Mittheilungen des Instituts für Oesterreichis... Geschichtsfo...

Universität Wien. Institut für Österreichische ...


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

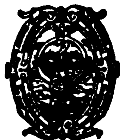
UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIV. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1903.

Münch jun.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Inhalt des XXIV. Bandes.

Literatur und Notizen:

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS FÜR OESTERREICHISCHE GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIV. BAND. 1. HEFT.



INNSBRUCK
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1903.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichts-Forschung in Wien, k. k. Universität richten.

Bischof Virgil von Salzburg und seine kosmologischen Ideen.

Von

Hermann Krabbo.

Über Virgil von Salzburg ist schon viel geschrieben worden. Er war ein jüngerer Zeitgenosse des Bonifatius und wurde von diesem bei Papst Zacharias angeklagt, kosmologische Lehren zu vertreten, welche mit der christlichen Weltanschauung nicht vereinbar waren. Über die Massregeln des Papstes, welche darauf erfolgten, gehen die Meinungen weit auseinander. Romfeindliche Historiker haben wieder und wieder behauptet, Virgil sei vom Papste abgesetzt worden; sie suchten ihn zum Märtyrer der Wissenschaft und zum Opfer römischer Bildungsfeindlichkeit zu stempeln[1]). Auf der anderen Seite mussten die gläubigen Katholiken sich abzufinden suchen mit der Tatsache, dass der heilige Bonifatius den heiligen Virgil beim heiligen Zacharias

[1]) Sehr mit Unrecht setzen Barthélemy in seinem Aufsatz L'évêque Virgile et les antipodes (in Erreurs et mensonges historiques I, 269) und ebenso Gilbert in seiner gleich näher zu besprechenden Arbeit Le pape Zacharie et les antipodes (in Revue des questions scientifiques publiée par la société scientifique de Bruxelles VI, 481) Aventin, den Historiker Bayerns in der Reformationszeit, in die Reihe derer, welche von einer Absetzung Virgils durch den Papst sprechen. Aventin hat zweimal über das Ereignis gehandelt: a) Annales ducum Boiariae ed. Riezler (in der Gesamtausgabe der Werke Aventins von der Münchener Akademie, Bd. II, 399 f.); b) Bayerische Chronik ed. Lexer (Münchener Ausgabe Bd. V, 97). An beiden Orten wird nur der Tatbestand der Anklage gegen Virgil erzählt, in den Annales mit engem Anschluss an die vorliegende Quelle, den Zacharias-Brief, in der Chronik mit der Wendung, Virgil sei von Bonifatius verklagt als „ain haidnischer maister und philosophus"; über den Erfolg der Anklage wird weder hier noch dort ein Wort gesagt.

der Irrlehre angeklagt habe. Da sind denn zum Teil recht wunderliche Versuche gemacht, um nachzuweisen, dass keiner der drei in Konflikt geratenen Heiligen sich einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht habe.

Aber ebenso, wie um das Schicksal des Virgil, stritt man sich auch über seine Lehren. Bald sollte er die Kugelgestalt der Erde, bald das Vorhandensein von Antipoden behauptet haben, und besonders verwirrten noch diejenigen die ganze Frage, welche diese beiden in der Wissenschaft jener Jahrhunderte streng zu scheidenden Theorien durcheinander mengten. Überhaupt hat Virgil in der neueren Literatur ein merkwürdiges Schicksal gehabt. Die zahlreichen Historiker, die von ihm erzählen, beschäftigen sich nicht weiter mit dem Wesen seiner Lehre; sie streifen ihn nur als einen der Gegner des Bonifatius. Den Naturwissenschaftlern auf der anderen Seite, welche sich für die kosmologischen Ideen Virgils interessirten, lag das verstreute historische Quellenmaterial, welches wir über ihn besitzen, nicht zur Hand.

Neu angeregt wurde die Diskussion durch eine Arbeit von Günther[1]). Ihre in Bezug auf Virgil durchweg irrigen Angaben riefen mehrere Entgegnungen hervor. Erwähnenswert ist insbesondere die gelehrte Untersuchung von Ph. Gilbert, Le pape Zacharie et les antipodes[2]); der Verfasser schlug den richtigen Weg ein, die dürftigen Nachrichten, die wir über die Lehren des Virgil haben, nicht durch haltlose Phantasiegebilde ergänzen zu wollen, sondern er suchte einen festen Boden zu gewinnen, indem er sonstige Nachrichten über die an dem Konflikte beteiligten Personen sammelte und zu verwerten suchte. Seine Arbeit ist jedoch wenig beachtet worden[3]). Ich hoffe nun über die Resultate derselben hinauszukommen; und gewiss ist es die Persönlichkeit Virgils auch wert, dass ihr noch einmal einige Zeilen gewidmet werden. In der Geschichte der Geographie hat sich Virgil für immer einen Ehrenplatz gesichert, indem er zu einer Zeit, die wenig Sinn und Verständnis für die Naturwissenschaften hatte, selbständige und bedeutsame kosmologische Theorien vertrat, und in

---

[1]) S. Günther, Die Lehre von der Erdrundung und Erdbewegung im Mittelalter bei den Occidentalen S. 5 f.

[2]) Siehe oben S. 1 Anm. 1.

[3]) Soviel ich sehe, ist der Aufsatz nur einmal, und zwar in einer Weise, die demselben nicht gerecht wird, besprochen worden von S. Günther selbst, gegen den im Wesentlichen die Ausführungen Gilberts gerichtet sind (Zeitschr. für wissenschaftliche Geographie IV, 51 f.; vergl. in demselben Bande auch S. 104 S. Ruge, Bemerkung zu der Antipodenlehre im Mittelalter).

der Kirchengeschichte Deutschlands wird er stets genannt werden als der Missionar Karantaniens.

I.

Bevor wir daran gehen, das Leben des Virgil zu erzählen, um dann im Zusammenhange desselben auch an die Frage heranzutreten, welche Ansicht er über das Weltall gehabt habe, wird es nötig sein, sich klar zu machen, wie seine Zeit im Allgemeinen über solche Dinge dachte. Denn nur so ist es möglich zu verstehen, in welchen Punkten Virgil über seine Zeitgenosssen hinausging, nur so wird auch die Haltung verständlich, welche Papst Zacharias und Bonifatius ihm gegenüber einnahmen.

Die Kosmologie der ersten christlichen Jahrhunderte setzt sich aus zwei sehr verschiedenen Bestandteilen zusammen; auf der einen Seite wurden die Lehren, welche man von der Wissenschaft des klassischen Altertums überliefert erhalten hatte, verarbeitet, auf der anderen Seite durfte man nicht in Gegensatz zur Bibel geraten.

Wir werfen zunächst einen kurzen Blick auf die Lehren der Alten vom Kosmos[1]). Dass die Erde eine Kugel sei, haben die Griechen schon zu sehr früher Zeit erkannt; die Pythagoreer stellten diese grosse Lehre zuerst auf, Parmenides begründete sie wissenschaftlich. Anfangs vielfach angefeindet und betritten, setzte sie sich doch schliesslich durch und wurde Gemeingut der gebildeten Griechen und Römer.

Weiter aber sahen die Alten, dass die ihnen bekannte Welt, die Ökumene, nicht entfernt ausreichte, die Oberfläche der Erdkugel zu bedecken. Gewiss waren im Altertum grosse Entdeckungsfahrten gemacht, aber sie hatten stets ihre Grenzen gefunden, im Norden durch die ungewohnte Kälte, im Süden durch die unerträgliche Hitze; rings, so weit man vordrang, war die Ökumene vom Ozean umspült; sollte derselbe die ganze übrige Oberfläche der Erdkugel bedecken? Das war durchaus unwahrscheinlich. Man nahm an, dass es noch andere Ökumenen gebe, durch unüberschreitbar breite Meere, durch eine alles Leben zerstörende und deshalb unpassirbare heisse Zone von uns getrennt. Namentlich die Stoiker pflegten diese Lehre, und einer derselben war es auch, Krates von Mallos[2]), der einen schematischen

[1]) In Bezug auf die kosmologischen Ansichten des Altertums verhalte ich mich selbstverständlich nur referirend und verweise auf das grundlegende Werk von H. Berger, Geschichte der wissenschaftlichen Erdkunde der Griechen, 4 Teile; eine zweite Auflage befindet sich in Vorbereitung.

[2]) Berger, a. a. O. II, 134 f. und III, 113 ff.

Globus entwarf: er nahm einen in der heissen Zone liegenden Äquatorial-Ozean und einen zweiten, diesen rechtwinklig schneidenden, von Pol zu Pol gehenden Gürtel-Ozean an; auf diese Weise entstanden vier Ökumenen. Die Frage, ob die so konstruirten anderen drei Erdteile bewohnt seien, bejahte Krates ebenfalls; lagen sie doch unter gleichen physischen Bedingungen, wie die bekannten Länder; warum sollte die Natur also nicht auch dort organisches Leben, Tiere und Menschen, hervorgebracht haben. Für die hypothetischen Bewohner der drei unbekannten Welten wurden auch wissenschaftliche Namen aufgestellt: die Antöken wohnten unter gleicher Länge und entgegengesetzter Breite wie wir, die Periöken unter gleicher Breite und entgegengesetzter Länge; an Länge aber und an Breite uns entgegengesetzt wohnten die Antipoden. Diese Namen haben im Einzelnen geschwankt; festzuhalten ist aber, dass die angenommenen Bewohner der anderen Erdteile als vollständig von uns getrennt, für uns unerreichbar galten.

Die praktischen Römer haben für diese kühnen und unbewiesenen Schlussfolgerungen griechischer Spekulation sich nie ernstlich interessirt; ihnen war die Geographie nur die wissenschaftliche Erkundung der Länder, bis zu denen sie vorgedrungen waren; was darüber hinaus lag, war ihnen gleichgültig, und was die griechischen Philosophen darüber vortrugen, wiesen sie als hypothetisch zurück. Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass das ausgehende klassische Altertum sich in den Kreisen der Gebildeten allgemein zur Kugelstalt der Erde bekannte[1]); der Frage nach dem Vorhandensein von Antipoden gegenüber verhielt man sich teils zustimmend, teils ablehnend. Zu diesen Ansichten hatte die christliche Wissenschaft Stellung zu nehmen.

Die Periode, in der das römische Reich in Stücke ging, um allmählich der Weltherrschaft des Christentums Platz zu machen, zeitigte auf fast allen kulturellen Gebieten einen grossen Rückschritt[2]). So

[1]) Der Masse des bildungslosen Volkes wollte es natürlich auch im Altertum nicht, ebenso wenig wie zu anderen Zeiten, in den Kopf hinein, dass die Erde eine Kugel sei; Plinius, Naturalis historia II, 65.

[2]) Für den folgenden Abschnitt verweise ich besonders auf die fleissige Arbeit von K. Kretschmer, Die physische Erdkunde im christlichen Mittelalter; daneben sind zu nennen G. Marinelli, Die Erdkunde bei den Kirchenvätern, deutsch von L. Neumann; O. Zöckler, Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Naturwissenschaft, Bd. I; die erwähnte Untersuchung von S. Günther, Die Lehre von der Erdrundung und Erdbewegung im Mittelalter: Vicomte de Santarem, Essai sur l'histoire de la cosmographie et de la cartographie pendant le moyen-âge, tome I; R. Beazley, The dawn of modern geography, a history of exploration and geographical science from the conversion of the Roman empire to a. d. 900.

geriet auch die Lehre von der Kugelgestalt der Erde, gewiss eines der stolzesten Denkmäler griechischen Geistes, mehr und mehr in Vergessenheit. Die alte Scheibentheorie, welche dem ungebildeten und unwissenschaftlichen Sinn der Zeit mehr einleuchtete, wurde wieder hervorgeholt, und mit billigen Witzchen machten sich die christlichen Gelehrten über die unbegreifliche Lehre, dass die Erde eine Kugel sei, lustig; man pflegt Lactantius[1]) und Kosmas Indikopleustes[2]) anzuführen als typischen Vertreter dieser unerfreulichen Epoche. Bekanntlich hat es bis in die neuere Zeit hinein gewährt, ehe sich das Christentum vollständig mit der alten griechischen Lehre von der Kugelgestalt der Erde ausgesöhnt hat. Jedoch ist zu betonen, dass dieselbe nie ganz verloren gegangen ist, um später neu entdeckt zu werden: sie ist vielmehr, wenngleich gewiss nur durch wenige erleuchtete Geister, aus dem Altertum herübergerettet worden. Ab und zu finden sich auch im früheren Mittelalter wissenschaftliche Köpfe, welche die grossen kosmologischen Errungenschaften der Griechen kennen; Augustinus, der erste umfassende Gelehrte des christlichen Abendlandes, Isidorus von Sevilla, der Encyklopädist des 7. Jahrhunderts, Beda Venerabilis, der grösste wissenschaftliche Geist des 8. Jahrhunderts, sie sprechen alle drei mit oder ohne Vorbehalt die Ansicht aus, dass die Erde eine Kugel ist. Verweilen wir einen Augenblick bei ihren Erörterungen.

Typisch für die Stellungnahme des gebildeten Christen sind insbesondere die Ausführungen des Augustin; ich möchte deshalb seine viel zitirten Worte hier doch noch einmal anführen[3]). Sie kenn-

---

[1]) Lactantius Firmianus, Zeitgenosse Diocletians und Constantins d. Gr.; sein Hauptwerk sind die divinarum institutionum libri septem.

[2]) Kosmas schrieb um 540 eine τοπογραφία χριστιανική.

[3]) Seine Ansicht über die Gestalt der Erde und die Antipoden setzt Augustin auseinander in seinem Werk De civitate dei XVI, 9 (ed. Migne, Patrol. lat. 41, 487; ed. E. Hoffmann, in Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, herausgegeben von der Wiener Akademie, vol. 40, 2, pag. 142). Quod vero et antipodas esse fabulantur, id est homines a contraria parte terrae, ubi sol oritur, quando occidit nobis, adversa pedibus nostris calcare vestigia, nulla ratione credendum est. Neque hoc ulla historica cognitione didicisse se affirmant, sed quasi ratiocinando coniectant, eo quod intra convexa caeli terra suspensa sit, eundemque locum mundus habeat et infimum et medium: et ex hoc opinantur alteram terrae partem, quae infra est, habitatione hominum carere non posse. Nec attendunt, etiamsi figura conglobata et rotunda mundus esse credatur sive aliqua ratione monstretur, non tamen esse consequens, ut etiam ex illa parte ab aquarum congerie nuda sit terra; deinde etiamsi nuda sit, neque hoc statim necesse esse, ut homines habeat. Quoniam nullo modo scriptura ista mentitur, quae narratis praeteritis facit fidem, eo quod eius praedicta complentur, nimisque absurdum est, ut dicatur aliquos homines ex hac in illam partem, oceani

zeichnen zugleich seine Ansicht über die Kugelgestalt der Erde, über die Antipodenfrage, und über die Zweckmässigkeit der Beschäftigung mit derartigen Problemen überhaupt.

Augustin kennt die Theorie der Alten genau, und er gibt zu, die Erde könne eine Kugel sein. Aber die Konsequenzen dieser Annahme zieht er nicht: selbst wenn die Erde eine Kugel sei, so sei nicht erwiesen, dass jenseits des Ozeans uns unbekannte Länder lägen; und selbst wenn das zutreffe, so gehe doch keineswegs daraus hervor, dass dieselben bewohnt sein müssten. Dies sei vielmehr unmöglich. Es bezeichnen diese Zugeständnisse in der Tat die äusserste Grenze, bis zu welcher der Christ gehen durfte, ohne sich mit der Bibel in Widerspruch zu setzen. Die kosmologischen Vorstellungen, welche in derselben gelegentlich zum Vorschein kommen, sind bekanntlich recht unklare und verschiedenartige[1]); jedenfalls wird meist in ihnen die Scheibentheorie als selbstverständlich angenommen, die Kugeltheorie aber, an die überhaupt keiner der Verfasser der biblischen Bücher dachte, nicht ausdrücklich abgelehnt. Die Worte der Bibel waren in allen wissenschaftlichen Fragen die oberste Norm für den Christen, mit ihnen durfte er sich nicht in Widerspruch setzen. Die meisten der früheren christlichen Schriftsteller, die zu kosmologischen Fragen Stellung nahmen, fanden die in der communis opinio herrschende Scheibentheorie in der Bibel bestätigt, und damit war für sie die Frage erledigt. Für die geistige Höhe, auf welcher Augustin stand, ist es ein treffliches Zeugnis, dass er die Lehre von der Kugelgestalt der Erde, da er sie in der Bibel nicht ausdrücklich bestritten sah, für diskutabel hielt und geneigt war, sie anzuerkennen.

Anders musste seine Stellung zur Antipodenfrage sein; ich betone nochmals, dass der vom Altertum übernommene Begriff der Antipoden in sich schloss, dass dieselben ein von uns gänzlich unabhängiges, ein zweites Menschengeschlecht seien. Die Existenz eines solchen aber

---

immensitate traiecta, navigare ac pervenire potuisse, ut etiam illic ex uno illo primo homine genus institueretur humanum.

Was im Allgemeinen von dem Studium der Kosmologie zu halten ist, führt Augustin aus in De genesi ad litteram I, 9 (ed. Migne 34, 270 f.). Quaeri etiam solet quae forma et figura coeli esse credenda sit secundum scripturas nostras. Multi enim multum disputant de iis rebus, quas maiore prudentia nostri auctores omiserunt, ad beatam vitam non profuturas discentibus, et occupantes, quod peius est, multum pretiosa et rebus salubribus impendenda temporum spatia. Quid enim ad me pertinet, utrum coelum sicut sphaera undique concludat terram in media mundi mole libratam, an eam ex una parte desuper velut discus operiat?

[1]) Kretschmer, a. a. O. 5 ff.

durfte kein Christ zugeben, weil es in schroffstem Widerspruch stand zur Bibellehre von der einheitlichen Abstammung des Menschengeschlechts von Adam und Noah, in Widerspruch auch zur Heilsbotschaft des Evangeliums, dass Christus alle Menschen erlöst habe. Denn wie sollte zu jenen diese Kunde, die die Apostel zu allen Völkern bringen sollten, jemals gelangen können?

Jedoch Augustin hielt es fast schon für Unrecht, über solche Fragen überhaupt nachzudenken; denn derartige Spekulationen waren dem Seelenheil nicht nützlich.

Bedeutend freier ist bereits der Standpunkt des Isidor von Sevilla[1]). Er nimmt ohne Weiteres eine Erdkugel in der Mitte der grossen, hohlen Himmelskugel an. Bei der Beschreibung der Erde beschäftigt er sich zunächst mit den drei bekannten Erdteilen Asien, Europa und Afrika, und er nennt dann noch einen vierten im Süden, jenseits des Ozeans; der aber ist uns unbekannt, da wir wegen der Sonnenglut nicht dorthin gelangen können, und auf ihm sollen, wie man fabelt, Antipoden wohnen. Dem Verstande Isidors scheint es offenbar ganz plausibel, dass auch die unerreichbaren Länder bewohnt sein sollen; aber als guter Christ darf er es doch nicht zugeben, und weist deshalb die Erzählungen von den Antipoden in das Reich der Fabel.

Beda endlich, der grosse angelsächsische Gelehrte des 8. Jahrhunderts, tritt voll und ganz für die Kugelgestalt der Erde ein, die er auch wissenschaftlich richtig begründet[2]). Über seine Stellung zur

---

[1]) Isidor hat seine Ansichten niederlegt im 14. Buch seiner Etymologiae, betitelt De terra et partibus. Vergl. dort cap. I, 1 (ed. Migne, Patrol. lat. 82, 495): Terra est in media mundi regione posita, omnibus partibus coeli in modum centri aequali intervallo consistens. — cap. II, 1 (l. c. 495): Orbis a rotunditate circuli dictus, qui sicut rota est; unde brevis etiam rotella orbiculus appellatur. Undique enim oceanus circumfluens eius in circulo ambit fines. Divisus est autem trifarie, ex quibus una pars Asia, altera Europa, tertia Africa nuncupatur. — cap. V, 17 (l. c. 512): Extra tres autem partes orbis quarta pars trans oceanum interior est in meridie, quae solis ardore nobis incognita est, et in cuius finibus antipodes fabulose inhabitare produntur.

[2]) Beda, De natura rerum cap. 46 terram globo similem (ed. Migne, Patrol. lat. 90, 264 f., ed. Giles VI, 118 f.). Orbem terrae dicimus, non quod absoluti orbis sit forma, in tanta montium camporumque disparilitate, sed cuius amplexus, si cuncta linearum comprehendantur ambitu, figuram absoluti orbis efficiat. Inde enim fit, ut septentrionalis plagae sidera nobis semper appareant, meridianae nunquam; rursusque haec illis non cernantur, obstante globo terrarum. Septentriones non cernit Troglodytice, et confinis Aegyptus, nec Canopum Italia: quamvis eiusdem orbis pene dimidio maior pars ab oriente ad occasum, quam a meridie ad septentrionem habitetur: hinc calore, illinc rigore prohibente accessum.

Antipodenfrage hat er sich nicht geäussert. Hier wird er den korrekten christlich-biblischen Standpunkt eingenommen haben. Beda starb im Jahre 735[1]), und mit ihm haben wir die Zeit erreicht, in welcher unser Virgil lebte. Indem wir dazu übergehen, sein Leben und seine kosmologischen Lehren, so gut es die Quellen erlauben, zu erzählen, möchten wir noch einmal zusammenfassend die Stellungnahme seiner Zeit zur Lehre von der Erde kennzeichnen.

Die grosse Masse der Ungebildeten und wohl auch der Gebildeteren hielt die Erde für eine Scheibe und fand diese Ansicht in der Bibel bestätigt. Wenige auserwählte Geister nur mögen die Theorie von der Kugelgestalt gekannt und gebilligt haben, aber immerhin, diese Lehre war nicht ganz vergessen. Die von den Alten übernommene Antipodenlehre jedoch musste eine Zeit, welche Widersprüche gegen die Bibel nicht duldete, einstimmig verwerfen.

II.[2])

Das Geburtsland[3]) des Virgil — oder, wie sein Name in der

Vergl. Beda, De temporum ratione cap. 32 causa inaequalitatis dierum eorundem (ed. Migne, l. c. 90, 437 ff., ed. Giles VI, 210). Est enim revera orbis idem in medio totius mundi positus, non in latitudinis solum gyro, quasi instar scuti rotundus, sed instar potius pilae undiqueversum aequali rotunditate persimilis: neque autem in tantae mole magnitudinis, quamvis enormem, montium valliumque distantiam, quantum in pila Indica unum digitum, tantum addere vel demere crediderim. Talis ergo schematis terra mortalibus ad inhabitandum data, solis circuitus in hoc mundo lucentis certa ratione constitutionis Dei, alibi diem exhibet, alibi noctem relinquit. Et quia, sicut Ecclesiastes ait, oritur sol et occidit, et in locum suum revertitur, ibique renascens gyrat per meridiem et flectitur ad aquilonem, necesse est circumiens orientalibus, quibusque prius quam occidentalibus sub eadem linea positis mane, meridiem, vesperam adducat, eiusdem tamen longitudinis dies utrisque toto anno, sicut et noctes, faciat. Item necesse est omnibus sub aquilonis et austri plaga contra invicem et eadem linea positis, per totum annum vertentis circuitum, uno eodemque temporis puncto

„sol medium coeli conscendat igneus orbem“.

Auch die folgenden Abschnitte bei Beda sind beachtenswert.

[1]) Über die Bedeutung Bedas für die Wissenschaft des Abendlandes vergl. K. Werner, Beda der Ehrwürdige und seine Zeit.

[2]) In den Anmerkungen dieses Abschnittes wird W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, stets nach der 6. Auflage, A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, sofern nicht ausdrücklich anders bemerkt, nach der 2. Auflage citirt.

[3]) Hier sei bemerkt, dass das Geburtsjahr Virgils unbekannt ist. Er starb 784 und war Abt bereits vor 743. Diese immerhin schon bedeutende Würde wird er wohl nicht erhalten haben, wenn er nicht mindestens 30 Jahre alt war; das würde ungefähr auf das Geburtsjahr 710 führen, und Virgil wäre somit über 70 Jahre alt geworden.

Heimat geschrieben wurde, Fergil, Feirgil[1]) — ist Irland[2]). Hier wuchs er auf und empfing seine wissenschaftliche Bildung[3]). Er wurde Mönch, brachte es bis zur Abtwürde und stand dem Kloster Aghaboe in Queens county vor[4]). In der alten irischen Kirche spielten die Klöster eine ganz andere Rolle als auf dem Festlande. Der Abt und seine Mönche bildeten den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens; die Bischöfe, sofern solche vorhanden waren, unterstanden dem Abte und waren selbst Mönche[5]). Auch in Aghaboe hatte es zeitweise einen Bischof gegeben[6]). Als dann die irischen Mönche in Massen als Missionare zu den Deutschen gingen und dort Klöster errichteten, suchten sie diesen eine ähnliche Stellung zu verschaffen, wie auf der Heimatinsel. Das musste naturgemäss zu Konflikten führen mit den auf dem Festlande herrschenden römischen und fränkischen Rechtsgewohnheiten, nach welchen der Bischof den Klöstern seines Sprengels vorgesetzt war[7]).

Auch Virgil wurde von dem Triebe erfasst, bei der Verbreitung des Christentums mitzuwirken. Er verliess sein Kloster und ging im Jahre 743 in das Frankenreich[8]). Herren desselben waren damals die Söhne Karl Martells, die Brüder Karlmann und Pippin. Diese hatten eben einen gemeinsamen Feldzug gegen ihren Schwager, Herzog Odilo von Bayern, gemacht, welcher sich der fränkischen Oberhoheit hatte entziehen wollen, und denselben geschlagen; einige Zeit musste der Besiegte sogar Gefangenschaft erdulden[9]).

[1]) Vergl. H. Zimmer, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 211.

[2]) Dies bezeugen verschiedene Quellen: Conversio Bagoariorum et Carantanorum, MG. SS. XI, 6; Gedicht Alcuins auf Virgil, MG. Poetae latini I, 340, Nr. XXIV, Vers 4; Grabinschrift für Virgil saec. IX., MG., l. c. II, 639, Nr. II, Vers 2, 3.

[3]) Gedicht Alcuins, a. a. O. Vers 4, 5.

[4]) H. Zimmer, a. a. O. — Lanigan, An ecclesiastical history of Ireland III, 202, erwähnt den Tod des Abtes Virgil von Aghaboe, ohne zu merken, dass derselbe identisch ist mit Bischof Virgil von Salzburg, dessen Geschichte er a. a. O. 179—186, 205—207 behandelt. — Die Lage des Klosters Aghaboe siehe auf Spruner-Menke, Historischer Atlas, Karte 60.

[5]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I, 251.

[6]) Lanigan, a. a. O. II, 201.

[7]) Hauck, a. a. O. I, 298 ff.

[8]) Conversio Bag. et Car., l. c. 6; Gedicht Alcuins Vers 6 ff.

[9]) H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752, S. 43—48. Nach Breves notitiae Salzburgenses VII, 5 (Indiculus Arnonis und Breves notitiae Salzburgenses ed. Keinz) befand sich der gefangene Bayernherzog bei Pippin. Es ist also sehr möglich, dass er bereits damals die Bekanntschaft Virgils gemacht hat.

Zu Quiercy traf Pippin den irischen Abt; er fand Gefallen an dem gelehrten Manne und behielt ihn zwei Jahre bei sich. Dann schickte er ihn seinem wieder freigelassenen Schwager nach Bayern[1]). Unter den irischen Begleitern des Virgil kennen wir den Sidonius[2]) und den Dobdagrec[3]).

Die bayrische Kirche war durch Bonifatius einige Jahre vor der Ankunft Virgils organisirt; im Jahre 739 waren dort die vier festen Bischofssitze Passau, Regensburg, Salzburg und Freising eingerichtet, und Bonifatius hatte als päpstlicher Vikar Bischöfe für dieselben geweiht[4]). Aber unter dem bayrischen Klerus befanden sich noch Elemente, die teils durch ihren schlechten Lebenswandel, teils durch mangelnde Bildung nicht in die strengere Zucht hineinpassten, die mit der neuen Kirchenverfassung ihren Einzug in Bayern hielt[5]). Ein ungebildeter Priester war es, der schon im Jahre 746 den Anlass gab zu einem Zusammenstoss zwischen Bonifatius und Virgil[6]). Der Mann hatte sich bei der Taufe Neubekehrter der fehlerhaften Formel bedient: „Baptizo te in nomine patria et filia et spiritus sancti". Dies war dem Bonifatius zu Ohren gekommen, und er hatte dem Virgil und dem Sidonius den Auftrag gegeben, die Taufen jenes Priesters, da sie nichtig seien, zu wieder-

[1]) Conversio Bag. et Car., l. c. 6.

[2]) Über Sidonius ist zwar nirgends ausdrücklich überliefert, dass er Kelte sei, doch ist dies wohl kaum zu bezweifeln, da er gleichzeitig mit Virgil und als dessen ständiger Genosse in Bayern erscheint; vergl. Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius 293 Anm. 1, Absatz 2.

[3]) Er wurde später Abt von Chiemsee; als solcher wird er genannt in einer Urkunde Karls des Grossen von 788 October 25 (Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, Nr. 298, 2. Aufl.); ob jedoch Dobdagrec, wie Scherer in Buss-Scherer, a. a. O. 293 Anm. 1 vermutet, und wie auch Hauck, Kirchengeschichte I, 553 anzunehmen scheint, identisch ist mit einem Tuti Grecus advena episcopus Scotus, welcher 804 Januar 13 (Meichelbeck, Historia Frisingensis I, Instrumenta 91 Nr. 120) als Begleiter des Arn von Salzburg erscheint, möchte ich bezweifeln. Denn einmal müssen wir annehmen, dass Dobdagrec seit etwa 748, als Virgil die Verwaltung von Salzburg übernahm, Weihbischof war; dann konnte er 788 sehr wohl noch leben, 804 jedoch schwerlich; sodann aber ist die Urkunde von 804 ein Vergleich zwischen Bischof Atto von Freising und Abt Liutfrid von Chiemsee. Demnach müsste also dem Dobdagrec als altem Manne die Abtei Chiemsee wieder entzogen und ihm abermals der Rang eines Weihbischofs zuerteilt sein; das ist aber recht unwahrscheinlich, wenngleich andererseits das zweimalige Vorkommen des seltenen Namens Dobdagrec immerhin auffallend ist.

[4]) Hauck, a. a. O. I, 490.

[5]) Vergl. Die Beschlüsse der ersten bayrischen Synode, MG. LL. III, 455.

[6]) Vergl. hierüber den Brief des Papstes Zacharias, MG. EE. III, 336 (Nr. 68 der S. Bonifatii et Lulli epistolae, ed. Dümmler).

holen. Diese hielten die Taufen jedoch für gültig und riefen die Entscheidung des Papstes Zacharias an. Der trat in einem Schreiben an Bonifatius der Ansicht der beiden Iren bei. Wie es scheint, war seitdem Bonifatius nicht frei von einer gewissen Animosität gegen Virgil[1]). Dieselbe kam bei einem neuen Konflikte im Jahre 748 zum Ausbruch[2]).

Herzog Odilo von Bayern war ein tatkräftiger und nach Unabhängigkeit strebender Fürst. Als er einst den Bonifatius zu sich berufen hatte, um die bayrische Kirche zu organisiren, hatte er gehofft, dieselbe auf diesem Wege fester in seine Hand zu bekommen. Hierin hatte er sich jedoch getäuscht; das Ziel, welches Bonifatius verfolgte, war vielmehr, die bayrischen Bistümer der fränkischen Kirche anzugliedern. Darauf hatte der Herzog versucht, auf einem anderen Wege sein Ziel zu erreichen; er setzte sich mit dem Papste Zacharias in direkte Verbindung. Der war auch auf die Pläne Odilos eingegangen, und hatte unter Umgehung des Bonifatius selbst einen Bischof nach Bayern geschickt, wahrscheinlich für das von dem Herzog geplante Bistum Neuburg[3]). Dann aber kam 743 der fränkisch-bayrische Krieg dazwischen, den Selbständigkeitsgelüsten des Odilo wurde vor der Hand ein Ende gemacht, und der weltgewandte Zacharias hielt es für geraten, alle seine Pläne in Bezug auf die kirchliche Selbständigkeit Bayerns abzuleugnen; ausdrücklich erkannte er wieder die Legatenrechte des Bonifatius über Bayern an[4]).

---

[1]) In einem gleich noch weiter zu erwähnenden Brief des Jahres 748 ermahnt der Papst den Bonifatius, sich gegen den Virgil und den Sidonius nicht vom Zorn hinreissen zu lassen, MG. EE. III, 360 Nr. 80.

[2]) Hier sei bemerkt, dass früher vielfach ein sachlicher Gegensatz konstruirt wurde zwischen Virgil und Bonifatius, indem Virgil die Formen der altirischen Kirche auf dem Festlande einzuführen suchte und so zusammenstossen musste mit dem Erzbischof, welcher die römische Kirchenverfassung vertrat. Hiergegen wendet sich Hauck, Kirchengeschichte I, 553 Anm. 2, und weist nach, dass nur von persönlichen Differenzen der beiden Männer die Rede sein kann. Hauptvertreter der älteren Ansicht sind Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 234, 235; H. Hahn, Jahrbücher des fränkischen Reiches 111 — hier wird mit Unrecht Virgil als Intrigant und Betrüger geschildert —; A. Vogel in der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirchengeschichte 16, 537—539.

[3]) Hauck, a. a. O. II, 524, 517; ich schliesse mich in der Deutung der Vorgänge an Hauck an, vergl. dagegen die frühere Auffassung von Hahn, Jahrbücher 53.

[4]) MG. EE. III, 316 Nr. 58.

Um diese Zeit nun starb Johannes von Salzburg[1]), einer der vier von Bonifatius im Jahre 739 ordinirten Bischöfe. Zu seinem Nachfolger bestellte der Herzog den Virgil[2]), und dieser übernahm die Verwaltung des Bistums, ohne sich jedoch die Weihe erteilen zu lassen[3]). Als Abt des St. Petersklosters in Salzburg regirte er die Diöcese. Er tat dies gewiss in Erinnerung an die Stellung, welche er früher als irischer Abt eingenommen hatte. Die bischöflischen Funktionen liess Virgil durch seinen Genossen Dobdagrec, welcher die Bischofsweihe besass, verrichten[4]). Als später Bonifatius die neue Stellung des Virgil anfocht, behauptete dieser, er bekleide dieselbe mit päpstlicher Genehmigung. Zacharias bestritt das in scharfen Worten[5]); aber wenn man bedenkt, dass wir über den Charakter des Virgil, mit alleiniger Ausnahme der Äusserungen seines persönlichen Gegners Bonifatius, nur das Beste wissen, während Zacharias mehr als einmal von dem Vorwurf der Doppelzüngigkeit nicht ganz freizusprechen ist[6]), so möchte ich fast glauben, dass der Papst auch in diesem Falle über den Kopf des Bonifatius hinweg sich an der Ernennung eines bayri-

[1]) Zwischen 746 und 748, terminus a quo ist der erste Zacharias-Brief, in welchem Virgils Erwährung getan wird. Der zweite Brief macht es wahrscheinlich, dass Virgil der Diözese Salzburg damals erst seit kurzem vorstand.

[2]) Hauck, a. a. O. I, 525 nimmt an, dass die Besetzung Salzburgs mit Virgil auf fränkischen Einfluss schliessen lasse, da Virgil früher sich in der Umgebung Pippins aufgehalten hatte. Nach Breves notitiae VIII, 5 hat Virgil seine Würde vom Herzog allein erhalten: postea vero cum Virgilius peregrinus donante Otilone duce suscepit regnum ipsius Juvaviensis sedis et episcopatum .... Die um 800 abgefassten Breves Notitiae stehen den Ereignissen näher als die 870 geschriebene Conversio; diese lässt allerdings den Pippin die Übertragung des Bistums an Virgil vornehmen. — Übrigens nimmt Hauck a. a. O. I, 553 Anm. 3 selbst an, dass Odilo nach dem Tode des Johannes die Verfügung über das Bistum Salzburg in die Hand nahm.

[3]) Conversio, l. c. 6. mit der falschen Angabe, dass Virgil die Weihe nur 2 Jahre abgelehnt habe. Tatsächlich liess sich Virgil erst 767 Juni 15 zum Bischof weihen, wie die Conversio weiter unten richtig angibt.

[4]) Conversio l. c. 6.

[5]) MG. EE. III, 360 Nr. 80; quod nequaquam verum est, quia mentita est iniquitas sibi.

[6]) Ausser den erst angeknüpften und dann 743 verleugneten Beziehungen des Papstes zu Odilo, von denen oben S. 11 die Rede war, sei erinnert, dass er 741, um den Frieden mit den Langobarden zu erkaufen, den Herzog Trasimund von Spoleto, den Verbündeten der Kurie, ohne Bedenken preisgab. Auch seine Mitwirkung beim Sturz der Merowinger war zwar sehr klug und vorteilhaft, aber doch nicht gerade schön. Es soll übrigens hiermit dem Zacharias durchaus kein Vorwurf gemacht werden. Er war in erster Linie Politiker und musste es auch sein, und deshalb konnte er in der Wahl seiner Mittel oft nicht eben wählerisch sein.

schen Bistumsverwalters erst beteiligt und seine Mitwirkurg nachher abgeleugnet habe.

Die bischöfliche Stellung des Virgil war der eine Klagepunkt, welchen Bonifatius gegen ihn vorbrachte. Sodann beschuldigte er ihn, dass er Hass säe zwischen Herzog Odilo und ihm, dem Bonifatius[1]). Wir wissen nun, dass Virgil nichts weniger als ein gefügiges Werkzeug des herzoglichen Willens war, im Gegenteil, er konnte ihm, wenn er es für seine Pflicht hielt, sehr energisch entgegen treten[2]); aber doch wird Odilo ihm eher sein Ohr geliehen haben, als dem für seine Pläne so unbequemen fränkischen Erzbischof.

Endlich aber klagte Bonifatius den Gegner der Irrlehre an. Leider hören wir nur von dritter Hand über das, was Virgil behauptet hat. Wir besitzen nichts als das Antwortschreiben des Zacharias auf die Klagen des Bonifatius, es ist auf den 1. Mai 748 datirt. Die hier in Betracht kommenden Sätze führe ich wörtlich an. „De perversa autem et iniqua doctrina, quae contra Deum et animam suam locutus est — si clarificatum fuerit, ita eum confiteri, quod alius mundus et alii homines sub terra sint seu sol et luna — hunc habito concilio ab ecclesia pelle, sacerdotii honore privatum. Adtamen et nos scribentes praedicto duci evocatorias praenominato Virgilio mittimus litteras, ut nobis praesentatus et subtili indagatione requisitus si erroneus fuerit inventus, canonicis sanctionibus condempnetur“[3]).

Die Worte des Papstes sind unklar. Für Bonifatius freilich waren sie sicher verständlich, denn ihm gegenüber war es nur nötig, kurz hinzuweisen auf die Lehre des Virgil, die der Erzbischof in seinem voraufgegangenen Briefe dem Zacharias ausführlich dargelegt haben wird. Wir müssen uns nach einem Wege umsehen, welcher uns dem Verständnis des Briefes näher bringt. Es ist uns hinlänglich bezeugt, dass Virgil ein grosser Gelehrter[4]) war; ob er sich selbst schriftstellerisch betätigt hat, ist uns nicht überliefert, jedenfalls aber nahm er grosses Interesse an literarischen Produkten. Bei den lebhaften wissenschaftlichen

---

[1]) MG. EE. III, 360 Nr. 80: inmissiones faciens Otiloni duci Baiubariorum, ut odium inter te et illum seminaret.

[2]) So anlässlich eines Streites um die Maximilianszelle, das heutige Bischofshofen im Pongau. Herzog Odilo hatte während seiner Gefangenschaft seinem ihn begleitenden Kaplan Ursus diese Zelle geschenkt; dieselbe gehörte aber dem Stifte Salzburg und wurde energisch von Virgil zurückgefordert. Indiculus Arnonis VIII und besonders Breves notitiae VIII, de lite Virgilii episcopi et cuiusdam Ursi presbyteri super bonis s. Maximiliani in beneficium sibi concessis ab Otilone duce.

[3]) MG. EE. III, 360 Nr. 80.

[4]) Darüber Näheres unten S. 18 f.

Beziehungen, die zwischen Angelsachsen und Iren bestanden[1]), waren sicher die Schriften Bedas zu seiner Kenntnis gelangt. Die naturwissenschaftlichen Arbeiten desselben gehören, wie wir wissen, zu den frühesten, die seiner Feder entstammten, sie entstanden etwa 703[2]). Volle 40 Jahre später verliess Virgil Irland, es liegt also eine ausreichende Spanne Zeit dazwischen, dass man annehmen darf, er sei mit diesen Werken Bedas bekannt geworden. Als Virgils irische Landsleute seinen Tod in ihren Annalen verzeichneten, gaben sie ihm den Beinamen des Geometers[3]); er hat also wahrscheinlich schon, als er noch unter ihnen weilte, sich mit denselben Problemen beschäftigt, an denen Bonifatius nachher Anstoss nahm. Dass Virgil das grosse und grundlegende Sammelwerk des Isidor kannte, darf bei einem Mann von seiner Gelehrsamkeit auch angenommen werden. Aus den Fingern kann sich Virgil seine kosmologischen Ideen nicht gesogen haben, und wenn man sich in der Literatur umsieht, so sind eben nur Beda und Isidor vorhanden, die sich für derartige Probleme interessiren. Bei Beda fand er die Lehre von der Kugelgestalt der Erde wissenschaftlich begründet, und bei Isidor konnte er lesen von dem unbekannten Erdteil jenseits des Ozeans, dem „alius mundus", und von den ihn bewohnenden Antipoden, den „alii homines sub terra". Virgil war ein durchaus selbständiger und origineller Geist, er wird, was er las, auch durchdacht haben, und da mag es ihm schon passirt sein, dass er, als er von den Antipoden sprach, einmal vergass, für alle Fälle ein vorsichtiges „fabulose", wie es Isidor getan hatte, beizufügen. Sprach er aber von Antipoden, so war auch Bonifatius durchaus berechtigt, ihn in Rom zu denunziren. Im Übrigen hatte er gewiss recht wenig Verständnis für das, was Virgil lehrte; überhaupt bestand ja die Bedeutung des Apostels der Deutschen nicht darin, dass er, wie es wohl sonst bei grossen Männern der Fall ist, über den geistigen Horizont seiner Zeit hinausblickte; er war vielmehr vollständig ein Kind derselben, nur wirkten deren Ideale in ihm besonders stark[4]).

---

[1]) Vergl. darüber H. Zimmer, Über die Bedeutung des irischen Elements für die mittelalterliche Cultur, Preussische Jahrbücher 59, 34 f.; derselbe, Keltische Beiträge 1, Zeitschrift für deutsches Altertum 32, 201 ff.; beachtenswert sind auch die Ausführungen von L. Traube, Peronna Scottorum, Sitzungsberichte der philos.-philol. und der histor. Klasse der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften 1900, 470.

[2]) K. Werner, Beda der Ehrwürdige und seine Zeit 227.

[3]) H. Zimmer, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 211.

[4]) Vergl. die meisterhafte Charakteristik, welche Hauck von Bonifatius entwirft, Kirchengeschichte Deutschlands I, 575—578.

Und so teilte er durchaus den unwissenschaftlichen Sinn des 8. Jahrhunderts. Gewiss war Bonifatius stolz, ein Landsmann des grossen Beda zu sein und wir besitzen mehrere Briefe von ihm, in denen er Freunde jenseits des Kanals bittet, ihm doch Schriften desselben zu schicken; aber was verlangt er? „Aliquos tractatus[1]) —; aliqua de opusculis sagacissimi investigatoris scripturarum[2]) —; de tractatibus, quos spiritalis presbiter et investigator sanctarum scripturarum Beda reserando composuit . . . .; maxime autem, si fore possit — quod nobis predicantibus habile et manuale et utillimum esse videtur — super lectionarium anniversarium et proverbia Salomonis"[3]). Dass sich Bonifatius auch für die naturwissenschaftlichen Arbeiten Bedas je interessirt habe, dafür fehlt jedes Zeugnis, und es ist auch bei der genauen Kenntnis, die wir von seinen Anschauungen haben, unwahrscheinlich.

Zu erklären gilt es noch die dunklen Worte der Anklage „seu sol et luna". Sie mögen zurückzuführen sein auf einen verständnislosen Bericht, den Bonifatius über die Lehren Virgils abfasste, oder auf die Kürze und mangelnde Präzision des Ausdrucks, deren sich der Papst seinem Legaten, der ja um die Sache wusste, gegenüber bedienen konnte: jedenfalls dürfen die Worte wohl nicht gepresst werden; die einfachste Erklärung ist, Virgil habe gelehrt, dass auch den Antipoden Sonne und Mond scheinen.

Die Massregeln, welche Zacharias ergriff, sind auch nicht ganz klar; doch lässt sich immerhin Einiges sagen[4]). Er ordnet eine neue Untersuchung an, da es ihm noch nicht ausgemacht erscheint, dass Virgil ein Ketzer sei. Sollte sich dies allerdings bestätigen, dann soll er abgesetzt und der Priesterwürde entkleidet werden. Auch an Herzog Odilo schreibt der Papst, und fordert ihn auf, ihm den Virgil zum Verhör nach Rom zu schicken. Sodann erhalten Virgil und Sidonius — der letztere hatte offenbar wieder des Landsmannes Partei ergriffen — Drohbriefe. Endlich aber ermahnt der Papst den Bonifatius, sich den beiden gegenüber nicht durch Leidenschaft und Zorn hinreissen zu lassen[5]). Er muss also wohl die Empfindung gehabt haben, dass

---

[1]) Brief an Erzbischof Ecbercht von York, MG. EE. III, 347.

[2]) Brief an den Abt Huetbercht ven Weremouth-Gyrwy, MG. EE. III, 348. Beda war Mönch in dem berühmten Doppelkloster gewesen, dem Huetbercht vorstand.

[3]) Brief an Erzbischof Ecbercht von York, MG. EE. III, 376 f.

[4]) MG. EE. III, 360. Auf eine wörtliche Anführung der für die Massregeln des Zacharias in Betracht kommenden Sätze seines Briefes kann verzichtet werden.

[5]) Der Liber pontificalis (ed. Duchesne I, 426) rühmt dem Zacharias einen

bei den scharfen Anklagen des Erzbischofs eine starke persönliche Erbitterung mitgespielt habe.

Die ganzen Massregeln machen doch nicht den Eindruck, als ob der Papst gleich die stärksten Mittel kirchlicher Strafgewalt gegen Virgil angewandt wissen wollte. Er kannte denselben bereits als einen verständigen Mann, dem er selbst vor einigen Jahren einmal gegen seinen eigenen Legaten hatte recht geben müssen. Auch brachte er sicher den wissenschaftlichen Interessen des Iren mehr Verständnis entgegen, als Bonifatius. Wir wissen, dass er zu Rom den orbis terrarum bildlich darstellen liess, ohne uns freilich von dieser Karte eine genauere Vorstellung machen zu können[1]). Doch genügt die Tatsache, um zu erweisen, dass die Geographie ihn lebhaft interessirte.

Dass Herzog Odilo noch etwas für Virgil tun konnte, ist unwahrscheinlich[2]); denn er starb in den Tagen, in welchen die Angelegenheit schwebte. Wir müssen uns also nach Nachrichten über das fernere Geschick des Virgil umsehen, um von ihnen aus auf den Ausgang seines Konflikts mit Bonifatius schliessen zu können. Um das Resultat gleich vorweg zu nehmen: die weiteren Ereignisse, die sich an den Namen Virgils knüpfen, machen es schlechterdings zur Unmöglichkeit,

---

besonders versöhnlichen Charakter nach; der Papst wird geschildert als ein „vir mitissimus atque suavis, omnique bonitate ornatus, ... tardus ad irascendum et velox ad miserendum, nulli malum pro malo reddens“.

[1]) Liber pontificalis l. c. 432: Fecit autem a fundamentis ante scrinium Lateranensem porticum atque turrem ubi et portas ereas atque cancellos instituit et per figuram Salvatoris ante fores ornavit; et per ascendentes scalas in superioribus super eandem turrem triclinium et cancellos aereos construxit, ubi et orbis terrarum descriptione depinxit atque diversis versiculis ornavit.

[2]) Hauck, Kirchengeschichte I, 523 (erste Aufl.) schreibt: „Doch gelang es dem Herzog, den Papst über die Orthodoxie seines Bischofs zu beruhigen“. Hauck ging von der Annahme aus, dass der in Betracht kommende Zachariasbrief in der vorliegenden Fassung nicht geschrieben sein könne, er sah in ihm eine Kompilation aus mehreren Stücken (a. a. O. 501, Anm 1); den Absatz 15 nach der damals besten Ausgabe von Jaffé, Monumenta Moguntina 191 (Pro Sydonio autem supradicto etc.) hielt er für früher entstanden als den Absatz 14 (Nam et hoc intimatum est etc.), und hiermit konnte er den zitirten Satz über die Intervention Odilos zu Gunsten des Virgil begründen. Gegen Hauck wendete sich Dümmler in seiner Ausgabe der Bonifatiusbriefe, MG. EE. III, 356 nota 8; er trat für die einheitliche Entstehung des Zachariasbriefes in der überlieferten Form ein. In der zweiten Auflage seiner Kirchengeschichte I, 531 Anm. 2 liess darauf Hauck seine zuerst vertretene Ansicht fallen und schloss sich der Autorität Dümmlers an. Damit aber hätte er auch den Satz streichen müssen, dass Odilo den Papst über die Rechtgläubigkeit Virgils beruhigt habe. Wohl nur versehentlich ist derselbe S. 554 stehen geblieben.

dass er damals seines Amts entsetzt ist. Ob er in Rom war, um sich zu rechtfertigen, wissen wir nicht. Er wird wahrscheinlich, wenn er sich in seiner Antipodenlehre vom biblischen Standpunkt entfernt hatte, dies zugestanden und sich der Autorität der Bibel unterworfen haben und damit war die Angelegenheit erledigt. Mochte der Papst immerhin ableugnen, bei der Erhebung Virgils auf den Salzburger Stuhl mitgewirkt zu haben: ein Interesse, den tüchtigen Mann wieder von seinem Posten zu entfernen, hatte er nicht. Ich möchte sogar fast die Vermutung wagen, dass er, wie bei dem ersten Zusammenstoss des Bonifatius mit den irischen Mönchen, so auch diesmal nicht gegen dieselben entschied: jedenfalls ist zu beachten, dass der zweite der Angeklagten, Sidonius, Bischof von Passau wurde, und zwar, wie es scheint, noch zu Lebzeiten des Bonifatius[1]), aber doch sicher gegen den Wunsch desselben.

Wenngleich nun im Folgenden über die kosmologischen Ansichten Virgils nichts mehr zu sagen wäre, so mag es doch erlaubt sein, sein Leben zu Ende zu verfolgen. Wir haben noch mancherlei Nachrichten über ihn, die interessante Züge zum Bilde des Mannes liefern, der in der Geschichte der Geographie so bedeutsam hervorgetreten ist. Virgil blieb zunächst Abt von St. Peter und Verwalter des Bistums Salzburg. Hier bot sich ihm bald ein weites Feld der Betätigung[2]). Der Slavenfürst Boruth, welcher an der bayrischen Grenze, in Karantanien, gebot, suchte Anschluss an das fränkische Reich gegen die ihn von Osten bedrängenden Avaren; damit aber war es ermöglicht, dass das Christentum nach Karantanien vordringen konnte. Die Nachfolger des Boruth, Cacatius und nach diesem Cheitmar, waren im Kloster Chiemsee erzogen, und namentlich der letztere war durch Bande enger Freundschaft an Virgil geknüpft. Oft besuchte er ihn in seinem Sitze[3]), und Virgil schickte ihm allmählich eine ganze Reihe von Geistlichen ins Land. So wurde Karantanien zugleich dem Christentum und der

[1]) Sidonius wird als Bischof von Passau erwähnt im Jahre 754 (Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bischofslisten in Band II, 794). Wenn man nun mit Hauck, Kirchengeschichte I, 573 den Tod des Bonifatius auf den 5. Juni 755 setzt, so ist es sicher, dass Sidonius zu seinen Lebzeiten bereits Bischof war. Aber selbst wenn man, wie ich, geneigt ist, den von Hauck a. a. O. 573 Anm. 5 bekämpften Ansatz des Todes des Bonifatius zum 4. Juni 754 für richtig zu halten, so ist es doch immerhin sehr wahrscheinlich, dass er es noch erlebt hat, dass der Genosse des Virgil den Stuhl von Passau bestieg.

[2]) Conversio. MG. SS. XI, 7 f.

[3]) Ich folge hier bei der Interpretation des nicht ganz durchsichtigen Wortlautes der Conversio der Ansicht von Hauck, Kirchengeschichte II, 457 (vergl daselbst Anm. 2). Anderer Meinung ist Riezler, Geschichte Baierns I, 155.

Diöcese Salzburg gewonnen. Virgils Gedanken schweiften sogar noch über die Grenzen des Slavenlandes hinaus, sein Wunsch war, das Christentum auch zu den Avaren zu tragen. Betreten hat Virgil sein Missionsgebiet nicht, er musste sich damit begnügen, von Salzburg aus Alles zu leiten; denn es gab in Bayern selbst noch zu viel zu tun, als dass er seinen eigentlichen Sprengel hätte verlassen können. Wenn er anfangs, wenigstens was seine äussere Stellung anbetraf, noch an dem Brauche der irischen Kirche festhielt, so wuchs er doch mit der Zeit völlig in die Stellung eines bayrischen oder fränkischen Bischofs hinein. Er liess sich, da seine Geistlichen ebenso wie die Laien es wünschten, am 15. Juni 767 die Bischofsweihe erteilen[1]). Dobdagrec, welcher bisher für ihn die bischöflichen Funktionen verrichtet hatte, erhielt die Abtswürde in dem Kloster Chiemsee[2]). Wie völlig Virgil mit den Anschauungen seiner Heimat über die bischöfliche Stellung gebrochen hatte, zeigt deutlich ein Vorgang desselben Jahres. Ein Graf Gunther hatte in Ötting eine Celle und eine Kirche gebaut. Er wünschte dort einen Abt und Mönche anzusiedeln und erbat dazu Virgils Mitwirkung. Diese war jedoch nur um den Preis zu haben, dass das Kloster in Allem völlig dem Bischofe unterstehen sollte[3]); so wollte Virgil als Bischof Herr über seine Klöster sein. Zahlreiche Kirchen erbaute er in seinem Sprengel[4]). Auch an dem durch Bonifatius in der jungen bayrischen Kirche erweckten synodalen Leben beteiligte sich Virgil: sein Name wird unter den Teilnehmern der Synode von Dingolfing genannt[5]).

Besonders lag dem gelehrten Manne die Pflege historischer Tradition am Herzen. Dem Franken Rupert, welcher einst als erster Bischof in Salzburg gewirkt hatte, zu Ehren errichtete er eine neue Kirche, in die er den Leib des Verstorbenen 774 überführen liess[6]). Wahrscheinlich hat er auch über das Leben dieses ersten Salzburger Heiligen Aufzeichnungen machen lassen[7]). Seinen bischöflichen Kol-

---

[1]) Conversio l. c.

[2]) Vergl. oben S. 10 Anm. 3.

[3]) Breves notitiae XIII (ed. Keinz pag. 37 f.).

[4]) Grabschrift Virgils, MG. Poëtae latini II, 639, Nr. II, Vers 8 f.:
Interim et erexit pulchro molimine multa
Templa, loco quaedam nunc quae cernuntur in isto.

[5]) MG. LL. III, 461.

[6]) Annal. Juvav. maiores MG. SS. I, 87; Annal. Juvav. maior. suppl. MG. SS. III, 122; Annal. Salisburg. MG. SS. I, 89. Vergl. die späteren Zusätze zur Conversio Bag. MG. SS. XI, 8.

[7]) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter I, 122 bestreitet freilich, dass der kurze Bericht über S. Rupert, welcher den Eingang der Conversio Bagoariorum bildet, bereits unter Virgil abgefasst sei. Dafür ist zu-

legen Aribo von Freising veranlasste Virgil, auch in seinem Sprengel für die Erhaltung der lokalen Überlieferung zu sorgen; so entstand die Vita S. Corbiniani[1]), die Aribo dann Virgil widmete[2]).

Das grossartigste historische Denkmal aber, welches uns die hohe geistige Bedeutung Virgils heute noch zeigt, ist das alte, im Original erhaltene Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg[3]). Virgil ist der Urheber desselben, und er hat seiner Schöpfung das Gepräge seiner hervorragenden Persönlichkeit aufgedrückt. Das Buch ist ein Verzeichnis aller derer, die in geistiger Gemeinschaft mit dem Peterskloster zu Salzburg standen. „Indem man auch die Namen der Patriarchen und Propheten, Apostel, Märtyrer und anderer Heiligen aufnahm, erhielt man eine Art Abbild der grossen, das Jenseits und Diesseits zusammenschliessenden Gemeinde der Heiligen, deren Glied das Kloster sein wollte“[4]). Der Herausgeber des Verbrüderungsbuches urteilt[5]), dass nur ein Mann in der bedeutenden Stellung, wie Virgil sie inne hatte, einen so umfassenden Plan entwerfen konnte, einen Plan, „der in bewusster Absicht einer liturgischen Aufzeichnung das Wesen und den Wert eines geschichtlichen Denkmals verlieh. Die achtungswerte Kenntnis der bayrischen Landes- und Kirchengeschichte, die Übergehung des Bonifatius, die Aufnahme der Äbte des fernen Hy[6]), sind ebenso viel Momente, die auf Virgils persönliche Einflussnahme deuten“. Wir besitzen noch einen Brief, in welchem ein Abt Adalbert den Virgil ersucht, einen verstorbenen Mönch in seine Fürbitte aufzunehmen[7]).

Nach fast vierzigjähriger, erfolgreicher Tätigkeit in Bayern ist Bischof Virgil von Salzburg am 27. November 784 gestorben[8]). Die

---

letzt Hauck eingetreten, Kirchengeschichte Deutschlands II, 417 Anm. 4 und namentlich I, 358 Anm. 2.

[1]) Meichelbeck, Historia Frisingensis I, 2 pag. 3 ff., und neuerdings besser nach einer neuen Handschrift S. Riezler in den Abhandlungen der historischen Klasse der Königlich Bayrischen Akademie der Wissenschaften 18, 217—272.

[2]) Brief Aribos an Virgil MG. EE. IV, 498. Vergl. Riezler, a. a. O. 245.

[3]) Zuletzt edirt von S. Herzberg-Fränkel, MG. Necrologia II, 4—44.

[4]) Hauck, a. a. O. II, 418.

[5]) Herzberg-Fränkel, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 75.

[6]) MG. Necrologia II, 27, col. 64. Vergl. Herzberg-Fränkel, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XII, 70 f. Das bekannte Hebridenkloster Hy oder Jona wurde 563 von Columba als erstes irisches Missionskloster gegründet.

[7]) MG. EE. IV, 497.

[8]) Das Tagesdatum nach der vita S. Virgilii, deren Nachrichten hier auf alte Salzburger Überlieferung zurückzugehen scheinen, MG. SS. XI, 88; über das

Erinnerung an ihn aber blieb lebendig, und nicht das geringste Anzeichen spricht dafür, dass auf Virgil auch nur ein Schatten des Verdachtes, den Bonifatius gegen ihn erregt hatte, haften geblieben wäre. Voll Stolz rühmte sich in einem Briefe Bischof Arn von Salzburg, eines so frommen und berühmten Mannes Nachfolger zu sein[1]). Der Angelsachse Alcuin widmete dem Erbauer der Rupertskirche in Salzburg ein schwungvolles Gedicht, in welchem er nur Worte des höchsten Lobes für Virgil fand[2]). Wäre dem strenggläubigsten unter den Gelehrten am Hofe Karls des Grossen[3]) irgend etwas Nachteiliges über die Lehren Virgils zu Ohren gekommen, so würde er ihn sicher nicht so hoch gefeiert haben. Ein Salzburger Dichter des 9. Jahrhunderts endlich verfasste für den Verstorbenen eine poetische Grabschrift[4]).

Und ebenso, wie man das Andenken Virgils an der Stätte seiner bischöflichen Wirksamkeit ehrte, hielt man auch in der Heimat die Erinnerung an ihn wach. Seine irischen Landsleute verzeichneten, wenn auch nicht zum richtigen Jahre, den Tod Fergils, des Geometers[5]).

Wenige Nachrichten sind es nur, die über das Leben Virgils auf uns gekommen sind, aber sie genügen doch, um ein ungefähres Bild von seiner Person zu entwerfen. Er war ein Mann, der gegen jeden energisch eintrat für das, was er als recht erkannt hatte; er vertrat ebenso seinem weltlichen Herrn, Herzog Odilo von Bayern, wie seinem geistlichen Vorgesetzten, dem päpstlichen Legaten Bonifatius, gegenüber ohne Scheu die eigene Meinung. Er war ein Christ, in dem die werbende Kraft der jungen Religion gegenüber dem absterbenden Heidentum stark wirkte, so dass er als Missionar die Heimat verliess und in den fernen Alpen der Apostel der karantanischen Slaven wurde; und sein Verbrüderungsbuch zeigt, wie er sich als glaubensfrohes Mitglied in der grossen Gemeinde der Kinder Gottes fühlte.

Jahr des Todes, welches die Annal. Juvav. maiores, MG. SS. I, 87 angeben, vergl. H. Zeissberg, Alkuin und Arno, Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 13, 96, Anm. 6.

1) In einem Briefe, MG. EE. IV, 498; über Arno vergl. H. Zeissberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, Wiener Sitzungsberichte, philos.-histor. Klasse 43, 305—381.

2) MG. Poetae latini I, 340.

3) Über Alcuin und seine strengen religiösen Anschauungen vergl. Wattenbach, Deutschands Geschichtsquellen I, 159—163.

4) MG. Poetae latini II, 639.

5) H. Zimmer, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XVII, 211; über die Entstehung des Fehlers in den irischen Annalen vergl. Hauck, Kirchengeschichte II, 419 Anm. 4.

Er war, obwohl er politisch nicht eigentlich hervorgetreten ist, doch immerhin Staatsmann genug, um den Geist seiner Zeit, welche Einheit in Staat und Kirche anstrebte, zu begreifen; er erkannte, dass eine lebenskräftige Entwicklung der kirchlichen Gemeinschaft, in die er getreten war, nur möglich sei auf dem Boden der festgegliederten bischöflich-hierarchischen Verfassung: und so wendete er sich nach anfänglichem Zaudern bewusst von den Formen der keltischen Kirche ab, um dann einer der besten Bischöfe in seiner neuen festländischen Heimat zu werden. Und er überragte vielleicht alle seine Zeitgenossen durch einen wissenschaftlichen Sinn, der ihn befähigte, sich mit kosmologischen Problemen zu befassen, die dem Geiste des 8. Jahrhunderts ganz fern lagen.

Die Nachwelt beurteilt die Grösse eines Mannes nach dem, was er an dauernden Werken hinterlassen hat. Mit Recht treten deshalb alle Missionare jener Zeit zurück neben der grossen Gestalt des Bonifatius. Aber es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass Virgil von Salzburg ihm an Selbständigkeit des Geistes überlegen war. Und so hat er in der Kirchengeschichte sich neben jenem einen immerhin sehr achtungswerten Platz gesichert, in der Geschichte der Geographie aber wird sein Name stets genannt werden, denn hier erscheint Virgil als einer der wenigen lichten Punkte in einer dunklen Zeit.

Die katholische Kirche des Mittelalters ehrte ihre besten Söhne dadurch, dass sie dieselben später in die Zahl der Heiligen aufnahm, und mit vollem Rechte ist diese Auszeichnung auch dem Bischof Virgil von Salzburg zu teil geworden. In den Unruhen, welche der Kampf Kaiser Friedrichs I. mit Papst Alexander III. über Salzburg brachte, war am 5. April 1167 die alte von Virgil erbaute Rupertskirche ein Raub der Flammen geworden[1]). Nachdem der Frieden hergestellt war, machte sich Erzbischof Konrad von Wittelsbach daran, das zerstörte Gotteshaus wieder aufzubauen. Dabei stiess man am 16. Februar 1181 auf das Grab Virgils; man fand dort auch ein Bild des Verstorbenen mit der Inschrift:

„Virgilius templum construxit scemate pulchro“ [2]).

Bald, nachdem man den seltenen Fund gemacht hatte, begann der Körper des alten Bischofs denn auch Wunder zu wirken. Es wurde nunmehr über das Leben Virgils eine Legende verfasst, die allerdings des selbständigen historischen Wertes entbehrt. Kulturgeschichtlich interessant dagegen und bezeichnend für den Aberglauben der Zeit sind die

---

1) Vita Gebehardi archiepisc. Salisb. MG. SS. XI, 46.

2) Vitae et miracula sanctorum Juvaviensium Virgilii etc. MG. SS. XI, 88.

beigefügten Erzählungen von den zahlreichen Wundern, die am Grabe Virgils geschahen. Mit besonderer Ausführlichkeit wird von einem jungen Domherrn erzählt, der nicht an die Zeichen, die geschahen, glauben wollte; er mochte — wie Wattenbach bemerkt[1]) — wohl wissen, wie die Dinge zugingen. Zur Strafe fuhr dann ein Teufel in ihn und richtete ihn übel zu.

Nachdem so Virgil zu neuem Ruhm gekommen war, ruhte man in Salzburg nicht eher, als bis er heilig gesprochen war. Im Jahre 1230 wendete sich Erzbischof Eberhard II. mit einem dahin gehenden Antrage an Papst Gregor IX. Es geschah dies auf dem Kongress von Anagni, wo der Salzburger Erzbischof als einer der Friedensvermittler zwischen dem Papste und Kaiser Friedrich II. weilte[2]). Am 11. September 1230 ernannte der Papst eine Kommission, bestehend aus dem Bischof von Brixen und den Äbten von Heiligenkreuz und Zwettl, mit dem Auftrage ihm einen Bericht über die Wunder, welche Virgil wirkte[3]), einzureichen. Das günstige Gutachten traf in den ersten Tagen des Juni 1233 ein[4]), so dass der Kanonisation nichts mehr im Wege stand. Dieselbe erfolgte im Konsistorium am 10. Juni 1233[5]), und am 18. Juni teilte Gregor IX. der Christenheit mit, dass er den Erzbischof Virgilius von Salzburg[6]) in das Verzeichnis der Heiligen habe eintragen lassen, und dass fortan sein Todestag, der 27. November, von der Kirche gefeiert werden solle[7]).

III.

Dass man über Virgil von Salzburg so viele unbegründete Erzählungen in die Welt gesetzt hat, liegt hauptsächlich daran, dass man sich nicht genügend nach dem umsah, was an beglaubigten Nachrichten über ihn auf uns gekommen ist. Die meisten, welche im Zusammenhange der Geschichte der Geographie seine Person berührten,

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen II, 303.

[2]) Raynaldus, Annal. eccles. ad annum 1230, cap. 26.

[3]) Auvray, Les registres de Grégoire IX., Nr. 489.

[4]) Ryccardi de S. Germano Chronica (SS. rerum Germanicarum) 121: Mense Junii de quodam sancto Virgilio miracula multa in scriptis redacta de Alemannia missa sunt ad domnum papam; ebenso in der zweiten Fassung derselben Chronik, herausgegeben von der società Napoletana di storia patria, monumenti storici, serie I, 1888 (pag. 145).

[5]) Annal. S. Rudberti, MG. SS. IX, 785.

[6]) Der kleine Anachronismus, welcher in dem Worte „Erzbischof" liegt, ist entschuldbar; Salzburg wurde bekanntlich erst unter Virgils Nachfolger Arn zum Erzbistum erhoben.

[7]) Auvray, a. a. O. Nr. 1414, vergl. Raynaldus, Annal. eccles. ad annum 1233, cap. 55.

wussten nur von ihm, dass Bonifatius ihn in Rom angeklagt habe und dass er 500 Jahre später durch Papst Gregor IX. kanonisirt wurde. Hält man nur diese beiden Nachrichten zusammen, so muss es allerdings so erscheinen, als ob der Papst des 13. Jahrhunderts gewissermassen eine Rehabilitirung des Mannes habe vornehmen wollen, der einst im 8. Jahrhundert dem Missgriff eines anderen Papstes zum Opfer gefallen war: denn dass Virgil abgesetzt sei, wurde nicht bezweifelt, einerseits wegen der heftigen Gegnerschaft des Bonifatius und des Zacharias, andererseits eben, weil sonst seine freilich recht verspätete Wiederherstellung durch Gregor IX. keinen Sinn gehabt hätte. So aber blieb das Odium eines ungerechten Urteilsspruchs auf Papst Zacharias haften, und damit war manchen gläubigen Gemütern auch nicht gedient. Obwohl wir nun dadurch, dass wir das Leben Virgils unter Ausnutzung des gesammten Quellenmaterials erzählt haben, den vollen Beweis erbracht zu haben hoffen, dass von einer Absetzung desselben sowohl wie von einer nachträglichen Wiederaufnahme zu Gnaden nicht die Rede sein kann, so ist es doch immerhin interessant, zum Schluss noch einen kurzen Blick zu werfen auf die verschiedenen Versionen, die über den Konflikt der drei Heiligen in Umlauf gesetzt sind.

Schon der seltene Name des Virgil bot Anlass zu allerlei Kombinationen. Ausser dem Salzburger Bischof kannte man nur noch zwei Träger dieses Namens, den römischen Dichter P. Vergilius Maro — man schrieb seinen Namen früher wie heute oft fälschlich Virgilius — und einen Bischof Virgil von Arles. Und man hat beide Männer zu Erklärungsversuchen herbeigezogen. Der Dichter Vergil ist bekanntlich im Mittelalter der verbreitetste antike Schriftsteller gewesen; er diente so ziemlich jedem, der sich auf dem Gebiete lateinischer Poesie betätigte, als Muster. Wenn S. Günther meint[1]), „dass der Nimbus, welcher durch das ganze Mittelalter von dem Namen Virgilius unzertrennlich blieb und besonders augenscheinlich in Dantes grosser Dichtung hervortritt, auf einer partiellen Verwechselung des oppositionellen Kirchenfürsten aus Pippins Zeit mit dem altrömischen Vergil beruhte“, so ist das natürlich ganz von der Hand zu weisen. Der Salzburger Bischof ist nie ein oppositioneller Kirchenfürst gewesen, und der römische Dichter ist nie mit anderen historischen Persönlichkeiten vermengt worden, weder vor noch nach den Zeiten Virgils von Salzburg. Der Römer war stets bekannt als der Musterdichter, den man dem Altertum verdankte, und wenn er später

[1]) Die Lehre von der Erdrundung und Erdbewegung im Mittelalter bei den Occidentalen 6.

mit einem dichten Sagenschleier umkleidet wurde, so ist das einfach eine Folge der Tendenz des Mittelalters zur Legendenbildung; ein Heiliger konnte natürlich aus dem alten heidnischen Dichter nicht werden; so machte man ihm zum Zauberer[1]).

Was den anderen Virgil betrifft, den man herangezogen hat, so wissen wir auch über ihn Einiges. Im Jahre 595 ernannte ihn Papst Gregor der Grosse auf Bitten des Frankenkönigs Childebert zum päpstlichen Vikar in dessen Reich[2]); aus verschiedenen Schreiben des Papstes an den Bischof geht hervor, dass derselbe ein ziemlich roher und gewalttätiger Herr war[3]), so dass die wissenschaftlichen Interessen, die ihm die gleich zu erwähnende Legende andichtet, eine Unmöglichkeit sind.

Die Legende über Virgil von Salzburg hat, um den Zusammenstoss desselben mit dem Papste zu erklären, unter Zuhilfenahme der anderen beiden Virgile eine doppelte Verwechselung konstruirt. Nämlich: Der Papst soll den bayrischen Bischof verwechselt haben mit dem alten römischen Dichter; dieser habe die Kugelgestalt der Erde gelehrt, und zum Beweise dessen führt J. Berger de Xivrey, welcher von dem Irrtum des Papstes erzählt[4]), Stellen aus den Gedichten Vergils an[5]). Natürlich hat P. Vergilius Maro an die Globosität der Erde geglaubt, denn das war unter den Gebildeten seiner Zeit die herrschende Ansicht, aber davon, dass Zacharias die beiden Männer verwechselt habe, kann natürlich nicht die Rede sein. Virgil von

---

[1]) Betreffs der Bedeutung des P. Vergilius Maro für das christliche Mittelalter vergl. A. Ebert, Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande, 3 Bände, passim, und besonders D. Comparetti, Virgilio nel medio evo, 2 Bände (1896 in zweiter Auflage), sowie P. Schwieger, Der Zauberer Virgil (1897). Weitere Literatur verzeichnet P. Strauch in seiner Ausgabe von Jansen Enikels Weltchronik, MG., Deutsche Chroniken III, 462 Anm. 1.

[2]) Ernennungsschreiben des Papstes MG. EE. I, 368 ff. Vergl. auch 371 ff., 373 ff.

[3]) 591 Juni Gregor verbietet dem Virgil, Juden gewaltsam zur Taufe zu zwingen, MG. EE. I, 71 f. — 596 Juli Gregor macht dem Virgil Vorwürfe, dass er die Einnahmen der römischen Kirche aus ihrem Patrimonium bei Arles, statt sie abzuliefern, für sich behalte, l. c. I, 426 f., cf. 428 f. — 599 Juli Gregor ermahnt den Virgil, die Privilegien des Klosters zu Arles zu schützen, l. c. II, 203 f. — 599 Juli Gregor ermahnt den Virgil und andere Bischöfe, auf strengere Kirchenzucht zu halten, l. c. II, 205 ff. — 599 Juli Gregor macht dem Virgil Vorwürfe, dass er nicht verhindert habe, dass eine Nonne zur Ehe gezwungen wurde, l. c. II, 216.

[4]) Traditions tératologiques ou récits de l'antiquité et du moyen-âge en occident sur quelques points de la fable du merveilleux et de l'histoire naturelle 186—188.

[5]) Namentlich kommt in Betracht Georgica I, 247 ff.

Salzburg, so erzählt Berger de Xivrey weiter, habe dann seinerseits einen zweiten Irrtum begangen, indem er behauptete, er habe niemals sich mit dem in Frage stehenden kosmologischen Problem beschäftigt, der Papst verwechsele ihn wohl mit Bischof Virgil von Arles. Woher nun diese Legende stammt, vermag ich nicht zu sagen, jedenfalls ist sie eine freie Erfindung, die Quellen wissen nichts von der ganzen Sache.

Aber man hat noch weitere Geschichten über Virgil von Salzburg in Umlauf gesetzt. Man hat ihm eine Reise nach Rom angedichtet, wo er sich persönlich vor dem Papste gerechtfertigt haben soll[1]). Eine andere Legende erzählt von einer Romfahrt, die er unternommen habe, um des Papstes Zustimmung zu seiner Bischofswürde zu erwirken; ja Virgil soll sogar mit sieben anderen Bischöfen in Rom erschienen sein, um von dort nach dem heiligen Land zu fahren[2]). Alle diese Reisen sind Phantasiegebilde späterer Jahrhunderte.

Sodann bedarf der Erwähnung, nicht aber der Widerlegung ein anderer Versuch, der gemacht worden ist, um auf keinem der drei mit einander streitenden Heiligen einen Makel sitzen zu lassen. Da nach seiner Meinung Bonifatius den heiligen Virgil nicht angeklagt, Zacharias ihn nicht verurteilt haben kann, so konstruirt Bartolini[3]) zwei Virgile, einen guten und einen bösen; der gute ist der, welcher im Jahre 746 sich an den Papst gewandt hatte, als er über die Taufen des bayrischen Priesters mit Bonifatius in Zwiespalt geraten war, er ist natürlich der spätere Bischof von Salzburg und Heilige. Aber neben ihm soll noch ein böser Ketzer Virgil in Salzburg gelebt haben, den habe der Papst natürlich sehr mit Recht verurteilt. Und Bartolini zieht aus dieser seiner Radikalkur eine notwendige Konsequenz: er halbirt auch den Genossen des Virgil, den Sidonius, indem auch hier aus dem Briefe von 746 ein guter, aus dem von 748 ein böser Sidonius gewonnen wird[4]).

Neben diesen Versuchen, welche zur Erklärung des Ereignisses sich vorwiegend mit der P e r s o n des Virgil beschäftigen, sind auch noch andere zu nennen, welche an seine L e h r e anknüpfen. Man hat dem Papste dadurch recht geben wollen, dass man ihn als den

---

[1]) Brasseur de Bourbourg, Popol Vuh, le livre sacré et les mythes de l'antiquité américaine, introduction LXXIV, Anm. 2; vergl. auch P. Gaffarel, Les relations entre l'ancien monde et l'Amérique étaient-elles possibles au moyen-âge? im Bulletin de l'année 1881 der société normande de géographie 213.

[2]) Vergl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 235.

[3]) Di S. Zaccaria papa e degli anni del suo pontificato 384 ff.

[4]) Bartolini, a. a. O. 387 ff.

Vertreter der wahren Wissenschaft hinstellte, und man hat dem Virgil eine falsche Theorie in den Mund gelegt: er soll gelehrt haben, dass die Erde eine Scheibe sei, und dass diese Scheibe auf beiden Seiten bewohnt sei[1]); der Papst sei also ganz im Recht gewesen, wenn er gegen solchen Irrtum einschritt. Aber eine derartige Behauptung Virgils ist aus der Quelle nicht herauszulesen.

Eine andere Vermutung, dahingehend, dass Virgil wohl die Pythagoreische Lehre von einem Zentralfeuer und einer Gegenerde vertreten habe[2]), ist gleichfalls abzuweisen. Wie sollte Virgil auf diese Idee gekommen sein? Auf empirischem Wege konnte er zu der Hypothese von einer selbständigen Gegenerde, welche die Pythagoreer nur ihrer Zahlenspekulation zu Liebe erfanden[3]), niemals gelangen, und wissenschaftliche Werke, aus denen er von dieser Theorie hätte Kenntnis nehmen können, standen ihm schwerlich zur Verfügung[4]).

Zu bemerken ist noch, dass man den Versuch gemacht hat, nachzuweisen, Virgil habe seine Ansicht von der Kugelgestalt der Erde selbständig und induktiv gefunden. Seine irischen Landsleute seien grosse Seefahrer gewesen und sie sollen auf ihren Fahrten nach Amerika gelangt sein[5]): wusste Virgil das, so war damit der Beweis von der Existenz des alius mundus und der alii homines sub terra für ihn erbracht. Man hat hiermit sogar eine andere Nachricht kombinirt; die späteren Entdecker Amerikas fanden dort bei den Eingeborenen die Sage von weissen Menschen, die einst auf geflügelten Schiffen von Westen gekommen waren. Sehr mit Recht hat man stets daraus geschlossen, dass zu irgend welcher Zeit einmal ein Segelschiff von Europa nach Amerika gelangt sein müsse, und die Vermutung ist unter anderen aufgestellt, dass die weissen Männer Iren gewesen seien. Brasseur de Bourbourg behauptet dies; er erzählt die Legende, dass Virgil nach Rom gegangen sei und berichtet weiter, jener habe dort

---

[1]) J. Ch. A. Seiters, Bonifacius 436. Gegen ihn wendet sich bereits Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin 177 Anm. 1.

[2]) Scherer, in Buss-Scherer, Winfrid-Bonifacius 297, Anm. 1.

[3]) E. Zeller, Die Philosophie die Griechen I, 1, S. 414 (5. Aufl.).

[4]) H. Zimmer, Preussische Jahrbücher 59, 40 spricht die Vermutung aus, dass Virgil den Eudoxus und Eratothenes gekannt habe. Diese unbeweisbare Hypothese wird meiner Meinung nach besser durch die jedenfalls sehr wahrscheinliche Annahme ersetzt, Virgil habe seine Kenntnisse aus Isidor und Beda geschöpft. Eratosthenes wird, soweit ich sehe, erst ein Jahrhundert später, durch Joannes Scotus Erigena, den berühmten Landsmann Virgils und Gelehrten am Hofe Karls des Kahlen, citirt, De divisione naturae III, 33 (ed. Migne, Patrol. lat. 122, 716). Wann Eudoxus dem Mittelalter bekannt wurde, vermag ich nicht zu sagen.

[5]) Vergl. dagegen die Erörterungen von A. von Humboldt, Kosmos II, 272 ff.

dem Papste dargelegt, dass seine Landsleute in regelmässiger Verbindung mit der anderen Welt stünden[1]). Das klingt sehr einleuchtend, aber es ist doch reine Phantasie; wir wissen nichts von Fahrten der Iren nach Amerika. Nur soviel ist richtig, dass dieselben tüchtige Seeleute waren; aber der äusserste Punkt, von dem wir wissen, dass sie ihn erreicht haben, ist Island, und die bestimmte Kunde hiervon liegt auch erst einige Jahrzehnte hinter Virgil. Sein Landsmann Dicvil erzählt, dass 795 irische Mönche nach Island kamen[2]), und es sind freilich Gründe vorhanden, anzunehmen, dass damals dort bereits eine irische Niederlassung bestand[3]). Von weiteren Fahrten der Iren ist jedoch nichts bekannt[4]).

---

[1]) Brasseur de Bourbourg a. a. O. LXXIV f. Er sucht sogar zu begründen, warum die ersten Weissen, die nach Amerika kamen, wahrscheinlich Iren waren, indem er die Beschreibung, welche die amerikanische Sage von jenen Einwanderern gab, in Parallele stellt mit den Nachrichten der Alten über die Bewohner von Irland.

[2]) Dicvili liber de mensura orbis terrae ed. Parthey VII, 9, ed. Létronne VII, 2.

[3]) Létronne, Recherches sur le livre de mensura orbis terrae 129—146; vergl. auch A. v. Humboldt, a. a. O. II, 274.

[4]) Hier seien zum Schlusse noch einige neuere Arbeiten genannt, die sich mit Virgil von Salzburg beschäftigen, ohne jedoch Wesentliches zur Klarlegung seines Lebens und seiner Lehre zu leisten. M. Ch. Barthélemy, L'évêque Virgile et les antipodes, in erreurs et mensonges historiques I, 269—286. — Fr. von Hummelauer, Die christliche Vorzeit und die Naturwissenschaft, Stimmen aus Maria Laach 18, 417. — Scheid, Die Lehre von der Erdrundung und Erdbewegung im Mittelalter, Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 80, 433—451. — Endlich erwähne ich eine mir unzugängliche Arbeit, welche in Poggendorffs biographisch-literarischem Handwörterbuch zur Geschichte der exacten Wissenschaften II, 1198 citirt wird, nämlich G. S. Bauer, Vergilius a Zacharia papa et Bonifacio ob assertos antipodas haereseos inique postulatus, 4°, Lips. 1752. Die Schrift war weder in Berlin noch in Leipzig erhältlich; Herr Prof. Dr. Zarncke machte mich jedoch auf eine kurze Anzeige derselben in den „Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1752“ Nr. 26, S. 232 aufmerksam; die Notiz möge hier folgen.

„Herr Gottlob Samuel Bauer aus Görlitz, hat bey Jacobäern auf anderthalb Bogen in 4 eine Schrift drucken lassen, worinnen er Virgilium, a Zacharia Papa et Bonifacio ob assertos Antipodas haereseos inique postulatum, darstellet, und zugleich dem Herrn Michaelis, und Herrn Titius, zu ihrer erhaltenen Magisterwürde Glück wünschet. Es haben sich verschiedene Gelehrte gefunden, welche den Pabst Zacharias und den Bonifacius wegen ihrer Verdammung einer unschuldigen und gegründeten Meynung des Bischofs Virgilius entschuldigen, und den Vorwurf einer Unwissenheit von ihnen ablehnen wollen. Sie haben vorgegeben, dass nicht so wohl die Lehre von den Gegenfüsslern, als vielmehr die Meynung, dass es viele Welten geben sollte, am Virgil verdammet worden. Wider diese nun schreibet hier der Herr Verfasser, und zeiget, dass sie mit

So hat also die Legende das Bild des alten Bischofs vielfach entstellt; aber zu betonen ist zum Schlusse noch folgendes: gerade der Umstand, dass man die Tatsache von Virgils kosmologischen Lehren zum Ausgangspunkt so vieler Geschichten gemacht hat, ist ein Beweis dafür, dass man doch zu allen Zeiten lebhaft empfunden hat, ein wie aussergewöhnlicher Mann der gewesen sein musste, welcher im 8. Jahrhundert die Lehre von der Kugelgestalt der Erde vertrat.

solcher Ausflucht nicht viel ausrichteten; ja dass auch selbst Cointe und Pagi, wenn sie des Zacharias Rechtfertigung übernommen haben, in neue Schwierigkeiten verfallen wären«.

Die Schrift Bauers ist sicher wertlos, denn derselbe geht von der Verurteilung Virgils als von einer Tatsache aus.

Die Erwerbung Tirols durch Herzog Rudolf IV. von Österreich.

Von

Franz Wilhelm.

Mit Herzog Heinrich von Kärnten, zugleich Exkönig von Böhmen, schloss am 2. April 1335 der letzte männliche Sprosse des görz-tirolischen Hauses die Augen[1]). Unmittelbar nach seinem Tode begann ein Kampf um die von ihm zurückgelassenen Länder Kärnten und Tirol, der nach vier und dreissig Jahren mit der Vereinigung des gesamten Besitzes in habsburgischer Hand sein Ende fand.

Heinrich überlebten zwei Töchter, Adelheid und Margaretha. Die Rechtsfrage nach der Zukunft von Kärnten und Tirol wäre unter diesen Verhältnissen eine ganz klarliegende gewesen, wären nicht Vergünstigungen und Versprechungen für ihn wie für andere dazugekommen, die später nicht gehalten oder geändert wurden, auf welche vom vergünstigten Teile verzichtet wurde, nur um darauf bei günstiger Gelegenheit trotz des Verzichtes neue Ansprüche zu gründen. Der unstäte und ziemlich skrupellose Geist der Renaissancemenschen wirkte so überaus verwirrend auch auf die Rechtsverhältnisse. Hatte man bei der Belehnung durch König Albrecht im Jahre 1305 noch genau gewusst, was in Tirol vom Reiche zu Lehen gieng, hatte im Jahre 1330 selbst Ludwig der Baier noch von Reichslehen in Tirol gesprochen, so wurde unmittelbar nach dem Tode Heinrichs von Böhmen absichtlich die Auffassung in die Verhältnisse getragen, Tirol als Ganzes, die Vogtei über die Bistümer Brixen und Trient nicht ausgenommen,

---

[1]) Vergl. für das Folgende Huber, Gesch. der Vereinigung Tirols mit Österreich S. 8 ff.

sei Lehen des Reiches[1]). In diesem Gewirre von Verträgen und Bündnissen, bei den sich widersprechenden rechtlichen Auffassungen ist es oft nicht leicht zu sagen, auf wessen Seite unter den zu einem bestimmten Zeitpunkte gegebenen Verhältnissen das Recht stand.

Heinrich hatte schon nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin, Adelheid von Braunschweig, mit der Möglichkeit gerechnet, dass er ohne männliche Erben zu hinterlassen sterben könne, und für diesen Fall seinen Töchtern die Nachfolge in den Reichslehen zu verschaffen gesucht. Im Jahre 1327 soll er von König Ludwig eine diesbezügliche Zusage erhalten haben. In einer Urkunde vom 6. Februar 1330 verlieh Ludwig als Kaiser die Reichslehen für den Fall, dass Heinrich ohne männliche Erben sterben sollte, dessen Töchtern oder Brudertöchtern, knüpfte aber an eine eventuelle Verschreibung dieser Lehen durch Heinrich zu Gunsten seines oder seiner verstorbenen Brüder Schwiegersohnes die Bestimmung, dass dies nur mit seinem Willen geschehen dürfe. Damit schien es, als sei, für die nächste Zeit wenigstens, über Kärnten und Tirol entschieden. Wurden die Zusagen gehalten, dann stand ein Heimfall dieser Reichslehen nach dem Tode Heinrichs nicht bevor. Dieselben fielen an seine Töchter, und wenn er des Kaisers Gunst hiezu erlangte, an seinen Schwiegersohn.

Ganz natürlich richteten sich auf diese Töchter Heinrichs schon bei seinen Lebzeiten die Augen derjenigen Fürsten, welche das Erbe der görz-tirolischen Linie ihrem Hause sichern wollten. An dieselben musste ja nach Heinrichs Tod mindestens alles Eigengut und alle Weiberlehen fallen. Das Glück schien sich seltsamer Weise ganz auf die Seite der Luxemburger wenden zu wollen, denen Heinrich einst in Böhmen hatte weichen müssen, als die Vermählung der Margaretha von Tirol mit dem Sohne des Böhmenkönigs Johann vollzogen wurde (1330), weil die ältere Adelheid wegen ihres Siechtums überhaupt kaum mehr in Betracht kam. Dieser Erfolg stimmte aber auch den Kaiser nachdenklich gegen die sich immer weiter ausbreitende Macht der Luxemburger. Die dem Privileg vom 6. Februar 1330 angehängte Klausel lässt die ungezwungene Deutung zu, Ludwig habe selbst an den Gewinn der Länder Heinrichs für sein Haus gedacht. Nun, da dies misslungen, war er auch nicht gesonnen, die Zusage betreffs der Verleihung der Reichslehen an dessen Töchter zu halten. Es kam zwischen ihm und den Habsburgern, welche nach dem Tode Friedrichs des Schönen sich wieder einer realeren Politik zuwandten, im Sommer 1330 zu einer Aussöhnung und bald einigte man sich über einen Vertrag, nach welchem er den Habsburgern nach dem Ableben König

[1]) Vergl. Huber a. a. O. S. 56 Anm. 1.

Heinrichs Kärnten verleihen wollte, wogegen diese ihm bei der Erwerbung Tirols hilfreiche Hand bieten sollten.

So lagen die Dinge, als der Tod Heinrichs eintrat. Der Kaiser löste das den Herzogen von Österreich gegebene Wort vollinhaltlich ein. Am 2. Mai 1335 belehnte er dieselben nicht nur mit dem durch den Tod König Heinrichs dem Reiche angeblich ledig gewordenen Herzogtum Kärnten, sondern auch mit dem südlichen Teile Tirols bis an die Finstermünz, den Jaufen und die Gegend der heutigen Franzensfeste, während Nordtirol (das Inntal) an Baiern fallen sollte. Die Habsburger gelangten rasch in den dauernden Besitz Kärntens; die Zukunft dieses Landes war damit entschieden. Tirol aber wussten die Luxemburger gegen die überlegenen Streitkräfte des Kaisers und der Herzoge von Österreich zu behaupten. Im Frieden von Enns (1336) entsagten die Habsburger ihren Ansprüchen auf Tirol, der Böhmenkönig Johann verzichtete für sich, seinen Sohn Johann und dessen Gemahlin auf Kärnten. Mit dem Kaiser kam es erst später zu einer Aussöhnung. Als er im Jahre 1339 den jungen Johann von Böhmen mit der Grafschaft Tirol und dem Inntal belehnte, schien es, als habe er dadurch alle Anwartschaft auf die Erwerbung dieses Landes aufgegeben.

Es sollte anders kommen. Margaretha, mit ihrem jungen Gemahl unzufrieden, trennte sich im Jahre 1341 von demselben und verwies ihn des Landes. Es traf sich günstig, dass des Kaisers Sohn Ludwig von Brandenburg damals Witwer war. Ohne vorhergegangene kirchliche Scheidung der früheren Ehe und obwohl Verwandtschaft im dritten Grade vorlag, wurde im Jahre 1342 die Vermählung Margarethens mit Ludwig gefeiert und beiden die Belehnung mit den Reichslehen vom Kaiser erteilt. Die Versuche der Luxemburger, Tirol ihrem Hause zu erhalten, scheiterten. Aber erst am 26. Mai 1349 kam es zu einer Aussöhnung und im Februar 1350 zur Belehnung Ludwig des Brandenburgers mit Kärnten, Tirol, Görz und den Vogteien über die Bistümer Trient und Brixen. Dadurch schien Tirol den Wittelsbachern um so mehr gesichert, als der Ehe zwischen Ludwig und Margaretha mehrere Kinder entsprossen waren.

Der einzige, welcher trotz der anscheinend völlig gesicherten Nachfolgeschaft im tirolisch-brandenburgischen Hause sich dennoch die Möglichkeit der Erledigung Tirols in absehbarer Zeit vor Augen hielt, war Herzog Albrecht von Österreich. Man ist zu dieser Annahme genötigt, weil sich meines Erachtens die intimen Beziehungen, welche Albrecht zu Ludwig dem Brandenburger und auch sonst in Tirol anknüpfte, mit der Begründung, der Herzog sei wegen der Ver-

bindung mit seinen vorländischen Besitzungen auf die Geneigtheit des Markgrafen angewiesen gewesen, nicht zur Genüge erklären lassen[1]). Diesem einsichtigen und weitsehenden Politiker muss damals schon klar gewesen sein, dass im Falle der Erledigung Tirols bei der Unsicherheit in der rechtlichen Auffassung zuletzt der Sieger bleiben werde, für den das Land sich entschieden hatte. Das war ja nach dem Tode König Heinrichs mit aller Deutlichkeit zu Tage getreten[2]).

Besonders am Herzen gelegen war dem tirolischen Herrscherpaare die Aussöhnung mit der Kirche wegen ihrer gesetzwidrig geschlossenen Ehe. Sowohl Herzog Albrecht von Österreich als auch dessen Sohn Rudolf nahmen sich dieser Sache ernstlich und mit Ausdauer an. Es kamen dabei ja ihre eigenen Interessen nicht minder in Frage als die Ludwigs und Margarethens, weil die Vermählung der Tochter Albrechts Margaretha mit Meinhard, dem Sohne Ludwigs, erst nach erfolgter kirchlicher Legitimirung Meinhards als vollgiltig angesehen werden konnte. Durch die Bemühungen Herzog Rudolfs kam es nach Albrechts Tod am 2. September 1359 in München zur kirchlichen Einsegnung der Ehe zwischen Margaretha und Ludwig. Am gleichen Tage vermachte Margaretha in einer noch im Original erhaltenen Urkunde den Herzogen von Österreich für den Fall, dass sie, ihr Gemahl Ludwig und ihr Sohn Meinhard ohne Erben sterben sollten, Tirol und das Land an der Etsch. Dieser Fall trat wirklich ein. Schon am 18. September 1361 starb Ludwig von Brandenburg und bald folgte ihm sein einziger Sohn Meinhard (13. Jänner 1363). Da verschrieb Margaretha am 26. Jänner 1363 den Herzogen von Österreich neuerdings Tirol, das Land an der Etsch und das Inntal sowie ihre Besitzungen in Baiern als unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden und behielt sich nur die Regierung auf Lebenszeit vor. Es gelang aber Herzog Rudolf bald darauf, Margaretha schon bei Lebzeiten zum Verzicht auf die Regierung zu vermögen (29. September 1363). Da Karl IV. das Vermächtnis Margarethens am 8. Februar 1364 bestätigte und die Herzoge von Baiern nach erfolglosen Bemühungen, Tirol an sich zu bringen, genau 6 Jahre nach Abdankung Margarethens auf das Land verzichteten, war dasselbe dem Hause Habsburg gesichert.

Die Herzoge von Österreich hatten die Erwerbung Tirols, abgesehen von ihrer zielbewussten Politik, wesentlich den beiden Urkunden

---

[1]) Dieselben sind von Huber a. a. O. so ausführlich und mit der ihm eigenen Klarheit dargestellt worden, dass ich hier bloss darauf zu verweisen habe.

[2]) Vergl. Ficker, Wie Tirol an Österreich gekommen; erschienen als Beilage (7—11) der Volks- und Schützenzeitung für Tirol und Vorarlberg 1856, S. 110.

Margarethens zu verdanken. Auf diese gestützt und unterstützt von der Bewohnerschaft gelang es ihnen, in den Besitz des Landes zu kommen, auf welches auch die Erben Ludwigs von Brandenburg, die Herzoge von Baiern, Ansprüche erhoben und denselben mit den Waffen in der Hand Nachdruck zu geben suchten. Wollten sie bloss, wie damals üblich, Gewalt an Stelle von Recht setzen, oder hatten auch sie verbriefte Rechte auf Tirol? Das Letztere wurde behauptet und damit ist zugleich die Echtheit der Vermächtnisurkunde vom 2. September und die enge damit zusammenhängende Aufforderung Margarethens an die Lehensherren vom 5. September 1359 bestritten worden. Es waren zuerst bairische Historiker, die dies taten. So Westenrieder, Berichtigungen der Regierungsgeschichte des Herzogs Mainhard (1792), Fessmaier, Stephan der ältere Herzog von Baiern etc. (1817) und Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (1862). Dagegen haben österreichische Forscher, Kink, Akademische Vorlesungen zur Geschichte Tirols (1850), Ficker, Wie Tirol an Österreich gekommen (1856) [1]) und am nachdrücklichsten Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich (1864) die Echtheit der Urkunde verteidigen zu sollen gemeint. Gegen Huber wandte sich einer seiner Schüler, Theodor von Liebenau, in der Abhandlung: Bischof Johann von Gurk, Brixen und Chur etc. im 8. Bd. der Argovia, ohne jedoch wesentlich neue Gründe gegen die Echtheit anführen zu können. Deshalb konnte auch Huber, als er in den Regesten Karls IV. (R. nr. 317) auf die Urkunde abermals zurückkommen musste, erklären: „Die Gründe, welche neuerlich Th. v. Liebenau ... gegen die Echtheit vorgebracht hat, scheinen mir nicht schlagend“. In letzter Zeit hat sich Steinherz, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV. (Mitteil. des Instituts 9, 553 Anm. 2) direkt gegen die Echtheit ausgesprochen, ohne aber seine Gründe anzuführen. Endlich hat Lindner, Karl IV. und die Wittelsbacher (Mitteil. des Instituts 12, 75 Anm. 1) die Entstehung dieser Urkunde in die Zeit nach Meinhards Tod versetzt, weil der Inhalt derselben „so ganz auf die durch

[1]) Bei Einzelheiten dieser Arbeit, welche die Ereignisse zum erstenmal in zusammenhängender Weise darstellte und der das unstreitbare Verdienst gebührt, die zielbewusste Politik der Habsburger bei der Erwerbung Tirols blossgelegt zu haben, muss man sich immer gegenwärtig halten, dass dieselbe als Vortrag für den bestimmten nächsten Zweck niedergeschrieben wurde, und dass der Verfasser selbst bei der Veröffentlichung derselben betonte: ‚Sollte trotzdem jemand geneigt sein, sie nach dem Masstabe wissenschaftlicher Kritik zu prüfen, so bemerke ich, ... dass manche hier ausgesprochene Ansicht bei einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung, zu der mir jetzt die Zeit nicht zu Gebote steht, sich vielleicht mir selbst als nicht haltbar erweisen dürfte‘.

Meinhards Tod geschaffene Lage passt, welche sich vorher nicht berechnen liess". So ist das Urteil über die Echtheit dieser Urkunde auch heute noch ein geteiltes.

Dem Wesen der Sache nach mag es auf den ersten Blick ziemlich belanglos erscheinen, wie das Urteil über diese Urkunde lautet. Hat doch Margaretha durch die unzweifelhaft echte Urkunde vom 26. Jänner 1363 Tirol samt Zugehör den Herzogen von Österreich verschrieben.

Mit Recht ist betont worden, dass, wenn auch durch die endgiltige Lösung dieser Streitfrage im Wesen der Sache sich wenig ändert, dadurch immerhin manches gleichzeitige Ereignis in einem ganz verschiedenen Lichte erscheinen muss[1]). Es fällt ferner ein neues Licht auf die Individualität Herzog Rudolfs. Seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Urkundenfälschung ist zwar durch die grossen österreichischen Hausprivilegien zur Genüge erkannt und bekannt, wird aber dadurch um ein neues Moment bereichert: Das Ziel der Fälschertätigkeit beim Privilegium maius war die Sicherung von Ehrenvorrechten und Vorrechten für die bereits im Besitze der Habsburger befindlichen Länder, mit einem Worte, die Sicherung des ersten Platzes nach den Kurfürsten für den Herzog von Österreich, nachdem dieser durch die goldene Bulle vom Kurfürstenkollegium ein für allemal ausgeschlossen war. Hier aber ist das Ziel die Erwerbung eines neuen Landes.

Wie nun gar, wenn der Nachweis der Urkunde vom 2. September 1359 als Fälschung auch auf die Entstehung der Urkunde vom 26. Jänner 1363 ein unerwartetes Licht werfen würde? Vergegenwärtigen wir uns nur, was Huber schon hervorhob[2]), dass die Urkunde von 1359 auf jene von 1363 nicht nur bezüglich des Inhaltes, sondern auch bezüglich des Diktates von massgebendem Einfluss war, so dass man dieselbe gewissermassen als Vorurkunde bezeichnen kann. Die Folgerungen, welche sich aus diesem Verhältnisse der beiden Urkunden im Falle der Unechtheit der ersteren ergeben, sind noch nie gezogen worden. Die Verteidiger der Echtheit hatten dazu keine Ursache, von den Gegnern aber ist dies bisher übersehen worden.

Dazu kommt die unleugbare Bedeutung der in Frage stehenden Sache an sich. Es ist nicht nur ein Wettbewerb um den Besitz von Tirol zwischen Österreich und Baiern, sondern ein Ringen um die Vormacht in Süddeutschland. Gewann Baiern Tirol, für dessen Erwerbung Kaiser Ludwig kein Mittel anzuwenden gescheut hatte, dann war ihm die Selbständigkeit, welche es in früherer Zeit besass, wieder

[1]) So Ficker a. a. O. S. 126.

[2]) A. a. O. S. 127.

verbürgt. Auch für Österreich handelte es sich nicht bloss um den Gewinn eines gebirgigen Landes. Ohne Tirol wäre Österreich vielleicht dauernd zur Stellung einer Macht zweiten Ranges verurteilt gewesen[1]). Von seinen reichen Besitzungen in den Vorlanden war es so gut wie abgeschnitten und auch die Erwerbungen in Friaul hatten nur halben Wert.

Diese Erwägungen dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn im Folgenden die Untersuchung über die Echtheit der Urkunden von 1359 nochmals aufgenommen wird[2]). Ich sage der Urkunden, denn jene vom 5. September hängt mit der vom 2. September so innig zusammen, dass nur beide echt oder beide unecht sein können. Die graphische Untersuchung ergibt, dass beide von einer und derselben Hand geschrieben sind[3]). Beide Urkunden führen ferner, worauf noch zurückzukommen sein wird, die Korroboration: „unser insigel, das wir zû grozzen sachen gewenlich nûczen", während an beiden Urkunden das gewöhnliche Siegel Margarethens hängt.

Huber, der diesen Sachverhalt nicht kannte, weil ihm, wie es scheint, nicht das Original, sondern nur eine Abschrift vorlag, hat freilich die Urkunde vom 2. September für echt, jene vom 5. September dagegen für unecht erklärt[4]). Der massgebende Grund hiefür war, dass Margaretha in der Urkunde vom 5. September die Lehensherren angeblich bittet, die bezüglichen Lehen den Herzogen von Österreich „unverzogenlich ane alle widerrede" zu verleihen. Allein dieses Regest beruht auf einem Versehen. Huber übersah den Nachsatz: „wenne ez ze schulden kumt, in aller der mazze, als der egenante unser gescheftbrief weiset, ane alle geverde", das heisst also, die Lehensherren sollen den Herzogen die Lehen dann unverzüglich verleihen, wenn Margaretha, ihr Gemahl und ihr Sohn mit Tod abgegangen sein würden, so wie es in der Vermächtnisurkunde vom 2. September fest-

[1]) Vergl. Ficker a. a. O. S. 142.

[2]) Für Erleichterungen bei der Benützung des archivalischen Materiales bin ich Herrn Hofrat Dr. Gustav Winter, Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, Herrn Dr. Oskar Freiherrn von Mitis, Aspiranten ebendaselbst, und Herrn Professor Dr. Michael Mayr, Direktor der k. k. Statthaltereiarchives in Innsbruck, zu lebhaftem Danke verpflichtet.

[3]) Die Urkunden bieten so viel Vergleichungsmaterial, des Ductus ist in beiden ein so übereinstimmender, dass ich mich für den Nachweis kurz fassen kann. Ich erwähne bloss die in beiden Urkunden vollständig gleiche Verschnörkelung der Oberschäfte bei den grossen Anfangsbuchstaben der ersten Zeile (Wir, herczogin, Allen), das B in Brandenburg, das M bei marchgrefin in der einen, bei Margaretha in der andern Urkunde, sowie die ganz charakteristische Gleichheit in den Abkürzungszeichen.

[4]) A. a. O. S. 128.

gesetzt ist. Die Ausdrücke „vormals" und „emaln" aber, welche in dieser Urkunde für die nur drei Tage früher ausgestellte vom 2. September gebraucht werden, bieten allein keinen hinreichenden Grund, dieselbe für gefälscht zu erklären. Sie besagen nicht mehr, als dass eben die Urkunde vom 2. September vor jener vom 5. September ausgestellt wurde[1]).

Die Bedenken, welche gegen die Echtheit der Urkunde vom 2. September vorgebracht worden sind, konnte bereits Huber in seiner Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich eingehend würdigen, weil seit dieser Zeit wesentlich neue Argumente nicht beigebracht wurden.

Es ist eingewendet worden, dass auffallender Weise die Vermächtnisurkunde von 1363 auf jene von 1359 mit keinem Worte Bezug nimmt. Huber schliesst sich bei Widerlegung dieses Einwandes einer Bemerkung von Kink an, nach welcher eine Bezugnahme nur dann notwendig gewesen wäre, „wenn einer der stipulirenden Teile sein Versprechen nicht gehalten hätte". Diese Widerlegung beruht aber auf einer Verkennung des Charakters der Urkunde vom 1359. Nicht mit einem Vertrage zwischen zwei Parteien haben wir es zu tun, sondern mit einem Vermächtnis, bei welchem, voransgesetzt dass die daran geknüpften Bedingungen eintreffen, der eine Teil gibt, der andere nimmt. Die Bedingungen bei dieser Urkunde bestehen darin, dass Ludwig, Margaretha und ihr Sohn Meinhard ohne Erben sterben. Am 26. Jänner 1363 waren diese Bedingungen nur zum Teil erfüllt. Ludwig und Meinhard waren gestorben, Margaretha war am Leben. Herzog Rudolf hatte also damals auf Grund der Urkunde von 1359 noch kein Anrecht auf Tirol, auch wenn dieselbe echt war. Es entfiel, wenn alles beim Alten blieb, auch die Notwendigkeit für die Ausfertigung einer neuen Urkunde. Man darf nicht einwenden, dies sei deshalb notwendig geworden, weil Margaretha am 17. Jänner 1363 versprochen hatte, ohne Einwilligung ihres Rates Tirol niemandem zu vermachen. In der Urkunde vom 2. September 1359 war auch für diesen Fall vorgesehen worden. Margaretha erklärt darin alle Urkunden, mögen dieselben vor oder nach dieser Urkunde ausgestellt sein, für ungiltig, welche gegen dieses Vermächtnis verstossen. Die Notwendigkeit für die Ausfertigung einer neuen Urkunde trat nur dann ein, wenn Rudolf nach dem Tode Ludwigs und Meinhards Margaretha zu einem weitergehenden Zugeständnis zu bewegen vermochte.

[1]) Der Ausdruck „vormals" wird in derselben Bedeutung gebraucht in der endgiltigen Verzichturkunde Margarethens vom 29. September 1363 mit Bezug auf das Vermächtnis vom 26. Jänner desselben Jahres.

Dasselbe kann sich nicht auf die Zeit des Anfalles beziehen, denn auch die Urkunde vom 26. Jänner 1363 hält daran fest, dass Margaretha die Regierung des Landes bis zu ihrem Tode verbleibe. Daher können nur sachlich umfangreichere Zugeständnisse diese Notwendigkeit bedingt haben. Solche liegen auch tatsächlich vor, ganz abgesehen von ihren Besitzungen in Baiern, welche Margaretha im Jahre 1363 den Habsburgern verschrieb, nur sind dieselben bis heute auffallender Weise von Niemandem beachtet worden. Deshalb ist auch das Verhältnis, in welchem die beiden Vermächtnisurkunden zu einander stehen, nie richtig gefasst worden. Nicht nur Tirol, Görz, die Gegend an der Etsch mit der Burg Tirol und allem, was dazu gehört, vermacht Margaretha in der Urkunde vom 26. Jänner 1363 neuerdings den Herzogen von Österreich, sondern ausserdem das Inntal. Auf diese bisher nicht beachtete und doch ausserordentlich wichtige Tatsache werde ich noch zurückkommen. Hier genügt es, dieselbe festgestellt zu haben. Denn war so das Vermächtnis von 1363 ein sachlich viel weitergehendes als das von 1359, so konnte auf dasselbe nicht recht wohl Bezug genommen werden.

Was ich bis jetzt vorbrachte, spricht zu Gunsten der beiden Urkunden von 1359 und man könnte dieselben für unbedingt echt erklären, beständen nicht noch andere Verdachtsmomente.

Will man sicheren Boden für die Beurteilung der beiden Urkunden von 1359 gewinnen, dann muss man sich vor allem die Frage vorlegen, ob Margaretha überhaupt das Recht besass, in dieser Weise über Tirol zu verfügen. Gewiss ist, dass sie dieses Recht nicht hatte bezüglich der Reichslehen. Dessen war sich schon der Konzipient der Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 bewusst und er sah sich daher genötigt, diese Verfügung damit zu begründen, dass er für Margaretha ein ähnliches Vorrecht in Anspruch nahm, wie es die Paragraphe 9 und 16 des Privilegium maius den Herzogen von Österreich zusicherten, wenn er dieselbe Tirol vermachen lässt: „mit den freyheiten und rechten, die ouch alle unser vordern und wir in den obgenanten unsern landen herbracht und besezzen haben von alter, also swenne da nicht erben wêren mânnischer gediet, daz denne dieselben unsere lant vallen solten mit erblichem rechte an die åltisten tochter, die ouch darnach mit irn landen schaffen und tûn mag nach allem irm willen, swaz si wil“[1]). Noch weniger war Margaretha natürlich zu einem solchen Schritte berechtigt ohne Zustimmung ihres Gemahls, deren in der Urkunde mit keinem Worte

[1]) Vergl. Berchtold a. a. O. S. 111.

gedacht wird. Dieser war ja im Jahre 1342 gemeinsam mit ihr von Ludwig dem Baier mit allen Reichslehen belehnt worden. Von bairischen Historikern[1]) ist sogar behauptet worden, Margaretha habe bei ihrer Vermählung mit Ludwig zu dessen Gunsten auf ihre Anrechte auf Tirol verzichtet und dadurch für den Fall, dass ihre Ehe kinderlos bliebe, den Übergang des Landes an die Erben Ludwigs zugesichert. Es ist ein Verdienst Hubers[2]), festgestellt zu haben, dass diese Behauptung auf Aettenkhofer[3]) zurückgeht, der sich aber dafür auf keine Urkunde zu stützen vermag, und dass eine solche heute auch weder im Reichsarchiv in München, noch im Staatsarchiv in Wien sich vorfindet. Das Nichtvorhandensein dieser Urkunde beweist natürlich noch nicht, dass dieselbe überhaupt nicht ausgestellt worden ist. Wir werden trachten müssen, auf indirektem Wege zu ermitteln, ob dies geschah oder nicht.

Am 19. Dezember 1353 verschrieb Ludwig seiner Gemahlin die Vesten und Städte Innsbruck, Hall, St. Petersberg und Hertenberg mit der Bestimmung als Wittum, dass dieselben nach ihrem Tod an ihre Kinder, oder, falls solche nicht vorhanden wären, an seine (Ludwigs) Erben fallen sollen[4]). Auch Huber[5]), der gewichtigste Verteidiger der Echtheit der Urkunde vom 2. September 1359, musste zugestehen, dass man damals am tirolischen Hofe für den Fall, dass Ludwig und Meinhard vor Margaretha mit Tod abgiengen, die Vereinigung Tirols mit Baiern ernstlich in Aussicht genommen habe. Es ist aber nicht ganz richtig, wenn Huber meint, in den späteren Vergabungen Ludwigs für seine Gemahlin sei der Fall, dass er und etwaige Kinder aus seiner Ehe mit Margaretha vor dieser sterben könnten, gar nie mehr in's Auge gefasst worden und diesbezüglich auf die Urkunden vom 10. November 1357 und vom 25. September 1360 verweist. Dass gerade aus dieser Zeit Vergabungen Ludwigs für seine Gemahlin vorliegen, ist ausserordentlich erwünscht. Dieselben können uns zeigen, welchen Standpunkt Ludwig und mit ihm, stillschweigend wenigstens, Margaretha, für welche diese Urkunden ausgestellt sind, bezüglich der Zukunft Tirols vor und nach der Zeit ein-

---

[1]) Fessmaier a. a. O. S. 26; Berchtold a. a. O. S. 111.

[2]) Vereinigung etc. S. 54 Anm. 3.

[3]) Kurzgefasste Geschichte von Baiern S. 44.

[4]) Huber, Vereinigung S. 173 Nr. 158: Wer aber, das wir on leiplich erben verfüren und der nicht hieten, oder noch bei unserer lieben vorgenanten gemacheln gewünnen, so süllen sy wider an unser erben und nachomen, die uns billich und ze recht erben sullent, darnach keren und gevallen.

[5]) Ebenda S. 54.

nehmen, zu welcher Margaretha ihre erste Vermächtnisurkunde über Tirol zu Gunsten der Herzoge von Österreich ausgestellt haben soll.

Durch die Urkunde vom 10. November 1357 verschreibt Ludwig seiner Gemahlin die Veste Eppan samt Zugehör als Wittum und knüpft daran die Bestimmung: „Wann ouch die obgenant unser lieb gemachel verschaidet, das irs lebens nicht mer ist, so sol die obgenante veste Eppan mit aller irer zůgehörung erblich genzlichen und ledichlichen an unser erben wider gevallen"[1]). Es ist richtig, dass Ludwig hier nicht ausdrücklich ausspricht, diese Bestimmung solle in Kraft treten, falls auch Meinhard vor Margaretha gestorben wäre, allein der ganze Wortlaut der Urkunde setzt voraus, dass er auch diesen Fall hier im Auge hatte. „Unser erben" vom Standpunkte Ludwigs können die Kinder aus der Ehe mit Margaretha ebenso gut sein wie seine Agnaten, die Herzoge von Baiern. Vergleichen wir diese Urkunde mit der eben besprochenen von 1353, so sehen wir, dass Ludwig hier die Kinder aus seiner Ehe mit Margaretha bezeichnet als „unserew kind und leiplich erben", seine Agnaten dagegen als „unser erben". Am deutlichsten erhellt diese Terminologie aus der Urkunde Ludwigs vom 19. Februar 1358, mittels welcher er seiner Gemahlin die Veste Klingen und die Stadt Wasserburg ebenfalls als Wittum verschreibt[1]). Die Vererbung dieser in Baiern gelegenen Besitzungen stand fest. Sie mussten nach dem Tode Margarethens an ihre Kinder aus der Ehe mit Ludwig und wenn solche nicht am Leben waren, nach der Teilungsurkunde von 1351 an die Herzoge von Baiern fallen. Wie wird nun dies in der Urkunde zum Ausdruck gebracht? „Und swenne die obgenante unser gemahel verschaidet, so sol die vorgenante vest und stat . . . wider an unsrew kind (aus der Ehe mit Margaretha) und erben (die Herzoge von Baiern) ledichleich und erbleichen wider erben und gevallen". Daraus wird klar, dass der ganz allgemeine Ausdruck „unser erben" in der Urkunde von 1357 nur bedeuten kann, die Veste Eppan solle nach Margarethens Tod an ihre Kinder aus der Ehe mit Ludwig, im Falle solche nicht vorhanden sind aber an seine (Ludwigs) Erben fallen. Wären darunter ausschliesslich Kinder Margarethens und Ludwigs gemeint, dann müsste die Stelle nach der in der Kanzlei Ludwigs üblichen Terminologie lauten: au unser leiplich erben" oder „an unser baider erben"[3]).

---

[1]) Ebenda S. 184 Nr. 202.

[2]) Ebenda S. 185 Nr. 204.

[3]) Vergl. z. B. die Stelle aus der im Folgenden zu besprechenden Urkunde vom 25. September 1360: „darauf (auf genannte Vesten und Städte) wir unsrer

Ludwig stand also im Jahre 1357 noch ganz auf demselben im Jahre 1353 näher präzisirten Standpunkte, dass im Falle die Kinder aus seiner Ehe mit Margaretha vor dieser sterben. seine Erben, das heisst die Herzoge von Baiern, in Tirol folgen sollten.

Eine andere Bewandtnis hat es mit der Urkunde vom 25. September 1360[1]). Markgraf Ludwig hatte seiner Gemahlin als Morgengabe die Städte und Vesten Landsberg, Weilheim, Pael und Aibling verschrieben. Als es sich nun im Jahre 1359 darum handelte, seinem Sohn Meinhard das Heiratsgut im Betrage von 18.000 Gulden sicherzustellen, liess ihm Margaretha zu diesem Zwecke die genannten Besitzungen ledig und Ludwig verwies sie bezüglich ihrer Morgengabe auf die Vesten Rodeneck, Stein am Ritten, Ehrenberg und Königsberg. Von diesen Schlössern befanden sich damals die drei erstgenannten in österreichischem Pfandbesitze. Herzog Albrecht hatte dieselben am 7. Dezember 1354 für 23.000 Gulden von Herzog Friedrich von Teck gelöst und überdies 5000 Gulden bar an Ludwig geliehen[2]). Am 18. August 1359 legte Herzog Rudolf gemäss einer schon im Jahre 1354 getroffenen Verabredung 28.000 Gulden vom Heiratsgut seiner Schwester Margaretha auf diese Besitzungen[3]). Damals wurde auch vereinbart, dass wenn Meinhard und Margaretha ohne Kinder sterben sollten, die bairischen Besitzungen wieder an Baiern, Ehrenberg, Rodeneck und Stein wieder in österreichischen Pfandbesitz zurückfallen sollen. In der Urkunde vom 25. September 1360 nun, etwas mehr als ein Jahr nachdem Margaretha die fragliche Vermächtnisurkunde ausgestellt haben soll, bestimmt Ludwig, dass Margaretha in dem Falle, dass er, Meinhard und dessen Gemahlin Margaretha ohne Hinterlassung anderer Erben vor ihr sterben sollten, die drei Schlösser nach den mit den Herzogen von Österreich hierüber getroffenen Vereinbarungen aus dem österreichischen Pfandbesitz lösen soll[4]). Der Grund dieser Verfügung ist nicht einzusehen, wenn damals die Urkunde vom 2. September 1359 schon in Kraft bestand. Dieselbe hat nur dann einen Sinn, wenn Ludwig voraussetzt, dass Tirol in diesem

baider lieben sun margraf Maenharten und Margareten (von Österreich) unser tochter . . . irs heiratgůts verweiset haben‹.

[1]) Huber, Vereinigung S. 203 Nr. 235.

[2]) Ebenda S. 179 Nr. 175.

[3]) Ebenda S. 190 Nr. 220.

[4]) Wer aber, daz es ze schulden chôm, daz unser sun margraf Maenhart und fraw Margaret unser tochter verschieden on leiberben, dez gott nicht enwelle, so sol dew ofgenant fraw Margaret, unser gemahel, die vorgenant vesten haben und lôsen nach den taedingen, als zwischan uns und den herzogen von Ůsterich ze baiden seiten getaedingt ist und begriffen.

Falle zunächst an Margaretha und dann an jemanden andern als die Herzoge von Österreich fällt.

Ludwig hatte also im Herbst 1360 keine Kenntnis von der angeblich ein Jahr früher ausgestellten Vermächtnisurkunde seiner Gemahlin; es schwebte ihm nicht einmal die Möglichkeit vor, Tirol könne nach seinem und seiner Gemahlin kinderlosen Ableben an die Herzoge von Österreich fallen. Da er in den Jahren 1353 und 1357 seine Erben, die Herzoge von Baiern, als diejenigen bezeichnet, auf welche die Besitzungen in Tirol, welche er seiner Gemahlin als Wittum verschrieben hatte, in diesem Falle übergehen sollen, darf man mit Recht annehmen, dies sei auch bei der Ausstellung der Urkunde von 1360 seine Intention gewesen, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt wird.

Nicht von jeher war Markgraf Ludwig auf diesem Standpunkt gestanden. Am 26. Jänner 1342 gab er seinen Willen kund, dass Margaretha 1000 Mark von ihrem Gut im Lande Tirol in ihre Kammer nehme „unverzigen aller irr rehten, die si hat als ain erb und si daran nicht irren mit dehainen sachen“ [1]). Diese Zustimmung erfolgte freilich noch vor Vollzug der Vermählung mit Margaretha (10. Februar 1342), allein Ludwig fühlte sich bereits damals als Herr von Tirol [2]). Ja sogar noch in der Teilungsurkunde von 1351 [3]), gemäss welcher Oberbaiern nach Ludwigs kinderlosem Tod an seine Brüder fallen sollte, ist von Tirol nicht die Rede.

Die Verschiebung in der Ansicht Ludwigs über die Zukunft Tirols erfolgte also in den Jahren 1351 bis 1353. Das war nur dann möglich, wenn innerhalb dieser Zeit Margaretha zu Gunsten ihres Gemahls auf ihre Anrechte auf Tirol in seinem ganzen Umfange [4]) verzichtet hatte. Die betreffende Urkunde, deren Existenz auch bairische Historiker annahmen, die aber Huber mit Bestimmtheit ablehnte, muss also wirklich einmal vorhanden gewesen sein, nur war sie nicht bei der

---

[1]) Ebenda S. 154 Nr. 82.

[2]) Vergl. ebenda S. 37. In eben dieser Urkunde nennt übrigens Ludwig Margaretha bereits „unser lieb wirtin“.

[3]) Quellen und Erörterungen 6, 416.

[4]) Bei der Urkunde vom 19. December 1353 darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Städte und Schlösser, auf welche die Verfügung Ludwigs sich bezieht (Innsbruck, Hall, St. Petersberg und Hertenberg) sämtliche im Inntal gelegen sind, auf welches das Vermächtnis von 1359 sich nicht erstreckt, sondern erst jenes von 1363. Es wäre also darnach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Margaretha zwar auf das Inntal, dem Baiern nächstgelegenen Teil Tirols Verzicht leistete, das übrige Tirol aber sich vorbehielt. Diese Annahme wird aber dadurch ausgeschlossen, dass Ludwig im Jahre 1357 bezüglich Eppan, wie wir sahen, dieselbe Verfügung trifft.

Vermählung Ludwigs mit Margaretha, sondern in den Jahren 1351 bis 1353 ausgestellt. Dieselbe sicherte den Agnaten Ludwigs das Land auch dann zu, wenn er und sein Sohn vor Margaretha sterben sollten. Dies ist in der Urkunde von 1353 ausdrücklich ausgesprochen, in jenen von 1357 und 1360 wenigstens stillschweigend vorausgesetzt. Es ist das insoferne von grösster Wichtigkeit, als die Herzoge von Österreich, wie Ficker als erster betonte, nicht als Erben Ludwigs oder Meinhards, sondern im besten Falle als Erben Margarethens in Tirol folgen konnten. Nachdem Margaretha diese Urkunde ausgestellt hatte, war denselben anscheinend jede Hoffnung benommen, Tirol für sich zu erwerben. Man sah also am Hofe Ludwig des Brandenburgers in Oberbaiern und Tirol zwei Länder, welche sich nach dem Aussterben des Mannesstammes in gleicher Weise vererben sollten. Ein Unterschied bestand nur in formeller Beziehung. Während Oberbaiern in diesem Falle sofort an die Erben Ludwigs fallen musste, sollte in Tirol Margaretha folgen und erst nach ihrem Ableben die Herzoge von Baiern.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass Margaretha im Jahre 1359 über Tirol nicht mehr frei verfügen konnte[1]). Tat sie es dennoch, so lag darin die gröblichste Verletzung des ihrem Gemahl gemachten Zugeständnisses. War zu einem solchen Wortbruch irgend ein zwingender Grund vorhanden? Man nimmt allgemein an, Margaretha habe am 2. September 1359, unmittelbar nach vollzogener kirchlicher Einsegnung ihrer Ehe mit Ludwig, im Gefühle der Dankbarkeit gegen Herzog Rudolf, der sich um das Zustandekommen der Aussöhnung mit der Kirche unzweifelhafte Verdienste erworben hatte, Tirol den Herzogen von Österreich vermacht und findet so auch den Tag der Ausstellung der Urkunde bezeichnend und bedeutungsvoll. Allein es wurde bereits hervorgehoben, dass die Bemühungen Rudolfs in dieser Sache keineswegs so ganz selbstlos waren. Erst nach der Aussöhnung des

[1]) Wie selbständig Ludwig in der Folgezeit die Regierung in Tirol führte, geht am besten aus der nachstehenden Vollmacht (Huber Vereinigung S. 180 Nr. 179) von 1355 April 10 Tirol hervor, welche ich nach dem Register Ludwigs (Cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs f. 92) im Wortlaute mitteile: Wir Ludwig etc. bechennen etc., daz wir der hochgeboren fůrstinne frawen Margret, marchgrefin ze Brandenburg etc., erlaubt und vollen gewalt und macht geben haben etc., daz si ein raitung einnemen und verhóren sol und mag von Heinrich dem Snelmanne, unserm diener, von der vesten und dem gericht ze Tawr, von den zóllen ze Insprugg und ze Hall und von allen den pfantschaften, die er von uns ynne hat und sol und mag auch die vorgenanten vesten, zóll und all pfantschaft von im ledigen und lósen, wenne sie wil, nah der brief sag, die er von uns daruber hat. Datum Tirolis feria VI infra octavam pasce anno LV.

tirolischen Herrscherpaares mit der Kirche war auch die bereits vollzogene Vermählung seiner Schwester mit Herzog Meinhard unanfechtbar. Rudolf hatte also eben so sehr im eigenen wie im Interesse Margarethens gehandelt. Es war demnach auch kein zwingender Grund vorhanden, der Margaretha zu besonderer Dankbarkeit gegen ihn stimmen musste. Davon weiss auch die Urkunde vom 2. September nichts zu sagen. Margaretha erklärt in derselben bloss, dass nach ihren Kindern die Herzoge von Österreich die nächsten Erben Tirols sind, die sie abgesehen von dem Rechte, das sie von selbst auf dieses Land haben, aus angeborener Freundschaft und Liebe zu rechten Erben nimmt. Davon, dass diese Verfügung dem Gefühle der Dankbarkeit entsprungen sei, vernehmen wir kein Wort.

Anderseits muss gewiss zugegeben werden, dass für Margaretha nicht der geringste Grund vorlag, das ihrem Gemahl gegebene Versprechen zu brechen. Wir sind berechtigt anzunehmen, die Verzichtleistung Margarethens zu Gunsten Ludwigs sei eine völlig aufrichtige gewesen. Nach allem was wir wissen, lebte sie mit ihrem Gemahl im besten Einvernehmen[1]). Und dennoch soll Margaretha an dem Tage, an welchem ihre Verbindung mit Ludwig die ersehnte kirchliche Sanktion erhielt, der Sprosse aus dieser Ehe, der nächste Erbe Tirols, legitimirt und demselben zu seiner Vermählung mit Rudolfs Schwester Margaretha die Dispens ertheilt worden war, zu einer Zeit also, da die Erbfolge in Tirol fest gesichert schien, ihren Gemahl treulos hintergangen haben. Denn einen schnöden Bruch des Versprechens bedingt die Vermächtnisurkunde von 1359 von Wort zu Wort. Margaretha annullirt in derselben direkt die Verzichtleistung auf Tirol zu Gunsten ihres Gemahls, wenn sie für den Fall, dass etwa nach ihrem Tode eine vor oder nach dieser Urkunde ausgestellte entgegengesetzte Urkunde — was ihr nicht bewusst sei — produzirt würde, dieselbe für nichtig erklärt. Es ist schon von Berchtold[2]) betont worden, dass ganz andere Gründe als bisher vorgebracht werden müssten, um ein solches Vorgehen von Seite Margarethens erklärlich zu finden. Es liesse sich eventuell begreifen nach dem Tode Ludwigs und unter dem Drucke besonderer Verhältnisse, nie und nimmer aber an dem Tage, an welchem sie mit ihrem Gemahl enger verbunden worden war denn je. So wird der Tag der Ausfertigung dieser Urkunde allerdings bezeichnend und bedeutungsvoll für die Beurteilung derselben, aber wie ich meine im entgegengesetzten Sinne als bisher angenommen wurde.

---

[1]) So urteilt auch Huber, Vereinigung S. 30 f.

[2]) A. a. O. 108 Anm. 35.

Das Vermächtnis von 1359 sagt uns übrigens durch seinen Inhalt deutlich, wes Geistes es ist. Es wurde bisher übersehen, dass in dasselbe das Inntal nicht einbezogen ist[1]). Die Folgerung, welche aus dieser Tatsache vielleicht gezogen werden möchte, dass nämlich Margaretha in den Jahren 1351 bis 1353 zu Gunsten Baierns zwar auf das Inntal, nicht aber auf die Grafschaft Tirol im engeren Sinne Verzicht geleistet hatte, wurde schon widerlegt[2]). Es muss also mit der Sache eine andere Bewandtnis haben. Erinnern wir uns nun, dass am 2. Mai 1335 Kaiser Ludwig die Herzoge von Österreich nicht nur mit Kärnten, sondern auch mit dem südlichen Teil Tirols bis an die Finstermünz, den Jaufen und die Holzbrücke (zu Oberau bei Franzensfeste) belehnte, so wird klar, dass die Urkunde von 1359 auf dem Standpunkte dieser Belehnung steht. Den Teil Tirols nördlich dieser Grenzmarken nennt ja Kaiser Ludwig selbst mehrmals kurzweg das Inntal[3]), so dass kein Zweifel daran aufkommen kann, dass die Belehnungsurkunde des Kaisers und das angebliche Vermächtnis Margarethens bezüglich der Abgrenzung vollständig übereinstimmen. Das ist nicht ohne Interesse. Mit Meinhard II. war die Tendenz der Grafen von Tirol auf eine Arrondirung ihrer Besitzungen im „Lande im Gebirge" zu einem gewissen Abschluss gediehen. Ihrer Herrschaft unterstand — das Pustertal ausgenommen — so ziemlich alles, was wir heute unter Tirol verstehen. In der Teilungsurkunde von 1271 kommt unseres Wissens auch zum erstenmal der Ausdruck „comitatus et dominium Tyrolense" für dieses Gebiet vor[4]). Er wechselte in der Folgezeit, aber mag er nun „herschaft von Tirol"[5]) oder kurz „comitatus Tirolis"[6]) lauten, es ist darunter der Gesamtbesitz innerhalb des heutigen Tirol, also auch das Inntal verstanden. Erst nach dem Tode König Heinrichs fand wieder eine Einschränkung dieses Gesamtbegriffes statt, die, wenn nicht bedingt, so doch wenigstens begünstigt wurde

---

[1]) Im Jahre 1359 vermacht Margaretha den Herzogen von Österreich: „die land und grafschefte ze Tyrol und ze Görz und ouch die gegent an der Etsch mit der purg ze Tyrol"; im Jahre 1363 dagegen: „die wirdigen und edeln grafschefte ze Tyrol und ze Görz, die land und gegende an der Etsch und daz Intal mit der burge ze Tyrol".

[2]) Vergl. oben S. 41 Anm. 4.

[3]) So in den ebenfalls am 2. Mai 1335 für die Herzoge von Österreich ausgestellten Urkunden bei Steyerer, Commentarii ad hist. Alberti II. S. 85 und Böhmer, Reg. imp. VII Nr. 1672. Ebenso in der Urkunde Herzog Stephans von Baiern bei Steyerer S. 88.

[4]) Vergl. Huber, Gesch. Österreichs 1, 514.

[5]) Huber, Vereinigung S. 137 Urk. Nr. 39 (vom Jahre 1333).

[6]) Ebenda S. 139 Urk. Nr. 40 (vom Jahre 1335).

durch die mannigfachen Ansprüche, welche damals hervortraten. In der genannten Urkunde Herzog Stephans von Baiern vom 2. Mai 1335, also von einer Margaretha damals feindlich gesinnten Seite wird meines Wissens zum erstenmal wieder deutlich geschieden zwischen der Grafschaft Tirol, zu welcher der Abgrenzung nach auch das Etschland gehörte, und dem Land in dem Inntal[1]). Setzt man die Echtheit der Vermächtnisurkunde von 1359 voraus, dann hätte Margaretha darin die Bestimmung einer Urkunde anerkannt, die einst direkt zu ihrem Nachteil erlassen worden war, sie hätte in die Zerreissung ihres väterlichen Erbes gewilligt, und das scheint mir ganz ausgeschlossen. Die Fassung dieser Urkunde stammt allerdings, wie schon Huber[2]) erkannte, aus der Kanzlei Rudolfs IV. Die Arenga stimmt wörtlich mit anderen Urkunden Rudolfs überein[3]) und nur ein Kanzleibeamter des Herzogs konnte so genau den Inhalt der grossen österreichischen Freiheitsbriefe kennen[4]). Auf den Umfang des Vermächtnisses aber und auf die Beweggründe, welche dasselbe veranlassten, kann im Falle der Echtheit nur Margaretha von bestimmendem Einfluss gewesen sein und diese würde die angeblichen alten Anrechte der Herzoge von Österreich, welche einst gegen sie gerichtet waren, nie zur Grundlage ihrer Schenkung gemacht haben.

Mit dem Umfang der Schenkung ist überdies das Motiv, welches für dieselbe genannt wird, unvereinbar. Dasselbe besteht in der Verwandtschaft Rudolfs mit Margaretha. Auf Grund dieser verwandtschaftlichen Beziehungen aber hatte Rudolf, gegebenen Falles natürlich, Anspruch auf ganz Tirol, das Inntal mit inbegriffen. Margaretha erklärte also durch diese Urkunde einerseits die Herzoge von Österreich als ihre wahren und rechten Erben, anderseits aber nahm sie Rücksicht auf ein gar nicht mehr bestehendes Anrecht der Herzoge von Baiern auf das Inntal. Das ist von ihrem Standpunkte um so

---

[1]) Ebenso in der Urkunde Kaiser Ludwigs für König Johann von Böhmen vom 20. Mai 1339 (Huber, Vereinigung S. 145 Nr. 63): ›Wir der keyser verlihen och Johan grafen ze Tyrol, des kuniges sun von Beheim, und sinen erben und haben och in verlihen die grafschaft ze Tyrol, daz Yntal und swaz er in denselben landen iezund inne hat . . .‹

[2]) Gesch. des Herzogs Rudolf IV. S. 43 Anm. 1.

[3]) Ausser mit der Urkunde Rudolfs für die Grafen von Schaunberg stimmt die Arenga auch noch mit der Urkunde Rudolfs vom 6. Dec. 1356 (Stiftungsurk. für die neue Kapelle in der Burg zu Wien) fast wörtlich überein. Steyerer a. a. O. S. 258. Gewiss ist der Diktator auch dieser Urkunden Johann von Platzheim, Rudolfs nachmaliger Kanzler, der schon 1356 Juli 30 als dessen ›oberster Schreiber‹ erscheint. Huber Rudolf IV. S. 155 Anm. 2.

[4]) Th. von Liebenau a. a. O. S. 209.

weniger erklärlich, als sie im Jahre 1363 denn doch Tirol in seinem ganzen Umfange den Herzogen von Österreich vermachte. Sehr wohl erklärlich aber ist diese Ungereimtheit, wenn die Urkunde ein Machwerk der Kanzlei Rudolfs IV. ist. Von dem Bestreben geleitet, nach dem Aussterben des tirolischen Hauses vom Erbe desselben so viel als möglich an sich zu bringen, griff man hier, um der Sache einen halbwegs rechtlichen Anstrich zu geben, zurück auf die Belehnung Kaiser Ludwigs im Jahre 1335. Dazu mochte die Erwägung kommen, dass das Inntal in dem voraussichtlichen Kriege mit Baiern nur sehr schwer zu halten war, zumal auch ein Teil des daselbst begüterten Adels offen mit Baiern sympathisirte. Dabei weist diese Urkunde eine vielleicht beabsichtigte Unklarheit auf, wenn Margaretha zuerst von ihrem väterlichen Erbe spricht und bei der Aufzählung der Besitzungen einen integrirenden Bestandteil desselben, das Inntal, nicht nennt[1]).

Das aus inneren Gründen gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch äussere Merkmale. Auf diese hin sind die beiden Urkunden von 1359 überhaupt noch nicht untersucht worden. Auch Theodor von Liebenau[2]), welcher behauptet, die Urkunde vom 2. September 1359 rühre vom Kanzler Rudolfs IV. her, hat wohl nur das Konzept im Auge, da er, wie es scheint, das Original nicht gesehen hat[3]). Ebenso gründet sich Lindners ablehnende Haltung gegen die Echtheit der Urkunde und die von älteren bairischen Historikern vorgebrachten Zweifel auf rein innere Merkmale. Eine Untersuchung der äusseren Merkmale mochte von vorneherein wenig aussichtsvoll erscheinen. Auch wenn die Urkunden notorische Fälschungen sind, können sie nur in der Zeit vom 2. September 1359 bis 19. Jänner 1363 gefälscht worden sein. Die Schrift muss also zeitgemäss sein und kann keinen zwingenden Anhaltspunkt für die Echtheit oder Unechtheit ergeben. Damit ist schon ausgesprochen, dass bei der Untersuchung der äusseren Merk-

---

[1]) Hier darf vielleicht auch darauf hingewiesen werden, dass in den beiden Urkunden von 1359 im Titel Margarethens Kärnten fehlt, während Margaretha in allen mir bekannten Urkunden sich auch Herzogin von Kärnten nennt und in ihr Siegel diesen Titel allein aufgenommen hatte, obwohl die Herzoge von Österreich im faktischen Besitze des Landes waren. Durch den Umstand, dass die beiden Urkunden in der Kanzlei des Empfängers geschrieben wurden, lässt sich die Sache nicht zur Genüge erklären. Die Echtheit derselben vorausgesetzt, sind sie fast unter ganz denselben Verhältnissen entstanden wie die Urkunde vom 26. Jänner 1363, für welche jene vom 2. September sogar die Vorlage bildete; und dennoch erscheint im Vermächtnis von 1363 Margaretha mit dem Titel einer Herzogin von Kärnten.

[2]) A. a. O. S. 209.

[3]) Vergl. ebenda S. 210.

male die Schrift so gut wie ausgeschaltet werden konnte. Ja selbst wenn sich mit Sicherheit erweisen liesse — was mir bloss sehr wahrscheinlich ist —, dass die Schrift der beiden Urkunden Rudolfs Kanzler, Bischof Johann von Gurk, angehört, wäre das immer noch kein strikter Beweis der Unechtheit derselben[1]). Eine in der Kanzlei des Empfängers hergestellte Urkunde muss noch bei weitem nicht unecht sein; die Besiegelung durch den Aussteller genügt, um derselben Rechtskraft zu geben. Allerdings wird zugegeben werden müssen, dass bei einer in der Kanzlei Rudolfs für diesen hergestellten Urkunde grösste Vorsicht geboten ist.

---

[1]) Dieser Nachweis ist deshalb schwer mit Sicherheit zu erbringen, weil zu wenig Vergleichungsmaterial vorliegt. Ich zog dazu zwei Urkunden Rudolfs heran, die ungefähr in die Zeit fallen, in welcher m. E. die Urkunden von 1359 entstanden sind, falls sie Fälschungen sind. Die eine ist das Bündnis Herzog Rudolfs mit Erzbischof Ortolf von Salzburg vom 29. Jänner 1362, die zweite eine Urkunde Rudolfs für den Propst Jakob von Berchtesgaden vom 8. Februar 1362. Beide tragen die eigenhändige Rekognition des Kanzlers Johann: Et nos Johannes dei gracia Gurcensis episcopus prefati domini nostri ducis primus cancellarius recognovimus prenotata. Da stimmt nun das G in Gurcensis mit dem langen Anstrich von oben vollständig mit jenem von grefinn und marchgrefin in den Urkunden von 1359. Ebenso finden wir die beiden Arten von r, je nachdem dasselbe mit dem folgenden Buchstaben kursiv verbunden ist oder nicht, in den Urkunden von 1359 wieder in der Rekognition des Kanzlers: gracia und Gurcensis (ohne kursive Verbindung), nostri (mit kursiver Verbindung). Mehr Gewicht, weil individueller, möchte ich schon legen auf das Kürzungszeichen bei Kürzungen durch Suspension in Wörtern, die auf en endigen (egen̄, vorgen̄), das in den Urkunden von 1359 ständig wiederkehrt. Es sind immer zwei ungefähr halbkreisförmig gebogene Striche, die mit den konkaven Seiten gegeneinander gestellt sind. Auch in der Rekognition des Kanzlers haben wir eine Kürzung durch Suspension in Gurcen̄ und auch hier ganz das gleiche Kürzungszeichen. Noch ausschlaggebender scheinen mir die Schnörkel zu sein, welche der Kanzler analog den von Rudolf seiner eigenhändigen Bekräftigung vor- und nachgesetzten Kreuzen zu Anfang und am Schlusse der Rekognition beifügt. Es sind drei in Dreieckform gestellte Punkte, bei denen der Schnörkel unten ansetzt und das erstemal nach links, das zweitemal nach rechts um die Punkte geführt wird. Ganz dieselben Schnörkel finden wir wieder in der Urkunde vom 5. September zur Ausfüllung des in der letzten Zeile leer gebliebenen Raumes. Auch hier werden dieselben abwechselnd nach rechts und links gezogen. Da der allgemeine Ductus der beiden Schriften nicht so viel Verschiedenheiten aufweist, dass man dieselben nicht ruhig ein und derselben Hand zuschreiben könnte, bin ich geneigt, den Kanzler Johann von Gurk als Schreiber der beiden Urkunden von 1359 anzunehmen. Genügen die von mir vorgebrachten Argumente für die Identität der Schriften, dann ist es nicht uninteressant zu sehen, wie peinlich die Herstellung dieser Urkunden in der Kanzlei Rudolfs geheimgehalten wurde, wenn der Kanzler, Rudolfs nächster Vertrauter in politischen Angelegenheiten, dabei den Dienst des Schreibers übernahm.

Somit bleibt von den äusseren Merkmalen allein die Besiegelung übrig. Es ist schon vorweggenommen worden, dass in dieser Beziehung die Urkunden von 1359 allerdings sehr auffallend sind. In beiden Urkunden wird in der Korroboration das grosse Siegel Margarethens angekündigt („darumb haben wir mit rechter wizzen unser insigel, das wir zû grozzen sachen gewenlich nûczen, gehenket an disen brief" in der Urkunde vom 2. September und: „versigelt mit unserm insigel, daz wir ze grozzen sachen gewonlich nûczen" in der Urkunde vom 5. September), beide tragen aber das gewöhnliche Siegel Margarethens (Tiroler Adler mit der Legende: + S. Margarete ducisse Karintie). Leider sind Urkunden Margarethens vor 1363 äusserst spärlich vorhanden; noch seltener sind Originale mit erhaltenem Siegel. Gewiss ist dies zum grossen Teil auf die Tatsache zurückzuführen, dass Ludwig von Brandenburg die Regierung Tirols fast durchwegs im eigenen Namen führte[1]). Aus den Jahren 1358 und 1361 ist kein Siegel Margarethens bekannt, von 1359 nur die beiden eben in Frage stehenden, vom Jahre 1362 kennen wir im ganzen zwei Urkunden, von denen eine wegfällt, weil die Herzogin nicht selbst siegelt[2]). Etwas zahlreicher, aber immerhin noch selten sind die Urkunden vor 1358. Soweit ich dieselben kenne, tragen sie durchwegs dasselbe Siegel wie die beiden Urkunden von 1359. Dieses Siegel wird aber sonst nie als grosses Siegel angekündigt, sondern mit den Worten „versigelt mit unserm hangenden insigel" oder mit ähnlichen Formeln. Anderseits ist mir bis zum Beginn des Jahres 1363 kein einziger Fall bekannt, in welchem Margaretha sich eines grossen Siegels bedient hätte. Der erste mir bekannte Fall ist das Vermächtnis vom 26. Jänner 1363. Dasselbe scheint erst nach dem Tode Ludwigs geschnitten worden zu sein, als Margaretha mit Grund hoffen durfte, die Regierung Tirols werde als Vormünderin ihres Sohnes an sie übergehen. Sie nennt sich in der Umschrift auch Margareta senior zum Unterschied von der gleichnamigen Gemahlin ihres Sohnes. Zum mindesten ist es sehr unwahrscheinlich, dass gerade alle mit diesem Siegel versehenen Urkunden, die wichtigsten also, verloren ge-

---

[1]) Zum Teil hängt es auch damit zusammen, dass in vielen Fällen, in denen Margaretha urkundet, ihr Gemahl siegelt. Vergl. zwei solche Fälle von 1358 Oktober 22 und 1360 Oktober 25 im Codex 402 des Wiener Staatsarchives f. 229. Die folgenden Nachweise über Urkunden und Siegel Margarethens verdanke ich zum grössten Teil Herrn Professor L. Schönach in Innsbruck, dem Bearbeiter der Regesten der Grafen von Görz-Tirol, für welche ich ihm auch hier besten Dank sage.

[2]) Die zweite von 1362 Oktober 30 Kitzbühel (im dortigen Stadtarchiv) konnte ich nicht einsehen.

gangen wären, hätte dieses Siegel früher existirt. Und dies noch dazu in einem Lande, welches wie wenig andere durch die Gunst äusserer Verhältnisse sich eines so reichen Schatzes erhaltener Urkunden erfreut! Man darf also mit Sicherheit sagen, die Ankündigung eines grossen Siegels in einer echten Urkunde Margarethens sei im Jahre 1359 ausgeschlossen gewesen.

Von dieser Ansicht war auch der Schreiber voreingenommen, der am 19. Jänner 1363 zu Brixen die Transsumirung der Urkunde vom 2. September 1359 vornahm und der wohl zur Kanzlei des Bischofs Matthäus von Brixen zu rechnen sein wird[1]). Die Beglaubigung dürfte damals in aller Eile vorgenommen worden sein; die Zeit drängte und es galt zu handeln. Deshalb und weil es sich um eine öfter wiederkehrende Sache handelt, für welche die Formeln feststanden, vermute ich, dass für die Transsumirung ein eigenes Konzept nicht angefertigt wurde, sondern dass man dem Schreiber auch die Einkleidung der zu transsumirenden Urkunde in die Beglaubigungsformeln überliess, und die Bischöfe von Brixen und Gurk dann nur ihre Siegel daran hängten. Dieser Schreiber, der offenbar die Urkunde vor der Transsumirung nicht gelesen, sondern bloss das Siegel gesehen hatte, lässt nun eingangs der Beglaubigung die beiden Bischöfe erklären, sie hätten einen Brief der Margaretha gesehen, „der besigelt was mit irem gewonleichem anhangenden insigel".

Der Widerspruch in der Ankündigung und dem Siegel selbst liesse sich bei der Urkunde vom 2. September freilich noch erklären. Da sie in der Kanzlei Rudolfs gefertigt wurde, wäre es immerhin möglich, dass der Konzipient die Formel in Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse schrieb und dass man dann eine Korrektur nicht vornahm. Dass man aber — angenommen die Urkunde ist echt — bei der Vornahme der Besiegelung auf diesen Widerspruch nicht aufmerksam wurde, ist ausgeschlossen. Gerade bei einer in der Kanzlei des Empfängers ausgefertigten Urkunde ist es nicht nur Pflicht, sondern eigenstes Interesse des Ausstellers und dessen Kanzlei, die betreffende Urkunde genau zu überprüfen. Muss man also diese Inkongruenz gewiss bemerkt haben, dann ist es bei der Annahme, die Urkunde

[1]) Im Wiener Staatsarchiv befindet sich eine Abschrift dieses Transsumpts, welche durch Anhängung der Siegel der Städte Innsbruck und Hall beglaubigt ist. Dieselbe gehört vielleicht in die Jahre 1412 bis 1414, in welchen die Herzoge von Baiern neuerdings Tirol zu erwerben trachteten. Dazu würde die Schrift stimmen, die ich in den Anfang des 15. Jahrh. setze. — Das Originaltranssumpt vom 19. Jänner 1363 befindet sich nach Huber, Vereinigung S. 125 in München. Darnach ist meine Bemerkung in Mitteil. des Instituts 22, 465 richtigzustellen,

vom 2. September sei in der Kanzlei Margarethens besiegelt worden, unerklärlich, dass in der drei Tage später ausgestellten und ebenso sicher in der Kanzlei Rudolfs gefertigten Urkunde vom 5. September derselbe Verstoss wieder begegnet.

Dazu kommt nun noch eine andere wichtige Beobachtung. Der Abdruck des gewöhnlichen Siegels Margarethens an den beiden Urkunden von 1359, der sich übrigens von den echten Siegeln der Fürstin in nichts unterscheidet[1]), ist umgeben von einer ungewöhnlich grossen Siegelschale, wie ich dies bei Siegeln Margarethens in keinem einzigen Falle nachzuweisen vermag und hängt an grün-rothen Seidenschnüren, während dieses Siegel sonst stets an einfachen Pergamentstreifen befestigt ist. Hält man damit zusammen, dass das von Rudolf auf Grund der Esslinger Verabredung mit dem Kaiser (1360 September) verfertigte neue grosse Siegel durchwegs an grün-rothen Seidenfäden oder Schnüren hängt, wie Kürschner[2]) feststellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Siegel an den beiden Urkunden von 1359 wirklich den Eindruck erwecken sollen, es liege eine feierliche Besiegelung vor; mit anderen Worten, der nicht genau informirte Beschauer soll getäuscht werden. Das ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung dieser Urkunden. Eine Urkunde, die auch nur in einer Hinsicht täuschen will, kann nicht echt sein.

Es erübrigt nun noch, einige Gründe zu entkräften, welche von den Verteidigern der Echtheit dieser Urkunden ins Treffen geführt wurden. Ficker[3]) und mit ihm Huber[4]) erblickten einen gewichtigen Grund für die Annahme der Echtheit des Vermächtnisses von 1359 in dem Eingreifen Herzog Rudolfs in die durch den Tod Ludwig des Brandenburgers heraufbeschworenen Wirren, namentlich aber — und in dieser Hinsicht ist Riezler[5]) mit ihnen gleicher Meinung — in dem Revers, welchen derselbe gelegentlich der Seefelder Belehnung durch den Kaiser im Jahre 1360 ausstellen musste des Inhaltes, der Kaiser habe ihm bei dieser Gelegenheit die Grafschaften Tirol und Burgund nicht geliehen. Das Eingreifen Rudolfs beweise, dass er damals bereits

[1]) Woher man sich in der Kanzlei Rudolfs dieses unzweifelhaft echte Siegel Margarethens verschaffte, vermag ich nicht anzugeben. Vielleicht darf man auch da an Rudolfs Hofkaplan, den Brixener Dompropst Johann von Lichtenwerth denken, von dem später noch zu sprechen sein wird. Gerade in der kritischen Zeit (1362 September 9) verschaffte ihm Rudolf die Verwaltung der zum Bistum Brixen gehörigen Veste Veldes in Krain.

[2]) Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. im Archiv für österr. Gesch. 49, 31.

[3]) A. a. O. S. 126.

[4]) Vereinigung S. 127 f.

[5]) Geschichte Baierns 3, 58 Anm. 1.

eine Urkunde in Händen hatte, welche ihm eventuelle Ansprüche auf Tirol sicherte und ebenso setze der Revers „ein bereits erworbenes bestimmtes Anrecht auf Tirol voraus". Nur habe, so meint Huber[1]), Rudolf dem Kaiser nicht die Urkunde vom 2. September, sondern jene vom 5. September vorgelegt, welche nach seiner irrigen Annahme die sofortige Belehnung mit Tirol forderte. Das habe der Kaiser rundweg abgelehnt und die Ausstellung dieses Reverses verlangt.

Es ist zweifellos richtig, dass Rudolf dem Kaiser die Urkunde vom 2. September nicht vorgelegt haben kann, bevor er von demselben die Anerkennung der grossen Freiheitsbriefe erreicht hatte. Es werden ja in derselben nicht nur die Bestimmungen der grossen österreichischen Hausprivilegien der Länge und Breite nach zitirt, sondern auch Margaretha nimmt darin ähnliche Vorrechte für sich in Anspruch wie die Herzoge von Österreich[2]). Die Anerkennung durch den Kaiser war aber vor der Seefelder Belehnung nicht erlangt worden, die falschen Privilegien sind, soweit unsere Kenntnis reicht, bei dieser Gelegenheit dem Kaiser überhaupt zum erstenmal und ohne Erfolg vorgelegt worden[3]). Die sonst bei der Belehnung übliche Privilegienbestätigung unterblieb und nur eine Urkunde des Inhaltes stellte der Kaiser dem Herzog aus, es solle seinen Rechten ohne Nachteil sein, wenn bei der Belehnung einige Feierlichkeiten unterlassen worden seien. Die Urkunde vom 2. September war meines Erachtens überhaupt nicht für die Augen des Kaisers bestimmt.

Auch die Urkunde vom 5. September 1359 kann Rudolf dem Kaiser nicht vorgelegt haben. Selbst im Falle vollständiger Unantastbarkeit derselben musste er gewärtigen, Karl IV. werde die Vorlage der eigentlichen Vermächtnisurkunde fordern, auf welche sich jene bezüglich der Bedingungen des Vermächtnisses ausdrücklich beruft und zu welcher sie bloss einen Annex bildet. Eine Überlegung einfachster Art erweist übrigens die Grundlosigkeit der Annahme, der Revers habe die Existenz des Vermächtnisses von 1359 zur Voraussetzung. Selbst wenn man die Echtheit der beiden Urkunden von 1359 annimmt, hatte Rudolf im Mai 1360 auf Grund derselben kein Anrecht auf Tirol. Dasselbe sollte erst wirksam werden nach dem unbeerbten Aussterben des tirolischen Herrscherhauses. Das sagt der Wortlaut der beiden Urkunden klar und deutlich. Damals lebte aber noch Ludwig, seine Gemahlin und ihr Sohn Meinhard. Man darf dem

[1]) Vereinigung S. 128; Rudolf IV. S. 47.

[2]) Vergl. oben S. 37.

[3]) Vergl. Steinherz, Karl IV. und die österreichischen Freiheitsbriefe in Mitteil. des Instituts 9, 65.

berechnenden Politiker Rudolf nicht zumuten, er habe dennoch dem Kaiser das Ansinnen gestellt, ihn schon jetzt mit Tirol zu belehnen. Ein solches Vorgehen wäre zu Lebzeiten Ludwig des Brandenburgers, der übrigens, wie ich nachwies, von dem angeblichen Vermächtnis seiner Gemahlin nichts ahnte, beiläufig ebenso rechtswidrig gewesen, wie wenn heute die Staatsgewalt einem Universalerben auf sein Verlangen schon bei Lebzeiten des Testators die Erbschaft ausfolgen würde. Es liesse sich also dem ganzen Sachverhalt nach nur daran denken, dass Rudolf vom Kaiser die Anerkennung der Vermächtnisurkunde vom 2. September 1359 verlangt habe. Allein dies wird, ganz abgesehen davon, dass die Notwendigkeit für die Ausstellung dieses Reverses dann vollständig entfallen wäre, ausgeschlossen durch den Wortlaut des Reverses (nicht gelihen noch verschriben hat und ouch dieselben grafschaft nicht verleihen noch verschreiben wolte). Es handelt sich also um den Akt der Belehnung und Verschreibung der Grafschaften Tirol und Burgund, nicht um ein blosses Versprechen der Belehnung mit denselben im Falle die Vorbedingungen eintreffen durch Anerkennung des Vermächtnisses Margarethens. Wenn der Kaiser nun von Rudolf die schriftliche Erklärung verlangt, dass dieser Akt zu Seefeld nicht vollzogen wurde, dann muss hier etwas vorgefallen sein, das einem solchen Akte gleichkam oder das wenigstens in dieser Richtung gedeutet werden konnte.

Dies leitet hinüber zur Erkenntnis des richtigen Grundes, der die Ausstellung dieses Reverses für den Kaiser zur Notwendigkeit machte. Beachtet man den Wortlaut dieses Schriftstückes genauer, dann sieht man, dass Rudolf erklärt, die Urkunde, welche ihm Karl IV. über die Belehnung zu Seefeld am 21. Mai 1360 ausstellte[1]), enthalte nicht auch eine Belehnung oder Verschreibung der Grafschaften Tirol und Burgund. Der Revers Rudolfs vom 21. Mai 1360 nimmt also ganz ausdrücklich Bezug auf die Belehnungsurkunde des Kaisers vom gleichen Tage[2]). Durch diese hatte Karl IV. Herzog Rudolf und dessen Brüder nicht nur mit den Herzogtümern Österreich, Steiermark, Kärnten, den Herrschaften Krain, Mark, Portenau und ihren Besitzungen in Schwaben und im Elsass belehnt, sondern auch mit den-

---

[1]) Huber, Reg. imp. VIII Nr. 3118.

[2]) „darinne (d. h. in der Belehnungsurkunde) er uns die grafschaft ze Tyrol mit vogtein und alle dem, das darzu gehöret und die grafschaft ze Burgundi nicht gelihen noch verschriben hat und ouch dieselben grafschaft nicht verleihen noch verschreiben wolte“. Nach Kurz, Österreich unter Herzog Rudolf IV. S. 339.

jenigen Lehen, welche einst Ludwig der Baier ihrem Vater Albrecht und dessen Bruder Otto verliehen hatte. Erinnern wir uns nun, dass die Herzoge Albrecht und Otto am 2. Mai 1335 in Linz von Kaiser Ludwig ausser mit Kärnten auch mit Tirol bis an die Finstermünz, die Holzbrücke und den Jaufen belehnt worden waren, dann springt die Bedeutung dieses Reverses klar ins Auge. Derselbe setzt ein bereits erworbenes Anrecht auf Tirol, will man nicht als solches die Belehnung vom 2. Mai 1335 gelten lassen, auf welche ja die Herzoge von Österreich schon im Frieden von Enns wieder verzichtet hatten, keineswegs voraus, am allerwenigsten aber das Vermächtnis von 1359.

Es war unter Karl IV. nicht allgemein üblich, in die Belehnungsurkunden auch eine Bestätigung der Belehnungen Ludwigs von Baiern aufzunehmen[1]). Soweit ich sehe, haben wir darin eine besondere Vergünstigung der Herzoge von Österreich zu erblicken. Schon die Belehnungsurkunde Herzog Albrechts vom 5. Juni 1348 enthält diese Bestätigung[2]). Der Passus wurde zweifellos auf spezielles Verlangen Albrechts aufgenommen. Als Grund wird in der Urkunde die Rechtsungiltigkeit der von Kaiser Ludwig vorgenommenen Belehnungen genannt[3]). Gewiss ist dies nicht der einzige Grund, weil eine ähnliche Verfügung sich in keiner andern Belehnungsurkunde Karls nachweisen lässt. Es spiegelt sich darin auch die Opposition des Kaisers gegen Ludwigs Sohn, den Brandenburger, gegen welchen er im Vorjahre in Tirol unterlegen war[4]). Wir wissen nichts davon, dass Herzog Albrecht im Jahre 1348 einen gleichen Revers ausstellen musste wie 12 Jahre später sein Sohn und eben so wenig, dass er auf Grund dieser Bestätigung später irgendwelche Ansprüche erhoben habe.

Als Herzog Rudolf IV. im Jahre 1360 die Belehnung durch den Kaiser empfing, hatte sich die politische Konstellation bedeutend geändert. Der Verzicht Karls auf Tirol für sich und seinen Bruder zu Gunsten der Grafen von Görz im Jahre 1347[5]) hatte die Kräftigung der Stellung Ludwigs des Brandenburgers im Lande nicht aufzuhalten vermocht. Da entschloss auch er sich zum Frieden. Er versöhnte sich mit dem Markgrafen, entsagte zu dessen Gunsten seinen Rechten und Ansprüchen auf das Land Kärnten und die Grafschaft Tirol und

[1]) Vergl. Huber, Reg. imp. VIII Nr. 460. 668. 723. 795. 1227. 1389. 1528.

[2]) Steyerer a. a. O. S 148.

[3]) Cum eiusdem Ludovici infeudationes et litere sint et fuerint invalide et nullius vigoris penitus vel momenti. Aus demselben Grunde hat Karl IV. anderseits die Gnaden und Freiheiten aufgehoben, welche Ludwig einst zum Schaden der Herzoge von Österreich und des Bischofs von Passau erteilt hatte.

[4]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 45 und Exkurs 2.

[5]) Huber, Vereinigung S. 164 Nr. 108.

Görz samt den dazu gehörigen Vogteien (1349)[1]) und belehnte denselben mit diesen Besitzungen (1350)[2]). Dennoch wurde der Passus über die Belehnungen Kaiser Ludwigs auch in den Lehenbrief Herzog Rudolfs aufgenommen. Karl IV. hatte schon in der Belehnungsurkunde von 1348 ausdrücklich versprochen, den Söhnen Herzog Albrechts die Lehen ohne Verzug zu verleihen, sobald dieselben erblich an sie gefallen wären. Zweifellos hat Rudolf in Seefeld diese Urkunde produzirt. Tatsache ist, dass für die Belehnungsurkunde von 1360 jene von 1348 Vorurkunde ist. Wort für Wort ist daraus herübergenommen, nur die Namen sind geändert. Zu spät, erst nach Ausfertigung des Lehenbriefes, muss man in der kaiserlichen Kanzlei darauf aufmerksam geworden sein, dass die Belehnung von 1335 sich auch auf den südlichen Teil Tirols erstreckt hatte, den jetzt Ludwig von Brandenburg zu Recht besass, und nun forderte Karl von Rudolf die Ausstellung dieses Reverses[3]). Sind die Ursachen für die Ausfertigung dieses Reverses auf diese Weise meines Erachtens völlig klargestellt, so zeigt anderseits die vom Kaiser für nötig erachtete Vorsichtsmassregel auch, worauf seiner Meinung nach Rudolf im Jahre 1360 etwaige Ansprüche auf Tirol gründen wollte: nicht auf ein Vermächtnis Margarethens, sondern auf die Belehnung seines Vaters durch Ludwig den Baier vom Jahre 1335. Damit ist aber auch jener Pfeiler gefallen, der bis in die letzte Zeit für die Annahme der Echtheit der Vermächtnisurkunde von 1359 die Hauptstütze bildete.

Es ist ferner behauptet worden, das Eingreifen Herzog Rudolfs in die Parteiungen der Jahre 1361, und namentlich 1362 setze voraus, dass Rudolf damals bereits eine Urkunde in Händen hatte, welche ihm bestimmte Anrechte auf Tirol sicherte. Als Ludwig von Brandenburg am 18. September 1361 die Augen schloss, war Rudolf durch einen Krieg mit dem Patriarchen von Aquileja in Friaul festgehalten. Die Regierung von Oberbaiern und Tirol trat nun Rudolfs Schwager Meinhard an. Wenige Tage später geriet er in gänzliche Abhängigkeit von einem von Herzog Friedrich von Niederbaiern im Einvernehmen mit ihm ins Leben gerufenen bairischen Adelsbund[4]). Aus den Verhandlungen der Folgezeit wird klar, dass Herzog Friedrich in dieser

[1]) Huber, Vereinigung S. 168 Nr. 133.

[2]) Ebenda S. 170 Nr. 141.

[3]) Warum derselbe auch auf Burgund lautete, vermag ich nicht anzugeben. Eine Belehnung der Herzoge von Österreich durch Kaiser Ludwig mit Burgund ist nicht bekannt. Für unsere nächsten Zwecke fällt die Sache nicht ins Gewicht.

[4]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 70 und S. 188 Reg. Nr. 209.

Angelegenheit in Opposition zu seinem Vater Stephan d. ä. und seinen Brüdern handelte, mit denen er wegen des Heiratsgutes seiner Gemahlin Anna zerfallen war[1]); es scheint, als wollte er Meinhard ganz in sein Interesse ziehen, ihren Einfluss bei Seite schieben[2]). Noch ein anderer wandte kurz nach Ludwigs Tod sein Augenmerk auf Meinhard, der Kaiser. Schon am 11. Oktober nahm er dessen Land und Leute in seinen und des Reiches Schutz, ernannte ihn zu seinem Rat und gebot den Ratgebern desselben, ihn treu zu seinen Ehren und Frommen zu leiten[3]).

Um die Verhältnisse noch verworrener zu gestalten, kam zu diesen beiden Parteien, die wenigstens anfangs im besten Einvernehmen handelten, eine dritte. Verlässliche Nachrichten melden, Meinhard sei nach dem Tode seines Vaters mit seiner Mutter wegen der Grafschaft Tirol in Streit geraten[4]). Worauf sich die Ansprüche Margarethens gründeten, wird nicht gesagt. Da wir aber wissen, dass Ludwig der Brandenburger für den Fall, dass er vor erreichter Volljährigkeit seines Sohnes sterben sollte, Margaretha unter dem Beirate von sechs der angesehensten Hofwürdenträger zu dessen Vormünderin und zur Regentin in Tirol bestellt hatte[5]), unterliegt es keinem Zweifel, dass sie auf Grund dieser Verfügung solche Ansprüche erhob. Die allgemeine Annahme, gestützt auf die Beweisführung Westenrieders[6]), geht allerdings dahin, Meinhard sei beim Tode seines Vaters schon grossjährig (ungefähr 18 Jahre alt) gewesen[7]). Huber[8]) hat deshalb diese Nachrichten gleichzeitiger Geschichtsschreiber dahin gedeutet, es habe sich bei diesem Zwiste nicht um den Besitz Tirols, sondern wahrscheinlicher um die daselbst der Margaretha von ihrem verstorbenen Gemahl vermachten Besitzungen gehandelt. Hätte Margaretha ihrem Sohn Tirol streitig gemacht, so würde dies noch mehr die Irrigkeit der Annahme beweisen, dass sie zu Gunsten der Wittelsbacher auf

---

[1]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 213 Reg. Nr. 254.

[2]) Vergl. ebenda S. 211 Reg. Nr. 246 ff.

[3]) Huber, Reg. imp. VIII Nr. 3758. 3759. So konnte der Kaiser am 15. Jänner 1362 mit Recht erklären, er habe sich „herzogen Meinharts des egenanten nach seines vatir tode undirwunden". Huber, Vereinigung S. 207 Reg. Nr. 242.

[4]) Heinrich von Rebdorf bei Böhmer, Fontes rer. Germ. 4, 548: cum quo (Meinhardo) mater sua pro terra Carinthie et comitatu Tyrolis incepit litigare. — Goswin v. Marienberg bei Huber, Vereinigung S. 274: pendente quadam lite et controversia inter ipsum dominum Meinhardum et matrem suam pro terra Athasi.

[5]) Huber, Vereinigung S. 197 Urk. Nr. 231.

[6]) A. a. O. S. 5 ff.

[7]) Huber, Vereinigung S. 69; Riezler a. a. O. S. 56.

[8]) Vereinigung S. 70 und Anm. 3.

Tirol verzichtet habe. Dies vorläufig dahin gestellt, geht es meines Erachtens aber doch nicht an, die so bestimmten Ausdrücke comitatus Tyrolis und terra Athasi ohne weiters auf einzelne Besitzungen zu beziehen.

Die Vormundschaftsverfügung Ludwig des Brandenburgers, welche undatirt überliefert ist, muss zu einer Zeit ausgefertigt worden sein, da Meinhard noch ziemlich unter fünfzehn Jahren alt war, denn dieses Alter ist für die Volljährigkeit festgesetzt. Dieselbe kann nicht vor dem Sommer 1355 erflossen sein, weil in derselben Konrad von Frauenberg bereits Hofmeister genannt wird[1]) und anderseits nicht nach dem Jahre 1359, da in diesem Jahre der Pfarrer Heinrich von Tirol zum letztenmal als Pfleger von Trient erscheint[2]). So bestimmt Huber[3]) die Zeit, in welche die Ausstellung dieser Urkunde fallen muss und meint, da Meinhard um 1343 geboren ist, dürfte dieselbe kaum lange nach 1355 konzipirt sein. Mir scheint es nicht so festzustehen, dass Meinhard um 1343 geboren ist. Die Argumente, welche Westenrieder gegen die Annahme vorgebracht hat, Meinhard sei beim Tode Ludwigs noch minderjährig gewesen, konnten mich nicht überzeugen.

Margaretha selbst nennt Meinhard in einer Urkunde vom 7. Februar 1363 primogenitus noster[4]). Darnach muss Meinhard vor 1349 geboren sein, denn in diesem Jahre bejaht Pfarrer Heinrich von Silz eidlich vor dem von der Kurie in der Ehescheidungsangelegenheit zwischen Margaretha und Johann von Böhmen zum Richter bestellten Bischof Ulrich von Chur, dass diese ihrem Gemahl Ludwig mehrere Söhne und Töchter geboren habe[5]), und ein verlässlicher Geschichtsschreiber erzählt, dass der Bischof von Chur bei der Verkündigung der Auflösung dieser Ehe im Juli 1349 erklärte, der Ehe Margarethens mit Ludwig seien bereits zwei Söhne entsprossen[6]). Von andern gleichzeitigen Angaben über das Alter Meinhards können wir von

---

1) Huber, Vereinigung S. 121. — 1355 vor Juli ist noch Wolfart Satzenhofer Hofmeister; der Frauenberger wird das erstemal 1355 September 18 in dieser Würde genannt.

2) Ebenda S. 50 Anm. 1.

3) Ebenda S. 199.

4) Steyerer a. a. O. S. 586. Diese Angabe der Mutter wird man auch gegenüber der so bestimmt vorgetragenen Nachricht bei Johann von Viktring (Fontes rer. Germ. 1, 442), der Erstgeborene Margarethens sei kurz nach der Geburt gestorben, ohne die gewichtigsten Gründe nicht in Zweifel ziehen dürfen. Dagegen muss zugegeben werden, dass Margaretha dabei bloss an Söhne gedacht habe. Vergl. Huber, Vereinigung S. 53 Anm. 2.

5) Huber, ebenda S. 169 Reg. Nr. 137.

6) Heinrich von Rebdorf a. a. O. S. 536.

vorneherein die verworrene Nachricht Goswins von Marienberg ausscheiden, welcher Meinhard beim Tode seines Vaters (1363!) einen Jüngling von ungefähr 18 Jahren nennt. Dafür haben wir einen nicht minder gleichzeitigen Geschichtsschreiber, Heinrich von Rebdorf, der Meinhard beim Tode ungefähr 14 Jahre alt sein lässt[1]). Man hat dieser Angabe bisher keine Bedeutung beigelegt. Und doch mochte Heinrich von Rebdorf über das Alter Meinhards im allgemeinen ganz gut unterrichtet sein. Er konnte zur Zeit, da Meinhard in Baiern weilte, vielleicht im Jahre 1362, als er in die Gewalt des Bischofs von Eichstätt kam, ganz gut Gelegenheit gehabt haben, den jungen Fürsten zu sehen. Es ist dies zudem die einzige Nachricht, die sich mit allem, was wir sonst wissen, vereinen lässt. Meinhard wäre darnach 1348 oder 1349 geboren.

Betrachten wir uns nun die Vormundschaftsverfügung Ludwigs selbst etwas näher. Vielleicht ergeben sich Anhaltspunkte, welche eine genauere zeitliche Fixirung derselben ermöglichen. Dieselbe ist uns in zweifacher Form erhalten, als Konzept und als Registereintragung[2]). Da muss denn auffallen, dass im Konzept der Pfarrer Heinrich von Tirol nicht mit dem Titel eines Pflegers von Trient erscheint, wohl aber in der Registereintragung. Durch ein Versehen der Kanzlei lässt sich die Sache nicht erklären, denn es werden alle Herren des Rates mit ihren Amtstiteln genannt. Es wäre ferner — ein Versehen der Kanzlei angenommen — immer noch zu erklären, wie dieser Titel in die Registereintragung gekommen ist, die doch später als das Konzept gemacht ist. Dieser Unterschied zwischen Konzept und Registereintragung lässt sich meines Erachtens nur dadurch erklären, dass die Registereintragung nach dem Original erfolgte, das heisst also, dass zur Zeit, als dieses Konzept in der Kanzlei gefertigt wurde, Pfarrer Heinrich das Amt eines Pflegers von Trient noch nicht bekleidete, oder seine Amtsperiode bereits abgelaufen war, während die Originalausfertigung und mit ihr die Registereintragung zu einer Zeit gemacht wurden, da Heinrich dieses Amt schon bekleidete, oder wieder bekleidete. Nun wissen wir, dass Pfarrer Heinrich von Tirol am 19. April 1354 von Ludwig dem Brandenburger auf drei Jahre, also bis zum 19. April 1357, zum Pfleger der Stadt und des Bistums Trient ernannt wurde[3]). Vor dem 19. April 1354 kann das Konzept nicht gefertigt

[1]) Ebenda 4, 549: Et idem Meinhardus postea modico tempore supervixit et mortuus est annorum quatuordecim vel circa.

[2]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 199.

[3]) Ebenda S. 174 Reg. Nr. 161. Original der Urkunde im Wiener Staatsarchiv.

sein, weil Konrad der Frauenberger erst im September 1355 als Hofmeister erscheint, hier aber bereits mit diesem Titel genannt wird. Die Fertigung des Konzeptes kann also nur nach 1357 April 19 fallen, als die Amtsperiode Heinrichs bereits abgelaufen war, und muss anderseits vor 1357 September 15 geschehen sein, da er an diesem Tage unseres Wissens zuerst wieder als Pfleger von Trient erscheint[1]). Hält man damit zusammen, dass Markgraf Ludwig im Spätjahre 1357 der Kurie gegenüber sein Fernbleiben von Rom mit seiner geschwächten Gesundheit entschuldigte[2]), so ist auch der Grund gefunden, welcher zur Ausstellung dieser Urkunde Veranlassung gab. Ludwig mochte damit, wie schon Riezler annimmt, kaum einen vorübergehenden Zustand beklagen oder vorschützen. Fällt doch gerade in diese Zeit (1358 Februar 19) die Verschreibung der Veste Klingen und der Stadt Wasserburg für seine Gemahlin, im Falle sie ihn überlebt und sich nicht wieder vermählt. Beide Urkunden verfolgen nicht nur denselben Zweck (Anordnungen für den Fall seines Ablebens), sondern zeigen auch im Konzept so viel Verwandtschaft[3]), dass ich nicht anstehen möchte zu behaupten, beide seien, wenn nicht zugleich, so doch nicht lange nach einander ausgestellt. Es ist ja möglich, dass zwischen dem im April bis September 1357 gefertigten Konzept und der Originalausfertigung der Urkunde einige Zeit verstrich. Jedenfalls darf man mit gutem Grund annehmen, die Vormundschaftsverfügung falle in den Herbst 1357 oder Winter 1358.

Damit stimmt auch überein, dass Ludwig der Brandenburger im Spätjahre 1354, als Meinhard an den Hof seines zukünftigen Schwiegervaters Albrecht von Österreich gebracht werden sollte, dem Heinrich dem Bayer von Aichach und dessen Frau Elisabeth „durch der dienst willen, die uns die vorgenant Elizabeth an unserm sun herczog Meinhart, den sew geczogen hat, getan hat“, einen Hof zu Aichach verleiht[4]). Wurde Meinhard damals erst der Obhut einer Frau entnommen, wurde ihm bei dieser Gelegenheit, oder vielleicht erst später ein Lehrer an die Seite gestellt[5]), so muss er damals noch in zartem Alter

[1]) Huber, Vereinigung S. 183 Reg. Nr. 199.

[2]) Vergl. Riezler a. a. O. S. 43. 56.

[3]) Ich verweise auf die gleiche Arenga: „daz wir alle tôdleich sein“ hier, und: „wan wir alle totlich sein“ dort, sowie auf die gleiche Bestimmung, die Verfügung solle kraftlos sein, wenn Margaretha eine neue Ehe eingeht.

[4]) Urkunde von 1354 Dezember 13 Innsbruck im Cod. 59 f. 100′ des Innsbrucker Statthaltereiarchives. Eine weitere Verschreibung für dieselben aus eben diesem Grunde ebenda f. 103 von 1355 Jänner 2 Tirol.

[5]) Zum erstenmal erwähnt finde ich einen solchen 1356 März 29 (Cod. 59 f. 65′ des Innsbrucker Statthaltereiarchives = Cod. 402 f. 114′ des Wiener Staats-

gestanden sein und es ist kein Grund vorhanden, die Angabe Heinrichs von Rebdorf, Meinhard sei bei seinem Tode ungefähr 14 Jahre alt gewesen, in Zweifel zu ziehen. Seine Altersangabe ist ja nur eine ungefähre und lässt ganz gut einen Spielraum von einem Jahr zu. Da Margaretha im Jahre 1349 bereits zwei Söhne hatte, von denen Meinhard der erstgeborene war, so war dieser spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1348 und keinesfalls um vieles früher geboren.

Dieses Ergebnis mag im Verhältnis zu dem aufgewandten Apparate geringfügig erscheinen. Es ist nichtsdestoweniger von grösster Bedeutung für die ganze Beurteilung der Wirren nach dem Tode Ludwig des Brandenburgers. Denn es steht dadurch fest, dass Meinhard beim Ableben seines Vaters minderjährig war und infolge dessen die Vormundschaftsverfügung desselben noch in Kraft stand. Auf Grund dieser Verfügung hat also Margaretha und wohl auch der ihr zur Seite gesetzte Rat Anspruch auf die vormundschaftliche Regierung in Tirol erhoben[1]). Bei der Bewohnerschaft Tirols scheinen diese Ansprüche von Anfang an keine sonderlichen Sympathien gefunden zu haben. Die Städte, so Innsbruck und Hall, wandten sich nach Baiern an Meinhard um die Bestätigung ihrer Freiheiten[2]). Und als es offenbar nicht länger anging, Tirol von Baiern aus zu verwalten, erbat sich eine Abordnung der tirolischen Landschaft zu Heiterwang von Meinhard nicht dessen Mutter oder einen aus dem ihr beigegebenen Vormundschaftsrate, sondern den Vogt Ulrich d. j. von Matsch zum Hauptmann (1362 Juni 1/2)[3]).

Margaretha wollte nun ihr Glück mit fremder Hilfe versuchen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass das Vermächtnis von 1359 sich damit am einfachsten erklären lässt, dass Margaretha dadurch ihre eigenen Nachfolgerechte den Herzogen von Baiern gegenüber wahrte[4]).

---

archives): Item eodem die anno et loco data est littera Johanni capellano et pedagogo ducis Meinhardi pro XX marcis Veronensibus ad plebanum Tyrolis proxima racione devalcandis.

[1]) So hat Heinrich von Rebdorf auch hierin Recht, wenn er sagt: oritur guerra gravis inter duces Bawarie super tutela seu cura Meinhardi. A. a. O. 4, 548.

[2]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 74. Anm. 1. Als Hauptleute und Pfleger der Herrschaft Tirol erscheinen in dieser Zeit der schon oftgenannte Pfarrer Heinrich von Tirol, Ulrich d. j. von Matsch und Diepold Häl. Von diesen hatte Heinrich von Bopfingen wenigstens insoferne ein formales Anrecht, als er dieses Amt schon zu Lebzeiten Ludwig des Brandenburgers bekleidete. Woher die beiden andern ihr Recht ableiteten, wissen wir nicht (vergl. ebenda S. 123). Eine faktische Regierung des Landes haben sie nie ausgeübt.

[3]) Ebenda S. 212 Urk. Nr. 251.

[4]) Ficker a. a. O. S. 126.

Gewiss könnte dies der einzige triftige Grund gewesen sein, wenn Margaretha nicht zu Gunsten eben der bairischen Herzoge auf Tirol verzichtet hatte. War dies nicht geschehen, hatte Margaretha im Jahre 1359 die Herzoge von Österreich nach ihrem, ihres Gemahls und ihres Sohnes kinderlosen Ableben in aller Form zu Erben Tirols eingesetzt, dann war aber gerade jetzt der Moment gekommen, in welchem die Interessen beider, Margarethens wie Rudolfs, sich aufs innigste berührten. Man muss daher erwarten, dass Margaretha sich an Rudolf wenden werde, der im Falle des Zutreffens der obigen Voraussetzung ihr natürlicher Helfer sein musste. Statt dessen wandte sich Margaretha aber an die Herzoge von Niederbaiern. Zu Beginn des Jahres 1362 hatte sie mit Herzog Stephan und dem Pfalzgrafen Rupert eine Zusammenkunft in Regensburg, die zweifellos diesem Zwecke diente[1]). Ja sie scheute sich sogar nicht, in der Fasnacht vor dem Kaiser zu Nürnberg hilfesuchend zu erscheinen. Karl nahm seine ehemalige Schwägerin wohlwollend und ehrenvoll auf, versagte sich aber nicht eine kleine Genugtuung für die einst seinem Bruder angetane schwere Schmach[2]). Ob er etwas zu ihren Gunsten unternahm, wissen wir nicht; es ist zum mindesten unwahrscheinlich, da er zur gegnerischen Partei gehörte.

Mitten in diese Ereignisse hinein fällt die Rückkehr Rudolfs aus Friaul. Ende November 1361 kam er nach dreimonatlicher Abwesenheit in Österreich an und erfuhr wohl erst hier von den Wirren, welche nach dem Tode Ludwig des Brandenburgers eingetreten waren. Auch von seiner Seite wäre es das natürlichste gewesen, sich mit aller Kraft für die berechtigten Ansprüche Margarethens einzusetzen, auch ohne von ihr angerufen zu werden, wenn er die Verschreibung von 1359 in Händen hatte. Das ist nicht geschehen, und gerade der Umstand, dass weder Margaretha an Rudolf sich

---

[1]) Gemeiner, Regensburger Chronik 2, 123. Mit Herzog Stephan muss sie schon früher in Verbindung gestanden sein. Davon war man schon am 10. Jänner 1362 offiziell in Venedig unterrichtet, wie aus dem von Simonsfeld (Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig Bd. 1 Urk. Nr. 191) mitgeteilten Senatsbeschlusse hervorgeht: Es solle eine Gesandtschaft nach Deutschland abgeordnet werden, „quod per ea, que noviter habentur de magnis divisionibus et novitatibus, que sunt inter matrem marchionis Brandeburgensis (Margaretha) et ducam Stephanum, eius cognatum, parte ex una et dictum marchionem parte altera mercatores balle et mercaciones, que per nostros conducuntur per viagium Flandrie, subiaceant ad magnum periculum“.

[2]) Vergl. die interessanten Briefe des kaiserlichen Kanzlers über diesen Besuch bei Dobner, Monumenta Boemiae 4, 337 und in Haupt's Zeitschrift für deutsches Altertum 6, 28.

wandte noch umgekehrt, ist der unumstösslichste Beweis, dass Rudolf damals eine echte Urkunde Margarethens, welche ihm Ansprüche auf Tirol zusicherte, nicht besass. Dies ist bisher entweder ganz übersehen worden[1]), oder man hat daraus erschlossen, dass zwischen Margaretha und dem Wiener Hofe eine freilich nur vorübergehende Entfremdung bestanden habe[2]). Der Nachweis des Grundes für diese Verstimmung steht allerdings noch aus. Wir haben auch gar keine Berechtigung, einen solchen Schluss zu ziehen. Es wird uns weder aus den Jahren 1361 und 1362 noch später auch nur das Geringste von einer Verstimmung oder Entfremdung berichtet. Die Sache erklärt sich ganz einfach so, dass Margaretha sich von Anfang an an diejenigen wandte, welche in diesem Augenblicke mit ihr das gleiche Interesse hatten, an die Herzoge von Niederbaiern, und zur Geltendmachung ihres Rechtes auch die Staatsgewalt anrief.

Für Herzog Rudolf war der Entschluss rasch gefasst, sobald er Einblick in die Verhältnisse gewonnen hatte. Seine Angriffsfront kehrte sich zunächst gegen den Kaiser. Mit diesem hatte er noch am 1. August 1361 ein ewiges Bündnis geschlossen. Lag es überhaupt nicht im Charakter jener Zeit, sich um Verträge und Versprechungen weiter zu kümmern, wenn dieselben für einen Teil lästig wurden, so war Rudolf IV. am allerwenigsten gesonnen, ein Bündnis einzuhalten, dessen Lösung die Zeitverhältnisse erforderten. Am 31. Dezember 1361 schloss er für sich und seine Brüder mit König Ludwig von Ungarn ein Bündniss gegen jedermann[3]) und am 7. Jänner 1362 versprach er demselben auf Aufforderung mit seiner ganzen Macht gegen den Kaiser und den Markgrafen von Mähren beizustehen[4]). Die Erklärung dieses plötzlichen Bruches mit dem Kaiser hat seine Schwierigkeiten. Huber[5]) sah den Grund hiefür in der Annäherung des Kaisers an Meinhard und in der Furcht Rudolfs, es könnten dadurch seine Pläne bezüglich Tirol durchkreuzt werden. Neuerdings ist dieses Moment als nicht ausreichend zur Erklärung der feindseligen Haltung Rudolfs gegen seinen Schwiegervater bezeichnet worden[6]). Auch ich

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 70.
[2]) Riezler a. a. O. S. 62 f.
[3]) Huber, Reg. imp. VIII. R. Nr. 360.
[4]) Ebenda R. Nr. 361.
[5]) Vereinigung S. 69; Rudolf IV. S. 76; Geschichte Österreichs 2, 268.
[6]) Steinherz in Mitteilungen des Instituts 9, 546 Anm. 1. Jedenfalls ist es verfehlt, den Grund des Zerwürfnisses in der das Patriarchat Aquileja betreffenden Frage suchen zu wollen.

vermag das Motiv nicht direkt nachzuweisen, welches für Rudolf leitend war. Dass aber Karl IV. der Handlungsweise Rudolfs das von Huber angenommene Motiv — ob mit Recht oder Unrecht muss dahingestellt bleiben — unterschob, geht deutlich hervor aus seiner Antwort. Am 15. Jänner 1362 schliesst er mit den Herzogen Meinhard und Friedrich von Baiern ein Bündnis, verpflichtet deren Räte, ihre Herren anzuhalten, dass sie beim Kaiser verbleiben und ihren Eiden treulich nachkommen, nimmt dieselben neuerdings in des Reiches Schutz und verspricht ihnen Hilfe gegen jedermann[1]). Am gleichen Tage verleiht Karl — was bisher nicht beachtet wurde — die dem Reiche ledige Grafschaft Burgund dem Herzog Philipp von Tours und Grafen von Burgund[2]). Erinnert man sich, dass Karl IV. bei der Belehnung zu Seefeld seinem Schwiegersohn versteckte Absichten nicht nur auf Tirol, sondern auch auf Burgund zugemutet hatte[3]), so tritt die tiefere Bedeutung dieser Verfügung reliefartig hervor. Wenn Rudolf durch die Gefährdung des einen der beiden Wünsche, auf welche Karl im Jahre 1360 aufmerksam geworden war, zu einem solchen Vorgehen gegen ihn veranlasst wurde, so sollte er nun durch die gänzliche Aussichtslosigkeit, den zweiten je realisiren zu können, um so empfindlicher getroffen werden.

Am 15. Jänner 1362 war auch eine Annäherung des Kaisers an die Herzoge von Niederbaiern erfolgt. Dieselben waren zweifellos in Nürnberg anwesend, da Karl IV. ihnen alle ihre Privilegien und Freiheiten vom Reiche bestätigte[4]). Es geht dies anderseits auch daraus hervor, dass man sich um diese Zeit der Hilfe der Herzoge von Baiern am kaiserlichen Hofe versichert hielt, wie wir aus einem Briefe des kaiserlichen Kanzlers an einen Ungenannten wissen[5]). Nun wandte sich Rudolf auch gegen die bairischen Herzoge. Am 29. Jänner 1362 schloss er ein Bündnis mit dem Erzbischof Ortolf von Salzburg[6]), in welchem er denselben besonders gegen die Anspüche der Herzoge von Niederbaiern[7]) auf genannte Besitzungen und wegen einiger zum Nachteil Salzburgs gebauten Burgen zu unterstützen versprach. Etwas

---

[1]) Huber, Reg. imp. VIII Nr. 3810. 7070 und R. Nr. 362.

[2]) Ebenda Nr. 3811.

[3]) Das darf aus dem Reverse Rudolfs vom 21. Mai 1360 ohne weiters wohl auch in Bezug auf Burgund geschlossen werden, wenn wir auch die näheren Umstände nicht kennen.

[4]) Huber, Reg. imp. VIII Nr. 3809.

[5]) Böhmer, Acta imp. sel. S. 754.

[6]) Huber, Vereinigung S. 209 Urk. Nr. 244.

[7]) Im Drucke muss es natürlich heissen: gegen der herrschaft ze Payrn in dem nidern (statt indern) lande, wie auch das Original deutlich liest.

später, am 28. März 1362, trat Rudolf auch mit dem Bischof Gottfried von Passau in Verbindung[1]).

Diese Vorkehrungen mochten Rudolf nicht für alle Eventualitäten ausreichend erscheinen. Er suchte nun auch bei seinem jungen Schwager Misstrauen gegen dessen Schützer, insbesondere gegen den Kaiser, zu erwecken. Von vorneherein durfte er da auf einen Erfolg hoffen, da sich beide abgesehen von den verwandtschaftlichen Banden gewiss auch durch den langen Aufenthalt Meinhards am Wiener Hofe (1354—1360) persönlich nahe standen. Der erste Versuch hiezu muss spätestens in den Anfang des Jahres 1362 fallen. In einem Briefe stellte er Meinhard vor, der Kaiser wolle sein Verderben. Dieses Schreiben wurde allerdings auf eine uns nicht näher bekannte Weise in die Hände Karls gespielt, der Rudolf hierüber zur Rechenschaft vor den Kurfürsten auffordern liess[2]). Der Erfolg war nichtsdestoweniger ein voller. Am 1. April 1362 finden wir Meinhard bei Rudolf in Wien[3]), wo er dem Bunde desselben mit König Ludwig von Ungarn beitrat, der gegen den Kaiser gerichtet war. Zugleich mit ihm trat auf Seite Ludwigs von Ungarn König Kasimir von Polen dem Bündnis bei[4]).

Aus den vorhergehenden Ereignissen ist es klar, dass dieser Schritt Meinhards nicht wohl gegen den Willen seiner Räte unternommen

---

[1]) Huber, Rudolf IV. S. 78.

[2]) Vergl. diesbezüglich das Schreiben des Erzbischofs Boemund von Trier an Herzog Rudolf vom 23. März 1362. (Hontheim, Hist. Trevir. 2, 223).

[3]) Zeuge Rudolfs in der Urkunde für Heiligenkreuz, Fontes rer. Austr. II. 16, 266.

[4]) Vergl. Steinherz a. a. O. S. 548 und 604 ff., dessen Ausführungen zuerst Licht über die Entstehung dieser 1361 Dezember 31 Pressburg datirten Urkunde verbreitet haben. Dagegen darf aber dieses Datum gewiss nicht in 1362 März 31 emendirt werden, sondern sicherlich haben wir es mit einer gelegentlich des Beitrittes Meinhards und Kasimirs von Polen zu dem am 31. Dezember 1361 zwischen Rudolf und Ludwig von Ungarn abgeschlossenen Bündnisse in Wien ausgestellten Neuausfertigung zu tun, wie Lindner (Mittheil. des Instituts 12, 75 Anm. 1) annimmt. Deshalb ist auch der Tag des Beitrittes dieser beiden Fürsten keineswegs so bestimmt, wie Steinherz will. Auch die Ansicht Lindners lässt sich nicht halten, dass die Neuausfertigung ungefähr in den November 1362 fällt, zu welcher Zeit Rudolf mit Meinhard in Verbindung steht. Wie die Zeugen beweisen, muss die Urkunde in Wien ausgefertigt worden sein und zwar zu einer Zeit, da Meinhard dort persönlich anwesend war, da er sein Siegel an die Urkunde hängte. Eine persönliche Anwesenheit Meinhards in Wien nach dem Tode seines Vaters lässt sich aber nur Ende März und Anfang April 1362 belegen, so dass sich bezüglich des Zeitpunktes von Meinhards Beitritt und der Neuausfertigung mit Werunsky (Gesch. Kaiser Karls IV. 3, 260) nur sagen lässt, es sei dies Ende März oder Anfang April 1362 geschehen.

sein konnte, von denen er völlig abhängig war und die ihn, wie Goswin von Marienberg mit Verwunderung meldet[1]), von Stadt zu Stadt, von Ort zu Ort, von Burg zu Burg führten. Es muss eine Änderung in der Politik dieses Rates erfolgt sein. Zweifellos hatte in demselben Herzog Friedrich von Niederbaiern die entscheidende Stimme. Wie früher den Anschluss an den Kaiser, so wird er auch jetzt die Schwenkung nach der entgegengesetzten Seite veranlasst haben. Die Annäherung des Kaisers an seine Verwandten um die Mitte des Jänner scheint ihn missgestimmt zu haben[2]), da er im Gegensatz zu diesen seinen Einfluss auf Meinhard aufrecht erhalten wissen wollte. Meinhard scheint sich am Hofe Rudolfs längere Zeit aufgehalten zu haben. Wir finden ihn erst wieder am 8. Mai zu Neuburg an der Donau[3]). Mittlerweile hatte die Unzufriedenheit mit der den jungen Fürsten beherrschenden Adelspartei bei den Städten und einem Teile des Adels in Oberbaiern den Höhepunkt erreicht. Am 5. Mai 1362 verbanden sich diese mit den Pfalzgrafen bei Rhein und den Herzogen von Niederbaiern zur Befreiung Meinhards aus seiner Abhängigkeit, kündeten dem Rate desselben den Gehorsam und erklärten alle unter seinem Siegel erlassenen Verfügungen desselben für ungiltig[4]). Das war Kündigung des Gehorsams und Kriegserklärung zugleich. Von beiden Seiten wurde nun eifrig gerüstet. Die Nachrichten über die folgenden Ereignisse sind ausserordentlich spärlich und widersprechend[5]). Soviel scheint festzustehen, dass Meinhard in dem Schlosse Kottings- oder Rittersworth von Herzog Stephan belagert, von Friedrich aber entsetzt wurde. Im übrigen müssen die Gegner der Adelspartei im Kampfe glücklich gewesen sein, denn Meinhard zog sich mit seinem Anhang in das Gebiet des Bischofs von Eichstätt zurück, der ihn heimlich von dannen führen wollte. Er wurde jedoch erkannt, nach Ingolstadt gebracht und dem Herzog Stephan ausgeliefert, der ihm München als künftigen Sitz anwies[6]).

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 274.

[2]) Mit dieser Annahme stimmt, dass die Beziehungen zu Rudolf, soweit unsere Kenntnis reicht, schon im Jänner 1362 eröffnet wurden, wie die folgende Registereintragung (Cod. 408 f. 7 des Wiener Staatsarchives) vom 19. Jänner zeigt: Item XXIIII marce deputate sunt domino Johanni, camere magistro (magistri Cod.) ad heredes Ottonis de Awr pro equis sibi emptis ad legacionem in Austriam. Datum Ingolstat in vigilia Fabiani et Sebastiani LXII.

[3]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 72 Anm.

[4]) Quellen und Erörterungen 6, 474.

[5]) Vergl. Huber, Vereinigung S. 71 Anm. 1.

[6]) Für die richtige Beurteilung dieser Ereignisse wäre das wichtigste, die Parteistellung des Bischofs von Eichstätt zu kennen. Wohin wollte er Meinhard

Diese Verschiebung der Verhältnisse muss Herzog Rudolf höchst unerwünscht gekommen sein. Allein er war nicht der Mann, der sich dadurch beirren liess. Im Hochsommer eilte er persönlich nach Baiern und schon am 31. Juli gelang es ihm zu Passau mit den Herzogen von Niederbaiern ein Bündnis gegen jedermann — Genannte, unter denen der Kaiser nicht mit inbegriffen ist, ausgenommen — abzuschliessen[1]).

Am 5. August urkundet Rudolf noch in München, wo sich Meinhard aufhielt. Auch dessen Mutter Margaretha war am 7. August daselbst anwesend. Den Zweck ihrer Reise nach Baiern kennen wir nicht. Huber[2]) scheint geneigt anzunehmen, dieselbe habe ihren Sohn in der Absicht Baiern zu verlassen und nach Tirol zu gehen bestärkt, weil sie so hoffen konnte, einen Einfluss auf die Regierung seiner Länder auszuüben. Diese Annahme ist mir nicht wahrscheinlich. Nichts deutet darauf hin, es sei die Flucht Meinhards nach Tirol im Interesse der Mutter erfolgt. So oft Margaretha nach der Rückkehr ihres Sohnes hervortritt, finden wir sie nicht an seinem Hofe. Am 30. Oktober 1362, als Meinhard schon auf dem Schlosse Tirol weilte, urkundet sie in ihrem Witwensitze Kitzbühel[3]) und am 13. Jänner 1363, dem Todestage Meinhards, in Bozen[4]). Ebenso lässt sich nach-

führen? Erst die späteren Geschichtsschreiber, so Arnpekh und Ebran von Wildenberg geben als Ziel das Gebirge an, obwohl der Weg über Vohburg auf ein ganz anderes Ziel hindeuten würde. Meines Erachtens können da nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen. Eine Intervention des Bischofs zu Gunsten Herzog Rudolfs oder zu Gunsten des Kaisers. Der Weg über Vohburg weist nach Nürnberg hin, das Karl IV. allerdings, wie Huber (Vereinigung S. 72 Anm.) hervorhebt, schon im April verlassen hatte, wo aber die Verwandten des Bischofs geboten, die mit dem Kaiser im besten Einvernehmen standen (vergl. die Urkunden Karls IV. für die Burggrafen von Nürnberg bei Huber, Reg. imp. VIII. Nr. 3703. 3864). Darf man annehmen, dass vom Beitritt Meinhards zum Bündnis zwischen Rudolf und Ludwig von Ungarn schon etwas durchgesickert war, dann wäre auch ein plausibler Grund für das Eingreifen des Bischofs von Eichstätt zu Gunsten des Kaisers gefunden. Ist diese Vermutung richtig, dann klärt sich auch auf, wie es Rudolf so rasch gelang, die Herzoge von Baiern zu einem Bündnis zu bewegen, das sich indirekt wenigstens auch gegen den Kaiser kehrte.

1) Huber, Reg. imp. VIII. R. Nr. 378.

2) Vereinigung S. 76.

3) Fessmaier a. a. O. S. 37. Von der Anwesenheit Meinhards ist aber in der Urkunde nicht die Rede. Vergl. Ficker a. a. O. S. 128.

4) Margaretha bestätigt an diesem Tage der domina Hailklini de Bozano die Privilegien Ludwigs und Meinhards und bezeichnet den letzteren als pie memorie (Cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs f. 28). Die Datirung muss wohl gelesen werden: Datum in Bozano feria sexta proxima post Erhardi anno

weisen, dass Mutter und Sohn in der Zeit vom 6. Dezember 1362 bis 3. Jänner 1363 nicht beisammen weilten. Meinhard verbrachte die Zeit vom 21. Oktober 1362 bis 6. Jänner 1363, abgesehen von einer Reise nach Hall (November 22) und Innsbruck (November 24) [1], auf dem Schlosse Tirol. In der Urkunde, mittels welcher er am 7. Jänner 1363 mit Heinrich von Isny, Kellner auf Tirol, für die daselbst während der genannten Zeit von diesem beigestellte Verpflegung Abrechnung hielt, wird Margaretha unter den Verköstigten nicht genannt, obwohl sogar Diener und Hofgesinde aufgeführt werden [2]. Damit stimmt überein, dass die Registerbücher der Kanzlei [3] aus der Zeit nach der Rückkehr Meinhards nach Tirol bis zu seinem Tode auch nicht eine einzige Urkunde Margarethens aufweisen, aus welcher sich auf irgendwelche Anteilnahme an der Regierung schliessen liesse. Aus der Tatsache, dass Margaretha nicht mit ihrem Sohn nach Tirol zurückkehrte, dass wir sie bis zum Tode Meinhards auch nicht ein einzigesmal in seiner Nähe nachweisen können, darf nicht gefolgert werden, es habe ihr Plan, Meinhard zur Rückkehr nach Tirol zu bewegen, dennoch bestanden, nur seien die von ihr daran geknüpften Hoffnungen zu Wasser geworden. Besonders der erste Umstand spricht direkt gegen diese Annahme.

Dagegen hat eine andere Vermutung mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Nichts lässt darauf schliessen, dass die nach dem Tode Ludwig des Brandenburgers zwischen Margaretha und Meinhard eingetretene Verstimmung behoben worden sei. Im Gegensatze zu ihren Ansprüchen hatte vielmehr Meinhard noch zu Anfang Juni 1362 den Vogt Ulrich d. j. von Matsch und den Hofmeister Heinrich von Rotten-

---

LXIII, obwohl das Ordnungszahlwort in derselben Weise gekürzt ist wie secunda (Jänner 9), was unvereinbar wäre mit dem erst am 13. Jänner erfolgten Tode Meinhards.

[1]) Cod. 408 des Wiener Staatsarchivs f. 29; Cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs f. 32.

[2]) Cod. 408 des Wiener Staatsarchives f. 34: Wir Meinhart etc. bekennen offenleich etc., daz ûns unser lieber getriwer Hainrich von Isningen, ûnser chelner auf Tyrol, sider sand Nyklaus tag do man zalt nach Christi gepurd drewzehenhundert iar darnach in dem zway und sechzigisten iar hincz auf den naechsten eritag nach dem ebenweih tag anno domini MCCCLXIII uns und unsrer lieben swester und gemahel frawn Margreten margravin etc. und unsern amptlaeuten, dyeneren und hofgesind an chost verdient hat IIII hundert mark und . . . — Weil man im Lande von dieser Entfremdung wusste, konnte auch das Gerücht von Meinhards Vergiftung durch die Mutter entstehen.

[3]) Cod. 408 des Wiener Staatsarchives und Cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchives.

burg mit der Hauptmannschaft im Gebirge betraut. Bald darauf geriet er in die Hände seiner Verwandten von Niederbaiern (Juni 16). An diese hatte sich Margaretha spätestens schon zu Beginn des Jahres 1361 gewendet, um mit ihrer Hilfe die Anerkennung ihrer Rechte auf die Führung der vormundschaftlichen Regierung in Tirol durchzusetzen. Diese Bemühungen waren bisher resultatlos geblieben, weil ja die Herzoge von Niederbaiern einen Einfluss auf Meinhard nicht besassen. Nun erst, nachdem Meinhard in die Gewalt derselben gekommen war, durfte Margaretha hoffen, mit ihren Ansprüchen durchzudringen. Darin möchte ich auch den Zweck ihrer Reise nach München erblicken, den sie allerdings keineswegs erreichte. Ihre Verstimmung wird sich nun auch auf die Verwandten ihres verstorbenen Gemahls übertragen haben.

Die Vermutung widerspricht wenigstens in nichts den uns sonst bekannten Tatsachen. Ich möchte sogar zur Deutung einer bisher unerklärten Tatsache in meinen Vermutungen noch weiter gehen, — selbst auf die Gefahr des Vorwurfes hin, ich wolle das Gras wachsen hören.

Margaretha war nicht die einzige, die sich durch die Nichtachtung ihres Anrechtes auf die vormundschaftliche Regierung in Tirol verkürzt sehen musste. Auch der ihr von Ludwig an die Seite gesetzte Vormundschaftsrat hatte allen Grund zur Unzufriedenheit. Von diesen Räten war Otto von Auer mittlerweile gestorben[1]), Heinrich von Rottenburg aber durch Zuweisung der Hauptmannschaft befriedigt worden. Dagegen waren jene beiden Baiern, die unter Ludwig dem Brandenburger zu den einflussreichsten Hofwürdenträgern gehört hatten, der Hofmeister Konrad von Frauenberg und der Jägermeister Konrad von Kummersbruck, leer ausgegangen. Beide standen auch zu Margaretha in naher Beziehung. Wird man dem Gerüchte wenig Glauben schenken dürfen, welches den Tod Ludwig des Brandenburgers in direkte Beziehung bringt zu dem unerlaubten Verhältnis, in welchem Margaretha angeblich zu Konrad dem Frauenberger stand[2]), so lassen sich daraus doch Beziehungen freundschaftlicher Art mit Sicherheit rückerschliessen. Konrad von Kummersbruck aber war Hofmeister der Markgräfin[3]). Seit dem Tode Ludwigs waren diese beiden Männer von jedem Einfluss auf die Regierung ausgeschlossen. Ist unsere Vermutung, die immerhin durch einzelne Tatsachen gestützt wird, richtig,

[1]) Er wird als verstorben erwähnt am 19. Jänner 1362. Vergl. S. 64 Anm. 2

[2]) Vergl. Zingerle, Die Sage von Margaretha der Maultasche S. 19.

[3]) Margaretha hatte diesen beiden Männern auch die Pflegschaft der Städte Kufstein und Kitzbühel verschrieben. Vergl. Huber, Vereinigung S. 236 Nr. 355.

dann war auch der letzte Versuch Margarethens gescheitert, ihr gutes Recht, welches auch das des Vormundschaftsrates war, durchzusetzen. Es liess sich nur mehr ein Erfolg hoffen, wenn es gelang Meinhard in eigene Gewalt zu bekommen. Nun erscheint Herzog Rudolf am 20. September 1362 abermals in München. Zweck der Reise war ein Vertrag desselben mit Herzog Stephan von Baiern und dessen Söhnen Stephan und Johann des Inhaltes, sie wollten, wenn Meinhard fürderhin in jemandes Gewalt käme, denselben gemeinschaftlich befreien[1]. Es ist vermutet worden, dieser bisher bloss im Auszug bekannt gewordene Vertrag sei von Rudolf nur in den Vordergrund gestellt worden, Zweck der Reise sei gewesen, Meinhard zur Flucht nach Tirol zu bewegen[2]. Das letztere wird sich, als Mitzweck wenigstens, nicht leugnen lassen. Allein dessen ungeachtet setzt die Urkunde voraus, dass seit der Anwesenheit Rudolfs in München im August dieses Jahres von irgend einer Seite der Versuch unternommen worden ist, Meinhard dem Einflusse der niederbairischen Herzoge und Rudolfs IV. zu entziehen. Dieselbe kann sich nicht beziehen auf die Machenschaften von Mai bis Juni desselben Jahres, denn dann wäre schon bei der ersten Anwesenheit Rudolfs im August der richtige Moment zum Abschlusse dieses Vertrages gewesen. Es wäre dazu am 20. September um so weniger eine Notwendigkeit vorgelegen, als sich Herzog Friedrich, dem die Neugestaltung der Verhältnisse am meisten Ursache zur Unzufriedenheit geben musste, schon am 5. September mit seinen Verwandten ausgesöhnt hatte[3]. Damit ist auch schon gesagt, dass dieser Versuch nicht von Seiten Herzog Friedrichs ausgegangen sein kann. Wenn wir nun hören, dass Konrad von Frauenberg und Konrad von Kummersbruck sich am 6. November 1362 im Gewahrsam des oberbairischen Vizedoms Konrad von Freiberg befinden, der sie zu Handen Meinhards und Rudolfs gefangen genommen hatte[4], dann gewinnt die Annahme viel an Wahrscheinlichkeit, dass von diesen beiden Herren, natürlich im Einverständnis mit Margaretha, ein solcher Versuch unternommen worden war. Dadurch würden nicht nur

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 213 Reg. Nr. 256.

[2]) Ebenda S. 76; Rudolf IV. S. 87 f.

[3]) Ebenda S. 213 Reg. Nr. 254.

[4]) Ebenda S. 215 Reg. Nr. 260. Sie müssen damals schon längere Zeit in Haft gewesen sein, da Rudolf dem Vizedom dafür 8000 Gulden schuldet. — Auch aus der Persönlichkeit Konrads von Freiberg geht hervor, dass Herzog Friedrich dabei nicht mit im Spiele gewesen sein kann, denn er gehört mit Friedrich zu jenen 55 Adeligen, welche 1361 September 28 mit Meinhard den erwähnten Adelsbund schlossen.

die bisher in Dunkel gehüllten Ursachen ihrer Gefangennahme sich aufklären, sondern es würde auch die gänzliche Entfremdung, die darauf zwischen Meinhard und Margaretha eintrat, verständlich. Dass Rudolf den beiden auch nach dem Tode Meinhards keine Gnade angedeihen liess, sondern dass sie ihm noch am 5. Februar 1363 versprechen müssen, sich bis 19. Februar in Gefangenschaft in Wien zu stellen[1]), erklärt sich daraus, dass es Rudolf ja vor allem darauf ankommen musste, dieselben von Margaretha wenigstens so lange fernzuhalten, bis er in den faktischen Besitz von Tirol gelangt war. In Verbindung mit diesem wankelmütigen Weibe bedeuteten sie für ihn immer eine Gefahr. Tatsächlich lassen sich bis zu dieser Zeit keine Beziehungen zur Markgräfin nachweisen. Aus Wien entkam der Kummersbrucker durch List, der Frauenberger erkaufte angeblich seine Freiheit und beide stellten sich nun in den Dienst der Herzoge von Niederbaiern. Die ihnen von Margaretha verschriebenen Städte Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg bildeten die Hauptstützpunkte derselben im tirolischen Erbfolgekriege[2]).

Die Erklärungen, welche ich im vorausgehenden für die Reise Margarethens nach München und für die Gefangennahme der beiden bairischen Herren zu geben suchte, beruhen — wie ich nochmals betonen möchte — auf blosser Vermutung; es fehlt jedweder Anhaltspunkt, der eine sichere Deutung ermöglichen würde. Mögen nun diese Vermutungen durch etwa neu zu Tage tretende Quellen sich bestätigen, mögen sie fallen, eines darf heute schon als sicher hingestellt werden: In der ganzen Zeit vom Tode Ludwig des Brandenburgers bis zum Tode Meinhards, während welcher alle diejenigen, die irgend ein Interesse an der Neugestaltung der Dinge hatten, in wechselnder Weise sich gruppirten, je nachdem ihre Ansprüche geartet waren oder die politischen Verhältnisse sich änderten, lässt sich nicht ein einzigesmal eine Parteinahme Rudolfs für die berechtigten Ansprüche Margarethens nachweisen. Er hatte also ganz offenbar kein Interesse daran, die vormundschaftliche Regierung in Tirol in den Händen der Markgräfin zu sehen, er wollte die bis zur Volljährigkeit Meinhards ganz und gar berechtigte Autorität der Mutter über den Sohn nicht hergestellt wissen. Dieses Vorgehen Rudolfs bleibt völlig unverständlich, wenn er damals eine echte Verschreibung Margarethens über Tirol in Händen hatte.

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 229 Reg. Nr. 309.
[2]) Vergl. Riezler a. a. O. 3, 77; Huber, Vereinigung S. 276.

Auch die Flucht Meinhards ist nicht im Interesse seiner Mutter erfolgt, sondern, wie nie bezweifelt wurde[1]), im Interesse Herzog Rudolfs. Um die Mitte des Oktober 1362 verliess er ohne Wissen der Herzoge von Niederbaiern München und war am 21. desselben Monats bereits auf dem Schlosse Tirol angelangt. Wenige Tage darauf (Oktober 30) ernannte er den Brixener Dompropst Johann von Lichtenwerth, einen der eifrigsten Anhänger Rudolfs, zu seinem Kanzler[2]).

Diese Tatsachen wollen nicht übersehen werden. Unter diesem, wie ich glaube richtigen, Gesichtswinkel betrachtet, fallen in ihnen die letzten positiven Beweise für die Echtheit des Vermächtnisses von 1359. Ja noch mehr. Wurde gezeigt, dass die Vorgänge bei der Seefelder Belehnung im Jahre 1360 eine echte Verschreibung Margarethens für Rudolf wenigstens nicht zur Voraussetzung haben, so ist die Art und Weise, wie Rudolf in die Parteiungen nach dem Tode Ludwig des Brandenburgers eingriff, überhaupt nur verständlich, wenn ein rechtsgiltiges Vermächtnis Margarethens zu Gunsten Rudolfs damals (1362) noch nicht bestand. Damit fällt diese letzte Tatsache nicht nur als Beweis für die Echtheit, sondern sie wird in den Kreis jener Gründe gerückt, welche gegen die Echtheit der beiden Urkunden von 1359 vorgebracht wurden.

Dagegen scheint es sicher, dass Rudolf gleich seinem Vater Albrecht stets die Möglichkeit im Auge behielt, das tirolische Herrscherhaus könne in absehbarer Zeit aussterben und dass er sich für diesen Fall wenigstens einen Teil des heutigen Tirol sichern wollte. Er hielt die alten freundschaftlichen Beziehungen zu Ludwig von Brandenburg und dessen Haus aufrecht und knüpfte mit einflussreichen Persönlichkeiten im Lande neue Verbindungen an. Besonders durch seine Verschwägerung mit Meinhard war er unter sonst gleichen Umständen allen andern Bewerbern gegenüber im Vorteil. Er konnte ferner, mit einem Schein des Rechtes wenigstens, darauf hinweisen, dass sein Vater und sein Oheim einst von Ludwig dem Baier mit dem südlichen Teile Tirols belehnt worden waren. Im Ennser Frieden war darauf allerdings wieder verzichtet worden, aber der Revers, den Rudolf bei der Belehnung zu Seefeld ausstellen musste, zeigt uns, wie sehr der Kaiser auch damals noch besorgt war, er könnte auf Grund eben dieser Belehnung und auf Grund seiner Bestätigung derselben einstens Ansprüche auch auf Tirol geltend machen. Karl IV. war durch den Revers gedeckt. In der Belehnungsurkunde Rudolfs aber war noch immer die ganz all-

[1]) Huber, Vereinigung S. 77; Huber, Rudolf IV. S. 88; Riezler a. a. O. 3, 67; Werunsky a. a. O. 3, 267.

[2]) Huber, Vereinigung S. 215 Nr. 259.

gemeine Bestätigung der Belehnungen Kaiser Ludwigs enthalten. Dritten Personen gegenüber konnte er hoffen, damit den Schein begründeter Ansprüche auf Tirol zu erwecken. So lange Ludwig der Brandenburger lebte, konnte er natürlich nicht hervortreten. Auch Margaretha gegenüber, die am Ennser Frieden selbst beteiligt gewesen war, war dies nicht möglich. Allein es liess sich ja annehmen, Margaretha werde vor Meinhard sterben, denn die Annahme, Meinhard sei schon längere Zeit vor seinem Tode leidend gewesen, lässt sich nicht halten[1]). Diesem gegenüber konnte Rudolf immerhin auf einen Erfolg hoffen, namentlich wenn dessen Ratgeber ihm günstig gesinnt waren. Das mochte ihm auch einstweilen genügen und er benützte die weitere Zeit dazu, in Tirol immer festeren Fuss zu fassen.

Da trat der unerwartete Tod Ludwig des Brandenburgers ein und unmittelbar darauf rührten sich die Hände aller derjenigen, welche Ansprüche auf Tirol hatten oder zu haben vorgaben. Namentlich blieb auch der Kaiser nicht untätig. Gegen diesen wandte sich Rudolf, wie wir sahen, zuerst. Sodann gegen alle andern, welche, um Herren der Situation zu sein, Meinhard in ihre Gewalt zu bekommen trachteten. Am gefährlichsten war die Lage der Dinge für Rudolf, als Meinhard am 16. Juni 1362 in die Gewalt Herzog Stephans von Niederbaiern geriet. Alles schien damals für ihn auf dem Spiele zu stehen, denn eben zu Gunsten der Herzoge von Niederbaiern hatte Margaretha noch zu Lebzeiten ihres Gemahls ihren Ansprüchen auf Tirol entsagt. Damals, so meine ich, entschloss man sich in der Kanzlei Rudolfs jene beiden auf den Namen Margarethens lautenden Urkunden zu dem Zwecke anzufertigen, dieselben im geeigneten Momente Meinhard vorzulegen und ihn zur Anerkennung derselben zu bewegen[2]). Dieselben

---

[1]) Vergl. Mitteil. des Instituts 22, 462 ff.

[2]) Der Ansicht Lindners (a. a. O. S. 75 Anm. 2), die Urkunde vom 2. September 1359 sei erst nach dem Tode Meinhards geschrieben, kann ich mich nicht anschliessen. In Betracht kommen könnten dann nur die Tage vom 15. bis 19. Jänner 1363. Frühestens am 15., vielleicht erst am 16. Jänner erfuhr Rudolf Meinhards Tod und am 19. wurde von der Urkunde schon ein Transsumpt gefertigt. Während dieser Zeit hatte aber Rudolf Siegel und Kanzlei der Margaretha keineswegs zur Verfügung, wie Lindner meint, denn die Kanzlei amtirte damals in Bozen und Meran. Auch sehe ich nicht, dass die Urkunde so ganz auf die durch Meinhards Tod geschaffene Lage passt. Wenn es in derselben zweimal (Huber, Vereinigung S. 193 und ähnlich S. 194) heisst: ob das geschehe, . . . daz wir und der durchleuchtig fürst, unser herzenlieber gemahel, marchgraf Ludweig von Brandenburg, abgiengen ane leiberben, die wir mit einander gewunnen, und ouch ob unser lieber sun herzog Meinhart abgienge, des got nicht welle, ane leiberben, daz dann etc., so setzt sie vielmehr voraus, dass Meinhard die andern Mitglieder des Hauses überleben werde.

wurden bezüglich des Umfanges den Rechten angepasst, welche die Belehnung Kaiser Ludwigs vom Jahre 1335 und die Bestätigung dieser Belehnungen durch Karl IV. von 1348 und 1360 den Herzogen von Österreich auf Tirol scheinbar verliehen. Die Grafschaft Tirol und das Land an der Etsch wurden aufgenommen, das Inntal dagegen, das den Absichten Kaiser Ludwigs gemäss zu Baiern hätte kommen sollen, wurde fortgelassen. Sie wurden ferner zurückdatirt auf den 2. beziehungsweise 5. September 1359, auf jene Zeit also, da Rudolf und Margaretha, soweit unsere Kenntnis reicht, zum letztenmal an einem Orte beisammen waren. Ein terminus a quo lässt sich mit Sicherheit freilich kaum feststellen. Es scheint aber, dass die Urkunden im April des Jahres 1362, als Meinhard in Wien weilte, noch nicht vorhanden waren, weil Rudolf sonst diesen günstigen Moment kaum unbenützt hätte verstreichen lassen. Mit den Herzogen von Niederbaiern erreichte Rudolf zwar, wie es scheint, mühelos eine Aussöhnung und ein Bündnis, aber eine Ingerenz auf Meinhard hatte er damit nicht gewonnen. Die Vormundschaft über denselben beanspruchten ja die Agnaten Ludwigs von Brandenburg entgegen den klarliegenden Ansprüchen der Mutter auf Grund des bürgerlichen Rechtes[1]). Ist unsere Vermutung richtig, so wurde nicht lange darauf von einer auf Seiten Margarethens stehenden Partei ein Anschlag gemacht, sich der Person Meinhards zu bemächtigen, was zu einer Entfremdung zwischen Mutter und Sohn führte. Rudolf kam im September abermals nach München. Schon allein die Erwägung, wie gefährlich es sei, hier mit den beiden Urkunden an Meinhard heranzutreten, wie leicht etwas durchsickern und den ganzen Plan vereiteln konnte, musste ihm den Entschluss nahelegen, Meinhard zum Verlassen Baierns zu bewegen. Dies war für Rudolf um so naheliegender, als damals jene Entfremdung zwischen Meinhard und Margaretha zuerst hervortrat. Seit dem 29. September, an welchem Margaretha noch in München urkundet, können wir sie nicht mehr in der Nähe ihres Sohnes nachweisen. Rudolf hatte also auch von dieser Seite nichts mehr zu befürchten. In seinem Interesse und sehr wahrscheinlich unter seiner direkten Einflussnahme ist denn auch die Flucht Meinhards nach Tirol erfolgt.

In der Tat scheint Rudolf bald darauf den Versuch unternommen zu haben, Meinhard das Vermächtnis von 1359 zur Ratifikation vorzulegen[2]). Ungefähr für die Mitte des Jänner 1363 hatte er mit

---

[1]) Contendebant esse tutores et curatores prefati Meinhardi iuvenis tanquam legitimi tutores secundum legem civilem. Heinrich v. Rebdorf a. a. O. 4, 548.

[2]) Vergl. meinen kleinen Aufsatz: Zur Erwerbung Tirols durch die Habsburger in Mitteil. des Instituts 22, 462 ff., der zu einer Zeit niedergeschrieben

Meinhard eine Zusammenkunft in Bruneck vereinbart, für welche in Tirol schon zu Anfang Dezember 1362 Vorbereitungen getroffen wurden. Bald nach dem 5. Jänner 1363 brach auch Rudolf von Wien auf und nahm die Urkunde vom 2. September 1359 mit. Er war von den hervorragendsten Hofwürdenträgern begleitet; Johann von Gurk, der Hofkanzler, war gewiss mit ihm, vielleicht auch der Hofmeister und der Kammermeister. Da auch auf der Seite Herzog Meinhards wenigstens Ulrich d. j. von Matsch, Hauptmann und Pfleger von Tirol, an der Zusammenkunft teilnehmen sollte, müssen unter Anderem auch wichtige Gegenstände politischer Natur auf der Tagesordnung gestanden haben.

Der geplante Tag sollte nicht mehr zustande kommen. Als Herzog Rudolf am 16. Jänner in Lienz im Pustertale angelangt war, hatte er bereits die Nachricht von dem am 13. desselben Monats zu Meran erfolgten Ableben Meinhards. War so der eigentliche Zweck der Reise Rudolfs vereitelt, so musste es ihm anderseits sehr willkommen sein, dass er im entscheidenden Augenblicke an Ort und Stelle war. Gewiss war er sofort entschlossen diesen günstigen Umstand nach Möglichkeit für sich auszunützen. Dem Grafen Meinhard von Görz schreibt er am 16. Jänner, dass er die Reise nach Rodeneck und Mühlbach fortsetzen und sein sowie der Grafen von Görz Interesse dabei im Auge haben wolle[1]). Es war zwar nun der Fall eingetreten, in welchem die Nachfolge auch in Tirol nach dem Verzichte Margarethens den Herzogen von Niederbaiern gesichert sein sollte. Allein wir wissen, dass zwischen der Markgräfin und ihren bairischen Verwandten seit der Zeit, da diese ihre Ansprüche auf die vormundschaftliche Regierung in Tirol nicht anerkannt hatten, eine Verstimmung platzgegriffen hatte. Bei dieser Sachlage durfte Rudolf immer noch auf einen Erfolg hoffen.

Am 18. Jänner finden wir ihn in Rodeneck, am 19. in Brixen. Hier dürfte er auch Kunde von dem übrigen Stand der Dinge in Tirol erhalten haben. Margaretha hatte sofort nach dem Tode ihres Sohnes die ihr rechtmässig zustehende Regierung in Tirol an sich genommen[2]). Entweder gelang ihr dies, weil sie sich besonderer

---

wurde, als mir zwar schon Zweifel an der Echtheit des Vermächtnisses von 1359 auftauchten, ich aber dieselben noch nicht für ausreichend hielt.

[1]) Steinherz, Die Reise Rudolfs IV. nach Tirol im Winter 1363, in Mitteil. des Instituts 9, 460.

[2]) Vergl. S. 42. Daraus erklärt sich auch die sonst auffallende Erscheinung, warum die Herzoge von Baiern sich nicht sofort nach dem Tode Meinhards, der ihnen wohl bald darauf, sicher aber noch im Jahre 1363 gemeldet wurde (vergl.

Sympathien im Lande nicht erfreut zu haben scheint, nur durch ausserordentlich umfangreiche Zugeständnisse an einen Teil des Adels oder dieses gewiss nicht energielose aber sehr wankelmütige Weib war im späteren Alter so wenig Herrin ihrer selbst, dass der Adel ihr diese Zugeständnisse abzupressen vermochte. Die am 17. Jänner für ihren Rat mit Vogt Ulrich d. j. an der Spitze ausgestellte Urkunde mit ihren weitgehenden Konzessionen erweist zur Genüge, dass die Regierung nur nominell ihr gehörte. Bei jeder Verfügung von irgendwelchem Belang, besonders aber bezüglich der Zukunft Tirols, war sie an die Zustimmung dieses Rates gebunden. So war sie, die seit dem Tode ihres Gemahls unablässig bemüht war, in Tirol das Heft in den Händen zu behalten, nun, da es ihr scheinbar gelungen, ein willenloses Werkzeug in den Händen eines allmächtigen Rates geworden, der seine Gewalt in schamlosester Weise ausbeutete. In den vier Tagen vom 17. bis 20. Jänner 1363 sind nicht weniger als 21 Gunstbezeugungen für die Mitglieder dieses Rates, darunter solche von bedeutendem Umfang, ausgestellt worden[1]). Diese ziffermässige Darstellung zeigt am besten, dass Margaretha nicht mehr Herrin ihrer Entschliessungen war, sondern dass der Rat einfach Urkunden in ihrem Namen zu seinen Gunsten ausstellte.

Von diesem Stand der Dinge muss Rudolf schon unterrichtet gewesen sein, als er am 19. Jänner 1363 zu Brixen durch die Bischöfe Johann von Gurk und Matthäus von Brixen ein Transsumpt des Vermächtnisses vom 2. September 1359 anfertigen liess. Der Zweck kann nur der gewesen sein, damit den allmächtigen Rat Margarethens zu täuschen[2]). Wir sind freilich über die Vorgänge vor dem 26. Jänner 1363 so ausserordentlich dürftig unterrichtet, dass nur auf indirektem Wege Einiges sich erschliessen, Weiteres sich nur vermuten lässt. Am ausführlichsten berichten darüber noch italienische Quellen, das Additamentum primum ad historiam Corthusiorum und Villani. Es ist gewiss mit Recht des öfteren betont worden, dass der Wert dieser Quellen zu schwinden beginnt, sobald sie über entferntere Ereignisse berichten. Aber es wird da doch abzuwägen sein, ob diese Gewährsmänner nicht gerade über tirolische Angelegenheiten im allgemeinen ziemlich gut unterrichtet sein konnten. Schon Ficker hat darauf hingewiesen, dass

---

Westenrieder a. a. O. Beilage XVI), den Titel eines Grafen von Tirol beilegten, sondern erst im J. 1364. Vergl. Huber, Vereinigung S. 90 Anm. 2.

[1]) Aus dem gleichzeitigen Registerbuche, Cod. 59 des Innsbrucker Statthaltereiarchives.

[2]) Nach dieser Richtung ist meine in Mitteil. des Instituts 22, 465 geäusserte Vermutung richtig zu stellen.

der Florentiner Felippo Villani einen interessanten Bericht über die Geschichte der Margaretha Maultasch bringt, „ein merkwürdiges Gemisch sehr genauer und sehr entstellter Angaben, was sich wohl daraus erklärt, dass damals in Bozen wie überall, sich Florentiner Wechsler, insbesondere die angesehene Familie der Bocci oder Botsch, niedergelassen hatten, aus deren Briefen er manche genaue Angaben entnehmen konnte, mit denen er dann verband, was man sich sonst über das leichtfertige Treiben der Gräfin von Tirol im Auslande erzählte"[1]). Freilich ist Ficker gerade bezüglich der Ereignisse, welche dem Übergang Tirols an die Herzoge von Österreich vorangingen der Meinung, dass die Darstellung bei Villani unglaubwürdig sei[2]). Meines Erachtens wird man aber doch nicht ausser Acht lassen dürfen, dass Botsch von Florenz in Bozen sesshaft war, wo die Vorverhandlungen und die Ausfertigung des Vermächtnisses vom 26. Jänner 1363 stattfanden, ja dass er sogar zu denen gehörte, welche dasselbe mitbesiegelten[3]). Er konnte also wohl auch über die vorausgehenden Ereignisse unterrichtet sein. Anderseits sahen wir, wie gut man in Venedig über die nach dem Tode Ludwig des Brandenburgers ausgebrochenen Streitigkeiten unmittelbar darauf unterrichtet war[4]). Am 3. Februar 1363 erteilte Margaretha ferner einer von Cane von Verona zum Zwecke von Unterhandlungen mit ihr und Herzog Rudolf abzuordnenden Gesandtschaft freies Geleite[5]). Auch diese Gesandtschaft dürfte Gelegenheit gehabt haben, etwas tieferen Einblick in den Verlauf der voraufgehenden Ereignisse zu gewinnen und Nachricht darüber in die Heimat zu bringen. Wird man also diese italienischen Quellen nicht kritiklos hinnehmen dürfen, so wird man dieselben auch nicht ohne weiteres bei Seite schieben können. Die Historia Corthusiorum und Villani sind überdies unter jenen Gewährsmännern, welche über diese Verhältnisse genauer informirt sein konnten, zugleich diejenigen, welche sich darüber frei äussern durften. Ihre Darstellung war mit der bisherigen Auffassung der vorbereitenden Ereignisse für die Erwerbung Tirols durch das Haus Habsburg freilich unvereinbar. Wir sahen aber, wie durch den Nachweis der beiden Urkunden von 1359 als Fälschungen eine Reihe von Tatsachen in ganz anderem Lichte erschienen; wir werden also zu untersuchen haben, ob aus diesen Nachrichten die im Einzelnen gewiss vielfach entstellt sind,

---

1) A. a. O. S. 128.
2) Ebenda S. 133.
3) Vergl. Huber, Vereinigung S. 225 und Anm. 1.
4) Vergl. oben S. 60 Anm. 1.
5) Cod. 59 des Innsbrucker Statth.-Arch. f. 25′.

sich nicht ein Kern herausschälen lässt, der mit unserer Auffassung der Dinge übereinstimmt.

Die Darstellung gerade bei Villani ist nicht ohne Interesse. Er berichtet, dass Herzog Rudolf der Markgräfin vorstellte, die bairische Macht sei so stark, dass sie derselben nicht werde Widerstand leisten können, dass er ihre Angst dadurch verdoppelte, hierauf eine alte von ihm aufgefundene Erbeinigung zwischen Tirol und Österreich vorwies und durch das Versprechen, er wolle ihr bei der Verteidigung seine gesamten Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die Übertragung der ganzen Grafschaft an die Herzoge von Österreich und die Aufforderung an die Untergebenen, denselben den Eid der Treue zu leisten erreicht habe[1]). In keiner anderen Quelle finden wir mit Ausnahme der Übertragung Tirols von diesen Einzelheiten etwas erwähnt. Und doch findet gerade das Versprechen des Schutzes einen glänzenden Beleg in der Vermächtnisurkunde vom 26. Jänner 1363 selbst: „sunder" — heisst es in derselben — „daz dieselben unser vattermage und erben bey unsern lebenden zeiten uns und alle die egenanten unser land und lawt und nach unsern zeiten dieselben ir land und laůt alz ir selbers aigenlich fůrstentum und herschefte, laůt und gueter schirmen, versprechen, verantwurten und vertreten und uns halten vestichleich bey allen unsern alten und pebårten freyhaiten, rechten und gueten gebonhaiten fůr allen gewalt und unrecht mit aller irer macht wider allermånklich nieman ausgenomen"[2]). Dass dieser Umstand, über welchen die Herzoge von Österreich eine eigene Urkunde ausstellen mussten, im Vermächtnis viermal hervorgehoben ist, spricht deutlich genug. Ist auch Baiern nicht ausdrücklich genannt, so kann doch in erster Linie nur daran gedacht sein, weil von vorneherein nur von dieser Seite ein ernstlicher Widerstand zu erwarten war. Man wird also nicht fehl gehen, wenn man mit Villani in Margarethens Furcht vor Baiern und in der dagegen von Herzog Rudolf in Aussicht gestellten Hilfeleistung das Motiv für die Übertragung Tirols an Österreich erblickt. Rudolf besass darin eine willkommene Hand-

---

[1]) Rudolphus . . . primum fidem fecit, ut (Margarita) crederet Bavaricam potentiam maiorem esse, quam cui illa resistere possit, quo ipso timorem iam ante conceptum in duplum duxit; subiunxit dein repertas a se tabulas, quibus veteres Austriae duces ac Tyrolis comites pacti sunt, ut qui eorum prior improlis decesserit, alterum superstitem terrarum haeredem nominet. Tandem vires suas omnes eius defensioni impendendas adpromisit. Quibus dictis a muliere timida ac credula obtinuit, ut comitatui universo praefectus esset et ordo omnis eidem diceret iuramentum. Aus Steyerer a. a. O. S. 373.

[2]) Huber, Vereinigung S. 220; ähnlich S. 221. 222. 224.

habe gegen Margaretha, dieser aber blieb kaum eine andere Wahl, wenn sie sich die Regierung in Tirol auf Lebenszeit sichern wollte.

Mehr als ein rein formelles Gewicht hat übrigens Rudolf der Einwilligung Margarethens zur Übertragung Tirols nicht beigelegt. Das zeigt sein Schreiben an den Dogen von Venedig vom 1. Februar 1363, in welchem des Vermächtnisses der Markgräfin nicht mit einem Worte gedacht wird[1]). „Licet dicti comitatus et terrae Athasi virtute paternae consanguinitatis verus et proximior haeres simus et fuerimus, ad laudes tamen eximias tenemur altissimo, quod eandem haereditatem omnis contradictionis semoto scrupulo sumus tam pacifice assecuti. Nam mox post ingressum nostrum in terram praedictam communitas incolarum tam nobilium quam ignobilium nos dominum suum recognoscentes nobis iuramenta fidelitatis, obedientiae et homagii praestiterunt, et sic dictos comitatum et terram possidemus corporaliter et potenter". Das Schwergewicht wird also hier auf die Anerkennung und Eidesleistung durch die Landsassen gelegt. Am wichtigsten und vielleicht zugleich am schwierigsten mochte es da sein, die Zustimmung der Räte Margarethens zu erlangen. Ihnen war gerade in dieser Sache durch die Urkunde vom 17. Jänner 1363 das entscheidende Wort zuerkannt worden. Dieser Tatsache gegenüber musste sich Rudolf wohl oder übel dazu verstehen, die Herren für sich zu gewinnen. Eine Nachricht ähnlichen Inhaltes muss dem Verfasser der Historia Corthusiorum, der die Dinge sonst ziemlich verworren darstellt[2]), zugekommen sein, wenn er schreibt, „et seppe si dolcemente portarsi con i baroni della ditta so cusina" [3]). Villani bringt ferner eine Nachricht, die in der bei ihm gegebenen Form unmöglich richtig sein kann: Herzog Rudolf soll der Margaretha eine Erbeinigung der alten Grafen von Tirol mit dem Hause Österreich vorgelegt haben. Eine solche ist nicht bekannt und nach all dem, was wir sonst wissen, ausgeschlossen. Es muss aber Villani doch zu Ohren gekommen sein, dass eine ältere Verschreibung, welche er dann als Erbeinigung deutete, im Jänner 1363 zu Bozen eine Rolle spielte. Nach allem, was uns sonst bekannt ist, lässt sich aber in Wirklichkeit nur an das falsche Vermächtnis von 1359 denken, welches ganz auf die Anerkennung des Erbrechtes der Habsburger durch Margaretha aufgebaut ist, und das Rudolf kurz zuvor hatte transsumiren lassen.

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 226 Nr. 296.

[2]) Er verwechselt die Anwesenheit Rudolfs in Tirol im Jänner und Februar 1363 mit jener vom September bis Dezember desselben Jahres.

[3]) Muratori SS. rer. Italic. 12, 972.

Für diese Vermutung vermag ich allerdings auch nicht ein direktes Beweismoment anzuführen. Aber wie die Dinge liegen, lassen sie sich nur unter dieser Voraussetzung erklären. Aus Villani wissen wir, dass Rudolf ein älteres Dokument produzirte. Anderseits ist es sicher, dass das Vermächtnis von 1359 für das von 1363 Vorlage gewesen ist; ganze Sätze stimmen fast wörtlich überein. Der Markgräfin kann Rudolf das Transsumpt der Urkunde von 1359, über deren Unechtheit wohl jeder Zweifel ausgeschlossen ist, natürlich nicht vorgelegt haben. Um ihre Einwilligung zu erlangen, standen ihm auch ganz andere Mittel zu Gebote. Es konnte sich dabei nur um den Rat Margarethens handeln. Der Herzog fand in dieser Urkunde ein erwünschtes Gegengewicht gegen die Zusage Margarethens, ihr Land ohne Zustimmung des Rates niemandem zu vermachen, da er diesem gegenüber darauf verweisen konnte, dass Margaretha über den grösseren Teil Tirols schon lange vor dieser Zusage zu seinen Gunsten verfügt habe. Und es gelang, den Rat Margarethens zu täuschen. Die Unterhandlungen mit demselben dürften schon beendet gewesen sein, als Margaretha in Bozen eintraf[1]). Die Einwilligung derselben zur Verschreibung Tirols an sein Haus muss Rudolf rasch und ohne besondere Schwierigkeit erreicht haben. Sie fand gegen die Herzoge von Baiern eine willkommene Stütze in dem ihr ausserdem durch verwandtschaftliche

[1]) Margaretha scheint erst am 24. oder 25. Jänner nach Bozen gekommen zu sein, wenn man aus dem Wechsel der Hände bei den Registereintragungen einen Schluss ziehen darf. In den Registern Meinhards (Cod. 408 des Wiener Staatsarchives und Cod. 59 des Innsbrucker Staatthaltereiarchives) sind im Ganzen 3 Hände tätig. Hand A nahm alle Registereintragungen bis zur Flucht Meinhards aus Baiern vor. Sie verschwindet dann ganz und an ihre Stelle tritt in Tirol Hand B. Neben dieser lässt sich zuerst am 2. Dezember 1362 eine dritte Hand (C) nachweisen (Cod. 408 f. 37 Eintragung b), die anfangs nur sporadisch, häufiger erst seit dem 17. Jänner 1363 Eintragungen vornimmt. Nach Meinhards Tod können wir Margaretha zuerst am 16. Jänner in Meran nachweisen (Cod. 59 f. 14; 15'; 16, sämtliche von Hand B). Es wechseln dann die Hände B und C. Vom 19. Jänner, als Rudolf wohl noch in Brixen weilte, sind 5 Urkunden aus Meran eingetragen, davon 2 von Hand B, 3 von Hand C. Vom 20. Jänner datiren 6 Urkunden aus Meran, 4 vom Schloss Tirol und eine aus Bozen. Die aus Meran und Tirol sind von Hand B, die aus Bozen von Hand C eingetragen. Die in Meran ausgestellten Urkunden sind mit Ausnahme einer einzigen sämtliche Vergünstigungen für die Mitglieder des Rates, die auf Schloss Tirol ausgestellten sind durchwegs für andere Empfänger. Daraus lässt sich wohl schliessen, dass am 20. Jänner Margaretha und ihr Rat zu Meran sich trennten. Der Rat zog nach Bozen, Margaretha nach Schloss Tirol. In ihrem Namen stellte der Rat noch am 20. Jänner zu Bozen eine Urkunde für Perchtolt von Hoheneck (Hand C) aus. Hand B lässt sich zu Bozen erst am 25. Jänner nachweisen; nicht viel früher dürfte auch Margaretha dorthin gekommen sein.

Bande nahe stehenden Herzog Rudolf. So erfolgte schon am 26. Jänner 1363, noch vor Meinhards Beisetzung[1]), fast ganz auf Grund des einst für die Fälschung vom 2. September 1359 festgelegten Formulars die Ausfertigung des neuen Vermächtnisses, das, weitergehend als das erste, auch das Inntal mit inbegriff[2]). Hatte Rudolf überhaupt einmal die Zustimmung des Rates erreicht, so muss es für ihn ein leichtes gewesen sein, denselben zur Verschreibung von ganz Tirol zu bewegen. Einige von den Räten und zwar gerade die hervorragendsten, wie Ulrich d. j. von Matsch und Petermann von Schenna, waren selbst im Inntale begütert und es lag daher in ihrem eigenen Interesse, die Einheit des Landes zu wahren. Weil aber das Vermächtnis von 1363 auch auf das Inntal und die bairischen Besitzungen Margarethens ausgedehnt wurde, ging es, wie schon betont, nicht recht an, in demselben auf die Urkunde von 1359 Bezug zu nehmen. Anderseits war es natürlich im Interesse Herzog Rudolfs gelegen, dass die Urkunde von 1359 nicht erwähnt werde, weil sonst der Kaiser gelegentlich der Belehnung mit Tirol die Vorlage auch dieser Urkunde wünschen konnte. Er aber hatte nun, da sie ihren Zweck — in anderer Weise freilich als bei ihrer Verfertigung gedacht wurde — erfüllt hatte, allen Grund, dieselbe im Archive ruhen zu lassen.

Herzog Rudolf besass nun eine Verschreibung Margarethens nicht nur über Tirol, sondern auch über die bairischen Besitzungen derselben. Mit Stolz konnte er am 1. Februar 1363 an den Dogen von Venedig schreiben: „omnes stratae et transitus de Germania ad partes Italiae porrectae nostrae dominationi subsunt“[3]). Ein Recht, jetzt schon in die Verwaltung und Regierung Tirols mit einzugreifen, erwuchs ihm daraus freilich noch nicht, denn der Charakter einer letztwilligen Verfügung war auch in dieser Urkunde aufrecht erhalten worden. Wir wissen auch nicht, dass Rudolf schon jetzt in dieser

[1]) Dieselbe erfolgte am 30. Jänner, wie sich aus einem Tyrolis in die sancti Valentini (Februar 14) 1363 datirten Schuldbrief für Petermann von Schenna „pro marcis V, quas dedit ad cameram domine marchionisse ad sepulturam Meynhardi Brandenburgensis in tricesimo die (kann nur Januarii ergänzt werden) ergibt. Cod. 408 des Wiener Staatsarchives f. 27.

[2]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf einen bisher unbeachteten Vermerk auf einem der beiden im Wiener Staatsarchiv verwahrten Originale aufmerksam machen, der philologisch nicht uninteressant ist. Derselbe steht rechts auf der Plica: „Nota informacionem cancellarii Austrie: Wer disen brief iemer gelese, der merche und verste, daz nach der gewonheit des lands ze Payrn an manigen stetten ain lindes . b . geseczet ist fur ain zwivalt . w ., und hinwider ain zwivalt . w . fur ain lindes . b .. Darumb nach bezaichnuzze der worten und des sinnes begreiffe das ain ieglicher vernunftiger lese“.

[3]) Huber, Vereinigung S. 226 Urk. Nr. 296.

Richtung etwas unternommen hätte[1]). Der Rat Margarethens blieb nach wie vor im Amte, aber die Verschleuderung von Gütern und Einkünften an denselben hatte ein Ende erreicht. Dies ist wohl einzig auf die Einwirkung der kraftvollen Persönlichkeit Rudolfs zurückzuführen. Er muss übrigens von vorneherein nicht gesonnen gewesen sein, sich auf den Adel zu stützen. Denn während den Städten bei seiner ersten Anwesenheit in Tirol im Jänner und Februar 1363 Vergünstigungen in reichem Maasse zuflossen — Bozen, Meran, Sterzing, Innsbruck und Hall erhielten von ihm die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien —, kennen wir aus dieser Zeit keine einzige Gunstbezeugung Rudolfs für ein Mitglied dieses Rates. Das muss um so mehr auffallen, als Rudolf, wie darzulegen versucht wurde, das rasche Zustandekommen des Vermächtnisses von 1363 hauptsächlich dem Umstande zu verdanken hatte, dass es ihm binnen Kurzem gelungen war, die Räte Margarethens für sich zu gewinnen.

Wenn Rudolf die Verschreibung von 1363 in rechtlich unanfechtbarer Weise erlangt hatte, dann konnte er im Februar Tirol ruhig verlassen und das Eintreffen der Vorbedingungen für den faktischen Übergang des Landes an sein Haus abwarten. Ein ernstlicher Widerstand war nur von Seite Baierns zu erwarten und diesem war das Land bei der Mithilfe Rudolfs, welche er ausdrücklich hatte versprechen müssen, um so mehr gewachsen, als auf dessen Seite auch der Erzbischof von Salzburg stand.

Dennoch kehrte der Herzog schon im August nach Tirol zurück. Hält man die Tatsache, dass Rudolf seinen Weg diesmal ins Inntal nahm, damit zusammen, dass zur selben Zeit auch Margaretha daselbst weilte[2]), so ergibt sich, dass diese beiden Reisen in irgend einem

---

[1]) Huber ebenda S. 88 führt zwar die Ernennung des Dompropstes Johann von Lichtenwerth zum Kanzler und des Hildebrand von Firmian zum Hofmeister Margarethens auf Herzog Rudolf zurück; allein der Brixener Dompropst erscheint schon am 19. Jänner 1363, als Rudolf wahrscheinlich noch in Brixen weilte, als Kanzler der Markgräfin (Cod. 59 des Innsbrucker Statth.-Arch. f. 12′: Item littera data est filiis quondam Ottonis de Awer pro marcis XXIIII^or ex parte domini Johanni prepositi Brixinensis, cancellarii domine marchionisse, pro uno equo, quem olim Meinhardus dei gracia etc. obligatus fuerat sibi, computande de theloneo im Lûg. Datum Merano feria V ante Sebastiani anno LXIII), wurde also gleich nach dem Tode Meinhards übernommen, und bezüglich des Hofmeisters lässt sich eine Einflussnahme Rudolfs zum mindesten nicht erweisen.

[2]) Margaretha war am 20. Juni vom Schloss Tirol aufgebrochen, urkundet am 27. Juni in Mühlbach und seit dem 3. Juli abwechselnd in Hall und Innsbruck. Zuletzt finden wir sie am 6. August in Innsbruck (Cod. 59 des Innsbrucker Statth.-Arch. f. 3, 5′, 37 und Cod. 408 des Wiener Staatsarch. f. 27, 31, 36, 43, 45′).

Zusammenhang stehen müssen. Auf eine Verabredung lässt sich das Zusammentreffen nicht zurückführen, da die Reise Rudolfs nicht von langer Hand vorbereitet war. Seit seiner Rückkehr aus Tirol hielt er sich fast ständig in Wien auf. Am 24. Juli urkundet er in Enns und kehrte dann nach Wien zurück (August 9). Bald darauf muss er nach Tirol aufgebrochen sein, denn die Urkunde der Freundsberger vom 15. August[1]) hat seine Anwesenheit in Hall zur Voraussetzung. Die Notwendigkeit dieser Reise muss sich für Rudolf also erst nach seiner Rückkehr aus Enns ergeben haben. Es gewinnt den Anschein, er habe von der Anwesenheit Margarethens im Inntal Kenntnis erhalten, die Sache sei ihm bedenklich erschienen und er habe sich zu persönlicher Intervention entschlossen. Gewiss ist, dass die Reise Margarethens nicht in seinem Interesse gelegen sein konnte, da sie mit ihren Freunden aus der Zeit ihres Gemahls Ludwig, Konrad dem Kummersbrucker und Konrad dem Frauenberger, von denen wir schon einmal vermuten konnten, dass sie gegen Österreichs Interesse auftraten und von denen mittlerweile der eine aus der Haft Rudolfs entkommen, der andere seine Freilassung erkauft hatte[2]), noch jetzt und wie wir sehen werden auch später, in regen Beziehungen stand[3]).

Bald nach seiner Ankunft geriet Rudolf durch einen Aufruhr in Hall in Lebensgefahr, aus welcher er durch das Eingreifen der Bürger von Innsbruck und Hall befreit wurde. Wir kennen die Namen der Verschwörer nicht, nur so viel wissen wir aus den Urkunden, in welchen Rudolf die Tatsache erwähnt, dass sowohl einheimische Grosse wie Fremde („Gäste") daran beteiligt waren[4]). Unter den letzteren sind ohne Zweifel Baiern gemeint. Die Sache musste Rudolf zu denken geben. Wenn die Stimmung gegen ihn unter dem Adel um sich

[1]) Huber, Vereinigung S. 232 Reg. Nr. 324.

[2]) Goswin von Marienberg bei Huber, Vereinigung S. 274.

[3]) Am 16. März 1363 weist Margaretha dem Richter Rüdlinus in Kitzbühel 8 Pfund Denare für ein Pferd an, welches dieser einem Diener des Jägermeisters (Kummersbrucker) geschenkt hatte (Cod. 59 des Innsbr. Statth.-Arch. f. 28) und am 31. Juli wendet sie sich von Hall aus an die beiden Herren mit einem Auftrag zu Gunsten des Klosters Ettal (Huber, Vereinigung Reg. Nr. 323). Am 6. Juli schenkt Margaretha zu Innsbruck einem Christan Frauenberger 100 Mark (Cod. 408 des Wiener Staatsarch. f. 36). Eine tirolische Familie dieses Namens kenne ich nicht. Liesse sich erweisen, dass es sich um einen Verwandten des ehemaligen Hofmeisters Konrad Frauenberger handelt, dann gewänne die Vermutung an Wahrscheinlichkeit, dass Margaretha geradezu behufs Unterhandlungen mit ihren Günstlingen ins Inntal gekommen sei. Begleitet war Margaretha auf ihrer Reise von Petermann von Schenna (vergl. Cod. 408 f. 27 und Cod. 59 f. 3), der mit zu jenen gehörte, welche Rudolfs Strafgericht im Oktober traf.

[4]) Huber, Vereinigung Reg. Nr. 326, 358, 369.

griff, wenn sie sich auch den mächtigen Räten Margarethens mitteilte, dann konnte die so geschickt und glücklich angebahnte Erwerbung Tirols ernstlich in Frage gestellt werden. So reifte in ihm der Entschluss, Margaretha schon jetzt zum Verzicht auf die Regierung zu bewegen.

Dabei musste Rudolf wohl im voraus auf Schwierigkeiten gefasst sein. Man bedenke nur: Jahre hindurch hatte Margaretha ihrem Sohn gegenüber ihr Anrecht auf die vormundschaftliche Regierung geltend gemacht und nun sollte sie ihren Sinn so rasch ändern und ohne zwingende Gründe ihrerseits zu Gunsten Rudolfs auf jeden Einfluss verzichten. Die Angelegenheit nahm dennoch einen raschen Verlauf. Schon am 2. September entsagte die Markgräfin nach dem Rate ihres Rates und der Landschaft der Regierung[1]). Man hat denn auch in verschiedener Richtung nach einer Erklärung dafür gesucht, dass Margaretha sich so rasch zu diesem Schritte entschloss und dieselbe zuletzt in den in der offiziellen Enuntiation angegebenen Gründen gefunden. Die Landschaft sowohl wie Margaretha erklären, die Einsicht, Land und Leute nicht nach Notdurft schützen und die Regierung nicht in wünschenswerter Weise besorgen zu können, sei der Grund zur Abdankung gewesen. Der wahre Grund kann dies indessen wohl nicht sein. Gerade zu dem Zwecke, um für ihre Regierung auf Lebenszeit der Mithilfe Rudolfs sicher zu sein, hatte ja Margaretha diesem das Land als unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden verschrieben.

Meines Erachtens lässt sich die Sache nicht ohne gewisse Zugeständnisse von Seite Rudolfs erklären. Dass solche gemacht wurden, beweist auch die Verzichtleistungsurkunde vom 29. September 1363. Während durch die Fälschung von 1359 und durch die Urkunde vom 26. Jänner 1363 Tirol als Vermächtnis Margarethens an das Haus Habsburg übergehen sollte, haben wir es in dieser Urkunde nicht mehr mit einer blossen letztwilligen Verfügung zu tun. Margaretha behält sich darin für den Fall, dass die Habsburger vor ihr aussterben, den Rückfall Tirols und ausserdem des Herzogtums Kärnten vor. Die Urkunde hat also den Charakter eines Erbvertrages angenommen. Das Zugeständnis ist freilich ein höchst geringfügiges, weil allem menschlichen Ermessen nach die Aussicht auf die Verwirklichung desselben für Margaretha gleich Null war. Dass man die Sache aber dennoch alles Ernstes in Erwägung zog, beweist der Umstand, dass dieser Vorbehalt mit der Ausdehnung auf Krain noch in eine Urkunde vom 15. Dezember 1364 aufgenommen wurde[2]).

[1]) Goswin von Marienberg a. a. O. S. 274.

[2]) Huber, Vereinigung S. 252 Reg. Nr. 418.

Die Bestimmung der Einkünfte, welche Margaretha nach ihrer Verzichtleistung zufallen sollten, wurde dem Rate und der Landschaft übertragen. Nach dem am 11. September gefällten Spruch sollte die Markgräfin gegen eine Reihe von Besitzungen und Einkünften in Tirol nicht nur die Regierung dieses Landes niederlegen, sondern gegen Übernahme ihrer Geldschulden durch die Herzoge von Österreich auch auf ihre bairischen Besitzungen Klingen, Wasserburg, Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg verzichten. Man sieht, dass Rudolf auch auf den letzten Punkt Gewicht legte. Das wird begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass drei dieser Städte, Kufstein, Kitzbühel und Rattenberg in den Händen des Kummersbruckers und des Frauenbergers sich befanden, von denen zu befürchten war, dass sie beim Ausbruch des Krieges sich auf die Seite der Herzoge von Baiern stellen werden.

Mit diesem Wunsche vermochte Rudolf jedoch bei Margaretha nicht durchzudringen, und die Verhandlungen darüber haben meines Erachtens auch die Ausfertigung der Verzichtleistungsurkunde fast um einen Monat verzögert. Erst am 29. September stellte Margaretha eine Urkunde aus, in welcher sie zwar auf ihr väterliches Erbe (Tirol, Görz, das Land an der Etsch, im Gebirge und im Inntal), nicht aber auch auf ihre bairischen Besitzungen verzichtet. Das war für Rudolf nicht Sicherheit genug. Er musste auf Mittel sinnen, diesen politischen Misserfolg wett zu machen. Das Resultat der bezüglichen Unterhandlungen ist uns erhalten in der Urkunde Margarethens vom 1. Oktober 1363[1]). Hier verspricht die Markgräfin den Herzogen von Österreich ihre Besitzungen in Baiern offen zu halten und ihnen mit denselben gegen jedermann Hilfe zu leisten. Gleichzeitig sagt sie die Herzoge der Verpflichtungen los, welche dieselben durch den Spruch der Landherren vom 11. September übernommen hatten, da sie ihr eine genügende Gabe und Ausrichtung gegeben haben. Waren die Güter, welche Margaretha nach ihrem Verzicht auf die Regierung zufallen sollten, sämtliche in Tirol gelegen, so war zweifellos ihr Aufenthalt daselbst auch nach der Abdankung in Aussicht genommen. Dem gegenüber verfolgte die Ablösung derselben durch Rudolf meines Erachtens den Zweck, Margaretha nun zum Verlassen des Landes zu bewegen, was ihm schliesslich auch gelang. Dadurch war wenigstens die Gefahr behoben, welche dem Herzog erwachsen konnte, wenn die Markgräfin in der Nähe ihrer Günstlinge aus der Zeit Ludwigs von Brandenburg weilte.

---

[1]) Huber, Vereinigung S. 235 Reg. Nr. 346.

Den ersten Punkt ihres Versprechens hat Margaretha nicht allzu ernst genommen. Die beiden bairischen Herren blieben im Pfandbesitze der drei Städte und boten in dem bald darauf ausbrechenden Kriege dem bairischen Heere die wichtigsten Stützpunkte. Man mag über die Urteilsfähigkeit des Marienberger Abtes in militärischen Dingen denken wie man will, jedenfalls wird man ihm zustimmen müssen, wenn er die Offenhaltung Rattenbergs für die Herzoge von Baiern durch den Kummersbrucker als Hauptursache dafür nennt, dass Tirol nun die Schrecken des Krieges fühlen musste[1]). Margaretha muss also auf das Angebot Konrads von Kummersbruck vom 12. Oktober 1363, er wolle von ihr keine Gülten fordern, wenn sie ihn und den Frauenberger nicht enthause[2]), wirklich eingegangen sein.

Nun befand sich Rudolf im Vollbesitze der Gewalt im Lande und konnte ohne Gefahr für sich an die Demütigung des mächtigen Adels und an die Revindikation der durch Margaretha an denselben vergeudeten Güter schreiten. Der ehemalige Landeshauptmann Ulrich d. j. von Matsch, der Hofmeister Heinrich von Rottenburg und der Burggraf Petermann von Schenna fielen diesem Verfahren zuerst zum Opfer; ausser diesen auch viele andere[3]). Hand in Hand damit ging die Austeilung reicher Begünstigungen an die Städte, namentlich an jene des Inntals[4]). Nachdem er dann am 13. Dezember 1363 den ihm ganz ergebenen Berchtold von Gufidaun zum Hauptmann des Landes bestellt hatte, verliess er durch das Pustertal Tirol. Mit ihm zog Margaretha, um fortan ihren Aufenthalt in Wien zu nehmen. Schon ein Jahr darauf bereute sie ihren Schritt und suchte aus Wien zu fliehen. Rudolf eilte ihre nach und erreichte sie in Graz, wo sie einen weitgehenden Revers ausstellen musste. Nach Wien zurückgekehrt starb sie daselbst 5 Jahre später. Die Art und Weise wie das Vermächtnis von 1363 zustande gekommen war, erklärt auch die von Rudolf nachher noch gegen Margaretha in Anwendung gebrachten Vorsichtsmassregeln.

Wir sind am Schlusse. Kann der Versuch, die für die Zukunft Österreichs unstreitbar bedeutendste Tat Rudolfs neu darzustellen, nicht in allem und jedem befriedigen, da bei der überaus lückenhaften Überlieferung, welche die Motive des Handelns oft nur erraten lässt, manches noch Vermutung bleiben musste, so ergab sich doch eine Reihe

---

[1]) A. a. O. 276; vergl. Huber, Vereinigung S. 245 Reg. Nr. 393.

[2]) Ebenda S. 236 Reg. Nr. 355.

[3]) Goswin a. a. O. S. 275.

[4]) Vergl. Huber, Vereinigung Reg. Nr. 352. 353. 358. 361. 369. 373. 375. 383. 384.

von der bisherigen Auffassung abweichender Tatsachen mit Sicherheit. Seit der Zeit, da den Habsburgern die den Luxenburgern feindliche Politik Ludwigs von Baiern zuerst Ansprüche auf einen bedeutenden Teil Tirols verliehen hatte, haben diese das Land nicht mehr aus den Augen verloren. Nirgends lässt sich aber davon eine Spur nachweisen, dass sie ihre Hoffnungen auf die Verwandtschaft mit Margaretha gründeten, die übrigens für den Fall kinderlosen Ablebens zu Gunsten der Erben ihres Gemahls Ludwig auf Tirol verzichtet hatte. Ihre Erwartungen knüpften sich vielmehr an die Vermählung Margarethens von Österreich mit Meinhard, dem Erben von Tirol. Ludwig der Brandenburger starb vorzeitig und widerrechtlich, weil noch nicht zu seinen Jahren gekommen, folgte ihm Meinhard. Er geriet in vollständige Abhängigkeit zuerst von einem Adelsbund, dann von den Verwandten seines verstorbenen Vaters. Beides war gegen die berechtigten Ansprüche der Mutter und gegen Österreichs Interesse. Dennoch kam es zu keiner gemeinsamen Aktion dieser beiden Faktoren, ein Beweis, dass ein echtes Vermächtnis Margarethens für die Herzoge von Österreich damals noch nicht existirte. Die Gruppirung der Parteien lässt uns einen Blick in die Tiefe tun. Margaretha wendet sich an den Kaiser, an ihren Sohn, an die Herzoge von Niederbaiern, aber erfolglos. Ein von ihren Parteigängern möglicher Weise geplanter Gewaltakt wurde rechtzeitig entdeckt und unterdrückt. Es kam zu einer Entfremdung zwischen Mutter und Sohn und zu einer Verbitterung Margarethens gegen die niederbairischen Herzoge. Nicht ein einziges Anzeichen findet sich dafür, dass die Markgräfin einmal Rudolfs Hilfe nachgesucht hätte.

Dessen Politik war von Anfang an eine selbständige. Vor allem suchte er zu verhindern, dass Meinhard in Abhängigkeit vom Kaiser gerate. Dann kehrte er sich auch gegen die Herzoge von Niederbaiern. Einen vorübergehenden Erfolg erzielte er im April 1362. Meinhard kam nach Wien und trat dem mit Ungarn geschlossenen Bündnis gegen den Kaiser bei. Nach Oberbaiern zurückgekehrt geriet er schon im Juni in die Gewalt der Herzoge von Niederbaiern. Nun, da Meinhard unter dem Einflusse derjenigen stand, welche für den Fall seines kinderlosen Ablebens bereits ein Anrecht auf Tirol besassen, war für Rudolf die Gefahr aufs höchste gestiegen. Er entschloss sich jetzt, dem wirklichen Anrechte der niederbairischen Herzoge ein fingirtes entgegenzustellen. Um diese Zeit ist allem Anschein nach das angebliche Vermächtnis von 1359 in der Kanzlei Rudolfs entstanden. In der Voraussetzung, dass Margaretha vor Meinhard sterben werde, sucht es nicht ohne innere Widersprüche gleichsam

einen Kompromiss zwischen den beiderseitig geltend gemachten Rechten zu konstruiren und stellt sich zu diesem Zwecke auf den Standpunkt der Belehnungsurkunde Ludwigs von Baiern vom Jahre 1335. Die Urkunde bedurfte naturgemäss der Ratifikation Meinhards. Zu diesem Behufe hat Rudolf nach erreichter Annäherung an Baiern seinen Schwager zur Flucht nach Tirol beredet. Das Unternehmen gelang, und bald darauf sollte die Urkunde Meinhard vorgelegt werden. Da starb der junge Fürst, als Rudolf schon nach Tirol unterwegs war, und Margaretha begann in Abhängigkeit von einem Rat eine schwächliche Regierung. Diese Verhältnisse wusste Rudolf geschickt für sich auszunützen. Gestützt auf die Verstimmung Margarethens gegen die Herzoge von Niederbaiern und indem er die mächtigen Räte der Markgräfin durch die falsche Urkunde von 1359 täuschte, erlangte er ein Vermächtnis nicht nur über ganz Tirol, sondern auch über die bairischen Besitzungen Margarethens. Es ergaben sich zwar noch Schwierigkeiten, als Rudolf aber im Herbst 1363 Margaretha zur Abdankung vermochte und in Tirol ein strammes Regiment aufgerichtet hatte, war ihm der Besitz des Landes so gut wie gesichert.

Die eigenartige Persönlichkeit Rudolfs tritt so auch bei der Erwerbung Tirols scharf in den Vordergrund. Es bedurfte seiner seltenen Initiative gepaart mit wenig Gewissenhaftigkeit in der Wahl der Mittel, um dieses bedeutende Werk durchzuführen. Auch dann gelang es nur auf Umwegen. Aus dem angeblichen Vermächtnis von 1359, welches das Inntal nicht enthielt, wurde eine Verschreibung über ganz Tirol und die bairischen Besitzungen und diese wurde bald darauf zu einer Art Erbvertrag über Tirol allein abgeschwächt. Zeugnis von der Bedeutung, welche die Zeitgenossen dem Werke beimassen, legt die Inschrift auf dem Rudolf ins Grab mitgegebenen Kreuze ab. An erster Stelle wird dieses Ereignisses gedacht: „qui probitate sua dominio suo obtinuit comitatum Tyrolensem". Dem vollen Wortlaut nach wird man den Satz freilich nicht mehr als historische Wahrheit hinnehmen können.

Machiavelli am Hofe und im Kriegslager Maximilians I.

Von

Moritz Brosch.

Zu zweien malen, im Oktober 1501 zu Trient und im September 1504 zu Blois, hatte Frankreichs Herrscher Ludwig XII. sich vertragsmässig gebunden, seine Tochter Claudia dem Enkel Maximilians I. zu vermählen. Aus beiden Verträgen war dem deutschen Herrscher erheblicher Nutzen geflossen: auf Grund des scheinbar herzlichen Einvernehmens mit Frankreich hat er den Widerstand mehrerer Reichsfürsten bezwungen und, verführt durch den Erfolg, sich mit Plänen getragen, die auf Herstellung einer Universalherrschaft des Hauses Habsburg gerichtet waren. Bitter musste seine Enttäuschung sein, als König Ludwig, dem Vertrage von Blois entgegen, schon am 25. Oktober 1505 einen französisch-aragonischen Frieden schloss und im nächsten Frühjahr seine Tochter Claudia, der gegebenen Zusage nicht achtend, dem Herzog von Angoulême feierlich verlobte. Auf solches hätte Maximilian freilich gefasst sein sollen; denn Vertragsschlüssen der Mächte folgte damals beinahe unausbleiblich und binnen kurzer Frist der Vertragsbruch, so dass Machiavelli aus dieser stetig beobachteten Grundregel der Kabinetspolitik jener Zeit die Lehre gezogen hat[1]): „Ein kluger Fürst kann und soll sein Wort brechen, wenn ihm Worthalten Schaden bringt oder wenn die Ursachen, die ein von ihm gegebenes Versprechen bewirkt haben, nicht mehr vorhanden sind“.

---

[1]) Principe, c. 18.

Seinem Grimme über Ludwigs Treulosigkeit hat der deutsche König zunächst dadurch Luft gemacht, dass er behufs seiner Kaiserkrönung sich in die Vorbereitung eines Romzugs stürzte. Aber den Weg übers Mailändische verlegten die dort gebietenden Franzosen, und den übers Venezianische konnte die Signorie nach freiem Ermessen offenhalten oder schliessen. Was tat Maximilian nicht alles, um die Venezianer auf seine Seite zu bringen oder wenigstens zu erreichen, dass sie ihn unbehelligt über ihr Gebiet gen Rom ziehen lassen. Er sandte zu dem Ende, im August 1506, vier Botschafter nach Venedig mit dem Auftrage: sie mögen in die Signorie dringen, dass sie den deutschen Truppen Durchzugsrecht und Verproviantirung gewähre. Allein es ward ihnen ein ablehnender Bescheid. Dann bestürmte er den bei ihm beglaubigten Venezianer Peter Pasqualigo mit Beteuerungen der freundlichsten Gesinnung für die Republik[1]: er, Maximilian, werde ihr niemals feindlich entgegentreten, vielmehr alle Unterstützung, nach der sie verlangen könne, ihr angedeihen lassen; Pasqualigo verwende sich aufs dringlichste bei der Signorie, dass sie behilflich sei, an den verräterischen Franzosen, ihren und des kaiserlichen Namens Feinden, Rache zu nehmen. Solche Eröffnungen verfehlten ihren Eindruck auf den Botschafter nicht; er schrieb dem Rate der Zehn: seine kais. Majestät zeige sich der Republik so zugeneigt, wie keinem Staate der Welt; man könne nicht umhin, dies für aufrichtig zu halten, da Maximilian einen Bund mit Venedig sehnlich herbeiwünsche, um durch einen solchen gekräftigt sich für all' die Unbill zu rächen, die ihm die Franzosen angetan haben[2].

Doch Pasqualigo's vertrauensselige Stimmung fand kein Echo in den Reihen der Signorie. Wenn diese nicht schon gewusst hätte, dass freundschaftliche Gesinnungen zwischen den Mächten sehr rasch mit feindlichen wechselten: so konnte sie solches in dem gegebenen Falle mit Händen greifen. Es war ihr kein Geheimnis geblieben, was vor zwei Jahren in Blois paktirt worden; wie da derselbe Herrscher, der jetzt ihren Beistand gegen Frankreich zu erlangen suchte, einen Bund

[1]) Dep. Pasqualigo, 10. Jan. 1507 (more ven. 1506), ohne Ortsangabe, wahrscheinlich aus Innsbruck: Sriveteli (alla Signoria) da mia parte et certificatela . . . che fin'che me durerà una gioza de sangue non la abandonarò ne mai li sarò inimico, anzi sempre sarò presto ad ogni suo bisogno, et pregatela cum ogni vra. instanzia et efficacia che nolit me derelinquere . . . me retrovo adesso meglio di 100.000 ducati de contadi li quali per certo non reservo ad altro che al mio venir in Italia, per vendicarme de sti traditori francesi apertissimi inimici mei et del stato della Signoria. Ven. Arch. Lett. al Cons. X, Germania.

[2]) Pasqualigo 12. Jan. 1507.

geschlossen hatte mit demselben Frankreich und die Spitze des Bundes gegen die Republik gerichtet war[1]). Wie hätte sie jetzt Vertrauen zu dem fassen können, der nicht lange vorher sich mit der Absicht getragen, ihr zu entreissen, was sie auf dem italienischen Festlande, von Treviso und Padua bis Verona, ihr eigen nannte; der nun allerdings diese Absicht fallen gelassen hatte, aber gegen Wiederaufnahme derselben keine nach Lage der Dinge zureichende Bürgschaft zu bieten vermochte.

Nicht abgeschreckt durch die Erfolglosigkeit seiner Botschafter-Sendung und seiner Eröffnungen an Pasqualigo, trat Maximilian unablässig, bis Oktober 1507, mit Forderungen und Bundesvorschlägen an die Signorie, die ebenso unablässig ihnen eine steife, wenngleich überaus höflich gehaltene Weigerung entgegensetzte. Der Form nach verschieden lief eine der Ablehnungen nach der andern immer auf das nämliche hinaus: Maximilian wolle friedlich, ohne Waffenmacht gegen Rom ziehen; die Signorie werde ihn dann fördern, wie sie nur könne, und getraue sich zu verbürgen, dass solches von andern italienischen Staaten ebenfalls geschehe. Auch eine neue, nach Venedig gesandte königliche Botschaft, die aus drei Personen bestand und abermals einen Bundesvorschlag überbrachte, konnte nichts ausrichten; selbst das Ansinnen, Venedig möge sich verpflichten einem Romzug keinen Widerstand entgegenzusetzen, wurde zurückgewiesen. Die Signorie glaubte sich ihres Bundes mit Frankreich sicher — ein Glauben zu dessen Befestigung Ludwig XII. durch seinen ordentlichen Botschafter Lascaris und zwei Spezialgesandte in Venedig erklären liess: er werde aufs wirksamste, durch Truppensendung aus dem Mailändischen der Republik Beistand leisten, wenn sie dem römischen König den Weg nach Rom versperren wolle[2]). Der französische Herrscher erreichte mit dieser Erklärung seinen Zweck; denn der Glaube an Frankreichs Bundestreue ward in venezianischen Kreisen ein so starker und dauerhafter, dass selbst der Rat der Zehn, noch gegen Ende Februar 1508, von einer innigsten Vereinigung mit den Franzosen träumte[3]). Er wurde bald aus dem Traume geweckt: schon Anfang März muss er die Schreiben erhalten

---

[1]) Schon am zweiten Tage nach dem Vertragsschluss von Blois hatte der venez. Gesandte in Frankreich das wesentliche der gegen die Republik vereinbarten Bestimmungen der Signorie gemeldet; vgl. des Verf. P. Julius II., Gotha 1878, p. 327.

[2]) Reg. Sen. Secreta, 19. Juni, 12. und 18. Aug. 1507. Ven. Arch.

[3]) Nui veramente habiamo facte tante e tanto gagliarde provisione, che rasonevelmete non habiamo a dubitar, maxime essendo, come siamo, unitissimi cum la Maestà christianissima ad ogni fortuna comune. Schreiben an den Botschafter in Rom, 22. Febr. 1508: Reg. misti Cons. X. fol. 231.

haben, mit denen Venedigs Botschafter in Frankreich über die Verhandlung eines französisch-kaiserlichen, gegen die Republik gerichteten Bundes Meldung brachte[1]).

Den Widerstand der Signorie wollte Maximilian endlich mittels einer vollendeten Tatsache brechen, die sein Durchzugsrecht grundsätzlich zur Geltung bringe. Er befahl einer Schar der Seinigen, etwa 1000 Mann, über das Gebiet der Republik auf Mantua zu rücken. Allein kaum dass dieselben den Marsch angetreten hatten, ordnete die Signorie an, sie mögen entwaffnet und über die Grenze zurückgewiesen werden. So geschah es auch: sie mussten in kleinere Abteilungen getrennt von dannen ziehen und erhielten die Waffen nicht früher zurück, als bis sie das Venezianische geräumt hatten[2]).

Um die Zeit dieser verunglückten Expedition wurde Machiavelli von seiner Regierung, an deren Spitze der Gonfaloniere Soderini stand, nach Deutschland entsendet. Mit der Sendung hatte es folgende Bewandtnis. Einen Botschafter an Maximilians Hofe und beim Reichstag von Konstanz hielten die Florentiner in Person des Franceso Vettori, der zur antifranzösischen, dem Soderini gegnerischen Partei zählte. Da nun der Reichstag die bekannten, für das Unternehmen des Romzugs scheinbar überaus günstigen Beschlüsse gefasst hatte, ward in Florenz nach längeren Debatten[3]) die Anordnung getroffen, dass Machiavelli dem Vettori neue Weisungen überbringe. Der Gonfaloniere hat dies nicht ohne Schwierigkeit durchgesetzt — offenbar in der Absicht, sich des ihm ergebenen Machiavelli als Aufpassers über Vettori zu bedienen. Damit aber hat Soderini, wie in manch' anderen Fällen, keine glückliche Hand gehabt. Denn zwischen den zwei in Deutschland ihres Amtes waltenden Florentinern kam es gleich von Beginn und im Laufe dieser Mission zu einem intimen Freundschaftsverhältnis, welches später ungetrübt durch ihr Leben vorhielt.

Machiavelli reiste am 17. Dezember von Florenz ab; er schlug den Umweg über die Lombardei, Savoyen und die Schweiz ein: die kürzere Route über das Gebiet der Republik Venedig galt für unsicher, weil die Kunde von der oben erwähnten Truppensendung Maximilians ins Mantuanische dort weitere Kriegswirren befürchten liess. In der Lombardei wurden alle Durchreisenden französischerseits aufs genaueste untersucht und Machiavelli riss die ihm für Vettori mitgegebene Wei-

[1]) S. P. Julius II. a. a. O. pp. 155. 337 ff.

[2]) Reg. Sen. Secr. ult. Nov. und 9. Dez. 1507. — Machiavelli, Legazione all' Imp. Maximiliano, in den Opere ed. Firenze 1876, vol. V, pp. 251. 262. 279.

[3]) Das Protokoll über dieselben ist veröffentlicht bei O. Tommasini, La vita e gli scritti di N. Machiavelli, Torino 1883, I, app. S. 676 ff.

sung, die er auswendig wusste, in Stücke, damit sie den Franzosen nicht in die Hände falle. Am 25. Dezember traf er zu Genf ein, von wo er die Schweiz durchquerend die Richtung auf Tirol einschlug. Seinen Bestimmungsort Bozen erreichte er den 11. Januar 1508. Er hat, seiner eigenen Aussage zufolge, sich nur vier Tage im Schweizerischen aufgehalten, welch kurze Zeit ihm genügte, in die staatsrechtlichen und militärischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft Einblick zu gewinnen. Das Bild, das er von diesen Verhältnissen in seiner Bozener Depesche vom 17. Januar entwirft, ist unfraglich zum Teile verzeichnet; doch im grossen Ganzen zeigt es trotzdem eine ungemein praktische Auffassungsgabe.

Aktuell war derzeit für die Regierungen monarchischer Staaten die Frage, welches die Waffenmacht sei, die sie bei Ausfechtung ihrer Fehden schweizerischerseits erhalten könnten. Darüber stellt Machiavelli eine Rechnung auf, die mit derjenigen, welche von Vinc. Quirini, dem venezianischen Botschafter bei Maximilian, gegeben wird, sich so ziemlich in Übereinstimmung setzen lässt. Jeder der 12 Kantone, sagt Machiavelli, kann durchschnittlich je 4000 Mann für die Verteidigung der Eidgenossenschaft ins Feld rücken lassen, für auswärtige Unternehmen fremder Fürsten bloss zwischen 1000 bis 1500 Mann[1]). Was letztere Ziffern betrifft, differiren sie nur um ein keineswegs bedeutendes von Quirini's Angaben, der in seiner Depesche aus Konstanz, 19. Mai 1507 eine Liste der Söldner bringt, die jeder der Kantone nach auswärts zu liefern im Stande sei: die stärkste Zahl falle auf Bern mit 2200, die schwächste, je 500 Mann, auf Zug, Glarus, Schaffhausen; die Gesamtzahl der Schweizer, die ein fremder Fürst sich gewinnen könne, betrage 13.000[2]). Auf Grund von Machiavelli's Rechnung wären statt dieser 13.000 ihrer 12.000 bis 15.000 anzusetzen.

Über die weitere Frage, unter welcher Voraussetzung die schweizerische Hilfe einem kriegslustigen Fürsten zu Gebote stehe, wird uns

[1]) Andere Ziffern gibt Machiavelli, etwa 10 Jahre später, in den Disc. sopra T. Livio II, c. 12; da schätzt er, offenbar übertrieben, die Streitmacht der Schweizer für den Dienst im Innern ihres Landes auf 100.000, für auswärtige Unternehmungen auf 30—40.000 Mann.

[2]) Quirini's Dep. vom Kaiserhofe finden sich handschriftlich auf der Marcusbibliothek; sie reichen vom 26. Febr. 1507 (m. v. 1506) bis 21. Nov. d. J. Eine durch Gachard genommene Kopie derselben wird in Brüssel vorhanden sein. Auszüge dieser Quirini-Dep., so weit sie auf den Konstanzer Reichstag Bezug haben, sind in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden von Erdmansdörfer, in den Berichten der sächs. Gesellsch. der Wissenschaften, phil. hist. Klasse, Bd. IX, 57 ff.

bei Machiavelli eine überraschende, wenngleich nur teilweise richtige Auskunft. Er sagt[1]: was in der Tagsatzung (dieta) beschlossen wird, das wird auch von allen Kantonen ausgeführt, und kein Kanton würde sich dem widersetzen; deshalb täuscht sich, wer da glaubt, 4 Kantone seien für Frankreich, 8 für den Kaiser. Solches kann nicht sein, ausser wenn es in der Tagsatzung beschlossen würde, und wenn sie es beschlösse, würde einer der Könige schlecht bedient werden, und schlechter der andere. Man ersieht hieraus, dass Machiavelli die Eidgenossenschaft für einen Staatenbund hielt, über den die Vertretung der Kantone auf ihren Tagen durch Mehrheitsbeschlüsse zu verfügen habe. Allein die eidgenössischen Abschiede erheischten Einhelligkeit der an Vollmachten gebundenen Kantonsgesandten, und die Tagsatzung glich eher einer diplomatischen Konferenz der Abgesandten selbständiger Staatswesen, als der Vertretung eines Staatenvereins. Wenn aber Machiavelli sich hierüber täuschte, über die praktischen Folgen, die an das ihm rätselhaft gebliebene Verhältnis der Kantone sich knüpfen konnten, tappte er durchaus nicht im Dunkeln. Falls die Tagsatzung, meint er, den beinahe unmöglichen Beschluss fasste, 4 Kantone mögen zu Frankreich, 8 zum Kaiser stehen, so würde einer der Fürsten schlecht, der andere noch schlechter dabei fahren. Er verwechselt hier Vorgänge, die aus der Haltung einzelner Kantone oder auch der Eigenmächtigkeit der Reisläufer zu erklären waren, mit Vorgängen, die er fälschlich aus Beschlüssen der eidgenössischen Tage herleitet. Jedermann weiss, und Machiavelli musste es wissen, dass im J. 1500 schweizerische Söldner im Lager Frankreichs wie auch Lodovico Moro's gestanden hatten, und er glaubte sicherlich, dass der Moro von seinen Schweizern an die Franzosen verraten worden. Er wusste ferner, dass bald darauf auch der Herrscher Frankreichs, Ludwig XII., von seinen Schweizern schlecht genug bedient wurde[2]. Was er freilich nicht gewusst hat, war, dass eine am 11. März in Zürich abgehaltene Tagsatzung die schweizerischen Söldner aus Lodovico's Lager, eine zweite am 31. März in Luzern abgehaltene die aus beiden Lagern abberufen hatte; dass ferner diese Beschlüsse zwar den beim Moro stehenden bekannt gegeben worden, aber denen im französischen Lager nicht zugekommen waren, und dass in den Reihen dieser letzteren, dem Könige,

---

[1]) Dep. aus Bozen, 17. Jan. 1508: Opere ed. cit. V, 254.

[2]) Kön. Ludwig selbst äusserte desfalls gegen Machiavelli und della Casa: er habe von den Schweizern vieles zu seinem grossen Schaden ertragen müssen und könne mit ihnen nicht brechen, weil er gezwungen sei, sich ihrer zu bedienen. S. die von Machiavelli mit eigenhändigen Korrekturen versehene Chronik des Vesp. da Terranova und Buonaccorsi's in den Opere, ed. cit. III, 88.

nicht dem Moro Verpflichteten sich der Schändliche gefunden hat, der den Herzog den Franzosen in die Hände spielte[1]).

Wie es zur Zeit mit der Bewerbung Maximilians um den Anschluss der Schweizer an den geplanten Romzug stehe, hat Machiavelli scharfblickend durchschaut. Er sagt in jener Depesche vom 17. Januar: man wisse zwar noch nicht, was die letzte, am Dreikönigstag in Luzern abgehaltene Tagsatzung beschlossen hat; doch es sei wahrscheinlich, dass auf derselben, wie auf den früheren, ein Wechselbalg geboren worden, d. h. weder für noch gegen Maximilian etwas rechtes zustande gekommen sei. In der Tat sehen wir aus den eidgenössischen Abschieden, dass auf jenem Tage von Luzern einhellig der Beschluss gefasst ward, in völliger Neutralität zwischen Frankreich und Maximilian zu beharren, beide Könige von Werbungen in der Schweiz abzumahnen und in den deutschen Herrscher zu dringen, er möge während seines Romzugs sich jeder Schädigung des französischen Besitzes in Italien enthalten, widrigenfalls die Eidgenossen ihren Verschreibungen mit Frankreich entsprechend handeln müssten[2]). Auch spätere nach Luzern und Einsiedeln ausgeschriebene Tage brachten kein anderes Ergebnis. Die seit April 1507 fortgesetzten Bemühungen Maximilians um schweizerischen Beistand scheiterten endgiltig auf der in Baden, Juli 1508 abgehaltenen Tagsatzung, die ohne einhelligen Beschluss auseinanderging, keinen weiteren Tag für Wiederaufnahme der Verhandlung ansetzte und ins freie Belieben der Eidgenossen stellte, es möge „sich jedermann der ding halb versechen nach sinem gefallen und das jedermann truwt, glimpf und Er ze haben“[3]).

Die Lage der Dinge auf dem italienischen Schauplatz der Ereignisse brachte es mit sich, dass dort ohne tätige Mithilfe der Schweizer weder für Ludwig XII. noch für Maximilian irgend etwas von Belang und noch weniger von Dauer zu erreichen war. Der deutsche König erkannte dies aufs deutlichste, ja er glaubte, wenn er im Bunde mit den Schweizern stehe, könne es ihm gelingen, den Widerstand der ganzen Welt niederzuwerfen[4]). Er hatte deshalb den Eidgenossen gar viel angeboten: für jeden der von ihm geforderten Knechte jährlich 4½ fl. rheinisch, für jeden gerüsteten Reisigen 10 fl.,

[1]) S. hierüber den unterrichtenden Aufsatz Herm. Escher's, Der Verrat von Novara, im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 21 pp. 74 ff.

[2]) Absch. v. 26. Jan. 1508, in der amtl. Sammlung der ält. Eidgenöss. Abschiede. Luzern 1829, Bd. III, 2, 418 ff.

[3]) Eidg. Absch. ut supra, p. 430.

[4]) Se sforza s. Maestà persuader li principi soi a far mazor e più potente exercito, ed è de opinione che cum la union de Suizari tutto el mondo non li possi resister. Dep. Quirini, 15. Juni 1507.

ausserdem wollte er sich zur Lieferung von Proviant und Geschützen verpflichten[1]). Doch einerseits herrschten Zweifel an Maximilians Zahlungsfähigkeit, andererseits reisten französische Sendlinge, Girolamo Morone und ein Mafrosini, ein Roquebertin und der Bischof von Rieux in den Kantonen herum, freigebig mit Bestechungen, noch freigebiger mit Versprechen. Als Quirini auf dem Sprunge stand, das königliche Hoflager zu verlassen, erkannte er, der über reichliche Mittel verfügende Venezianer, genau so wie 2½ Monate später der armselig dotirte Machiavelli, dass ein Abschluss der Schweizer mit Maximilian nicht erfolgt war und es nur eitel Flunkerei gewesen sei, wenn die Höflinge das Gegenteil behauptet hatten[2]).

Längs seiner Reise nach Bozen traf Machiavelli in Schaffhausen zwei Genueser, die er über die deutschen Rüstungen für den Romzug ausforschte; ebenso hielt er es in Konstanz, wo er nur einen halben Tag verweilte und dennoch Zeit fand, zwei Mailänder, einen savoyischen Gesandten und den Musiker Heinr. Isaak auszuholen, welch letzterer ehedem, noch zu Lorenzo's des Prächtigen Zeit, auch als Geschäftsträger Maximilians in Florenz gewirkt und eine Florentinerin geheiratet hatte[3]). Alle diese bestätigten ihm, dass König und Reichstag einig seien, den Romzug ins Werk zu setzen, die militärische wie die finanzielle Rüstung für denselben zu vollenden. Doch schon den weiteren Depeschen von dieser Mission und den früheren des Venezianers Quirini ist deutlich zu entnehmen, dass die aufgeworfene Machtfrage mit einer Art von elementarer Gewalt auf eine Geldfrage sich zuspitzte. In dem gegebenen Falle war diese auch sonst gewöhnliche Metamorphose einer hochpolitischen in eine rein pekuniäre Frage vollends unvermeidlich, weil Maximilian I. geradeso wie sein Enkel Karl V., der erste aus Mangel an Sparsamkeit und Voraussicht, der andere aus Überfluss an ihn erdrückenden staatsmännischen Aufgaben und Sorgen, niemals aus finanziellen Nöten herausgekommen sind.

---

[1]) Eidg. Absch. p. 377 ff. (6. Juni 1507). — Quirini will in seiner Dep. v. 22. Mai wissen, Maximilian habe den Schweizern eine der französischen gleichkommende Jahrespension (35.000 scudi) und 4 Sc. jährlich für jeden ins Feld gestellten Mann verheissen; aber in den eidgenöss. Abschieden steht hiervon nichts, und der venez. Diplomat wird in dem Punkte an grosstuendes Hofgerede sich gehalten haben.

[2]) La Cels. vra. potrà comprendere che non c'è ancora conclusione alcuna tra la predicta Maestà et Suizari. et che quello se è ditto fin mò da tutti in corte sono stà parole et zanze. Quirini aus Hall, 20. Okt. 1507.

[3]) Über den seiner Zeit als Tonsetzer hochberühmten H. Isaak, den einen zufolge einen Niederländer, nach den andern einen Prager, ist zu vgl. die Allg. deutsche Biogr. XIV, 590 mit Ambros, Gesch. der Musik. III, 380 ff.

Machiavelli sagt: für den Romzug habe der Kaiser (was auch Tatsache war) nur 120.000 fl. oder wenig mehr vom Reiche zu erwarten; weitere Beträge würden ihm die Fugger und andere Handelshäuser, denen Grundbesitz in Pfand gegeben werde, flüssig machen. Genaueres findet sich bei Quirini über die zur Vorbereitung des Romzugs unternommenen Kreditgeschäfte. Der Venezianer schätzte die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen Maximilians auf 400.000 fl., wobei die Einkünfte aus den Niederlanden nicht mitgerechnet sind, weil diese, 400.000 Dukat. betragend, wenn Maximilian sie ausserhalb des Landes, es wäre denn gegen Frankreich verwenden wollte, von den Staaten rundweg verweigert würden[1]). Eine andere Schätzung gibt Machiavelli in seinem Juni 1508 erstatteten Schlussrapport über Deutschland[2]): der eigene Staatenbesitz rentire dem Kaiser, ohne dass es der Veranlagung irgend einer Steuer bedürfe, mit 600.000 fl., die kaiserliche Würde mit 100.000 fl. In völliger Übereinstimmung jedoch bezeichnen die zwei italienischen Diplomaten den Finanzstand Maximilians als einen ganz und gar zerrütteten: „Der Kaiser schenkt weg, was er hat, zuweilen auch was er nicht hat“, sagt der eine; „trotz aller seiner Einnahmen, hat der Kaiser nie einen Heller Geldes, und das schlimmste ist, man weiss nicht, wie und wohin die Einnahmen verschwinden“, sagt der andere. Ungeachtet peinlicher Geldnot einen Romzug planen hiess daher aufs Schuldenmachen angewiesen sein, und zwar aufs Schuldenmachen im grossen Stil.

Quiririni meldet[3]): der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Würzburg hätten jeder 100.000 fl. zu 25 Prozent dem Kaiser geliehen; auf jede mögliche Weise suche S. Maj. zu Gelde zu kommen; kein Tag vergehe, ohne dass von ihr etwas verkauft oder verpfändet wird. Jakob Fugger überbrachte soeben 80.000 fl. als Pachtschilling für schon ehedem seiner Firma überlassene Bergwerke, und es heisse, der Kaiser wolle alle seine Silber- und Kupferminen gegen eine grosse, in vierteljährlichen Raten zahlbare Geldsumme den Fugger in Pacht geben[4]). In Augsburg angelangt erhält Quirini Kunde: für eine Grafschaft, die ihnen verkauft worden, hätten die Fugger neuerdings 50.000 fl. dem Kaiser zu zahlen; ausserdem stehe ein Anlehen von 150.000 fl. in Verhandlung, welches eine Kompagnie von Augsburger Kaufleuten nächsten Lichtmesstermin baar einzahlen solle; desgleichen werde mit Ulmer Handelshäusern wegen eines weiteren Anlehens unter-

[1]) Relaz. Quirini, bei Albèri, ser. I, vol. 6, pp. 28 ff.
[2]) Opp. ed. cit. VI, 316.
[3]) Depeschen vom 24. Juni und 1. Juli 1507.
[4]) Dep. vom 3. Juli 1507.

handelt, und die Fugger haben das oben (in der Depesche v. 4. Juli) erwähnte Geschäft wirklich abgeschlossen: sie verpflichten sich für Überlassung der kais. Silber- und Kupferminen 6000 fl. wochentlich loco Innsbruck zu entrichten[1]). Über ein Gespräch mit Jakob Fugger selbst berichtet Quirini, vom 18. September: derselbe habe ihm, dem Venezianer gesagt, des Kaisers Majestät könne so viel Geld, als sie nur immer brauche, von Handelskompagnieen in Augsburg, Nürnberg, Ulm und Köln gegen Unterpfand und zu einem Zinsfuss von bloss 5°|₀ erhalten.

Mit dieser Äusserung aber hat Jakob Fugger über die Wahrheit offenbar hinausgeschossen. Denn wir sehen, dass Maximilian, auf jene deutschen Geldgeber keineswegs Verlass nehmend, eifrig bemüht war, italienische Staaten zu Geldleistungen heranzuziehen. Wie er es Florenz gegenüber hielt, dessen zwei Vertreter, Machiavelli und Vettori, sich durch beinahe 5 Monate mit nichts als Feilschen über ein Mehr oder Weniger, ein Früher oder Später des der Republik angesonnenen Beitrags abzugeben hatten, wird alsbald gezeigt werden. Neben Florenz fiel der Herzog von Ferrara in Betracht, von dem der Kaiser erst 100.000 Dukaten, etwas später, für die förmliche Belehnung von Reichswegen, gar 220.000 Dukaten gefordert haben soll[2]). Allein diese Italiener wussten aus Erfahrung, dass Maximilian ein vorgehabtes Unternehmen leicht fallen lasse, um sich in ein anderes zu stürzen[3]); sie hätten wohl seinen Forderungen entsprochen, wenn der Romzug schon im Laufe gewesen wäre, — da er bloss ein Projekt war, suchten sie durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen und dabei ihres Geldes zu sparen. Einzig der Gewaltherrscher von Siena, Pandolfo Petrucci, der malcontenten Sienesen gegenüber die kaiserliche Autorität ausspielen wollte, hat sich voreilig genug zu einer sofortigen Zahlung herbeigelassen.

Das erste Angebot, welches Vettori auf Grund der ihm von Machiavelli überbrachten Weisungen gestellt hat, ging dahin, dass die florentinische Republik zu den Kosten des Romzugs 40.000 Duk. zuschiessen wolle: die erste Rate im Betrage von 16.000 Duk., wenn

---

[1]) Dep. vom 12. August 1507.

[2]) Quirini 18. Sept. und 11. Okt. An letzt. Orte heisst es: Ho inteso che la Maestà Ces. ha detto per ultima conclusione al orator ferrarese che sel duca vuol la investitura el debbi trovar 220.000 duc. L'orator veramente prefato dice chel re li ha dimandato nomine mutui summa grande de danari et non specifica quanto. — Vgl. auch Machiavelli, Dep. v. 24. Jan. 1508, Opp. V, 266.

[3]) Potria facilmente achader che queso ser. re de romani, el qual naturalmente de una impresa deliberata salta in una altra, come molte volte ogniuno ha visto, se mutasse de questo suo voler de scender a Roma. Quirini, 5. Sept.

Maximilian in einer ital. Stadt angelangt sei, den Rest in zwei Raten, über deren Fälligkeit eine spätere Übereinkunft getroffen werde. Dagegen erhob die Republik den Anspruch auf Anerkennung ihres faktischen Besitzstands, ihrer kais. Privilegien und auf das Fallenlassen aller gegen sie von Maximilian und früheren Kaisern erflossenen Strafedikte — Edikte, deren erstes noch aus der Zeit Heinrichs VII. stammte. Eine definitive Antwort auf diesen Vorschlag ward dem Vettori für den nächsten Tag (18. Januar 1508) versprochen.

Allein am nächsten Tage wurde es Morgen und Abend, und Vettori harrte der in Aussicht gestellten Antwort vergebens. Ebenso vergingen fünf weitere Tage ohne jeglichen Bescheid. Vettori führt als Grund der auffälligen Zögerung an: entweder wolle man bei Hofe die Ankunft des Matthäus Lang abwarten, der um Gelder aufzutreiben in Augsburg weile, oder es haben Paul Lichtenstein und der Serentheimer den Aufschub bewirkt, teils um bessere Bedingungen zu erlangen teils um für sich etwas herauszuschlagen. Die Republik verstand den ihr gegebenen Wink und ermächtigte den Vettori, auf die Bestechung der zwei genannten und eines dritten einflussreichen Würdenträgers 800 Dukaten zu verwenden[1]). Man sieht, dass es an Maximilians I. Hofe nicht viel anders zuging, wie beim gleichzeitigen französischen, wo ohne Bestechung nichts auszurichten war[2]), oder wie etwas später am spanischen und englischen, wo Chièvres und Wolsey, allerdings auf grösserem Fusse, über ihr eigenes pekuniäres Interesse eifersüchtig wachten.

Erst am 24. Januar ward dem Vettori statt der verheissenen Antwort ein Gegenvorschlag: der Kaiser begehre von den Florentinern ein sofort zahlbares Anlehen im Betrage von nur 25.000 Dukaten. Dafür wolle er eine eigenhändig unterschriebene und mit seinem Petschaft versehene Schrift ausstellen, mit der er sich für die Erhaltung und Sicherheit ihres Staates verbürge, diese Schrift aber nicht ihnen einhändigen, sondern bei den Fugger hinterlegen. Des ferneren mögen ihm die Florentiner, wenn er auf dem Romzug begriffen an den Po gelangt sei, ihre Botschafter senden, mit denen er über Haltung und Leistungen der Republik das nötige abschliessen könne; gelänge dann der Abschluss, so hätten die Fugger jene bei ihnen hinterlegte Schrift an Florenz auszufolgen: gelänge er nicht, so verpflichte sich Maxi-

[1]) Schreiben der florentinischen Balìa der Zehn an Vettori, vom 29. Januar 1508, bei Machiavelli, Opp. V. 276.

[2]) Machiavelli, I. Legazione di Francia, 26. Aug. und 24. Nov. 1500, Opp. III, 158. 243. Über die Bestechlichkeit Robertets, Chaumonts und selbs des Kardinals d'Amboise s. Mach.'s III. Legat. nach Frankr. in den Opp. VI, 9

milian, die leihweise erhaltenen 25.000 Dukaten der Republik binnen Jahresfrist zurückzuzahlen. — Als Vettori nach Ende der Audienz privatim mit Lang Rücksprache nahm, konnte er sich nicht enthalten, offen zu sagen: in Florenz würde man allgemein glauben, die 25.000 Dukaten zu verlieren, ohne den Kaiser sich zum Freunde zu gewinnen; denn die Republik und er, Lang, wissen, wie den Königen Gelder geliehen und wie sie zurückgezahlt werden. In einer Nachschrift der aus Bozen datirten Depesche findet sich die Bemerkung[1]): Mit 20.000 Dukaten kontant wäre bei diesem Könige mehr auszurichten, als mit 50.000, die man ihm auf Zeit verspräche. Die zwei Florentiner, welche für die Vorgänge in ihrer Umgebung ein offenes Auge hatten, müssen eben erkannt haben, dass Maximilian, trotz aller Bemühung, aus den früher erwähnten grossen Geldoperationen mit deutschen Handelshäusern und Bewilligungen des Reiches seinen Bedarf zu decken, empfindlichen Mangel an Bargeld litt. Man könnte sich dies daraus erklären, dass Einzahlungen auf die gemachten Anlehen nur langsam einliefen und das Reich mit den verheissenen Geldleistungen wohl ebenso im Rückstand blieb, wie mit Ausführung der geharnischten, vom Konstanzer Reichstag betreffs der Heeresaufstellung gefassten Beschlüsse. Allein im Grunde genommen bedarf es einer Erklärung gar nicht, da die kaiserliche Finanzwirtschaft in Maximilians Regierungszeit sich wie gesagt fortwährend und unrettbar in einem bösen Kreise bewegte, den Gegnern des Imperiums zum Hochgenuss und Spotte. Mild und kaum verletzend klingt desfalls noch die bekannte Äusserung in Machiavelli's Schlussrapport: „Wenn die Blätter der Bäume Italiens ihm (dem Kaiser) zu Dukaten würden, so genügten sie ihm nicht". Schneidender Hohn dagegen spricht aus den Worten, die ein päpstlicher Nuntius König Franz I. gegenüber fallen liess und dieser in Anwesenheit des venezianischen Botschafters wiederholte: der Kaiser pflege, wenn er kein Geld habe, seine Frau in den Gasthöfen als Pfand zu lassen[2]).

---

[1]) Die Dep. von dieser Gesandtschaft, ausgenommen die zwei ersten und die letzte, sind von Vettori unterzeichnet, der Text der Schriftstücke aber ist durchweg, und nicht bloss zum grössern Teile, von Machiavelli's Hand; vgl. hierüber P. Villari, Machiavelli e i suoi tempi (1. Ausg.) Firenze 1881, II, 67. — Ganz davon abgesehen, dass man nicht annehmen kann, Machiavelli habe dem Vettori nur Schreiberdienste versehen, zeigen die Depeschen unverkennbar Spuren seines Geistes.

[2]) Für den höfischen Ton in Franzens I. Zeit lautet die Dep. des Venezianers bezeichnend: [El Re] intrò poi a dir pur a tal proposito le spese che facevano quelli rev. Cardinali in caze, stravestirsi etc. et poi a dir come la terra di Roma era facta molto bella, et esser cosa da vederla, unde el rev. Nunzio

Beinahe wörtlich bekommen wir in der Depesche vom 1. Februar zu lesen, was in der Nachschrift jener vom 24. Januar gestanden hat: Maximilian schätze mehr 10 Dukaten kontant, als 20 auf Zeit. Dann wird berichtet: der Kaiser eröffne einen Tiroler Landtag und lasse hier (in Trient) nicht ab, um Gelder zu feilschen, andare limosinando danari. Doch in diesem Schreiben vom 8. Februar stossen wir auf eine Stelle, die den Stempel vom Geiste Machiavelli's trägt und die Lage der Dinge, wie auch den Charakter Maximilians meisterhaft schildert. Sie lautet wie folgt:

„Dass der Kaiser viele und gute Soldaten hat, unterliegt keinem Zweifel; allein wie er sie beisammenhalten mag, das liegt im Zweifel. Denn er kann dies einzig durch Macht des Geldes thun, und einerseits leidet er Not an solchem für seine eigene Person, wenn andere, was man nicht wissen kann, ihn nicht unterstützen; andererseits ist er zu freigebig, so dass Schwierigkeit sich auf Schwierigkeit häuft. Und obgleich Freigebigkeit zu den Tugenden eines Fürsten zählt, ist es doch nicht genügend 1000 Leute zu befriedigen, wenn man ihrer 20.000 bedarf, und Freigebigkeit hilft zu gar nichts, wo die Mittel zum Zwecke nicht reichen. Was seine Regierung betrifft, kann man nicht leugnen, dass er ein Mann von Sorgfalt und im Waffenhandwerk sehr erfahren ist, auch grosse Anstrengung nicht scheut und grosse Erfahrungen durchgemacht hat; er geniesst mehr Ansehen, als irgend einer seiner Vorgänger seit 100 Jahren, ist aber ein so guter und humaner Herr, dass er leicht zu täuschen ist. Daher kommt es, dass manche an den Erfolg dieses seines Unternehmens nicht glauben. Alles in Betracht gezogen, muss man zugleich fürchten und hoffen bei allem, was er vorhat. Was aber diesmal sein Gelingen erhoffen lässt, sind zwei Bedingungen, die in Italien gegeben sind: dass es nämlich

disse: che la ill. Madama sua madre (Luise von Savoyen) venendo sua Maestà in Italia lo haveva tolto per guida a condurla a Roma. Ditta Maestà rispose: (von hier das weitere in Chiffre) Si, se vui li farete dar lo imperator per marito, come me havete promesso. El nunzio devenne rosso et palido in un puncto dicendo: Sacra Maestà questa è cosa grande, et lo ambasciator veneto quì lo hara a male. Dicta Maestà replicò: Et che velete vuj far mentir el Roy? Sua signoria dixe: Supplico quella che dica in la fazon che io li dixi. Alhora ridendo s. Maestà più che mai l'habbia veduto me dixe: Ambasciator tolete tal mie parole in bona parte, chel nunzio me ha dicto, chel Imperator era solito lassar la moier sua in pegno nele hosterie quando non haveva danari, et che hora non havendo moglie era bon darli Madama, azo la impegnasse. Unde io risposi tuor il tutto in optima parte et aquetato el nunzio se intrò in altre cose più piacevole. Giov. Badoer, Paris 16. Oktober 1516 an den Rat der Zehn. Disp. Francia Cons X. Ven. Arch. — In einer andern Dep. (ult. Dec.) kommt Badoer auf die Sache zurück.

Veränderungen und Rebellionen ausgesetzt ist und schlechte Soldaten hat. Daher sind die wunderbaren Eroberungen und die wunderbaren Verluste gekommen. Und wenngleich die Franzosen mit guter Waffenmacht in Mailand stehen, haben sie doch die Schweizer, mit deren Hilfe sie zu siegen gewöhnt waren, nicht auf ihrer Seite; ausserdem wankt der Boden unter ihren Füssen, so dass am Ausgang der Dinge zu zweifeln ist".

In derselben Depesche, in der Machiavelli seine Beobachtungen also zusammenfasst, wird auch ein für die deutsche Geschichte nicht unwichtiges Ereignis ganz nebenbei erwähnt oder eigentlich bloss angedeutet: die Ausrufung Maximilians als erwählten röm. Kaisers. Über den Tag, an welchem sie stattfand, weichen die Angaben von einander ab: Guicciardini gibt in seiner ital. Geschichte den 3. Februar an, Fugger im Ehrenspiegel des Erzhauses Habsburg den 10. d. M. Beides ist gleich unhaltbar[1]), und ich glaube, dass die bezüglichen Stellen in Machiavelli-Vettori's Legation, die als Aussagen an Ort und Stelle des Ereignisses anwesender Berichterstatter von entscheidendem Gewicht sind, den 6. Februar als das einzig richtige Datum herausstellen. Erst Donnerstag Abends, heisst es in der Depesche vom 8. Februar, ist Maximilian zu Trient eingetroffen, am nächstfolgenden Tage kam es zu einer feierlichen Prozession, die den König unter Begleitung der Herolde nach der Domkirche führte, wo dann nach einer Rede des Matthäus Lang die Zeremonie der Ausrufung stattfand. Bestimmteres über das Datum ist der Depesche vom 7. März zu entnehmen, wo es wörtlich lautet: „Der Kaiser liess am 5. vor. Mts. Roveredo durch den Markgrafen von Brandenburg angreifen und schritt selbst des gleichen Tages zum Angriff auf die 7 Gemeinden von Asiago; erst am Abend desselben Tages hat er sich nach Trient zurückgezogen. Kombinirt man die zwei Stellen[2]), so ergibt sich der 6. Februar als Tag der Ausrufung, ja es zeigt sich, dass es schlechterdings kein anderer gewesen sein kann. Denn vor dem 5. Abends war Maximilian noch nicht in Trient, und am 7. ist er nach Bozen aufgebrochen, wo er noch am 10. verweilte.

Da alle Versuche, eine Verständigung mit der Signorie von Venedig zu erzielen, gescheitert waren, hatte der Kaiser mittlerweile die ersten Schritte zur kriegerischen Bedrängung der Republik getan. Aber in Erwägung der Erfolglosigkeit, zu der sie führten und des Umstands,

---

[1]) Vgl. desfalls die kritische, nur in einem Punkte nicht völlig zureichende Auseinandersetzung bei H. Heidenheimer, Petrus Martyr Anglerius und sein Opus Epistolar. Berlin 1881 pp. 173 ff.

[2]) Die stehen in den Opp. V, 284. 296.

dass die Reichshilfe nur auf sechs Monate gewährt worden und eine Verlängerung der Frist in unbestimmter Aussicht stand, liess Maximilian nochmals eine Friedensbotschaft nach der Lagunenstadt abgehen. Überbringer derselben war Lukas de Rinaldis, ein geistlicher Herr, der früher als kais. Geschäftsträger in Neapel gewirkt hatte[1]). Als Antwort holte sich dieser vom Senate nur Beschwerden über die von deutscher Seite gegen Venedig im Zuge befindlichen Feindseligkeiten und die so oft gehörte Einladung, Maximilian wolle friedlich, ohne bewaffnetes Gefolge nach Italien kommen. Um die Mitte März war der Kaiser in Kenntnis dieses Bescheids, und nicht ganz drei Wochen später sandte er den Rinaldis abermals nach Venedig. Inzwischen war (Anfang April) Riva am Gardasee von den Kaiserlichen belagert worden; aber die im Belagerungsheer anwesenden 2000 Graubündner, denen man weder den verheissenen Sold voll auszahlen noch auch gehörigen Proviant liefern konnte, machten sich bis auf etwa 500 Mann, die man zum Bleiben vermochte, nach ihrer Heimat davon: die Belagerung musste aufgehoben werden. So berichten Mach.-Vettori mit ihrem Schreiben vom 16. April.

Über die neuen, dem Rinaldis mitgegebenen Anträge erfahren wir[2]), dass sie dahin gingen: der Kaiser nehme die Einladung, nach Italien friedlich zu kommen, im Prinzipe an; er wolle mit der Republik einjährigen Waffenstillstand schliessen, in den aber Frankreich nicht einbezogen werde, und verlange bloss, dass man ihn mit 4000 Füsslern und 2000 Reitern über venezianisches Gebiet passiren lasse. Unverkennbar bedeuteten solche Anträge den Willen zum Nachgeben, zum Fallenlassen oder wenigstens Herabmindern früher gestellter Forderungen, und was den Kaiser dazu bewogen hat, war die prekäre Lage, in der er sich zur Zeit befand. Mit der in Konstanz zugesagten Reichshilfe hatte es ganz genau den Bestand gehabt, welchen der für Frankreich in der Schweiz agitirende Girolamo Morone schon im Vorjahr prophezeit hatte[3]): die Reichsfürsten sandten ihre Kontingente so lässig, dass die Mannschaft des einen abzog, wenn die des andern eingetroffen war und das im Felde stehende Heer stets ein schwaches blieb. Es fehlte an einer Truppenzahl, mit der etwas auszurichten gewesen wäre, und an Geld zur Bestreitung der Kriegskosten. In den kaiserlichen Reihen klaffende Lücken, in den kaiserlichen Kassen

[1]) Von der Sendung geschieht Erwähnung (7. März) in den Opp. l. c. 297.

[2]) Aus einem 13. April datirten Schreiben des venez. Senats an den Botschafter in Frankreich: Reg. Sen. Secr.

[3]) G. Morone, Lett. lat. ed. Müller e Promis: das Schreiben an d'Amboise, Zürich IV idus Aug. 1507.

gähnende Leere. Maximilian begab sich nach Deutschland, um den schwäbischen Bund und die Reichsfürsten zu energischem Handeln anzuspornen; aber der Bund zögerte, wahrscheinlich aus Furcht den einträglichen Handelsverkehr mit Venedig ganz einzubüssen[1]), und die zu Worms im Mai versammelten Kurfürsten erklärten sich ausser stande, ohne den Reichstag etwas zu tun. Nebstdem stürmten auf den Kaiser die Hiobsposten aus Friaul ein. Dort hatte Bartholomäus d'Alviano, der Feldhauptmann der Venezianer, nach der (April 1508) vollbrachten Eroberung des Cadore, den Görzer Pass forcirt, alsbald darauf Görz selbst eingenommen und seinen Vorteil weiter verfolgend, im Zusammenwirken mit venezianischen Galeeren, auch Triest zur Kapitulation gezwungen. Man rechnete, dass ausserdem nicht weniger als 40 kleinere Plätze, vom Cadore bis Adelsberg im Karst, dem Kaiser durch Alviano entrissen worden.

Maximilian blieb in der Tat nichts anderes übrig, als die Verhandlungen über den Waffenstillstand, welchen er durch Rinaldis der Signorie angeboten hatte, ernstlich zu betreiben. Und die Signorie handelte in dem Falle, ihrer sonst mit Recht gerühmten Schlauheit entgegen, nach Art von Leuten, die es eilig haben, für gemachte Beute Sicherung zu gewinnen, ohne die Qualität der ihnen dargebotenen Sicherung aufs genaueste zu prüfen.

Zum Ort der Unterhandlung über den Stillstand ward Riva bestimmt, wo auch ein Vertreter Frankreichs erschien, das in den Vertrag, darauf bestand die Signorie unweigerlich, einzubeziehen sei. Der Unterhändler Venedigs war Zacharias Contarini, dessen Vollmacht vom 19. Mai datirt ist. Sie wurde durch ein Schreiben des Senats vom 30. d. M. dahin präzisirt, dass Venedig, welches einen 5jährigen Stillstand begehrt hatte, den Kaiserlichen entgegenkommend auch in einen 3jährigen willige; dass ferner auf die Inklusion Frankreichs unabänderlich zu bestehen und bei der Namhaftmachung Ludwigs XII. vorzusehen sei, dass sie auch alle Bündner desselben einbegreife; wenn aber die Kaiserlichen dies nur für die italienischen, nicht auch für die jenseits der Alpen befindlichen Bündner des französ. Königs wollen gelten lassen, habe Contarini in den Gesandten Ludwigs zu dringen, sich damit zufrieden zu geben, „weil die venezianisch-französische Allianz sich nur auf die Sachen Italiens erstrecke“; äussersten Falls, wenn Frankreichs Vertreter wegen des Ausschlusses der nordischen Bündner, vornehmlich des Herzogs von Geldern, seine Zustimmung

[1]) Rispetto alle mercanzie loro, so drücken Machiavelli-Vettori es aus, werden die Mitglieder des schwäbischen Bundes sich vielleicht hüten, dem Kaiser gegen Venedig beizustehen. Dep. v. 28. März, Opp. p. 313.

verweigere, habe Contarini auch ohne ihn den Vertrag zu unterzeichnen[1]). Mit einem weitern Schreiben wurde Contarini in Kenntnis gesetzt, dass die in Venedig beglaubigten französischen Gesandten den Ausschluss Gelderns für vernünftig (ragionevole) erklärten; aber der in Riva weilende Vertreter Frankreichs, es war der Präsident Karl Juffré, hielt an der entgegengesetzten Meinung fest und blieb der Unterzeichnung des Vertrages ferne. Seiner Weisung gemäss schritt Contarini trotzdem zum Abschluss mit den Kaiserlichen (6. Juni). Der also vereinbarte Waffenstillstand sollte für 3 Jahre gelten und die Republik ihre durch Alviano gemachten Eroberungen, das einzige Adelsberg ausgenommen, unangefochten behalten.

Mit einem solchen Vertrag schien und glaubte die Signorie vieles gewonnen zu haben. Und sie hat doch nur den Kaiser aufs tiefste erbittert, dem Herrscher Frankreichs durch Ausschluss Gelderns den erwünschten Vorwand geboten, seine Allianz mit Venedig zu brechen und dem Papste Julius II. die unablässige Arbeit erleichtert, die er endlich mit der berüchtigten Liga von Cambrai, noch in demselben Jahre 1508, mit Erfolg gekrönt sah.

Vettori suchte, nach Empfang der Nachricht von Abschluss des Waffenstillstands, um seine Abberufung an. Machiavelli brach, krank geworden, schon den 10. Juni von Trient gegen Florenz auf. Er schrieb, bis Bologna gelangt, von da den letzten Brief dieser Legation, aus welchem zu ersehen ist, dass die zwei Florentiner vom kaiserlichen Sekretär Serentheimer gefragt wurden, ob ihre Republik den Wunsch hege, als Bündnerin des Kaisers in der laut des Vertrags ihm gelassenen dreimonatlichen Frist namhaft gemacht zu werden. Serentheimer, meinte Vettori, habe dies getan, weil etwas dahinterstecke, wodurch er und ein anderer 1000 Dukaten als Geschenk zu verdienen hoffen[2]). Wie oben (S. 97) gezeigt worden, scheint Serentheimer florentinisches Geld schon früher angenommen zu haben — es mag ihm also der Wunsch nach solchem auch diesmal gekommen sein.

Im Lauf dieser Mission waren Machiavelli und Vettori offenbar klüger gewesen, als ihre eigene Regierung, die sie wiederholt ermäch-

[1]) Den aktenmässigen Beleg für dieses und das nächstfolgende enthalten die Reg. Senato secr. vom J. 1508. Berichte Contarini's aus Riva finden sich in einem Codex der Markusbibliothek.

[2]) Die Stelle, an der Mach. diese Meinung des Vettori ausspricht, haben die Editoren nicht abdrucken lassen; sie befindet sich aber, wie es Villari l. c. II, 75 bezeugt, im Original des Schreibens und lautet: Crede Francesco che costui abbi mosso questa cosa, credendo esserne di mezzo qualche cosa; e crede che con 1000 duc. che si dessino fra lui et uno altro, la si condurebbe. Et però prego V. S. li ne dieno subito aviso.

tigt hatte, mit dem Kaiser abzuschliessen und unter gewissen Bedingungen sich ihm zu Zahlungen zu verpflichten. Sie waren, je dringlicher es die Kaiserlichen hatten — die, um den Gang der Dinge zu beschleunigen, selbst die Kurriere bezahlen wollten[1]) — aus ihrer Haltung, ihrem fortwährenden Zögern, nicht zu bringen. Immerdar machten sie Einwendungen geltend, sei es wegen Höhe der geforderten Summe, sei es wegen Kürze der ihnen zugemuteten Zahlungsfristen, und niemals liessen sie es auf den Abbruch der Verhandlungen ankommen. So gelang es ihnen, die Sachen länger als 4 Monate hinzuschleppen, bis dass mit dem venezianisch-kaiserlichen Waffenstillstand die Entscheidung gefallen war, auch über Maximilians unaufhörliche Geldbegehren: er konnte jetzt bis auf weiteres anstandshalber unmöglich auf Zahlungen dringen. Die Mandatare der Republik hatten bewirkt, dass sie, die kaiserlicherseits mit Tausenden von Dukaten taxirt war, auch nicht einen Heller ihres Geldes eingebüsst hat.

Dieses Endergebnis war die Frucht eines glücklich vollbrachten diplomatischen Kunststücks, mit dem freilich, wie mit allen Kunststücken solcher Art, auf die Länge nichts zu erreichen war. Denn bei den Kämpfen, die schon im nächsten Jahre aus der Liga von Cambrai sich entwickelten, musste Florenz doch den Entschluss fassen, dem Kaiser 40.000 Dukaten zu steuern. Und da war es Machiavelli, der die zweite Rate dieser Summe als Zahlmeister nach Mantua überbrachte. Die Florentiner mochten sich trösten, dass Maximilian das Geld gegen das ihnen tödtlich verhasste Venedig verwende[2]). Sie hatten wohl keine Ahnung davon, selbst der tiefblickende Machiavelli lies es sich nicht träumen, dass kurze Zeit darnach ein viel schwererer Schlag, als die Ligirten von Cambrai ihn jemals hätten führen können, der Markusrepublik durch Sultan Selim I. werde zugefügt werden. Dieser grossartige Barbar eroberte in den Jahren seit 1512 Mesopotamien und Ägypten; er hat damit den letzten Weg versperrt, der über Alexandria, Kairo und Aden führend den Venezianern nach Indien offen gestanden. Die schon ums Kap segelnden Portugiesen, später die Holländer und Engländer versorgten das europäische Festland fortan mit orientalischen Produkten — jede Möglichkeit, mit diesen Handelsvölkern in Konkurrenz zu treten, war den Venezianern abgeschnitten. Der Niedergang des Handels und die Verminderung der

---

[1]) Dep. vom 28. März, Opp. 312.

[2]) Aufs grellste, um nicht zu sagen roheste tritt der Hass der Florentiner gegen Venedig in der Instruktion hervor, die der Gonfaloniere Soderini, Juni 1510, dem Machiavelli für dessen dritte Legation nach Frankreich erteilte; s. Opp. VI, 3.

Geldmacht brachten im natürlichen Rückschlag auch das Versiegen der politischen Aktionskraft, den langsam, aber stetig sich vollziehenden Verfall der venezianischen Republik.

Als Machiavelli, kurz vor Mitte November 1509, sich mit dem Gelde für den Kaiser auf den Weg machte, nahm er auch den Auftrag mit, von Mantua, wo er es auszuzahlen hatte, nach Verona zu gehen, das den Venezianern im Namen des Kaisers entrissen worden. Dort angelangt, möge er über den Stand der Dinge auf dem Kriegsschauplatz und die Aussichten der kriegführenden Mächte unauffälliger Weise Erkundigung einziehen.

Die Verrichtung seines Geschäftes in Mantua hielt ihn dort fünf Tage auf; bereits am 23. November sandte er eine Depesche aus Verona den Zehn der florentinischen Balìa ein. Es war inzwischen eine erste günstigere Wendung für die Venezianer eingetreten: sie hatten sich des ihnen kaum verloren gegangenen Vicenza wieder bemächtigt. Machiavelli war nur zufällig nach Verona durchgekommen, wohin die Strassenverbindung venezianischerseits unsicher gemacht, ja völlig unterbrochen war. Die Behauptung Verona's für den Kaiser hing vom guten Willen der Franzosen ab; wenn diese der Besatzung nicht Sukkurs geschickt hätten, so wären, bei dem Widerwillen der Mehrheit der Stadtbevölkerung gegen die kaiserliche Herrschaft, Tumulte ausgebrochen, die von den Venezianern zu einem erfolgreichen Angriff hätten benützt werden können. So schildert Machiavelli in jener Depesche die Lage, und wie richtig er gesehen hat, erhellt aus einem nur um wenige Tage späteren Schreiben des venezianischen Generalproveditors Gritti[1]), in dem es heisst: Wir halten Verona gleichsam belagert, und wenn unsere Truppen ordentlich bezahlt würden, so dass sie dem Kommando Folge leisteten, glaube ich diesem Unternehmen binnen kurzem einen guten Erfolg verheissen zu können; in Verona mangelt es an Proviant, und Bürger wie niedriges Volk sind dort in grosser Verzweiflung über die Misshandlungen, denen sie von Spaniern und Franzosen ausgesetzt sind.

[1]) Die handschriftlichen Berichte Gritti's werden im venez. Arch., Biblioteca miscell. im mehreren Bänden aufbewahrt, unter dem Titel Proveditor gen. in terra ferma. Die oben angezogene Stelle ist aus dem Schreiben vom 3. Dez. und lautet: Sia certa la Sria. vra. che tegnimo Verona quasi assediata, et havendo le zente nre. pagate talmente che se gli possi comandar, io credo potermi prometter fra pochi zorni un bon fine di questa impresa . . . Sento la terra esser in gran mancamento de vituarie, li citadini et populo in grandissima desperazion per li excessivi oltrazi gli sono fati da francesi et spagnoli.

Des ferneren entwirft Machiavelli ein scharf gezeichnetes, nur hier und da etwas zu lebhaft gefärbtes Stimmungsbild von Verona und Umgebung. Er sagt: die Adeligen halten zum Kaiser, die Bürger und die unteren Volksklassen sind venezianisch gesinnt, die bäuerliche Bevölkerung, die von der Zügellosigkeit der fremden Soldaten unsäglich zu leiden hat, ist voller Wut gegen Venedigs Feinde, wie es nur die Juden (zur Zeit der Belagerung Jerusalems) gegen die Römer waren. „Ich kann“ schreibt er, „nichts anderes sagen, als dass es mit diesem Lande nicht lange also stehen kann, und je länger die Fürsten den Krieg lässig führen, desto heftiger wird der Wunsch der Bewohner nach Rückkehr unter die frühere Herrschaft entbrennen; denn innerhalb der Stadt werden die Leute von der Einquartirung förmlich ausgesogen, auf flachem Lande beraubt oder todtgeschlagen. Und die Venezianer, die das wissen, befolgen eine ganz entgegengesetzte Methode: sie schonen die Bevölkerung in einer von Seiten eines Heeres unglaublichen Weise, so dass, wenn diese Könige sich einer den anderen hinhalten, ohne den Krieg energisch und rasch zu führen, Dinge entstehen können, denen zufolge dieses Gebiet schneller. als es verloren ging, wieder gewonnen würde. An anderer Stelle heisst es: die Venezianer erobern hier in der Umgebung so viele Kastelle als sie nur wollen; der veronesische Adel sendet Frau und Kinder, Hab und Gut nach Mantua, weil er spürt, dass die Venezianer Fortschritte machen, das Landvolk ihnen ergeben ist und der Lauf der Dinge eine unerwartete Veränderung mit sich bringen kann[1]).

Alles dieses findet in Gritti's Depeschen teils vollauf seine Bestätigung, teils seine ursächliche Begründung und nur in einem Punkte an Widerlegung streifende Einschränkung. Bestätigt werden die Parteinahme des Adels gegen und das werktätige Eintreten des gemeinen Volkes, insbesondere der Bauern, für die Republik. Die festländischen Adeligen konnten es eben nicht verwinden, dass sie neben den stolzen Nobili der Dogenstadt eine Art von Adel zweiter Klasse bildeten, sowohl ihrer untergeordneten staatsrechtlichen Stellung nach, als auch wegen der Unmöglichkeit, mit der durch Handel reich gewordenen Aristokratie der Hauptstadt zu rivalisiren. Ausserdem lockte diese vornehmen oder sich vornehm dünkenden Herren der Hofdienst, für den es unter venezianischer Herrschaft keinen, unter kaiserlicher mehr oder weniger breit ausgesteckten Raum gab. Offen oder insgeheim hat der festländische Adel das Unternehmen der Feinde Venedigs begünstigt; er musste nun freilich sehen, dass er für eine Sache sich

[1]) Schreiben vom 26. und 29. Nov., 1. und 12. Dez. in der Legazione a Mantova etc. Opp. vol. V.

blossgestellt hatte, deren Aussicht auf Erfolg zu schwinden begann. Allein er konnte nicht zurück, weil er fürchtete, dass ihm die Signorie seinen Abfall bitter werde entgelten lassen. Der Generalproveditore Gritti erteilte wohl öfter den Rat, es möge den für Maximilian kompromittirten Geschlechtern die Umkehr leicht gemacht, ja volle Verzeihung, selbst Belohnung zugesichert werden, falls sie durch ihren Anhang bewirkten, dass in Verona ein Aufstand ausbreche, der den Venezianern die Wiedereinnahme des Platzes erleichterte. Aber einerseits reichte die Macht der Adeligen dazu nicht aus, andererseits hielten sie es doch für das sicherste, gegen jede Wendung des Glückes die Vorsorge zu treffen, dass sie ihre Familien und beweglichen Güter nach Mantua sandten[1]).

In nicht so völlige Uebereinstimmung lassen sich die Berichte Machiavelli's mit denen Gritti's in den Punkte bringen, der auf die fanatisch venezianische Haltung der Bauern des Flachlands Bezug hat. Machiavelli war der Meinung, die unerhörten Gewalttaten des Feindes und die unglaubliche Schonung, mit der das Landvolk von den venezianischen Truppen behandelt werde, hätten zusammengewirkt, den Bauern Hass gegen die fremden Eroberer und Liebe zu Venedig einzuflössen. Nach Gritti's Aussagen war dies keineswegs der Fall. Die Bauern hielten stramm zur venezianischen Herrschaft, aber mit nichten aus diesem Grunde. Vielmehr bezeugt es Gritti wiederholt und wiederholt, dass die Soldaten beider Teile sich vor wüsten Ausschreitungen nicht zurückgehalten haben. Er begründet es mit Ausbleiben des Soldes, den die von allen Seiten bedrängte Signorie nicht mit gehöriger Pünktlichkeit ins Lager senden konnte oder vielleicht aus übel angebrachter Sparsamkeit über Gebür zurückhielt. Es ist wunderbar, schreibt Gritti 8. November, ja zu Tränen rührend, wie dieses Landvolk der Signorie anhängig ist; aber unsere Soldaten lohnen es ihm schlecht, fordern und erzwingen ganz Unerhörtes, und wer sie deshalb tadelt oder bestrafen will, dem schreien sie frech ins Gesicht, sie bekämen keinen Sold und müssten ihr Leben fristen, wie's möglich ist. Am nächsten Tage hat er zu melden: viele Kompagnien sind wegen Ausbleibens der Soldzahlung unzufrieden und erheben ein Geschrei, das furchtbar anzuhören ist; sie schreiten auch zu den schlimmsten Erpressungen, derentwegen zur Rede gestellt sie auf Mangel an Geld sich berufen. In einer Depesche vom 20. November dieselbe

[1]) Gritti meldet dies aus Lonigo 7. Dez.: È ritornato da Verona quel Jacomo famigliar de Galeotto Nogarola . . . Dice haver trovato tutti quelli citadini in grandissima confusione, et beato quello che puol mandar le sue robe et famiglie verso Mantova. — Fünf Tage später meldet Machiavelli dasselbe.

Klage mit der Erinnerung, in allen seinen Schreiben sei auf promptere Geldsendung gedrungen wordem. Am 27. d. M. hat er dann zu berichten, dass die Zufuhren ins eigene Lager von den Soldaten geplündert werden und die Offiziere, wenn man mit Strafen dreinfahren will, auf Schonung dringen, weil der gemeine Mann sich nicht anders helfen könne. Vollends kläglich lautet Gritti's Bericht vom 5. Dezember. „Diese Nacht", heisst es da, „konnte ich nicht schlafen, denn die Wut der Soldaten, die immerfort nach Gelde schrien, war nicht zu stillen; Kompagnien des Fussvolks, die man durch etwa 5 Monate ohne Zahlung gelassen, sind der Auflösung nahe, die leichten Reiter desgleichen, und in Verona liegt eine starke Garnison; wenn diese einen Ausfall macht, ist zu befürchten, dass wir Schmach und Schande davontragen. Um Gotteswillen und abermals um Gotteswillen flehe ich die Signorie an, für Zahlung zu sorgen, damit sie sich der Truppen bedienen könne".

Solche Äusserungen Gritti's führen auf den Schluss, dass ohne Löhnung gelassene Venezianer Truppen sich der wehrlosen Bevölkerung gegenüber nicht anders benommen haben als die des Feindes. Und diese Schlussfolgerung wird durch Tatsachen bekräftigt, von welchen der venezianische Rat der Zehn selbst Zeugnis ablegt. Nachdem die Kaiserlichen Padua's Belagerung aufgehoben hatten, schrieb nämlich der genannte Rat an den Vorstand der befreiten Stadt[1]): Das schlimme, ja einigermassen feindliche Betragen, das unsere Truppen dem getreuen Landvolk und den uns ebenso getreuen Stadtbewohnern widerfahren lassen, erfüllt uns mit Entrüstung. Die armen Leute werden ausgeplündert, ihre Häuser erbrochen, der geringen Habe, welche die Feinde ihnen gelassen, beraubt, so dass die Verzweiflung eine allgemeine ist und grösser nicht sein kann. Die Schuldigen sind genau zu ermitteln und exemplarisch zu bestrafen; die Herausgabe des

[1]) Schreiben v. 17. Okt. 1509 an die Proveditoren von Padua, Reg. misti Cons. X: Non senza grande displicentia et pariter admiratione intendemo ogni hora se puol dir per diverse vie i sinistri deportamenti et modi quodammodo hostili che . . . vieneno tenuti et servati per i soldati et fanti nostri delì contra i nostri poveri contadini ac etiam citadini tanto fideli: derobandoli et per forza delle case loro proprie, tolendoli quel pocho li è restato cum tanta desperation universalmente de tutti che mazor esser non potria . . Undeche omnibus optime consideratis havemo deliberato scrivervi le presente cum el cons. nro. di X cum la zonta, volendo et commettendovi, che omnibus posthabitis dobiate cum ogni diligentia al tutto veder de intender quelli harano fatto et fanno tal disordini et trovati farli portar la pena severa et suplicio, che siano exemplo ad altri, facendo restituir ali dannificati tutto quello li fusse stà tolto, cum proveder etiam che nel advenir sia posto tal meta et freno a questi effrenati et disordinati homeni insatiabili.

Geraubten muss erzwungen und Sorge getragen werden, dass den wütig unersättlichen Soldaten Zaum und Zügel angelegt werde.

Aus dem hier Beigebrachten ist ersichtlich, dass Machiavelli mit der Behauptung, die venezianischen Truppen hielten Disziplin und daraus sei die Parteinahme des Landvolks für die Signorie zu erklären, fehlgeschossen hat. Er glaubte dies, weil er sonst über die Ursache der ihm auffälligen Erscheinung sich anders nicht Rechenschaft geben konnte. Und diese Ursache liegt zweifelsohne darin, dass Venedigs Herrschaft über seine Besitzungen des italienischen Festlandes seit Menschenaltern, gleichviel ob hart oder mild, doch immer gesetzlich genau umschrieben war und niemand sich darüber täuschen konnte, die sein wollenden Eroberer würden ein nacktes Willkürregiment führen. Machiavelli hat dies später erkannt und ausgesprochen mit den Worten[1]: Alle Städte in Venedigs Umgebung waren gewöhnt, unter Fürsten zu leben, nicht frei zu sein, und darum hat Venedig mit ihnen ein leichteres Spiel gehabt, als Florenz mit seinen Nachbarorten — es konnte ihnen, lässt er hinzudenken, wenn nicht Freiheit, doch wenigstens einen Grad von Rechtssicherheit gewähren, wie er damals unter Fürstenherrschaften, besonders den italienischen, nicht zu finden war.

Der Angelpunkt, um den sich die Erfolge und Misserfolge im Felde bewegten, ward von Machiavelli getroffen, indem er nach Hause schrieb[2]: „Es stehen den Venezianern als Feinde zwei Könige gegenüber, von denen der eine den Krieg gern führen möchte, aber nicht führen kann, der andere ihn zwar führen kann, aber nicht mag“. Tatsächlich hat Maximilian, die verlockenden Friedensanbote der Venezianer beharrlich zurückweisend, von den Waffen sein Heil erwartet, ohne sich ihrer wirksam bedienen zu können; hat ferner Ludwig XII., so kriegstüchtig die Franzosen im Felde standen, wohl für die eigene Sache, aber nicht für die seines kaiserlichen Bündners mit ausreichendem Geld und genügender Mannschaft in den Kampf treten wollen. Die Stimmung, die am französischen Hofe und im französischen Lager über den verbündeten Kaiser herrschte, wird Gian Giacomo Trivulzio, der berühmte Mailänder in Frankreichs Diensten, getreu wiedergegeben haben; er sagte[3]: „Der Kaiser baut Luftschlösser und wäre imstand, ein Meer von Golde auszutrocknen“. Es war eine Stimmung, in der Ludwig XII. kein Bedenken trug,

---

[1]) Discorsi, III, 12.

[2]) Dep. vom 1. Dezember.

[3]) Vgl. Romanin, Storia doc. di Venezia. V, 273 ff.

Bundesbruch zu begehen, den Kaiser im Stich zu lassen und mit dessen Feinden, den Venezianern, Allianz zu schliessen.

Am 12. Dezember schrieb Machiavelli nach Florenz um die Bewilligung zur Heimkehr, da es ganz überflüssig sei, dem Kaiser zu dem nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstag zu folgen; denn auf demselben werde nichts anderes herauskommen, als auf früheren Reichstagen. Dies ist buchstäblich eingetroffen: die Stände bewilligten für den italienischen Krieg eine wie üblich ungenügende Reichshilfe. Machiavelli traf, nachdem sein Gesuch um Abberufung genehmigt worden, am 2. Januar 1510 wieder in Florenz ein.

Die während dieser Mission gemachten Erfahrungen werden in der Überzeugung ihn bestärkt haben, dass Staaten, die ihre Fehden durch Mietsoldaten ausfechten lassen, ins Verderben rennen, dass Republiken und Fürstenherrschaften das ihm vorschwebende Milizsystem einzuführen haben, wenn ihnen Sicherheit und Erfolg werden soll. Die Verwirklichung dieses Gedankens hat er im Laufe seiner Amtsführung mühselig angestrebt und bei seiner Signorie, mit allerdings nur partiellem Erfolge, durchgesetzt. Und als er von den Medici aller seiner Ämter entsetzt worden, hat er eben diesem Gedanken in den Discorsi und der Arte della Guerra, Werken eines steifen Republikaners, so beredte Seiten gewidmet, wie in seinem „Principe“, dem Buche, das grauenhaft wahr ein sprechendes Abbild der Politik jener Zeit und der Gewaltherrschaften aller Zeiten liefert.

Kleine Mitteilungen.

Der Dichter des Waltharius und die Vulgata. K. Strecker hat in seinem gehaltvollen Aufsatze über Probleme der Walthariusforschung (Neue Jahrb. f. Phil. III, 573—594. 629—645) auch auf einige Stellen hingewiesen, welche der Dichter unmittelbar der Vulgata verdankt. Es wäre für einen Dichter des 10. Jahrhunderts jedenfalls einzig dastehend, wenn er sich in seiner Ausdruckweise nicht an die lat. Bibel hielte und ich habe daher schon seit langer Zeit gelegentlich einiges darauf bezügliche zusammengetragen, was ich jetzt zusammenstelle (zugrunde gelegt ist die Ausgabe von H. Althoff Leipz. 1899).

Walth. 103 Qui simul ingenio crescentes mentis et aevo Robore vincebant fortes. Luc. 2, 40 Puer autem crescebat et confortabatur, plenus sapientia.

111 Reginae vultum placavit. 1 Reg. 13, 12 faciem Domini non placavi.

125 Provideat caveatque. Luc. 12, 15 videte et cavete.

138 Amplificabo quidem valde te. Gen. 17, 20 Et augebo et multiplicabo eum valde.

161 Si sero aut medio noctis. Marc. 13, 35 sero an media nocte.

175 confortat corda suorum. Gen. 18, 5 et confortate cor vestrum.

288 Praefinita dies epularum venit. Ezech. 21, 25 venit dies in tempore iniquitatis praefinita.

291 velis. 293 bissus compsit et ostrum. 2 Par. 3, 14 velum ex . . purpura cocco et bysso.

294 laterique . . Assedisse 1 Reg. 20, 25 sedit Abner ex latere Saul.

299 exquisitum fervebat migma. Isai. 30, 24 commistum migma comedent.

344 piscis deglutiat hamum. Jon. 2, 1 piscem . . ut deglutiret Jonam.

382 trabeam discindit. 1 Macc. 3, 47 et disciderunt vestimenta.

431 iam vespere tum mediante. Joann. 7, 14 Jam autem die festo mediante.

434 pro naulo pisces dedit. Jon. 1, 3 et dedit naulum eius.

450 Conspexique viatorem propere venientem. Gen. 37, 25 viderunt Ismaelitas viatores venire.
456 incredibilis formae decorata nitore. Esth. 2, 15 formosa valde et incredibili pulchritudine.
481 Ne tardate viri. Psal. 39, 18 Deus meus, ne tardaveris.
488 coeptis resipiscere non vult. 2 Tim. 2, 26 resipiscant a diaboli laqueis.
494 specus extat. 496 statio latronibus. Matth. 21, 13 fecistis illam speluncam latronum.
538 ferro vestiverat artus. 1 Reg. 17, 38 vestivit eum lorica.
548 Cruor innocuus me tinxerit. Deut. 21, 9 alienus eris ab innocentis cruore.
552 Qui me de variis eduxit saepe periclis. Deut. 8, 14 qui eduxit te de terra Aegypti.
1095 Erubuit domini vultum. 4 Reg. 3, 14 vultum . . regis . . erubescerem.
1128 Insidiisque locum circumspexere. Jos. 8, 9 perrexerunt ad locum insidiarum.
1154 furis de more per umbras. Job 24, 14 per noctem . . quasi fur.
1165 contrita mente. Psal. 50, 19 cor contritum.
1166 Ut qui peccantes non vult sed perdere culpas. Ezech. 33, 11 nolo mortem impii sed ut convertatur impius a via sua.

Man sieht, dass dem Dichter die Reminiszenzen an die Vulgata am stärksten im ersten Drittel des Gedichtes kommen, dann verschwinden sie und nur in dem Gebete verwendet er eine sehr häufig auch bei andern Dichtern vorkommende Bibelstelle. Eingehendere Beschäftigung dürfte allerdings eine weit grössere Zahl von unmittelbaren Anlehnungen ergeben.

Dresden. M. Manitius.

Zur Frage der Interpolation des Privilegium minus. In seiner eben erschienenen Arbeit über das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich, (Wien, Konegen 1902) hat Wilhelm Erben eine Überprüfung der handschriftlichen Überlieferung jenes Freiheitsbriefs vorgenommen, den Kaiser Friedrich I. im Jahre 1156 dem neuen Herzog von Österreich, Heinrich Jasomirgott, erteilt hatte. Erbens Abhandlung, geradezu das Muster einer eben so gründlichen als schwierigen diplomatischen Untersuchung, gelangt zum Schluss, dass uns nur der interpolirte Wortlaut des kaiserlichen Gnadenbriefs von 1156 vorliegt. Als Stellen, die hinterher einseitig verändert worden seien, bezeichnet er den Satz vom sogenannten jus affectandi, sowie die Einschränkung zweier dem Herzoge dem Reich gegenüber obliegenden Verpflichtungen auf den Besuch der kaiserlichen Hoftage in Baiern und

auf Heerfahrten nach den Nachbarlanden. Da uns der Wortlaut des Privilegium minus nicht mehr aus dem Original, sondern nur aus alten ins 13. Jahrhundert zurückreichenden Abschriften bekannt ist, musste Erben bei seiner Untersuchung auf die Heranziehung äusserer Kennzeichen einer späteren Zutat verzichten und den Beweis seiner Behauptung mühsam durch Vergleichung der überlieferten Form mit andern Urkunden derselben Zeit und gleichen Ursprungs, sowie durch Prüfung, ob der Inhalt mit andern sichern Nachrichten im Einklang stehe, erbringen. Es lässt sich nun nicht leugnen, dass die Stellen im Privilegium minus über die Beschränkung der Pflichten des Herzogs zum Besuch kaiserlicher Hoftage und zur Heerfolge durch ihre objektive Fassung einen sehr befremdlichen Gegensatz zur übrigen Urkunde zeigen, welche den Kaiser als Aussteller durchwegs in erster Person redend einführt. Man muss ferner zugeben, dass sie einen Inhalt haben, der sich mit dem Verhalten der babenbergischen Herzoge gegenüber kaiserlichen Befehlen bis zum Jahre 1230 nicht vereinigen lässt. Kann somit die Interpolation des Minus. die Erben sehr wahrscheinlich gemacht hat, nicht vor dem Jahre 1230 stattgefunden haben, so sprechen Gründe, die vom Verfasser im Einzelnen auseinander gesetzt werden, dafür, dass sie in den Jahren 1239—1245 vorgenommen wurde. Da nun Erben diese Einschaltungen dem Herzog Friedrich II. zuschreibt, so wäre es für seine Behauptung eine starke äussere Unterstützung, wenn man den Beweis erbringen könnte, dass es noch andere Interpolationen gibt, die unzweifelhaft auf Befehl des Herzogs vorgenommen wurden. Erben ist auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen, ich aber habe ihn hervorgehoben, weil ich meine, solch einen Nachweis schon vor Jahren erbracht zu haben. Es sei mir gestattet, ihn hier kurz zu wiederholen, weil er in meiner Abhandlung über die steirischen Landhandfesten (erschienen 1872 im 9. Jahrgang der Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen) niedergelegt ist, welche der Verfasser für seine Zwecke heranzuziehen nicht bemüssigt war.

Es handelt sich um zwei der mehrern Interpolationen, die das steiermärkische Ministerialen-Privilegium vom Jahre 1186, die sogenannte Georgenberger Handfeste erfahren hat. Das Original derselben, das im steiermärkischen Landesarchiv verwahrt wird, zeigt im Texte an zwei Stellen Verweisungszeichen und ein de est, dann am Schlusse durch ein hic est und die gleichen Zeichen eingeleitet zwei Zusätze von späteren Händen, welche in den Abschriften der Handfeste in den Text eingeschaltet erscheinen. Von diesen beiden Zusätzen knüpft der voranstehende, mithin früher niedergeschriebene an die Worte des Textes: statuentes ut si idem dux et filius ejus

Fridericus quibus nostra designavimus nos supervixerint die Fortsetzung an <nostros in sua potestate habeant adeo, quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non valeant qui u. s. w.>. Der darauf folgende, auch der Schrift nach jüngere Zusatz mit der bekannten Bestimmung <Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint, divertant> gehört seinem Inhalte nach offenbar der Zeit nach dem Aussterben der Babenberger an, fällt also nach 1246, während der vorhergehende ebenso deutlich auf die Vorgänge nach Ächtung Herzog Friedrichs II. durch den Kaiser (Juni 1236) anspielt. Die zeitliche Begrenzung dieses Zusatzes von 1236 bis 1246 kann jedoch noch weiter eingeschränkt werden, da die steirischen Dienstmannen im April 1237 vom Kaiser unter Ausstellung eines neuen Freiheitsbriefs zu Reichsministerialen erhoben wurden und erst nach der Aussöhnung des Herzogs mit dem Reichsoberhaupt (Weihnachten 1239) zu ihrem alten Herrn zurückgekehrt sind. Erwägt man, dass die steirischen Ministerialen gerade in einem solchen Augenblick die meiste Ursache hatten, die Georgenberger Handfeste als die unanfechtbare Grundlage ihrer Rechte unversehrt zu erhalten, so wird man die Hinzufügung einer neuen Bestimmung, welche die seither erlangte Reichsministerialität in ihren Wirkungen ausschliessen sollte, nur als Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Herzog und seinen Dienstmannen und als eine der Bedingungen, unter welchen die Unterwerfung erfolgte, auffassen können. Herzog Friedrich II. verlangte, um sich für die Zukunft gegen einen Abfall sicher zu stellen, die Aufnahme des Zusatzes: <Nostros u. s. w. bis non valeant> ins Original der Georgenberger Handfeste, das die Ministerialen als Rechtsnachfolger der ursprünglichen Empfänger in Händen hatten. Andererseits mochte ihnen Herzog Friedrich II. für die bewiesene Willfährigkeit ausser seiner Huld auch die Anerkennung einzelner Artikel der kaiserlichen Handfeste zugesagt haben, deren Auslieferung nicht begehrt wurde, da sich das Original bis heute erhalten hat. Unter solchen Verhältnissen wäre es zwar möglich, dass der erwähnte Zusatz nach Vorschrift und unter Überwachung durch den Herzog von den Ministerialen selbst beigefügt wurde, doch ist es weit wahrscheinlicher, dass er durch die herzogliche Kanzlei vorgenommen wurde. Eine genaue Vergleichung der aus der herzoglichen Kanzlei in den Jahren 1239—1246 hervorgegangenenen Urkunden-Originale könnte vielleicht sogar über den Schreiber dieses Zusatzes volle Gewissheit bringen. Allein selbst ohne diese Untersuchungen dürfte schon jetzt der Nachweis erbracht sein, dass während der Jahre 1239—1246 in einem bestimmten Falle die Inter-

polation einer älteren Urkunde auf Befehl Herzog Friedrichs II. vorgenommen wurde und dies dürfte hinreichen, um Erbens Behauptung, der letzte Babenberger habe trotz aller Freude am Waffenhandwerk zweifellos auch diplomatisch zu wirken verstanden und den Wert schriftlicher Aufzeichnungen wohl zu schätzen gewusst (S. 123), vollauf zu bestätigen.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Zu Ansbert. I. Die Historia Peregrinorum und die ursprüngliche Fassung Ansberts. In der „Entstehung der Historia de expeditione Friderici imp. des sogenannten Ansbert" (Mitth. des Instituts XXI, 562—598) — im folgenden Sigle EA. — habe ich S. 574 ff. zu begründen gesucht, dass die HP. auf eine ursprünglichere Form A.'s — Sigle A^h statt der dortigen A.' — zurückzuführen sei, wozu ich hier noch Folgendes auszuführen habe[1]).

Bezüglich der Interpolationen A.'s aus dem Briefe Kaiser Friedrichs vom 16. Nov. 1189 blieben einige Bedenken bestehen, vgl. EA. S. 577 ff. Aber der Anonymus kennt nicht bloss jene Interpolationen A.'s nicht, durch die dieser die eigene Darstellung des Durchzugs durch die Wasilitzaklause verwirrt, sondern auch HP. 65_8 ff. (Ankunft des Heeres in der Maritzaebene) hat, nicht so wie A., mit dem Briefe nicht mehr gemein, als was sich bei Erzählung desselben Ereignisses durch mehrere Autoren von selbst ergibt, wie eine Vergleichung dieser Stellen lehrt[2]) (vgl. hingegen Pannenborg S. 321 und Ch. S. 170).

[1]) Bezüglich der meisten Quellen, Literatur und Siglen siehe obigen Aufsatz, namentlich S. 562 N. 1 und die Nachweise bei Simson (Giesebrecht VI. Bd.) S. 313—318, 321. Über ›Tageno und Dietpold‹ vgl. mein Gym. Prog. (Nikolsburg 1902).

[2]) HP.: ›interea nostri effractis et succensis clausurarum repagulis, cum armata manu libere transeuntes, ingressi sunt terram adiacentem Circuiz terram scilicet planam, fertilem et amoenam etc.‹	A. 28_{29-33}: ›igitur XIII. Kal. septembris clusas illas multiplices et perosas succensis machinis Grecorum exiuimus, sex ebdomatibus in Bulgaria de Brandiez transmensis, et reperimus terram planam uinetis et omnibus bonis habundantem, Circuiz dictam, etc.‹	Brief (A. 31_{2-5}): ›itaque universis claustris per dei gratiam victoriose transitis in terram planam Circuwicz omnibus bonis refertam pervenimus et sic in peregrinatione Bulgariae sex hebdomadas laboriose satis expendimus‹.

Der Anonymus sagt bemerkenswerter Weise nichts von den 6 Wochen; auch zeigt die Benennung der Ebene Differenzen: ›terram adiacentem Circuiz . . . . planam‹ ist ›die Ebene, die bei Zirkwitz liegt‹ (vgl. HP. 70_{20} f. ›adjacentis provinciae‹ d. i. bei Adrianopel); auch Dietpold (M. 510_2) kennt nur eine

Ferner fehlen in der HP. jene Interpolationen A.'s, die sich auf die Verfolgung und Bestrafung der Wegelagerer beziehen: A27_{14-17} ‚nichilominus .. afflicti' (Brief 30_{19-24}), A 26_{17-22} ‚nam iterum ... exsoluerunt' (Brief 30_{12-18}), A. 26_{26-27} ‚e quibus ... suspensos' (Brief 30_{18-19}). Das möchte wohl genügen, um zu sagen, die HP. habe bei A. noch keine Interpolationen aus dem Briefe gekannt. Diese Stellen verdienen aber noch weitere Beleuchtung, weil es sich zeigen wird, dass die HP. die gegenwärtige Form A.'s auch aus anderen Gründen nicht benützt haben kann. Das Tatsächliche der Stelle A.'s wird allerdings auch von der HP. berichtet, aber sie weiss z. B. (60_{17} f.) nichts von den „vergifteten" (toxicatis) Pfeilen der Bulgaren bei A. (nach dem Briefe). Was A. 26_{17-22} über die Verfolgung unvorsichtiger Pilger durch jene Wegelagerer erst auf dem Marsche von Nisch bis Sofia erzählt, bezieht der Anonymus an der genannten Stelle schon auf die Strecke Branitschewo (Brandiz, Brundusium) — Nisch, wo bei A. 20_{31-33} immerhin der Ausfall der früheren Darstellung erkennbar ist (bis ‚ferirent'). Warum A. die Verschiebung von S. 20 auf S. 26 vornahm, ist aus dem Zusammenhange der entsprechenden Stelle im Kaiserbriefe mit der unmittelbar anschliessenden betreffs der an einem Tage, an einem Galgen vollzogenen Exekutionen ersichtlich. Letzteres war allerdings erst nach Nisch geschehen; A. mochte aber die vorausgehenden Worte des Kaisers über jene Verfolgung unvorsichtiger Pilger auf die nachfolgenden Exekutionen beziehen, ohne zu bedenken, dass der Kaiser über alles, was sich auf dem Wege von Belgrad—Branitschewo—Nisch—Sofia vollzogen, summarisch, ohne Differenzirung der einander ähnlichen Ereignisse berichtet hatte. A. erzählt, dass von den Wegelagerern mehr als 50 durch den Herzog von Meran und den Bischof von Passau verwundet und 24 hievon an einem Galgen aufgeknüpft wurden, dann (S. 26_{27-33}) von dem Vogte Friedrich von Berg, dass er einen Feind an demselben Baume aufknüpfte, von dem dieser die Pilger beschossen hatte. Auch habe der Vogt noch sechs andere Unholde auf gleiche Weise bestraft. Dann folgen Taten des Herzogs von Schwaben, des Grafen von Sein und eines kranken Ritters (beide zur Abteilung des Kaisers gehörig) S. 26_{33}—27_{11}. Das

---

Ortschaft dieses Namens; es ist ein Kirchenort: tzĕrkwitza, Deminutiv von tzĕrkwa, neubulg. tscherkwa: Kirche (Mitteilung Prof. C. Jirečeks), bei der das Heer die unbekannte Ebene betrat, was den Kaiser wohl veranlasst haben mag, dieselbe nach dem ersten grösseren Orte zu benennen (vgl. Tullner Feld, Lüneburger Heide u. a.), und so drückt sich auch A. aus, obwohl er mit „dictam" andeutet, dass dies auf eine Autorität hin geschieht, während er (A^h) ursprünglich sich ebenso wie die HP. ausgedrückt haben wird, d. h. nur eine Ortschaft des Namens kannte. Wo diese Ortschaft gelegen, ist noch unsicher.

alles steht nicht im Briefe; hievon erzählt die HP. die Tat des Kranken zur ersten Klause hinter Nisch, jene Exekution, ausgeführt vom Meraner, zur zweiten (S. 62_{12} ff. und 62_{33} ff.). Vom Bischofe, vom Herzog von Schwaben, vom Grafen von Sein, vom Vogte hören wir aber nichts. Auch differenzirt der Anonymus nicht, sondern zählt einfach 30 Gehängte (im Briefe 32, bei A. $24 + 1 + 6 = 31$). Simson S. 697 Z. 11 meint, die HP. habe die 6 durch den Vogt gehängten Leute zu den 24 anderen hinzugezählt. Warum sollte aber der Anonymus hier die Verdienste des Vogtes unterdrücken, wenn er es sonst nicht tut? Wo bleibt übrigens der eine schon vorher vom Vogt exekutierte Unhold? Die Lösung bietet die HP. an einer früheren Stelle (60_{24-27}) zwischen Branitschewo und Nisch, wo sie, anklingend an die oben zitirte Stelle A.'s (26_{27} ff.) — die indessen nicht im Briefe steht — zusammen mit der schon bemerkten Notiz über die unvorsichtigen Pilger auch das genannte Stücklein des Vogtes vorbringt. Das eine wie das andere wird also auch A^h schon vor Nisch berichtet haben. Da aber A. der vierten und letzten Heeresabteilung angehörte[1]), so hat er auf dem Wege von Nisch bis Sofia das, was die dritte Abteilung unter Befehl des Meraners tat, nicht miterlebt, musste aber einen Tag später die 30 an einem Galgen hängen sehen, glaubte also, dass dies das Werk der Meraner sei (Fassung der HP. und A^h). Später, wahrscheinlich zu Philippopel, musste ihm, als Passauer, bez. österreichischen Kleriker, bekannt werden, dass jene Exekution vom Meraner und Bischof Dietpold von Passau veranlasst wurde und dass auch sein Liebling, der Vogt, 6 Unholde vernichtet

[1]) Bischof Dietpold (M. 509_{34-43}) sagt zur 2. Klause (4. VIII. 1189), er sei mit dem Herzog von Meran und nur 12 Begleitern zur Abendzeit ‚circa horam vespertinam' die Nachhut bildend ‚extremos societatis custodientes' von den Bulgaren überfallen worden, von denen sie 24 Verwundete ins Lager schleifen und dort aufhängen liessen. Es muss also um diese Zeit die ganze Abteilung schon das Lager bezogen gehabt haben, d. h. getrennt von der 4. Abteilung (des Kaisers) genächtigt haben. Auch sagt Dietpold (M. 510_2), dass erst nach dem 16. August wieder eine Vereinigung mit der kaiserlichen Abteilung erfolgte; ‚ibique (hinter der Wasilitzaklause) societas domini imperatoris nobis iuncta fuit'. Endlich sagt A. 27, der Abt Eisenreich von Admont sei am 10. August gestorben und am 11. durch den Bischof von Meissen bestattet worden; der Leichnam war also die Nacht über im Lager. Wäre nun die 3. mit der 4. Abteilung vereinigt gewesen, so gebürte die Ehre der Bestattung viel mehr dem Bischofe von Passau oder dem von Würzburg. Aber keiner von den 6 Bischöfen der 3. Abteilung, sondern eben der Meissener von der 4., der nur noch der nichtdeutsche Erzbischof von Tarentaise angehörte, vollzog den Akt; vgl. A. 25 f. In der Tat traf Dietpold mit der 3. Abteilung am 11., Ansbert mit der 4. erst am 13. August zu Sofia ein; vgl. ›Tageno und Dietpold . . . .‹, S. 14 ff.

habe. So mochte er bei der Umarbeitung seines Berichtes nicht bloss jenen Bericht richtig gestellt, sondern damit auch jene frühere Erzählung über den Vogt verschmolzen haben, so dass die Exekution an einem Feinde der an den 6 andern voranging und statt der Gesamtsumme von früher (30) jetzt die von 31 Gehängten resultirte. A. erreichte damit einen doppelten Vorteil: er brauchte Gleichartiges nicht wiederholen (ein Seitenstück zu dem von A. beliebten Vorgange gegenüber dem Berichte über den Leichenfrevel EA. S. 579) und setzte die Taten seines Lieblings, des Vogtes von Berg, inmitten der Taten der übrigen Kreuzfahrer ins günstigste Licht.

Was ich also in EA. bloss betreffs einer Stelle nachgewiesen zu haben glaube, dass nämlich der Anonymus die von Chroust N. A. XVI. S. 523 in erschöpfender Weise angegebenen Interpolationen A.'s aus dem Kaiserbriefe nicht gekannt haben kann, gilt nun auch bezüglich aller jener Interpolationen, die der Darstellung der Ereignisse von Belgrad bis zu jener Stelle (Wasilitzaklause, Trajanstor) angehören. Die späteren Interpolationen A.'s sind nur geringfügig; eine Benützung derselben durch die HP. ist nicht nachweisbar. Damit entfällt das wichtigste Bedenken gegen meine Annahmen in EA. Augenscheinlich hatte A^h. den Brief Friedrichs weder im ganzen noch interpolationsweise benützt, sondern dies für die Umarbeitung seines Berichtes aufgeschoben, wobei er ja diesen auch noch in anderer Weise erweiterte, vgl. EA. S. 576 al. 2 u. S. 579 al. 1. Er hatte sich ja auch der Benützung Tagenos ursprünglich fast ganz enthalten (EA. S. 583 al. 3 ff.). Da man aber nicht annehmen kann, dass A. bei der Umarbeitung jenen Brief sowohl im ganzen wie auch interpolirend benützt haben sollte, so muss man sich die Interpolirung des ganzen Briefes erst bei einer dritten Redaktion des Berichtes vorgenommen denken, womit übereinstimmt, dass dieser Brief wie 4 andere in der Form des Grazer Fragmentes fehlt, obwohl diese schon der zweiten umgearbeiteten Form A.'s zugehört, vgl. EA. S. 594 al. 1 und al. 3 f.

Es zeigt sich, dass der Bericht A.'s von Belgrad bis zur Ankunft in der Maritzaebene (bei Zirkwitz) im Verhältnis zu dem Dietpolds, eigentlich Tagenos (M. 509 f. und T. 407 ff.), weniger als chronologischer Bericht denn als pragmatische Darstellung erscheint; besonders der über den Durchzug des Heeres durch die Klausen von Nisch bis Zirkwitz ist gegen jenen dürftig zu nennen, summarisch und teilweise sogar konfus. Kann der ursprüngliche Bericht A.'s, der doch Teilnehmer am Zuge war, ebenso gelautet haben? Es wurde indessen von mir schon angedeutet (oben S. 116 und in EA. S. 578 f.), dass sich A. sowohl wörtlich wie sachlich durch den ebenfalls sehr sum-

marischen Bericht des Kaisers leiten liess; die Frische und Ursprünglichkeit A.hs musste so verloren gehen. Da aber die HP. trotz der stark geänderten Form A.'s noch immer auch in diesem Teile vielfach, wörtlich und sachlich, mit A. übereinstimmt, dieser aber (vielmehr A.h) die Hauptquelle der HP. ist, so möchte ich schliessen, dass wir in der HP. den ursprünglichen Bericht A.'s über die Klausen von Nisch bis Zirkwitz wiederfinden. Während nämlich Dietpold im ganzen 3 Engpässe zählt und sie genau auseinanderhält (Aufbruch von Nisch am 30., 1. Engpass am 31. Juli, 2. am 4. August, Ankunft in Sofia am 11., 3. Engpass, Wasilitzaklause, am 16. August) ergibt sich aus der summarischen Darstellung A.'s nur die Passirung von 2 Engpässen, des einen zwischen Nisch und Sofia und eines zweiten, von A. zweimal berührten Engpasses (Wasilitza) hinter Sofia; Daten hat A. nur für den Aufbruch von Nisch (31. VII.), für die Ankunft in Sofia (13. VIII.) und in der Ebene bei Zirkwitz (20. VIII.): A. 27 f. Nach Dietpolds Darstellung wurde, wenn man die hist.-geogr. Darstellung C. Jirečeks[1]) zu Rate zieht, welche auf dem Wege von Nisch bis Sofia 3 Pässe kennt[2]), am ersten oder zweiten Tage ein Pass genommen, die Kunovica Jirečeks (Schlacht 1443), ungefähr in der Mitte des Weges ein zweiter, der nach Jireček vor Pirot liegen müsste; einen dritten, Ježevica zwischen Caribrod und Dragoman oder Slivnica (Schlacht 1885) nennt Dietpold nicht, weil seine Abteilung wahrscheinlich keine Kämpfe dort zu bestehen hatte. Dagegen kennt die HP. drei Pässe bis Sofia („vallis angusta" oder „in imo arctissima" genannt): S. 62 al. 1, Verlust eines Ritters und von Wagen des Bischofes Dietpold von Passau (erster Pass, Kunovica); S. 62 al. 4, Kampf des Herzogs Berthold von Meranien, Exekution der Gefangenen (zweiter Pass, von Pirot); S. 63 al 1, „montibus in altum porrectis" — passt auf das Quellgebiet der Nišava — abermals Kämpfe (dritter Pass, Ježevica); hinter dem ersten Pass gab es noch Kämpfe in einem Talkessel (S. 62 al. 3: „in quandam vallem aliquantum spaciosam ingressis"), wohl nichts anderes als der von Ak-Palanka, das alte Remisiana. Gerade den Umstand nun, dass die HP. von Kämpfen um drei Pässe und von einem anderen um den Talkessel nach dem ersten Passe spricht, Dietpold aber nur von solchen um 2 Pässe, darf man

---

[1]) Die Heerstrasse von Belgrad nach Constantinopel und die Balkanpässe, Prag 1877, S. 23 f., 89 f. Ergänzungen in „Archäol.-epigr. Mitt.", Wien X., S 85 f.; auch nach dankenswerten schriftlichen Mitteilungen ebendesselben an den Verfasser.

[2]) Im folgenden ist nur von diesen 3 Pässen bis Sofia die Rede, nicht aber von dem 4. hinter Sofia (Wasilitzaklause), d. i. dem 3. Dietpolds.

wohl als einen Beweis dafür ansehen, dass der Anonymus den Bericht einer Person wiedergibt, die einer anderen Abteilung des Heeres als Dietpold. u. zw. der vierten und letzten angehörte; gerade diese wird den heftigsten Angriffen ausgesetzt gewesen sein, eben deshalb führte sie der Kaiser selbst an. Ebenso wie Dietpold und die dritte Abteilung bei dem dritten Passe, so hatte nach der HP. 62 al. 4 die vorderste Abteilung des Herzogs von Schwaben beim zweiten Passe keinerlei Widerstand gefunden. Da aber oben S. 117 N. 1 gezeigt wurde, dass A. der letzten, kaiserlichen Abteilung angehörte, so ist es nahezu gewiss, dass uns die HP. den Bericht A.'s überliefert hat, den A. unter dem Einflusse des Kaiserbriefes — nicht zu seinen Gunsten umgestaltet hat. Vgl. noch „Tageno . . . . .", S. 16.

In EA. S. 580 wurde ferner darauf verwiesen, dass die HP. gegenüber dem tendenziös gefärbten A. den Abzug der Ungarn in ihre Heimat sehr harmlos bespricht. Es lässt sich aber nachweisen, dass auch sonst fast alle bezüglich Ungarns tendenziösen Äusserungen A.'s der HP. fehlen. Gegenüber A. spricht die HP. 58 al. 1 mit grossem Lobe von dem Empfang des Kreuzheeres in Ungarn, hebt die Verlobung des Herzogs von Schwaben mit Belas III. Tochter hervor — A. bezeichnet nur nebenbei einmal und zwar im November 1189 den Herzog als präsumtiven Schwiegersohn Belas (39_2 ff.) — spricht (58 al. 2) von 4 Tagen (vgl. Arnold von Lübeck IV. 8, Simson - Giesebrecht, VI. S. 693), an denen Bela seinen Gast mit Jagd ergötzte, während A. 19 sie auf 2 Tage herabgesetzt hat, erwähnt zu Brandiz (Branitschewo) S. 58 al. 4 f. die Ankunft der ungarischen Kreuzschar neben einer Anzahl deutscher Nachzügler, die sonst auch nur A. 20_{13} ff. verzeichnet (vgl. 16_{19} ff.), während er der Ungarn keine Erwähnung tut; die HP. berichtet S. 59 al. 5 wohl von der Zurücklassung der Schiffe zu Branitschewo, aber nicht wie A. S. 20, dass der Kaiser sie dem König Bela schenkte, womit er mehr als genug die Geschenke des letzteren vergolten habe; wahrscheinlich berichtete A. jetzt nur deshalb über diese Schenkung, um daran jene tendenziöse Bemerkung zu knüpfen; endlich fehlt der HP. jene Kritik, die A. 19 an der ungarischen Übervorteilung beim Wechseln der deutschen Münzen übt; es kommt nun allerdings vor, dass auch gutes Geld im fremden Lande unter dem Druck der Verhältnisse ein Disagio erleidet[1]);

[1]) Die Preussen haben selbst als Sieger in Mähren (1866) ein zirka 16% Disagio ihrer Vereinstaler hingenommen, trotzdem durch ihre Kundmachungen im Voraus dem österreichischen Papiergelde ein niedrigerer Wert als der des Tageskurses anbefohlen worden war (nach Erinnerungen von Nikolsburgern aus dem J. 1866).

das damalige indessen scheint schon ein beträchtliches (30 %?) gewesen zu sein[1]). Aber A.^{h} scheint davon noch nicht Notiz genommen zu haben. Jedenfalls finden wir in der HP. eine einzige am Ungarnkönige kritikübende Bemerkung (S. 58 al. 2): „huc usque in transitu regni sui nostris satis accomodus et benignus extiterat rex Ungariæ, nisi in quibusdam postea se suspectum reddidisset". Sie erscheint dort, wo das Kreuzheer den ungarischen Boden verlässt, während eine ähnlich lautende Notiz A.'s S. 19 schon dem Berichte über die Geschenke Belas beigefügt ist, vor dem weiteren Zuge durch Ungarn. Ich möchte diese Bemerkung A.'s als eine Randnote ansprechen, die A^h in späterer Zeit zu dieser früheren Stelle seines ursprünglichen Berichtes hinzugefügt hat, in einer Zeit, wo er in jene tendenziöse Stimmung geriet, die dann bei der Umarbeitung auch bei der Schilderung der früheren Ereignisse zum Ausdruck kam; es war im Januar 1190, wo der kaiserliche Gesandte, der Kleriker Eberhard, vom Hofe Belas III. zurückkehrte und berichtete (A. 46_{28} ff.), wie auf die Kunde vom Falle Dimotikas sich die Mienen Belas, des Schwiegervaters Isaaks, verdüsterten und Eberhard nicht mehr die frühere Gastlichkeit zuteil ward; vielleicht erfuhr damals erst A. von dem Inhalte der Novemberbotschaft Belas, den er bei den Ereignissen des Nov. 1189 scharf kritisirt (38_{36} ff.), jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkte als zum November, da auch diese Kritik der HP. 70_4 ff. entgangen ist; vgl. EA. 580. Es scheint demnach, dass die unbefangene, ja lobende Stellungnahme der HP. auch dem A.^{h} eigen war, und dass erst im Verlaufe des Kreuzzuges die Antipathie A.^{h}s gegen die Ungarn (in jener Randnote) entstand, die sich dann bei der Umarbeitung erst allenthalben in seinem Berichte geltend machte[2]).

Nikolsburg. K. Zimmert.

---

1) Vergleicht man die Angaben A.'s (im Grazer Fragment wird dem Regensburger Denar noch der Kremser gleichgesetzt; Ch. N. A. XVI. S. 519) mit den Mitteilungen Dannenbergs bei R. Röhricht, Beiträge z. Gesch. d. Kreuzzüge II. S. 189 N. 38, so möchte wohl obiges Disagio resultiren; freilich gibt Dannenberg nur die Gewichtsverhältnisse zur Vergleichung an.

2) Über die korrekte Haltung Belas vgl. „Der deutsch-byzantinische Konflikt", Byz. Zschr., XII. (1903), S. 75 f., (im Druck). Hier gibt es auch mehrfache Belege für das Verhältnis der HP zu A^h; wichtig ist ferner HP, 74 (Stellung griechischer Geisel), s. Byz. Zschr., XI., Der Friede zu Adrianopel, S. 310 ff., 689 f.; endlich einige in „Tageno . . .", S. 14 ff. Über die Beziehungen der HP. zu italienischen Quellen äussere ich mich nach Holder-Eggers Mitteilungen im nächsten Artikel: Zu Ansbert. II.

Literatur.

Julius Strnadt, Die Passio sancti Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen. Eine auf Grundlage des Handschriftenbefundes Dr. Bruno Krusch's gepflogene quellenkritische Untersuchung von —. Sonderabdruck aus Band VIII und IX N. F. der Archivalischen Zeitschrift, München 1899 und 1900 Th. Ackermann. [Erster Teil, Seite 1—118 des Bandes VIII. Zweiter (polemischer) Teil. S. 176—314 des Bandes IX].

Im dritten Bande der Scriptores rer. Merowing. (1896) hatte Krusch auch die Passio s. Floriani veröffentlicht (S. 65—71). Sie ist uns in zwei Fassungen, einer kürzeren (Pez, SS. I. 36) und einer längeren überliefert. Bisher hatte man die erstere für älter, die längere für eine spätere Erweiterung gehalten. Da aber Krusch nachwies, dass in der Passio Floriani die des Bischofs Irenaeus von Sirmium benützt sei, in der längeren mehrere dieser Vorlage entlehnte Worte sich finden, welche in der kürzeren fehlen, so ergab sich der zeitliche Vorrang der längeren Fassung. Krusch machte noch darauf aufmerksam, dass der Lorcher Märtyrer in dem ursprünglichen Verzeichnisse des Martyrologium Hieronymianum nicht vorkam, sein Martyrium erst später, aber noch vor dem Jahre 772 in die Handschriften des Martyrologiums eingeschaltet worden war.

Diese Ergebnisse, denen in der Hauptsache ein in der altchristlichen Literatur so wohlbewanderter Gelehrter wie Albert Ehrhard zustimmte, waren allerdings von grosser Bedeutung nicht allein für die Kirchengeschichte Oberösterreichs im Allgemeinen, sondern noch mehr für die Geschichte des Stiftes St. Florian. Hatte man in diesem die offenkundigen Erfindungen der längeren Passio fallen gelassen und sich an die einfachere und darum glaubwürdigere kürzere gehalten, diese aber bis in das VI. oder VII. Jahrhundert hinaufgerückt, dabei zugegeben, dass auch in ihr schon eine legendenhafte Ausschmückung der ältesten verlorenen Vorlage nicht zu verkennen sei, so war nunmehr dieser Rückzug in eine anscheinend haltbare Stellung unmöglich geworden. Dadurch gewann die Frage innerhalb des engeren Kreises orts- und landesgeschichtlicher Forschung eine Wichtigkeit, welche den sachlichen Wert, den die Passio s. Floriani im Vergleiche mit an-

deren Stücken derselben Art beanspruchen kann, weit überragte. Es ist daher begreiflich, dass der um die geschichtliche Topographie Oberösterreichs so sehr verdiente Oberlandesgerichtsrat Julius Strnadt sich veranlasst sah, die von Krusch gewonnenen Ergebnisse zur Kenntnis weiterer Kreise zu bringen, indem er über sie in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 9. September 1897 (Nr. 202) berichtete. Am Schlusse seines Artikels bezeichnete er die Suche nach dem Grabe des heiligen Florian als müssig, da „die Überlieferung nur aus der erfundenen, oder besser gesagt, aus einer fremden auf ihn übertragenen Passion entstanden“ ist. Diese praktische Nutzanwendung scheint in den nächstbeteiligten Kreisen peinlich berührt und zur Widerlegung herausgefordert zu haben. Als eifriger Verteidiger der so scharf angefochtenen Überlieferung trat der Regensburger Lycealprofessor Dr. Bernhard Sepp auf den Plan. In der Beilage zur Augsburger Postzeitung vom 9. Oktober 1897 (Nr. 59) suchte er die von Krusch für seine Annahme beigebrachten Beweisgründe zu entkräften, ohne jedoch trotz der „temperamentvollen“ Form seiner Darlegung überzeugend zu wirken. Ihm erwiderte Strnadt in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung vom 7. März 1898 (Nr. 53). Er ging jetzt um einen Schritt weiter, indem er die geschichtliche Existenz des angeblich am 4. Mai 304 in der Enns ertränkten Florian bestritt; der heilige Florian vom 4. Mai sei ein afrikanischer Märtyrer gewesen, dessen Schicksale uns ganz unbekannt sind, erst „betrügerische Manipulation habe zuerst vorsichtiger, dann kühner daraus den Heiligen Noricums, unsern Florian gemacht“. Am 23. April desselben Jahres erschien die Antwort Sepps in der Beilage Nr. 20 der Augsburger Postzeitung. Sie hielt sich vornehmlich an nebensächliche Dinge, die mit der Hauptfrage nur in losem Zusammenhange stehen. Damit schloss das Kriegsjahr 1898. Mit verstärktem Eifer wurde der Kampf im folgenden Jahre aufgenommen. Strnadt veröffentlichte seine oben angeführte erste Abhandlung, sein Gegner eine Artikelreihe in der Augsburger Postzeitung, welche auch als Sonderabdruck ausgegeben wurde[1]). Im Sommer 1900 arbeitete Strnadt seine zweite Abhandlung aus, im Oktober erschien eine zweite Artikelreihe Sepps, der eine dritte im Jahre 1901 folgte[2]). Der Frühling dieses Jahres brachte dann Artikel im Welser Anzeiger und einen in der Linzer Tagespost erschienenen Aufsatz aus der Feder des Grazer Staatsrechtslehrers Gumplowicz, die mir nicht bekannt sind, die aber dem Anscheine nach, ohne sachlich Neues zu bringen, Öl ins Feuer gegossen haben. In den Nummern 120—123 des Linzer Volksblattes hat dann zu Ende Mai 1901 ein Angehöriger des Stiftes St. Florian das Wort ergriffen, um den Patron seines Hauses gegen die Anfechtungen der Kritik in Schutz zu nehmen.

Im Jahre 1899 war auch Krusch genötigt worden, im Zusammenhange des über das Martyrologium Hieronymianum mit Duchesne geführten Streites sich über die Passio s. Floriani zu äussern. Er machte Mitteilung

---

[1]) Zur Florianslegende. Von Dr. Bernhard Sepp. Separatabdruck aus den Beilagen zur Augsburger Postzeitung 1899 Nr. 68. 69. 71—7 . Augsburg 1899.

[2]) Über das Alter des Florianskultus. Separatabdruck aus den Beilagen zur Augsburger Postzeitung 1900, Nr. 47—49. Augsburg 1900. Zweiter Artikel. Separatabdrücke aus den Beilagen der Augsburger Postzeitung Nr. 37, 38. Augsburg 1901.

von einer nachträglich in St. Gallen aufgefundenen Handschrift des zehnten Jahrhunderts, welche die Passio längerer Fassung in ihrer ursprünglichen Gestalt enthält, änderte seine frühere Anschauung. dass die Passio in der Einschaltung des Martyrologiums benützt sei, dahin ab, dass das umgekehrte Verhältnis angenommen werden müsse, und nahm an, dass die „Verwandlung des afrikanischen Märtyrers Florian in den Lorcher . . . nicht vor der Mitte des 7. Jahrhunderts erfolgt sein“ könne, während der späteste Termin durch das Alter der Hss. des Martyrologiums gegeben sei (Neues Archiv XXIV, 548 ff.).

Dies der Verlauf eines mit grossem Eifer geführten Kampfes, der vielleicht weniger seines Gegenstandes als vielmehr seines kirchenpolitischen Charakters wegen Beachtung verdient, sich als eine erste Äusserung jener Bewegung darstellt, welche mit dem vielbesprochenen Buche Albert Ehrhards ihren Höhepunkt erreicht zu haben scheint. Ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge näher einzugehen, so muss doch gesagt werden, dass von den Gegnern Strnadts eine Form der Polemik gewählt worden ist, die besser vermieden worden wäre.

Suchen wir das Ergebnis der langwierigen, auseinanderfliessenden Erörterung zusammenzufassen, so kommen in Beschränkung auf die Passio s. Floriani etwa folgende Hauptfragen in Betracht: Ist die längere Fassung der Passio älter als die kürzere? Ist die Passio eine rein legendare Erfindung? Ist sie in der Einschaltung des Martyrologium Hieronymianum benützt oder umgekehrt? Hat es überhaupt einen Lorcher Märtyrer, namens Florian, gegeben? Die erste und die dritte Frage sind, wenn nicht neue handschriftliche oder antiquarische Funde zu anderer Erklärung nötigen, von Krusch in durchaus befriedigender Weise beantwortet worden. Anders steht es dagegen mit der Frage, ob nicht doch in der Passio einige gute Nachrichten erhalten sind, und mit der von ihrer Echtheit und Zuverlässigkeit zu trennenden Frage nach der geschichtlichen Existenz des heiligen Florian. An diesen Punkten hätte eine sich von Polemik und Apologetik frei haltende, ruhige und streng methodische Untersuchung einzusetzen, und es spricht viel dafür, dass sie zu einem der Überlieferung in der Hauptsache günstigen Ergebnisse gelangen werde. Es ist zu erwägen, dass die Einschaltung in das Martyrologium Hieronymianum vor dem Jahre 772, also zu einer Zeit stattgefunden hat, in der man zu Passau noch nicht so weitgreifenden Plänen nachhing, wie zwei Jahrhunderte später Bischof Piligrim, dass aber schon damals der Kult des heiligen Florian an der Ipf grössere Bedeutung gehabt haben muss, man seiner auch in den fernen Landschaften, in denen jene Handschriften des Martyrologiums entstanden, gedachte. Fraglich bleibt, ob das Martyrium in der Tat am 4. Mai stattgefunden, oder ob man eine willkürliche Einreihung vorgenommen hat.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass den Ausführungen Strnadts, welche darauf abzielen, die frühesten Zeugnisse für die Verehrung des heiligen Florian an der Stätte seiner Beisetzung auszuschalten, nur verhältnismässig geringer Wert zukommt. Hauptsache ist und bleibt doch die Eintragung in die Handschriften des Martyrologiums, deren Bedeutung zu schmälern Strnadt sich vergeblich bemüht hat, neben ihr könnten nur jene Zeugnisse in Betracht kommen, welche den Bestand des Kultes vor dem Jahre 772

nachweisen sollen, an erster Stelle also die Urkunde eines Priesters Reginolf (Mon. Boica XXVIII^{b}, 35 Nr. 38), in welcher ein »vocatus episcopus Otkarius« und der Ort »Puoche, ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit«, erwähnt werden. Dass der Versuch Strnadts, diese Stelle als eine »aus der Feder des Copisten geflossene Glosse« zu erklären, abzulehnen ist, hat schon W. Erben [Hist. Vierteljahrschrift IV (1901), 531] nachgewiesen. Besser begründet ist die zeitliche Bestimmung des Bischofs Otkar und damit auch der Urkunde. Die Herausgeber der Mon. Boica haben sie nach Schreitwein zu 624 — circa 639, Sepp (Zur Floriansslegende S. 22, Über das Alter des Florianskultes I, 11 ff.; II, 20 ff.) ähnlich wie Dümmler (Piligrim S. 148 Anm. 1) etwa zu 720—730 eingereiht, Strnadt entscheidet sich mit beachtenswerten Gründen für die Zeit 814 bis 830 (I, 54). Eine sichere Einreihung, wenn sie überhaupt möglich ist, hätte allerdings eine genaue Untersuchung des Formulars der Passauer Traditionen zur Vorbedingung.

Wenn Strnadt des Weiteren bestrebt ist, alle Urkunden und sonstigen Quellenzeugnisse des neunten Jahrhunderts, in denen von dem heiligen Florian die Rede ist, zu beseitigen, so sind diese Ausführungen, wenn sie auch teilweise belehrende Aufschlüsse, namentlich über topographische Fragen gewähren, doch eher geeignet, von den Hauptfragen abzulenken, als ihre Beantwortung zu fördern, abgesehen davon, dass sie methodische Mängel recht bedenklicher Art aufweisen (vgl. Erben a. a. O. S. 533). Das endgiltige Urteil über die von Strnadt mit dem Verdachte der Unechtheit belasteten Karolinger-Urkunden kann billig der Neuausgabe in den Diplomata überlassen werden. Die in der zweiten Abhandlung (S. 42 ff: vgl. I, 37) eingeschaltete Ausführung über die am 2. Juni 819 »in Hunia in exercitu« begonnene, am 12. September »apud sanctum Florianum« vollendete, später nach Mönchsmünster gelangte, jetzt in Brüssel befindliche Handschrift, welche nicht, wie man bisher annahm, auf der Rückkehr aus Ungarn in St. Florian, sondern bei der Florianskirche zu Gagliano in der Nähe von Cividale fertiggestellt worden sein soll, vermag nicht zu überzeugen. Die Untersuchung des Altmann'schen Stiftbriefs und der auf ihn folgenden, dem Stifte St. Florian von den Passauer Bischöfen verliehenen Urkunden beschränkt sich auf die inneren Merkmale und kann daher nicht als abschliessend gelten. Die Mühe, welche Strnadt auf eine Zusammenstellung über »die Herkunft und das Verbreitungsgebiet des Kultes des heiligen Florian« (II, 60 ff.) verwendet hat, würde sich besser gelohnt haben, hätte er die dem Heiligen geweihten Kirchen nach der zeitlichen Folge und innerhalb zeitlicher Abschnitte nach ihrer Lage geordnet.

Wien. K. Uhlirz.

Alfred Hackel, Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels in ihrer Abhängigkeit von natürlichen und geschichtlichen Bedingungen. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Dr. A. Kirchhoff, XIV. Band, 1. Heft) Stuttgart, J. Engelhorn 1902, 8°, 77 S.

Alfred Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken. (Geographische Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Albrecht Penck. VIII. Bd. 1. Heft). Leipzig, Teubner 1901, 8°, 239 S.

Nahezu ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seitdem Kämmels Anfänge deutschen Lebens in Österreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit (Leipzig 1879) erschienen ist, ein merkwürdiges Buch, das zu einer Zeit, als man sich durchaus noch nicht allgemein, systematisch und nach den modernen Grundsätzen mit der Siedlungsgeschichte und allen mit ihr zusammenhängenden wirtschafts-geschichtlichen Fragen beschäftigte und ohne dass der Verfasser als Nicht-Österreicher eine genaue Kenntnis des Landes gehabt hätte, für das Stammland Österreichs, die alte Ostmark, dieses Thema in gründlicher und wirklich grundlegender Weise in Angriff genommen hat. Eine in Aussicht gestellte Fortsetzung — das Buch gab sich als I. Band eines grösser angelegten Werkes »Die Entstehung des österreichischen Deutschtums« — kam nicht zustande, aber auch in Österreich selbst wurde die ganze Zeit über kein Versuch gemacht, Kämmels Spuren nachzufolgen. Unterdessen hat nun die siedlungsgeschichtliche Forschung durch Meitzens epochemachendes Werk, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen (1896) einen mächtigen Anstoss erhalten und auch die vielen Hilfsdisziplinen sind fleissig ausgestaltet worden, so dass sie schon vielfach festeren Boden gewinnen lassen. Allenthalben sind schon erfreuliche Forschungsergebnisse erzielt worden. So kommt es, dass man sich endlich auch in Österreich wieder diesem arg vernachlässigten, aber der Bearbeitung schon dringend bedürftigen Gebiete zugewendet hat, zunächst von geographischer Seite. Das verschlägt nichts, denn auf dem Zwischengebiete der Anthropographie, zu welcher auch die Darstellung der Siedlungen zu rechnen ist, berührt sich die Geographie mit der Geschichte und man kann es nur begrüssen, wenn sich Ethnographie, Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte auf einer gesicherten geographischen Grundlage aufbauen. Es ist das unbestreitbar grosse Verdienst des Professors der Geographie an der Wiener Universität, Albrecht Penck, in dem ihm unterstehenden geographischen Institute in systematischer Weise Arbeiten nach dieser Richtung hin angebahnt zu haben und nach den vielversprechenden Anfängen kann man diesen Arbeiten nur den besten Fortgang wünschen. Die Geschichtsforschung wird sich dadurch hoffentlich angespornt fühlen zu folgen, denn nur durch ein zielbewusstes Ineinandergreifen der geographischen und historischen Forschung kann auf diesem schwierigen, aber dankbaren Gebiete Erspriessliches und Gesichertes geleistet werden.

Von den beiden vorliegenden Arbeiten, welche beide — das muss hervorgehoben werden, um einen gerechten Maasstab anlegen zu können — Erstlingswerke sind, ist die Hackels, obwohl um einige Monate später gedruckt, der Entstehung nach die frühere. Sie hat sich auch engere Ziele gesteckt, was im Titel klar zum Ausdruck gelangt und ist auch dem Umfang nach bescheidener. Sie zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Natürliche Beschaffenheit des Landes; 2. Geschichte der Besiedlungen und 3. die heutigen Besiedlungsverhältnisse.

Im ersten Abschnitt werden die geographischen Grundlagen des Landstriches (— so wohl besser zu bezeichnen als mit »Land« —) in Bezug auf Bodengestalt, klimatische Verhältnisse, Bodennutzung und die Verteilung der Bevölkerung auf die Höhenstufen klargelegt Uns müssen hier naturgemäss vom Standpunkt des Historikers hauptsächlich die beiden folgenden Abschnitte interessiren.

In der »Geschichte der Besiedlung« wird freilich nicht auf die Quellen selbst zurückgegriffen, daher werden auch keine neuen Daten geliefert, aber es ist immerhin sehr dankenswert, dass Verf. das in den landeskundlichen Arbeiten von Johann Lamprecht, Edlbacher und besonders Strnadt verstreute Material für sein Gebiet unter dem neuen Gesichtspunkt der Siedlungsgeschichte zusammengefasst hat. So treten uns die verschiedenen Perioden, in welchen man dem Nordwald, jenem dichten Urwald, welcher das Land im Norden der Donau von der Ilz bis zum Kamp erfüllte, zu Leibe rückte, jetzt erst klar entgegen. Zur Kelten- und Römerzeit führten lediglich einige Saumpfade oder, wie man sie im Mittelalter nannte, Steige hindurch, um den Verkehr Noricums mit Böhmen zu vermitteln. Nach der Völkerwanderungszeit begannen die Slaven an den leichter zugänglichen Nebenflüssen der Donau im Osten des Mühlviertels mit Rodung und Niederlassung. An sie erinnern noch heute viele Namen. Sie wurden von den Franken angetroffen, als das Gebiet dem karolingischen Reiche einverleibt wurde und indem sie von diesen wie in der Ostmark auf friedliche Weise in ein Untertanenverhältnis gebracht und in ihrem Besitze gelassen wurden, wurde die Kolonisirung im östlichen Mühlviertel und im Eferdinger Becken fortgesetzt. Die Unterbrechung, welche die Kulturarbeit hier durch den Magyarensturm erlitt, dauerte gerade ein Jahrhundert. Mit der grossen Schenkung Kaiser Heinrichs II. an das Nonnenkloster Niedernburg in Passau vom Jahre 1010 begann endlich auch für den Westen des Gebietes die Kolonisirung, welche jedoch im Wesentlichen nicht von Passau, sondern von weltlichen Grossgrundbesitzern (den Windbergern) geleitet wurde. In dem Teil des Gebietes östlich der grossen Rottel und des Haselgrabens, welcher der babenbergischen Ostmark angegliedert war und welcher in das Machland und die Riedmark zerfiel, lässt sich dagegen erst im 12. Jahrhundert eine intensivere kolonisatorische Tätigkeit urkundlich nachweisen. Sie drang bis 1150 an den Flüssen, an den beiden Gusen, an der Feistritz, an der Aist bis etwa Reichenau an der Gusen im Nordwesten, St. Oswald an der Aist im Nordosten vor. Das dichte unwirtliche Waldland gegen die böhmische Grenze blieb noch immer unangetatest. Auch dessen Urbarmachung in Angriff genommen zu haben, war einer letzten grösseren Kolonisationsperiode vorbehalten, welche mit dem Ende des 12. Jahrhunderts begann, und abge-

sehen von vereinzelten späteren Ansiedlungen, besonders an der Maltsch, etwa bis zur Mitte des 13. dauerte.

Es ist nun interessant, dass während die Ortsnamen der früheren Besiedlungsperiode vielfach die bayrische Endung — ing zeigen, ja zum Teil sich mit Ortsnamen in Bayern direkt decken, die der letzten Periode ausgesprochen fränkisches Gepräge haben, Zusammensetzung mit — reit, reut, — raad, — schlag, — gschwandt, — gschwendt, — heim u. s. w., wie denn auch die Mundart im nördlichen Teile des Mühlviertels noch heute fränkische Elemente erkennen lässt.

Nachdem der Verfasser diese auffallende Tatsache in Kürze mitteilt, ohne einen Versuch zu machen, ihre Gründe aufzufinden, geht er zum nächsten Abschnitt über, den er „Die heutigen Besiedlungsverhältnisse“ betitelt hat und welcher die Siedlungsarten, die Verteilung der Bevölkerung und die Hausformen behandelt. Aber gerade dieser Abschnitt, besonders das erste und letzte Kapitel desselben, greift so sehr wieder auf das Historische zurück, dass der Titel nicht ganz zutrifft und man gerne eine andere Anordnung wünschen würde, wodurch auch viele Wiederholungen vermieden worden wären. Zum mindesten fehlt ein zusammenfassendes Schlusskapitel. Dieses würde erst die weitere Tatsache ins rechte Licht rücken, dass dem Teile der letzten Siedlungsperiode auch das fränkische Waldhufendorf und das fränkische Bauernhaus eigentümlich ist, während die übrigen Teile vorzugsweise den bajuvarischen Einzelhof, allenfalls die Mischform der Weilersiedlung zeigen.

H. hat sich, wie gesagt, gescheut, die letzten Konsequenzen aus seinen Forschungen zu ziehen. Eine gewisse Unsicherheit geschichtlichen Fragen gegenüber verlässt ihn während der ganzen Arbeit nicht. Dass er nicht auf die Quellen zurückgeht, habe ich bereits hervorgehoben; daher passiren ihm aber auch solche bösartige Schnitzer wie S. 71, wo zu lesen ist, dass „die Zollurkunde von Raffelstetten von fremden Schotten (!) spricht. welche von der Donau aus nördlich des Stromes Handel treiben“, während die Scoti der Zollurkunde bekanntlich eine Münze sind. H. übernahm, wie ich konstatiren konnte, den grossen Lapsus unbesehen aus einem Programmaufsatze über „Freistadts Handel“ von Maade. Die Darstellung der Verhältnisse zur Römerzeit auf S. 33 erweckt den Anschein, als würde der Verf. glauben, dass die römischen Kastelle an der Donau bereits zur Zeit Marbods bestanden hätten. Die Angabe S. 38, dass mit der babenbergischen Mark auch der Traungau verbunden gewesen, lässt sich nicht in dieser Weise aufrecht erhalten. Ein statistisches Werk von Foltz ist S. 51 irreführend mit dem unrichtigen Titel „Grundlage der Bodenproduktion Oberösterreichs“ zitirt, während es tatsächlich „Statistik der Bodenproduktion“ heisst.

Ein Anhang berichtet noch über die Entwicklung des Verkehres. Dem Buche ist ein kleines Kärtchen zur Veranschaulichung der Bevölkerungsdichte und eine grössere Karte mit Oleate zur Veranschaulichung der Siedlungen beigegeben. Es wäre sehr wünschenswert, dass H. seine Forschungen auch auf das niederösterreichische Waldviertel, das vielfach ähnliche Verhältnisse zeigt und das bisher von der Forschung in geradezu merkwürdiger Weise vernachlässigt worden ist, ausdehnen würde.

Ein weit kühnerer und grösserer Wurf als diese bescheidene fleissige Anfängerarbeit ist das Buch von Grund, welches schon dem Umfange nach imponirender auftritt. Merkwürdig ist, dass der Titel die Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit des Inhaltes gar so wenig vermuten lässt. Und doch ist der Verf. bemüht, sein Thema nicht nur nach fast allen Seiten hin zu verfolgen und überall — ungleich der Hackel'schen Arbeit — bis zu den letzten Consequenzen zu führen, sondern auch von der Besonderheit des Themas zum Allgemeinen und Systematischen emporzusteigen. So gewinnt das Buch eine Bedeutung, welche man dahinter nicht suchen würde und welche bei einer Erstlingsarbeit selten ist, wenn es auch von einigen Hauptfehlern temperamentvoller Erstlingsarbeiten, nämlich auf einmal gleich Alles ausschöpfen zu wollen und Leitgedanken mit allzu apodiktischer Sicherheit a priori hinzustellen, nicht freizusprechen ist.

Am Schlusse des Vorwortes präzisirt G. sein Thema in treffender Weise mit den Worten: „Wie erklärt sich die topographische Gegenwart eines in später historich verfolgbaren Zeit vom deutschen Volke besiedelten Landstrichs aus Landesnatur und Wirtschaftsentwicklung?“ Natur und Mensch sind nämlich die beiden einflussnehmenden Faktoren, von welchen die erstere in historischer Zeit sich wenig mehr veränderte, so dass sich die Verschiebungen fast nur aus der kulturhistorischen Entwicklung des Menschen erklären lassen. Schon hier wird einer der Leitgedanken des Buches, den G. weit mehr betont, als meines Wissens irgend ein Topograph vor ihm, kräftig angeschlagen: Schwankt der Wert des Bodenertrages, so beeinflusst dies die Bewohnbarkeit.

Auch G. beginnt sein Buch mit einem geographischen Abschnitt, in welchem er zuerst „Bau und Oberflächenform“, dann das „Klima“ behandelt, doch ist es bemerkenswert, übrigens nach dem oberwähnten auch selbstverständlich, dass dieser Teil nicht viel mehr als ein Viertel des Buches einnimmt, während drei Viertel den historischen Bedingungen und der historischen Entwicklung gewidmet sind.

Der grosse Abschnitt über die „Togographie des Mittelalters“ beginnt mit einem Kapitel über „die Besiedlungen vor 955“, das wohl richtiger die „karolingische Besiedlung“ genannt worden wäre, da zwischen 907 und 955 von keiner Besiedlung des Landes gesprochen werden kann. Es ist im Wesentlichen ein kurzer Auszug aus Kämmel. Gerade deshalb hätte hier die Identifizirung von Eparesburg mit Mautern, welche mit Kämmel von allen hervorragenden Forschern endgiltig fallen gelassen wurde, nicht aufrecht gehalten werden sollen (S. 59). Von neueren Werken hätte das allerdings übel berüchtigte Buch von Strakosch-Grassmann, Geschichte der Deutschen in Österreich-Ungarn, das übrigens trotz seiner falschen Prätensionen manche Ergänzungen zu Kämmel liefert, mindestens unter der Literatur genannt werden müssen.

Selbständiger musste der Verf. im zweiten Kapitel „Die zweite deutsche Kolonisationsepoche“ werden, für welches eben noch keine Zusammenfassung bestand, doch geht auch G. nicht durchwegs auf die Quellen zurück, sondern vielfach auf Einzeldarstellungen. So ohnehin schon stark an zweiter Hand arbeitende Werke wie Juritsch, Geschichte der Babenberger, sollten doch nicht so häufig als Beleg genannt werden. Die Quellenzitate könnten für den Zeitraum, für den bereits die Diplomata-

Ausgabe der Mon. Germ. vorliegt, doch besser nach dieser statt nach dem Mon. Boica u. a. gegeben werden. Als Ergänzung der fleissigen Zusammenstellung der Besitzverhältnisse möchte ich noch auf den Besitz des Bistums Eichstädt um das Jahr 1033 zwischen Kaumberg und Liesing aufmerksam machen, welcher jetzt durch die Publikation Öfeles in den Sitzungsber. der bayr. Akademie 1893, 197, Nr. 15. festgestellt ist. — Dem chronologischen Gang der Besiedlung entsprechend zerfällt dieses Kapitel wieder in zwei Unterabteilungen: a) Besiedlung der Ebene, b) Besiedlung des Waldes und Gebirges. Die letztere beginnt mit dem Augenblicke, da im Jahre 1043 die Gebietserweiterungen gegen Ungarn abgeschlossen sind und die bequeme Besiedlung der Ebene vollzogen ist.

In den letzten Jahren hat der Nachweis eines ganz hervorragenden Anteiles der Franken an der Besiedlung Österreichs und demzufolge einer ganz bedeutenden Beimischung des fränkischen Elementes im österreichischen Stamm immer greifbarere Gestalt angenommen, während man doch früher von der rein bajuvarischen Herkunft der Kolonisten überzeugt war. Es bleibt G.s Verdienst, endlich einmal die Frage systematisch angepackt und für den östlichen Teil seines Gebietes fränkische Siedlung nachgewiesen zu haben. Nur im südlichen, ursprünglich steirischen Teil ist rein bayrische Siedlung, im Westen eine Mischsiedlung. Der historische Gang der Ereignisse lässt dies auch ganz natürlich erscheinen. Stammten doch die Babenberger und gerade jene Kaiser, welche den meisten persönlichen Anteil an der Ausdehnung und Erstarkung der Ostmark nahmen, aus Franken, während das Land im Westen bis zum Wienerwald der älteren bayrischen Kolonisationsperiode angehörte. Dem entspricht auch die Siedlungsanlage: im Westen der bayrische Einzelhof, im Osten das fränkische Dorf, welches auch der gefährdeten Lage eines Grenzlandes besser angepasst war, zwischen beiden die Mischform der Weilersiedlung.

In der Darstellung macht sich hie und da die Sucht geltend, Alles nur von dem einen Leitgedanken aus aufzufassen. Wenn wir z. B. den bayrischen Herzog Heinrich in der Mark tätig finden, so waren dafür wohl nur staatsrechtliche Gründe, nicht aber die bayrische Kolonisation massgebend. Auch kann man doch wohl nicht sagen, dass auf den Synoden zu Mautern und Lorch die staatliche Organisation der Ostmark erfolgt ist (S. 62), sondern doch wohl nur die kirchliche. Zu wenig scheint mir auch die Bedeutung der Gründung der sogenannten Neumark um 1043 (S. 72) gewürdigt. Ich hoffe in dem im nächsten Jahre zur Ausgabe gelangenden I. Bande meiner „Geschichte Nieder- und Oberösterreichs“ klar gelegt zu haben, dass Kaiser Heinrich III. nichts Geringeres beabsichtigte, als dieser neuen Mark die bisherigen Funktionen der Ostmark zu übertragen, nämlich der Eroberungsaktion gegen Ungarn zur Operationsbasis zu dienen, während die Mark der Babenberger nunmehr dieselbe Aufgabe gegen die slavischen Gebiete im Norden übernehmen sollte. Im Einzelnen auf die Ausführungen in meinem Werke verweisend, möchte ich hier auf die auffallende Tatsache aufmerksam machen, dass ja um diese Zeit die Babenberger mit einemmale ausgedehnten Besitz an der böhmischen Grenze um Raabs erhalten.

In Verfolgung seines Nachweises der fränkischen Besiedlung geht nun G. von den historischen Nachrichten zu den „Ergebnissen der Hausform-

forschung« über, für welche allerdings durch die vortreffliche Arbeit Dachlers in den »Blättern d. Ver. f. Landesk. von Niederösterreich« XXXI (1897), der sich auch G. im Wesentlichen anschliesst, zuerst eine sichere Grundlage in der ganzen Frage geschaffen wurde. G. greift in diesem Kapitel weit über die Grenzen seines Gebietes hinaus und unterzieht sich vorerst der Mühe, die gesamten südostdeutschen Hausformen in ihrem Verbreitungsgebiete aufzuzeigen, zu beschreiben und zu erklären. Zu unterscheiden ist das nördliche Gebiet des zweiteiligen, gewöhnlich als fränkisch bezeichneten Hauses (welche Bezeichnung G. aber als nicht ganz zutreffend lieber vermieden wissen will) und das südliche des dreiteiligen Hauses, das wieder in zwei Zonen zerfällt (Pfettendach und Sparrendach.) G. versucht auch, Vorschläge zu einer neuen präziseren Terminologie zu machen, und unterscheidet im Gebiet des dreiteiligen Hauses demnach fünf Haupttypen u. zw. im Gebiete des Pfettendaches oder, wie G. genauer sagt, des bajuvarischen Pfettendaches: den Einheitshof, den Gruppenhof und den Vierseithof und in dem des ostbajuvarischen Sparrendachgebietes den Vierkant und den karantanischen (von anderen Forschern meist steirisch genannten) Haufenhof.

Inwiefern diese allgemeinen Auseinandersetzungen, welche sich mehr an Bancalari als an Meitzen anschliessen, zutreffend sind und in praktischen Gebrauch kommen werden, muss ich den Spezialforschern zur Beurteilung überlassen. Wertvoll scheint mir auch in diesem Abschnitte das Methodologische zu sein. Gewisse prinzipielle Unterscheidungen, gewisse allgemeine Beobachtungen können jeder künftigen Hausforschung als Richtschnur empfohlen werden. So z. B. dass das Haus des Kleinhäuslers von dem des Hufenbauers auseinandergehalten werden muss; dass man nicht so sehr die speziellen ältesten nachweisbaren Häuser als vielmehr die Typen zur Grundlage nehmen muss; dass diese Haustypen sehr alten Kolonisationsgrenzen entsprechen; dass die heutigen Hausformen das Ergebnis dreier Faktoren: der Tradition der Kolonisten, fremder Einwirkungen und der Einflüsse der Landesnatur sind; dass spätere ethnographisch verschiedene Überschichtungen an dem ältesten Typenbilde nichts mehr ändern u. dgl. m.

In Bezug auf sein spezielles Gebiet schliesst sich G., wie gesagt, an Dachlers Forschungen an, welche durch die topographische Fixirung des Verbreitungsgebietes des drei- und zweiteiligen Hauses die oben erwähnten Ergebnisse der Kolonisationsgeschichte in auffallender Weise stützen.

Ein folgendes Kapitel behandelt in Kürze (auf nur 3½ Seiten) den »inneren Ausbau der Besiedlung« vom Ende des 12.—14. Jahrhunderts, d. h. es beschäftigt sich hauptsächlich mit den städtischen Gründungen dieser Zeit. Hier findet sich auch die ganz überflüssiger Weise tendenziös gefärbte Bemerkung: » . . . es verliert somit die alte, so viel nachgeschriebene und nachgefaselte Fabel, dass die Klöster so grosses Verdienst um die Rodung der Urwälder hätten . . . . . jede Berechtigung«, welche in dieser Schroffheit gar nicht aufrecht zu halten ist. Die Hauptklostergründungen der früheren Babenbergerzeit erfolgten allerdings in bereits kultivierten Gebieten und wurden mehr für die geistige Kultur von Wichtigkeit, aber man denke an die Arbeit, welche die Stifte und Klöster in der karolingischen Kolonisationsperiode geleistet und man denke daran, dass

die von den späteren Babenbergern so sehr bevorzugten Cisterzienser gerade der Orden der schweren Kultivirungsarbeit waren, daher auch die Bedeutung von Zwettl, Heiligenkreuz, auch Lilienfeld, im Lande ob der Enns vor allem von Schlägl um die Urbarmachung des Landes. Unrichtig wird übrigens hier auch Gloggnitz als Klostergründung bezeichnet, wozu G. vielleicht die Bezeichnung Propstei verleitete, doch ist diese nicht im kirchlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Gloggnitz war ein Wirtschaftsamt des Klosters Formbach.

Das Kapitel »Namengebung und Siedlungsverteilung des Mittelalters« enttäuscht zunächst stark dadurch, dass der Verf. sich über die wichtige Frage der Ortsnamenforschung und ihrer Ergebnisse für die Siedlungsgeschichte im Vergleiche zur Ausführlichkeit, womit er die anderen Themen behandelt, nur sehr wenig verbreitet. Bloss auf einer halben Seite wird dieser wichtige Gegenstand gestreift, wobei ich ja nicht verkennen will, dass hier dem Historiker, welcher nicht zugleich auch Sprach-, ja speziell Dialektforscher ist, ausserordentliche Schwierigkeiten sich entgegentürmen. Gar kein Wort wird auch darüber verloren, ob nicht auch andere Disziplinen, wenn auch nur als Hilfsmittel zweiten und dritten Grades. zur Unsterstützung siedlungsgeschichtlicher Arbeiten herangezogen werden könnten, so vor allem die Dialektforschung, wie denn in der Tat Dachler in jüngster Zeit einen bemerkenswerten Versuch nach dieser Richtung gemacht hat, indem er sehr wesentliche Verschiedenheiten des Dialektes in den beiden Vierteln ober und unter Manhartsberg von dem im Süden der Donau, die auf fränkische und bayrische Grundformen zurückgehen, nachgewiesen hat (Zeitschr. f. öst. Volksk. VIII, 1902, 81). Auch Sitten und Gebräuche, bekanntlich ja in sehr frühe Zeit zurückreichend, könnten vielleicht einmal für diese Zwecke untersucht werden.

Für diese Mängel und Lücken entschädigt der übrige Teil des genannten Kapitels, welcher in überaus geschickter und, wie mir scheint, im Allgemeinen gelungener Weise zum erstenmale den Versuch macht, auf Grund der bestehenden und der verschollenen Orte die Ortschaftsdichte im Mittelalter ziffernmässig zu bestimmen. Zunächst ergibt sich, dass das Tertiärhügelland seit jeher in den westlichen und südlichen Partien, zwei bis dreimal dichter mit Ortschaften besetzt war als das Tullnerfeld und dieses wieder doppelt so dicht wie das Wiener Becken. Überraschend ist aber der Nachweis, dass durchwegs die Ortschaftsdichte seit dem Mittelalter zurückgegangen ist. Z. B. zeigte das Wiener Becken einstens einen Bestand von 262 Ortschaften (16 auf 100 km^2), heute nur mehr von 220 Ortschaften ($13^3/_4$ auf 100 km^2), zeitweilig war der Bestand sogar auf 187 Ortschaften ($11^2/_3$ auf 100 km^2) herabgesunken.

Im nächsten Abschnitte »Die Änderung des topographischen Bildes« sucht nun der Verf. dieser auffallenden Erscheinung auf den Grund zu kommen und gelangt damit zu dem zweiten grossen Leitgedanken seines Buches, welcher nicht minder wichtig wie der Nachweis des fränkischen Kolonisationsanteiles ist und für welchen ihm in weit höherem Grade die geistige Urheberschaft zukommt. Die Forscher, welche bisher sich mit den abgekommenen Ortschaften Niederösterreichs beschäftigt haben, führten ihr Verschwinden fast durchwegs auf die Türkenkriege, zum Teil auch auf die traurigen Zustände der Reformationszeit und des folgenden

dreissigjährigen Krieges oder die Pest zurück. Dem steht aber entgegen, dass alle unsere urkundlichen Nachrichten sich auf das ausgehende 15. und das beginnende 16. Jahrhundert beschränken, weshalb Einzelne auch in den berüchtigten Zeiten Friedrichs III. und dem Einfall König Mathias Corvinus die Erklärung gesucht haben. Indem G. alle diese Annahmen an der Hand unserer Nachrichten widerlegt, kommt er dahin, die Erscheinung aus wirtschaftlichen Momenten zu erklären. Die gegen Ende des Mittelalters zunehmende Edelmetallarmut Europas hatte zwar die Kaufkraft des Geldes gesteigert, da aber in Österreich diese Armut besonders stark war, so hatte der Wiener Silberpfennig im Grossverkehr einen sehr geringen Kurswert und die Getreidepreise sanken tatsächlich im Edelmetallwert rapid. Dazu kam noch die unglückliche Münzpolitik der österreichischen Herrscher, die Kriege und desolaten inneren Zustände u. dgl. m. Die durch die Wertminderung des Bodenertrages eingetretene successive Verarmung der Landwirtschaft wäre nur durch eine Steigerung der Bodenproduktion auszugleichen gewesen, aber nur dem weinbautreibenden Bürgertum war dies durch Vermehrung der Weinbaufläche möglich, während eine Vergrösserung der Ackerbaufläche nicht mehr eintreten konnte. So strömte denn die ackerbautreibende Bevölkerung, welche von dem verminderten Bodenertrag nicht mehr leben konnte, in die Städte, Märkte und Weinorte ab. Die letzteren blühen überall rasch empor.

Nun rächte es sich mit einemmale, dass ursprünglich die Kolonisation in begreiflicher Unkenntnis der physischen Verhältnisse bei dem Ausmass an Grund und Boden für jede Ortschaft ohne Rücksicht auf Boden und Klima rein schematisch verfahren war. Jetzt konnten sich unter den geänderten Bedingungen nur die durch Boden und Klima begünstigten Gebiete in der alten Ortschaftsdichte erhalten, die anderen zeigen den obenerwähnten starken Rückgang.

Um die wirtschaftlichen Bedingungen des Näheren begründen und darstellen zu können, hat der Verf. seinem Buche einen Anhang zu diesem Kapitel beigegeben, welcher sich — 42 Seiten umfassend — zu einer Art niederösterreichischen Wirtschaftsgeschichte während des 14.—16. Jahrhunderts im Kleinen ausgewachsen hat und streng genommen doch nicht eigentlich in das Buch mehr gehört. Es werden darin behandelt „Die Organisation der niederösterreichisch-mittelalterlichen Gesellschaft", „Die Münzpolitik und ihr Einfluss auf die Politik der Stände", „Der Ruin des Bauernstandes im 15. Jahrhundert" und „Niederösterreich im 16. Jahrhundert". Auch hier macht sich stellenweise zu sehr die Tendenz bemerkbar, alle Ereignisse rein wirtschaftsgeschichtlich erklären zu wollen. Der Historiker darf niemals aus dem Auge verlieren, dass die Geschehnisse und die geschichtliche Entwicklung das Ergebnis einer Vielheit von Faktoren ist. Diese Schwäche, mit welcher der verständnisvolle Benützer leicht rechnen kann, wird jedoch reichlich aufgewogen durch die Fülle des mit erstaunlichem Fleisse zusammengetragenen Materials, das hier zum ersten Male systematisch gruppirt und zu einer bisher noch nie versuchten wirtschaftlichen Statistik Niederösterreichs im genannten Zeitraum aufgebaut ist. Obwohl man heute recht gut weiss, dass jeder Statistik nur ein relativer Wert zukommt und dass namentlich statistische Rekonstruktionen aus der Vergangenheit immer an gewissen Mängeln, namentlich an

der Ungleichmässigkeit der Überlieferung — in der Regel betreffen die Zahlenangaben der Quellen Ausnahmszustände —, kranken, so haben doch G.s ziffernmässige Belege im Text und die Tabellen der Münzwerte und der Preise des Getreides, des Weines und der Importwaren vom 14.—16. Jahrhundert hervorragende Bedeutung.

Um nun wieder zur Hauptdarstellung zurückzukehren, so folgt auf die Darstellung der Katastrophe vom 14.—16. Jahrhundert ein Abschnitt, welcher die „Fixirung des Ortsbestandes und die Restaurationsversuche des 16. und 17. Jahrhunderts“ behandelt. Im 16. Jahrhundert begann nämlich nach dem Preissturz der Edelmetalle seit Entdeckung Amerikas der Wert des Bodenertrages wieder zu steigen und so kommt es wieder zu einer Fixirung der ländlichen Bevölkerung und des Ortschaftsbestandes. Dafür trat allerdings ein rapider Niedergang des Weinbaues ein, weshalb die weinbautreibende Bevölkerung von den Weinbauorten ab- und den Ackerbauorten zuströmte. Auch die Städte und Märkte sanken durch das Versiegen des Handelsverkehrs auf der Donau und der Semmeringerstrasse wieder zur Landwirtschaft herab. Um dem Mangel an ackerbautreibender Bevölkerung abzuhelfen, beriefen die Grundherren kroatische Kolonisten, die wieder ihrerseits durch die Türkeneinfälle um ihr Land gekommen waren, nach Niederösterreich. Wenn gleichwohl die Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung sich nicht in demselben Masse besserte, als sich die Bedingungen für den Ackerbaubetrieb wieder günstiger gestalteten, so lag der Grund davon in der starken Steigerung ihrer Lasten. Es gab auch nochmals eine Katastrophe: den Türkeneinfall des Jahres 1683, welcher aber bloss die Bevölkerungszahl nicht aber den Ortschaftsbestand wesentlich berührte, denn unmittelbar nach ihm setzen Neu-Kolonisationsversuche ein, bei welchen das bajuvarische Element (aus Steiermark und Oberösterreich, aber auch aus Süddeutschland) überwog und welche langsam, aber stetig, das Land wieder hoben. Es begann eine Periode grosser Aufforstungen durch die sogenannten Hüttlerkolonien mit der alpinen Wirtschaftsweise der Holzknechte mitten im Mittelgebirge. Dazu kamen im Anfang des 18. Jahrhunderts die Experimente des physiokratischen Systems, um auch die materielle Kultur der Ebene zu steigern. Die Versuche zur Hebung der Industrie blieben lange steril, erst die Schaffung neuer Verkehrswege ermöglichte den Übergang vom Kleinbetrieb zur Grossindustrie, der allerdings für manchen Betrieb (z. B. für die Eisenindustrie) mit schweren Krisen verbunden war, aber nur zu sehr wenigen Ortsgründungen führte. So hat denn Niederösterreich, welches 1683 so weit hinter allen Kulturstaaten zurückgeblieben war, sich innerhalb zweier Jahrhunderte wieder auf deren Niveau emporgearbeitet, freilich — und dafür bietet der letzte Abschnitt des Buches „Die Siedlungsverhältnisse der Gegenwart“, der naturgemäss sich im Wesentlichen auf statistische Nachweise aufbaut, einen Beleg — ist jetzt als Folgeerscheinung der zunehmenden Industrie und der Goldwährung wieder ein starker Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung eingetreten.

Zum Schlusse fasst G. noch einmal die Ergebnisse seiner Arbeit zusammen und sucht daraus die allgemeinen Gesetze zu gewinnen, wobei es wieder von hohem Werte ist, dass er an der Hand landeskundlicher Forschungen aus andern deutschen Gebieten, namentlich über die Wüstungen,

den Beweis erbringt, dass die Beobachtungen der Oscillation der Bevölkerung und Ortschaftsdichte, welche er für sein spezielles Gebiet gemacht, auch für die meisten anderen Gegenden Deutschlands gelten.

In ganz Mitteleuropa ist das 15. Jahrhundert das Zeitalter negativ stabiler Ortschaftsdichte, die Perioden 8.—14. und 16.—19. Jahrhundert zeigen positiv labilen Ortsbestand. Ferner ist die Kolonisationszeit des 9.—14. Jahrhunderts die Zeit nationaler Eroberungen, dagegen das 15. und 16. Jahrhundert die Zeit nationaler Verluste. Zeiten hoher Bodenertragswerte sind somit gekennzeichnet durch nationale Eroberungen des kulturell höher stehenden Teiles; Zeiten niederen Bodenertrages haben das siegreiche Vordringen des bedürfnisloseren Teiles im Gefolge.

So erfüllt G.s Arbeit die Forderung, welche die Wissenschaft an jede Spezialarbeit stellen soll: aus dem Besonderen das Allgemeine zu erklären. Da aber das Buch wegen der Fülle des verarbeiteten Materials auch von der Spezialforschung wird häufig benützt werden, so werden sich zwei Mängel sehr unangenehm fühlbar machen: das Fehlen einer Siedlungskarte, welche die vielen meist stummen kleinen Kartenskizzen, die im Text beigedruckt sind, nicht ersetzen können und das Fehlen eines Ortsregisters. Nachdem der Band der „Geographischen Abhandlungen", welchen G.s Arbeit als stattliches erstes Heft eröffnet, noch nicht abgeschlossen ist, so wäre noch Gelegenheit, diesen beiden unangenehmen Mängeln am Schluss des Bandes abzuhelfen.

Die vorliegende Arbeit hat einem in Österreich lange Zeit vernachlässigten Forschungsgebiete wieder einmal einen starken Impuls gegeben. Da es die Eigenschaft guter Bücher ist, rasche Nachfolge zu finden, so ist zu hoffen, dass auf der nun einmal betretenen Bahn rüstig vorwärts geschritten wird.

Wien. M. Vancsa.

R. Kaindl, Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. I.—XVI. Sonder-Abdrücke aus dem Archiv f. österr. Geschichte Bd. 81—91. (1894—1902).

Zunächst sollen Inhalt und Ergebnisse der einzelnen Studien charakterisirt und mit dem bisherigen Stand der Forschung verglichen werden. Auf dieser Grundlage wird sich dann ein Urteil über die Aufsatzreihe als Ganzes gewinnen lassen.

I. (Bd. 81 (1894) S. 325—337) behandelt das Verhältnis, das zwischen den drei Legenden König Stefans d. H. besteht. Wattenbach und Huber (Mitteil. d. Inst. IV. 130 f.) haben festgestellt, dass die Vita minor und die V. maior unabhängige Werke sind und nahmen an, dass diese beiden Viten in der dem König Kolomann (1095—1116) gewidmeten, von einem Bischof Hartvich verfassten Legende kompilirt und durch Zusätze vermehrt worden seien. Der letzte Editor, M. Florian, hat nun aber nachgewiesen, 1. dass die Schrift Hartvichs, wie sie im Cod. Pest. und in allen Drucken vorliegt, Spuren der Entstehung um 1200 zeigt, 2. dass in der ungarisch-polnischen Chronik, (die er als Cod. Warsawiensis der Hartvichlegende bezeichnet) eine ältere Form des Werkes

erhalten ist[1]). Diesen Gedanken hat nun K. neuerlich aufgenommen und in Einzelheiten berichtigt — aber in befremdender Weise. Von den Ergebnissen Floriáns ist nur das erste genannt, das in dieser Isolirung einen anderen Sinn erhält und Objekt einer billigen Polemik wird. Das zweite, das sich mit dem Kerne von Studie I. deckt, ist nicht erwähnt. Dieses Vorgehen entspricht der üblichen Art wissenschaftlichen Zitirens kaum. Wenn nun K. wenigstens die bei Florián in der Tat nicht recht verwertete Entdeckung weiter verfolgt und konsequent zu Ende gedacht hätte! Er nimmt dazu in II. (a. a. O. S. 337—345) einen Anlauf, indem er die Komposition des Cod. Pest. untersucht und zwei Fragen aufwirft: 1. ob die V. minor, die dem ursprünglichen Hartvichtext fehlte, erst durch den Schreiber des Cod. Pest. eingefügt wurde, 2. was von den nicht aus V. maior und minor entlehnten Angaben dem Cod. Pest., was dem ursprünglichen Texte angehört. Die Erörterung beider Fragen führt im Grunde zu einem non liquet[2]). Zu einem wirklichen Eindringen in die Überlieferungsgeschichte der Legenden ist K. auch im Nachtrag zu Studie VI. (Bd. 84 (1898) S. 530—543) nicht gekommen, wo er die von Kętrzyński an einen von ihm entdeckten neuen Text der Legende geknüpften Folgerungen widerlegt, aber ohne zu merken, dass in diesem Text das Mittel gegeben ist, den wirklichen Sachverhalt festzustellen, auf den K. bei tieferem Eindringen schon in II. hätte kommen können. Karácsonyi wenigstens hat schon 1894 aus der Entdeckung Floriáns im wesentlichen die richtigen Schlüsse gezogen[3]) und dann 1901 auf Grund des von Kętrzyński gefundenen Textes eine — Einzelheiten ausgenommen — endgiltige Lösung der Frage gegeben[4]). Er hat nämlich festgestellt, dass in dem heute vorliegenden Text der Hartvichlegende neben dem durch die Legenda maior gebildeten Grundstock zwei verschiedene Gruppen von Zusätzen nachzuweisen sind, die nicht auf Hartvich zurückgehen, sondern durch Tendenz und sachliche Beziehungen mit Sicherheit auf das Domkapitel von Stuhlweissenburg resp. auf Martinsberg als Entstehungsort hinweisen. Die ungarisch-polnische Chronik hat bereits den in Stuhlweissenburg erweiterten Text benützt. Damit ist eine genaue Analyse des Textes und die entsprechende historische Verwertung jeder einzelnen Angabe ermöglicht. Nur eine letzte Konsequenz hat Karácsonyi aus seinen Resultaten nicht gezogen[5]).

Auf eine nähere Prüfung der in ihrem Verhältnis bestimmten Legenden geht K. leider überhaupt nicht ein. Und doch fängt der historische

---

[1]) Font. hist. Hung. domest. SS. I. (1885) S. 183 ff. Vgl. insbesondere S. 186: Ex his concludi posse videtur, codicem Warsawiensem ante ceteros Hartvicianos extitisse primamque editionem collectitii huius operis fuisse.

[2]) Die erste wird zwar für § 6 bejaht, aber auf Grund einer ganz unzulänglichen Beweisführung, für die anderen Stellen aber ausdrücklich offen gelassen. Das hindert K. aber nicht in X. S. 404 alle Stellen aus der V. minor auf Rechnung des Schreibers des Cod. Pest. zu setzen.

[3]) Századok 1894. S. 1 ff. und 97 ff.

[4]) Ebendort 1901 S. 991 ff.

[5]) Zwischen dem Pester Codex und der von Karácsonyi allerdings für echt gehaltenen Martinsberger Stefansurkunde bestehen nämlich sachliche Berührungen und auch ein bemerkenswerter wörtlicher Anklang. Ich werde diese Umstände in anderem Zusammenhange als Beitrag zur Entstehungsgeschichte dieser Fälschung geltend machen.

Nutzen der Quellenkritik erst an, wenn Ort und Zeit der Entstehung, Wert und Quellen der behandelten Schriften erörtert werden und über das was (um nur lateinisch oder deutsch geschriebene Arbeiten anzuführen) Florián und der von K. übersehene Rosenauer (Gymn.-Programm Mediasch 1886) in dieser Richtung beigebracht haben, hätte K. wohl auch hinauskommen können.

III. (Bd. 82 (1895) S. 587—625) behandelt die erwähnte ungarisch-polnische Chronik u. zw. 1. Entstehungszeit 2. Interpolationen 3. Ursprünglichen Bestand und eigentümliche Nachrichten 4. Entstehungsort und Autor. In Rocznik filarecki 1886 S. 129 ff. hat Rosner diese Quelle besprochen. Er setzt, wie ich aus K. ersehe, ihre Entstehung etwa 1188—1192, unterscheidet eine in Ungarn entstandene ursprüngliche Fassung von späteren Zusätzen aus polnischen Quellen und stellt fest, dass die ursprüngliche Fassung in ihrem ersten auf mündlicher Tradition beruhenden Teile die erste Aufzeichnung der ungarischen Überlieferung über Attila ist, während der Rest (vom Beginne Stefans bis Ladislaus) unter Benützung der Vita Hartvici entstanden sei, vermutlich in Stuhlweissenburg. Zu denselben Ergebnissen kommt im Wesentlichen K. Er bringt neue Argumente für die Entstehungszeit bei, die allerdings nur die Grenztermine 1114 und 1270 ergeben. Denn die zu näherer Bestimmung herangezogenen Gründe sind nicht zwingend; die Unbekanntheit mit der von K. 1215 angesetzten Ladislauslegende nicht, wegen der historischen Inhaltslosigkeit dieser Schrift und die Benützung der ursprünglichen Hartvichlegende auch nicht, weil die um 1200 erfolgte Umarbeitung derselben die Benützung der älteren Form doch nicht in die Zeit vor 1200 verweist, wie K. will. — In der Feststellung der polnischen Zusätze weicht K. von Rosner mehrfach ab; wie mir scheint, mit Recht[1]). Für den Entstehungsort hält K. Gran, für den Autor einen ungarländischen Slaven. Seine Gründe sind jedoch nur Wahrscheinlichkeitsgründe[2]), und rechtfertigen die positive Fassung der Behauptung nicht. Dieselbe gewinnt an Sicherheit natürlich keineswegs durch die Wiederholung in VI. (a. a. O. Bd. 84 (1898) S. 523—530), deren erste Seiten lediglich eine breitere Wiedergabe von III. S. 639 f. sind, während das was neu hinzukommt (Übereinstimmung der Chronik mit Alberich von Trois-Fontaines) vollinhaltlich in VII. wieder vorgebracht wird. An neuen Anhaltspunkten für die Graner Entstehung bringt K. in VI. nur die Vermutungen Wilmans und Scheffer-Boichorsts bei, nach welchen Alberich seine ungarischen Nachrichten von Robert von Leyden (Graner Erzbischof seit 1227), resp. vom Kardinal Jacob von Praeneste erhalten hat. Ich glaube eine befriedigendere Erklärung dafür vorschlagen zu können, durch welche allerdings die Graner Beziehungen entfallen[3]).

[1]) Ich verweise jedoch auf die folgende Anmerkung.

[2]) Eines der Argumente ist direkt irrig. Die Beschreibung der ungarisch-polnischen Grenze, aus deren „besonderer" Klarheit K. auf Ortskenntnis des Chronisten schliessen will, hat schon Pauler (A magy. nemz. tört. I[1] 527) mit Recht als Anachronismus bezeichnet. Dieser auf das 13. Jahrhundert weisende Passus dürfte ein Zusatz der polnischen Überarbeitung sein.

[3]) Alberich hat die in ungarischen Quellen fehlende Nachricht von der Gründung des Klosters Somogyvár (Marczali S. 111) unter dem König Logescelaos (Ladislaus). Diese ungewöhnliche Namensform kommt auch in der nur in Frankreich überlieferten Gründungsurkunde vor (Letzter Druck nach Kollation von

Jedenfalls ist die Beziehung auf Gran ein schwacher Punkt in der Polemik K.s gegen Kętrzyński, umsomehr als ihm dabei ein Selbstwiderspruch unterläuft. Während nämlich in VI. (S. 525) und VII. (S. 442 f.) die Graner Herkunft für eine in der Chronik benützte Quelle behauptet wird, ist es in III. (S. 621) und im Nachtrag zu VI. (S. 541) der Chronist selbst, der »offenbar« in Gran schreibt.

Studie IV. (a. a. O. S. 625—638) ist die weitaus schwächste in der ganzen Reihe. Sie gilt der bekannten Urkunde Stefans I. für Martinsberg. Dieselbe ist nach K. (S. 638) eine Kopie, der man das Aussehen einer Originalurkunde zu geben bemüht war. Das Original soll zur Zeit des Graner Erzbischof Dominicus zwischen 1035 und 1038 ausgefertigt worden sein u. zw. nicht als Gründungsurkunde, sondern zum Schutz gegen Ansprüche des Bistums Vesprim. Bald darauf soll Jemand unterhalb der Datumszeile eine Notiz über die Güter des Klosters zur Zeit von Dominicus' Vorgänger (Sebastian) zugefügt haben; an eine Fälschung zu rechtlichen Zwecken sei hiebei nicht zu denken. Als noch im 11. Jahrhundert die so erweiterte Urkunde abgeschrieben wurde, glaubte der Kopist die Urkunde in die ersten Jahre Stefans verlegen zu müssen (sic! damit wäre der »unwiderstehliche Zwang« auch in die Diplomatik eingeführt), setzte also statt des echten Datums das Jahr 1002 und da er den als Kanzler genannten Dominicus als Zeitgenossen der Ereignisse um 1000 betrachtete (!), brachte er ihn mit denselben in Verbindung. Abgesehen von diesen beiden »Verstössen« des Kopisten sei die Urkunde unverdächtig. — Die Beweisführung, die zu diesem Ergebnisse führt, zeigt, dass K. mit den elementaren Grundbegriffen der Diplomatik, so speziell mit dem Begriff der Formelhaftigkeit, ganz unvertraut ist[1]). Ganz abgesehen davon, dass sich die Urkunde aus den voliegenden Abbildungen

---

Waitz bei Marczali, Encheiridion font. hist. Hung. 1902 S. 100 ff. Die Urkunde kann übrigens in dieser Form kaum echt sein.) Alberich kann Nachricht und Namensform nur aus St. Gilles (bei Nîmes), dem Mutterkloster Somogyvárs herhaben, wie er denn bekanntlich (Mon. Germ. SS. 23, S. 648, 669) Archiv und Bibliothek verschiedener Klöster benützt hat. Aus St. Gilles hat er wohl auch seine bis Ende des 11. Jahrhunderts reichende ungarische Quelle. Dass eine solche aus Somogyvár nach Frankreich gelangte, gibt der feinen aprioristischen Vermutung Büdingers, dass mit diesen nach Ungarn geratenen hochgebildeten französischen Mönchen die ungarische Historiografie vielleicht überhaupt begonnen habe (Ein Buch ung. Gesch. S. 85) einen sachlichen Halt. — Was nun die Nachrichten für das 12. und 13. Jahrhundert betrifft, so sind dieselben sicher aus dem Tochterkloster von Trois-Fontaines, der 1184 gegründeten ungarischen Cisterce St. Gotthard, zu Alberich gelangt. Damit erklären sich auch die auf mündliche Mitteilungen deutenden Wendungen, die schon Scheffer aufgefallen sind. Dass die Gründung von St. Gotthard nicht, wie jene Somogyvárs, bei Alberich selbst gemeldet wird, erklärt sich durch die Auslassung der Trois-Fontaineser Hausnachrichten seitens des Überarbeiters der Weltchronik.

[1]) Es ist schwer ernst zu bleiben, wenn K. gegenüber den im unechten Teile genannten duces et comites die Anführung der Reihe: archiepiscopus, episcopus, dux, marchio comes et vicecomes, die zu den typischen Formelteilen des Diploms gehört, als »feine Differenzirung« auffasst, die als Zeugnis für die Echtheit gelten soll. Schon kaum mehr als speziell diplomatische, sondern schon als allgemein historische methodische Forderung muss aber gelten, dass man eine bestrittene Urkunde nicht für sich betrachtet und »logisch« interpretirt, sondern im Zusammenhang mit den Bestätigungen und den anderen Besitzurkunden des betreffenden Empfängers behandelt.

(zuletzt als Beilage zu Bd. I. von A magy. nemz. millén. tört. 1895) als Nachzeichnung erkennen lässt, kann man in ihr einen dem Formular der deutschen Königsurkunde entlehnten Teil deutlich von einem anderen Teile unterscheiden, der in einer echten Urkunde überhaupt kaum möglich ist, jedenfalls aber nicht aus derselben Feder geflossen sein kann, wie der erste[1]). Sowohl die Selbstwidersprüche als die mit Händen greifbare Tendenz lassen diesen zweiten Teil als Fälschung erkennen. Diesen Sachverhalt hat denn auch schon Pauler unter Verzicht auf speziell diplomatische Beweisführung rein mit inhaltlichen Gründen zur Evidenz gebracht. (A. a. O., II. S. 752 ff.) Auf seine 1893 erschienenen Ausführungen ist K. (S. 625, Anm. 1) erst aufmerksam geworden, als seine Arbeit „zum Absenden bereit lag". Er habe sie nicht nachprüfen können, „aber das Ergebnis erscheint sehr zweifelhaft". Hätte K. die selbstverständliche Pflicht der Nachprüfung erfüllt, so wäre diese Bemerkung und wohl auch die ganze Studie, die als völlig wertlos bezeichnet werden muss, ungeschrieben geblieben. Ich habe hier eine Bemerkung einzuschalten. K. spricht sich nie ausdrücklich darüber aus, ob er der magyarischen Sprache mächtig ist oder nicht. Dass ihre Kenntnis für jene österreichischen Historiker, die sich die ungarische Geschichte zum speziellen Arbeitsgebiet wählen, unerlässlich ist, hat kein Geringerer anerkannt, als A. Huber, der mit eisernem Fleiss noch in reifen Jahren das fremdartige Idiom meisterte. K. scheint, obwohl er hie und da auch nichtübersetzte magyarische Werke zitirt, dieser Sprache nicht mächtig zu sein. Sonst hätte er wohl, um von manch Anderem abzusehen, wenigstens die grundlegenden Ausführungen Paulers über die ungarischen Chroniken berücksichtigt, die sich unmittelbar an den K. im Jahre 1895 bekannt gewordenen Exkurs über die Martinsberger und andere Fälschungen anschliessen. Studie VII—XII wären dann wohl auch besser ausgefallen[2]). Bevor wir uns ihnen zuwenden, haben wir noch V. zu besprechen.

---

[1]) Ich habe, als ich 1898 mit freundlicher Unterstützung des Stiftarchivars Dr. V. Récsey im gastlichen Martinsberg arbeitete, das sonst unter Glas befindliche angebliche Original mit Erlaubnis des hochwürdigen Erzabtes Fejér, wenn auch nur kurz, prüfen dürfen und kann das zitirte Faksimile als verlässlich bezeichnen, obwohl es nicht auf photographischer Reproduktion beruht. Dass der verdiente ungarische Diplomatiker Fejérpataky für die Originalität dieses Stückes eingetreten, kann ich mir nur damit erklären, dass seine 1878 erschienene Monographie über dieselbe seine Erstlingsarbeit war und vor allem damit, dass er die Diplomata Ottos III. noch nicht in Sickels Ausgabe benützen konnte. Auf Grund derselben sind wir heute in der Lage nachzuweisen, dass die Vorlage dieser Fälschung von einem der unter Heribert in der Reichskanzlei tätigen Notare diktirt war, — ja wir können mit annähernder Wahrscheinlichkeit Her. C. als Diktator der Vorlage annehmen. Ich gedenke nach Abschluss dringenderer Arbeiten den Nachweis hiefür zu liefern, die Argumentation Paulers diplomatisch zu rechtfertigen und jene Erwägungen vorzubringen, die uns eine Ausscheidung der echten Bestandteile aus der Fälschung erlauben.

[2]) Dieser Fall ist ein neues Beispiel dafür, wie wünschenswert es wäre, von dieser tüchtigsten Leistung der ungarischen Geschichtsschreibung eine deutsche Ausgabe zu besitzen, wie sie doch dem wertlosen Buche Csudais zu Teil geworden ist. An loyalem Widerspruche würde es auch dem durch und durch ehrlichen Buche Paulers bei uns in Österreich nicht fehlen. Ich selbst würde Pauler zu überzeugen trachten, dass eine seiner Grundvoraussetzungen (die Zuverlässigkeit der Editionen der älteren ungarischen Urkunden) nicht zutrifft. Eine der modernen Wissenschaft entsprechende diplomatische Bearbeitung dieser Urkunden ist die

V. (a. a. O. S. 898 S. 505—530) beschäftigt sich mit den Annales veteres ungarici (als Ann. Posonienses edirt Mon. Germ. SS. 19, 571 ff.). widerlegt die schon von Huber bezweifelte Annahme Marczalis, dass dieselben nur ein Auszug aus den ungarischen Chroniken seien[1]) und zieht aus der von Wattenbach präzis festgestellten Geschichte der Handschrift (Arch. f. österr. Gesch. 42. S. 495 ff.) genauere Folgerungen. Während sich nämlich Wattenbach damit begnügte, die älteren auf den Süden bezüglichen Angaben in Südungarn, die späteren Notizen in Széplak und Jászó im Bistum Erlau zu lokalisiren, stellt K. fest, dass annalistische bis 1127 reichende Aufzeichnungen, die er als annales Albenses bezeichnet, in dem 1143 gegründeten Kloster Széplak bis 1177, dann in unsorgfältiger Abschrift zu Sz.-Jászó bis 1203 fortgesetzt wurden. Den nächsten Besitzer des Codex, die ecclesia Taxen, vermag auch er nicht zu identifiziren; Taxen ist Taksony im Waagtal. Seine beiden wesentlichsten Zutaten zu Wattenbach, die Lokalisirung des ältesten Teiles in Stuhlweissenburg und die Annahme, dass Széplak in besonderer Beziehung zum Königshofe stand, stehen auf recht schwachen Füssen[2]).

VII. (a. a. O. Bd. 85 (1898) S. 433—507), VIII. (Bd. 88 (1899) S. 205—311), IX.—XII. (1900 S. 369—472) gehören enger zusammen. Sie behandeln das verwickelte Hauptproblem der älteren ungarischen Quellenkunde, nämlich Entstehung und Wechselbeziehungen der vielverzweigten ungarischen Chronikenliteratur. Die Besprechung dieser Aufsatzgruppe wird durch ihre etwas unbeholfene Komposition erschwert. K. ist des Stoffes formell nicht recht Herr geworden. Ein komplizirtes System von Vor- und Rückverweisen, — erstere meist ganz unbestimmt gehalten — ist die notwendige Folge

wichtigste und dringendste Aufgabe der magyarischen Geschichtswissenschaft. Und praktische Diplomatik ist immer und überall nur aus der organisirten Arbeit für grosse Urkundenausgaben und Regestenwerke erwachsen. Es gilt daher grosse Aufgaben zu stellen, an denen sich eine Generation ungarischer Diplomatiker heranbilden kann. Freilich darf sich dieser grossen Aufgaben nicht jene Scheinpaläographie und Scheindiplomatik bemächtigen, für die Karácsonyi, dessen sonstige Arbeiten ich durchaus würdige, mit seinem Buch über die Urkunden des König Stefans ein schlagendes Beispiel ist.

[1]) Mit der Art der Polemik bin ich hier so wenig einverstanden, wie bei Studie I. mit der gegen Florián.

[2]) Dass von den 5 kurzen Notizen, die überhaupt in Széplak eingetragen wurden, sich alle auch mit dem Königshause befassen, ist durch die politische Bedeutung der betreffenden Ereignisse motivirt. Dass K. aber in der Notiz über die Gründung aus dem regnante gloriosissimo rege Géza irgend etwas folgern will, zeugt von geringer Vertrautheit mit der chronologischen Terminologie mittelalterlicher Schreiber. — Auch die Gründe für die Beziehung der Annalen auf Stuhlweissenburg sind kennzeichnend. Zum Jahre 1081 heisst es: ‚... et crux domini fulgure percussa est'. Die Form dieser Aufzeichnung, (also offenbar die Weglassung der Ortsangabe) beweist nach K., dass sie nur am Orte des gemeldeten Ereignisses erfolgt sein kann. ‚Ein glücklicher Zufall wollte nun, dass der Interpolator des Chron. Pictum (entstanden 1358!) der unsere Annalen benützte, ... den bei einem mittelalterlichen Chronisten recht anerkennenswerten, glücklichen Einfall hatte, auch den Ort des Unglücksfalles zu nennen'. Er schreibt allerdings: crux domini, que Albe constituta fuerat, ... woher wusste er das aber? Entweder ist es ein willkürlicher Schluss aus dem Schauplatz der im Pictum vorausgehenden Ereignisse, oder er fand es in seiner Vorlage. In beiden Fällen ist nicht bewiesen, dass die Annalen in Stuhlweissenburg entstanden.

einer Anordnung, die Zusammengehöriges oft zerreisst. Mit dieser äusseren Anlage sind auch zahlreiche Widerholungen, wie wir sie bei VI. zu rügen hatten, unvermeidlich geworden. Und damit hängt wieder zum Teil die störende Breite der Studien zusammen. K. braucht für dieses Thema, welches Marczali auf 68 Seiten erledigt und über welches Heinemann (N. A. XIII. (1888) S. 63–74) in erquicklicher Knappheit auf 11 Seiten eine Gesamtanschauung entwickelt und begründet hat, — nahezu 300 Seiten. Dabei ist seine Quellenkritik eine rein formale; er vergleicht Quelle mit Quelle, selten die Quellen mit der historischen Wirklichkeit d. h. mit der Summe unserer namentlich aus den Urkunden geschöpften Kenntnis der Ereignisse, die in den Quellen vorkommen. Eine solche mehr inhaltliche Quellenkritik macht, wie wir noch sehen werden, die grosse Überlegenheit der Untersuchungen Paulers aus. Schliesslich gilt auch von diesen Studien, dass K. seinen Vorgängern (hier speziell Heinemann) — gewiss gegen seinen Willen — nicht immer gerecht wird.

Doch wenden wir uns dem Probleme zu. Die ungarischen Chroniken, deren 15 Nummern umfassende, ungegliederte Liste K. an die Spitze von VII. stellt, lassen sich in drei Gruppen teilen. 1. Der Anonymus (Notar König Bélas III. und nicht des IV.) Sein Werk reicht nur bis Stefan, hat die Hunnengeschichte, welche bei den anderen Chroniken die Einleitung bildet, nicht und zeigt mit den übrigen Chroniken überhaupt nur in wenigen Partien Berührungen, — diese allerdings sind wörtlich. 2. Simon Kézai, der unter Ladislaus IV. (1272 - 1290) schrieb; sein Werk, das bis 1282 reicht, zerfällt in 2 Teile, die Gesta Hunorum und die Gesta Hungarorum. 3. die Ofner Minoritenchronik v. J. 1330, die mit Kézai vom Prolog bis zum Regierungsantritt Ladislaus IV. in fortlaufender, wörtlicher Berührung steht. Alle anderen Chroniken sind Ableitungen dieser Chronik mit mehr oder weniger Zutaten, Änderungen und Fortsetzungen. Eine besondere Stellung nehmen indessen die Werke Muglens und das 1358 entstandene Chron. Pictum ein durch ihre teils gemeinsamen, teils individuellen Zutaten für das 11. und 12. Jahrhundert.

Von den zahlreichen, stark auseinandergehenden früheren Ansichten über Entstehung und Wechselverhältnis dieser Chroniken führe ich kurz bloss jene an, die für die noch ausstehende endgültige Lösung in Einzelresultaten oder in ihrer Gesamtanschauung Wesentliches geboten haben. Nach Marczali (Geschichtsquellen S. 38 ff.) ist die erste Fixirung der in den späteren Chroniken erhaltenen ungarischen Königsgeschichte 1150—1160 im Kloster Dömös erfolgt. Nach längerer Pause sei unter Andreas II. eine Fortsetzung geschrieben worden, vermutlich von einem Deutschen aus der Umgebung der Tochter dieses Königs, der heil. Elisabeth von Thüringen, und zwar nach 1227, dem genannten Todesjahre des Landgrafen Ludwig, und vor 1236, dem Kanonisationsjahre Elisabeths[1]). In dieselbe Zeit verweist Marczali auch die Entstehung der Abschnitte über die Hunnenzüge und das Land Skythien. Denn damals zogen jene östlichen Gegenden

[1]) Gründe: Nach längerer Pause werden die Nachrichten für die ersten Regierungsjahre Andreas II. reichlicher. Es tauchen Angaben über Elisabeth und Ludwig auf, in der Hunnengeschichte ist die Etzelsage verwertet, der sprachliche Unterschied zwischen Hunnen und Magyaren mit jenem zwischen Sachsen und Thüringern verglichen, Eisenach öfters ziemlich unmotivirt genannt.

die Aufmerksamkeit Europas auf sich (Reisen der Dominikaner) und die ethnographischen Verhältnisse, wie sie sich in den Chroniken spiegeln, entsprechen nur dem Zustande vor dem Mongolensturm, der das Bild Osteuropas gründlich verschob. Diese Quelle nun, welche Marczali die „nationale Grundchronik“ nennt, ist nach ihm am treuesten erhalten in der Ofner Minoritenchronik vom Jahre 1330, obwohl sie seit 1282, als Kézai sie ausschrieb, Umarbeitungen und Interpolationen erfahren hat. (Diese Einschränkung hat K. bei seiner Polemik schlechthin übersehen.) Der Anonymus, den Marczali in die Zeit nach Béla IV. setzt, habe die Grundchronik auch benutzt. Die übrigen Chroniken seien Ableitungen der Ofner. Von ihren Zutaten gehen die bei Muglen auf eine Aufzeichnung über die Jahre 1150—1180, die im Chron. Pictum auf die zum Teil wertvolle heimische Tradition zurück.

Huber (Mitteil. des Inst. IV. 127 ff.) hat gewichtige Bedenken gegen die erste von Marczali angenommene Fixirung vorgebracht. Man müsse eher an eine Redaktion unter Andreas II. denken oder da die Chroniken sich auch für dessen Regierungszeit wenig verlässlich zeigen, noch um einige Dezennien hinaufgehen; denn sonst könnten Kézai und die anderen Chroniken, die beide die Grundchronik benützen, nicht auch noch für die Zeit Stefans V. (1270—1272) wörtliche Berührungen zeigen. Als ältesten Bestandteil dieser Chronik bestimmt Huber die ausführliche Darstellung der Zeit bis 1087, in der drei Partien, nämlich 1. Vorgeschichte und Bekehrung 2. Stefan I. und seine Nachfolger bis 1052 3. die Kämpfe im Königshause bis 1087 (Tod Salomons) zu unterscheiden sind. Für 1 und 3 wiegt die einheimische Tradition, für 2. die benützte fremde Literatur (Regino, Altaicher Annalen) vor.

Eine geschlossene Gesamtanschauung hat dann 1888 (a. a. O.) L. v. Heinemann entwickelt. Er nimmt an, dass Anonymus, Kézai und die übrigen Chroniken auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die er Gesta Hungarorum nennt. Diese Quelle beruht auf Regino und den Altaicher Annalen, deren Angaben vielfach zu Gunsten der Magyaren umgemodelt sind, ferner auf volksmässiger Überlieferung. Mit den Legenden Stefans, Emmerichs und Ladislaus zeigt sie keine Berührung, in der Legende Gerhards scheint sie benützt, ebenso bei Alberich von Trois-Fontaines und in den bayrischen Annalen Aventins. Sie reicht, wie die Übereinstimmung der Ableitungen zeigt, bis gegen Ende des 11. Jahrhunderts. Auf ihr fussend schrieb Kézai seine Gesta Hungarorum, denen er als 1. Teil die ausführlichen Gesta Hunorum, — nach Heinemann sein originales Werk — vorausschickte. Von dem Punkte an, wo die Gesta versagen, muss er sich mit einem dürftigen Königsverzeichnis begnügen und wird erst für seine eigene Zeit ausführlicher. Das Werk Kézais wurde von dem Verfasser der Ofner Minoritenchronik samt Prolog und Einleitung übernommen, das Ende der Hunnengeschichte etwas verändert, Kézais Text aus den von ihm schon benützten alten Gesta in grösserem Massstab ergänzt, der ebenfalls aus der Feder Kèzais stammende Appendix „De advenis“ mit Veränderungen an anderer Stelle eingeschoben, die rosige Schilderung der Zeit Ladislaus IV. berichtigt. Ferner wurden noch andere Quellen herangezogen: die erwähnten Legenden, die Volkssagen, die einheimische Tradition. Auf

die Ofner Chronik gehen alle anderen zurück, auch die Bilderchronik, die vom 12. Jahrhundert ab zahlreiche sagenhafte Elemente einarbeitet.

Bevor ich mich nun K. zuwende, schalte ich hier eine Wiedergabe der Ansichten Paulers ein, der als Geschichtsschreiber der Arpádenzeit sich eine eigene Anschauung über diese für ihn grundlegende Frage bilden musste und dieselbe in einem Exkurs über die Bestandteile des Chron. Pictum[1]) knapp dargelegt hat. Aus der Vergleichung Kézais mit den Chroniken stellt Pauler eine bis Stefan d. V. reichende gemeinsame Vorlage fest, die er mit „I.“ bezeichnet. Aus einem Vergleich der Partie „De advenis“ mit dem, was uns die Urkunden der Zeit über die dort genannten Geschlechter lehren, ergibt sich nicht nur eine Bestätigung dieser Abfassungszeit, sondern auch die sichere Einsicht, dass Kézai hier nicht Quelle der Chroniken gewesen sein kann. In I. unterscheidet Pauler mit Hilfe der Agramer Chronik, die nur bis Andreas II. mit den anderen Chroniken stimmt und von dort an eine selbständige von K. übersehene Quelle für die Königsreihe des 13. Jahrhunderts bildet, einen älteren bis Andreas II. reichenden Teil: I.ᵃ aus und verwendet eine, vermutlich 1220—22 als Randbemerkung eingeschaltete, im Präsens gefasste Notiz über die Vermählung Kaiser Friedrichs II. mit Constantia von Aragon, der einstigen Gemahlin des Königs Emmerich, zur zeitlichen Bestimmung von I.ᵃ, das nach ihm bald nach 1205 abgeschlossen worden wäre. Neben Iᵃ., für dessen weitere Analyse Pauler nur Andeutungen gibt, unterscheidet er im Pictum zwei weitere Quellengruppen, als II. und III. bezeichnet; III. umfasst die nach der Zeit Kézais in den Text der Chroniken eingearbeiteten sagen- und legendenhaften Elemente, während II. aus drei selbständigen Aufzeichnungen zusammengesetzt ist, u. zw. aus II.ᵃ, einer nur bei Kézai fehlenden Aufzeichnung über die Streitigkeiten im Königshause bis 1087, (was einem Ansatze Hubers ungefähr entsprechen würde), dann aus II.ᵇ, einer Aufzeichnung über die Jahre 1091—1152, die nur im Pictum erhalten ist und schliesslich aus IIᶜ, einer Quelle für die Zeit etwa von 1150 bis zum Tode Stefans III. (1175), die nur von Mugeln benutzt ist. Aus stilistischen und rechtsgeschichtlich-terminologischen Beobachtungen leitet Pauler die Behauptung ab, dass IIᵃ und IIᵇ sicher, IIᶜ höchst wahrscheinlich durch einen Schriftsteller zur Zeit Bélas III. vereinigt und überarbeitet wurden. IIᵃ nun ist nach der Art, in der die handelnden Personen eingeführt werden, wohl bald nach den geschilderten Ereignissen entstanden. IIᵇ ist, wie unverkennbar gleichzeitige Notizen beweisen, in zwei Absätzen aufgezeichnet, deren einer in die Zeit Bélas II., also vor 1143 fällt, der zweite Ereignisse der Regierung Gézas II., († 1161) behandelt. IIᶜ ist aus dem deutschen Texte Mugelns, dem auch das Pictum vorlag, schwerer zu fassen, stand aber nach der Zuverlässigkeit der Angaben zu urteilen, den erzählten Ereignissen nahe. Keine der drei Aufzeichnungen lässt sich mehr scharf erkennen, weil wir ausser mit der zusammenfassenden Redaktion noch mit Änderungen rechnen müssen, die bei der Verbindung von I und II und später durch die Einarbeitung von III und von anderen Zutaten geschehen sein können.

[1]) A. a. O. II. S. 769—790. Vgl. dazu die bis auf wenige Vorbehalte zustimmende Rezension Hubers in Századok 1894 S. 338 ff.

Die Lösung Paulers ist grundlegend für die weitere Forschung. Sie weist den einzig richtigen Weg, indem sie vom Pictum ausgeht, diesem Sammelbecken der gesamten ungarischen Historiographie, in dessen Erweiterungen gegenüber den anderen Chroniken Wertvolles und Wertloses seltsam durcheinander gewirrt ist, was auf Grund der Heinemannschen Theorie nicht befriedigend erklärt werden kann. Auch die Scheidung von I, II und III und z. T. die Feststellung der primären Aufzeichnungen scheinen mir definitiv. Im Einzelnen freilich ist die Tabelle Paulers (a. a. O. S. 786 ff), welche die Verteilung von I, II und III auf den Text des Pictum veranschaulichen soll, ohne andere mit dem Pictum zusammenhängende Fragen berühren zu wollen[1]), nur für III unbedingt befriedigend. Diese Partien lassen sich wirklich als Einschübe uniformer Art erkennen, womit die Hauptschwierigkeit für die Kritik des Pictum beseitigt ist. Schon bei II aber habe ich Bedenken; sie richten sich gegen die Annahme einer Gesamtredaktion unter Béla III, gegen die Zugehörigkeit von II^c überhaupt, schliesslich gegen die Selbständigkeit von II^a und II^b. Die auffallenden stilistischen Gemeinsamkeiten können ihrer Natur nach nicht Ergebnis einer Überarbeitung sein, sie finden sich ja sowohl in der Ofner Chronik, die nur II^a benützt, als auch im Pictum, dem II^c sicher nicht vorlag. Ferner setzt jede der drei Quellen ungefähr dort ein, wo die andere aufhört und beidemals ist die Naht mitten in einer Regierung ohne sachlich einen Einschnitt zu bilden. Das wäre bei Fortsetzungswerken nicht auffallend: seltsam ist es bei drei Werken, von denen der Ofner Chronik 1330 das erste, Mugeln drei Jahrzehnte später das letzte in selbständiger Überlieferung, der Bilderchronik 1358 die ersten beiden vorgelegen haben sollen, während doch seit Béla III. eine Zusammenfassung aller drei Quellen vorhanden war[2]).

Auch die Komposition von $I.^a$ bedarf näherer Untersuchung, wie Pauler selbst bemerkt, während die Erweiterung von $I.^a$ zu I endgültig klargelegt ist. In $I.^a$ ist zunächst der von Heinemann nachgewiesene älteste Teil bis Ende des 11. Jahrhunderts, der vielleicht in Somogyvár entstand, als ursprünglicher Kern festzuhalten. Was die Fortsetzung desselben betrifft, so ist zweierlei zu beachten: den Kern bildet eine Aufzeichnung, die nach einem ziemlich stereotypen Schema Regierungsdauer, Krönungstag, Todestag und Bestattungsort angibt, wobei auffällt, dass die Tagesdaten und die Regierungsdauer fast immer richtig angegeben sind, während die absoluten Jahresangaben öfter irrig angesetzt werden. Man wird zu der Annahme

---

[1]) Z. Bl. die Frage, ob die Altaicher Annalen im 14. Jahrhundert neuerlich herangezogen wurden.

[2]) Eine befriedigende Lösung dieser Schwierigkeiten weiss ich nicht vorzuschlagen, möchte aber darauf aufmerksam machen, dass der feste Punkt für II^b die von Marczali (a. a. O. S. 81 ff.) betonte Beziehung zu Dömös und die Tendenz gegen Kolomann sind, dass diese Tendenz erst innerhalb II^b durch einen offenkundigen Zusatz zu einer ganz unbefangenen Darstellung auftritt (Florián II. S. 200), dass demnach das Abbrechen von II in der Ofner Chronik vielleicht einen rein äusseren Grund hat und nicht das Ende von II^a bedeutet. II^a könnte dann überhaupt weiter gereicht haben, im Kloster Dömös aber nur bis zu dem Punkte übernommen worden sein, an dem man, abrupt und ungeschickt, die eigene tendenziöse Darstellung begann, mit weitgehender stilistischer Anlehnung an das ältere Werk.

gedrängt, dass das Material dieser Aufzeichnung einem Zwecke diente, bei dem es auf die Tage mehr als auf die Jahre ankam, etwa dem Zweck, die Tage für die Seelenmessen zu wissen. Da verschiedene Bestattungsorte genannt sind, kann man dabei nicht gut an einen anderen Ort für diese Aufzeichnung denken, als die königliche Kapelle. Dies würde auch die Aufnahme der Krönungsdaten erklären und vor allem das Auftauchen der einzelnen in das chronologische Schema eingereihten historischen Notizen rechtfertigen, von denen nicht nur die bei Pauler erwähnte sich als zeitgenössische Eintragung in die bis zum Tode des jeweils letzten Herrschers geführte Aufzeichnung erkennen lässt; auch zwischen 1227 und 1236 wurden sicherlich zeitgenössische Notizen eingefügt (s. S. 141 A. 1). Mit den letzteren könnte die Abfassung der Gesta Hunorum und die erste Gesamtredaktion gleichzeitig sein[1]). Die Brauchbarkeit dieser durchaus hypothetisch gemeinten Erklärung wird bei jener Arbeit nachzuprüfen sein, welche die unerlässliche Voraussetzung für die endgültige Lösung all dieser Fragen bildet, nämlich bei einer neuen Edition der gesamten Chroniken, da die Ausgabe Florians trotz der stupenden Erudition des greisen Gelehrten sich nicht aller Hilfsmittel der modernen Editionstechnik bedient hat.

Ich komme nun zu K. zurück, der Paulers Ausführungen leider nicht berücksichtigt hat. Er unternimmt es, das Thema von Grund auf neu zu bearbeiten und wollte ursprünglich gegen frühere Ansichten nicht polemisiren (VII. S. 436; ebendort betont er, dass seine Resultate z. T. schon feststanden, als ihm Heinemanns Studie verspätet bekannt wurde). K. ist im Ganzen und Grossen zu denselben Ergebnissen und denselben Beweisgründen gekommen, wie Heinemann, auch dort, wo dieselben einen Rückschritt gegen frühere Arbeiten bedeuten. Für die durch Pauler z. T. überholten Grundanschauungen kann ich daher bei der folgenden Inhaltsangabe auf Heinemann (s. S. 142) verweisen und verweile nur bei jenen Punkten, an denen K. abweicht, neue Gründe beibringt oder Fragen miteinbezieht, die Heinemann nicht berührt hat. VII. und VIII. sind vornehmlich den Gesta Hungarorum vetera, (wie K. die Benennung Heinemanns ergänzt) gewidmet, die auch nach ihm die bis ans Ende des 11. Jahrhunderts reichende Grundlage aller späterer Arbeiten ist. Die versuchte Rekonstruktion der G.V., die Bemerkungen über Zeit, Ort, Quellen und Benützung dieser Aufzeichnung bleiben problematisch, weil sie mit den von Pauler nachgewiesenen mehrfachen Redaktionen nicht rechnen, — die schon von Huber gestreifte Quelle, die in II.[a] vorliegt, nicht erkennen, — und vielfach die Ergebnisse der späteren Studien, (deren Inhalt in VII. und VIII. häufig vorweggenommen ist) zur Voraussetzung haben. Nun sind aber diese Ergebnisse selbst sehr fraglich. In IX. sucht K. die von Heinemann nur konstatirte Benützung der G.V. durch den Anonymus nachzuweisen, ohne jedoch eine entscheidende Stelle anzuführen, die das umgekehrte Ver-

[1]) Wenn Pauler S. 773 Anm. 13 vermutet, dass Dandolo eine mit I. nahe verwandte Quelle benützt hat, so ist zu bemerken, dass dieser (Muratori SS. XII.) col. 73 und 298 dem Texte Kézais näher steht als den anderen Chroniken, von 311 an d. h. gerade von Andreas II. an reichliche eigene Nachrichten hat und sich nur 391 sachlich mit den ungarischen Quellen berührt. Es ist also anzunehmen, dass er eine Form von I.[a] und nicht I vor sich hatte.

hältnis (Anonymus Vorlage nicht der G.V. aber von I.[a]), ausschlösse. 2. den Nachweis Floriáns, (II. S. 246 ff.) dass der Anonymus, der sich quondam Belae regis notarius nennt, Notar Bélas III. gewesen sei, zu Gunsten der von Marczali vertretenen Zuweisung an Béla IV. zu entkräften. Mit Pauler, der Századok 1883 S. 97 ff einige K. unbekannt gebliebene Gründe für die Ansicht Floriáns beigebracht hat, halte ich diese Frage mit all der bei Indizienbeweisen nur möglichen Sicherheit zu Gunsten Bélas III. für entschieden. Die ersten vier Gründe Floriáns sind bei K. sehr unvollkommen wiedergegeben und durchaus nicht widerlegt. Wenn er die anderen für nicht beweisend erklärt, so gilt dies in noch höherem Grade von den Argumenten, die er selbst beisteuert. (Vgl. übrigens unten).

In X. sucht K. die seiner Meinung nach nicht genügend bewiesenen Ansichten Heinemanns über Kézai neu und besser zu begründen. Sie sind und bleiben aber unhaltbar. Weder die Gesta Hunorum rühren von Kézai her, noch in den Gesta Hungarorum die Fortsetzung der G. V. von ca. 1100—1272. Begründung: 1. Die Gesta Hunorum sind, wie K. selbst zugibt, ein unter Benützung der G.V. entstandenes selbständiges Werk, das mit dem auch auf den G.V. beruhenden Gesta Hungarorum nur äusserlich und nicht ohne Belassung sichtlicher Widersprüche verbunden ist. Das kann durch einen Kompilator erfolgt sein, nicht aber durch Kézai, der nach K. der Autor beider Werke wäre. 2. Der Text der Gesta Hunorum bei Kézai ist sichtlich ein oft recht unklares Exzerpt offenbar aus einer Quelle, aus der die Chroniken den von ihnen zu Grunde gelegten Kézaitext wiederholt verbessern, (die Verbesserungen gibt auch K. zu). 3. Diese Vorlage kann nach den treffenden Bemerkungen Marczalis (s. oben S. 141 f.) nur vor dem Mongolensturm zur Zeit der Dominikanerreisen verfasst sein u. zw. von einem Deutschen oder Ungarn, der zur Zeit der heil. Elisabeth am thüringischen Hof geweilt hat. Ganz sicher aber war der Autor nicht Kézai, der als Panegyriker seines Königs und seiner Zeit schrieb und in dessen Munde die biblisch anklingende Einleitung der Gesta Hunorum undenkbar ist[1]). Ja, — aber der Anonymus? — Warum weiss er nichts von den Gesta Hunorum? — Sehr einfach, weil er eben bald nach Béla III. schrieb, ehe unter Andreas II. die Dominikanerreisen neue ethnographische Anschauungen und die Beziehungen zu Eisenach die Etzelsage nach Ungarn brachten, — weil er eben in reiner Form die einheimische ungarische Tradition über Attila darstellt, welcher auch die um 1200 verfasste ungarisch-polnische Chronik noch näher steht. Ich sehe hier nur einen Grund mehr, den Anonymus als Notar Bélas III. zu betrachten. Und nun prüfe man nochmals die erste These von IX. und die VIII. S. 936 ff. abgedruckten Parallelstellen. Überall steht der Anonymus Regino näher als die Ableitungen der G. V. Es ist durchaus ebenso möglich, dass I.[a] unter Andreas II. die G.V. aus Anonymus erweiterte, als dass der Anonymus, — ob nun nach Béla III. oder nach Béla IV. aus den G.V. schöpfte. Dass die ältesten Partien von I.[a] ursprünglich nicht zu den G.V. gehören, hat übrigens schon Heinemann angenommen und K. wohl zu Unrecht berichtigt.

---

[1]) Ego autem in illo tempore illius mundi opus istud inchoavi, quando iniquitas abundaverat et omnis caro ad malum quam ad bonum pronior erat. (Florián II. S. 54).

XI. behandelt in Wiederholung von VII. c. 2 die Entstehung der Grundchronik im Ofner Minoritenkloster unter Karl Robert, konform der Ansicht Heinemanns, dem gegenüber nur mit Rademacher eine neuerliche Benützung der Altaicher Annalen angenommen wird, ferner die Heranziehung »irgend einer genauen« Zusammenstellung der Krönungs- und Todesjahre der Könige. Dann wird über die 13 Ableitungen der Grundchronik und ihre zwischen 1301 und 1342 erfolgte Abzweigung vom Grundstocke gehandelt. Während der 1. Teil der Studie von den vorgebrachten Einwendungen gegen die Grundanschauungen K.s mitbetroffen wird, ist der 2. Teil durchaus anzuerkennen. Erst K. hat aus den dankenswerten Vorarbeiten des Editors Florián richtiger und vollständiger alle Schlussfolgerungen gezogen. Sein Stammbaum der Chroniken bedeutet daher einen Fortschritt unseres Wissens. Nicht ganz zutreffend ist nur das geringschätzige Urteil über das Chronicon Zagrabiense (s. oben S. 143) und einzelne Bemerkungen über das Pictum.

XII. behandelt, zumeist in Wiederholung früherer Ausführungen, vier kleinere ungarischen Quellen, die in den Chroniken neben den G. V. benützt erscheinen. Die ersten beiden, ein angeblich von Kézai bei Abfassung der Gesta Hungarorum benütztes dürres Königsverzeichnis von Koloman bis Stefan V. und jenes oben erwähnte, vom Verf. der Grundchronik in den Text Kézais hineingearbeitete genaue Verzeichnis der Krönungs- und Todesjahre verdanken ihre Existenz als besondere Geschichtsquellen nur der falschen Auffassung Kézais, sie sind beide Elemente von I.[a]. An 3. Stelle nennt nennt K. die antiqui libri de gestis Hungarorum, die nach ihm eine um 1100 entstandene ziemlich verlässliche Quelle waren, deren Bestand aber im Einzelnen schwer festzustellen sei und denen er einige der in der Grundchronik über Kézai hinausgehenden Nachrichten zuweist. In Wirklichkeit gehören dieselben zu II.[a]. So wenig, wie diese Quelle hat K. II.[b], II.[c] und III richtig erkannt. Das Plus der Bilderchronik von 1051 bis auf Ladislaus, welches sich auf II.[a] und III verteilt, verwirft er als zumeist ganz sagenhaft in Bausch und Bogen. In den Nachrichten, die aus II.[b] und II.[c] herrühren, sieht er dagegen eine um 1175 verfasste einheitliche Quelle, die von Muglen und dem Pictum selbständig benützt wurden u. zw. vom Pictum in unvollendeter oder unvollständiger Gestalt. Die von Marczali für die erste Fixirung der ganzen Chronik nachgewiesene Entstehungszeit gelte nur für diese von ihm nachgewiesene Quelle »und zwar ist diese, wie sie Muglen vorlag, allenfalls noch etwa 15 Jahre später anzusetzen«. Alle diese Ansichten über die neben den G. V. vorhandenen Quellen sind ganz oder halb irrig und durch die Nachweise Paulers gegenstandslos geworden. Was K. schliesslich über Wert und Autor der im Chronicon Dubnicense eingeschobenen Aufzeichnungen über die Jahre 1345—1355 sagt, hat kürzer vor ihm schon Huber (Arch. f. österr. Gesch. 66. S. 7) ausgesprochen. Fassen wir zusammen: K. hat sich durch Heinemanns richtige Entdeckung der G. V. förmlich hypnotisiren lassen. Von den nahezu 300 Seiten der 6 Studien sind fast zwei Drittel den G. V. und ihrem Verhältnis zu den überlieferten Werken gewidmet, und doch waren diese G. V. — selbst wenn man ihnen die mit Anonymus gemeinsamen Partien nicht mit mir abspricht, — auch nach K. eine »ziemlich wertlose Quelle«. Ihre Rekonstruktion bleibt problematisch. Was an sonstigen ungleich wertvolleren Quellen,

namentlich für das 12. und 13. Jahrhundert vorliegt, hat K. nur flüchtig behandelt, unklar oder ganz irrig aufgefasst, die Stellung des Anonymus und Kézais, die Überlieferungsgeschichte der G. V., die Entstehung der ausführlichen Chronikredaktionen schief beurteilt. Nur Studie XI. bedeutet einen wirklichen Fortschritt.

XIII.—XVI. (a. a. O. Bd. 91 (1902) S. 1—58) greifen auf die in den ersten Studien behandelte Legendenliteratur zurück, wobei Floriáns Entdeckung eines ursprünglicheren Textes der Hartvichlegende der Kritik der Emmerichlegende zu statten kommt. Mit Ausnahme der Gerhardlegende sind diese Heiligenleben historisch belanglos. K.s Behandlung bedeutet gegenüber Marczali, seinem mit Recht als oberflächlich getadelten letzten Vorgänger, einen Fortschritt, indem sie von der Überlieferung in Drucken und in Handschriften ein berichtigtes Bild gibt und auf dieser Grundlage die älteren und jüngeren Rezensionen aller dieser Legenden schärfer unterscheidet, als man bisher getan. Auch das, was über das Verhältnis der verschiedenen Formen zu den Chroniken gesagt wird, ist vielfach richtig; auf die einzelnen Punkte, an denen die oben vorgebrachten Einwände gegen K.s Anschauung über die Chroniken sich auch hier geltend machen, gehe ich in dieser ohnehin unverhältnismässig langen Besprechung nicht mehr ein.

Wenn ich zum Schlusse die Summe der einzelnen Bemerkungen ziehen soll, muss ich sagen, dass die Ergebnisse der Studien zu ihrem Umfange in vielfach nicht erfreulichem Verhältnisse stehen. Was richtig ist, ist nicht neu und was neu ist, selten richtig. Dabei verkennt K. sein Verhältnis zu den Vorarbeiten stark, er ist über Florián, Rosner, Wattenbach, Heinemann nur in unwesentlichen Punkten hinausgekommen. Dass dem so ist, bei allem anerkennenswerten Fleisse und dem im Einzelnen bewiesenen Scharfsinne, muss wohl auf das Fehlen einer strengmethodischen Arbeitsweise zurückgeführt werden.

Wien. Harold Steinacker.

Zur Frage der beiden Texte des österreichischen Landrechts.

Das Werk des Dozenten der böhmischen jurid. Fakultät zu Prag, Dr. Miloslav Stieber: »K vývoji správy. Vliv českých živlů na správu v Dolních a Horních Rakousích a její význam pro rakouský exekuční process«, d. h. »Zur Entwickelung der Gewährleistung. Der Einfluss der böhmischen Elemente auf dieselbe in Österreich u. und o. E., sowie deren Bedeutung für den österreichischen Exekutiv-Prozess« (Abhandlungen der böhm. K. Franz Joseph's Akademie, I. Kl., 1901, SS. IX und 206) behandelt obigen Gegenstand in einem besonderen Exkurse, welcher hier näher besprochen werden soll. Wir schicken eine kurze Notiz über die Schrift selbst voraus. Der Autor führt aus, dass zwar die Gewährleistung nach dem böhmischen Landrechte in ihren Grundlagen mit der gleichartigen Institution

des deutschen Rechtes übereingestimmt hat, aber dennoch einige besondere einheimische Elemente und dies hauptsächlich in negativer Beziehung in Betreff der Ungewähr aufwies. Dieselben Eigentümlichkeiten findet er aber auch in Österreich unter Přemysl Ottokar und nach demselben: — es sind dies die besondere Kompetenz des Landmarschalls (ähnlich derjenigen des Oberstburggrafen von Prag in Böhmen), ferner das einfache, beschleunigte Verfahren und die Generalverhaftung des Vermögens des Gewährsmanns wegen Schäden und Unkosten aus der Ungewähr (sogenannter Landschadenbund). Diese Übereinstimmung zwischen Böhmen und Österreich glaubt er durch die Regierung Přemysl Ottokar II. erklären zu können, sodass dessen Reformen hier die Veranlassung des Übergangs oder der Rezeption böhmischer Elemente des Gewährleistungsrechtes in Österreich gewesen wären. (Soweit deren Spuren im österr. Landrecht I sich vorfinden, sucht er weiterhin zu erweisen, dass hier eine jüngere Redaktion vorliege, als das Landrecht II, d. i. die L. O. Ottokars von 1266).

Im weiteren verfolgt der Autor die fernere Entwickelung der Gewährleistung in Österreich nach den Gerichtsordnungen des XVI. Jahrhunderts unter dem Einflusse des römischen Rechts und des römisch-kanonischen Prozesses, und weist nach, wie sich das alte Recht trotzdem in der Praxis Konzessionen erzwang (ausserordentliches Verfahren und die Verhaftung von Gütern). Allein beim Mangel einer Landtafel, wie solche in Böhmen entstanden war, zwang später die durch Exekutivurkunden von der Art der generelle hypothecae tacitae begründenden Gewährbriefe verursachte grosse Rechtsunsicherheit zu Reformen; dies führte zunächst zu dem Schermungsedikte von 1635 und schliesslich im XVIII. Jahrhundert zur Einführung der Landtafel wiederum nach böhmischem Vorbild in Kombination mit dem niederösterreichischen Weisbotenamte, beziehungsweise dessen Inhibitionsprotokolle. — Neue Stadien der Entwickelung brachten die einheitlichen österreichischen Kodifizirungen; im Codex Theresianus und in der Joseph. allgem. Gerichtsordnung von 1781 sind zwar noch Spuren des alten Rechtes vorhanden, allein im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811 sind selbe schon grösstenteils ausgemerzt durch den Einfluss des römischen Rechts und des preussischen Landrechts. Die neue Zivilprozessordnung vom Jahre 1895 ging unter dem Einflusse der deutschen Zivilprozessordnung von 1877 und einiger ungarischer Rechtsvorschriften vom Jahre 1881 noch weiter.

Übrigens hatten die Gewährbriefe eine wichtige Bedeutung in den Schicksalen des Exekutivverfahrens. Das österreichische beschleunigte Verfahren über Schuld- und Gewährbriefe vor dem Landmarschallsgerichte unterschied sich von dem Exekutivprozesse vor dem Reichskammergerichte, also schon während und nach der Rezeption. Der letztere habe seine Grundlage nicht im sächsischen Rechte, wie Ortloff behauptet hat, sondern eher im österreichischen gehabt, welches unter den habsburgischen Königen wohl zunächst in das Hofgericht eingedrungen sein mochte, sodann in das Reichskammergericht, woselbst sich die gelehrten Juristen bei diesem Verfahren hauptsächlich durch die italienische Praxis in Betreff der Exekutionsurkunden zu behelfen suchten. Der so ausgebildete Exekutivprozess des Reichskammergerichts wurde sodann in Österreich durch das Generale von 1573 vorgeschrieben, wollte aber hier nicht recht Fuss fassen, wie schon

Chorinsky gezeigt hat. Von den älteren Grundlagen ausgehend, findet nun der Autor die Ursache des Verfalles der Reform von 1573 im Kampfe des älteren heimischen mit dem fremden Rechte und in dem Siege des ersteren (das österreichische beschleunigte mündliche Verfahren verblieb in den Stadtgerichten und in den Extrajudicialcommissiones, dann in schon geänderter Gestalt in den Wechselordnungen). Noch in der Josephinischen Gerichtsordnung finden sich Spuren des Kompromisses mit dem älteren österreichischen Verfahren, während die gegenwärtige Zivilprozessordnung den Exekutivprozess im eigentlichen Sinne nicht aufgenommen hat.

Im Zusammenhange mit der Hauptstudie aus dem Gebiete der Geschichte des Zivil-Rechtes und Prozesses gibt nun der Autor auch Beiträge zur Geschichte der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Rechtsquellen Österreichs u. E. im 13. Jahrhundert, speziell für die Zeit Přemysl Ottokars II. Er sah sich hiezu insofern genötigt, als er die besondere Übereinstimmung zwischen der Gewährleistung in Österreich und in Böhmen durch die Rezeption einiger böhmischer Elemente unter der Regierung dieses Herrschers in Österreich erklären will.

Ottokar II. wirkte wie in Böhmen, so auch in Österreich organisatorisch, und es liegt auf der Hand, dass seine Reformen da wie dort zu wechselseitiger Beleuchtung dienen können. Einesteils wurden die Reformen in Österreich — sagt der Autor — Hand in Hand mit denjenigen in Böhmen in's Werk gesetzt, einesteils nach dem Vorbilde der böhmischen Rechtsverhältnisse gestaltet (S. 193); umgekehrt ging gleichzeitig wieder vieles aus dem deutschen Rechte in das böhmische über (S. 44). Es ist demnach allemal besonders zu untersuchen, inwieweit eine Neuerung von Ottokar da wie dort parallel eingeführt wurde (er hegte auch kompilatorische Pläne, so in Böhmen 1272 auch nach fremdländischen Mustern) oder, soweit solche aus einem Lande in das andere verpflanzt wurden, welchem von den beiden die Priorität gebührt. Über diese, bisher von Niemandem gelöste grosse Frage wurden lediglich verschiedene Mutmassungen ausgesprochen. So nahm Luschin nur allgemein den Einfluss böhmischer Verhältnisse auf die österreichischen an (Gerichtswesen 63, 69; Anfänge der Landstände 443), ebenso Werunsky (Rechtsgeschichte 57), — wogegen Bachmann ohne nähere Begründung die Reformen Ottokars in Böhmen als Nachahmungen der österreichischen Verhältnisse hinstellt (Geschichte Böhmens I, 583), — Dopsch, welcher der Zeit Ottokars II. viel Aufmerksamkeit zugewendet hat, spricht sich im ganzen über den Einfluss böhmischer Verhältnisse nicht aus, sucht jedoch für die besonders unter Ottokar ausgebildeten österreichischen Einrichtungen zum Teil wenigstens schon die ältere Entwickelung in Österreich zu erforschen (beispielsweise für den geschworenen Landesrat; Datirung des Landfriedens H. Ot. 165). Auch unser Autor hat sich zwar auf die Lösung der ganzen grossen Frage nicht eingelassen, aber wenigstens in einigen Richtungen den ernsten Versuch unternommen, eben Ottokars volles Verdienst, beziehungsweise die Benützung böhmischer Vorbilder aufzuweisen.

I. Den Grund hiezu legt sein Exkurs über das österreichische Landrecht (S. 171—199). Der Autor acceptirt die heute geltende Ansicht von Dopsch, dass die weitere Fassung des L. R. die anfangs 1266

erlassene Landesordnung Ottokars II. ist, welche später ausser Geltung kam. Diese Ansicht erhärtet er durch neue Gründe (entgegen der Meinung Luschin's, dass dies bloss ein Landrechtsentwurf aus dem Jahre 1298 gewesen sei); aber eben deshalb zieht er dann den Schluss, dass die kürzere Fassung des L. R., welche die Siegel folgende herrschende Ansicht als private Rechtsaufzeichnung aus dem Jahre 1237 ansieht, nicht aus der Zeit der Babenberger herrührt, sondern eine jüngere Form sei, die Umarbeitung der L. O. von 1266 zu einer Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, welche darin besteht, dass die in der Derogirung einzelner seiner Verordnungen und Regierungsakte im Landfrieden von 1276 ersichtliche Reaktion gegen Ottokars „Interregnum“ alsbald aus der L. O. einige seiner, vornehmlich aus dem Landfrieden von 1254 entnommenen Vorschriften ausgemerzt hat, während der Rest absichtlich auf die normalen Zeiten Leopold VI. zurückbezogen wurde. Diese Ansicht ist neu — obzwar schon Hasenöhrl dem Landfrieden von 1254 die Priorität vor dem L. R. I zuerkannt, aber beide seine Texte unterschiedslos in die Jahre 1276—1330 gelegt hatte — und unser Autor macht sie durch gewichtige formelle und materielle Gründe wahrscheinlich, wodurch er die überaus controverse Frage der beiden Texte des österreichischen L. R. in ein entschieden neues Stadium bringt. Wenn sich seine Ansicht als richtig erweisen sollte, würde dieselbe grundlegend werden für die Rechtsentwickelung des ganzen 13. Jahrhunderts und es müsste namentlich manches, was auf Grund des L. R. I schon der Babenberger Zeit zugesprochen wurde, dennoch in die spätere Zeit verlegt werden.

1. Vom formalen Standpunkte glaubt der Autor nicht, Ottokar II. habe für sein Gesetz von 1266 Entlehnungen aus einer älteren Rechtsaufzeichnung von 1237 gemacht zwecks Vermehrung und eventueller Versehung derselben mit gebietenden Formeln (Wir setzen und gebieten, etc.). Bei Erlassung des Landfriedens von 1254 (nach Dopsch's Datirung) berücksichtigte er das ihm unbekannte L. R. I nicht; hingegen schöpfte er direkt aus der deutschen Übersetzung des Mainzer Landfriedens von 1235. Ebenso schöpfte er bei Erlassung des L. R. II direkt aus den Landfrieden von 1254 und 1235 (nicht etwa durch das Mittel des L. R. I). Dies erhärtet die Tatsache, dass aus dem Mainzer Frieden 10 Kapitel im ganzen nach deren Reihenfolge selbst mit der befehlenden Formel übernommen wurden (nebstdem auch lediglich im Landfrieden von 1254 vorkommende Artikel, als wie § 40 a, § 49) — während das L. R. I bloss weniger Kapitel kennt und die Befehlsformel abstreift (Art. 48 aus § 64, nach den Landfrieden von 1235 und 1254). Das L. R. II besitzt überhaupt Selbständigkeit, relativ mehr Systematik, d. h. eine im ganzen zusammenhängende Gedankenfolge (vgl. S. 179 ff.) und daher auch die Priorität vor dem L. R. I, das formell als Umarbeitung sich offenbart. Der Umarbeiter liess sogar aus Versehen im Art. 64 L. R. I die Worte „bei unsern hulden“ aus dem § 82, L. R. II. und dem Landfrieden von 1254 stehen (im Landfrieden von 1235: by des keysers hulden), welche in einer Privataufzeichnung nicht am Platze sind. Überdies gab er im Art. 48 L. R. I eigentlich nur eine schwerfällige Übersetzung der präzisen lateinischen Vorschrift des Rudolphinischen Landfriedens vom Jahre 1276, so dass selbst diesem die Priorität vor dem L. R. I zukömmt (was Hasenöhrl aus Art. 23

== § 19 zu erweisen versucht hat). Hiemit stimmt der Umstand überein, dass auch die Überschrift des L. R. I zu Art. I (welche sich auf das Gewohnheitsrecht unter Leopold VI. beruft, und, insoweit der fünf Jahre nach Leopolds Tod erlassene Mainzer Landfrieden benützt wurde, ein Falsum ist) stilistisch nicht so passt, wie die Überschrift des L. R. II zu § 1, denn beide diese Artikel sprechen eine Verpflichtung aus, weche eine Willenserklärung vorausgesetzt. Das L. R. I. macht auch zu einem Gewohnheitsrecht, was doch offenbar im Jahre 1237 ein solches nicht war, wie namentlich die Art. 60, 63, 65, welche ja erst aus den Gesetzen, d. i. Landfrieden von 1235 (u. 1254) stammen, wogegen später die bezüglichen §§ 79, 82, 84 L. R. II bereits von einem Gewohnheitsrechte des Landes sprechen konnten. Übrigens enthält auch Art. 60 L. R. I die Worte „unser huld" im Einklange mit dem Landfrieden von 1235 und 1254, aber mit dem Zusatz von dem Verluste der Vogtei, welcher Zusatz im Landfrieden von 1235 noch fehlt (daher kaum einer Gewohnheitsrechtssammlung vom Jahre 1237 eingefügt werden konnte), wohl aber in demjenigen von 1254, sowie im § 79 L. R. II schon vorkömmt. (Dagegen konnte das L. R. II, nachdem es schon als Gesetz Geltung erlangt hatte, in einer späteren Umarbeitung als eine Aufzeichnung des Gewohnheits- beziehungsweise geltenden Rechts hingestellt werden).

Zu dieser formellen Begründung des Autors könnte bemerkt werden, Dopsch habe (Enstehg. 97 ff.) die Worte „bei unsern hulden" des Art. 63 (ev. 60) dadurch zu erklären versucht, dass bei der Aufzeichnung vom Jahre 1237 bereits Fühlung mit der kaiserlichen Kanzlei genommen worden und der Kaiser wohl schon die Bestätigung zugesagt habe, wovon dann Umgang genommen worden. Allerdings erscheint diese Erklärung gesucht und künstlich. Die Erwähnung Leopolds VI. könnte dadurch erklärt werden, dass Kaiser Friedrich gelegentlich der Bestätigung von Privilegien im Jahre 1237 auf diesen Fürsten als auf die Normalzeit sich bezogen hat, was nach Kaiser Friedrich freilich auch König Rudolf getan hat, weshalb auch die Umarbeitung des L. R. von 1266 zu einer Rechtsaufzeichnung aus der Zeit Leopolds VI. in die Zeit 1276—82 fallen könnte, wo Österreich noch in Reichsverwaltung und die Herrschaft der Habsburger erst in Vorbereitung stand (zumal Albrecht 1281 gemeinsam mit einem Landesrat das Land verwaltete), während später die feste Regierung Albrechts den Landherren schon minder entgegenkommend war (nach Dopsch ist denselben L. R. I günstiger als L. R. II). Die Ansicht unseres Autors, dass die Umarbeitung sicher vor 1292 entstanden sei, wo der kleine Lucidarius dieselbe bereits voraussetzt, steht nicht ganz fest, nachdem jenes Gedicht erst um das Jahr 1299 entstanden ist (Dopsch, Entstehung 34, a contr. 77, wo das Entstehen in die Zeit von 1292—94 verlegt wird). Die steirische Reimchronik spricht ihrerseits wieder zum Jahre 1295 von dem Gesuche der aufständischen Herren um Bestätigung der Rechte und Gewohnheiten des Landes aus der Zeit „Kaiser Friedrichs" (ib. 95; übrigens zu vergl. auch Luschin ad 1298).

2. In materieller Hinsicht stützt sich unseres Autors Hauptbeweis auf die innere Übereinstimmung des böhmischen Landtagsschlusses ca. 1266 mit den Vorschriften des österreichischen L. R. aus dem Anfange des Jahres 1266 in Angelegenheit der sogenannten Landfrage gegen

die landschädlichen Leute und insbesondere die Falschmünzer, wobei er im Wesen den alten böhmischen Entwickelungsgang voraussetzt, welchen Ottokar in Österreich nachgeahmt habe. — Die summarische Inquisition gegen die landschädlichen Leute kommt auch schon im Mainzer Landfrieden vom Jahre 1235 vor, aber in Österreich gestaltet sich dieselbe dann (nach Zallinger) eigentümlich, so dass sich dieselbe von der deutschen mannigfach unterscheidet (Initiative der Exekutive ohne Privatankläger; kehrt sich nur gegen die landschädlichen Leute und wegen bestimmter Verbrechen; Anschuldigung durch Ebenbürtige) und diese Eigentümlichkeiten erachtet der Verfasser eben als Folgen der Reformen Ottokars — Spuren hievon im L. R. I müssten späterer Zeit angehören. — Ottokar hat bereits im Landfrieden von 1254 den neuen vier Landrichtern die Landfrage aufgetragen nach dem Vorbilde der böhmischen Zupenrichter und hat dieselbe dann im L. R. von 1266 (§§ 7, 36, 69—71, 73) in der Art reformirt, dass dieselbe mit Rat der Landherren durch den Landesherrn, beziehungsweise seinen Stellvertreter eingeleitet werden kann, und zwar findet dieselbe Anwendung nur bei bestimmten Verbrechen, wo eine Anklage durch sieben Personen des gleichen oder höheren Standes, soferne diese die Wahrheit eidlich erklärten, erhoben werden darf. Ähnlich lautete der Beschluss der Landherren (barones) in Böhmen auf dem „Landtage“ ca. 1266, durch welchen die Anwendung des ausserordentlichen Verfahrens auf die Falschmünzerei ausgedehnt und die eidliche Bezeugung von sieben standesgleichen oder höheren Personen erfordert wurde. Ebenso hat erst Ottokar ein Zentralorgan für Landfriedensbewahrung geschaffen, insbesondere gegen landschädliche Leute und zwar parallel in Österreich den Landmarschall (L. R. II, § 57, 61) und in Böhmen den Oberstburggrafen (Schäden bei Expedition der Heeresbereitschaft sollte der Landmarschall richten § 55, während selbe der böhmische Landtagsschluss ca. 1266 den Zupengerichten, eventuell dem Prager Gerichte zuwies, in letzterem Falle wohl vornehmlich dem Oberstburggrafen); neben diesen wirkten in kleineren Bezirken ähnlich die Landrichter, beziehungsweise Poprawczen.

Den Prioritätsanspruch Böhmens stützt der Autor auf das ausserordentliche Inquisitions- o. Frageverfahren der böhmischen Zupenbeamten nach dem Jus Conradi (1189 resp. 1222), wo der „nárok“, d. i. die Anklage wegen geheimer Verbrechen (accusatio furum vel nocturnorum praedonum, ähnlich bei Verwundung und Todtschlag) durch „soci“, d. i. Ankläger aus dem Volke unter Eid, sogenannte accusatores, zugelassen wurde, so dass ein derartiger ausnahmsweiser Schuldbeweis (anstatt des Unschuldbeweises) nur durch eine schwerere Reinigung abgewendet zu werden vermochte. An die Stelle der soci-accusatores traten mit der Zeit ständige Ankläger (die Spur davon im Iglauer Rechte 1249), und Ottokar hat offenbar das alte Verfahren neu geregelt, indem er anstatt jener accusatores öffentliche Ankläger einsetzte, die Poprawczen, welche, ohne einen Richter über sich zu haben, selbst zugleich Richter wurden (sie übergingen dann unter Wenzel II. nach Polen noch mit der Anklägertradition).

Des Autors Beweisführung ist zwar im Einklang mit seiner formalen Begründung; allein an und für sich wäre dieselbe nicht ausreichend. Zunächst hat sich der Text des böhmischen „Landtagsschlusses“ ca. 1266 lediglich in dem Formelbuche des Henricus Italicus erhalten und sein In-

halt selbst ist zum Teil rätselhaft (nach Art. III klagen und richten die „civitatum consules“ von amtswegen die Hehler und Förderer von Geächteten, mögen auch die Hehler Herren oder Vladyken sein, was kaum die Deutung zulässt, es seien städtische Consules gemeint, sondern lediglich von Kreispoprawczen aus dem Herrenstande gelten könnte, wie denn ja diese im Landfrieden 1300—1301 consules terrae heissen, und sie allein wären auch im Sinne des Art. I desselben „Landtags“ 1266 gleichen oder höheren Standes). Was das Datum dieses Landtages oder Landrechts anbelangt, so fiel die Abhaltung um Andräi, also in den November; wird dasselbe in das Jahr 1266 verlegt, so wäre das österreichische Landrecht II (aus dem Anfange 1266) zeitlich vorausgegangen und der böhmische „Landtagsschluss“ wäre erst sein Widerhall. Allein man könnte denselben auch in den November 1265 legen, da er von künftigen militärischen Expeditionen spricht und zugleich die anlässlich der vorausgegangenen Expedition entstandenen Schäden erwähnt, und wir wissen, dass bereits im Jahre 1265 eine starke böhmische Streitmacht nach Baiern gesandt wurde, worauf im folgenden Jahre Ottokar selbst anfangs August eine noch grössere Expedition dahin unternahm (auf diese weist auch § 56, L. R. II hin); vielleicht standen auch die damaligen umfassenden Verproviantirungsmassnahmen zugleich im Zusammenhang mit den Vorschriften des böhmischen „Landtags“ 1265 und L. R. II 1266 über die Verproviantierung und die Schäden bei Heeresexpeditionen (die Schäden wurden dadurch trotzdem nicht behindert).

Erwiesen bleibt nur die materielle Übereinstimmung der Vorschriften des böhmischen „Landtages“ ca. 1266 und L. R. II, die aber noch an und für sich die Priorität der böhmischen Verhältnisse nicht erweist. Evident ist zwar eine innere Verwandtschaft des „nárok“ = accusatio nach dem Jus Conradi mit dem Verfahren gegen die Falschmünzer nach dem böhmischen „Landtag“ ca. 1266; aber der beiderseitige formelle Zusammenhang in Einzelheiten ist nicht erweislich, da hier schon die Hand des Reformators eingreift. Die Entwickelung der böhmischen Poprawczen aus den „Soken“ (nicht aber den Kastellanen) ist auch eine noch neue, durchwegs kaum akzeptable These; ebenso lässt sich der Einfluss des Oberstburggrafenamtes von Böhmen auf das österreichische Marschallsamt nicht erweisen, wenngleich die Parallele beider Ämter unter der Hand Ottokars offenbar ist.

3. Der Autor nimmt ferner in der oft ventilirten Frage des Baues von Burgen den Standpunkt ein, dass die Verbote und Schleifungen schädlicher Burgen und Festen im ganzen von Ottokar II. herrühren; eben deshalb habe der Landfriede von 1276 den Widerruf gebracht, wenn auch teilweise nur vorübergehend, sodass bei der Umarbeitung des Ottokar'schen L. R. auf das L. R. I. daselbst in dieser Richtung doch eine einzelne Vorschrift geblieben ist. Es hätte nicht zum Schaden gereicht, wenn der Autor die bezüglichen Vorschriften im besonderen systematisch durchgenommen hätte. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, dass einzelne Vorschriften nur von Ottokar stammen, so L. R. II., § 58 über die Schleifung unbefugter Burgen binnen 20 Jahren (von 1246 an), § 49 über die Befestigungen aus Kirchen (schon im Landfrieden 1254), § 40 a, über den Anspruch auf 30 Pfund Einkommen (bereits 1254, nach dem baierischen Landfrieden von 1244), § 39 über den Umfang einer Rast (zu vergleichen mit dem

Privilegium von Wiener-Neustadt 1253); — allein besser stäche noch das charakteristische Faktum hervor, dass das L. R. I kein Verbot von Bauten »an der lantleut schaden« enthält, welches doch im Landfrieden von Mainz 1235 enthalten ist (dann im Landfrieden von 1254, L. R. II, § 40), wie nicht minder der Umstand, dass L. R. I in seinem einzigen Artikel (67) von den schädlichen Burgen, entgegen dem § 86, L. R. II, wieder einen dem Adel günstigen Zusatz enthält, dass nämlich der Landesherr mit dem Rate der Landherren den Wiederaufbau einer wegen Landesschädlichkeit geschleiften Burg gestatten dürfe. Übrigens wird nach beiden L. R.-Texten in gleicher Weise die landesfürstliche Zustimmung zum Baue von eine gewisse Grösse überschreitenden Festen verlangt (Art. 58, § 76); aber nach L. R. II, § 41 ist hiezu auch der Rat der Landherren notwendig — was gewiss in der gerechten Rücksicht Ottokars gegen die Landleute seine Erklärung findet, damit sie nicht bei Abgang eines öffentlichen Interesses durch Burgfrohnden (Burgwerk) und nachherige Leistungen für den Schutz belastet würden, — während nach dem Falle Přemysl Ottokars der Landfriede 1276 den Herren eher das Recht, die Untertanen nach freier Willkür, allerdings vernünftig, zu behandeln bestätigte (wie denn auch im L. R. I die Worte ausgelassen »an der landleut schaden«).

4. Schliesslich hebt der Autor noch besonders hervor, dass § 72, L. R. II (art. 55, L. R. I), wo vom Kampfe des Landesherren gegen seine Hausgenossen die Rede ist, nicht wohl anders zu erklären sei, als durch die Erinnerung an Ottokars Familienzwiste mit seinem Vater; dass ferner die künstliche Frist zu Erwerbung der rechten Gewere: 30 Jahre, 1 Jahr und 1 Tag, in einer Gewohnheitsrechtsaufzeichnung aus dem Jahre 1237 nicht am Platze wäre (Art. 27), sondern erst erklärlich sei durch den legislativen Eingriff eines Gesetzgebers, welcher wie eben Ottokar auch ein Compilator fremder Rechte war (es liegt eine Zusammenlegung der römisch- und deutschrechtlichen Frist vor; § 18: 30 Jahre und 1 Tag). Ebenso soll auch die Vorladungsfrist von 6 Wochen (L. R. II, § 24, 23, L. R. I. Art. 29, 28, nach des Autors Meinung auch im § und Art. 1 erkennbar) an die böhmische, aus dem Rechtsbuche des alten Herrn von Rosenberg bekannte, erinnern. Tatsächlich lässt sich hier freilich nichts als die Parallele erweisen, wenn auch das Rosenberger Buch zum Teil schon in die Zeit Ottokars verlegt werden kann (dafern irgend eine Partie, das 8. Kap., nicht schon der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört).

II. Die Ausführungen des Autors in seinem Exkurse schliessen mit dem vorstehend Angeführten. Eigentlich hätte er es dabei nicht bewenden lassen sollen, sondern hätte (nach dem Vorbilde von Dopsch) von seinem Standpunkte aus die allgemeinen Rechtsverhältnisse in Betracht ziehen sollen, insbesondere das Verhältnis Österreichs zum Deutschen Reiche, die Gerichtsorganitation, das Ständewesen mitsamt den politischen Tendenzen des Herrenstandes gegenüber dem Landesherrn. Gegen die herrschende Meinung, dass sich im L. R. I überhaupt ältere Verhältnisse abspiegeln, im L. R. II die einer jüngeren Phase, kann sich derselbe zwar dadurch verteidigen, dass das L. R. I eben nur indirekt als Reaktion gegen die Regierung Ottokars zu der Zeit der Babenberger in Beziehung stehe. Allein erst eine detaillirtere Analyse des öffentlichen Rechtes wäre imstande, seinen Standpunkt zu erhärten, wobei vielleicht zum Vorschein gekommen wäre,

inwieweit bis zum Regierungsantritte der Habsburger bereits unwillkürlich eine weitere Entwicklung eingetreten sei, welche die Restauration doch nicht mehr angreifen konnte (unternimmt doch der Autor selbst von einigen Vorschriften des L. R. I den Beweis, dass sie einen Eingriff Ottokars vorausgesetzt haben). Indes ist diese Unterlassung mehr ein formeller als ein materieller Mangel, zumal der Autor wenigstens mit der Gerichtsorganisation und namentlich mit dem Marschallamte bereits an einer anderen Stelle seiner Schrift sich befasst hat (S. 44—56), woselbst die Rezeption der böhmischen Elemente der Gewährleistung in Österreich unter Ottokar in Frage stand, und deshalb wohl Wiederholungen vermeiden wollte; — bloss die Beziehungen zum Deutschen Reiche blieben ausser Betracht.

1. In letzterwähnter Hinsicht kann dem Autor gewiss entgegengehalten werden, dass die Erklärung der bezüglichen §§ 1, 2 und 45, L. R. II bisher aus der angeblichen Vorlage = L. R. I geschöpft wurde. Wäre aber L. R. II die ursprüngliche Kompilation der Gewohnheiten und Rechte unter Ottokar II., so wäre da ein Widerspruch mit seinem Landfrieden von 1254, nach welchem der Vorbann (die Verfestung) gegen die Ministerialen den vier oberen Landrichtern überlassen, die schliessliche Acht aber dem Herzoge und nicht dem Reiche vorbehalten wurde. — Aber eine Aufklärung ist möglich. L. R. II, § 45, wonach der Landesherr die Landherren zur Expedition ausser Landes nicht nötigen dürfe, da das Land „ein recht march ist“, ist offenbar ein Nachhall des Privilegium Fridericianum minus, das eben Ottokar durch Margaretha von Babenberg übergeben worden war (angeblich mit dem Rechte auf das Land selbst) — während auffallender Weise L. R. I eine derartige Vorschrift überhaupt nicht enthält. Übrigens hinderte dieser § 45 Ottokar nicht, eine Kriegsexpedition nach Baiern zu unternehmen, als ob es die Verteidigung des Landes gälte (§ 54 bis 56, L. R. II). Als ferner Ottokar während des Reichsinterregnums den Landfrieden 1254 erliess, war er lediglich durch ein Treugelöbnis gegen König Wilhelm gebunden (1253) und konnte zeitweilig etwas anderes anordnen, als später, wo er bereits als König von Böhmen (seit Dezember 1261) nach Vertreibung der Gattin Margaretha sein Recht auf Österreich in erster Reihe von der schriftlichen Investitur König Richards 1262 ableitete: — aus L. R. II ist also zu ersehen, dass er wenigstens formell sein Verhältnis zum Reiche wahren wollte. Deshalb erscheint im § 1 die Appellation der Landherren an das Reich, im § 2 wird dann im Falle der „echt“ durch den Landesherrn das letzte Urteil über Ehre und Recht der Ministerialen dem „Kaiser und Reich“ vorbehalten, weil sie ein Lehen des Landesherrn vom Reiche seien. (Warum hier vom Kaiser die Rede ist, in einer Zeit, wo es keinen gab [1250—1312], hat schon Dopsch, Entstehung 65, 46 aufgeklärt, damit nämlich nicht eine Verwechslung stattfinde mit dem Könige, d. i. Ottokar selbst, welcher auch in Österreich von seiner königlichen Gewalt zu sprechen pflegte; vgl. § 37, L. R. II). Übrigens verlangt § 1 in Fällen, wo Leben, Ehre und Eigen eines Landherrn in Frage kommen, das Gericht „vor den lantherren“, dann „vor dem landesherren und vor seinen (d. i. des Landherren) hausgenossen“, was jedoch nicht ausschliesst, dass sich auch hier der Landesherr durch einen besonders delegirten Richter oder durch den Oberstlandrichter vertreten lasse (vgl.

§ 91 und 92, Dopsch, Entst. 69 ff). Obschon ferner einige Fälle von Appellationen an das Reich unter Ottokar II. bekannt sind, so hat ihn das schliesslich doch nicht von der Anwendung von Strafen an Leib und Leben gegenüber dem Adel gehindert.

2. In Bezug auf das Gerichtswesen hat der Autor an der in Rede stehenden Stelle eine eingehendere Analyse für seine Aufgabe nicht gehalten; trotzdem hat er seinen in mancher Richtung von den herrschenden Ansichten abweichenden Standpunkt betont. Es liegen hier also zum Teil unausgeführte Thesen vor; mit einigen Meinungen wird man sich schwer befreunden können. Er nimmt an (S. 48, 196), dass unter Ottokar den Landtaidigen bloss der Landesherr oder sein Vertreter präsidirt habe (nicht auch die 4 oberen Landrichter nach dem Landfrieden 1254), dass die Landtaidinge nur dreimal des Jahres (nicht neunmal) abgehalten wurden, so zwar, dass der Landesherr oder sein Vertreter zwischen den drei bekannten Dingstätten — unter welchen statt Korneuburg irrtümlich Klosterneuburg genannt wird — die Wahl hatte (nach L. R. II, § 92). Dabei hat sich freilich der böhmische Einfluss auf die Landtaidinge nicht erstreckt; der Autor wendet die Analogie nur in der Richtung an, dass er die Worte »nur uber sechs wochen und nicht darhinder« im § 1 als für die Vorladungsfrist, nicht aber dem Wortlaut gemäss für die Abhaltung des Landtaidings geltend erklären will, und dann hätte dieser allerdings nur dreimal im Jahre stattgefunden (im Einklang mit dem Schw. sp. und mit dem Gedichte Lucidarius; nach dem Vorbilde des ursprünglichen Grafendinges im Unterschied von dem Markgrafengerichte nach dem S. sp.). Weiter nimmt der Autor mit Dopsch den Bestand des Amtes des obersten Landrichters an, welchem er neben den Landtaidingen auch eine Wirksamkeit in den aufkommenden Hoftaidingen (nach § 44, L. R. II) zuschreibt; in beiden Richtungen macht er gleichzeitig auf die parallele Entwickelung in Böhmen aufmerksam, woselbst sich unter Ottokar die Prager Czuda zu einem neuen Landrechte gegenüber den Kreisczuden (Zupengerichten) entwickelte, indem derselben Hofbeamte zugeteilt wurden, demgemäss allerdings ein Unterschied des kleinen von dem grossen Landrecht aufkam. Demzufolge hält er die von Ottokar im Landfrieden von 1254 eingeführten 4 Landrichter, — welche nach Möglichkeit zu zweien unter Mitwirkung des gesamten Adels (auch der Ritterschaft) richten sollten, ohne in der Wahl der Dingstätte beschränkt zu sein, welche ursprünglich durch den Donaustrom getrennt waren, während nach der formellen Provinzialisirung Österreichs ob der Enns von Seiten Ottokars die Querscheidung nach der Enns eintrat (nach des Autors Meinung erst später) — für besondere, von den Landtaidingen unteschiedene Gerichte, sonach für eine Nachbildung der böhmischen Zupen(-Kreis)gerichte. Auf diese Weise wäre in Österreich ein zweifaches Landrecht entstanden, eines mit einer grösseren, das andere mit einer geringeren Kompetenz, auf beiden habe der höhere wie der niedere Adel erscheinen müssen (auf dem kleineren nur der Adel des »Kreises«) — ähnlich wie in Böhmen nach dem Jus Conradi früher zweierlei Zupengerichte bestanden, das der Herren und der Vladyken, deren Zuständigkeit nach der grösseren oder geringeren Bedeutung des Streitgegenstandes gleichviel ob der Herren oder Vladyken sich richtete, und ähnlich wie unter Ottokar auch in Prag selbst ein zweifaches Landrecht bestand.

Die Neuerung, welche in der Einführung der vier (oberen) Landrichter aus dem Jahre 1254 bestand, ist allerdings bereits als eine Nachbildung des böhmischen Musters anerkannt worden. Was aber das Jus Conradi anbelangt, so läge eher ein mährisches Vorbild vor (in den böhmischen Zupen ist der Bestand eines zweifachen Gerichts nicht erwiesen); die gemeinsame Mitwirkung von 2 Richtern würde eher auf das Amt der 2 Kreispoprawczen hindeuten, welche gemäss dem Rosenberger Rechtsbuche gemeinschaftlich gewirkt haben (ausser es hätte die Mitwirkung des Kastellans mit dem Zupenrichter zum Muster gedient). Schliesslich bliebe da noch der Unterschied in der Kompetenz, welchen hervorzuheben der Autor selbst sich genötigt sah. In letzterer Hinsicht gelangt der Autor in Konsequenz seiner Auseinanderhaltung der vier Landrichter von den Landtaidingen zu eigentümlichen Ergebnissen, welche mit den bisherigen Ansichten nicht übereinstimmen (zu dieser Unterscheidung hat den Autor vielleicht Dopsch verleitet, welcher die Worte L. R. II, § 3 „lantrichter in den graffscheften“ irrtümlicher Weise auf jene oberen Landrichter anstatt der niederen Landgerichte gedeutet hat; statt des Wortes „landgericht“ in § 91 ib. ist „landrichter“ zu lesen).

Nach der herrschenden Ansicht hält die Landtaidinge der Landesherr oder sein Vertreter ab, oder auch die vier oberen Landrichter, wenn auch in der Art, dass die Kompetenz je nach dem betreffenden Vorsitzenden verschieden ist, wobei immer der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Adel in's Gewicht fällt (sowohl nach dem Landfrieden von 1254 wie nach L. R. 1266). Ausserdem üben die oberen Landrichter nach dem Landfrieden 1254 wo immer in den niederen Landgerichten die sogenannte Landfrage (hier läge wirklich die Analogie mit den böhmischen Kreispoprawczen vor), worauf in dieser Beziehung im Jahre 1266 eine gewisse, bereits erwähnte Änderung eintrat. Hingegen anerkennt zwar der Autor, dass die Kompetenz der vier Landrichter anfänglich bei dem höheren und dem niederen Adel verschieden war (obwohl der gesamte Adel des Kreises zu erscheinen verpflichtet war); allein das L. R. 1266 (§ 44) habe ihnen die Kompetenz über das Leben der Ritter entzogen und zwar soll dies zu Gunsten des neuen Hoftaidinges geschehen sein (mit Umgehung des verfallenden Landtaidinges); das Hoftaiding richtete also angeblich über „alle Gewalt, offner gebalt“, die Nichtbefolgung des Gebots des „Hofrichters“ und die bewegliche Habe der adeligen Personen ohne Unterschied des Standes (§ 61 und 91), ähnlich wie in Böhmen. Dagegen kann jedoch eingewendet werden, dass sich die Wirksamkeit der Hoftaidinge zuerst aus der Konkurrenz mit den Landtaidingen entwickelt hat, dass die Beziehung der §§ 44 und 91 auf die Hoftaidinge fraglich ist, und dass hier der Unterschied zwischen dem höheren und niederen Adel nicht beachtet wird. Der zit. § 61 verweist allerdings „offene gewalt“ überhaupt „ze hof“, allein vielleicht kann diese qualifizirte (notorische) Gewalt von der einfachen Gewalt unterschieden werden, welche § 91 berührt, der dem (oberen) Landrichter bloss dann den Herrenstand zu richten gestattet, wenn einfache Gewalt, die Nichtbefolgung richterlichen Befehles oder fahrende Habe in Frage kommt (nach dem Landfrieden 1254 waren die oberen Landrichter, soweit es sich um den höheren Adel handelt, zuständig in Angelegenheit der fahrenden Habe und in kleineren Strafsachen; im übrigen hatte er vor dem

Landesherren zu stehen) — dem entgegen verweist § 44 lediglich, wo das Leben der Ritter im Spiel ist, die Verhandlung vor den obersten Landrichter, belässt das Übrige der Kompetenz jedes Richters, also auch der niederen Landgerichte (der Landfrieden 1254 hat bloss die Kompetenz über Leben und Gut der Ritter von den niederen Landgerichten vor die oberen Landrichter verwiesen, mitsamt der schliesslichen Acht).

3. In dem von Ottokar kreirten Landesrat von 12 geschworenen Landherren erblickt der Autor zu mindest eine Parallele mit den 12 böhmischen Kmeten, ohne den Ursprung dieser letzteren näher zu verfolgen (Luschin spricht von deren Priorität, während hier Dopsch eine vorottokarische Einrichtung annimmt); er konnte hinzufügen, dass im L. R. I die Erwähnung dieses Kollegiums bei der Einsetzung des Landrichters und bei dem Baue von Burgen entfallen ist (L. R. II, 91, 41). Eine ähnliche Parallele erblickt der Autor zwischen dem Amte des Marschalls in Österreich und des Oberstburggrafen in Böhmen, welche die vornehmsten Organe der Exekutivgewalt und Landfriedensbewahrer waren. Diesbezüglich ist es auffällig, dass L. R. I über die Wirksamkeit des Marschalls nichts erwähnt (§§ 55, 57, 61, L. R. II gehören der ausgelassenen Partie an); soweit Enenkel von derselben schon für die Zeit Leopolds VI. spricht, ist dies nach unserem Autor eine Antizipation: — allein in Böhmen finden sich über das Amt des Oberstburggrafen aus der Zeit Ottokars nicht genügende Nachrichten vor (ausgenommen an dasselbe gerichtete Schirmbriefe, siehe S. 53, dann 23—5, 183, 187) und die Entfaltung desselben fiel offenbar erst mit der Hebung und Neuorganisation des L. R. unter Ottokar II. zusammen (schon die Klerusprivilegien seit Přemysl Ottokar I. geben Anlass zur Hebung der Prager Gerichtsbarkeit). Ausserdem erblickt der Autor eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Landschreiber in Österreich und in Böhmen, woselbst die Bezeichnung des „Land“schreibers schon vor der Zeit Ottokars II. vorkommt; er denkt dabei an den Schreiber der Landtafel in Böhmen und glaubt, dass sich dieses Amt in Österreich (nach vorausgegangener längerer Entwickelung) erst unter Ottokar von der Kanzlei abgelöst habe und mit dem Kammeramte verschmolzen sei (der Autor findet bei demselben im Gegensatz zu Dopsch vor Ottokar keine eigentliche Finanztätigkeit, erst da erlangte sie Bedeutung nach der Zusammenstellung des Rationarium austr. 1262—1265).

4. Endlich erwähnt der Autor noch, dass Ottokars Reformen auch in die Ständeverhältnisse eingegegriffen haben; er wollte sich aber auf eine Vergleichung der österreichischen Verhältnisse mit den böhmischen nicht einlassen, weil letztere nicht hinlänglich beleuchtet seien. Er hebt lediglich hervor, dass Luschin in Betreff der österreichischen Ritterschaft das Vorbild der böhmischen Vladyken vorgeschwebt hat. Diesbezüglich hätte er eben doch noch weiter bemerken können, dass im L. R. I sich keine Spur darüber vorfindet, wie Ottokar die Zuständigkeit über das Leben der unfreien Ritter zuerst den überwiegend in den Händen der Herren befindlichen niederen Landgerichten zuhanden seiner oberen Landrichter entzogen hat, bis er dieselbe dem obersten Landrichter vorbehielt — was nach Ottokars Falle zu übernehmen den Herren allerdings nicht passte. Der Einwand, das L. R. I kenne nur die Ausdrücke „rittermässig“ und „sendmässig“, während das L. R. II daneben noch die späteren „Ritter

und Knappen«, beziehungsweise promiscue »Ritter und Knechte«, besitzt freilich kein grosses Gewicht, nachdem diese Bezeichnungen bereits wiederholt im Landfrieden 1254 und im L. R. II bloss in dem ganz unterdrückten mittleren Teile vorkommen.

Wenn der Autor noch die Verhältnisse des Herrenstandes näher berücksichtigt hätte, wäre demselben eine dankbare Partie nicht entgangen, welche auch zur Beleuchtung beider L. R. Texte beigetragen hätte. Im L. R. II tritt die Übergangsperiode in Rücksicht des Emporkommens der Ministerialen zutage: — nach dem Grundsatze des § 8 konnten bei Rechtsprechung über Leben, Ehre, Eigen oder Lehen bloss Haus- oder Übergenossen Urteiler sein, allein § 52 lässt die Ministerialen schon als Urteiler über Eigen allgemein zu, auch über das Eigen der freien Herren, sodass jene in dieser Hinsicht schon pares ihrer bisherigen Übergenossen wurden. Dies führte wieder weiter dahin, dass durch Urteil vom 21. März 1267 Offemia von Potendorf, deren freie Mutter ihren Stand durch Verheiratung mit einem Ministerialen Kuenring erniedrigt hatte, als fähig das Gut Herrnstein zu besitzen erklärt wurde, obgleich der Freisinger Bischof letzteres als »vreizaygen« ansah, also bloss dem freien Adel »dinglich ebenbürtig« (cf. Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 29 ff., 37). Beide §§ 8 und 52 kommen im L. R. I überhaupt nicht vor; obgleich dort bei anderer Gelegenheit wiederholt von Genossen und Übergenossen die Rede ist, so ist doch keine bestimmte Spur vorhanden, dass die freien Herren eigentlich noch Übergenossen von Dienstmannen wären, beziehungsweise dass Nichtfreie Urteiler über Freie nicht sein dürften (so noch nach dem Schw. sp.) — und es zeigt sich hierin der weitere Fortschritt der Zeit, in deren Verlaufe vornehmlich unter Ottokar der freie und nichtfreie Adel in den einen Stand der Landherren verschmolz, welche dann gemeinsam Übergenossen der Ritter wurden (ähnlich spricht in Böhmen der Landtag ca. 1266 von compares und viri humilioris et altioris conditionis; aber innerhalb des Herrenstandes war kein Unterschied). Das L. R. I, welches im Art. 1 (= § 1) den freien Herren und Dienstmannen das Recht zur Appellation an das Reich einräumt, verlangt, dass sie nachher wieder vor ihrem Landesherrn und ihren Hausgenossen erscheinen, ohne weiter einen Unterschied zu machen. Eine charakteristische Beleuchtung gewinnt die Sache dadurch, dass L. R. I in dem dem L. R. II fehlenden Art. 46 den Gütern der Landherren (wenn sie auch Lehen oder Vogteigüter sind) allgemein die gerichtliche Immunität zuerkennt, so dass hier die Herren nicht bloss die niedere Gerichtsbarkeit besitzen, sondern in Rücksicht der höheren lediglich gebunden erscheinen, ihre Untertanen den niederen Landgerichten auszuliefern: — hier liegt gewiss die Frage auf der Hand, ob die Immunitätenentwicklung schon unter den Babenbergern allgemein soweit gedeihen konnte, und weshalb Ottokar II. eine derartige allgemeine Regel im L. R. unterdrückt hätte, zumal er doch erst selbst im Landfrieden 1254 die geringeren Streitsachen der Herren der Kompetenz der niederen Landgerichte entzog, um dieselbe seinen oberen Landrichtern zuzuweisen (Luschin, Gerichtswesen 45)? Haben wir es bei Art. 46, L. R. I nicht eher mit einer neu formulirten Prätension der Herren nach Ottokars Zeit zu tun, im Einklang mit dem bis dahin allgemeinen Fortgange der Entwickelung der ständischen Verhältnisse?

Dass L. R. I in vielen Beziehungen den Herren günstiger ist als L. R. II, passt überhaupt besser zur Reaktion nach dem Falle Ottokars, als zur Zeit Leopold VI. Es möge nur das bereits oben in Sachen des Burgen- und Festenbaues Angeführte in Erinnerung gebracht werden; ebensowenig findet man im L. R. I Strafvorschriften wegen Hehlung Geächteter (§ 57, 62), über schädliche Einigung (§ 63, der wohl mit der Verschwörung Ottos von Meissau aus dem Jahre 1265 zusammenhängt), und ähnlich über unrechtmässige Nutzung der Vogtei (§ 51), während das Verbot der Mauteneinhebung abgeschwächt (Art. 57, 75) und über Münzfälschung von drei Artikeln ein einziger angeführt erscheint (Art. 56, §§ 36, 73, 74).

Die in der angedeuteten Weise dem Autor zu machenden Einwände betreffen eher die Beschränkung, welche er seiner Aufgabe gegeben hat, wollen aber nicht besagen, dass er im Wesen auf einem Irrwege sich befünde. Seine Arbeit zeugt wirklich von Sachkenntnis und Reife des Urteils; und indem dieselbe die Forschung über das L. R. I und II in ein neues Stadium einführt, ist sie ein wertvoller wissenschaftlicher Beitrag für das Gebiet der Rechtsquellen und auch die Geschichte des öffentlichen Rechtes in Österreich u. E.

Prag. Bohuslav Freiherr v. Rieger.

C. Eubel. Hierarchia catholica medii aevi (vol. II.), sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta. Monasterii 1901. VIII und 328 S. 4°.

Die Bd. 19, 554 dieser Zeitschrift ausgesprochene Hoffnung, dass Eubel seine treffliche Hierarchia catholica fortsetzen möge, hat sich in erfreulicher Weise erfüllt; er selber beschenkt uns mit einem zweiten Bande, welcher bis zum J. 1503 reicht.

Da die Grundsätze, die Einrichtung und die Gliederung im zweiten Bande wesentlich die gleichen sind, wie im ersten, so kann ich in dieser Hinsicht auf meine ausführliche Besprechung, Mitteil. 19, 546—554 hinweisen und mich begnügen, hier das Neue und Abweichende, das sich zugleich als Verbesserung darstellt, hervorzuheben.

In dem überaus knappen Vorwort berichtet der Verfasser abermals über die Quellen seiner Bearbeitung. Sie stammen auch jetzt wieder fast ausschliesslich aus den päpstlichen Archiven, fliessen aber mit dem Verlauf der Zeit immer reichlicher. Zu den schon im ersten Bande benützten (den päpstlichen Bullenregistern, den Libri obligationum consistorialium und den Libri obligationum et solutionum) treten nun auch die Schätze des Konsistorialarchives, unter welchen Eubel namentlich den Liber promotionum 1489—1503, die Acta consistorialia des Sekretärs Augustinus Favoritus 1492—1513, das konsistoriale Tagebuch des Kardinals Ascanius Sforza 1498/9 nennt, sowie die Schedae des Garampi. Ausserdem hat Eubel aber für die erste Abteilung dieses Bandes (Summi pontifices et cardinales) noch eine reiche Fülle wertvoller Notizen aus dem vatikanischen und Konsistorial-Archiv verwertet. Um nur auf besonders Wichtiges hinzuweisen,

erwähne ich die Zusammenstellung des Itinerars der Päpste Martin V. und Eugen IV., sowie die authentischen Nachrichten über Zeit und Teilnehmer der Konklave von Nicolaus V. bis auf Pius III. Ferner mache ich aufmerksam auf den wichtigen Appendix I. der gleichen Abteilung, der unter dem Titel Annotationes sehr zahlreiche (S. 27—66) chronologisch geordnete Daten zur Geschichte der einzelnen aufgezählten Kardinäle für die Zeit von 1440—1503 gibt. Sie stammen gleichfalls aus grösstenteils unedirten Akten derselben Provenienz und werden bei keiner einschlägigen Untersuchung ausseracht gelassen werden dürfen. Ein weiterer Appendix handelt, was man hier weniger erwarten dürfte, de camerariatu s. collegii.

In der zweiten Abteilung, der Series episcoporum, ist ebenfalls ein ganz neuer, d. h. im ersten Band nicht vorhandener und daher auf den Zeitraum beider Bände ausgedehnter Appendix eingeschoben, der besonders für die Landes- und Lokal-Geschichte sich sehr nützlich erweisen wird: eine Liste der Diözesen, in welchen im 13. bis 15. Jahrh. Weihbischöfe fungirten, nebst einem chronologischen Nachweis dieser Dignitäre.

Die Auswahl und Anordnung der bei jedem Bischof angegebenen Daten ist dieselbe wie im ersten Bande, „equidem commodiorem (dispositionem) excogitari non potui“ sagt der Autor in der Vorrede; wir wollen nicht weiter mit ihm darüber rechten sondern uns des Gebotenen freuen. Als eine Verbesserung ist es zu begrüssen, dass jetzt in jenen Fällen, in welchen das Datum der dritten Kolumne sich nicht auf die päpstliche Provision sondern auf vorangegangene Wahl durch das Kapitel oder auf die Verpflichtung oder Bezahlung der Annate in der päpstlichen Kammer bezieht, diese Sachlage deutlicher in der zweiten Kolumne gekennzeichnet wird.

Den Schluss bilden Addenda et emendanda zu dem ersten Band, wobei auch die in verschiedenen Besprechungen gebotenen Verbesserungen und Ergänzungen, so weit ich sehe mit einer gewissen Auswahl, berücksichtigt sind.

Die Zuverlässigkeit und Genauigkeit Eubels hat schon sein erster Band der Hierarchia bewiesen; wie sorgsam er weiter gebessert hat, zeigen etwa die vermehrten Angaben über die von Martin V. promovirten Kardinäle im Vergleich zur Liste des ersten Bandes.

Der Endpunkt (1503) ist durch einen rein äusserlichen Grund gegeben: durch die grössere Lücke, die gerade da in den Aufzeichnungen über die Provisionen der Prälaten gähnt. Hoffentlich findet sich auch dafür eine Ausfüllung. Denn wir möchten der Erwartung nicht entsagen, dass ein Hilfsbuch, welches bald als unentbehrlich angesehen werden wird, noch weiter fortgesetzt werde. Und abermals muss ich betonen, dass ganz besonders ein dringendes Bedürfnis nach so verlässlichen und inhaltsreichen Listen der Kardinäle auch vom 16. Jahrh. herab besteht. Es ist ja wohl zu begreifen, dass Eubel seine übrigen wissenschaftlichen Arbeiten nicht durch solche mühevolle Zusammenstellungen aufhalten will, aber nachdem einmal ein so gründliches und praktisches Fundament gelegt ist, dürfte sich wol nicht allzuschwer ein Jünger, etwa unter den in Rom lebenden Geistlichen finden, der im Sinne und unter der Leitung Eubels weiterarbeitet. Die kleine Unannehmlichkeit, dass man dann die Kardinals- und Bischofslisten von 500—600 Jahren in mehrere Bände verteilt benutzen

müsste, wäre ohne allen Belang gegenüber dem Nutzen, welchen dieses verdienstliche Werk jetzt schon stiftet und in Zukunft stiften wird.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg. Im Auftrage der Kommission für Landesgeschichte herausg. von Dr. V. Ernst. I. 1550—1552. Stuttgart 1899. 900 S. II. 1553 —1554. Stuttgart 1900. 733 S.

Von diesen zwei ersten Teilen der vom Herausgeber selbst auf 5 bis 6 Bände veranschlagten Edition der Korrespondenz Christophs von Würtemberg enthält der erste, wie Ernst in seinem Vorworte zutreffend auseinandersetzt, Material, aus welchem die auf freundliches Verhältnis zum Kaiser (gegenüber den würtembergischen Ansprüchen König Ferdinands) abzielende, zunächst sehr schwierige und riskirte, nach 1552 wesentlich erleichterte Vermittlungs- und Neutralitätspolitik des Herzogs hervorgeht. Die an diesem Orte der Ranke'schen entgegengestellte Auffassung über die Tendenzen Karls V. beim zweiten Zusammentreten des Trienter Konzils (s. XVI) leidet an innerer Unwahrscheinlichkeit; das Machtbewusstsein des Kaisers war damals bereits gemindert und der kaiserliche Hof nicht absolut untätig (s. 322 A. 2), sondern in der Stille auf seine Verteidigung bedacht.

Lebhafteren Widerspruch musste das Vorwort zum zweiten Bande, nicht nur wegen der darin zu Tage tretenden Überschätzung des gelieferten Materiales, sondern auch wegen seiner vernichtenden Kritik eines bisher hochangesehenen Buches, des von K. Brandi herausgegebenen IV. Bandes der Druffel'schen Beiträge zur Reichsgeschichte hervorrufen. Die von Ernst gesammelten Aktenstücke enthalten ohne Zweifel reichliche und wertvolle Beiträge zur würtembergischen Lokalgeschichte; zur allgemeinen Reichsgeschichte bietet nur der 1. Band zahlreichere Stücke von einiger Bedeutung, während der zweite über das bei Druffel IV. Gebotene doch kaum hinauskommt. Gleichwohl glaubt der Herausgeber auf Grund seiner Edition die bisherige Auffassung dahin korrigiren zu dürfen, dass, wenn ich ihn recht verstehe, nicht 1552 und 1555, sondern 1553 und 1554 die entscheidenden Jahre der Zeit gewesen, dass der Augsburger Reichstag in keinerlei ursächlichem Zusammenhange mit dem Passauer Vertrage stehe und niemand „dem Geiste der Gegenreformation völlig gerecht werde, der seine Geburtsstunde im Jahre 1554 übersehe“ (was freilich bisher noch jedem Forscher passirt ist), „während sich beim Durcharbeiten der Akten dieser Zeit seine Entstehung (!) fast mit Händen greifen lasse.“ Mir hat sich nun diese Empfindung so wenig aufgedrängt wie anderen Rezensenten und wir glauben noch immer im Vertrage von Passau trotz seines transitorischen Charakters den Ausgangspunkt der religiösen Kompromisspolitik dieser Zeit erblicken und die obangesagte „Geburtstunde“ der Gegenreformation auf später verschieben zu sollen. — Der in seiner masslosen Form ebenso unberechtigte als unzarte Angriff auf das Druffel-Brandische Buch ist von Brandi selbst (Deutsche Literaturzeitung 1901 n. 13), namentlich aber von W. Goetz (Beil. z. Münchener A. Zeitung 1901 n. 121

und Göttinger Gel. Anzeiger 1902 S. 43—69) in so eingehend begründeter Weise als eine „schwere Verfehlung gegen die wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit“ zurückgewiesen worden, dass es genügen möge hier die Zustimmung zu diesen Ausführungen auszusprechen, aus denen erhellt, dass Ernst nur ein Sechzehntel des genannten Buches als fehlerhaft brandmarken kann und eine genaue Prüfung die Haltlosigkeit eines grosses Teiles auch dieser Vorwürfe ergibt. Den in den genannten Besprechungen gemachten Ausstellungen im Einzelnen füge ich bei: Die Bezeichnung des kaiserlichen Reichshofrates Karls V. als deutscher Hofrat oder Reichsrat (I. 6, 27) scheint unpassend; die Deutschen hatten in diesem Rate zuletzt das Wort; Haas (von Laufen), nicht Hass und Tisnac sind kais. Reichshofräte, nicht einfache Räte; die durchgehende Bezeichnung des Vertrages von Kaaden (čechisch Cadan) als Kadauervertrag ist ein starkes Stück. Ernst hat in einer seither erschienenen Erwiderung (würtemb. Vierteljahrshefte N. F. XI. 1902, s. 249—256) allerdings manchen der ihm im Einzelnen gemachten Vorwürfe zu entkräften (vgl. besonders s. 250 und 253 ad Druffel IV. n. 19 und 456), die Flüchtigkeit der Ausarbeitung zahlreicher Exzerpte Druffels — aber doch hauptsächlich eben nur diese — zu erweisen vermocht; einen Beweis der Berechtigung seiner masslosen Kritik aber hat er darin nicht erbracht, obwohl es ihm gefällt, sein Urteil hier womöglich noch schärfer zu wiederholen.

In der Frage der Editionsmethode bei modernen Veröffentlichungen hat diese Publikation allerdings eine bedeutende Anregung gegeben. Man kann ohne Übertreibung sagen, dass der hier befolgte Vorgang kein glücklicher ist; indem Ernst gegen die Ungenauigkeiten der Druffel'schen Exzerpte auftrat, verfiel er in den entgegengesetzten, viel verhängnisvolleren Fehler: er edirte ins Breite. So ist seine Edition weder übersichtlich noch praktisch, sondern verrinnt ins Uferlose: 5 Jahre Geschichte eines einzigen Territoriums und fast 2000 Stücke. Geht das so fort, dann scheint die Unmöglichkeit gewissenhafter Literaturbenützung in moderner Geschichte eine Frage der nächsten Zukunft. Es ist recht schön, die Führung durch die so aufgestapelten Aktenmassen auf das Register zu übertragen; aber was hilft das sorgfältigste Register, wenn der Benützer etwa für den Heidelberger Bund gleich hunderte von Verweisen vorfindet, überdies ohne jegliches Erkennungszeichen, ob diese sich auf wichtige oder belanglose Stücke beziehen? Hier hätte der Herausgeber der Korrespondenz Christofs aus der von ihm angefeindeten Fassung der Auszüge, aus der Brandischen Anlage des Registers mancherlei sich zu Nutze machen können; ich gedenke im besonderen nur der wirklich musterhaften Edition des Augsburger Religionsfriedens dortselbst (n. 671). In Verfolgung der Druffelschen Editionspraxis wird aber die systematische Gruppirung von sachlich verwandten Aktenstücken um einen Kern, ein Hauptdokument, herum und damit die Entlastung des Registers noch energischer zum Ausdruck gebracht werden müssen, sollen wir mit der Publikation moderner Aktenstücke nicht zu jener Büchermacherei des XVII. Jahrhunderts zurückkommen, die man neuerlich zutreffend als „holländische Krankheit“ bezeichnet hat.

Wien. H. Kretschmayr.

V. Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich durch Kaiser Rudolf II. (1576—1580). Innsbruck Wagner 1900. 182 S. Mit einem Personenregister.

Der Verfasser führt sein Buch mit dem berechtigten Hinweise auf den ungenügenden Stand unserer Kenntnis der Anfangszeit der Gegenreformation in Niederösterreich ein und will mit demselben diese Lücke ausfüllen. Der Kampf der protestantischen Stände dieses Kronlandes mit der katholischen Landesregierung, der eigentlichen, von kirchlichen Kreisen zunächst nur ungenügend unterstützten Trägerin der gegenreformatorischen Tendenzen, und der endliche Sieg der landesherrlichen Gewalt ist hier auf Grund grösstenteils archivalischer Quellen aus Wien und München bis in seine Details verfolgt. Ganz deutlich ergibt sich, wie das in Österreich damals und namentlich später praktizirte System der Katholisirung in Bayern ausgedacht worden ist und in Niederösterreich zur Geltung kommen konnte, als es im Jahre 1580 der Regierung gelang, die Vereinigung der zwei oberen Stände mit dem vierten zu sprengen. Dieses Jahr, in welchem zugleich mit dem Offenbarwerden der Zerfahrenheit im protestantischen Lager die katholische Sache in Melchior Khlesl einen gewandten Organisator erhielt, ist für die Geschichte des niederösterreichischen Protestantismus ein Epochejahr; mit ihm setzt recht eigentlich die radikale Gegenreformirung des Landes ein.

Bei aller Anerkennung des Wertes einer berichtigenden Neudarstellung dieser Geschehnisse muss gegen den Verfasser doch der Vorwurf erhoben werden, er habe sich von der Last seines reichlich beigebrachten Materiales nicht zu befreien vermocht; so trägt seine gewiss verdienstliche Arbeit zu ihrem Schaden nur allzudeutlich den Charakter einer wenig gegliederten Aneinanderfügung von Aktenauszügen, wobei der Fluss der sonst nicht ungewandten Darstellung im Detail des Materiales ersticken muss.

Wien. H. Kretschmayr.

Notizen.

Ein Mailänder Onomasticum vom J. 1266. — Nachdem Stadt und Gebiet von Mailand vier Jahre hindurch unter erbitterten Parteikämpfen, welche noch durch Verhängung des Interdikts verschärft worden waren, schwer gelitten hatten, wurde 1266 vom Papst Clemens IV. ein Frieden diktirt, der durch eine Art Plebiscit gesichert werden sollte. Die Familienhäupter, so besagt ein damals aufgenommener notarieller Akt, iuraverunt ad s. dei evangelia stare mandatis summi pontificis et Romanae ecclesiae secundum formam expressam in litteris d. papae hostentis et lectis per d. fratrem Galardum ordinis praedicatorum, capellanum, penitentiarium et nuntium etc. Die Namen aller Vereideten sind unter solcher Aufschrift auf 25 Pergamentblättern (24 Centim. breit, so dass Raum war für drei oder auch vier Kolumnen) verzeichnet worden. Sechs

derselben, welche zusammen 5 Meter lang sich in einem Miscellaneenbande des vatikanischen Archivs erhalten haben, sind von dem Geistlichen Achille Ratti, einem der Doktoren der Ambrosiana, aufgefunden und jüngst im vol. XXI der Memorie del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere in musterhafter Weise herausgegeben worden. Aus diesen Fragmenten lernen wir von den Angehörigen der drei nach altem Gebrauche als Porta Vercellina, P. Nuova und P. Romana bezeichneten Stadtteile, d. h. von 2134 Bürgern je den Vor- und den Familiennamen kennen, vielfach auch die Namen der Ortschaften, aus denen sie stammen; obgleich sich gewisse Namen oft wiederholen, werden uns so 556 Vornamen, 494 Familiennamen und 380 Ortsnamen überliefert. Das ist, abgesehen von den hier gebotenen mannigfachen Aufschlüssen zur Lokalgeschichte, ein den Namensforschern gewiss willkommenes Material. — Im Anschluss an diese Notiz sei auch auf eine zweite neue Publikation Ratti's aufmerksam gemacht, betitelt Due piante iconografiche di Milano da MSS. Vaticani del secolo XV, welche er dem 4. italienischen Geographen-Kongresse gewidmet hat.

S.

Il Monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite. Note storiche raccolte e pubblicate per ordine della Deputazione. Volume VI. Siena 1900, tipografia Sordomuti di L. Lazzeri. XXI und 782 Folioseiten. — Il Monte dei Paschi di Siena. Sommario di note storiche e statistiche. Siena 1900, tipografia Sordomuti di L. Lazzeri. VI und 264 Folioseiten. — Über den Plan des erstgenannten inhaltsreichen Werkes habe ich in dieser Zeitschrift schon früher einmal (Band 19 S. 734) eine kurze Mitteilung gemacht. Man darf wohl sagen, dass es in seiner Art eine der am breitesten angelegten Veröffentlichungen ist, denn der vorliegende Band behandelt auf 98 Doppelbogen die Geschicke der Anstalt während eines Zeitraums von 25 Jahren! Freilich bietet das Buch auch unvergleichlich mehr, als man nach seinem Titel erwarten würde, nämlich eine eingehende Darstellung der vom Grossherzog Peter Leopold, (unserm Kaiser Leopold II.) während seiner Regierung in Toscana zur Hebung der wirtschaftlichen Lage und des geistigen Lebens in Siena getroffenen Massregeln. So erhalten wir denn mit der räumlichen Einschränkung auf das alte Gebiet von Siena, doch nicht ohne Ausblicke auf die Regierungstätigkeit des Herrschers im ganzen Lande, ein anschauliches Bild seines Wirkens. Wir verfolgen seine Bestrebungen zur Urbarmachung von Sumpfland und zur Hebung der Bevölkerungszahl, zur Beseitigung der Beschränkungen im Handels- und Gewerbebetrieb, zur Herstellung geordneter Münzzustände. Wir erfahren nicht minder von den Verbesserungen des Gerichtswesens und der Unterrichtszustände, und als notwendiges Gegenstück, von der Beseitigung veralteter Einrichtungen und überlebter Privilegien. Die Geschicke der Anstalt erscheinen allerdings zuweilen in nur losem Zusammenhang mit der Schilderung der allgemeinen Lage, dies mindert jedoch die Dankesschuld nicht, die wir gegenüber der Direktion für die Übernahme der bedeutenden Kosten dieser Veröffentlihung, gegenüber ihrem Sekretär, Cav. Narciso Mengozzi für seine objektive und gewissenhafte Darstellung der Wirksamkeit Grossherzog Peter Leopolds hegen.

Das zweite Werk ist eine Gelegenheitsschrift aus Anlass der Pariser Weltausstellung. Es bietet nach andern Gesichtspunkten geordnet einen Auszug aus der Geschichte der Anstalt nach den bisher erschienenen 6 Bänden, beansprucht indessen durch Darstellung der Schicksale seit dem Jahre 1790 und durch die Beigabe des statistischen Materials auch selbständigen Wert. Wir verdanken diese Zusammenstellung gleichfalls dem Fleisse des Generalsekretärs Cav. Narciso Mengozzi.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Das bekannte Buch von Ugo Balzani, Le cronache Italiane nel medio evo ist vor einiger Zeit in zweiter Auflage erschienen, welche die seit der ersten 1884 veröffentlichten Arbeiten und Editionen im Ganzen fleissig verzeichnet und benützt. Die Anlage des Buches und zu allermeist auch der Text sind dieselben geblieben, vgl. die Anzeige der englischen Ausgabe des Buches von Pribram im 5. Bd. dieser Zeitschrift, S. 655. In halb populärer Weise unter Einfügung von Proben entwirft der Verf. ein Bild der Geschichtsschreibung in Italien vom 6. bis 14. Jahrh., wobei auch einzelne wichtige Akten- und Briefsammlungen wie die Kassiodors, Gregors I. und Gregors VII. besprochen werden. Nur ausnahmsweise aber werden Ausländer behandelt, die italienische Verhältnisse berührten, wie Otto von Freising. In Fragen der wissenschaftlichen Kritik und Kontroversen lässt sich der Verf. auch in der zweiten Auflage nicht tiefer ein. Nachdem ein italienischer Wattenbach noch immer aussteht, wird auch der Forscher in Balzanis Buch manche Aufklärung suchen und finden, und sicher wird es der italienischen geschichtsbeflissenen Jugend gute Dienste leisten, um sich in der vaterländischen Geschichtsliteratur des Mittelalters zurecht zu finden. H. v. V.

In seinem »La cattura e prigionia di Annibale Malvezzi in Germania« (Bologna 1900) betitelten Aufsatze, der in der Hauptsache für die Lokalgeschichte von Bologna von 1432—1494 belangreich scheint, bietet G. Corrini auch einen kleinen, aber doch beachtenswerten Beitrag zur deutsch-italienischen Handels- und Rechtsgeschichte des Spätmittelalters, im Besonderen zur Übung des Systems der damals so beliebten »Repressalien« und zur Entwicklung des diplomatischen Verkehrs. Die in reicher Auswahl beigeschlossenen Beilagen, sämtlich aus dem Staatarchive zu Bologna, enthalten mehrere Briefe von und an Kaiser Friedrich III., Herzog Sigismund von Tirol und König Maximilian I. und sind für deren Geschichte nicht ohne Wert. H. K.

Julius Ficker.

Der Tod hat im Jahre 1902 unter den Historikern, namentlich in Österreich, eine furchtbare Ernte gehalten: Scheffer-Boichorst, Büdinger, Beer, Ficker, Kaltenbrunner, Dümmler, Krones sind geschieden, darunter Männer, welche die deutsche Geschichtswissenschaft zu ihren besten Namen zählte. Der bedeutendeste unter ihnen und der bedeutendesten einer unter

den deutschen Geschichtsforschern der Jetztzeit, sowohl durch den Umfang und die Vielseitigkeit des Arbeitsgebietes als durch die Selbständigkeit der Forschung und die von ihr ausgehenden Anregungen, war Ficker[1]).

Julius Ficker wurde am 30. April 1826 zu Paderborn geboren. Nach dem frühen Tod seines Vaters, eines angesehenen Arztes, übersiedelte seine Mutter nach ihrer Vaterstadt Münster. Hier besuchte er das unter Stieves Leitung stehende Gymnasium, schon damals voll Interesses für die heimatliche Geschichte und nebenbei für Mathematik und Astronomie, für die auch in späten Jahren noch gelegentlich die jugendliche Vorliebe hervortrat, bezeichnend für sein Wesen, das auch im Wissen und Können der Geschichte die volle Klarheit und Sicherheit des exakten Beweises suchte, für den Reiz, den wissenschaftliche Probleme auf ihn ausübten. Mit 18 Jahren bezog er die Universität Bonn, um die Jura zu studiren, aber schon nach 2 Jahren trat er an die philosophische Fakultät über und widmete sich, 1847—1848 auch an der Akademie in Münster und an der Universität in Berlin, ganz der Geschichtswissenschaft. Konnte der juristische Formalismus auch nicht die Anziehungskraft ausüben, ihn festzuhalten, so hat er doch, wie ihm Böhmer einmal schrieb[2]), „nicht vergebens zwei Jahre Jurisprudenz studirt“, das historische Recht, seine Entwicklung und Fortwirkung im Staatsleben wie in seinen Einzelerscheinungen, zog ihn immer wieder und mehr und zuletzt ganz in seine Bannkreise, nicht nur die Geschichte, auch die Rechtsgeschichte, der hier auch der weite Blick des Historikers und seine sichere Methode zu gute kam, hat ihn unter ihre Werkmeister zu zählen. Im Herbst 1848 weilte er einige Zeit in Frankfurt, als die Nationalversammlung dort tagte, und trat in persönliche Beziehungen zu Böhmer, die in den nächsten Jahren geradezu herzliche wurden — waren es doch verwandte Naturen, in beiden die gleiche Selbstlosigkeit für die Wissenschaft, das gleiche Interesse für die Reichsgeschichte und ihre Auffassung, dieselbe Vornehmheit des Charakters. Böhmers Persönlichkeit und Arbeiten übten auf Ficker bestimmenden Einfluss, im Vorwort zum „Reichsfürstenstand“ (p. XIV) betont er selbst, „was er dem Meister verdankt“; standen beide auch den erzählenden Quellen keineswegs fremd gegenüber, so bildeten doch die Urkunden die feste Grundschichte ihrer Arbeiten und lieferten umso reicheres Ergebnis, je weniger damals die Forschung sich mit ihnen zu befassen verstand; um jene Zeit waren Böhmers Regesten der Staufer zum Abschluss gelangt, auch Ficker wandte sich bald den Staufern zu und die Stauferzeit blieb der Mittelpunkt seines Arbeitsfeldes.

Schon die — selbstverständlich lateinisch geschriebene — Dissertation über den Versuch Heinrichs VI., Deutschland zu einem Erbreich zu machen, mit der Ficker 1849 promovirte, gehörte dieser Zeit an. Sie ist Aschbach

[1]) Für nähere Daten verweise ich auf die Nekrologe von Julius Jung in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ vom 22., 23. und 24. Dezember 1902 Nr. 293—295, von P. Puntschart im 23. Bd. der Zeitschrift der Savigny-Stiftung (German. Abth.) und die von E. v. Ottenthal bei der Gedächtnisfeier für Ficker am 13. Dezember 1902 gehaltene Rede (Innsbruck 1902). Ein Nekrolog von O. Redlich wird in der Hist. Vierteljahrschrift erscheinen. Eine ausführliche Biographie auf Grund der hinterlassenen Schriften und Briefe ist geplant.

[2]) Janssen, J. Fr. Böhmers Leben und Briefe 3, 230.

gewidmet, einem der Freunde Böhmers und dem einzigen seiner Bonner Lehrer, der ihm näher getreten war. Auf Grund derselben habilitirte er sich auch 1851 in Bonn. Es waren Jahre jugendfroher Schaffenslust und emsigen Fleisses. Noch Ende 1849 wurde das Buch über Rainald von Dassel, den tatkräftigen Kanzler Friedrich Barbarossas und Erzbischof von Köln, dessen antirömische Politik allerdings weniger die Billigung des Verfassers fand, fertig gestellt, 1851 erschienen die „Münster'schen Chroniken“ als erster Band der Geschichtsquellen des Bistums Münster, im September 1852 war das Werk über „Engelbert den Heiligen, Erzbischof von Köln und Reichsverweser“ vollendet — heimische und rheinische Stoffe in naher Verbindung mit der Reichsgeschichte.

Als Graf Leo Thun die Reform der österreichischen Universitäten — die beste Tat jener Reaktionszeit und ihr einziger Fortschritt — ins Werk setzte, berief er 1852 auch Ficker als ordentlichen Professor der Geschichte nach Innsbruck. Es war ein bescheidener Wirkungskreis, in den der junge Gelehrte eintrat: die Universität Innsbruck hatte damals nur zwei vollständige Fakultäten, die juridische und philosophische, 1853 zählte sie 218 Hörer, von denen nur ein Zehntel auf die mit 6 Lehrstühlen ausgestattete philosophische Fakultät entfiel. Hier galt es, und zum Teil unter erschwerten Verhältnissen, den wissenschaftlichen Boden zu roden. In wenigen Jahren gelang es Fickers Lehrtalent an der kleinen Universität eine historische Schule zu schaffen, die erste und beste nicht nur jener Zeit in Österreich, bis ihr erst später in unserem durch Sickels Tatkraft gehobenen Institut, allerdings auf anderem Arbeitsgebiet, eine ebenso ausgezeichnete Schule an die Seite trat. Alfons Huber und Durig gehörten zu seinen ersten Schülern; bald zog sein Ruf auch seine Landsleute nach Innsbruck, Druffel, Tourtual, Scheffer-Boichorst, dessen feinsinnige Kritik und Arbeitsfeld am meisten das Gepräge der Ficker'schen Schule wahrte, Stieve, Busson kamen dahin, um ihre wissenschaftliche Ausbildung zu vollenden. Böhmer brachte den Erfolgen dieser Schule das lebhafteste Interesse entgegen, er erklärte sich bereit die Mittel zur Veröffentlichung von Arbeiten derselben zur Verfügung zu stellen. Daneben beteiligte sich Ficker eifrig an den wissenschaftlichen Vorträgen im Ferdinandeum, in dem die geistigen Interessen der Innstadt ihre Vereinigung fanden; in diesen Vorträgen behandelte er auch Themen der tirolischen Geschichte, zu deren Bearbeitung er seinen einheimischen Schülern stete Anregung bot. Rasch hatte er sich in Tirol eingelebt; das schöne Bergland, so verschieden von der „roten Erde“, auf der seine Wiege gestanden, wurde ihm zur zweiten Heimat, an der er mit ganzer Seele hing.

Es folgten Jahre rüstigster Arbeit und reicher Ergebnisse. Hatte Ficker geplant, eine Darstellung der Geschichte des Reichs im Zeitalter Ludwigs des Baiern zu geben, und schon 1855 den Entwurf begonnen, so gab ihm die Doppelwahl von 1314 Anlass sich eingehender mit der Frage, was damals Recht und Herkommen bezüglich der Königswahl gewesen, zu befassen und auch für die ältere Zeit klar zu legen. Dies geschah in dem Werk „Vom Reichsfürstenstande“, dessen erster Band 1861 erschien. Er ist leider der einzige geblieben, der zweite schon fertige Band blieb, als sein Interesse sich anderen Gegenständen zuwandte, liegen, bis alle sich aufdrängenden Fragen zum Abschluss gebracht werden könnten; erst jetzt

ist Aussicht vorhanden, dass er von anderer Hand der Öffentlichkeit übergeben werden wird. Schon dieses Werk kennzeichnet Fickers weitere Arbeitsmethode: nicht die Darstellung, die gerundete Wiedergabe der gewonnenen Resultate führt er vor, sondern die ganze Forschung mit ihrem grossen Material, welche ihre Deduktionen und Beweise wie Bausteine fest in einander fügt, jede Frage nach allen Seiten erwägt und beleuchtet, etwaige Einwendungen und abweichende Deutungen von vorneherein berücksichtigt, mit strenger Gewissenhaftigkeit das Gesicherte vom Unsicheren scheidet. Wie er es überhaupt liebt, in seinen Vorreden über seine Arbeiten, ihr Werden und Wachsen Rechenschaft zu geben, so weist er auch hier im Vorwort auf seine Eigenart hin, dass er an die Arbeit ohne Vorbereitung, ohne jede Übersicht über ihre schliessliche Ausdehnung, über die verschiedenen Gebiete, welche sie berühre, gegangen sei, wie der Ausgangspunkt sich ungesucht dargeboten, wie die Entwicklung der Forschung selbst ihn erst auf ihre schliessliche Gestaltung und Umgrenzung geleitet habe. Eine andere Frage aus dem Lehenrecht grif das rasch folgende Buch »Vom Heerschilde« auf (1862). Die von Ficker angeregte Durchforschung der Handschriften in Innsbruck hatte auch ein neues und wichtiges Rechtsbuch, das einst in der Burg gelegen und dann an die Universitätsbibliothek gelangt war, den »Spiegel deutscher Leute«, zu Tage gefördert. Nachdem er in der Abhandlung »Über einen Spiegel deutscher Leute und seine Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel« (1857) den Nachweis geführt hatte, dass der Deutschspiegel das verbindende Mittelglied zwischen dem nieder- und oberdeutschen Rechtsbuch darstelle, gab er 1859 einen diplomatisch getreuen Textabdruck, vertiefte in einer Schrift »Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels« gegen die Einwendungen von Daniels seine Beweisführung und stellte dann noch 1862 gegen Lubaud »die Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels«, 1874 gegenüber Rockinger die Entstehungszeit desselben fest; Fickers Ergebnisse sind nun längst Erbgut der deutschen Rechtsgeschichte. Franklins »Beiträge zur Geschichte der Receptien des römischen Rechts« führten ihn auf das Gebiet des italienischen Reichsgerichtswesens. Durch häufigen und längeren Aufenthalt in Italien, der freilich vor allem unermüdlicher Arbeit in den Archiven und Bibliotheken galt, hatte er Vorliebe für den klassischen Boden des Rechts und das herrliche Land gewonnen, in den wissenschaftlichen Kreisen Italiens war von den deutschen Namen der seine einer der bekanntesten und angesehensten. Italien als Reichsland gehört auch eines seiner bedeutendsten Werke, die »Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens« (4 Bde. 1868 – 1874). Wenn auch das Gerichtswesen, die Fortwirkung und Nachwirkung des römischen Rechts, Verwaltung und Verfassung der leitende Faden bleibt, so bietet es nicht minder für den weiten Zeitraum von den Karolingern bis zur nachstaufischen Zeit der äusseren Geschichte eine Fülle neuer und wichtiger Ergebnisse, wie in den grundlegenden Untersuchungen über die Pacta mit der römischen Kirche und ihre Rekuperationen, die mit dem Wust alter Annahmen und Behauptungen aufräumten.

Neben diesen grösseren und grossen Arbeiten waren noch immer kleinere, meist in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie veröffentlichte Arbeiten gegangen, welche sich mit Fragen der Verfassungsgeschichte

oder der Stauferzeit beschäftigten, »über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes« (1857), »die Reichsbeamten der staufischen Periode« (1863), »zur Geschichte des Lombardenbundes« (1868), »über das Testament Heinrichs VI.« und »das Verfahren gegen Heinrich den Löwen« (1871), »über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengut« (1872) und »die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana« (1873). Auf sein ursprüngliches Thema, die Geschichte Ludwigs des Baiern, kam er nur noch flüchtig zurück, die anderen sich ihm von selbst aufdrängenden Stoffe hatten ihn zu weit davon abgezogen, sein Interesse daran war erlahmt; ein Ergebnis seiner ersten italienischen Archivreie, die namentlich diesem Stoff gegolten hatte, war die Publikation »Die Überreste des deutschen Reichsarchives in Pisa« (1855); ausser einer Abhandlung »Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense« (1853) veröffentlichte er nur noch aus dem gesammelten Material »Urkunden zur Geschichte des Römerzugs K. Ludwigs des Baiern« (1865).

So klar und festgefugt in Anlage und Durchführung diese Forschungsarbeiten sind, auf die Form hat Ficker nicht Wert gelegt und selbst Eigenarten des Stils treten scharf hervor. Dass er aber auch, wenn es ihm der Stoff zu fordern schien, künstlerische Gestaltung und formvollendete Darstellung zu handhaben wusste, zeigen die 1861 im Ferdinandeum gehaltenen Vorlesungen über »das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen« (2. Aufl. 1862). Mag man auch nicht jede ihrer Anschauungen teilen, die geistvolle Originalität der Auffassung, die weiten Ausblicke, die vielseitigen Anregungen sichern ihnen dauernden Wert. Ihr politischer Hintergrund, die »grossdeutsche« Idee, in die sie ausklangen, führten zu der bekannten Kontroverse mit Sybel. Sybels Gegenschrift »Die deutsche Nation und das Kaiserreich« hat Ficker mit der Entgegnung »Deutsches Königthum und Kaiserthum« (1862) beantwortet, einer scharfen Replik, die aber auch in der Polemik durch tiefere und bestimmtere Begründung des Positiven genug bietet und mit dem Satz in die Schranken tritt, dass nicht die Verarbeitung des historischen Stoffes nach politischen Prinzipien die höchste Aufgabe des Historikers sei, sondern die, sich aus unbefangener Erwägung der geschichtlichen Tatsachen seine politischen Ansichten zu bilden. Sybel hat den Fehdehandschuh nicht mehr aufgehoben und Ficker hat es ihm nie verziehen, dass er den von ihm noch in der Vorrede zu seinen italienischen »Forschungen« (1 p. XIX) wiederholten Vorwurf »der Unehrlichkeit der Polemik« auf sich sitzen liess. Ficker lehnte deshalb 1871 seine bereits erfolgte Ernennung zum Mitglied der Münchener historischen Kommission ab, der auch Sybel angehörte. Die wissenschaftliche Kontroverse selbst hat zur Klärung der Auffassung der deutschen Kaiserzeit wesentlich beigetragen, Ottokar Lorenz nennt sie »eines der bedeutendsten und epochemachendsten Ereignisse der modernen Historiographie«. Der »grossdeutsche« Idealismus, der die Gegenwart nur noch seltsam anmuten mag, aber damals noch in weiten Kreisen lebte und wirkte, ist sehr bald von den Ereignissen desavouirt worden; eines schwebte aber auch ihm als Leitstern vor, die Macht und Einheit eines deutschen Reichs.

Am 22. Oktober 1863 starb Böhmer. Er hatte Arnold, Ficker, Janssen zu seinen wissenschaftlichen Testamentsvollstreckern bestellt. Noch ein

Jahr vor seinem Tod hatte er an Ficker geschrieben, dass er auf die Einsicht und nötigenfalls auf die Einwirkung und Leitung keines anderen so viel Vertrauen habe als auf ihn[1]). Dieses Vertrauen hat Ficker auch voll und ganz gerechtfertigt. Ein kleiner Zug ist für ihn bezeichnend. Böhmer hatte testamentarisch verfügt, dass die Testamentsvollstrecker aus seiner Bibliothek einzelne Bücher zum Andenken behalten könnten. Ficker nahm für sich sein Büchlein über Reinald von Dassel, das er einst Böhmer gewidmet hatte, während ein anderer sich das vollständige Exemplar der Monumenta Germaniae wählte. Über die oft schwierigen und langwierigen Verhandlungen mit seinen „Kollegen" hat Ficker selbst berichtet[2]). Das Bedeutendere, was geschah, um die Intentionen Böhmers zur Ausführung zu bringen, ist sein Werk; sein ausschliessliches Verdienst ist es vor allem, dass Böhmers Lebenswerk, die Regesta imperii, eine materielle Sicherstellung fanden, dass ihre Fortführung und Neubearbeitung im Geiste Böhmers sich vollzog, dass sie zu einem Böhmers würdigen Denkmal wurden. Während Alfons Huber die Herausgabe des 4. Bandes der Fontes rerum gemanicarum und der Regesten Karls IV. besorgte, legte er selbst, sein Versprechen einlösend, mit Hintansetzung eigener Arbeiten die Hand ans Werk und widmete ihm „reichlich die Sorgfalt und Mühe", welche ihm „Dankbarkeit und Verehrung gegen den geschiedenen Gönner ebenso sehr als die Sache selbst zur Pflicht machten". Schon 1865 erschien das 3. Ergänzungsheft zu den Regesten Ludwigs des Baiern, 1870 die umfangreiche Publikation der Acta imperii selecta, 1882 wurden der erste Band von Regesta imperii V (1053 Seiten), die Regesten der Herrscher von 1198—1272, die ihn durch anderthalb Jahrzehnte beschäftigt hatten, zugleich Muster und Norm für die anderen Neubearbeitungen, zum Abschluss gebracht. Wie vieles eigene Zugabe Fickers ist, nicht nur in der Vervollständigung des Materials, sondern auch in der wissenschaftlichen Verarbeitung, weiss der zu würdigen, der auf diesem Gebiet zu tun hat. Um nur eine ausserhalb der nächsten Fachkreise wenig beachtete Einzelheit hervorzuheben, so bietet die Vorrede zu den Acta imperii selecta (p. XXXVI f.) das Beste, was wir über Register, ihre Anlage und Anfertigung, besitzen, wie ja Ficker auch für alle praktischen Fragen der Buchmache, Einrichtung des Druckes, Format, besonderes Verständnis hatte. Ein Abkommen mit Waitz verschaffte den Regesten auch die Benützung des bis dahin unter Verschluss gehaltenen urkundlichen Materials der Monumenta Germaniae. Ficker hat die Leitung der Regesten, die ihm als das teuerste Vermächtnis Böhmers galten, bis 1895 geführt, immer bereit sie mit Rat und Tat zu fördern, sie sind eine Ehrensache seiner jüngeren Schule geworden. Ist Scheffer-Boichorst, der 1867 als Mitarbeiter eintrat, für die von ihm übernommene Epoche von Lothar III. bis Heinrich VI. auch nicht weit über die Sammlung eines umfassenden Materials gelangt, so wurde doch die 5. Abteilung grossenteils auf Grundlage des von Ficker aufgespeicherten Stoffes von Winkelmann vollendet, drei andere Abteilungen sind mehr oder minder vorgeschritten, die Weiterführung ist gesichert.

---

[1]) Janssen 3, 395.

[2]) In den Vorreden zum dritten Ergänzungsheft zu den Regesten K. Ludwigs des Baiern p. XVI und zu den Acta imperii selecta p. LXII.

Eine Freundespflicht war es auch, die Ficker veranlasste nach dem Tode Stumpfs (1882) die Regesten in dessen „Reichskanzlern“ nach flüchtigen Notizen fertig zu stellen und durch verbesserte Register erst voll verwertbar zu machen, eine mühselige Arbeit, vor der jeder andere zurückgeschreckt wäre.

Die Regestenarbeit hatte Fickers Aufmerksamkeit auf die kritische Beobachtung der Urkunden gelenkt. So häufig musste sie auf die Frage der Echtheit, die Gründe der Unechtheit geraten, namentlich bei der Herstellung des Itinerars auf das von Böhmer und auch noch von Stumpf festgehaltene Axiom, dass der Urkundenaussteller an dem in der Datirung genannten Tag an dem mitgenannten Ort gewesen sei, dass Tag und Ort nur auf den gleichen Zeitpunkt Bezug nehmen. Ficker war der erste, der schon 1865 in der Vorrede zum dritten Ergänzungsheft zu den Regesten K. Ludwigs des Baiern (p. IX) unter Hinweis auf eine Reihe ganz unverdächtiger Urkunden die Scheidung von Datum und Actum, ihre eventuelle Bezugnahme auf verschiedene Zeitpunkte betonte und damit den Weg zur Klarlegung einer der wichtigsten Fragen der Diplomatik, zur Rehabilitirung vieler zu den Fälschungen geworfenen Urkunden bahnte — es ist schon das Programm seines grossen diplomatischen Werkes. In ebenso scharfsinniger Argumentation führte er 1871 in der akademischen Abhandlung „Über die Datirung einiger Urkunden K. Friedrichs II.“ (Wiener SB. 69) den Nachweis, dass im Namen Friedrichs II., während dieser in Italien weilte, von der deutschen Reichsregierung unter dessen Sohn Konrad Urkunden mit deutschen und selbst für den Aufenthalt Konrads nicht zutreffenden Ausstellorten ausgefertigt wurden. Weitere Unregelmässigkeiten und grössere Schwierigkeiten, die eine andere Lösung und Erklärung als die durch Fälschung heischten, begegneten Ficker wie wohl schon bei früherer Urkundenverwertung wieder bei der Neubearbeitung der Regesten Friedrichs II. und des Interregnums, es wurde ihm ein wissenschaftliches Bedürfnis, hier Klarheit und möglichste Klarheit zu schaffen. So entstand das zweibändige Werk „Beiträge zur Urkundenlehre“ (Innsbruck 1877—1878).

Hatte Sickel in seiner „Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger“ (1867) ein klassisches und in der Methode auch für die allgemeine Diplomatik grundlegendes Werk geboten, so galt es doch einer eng begrenzten Periode. Fickers Werk schlägt, vielfach auch durch dieses angeregt, aber viel weitere Gebiete umspannend, andere Bahnen ein; schon seit etwa einem Menschenleben hatte er sich zumeist mit Urkunden beschäftigt und auf ihnen seine Arbeiten aufgebaut, er war ebenso vertraut mit den Urkunden Deutschlands wie Italiens, mit jenen des späteren wie des früheren Mittelalters, den Privaturkunden nicht minder als den Königsurkunden. Ihm war der Inhalt immer die Hauptsache, die Form nur das Mittel gewesen, die äussere Glaubwürdigkeit zu prüfen oder festzustellen. Wie Kleinlichkeit und Formalismus, welcher der Wissenschaft und auch der Diplomatik so leicht anhaftet, seinem ganzen Wesen widerstrebten, so sah sein geschärfter Blick auch unscheinbare Dinge, die, so wichtig sie wurden, doch noch keine Beachtung gefunden hatten, sein praktischer Sinn verstand es die kritischen Fragen in ihrem Angelpunkte anzufassen. Auch die äusseren Merkmale, deren Bedeutung Sickels Arbeit in glänzender

Weise dargelegt hatte, wurden an einem, wenn auch gegenüber der ungeheuren Masse beschränkten, doch immerhin ganz beträchtlichen Material in den Kreis der Beobachtung und Erörterung gezogen, aus den geringfügigsten Einzelheiten wurden wichtige Kriterien gewonnen. Auch die „Beiträge zur Urkundenlehre" gehen von der Frage der Richtigkeit des aus den Königsurkunden gewonnenen Itinerars aus, von der Untersuchung der anscheinend sich widersprechenden Angaben, der Unzulänglichkeit der Erklärung regelmässig sich wiederholender Unregelmässigkeiten durch Fälschung, sie legen, hier neue Grundlagen gestaltend, neue kritische Behelfe zimmernd, unter gleichmässiger Berücksichtigung der Königsurkunden und der Privaturkunden die einzelnen Stadien der Entstehung der Urkunde klar, Handlung und Beurkundung mit ihrer Rückwirkung auf die Faktoren der Datirung und die Zeugen, Vorlagen und Akte — doch wozu versuchen die reiche Fülle des hier Gebotenen und hier wissenschaftlich Gesicherten zu skizziren? Die Ergebnisse sind nunmehr Gemeingut der diplomatischen Wissenschaft geworden, das Werk ist als ein bahnbrechendes allgemein anerkannt. Mit vollem Recht widmet Rosenmund in seiner Schrift „Die Fortschritte der Diplomatik seit Mabillon" (1897) Ficker ein eigenes Kapitel (S. 79—96), Bresslau (Handbuch der Urkundenlehre 1, 37) und Giry (Manuel de diplomatique 74) wiesen seinem Werk einen Ehrenplatz in der Geschichte der modernen Diplomatik an. Wenn auch nicht alle Ergebnisse, namentlich im überhastenden Verbrauch von anderer Seite, sich bewährten, manche Annahmen nicht zutrafen, manche Voraussetzungen der Detailforschung gegenüber nicht stand hielten, so hat doch Ficker in den „Schlussbemerkungen" (2, 466) selbst betont, dass niemand weniger als er das Bedürfnis weiterer Prüfung der Ergebnisse verkenne, wie er darauf besonderen Wert lege, dass seine Arbeit diesem oder jenem Anregung biete. Wie fruchtbar diese Anregungen waren, zeigt die diplomatische Literatur seit jener Zeit. Allerdings erschwert die Form dieser Darlegungen, welche in Fickers eigenster Weise die oft verschlungenen und mühseligen Pfade der Forschung, der Möglichkeit der Erklärung oder verschiedener Deutung, der Entwicklung des Beweises und der Festlegung des Resultates führen, die Benutzung und den Überblick dessen, was sicherer Gewinn ist. Einzelne diplomatische Fragen, über „Zeugen und Datirung", „Ungenauigkeiten bei Angabe der Zeugen", „das Aufkommen des Titels Romanorum rex", hat Ficker dann noch in den in unserer Zeitschrift (Bd. 1, 2, 6) erschienenen „Neuen Beiträgen zur Urkundenlehre" erörtert.

Unsere Zeitschrift ist Ficker noch zu besonderem Dank verpflichtet. Als der Plan zur Gründung derselben auftauchte, brachte er ihm um so lebhafteres Interesse entgegen, da er selbst schon 1858—1859 die Schaffung einer „Zeitschrift für deutsche Reichsgeschichte und Verwandtes" geplant und mit Böhmer darüber verhandelt hatte[1]). Er ermöglichte ihr Erscheinen, indem er den Verlag in Innsbruck vermittelte. Und dann, als mir nach etwas verfahrenem Beginn die Redaktion übertragen wurde, fand ich bei Ficker jederzeit erfahrenen Rat und wirksame Förderung. Sogleich erklärte er sich zu tätiger Mitarbeit bereit, ihm schlossen sich

[1]) Vorwort zum ersten Ergänzungsband unserer Zeitschrift (nach Fickers eigenen Mitteilungen).

die Innsbrucker Historiker an. Das solidarische Eintreten des damals noch engeren Kreises unseres Instituts, aber nicht minder die Unterstützung Fickers half die anfänglichen Schwierigkeiten überwinden. Schon das erste Heft brachte zwei »Kleine Mittheilungen« von Ficker, das zweite Heft bereits die Abhandlung »Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei«. Ausser zahlreichen kleineren Beiträgen — dafür brauchte Ficker aus seinen Sammlungen und weitverzweigten Arbeiten nur aus dem Vollen zu schöpfen — konnten die nächsten Bände die Abhandlungen über »Konradins Marsch zum palatinischen Felde« (mit einer von ihm gezeichneten Karte), »Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen«, die »Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts« (I—X) bringen, die Ergänzungsbände, als seine Studien sich wieder ganz der Rechtsgeschichte zugewandt hatten, »über die Entstehungsverhältnisse der Exceptiones legum Romanorum« und »die Usatici Barchinonae«, »über nähere Verwandtschaft zwischen gothisch-spanischem und norwegisch-isländischem Recht«, über »die Heimat der Lex Ribuaria«. Auch seine letzte erst vor 2 Jahren in den »Mittheilungen« (Bd. 22) veröffentlichte Abhandlung, »Das langobardische und die scandinavischen Rechte« gehört diesem Studiengebiet an. Fickers Beiträge zählen zu dem Besten, was unsere Zeitschrift bieten konnte, seine Mitarbeiterschaft und seine Mitwirkung haben wesentlich dazu beigetragen, ihr rasch Geltung und Ansehen zu schaffen. Von ihm ging auch, als sich bald das Bedürfnis nach einer Erweiterung derselben fühlbar machte, der Gedanke der »Ergänzungshefte« aus, seinen Bemühungen gelang es aus dem für wissenschaftliche Zwecke bestimmten Teil des Nachlasses Böhmers einen namhaften Betrag zu erwirken, der seit 1883 die Beigabe der »Ergänzungsbände« ermöglichte. Zugleich verpflichtete er sich aus eigenen Mitteln, um die Fortführung zu sichern, die gleiche Summe zur Verfügung zu stellen, und sie wurde auch in seinen letztwilligen Anordnungen dafür angewiesen. Ficker war nie zu bewegen auch nur ein Freiexemplar unserer »Mittheilungen«, geschweige je ein Honorar, für seine Arbeiten anzunehmen, er hat sich sein Exemplar immer selbst gezahlt. So war es auch ein Ausdruck wahren Dankes, als ihm 1892 der vierte Ergänzungsband als Festgabe »zur Erinnerung an seine vor 40 Jahren begonnene Lehrtätigkeit in Innsbruck« mit den Beiträgen seiner ehemaligen Schüler, denen sich auch Archivar Schönherr, einer seiner besten Freunde und einer der besten Menschen, beigesellt hatte, gewidmet wurde.

Wie früher, so erging es Ficker wieder, als er die Arbeiten für die Regesten und Urkundenlehre abgeschlossen hatte: eine ungelöste Frage, auf die er nebenbei geraten war und die Schwierigkeit ihrer Lösung reizte ihn, sein Forschungstrieb führte ihn weiter und zu neuen Problemen und in noch fremde Gebiete, der Stoff wuchs ihm unter den Händen und umrankte mit starken Armen seine ganze Arbeitskraft. Die »Vermälung« Konradins (vgl. Mittheilungen 4, 5) lenkte seine Aufmerksamkeit auf die Geschichte der Eheschliessung im Mittelalter und noch 1883 dachte er einen ursprünglich auf einen Bogen berechneten Aufsatz über »Verlobung und Vermälung im 12. und 13. Jahrhundert« in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen. Ein weiteres Verfolgen der Frage brachte ihn in das kanonische Recht und selbst, um auch die kirchliche Theorie vollständig klar zu legen, bis in die handschriftliche Dekretistenliteratur, die zivilrechtliche

Seite der Ehe in die germanischen Rechte, eine abzweigende Nebenfrage zu den späteren spanischen Rechtsquellen, die Entdeckung, dass hier älteres über die Lex Wisigothorum zurückreichendes, also wesentlich altgothisehes Recht vorliege, das noch dem nordischen, dem norwegisch-isländischen Recht nahe stand, auf das eingehendeste Studium des verwandtschaftlichen Zusammenhanges der ostgermanischen Rechte einschliesslich des langobardischen. Hatte die Geschlechtsvormundschaft und Ehe den Ausgangspunkt dieser Forschungen geboten, so fand er in der Erbenfolge den geeignetsten Stoff zur Prüfung der gewonnenen Ergebnisse, zur Durchführung der Beweise. Daraus wurde Fickers letztes und umfangreichstes Werk »Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte«, dessen erster Band 1891, der erste Teil des 5. Bandes 1902 erschien. Selbst diese eine »Hauptabtheilung« über die Erbenfolge, der dann eine zweite über die Eheschliessung im Mittelalter nachfolgen sollte, ist ein Torso geblieben. Manche Aufstellungen haben auch von berufener Seite Widerspuch erfahren, sie sprengten den Schulrahmen der herrschenden Ansicht; Ficker hatte solche Einsprache erwartet, sah er doch immer im Meinungsaustausch mit einem wissenschaftlichen Gegner nur einen Gewinn der sich dadurch vertiefenden Forschung. Aber trotz der schweren Form, die auch diesen Untersuchungen und mehr noch wie früheren Werken anhaftet, hat die Anerkennung sich Bahn gebrochen und gefestigt, dass dieses Werk, um das Urteil eines Fachmannes anzuführen, »eine Fülle wertvoller Resultate, Gedanken und Anregungen enthält, dass es auf einem Gesammtmaterial von so kolossaler Ausdehnung fusst, wie es bisher noch nicht dagewesen, dass es einen epochemachenden Fortschritt in der rechtsgeschichtlichen Methode und in unserer Kenntnis des germanischen Erbrechtes angebahnt hat«.

Was über Fickers äusseren Lebensgang noch zu sagen ist, ist bald erzählt. Schon 1858 wurde Ficker zum Rektor gewählt, als Rektor machte er sich 1859 besonders um die Ausrüstung der Studentenkompagnie und durch die Sorge für die Verwundeten, für die auch Böhmer sein Scherflein beisteuerte, verdient. 1863 trat er als Professor der ihm näher liegenden Reichs- und Rechtsgeschichte an die juridische Fakultät über, nicht in letzter Linie auch, um für Alfons Huber seine Lehrkanzel frei zu machen. Im Kriegsjahr 1866 zog er als Lieutenant mit der Studentenkompagnie ins Feld und hielt mit ihr auf den schroffen Abhängen des Monte Macao gefährliche und anstrengende Grenzwacht hart den Garibaldianern gegenüber — eine Episode seines Lebens, die sein Auge aufleuchten liess, wenn er einmal darauf zu sprechen kam. 1873 lehnte er einen Ruf nach Wien an Stelle von Phillips ab, wie er schon 1856 einen Ruf nach Bonn abgelehnt hatte. 1877 trat er an die philosophische Fakultät zurück, teils hatten unerquickliche Verhältnisse in der juridischen Fakultät ihm hier das Bleiben verleidet, teils war es die Fürsorge für seine Schüler, welche wieder einem derselben Platz schaffen wollte. Doch er fühlte sich in dem früheren Wirkungskreis nicht mehr behaglich; die Ausarbeitung neuer darstellender Kollegien hätte eine starke Beeinträchtigung seiner nun auf anderen Gebieten liegenden Arbeiten gefordert, die ihm angebotene Beschränkung der Lehrverpflichtung genügte seinem strengen Pflichtgefühl nicht. So nahm er bereits 1878 unter Verzicht auf sein Gehalt Urlaub, im nächsten Jahre

trat er trotz aller Bemühungen, ihn der Universität noch zu erhalten, in den Ruhestand. Fortan lebte er ganz seinen Arbeiten, denen er noch grössere Reisen nach Frankreich und Italien widmete, immer wissenschaftlich tätig mit seltener Geistesfrische und körperlicher Rüstigkeit, bis das Alter sein unerbittliches Recht geltend machte und langsam die Lebenskraft aufrieb. Er entschlief am 10. Juli 1902, am 12. Juli wurde er zu Wilten bei Innsbruck, zu Füssen des schlachtenberühmten Berges Isel, zu Grabe gebettet.

Ficker hat ganz der Wissenschaft gelebt, sein Name wird auch in ihr fortleben. Sein Scharfblick, der immer das Wesentliche, die kritische Umsicht, die auch den Wert des Unscheinbaren erfasste, die Originalität und Tiefe dieser Auffassung, unermüdliche Arbeitskraft, die auch den sprödesten Stoff bewältigte, haben ihn zu einem Bahnbrecher auf mehr als einem Gebiete der Wissenschaft gemacht und eine Fülle nachwirkender Anregungen geboten, seine starke Individualität hat sich auch in seinen Arbeiten ausgeprägt. Aber er war kein Stubengelehrter, er brachte auch dem Leben, den politischen Verhältnissen, der Literatur und Kunst, namentlich der Musik, reges Interesse und volles Verständnis entgegen; von den Büchern trieb es ihn hinaus auf die ihm lieben Berge, er war ein kühner Hochtourist, der besonders in der Fernergruppe des Stubai manche Erstbesteigung unternahm, aber auch hier den Forscher nicht zu Hause liess, sondern mit scharfem Auge beobachtete, seine Beobachtungen literarisch verwertete (so in der Zeitschrift des deutschen Alpenvereines 1869—1874) oder Berichtigungen zu den Karten des Hochgebirges und seiner Übergänge lieferte, ein tüchtiger Schütze, der bei den deutschen Schützenfesten seinen Mann stellte, ein ausgezeichneter Schwimmer, der einstmals auch zu Bonn von der Brücke in den Rhein sprang, um ein Bad zu nehmen.

Wie er selbst ganz der Wissenschaft gehörte, verstand er auch seine Schüler dafür zu begeistern. Seine von Historikern und Juristen besuchten historischen Übungen waren das anziehendste und lehrreichste Kolleg, bei dem nicht leicht einer fehlte. Diese „Anleitung zur historischen Kritik" trug er meist nicht zusammenhängend vor, die sokratische Methode meisterhaft handhabend liess er in Frage und Antwort, Gegenrede und Erläuterung an Beispielen einen Lehrsatz aus dem anderen entwickeln und folgern, dieses Lehren und Lernen wurde, wenn er da behaglich auf einem Stuhl vor der ersten Bank sass und oft gemütlicher Humor die Diskussion umsonnte, zum anregendsten persönlichen Verkehr. Hier behandelte er die Quellenkunde, die Arten der Quellen und die Formen ihrer Überlieferung, ihre Entstehungs- und Verwandtschaftsverhältnisse, die Fragen der Glaubwürdigkeit, Echtheit und Unverfälschtheit, der Emendation und Edition — er führte uns in das Innerste der wissenschaftlichen Werkstätte und lehrte uns das Handwerkszeug kritischer Forschung handhaben, seine eigene vielseitige Arbeit war unsere Schule und unsere Schulung, die ja vor allem dem Historiker auch rechtsgeschichtliche Grundlagen, dem Juristen historische Methode bot. Es ist lebhaft zu bedauern, dass er sich durch formelle Bedenken abhalten liess diese „Anleitung zur historischen Kritik" gerade in jener Zeit, der es noch an Lehrbüchern der historischen Methode und systematischer Zusammenfassung der Grundsätze der Forschung gebrach,

zu veröffentlichen, sie würde fruchtbarer gewirkt haben und wirken als als unsere philosophische Geschichtssystematik und philosophirende Methodologie. Aber auch ausserhalb des Hörsaales war und blieb er der vor allem auch durch seine Persönlichkeit gewinnende Lehrer, jederzeit in der freundlichsten Weise bereit selbst dem Anfänger mit Rat und Nachhilfe an die Hand zu gehen, eine Arbeit zu fördern oder ein Thema zu geben, seine reiche Bücherei und sogar seine handschriftlichen Sammlungen freigebig zur Verfügung zu stellen, dem Schüler, wenn er in das Leben trat, seinen Weg zu bahnen, den armen auch materiell zu unterstützen. Er hatte ein ganzes Herz für seine Schüler, sie haben ihm dafür treue Anhänglichkeit gewahrt, die Leistungen nicht weniger derselben haben ihrem Meister und der »Innsbrucker Schule« Ehre gemacht. Und ebenso entsprang es seiner vornehmen Auffassung der Interessen der Wissenschaft, dass er seine grosse und namentlich an italienischen Urkundenwerken reichhaltige Bücherei dem gemeinnützigen Dienst der Wissenschaft widmete und, soweit er sie nicht schon bei Lebzeiten dahin abgegeben, der Universitätsbibliothek, den wissenschaftlichen Anstalten und Vereinen in Innsbruck und ausserdem eine bedeutende Summe für wissenschaftliche Zwecke testirte.

Ihre Weihe erhielt seine wissenschaftliche Lebensarbeit durch die Selbstlosigkeit und Wahrhaftigkeit seines Charakters. Die geschichtliche Wahrheit und Klarheit war ihm Selbstzweck, das Ziel seiner Arbeit; nie hat er in ihr anderes gesucht, anderes durch sie erstrebt, nichts konnte ihn tiefer empören, als wenn die Wissenschaft eigennützigen Zwecken Handlangerdienste leistete oder sich unredlichen Gebahrens zeihen lassen musste. Unentwegt hielt er an seiner Überzeugung, treu an seinen Anschauungen fest, er achtete aber ebenso hoch eine andere Überzeugung, die eine ehrliche war, und wahrte sich auch gegenüber abweichender Anschauung Unbefangenheit des Urteils. Seine anspruchslose Bescheidenheit zeigen die Vorreden seiner Werke. Bedürfnislos und einfach war seine Lebensführung, die Arbeit ihm innerstes Bedürfnis. So heiter und liebenswürdig er im geselligen Verkehr war und sein konnte, besonders im Freundeskreise, im ehemaligen »Norikum«, dessen belebender Mittelpunkt er war und das nun auch fast ausgestorben ist, ebenso sträubte er sich gegen den gesellschaftlichen und jeden Zwang. Äussere Ehren und Auszeichnungen sind ihm reichlich zuteil geworden, die höchsten für Wissenschaft, das österreichische Ehrenzeichen, der baierische Maximiliansorden, der Orden pour le mérite, die Mitgliedschaft der Akademien in München und Berlin — zum wirklichen Mitglied der Wiener Akademie wurde er schon 1866 gewählt — das Ehrendoktorat der Rechte von den Universitäten Breslau, Innsbruck, Bologna, Czernowitz. Er hat nach diesen Ehrungen nie verlangt, nie davon gesprochen, auch seine nächsten Freunde mussten erst anderweitig davon erfahren. Die Anerkennung seiner wissenschaftlichen Bedeutung hat sich selbst Bahn gebrochen und sie gewann ihren vollen Wert in seinem Charakter — war er ja nicht nur einer der bedeutendsten, sondern auch einer der edelsten Männer der Wissenschaft.

E. Mühlbacher.

Franz Krones Ritter von Marchland.

Franz Krones[1]), in dessen Leben sich ein gutes Stück Geschichte unseres Vaterlandes widerspiegelt, wurde am 19. September 1835 zu Ungarisch-Ostrau geboren, demnach noch in einer Zeit, in der es über den deutschen und einheitlichen Charakter des Kaiserstaates keinen Zweifel gab. Seine früheste Jugend verlebte er zu Neureisch, im alten Iglauer Kreise, eine fröhliche Gymnasiastenzeit, in welche die Wirren von 1848 hineinfielen, und deren er in späteren Jahren gern gedachte, in Brünn (1844—1852), dann bezog er die Universität Wien, um sich hier philosophisch-historischen Studien zu widmen. Die Wiener Universität und vor allem das historische Studium war damals unter Umständen und Bedingungen, die einst von berufener Seite in diesen Blättern dargestellt wurden, in grossem Aufnehmen begriffen. Zu den ersten Mitgliedern des Instituts gehörte neben Ferdinand von Zieglauer, Ottokar Lorenz, Robert Rösler und Karl Stögmann auch Franz Krones. Er hat sich der Anregungen geist- und gemütvoller Lehrer in späteren Zeiten gern erinnert, er war auch einer der ersten, der die Hoffnungen, die auf ihn und seinen Kreis gesetzt wurden, durchaus gerechtfertigt hat. Erst 22 Jahre alt, kam er als Lehrer an die Rechtsakademie nach Kaschau. Hier machte er sich mit Land und Leuten und vornehmlich auch mit dem magyarischen Idiom dermassen vertraut, dass er später einer der besten Kenner der magyarischen Literatur geworden ist. Damals begann er selbst mit seinen umfangreichen Studien zur ungarischen Geschichte. Im Jahre 1858 erhielt er in Wien den akademischen Doktorgrad. Dem allgemeinen Umschwung der Dinge in Ungarn im Jahre 1861 fiel auch Krones zum Opfer. Mit Adolf Beer, Josef Zahn und anderen deutschen Gelehrten und Lehrern verliess er Ungarn. Er kam nach Graz, und war hier erst (1861) am Gymnasium, dann (seit 1865) an der Universität als Professor der österreichischen Geschichte tätig, nachdem er sich an ihr bereits 1863 als Privatdozent niedergelassen hatte. Hier entstanden im Laufe eines Menschenalters jene Werke, die seinem Namen einen Ruf weit über die Grenzen Steiermarks und Österreichs hinaus verschafften. Schon 1863 erschienen seine »Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10.—16. Jahrhundert«, ein Werk, das die Geschichte der vorder- und innerösterreichischen Länder nebst Tirol behandelt und das seinerzeit wegen der mühevollen zum Teil auf eigenen Untersuchungen beruhenden Zusammenstellungen über die Verwaltung und das Gerichtswesen im 14. und 15. Jahrhundert grossen Beifall fand. Krones selbst hat dies sein erstes grösseres Werk schärfer rezensirt. Erst seit 1876 erschien das »Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis auf die neueste Zeit mit besonderer Rücksicht auf Länder- Völkerkunde und Kulturgeschichte« (in fünf Bänden). Wer die Bedeutung dieses Werkes für jene Zeit richtig einschätzen will, muss an die älteren Arbeiten zur österreichischen Geschichte erinnern, von denen Krones selbst einmal mit feiner Ironie bemerkt hat, dass es ihnen weder an Geist noch an Freimut

---

[1]) S. meinen Nachruf im Grazer Tagblatt vom 18. Oktober 1902. Ausführlicheres bringt mein oben erwähnter Vortrag, der im nächsten Heft der Zeitschrift für Geschichte Mährens und Schlesiens erscheinen wird.

gebricht, dass sie aber historischer Kritik ebenso abhold erscheinen als nüchterner Gründlichkeit. Das treffliche Werk Chaberts war leider ein Torso geblieben und seit 1866 gewann es gar den Anschein, als sei es mit derlei Studien zu Ende. Je mehr jene zur böhmischen, polnischen, magyarischen und den Geschichten der übrigen Völkerstämme Österreichs anschwollen, umsomehr trat die österreichische Gesamtgeschichte in den Hintergrund, und selbst das Unternehmen, an dem auch Krones verdienstvoll mitwirkte, die „Österreichische Geschichte für das Volk“ (Wien 1865 ff.) hatte unter dem Wandel der Zeiten und der Dinge zu leiden und wurde nur mühsam zu Ende geführt. Um so dankenswerter war es, dass er, über die von ihm selbst (B. 1. S. V) geschilderten Hindernisse kühn hinwegschreitend, ein Werk wissenschaftlichen Gehaltes schuf, das wohl praktische Verwendbarkeit zum Ziele hatte, aber nicht zum ausschliesslichen. Wenn man heute dieses Buch hinter ähnliche Werke späterer Jahre zurückstellt, so ist doch zu bedenken, dass es einzelne Partien hat, in denen, wie in dem Kapitel über den historischen Boden Österreichs, es noch bis zur Stunde unübertroffen ist. Erscheint es vielen ungleich gearbeitet, ist manches zu breit ausgedehnt, anderes über Gebühr zusammengepresst, so hängt das mit der oben angedeuteten Art des Entstehens zusammen. Ein gutes Handbuch in mässigerem Umfang ist der „Grundriss der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen- und Literaturkunde“ Wien 1882. Es soll ein Hilfsbuch für Mittelschullehrer und alle die sein, die sich für ein tieferes dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechendes Studium der Geschichte Österreichs interessiren. Zweimal unternahm es Krones, die österreichische Geschichte breiteren Volksschichten zu erzählen: durch seine „Österreichische Geschichte für die reifere Jugend“ (1879), und durch seine „Österreichische Geschichte“ in der Sammlung Göschen (1900), ein Muster lichtvoller Darstellung und kurzer Zusammenfassung des einer einheitlichen Gestaltung widerstrebenden spröden Stoffes.

Seit der Mitte der Achtziger Jahre wandte sich Krones der Geschichte Österreichs im Revolutionszeitalter zu; im Archiv des Grafen Meran fand er die reichhaltigsten Materialien und verfehlte nicht, in Wiener und Grazer Archiven ergänzende Studien zu machen. Ihre Frucht waren vier grössere und eine Reihe kleinerer Arbeiten, zunächst die „Geschichte Österreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration 1792—1816“, mit der stofflich die Publikation „Freiherr Anton Baldacci über die inneren Zustände Österreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816“ zusammenhängt. In die Zeit der Freiheitskriege führen uns die Bücher: Tirol 1812—1816 und Erzherzog Johann von Österreich. Innsbruck 1890, und „Aus dem Tagebuch Erzherzog Johanns 1810—1815.“ (Innsbruck 1891). Beide Werke ergänzen einander; wertvoller ist das zweite, besonders durch die Menge von persönlichen Bemerkungen des Erzherzogs. „Aus Österreichs stillen und bewegten Tagen“, Innsbruck 1892 ist das vierte Buch aus dieser Reihe; in ihm treten die inneren Verhältnisse in den Vordergrund. Daran schlossen sich Arbeiten über den Freiherrn von Simbschen, vor allem die Studie „Joseph Freiherr von Simbschen und die Stellung Österreichs zur serbischen Frage“ (Wien 1890). — Inzwischen hatte Krones auch der Geschichte der Steiermark und der

benachbarten Alpenländer seine Aufmerksamkeit zugewendet. Es ist kaum möglich, auch nur in groben Umrissen alle die Fragen zu besprechen, an die er hier herantrat. Da sind Reiseberichte, Quellenstudien, Editionen, genealogische Untersuchungen, Arbeiten über das Landtagswesen, den innerösterreichischen Adel, über das Bürgertum und den Bauernstand u. s. w. Ich darf hier nur an seine treffliche Arbeit „die Besiedlung der östlichen Alpenländer (Stuttgart 1889) oder an die Markgrafen von Steier (Wien 1897) erinnern. Noch vor wenigen Monaten bescherte er uns seine „Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde“, die er auch sonst gern zum Gegenstand mündlicher und schriftlicher Erörterungen machte. Begreiflicher Weise können nicht alle diese Werke gleichwertig sein, in den meisten findet man aber doch reiche Belehrung und der historische Verein für Steiermark durfte es als freundliche Schicksalsfügung betrachten, ein Mitglied unter den Seinigen zu zählen, das nie versagte. Auch sonst stellte er sich mit prächtigen Gaben ein, ich erinnere nur an die schöne Zeichnung des steirischen Reimchronisten und andere fein ausgemeisselte Skizzen in der Allg. deutsch. Biographie, sowie an die Nachrufe, die er Freunden und Kollegen wie Bidermann und Robert Rösler gehalten. Unter den Biographien steht die Moriz von Kaiserfelds (Leipzig 1888) oben an; man darf in ihr einen der wichtigsten Beiträge zur Geschichte Österreichs in den Jahren 1848—1884 erblicken. Geht Krones hier politischen Erörterungen nicht aus dem Wege, so veröffentlichte er noch 1893 eine Reihe von Zeitungsartikeln, die unter dem Titel „Das böhmische Staatsrecht und die Geschichte. Zeitgemässe Betrachtungen von F. X. K.“ in den Spalten der Grazer Tagespost erschienen sind. Erst einer späteren Zeit gehören seine Arbeiten zur Geschichte seines mährischen Heimatlandes an, auch hier finden sich Aufsätze wie „Das Zisterzienserkloster Saar in Mähren und seine Geschichtsforschung“ (Wien 1898), „Die erzählenden Quellen zur Geschichte Mährens“ (Brünn 1900) von grossem Wert. Ungleich bedeutender sind freilich jene zur ungarischen Geschichte. Hieher gehören schon „Die deutschen Geschichts- und Rechtsquellen aus Oberungarn (Wien 1865), an die sich noch seine Beiträge zur Stadt- und Rechtsgeschichte Oberungarns“ (Wien 1894) anschliessen. Anderer Art sind die beiden gehaltvollen Arbeiten, die mit seinen Studien zur Geschichte der Gegenreformation in Ungarn zusammenhängen: „Zur Geschichte des Jesuitenordens in Ungarn“ (Wien 1893) und „Zur Geschichte Ungarns 1671—1683“. Sehr gern verweilte Krones bei den Zeiten und Geschicken Franz Rákoczy's; dessen Geschichte in ihrer wahren Gestalt dem deutschen Publikum vorgeführt zu haben, ist das Verdienst seiner „Historischen Studien zur Geschichte Ungarns im Zeitalter Franz Rákoczy's“, die eine förmliche Geschichte Ungarns von 1702—1730 bieten und deren Wert ein so tüchtiger Kenner dieser Zeit wie Noorden (H. Z. XXVIII) lebhaft betont hat. Auch der ungarischen Angiovinenzeit hat Krones einige Aufsätze gewidmet, (1862 und 1863), die bis in die Zeit herabreichen, die Krones in seinem Buche „Die österreichischen und ungarischen Länder im letzten Jahrzehent vor ihrer dauernden Vereinigung“ Wien 1864 geschildert hat. Hatte er sich schon in Kaschau dem Studium der Geschichte der ungarländischen Deutschen zugewendet, so hat er einen Teil der Ergebnisse seiner Forschungen niedergelegt in der Schrift „Zur Geschichte des deut-

schen Volkstums in den Karpatenländern mit besonderer Rücksicht auf die Zips« (Graz 1878) und noch 1896 in drei gehaltvollen Artikeln der Münchner Allgemeinen Zeitung. Dass seine letzten Absichten dahin gingen, eine Geschichte des Deutschtums in Ungarn zu schreiben, hat er mir wiederholt versichert. Anderes kam dazwischen. Zunächst seine Tätigkeit für die historische Landeskommission in Steiermark, deren Ergebnisse in dem Buche »Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier von ihren Anfängen bis zur Herrschaft der Habsburger« (Graz 1897) vorliegen, einem Buche, das niemand übersehen wird, der sich mit der Geschichte der Steiermark beschäftigt. Dass aus diesem Buche nicht das geworden ist, was die historische Landeskommission und nicht zuletzt der Verfasser selbst gewünscht hat, dass es eine stofflich schwere Forschung und nicht eine bequem zu lesende Darstellung geworden ist, liegt zum Teil in der Art begründet, wie sich die Arbeiten in der historischen Landeskommission im Wechsel der Zeiten und der Ansichten gestaltet haben. Eine Fortsetzung bot uns Krones in dem Werke »Landesfürst, Behörden und Stände des Herzogtums Steier von 1283—1411«. Leider ist er nicht mehr dazu gekommen, jenes Buch zu schreiben, zu dem er nach seiner Vorliebe und seiner ganzen Richtung vor allem berufen war, wie man dies ja noch zuletzt aus seiner gehaltvollen Studie »Leonore von Portugal« entnehmen konnte: ich meine eine Geschichte Friedrichs III., ein Thema, das so viele abstösst, ihn aber von jeher mächtig anzog. Hiefür müssen sich in seinem Nachlass immerhin bedeutendere Vorstudien finden. Nicht vergessen darf endlich werden, dass er der Historiograph der Grazer Universität war (1886). Geradezu unvergleichlich war sein Wirken als akademischer Lehrer. Man muss die Begeisterung und Hingabe der akademischen Jugend gesehen haben, wenn sie daran war, eines jener »Krones«-feste zu feiern, wie sie die letzten Jahre wiederholt gebracht haben. An Ehren und Auszeichnungen hat es dem heimgegangenen Freunde nicht gefehlt, an Ehren, welche die Alma mater, an Auszeichnungen die ihm der Staat gewährte. Ihm selbst galt die Freundschaft seiner Kollegen und die Liebe seiner Schüler als das Höchste. Beides ist ihm in reichlichem Masse zu Teil geworden und durchaus verdient. J. Loserth.

Ferdinand Kaltenbrunner.

Am 8. August 1902 starb nach langem Siechtum Ferdinand Kaltenbrunner. Er war zu Kirchdorf in Oberösterreich am 16. Sept. 1851 als Sohn eines angesehenen Advokaten geboren; lieber aber berühmte er sich seiner Vorfahren, welche an den früher so blühenden Eisengewerkschaften des Krems- und Ennstales beteiligt waren. An diese Abstammung gemahnte wohl auch der hohe Wuchs und die breite Brust, das lange üppige goldblonde Haupt- und Barthaar, wie der selbständige, unabhängigkeitsstolze Sinn des offenen, zuverlässigen Mannes. Sein Gymnasialstudien begann er in dem ehrwürdigen Benediktinerstift Kremsmünster und beendete sie zu Graz, wo er auch die Hochschule zuerst betrat. Nachdem er mehrere Semester in München und Leipzig geweilt, machte er 1873—1875 den Lehrkurs des Institutes für österr. Geschichtsforschung in Wien durch

und widmete sich unter dem Einfluss Th. v. Sickels gänzlich den historischen Hilfswissenschaften. In Wien zum Doktor der Philosophie promovirt, ging er noch nach Berlin, namentlich um bei Wattenbach Paläographie zu hören, dann habilitirte er sich im Sommer 1877 in Graz für das von ihm erwählte Fach. Er behielt es lebenslänglich als sein eigentliches Arbeitsgebiet; 1881 wurde er zum ausserordentlichen, 1892 zum ordentlichen Professor der historischen Hilfswissenschaften in Innsbruck ernannt.

Seine gelehrte Tätigkeit erstreckte sich namentlich auf päpstliche Diplomatik und auf Chronologie. Als Wattenbach die Obsorge für eine neue Ausgabe der Jaffé'schen Regesten übernahm, betraute er mit der Bearbeitung der ältesten Partie bis zum J. 590 Kaltenbrunner, an dem er lebhaftes Wohlgefallen gefunden hatte. Von einem eigenen Urkundenwesen der Päpste kann für diese Zeit noch keine Rede sein; sich in die vorwiegenden theologischen Fragen einzuarbeiten, wird für einen Historiker immer ein schweres und undankbares Stück Arbeit sein. Auf dem Gebiet der päpstlichen Diplomatik wollte er vielmehr mit dem 12. Jahrh. einsetzen. Nachdem ihm durch die kais. Akademie der Wissenschaften 1878/9 die Möglichkeit geboten worden war, in italienischen Archiven die noch vorhandenen Originale einzusehen (Reisebericht über den Vorrat an Papsturkunden in Italien, Sitzungsberichte der hist. phil. Kl. der Akad. Bd. 94), veröffentlichte er seine Ergebnisse über die äusseren Merkmahle der Papsturkunden des 12. Jahrh. im ersten Bd. dieser Zeitschrift. In den Jahren 1881—1883 weilte er als provisorischer Leiter des neu gegründeten Istituto austriaco di studii storici in Rom, um die vatikanischen Schätze für die Geschichte der älteren Habsburger auszubeuten. Bei diesen Arbeiten behielt er auch die formale Seite der durchforschten Quellen im Auge; seine Aufsätze über die päpstlichen Register des 13. Jahrh. und über die Briefsammlung des Berardus de Neapoli im 5. und 6. Bd. der Mitteilungen müssen trotz mancher Anfechtung, welche sie fanden, doch als eine verdienstvolle Bereicherung der Literatur bezeichnet werden. Das Hauptergebnis seines römischen Aufenthaltes, der für ihn persönlich höchst freudenvoll begonnen hatte, aber mit Bitternis endete, bildet der erste Band der »Mittheilungen aus dem vatikanischen Archive«, in welchem er die von ihm und seinen Arbeitsgenossen gesammelten Aktenstücke zur Geschichte Deutschlands unter Rudolf I. und Albrecht I. mit eingehenden und sorgfältigen Erläuterungen und Nachweisungen herausgab.

Kaltenbrunners besondere Vorliebe aber gehörte der Chronologie, angeregt durch die unvergleichlichen Vorträge Sickels. Noch als Mitglied des Institutes trat er an die Geschichte der gregorianischen Kalenderreform heran. Seine beiden in den SB. der Wiener Akademie Bd. 82 und 87 erschienenen Aufsätze »die Vorgeschichte der gregorianischen Kalenderreform« und »die Polemik über die gregor. Kalenderreform« gehören zu seinen besten Leistungen. Wohl damals schon entstand in ihm der Plan eine Geschichte der Einführung dieser Reform in Deutschland zu schreiben. Schon neben den früher besprochenen Arbeiten achtete er auf diesen Stoff; dann sammelte er auf mehrfachen längern Reisen in einem grossen Teile Deutschlands ein weitschichtiges Material hierfür.

Leider kam er nicht mehr zur Ausarbeitung. Früh schon entwickelten sich in ihm die Keime eines bösen Nervenleidens, das allmählig seine Arbeits-

kraft lähmte, den früher so lebhaften und heiteren Mann einsilbig und verschlossen machte und ihn endlich vollends zu Boden warf, bis nach langem Ringen mit seinem kräftigen Körper der Tod als Erlöser kam.

E. v. O.

Am 26. August 1902 starb nach längerem schweren Leiden Professor Laurenz Doublier, der gleich Krones zu den ältesten Mitgliedern unseres Institutes zählte. Er war im Jahre 1835 zu Wien geboren, studirte Ende der fünfziger Jahre an der Universität Wien Geschichte und war von 1859 bis 1861 ordentliches Mitglied des Instituts. Er widmete sich mit voller Hingabe dem Lehrfache, das er an der Kommunal-Realschule auf der Wieden, dann als Direktor des Mädchen-Lyceums auf dem Franciskaner-Platze als hochgeschätzter Schulmann von umfassender Bildung ausübte. Dieser Tätigkeit entsprang auch sein Lehrbuch der Geschichte für Handelsschulen nach kulturhistorischen Gesichtspunkten, ein Schulprogramm über Roger Bacon und im Auftrag des Ministeriums ausgearbeitete Instruktionen für den Geschichtsunterricht an den Realschulen.

Personalien.

Sektionschef Theodor R. v. Sickel wurde durch Verleihung des bayerischen Maximiliansordens für Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet.

Ed. Richter wurde zum wirklichen, E. v. Ottenthal und A. Riegl wurden zu korrespondirenden Mitgliedern der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, M. Tangl zum Mitglied der Zentraldirektion der Monum. Germaniae gewählt. Riegl wurde zum Mitglied des Kuratoriums des österr. Museums für Kunst und Industrie, A. Dopsch zum ord. Mitglied des k. k. Archivrates ernannt.

H. v. Voltelini wurde zum ord. Professor für österr. Geschichte an der Universität Innsbruck, A. Chroust zum ord. Professor für neuere Geschichte und histor. Hilfswissenschaften an der Universität Würzburg ernannt. Es wurden ferner ernannt K. Schrauf zum wirkl. Sektionsrat und O. Freih. v. Mitis zum Konzipisten am Haus-, Hof- u. Staatsarchiv, V. v. Hofmann-Wellenhof zum Direktor, L. Witting zum Sekretär und A. Schachermayr zum Praktikanten des Archivs und der Bibliothek des Finanzministeriums, W. Englmann zum Kustos der städtischen Sammlungen, K. Hönel zum Konzipisten am Statthaltereiarchiv, R. Stritzko zum Konzipisten an der Bibliothek des Ministeriums d. Innern, W. John zum wissenschaftl. Hilfsarbeiter am Heeresmuseum und R. v. Kerner zum Praktikanten an der Bibliothek der Akademie der bild. Künste in Wien, L. Krejčik zum Assistenten am fürstl. Schwarzenbergischen Archiv in Wittingau.

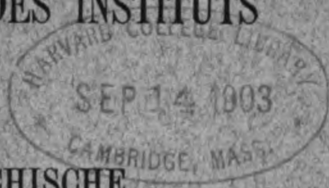
Es habilitirten sich J. Lechner für histor. Hilfswissenschaften und Geschichte des Mittelalters und M. Dvořák für mittlere und neuere Kunstgeschichte an der Universität Wien.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR



OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIV. BAND. 2. HEFT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1903.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichts-Forschung in Wien, k. k. Universität richten.

Zu Amarcius und Eupolemius.

Von

M. Manitius.

I.

Die vier ausführlichen Besprechungen, welche meine Ausgabe des Amarcius (Leipzig 1888, Teubner) erhalten hat, haben sehr viel zur Klärung der vier Bücher Sermones beigetragen, und besonders L. Traube (Anz. f. d. Altertum XV, 195—202) leistete hierfür das meiste. Aber auch die Rezensionen von E. Petschenig (Berl. phil. Wochenschr. 1889 S. 565), von E. Voigt (Wochenschr. f. klass. Phil. 1889 S. 292) und von W. Wattenbach (Deutsche Literaturzeitung 1889 S. 1382) sind für die Textkritik und die Sacherklärung wichtig. Für alle zweifelhaften Stellen habe ich nun die Dresdener Hdschr. neu verglichen und dabei gesehen, dass ich früher manches falsch gelesen habe, was von den Rezensenten meist schon verbessert ist. In Betracht kommt folgendes aus der Hdschr.: I, 34 hircosum . . flatum. 35 ructāctes. 185 dictu. 250 similis. II, 44 dextramque. 202 Hinc sic. 235 eius. 265 quod . . quod. 319 Horribilis. 487 vite. 514 cupiens. III, 41 indiguis. 110 In pollente. 171 Dumque. 245 Nec. 307 interficerentve. 416 Nec nego. 516 possint. 731 solido. 854 quam. 872 sancte . . vite. IV, 70 fertilius. 308 iniquam.

Ausser den sehr zahlreichen Stellen, welche in den genannten Rezensionen verbessert sind, habe ich folgende Nachträge zur Textkritik zu machen.

I, 74 Komma nach „regnat". 108 „curtatus" statt „cristatus" (vgl. II, 618 pudibunda in parte minutus). 160 „conquirere" statt „consciscere"? 261 Komma nach „arcet". 328 „qui" statt „que". 401 „tingunt" statt „cingunt". 412 „movet" statt „vovet". 441 „nudave-

rit" und 443 „Perstrepat" (vgl. 439 straverit und 441 luserit). II, 293 artato. 309 perimit, nos. 379 Christus solidatis. 395 f. Komma nach salubrem, Semikolon nach angelus. 422 nach sorde Punkt. 555 nach furorem Punkt. 575 nach struma Punkt. 625 Ilicet ohne Anführungsstriche. 638 nach rubere Semikolon. III, 71 insanum. 115 polline (vgl. 116 hordeum avena siligo; gracilis steht für tener). 342 tumes. 519 nostra. 522 in arta? 575 vinctis? 595 nach Concidit Semikolon. 608 liest die Hdschr. Delucens; an Deducens, wie Traube S. 202 richtig verbessert, hatte ich auch schon gedacht. 656 Nach ultra Semikolon. 690 nach ipsa Semikolon. 737 nach etiam Komma. 835 carpat. 836 fuco? 877 prava. 886 pudet edere. IV, 12 nach frontem Komma. 13 Galli? Es handelt sich darum, ob ein hymnus ad galli cantum wie Prudent. Cathem. 1 gemeint ist, oder mit dem Worte ein (vielleicht westfränkischer) Hymnendichter bezeichnet werden soll. Da in der mittelalterlichen Poesie sich die dichterische Bescheidenheit hinter dem Wort „crocitare" verbirgt (z. B. Ermold. Nigell. in hon. Hludow. IV, 747 stolida crocitante cicuta, ähnlich Walthar. 1453 stridenti ignosce cicadae), so ist beides möglich; crocitare gehört eigentlich zum Raben, während cantare und cucurrire vom Hahn gebraucht wird. 55 nach odę Komma. 199 crispi trotz Traube S. 201? 200 gulo (gulo et dives vestitus ostro) trotz Traube S. 201? 252 nach bellorum Komma. 340 nach Christi Semikolon. 344 nach Scarioth Komma. 372 ab orci?

An mehreren Orten verrät Amarcius Abhängigkeit von der zeitgenössischen Poesie. Hierzu kommt als Ergänzung die Kenntnis der Occupatio des Odo von Cluni, dessen Werk erst vor kurzem bekannt wurde (ed. A. Swoboda, Lips. 1900). Odo hat in Buch VII die Sitten seiner Zeit satirisch mitgenommen und VII, 240—257 p. 157 konnten dem Amarcius, der ja mit ganz anderer Ausführlichkeit das gleiche tat, geradezu als Ausgangspunkt für seine Darstellung dienen. Odo wendet sich VII, 272—276 gegen die perfidia Judaica, welcher Amarcius ein ganzes Kapitel und noch weitere Stellen gewidmet hat, desgleichen eifert der letztere gegen die incontinentia sacerdotum wie Odo VII, 200—218. Außerdem zeigt Am. I, 505—567 große Übereinstimmung mit Odo V, 582—602, wo beide Dichter die Menschheit und die Göttlichkeit Christi zu erweisen suchen. Und sehr häufig erborgt Amarcius von Odo Halbverse oder Versteile und Ausdrücke, ja auch ganze Verse, wie hier im einzelnen nachgewiesen werden soll. Ich gebe die Stellen nach ihrer Reihenfolge bei Odo.

Odon. occ. II, 148 suasit agugula stuprum Am. IV, 295 nugaris agagula. III, 456 obscena foedent se sponte cloaca (coacla Swob.)

II, 557 Obsceni subiere sues et feda cloacę. 595 vetitis inhiet mens I, 127 mens Pluribus ecclesiis hiscit. 609 Foeda libido = I, 185. 658 Caetera quae servant nec in contraria mutant Solus hic . . demens II, 452 Naturam servare suam norunt animata Cetera, solus homo quis sit non vult meminisse. 764 Crapula et hebrietas sunt hae materque libido III, 210 Crapula et ebrietas lascivi est fomes amoris. 816 privari lumine cordis prol. 10 Cordis luminibus perspice. 837 volucres laqueo trahit aesca . . . Glutine contactas II, 440 volucrem . . capit auceps Glutine . . subponit et escas. 1226 Icta silex calibi non ipsum luminat igni II, 411 ignes, Scintillatque silex duro calibe icta frequenter. IV, 372 surgat quo ab stercore pauper II, 517 de pauperibus sublatis stercore. 803 Fons et origo boni IV, 23 fons est oricho sophię. V praef. 11 quam labrusca botro . . cedit IV, 361 imitantur . . . . Labruscę vites. 299 Frenesis amentes vertigo rotaret III, 70 frenesis colit ille rotatus. 391 Non tamen Ethiopes curant deponere pelles . . . Orbiculis varius sed agit proludia pardus II, 318 Si Horribilis nigram Maurus deponere pellem Aut pardus varios valet immutare colores. 585 Hesurit et . . . qualos bis sex et fragmina complent I, 505 Esurit et, 548 fragmine panum Bissenos pridem qualos. VI, 122 a licito se coniugis abstrahit usu III, 808 dulcique absistere coniugis usu. 274 manzerque propago prol. 22 Manzeribus nobis. 852 Ut fornax aurum faciat IV, 413 examinat ut focus aurum. 898 Lustret ut errorum splendor fidei laberintum III, 229 Detinet ut Laborinthus, inextricabilis error. VII, 152 quasi virga bonum discat curvata per usum III, 37 per usum. Quam flectis virgam ventis invicta fit arbor. 255 Affectare viros videas (scil. mulieres) I, 233 masclorum more puellas. 358 Nemo potest dominis pariter servire duobus = IV, 259. 386 f. iubens castos nobis precingere lumbos . . . manibus rutilas operumque tenere lucernas III, 206 lumbos precingite vestros, 224 ferte lucernas, 226 factorum exempla bonorum. 505 volo non mortem morientis II, 586 non quęro desipientis Interitum. 569 Ergo diabolicam certent vitare ruinam III, 235 Ergo diabolicis nolite locum dare factis. Viele dieser Stellen gehören der Bibel an, aber die poetische Fassung derselben bezeugt die Abhängigkeit des Amarcius von Odo.

Eine andere mittelalterliche Quelle ergibt sich aus den sehr zahlreichen Stellen, an denen Amarcius Tiere erwähnt. Überhaupt verweilt der Dichter mit Vorliebe bei Dingen, die der Natur entstammen. Namen der Tiere, Pflanzen und Steine sind ihm sehr geläufig, in vegetabilischen und animalischen Medikamenten weiss er gut Bescheid. Aber auch sonst ist er in medizinischen Dingen für seine Zeit durchaus erfahren und ich muss daher bei meiner früheren Annahme bleiben,

dass er Arzt war. Von Tieren[1]) handeln folgende Verse: I, 38. 126. 322 f. 450 ff. 529. 541 ff. II, 325 ff. 440 ff. 444 ff. 506. III, 47—53. 204. 365 ff. 496 ff. 639—645. 757. 762. IV, 17. 201. 219. 222 f. 376 ff. 427 ff. Kenntnisse von Pflanzen verraten: I, 385. 446. II, 48. 531. III, 71. 73 f. 569. 614—625. IV, 69 ff. 202. 352. 361 ff., von Steinen (abgesehen von Metallen) IV, 87 ff. Vegetabilische Medikamente erscheinen II, 528 ff. III, 319. 446 ff. IV, 418 ff. 462 ff., animalische III, 79. Sonst werden noch medizinische Kenntnisse vorgebracht: I, 167. 265. 304 ff. 329. 337. 363 ff. 417. II, 75. 571. III, 71. 73. 79 f. 138 f. 444 ff. 805. IV, 415 ff. 462 ff. Man wird kaum behaupten können, dass solche medizinisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse zufällige seien. Sie müssen mit der Lebensrichtung des A. im engsten Zusammenhange stehen und sie sind vor allem auf ihre Quellen zu untersuchen. Traube gab den ersten Fingerzeig, dass physiologische Quellen benützt sind; viele der Angaben des A. beruhen auf dem mittelalterlichen Aberglauben, für den der Physiologus massgebend ist. Dieses Sammelwerk aber, das in mehreren Fassungen herausgegeben ist[2]), scheint noch weitere Bestandteile enthalten zu haben, als sie durch den Druck zugänglich geworden sind. Nämlich eine physiologische Stelle bei Amarcius findet sich in Cahiers Druck nicht:

IV, 426 Seminecem, iuvenis, tu te inter balnea fingis,
Mutus es, ut sumpta fertur canis esse rubeta,
Surdus es, ut Marsis se prebet cantibus aspis,
Cecus es, ut non plus videas quam cecula lucem.

Zu Vers 428 kann im Physiologus (a. a. II, 149) verglichen werden „Aspidis hanc habent naturam ut si quando advenerit Marsus ad speluncam ubi habitat aspides et precantatis omnibus carminibus ut exeant de cavernis suis; ille vero ne audiat vocem incantantis ponunt capita sua in terris[3]) etc.“ Vers 426 scheint „balnea“ korrupt zu sein, denn wahrscheinlich ist ein gefährliches Tier gemeint; am ehesten wäre an „ballenas“ zu denken, was aber ein zu schwerer prosodischer Fehler für den Dichter wäre. Vers 429 ändert Traube „cecula“ in „cecuba“, kaum mit Recht, da jedenfalls auch ein Tier gemeint ist. Und von der caecula heißt es bei Isidor irig. XII, 4 „Caecula dicta eo quod parva sit et non habet oculos“. Benutzt ist der Physiologus

[1]) Auch Tiere als Schimpfwörter: I, 322 f. IV, 17.
[2]) ed. Cahier, Melanges d'archéologie et d'histoire II. III, 1851. 1853.
[3]) So sagt auch Odo occup. III, 325 „Aspidis indomitum domuit sollertia rictum“.

III, 496 Pantherę ad vocem maculosę confluit omnis
Bestia, tortus item sub tofis se draco condit,
Cum tamen ingentes barros necat et cocodrillum[1]).

Im Physiologus (a. a. O. III, 239) heißt es „panthera . . cum audierint vocem eius omnes bestiae . . congregant se omnes et sequuntur . . . Solus draco cum audierit vocem eius timore contrahitur et fulcit se in subterraneis cavernis; vgl. Plin. nat. hist. 8, 33 ff. und Solin. 25, 10 ff., wo über das Verhältnis des Elephanten zum Drachen berichtet wird, man jedoch nichts über das Krokodil erfährt. Auch die Worte des Dichters über den Salamander

III, 370 cui non salamandria[2]) prevalet, ignis

entstammen dem Physiologus, wo es heißt (a. a. O. III, 272) „Salamandra si casu undecunque ceciderit in camino ignis vel in fornacem ardentem aut in quocumque incendio statim extinguitur ignis". Und mit

III, 762 Turpe est, quod proprium violas, onocrotale, nidum

stimmt der Physiologus (a. a. O. II, 137), „Physiologus dicit de pellicano, quoniam amorem filiorum nimis. Quum autem genuerit natos et coeperint crescerere, percutiunt parentes in faciem. Parentes autem repercutiunt eos occidunt filios suos". Auch eine weitere Stelle könnte dieser Quelle entlehnt sein, nämlich was A. über den Löwen berichtet:

II, 444 Dum leo mansuescit Libicus, sufferre magistri
Verbera non renuit iussisque obtemperat eius:
Qui si desueto gustaverit ore cruorem
Nec tutus dux ipse manet.

Auch die eigentümliche Stelle

III, 204 Scedula morsa cani docet illum rodere pelles

scheint daher zu stammen, vielleicht verbirgt sich ein Tier hinter dem unverständlichen „scedula", das auch von Traube beanstandet wird (p. 201). Was A. über den Marder und den Basilisken erzählt (II, 505 Inspicit . . ut . . mustela trucem basiliscum) findet sich zwar schon bei Plin. VIII, 79, dürfte aber von dem Dichter gleichfalls aus dem Physiologus genommen sein. Dagegen könnte die Zusammenstellung von „tarmus"[3]) und „ricinus" auf Isid. orig. XII, 5, 15. 16 zurückgehen.

---

[1]) Diese Form ist vielleichs als hdschr. beglaubigt vorzuziehen, wie Petschenig meint.
[2]) Traube zieht hier „salamandra" vor.
[3]) Diese Form wird nach Traube p. 201 die richtige sein.

Auch die zum Teil recht seltenen Namen von Pflanzen und ihre mittelalterliche Verwendung zu Heilmitteln lassen sich zuweilen auf eine geschriebene Quelle zurückführen, wie schon Traube p. 199 den Q. Serenus für II, 573 anführte. Sonst haben antike Dichterstellen hauptsächlich die Erwähnung von Pflanzennamen beeinflusst, wenn es sich nicht darum handelte, Heilmittel zu erwähnen. So hat für II, 46 ff. sicher Juvenal XV, 9 f. als Vorbild gedient (ausser dem laphatum = lapathum erscheinen die hier genannten Pflanzen auch im Capitulare de villis 70) und für II, 531 (mox ut fungus surgit) ist vielleicht Lactant. inst. div. VII, 4, 3 benutzt, während ich für die Fähigkeit im Schwellen des hibiscus nichts finden konnte. Die Aufzählung der Bäume bei Gelegenheit der Schöpfungsgeschichte lieferten Vergil und Horaz (III, 616 f. Aen. X, 136 und Hor. C. II, 15, 4 ff.; 618—621 Verg. Georg. II, 18. 15). Sonst sind mittelalterliche Kräuterbücher benutzt, doch es war nicht möglich, eine einheitliche Quelle ausfindig zu machen, so dass, wie schon in meiner Ausgabe geschehen ist, nur auf Einzelheiten aufmerksam gemacht werden kann; Pseudoapulejus de herbarum medicinis und die sog. Dynamidia scheinen benutzt zu sein. Die Hauptstellen sind folgende: II, 528 saxifrice vi (= vi saxifragae) Elicit urinam mordentem membra pudenda (Dynam. I, 28; ed. A. Mai, class. auct. VII, 397) et Marrubio tussim (Apul. N, 46, 1. ed. Ackermann, parabil. medicam. SS. antiqui Nürnb. 1788) scabiemque celidonia aufert (Ap. 73, 1). III, 444 ff. Ut tolles[1]) (Traube p. 201 hält tollas) ebulus fuget (Apul. 91. Dynam. I, 54) utque agrimonia (Ap. 32. cf. Cels. V, 27, 10 und Walahfrid. de cult. hort. XXII) morbum Tres collecta dies et decantata caducum (Apul. 60), Pentafilon dissenteriam (Apul. 3, 2) centauria febrem (Apul. 36. Dynam. II, 34). IV, 418 da cardiaco piponellam: Nauseat; ictericus cretam, raphanum peducosus Invitus bibit, os apoplexicus a basilisca Contrahit. IV, 462 Si te Vexat anhela tysis, cacexica sive catarrus, Absinti gamandreę (selten genannt, vgl. Sorani Isag. 29 in mense Iulii gamandream etc.) tibi bethoniceve Hauritur sucus (Apul. 1, 18). Außerdem III, 79 Ut nec ei funebris equi sumpta osse medulla Nec queat elleborus succurrere. Übrigens kommen zu den von mir in der Ausgabe p. X f. genannten Stellen noch weitere hinzu, an denen der Dichter von seinen medizinischen Kenntnissen Gebrauch macht: I, 167, 265. 304—307. 329. 337. 363—366. III, 805. IV, 462. Er hat sich, wie aus diesen Stellen hervorgeht, ganz in die Nomenklatur und in die kurze Ausdrucksweise der ärztlichen Wissenschaft hineingelebt, dass man an

[1]) Die Heilung anders bei Q. Serenus 287 f.

seiner Beschäftigung als Arzt kaum zweifeln kann. — Traube hat p. 198 f. darauf aufmerksam gemacht, daß A. IV, 87—131 für die mystische Auslegung der zwölf Edelsteine dieselbe Quelle benutzt haben muss, welche dem sog. Marbod für sein Gedicht de XII lapidibus pretiosis und für die lapidum pretiosorum mystica seu moralis applicatio vorlag; eine kürzere Zusammenstellung gibt schon Prudent. Psych. 851—867. Diese zwei Ableitungen sind gedruckt in Marbodi Lib. lapidum . . illustr. a Joh. Beckmann, Gött. 1799 p. 136—140, der Rhythmus bei Dressel, Prudentii opera p. 209 aus einem cod. Angelic. saec. X, so dass Marbods Verfasserschaft hinfällig wird. Da nun Amarcius ausser dem dort gebotenen Stoff auch die Worte aus dem Rhythm. 16, 1 agie rex (Dressel falsch agere) entnahm (III, 5 rex agye), so ist es immerhin möglich, dass er den Rhythmus und nicht dessen Quelle vor sich liegen hatte. Indess weichen die Farbenbezeichnungen des A. von denen des Dichters des Rhythmus insofern ab, als der erstere zuweilen ein Mehr bietet, das aus Plinius und Solin geschöpft sein könnte, und daher wäre vielleicht an eine einheitliche Quelle zu deken.

Dass übrigen Hippokrates von A. erwähnt wird, wie ihn auch Odo occup. III, 909 anführt (Preter enim morbos quos nec numeraret Ypocras), geht wohl auf die quaest. medic. des Pseudo-Soranus zurück (A. II, 75 namque Ypocrate docente Morbos per paria aut contraria novimus esse = Ps. Sor. bei Val. Rose, Anecdota II, 248 f. ib. 41 p. 252).

Es scheint aber neben den schon erwähnten noch eine andere mittelalterliche Quelle benutzt zu sein. In der Ausgabe S. 105 hatte ich schon angemerkt, dass A. eine ziemliche Anzahl von Sprichwörtern und sprichwörtlichen Redensarten gebraucht; es sind freilich in Wirklichkeit bedeutend mehr, alt dort verzeichnet werden[1]). Nun giebt es eine ganze Menge Verse dieser Art, welche ein abgeschlossenes Ganze bilden und leoninischen Reim zeigen. Der letztere tritt aber bei A. sonst selten genug auf, wenn man andere zeitgenössische Dichtungen in Vergleich bringt. Diese Sentenzverse heben sich daher scharf aus dem Rahmen des Gedichts ab und ich möchte sie alle einer und derselben proverbialen Quelle zuweisen, die aus Monostichen, vielleicht auch aus einigen Distichen bestand. Ich erlaube mir hier, der Kenntnisnahme halber, diese Verse[2]) herauszuheben:

[1]) Es kommt hinzu I, 77. 171. 200. 251. 364. 571. II, 145. 215. 237. 436. 447. 476. 531. 578. 606. III, 18. 36 f. 55. 210. 219 f. 359. 560 f. 675. 726. 775 f. IV, 35 f. 44. 47. 183. 189. 201 f. 264. 303—306. 383. 406. 408 ff. 438. 458.

[2]) Ihnen schliessen sich an: I, 314 Cui passer visco capiturque timallus ab hamo und der allerdings ungereimte Vers IV, 44 Infans urticas ignemque timet

I, 77 Quique lupum vivit, cunctos similes sibi credit.
104 Sordent Christicolę, nisi quis est copia gaze.
II, 237 Ulcio currentem capiet claudo pede sontem (Hor. C. III, 2, 31).
302 At pro doctrina merces dabitur tibi digna.
437 Quam felix esses, si te cognocere velles.
565 Nil ignoranti linquamus operta tonanti.
606 Pauper quando sitit, non aurea pocula querit.
III, 18 Limpha domat prunas, occulta elemosina culpas (Eccli. 3, 33).
59 Si terrena damus, caelestia suscipiemus.
212 Ocia mortificant animam, studium educat illam.
456 Reice livorem, fidum qui scindit amorem.
577 Federe nil melius, consistit federe mundus.
675 Plurima scire iuvat, sapiens non exulat usquam.
682 Vera salus amor est, amor est perfectio vitę.
762 Turpe est quod proprium violas, onocrotale, nidum.
823 Presbiter ingluviem devitet et ebrietatem.
IV, 98 Lucet non ardens, bona qui loquitur male vivens (Hor. S. I, 4, 109).
264 Felix paupertas, que nec metuis neque speras.
278 Quique hodie vivit, si vivat cras quoque nescit.
303 Raro breves humiles vidi rufosque fideles.
324 Stultus cepta probat bona, prudens ultima spectat.
383 Virtus quęque cadit, quam non pacientia fulcit. (Prud. Psych. 177).
405 Paucis est gratus diffundere cuncta paratus.

Ausserdem muss A. eine Art mythologisches Handbuch eingesehen haben, denn seine größeren mythologischen Exkurse sind ziemlich umfänglich und inhaltreich: II, 44—51. 129—131. 337—364 und III, 242—257. Aus den Mitologiae des Fulgentius sind diese Dinge nicht geschöpft, eher scheint mir ein Auszug aus den ovidischen Metamorphosen mit dem umfänglichen Material in Verbindung gebracht zu sein, das sich bei Prudentius findet. Sonst sind vom Dichter mehrfach Memorialverse benutzt worden, die vielleicht einen Zusammenhang hatten. So nennt er I, 211 f. die Haupthäretiker, I, 271 die Hauptgestirne, I, 376 Hauptflüsse und II, 471 die fünf Sinne (vgl. Alcim. Avit. I, 84); und wohl auch die Aufzählung von Verwandtschaftsnamen IV, 390—397 stammt aus solcher Quelle.

Wichtiger ist die Benutzung von Phaedr. IV, 19, 2 f. in den Versen II, 449 f.:

Phaedr. IV, 19, 2 Gelu rigentem quidam colubrum sustulit	Am. II, 449 Si denique tollas Inque sinu foveas languentem

semel ustus. Keiner der Verse ist in den Spruchsammlungen der Praecepta vivendi oder des Otloh zu finden. Mit den Praec. viv. 131 (P. L. I, 279) mendacia furta rapinas stimmt nur Am. II, 466.

Sinuque fovit contra se ipse misericors. Namque ut refecta est necuit hominem protinus.

algore colubrum. Mox ubi fit calidus, cauda te perfidus angit.

Bei Avian und seinem Gefolge steht die Fabel überhaupt nicht und keine der äusserst zahlreichen mittelalterlichen Ableitungen des Phaedrus (cf. L. Hervieux, les fabulistes latins I—IV) besitzt diesen genauen wörtlichen Anschluss an Phädrus, wie ihn Amarcius bietet; in den Worten „cauda te perfidus angit" liegt allerdings eine merkwürdige Abweichung, falls sie richtig überliefert sind.

Natürlich hat der Dichter die Disticha Catonis benutzt, wie ich schon angab. Mit Dist. II, 22, 2 vgl. Am. II, 571; mit Monost. 38 (Baehrens PLM III, 238) Am. III, 185 (cf. Publil. Syr. 150 Ex vitio alius sapiens emendat suum und den mittelalterlichen Vers bei Albert von Stade im Troilus IV 583 Felix quem faciunt aliena pericula cautum); mit Dist. IV, 10 vgl. den Gedanken Am. III, 210.

An Petrus Chrysologus (Migne 52, 532) „sed dives adamante durior" erinnern die Worte Am. II, 215 Cur adamante tuum cor durius esse videtur?

Zu erinnern ist endlich an eine auffällige Übereinstimmung von Am. II, 500 Ac linguam morsu commotę more liciscę Debilitare truci mit Waltharius 1231 Ex quis de more liciscae Dentibus infrendens rabidis latrare solebas. Weitere Anklänge an den Waltharius habe ich allerdings nicht gefunden.

II.

Zu der Messias des Eupolemius, die ich aus Dresdensis Dc 171[a] saec. XIII herausgab (Roman. Forsch. VI, 509—556), hat sich inzwischen eine zweite Handschrift aus saec. XII gefunden, nämlich die Handschrift von Besançon Nr. 536 (vgl. Catal. gen. des mscr. des départem. XXXII, 308). Aus diesem Codex hat L. Traube einige Lesarten zu Buch II mitgetheilt (Neues Archiv XXVI, 174 f.), welche beweisen, daß Dresd. die bessere Überlieferung bietet, vgl. Traube zu II 718 f., 758. 772, während 754 (auch Dresd. hat quod si quid) 756. 762 beide Hdschr. übereinstimmen. Vs. 777 hat Dresd. „tibi refero", Vesont. „tibi refero tibi"; durch diese Lesart wird meine Verbesserung p. 556 „refero tibi" bestätigt, da Dresd. einen prosodischen Fehler bietet, während die Messung referō seit der silbernen Latinität ganz gewöhnlich ist. Zum Texte ist folgendes zu bemerken. I, 13 ist „sub" statt „sus" zu lesen. 31 f. „namque—manet" ist in parenthetische Striche einzuschließen. 33 nach „ipse" Komma. 124 „nego" statt „ego", ähnlich wie Amarc. III, 416 nach dem Dresd. „nec nego"

liest. 224 ist „ceptriger“ als mittelalterliche Form wohl beizubehalten. 239 ad aures. 429 Vulturno; die Anmerkung ist zu streichen, der Fluss Vulturnus ist gemeint. 498 nach „tibi“ Kolon statt Komma. 490 nach „uno“ Semikolon. 492 das Komma nach „blandicia, nicht nach „regem“. 495 voluptatis? 553 procul sit. 561 f. ist der parenthetische Strich nach tenens zu setzen. 569 nach fateor Semikolon. 570 vor hoc und nach possis parenthetische Striche. 578 formidem, cui. 579 nach famam Punkt. 592 evacuant. Non. 669 lathomos. 674 nach volentes Semikolon. 675 Flegreis. 679 nach ausis Komma. II, 13 probet, utque. 14 assurgat, eos. 39 das Komma nach Acastus zu streichen. 116 nach vestes Komma. 137 nec — ferebat in parenthetische Striche einzuschliessen. 143 nach Aucipiti Semikolon. 181 Panotius nach Isid. orig. XI, 3, 19 (vielleicht non me Panotius inspicit orbum). 196 gravantur? 213 ruis, cui. 214 mucro? Que. 228 Flebotomo? 264 Acheloo oder Acheloi? 344 Trivieque. 349 iubent; tantus. 403 circi. 416 fecerat illic. 417 felicior esset. 441 nach Brachia Kolon, nach petentes Komma. 449 Perrupit, qui. 455 si non ex corde resumit. 554 qua spe, iam credo. 569 genitum, sibi qui fuit unicus, ire. 575 inimicis. 600 bone spiritus Agati, clarum. 615 viros; hic. 616 opus, nam. 619 — idcirco nervos Judeus abhorret —. 622 Mutatos; alter. 648 nach Chananeis Semikolon. 663 viro. Mactatum. 678 Pirtalmumque, cf. I, 563. 691 clipeo, nec. 692 Cedere. Jam.

Über die Heimat des Eupolemius geben zwei Stellen näheren Aufschluss. In dem langen gelehrten Exkurs über die Völker der Welt II, 488—548, der mit den Indern beginnt und mit den Westvölkern Afrikas schliesst, erscheinen 534—540 auffällig viel gallische Völkernamen (Belga, Alverni, Allobroges, Nervius, Rotomus, Equitani, Verimandus, Rutheni, Vuascones, Tholosa), während aus Italien, Germanien, Spanien und Britannien nur wenige angeführt werden. Schon das könnte den Dichter als Westfranken erscheinen lassen und diese Vermutung wird durch eine andere Stelle fast zur Gewissheit erhoben. Es heisst I, 668 „virtus summa (= dei) superbos Confundens lathomas, quod nomen huic dedit urbi Ceptum linquere opus per dissona compulit ora“. Ich hatte das Wort lathomas auf latomia (lautumia) bezogen, es ist aber natürlich in lathomos (= Steinarbeiter) zu emendiren. An der Stelle handelt es sich um eine Verquickung des biblischen Berichts vom Turmbau zu Babel mit dem Gigantenkampf gegen die Götter, wie Eupolemius überhaupt gern biblische Mythen mit antiken vergleicht (Rom. Forsch. X, 512). Dass er an den Turmbau gedacht hat, geht aus Vs. 670 „per dissona . . . ora“ deutlich

hervor. Wesentlich bei der ganzen Sache wird das Wort lathomos, an welches die Worte geknüpft werden „quod nomen huic dedit urbi". Die Worte müssen als Parenthese aus dem Sinne des Dichters aufgefasst werden, da sie sonst keinen Sinn geben, und Eupolemius sagt daher, dass aus dem Worte lathomos der Name der Stadt herzuleiten sei, in der er lebte. Man könnte an Laudunum denken, aber jenem Worte entspricht noch mehr der alte Name von Caudebec, nämlich Latomagus. Bei den ungeheuerlichen Etymologien, die man im Mittelalter mit Eigennamen verband, hat die Ableitung nichts auffälliges und der Ort Latomagus gewinnt als Aufenthaltsort (oder Heimat?) des Dichters um so mehr Wahrscheinlichkeit, als er in der Nähe von Rouen (Rotomagus) liegt und II, 537 unter den gallischen Völkern auch der „pugnax Rotomus" genannt wird Vielleicht verbirgt sich sogar hinter dem Pseudonym Eupolemius dieses Beiwort pugnax für die Bewohner der Landschaft von Rouen und nicht unmöglich ist, dass bei diesem Pseudonym der Name des Amarcius eine Rolle gespielt hat, dessen Sermones von Eupolemius eifrig studirt worden sind. Denn Amarcius (a privativum mit Martius) gibt griechisch ins Gegenteil verändert Eupolemius: Amarcius stellt unkriegerische Dinge dar, das Gedicht des Eupolemius ist voll von Krieg; wenigstens konnte letzterer den Namen des ersteren so auffassen und sein eigenes Pseudonym danach bilden.

Von Hinweisen auf die Zeit des Dichters ist nicht viel zu bemerken, da das Ganze eine allegorische Einkleidung erhalten hat. Nur II, 110—124 (vgl. II, 11 ff.) gibt eine deutliche Anspielung, dass man sich in den Zeiten des Rittertums befindet „Rustica nostras Inpugnant acies examina; prospice numquem Inter eos videas ortum de sanguine equestri". Darauf werden die Bauern in ihrem Aufzuge den Rittern gegenüber als lächerlich geschildert. Das kehrt II, 667—673 wieder, wo der ritterliche Hochmut dem Bauern gegenüber sich den stärksten Hohn erlaubt und zugleich die Tracht der Zeit gestreift wird (Rostrati pedes . pelles gulatae . manicae amplae). Diese Selbstüberhebung des ritterlichen Standes stimmt aber auch eher zu den französischen als deutschen Verhältnissen und wir gewinnen für die Zeit der Abfassung frühestens den Ausgang des 11., vielleicht auch erst den Anfang des 12. Jahrhunderts.

In der Ausgabe (p. 512 und in den Noten) hatte ich schon bemerkt, dass das Gedicht die Kenntnis der Sermones des Amarcius deutlich verrät. Dies Verhältnis lässt sich aber noch weiter verfolgen, denn vor allem sind die grossprecherischen Worte II, 488—552 eine Weiterbildung von Amarc. IV, 186 ff. „Capadocum regio tibi serviat et Ga-

ramantum (Eup. II, 506. 547 (zu cum Garamante Galaula vgl. Prud. in Symm. II, 809) 552) Insuper Assirię gens et quę potat Hidaspen (Eup. II, 499) Denique si quicquid sub celi nascitur axe Te tremat" (Eup. II, 551. 543). Die Völkerkarte, die hier entrollt wird, ist höchst wahrscheinlich einer Kosmographie oder einem Orbis pictus im Zusammenhang entnommen worden, wenn auch einzelne Dichterstellen aus Horaz, Ovid, Lucan und Statius darein verwebt worden sind. Indess die Grundidee wie auch manche Ausführung hat Amarcius geliefert (so außer den obigen Stellen 488 Am. II, 493 precioso stamine Serum. 501 acres Eniochi Am. III, 387 acria pugnent Eniochi. 505 Am. II, 631 crudis . . Gelonis. 511 Am. III, 409 Sabei. 523 Am. IV, 252 studii tedebit Athenas. 528 Am. III, 388 trucesque Suevos. 541 Am. II, 11 Extorres . . Britannos. 546 Am. II, 319 nigram Maurus deponere pellem. 548 Am. II, 12 Eius in aspectu gens procidet Ethiopum). So gab Amarcius auch II, 10 die hauptsächliche Ausdehnung von den Indern zu den Britanniern: II, 10 „et ab Indis Extorres penitus regnabis ad usque Britannos". Aber auch das Anfangsgebet des Eupolemius I, 7 ff. ist nach A. gearbeitet, der seinen Satiren ein Schlussgebet anhing (Eup. I, 9 f. vgl. mit Am. IV, 484 ff.). Und sonst ist im einzelnen zu vergleichen Eup. I, 164 mit Am. III, 624 Balsama tum et mirrę . . . Thus. 260 Am. IV, 41 si vis ad omissa reverti. 284 Am. I, 185 feda libido. 286 Am. IV, 410 sic quisque parem sibi querit. 381 Am. II, 333 Bos asinusque sui domini presepia norunt. 471 Aplestem nach Am. I, 357 aplestia? 474 Am. I, 314 capiturque timallus. 510 Am. I, 65 scripturarumque peritis. 526 ff. Am. III, 120 Lyeum . . . pateris ingentibus hausit Evertitque cados . . pleno. 659 Am. I, 544 Utque ferę Hyrcanis coeunt in montibus. II, 222 f. Am. I, 343 ut hirudo cruorem. 776 A. III, 79 equi sumpta osse medulla. 779 Am. III, 727 lacte fuit tenerorum more riganda; 731 solido pascenda cibo fuit. Hierdurch ergibt sich, dass Eupolemius genaueste Kenntnis der Satiren des Amarcius gehabt hat.

Außerdem aber scheint der Dichter auch die Occupatio des Odo gekannt zu haben, worauf vielleicht schon die Gräcisirung vieler Namen und Ausdrucke führen könnte. Mehreres könnte auf ein solches Verhältnis hinweisen. Eupol. I, 10 Odo V, 550 novit quae caelicus ordo. 286 f. V, 526 Vis est naturae similem ad similem sociari[1]). 349 I, 232 Omne quod est factum non est mutabile mirum. 484 f. II, 263 Servitus est turpis libertas. II, 81 III, 1006 totus sparsim per climata mundus.

---

[1]) So ist statt sociare zu schreiben.

Sonst stellt sich noch eine viel bedeutendere Kenntnis des Horaz bei Eupolemius heraus, als ich in den Noten angab, und gelegentlich ist auch auf anderes aufmerksam zu machen. Eup. I, 1 f. Hor. C. I, 1, 24 f. 108 C. I, 2, 33. 117 Ep. I, 1, 59. 138 Ep. II, 2, 37. 219 Ep. II, 2, 75. 338 Ep. I, 16, 32. 639 f. C. I, 1, 24 f. II, 559 C. I, 7, 26. — I, 130 f. Verg. Georg. I, 59 und III, 82. 121. I, 535 Isid. orig. 13, 21, 15. II, 184 ff. Isid. 11, 3, 22. 186 Isid. 11, 3, 17.

Aus verlorenen Registerbänden der Päpste Innozenz III. und Innozenz IV.

Von

Karl Hampe.

II. Aus dem sechsten und siebenten Jahrgang der Register Innozenz IV.

Ein eigentümlicher Zufall ist es, dass der Formelsammler, der uns gerade aus drei jetzt verlorenen Registerbänden Innozenz III.[1]) eine Anzahl von Briefen aufbewahrt hat, als er daran ging, auch aus dem Register Innozenz IV. seine Auszüge zu machen, eben den Band zuerst herausgriff, der als der einzige von den zwölf Jahrgängen schon seit langer Zeit völlig in Verlust geraten ist. Es ist der siebente Jahrgang, der die päpstlichen Briefe vom 28. Juni 1249 bis zum 27. Juni 1250 umfasst. Der Zufall findet nicht etwa darin seine Erklärung, dass diese jetzt verlorenen Bände schon zur Zeit der Anlage unserer Sammlung gemeinsam abhanden gekommen waren und an einem anderen Orte benutzt wurden; die Auszüge sind offenbar im päpstlichen Archiv selbst gemacht, auch der siebente Jahrgang Innozenz IV. war damals — jedenfalls vor Ende des 13. Jahrhunderts — dort noch vorhanden, da er im Inventar vom Jahre 1339 aufgezählt wird[2]), und ausserdem sind ja auch einzelne Briefe aus noch erhaltenen Registerbänden aufgenommen, so — wie schon im ersten Teile bemerkt —

[1]) Vgl. Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsf. 23, 545.

[2]) Denifle, Arch. f. Litt. u. Kirchengesch. II, 77. Denifle bemerkt dazu: „Dieser Band ist in Verlust geraten; man kann ihm nirgends auf die Spur kommen“.

aus dem 7. und 8. Jahrgang Honorius III., und dann aus zwei weiteren Jahrgängen Innozenz IV.

Bei den beiden ersten Stücken, die unten abgedruckt sind, Arengen ohne sachlichen Inhalt, da mit dem Beginn der Narratio abgebrochen wird, kann man schwanken, ob sie nicht noch mit den voraufgehenden Auszügen aus der Formelsammlung des Thomas von Capua zusammenhängen. Die schwülstige Sprache und das für einen Papstbrief immerhin auffällige Zitat aus Ovids Ars amandi, das freilich als ein allgemein bekanntes Sprichwort angeführt wird, könnte man für diese Annahme geltend machen. Indessen sind die beiden Briefanfänge in der bekannten, wenn auch zum grössten Teil noch ungedruckten Summa dictaminis des Thomas[1]), die ich in einer Abschrift der Monumenta Germaniae benutzen konnte, nicht vorhanden, und der Beginn der Narratio weicht von der dort üblichen Form ab und entspricht derjenigen der Papstbriefe. Im Grunde kommt nicht viel darauf an, aber der Vollständigkeit halber drucke ich die beiden Stücke mit ab. Der dritte, freilich noch undatirte Brief an den lateinischen Kaiser Balduin II. ist aber bereits mit höchster Wahrscheinlichkeit dem siebenten Jahrgange Innozenz IV. entnommen, derselben Quelle, aus der die Briefe 4—12 unzweifelhaft geflossen sind. Hier hat unser Sammler dem späteren Historiker gegenüber doch wenigstens so viel Rücksicht bewiesen, dass er die Datirungen grösstenteils vollständig abgeschrieben hat. Diejenige von Nr. 4 ist allerdings noch verstümmelt, zeigt indes das siebente Pontifikatsjahr. Aus dem „Dat. ut supra" in Nr. 5 ist nur zu entnehmen, dass das Stück demselben Jahre angehört. Nr. 6 scheint zwar nach der Datirung „Dat. Lugduni, VI. kal. Nov., anno VI." auf den sechsten Jahrgang zu deuten, aber gerade dieser Brief ist anderweitig bekannt und erweist das „anno VI." als einen Schreibfehler statt „anno VII." Die Datirungen der folgenden Stücke lassen nichts zu wünschen übrig. Das Springen vom November zum Juli und wieder zum Dezember macht es nicht wahrscheinlich, dass der Exzerptor hier dem Gange seiner Vorlage gefolgt ist; doch kann das Schreiben aus dem Juli immerhin auch eines jener ausnahmsweise spät eingetragenen Stücke sein, wie sie in allen Registerbänden vorkommen.

Leider glaubte jener bald genug Briefe aus dem siebenten Jahrgang in seiner Sammlung zu haben und griff zu einem andern. Von allen übrigen Bänden konnten für uns nur noch Auszüge aus dem sechsten unter Umständen wertvoll sein, da dieser Codex, der jetzt in der Pariser Nationalbibliothek bewahrt wird, der einzige ist, der in

[1]) Die Veranstaltung einer vollständigen Ausgabe wäre dringend zu wünschen.

schadhaftem Zustande ist und bedeutende Lücken aufweist. Wirklich griff unser Sammler eben zu diesem Bande. Die jetzigen Lücken befinden sich im Anfange desselben, aus dem Anfang machte auch er seine Auszüge. Kein Zweifel, dass die Briefe 13—16 aus der ersten Hälfte des Juli 1248 zu den 22 ersten Nummern des sechsten Registerbandes gehört haben, die jetzt in dem Pariser Codex fehlen[1]). Auch hier hat unser Sammler die Liebenswürdigkeit gehabt, die vollständigen Daten hinzuzufügen. Nr. 23 des Jahrganges ist nur verstümmelt erhalten. Die erste ganz überlieferte Nr. 24 ist dann identisch mit Nr. 17 unten. Der Exzerptor folgte hier dem Gange des Registers, die 9 folgenden Nummern überschlug er und fand erst an der zehnten: Nr. 34 (= Nr. 18 unten) wieder Wohlgefallen. Machte er noch einmal einen solchen Sprung, so musste er wieder auf Briefe stossen, die jetzt in der Pariser Hs. vermisst werden, denn von Nr. 42 bis Nr. 134 klafft dort wieder eine gewaltige Lücke. Leider ist ihm inzwischen das Zusetzen des Datums, das für ihn ja in der Tat keine Bedeutung hatte, zu langweilig geworden, so dass wir fortan die Art seiner Arbeit nicht mehr so genau prüfen können. Wenn aber gerade hier 23 undatirte Schreiben (unten Nr. 19—41) folgen, die in dem Jahrgange des Registers nicht aufzufinden sind, so ist gewiss, dass sie eben aus jener Lücke stammen, zumal da mit dem darauf folgenden Stücke Nr. 42 der Anschluss an einen bekannten Brief (Nr. 288) des Bandes wieder erreicht ist. Da die verlorenen Briefe dieser Lücke den Monaten Juli, August und September angehört haben müssen, so kann man jene 23 Stücke annähernd datiren.

Weiter folgen in buntem Wechsel bekannte und unbekannte Briefe. Der Sammler scheint zunächst wieder dem Gange des Registers gefolgt zu sein, denn Nr. 44 = Nr. 291 des Registers schliesst sich eng an Nr. 42 = Nr. 288 des Registers an. Dazwischen steht freilich eine Formel für Pallienerteilung, die sich in der Pariser Hs. nicht findet. Darauf hat er wiederholt zurückgeblättert und zuerst Nr. 236 und 238, dann Nr. 224 und 226, hierauf Nr. 203 abgeschrieben, um endlich mit Nr. 186. 190. 191. 192. 201 sich wieder der Reihenfolge des Registers anzuschliessen. Dann aber schieben sich auf's Neue drei unbekannte Stücke (unten Nr. 55—57) dazwischen, ehe der Sammler mit Nr. 297. 298. 299. 301. 456 wieder dem Gange des Registers — freilich etwas sprunghaft — folgte. In derselben Richtung ist er auch noch fortgefahren, indem er Nr. 476. 481. 523. 527. 531. 532. 608. 628 und 629 abschrieb, aber vorher hat er wieder sechs unbekannte Briefe (unten Nr. 64—69) eingefügt.

[1]) Vgl. Berger (= B.), Les registres d'Innocent IV. Bd. I S. VIII.

Woher stammen diese zwischen die bekannten Nummern des Registerbandes mehrfach eingestreuten Stücke? Dass auch sie päpstlichen Registereintragungen entnommen sind, beweist ihre Form. An die Register anderer Päpste ist nach dem Zusammenhang nicht zu denken; zum Überfluss bringt die Formel Nr. 43 den Namen Innozenz (IV.). Eintragungen anderer Registerbände dieses Papstes könnten in Unordnung mit solchen des sechsten Bandes vermischt sein. Der Sicherheit halber habe ich mich der undankbaren Mühe unterzogen, die Ausgabe Bergers vollständig daraufhin durchzublättern[1]): nirgends eine Spur von jenen Briefen! So müsste man seine Zuflucht zu dem verlorenen siebenten Bande nehmen, aber die ganze Voraussetzung einer solchen Vermischung ist doch sehr unwahrscheinlich. Dem sechsten Registerbande werden auch diese unbekannten Stücke wie die übrigen angehört haben, und da bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder ist der Sammler dreimal unvermittelt auf den jetzt lückenhaften Anfang des Bandes zurückgesprungen und hat dorther jene unbekannten Briefe abgeschrieben[2]), oder aber er hat ein reicheres Exemplar des sechsten Registerbandes benutzt, das wir dann als einen Teil der Originalregister anzusehen hätten, während uns in dem Pariser Codex nur eine sorgfältige, aber nicht vollständige Reinschrift vorläge. Sollte die Entscheidung in diesem letzteren Sinne ausfallen, so würden wir einen zwar kleinen, aber nicht uninteressanten Beitrag zur Lösung einer vielerörterten Frage der päpstlichen Registerforschung gewinnen, denn alsdann würde die Nichtoriginalität des sechsten Jahrganges der Register Innozenz' IV. erwiesen sein, über welchen Denifle sein gewichtiges Urteil in dieser Hinsicht nicht abgegeben hat[3]), und es würde hier die erste Spur eines reicheren Originalregisters des dreizehnten Jahrhunderts neben dem unvollständigeren abgeleiteten Bande wenigstens in Gestalt eines dürftigen Auszuges daraus auftauchen.

Leider vermag ich eine Entscheidung dieser Alternative nicht zu geben. So viel ich sah, konnte nur eine genaue Vergleichung der Stücke, welche unsere Sammlung mit dem sechsten Registerjahrgang gemeinsam hat, mit einiger Wahrscheinlichkeit zum Ziele führen, denn

[1]) Sehr bedauert habe ich während der Arbeit, dass die Indices zu Bergers Ausgabe noch nicht vorliegen. Dadurch wäre das Nachsuchen sehr erleichtert worden.

[2]) Bei der sprunghaften Art, mit der die Auszüge sonst gemacht sind, würde das nicht allzu unwahrscheinlich sein. Man vergleiche auch die stark gestörte Reihenfolge, in der unser Sammler die Stücke aus dem achten Registerbande Honorius III. überliefert hat (in dieser Ztsch. Bd. XXIII S. 546).

[3]) Specimina palaeographica regestorum Rom. pontificum S. XIV.

daraus musste sich entweder textliche Abhängigkeit der Sammlung vom Register oder Zurückgehen beider auf eine Originalvorlage ergeben. Da es sich gerade um zwei Pariser Codices handelte, so hoffte ich, diese Arbeit in Bonn erledigen zu können. Meiner Bitte um Übersendung wurde auch von der Verwaltung der Pariser Nationalbibliothek bereitwilligst entsprochen, doch konnte der Cod. lat. 11.867, der unsere Sammlung enthält, als verliehen nicht mitgeschickt werden. So vermochte ich jene Vergleichung, da ich bei meiner ersten Benutzung des Codex die anderweitig überlieferten Stücke natürlich nicht mit abgeschrieben hatte, leider nicht vorzunehmen[1]). Ein selbständiges Urteil aber über die Originalität des sechsten Registerjahrganges wollte ich mir nicht anmassen[2]). Damit die Übersendung dieser Hs. nicht ganz nutzlos erfolgt sei, trage ich unten in einem Anhange einige Berichtigungen und Ergänzungen zu Bergers Ausgabe nach, die mir bei flüchtigem Durchblättern auffielen.

Für die Zwecke meiner Publikation ist indes die Entscheidung der Frage, die ich nun vorderhand offen lassen muss, doch nicht wesentlich genug, um etwa die Veröffentlichung selbst ganz zurückzustellen. Verschieben würde sich dadurch nur die annähernde Datirung der Stücke 43, 55—57 und 64—69. Sind sie aus der Lücke im Anfang des Registerbandes entnommen, so gehören sie höchstwahrscheinlich den Monaten Juli bis September 1248 an. Andernfalls würden sie, wenigstens zum Teil, zu etwas späteren Monaten zu setzen sein. Der Unterschied ist also nicht bedeutend. Ich habe statt dessen zu allen die Daten gesetzt, welche das sechste Pontifikatsjahr umgrenzen[3]).

[1]) Eine auffällige Abweichung, die mir schon bei der ersten Benutzung auffiel, möchte ich hier immerhin verzeichnen. In Nr. 54 heisst es in unserer Sammlung: ‚de presbytero genitus et soluta‘, was kaum aus der Stelle des uns bekannten Registers (Cod. Paris. lat. 4039 fol. 9 v.): ‚de soluto genitus et soluta‘ geflossen sein kann, während die Identität der beiden Stücke bei der sonst völligen Übereinstimmung doch höchst wahrscheinlich ist.

[2]) Der Band wird durchaus den in Rom befindlichen Jahrgängen 1—5 und 8—10 entsprechen, über die Denifle kein bestimmtes Urteil fällt, wenn er auch zur Annahme der Originalität neigt, während er die Jahrgänge 11 und 12 unbedingt für original hält.

[3]) Aus den Briefen selbst habe ich leider keine sicheren Anhaltspunkte für die Datirung gewinnen können, doch ist vielleicht auch auf diesem Wege noch weiter zu kommen. Archambaud X. von Bourbon starb am 15. Jan. 1249 auf Cypern. Im März oder April des Jahres dürfte der Papst Nachricht davon gehabt haben. Da in Nr. 67 das ‚bone memorie‘ vor seinem Namen fehlt, wird der Brief vor diese Zeit zu setzen sein.

Als unser Sammler mit der Nr. 629 dem Ende des sechsten Registerbandes, der mit Ausschluss der Kurialbriefe 672 Nummern umfasst, einigermassen nahe gekommen war, legte er ihn aus der Hand und griff zu dem vierten Jahrgange, aus dem er noch 17 Briefe in strengem Anschlusse an die Reihenfolge des Registers abschrieb (unten Nr. 79—95), die für uns wertlos sind, da uns ja die Vorlage selbst erhalten ist. Hier finden sich auch keine unbekannten Stücke, denn der einzige Brief, der noch folgt (Nr. 96), kann der Zeit nach nicht mehr dem vierten Jahrgange, der mit dem 27. Juni 1247 endigt, angehören. Ich versuche unten in den Anmerkungen zu dem Briefe zu zeigen, dass er etwa im Frühjahr 1248 geschrieben sein muss. In seinem ganzen Tone weicht er zwar von den voraufgehenden Registerstücken erheblich ab, aber darum darf man an seiner Echtheit doch nicht im allergeringsten zweifeln, denn einmal entspricht der aufgeregte und schwülstige Stil mit seinen Bildern und Wortspielen völlig dem der sonstigen päpstlichen Manifeste jener Zeit, und dann steht er ja in der vertrauenswürdigsten Umgebung und bietet einer negativen Kritik nicht den geringsten Ansatzpunkt. Ob er freilich einem Registerbande entnommen ist, steht dahin. Derartige Schreiben pflegten im allgemeinen nicht unter die „litterae communes" eingereiht zu werden; es ist mir daher von vornherein unwahrscheinlich, dass auch er etwa aus jenen Lücken im Anfange des sechsten Jahrganges stammen sollte, ganz abgesehen davon, dass eine Datirung nach dem 28. Juni 1248 wenig für sich haben würde. Man würde ihn am ersten unter den litterae curiales des fünften, allenfalls unter denen des sechsten Bandes zu suchen haben, aber an beiden Stellen findet er sich nicht. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass er von unserem Sammler, der ja offenbar im päpstlichen Archive selbst seine Auszüge machte, einer andern dortigen Vorlage, etwa einem Konzept, das ihm in die Hände kam, entnommen worden ist. Sicheres wird sich darüber nicht feststellen lassen. — Unmittelbar an dieses Schreiben schliessen sich die Auszüge aus den Registern Innozenz III., die ich im ersten Teile dieser Arbeit veröffentlicht habe.

Der Zahl nach ist die Ausbeute an ungedruckten Briefen für Innozenz IV. erheblich grösser, als für Innozenz III. Dort waren es 24, hier sind es 47, oder wenn man die beiden Arengen im Anfang und die abweichenden Ausfertigungen von Nr. 57 mitzählt, 52 bisher unbekannte Stücke. Was freilich den historischen Inhalt betrifft, so sind sie jenen nicht gleichwertig. Vereinzelt findet sich zwar ein Brief an den lateinischen Kaiser Balduin II. (Nr. 3) oder an König Heinrich III. von England (Nr. 57) darunter, ein anderer weist uns auf

eine Verwandtschaft zwischen Innozenz IV. und den Herren von Bourbon hin (Nr. 67), aber die Masse besteht aus gewöhnlichen Dispensen, Indulgenzen, Provisionen etc., minderwertigem Zeug, wie es ja um jene Zeit bereits einen grossen Teil der päpstlichen Registerbände anfüllt, und das seine an sich schon nicht erhebliche historische Brauchbarkeit fast völlig einbüsst, wenn, wie hier leider bei der Mehrzahl der Stücke der Fall ist, die Namen der Persönlichkeiten, Kirchen, Diözesen, Städte etc. ausgelassen sind. Daher kann man bei nahezu der Hälfte der unten veröffentlichten Briefe wohl die Frage aufwerfen, ob sich ein Abdruck im historischen Interesse überhaupt lohnt? Indessen glaubte ich trotzdem von Auslassungen oder Kürzungen absehen zu sollen. Die Sammlung ist am Ende doch ein Ganzes, dessen Verhältnis zu den Registern, aus denen es geschöpft ist, hinreichend nur beurteilt werden kann, wenn man es vollständig kennt. Zudem muss unser Streben darauf gehen, die Lücken in der Reihe der päpstlichen Registerbände wenigstens des 13. Jahrhunderts möglichst weit auszufüllen. Dazu aber tragen auch die historisch uninteressanteren Stücke mit bei; sie mögen vielleicht einmal dazu dienen, weitere Bruchstücke der verlorenen Registerbände in ähnlichen Sammlungen zu erkennen, und man braucht so jedenfalls nicht mehr auf die Pariser Hs. zurückzugreifen, in der Hoffnung, dass unter den Stücken, die ich etwa auslassen würde, doch noch etwas Brauchbares enthalten sei. Überdies bin ich in der Erkenntnis der historischen Beziehungen mancher Briefe, in denen sich ein paar Namen erhalten haben, schwerlich überall schon an die Grenze des Möglichen, die der spröde Stoff einmal setzt, vorgedrungen. Es giebt bei derartigen Editionen ein gewisses Mass, über das hinaus ein weiteres Suchen und Blättern nicht mehr die darauf gewandte Zeit lohnen würde, und von wo ab der Herausgeber weitere Feststellungen getrost dem Lokalforscher und Spezialisten überlassen darf.

Hier möchte ich nur noch auf diejenigen Stücke hinweisen, die für den weltgeschichtlichen Kampf der Kurie gegen Friedrich II. Interesse haben.

Seit der Niederlage des kaiserlichen Belagerungsheeres vor Parma am 18. Februar 1248 und ihrer Folge, dem Abfall vieler Städte in der Romagna, der Mark Ancona und dem Herzogtum Spoleto, hatte sich die Sache des Papstes in Mittelitalien soweit gebessert, dass er an einen Angriff auf das Königreich Sizilien denken konnte. Vom 30. August 1248 sind die entscheidenden Weisungen an den Kardinalpriester Stephan von S. Maria in Trastevere datirt, in denen ihm die Kreuzpredigt gegen Friedrich in Mittelitalien und die Verhängung des

Interdikts über das ganze Königreich Sizilien befohlen würde. In dieser Zeit wird man eine gesteigerte Tätigkeit des Papstes in Bezug auf Sizilien erwarten, doch fehlen im sechsten Registerbande infolge der Lücke leider die meisten Briefe aus den Monaten Juli bis September. Einige davon haben sich nun in unseren Auszügen erhalten. Wenn etwa Innozenz dem Abte eines Klosters wegen seiner opferwilligen Treue im Streite gegen die Feinde der Kirche eine Auszeichnung verleiht (Nr. 21), so bezieht sich das natürlich auf den Kampf gegen die kaiserliche Partei und vielleicht auch auf die mittelitalischen Gegenden. Einen anderen Anhänger der Kirche belohnt der Papst für die Verluste und Entbehrungen, die er in einer vierjährigen Kerkerhaft von den Parteigängern Friedrichs erduldet hat, mit einer Anweisung auf Abgaben von Burgen, deren Kastellane sie der römischen Kirche schon seit langer Zeit vorenthalten haben (Nr. 31), — freilich ein Gnadenbeweis, von dem es sehr unsicher scheint, ob er dem Empfänger wirklich nutzbringend werden konnte. Eine Befreiung vom Interdikt (Nr. 39) mag sich auch auf die für Sizilien angeordnete Massregel beziehen. In einem andern Privileg (Nr. 30) nutzt der Papst bei der nach der kurialen Auffassung eingetretenen Vakanz des sizilischen Königtums seine oberlehnsherrlichen Rechte, indem er einem Anhänger mehrere Burgen im sizilischen Reiche auf Grund der Erbansprüche seiner Gemahlin überträgt. Eine anderweitige Verleihung von Seiten Friedrichs oder auch des Papstes selbst soll dem nicht entgegenstehen. Der Anfang des Privilegs bezieht sich auf eine im Beginn gleichlautende Urkunde, die verloren ist. Darum ist auch nicht mehr mit Sicherheit zu erkennen, in welchem Teile des Königreichs jene Burgen lagen; vielleicht aber weist die Erwähnung des „castrum Cuculi“ auf den Prinzipat, insbesondere die Diözese von Capaccio hin, und da sie ein Herd des Aufstandes vom Jahre 1246 war, so hätten wir es mit einer Verleihung an einen flüchtigen Angehörigen der von Friedrichs Strafgericht betroffenen Adelsfamilien zu tun.

Mit dem eigentlichen Angriff auf Sizilien hat Innozenz, auch nachdem der Entschluss dazu gefasst war, noch lange gezögert[1]). Erst nachdem im April 1249 an den Kardinaldiakon Peter Capoccio, der zum Feldherrn ausersehen war, die Vollmachten erteilt waren, begannen die offensiven Massnahmen. Am 22. Mai 1249 hat sich Innozenz die als Stützpunkt für den Angriff wichtige Stadt Spoleto durch ein Privileg verpflichtet, in welchem ihren Bürgern völlige Verkehrsfreiheit im ganzen sizilischen Königreiche zugesichert wurde. Schon

[1]) Vgl. für alle diese Dinge Rodenberg, Innozenz IV. u. d. Königreich Sizilien S. 64 ff.

einer früheren Zeit gehört die ganz ähnliche Urkunde in unserer Sammlung an (Nr. 68), in der einer andern, leider nicht genannten, aber jedenfalls auch mittelitalischen Stadt das Gleiche in abweichenden Wendungen zugestanden wird.

Unterstützt durch den Eindruck der am 26. Mai 1249 erfolgten Gefangennahme Enzios bei Fossalta, begann der Legat Peter Capoccio seine militärischen Operationen in der Mark Ancona. Wir würden über die ganzen Massnahmen gewiss besser unterrichtet sein, wenn der vollständige siebente Band des päpstlichen Registers wieder auftauchte. Von den unten mitgeteilten Briefen daraus kommt hier nur ein einziger in Betracht. Rodenberg[1]) vermutet, dass parallel mit dem Angriffe des Legaten von der Mark aus auch ein Vorstoss von der Campagna her geplant war. In dieselbe Richtung weist eine Urkunde (Nr. 10), in welcher Innozenz am 19. November 1249 einem Anhänger, wohl einem vertriebenen sizilischen Adligen, die Burg Pettorano südl. von Solmona mit der zugehörigen Baronie verleiht.

Als der Papst im Frühjahr seinen tüchtigsten Legaten gegen das Königreich aussandte, war wohl der Hauptzweck der gewesen, den Kaiser im Rücken zu beschäftigen, damit er sich nicht von seiner damals noch sicheren Machtstellung in der Lombardei aus über die Alpen gegen Lyon wenden könne[2]). Es lässt sich denken, dass es an Versuchen der Kurie, diese gefährliche Machtstellung zu erschüttern, schon seit der kaiserlichen Niederlage vor Parma nicht gefehlt hatte. Diese Bestrebungen mussten sich naturgemäss vor allem auf Cremona richten[3]), und für diese Stadt scheint mir auch das interessante päpstliche Schreiben bestimmt gewesen zu sein, das ich unten als letztes Stück (Nr. 96) mitteile. Es ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Einmal verdient überhaupt der Versuch der Kurie Beachtung, auf solche Weise die (cremonesische) Innenpartei zu sich herüberzuziehen. Sodann haben wir hier das früheste Dokument, in dem der Papst sich bemüht, dem Königtum Wilhelms von Holland auch in Italien Anhang zu verschaffen[4]). Endlich ist der Brief ein kleines Musterstück päpstlicher Agitationskunst. Neben manchen Wendungen, die ähnlich auch in andern Schreiben der Kurie wiederkehren: Appell an Einigkeit und Freiheit, nationale Solidarität dem Fremden gegenüber, Schilderung Friedrichs als eines Tyrannen, Unterdrückers der Kirche und jeder

---

[1]) A. a. O. S. 80 Anm. 8.

[2]) Ebda S. 78.

[3]) Vgl. B.-F.-W. 7963.

[4]) Also ein Seitenstück zu dem Schreiben, das Wilhelm selbst bald nach seiner Wahl an Genua richtet, vgl. B.-F. 4887.

Selbständigkeit, eines Vorläufers des Antichrist, finden sich einzelne originellere Züge. Namentlich ist das Motiv der Undankbarkeit und Untreue Friedrichs, wie es etwa auch Salimbene betont, hier sehr geschickt, aber auch sehr gewissenlos zur Agitation verwandt. Noch musste damals frisch in aller Erinnerung das furchtbare Strafgericht sein, das der Kaiser im Frühjahr 1246 an Männern hatte üben müssen, die viele Jahre lang eine einflussreiche Stellung in seinem Rate und der sizilischen Verwaltung eingenommen hatten. Es ist kaum möglich, nicht auf sie die Worte unseres Schreibens zu beziehen: „Wenn Ihr an die Belohnungen denkt, die er seinen Dienern zu erteilen pflegt, so könnt Ihr nur eine traurige Vergeltung von ihm erwarten, — — denn diejenigen, welche sich selbst völlig und jederzeit seinem Dienste hingegeben hatten, und die eine um so grössere Gunst von ihm zu erlangen berechtigt schienen, die hat er nach vielen und langen Mühen, als sie für ihre Verdienste von ihm einen herrlichen Lohn zu gewinnen hofften, durch eine furchtbare und allzu herbe Vergeltung zerschmettert, weil er noch niemanden zu erheben, sondern jeden nur herabzudrücken und alle in die äusserste Knechtschaft zu bringen gestrebt hat, auf dass einzig er über dem Erdkreise als Alleinherrscher throne“. Also, das ist natürlich die Folgerung, Vorsicht vor dem Treulosen, der andere trügerisch verlockt, um sie auszubeuten, der „die Schlange aus dem Loche lieber von der Hand eines andern hervorholen lässt“, der zwar Mitleid heuchelt, aber sich selbst in Sicherheit bringt! Das ist unzweifelhaft eine geschickte Agitation, aber in einer Zeit, in der das sittliche Gefühl noch nicht wie damals im verrohenden Kampfe mehr und mehr geschwunden war, hätte doch hinzugefügt werden müssen, dass jene Männer schamlose und von der päpstlichen Partei selbst aufgestachelte Verräter und Majestätsverbrecher gewesen waren!

So lassen sich denn doch manche der unten mitgeteilten Briefe auch historisch verwerten. — In meiner Edition habe ich der besseren Übersicht halber die Reihenfolge der Hs. beibehalten. Notwendige Ergänzungen sind in eckige Klammern gesetzt, die bekannten Formeln am Schlusse oder am Anfang jedoch in der Verkürzung belassen, in der sie sich ja auch in den Registerbänden finden. Für die Vervollständigung verweise ich auf die Zusammenstellungen Rodenbergs in den Einleitungen zu den drei Bänden der Monumenta Germaniae, Epistolae selectae pontificum Romanorum, auch auf Berger Bd. I S. LIV ff.

1.

Arenga. Cod. fol. 30 b.

Honesta promissio, quam veritas comitatur promittentis, reddit predicabilem honestatem, quia verus precessisse videtur liberalitatis affectus[1]), quem effectus subsequitur largitatis[2]), sicut econtra, si spes de promisso concepta[3]) facili subiectione fraudetur, facile suspicioni subiacet procedens intentio promissoris. Sane dil[ectus] fil[ius] . .[4]) exposuit coram nobis, quod cum olim etc.

2.

Arenga. Cod. fol. 30 b.

Etsi vulgo dicatur „pollicitis dives quilibet esse potest“[5]), a viro tamen honesto absit omnino, quin efficaciter adimpleat, que[6]) laudabiliter pollicetur; quem ita decet sua moderari promissa, ut, iuxta quod liberalitatis est proprium, solvat plenius[7]), quam promittat. Sane dil[ectus] fil[ius] — sua nobis assertione monstravit etc.

3.

Papst Innozenz IV. empfiehlt dem lateinischen Kaiser Balduin II.[8]) das geschädigte Zisterzienserkloster S. Angeli (in Pera) bei Konstantinopel. Cod. fol. 30 b.

(Lyon 28. Juni 1249—27. Juni 1250).

Potentes seculi eo magis religiosorum indigere suffragiis dignoscuntur, quo magis illos mundus perplexitatis, qui excellentioris gradus eminentia pluribus preferuntur honoris excellentia, et honerum sarcina incumbit[9]). Verum quia et otium religiose quietis turbat frequenter impetus perversorum illos audacius impetentium, quibus[10]) religionis propositum ignoscendi gloriam dereliquit[11]) ac sancta[12]) rusticitas contradictionis audaciam interdixit, secularium nequeunt protectione carere, ut inprobis formidato supplicio infirmetur[13]) nocendi facultas [ac] simplicitas tuta inter nocentium versutias exultet[14]). Unde contemplative vite homines et active mutua sibi debent auxilia, ut illi ab impetu secularium defensi[15]) potentiam[16]) contemplationis effundant, et isti religiosorum orationum clippeo contra spiritualia iacula inimici et adversa mundi protecti implicita salubrius explicent et explicita facilius exequantur. Hinc est, quod cum monasterium Sancti Angeli de . .[17]) iuxta[18]) Constantinopolim constitutum, quod

---

1. [1]) effectus Hs. [2]) lagitatis Hs. [3]) In der Hs. folgt stark verderbt: repromissa fraudeatur; vielleicht zu lesen „a promissore fraudulenter“? [4]) Wo im folgenden 2 Punkte stehen, ist die Lücke in der Hs. selbst gekennzeichnet; andere Auslassungen deute ich durch Gedankenstriche an.

2. [5]) Ovid, Ars am. I. 444. [6]) et Hs. [7]) pleni Hs.

3. [8]) Am 11. Juni 1249 hatte Innozenz ein anderes Schreiben an Balduin gerichtet, vgl. Potth. (= P.) 13400. [9]) incumbente Hs. [10]) cuius Hs. [11]) dereliquid Hs. [12]) facta Hs. [13]) reformetur Hs. [14]) exultaret Hs. [15]) korr. aus defensu Hs. [16]) potencia Hs. [17]) Pera, vgl. etwa Pressutti Honorii III. Regesta Bd. 2 Index. [18]) ix mit übergeschrieb. a Hs.

olim multa floruisse dicitur libertate bonorum, aliquorum[1]) iniuria usurpantium possessiones ipsius multum in temporalibus[2]) sit collapsum, ne Latini Cisterciensis ordinis Deo servientes ibidem sub imperio tuo deterioris[3]) conditionis existant, quam Greci sub imperatoribus Grecis extiterunt, excellentiam tuam rogamus, monemus et hortamur in Domino, quatinus ob reverentiam apostolice sedis et nostram monasterium ipsum sub tua specialiter protectione suscipiens, fratribus in eo Dei servitio mancipatis satisfieri facias de subtractis, molestatores ipsorum tradita tibi potestate compescens, quod tuo presidio in temporalibus ipsorum relevato[4]) defectu, in spiritualibus proficere valeas orationibus eorundem, ab illo retributionem expectans in celis, cuius ministris auxilium inpertieris in terris.

4.

Erteilt Dispens wegen verwandtschaftlichen Ehehindernisses. Cod. fol. 30 c.

Lyon 28. Juni 1249—27. Juni 1250.

Ex parte no[bilis] vi[ri] — nobis fuit humiliter supplicatum, ut cum ipse cum no[bili] mu[liere] — eum contingente tertio affinitatis et quarto consanguinitatis gradibus matrimonium duxerit contrahendum, providere ipsorum in hac parte saluti, ut in sic[5]) contracto matrimonio licite remanere valeant, paterna diligentia curaremus. Mandamus, quatinus cum eisdem, ut libere ac licite in eodem matrimonio remanere valeant, gradibus huiusmodi non obstantibus, auctoritate nostra dispenses. Dat. — non. —[6]), anno VII.

5.

Erteilt Dispens wegen verwandtschaftlichen Ehehindernisses auf Bitten eines Königs. Cod. fol. 30 c.

Lyon 28. Juni 1249—27. Juni 1250.

Attenta sedis apostolice circumspectio congrue temporum[7]) vices pensans[8]) quibusdam interdum concedit aliqua ex plenitudine potestatis, que alias ipsis minime indulgeret, et quedam aliquando denegat, que aliis forsan temporibus largiretur, dispensans oportune iuxta necessitatem temporis suarum munera gratiarum, nunc [ea] inpendendo benigne, nunc autem inspecta utrobique ipsius qualitate temporis merito denegando, ut in hiis, quod utile ac salubre fore perspexerit, semper agat. Sane fuit nobis ex parte ca[rissimi] in Christo fi[lii nostri —[9]) supplicatum], ut cum no[bilis] vi[r] —[10]) eiusdem cum dilec[ta] in Christo fil[ia] — ipsum

[1]) pro quorum Hs. [2]) So wohl statt multum imp(er)abilibus Hs. [3]) deuoris Hs. [4]) revelato Hs.

4. [5]) sic in Hs. [6]) Nach den folgenden Stücken Nr. 6 und 7 vielleicht zu ergänzen „Novembris".

5. [7]) ipsorum Hs. [8]) pensas Hs. [9]) Hier ist der Name eines Königs zu ergänzen, wie aus der Bezeichnung: „carissimus in Christo filius" hervorgeht. [10]) Ausser dem Namen ist hier wohl ein Beamtentitel oder Verwandtschaftsgrad zu ergänzen.

quarta consanguinitatis linea contingente[1]) matrimonium duxerit contrahendum, nec possit inter eos absque gravi scandalo divortium celebrari. ipsorum in hac parte saluti providere paterna diligentia curaremus[2]). M[andamus], q[uatinus], si est ita, cum eisdem — et ux[ore ipsius], ut in sic[3]) contracto matrimonio licite remanere valeant, gradu huiusmodi non obstante, auctoritate nostra dispenses.

Dat. ut supra.

6.

Ex parte carissimi *(Cod. fol. 30 c) = P. 13849.*

Lyon 27. Okt. 1249.

7.

Erteilt Dispens betreffs Annahme weiterer Benefizien durch den Metzer Kanoniker — de Ach. Cod. fol. 30 c.

Lyon 2. Nov. 1249.

Devotionis affectum circa nos et Romanam ecclesiam in te[4]) augeri confidimus, si nos tibi promptos ad gratiam oportunis temporibus exponamus. Hinc est, quod nos in dil[ecto] fil[io] — de Ach. can[onico] Meten[si] apud nos de honestate morum et vite laudabilis commendato personam [tuam] honorare volentes, presentium tibi auctoritate concedimus[5]), ut cum ipso dispensare valeas, quod preter ecclesiastica beneficia, que obtinet, etiam curam animarum habentia possit alia cum cura vel sine cura, si ei canonice offerantur in regno —, usque ad valoris summam, que tibi expedire videbitur, licite recipere et cum prioribus licite retinere, non ob[stante] co[nstitutione de duabus dietis edita in] con[cilio] ge[nerali], ita tamen, quod ecclesie debitis usque[6]) negligatur.

Dat. Lugduni, IV. non. Novenbris, anno VII.

8.

Erteilt Dispens wegen verwandtschaftlichen Ehehindernisses an einen spanischen Grossen. Cod. fol. 30 d.

Lyon 21. Juli 1249.

Pro sincere devotionis et fidei puritate, quibus per divinam splendere gratiam comprobaris, te libenter favore prosequimur speciali, summa credulitate tenentes, quod quanto ampliorem gratiam ab apostolica sede perceperis, tanto ei[7]) ferventius super hiis, que ipsius ad usum[8]) aspiciunt, oportuno tempore complacebis. Cum itaque, sicut tua pe[titio] nobis exhi[bita] con[tinebat], in Hyspania et vicinis partibus alique mulieres nobiles, quibus convenienter matrimonio iungi posses, inveniri nequiverint, que te proxima consanguinitatis linea non attingant, quamvis ad hoc multotiens et a pluribus fuerit laboratum, nuper cum no[bili muliere] — ex

---

1) contingente Hs. 2) curamus Hs. 3) si statt in sic Hs.

7. 4) Vielleicht an den Bischof Jakob von Metz? 5) concedamus Hs. 6) iusque Hs.

8. 7) Das Abkürzungszeichen für igitur Hs. 8) ad usum od. ähnlich statt des verderbten de cuius der Hs.

diversis partibus quarta [te] affinitatis linea contingente de facto matrimonium contraxisti, postulans humiliter super hoc per sedem apostolicam dispensari. Nos igitur attendentes[1]), quod, sicut a fidedignis accepimus, ex separatione[2]) huiusmodi matrimonii grave posset scandalum exoriri, et quia devota sinceritas, quam habere diceris ad Ro[manam][3]) ecc[lesiam] et nos ipsos, te dignum constituat gratia et favore, tecum, quod in huiusmodi matrimonio sic contracto licite remanere valeas, inpedimento non obstante predicto, auctoritate apostolica dispensamus. Nulli ergo etc. nostre dispensationis [etc.].

Dat. Lugduni, XII. kal. Augusti, anno VII.

9.

Erteilt Dispens wegen verwandtschaftlichen Ehehindernisses auf Bitten der Minderbrüder von Yperen. Cod. fol. 30 d.

Lyon 18. Dez. 1249.

Ex parte tua fuit nobis humiliter supplicatum, ut cum . . in conspectu ecclesie duxeris in uxorem et nunc pro vero ad tuam pervenerit notitiam, quod eadem mulier quarta affinitatis linea te contingit, dispensare tecum et[4]) cum eadem uxore tua super hoc misericorditer curaremus. Cum igitur dilecti filii frates minores Iprenses te ac eandem . . constanter asserant erga Romanam[5]) ecclesiam et ipsorum ordinem devotam gerere voluntatem, nos tuis propter hoc et[6]) ipsorum fratrum precibus inclinati tecum et cum predicta uxore tua, ut, inpedimento huiusmodi non obstante, simul in sic contracto matrimonio licite remanere eoque[7]) uti possitis, auctoritate presentium dispensamus. Nulli ergo etc. nostre dispen[sationis] etc.

Dat. Lugduni, XV. kal. Jan., anno VII.

10.

Bestätigt die Verleihung von Pettorano mit seiner Baronie durch Papst Gregor IX. an einen Ungenannten. Cod. fol. 30 d.

Lyon 19. Nov. 1249.

Cum a nobis petitur etc. usque effectum. Eapropter, dilecte in Domino fili, tuis iustis precibus inclinati, concessionem Pectorani[8]) cum baronia sua factam tibi, ut asseris, per felicis recordationis Gregorium[9])

---

[1]) Nos igitur atten ist doppelt geschrieben, einmal getilgt Hs.
[2]) sepacione Hs. [3]) ad id, verschrieben statt ad ro. Hs.
9. [4]) ut Hs. [5]) Bo. Hs. [6]) etiam Hs. [7]) eo quod Hs.
10. [8]) Gemeint ist doch wohl die in den Urkunden der Zeit öfter vorkommende Burg Pettorano, heute Pettorano sul Gizio, südl. von Solmona, nicht das früher auch Pettorano genannte Pettoranello di Molise in der Provinz Molise. Um 1240 war Pettorano im Besitze Friedrichs, eines unehelichen Sohnes Kaiser Friedrichs II., vgl. B.-F. 2805. 2916. 2937. 2938. B.-F.-W. 13527. Obwohl dieser nach Thomas Tuscus M. G. SS. XXII, 517 in Feindschaft mit seinem Vater geriet, dürfte die Verleihung von Seiten der beiden Päpste sich doch auf einen anderen beziehen. [9]) Ge. Hs.

papam, predecessorem nostrum[1]), ratam et gratam habentes, eam auctoritate apostolica [confirmamus] et pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[munimus]. Nulli ergo etc. nostre confirma[tionis] etc.

Dat. Lugduni, XIII. kal. Decembris, anno VII.

11.

Überträgt ungenannten Geistlichen die Sorge für Einkünfte und Mobiliarbesitz des Bistums Como, da der Bischof (Ubertinus) auf päpstlichen Befehl an der Kurie weile. Cod. fol. 31 a.

Lyon Nov., Dez. 1249 (?)[2]).

De statu ecclesiarum omnium sedula meditatione solliciti, hoc circa eas specialiter afferamus[3]), ut ipsis cura diligens inpendatur, ut[4]) eedem provida gubernatione directe laudabilibus proficiant incrementis. Hinc est, quod cum ve[nerabilis] fr[ater][5]) n[oster] Cumanus[6]) episcopus[7]) de speciali mandato nostro apud[8]) se[dem] ap[ostolicam] commoretur, nos volentes ecclesie Cumane[6]), ne interim in fructibus et proventibus et aliis bonis mobilibus suis episcopalibus dispendium patiatur, paterna vigilantia providere, vobis, de quorum sollicitudine ac circumspectione confidimus, curam et custodiam ipsorum omnium duximus tenore presentium committendam[9]). Mandamus, quatinus omnem, quam poteritis, adhibentes vice ipsius episcopi diligentiam circa illa, eidem de ipsis fideliter et integre respondere curetis. Si qui vero in cura et custodia taliter vobis commissa contradictores fuerint vel rebelles, illos mo[nitione] pre[missa] per cen[suram] ec[clesiasticam] ap[pellatione] post[posita] compellatis.

Dat. ut supra.

---

1) Ein derartiges Privileg finde ich nicht unter den Urkunden Gregors IX. aus den Jahren 1227—1230 und 1239—1241, in denen allein er sich einen solchen Eingriff in das Königreich Sizilien erlaubt haben kann. Eine ähnliche Verleihung Gregors IX., die von Friedrich II. umgestossen, aber von Innozenz IV. bestätigt wurde, ist B.-F.-W. 8143 vom 22. April 1249.

11. 2) Das ‚Dat. ut supra' wird sich schwerlich an den voraufgehenden Brief Nr. 10 anschliessen, sondern an einen von unserem Exzerptor übergangenen des Registers. Nach den Daten von Nr. 9, 10 und 12 wird man aber annehmen dürfen, dass auch dies Stück in die letzten Monate des Jahres 1249 fällt.

3) So Hs. Die Konstruktion mit dem zweimaligen ut ist auffällig ungeschickt und vielleicht verderbt. 4) folgt ipsis Hs. 5) fe. Hs.

6) In der Hs. steht zwar beide Male ‚Criman.', mit Strich über dem n. Da es ein solches Bistum indes nicht gibt, und da überdies Eubel, Hierarchia catholica S. 225 zum Namen des Bischofs Ubertinus von Como (1226—1259) vermerkt ‚subdiaconus summi pontificis', wodurch der dauernde Aufenthalt an der Kurie erklärt wird, so ist an der Lesung ‚Cumanus' nicht zu zweifeln.

7) eg, mit Strich über dem g Hs. 8) appud Hs. 9) committendum Hs.

12.

Gibt einem Geistlichen Erlaubnis, eine Anleihe durch kirchliche Einkünfte sicher zu stellen. Cod. fol. 31 a.

Lyon 1. Dez. 1249.

Devotionis tue precibus inclinati, contrahendi mutuum pro tuis necessitatibus et obligandi propter hoc redditus et proventus tuos ecclesiasticos plenam tibi auctoritate presentium cedimus facultatem.

Dat. Lugduni, kal. Decembris, anno VII.

13.

Erteilt einem lucchesischen Kanoniker auf Verwendung eines anderen lucchesischen Kanonikers, der zugleich Kleriker der päpstlichen Kammer ist, Dispens betreffs Mehrheit von Benefizien. Cod. fol. 31 a.

Lyon 8. Juli 1248.

Sedis apostolice benignitas precibus condescendere devotorum et eos favore benivolo prosequi consuevit[1]). Hinc est, quod nos dil[ecti] fil[ii] —, camere nostre clerici, can[onici] Lucani[2]) obtentu te provenire[3]) volentes dono gratie specialis, tecum, ut beneficium, quod in ecclesia sancti . . obtines, possis una cum beneficio tuo[4]) ecclesie sancti [Martini] maioris Lucani libere retinere, ve[nerabilis] f[ratris] n[ostri] — Lucani episcopi[5]) constitutione contraria non obstante, auctoritate apostolica dispensamus. Nulli ergo etc. nostre dis[pensationis] etc.

Dat. Lugduni, VIII. idus Julii, anno VI[6]).

14.

Erteilt einem Geistlichen, der über die ihm anvertrauten Besitztümer der römischen Kirche völlige Rechenschaft abgelegt hat, Entlastung und Sicherheit gegen weitere Anforderungen. Cod. fol. 31 a.

Lyon 14. Juli 1248.

Cum de universis et singulis bonis et rebus ecclesie Romane a nobis tibi commissis vel alias de illis omnibus, que quocumque modo vel causa per quascumque personas ad manus tuas pro ipsa ecclesia usque ad hec tempora pervenerunt, plene satisfeceris[7]) nobis et sufficientem reddideris rationem, volumus et presentium tibi auctoritate concedimus, ut

---

13. [1]) Der Rhythmus des Satzschlusses ist nach dem damaligen päpstlichen Kanzleibrauch unzulässig. Vielleicht ist die zweite Hälfte der Arenga: „et ne cuiusquam molestiis agitentur, apostolico presidio confovere" ausgefallen; vgl. Berger Bd. I S. LV. [2]) Lucanus Hs. [3]) pervenire Hs. [4]) tue Hs. [5]) Guercio Tebalducci c. 1236—1255. [6]) In der Hs. folgt noch: „apostolice etc.", wohl der fälschlich mitgeschriebene Anfang eines neuen Briefes.

14. [7]) korr. aus satisfaceris Hs.

cum te ab hiis totaliter duxerimus absolvendum, nullus ulterius super eisdem te impetere[1]) valeat aut etiam aliquatenus convenire. Nulli ergo etc.

Datum[2]) Lugduni, II. idus Julii, anno VI.

15.

Bestätigt den von einem inzwischen verstorbenen Bischof einem Kloster gewährten Erlass von Abgaben. Cod. fol. 31 a.

Lyon 4. Juli 1248.

Cum a nobis petitur etc. usque effectum. Cum igitur, sicut petitio vestra nobis exhibita continebat, bone memorie . . [— episcopus], considerata vestri monasterii paupertate, capituli sui accedente consensu, omne ius episcopale monasterio[3]) vestro duxerit remittendum, unius libre de cera et unius libre de thure annuo censu in ipso sibi tantummodo reservato, prout in litteris eiusdem episcopi confectis exinde plenius dicitur contineri, nos vestris supplicationibus inclinati, quod ab eodem episcopo provide factum[4]) est in hac parte, ratum habentes, auctoritate ap[ostolica] con[firmamus] et[5]) pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[munimus]. Nulli ergo etc.

Dat. Lugduni[6]), IV. non. Julii, anno VI.

16.

Gesteht dem Abte eines exemten Klosters und seinen Nachfolgern das Recht zu, an seine Mönche die niederen Weihen zu erteilen und die ihm noch fehlenden Pontifikalien zu gebrauchen. Cod. fol. 31 a.

Lyon 10. Juli 1248.

Cum vos et monasterium [vestrum] tamquam Romane ecclesie speciale prerogativa favoris et gratie prosequamur, libenter vos munimus honoribus ipsumque monasterium dignitatis titulis insignimus. Eapropter, dil[ecti] in Domino [filii], vestris supplicationibus incli[nati], tibi, fili abbas, et tuis successoribus conferendi minores ordines monachis tuis ac utendi mitra et cirothecis, cum alia pontificalia ornamenta ex indulto ap[ostolice] se[dis iam] habeas[7]), plenam in perpetuum concedimus auctoritate presentium facultatem. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

Dat. Lugduni, VI. idus Julii, anno VI.

17. 18.

17. Ad provisionem *(Cod. fol. 31 b) = B. 4109, a. VI. n. 24 vom 5. Juli 1248.*

18. Ex parte prepositi *(Cod. fol. 31 b) = B. 4119, a. VI. n. 34 vom 2. Juli 1248.*

---

[1]) impetrare Hs. [2]) Hier ausnahmsweise ausgeschrieben Hs.

15. [3]) monasterii Hs. [4]) proinde factam Hs. [5]) etiam Hs. [6]) Lud. Hs.

16. [7]) habebas Hs.

19.

Bestätigt die Schenkung von zwei Dritteln der Einkünfte einer Kirche des heil. Andreas durch einen inzwischen verstorbenen Bischof H. an eine Ordensniederlassung. Cod. fol. 31 b.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Petitio dilecti filii . . magistri ord[inis] — de . . — dioc[esis] nobis exhi[bita] con[tinebat], quod cum bo[ne] me[morie] H. — episcopus duas partes reddituum ecclesie Sancti Andree de . . etc. ut s[upra] in proxima, verbis con[petenter] mu[tatis], usque: de verbo ad verbum in ipsis litteris inseri fecimus. M[andamus], q[uatinus] dictos magistrum[1]), priorem et con[ventum] non permittatis etc. usque: molestari. Molestatores etc., non obstante, si aliquibus a se[de] ap[ostolica] sit indultum, quod excommunicari, [suspendi][2]) vel interdici[3]) non possint per litteras ap[ostolicas], que de indulto huiusmodi plenam et expressam non fecerint mentionem, seu quacumque indulg[entia] alia sedis eiusdem.

20.

Bestätigt die auf Befehl eines Erzbischofs und päpstlichen Legaten vollzogene Aufnahme eines Geistlichen in die Zahl der Kanoniker einer Kirche. Cod. fol. 31 b.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Meritis tue devotionis inducimur, ut petitionibus tuis benignum accommodemus[4]) auditum, illas ad exauditionis gratiam admittentes, que tuum honorem et commodum specialiter respicere dignoscuntur. Lecta siquidem coram nobis tu[a] pe[titio] con[tinebat], quod ve[nerabilis] f[rater] n[oster] — archiepiscopus . ., legationis officio fungens, dil[ecto] fil[io] magistro . ., custodi ecclesie — — dioc[esis], suis dedit litteris in mandatis[5]), ut te in ecclesia . . eiusdem loci in fratrem et canonicum re[ciperet et] provideri tibi faceret de prebenda, cum ad id oportunitas se offerret. Contra[dictores] etc. Cum autem, sicut asseris, . . decanus et capi[tulum] eiusdem ecclesie . . in eorum ecclesia[6]) ad mandatum . . iam dicti [archiepiscopi] canonice receperint te[7]) in fratrem, tibi stallum in choro et locum in capitulo cum plenitudine iuris canonici assignantes, nobis humiliter supplicasti, ut receptionem et assignationem huiusmodi confirmare de solita se[dis] ap[ostolice] clementia dignaremur. Tuis igitur supp[licationibus] incli[nati], quod ab eisdem decano et capitulo provide factum est in premissis, gratum et ratum habentes, id auctoritate apostolica concedimus et pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[munimus]. Nulli ergo etc. nostre confirmationis etc.[8])

Datus est ei super [hoc] conservator[9]) decanus etc.

---

19. [1]) magistros Hs. [2]) statt „exc. susp." in d. Hs. „excommunicarius". [3]) interdicti Hs.

20. [4]) accommodamus Hs. [5]) korr. aus mandatus Hs. [6]) causam Hs. [7]) et Hs. [8]) In d. Hs. folgt ein Paragraphenzeichen. [9]) conservatore Hs.

21.

Belohnt ein Kloster für seine Opferwilligkeit im Kampfe gegen die Feinde der Kirche (die Anhänger Kaiser Friedrichs II.), indem er dem Abt und seinen Nachfolgern das Recht auf Ring, Pontifikalien und Erteilung der feierlichen Benediktion zugesteht. Cod. fol. 31 b.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Mater[1]) ecclesia, pia benignitate respiciens merita subiectorum, personas, que ad ipsam habere noscuntur filialis devotionis affectum, consuevit propensius honorare specialium muneribus gratiarum[2]). Cum igitur, sicut a quibusdam intelleximus fidedignis, ab inimicis ecclesie, cuius parti ex reverentia speciali adhesistis in partibus . . viriliter et potenter, in villis et castris vestris multa et gravia dampna tolleraveritis ac pressuras et adhuc parati sitis apostolice sedis obsequiis exponere bona vestra, nos sinceritatis[3]) tante favorem paterna[4]) consideratione pensantes, ad vestre supplicationis instantiam tibi, fili[5]) abbas, et successoribus tuis anuli et in divinis[6]) officiis mitre ac dalmatice, sandalorum et cyrothecarum usum, quod etiam benedictionem sollempnem clero et populo dare possitis, auctoritate presentium indulgemus. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

22.

Befiehlt einem Bischof, dem Dekan und Kapitel seiner Kirche die Ausgaben, welche ihnen die Betreibung der vom Papste kassirten Wahl des Propstes zum Bischof verursacht hat, aus bischöflichen Mitteln zu ersetzen. Cod. fol. 31 c.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Exhibita nobis dil[ectorum] fil[iorum decani et] capituli — pe[titio] con[tinebat], quod olim ecclesia destituta ipsi dil[ectum] f[ilium] . . prepositum ipsius ecclesie in suum episcopum eligentes, pro confirmanda electione huiusmodi speciales nuncios ad sedem apostolicam destinarunt. Cum autem nos non admissa electione prefata te ipsi ecclesie prefecerimus in pastorem, ac dicti [decanus et] capitulum in prosecutione ipsius electionis se de proprio non in modicum expendisse proponant, fra[ternitatem] t[uam] rogamus et hortamur attente, mandantes, quatinus congruentes expensas, quas eos propter hoc fecisse constiterit, sibi de bonis episcopalibus absque difficultate persolvas, ita quod, eis apud te optatam benivolentiam in hac parte invenisse gaudentibus, nos sinceritatem[7]) tuam dignis laudibus etiam exinde in Domino commendemus[8]).

---

21. [1]) Pater Hs. [2]) Der Kursus am Satzschluss ist unzulässig. [3]) scinc. Hs. [4]) paterne Hs. [5]) filii Hs. [6]) induimus statt in div. Hs.
22. [7]) scinc. Hs. [8]) commendamus Hs.

23.

Erteilt Dispens betreffs Mehrheit von Benefizien. Cod. fol. 31 c.
Lyon Juli—Sept. 1248.

Etsi[1]) propter ambitiones quorundam etc. usque: honestate. Attendentes igitur laudabile testimonium, quod tibi de litterarum scientia, bonis moribus et conversatione laudabili perhibetur ac per hoc[2]) intendentes[3]) te prosequi[4]) prerogativa favoris et gratie specialis, ut preter obtenta personatum vel dignitatem seu [beneficium] aliud beneficium ecclesiasticum, etiamsi curam habeat animarum, si tibi in regno . . canonice offeratur, recipere libere ac cum obtentis licite retinere valeas, const[itutione] non ob[stante] prefata, tibi auctoritate presentium indulgemus, proviso quod[5]) eadem beneficia debitis[6]) etc. usque: negligatur. Nulli ergo etc.

24.

Entbindet einen Abt (?) auf Bitte eines Konversen von den ihm bisher von der Kurie übertragenen gerichtlichen Entscheidungen. Cod. fol. 31 c.
Lyon Juli—Sept. 1248.

Dilectus filius frater . . mon[asterii] tui conversus nobis pro te humiliter supplicavit, ut a te cognitionem[7]) causarum, que interdum tibi[8]) a se[de] ap[ostolica] committuntur, eximere de benignitate apostolica curaremus. Nos eiusdem fratris obtentu quieti persone tue in hac parte providere volentes, tibi[8]) auctoritate pre[sentium] indulgemus, ut de causis aliquibus tibi de cetero a se[de] ap[ostolica] committendis cognoscere aliquatenus [non] tenearis, nisi commissionis huiusmodi littere[9]) de hac indulg[entia] plenam fecerint mentionem, presentibus usque ad nostre voluntatis beneplacitum valituris. Nulli ergo etc.

25.

Befiehlt einem Geistlichen, einem Zisterzienserkloster gegen die Bedrückungen von Friedensbrechern Schutz zu gewähren. Cod. fol. 31 c.
Lyon Juli—Sept. 1248.

Cum sicut dilectus filius —abbas et con[ventus] mon[asterii] — de . . Cist[erciensis] ord[inis] . . dioc[esis] nobis significare curarunt, a nonnullis, qui nomen Domini in vacuum recipere[10]) non formidant, multipliciter molestentur, et bona eorum rapiantur in predam, nos volentes oppressioni dictorum abbatis et conventus paterna succurrere pietate, mandamus, quatinus eisdem contra predonum, raptorum et invasorum audaciam efficaciter assistens[11]), non permittas ipsos a talibus super bonis eorum indebite molestari. Molestatores huiusmodi etc.

---

23. [1]) Ut si Hs. [2]) hec Hs. [3]) attendentes Hs. [4]) persequi Hs. [5]) ut Hs. [6]) debetis Hs.
24. [7]) cognicione Hs. [8]) nisi Hs. [9]) licere Hs.
25. [10]) Vgl. 2. Cor. 6, 1. [11]) existens Hs.

26.

Erteilt einer direkt unter Rom stehenden Kirche Indulgenz betreffs Zulassung von Prälaten zur Visitation. Cod. fol. 31 c.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Paci et tranquillitati vestre ecclesie, que specialiter beati [Petri] iuris existit, paterna volentes sollicitudine providere, ut aliquem archiepiscopum vel episcopum aut alios ecclesiarum prelatos pretextu aliquarum litterarum vel indulgentiarum sedis apostolice minime teneamini ad visitandum admittere auctoritate vobis presentium indulgemus, nisi eedem littere vel indulgentie de exemptione ipsius ecclesie specialem fecerint mentionem. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

27.

Erteilt einem Propste Indulgenz, ausser seiner Propstei und seinen Benefizien noch ein anderes kirchliches Amt anzunehmen. Cod. fol. 31 d.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Apostolice sedis benignitas consueta sic merita personarum provida deliberatione discernit, ut eos, qui litterarum scientia et morum ac generis nobilitate precellunt, favoris gratia efferat amplioris et maioribus studeat beneficiis honorare. Cum igitur sic dicaris nobilitate generis, honestate morum et scientie meritis adiuvari, quod dignus apostolice sedis gratia merito reputeris, devotioni tue auctoritate presentium indulgemus, ut preter prepositaram et alia beneficia, que in regno — obtines, unicum personatum seu dignitatem vel beneficium, etiamsi curam habeat animarum annexam, si[1]) tibi[2]) canonice offeratur, possis in eodem regno recipere et cum obtentis libere retinere, con[stitutione] ge[neralis] con[cilii] super hoc edita non obst[ante], pro[viso] quod dignitates, personatus et beneficia ipsa debitis[3]) etc. usque: negligatur. Nulli ergo etc.

28.

Gesteht einem (Abte) auf Verwendung eines anderen, jenem übergeordneten Abtes unter der Bedingung den Gebrauch von Mitra und Ring zu, dass jenes Abhängigkeitsverhältnis dadurch nicht beeinträchtigt wird. Cod. fol. 31 d.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Fons plenitudinis potestatis Romana ecclesia[4]), mater ecclesiarum omnium et magistra, ad filiolas suas emittit rivulos gratiarum, prout earum[5]) locis, dignitatibus congruit et personis. Inter quas . . velud filiam predilectam[6]) et alias sibi subiectas ecclesias propter ipsam tanto libentius beneficiis decoris et pulchritudinis[7]) honoramus, quanto ipsas sinceriori dilectione complectimur et earum per amplexus[8]) ardentior[9]) flagrantia

27. [1]) et Hs. [2]) u mit übergeschriebenem i Hs. [3]) debetis Hs.
28. [4]) ecclesie Hs. [5]) eorum Hs. [6]) predictam Hs. [7]) pulcrit. Hs. [8]) amplius Hs. [9]) ordinis Hs.

nos delectat. Hinc est, quod nos consideratione dil[ecti] fil[ii] abbatis . . volentes te et tuam ecclesiam honestatis et gratie honoribus prevenire, eiusdem abbatis precibus incli[nati], usum mitre et anuli tibi[1]) tuisque successoribus[2]) in perpetuum auctoritate presentium duximus concedendum, ita tamen, quod non minus propter hoc abbati mon[asterii] — ad obedientiam et reverentiam et subiectionem debitam et subditam tenearis. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

29.

Erteilt Indulgenz betreffs Annahme weiterer kirchlichen Ämter bis zum Ertrage von 300 Pfund Sterling jährlich. Cod. fol. 31 d.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Cupientes proni ad gratiam inveniri, libenter ipsam illis inpendimus, qui eam tamquam debitam sibi propriis student[3]) meritis vendicare. Attendentes igitur laudabile testimonium, quod tibi[4]) litterarum scientia, munditia vite bonisque meritis perhibetur, ac obnitentes[5]) prosequi te prerogativa favoris et gratie specialis, ut personatum vel dignitatem et alia beneficia ecclesiastica, etiamsi curam animarum habeant, preter ea, que obtines, usque ad valorem trecentarum librarum sterlingorum secundum communem estimationem patrie annis singulis computatis cum obtentis recipere licite, si tibi canonice offerantur, ac retinere libere, non ob[stante] con[stitutione] ge[neralis concilii], valeas, auctoritate tibi presentium indulgemus, proviso quod personatus, dignitates et beneficia eadem debitis etc. Nulli ergo etc. nostre concess[ionis] etc.

30.

Belehnt einen Grossen, unbeschadet etwaiger anderweitiger Verleihung durch den Papst selbst oder Friedrich II., mit Burgen im Königreiche Sizilien, die er als Erbe seiner Gemahlin beansprucht, die ihm aber von R. vorenthalten werden. Cod. fol. 31 d.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Ut[6]) pro dampnis etc. ut in proxima[7]) premissa[8]) usque: litteris de Marchia[9]) et de castro Cuculi[10]), castra[11]) . . dioc[esis] ad dictam uxorem

[1]) u mit übergeschriebenem i Hs. [2]) bus fehlt am Ende der Zeile Hs.
29. [3]) studeant Hs. [4]) nisi Hs. [5]) obmittentes Hs.
30. [6]) So wohl statt Et Hs. [7]) proin Hs. [8]) promissa Hs.
[9]) Wohl die Mark Ancona. Leider ist bei der Beziehung auf den vorhergehenden, nicht erhaltenen Brief der Sinn nicht mehr zu erkennen.
[10]) Im Prinzipat gelegen; es scheint in jenen Jahren seinen Besitzer oft gewechselt zu haben. Am 22. März 1247 gesteht es Innozenz IV. mit anderen Burgen dem Guillelmus Franciscus, Otto von Laviano und Richard Franciscus nach Erbrecht zu, B. 2901; am 21. Juni 1251 aber dem Grafen Thomas von Aquino, M. G. Ep. sel. III, 96. Am 27. Sept. 1254 erkennt er den Anspruch des Galvano Lancia darauf an, gibt ihm aber zum Tausch dafür eine andere Burg (ebenda 291) und behält am 19. Nov. 1254 die Leute des castrum Cuculi beim Demanium, B. 8216. Vgl. auch Winkelmann, Acta imp. I, 775 l. 22.
[11]) Vielleicht auch im Prinzipat anzunehmen; das bleibt aber unsicher.

tuam hereditario, ut asseritur, iure spectantia, que a dicto R. detineri dicuntur[1]), vobis vestrisque heredibus restituimus auctoritate presentium et in feudum perpetuum de novo duximus concedenda, presertim cum ad presens regnum [Sicilie] rege vacet[2]), dummodo eadem castra ad alios de iure non pertineant in devotione ipsius ecclesie persistentes[3]), non ob[stante], si castra ipsa per nos vel eundem F. aliis sint collata[4]). Nulli ergo etc.

31.

Belohnt einen Anhänger der Kirche für die Entbehrungen, die er in vierjähriger Kerkerhaft von den Parteigängern Friedrichs II. erduldet hat, durch Überweisung der seit langer Zeit der römischen Kirche vorenthaltenen Abgaben von einigen Burgen im jährlichen Betrage von etwa 400 Pfund Provinsins. Cod. fol. 31 d.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Dignum[5]), quin potius debitum arbitramur, ut ap[ud] se[dem] ap[ostolicam] gratiam inveniant et favorem, qui pro ipsius fide ac devotione et incommoda noscuntur varia pertulisse. Cum igitur, sicut in nostra proposuisti presentia[6]) constitutus, olim ab inimicis [fautoribus][7]) F. quondam[8]) imperatoris in odium ecclesie captus et per[9]) quatuor fere annos detentus in carcere incommoda innumera pertuleris et iacturas, nos volentes, ut ex hoc a predicta [sede apostolica] alicuius consolationis gratiam consequaris, tue devotionis precibus incli[nati], cens[um] et iura, que ecclesia Ro[mana] in castris — et alias[10]) habere dinoscitur[11]), a longis retro temporibus ipsi ecclesie ab eorundem castrorum castellanis subtracta, que quadraginta solidorum Proviniensium [libras] annis singulis vix excedunt, tibi[12]) auctoritate presentium pro retroactis temporibus et futuris usque ad nostrum beneplacitum de gratia concedimus speciali, non ob[stante], si census et iura predicta per predecessores nostros vel legatos se[dis] ap[ostolice] aliquibus aliis sub modo simili sint concessa. Nulli ergo etc.

32.

Erteilt Dispens betreffs Mehrheit von kirchlichen Ämtern. Cod. fol. 32 a.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Licet ecclesiarum et ecclesiasticarum dignitatum pluralitatem sacri concilii constitutio interdicat, volentes tamen tibi consideratione ve[nera-

---

[1]) dicantur Hs. [2]) Diese Begründung kehrt ja in den Briefen Innozenz IV. aus diesen Jahren öfter wieder, z. B. in B.-F.-W. 8032. 8143. 8155 etc. [3]) Häufiger Vorbehalt, vgl. B. 4617 etc. [4]) Auch derartige Ungültigkeitserklärungen von Akten Friedrichs II. sind in den päpstlichen Briefen jener Zeit häufig, z. B. B.-F.-W. 8032, B. 4437. 4487. 4553 etc. Auf etwaige Verleihungen des Papstes selbst ausgedehnt finde ich sie im Augenblick nicht; vgl. aber Nr. 31.

31. [5]) Signum Hs. [6]) presenscia Hs. [7]) So wohl zu ergänzen. [8]) condam Hs. [9]) pro Hs. [10]) So vielleicht zu verbessern statt aliam Hs. Wegen der vorhergehenden Auslassung bleibt die Emendation unsicher. [11]) dinoscuntur Hs. [12]) nisi Hs.

bilis] f[ratis] n[ostri] — episcopi pro te cum instantia supplicantis facere gratiam specialem, tecum auctoritate apostolica dispensamus, ut preter de . .[1]) ecclesias, quas obtines, curam animarum habentes, adhuc unicum beneficium seu personatum vel dignitatem ecclesiasticam, etiamsi similem curam habeat, libere possis[2]) recipere, si tibi canonice offeratur in regno . ., et una cum predictis . . et ecclesia[3]) licite retinere, const[itutione] non ob[stante] predicta, proviso[4]) quod eadem beneficia[5]) etc.[6]) usque: negligatur. Nulli ergo etc. nostre dis[pensationis] etc.

33.

Erteilt Indulgenz, ausser zwei kirchlichen Benefizien mit einer jährlichen Einnahme von 20 Mark Sterling noch ein weiteres anzunehmen. Cod. fol. 32 a.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Officii nostri officiose prosequimur debitam actionem, cum hiis, quos divine habundantia pietatis adornat meritis proprie bonitatis, gratiam inpendimus et favorem. Quia igitur de te nobis quantum ad litterarum scientiam et honestatem morum laudabile testimonium perhibetur, nos tuis supplicationibus inclinati, ut preter duo beneficia ecclesiastica, que cum animarum cura te[7]) obtinere proponis et secundum communem estimationem patrie annuam viginti marcarum sterlingorum valentiam non excedunt, aliud unicum similem curam habens, si tibi[8]) canonice offeratur, possis licenter recipere ac illud cum dictis beneficiis iam obtentis libere retinere, const[itutione] contraria generalis concilii non ob[stante], tibi[8]) auctoritate presentium indulgemus. Nulli ergo etc.

34.

Erteilt nach dem Vorbilde der Päpste Honorius III. und Gregor IX. einem kirchlichen Orden die Indulgenz, dass er Forderungen in Briefen des Papstes oder seiner Legaten ohne ausdrückliche Nennung des Ordens nicht zu entsprechen brauche. Cod. fol. 32 a.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Cum ordinis vestri titulus propter precedentium[9]) exigentiam meritorum adeo sit illustris, ut ab agentibus contra vos[10]) vix credatur sine malitia subticeri, devotionis v[estre] precibus incli[nati], ad instar fe[licis] re[cordationis] Honorii[11]) et Gregorii pre[decessorum] n[ostrorum] Ro[manorum][12]) pon[tificum][13]) auctoritate presentium indulgemus, ut obtentu litterarum nostrarum vel ap[ostolice] se[dis] legati, que tacito nomine

---

32. [1]) So Hs. [2]) possit Hs. [3]) So Hs. [4]) pro eo Hs. [5]) benefificia Hs. [6]) folgt erst hinter negligatur Hs.
33. [7]) re Hs. [8]) u mit übergeschriebenem i Hs.
34. [9]) precedenciam Hs. [10]) nos Hs. [11]) honore Hs. [12]) Bo. Hs. [13]) Diese Briefe werden in den Registern der beiden Päpste enthalten sein, doch lohnte sich eine völlige Durchsicht derselben für mich nicht, zumal bei dem fehlenden Namen des Ordens eine Identifizirung vielleicht doch nur unsicher bliebe.

ordinis fuerint impetrate[1]), non cogamini alicui respondere. Nulli ergo etc. nostre[2]) conces[sionis] etc.

35.

Weist einem Bischof zu seiner persönlichen Verwendung eine Kirche seiner Diözese zu, deren jährliche Erträge 20 Pfund Turnosen nicht übersteigen, und bestellt ihm als Konservator den Dekan Pe. Cod. fol. 32 a.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Cum sicut nobis tua fr[aternitas] intimavit, villam aliquam seu castrum aut alium locum ad mensam tuam spectantem a nobis humiliter supplicasti. Tuis itaque precibus benignius annuentes, aliquam ecclesiam lege tibi dioc[esana] subiectam, si qua vacat ad presens vel quam cito vacare contigerit[3]) et duxeris[4]) acceptandam[5]), dummodo proventus ipsius viginti librarum Turon[ensium] valentiam annis singulis non excedant, annectendi perpetuo mense tue ac proventus eiusdem in usus proprios convertendi, fra[ternitati] t[ue] plenam et liberam auctoritate presentium concedimus facultatem, proviso quod eadem ecclesia debitis[6]) etc. usque: negligatur. Nulli ergo omnino hominum etc.

Datum — Et datus est ei super hoc conservator decanus Pe.[7])

36.

Erteilt Indulgenz hinsichtlich der Forderung von Rezeption oder Provision irgendjemandes in kirchlichen Pensionen und Benefizien. Cod. fol. 32 a.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Meritis vestre devotionis inducimur, ut, qua digne possumus, vobis libenter gratiam faciamus. Hinc est, quod vestre[8]) devotionis nos precibus inclinati, auctoritate vobis presentium indulgemus, [ut] ad receptionem seu provisionem alicuius in pensionibus seu beneficiis ecclesiasticis per litteras sedis apostolice vel legatorum ipsius compelli minime valeatis absque speciali mandato nostro faciente plenam de indulgentia huiusmodi mentionem, etiamsi contineatur in litteris ipsius sedis, quod earum impetrationibus aliqua sedis[9]) eiusdem indulgentia[10]) non obsistat. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

---

[1]) impetrare Hs. [2]) vestre Hs.

35. [3]) contingerit Hs. [4]) duxerit Hs. [5]) acceptandum Hs. [6]) debiti Hs. [7]) Wenn damit der Dekan der betreffenden Bischofskirche gemeint ist, so hätte man etwa die Auswahl zwischen Perugia (wohin am 11. Mai 1248 der Bischof Frigerius von Chiusi transferirt war, vgl. B. 4022. 4023), Penne, Pesaro, Bergamo, Pedena und Perigueux.

36. [8]) vere Hs. [9]) sede Hs. [10]) indulgencie Hs.

37.

Bestätigt eine Verfügung Papst Gregors IX., nach der ein Abt und seine Nachfolger in einem Kloster jährlich eine Visitation vorzunehmen haben. Cod. fol. 32 b.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Votis, que pietatem sapiunt et continent equitatem, benignum attendamus[1]) auditum, ea libenter[2]) ad exauditionis gratiam admittendo. Sane vestra[3]) petitio no[bis] exhi[bita] con[tinebat], quod fe[licis] re[cordationis] Gregorius papa, pred[ecessor] noster, cupiens mon[asterium] . . ordinis Sancti etc. — dioc[esis] in spiritualibus et temporalibus salubriter gubernari, bo[ne] me[morie] abbati — pre[decessori] tuo, fili abbas, dedit litteris[4]) in mandatis, ut ad mo[nasterium] ipsum personaliter annuatim accedens, corrigeret et reformaret ibidem tam in capite quam in membris, que correctionis et reformationis officio nosceret indigere, contra[dictores] etc. usque: compescendo, et voluit huiusmodi mandatum ad omnes ipsius abbatis extendere successores. Nos igitur attendentes animarum profectum, qui[5]) ex correctione ac visitatione huiusmodi sequi potest, vestris supp[licationibus] incli[nati], quod ab eodem predecessore nostro super hoc factum est, ratum et gratum habentes, id volumus et mandamus sub cuiuslibet app[ellationis] et contradictionis obstaculo firmiter observari. Nulli ergo etc. nostre inhibitionis etc.

38.

Bestätigt die von dem Bischof (Azzo von Brescia) einem Orden gewährte Erlaubnis, in dessen Niederlassungen Kirchen zu bauen und Kirchhöfe anzulegen und, mit Ausnahme von einem Pfund Wachs jährlich für jede Niederlassung, von Abgaben an das Bistum befreit zu sein. Cod. fol. 32 b.

Lyon Juli—Sept. 1248.

Hiis, que ab ecclesiarum prelatis provide[6]) peraguntur, et precipue, que videntur in augmentum cultus[7]) divini nominis redundare, libenter inpertimur apostolici muniminis firmitatem, ut intemerata consistant, cum nostro fuerint presidio communita. Sane vestra petitio nobis exhibita con[tinebat], quod ve[nerabilis] f[rater] n[oster] — Brixiensis[8]) episcopus, diocesanus vester, sui capituli accedente consensu, vobis construendi ecclesias in domibus vestris et habendi cimiteria iuxta illas habita deliberatione pia et provida concessit liberam facultatem, domos easdem

---

37. [1]) accedamus Hs. [2]) eallibenter, ein l getilgt Hs. [3]) vera Hs. [4]) Die Urkunde ist im Register Gregors IX. vielleicht zu finden und danach auch dies Schreiben genauer zu bestimmen. [5]) quod Hs.

38. [6]) proinde Hs. [7]) cultu, mit Strich über dem letzten u Hs. [8]) In der Hs. steht Brinen. Brixien. scheint mir paläographisch näher zu liegen, als das auch mögliche Brixinen. Überdies war Bischof Egno von Brixen schon seit 1247 seiner Diözese entfremdet und mit der Verwaltung von Trient beauftragt, vgl. B.-F.-W. 7746. 8008. Bischof von Brescia war Azzo de Torbiato (1244—1253).

ab omni episcopali honere nichilominus absolvendo, excepto quod cuiuslibet domus fratres unam libram cere census nomine in subiectionis signum in festo nativitatis gloriose virginis Marie dare[1]) ipsi episcopo et suis successoribus annuatim in perpetuum teneantur, prout in litteris inde confectis dicitur plenius contineri. Vestris igitur supplicationibus incli[nati], quod super hoc ab eodem episcopo provide[2]) factum est et in alterius preiudicium[3]) non redundat, ratum et gratum habentes, illud auctoritate apostolica con[firmamus] et pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[munimus]. Nulli ergo etc. nostre confir[mationis] etc.

39.

Erteilt Indulgenz betreffs Befreiung vom Interdikt[4]). *Cod. fol 32b. Lyon Juli—Sept. 1248.*

Devotionis vestre precibus incli[nati], auct[oritate] vobis presentium indulgemus, ut, cum generale interdictum terre fuerit, liceat vobis ianuis clausis, non pulsatis campanis, interdictis et excommunicatis exclusis, submissa voce celebrare divina, dummodo causam non dederitis interdicto et id vobis non contingat specialiter[5]) interdici. Nulli ergo [etc.] nostre conces[sionis] etc.

40.

Erteilt die Befugnis, die Korporalien zu segnen. Cod. fol. 32b. Lyon Juli—Sept. 1248.

Consuevit sedes ap[ostolica] precibus condescendere devotorum eorumque votis favorem benivolum impertiri. Eapropter, dil[ecte] fil[i] in Domino, iustis precibus [tuis] incli[nati], tibi[6]) et successoribus tuis benedicendi corporalia plenam concedimus auctoritate presentium facultatem. Nulli ergo etc.

41.

Bestätigt auf Bitten eines Bischofs einem Kleriker die ihm von einem anderen Bischofe beim Aufbruch in das heil. Land erteilte Provision auf eine Pfründe oder ein Kanonikat. Cod. fol. 32b. Lyon Juli—Sept. 1248.

Exhibita[7]) nobis ex parte tua pe[titio] con[tinebat], quod ve[nerabilis] f[rater] n[oster] .. episcopus — profecturus dudum in subsidium terre sancte, prebendam, quam [in] . . ecclesia, in qua collationem[8]) obtinet[9]) prebendarum, primo vacare contigerit[10]), propria tibi auctoritate concessit teque mandavit, nulla ibidem prebenda vacante, a . . capitulo recipi in can[onicum] et in fratrem, prout in ipsius litteris patentibus[11]) dicitur plenius contineri. Nos igitur obtentu ve[nerabilis] f[ratris] n[ostri] — episcopi, cuius existis clericus, et qui pro te nobis per suas litteras cum instantia

[1]) dari Hs. [2]) proinde Hs. [3]) puide, über dem p ein i, Hs.
39. [4]) Ganz ähnlich, aber im Wortlaut abweichend und daher nicht identisch ist P. 13209. [5]) spa mit Strich darüber Hs. 40. [6]) nisi Hs.
41. [7]) Exibita Hs. [8]) korr. aus collacionet Hs. [9]) optinet Hs.
[10]) contingerit Hs. [11]) p(er)entibus Hs.

supplicavit, volentes, ut de speciali provisionis nostre gratia optatum ex tali facto eiusdem episcopi consequaris effectum, quod ab eodem episcopo super hiis factum est, ratum et gratum habentes, illud auctoritate apostolica con[firmamus] et pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[munimus]. Nulli ergo etc. nostre confir[mationis] etc.

42.

Quanta et qualia *(Cod. fol. 32 c) = B. 4280, a. VI. n. 288 vom 28. Dez. 1248.*

43.

Formel für Pallienerteilung. Cod. fol. 32 c.
(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Ad honorem Dei omnipotentis, beate Marie virginis et beatorum Petri et Pauli [apostolorum] et domini pape Innocentii et Romane ecclesie necnon ecclesie tibi commisse tradimus tibi[1]) pallium de corpore beati Petri sumptum, plenitudinem videlicet pontificalis officii, ut utaris eo infra ecclesiam tuam diebus, qui presentibus [exprimuntur], videlicet in nativitate[2]) Domini, festivitate prothomartiris Stephani, circumcisione Domini, epiphania[3]), ypapanti[4]), dominica in ramis palmarum, cena Domini, sabbato sancto, pascha, feria secunda post pascha, ascensione, pentecosten, tribus festivitatibus beate Marie, natali beati Johannis Baptiste, sollempnitatibus omnium apostolorum, commemoratione omnium sanctorum, dedicationibus ecclesiarum, anniversario[5]) tue[6]) consecrationis die, ecclesie ipsius principalibus festivitatibus, consecrationibus episcoporum et ordinationibus clericorum.

44—54.

44. Non indigne *(Cod. fol. 32 c) = B. 4283, a. VI. n. 291 vom 17. Dez. 1248.*

45. In sede *(Cod. fol. 32 d) = B. 4228, a. VI. n. 236 vom 24. Nov. 1248.*

46. Per orbem terre *(Cod. fol. 32 d) = B. 4230, a. VI. n. 238 vom 27. Nov. 1248.*

47. Illum a sui *(Cod. fol. 32 d) = B. 4216, a. VI. n. 224 vom 20. Nov. 1248.*

48. Accepimus nuper *(Cod. fol. 32 d) = B. 4218, a. VI. n. 226 vom 17. Nov. 1248.*

49. Si nos *(Cod. fol. 33 a) = B. 4195, a. VI. n. 203 vom 29. Sept. 1248.*

50. Divina sapientia *(Cod. fol. 33 a) = B. 4179, a. VI. n. 186 vom 26. Okt. 1248.*

---

43. [1]) nisi Hs. [2]) vanitate Hs. [3]) Eph, das h durchstrichen, Hs. [4]) ypopanti Hs. [5]) anniversarii Hs. [6]) sue Hs.

51. Futurorum (Mutorum Hs.) de te *(Cod. fol. 33 a) = B. 4182, a. VI. n. 190 vom 29. Aug. 1248.*

52. Efficax vestre devotionis *(Cod. fol. 33 b) = B. 4183, a. VI. n. 191 vom 18. Aug. 1248.*

53. Cum per te *(Cod. fol. 33 b) = B. 4184, a. VI. n. 192 vom 13. Okt. 1248.*

54. Solet sedis apostolice *(Cod. fol. 33 b) = B. 4193, a. VI. n. 201 vom 1. Aug. 1248.*

55.

Befiehlt dem Kleriker Peter von — ein Benefizium zu erteilen. Cod. fol. 33 b.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Dignum est, ut in sortem Domini evocatis provisionis ecclesiastice gratia inpendatur, per quam ipsi clericatus officium avidius amplectentes, libentius, que Deo placeant, exequantur. Hinc est, quod pro dilecto filio Petro de . ., clerico, de quo laudabile nobis testimonium perhibetur[1]), mandamus, quatinus eidem in aliqua ecclesiarum regni . . cathedrali vel alia de beneficio prebendali vel alio, etiamsi curam habeat animarum annexam, quam cito se facultas obtulerit, auctoritate nostra provideas vel facias provideri non obst[ante], si in ecclesia, in qua sibi duxeris providendum, sit certus canonicorum numerus iuramento seu qualibet alia firmitate vallatus, vel si pro aliis in ipsa direxerimus scripta nostra, quibus nolumus etc. usque: fieri mentionem, vel quod idem P. alias beneficiatus existit, et co[n]st[itutione] de duabus dietis edi[ta] in con[cilio] ge[nerali]; cont[radictores] etc.

56.

Befiehlt auf Bitten eines Bischofs, einem den Studien ergebenen Kleriker ein Benefizium mit jährlichem Ertrage von mindestens 2—3 Unzen Goldes zu übertragen. Cod. fol. 33 b.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Litterarum studio desudantes sunt a nobis favore benivolo confovendi, ut ad prosecutionem illius fortius animentur et ad thesaurum optate scientie possint facilius pervenire. Cum itaque dilectus filius — clericus de . . — dioc[esis], huiusmodi studio deditus nullum, prout asseritur, sit ecclesiasticum beneficium assecutus[2]), nos eum obtentu ve[nerabilis] f[ratris] — episcopi, qui per affectuosas litteras apostolicam pro ipso gratiam imploravit, speciali gratia prosequentes, mandamus, quatinus eidem in tua civitate vel dioc[esi] de conpetenti[3]) beneficio ecclesiastico, quod ad minimum[4]) duas vel tres auri uncias valeat annuatim, liberaliter providere procures. Contra[dictores] etc.

---

55. [1]) peribetur Hs.
56. [2]) assecontus, con durch das paläographische Zeichen ausgedrückt, Hs. [3]) contempti Hs. [4]) a dominis statt ad minimum Hs.

57.

Schreibt dem erwählten Abte S.[1]) *eines exemten, im englischen Herrschaftsgebiete gelegenen Klosters, dass er seine unkanonisch vollzogene Wahl zwar auf Rat der Kardinäle kassirt habe, dass er ihn jetzt aber, nachdem dem Rechte genüge geschehen, anerkenne.*

Befiehlt in zum Teil gleichlautenden Schreiben 1. dem Prior und Konvente jenes Klosters, dem neuen Abte zu gehorchen, 2. einem Bischof, ihn in sein Amt einzuführen, und empfiehlt ihn 3. dem Könige Heinrich III. von England. Cod. fol. 33 c.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Quod oculus operatur in corpore, hoc pastor in grege, hoc prelatus in ecclesia sibi spiritualiter coniugata. Sed quoniam inpurus oculus obscuris membris subiectus sit[2]), vix a pastore grex augmentum aut ecclesia fecunditatem sobolis[3]) suscipit a prelato, quem ad opus ministerii legitime[4]) ordinate assumptionis nuptie[5]) non adducunt. Pervigilans nostri apostolatus officium in electionibus, que ipsius diiudicantur examine[6]), tanto subtilius discurrit gestorum seriem, intentionum studia et merita personarum, quanto perniciosius est in domum Domini dispensatores eius aliunde quam per canonicum hostium introire. Cum igitur dil[ectus] fil[ius] prior et [de]canus Sancti . . electionem, quam de te suo vacante monasterio celebrarant, pro confirmationis munere obtinendo[7]) ad sedem apostolicam transmisissent[8]), nos eam examinavimus diligenter, et quia ipsam invenimus, quamvis de persona ydonea, contra statuta canonum attemptatam, exigente iustitia eam de f[ratrum] n[ostrorum] con[silio] duximus irritandam. Verum post redditum iuris debitum plura pro ipso monasterio ac persona tua munus a nobis gratie implorabant: evidens loci utilitas, cum ad Ro[manam] ecclesiam nullo me[dio] pertineat, minime negligenda, vota fratrum, quibus commune fuerat in tua[9]) assumptione propositum et ideo[10]) confovendum, periculum quoque, quod in talibus ex more dispendio formidatur, necnon et tuorum copia meritorum, quia tibi[11]) de vite munditia, religionis zelo, dono scientie, disciplina morum, providentia spiritualium ac temporalium prudentia laudabile testimonium perhibetur. Quapropter tam loco, quam persone paterna sollicitudine providentes, de predictorum f[ratrum] n[ostrorum] con[silio] eidem mon[asterio] te in nomine Domini preficimus[12]) in abbatem, de quo certam fidutiam obtinemus[13]), quod idem monasterium per tuam industriam spiritualibus et temporalibus proficiet incrementis.

---

57. [1]) Ich habe mich vergeblich bemüht, diesen Abt zu ermitteln. In dem Abte Simon de Seham des exemten englischen Klosters Waltham, dessen Vorgänger etwa im Herbst 1248 starb, glaubte ich ihn schon zu finden, aber das zweimalige „Sancti" widerspricht dem, da Waltham der Sancta Crux geweiht ist. Natürlich sind auch die französischen Besitzungen des englischen Königs in Betracht zu ziehen. [2]) obscura membra subiecta sic Hs. [3]) folgt a Hs. [4]) legitima Hs. [5]) uncia Hs. [6]) Am Schluss ein e getilgt Hs. [7]) opt. Hs. [8]) transmisisset Hs. [9]) cuius Hs. [10]) io mit Strich darüber Hs. [11]) nisi Hs. [12]) prefecimus Hs. [13]) opt. Hs.

Tolle igitur super te iugum Domini tam leve collis humilibus, quam grave superbis, et in caritate Dei pascendum suscipe gregem eius, super quem noctis vigilias diligens sollicitusque custodi, ut liber invadendi aditus[1]) non pateat invasori. Beatus[2]) siquidem eris, si Dominus in iudiciali[3]) hora venturus te invenerit sic agere[4]), quia cursu consumato, qui tuo labori proponitur, et horum fide[5]) servata, que tue sollicitudini committuntur, te inmarcescibili[6]) corona iustitie decorabit.

In e[undem] modum] priori et con[ventui] mon[asterii] Sancti . . — dioc[esis] verbis con[petenter] mu[tatis] usque: incrementis. Ideoque mandamus, quatinus eidem S. tanquam abbati vestro et patri animarum humiliter intendentes, sibi debitam obedientiam et reverentiam impendatis. Alioquin sententiam etc.

In e[undem] m[odum] episcopo — usque: incrementis. Mandamus, quatinus eidem abbati vice nostra munus benedictionis inpendens, facias a subditis suis eidem tanquam abbati suo debitam obedientiam et reverentiam exhiberi, contra[dictores] etc., recepturus postmodum ab eo pro nobis et Romana ecclesia fidelitatis solite iuramentum iuxta formam, quam tibi sub bulla nostra transmittimus interclusam.

In e[undem] m[odum] — regi Anglorum illustri usque: incrementis. Quocirca ce[lsitudinem] re[giam] ro[gamus] attentius[7]), quatinus dictum abbatem cum monasterio sibi commisso habens pro divina et nostra re[verentia] propensius commendatum, in elargiendis eidem et conservandis iuribus suis sic te sibi exhibeas liberalem, quod ipse per auxilium gratie tue in commissa eiusdem monasterii cura se exercere possit utilius et tu inde divinam misericordiam et apostolice sedis benivolentiam valeas uberius promereri.

58—63.

58. Probate devotionis *(Cod. fol. 33 d) = B. 4288, a. VI. n. 296 vom 2. Dez. 1248.*

59. Voluntarium nobis est *(Cod. fol. 33 d) = B. 4289, a. VI. n. 297 vom 11. Jan. 1249.*

60. Ne si ius *(Cod. fol. 33 d) = B. 4290, a. VI. n. 298 vom 17. Dez. 1248.*

61. Benignitas mater (matris Hs.), *(Cod. fol. 33 d) = B. 4291, a. VI. n. 299 vom 1. Sept. 1248.*

62. Humilitatis vestre *(Cod. fol. 34 a) = B. 4293, a. VI. n. 301 vom 23. Dez. 1248.*

63. Flos preciosior *(Cod. fol. 34 a) = B. 4448, a. VI. n. 456 vom 10. Apr. 1249.*

---

1) habitus Hs. 2) So wohl statt bonus Hs. 3) suspicali Hs. 4) Über dem letzten e ein Strich Hs. 5) fides Hs. 6) inmarcesscibili Hs. 7) actus Hs.

64.

Bestätigt einem Kloster die Zehnten und Güter, die es seit vierzig Jahren rechtmässig besitzt. (Cod. fol. 34 a).

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Sinceritatis affectum, quem dil[ectus] f[ilius] no[bilis] vi[r] — ad personas vestras et monasterium fundatum, ut asserit, a progenitoribus suis habere dignoscitur, favore benivolo prosequentes, devotionis sue precibus inclinati, decimas et alia bona vestra, que iusto[1]) titulo per quadraginta annos continuos pacifice possedistis, vobis et per vos monasterio vestro auctoritate apostolica confirmamus et pre[sentis] s[cripti] pa[trocinio] con[firmamus]. Nulli ergo etc. nostre con[firmationis] etc.

65.

Erteilt (Abt und Mönchen eines Klosters?) Indulgenz, bei Besuch in ihren auswärtigen Wirtschaftsgebäuden Gottesdienst abzuhalten. Cod. fol. 34 a.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Devotionis vestre precibus benignum inpertientes assensum, quod in grangiis vestris, cum eas vos visitare contigerit[2]) vel transitum facere per easdem, celebrare valeatis et audire divina, vobis auctoritate presentium indulgemus. Nulli ergo etc. nostre con[cessionis] etc.

66.

Erteilt Dispens betreffs Defekt der Geburt. Cod. fol. 34 a.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Oblata nobis ex parte tua petitio con[tinebat], quod cum quidam laicus matrem tuam legitime[3]) desponsasset[4]) ac diu eidem cohabitans ipsam propter frigiditatem vel maleficium carnaliter cognoscere nequivisset, diocesanus[5]) loci veritate cognita sub ea conditione inter ipsos divortium sententialiter celebravit, ut si processu temporis constaret dictum laicum posse cognoscere mulierem, huiusmodi sententia nulla esset, contracto matrimonio in sua [auctoritate][6]) durante. Postmodum autem dictus laicus ad remotas partes alterius regni se transferens, post plures annos cum quadam alia muliere contraxisse dicitur et ex ea filios genuisse. Medio autem tempore cum in tuis partibus de dicto laico[7]) nichil omnino sciretur, pater tuus solutus ex predicta matre tua te genuit sic soluta. Propter quod nobis humiliter supplicasti, ut super huiusmodi defectu natalium dispensare tecum misericorditer curaremus. Cum igitur de honestate vite, litterarum scientia et bonis moribus commenderis, nos bonis in omnibus benefacere cupientes, auctoritate tibi[8]) presentium indulgemus, ut, memo-

64. [1]) in isto Hs.
65. [2]) contingerit Hs.
66. [3]) legittime Hs. [4]) disp. Hs. [5]) diocesani Hs. [6]) So od. ähnlich zu ergänzen. [7]) laco Hs. [8]) u mit übergeschriebenem i Hs.

rato defectu nequaquam obstante, possis in susceptis ministrare ordinibus et promoveri ad sacros ac beneficium ecclesiasticum, etiamsi curam animarum habeat, obtinere[1]), ita tamen, quod si te ad pontificalem vocari contigerit dignitatem, illam nequaquam recipias absque nostra licentia speciali. Nulli ergo etc. nostre conces[sionis] etc.

67.

Befiehlt den Kanonikern einer Kirche (der Diözese von Bourges?), den Simon, Kleriker des Herrn A(rchambaud X.) von Bourbon, eines Verwandten des Papstes, und Sohn des Connétables der Auvergne, als Kanoniker aufzunehmen und ihm eine Pfründe zu verleihen, und trägt überdies dem Dekan einer Kirche in der Diözese von Bourges auf, für Ausführung des Befehls zu sorgen. Cod. fol. 34 b.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249)[2]).

Cum vobis honerosum esse non debeat, si quando vestre devotioni pro illorum receptione scribimus, quorum obtentu multum[3]) posset ecclesie vestre utilitatis provenire, universitatem vestram rogandam duximus et monendam, mandantes, quatinus dil[ectum] f[ilium] Symonem[4]), clericum no[bilis] vi[ri] A. domini de Borbono[5]), consanguinei nostri[6]), natum no[bilis] vi[ri] — comestabuli[7]) Alvernie[8]), recipientes in can[onicum] et in fratrem, prebendam ei, si qua in ecclesia vestra vacat ad presens vel quam cito se facultas obtulerit, liberaliter conferatis, non obstan[te] sta[tuto] de certo canonicorum numero iuramento vel alia fir[mitate] vallato, aut si vobis direxerimus scripta nostra pro aliis, quibus nolumus etc. usque: ge[nerari], seu si vobis vel alicui vestrum a se[de] ap[ostolica] sit indultum, quod non possitis excommunicari, suspendi vel interdici aut ad receptionem alicuius compelli sine speciali mandato nostro, sive qualibet eiusdem sedis indulgentia, de qua oporteat in presentibus fieri mentionem, et per quam posset huiusmodi gratia inpediri vel differri. Alioquin de-

---

[1]) opt. Hs.

67. [2]) Vgl. oben S. 202 Anm. 3. [3]) multa Hs. [4]) Symonis Hs.

[5]) Archambaud X., seit dem 1242 erfolgten Tode seines Vaters Herr von Bourbon, starb auf dem Kreuzzuge Ludwigs des Heiligen am 15. Jan. 1249 in Cypern (vgl. L'art de vérifier les dates X, 331). Der Brief ist also jedenfalls geschrieben, ehe Innozenz von seinem Tode wusste, da sonst das bone memorie nicht fehlen würde. Danach wäre wohl auch die Datirungsfrist etwas einzuengen.

[6]) So Hs. Da das Schreiben an eine „universitas" gerichtet ist, so ist an eine Verwechselung mit „vestri" nicht zu denken. Der Papst bezeichnet also den Herrn von Bourbon als seinen Verwandten. Ich habe über verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Fieschi und Bourbon nichts zu ermitteln vermocht. Auch aus den genealogischen Tafeln von Belgrano in den Atti della società Ligure di storia patria 2, 1 (1870) über die Fieschi ist nichts zu ersehen, da die weiblichen Familienmitglieder fehlen. Die Verwandtschaft der Fieschi aber war bekanntlich sehr weit verzweigt, und der Begriff „consanguineus" ist gewiss nicht zu eng zu fassen. Als andere consanguinei werden z. B. vom Papste genannt: R. de Bagnaria, Bürger von Tortona (Ep. sel. II, 405) und ein „Bruder Petrus" (Ep. sel. III, 99. 100). Eine Verschwägerung irgendwelcher Art mit den Bourbon kann daher nicht allzu auffällig sein. [7]) comunestabuli Hs.

[8]) aluinue, über dem ersten u ein Strich, Hs.

cano[1]) ecclesie de . . Bituricensis dioc[esis] litteris nostris iniungimus, ut ipse super hoc mandatum apostolicum exequatur. Contra[dictores] etc.

68.

Belohnt die Treue einer Stadt (Mittelitaliens?) durch Gewährung unbehinderten, abgabenfreien Verkehrs in ganz Apulien und Sizilien[2]). *Cod. fol. 34 b.*

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Fidei vestre constantia et sincera[3]) devotio[4]), quas habetis ad Ro[manam] ecc[lesiam], matrem vestram, merito nos inducunt, ut vestris honestis petitionibus, quantum cum Deo possumus, favorabiliter annuamus. Hinc est, quod nos, vestris supplicationibus incli[nati], presentium vobis auctoritate concedimus, ut libere possitis per totam Apuliam et regnum Sycilie intrare et exire, portare et extrahere, vendere, emere[5]), caricare, discaricare[6]) ac nauliare et omnia singula facere sine alicuius datione muneris vel datie[7]). Nulli ergo etc. nostre concess[ionis] etc.

69.

Befiehlt einem (Bischof), an den Geistlichen M. aus der Diözese von Pamplona, Kleriker des R., Generalpräzeptors des Johanniterordens in partibus transmarinis, eine Pfründe in seiner Stadt oder Diözese zu erteilen. Cod. fol. 34 b.

(Lyon 28. Juni 1248—27. Juni 1249).

Benignitatem sedis apostolice multis in provisionem repperisse gaudentibus[8]), decens [est] et equitati consonum, ut is[9]), quem fama laudabilis[10]) dignum favore constituit, letetur[11]) nostro subsidio congruam percepisse gratiam, quam intendit. Sane dil[ectus] fil[ius M.] clericus Pampilon[ensis] dioc[esis], laudabilis conversationis et vite meritis iuvari dicitur, ut apud nos invenisse fructum paterne benivolentie gratuletur. Nos itaque propter hoc ac etiam intuitu dil[ecti] fil[ii] fratris R.[12]), generalis preceptoris hospitalis Jerosolimitani in partibus transmarinis[13]), cuius dictus M. clericus specialis existit, mandamus, quatinus eidem in tua civitate vel dioc[esi] de prebendali beneficio vel alio competenti, etiamsi curam habeat animarum, quam cito se fa[cultas] ob[tulerit], auctoritate nostra provideas vel facias provideri, non ob[stante], si ecclesia, in qua sibi duxeris providendum, certum habeat canonicorum numerum iuramento seu quacumque [alia] firmitate[14]) vallatum[15]), sive aliqua indulgentia, de qua in litteris

---

[1]) decanus Hs.

68. [2]) Vgl. die ähnlichen Privilegien für Ancona vom 28. Juli 1245 und Spoleto vom 22. Mai 1249 (M. G. Ep. sel. II. n. 125 und 730). [3]) scincera Hs. [4]) devocie, das letzte e über der Zeile, Hs. [5]) Es folgt di Hs. [6]) cartare, discartare Hs. [7]) dative Hs.

69. [8]) gaudentes cibus Hs. [9]) hiis Hs. [10]) laudabiliter Hs. [11]) letentur Hs. [12]) Als Präzeptor der Johanniter in Italien, Ungarn und Österreich wird in einer Urkunde Konrads IV. vom August 1252 (B.-F. 4584) Rembald genannt, der mit diesem aber wegen des anderen Titels kaum identisch ist. [13]) transmatinis Hs. [14]) firma Hs. [15]) vallacione Hs.

nostris[1]) plenam et expressam oporteat fieri mentionem, aut quod idem alias beneficiatus existit, vel si in ecclesia ipsa pro aliis scripta nostra direxerimus, quibus nolumus etc. usque: generari[2]). Contra[dictores] etc.

70—78.

70. Ut eo propensius *(Cod. fol. 34 c) = B. 4466, a. VI. n. 476 vom 25. April 1249.*

71. Cum dilectus filius *(Cod. fol. 34 c) = B. 4471, a. VI. n. 481 vom 28. April 1249.*

72. Affectu benivolentie *(Cod. fol. 34 c) = B. 4513, a. VI. n. 523 vom 16. Mai 1249.*

73. Quamvis illegittime *(Cod. fol. 34 c) = B. 4517, a. VI. n. 527 vom 15. Mai 1249.*

74. Devotionis vestre probata *(Cod. fol. 34 d) = B. 4521, a. VI. n. 531 vom 28. April 1249.*

75. Ut . . ecclesia *(Cod. fol. 34 d) = B. 4522, a. VI. n. 532 vom 16. Mai 1249.*

76. Quia inter devotos *(Cod. fol. 34 d) = B. 4598, a. VI. n. 608 vom 5. Juni 1249.*

77. Cum a nobis — effectum (weiter nichts). *(Cod. fol. 34 d) = B. 4618, a. VI. n. 628 vom 8. Mai 1249.*

78. Quia perversi *(Cod. fol. 35 a) = B. 4619, a. VI. n. 629 vom 5. Okt. 1248.*

79—95.

79. Tua nobis fraternitas *(Cod. fol. 35 a) = B. 2781, a. IV. n. 783 vom 5. Juni 1247.*

80. Sepe dispensative *(Cod. fol. 35 a) = B. 2791, a. IV. n. 793 vom 7. Juni 1247.*

81. Sepe dispensative *(Cod. fol. 35 a) = B. 2792, a. IV. n. 794 vom 7. Juni 1247.*

82. Paci et tranquillitati *(Cod. fol. 35 a) = B. 2793, a. IV. n. 795 vom 13. Juni 1247.*

83. Constitutioni canonice *(Cod. fol. 35 b) = B. 2842, a. IV. n. 844 vom 10. Juni 1247.*

84. Illius licet *(Cod. fol. 35 b) = B. 2917, a. IV. cur. 1 vom 5. Juli 1246.*

85. Cura nobis *(Cod. fol. 35 b) = B. 2918, a. IV. cur. 2 vom 5. Juli 1246.*

---

[1]) vestris Hs. [2]) gerari Hs.

86—95. Licet olim *(Cod. fol. 35 c)*. Cum tibi. Cum nonnullis. Ex parte nobilis *(Cod. fol. 35 d)*. Discretioni tue. Cum tibi. Cum tibi. Cum tibi. Cum tibi. Ex parte carissimi *(Cod. fol. 36 a) = B. 2924—2933, a. IV. cur. 8—17 vom 5. Juli 1246.*

96.

Ermahnt die Bürger einer kaiserfreundlichen Stadt der Lombardei (Cremona?)[1] *dringend zur Umkehr, zur Versöhnung mit der Kirche und zum Anschluss an den neuen römischen König Wilhelm, erklärt sich bereit, auf ihren Wunsch Unterhändler zu schicken, und erbittet Antwort. Cod. fol. 36 a.*

Lyon etwa Frühjahr 1248.

Utinam rex pacificus, qui faciem suam a vobis et quampluribus aliis de provincia Lonbardie discordiam sectantis[2]) veluti gravibus provocatus[3]) offensis diu avertisse videtur, in ira misericordiam non restringat[4]), sed vestri memor vestraque pia [compassione][5]) pericula intuens oculos ad vos sue benignitatis inclinet et mentes illuminet, ut declinato prudenter discordie invio per callem salutaris concordie incedatis[6]). En quippe sic a pace seiuncti et discordie videmini colligati, ut cum illa quasi discordiam et cum ista[7]) credamini concordiam stabilisse, tanquam hanc amicam et illam reputantes adversam istamque omnino domesticam et illam penitus peregrinam. Sed attendite, quesumus, contra quos obfirmaveritis animos et in quorum moliamini nocumentum, quoniam[8]) adversus notos patrieque vestre coincolas et, quod est inhumanius, vos[9]) sanguine attingentes[10]) profecto satagitis. Contra hos utique arma bellica sumitis et ad istorum aspiratis[11]) excidium, cum quibus potius deberetis unanimes communis[12]) religionis existere defensores. O quam iniqua et detestabilis pugna, que cum expugnare deberet exteros, indigenas inpugnare probatur! o quam fera et reproba, que in suos furit et ferit, que in conpatriotas exerit[13])

---

96. [1]) Von den grösseren Städten standen im Frühjahr 1248 auf Seiten der päpstlichen Partei: Parma, Piacenza, Novara, Bologna, Mantua, Mailand, Brescia und Genua, vgl. B.-F.-W. 7989 vom 22. und 26. April 1248. Über den damaligen Machtbereich von Friedrichs II. Partei in der Lombardei vgl. Rodenberg, Innozenz IV. und das Königr. Siz. S. 77. Am 3. Juni befahl Innozenz dem Erzbischofe von Mailand, die von Tortona zum Abfall von Friedrich aufzufordern. Sie könnten auch hier gemeint sein. Noch wahrscheinlicher ist mir indessen die Beziehung auf Cremona. Im März 1248 setzten ja Bestrebungen der Kurie ein, um möglichst auch dort wie in Parma einen Umschwung zu Gunsten der Kirche hervorzurufen, vgl. B.-F.-W. 7963. Dann wäre das Schreiben etwa gleichzeitig mit den Erlassen vom 9.—13. März (B.-F.-W. 7955—7964) abgesandt, um auf die cremonesische Innenpartei Eindruck zu machen. Da auf die Erhebung Wilhelms von Holland zum römischen Könige (3. Okt. 1247) noch als auf etwas Neues hingewiesen wird, so ist auch in der Tat kaum ein späterer Zeitpunkt für die Datirung anzunehmen. Vgl. auch unten S. 227 Anm. 20. [2]) So oder sectantibus zu lesen statt sectantes Hs. [3]) provocatis Hs. [4]) Vgl. Ps. 76, 10. [5]) So wohl zu ergänzen. [6]) inceditis Hs. [7]) istam Hs. [8]) Durchstrichenes q mit wagerechtem Strich darüber Hs. [9]) vobis Hs [10]) attinentes Hs. [11]) asperitatis Hs. [12]) communes Hs. [13]) exegerit Hs.

gladium, cum esset [in] fidei ac patrie hostes convenientius extendendus[1])! Pensate[2]) attente, recogitate[3]) discrete, quod dum vestros proximos et contribules impetitis, agitis pariter in vos ipsos, et mucro, quem in cede[4]) exercetis illorum, in utrorumque[5]) procul dubio casum cedit! Nec enim ipsorum oppressio vestris afferret profectibus incrementum, neque vestris etiam accresceret viribus, si forsan eorum decresceret fortitudo, quin immo. si recte pensetur, et vestre derogaretur potentie ac totius demeretur robur[6]) regionis, quod certe, sicut potestis aperte conicere, nisi vestra sit mens totaliter obumbrata, perniciosus ille[7]) malorum tantummodo anxius[8]) quam plurimum affectat[9]), qui discordiarum incentor precipuus et nutritor vos contra ipsos pro eo, quod sue nolunt assentire nequitie, tanquam ebulliens ad vindictam furtivis[10]) et fallacibus suggestionibus commovet et inflammat, vos quidem committendo discrimini, se autem callide subducendo, sicut ille, qui de foramine colubrum manu vult educere aliena, et si vobis exinde sinistrum eveniat[11]), compati simulat, sed subsannat[12]). Ecce igitur ex huiusmodi vestra discordia nonnisi vobis dispendium, vexatio proximis et natali solo depopulatio accidere dinoscuntur. O quanta eidem provincie pro sui divisione desolatio supervenit! Iam enim priori sua inmutata specie[13]) quasi deserta, tanquam subdita et sicut depauperata vertitur aliis in derisum, que consuevit multitudine populi, eminentia libertatis et bonorum omnium affluentia prepollere. Jamque lugere videtur Liguria lugubris, que olim prosperis iocunda successibus exultabat. Porro Romana ecclesia relique ipsius provincie parti, que fidem catholicam et tam ecclesiasticam libertatem, quam propriam diligit et defendit, tyrampno illi, qui eos[14]) conprimere vel extinguere verius patenti adversione molitur[15]), totis viribus resistendo, nec debuit, nec potuit non adesse. Nullumque tamen per hoc vobis, licet forsan aliqui non limpide[16]) discernentes contrarium opinentur, cogitavit inferre dispendium, sed vestrum potius comodum procurare, cum et vestram et aliorum desideret libertatem communiter et salutem. Unde nimio dolore afficitur, quod ei, qui fidei et libertatis durus est[17]) et publicus[18]) persecutor, tamdiu dampnabiliter adhesistis, cum, si premia, que suis est solitus rependere servitoribus, recolatis, nonnisi tristem ab eo retributionem[19]) expectare possitis, quia nonnunquam preteritorum experientia certa est significatio futurorum. Illos etenim, qui se ipsos suis[20]) totaliter et semper exposuerant servitiis, quique maiorem apud eum obtinere[21]) gratiam credebantur, post multa et diuturna obsequia, dum sperarent magna pro meritis ab ipso stipendia consequi, horribili et amara nimis remuneratione confudit, quia nullos attollere[22]), sed deprimere universos[23]) cunctosque nisus est extreme subdere servituti, ut solus in orbe

[1]) extendendis Hs. [2]) Pensare Hs. [3]) recogitare Hs. [4]) cedere Hs. [5]) mucrorumque Hs. [6]) robori Hs. [7]) Friedrich II. [8]) So vielleicht, wie unten „vestre salutis anxia" statt annexius Hs. Sonst wäre etwa an Worte zu denken wie alumnus, anhelator, artifex, assector etc. [9]) affectaret Hs. [10]) furatis Hs. [11]) eveniant Hs. [12]) susannat Hs. [13]) Ähnliche Wendungen Ep. sel. II, 435 auf Sizilien bezogen: „quia speciosum regnum tanta mutatum alteratione cernitur, quod omnino a se ipso priore discrepare videtur". [14]) eas Hs. [15]) mollitur Hs. [16]) lampide Hs. [17]) korr. aus enim Hs. [18]) pupblicus Hs. [19]) retribuicionem Hs. [20]) ss mit Strich darüber Hs. [21]) optinere Hs. [22]) attolle Hs. [23]) universosque Hs.

tanquam singularis dominus premineret[1]). Verumptamen etsi continue hucusque prefato tyrampno astiteritis sedulumque sibi exhibueritis famulatum, non tamen ob id eadem ecclesia de vestra reversione desperat, sed firmam in Domino gerit fidutiam, quod ad devotionem ipsius operante illo curabitis sine tarditate redire ipsamque velut[2]) matrem in omnibus revereri, que[3]) tamquam vestre salutis anxia expansis manibus paratoque gremio avide vos expectat, ut de regione cito redeuntes longinqua[4]), benignis pertractet amplexibus, baiulet leni sinu et ubere dulci pascat. Nam si quando[5]) delinquenti mater filio irascatur, non tamen induratur in ira, sed facile inclinatur ad veniam, quin immo penitentem in priorem affectum, nescia parce[6]) parcere, mox resumit.

Ideoque uni[versitatem] v[estram] monemus, rogamus et hortamur[7]) attentius, obsecrantes per sanguinem Jesu Christi, quatinus circumspecte pensantes, quantum dampnum quantumque periculum evenerit actenus et adhuc immineat ex predicta discordia vobis et toti eidem[8]) regioni, quantaque utilitas et quanta tranquillitas ex concordia, si proveniat, subsequatur, considerantes insuper, quantum sit Domino placitum, quamque salutiferum ad devotionem sancte matris ecclesie, extra quam nemo salvatur, cum humilitate[9]) redire, pacem cum vicinis et coindigenis[10]) vestris ad laudem Dei pro salute animarum et corporum et totius patrie comodo[11]) confirmetis[12]), ut, sicut estis regionis ydemptitate proximi, sic unanimitate sitis coniuncti, et ab illo, qui per devia semper pergens sequaces suos pertrahit ad ruinam, provide recedentes, ad ipsius matris ecclesie gremium, que vos unda regeneravit baptismatis et spiritualibus alimoniis educavit non inmorando diutius redeatis, ut sibi tanquam ingenui et non degeneres filii coherentes, ab[13]) hereditatis eterne, a qua[14]) se ille ruine previus funestis actibus alienat, excludi participatione[15]) non possitis. Et cum Romano imperio de ydoneo et catholico principe recte sit divina cohoperante gratia iam provisum, videlicet de carissimo in Christo filio nostro W[illelmo] rege R[omanorum] illustri[16]), ad[17]) fidelitatem eius, qui providentie, iustitie ac benignitatis et multarum aliarum virtutum titulis coruscare cernitur, sinceris animis properetis. Denique scire vos volumus, quod ad civitatem vestram sollempnes cum nostris litteris nuncios misissemus, sed dubitavimus, ne aliqua ipsis irrogaretur iniuria, quam deceret vos nec inferre nec nos deberemus tolerare[18]). Attamen si velitis[19]), parati sumus, ap[ostolice] se[dis] legatos, qui sunt in eadem provincia[20]), vel alios hono-

---

1) Vgl. ähnlich Baerwald, Baumgartenb. Formelbuch S. 200: „ut ipse solus in orbe terrarum tanquam ydolum desolationis abhominabilis adoretur".

2) velud Hs. 3) folgt inquam Hs., wohl nur Verschreibung des folgenden tamquam. 4) longinquequa Hs. Vgl. Baerwald a. a. O. S. 199: „in regionem abire longinquam". 5) So vielleicht statt des paläographisch ja nicht sehr verschiedenen non Hs. 6) parte Hs. 7) hortamus Hs.

8) So etwa statt eam Hs. 9) humilitatem Hs. 10) So wohl statt incondigenis Hs. 11) quomodo Hs. 12) informatis Hs.

13) ad Hs. 14) aliqua Hs. 15) participato Hs. 16) Wilhelm von Holland war am 3. Okt. 1247 zum König gewählt. 17) ac Hs.

18) tollerare Hs. 19) vellitis Hs. 20) Neben Gregor von Montelongo war schon seit März 1247 Oktavian von S. Maria in Via lata als Legat in der Lombardei tätig (M. G. Ep. sel. II, 220). Dass der Papst sich bereit erklärt, unter Umständen diese beiden Legaten als Unterhändler zu senden spricht für die Bedeutung der Stadt und passt wieder am besten für Cremona,

rabiles viros providos et discretos ad civitatem ipsam transmittere, qui vobiscum tractent de premissis omnibus diligenter. Super hiis autem rescribatis nobis bonam, quam vos inspirante Domino habere credimus, voluntatem.

Anhang.

Im Folgenden stelle ich einige Berichtigungen und Ergänzungen zu der Ausgabe des sechsten Registerjahrganges Innozenz IV. von Berger zusammen.

Berger 4114. Jedenfalls zu Gunsten des Erzbischofs von Embrun; wie es scheint (das Stück ist stark verderbt), Erlaubnis 5 cappellani perpetui, die aus den erzbischöflichen Einkünften zu unterhalten sind, anzustellen. Das Datum nicht XVI., sondern XV. kal. Aug., also 18. Juli 1248.

B. 4124 v. 1. Juli 1248. Statt »Eidium« zu lesen: »Gidium«. Nur »fautores« ist sichtbar; »Frederici quondam imperatoris« ist freie Ergänzung.

B. 4174 v. 23. Okt. 1248. Aus dem Regest geht nicht hervor, dass ein Privileg Eugens (III.) erwähnt wird: »a tempore felicis recordationis Eugenii pape predecessoris nostri iuxta concessi ab ipso privilegii tenorem«.

B. 4186 v. 28. Juli 1248. Der im Regest nicht erwähnte Zusatz ist zu beachten: »Alioquin dilecto filio Johanni Sarraceno subdiacono et cappellano nostro, decano Wellensi, damus nostris litteris in mandatis, ut ipse super hiis mandatum apostolicum exequatur«.

B. 4219 v. 22. Sept. 1248. Das Privileg des »G. Tyrasonensis episcopus« vom 14. März 1247 ist wörtlich inserirt, »datum per manum J. iusti (so!) cancellarii nostri«.

B. 4290 v. 17. Dez. 1248 Matheo Jacobi Perusino: »tam iudicatus quam tabellionatus officia, necnon et mancipandi tutores et curatores dandi, decernendi alimenta, interponendi decreta, adoptandi ac recipiendi et publicandi testes tibi duximus concedenda« etc.

B. 4311 an die Königin von Kastilien. Das Datum nicht XVIII., sondern XVIIII. kal. Febr., also vom 14. Jan. 1249.

B. 4372 v. 17. Febr. 1249. Statt des eigens hervorgehobenen auffälligen Wortes »feudanorum« steht deutlich das gebräuchliche »feudariorum«.

B. 4373 v. 4. Febr. 1249 beginnt nach der Arenga: Attendentes igitur devotionem, quam dilectus filius Symon dictus Marchio (nicht »Matthaeus«, wie B. angibt) civis Januensis erga nos et Romanam habet ecclesiam etc.

B. 4374 v. 18. Febr. 1249. Archiepiscopo Mediolanensi. Nach den gewöhnlichen durch »non obstante« eingeleiteten Klauseln folgt: »vel si dilectus filius .. electus Tripolitanus apostolice sedis legatus direxit in eadem

---

das Friedrich selbst wohl: ›in Italia caput et fundamentum imperii‹ genannt hat (B.-F. 3410). Auch das obige ›etsi continue hucusque prefato tyrampno astiteritis‹ stimmt für Cremona.

ecclesia pro aliis scripta sua, quibus eum in assecutione prebende ac dignitatis preferri volumus, si de iure fuerit praeferendus«. Ähnlich in B. 4375.

B. 4420 v. 22. März 1249. Statt »Bellarva« in der Rubrik »Bellavia«.

B. 4490 v. 30. März 1249, mit der Klausel: constitutione bone memorie H[onorii] pape predecessoris nostri super hoc edita non obstante«.

B. 4519 v. 7. März 1249. Statt »Holcokran.« ist zu lesen »Holcoktan«.

B. 4523 v. 18. Mai 1249. Inkorporation des Nonnenklosters Adilnhusin (so im Text des folgenden Stückes) in den Dominikanerorden, mit geringen Abweichungen im Text übereinstimmend mit B. 4335.

B. 4566 v. 9. Mai 1249. Johanni de Abbadia (statt »Abbatia«). Im Regest zu ergänzen: de redditibus Nimphanorum, »que occasione murorum terre sue annuatim apostolice sedi dare tenentur«.

B. 4601 v. 22. Juni 1249. In der inserirten Sentenz des Kardinaldiakons Wilhelm von St. Eustach in dem Streite inter abbatem et conventum Maioris Monasterii Turonensis — et episcopum Lincolniensem wird zurückgegriffen auf die frühere Verhandlung vor »Johannes Astensis, domini pape capellanus ac eiusdem palatii causarum generalis auditor«. Der dort von den Mönchen von Tours vorgebrachte libellus ist datirt »Anno Domini MCCXLV mensis Augusti die sexta exeunte«.

B. 4609 v. 16. Juni 1249 für den Abt Wilhelm von St. Trond, ist identisch mit Potth. 13368 nach Baluze Misc. VII, 503, wo fälschlich XVI. kal. Junii statt Julii gelesen, und das Stück daher zum 17. Mai 1249 gesetzt ist.

B. 4635 v. 16. Juni 1249. Praeposito ecclesie S. Donati Mediolanensis diocesis. Unter den mit »non obstante« eingeleiteten Klauseln auch die folgende: »sive constitutione, quam bone memorie C(oelestinus) papa predecessor noster, tunc tituli sancti Marci presbyter cardinalis in partibus Lombardie apostolice sedis legatus fecit, quod nullus clericus possit in una civitate vel diocesi duo ecclesiastica beneficia obtinere«.

B. 4645 v. 22. Juni 1249, beachtenswert wegen Erwähnung einer Reihe älterer Papsturkunden des 11. und 12. Jahrh.; die inserirte Sentenz vollständig gedruckt in Thom. Walsinghams Gesta abbatum monasterii S. Albani ed. Riley I, 355—361, freilich mit starken Entstellungen, die nach dem päpstlichen Register sämtlich zu verbessern sind.

Reichsstädtische Politik zur Zeit des Frankfurter Konvents vom Jahre 1633[1]).

Von

Johannes Müller.

Zur Verwirklichung des grossen Programms, das die mit Schweden verbündeten evangelischen Stände der vier obern Kreise Deutschlands im April 1633 zu Heilbronn aufgestellt hatten, nämlich mit Aufsetzung von Leib, Leben und Vermögen einen Religions- und Profanfrieden zu erzwingen, in welchem die Reichsverfassung wiederhergestellt, die evangelischen Stände restituirt und Schweden für seine Opfer nach Gebühr entschädigt würde, hielten die Heilbronner Konföderirten im Sommer des Jahres noch zwei Tagfahrten, eine zu Heidelberg und eine zu Frankfurt, ab, auf welchen die beim Heilbronner Konvent unerledigt gebliebenen Fragen, wie die von Dänemark angebotene Friedensvermittlung zwischen den Protestanten und dem Kaiser, der von Frankreich „hoch urgirte“ Eintritt der deutschen Protestanten in das schwedisch-französische Bündnis und endlich die Ausführung derjenigen Massregeln, die zur Befriedigung der über Soldrückstände unwilligen Armee dienen sollten, in weitere Beratung genommen

---

[1]) Diesem Aufsatz liegen vor allem zu Grunde: 1. Ein von dem Augsburger Ratskonsulenten Dr. Hans Ulrich Rehlinger verfasstes Diarium Francofurtense, das auf 197 eng beschriebenen Folioseiten die Hauptmomente des Verlaufs des Frankfurter Konvents v. J. 1633, insbesondere die Verhandlungen des fünfgliedrigen Städtekollegiums (Strassburg, Frankfurt, Nürnberg, Ulm, Augsburg), zur Darstellung bringt; 2. die zu dem Diarium gehörigen Beilagen mit A — Uuuuuu signirt; 3. die während des Konvents (anfangs August bis Ende September 1633) zwischen dem Rat von Augsburg und seinen Abgesandten, Albrecht Bimml und Dr. Hans Ulrich Rehlinger, geführte Korrespondenz. — Sämtliche Aktenstücke befinden sich in der Abteilung Acta Suecanae des Augsburger Stadtarchivs.

werden sollten. Zu diesen schon in Heilbronn aufgeworfenen Fragen waren aber im Laufe des Sommers noch weitere Beratungsgegenstände gekommen, die sich teils aus dem neuen Verhältnis der süddeutschen protestantischen Reichsstände zu Frankreich, teils aus der besonderen Stellung einzelner Glieder der vier oberdeutschen Kreise zu dem im April 1633 geschaffenen Heilbronner Bund ergaben. Zu den erstgenannten Angelegenheiten gehörte vor allem die endgültige Stellungnahme der Konföderirten zu zwei westdeutschen Fürsten der katholischen Partei, dem Kurfürsten von Trier, zugleich Bischof von Speyer, und dem Herzog Karl von Lothringen, die durch ihre zweideutige, wenn nicht gar feindselige Haltung schon lange die Geduld der Schweden und deutschen Protestanten auf die Probe gestellt hatten, die aber infolge der Protektion, deren sie sich seitens Frankreichs erfreuten, bisher immer mit der grössten Schonung behandelt worden waren. Unter den süddeutschen Fürsten suchten zwei, der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg-Jülich und der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, um Neutralität für ihre Gebiete nach, ersterer auf ein vom König Gustav Adolf ihm gegebenes Neutralitätsversprechen für seine Lande sich berufend, letzterer Gewissensbedenken vorschützend, die ihm den Eintritt in das Heilbronner Bündnis verböten. Wegen „des vorhabenden Friedenswerkes, das, weil es so seltsam geführet ward“, — gemeint sind damit die eben damals vom sächsischen General Arnim mit Wallenstein angeknüpften Friedensunterhandlungen — „dem Reichskanzler wie dem Heilbronner Bundesrat sehr suspect vorkam und das man ohne das der Sache nach von einer so grossen Wichtigkeit befunden“, sodann „wegen der noch andauernden Schwierigkeit der Soldateska am Donaustrom, von der eine unausbleibliche Gefahr androhen wollte, wofern dem Werke nicht näher, als wie zu Heilbronn und letztmals zu Heidelberg geschehen, gegangen, auch wie die Soldateska in etwas befriediget, auch zu fernerem Dessein mit gutem Willen gebrauchet werden möchte“, sollte nach dem Ausschreiben Oxenstiernas vom 16. Juli 1633 der bis Ende Juli nach Frankfurt einberufene Konvent der Heilbronner Konföderirten zunächst „sich einmütig und beständig resolviren“. Aber auch darum, weil „gleicher Gestalt von etlichen Benachbarten, sowohl Freunden als übel affektionirten, solche schwere Sachen vorfielen, über welche notwendig dem Heilbronner Schluss gemäss pro re nata die Stände insgesamt einer gewissen Meinung einhellig sich zu vereinigen hätten“, sollten die Stände zum allgemeinen und schleunigen Konvent nach Frankfurt sich verfügen[1]).

[1]) Chemnitz, II. S. 150.

Gemäss diesem Ausschreiben Oxenstiernas enthielt die am 10. August den Ständen des Heilbronner Bundes vorgelegte Proposition folgende fünf Punkte:

1. Wie hat sich der Reichskanzler bezw. das consilium formatum des Heilbronner Bundes auf den Fall, dass nicht allein die vom König von Dänemark angebotene Interposition, sondern auch die Universal-Friedenshandlung an die Hand genommen werden sollte, ohne fernere Einholung mehrerer Vollmacht zu verhalten, und auf welche Conditiones ist die Abhandlung und Schliessung eines sicheren Friedens zu stellen?

2. Wann die zu Heilbronn und Heidelberg zur Kontentirung und Proviantirung der Soldateska bedachten und beschlossenen Mittel nicht erklecklich sein sollten, so hat man auf solche Mittel zu denken, durch welche aller besorgender Mangel bei den Armeen abgewendet und hiedurch die bis dato vorgegangenen verderblichen Exorbitantien inskünftig ab- und bessere Disziplin angestellt werde.

3. Weil der Herzog von Lothringen wider alles Vermuten, ja fast wider Versprechen und Zusage sich so feindlich erzeigt, hat man auf erspriessliche Mittel zu denken, wie solchen fürbrechenden Beschwernissen entgegenzutreten und dies aufgehende Feuer gleichsam in der Asche zu dämpfen sei.

4. Da der von dem Kurfürsten von Trier mit König Gustav Adolf s. Z. abgeschlossene Neutralitätsvertrag von ersterem in Wirklichkeit nicht vollzogen, sondern den konföderirten Ständen von Kurtrier hoher Schaden zugefügt worden ist, so haben sich die evangelischen Stände der vier oberen Kreise mit dem Reichskanzler vertraulich zu besprechen, was dabei zu tun und fürzuwenden oder zu lassen ist.

5. Die Stände möchten dem Reichskanzler ihr ratsam Gutachten darüber eröffnen, welche Antwort dem Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, der sich geweigert, dem Heilbronner Bündnis beizutreten, aber gegen die Neutralitätserklärung seines Gebietes zur Leistung der in Heilbronn beschlossenen Auflagen der Heilbronner Konföderirten erboten hat, zu erteilen sei.

In der Proposition war demnach weder der Aufforderung Frankreichs an die oberdeutschen Protestanten, dem schwedisch-französischen Bündnis beizutreten, noch der Werbung des Pfalzgrafen von Neuburg um die Neutralitätserklärung seiner Jülich-Bergischen Lande Erwähnung geschehen. Der erstgenannte Punkt war von Oxenstierna jedenfalls deshalb nicht in die Proposition eingesetzt worden, weil ihm bekannt war, dass die französische Regierung auf dem Frankfurter Konvent sich durch eine eigene Gesandtschaft vertreten und durch

dieselbe ihre Anliegen an die Heilbronner Bundesgenossen bringen lassen werde. In der Tat übergab denn auch schon am 14. August M. de la Grange aux Ormes, den Richelieu zum ständigen Vertreter Frankreichs beim Frankfurter Bundesrat der Konföderirten bestellt hatte, dem Bundeskonvent eine vier Artikel umfassende Proposition, welche ausser dem Anerbieten Frankreichs, zwischen dem Kaiser und den Konföderirten den Frieden zu vermitteln und mit den letzteren auf Grund der Artikel der schwedisch-französischen Allianz ein Bündnis zu schliessen, noch zwei weitere Punkte enthielt, nämlich eine in scharfem Tone gehaltene Mahnung an die Konföderirten, von den jüngst in mehreren Reichsstädten vorgenommenen Bedrückungen der Römisch-Katholischen abzustehen, und die zum Bistum Speyer gehörige Festung Philippsburg Frankreich als dem Protektor des Erzstiftes Trier und des Bistums Speyer einzuräumen.

Dass das Ansuchen des Pfalzgrafen von Neuburg um Neutralität von Oxenstierna nicht in die Proposition aufgenommen worden war, lag daran, dass dasselbe erst am 12. Juli, also unmittelbar vor der Abfertigung der Einladung an die konföderirten Stände zur Tagfahrt nach Frankfurt, an das Direktorium des Bundesrates gestellt worden war. Im übrigen war diese sogenannte Neuburgische Werbung unter den in Frankfurt zur Beratung gestellten Fragen diejenige von der geringsten Importanz; sie hat deshalb auch die Zeit der Bundestagsgesandten am wenigsten in Anspruch genommen.

Da die zum Konvent erschienenen Abgesandten der konföderirten Stände über einige Punkte der Proposition, vor allem über die als Friedensvermittler sich anbietenden Mächte, über die zwischen dem Bundesratsdirektor einerseits, dem Herzog von Lothringen und dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt anderseits bisher gewechselten Schriftstücke sowie über die Bedingungen des Schwedisch-Trierschen Neutralitätsvertrags nicht genügend informirt waren, so erhielten sie auf ein am 15. August an den schwedischen Reichskanzler und Bundesdirektor gerichtetes diesbezügliches Memorial näheren Bericht bezw. die Abschriften der hiezu einschlägigen Schriftstücke zugestellt, zugleich aber auch die Aufforderung, die Beratungen nicht mit dem 1. Propositionspunkt, den sogenannten Friedenstraktaten, sondern mit dem 2. Punkt, der Herbeischaffung der zur Befriedigung der Soldateska dienenden Mittel, zu beginnen.

Demgemäss begannen am 16. August in den vier Kollegien des Konvents, dem fürstlichen, gräflichen, reichsritterschaftlichen und städtischen Kollegium — in letzterem allerdings erst nach mehrfach erhobenem Widerspruch Strassburgs, das die Erörterung des Friedens-

werkes den übrigen Punkten vorangestellt haben wollte — die Beratungen darüber, „wie die Armeen sowohl mit gebührendem Sold als auch notwendigem Proviant hinfür versorgt und der Notdurft nach unterhalten werden möchten“. Die Ansicht der Abgesandten der Stände ging dahin, dass die zu Heilbronn und Heidelberg für den genannten Zweck vorgesehenen Mittel, nämlich die Antizipation von sechs Monaten eines zwölffachen Römerzuges und die Erhebung eines Zehnten von allen dieses Jahr wachsenden und anfallenden Früchten, zur Erhaltung der Armeen bei gutem Willen wohl ausreichen würden, wenn die verglichenen Mittel völlig entrichtet, der sogenannte Magazin-Zehnte durch alle vier Kreise richtig eingebracht und durch eigene Diener jedes Standes, die den sämtlichen Kreisständen eidlich zu verpflichten und unter die Inspektion der betreffenden Kreisräte bezw. der von diesen verordneten Kreisproviantmeister zu stellen wären, treulich verwaltet werden würden. Daneben wurden von den Ständen dem Reichskanzler als „weitere Mittel, um etwas Namhaftes zu erlangen“, empfohlen: 1. die Besteuerung der okkupirten papistischen Orte, die weder Rekruten noch Artilleriepferde hergeben, 2. die Ablieferung der Brandschatzungen und Ranzionen an die Kreiskassen und 3. die höhere Besteuerung der an die hohen Offiziere verschenkten Güter[1]).

Soweit waren die vier Kollegien des Konvents vollkommen einig[2]). Anders verhielt es sich aber, als es sich bei der Aufbringung der Lasten um die Herstellung der sogenannten „billigen Gleichheit“ zwischen den höheren Ständen und den Reichsstädten handelte. Da zeigte sich sofort wieder das auch sonst in der deutschen Geschichte oft hervortretende Bestreben der Fürsten und des Adels, den Städten den Hauptteil der finanziellen Lasten aufzubürden, und anderseits das hieraus ganz erklärliche Gegenstreben der Städte, sich von den schwer drückenden Bundesverpflichtungen durch übertriebene Schilderungen der Grösse ihrer bisherigen Leistungen und des daraus entspringenden jetzigen Unvermögens möglichst wegzuschrauben[3]). Den Städten lag vor

[1]) Resolution der Ständ und Abgesandten auf den 2. Punkten der Proposition, dict. a. 22 Aug. 1633. Beil. Aa.

[2]) Ulm, das viele Landgüter besass, hatte gegen die Erhebung des Zehnten von den Feldfrüchten in der 1. Sitzung des Städterates allerdings erhebliche Einwände vorgebracht und den Vorschlag gemacht, dass statt des Zehnten eine Geldsteuer nach dem Verhältnis des Römerzugs auf die einzelnen Stände gelegt werden sollte. Die Vertreter der 4 übrigen Städte lehnten diesen Vorschlag Ulms aber sofort ab und so stimmte denn auch Ulm der Decimation schliesslich zu.

[3]) In ihrem Schreiben v. 3. Sept. an den Augsburger Rat berichten die beiden Augsburger Bundestagsgesandten (Alb. Bimmel und H. Ulrich Rehlinger) anlässlich ihrer Bemühungen, für die zur Unterhaltung der Augsburger Garnison aufgewendeten Mittel das Recht der Defalkation an den noch fälligen Bundes-

allem daran, dass sie die von ihnen seit dem Abschluss des Heilbronner Bündnisses gemachten Vorschüsse für Sold, Munition und Proviant an den Bundeskontributionen wieder abziehen dürften, da sonst besonders diejenigen Städte, die wegen der Nähe des Feindes grössere Garnisonen zu unterhalten gezwungen waren, geradezu doppelt so hoch besteuert wurden wie die übrigen Bundesglieder. Augsburg z. B., das an Bundeskontributionen monatlich 10.800 fl., an Sold für die Ordinarygarnison von 1200 Mann 9000 fl., desgleichen für die 1600 an der Befestigung der Stadt arbeitenden Personen aufzubringen hatte, berechnete seine Ausgaben für Bundeszwecke inklusive der sonstigen der Extraordinarygarnison zu gutem geschehenen Aufwendungen und eines Darlehens von 20.000 Talern, innerhalb eines drittel Jahres zu weit über 200.000 fl.[1]). Nürnberg, das während des im Jahre 1632 vor seinen Toren sich abspielenden Kampfes mehr als eine Million fl. für die schwedische Armee aufgewendet, dazu dem König Gustav Adolf eine Tonne Goldes vorgeliehen, hatte jüngst dem Feldmarschall Horn, als er Neumarkt belagerte, allerhand Notdurft im Wert von ca. 10.000 fl. gegeben, ausserdem ein Kapital von 100.000 Talern dargeliehen un verlangte wenigstens die Defalkation der letzterwähnten Summen bezw. der bis dato fälligen Zinsen von den Bundesbeiträgen[2]).

beiträgen zu erhalten, dass sie mit ihren Schilderungen von der impossibilitas Augsburgs durch die grundverderblichen Pressuren hier in Frankfurt „etliche orten schlechten Glauben finden, dass sie hören müssen, dass sie den Jammer viel grösser machten als er an ihm selber sei und dass in Augsburg noch Gelds genug gefunden werde“. Dass übrigens dieses Misstrauen des Bundesdirektors und der höheren Stände in die angebliche impossibilitas Augsburgs einigermassen berechtigt war, lässt eine Äusserung Dr. Z. Stenglins erkennen, der zu jener Zeit als Abgesander Augsburgs in Frankfurt zur Betreibung der schwedischen Donationsangelegenheit weilte. Diese Bemerkung Stenglins v. 8. Juli 1633 lautet: „Im Discurs ist von mir (scil. gegenüber dem bei Augsburg um ein Anlehen von 80.000 Thalern nachsuchenden schwedischen Grossschatzmeister, dem Grafen von Brandenburg, vermeldet worden, die Stadt simpliciter habe die Mittel nit, von Partikularen sei auch nichts herauszubringen, es sei denn, dass der Stadt wegen der Donation und Übergebung verfallener Güter völlige Satisfaction geschehe, in welchem Falle vielleicht ein und anderer Bürger eine Summe Gelds herschiessen und sich auf diesen Gütern versichern lassen möchte“. — Geld war demnach in Augsburg schon noch vorhanden, aber nur gegen genügende Sicherheit zu erhalten.

[1]) Vergl. ausser Dr. Stenglins Memorial an den Reichskanzler in den schwedischen Donationsakten das Memorial der Augsburger Abgesandten v. 20. Sept. 1633 betr. die Wiedererstattung dessen, was Augsburg für die Bundeskassa verschossen.

[2]) Vergl. hiezu das Nebenmemorial der Reichsstädte in p.[to] decimationis vom 20. August 1633. Beilage Bb der Act. Suec. in Augsburg. Stadtarchiv.

Strassburg schloss sich diesen im ganzen billigen Forderungen Augsburgs und Nürnbergs durchaus an, Ulm und Frankfurt dagegen, die durch den Feldmarschall Horn bezw. durch den Reichskanzler selbst über die Aussichtslosigkeit eines solchen Ansuchens belehrt worden waren, verzichteten von vornherein auf die Anrechnung der von ihnen geleisteten Vorschüsse und brachten durch ihre Darlegungen über die trostlose Ebbe in der Bundeskasse — in die Kasse der Legstadt Frankfurt z. B. waren bisher ausser der von dieser Stadt selbst erlegten Quote nicht über 30.000 Taler an Kontributionen einbezahlt worden; von dieser Summe waren aber sofort wieder 20.000 Taler für die Offiziere in Beschlag genommen worden — wenigstens Strassburg und Augsburg dahin, dass dieselben die Antizipation der 6 Monate nicht mehr von der Defalkation bisher geleisteter Vorschüsse abhängig machten[1]). Augsburg bemühte sich nach Erkenntnis dieser Sachlage durch seine Gesandten beim Reichskanzler nur noch darum, dass die Extraordinary-Garnison von 1786 Mann, die über die nach dem Heilbronner Rezess ihm zukommenden 1200 Mann noch eingelegt worden waren, aus der Bundeskasse verpflegt würden.

Auch diese Bemühung war ohne Erfolg, und so griff die in einer wirklich drangsalvollen Lage befindliche Reichsstadt am Lech schliesslich bei der Einforderung des Magazin-Zehnten zu einem Akt der Notwehr, indem sie die Ablieferung dieses Zehnten nach Ulm kurzweg mit der Begründung verweigerte, dass sie die Vorräte für die in ihren Mauern liegende starke Garnison selbst brauche[2]

[1]) Am Schlusse des am 21. August an den Reichskanzler gebrachten Bedenkens den Stände über den 2. Propositionspunkt hiess es wohl: Als auch bei währender Konföderation unterschiedliche Stände bei formirten lägern und stil gelegenen truppen sowohl gelt als proviant beigeschossen, also versehen sich die Stände, J. Excell. werde nicht zuwider sein, wann dasselbe nach anleitung des 12. Punktes des Heilbronnischen Nebenabschiedes defalcirt würde. Bei der am 23. August auf dem Römer stattfindenden Besprechung der Ständeabgesandten mit den Kommissären des Reichskanzlers (Graf Phil. Reinhart von Solms, Kanzler Löffler und Rat Ingolt) gingen letztere über diesen heiklen Punkt mit Stillschweigen hinweg, und damit war denn auch das Ansuchen der Stände um die Defalkation der vorgeschossenen Geldsummen endgültig abgetan. Nach einer dem Konvente vorgelegten Bilanz der Frankfurter Kasse waren von den ober- und mittelrheinischen Ständen bis August 1633 an Kontributionen im ganzen 192.136 $^2/_3$ fl. einbezahlt worden, so dass von der ganzen bis dahin fälligen Summe von 275.776 $^1/_3$ fl. bloss noch 83.639 $^2/_3$ fl. restirten. Das ergäbe allerdings einen bedeutend günstigeren Barbestand der Frankfurter Kasse, als nach den im Städterat gemachten Eröffnungen der Frankfurter Deputirten angenommen werden müsste.

[2]) Vergl. hiezu P. v. Stetten, II. S. 239. In einem Postskriptum des Schreibens des Rates an seine Abgeordneten in Frankfurt v. 24. August wird

Hatten so die Städte bei der Antizipation der sechs Monate auf die Erfüllung einer wohlbegründeten Hoffnung verzichten müssen, so durften sie bei der Beschlussfassung über die Aufbringung des Magazin-Zehnten zuletzt herzlich froh sein, dass sie durch die Einfügung einer von der Ritterschaft angeregten Bestimmung in den Konventsabschied nicht noch besonders geschröpft wurden. Schon in der dritten Sitzung, am 18. August, erfuhren die Städteabgesandten durch die Frankfurter Deputirten, die sich tags zuvor mit den drei übrigen Kollegien über die Fassung des Bedenkens betreffs des 2. Propositionspunktes in Verbindung gesetzt hatten, dass das Reichsritterkollegium in seinem Bedenken folgende Erwägung angestellt habe: da in den Reichsstädten viele reiche Leute wohnten, die keine Felder und Landgüter hätten, die demnach beim Magazin-Zehnten leer ausgingen, so sei es notwendig, den Zehnten entweder nach der Proportion der Matrikel zu regeln oder die betreffenden Bürger um eben so viel zu besteuern als die bäuerlichen Untertanen der höheren Stände an Feldfrüchten hergeben müssten. Trotzdem nun die Städteabgesandten in ihrem Bedenken vom 18. August gegen dieses neue Steuerprojekt eine Reihe schwerwiegender Gründe vorbrachten, so unter anderem, dass ihre Herren und deren Untertanen auch ihre Feldgüter hätten und sonst viele Beschwerden trügen, auch wohl bei den höheren Ständen viele Untertanen lediglich von Gülten, Hantirungen und Handwerken lebten etc., so wurde doch in das Generalbedenken der

---

die wirtschaftliche Lage Augsburgs folgender Gestalt beschrieben: 1. hat die Stadt und Bürgerschaft an den Bischof, das Domkapitel und andere Geistliche sowie an die Herren Fugger grosse Schuldforderungen für bar geliehen Geld, wofür sie keinen Kreuzer zu hoffen, daher leicht zu ermessen, wie stark die Bürgerschaft enervirt und das Ärar durch Abgang an Steuer leide. 2. hat die Stadt und Bürgerschaft an ihren ausserhalb der Stadt liegenden ruinirten Gärten und Häusern grossen Schaden, so sich auf etliche Tonnen Goldes erstreckt, erlitten. 3. hat die Kaufmannschaft durch Raub und Plünderung ihrer Güter von Freund und Feind grossen Verlust, so sich ebenfalls auf etliche Tonnen Goldes erstreckt. 4. sind die Viktualien auf einen enormen Preis gestiegen und ist alles 3- und 4-mal theuerer als sonst. 5. Mit Accisen, Servis-, Wachgeldern und anderen Extraordinary-Auflagen, deren man zur Unterhaltung der Soldateska und anderer unumgänglicher Ausgaben nicht entraten kann, ist die Bürgerschaft dermassen belegt, dass sie nur mit demselbigen genug zu thun hat. 6. der gemeine Handwerker hat mit täglichen Wachen und anderen oneribus so viel zu thun, dass er kaum das liebe Brot für sich und seine Kinder gewinnen kann.

Wie wollte es dann per rerum naturam möglich sein, dass hiesige Bürgerschaft noch mehrere onera, Beschwerden und Auflagen ertragen sollte, man wolle dann dieselbe gar an den Bettelstab bringen, welches des H. schwedischen Reichskanzlers Exzell. verhoffentlich nit begehren wird.

Stände vom 21. August die Anregung der Ritterschaftkurie mit den Worten aufgenommen: „Da der Magazin-Zehnte nur derjenigen Stände Untertanen betrifft, welcher Nachrung auf dem Feldbau besteht, hingegen aber die übrigen Stände, deren Angehörigen Nahrung und Einkommen auf Hantierungen und Handwerker bewenden, diesfalls unbeschwert bleiben, so will die billigmässige Gleichheit, welche zwischen den Konföderirten in allweg in fleissiger unverbrüchlicher Obacht zu halten, erfordern, dass jetztgedachte Stände, als welche grosse Kommerzien treiben und mit stattlicher Barschaft versehen sind, gegen den Magazin-Zehnten oben gedeutetermassen etwas an Geldmitteln zu des gemeinen Wesens Bestem beischiessen". Angesichts dieser drohenden Aussichten auf eine noch stärkere Inanspruchnahme der jetzt schon dem Siechtum verfallenen städtischen Finanzen — hatten doch Augsburg und Nürnberg zur Entrichtung der gewöhnlichen Bundeskontribution bereits von ihren Kaufleuten Darlehen von mehreren hunderttausend Gulden (Nürnberg z. B. 186.000 fl. zu 6%) mit grossen Beschwerden aufnehmen müssen[1]) — entschlossen sich die Deputirten der fünf grossen Reichsstädte, die in ihrem ersten Bedenken kurz angedeuteten Gründe gegen eine solche „Extraordinary-Anlage" der Reichsstädte in einem Sondermemorial näher auszuführen und dieses Nebenbedenken dem Reichskanzler überreichen zu lassen[2]).

[1]) Vergl. hiezu das Schreiben der Augsburger Konventsabgeordneten an den Rat von Augsburg v, 23. August 1633.

[2]) Das von dem Strassburger Deputirten Dr. Schmidt verfasste, am 22. Aug. dem Reichskanzler zugestellte Nebenmemorial führte folgende Gegengründe gegen die geplante Städtesteuer an: 1. Es lässt sich bei der Anlage keine eigentliche Proportion finden, was oder wie viel die der Landgüter ermangelnden Stände kontribuiren sollen. 2. Die geplante Steuer läuft gestracks wider die Natur und Beschaffenheit der onerum realium (Zehnten, Lanbeeden etc. etc.), bei welchen die uralte Regel gilt: Wer viel Güter hat, liefert viel, wer wenig hat, kann auch nur wenig geben. 3. Die neue Steuer würde die Entrichtung der Ordinary-Kontribution, die von vielen Ständen noch nicht bezahlt worden, gänzlich hemmen. 4. Die mit Landgütern nicht ausgestatteten Reichsstädte empfinden insofern die Wirkung des Magazin-Zehnten, als deren Obere oder Bürger in andern Territorien mancherlei Feldgüter besitzen und dafür ihren Zehnten entrichten müssen. 5. Auch diejenigen Städtebürger, die gar keine Gefälle vom Land haben, werden um dieser Dezimation willen ihr Stück Brot hoch genug bezahlen müssen, da dieser Aufschlag ein weiteres Brachliegen der Felder und damit noch weitere Steigerung der Lebensmittelpreise bewirken wird. 6. Nach des Reichskanzlers eigenen Worten hat man beim Magazin-Zehnten, der lediglich zur Stabilisirung des Proviantwesens erhoben werden soll, prinzipaliter auf die von Gott bescherten Erdengewächs zu sehen und deren sich zu bedienen. 7. Die von den höheren Ständen im besonderen angeführten Kommerzien, Gewerbschaften und Handwerke der Reichsstädte, deren Erträgnisse eine besondere Steuer rechtfertigen

Doch alle diese Gründe wollten bei dem Reichskanzler, der auf die Dezimation nun einmal „ein besonderes Auge geschlagen“ hatte und von den Erträgnissen derselben sich mehr versprach als von der Kontribution selbst, nicht verfangen. Er liess den städtischen Deputirten durch die drei oben erwähnten Kommissäre am 23. August mitteilen: S. Exz. findet es nicht nur billig, sondern auch ganz christlich, dass die Städtebürger, welche keinen Feldbau haben, um Geld angelegt werden. Es sei unbillig, dass der Bauersmann auf dem Lande, der viel mehr ausstehen müsse, als die zwischen den Stadtmauern Sitzenden, dies Orts allein beschwert und die Städtebürger verschont werden sollen. Er habe über die von den städtischen Deputirten in ihrem Nebenbedenken vorgebrachten Gründe nicht nur eine, sondern etliche Stunden mit seinen Räten diskurrirt, finde die Einwände aber von keiner Erheblichkeit. Alle rationes pro civibus allegatae könnten gar wohl, ja noch viel besser auf die Landleute applicirt werden und seien auch nicht so stark, dass sie die natürliche Billigkeit, die in der durchgehenden Gleichheit bestünde, überwiegen könnten. Die Proportion könne leicht gefunden werden, wenn eine Stadt, die keine Landschaft hat, so viel an Geld spendire, als eine andere an Früchten hergibt[1]).

In der an diese Eröffnungen sich anschliessenden Beratung des Städtekollegiums erklärten die Deputirten der fünf Reichsstädte unisono, dass sie in die ihnen zugemutete Steuer nicht einwilligen könnten, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil sie hiefür gar keine Instruktion von ihren Oberen hätten. Die Augsburger Deputirten, die in anbetracht der besonders grossen Opfer ihrer Stadt für die protestantische Sache wohl die meiste Ursache zu einer energischen Verwahrung gegen neue Auflagen hatten, rekapitulirten kurz die im Memorial vorgebrachten Gründe und schlossen nach einer beredten Schil-

sollen, liegen infolge des leidigen Kriegswesens und der Beschädigungen durch Rauben und Plündern nunmehr grösstenteils darnieder. 8. Die Städte sind sonst auch mit mehr Lasten als andere Stände beladen, als da sind kostbare Fortifikationsgebäude, starke Garnisonen und andere Hilfleistungen, z. B. bei Munitions-, Proviantlieferungen u. s. w., zu geschweigen, was den Bürgern in den Städten mit Wachen, Fronen und anderen Personalbeschwerden täglich zuwächst.

[1]) Vergl. hiezu ausser dem Diarium H. U. Rehlingers Fol. 27—30 das Schreiben der Augsburger Bundestagsgesandten an den Rat von Augsburg vom 23. August 1633. Zu dem letzten, von Dr. Löffler gesprochenen Satz bemerkt H. U. Rehlinger in seinem Diarium: „Hieraus haben wir gemerkt, dass das städtische Kollegium den ersten Fürtrag nicht recht eingenommen; denn sie denselben dahin verstanden, dass die Dezimation in den Städten zwar auch fürgehen, aber darüber noch ein jeder Bürger, der keinen Feldbau hat, um Geld angelegt werden soll.

derung der miseria splendida, in der sich ihre Vaterstadt z. Z. befinde, mit der bitteren Bemerkung, dass man von Früchten und Wein den Zehnten geben könne, weil Gott dieselben habe wachsen lassen; von dem Geld aber, das infolge des gänzlichen Darniederliegens der Kommerzia von Tag zu Tag weniger werde, und das nicht so aus der Erde wüchse wie die Frucht, könne man unmöglich einen Zehnten fordern.

Solche flammende Proteste vermochten aber den zähen schwedischen Reichskanzler von seinem einmal gefassten Plane, bei den Städten die Steuerschraube bei dieser Gelegenheit noch stärker anzuziehen, nicht abzubringen. Am 1. September liess er durch seinen Kanzler Dr. Löffler die städtischen Abgeordneten daran erinnern, dass sie sich über die an Stelle des Magazin-Zehnten von ihnen begehrte Anlage erklären oder, wo ja die Instruktionen ihrer Herren noch mangelten, dieselben zur Billigkeit anweisen möchten. Als die städtischen Deputirten sich diesem Wink gegenüber absolut teilnahmslos verhielten, liess Oxenstierna in das Konzept des Bundestagsabschieds, das am 16. September im Städtekollegium verlesen wurde, kurzer Hand den Passus einsetzen, dass die Stände, die keine Landgüter besitzen, einen dem Zehnten entsprechenden Geldbeitrag an die Bundeskassa zu entrichten hätten. Die städtischen Deputirten beschlossen, dieses Vorgehen gegen ihre Prärogative sowohl bei dem Reichskanzler selbst wie bei den höheren Ständen zu ahnden, und überreichten zu diesem Zwecke dem fürstlichen Kollegium am 17. September ein Memorial, in welchem die Ausmerzung bezw. Änderung des betreffenden Passus im Abschied mit der Bemerkung gefordert wurde, dass die Städte im Weigerungsfalle den Abschied nicht unterschreiben würden. Auf diese Drohung hin liess Oxenstierna einen Ausschuss der städtischen Deputirten — je einen Abgeordneten der fünf anwesenden Reichsstädte — am 20. September zu sich entbieten und hielt demselben in Anwesenheit des Consilium formatum, der beiden schwedischen Reichsräte und seines Sohnes Bernhard Folgendes vor[1]): Der gefährliche Zustand der Armeen sei ihnen sowohl aus seinem Ausschreiben und der Proposition wie auch sonst zur Genüge bekannt. Obwohl nun die unter der Soldateska entstandenen Schwierigkeiten durch seine und des Bundesrats Bemühungen so weit wiederum gestillt worden seien, so sei doch sehr zweifelhaft, ob das in die Länge so bleiben werde, wenn man nicht zu besseren Geldmitteln gelange. Nun hätten zwar die höheren Stände,

[1]) Vergl. für die Unterredung Oxenstiernas mit den 5 städtischen Deputirten Beilage Kkkkk des Rehling. Diariums: Was von I. Exzell. H. Reichskanzlern den 5 Herrn Deputirten von den Erb. Reichsstädten proponirt und darauf respondirt worden. 20. Sept. 1633.

die alle, mit Ausnahme des Herzogs von Württemberg und einiger Grafen, ganz erschöpft seien, boni publici causa den Zehnten bewilligt, der die Städte, deren Einkünfte zum wenigsten in Früchten und Wein, sondern in Gewerben und in der Kaufmannschaft bestünden, die immer noch nicht ganz zu Boden lägen, nicht treffe. Derohalben erachten es der Reichskanzler und das Consilium formatum nicht für unbillig, dass Bürger und Inwohner derjenigen Handelsstädte, die keine Feldgüter haben, anstatt des Zehnten nach dem Verhältnis ihres Vermögens etwas an Geld zur Befriedigung der Soldateska herschiessen sollten. Er wisse wohl, dass die Städte vordem schon viel für das gemeine Wesen getan und hiedurch ihren Ärar ziemlich erschöpft hätten. Wenn aber auch in den Stadtkassen selbst seines Erachtens kein grosser Vorrat mehr vorhanden sei, so werde es wohl daran bei Privatleuten nicht mangeln und auch wohl noch viele willige Bürger gefunden werden, wenn die städtischen Obrigkeiten sie recht dazu ermahnen wollten.

Wenn die Städte sich jetzt nicht wieder als die autores salutis publicae, die sie schon einmal gewesen, bewährten, so wisse er und der Bundesrat nicht, wie das Defensionswerk fortgeführt werden könne; denn schon jetzt stehe alles en balance. Würden die evangelischen Stände zu dem Werk nicht alles tun, was sie tun könnten, so möchte das Kriegsglück, das sie bisher mit mirakulosen Viktorien gesegnet, aber zur Zeit an einem Wendepunkt stehe, sich leicht auf die andere Seite schlagen. Was die Städte auf diesen Fall zu erwarten, das möchten die Abgeordneten derselben wohl erwägen. Des Feindes Absicht sei vornehmlich darauf gerichtet, sich der Städte zu bemächtigen und von da aus das Land zu bezwingen. Was für ein elender Jammer aber daraus für sie alle entstehen würde, wenn z. B. Augsburg, das dem Feind der am Zeit nächsten gelegen, oder Nürnberg überstossen werden sollte, das gebe er den städtischen Deputirten zu bedenken. Möchten sie sich erinnern an das Schicksal Magdeburgs, von dem es nun heisse: Et steterant Thebae, jacet hic nunc altera Troja, und möchten sie auch dessen eingedenk sein, dass, wenn man dem Freund zu seiner Erhaltung nicht etwas in der Güte geben wolle, man hernach dem Feinde alles geben und sich gar ruiniren lassen müsse.

Jetzt sei der Zeitpunkt für die Reichsstädte, dem gemeinen Wesen zu helfen, weil, wie angeregt, alles en balance stehe. Daher sei des Reichskanzlers Gesinnen, die städtischen Abgeordneten möchten sich in p^{to} decimationis besser, als bisher geschehen, resolviren und es zum wenigsten dahin richten, dass die vermögenderen Bürger der Städte eifrig daran erinnert würden, sich diesfalls anzugreifen und zur Be-

förderung der gemeinen und ihrer eigenen Wohlfahrt „alle Möglichkeit mit Gelddarschiessung“ zu leisten. Er zweifle nicht, dass, wenn dergleichen Rekommendation seitens der städtischen Obrigkeiten geschehe, dieselbe ohne gute Wirkung nicht ablaufen werde. Die Herrn Abgeordneten möchten sein Zusprechen an sie aber nicht dahin aufnehmen, als ob er den Städten das Geld aus dem Beutel reden wolle, es geschehe dieses seinerseits nur aus äusserster Not, weil eben sonst kein anderes Mittel, die Armeen zu erhalten, dieser Zeit vorhanden sei.

Die städtischen Abgeordneten brachten auf diese eindringlichen Vorstellungen des weitblickenden Leiters des evangelischen Bundes, der wahrlich mit gutem Grund von sich sagen konnte, „dass er rathen und helfen wolle, was immer möglich, keinen Fleiss, Mühe, noch Sorgfalt sparen, selbst mitreiten und fahren und dabei alles, auch das Leben zusetzen wolle“, dieselben Einwände vor, die sie schon in ihrem Memorial vom 22. August angezogen hatten; sie erklärten nämlich, dass, wie dem Direktor und dem Rat des Bundes bewusst sei, die Städte zur Erhaltung des gemeinen Wesens und der wahren christlichen Religion schon das Äusserste getan hätten, und dass sie auf das beschehene Begehren als einen im Ausschreiben des Reichskanzlers nicht erwähnten Punkt von ihren Oberen nicht instruirt seien und ihnen deshalb eine Resolution darauf auch nicht gebühren wolle. Im übrigen erboten sie sich, ihren Herren alles getreulich und ausführlich zu referiren und ihresteils daran zu sein, damit sich dieselben gegen den Reichskanzler ehestens erklären.

Oxenstierna erwiderte darauf, es sei im Ausschreiben ausdrücklich davon die Rede, das über die zur Ausführung des Defensionswerkes nötigen Mittel beschlossen werden solle, und dass die Ständeabgesandten deshalb mit Vollmacht erscheinen sollen. Da die Deputirten sonst in genere alle Notdurft zu beratschlagen und zu beschliessen instruirt und bevollmächtigt seien, so sollten sie doch auch in dieser wichtigen Sache die Verantwortung auf sich nehmen können und sich nicht mit dergleichen Formalitäten, als ob es an Instruktion mangelte, entschuldigen. Sie sollten vielmehr die Billigkeit des getanen Begehrens und die aus einer Ablehnung desselben entstehenden Gefahren ermessen. Wenn eine Stadt angegriffen werden sollte, würde man Sukkurs! Sukkurs! schreien, solchen aber trotz des besten Willens des Bundesoberhauptes schwerlich erhalten können, wenn die Soldaten zuvor nicht durch die Bezahlung befriedigt worden seien. Der Mangel an Geldmitteln sei in diesem Jahre die einzige Ursache davon gewesen, dass man den Sommer über an der Donau habe still liegen müssen und nicht mehr habe ausrichten können. In solchen Fällen,

da es sich um die Libertät und die Religion handle, dürfe man nicht darauf sehen, ob vielleicht ein anderer Stand wenig oder nichts tue, sondern allein bei sich selbst überlegen, was man etwa noch tun könne, um sowohl sich selbst als auch die andern aufrecht zu erhalten. Am Schlusse seiner Replik gab der Reichskanzler im Vertrauen den städtischen Deputirten auch noch das zu bedenken, dass man sich, falls man die Armee nicht besser in acht nehmen wollte, von Frankreich nicht das Beste zu versehen habe. Nach all dem bitte er, das Begehren der absonderlichen Dezimation in den Städten weiter nicht zu erschweren.

Von städtischer Seite wurde gegen diese zwingenden Deduktionen Oxenstiernas zunächst wiederum der formale Einwand erhoben, dass von einer besonderen Kontribution, die über die zu Heidelberg beschlossene Dezimation hinausgehe, in dem Ausschreiben des Reichskanzlers nichts erwähnt sei, und dass die Stadtmagistrate ihre Abgesandten auf dergleichen ganz unvorhergesehene Mittel deshalb auch nicht hätten instruiren können. Doch abgesehen von diesem mehr formalen Standpunkt, von dem die Sache angesehen werden könne, müssten ihre Herren wegen der grossen Beschwerden, die die Städte bisher schon zu tragen gehabt, auch auf die Erhaltung der Ruhe unter den Bürgern sehen, die durch dergleichen aussergewöhnliche Kontributionen leicht erschüttert werden könnte[1]). Nachdem die städtischen Deputirten nochmals darauf hingewiesen, dass die Reichsstädte sich weit über die Schuldigkeit angegriffen, indem etliche derselben die sechs zwölffachen Römermonate nicht nur einmal, sondern wohl doppelt gegeben, während von den anderen Ständen manche bisher keinen Batzen in die Bundeskasse geliefert hätten[2]), erboten sie sich nochmals, ihren Herren alles, insbesondere die ansehnlichen Remonstrationen des Reichskanzlers, getreulich zu referiren; dieselben würden sich verhoffentlich so erklären, dass man ihre Opferwilligkeit für das

[1]) Dieses Argument war jedenfalls von Nürnberg auf die Bahn gebracht worden; denn die Nürnberger Abgesandten hatten schon in der Städteratsitzung vom 23. August darauf hingewiesen, „dass, wenn man's ihrer Bürgerschaft so grob machen wollte, eine solche Auflage unter derselben wohl Schwierigkeiten und Aufstände erwecken dürfte“.

[2]) Nach den von den Legstädten Frankfurt und Ulm an den Konvent erstatteten Kassabilanzen (Beilagen Ppppp[1] und Ppppp[2]) waren es besonders die Markgrafen von Brandenburg und Baden, sodann der Landgraf von Hessen und der Pfalzgraf von Zweibrücken, ausserdem verschiedene Grafen, wie die von Solms-Greifenstein, Löwenstein etc., die im Zahlen so ausserordentlich säumig waren. Von den von Schweden okkupirten Gebieten war auch nicht ein Heller eingekommen.

gemeine Wesen noch ferner zu spüren haben solle. Der Reichskanzler bemerkte, gegenüber dem Seitenhieb der städtischen Deputirten auf die Saumseligkeit mehrer konföderirter Stände im Zahlen, dass jetzt keine Zeit zu klagen darüber sei, was der eine mehr als der andere für das Wohl des Ganzen getan, sondern dass die Not von jedem erfordere, getreu zusammenzuhalten und sein Möglichstes zu tun. Mit der Aufforderung an die fünf Städteabgesandten, ihre Referate an ihre Oberen auch recht „favorabiliter" zu fassen, und mit dem Appell an die vornehmen Städte selber, ihres hohen Berufes als autores salutis publicae eingedenk sein, da von ihrem Verhalten auch ferner salus et ruina des gemeinen Wesens abhängig sei, schloss Oxenstierna seine denkwürdige Unterredung mit den im Geldbewilligen zähen Vertretern der fünf grossen süddeutschen Reichsstädte am Vormittag des 20. September.

Dass dieser kräftige Appell des Direktors des Heilbronner Bundes an die ganz besondere Opferwilligkeit seiner leistungsfähigsten Mitglieder eine andere Wirkung haben werde als die vorausgegangenen Anwürfe des Bundesrates, stand nach den in der letzten Sitzung des Städtekollegiums (27. September) kundgegebenen Ansichten Strassburgs über diese Angelegenheit kaum zu erwarten. Auf den Vorschlag Frankfurts in der erwähnten Sitzung, sich über eine gemeinsame Antwort der Städte auf den Vorhalt Oxenstiernas vom 20. September zu einigen, äusserte der Vertreter Strassburgs, Dr. Schmidt, dass dies nicht notwendig sei. Diejenigen Städte, bei welchen der Zehnte wenig oder nichts ertrage, könnten sich bei dem Reichskanzler im besonderen damit entschuldigen, dass sie erstens auf die bisherigen Verdienste der Städte um die allgemeine Wohlfahrt und zugleich auf die trotz aller Bundesbeschlüsse fortgesetzten Beschwerungen der städtischen Gemeinwesen hinwiesen[1]). Im übrigen sollten die Städte, so lautete der weitere, sehr bezeichnende Ratschlag Dr. Schmidts für die hier in Frage kommenden Bundesmitglieder, auch daran erinnern, dass sie zu „ihrer selbst eigenen Konservation sich nicht gar entblössen und von allen Kräften bringen lassen dürften". Der Vertreter Strassburgs fand schon den Passus des Abschiedes, dass die städtischen Obrigkeiten ihren Bürgerschaften das neue Kontributionswerk bestens empfehlen sollten, recht bedenklich, da eine solche Zumutung ganz wider das Herkommen sei, die vom Reichskanzler bei-

[1]) Gegen Ende der Tagfahrt reichten die Städte eine zehn Punkte berührende Beschwerdeschrift (Beilage Ooooo[1]) ein, in der sie sich ausser über die Ausschreitungen der Soldateska, die Aufdrängung von Extraordinary-Garnisonen, die Entziehung geistlicher Güter, die Aufrichtung neuer Zölle und Konvoygelder, besonders darüber beklagten, dass ihnen die für Proviant, Munition u. s. w. vorgeschossenen Gelder nicht an den Bundeskontributionen defalzirt und die von Gustav Adolf s. Zeit versprochenen Donationen nicht ausgehändigt würden.

gebrachten Gründe sich nicht öffentlich diskutiren liessen, oder, wenn dies ja geschehe, die Bürgerschaften hiedurch zu Schwierigkeiten und Ungeduld gereizt würden. Dr. Schmidt schloss seine von den übrigen städtischen Deputirten durchaus zustimmend aufgenommenen Ausführungen mit den Worten: Nunmehr müsse ein jeder reden, wie es ihm ums Herz sei, und die Feder also gebrauchen, dass nichts versäumt werde, damit auf das wenigste ins künftig nicht mehr so stark in die Städte gesetzt werde".

Gemäss dieser engherzigen Auffassung Strassburgs, die von den weitschauenden staatsmännischen Erwägungen eines Oxenstierna himmelweit entfernt war, fielen denn auch die Voten der grossen Stadtrepubliken Süddeutschlands über den Kompensationsantrag des Frankfurter Bundesrates aus. Der Rat von Augsburg erklärte bereits am 18. Oktober auf den von seinen Bundestagsgesandten in der Angelegenheit erstatteten Vortrag, dass eine solche Geldkompensation des Zehnten seitens Augsburgs wegen des elenden Zustandes der Stadt und der Bürgerschaft ganz unmöglich sei[1]). Und so wie seitens Augsburgs, dessen Regiment von damals gewiss nicht der Kurzsichtigkeit und städtischen Interessenpolitik geziehen werden konnte, lauteten selbstverständlich auch die Bescheide der übrigen in Frage kommenden Reichsstädte.

Was war aber die Folge dieser trotz aller Anerkennung des Opfersinnes, der von der Mehrzahl der evangelischen Reichsstädte Süddeutschlands betätigt wurde, im Grunde genommen doch kurzsichtigen Politik? Genau das, was der staatskluge Schwede den in den kleinlichen Verhältnissen ihrer Gemeinwesen gleichsam erstickenden Vertretern der fünf grossen Reichsstädte am 20. September 1633 in Frankfurt vorausgesagt hatte, nämlich Aussaugung wenigstens der schwäbischen und fränkischen Reichsstädte nach der unglücklichen Schlacht bei Nördlingen am 6. September 1634 durch die kaiserlich-ligistische Partei bis aufs Mark und bedingungsloser Anschluss der aus der Sturmflut des Jahres 1634 vor den Krallen des Jesuitismus sich rettenden evangelischen Stände Süddeutschlands an das schon lange im Hintergrund lauernde Frankreich, das bei seinen politischen Massnahmen gegenüber Deutschland nur von selbstsüchtigen Motiven geleitet wurde. So wollte es aber allem Anschein nach das Geschick

[1]) Vergl. hiezu die Erklärung des Augsburger Magistrats von 18. Oktober 1633 auf den den städtischen Deputirten auf dem Konvent zu Frankfurt gemachten Vortrag wegen einer Extraordinary-Anlag in Geld in compensationem decimationis. (Extractus actorum die k. Schwedische Donation betreff. in ann. 1633 und 1634).

Deutschlands, dass von den zwei grossen Ständegruppen, den Fürsten nebst dem Adel und dem städtischen Bürgertum, in der Verteidigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit jede einmal den politischen Fehler beging, statt eigener höchster Kraftanstrengung sich der in selbstsüchtiger Absicht gebotenen Mittel des westlichen Nachbars zu bedienen und so dem gemeinsamen Vaterland entehrende Fesseln zu schmieden.

Während so die Städte in einer Frage der inneren Politik einen unverbesserlichen politischen Fehler machten, wirkten ihre Anschauungen nach einer anderen Richtung, bei der sog. Friedenstraktation, dem 1. Punkt der Proposition, der aber von Oxenstierna wohlweislich bis auf das Ende der Beratungen zurückgestellt wurde, mässigend auf die allzu weitgehenden Forderungen der anderen Stände ein[1]. In den grossen süddeutschen Reichsstädten, wie in Augsburg, Nürnberg und Frankfurt a. M., wo seit einem Jahrhundert eine konfessionell

[1] Mit welchen übertriebenen Vorstellungen und Prätensionen ein Teil der Protestanten an die in Aussicht genommenen Friedensunterhandlungen herantrat, das zeigt das von dem gräflichen Kollegium der Konföderirten zu Frankfurt aufgestellte Friedensprogramm, das in 25 Artikeln folgende, z. Teil ganz exorbitante Forderungen enthielt:

1. Gewährung einer Generalamnestie, 2. Einverleibung der Friedenkonditionen in die Wahlkapitulation, 3. Kassirung des Restitutionsedikts, 4. Auslegung des Religionsfriedens durch die gesamten Reichsstände und Aufhebung der geistlichen Jurisdiktion in den evangelischen Gebieten, 5. Aufhebung des geistlichen Vorbehalts, 6. Freilassung des Exerzitiums der evangelischen Religion in den papistischen Reichsstädten, 7. Konfiszirung des lästerlichen Buches: Compositio pacis, 8. Ausschaffung der Jesuiten und Kapuziner aus dem Reich, 9. Aufhebung der potestas disponendi Archiepiscorum des Papstes und Ausweisung der päpstlichen Nuntien aus dem Reich, 10. Verzicht der Geistlichen auf alle okkupirten Güter, 11. Bestätigung der von Schweden an die evangelischen Reichsstände verliehenen Donationen, 12. Aufhebung aller Gravamina publica, 13. Restituirung aller den Evangelischen widerrechtlich abgenommenen Güter, 14. Ersetzung des den Evangelischen während des Krieges zugefügten Schadens, 15. Aufhebung der Dominia directa der Ligisten in den evangelischen Gütern, 16. Sperrung des Zugangs zu den Consilia publica für die Geistlichen exclus. der Kurfürsten und Fürsten, 17. Restringirung der Jurisdiktion des kais. Hofgerichtes, 18. Besetzung des Kammergerichts mit weltlichen Fürsten und Grafen, 19. Paritätische Besetzung der Richterstellen an den beiden höchsten Gerichtshöfen des Reiches, 20. desgl. der Kammergerichtskanzlerstellen, 21. Wiedereinführung der Revisionen der Kammergerichtsurteile, 22. Restituirung der von Speyer removierten evangelischen Kammergerichtsassessoren, 23. Mitteilung der Friedensbedingungen an Sachsen, 24. Verpflichtung der Kammergerichts- und Hofgerichtsbeisitzer auf alle oben angeführten Bedingungen, 25. Genugsame Assekuration des Friedens seitens der Gegner. — Das waren z. T. Forderungen, von denen jeder objektiv Denkende sich von vornherein sagen musste, dass sie für die Katholiken unannehmbar waren.

gemischte Bevölkerung lebte, hatte man sich infolge des im ganzen friedlichen Zusammenlebens von Angehörigen der beiden grossen Konfessionen einen etwas freieren religiösen Standpunkt gewahrt, als der Mehrzahl der deutschen Reichsstände wie deren Untertanen damals eigen war. Die Folge davon war, dass besonders die Vertreter Augsburgs und Nürnbergs, zum Teil auch Frankfurts, bei den Frankfurter Verhandlungen über die Friedensbedingungen den Katholiken gegenüber ein Entgegenkommen zeigten, das eine bessere Würdigung seitens der Gegner verdient hätte.

Der Reichskanzler hatte zur rascheren Förderung der Verhandlungen über das Friedenswerk den Ständeabgesandten, abgesehen von der Hauptfrage, ob es unter den obwaltenden Umständen dem evangelischen Wesen förderlich und nützlich sei, sich mit dem Feind in Friedenstraktationen einzulassen, zehn Fragen verlegen lassen, die in Kürze etwa folgendermassen lauteten: 1. Soll man sich der angebotenen Friedensvermittler, der Könige von Dänemark, Grossbritannien und Frankreich, bedienen? 2. Welcher modus procedendi ist bei den Friedensunterhandlungen einzuhalten? 3. Sollen die angegebenen Interponenten insgesamt oder nur einzelne derselben zu der Traktation zugezogen werden? 4. Ist es dem gemeinen Wesen nicht besser, sich gar keiner Friedensvermittler zu bedienen? 5. Auf welche Bedingungen ist der Friede zu stellen? 6. Soll dem Feind, falls er nicht selbst die Hand zum Frieden bietet, ein Friedensanerbieten gemacht werden? 7. Sollten sich einzelne Glieder des Heilbronner Bundes eventuell in irgend eine Partikularfriedenshandlung mit dem Feind einlassen? 8. Welche Gewalt ist dem Reichskanzler und dem Consilium formatum behufs der Eröffnung und Abhandlung der Friedenstraktate einzuräumen? 9. Mit welchen Instruktionen für die Friedensunterhandlung ist der Reichskanzler zu versehen? 10. Sollen auch andere, ausserhalb des Heilbronner Bundes stehende evangelische Stände von den in Frankfurt verglichenen Friedensbedingungen u. s. w. in Kenntnis gesetzt werden?

Bezüglich der Friedensvermittler urteilten die Ständeabgesandten, dass man dieselben, und zwar alle zusammen, mehr aus Not als um des Nutzens willen zu den Unterhandlungen zulassen müsse; denn dann würden dieselben, wie sich der Vertreter Strassburgs in der Sitzung vom 22. August vernehmen liess, einander Contrepart halten und ihre eigennützigen Absichten von selbst zurückgedämmt werden. Was die Friedensanerbietungen von Seiten der evangelischen Stände und das Eingehen derselben auf gesonderte Friedensunterhandlungen betrifft,

so war man der einstimmigen Ansicht, dass weder das eine noch das anderen statt haben dürfe. Dagegen sollten die evangelischen Stände Norddeutschlands, vor allem Sachsen und Kurbrandenburg, von dem in Frankfurt bezüglich des Friedenswerkes gefassten Beschlüssen verständigt werden. Die heikelsten Punkte unter den zehn aufgeworfenen Fragen enthielten jedoch die Fragen 5, 7 und 8, die innerlich insofern wieder zusammenhingen, als aus der Formulirung der Friedensbedingungen auch die Instrukton des Konvents für den Reichskanzler sich ergab. Da ist es nun seltsam zu beobachten, dass bei diesem ersten während des grossen Krieges gemachten Versuch, die zu Herstellung eines beständigen Friedens erforderlichen Bedingungen festzustellen, die Kontrahenten der einen Partei vor der Grösse und immensen Wichtigkeit der zugewiesenen Aufgabe förmlich zurückschreckten. Sowohl die Vertreter der höheren Stände wie der Städte erklärten zunächst, „dass in so kurzer Zeit von den Friedensbedingungen nicht genugsam geredet und gahandelt werden könne, dass vielmehr die Beratung dieser höchst wichtigen Angelengenheit durch eine eigene Deputation erfahrener und der Sachen verständiger Personen vorgenommen werden müsse“.

Auf das starke Drängen des Reichskanzlers verstanden sich jedoch am 25. August wenigstens die höheren Stände dazu, ihre Ansichten über die Friedensbedingungen zu formuliren und dem Bundesrat zuzustellen. Die Städteabgesandten aber mussten noch am 1. September durch den Vicekanzler Löffler eigens dazu ermahnt werden, ihr Gutachten über die Friedensbedingungen sobald als möglich fertigzustellen und dem Reichskanzler als Material für die vielleicht schon in allernächster Zeit beginnenden Unterhandlungen mit dem Feind zu überliefern. Nach Kenntnisnahme der von dem fürstlichen und dem gräflichen Kollegium bereits abgegebenen Bedenken verfasste sodann Dr. Schmidt von Strassburg ein Gutachten, das aber bei seiner Verlesung im städtischen Kollegium bezüglich eines wichtigen Punktes seitens der Vertreter Augsburgs, denen auch die Nürnberger und Frankfurter Abgeordneten beifielen, den stärksten Widerspruch fand. Der Vertreter Strassburgs hatte nämlich in seinem Entwurf den Satz aufgestellt, dass die Magistrate von Reichsgebieten mit gemischt konfessioneller Bevölkerung das unbedigte Dispositionsrecht über ihre Untertanen ungleicher Religion hätten. Die Augsburger Abgeordneten machten dagegen geltend, dass eine solche Anschauung der Gewissensfreiheit zuwiderlaufe, dass die Ausschaffung andersgläubiger Untertanen aus einem Gebiet nicht aus dem Religionsfrieden hergeleitet werden könne. Ein Beweis für

die Richtigkeit dieser Ansicht sei, abgesehen von der bisherigen Gepflogenheit der evangelischen Stände, auch die von den höheren Ständen in ihren Gutachten erhobene Forderung, dass die Exulanten allenthalten restituirt werden sollten, eine Forderung, die doch nur dann einen Sinn habe, wenn die Auswanderung andersgläubiger Untertanen nicht necessaria, sondern libera sei. — Dem Antrag Augsburgs gemäss wurde das Schmidtsche Konzept in dem betreffenden Passus dahin geändert, dass die emigratio nicht der Disposition der Magistrate unterworfen, sondern in das freie Ermessen der Untertanen gestellt werde.

Wie in der Behandlung der Gewissensfreiheit, so haben die grossen Reichsstädte Schwabens und Frankens auch in anderen wichtigen Fragen mässigend auf die allzu hoch gespannten Forderungen der höheren Stände und zum Teil auch Strassburgs eingewirkt. In den ersten Gutachten der drei höheren Kollegien über die Friedensbedingungen waren bezüglich der von den Protestanten während des Krieges eroberten Gebiete und der in evangelischen Gebieten gelegenen mittelbaren Stifter frank und frei die Forderungen aufgestellt worden dass diese okkupirten Territorien nach dem Kriegsrecht samt und sonders im Besitz der Eroberer zu bleiben hätten, ferner, dass die Mediatklöster den evangelischen Obrigkeiten als freies Eigentum zufallen sollten. Der Reichskanzler liess den aus den Vorsitzenden der vier Kollegien bestehenden Ständeausschuss durch seine Kommissarien am 4. September auf das Bedenkliche dieser Forderungen aufmerksam machen, indem er darauf hinwies, dass dadurch nicht bloss der Kaiser und die Ligisten, sondern auch Frankreich und die norddeutschen Protestanten scheu gemacht und sich die Friedensverhandlungen gleich im Anfang zerschlagen möchten. Den Kern der ersten Forderung könne man immerhin den Friedensbedingungen einverleiben, indem man das Verlangen stelle, dass die Protestanten die von ihnen okkupirten Gebiete solange innebehalten dürften, bis sie wegen ihrer erlittenen Schäden genügende Satisfaktion erhalten hätten.

Bei der am 5. September im Städtekollegium stattfindenden Beratung über diese von Oxenstierna geltend gemachten Bedenken waren die städtischen Deputirten zunächst der einhelligen Ansicht, dass die von den höheren Ständen erhobene Forderung, die in evangelischen Territorien gelegenen mittelbaren Stifter den betreffenden Obrigkeiten als freies Eigentum zuzuweisen, mit den Reichskonstitutionen nicht zu vereinbaren sei, dass solche Mediatklöster den Magistraten vielmehr bloss zur Administration und ihrer Fundation gemäss zur Verwendung für fromme Zwecke zu überlassen seien. Hinsichtlich der Geltendmachung des Besitzrechtes der evangelischen

Stände auf die von ihnen eroberten Gebiete waren die Ansichten unter den städtischen Deputirten geteilt: der Vertreter Strassburgs verfocht die von ihm schon zuvor geltend gemachte Meinung, dass die evangelischen Stände befugt seien, das Eroberte für sich zu behalten, sowohl mit theoretischen Gründen, die vor allem Hugo Grotius „De jure belli et pacis“ entnommen waren, als auch mit Zweckmässigkeitserwägungen, indem er darauf hinwies, dass des Feindes Absicht, wie männiglich bekannt, ja auch strack darauf gerichtet sei, all das von ihm Eroberte zu behaupten, und dass man etwaiger künftiger Übermeisterung durch die Papisten nur dadurch vorbeugen könne, dass man denselben zu rechter Zeit die Schwingfedern ausziehe. Die Vertreter Augsburgs, Nürnbergs und Frankfurts dagegen hielten dafür, dass, da der Friede „ein hochnötiges Werk sei, nach dem jedermann schreie, weine, seufze und winsle“, man sich nicht auf den Standpunkt des starren Rechtes stellen dürfe, sondern die Unterhandlungen nach dem Grundsatz dato uno et retento altero führen müsse. Es sei, wenn die Protestanten bei einem etwaigen Friedensschluss alle von ihnen okkupirten Gebiete im günstigsten Falle innebehalten würden, auf keine lange Dauer eines solchen Friedens zu hoffen, da diejenigen weltlichen Stände, weche so von Land und Leuten kämen, nimmermehr sich beruhigen, sondern über kurz oder lang alle Mittel und Wege suchen würden, das Ihrige zu rekuperiren, und hiezu auch stets Gönner und Helfer finden würden[1]).

Das städtische Gutachten vom 13. September ging also nach dem Vorschlag Oxenstiernas dahin, dass man die okkupirten Gebiete so lange in Händen behalten möge, bis den Konföderirten „genugsame Erstattung aller aufgewendeter Kosten und erlittener Schäden beschehen. Solcher Gestalt würde das Intent per indirectum erhalten, sintemal der Kosten und Schäden so viel zu liquidiren, dass die okkupirten Gebiete dazu nicht sufficient sein würden“. In der dem Reichskanzler am 22. September erteilten Instruktion waren die drei hier angeführten wichtigen Punkte eines künftigen Friedensprogramms, die Ausdehnung des jus reformandi in konfessionell gemischten Gebieten, die Verfügung über die mittelbaren Stifter in protestantischen Territorien und das Besitzrecht auf die von den Protestanten während des Krieges eroberten katholischen Orte und Landschaften nach den Intentionen der schwäbischen und fränkischen Reichsstädte, also in versöhnlicherem Sinne abgefasst. Wenn diese diplomatischen Erfolge des

[1]) Vergl. ausser Rehlingers Diarium Beilage Yyy: Städtische Relation und Bedenken, was Sonntags den 4. Sept. 1633 des H. Reichskanzlers Exzell. per Deputatos proponiren lassen. Dict. 13. Sept. 1633.

zur echt modernen Toleranz hinneigenden städtischen Bürgertums Schwabens und Frankens zunächst auch nur akademischen Wert besassen, so sind sie doch nicht niedrig anzuschlagen; denn auf der von den Vertretern Augsburgs, Nürnbergs und Frankfurts während der Frankfurter Konventsverhandlungen vorgezeichneten Linie sollten sich die späteren erfolgreichen Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück bewegen.

Neben den Beratungen über die Aufbringung der zur Befriedigung der Soldateska nötigen Mittel und über das Mass des Entgegenkommens gegenüber dem Feind bei etwaigen Friedensunterhandlungen beanspruchten den grössten Zeitaufwand von den in Frankfurt i. J. 1633 gepflogenen Unterhandlungen diejenigen mit der Krone Frankreich, die, wie in der Einleitung S. 240 bemerkt, beim Frankfurter Bundesrat durch einen eigenen Bevollmächtigten, den Herrn de la Grange aux Ormes, vertreten war, ihre nicht geringe Zahl von Anliegen bei dem Heilbronner Bund aber noch durch zwei besondere Gesandte, den Herrn von Varennes und den Marquis von Feuquieres, betreiben liess. Zu den vier Anträgen — Interpositions- und Bündnisanerbieten, Abstellung der Bedrückungen der katholischen Ordensgeistlichen in den Gebieten verschiedener konföderirter Stände und Einräumung Philippsburgs — war im Verlauf des Konvents noch ein fünfter Antrag Frankreichs gekommen, nämlich ein Hilfsanerbieten gegen den Herzog Karl von Lothringen, dessen offene Feindseligkeiten gegen die Schweden und die deutschen Protestanten bisher nur darum ungestraft geblieben waren, weil man Frankreich, das den Lothringer durch den Vertrag von Liverdun vom Juni 1632 in seinem Schutz genommen, d. h. sich dienstbar gemacht hatte, um sich einen freien Eingang für seine Heere nach Deutschland zu verschaffen, nicht verletzen wollte.

Inzwischen war aber in dem Verhältnis Frankreichs zu Lothringen ein vollständiger Umschwung eingetreten. Der unruhvolle, die Franzosen wohl nicht minder als die Schweden hassende Herzog Karl hatte auf die Kunde von dem Heranrücken eines spanischen Heeres unter dem Kardinalinfanten Ferdinand aus Italien nach Südwestdeutschland den ihm durch den Vertrag von Liverdun aufgezwungenen Verkauf Clermonts an Frankreich für ungültig erklärt und die ihm durch denselben Vertrag vorgeschriebene Huldigung für das Herzogtum Bar verweigert. Gleichzeitig damit hatte der Lothringer seine Truppen den konföderirten Truppen unter Christian von Birkenfeld, die damals Hagenau zu umschliessen begnonnen hatten, entgegengeschickt, um im Verein mit den Kaiserlichen die Schweden von der wichtigen

Elsässer Reichsstadt wegzutreiben. Diese feindlichen Massnahmen des Herzogs von Lothringen bewogen einerseits Richelieu, demselben die Schutzherrnpflicht Frankreichs aufzukündigen, anderseits veranlassten sie Oxenstierna, dem unbequemen Grenznachbarn ein so hartes Ultimatum zu stellen, dass derselbe, ob er wollte oder nicht, seine zweideutige Haltung aufgeben musste. Genau einen Tage nach dem 10. August, da Oxenstierna den Ständeabgesandten in Frankfurt die Bundesratsproposition vortragen liess, war es zwischen den Konföderirten und den Lothringern zum ersten offenen Zusammenstoss gekommen. Als nämlich Christian von Birkenfeld, eben von dem Ultimatum Oxenstiernas verständigt, an dem genannten Tage vor Hagenau die Meldung erhalten hatte, dass die Lothringer in einer Stärke von 9000 Mann das hanauische Städtchen Pfaffenhofen angegriffen hätten, war er denselben noch am 11. August von Hagenau her entgegen marschirt und hatte sie trotz anfänglicher Niederlage seiner Reiterei durch die lothringischen Kürassiere mit Hilfe seines tapfern Fussvolks gänzlich auseinandergesprengt[1]). Dieser Sieg der Konföderirten über den Herzog von Lothringen kam dem französischen Könige sehr gelegen; denn schon hatte sich Ludwig XIII. selbst mit einem Heere aufgemacht, den Lothringer für seine vielfachen offenkundigen Treulosigkeiten durch Besitznahme seines ganzen Landes zu bestrafen. Jetzt, nach der Niederlage bei Pfaffenhofen, konnte die Unterwerfung des Ungehorsamen nur noch geringe Mühe kosten, besonders wenn es der französischen Regierung gelang, den Heilbronner Konföderirten die Hauptarbeit bei der weiteren Aktion zuzuweisen. Um dies zu erreichen, hatte Herr de la Grange schon am 18. August im Auftrage seiner Regierung an Oxenstierna folgende zwei Anerbieten gemacht: 1. Frankreich verpflichtet sich mit 7000 Mann (6000 Fussknechte, 1000 Reiter) die Alpenpässe gegen den von Italien heranziehenden Duca de Feria zu bewahren; dagegen sollen die Konföderirten Nancy belagern, die Belagerung dieser Stadt ohne Zustimmung Ludwigs XIII. nicht aufheben und diese Stadt nach ihrer Einnahme gegen eine Entschädigung von 200.000 fl. an Frankreich überlassen.

2. Sollte dieser Vorschlag den Heilbronner Verbündeten nicht annehmbar erscheinen, so erbietet sich Frankreich zu einem Heer von etwa 8—10.000 Konföderirten ein Hilfskorps von 4000 Mann stossen zu lassen. Das vereinigte französisch-deutsche Heer, unter schwedischem Kommando stehend, soll zunächst gegen die Spanier unter Feria, doch nicht gegen die damit eventuell konjungirten bayerischen Truppen,

[1]) Vergl. hiezu ausser Chemnitz II, 153 u. 293 Berthold, Gesch. des grossen deutschen Krieges v. Tode Gustav Adolfs ab, I, 86 etc. etc.

des weiteren in Lothringen zur Belagerung Nancys verwendet werden. Doch hat Frankreich nach Ablauf von 3—4 Monaten für keinen weiteren Sold, höchstens für ein honorarium seiner Truppen Sorge zu tragen[1]. Im Städterat war die Mehrheit auf die Befürwortung Strassburgs hin anfänglich nicht wenig geneigt, auf einen der beiden Vorschläge, insbesondere auf den in erster Linie proponirten, einzugehen. Ulm und Frankfurt jedoch waren strikte gegen ein in solcher Form angebotenes Bündnis, das den Konföderirten nichts anderes zumute, als mitzuhelfen, dass Lothringen dem Reiche entfremdet werde. Die Vertreter Ulms wiesen mit Nachdruck darauf hin, dass Frankreich, so wie so schon längst im Besitz von Metz und Toul, mit der allenfallsigen Besitznahme der Festungen Philippsburg und Nancy seinem offenkundigen Ziel, sich zum Meister in Deutschland zu machen, um ein gutes Stück näher rücke. Den Freundschaftsversicherungen Frankreichs sei überhaupt wenig zu trauen, da es doch stets nur das tue, was ihm beliebe, auch mit Bayern, dem ärgsten Feind der Konföderirten, aufs engste verbündet sei.

Im Sinne dieser von ebensoviel Klugheit als patriotischer Gesinnung zeugenden Ausführungen der Ulmer Abgesandten fiel denn auch das Gutachten der Stände vom 25. August an den Reichskanzler aus[2]. In diesem ständischen Bedenken wurden vor allem drei Gründe gegen den Abschluss eines Trutzbündnisses mit Frankreich gegen Lothringen ins Feld geführt; erstens: die Konföderirten können ihr Kriegsvolk und Geschütz, das zur Belagerung eines so starken Platzes wie Nancy nötig wäre, auf anderen Kriegsschauplätzen mit viel mehr Nutzen verwenden; zweitens: die von Frankreich in Aussicht gestellte Volks- und Geldhilfe würde, weil „etwas gering, wohl auch zweifenlichen effects sein", um so mehr, als der Feind stets die Kriegslist gebrauchen könnte, seine Truppen für bayerisch auszugeben; drittens: falls Nancy wirklich erobert werden sollte, so würde als Entschädigung für die dabei aufgewendeten Unkosten die Summe von 200.000 fl. doch ein zu geringes Stück Geld sein. Auf Grund dieser Erwägungen erklärten die Abgesandten der Stände, dass an ein Bündnis zwischen den Konföderirten und Frankreich gegen Lothringen recht behutsam heranzugehen sei. Der Reichskanzler sollte sich, bevor er sich tiefer in der Sache mit Frankreich einlasse, bei dem französischen Gesandten zunächst darnach erkundigen, wie weit derselbe von seiner Regierung

---

[1]) Vergl. hiezu Beilage Dd des Rehlingerschen Diariums: Anhang vom 3. Punkt, Lothringen betreffend.

[2]) Vergl. die Beilage Dd (Anhang zum 3. Propositionspunkt, Lothringisch Wesen).

bezüglich des den Konföderirten zu stellenden Hilfskorps bevollmächtigt sei. Daraus werde man dann erkennen, ob man sich von Frankreich entweder direkter sicherer Hilfe oder indirekter Unterstützung durch eine Diversion gegen Lothringen zu getrösten habe.

Das sogenannte Hilfsanerbieten Frankreichs gegen Lothringen, das eigentlich nichts anderes war als ein ziemlich plumper Versuch, den Heilbronner Verbündeten für Frankreich die Kastanien aus dem Feuer holen zu lassen, war damit abgetan. Schon wenige Tage nach diesem Misserfolg sollte der geriebenen französischen Diplomatie von den schwerfälligen Deutschen eine zweite nicht minder empfindliche Zurückweisung zu teil werden. Es ist in der Einleitung erwähnt worden, dass der französische Bevollmächtigte beim Frankfurter Bundesrat in seiner Generalproposition an die Heilbronner Konföderirten im Namen seines Herrn die ernste Mahnung gerichtet hatte, von den in mehreren Reichsstädten vorgenommenen Bedrückungen der katholischen Geistlichkeit abzustehen, um sowohl des Königs Ludwig XIII. und des Kardinals Richelieu Eifer für die Wohlfahrt des Heilbronner Bundes zu erhalten als auch den Anschein zu vermeiden, als ob sie die Freiheit der katholischen Religion unterdrücken wollten. Obwohl nun Herrn de la Grange im Gespräch mit einzelnen Ständen Hoffnung auf Abhilfe des geklagten Übelstandes gemacht worden war, war doch von Richelieu Ende August zur Betreibung der Angelegenheit noch ein eigener Gesandter in der Person des Herrn von Varennes nach Frankfurt geschickt worden, der denn am 27. August seine Werbung an den Frankfurter Konvent vorbrachte[1]). Nach Aufzählung der Städte, nämlich Mainz, Speyer, Frankfurt, Augsburg und Hameln, aus welchen die katholischen Ordensgeistlichen (Jesuiten aus Mainz, Kapuziner aus Speier und Frankfurt, sämtliche Ordensgeistliche aus Augsburg und Hameln) vertrieben worden waren, forderte Varennes die Restitution der Exulanten und die künftige Hintanhaltung solcher Austreibungen, wenn dieselben auf nichts anderes als auf Vergehen einzelner Ordensgeistlicher zurückgeführt werden könnten. Gestützt wurden diese Forderungen erstens damit, dass die Konföderirten schon aus Respekt gegen den König von Frankreich, der ihnen zur Wiedererlangung ihrer Freiheit schon so grosse Assistenz geleistet, ihre Erfüllung nicht verweigern könnten. Es liefen aber zweitens solche Anordnungen stracks der zwischen Frankreich und Schweden errichteten Allianz zuwider, kraft welcher in den von den Schweden und den Verbündeten eingenommenen Orten die katholische Religion un-

[1]) Siehe Beilage Nr. 3 des Rehl. Diariums (Vortrag des Herrn von Varennes v. 27. August 1633).

verändert bleiben und ihre Geistlichen weder an Leib noch an Gut geschädigt werden dürften. Drittens müssten sie sich die Wahrheit vor Augen stellen, dass sie durch Entfesselung eines Religionskrieges Feinde über Feinde über sich ziehen, ja ihre eigenen Freunde sich zu Feinden machen würden.

Nachdem der Bundestag der Konföderirten in aller Eile von den Obrigkeiten der in Varennes' Klageschrift angeführten Orte nähere Information eingezogen hatte, erteilte er am 30. August dem französischen Spezialgesandten folgende Antwort: „Die Stände versichern I. K. Mt., dass ihnen niemals in den Sinn gekommen, jemand und insonderheit die römisch-katholischen Geistlichen wider die Reichsfreiheiten und Fundamentalgesetze im geringsten zu beschweren oder, wie S. K. Mt. vorgekommen sein mag, die Katholischen zu exstirpiren und einen Religionskrieg anzufangen, inmassen sich denn in dem Werk selbst befindet, dass den Katholiken in den in specie angeführten Orten, nämlich Frankfurt, Mainz, Augsburg, Speyer, das Exerzitium ihrer Religion (unangesehen, was man sonst berichtigt) nicht gesperrt oder gehindert, sondern frei offen gelassen und sie darin nicht turbirt worden.

Es haben auch anwesende Stände und Gesandte nicht unterlassen, der von dem Kgl. Herrn Abgesandten angezogenen Spezialfälle wegen, so viel beschehen können, Information einzuziehen[1]). Was nun die Magistrate von Frankfurt und Augsburg wegen der katholischen Ordensgeistlichen, sodann Kurpfalz wegen der Kapuziner zu Speyer darauf für Bericht gegeben, das hat der Herr Kgl. Abgesandte aus den Beilagen Aa³, Aa⁴ und Aa⁵ zu sehen. Daraus dann S. K. Mt. unschwer vernehmen könne, dass es in einem und dem andern weit anders, als es S. K. Mt. mag vorgebracht worden sein, im Grund der Wahrheit beschaffen und die der Orten ausgezogene Ordensleut ein solches niemand als ihnen selbst zuzuschreiben. Und zweifeln die Ständ und Gesandten nicht, der K. Herr Abgesandte werde, aus was Ursachen die Jesuiten in Mainz nicht länger verbleiben können, von dem Herrn Reichskanzler selbst berichtet worden sein.

Die Stände sind nicht weniger als der Herr Reichskanzler selbst geneigt, die Römisch-Katholischen wider die Gebühr, wo sie sich allein zu schuldigem Gehorsam verstehen, das juramentum fidelitatis leisten,

[1]) Bezüglich Hamelns heisst es im Text der Antwort (Beilage Aa² des Rehlingerschen Diariums) an einer späteren Stelle: Hameln betr. hat wegen Entlegenheit des Orts und anderer Inkommodidäten so eilend die Information nicht können gründlich eingezogen werden, wird aber sonder Zweifel des Orts gleiche Bewandtnis haben.

getreu verbleiben und wider die Konföderirten und I. K. Mt. selbst hochrühmliche Intention mit dem Gegenteil keine gefährlichen Praktiken und Korrespondenzen anstellen wollen, nicht zu beschweren, sondern vielmehr auch I. K. Mt. hoher Interposition so viel möglich geniessen zu lassen. Daneben ist hingegen zu S. K. Mt. der anwesenden Stände und Gesandten bestes Vertrauen gerichtet, sie werden auch inskünftig, wo bei derselben irgend was wider die Konföderirten angebracht wird, demselben nicht völlig Glauben zumessen, sondern die Konföderirten ebenmässig darüber zu vernehmen geneigt sein".

Das war eine zwar höfliche, aber dabei doch entschiedene und würdevolle Zurückweisung der französischen Gelüste, sich in die innern Angelegenheiten der deutschen Reichsstädte einzumischen. Etwas gepfefferter mochte den Herren an der Seine dies kräftige Deutsch wohl dann vorkommen, wenn sie die von den einzelnen Städten eingeschickten Spezialberichte über die Ausschaffung ihrer Ordensgeistlichen sich genauer ansahen. Als ein Beispiel einer zwar kurzen, aber dabei doch das Wesentliche scharf zusammenfassenden Berichterstattung über die Tätigkeit der damaligen katholischen Orden in Reichsstädten mit konfessionell gemischter Bevölkerung mag hier der Bericht des Frankfurter Magistrates vom 9. August 1633 in extenso Platz finden[1]): „Es hat die Klerisei zu Frankfurt über die hundert Jahre, ungeachtet sehr wenig Bürger der römisch-katholischen Religion zugetan gewesen, die meisten geistlichen Einkommen behalten, von denselben zur Unterhaltung der evangelischen Kirchen und Schulen nichts folgen lassen, sondern solche gutenteils unnützer Weise in ärgerlichem Leben verschwendet, den Magistrat, sonderlich in den nächsten Jahren, wenig oder gar nicht respektirt, sich den Spanischen und anderen widrigen Parteien zu der Stadt Ruin und Unterdrückung sehr anhängig gemacht, zu der Liga ohne Wissen und Willen des Magistrats kontribuirt, hingegen zu der Stadt Defension und Fortifikation nichts getan und sich zu des Königs von Schweden höchstsel. Andenkens Devotion gleich den Bürgern und Einwohnern im geringsten nicht akkommodirt.

Aus diesen und anderen Ursachen ist der Magistrat bewogen worden, sich vor ihren gefährlichen Korrespondenzen und anderen

[1]) Vergl. Beilage Aaa[5] des Rehling. Diariums: Kurzer Bericht wegen fürgenommener Änderung mit den Röm.: Catholischen Geistlichen alhie, dem französischen Ambassadeur Mr de la Grange den 9. August (?) ann. 1633 übergeben. — Dieser Bericht, vom Frankfurter Rat zuerst in unverhältnismässig grosser Breite gegeben, war auf den Rat Oxenstiernas auf die wesentlichsten Punkte eingeschränkt und aller gegen Frankreich direkt gerichteter Deduktionen entkleidet worden.

Praktiken mehreres zu versichern und zu solchem Ende ein sonderbar Jurament von ihnen zu fordern und zu nehmen. Und demnach die evangelischen Ministeria und Schulen bisher aus dem Ärario und Almosen unterhalten werden müssen, das Ärarium und Almosenkasten jetzt allerdings erschöpft, so hat der Rat sich um so viel mehr befugt erachtet, nach den Mitteln zu trachten, die ihm de jure magistratus kompetiren und die Reichskonstitutiones selber zulassen und also zu berührter Unterhaltung von den geistlichen Einkommen auch etwas zu ziehen und zu solchem Effekt die Administration derselben Güter und Gefälle an sich zu nehmen, gleichwohl den Stiftern und Klosterpersonen ihren notwendigen Unterhalt daraus auch zu verschaffen".

Nach einer kurzen Begründung des Rechtes des Magistrats, die schon früher einmal den Protestanten eingeräumten Kirchen zu St. Bartholomae und zu Unserer Frauen wiederum zu den Exercitium der Lutherischen Religion zu benützen, fährt der Frankfurter Bericht fort: „Hingegen sind der Römisch-katholischen weniger Bürgerschaft die Kirchen des Stifts St. Leonhard und des fürnehmsten Klosters „Zum Prediger" gelassen.

Des Karmeliterklosters, welche ohne das ganz arm und etliche Jahr über mit fast unziemlichen Einkommen aus verliehenen Kellern und Gemachen die Klosterpersonen sich hingebracht, ist man zu einem Hospital oder evangelischen Schule gar hoch bedürftig, und hat man sonsten starke Ursachen gehabt, die Klosterpersonen abzuschaffen, weil sie gemeiniglich ein sehr böses Leben geführt, gestalt denn der ausgeschaffte Prior mit seiner Schwester incestum begangen und der Sodomiterei nicht wenig verdächtig, und also unschwer zu erachten, wie die übrigen Brüder beschaffen. Überdies haben sie, Prior und Mönche, verdächtige Personen jederweilen geherbergt, Waffen und Munition im Kloster heimlich aufbewahrt und nicht allein für sich gefährliche Neuerungen bei kurzer Zeit her angefangen, sondern auch andere von der Klerisei und Bürgerschaft zu sich gezogen, bei deren Kontinuation gar leicht ein Aufstand, wie in gleichen Fällen anderer Orten beschehen, auch dies Orts hätte erfolgen mögen, zu geschweigen, dass diese Mönche ganz hinterwertlich einen E. Rat bei der Kais. M^{t}. mit Ungrund übel angetragen. — So hat nun der Rat diese Ordenspersonen mit etlichen 100 Talern, so noch bei Handen gewesen, an einem Morgen früh abgefertigt und zu Wasser bis nach Köln führen lassen, dessen sie sich dann gegen des Rats Deputirte güt- und freundlich bedankt haben.

Dass die Kapuziner abgeschafft worden, wird sich niemand verwundern, denn wissend, dass sie ihre Intrusion per sub- et obreptiones

erprakticirt und unwissend, auch unbegrüsst des Rats in den Antbreiter-Hof durch die Mainzischen Subdelegirten introduzirt, dagegen auch in continenti durch den Rat mit gebührender Bescheidenheit beim kaiserlichen Hof protestirt worden. Daher hat man gar keine Ursach, sie in der Stadt zugedulden, zumal weil sie sich in ihren Predigten sehr spanisch und hitzig erzeigt, sich z. B. nicht gescheut, als die Holländer vor diesem die spanische Flotte bekommen, dieselben auf offener Kanzel Diebe und Räuber zu schelten, auch den Magistrat und die Bürgerschaft zu Frankfurt selber nicht viel besser zu intituliren.

Und gleichwie sie unversehens eingeschleift worden, also hat man sie auch wieder unversehens ausgeschafft, gestalt sie dann eben zu dem Ende und zwar auf ihr Begehren selber bis ans Wasser von Soldaten begleitet und nach Mainz geführt, auch ihnen mitgelassen worden, was sie mitnehmen wollen".

Die Erklärung, die Herrn de Varennes am 30. August schriftlich zugestellt worden war, wurde neben den anderen drei Entscheidungen über die noch schwebenden Fragen in der Hauptsache[1]) auch dem Generalbevollmächtigten Frankreichs beim Frankfurter Bundesrat Herrn de la Grange, in feierlicher Audienz am 7. September übergeben. In der sich daran schliessenden Besprechung gab der französische Gesandte zunächst seinen Unwillen über das Verhalten der Stadt Frankfurt lebhaften Ausdruck; er beschuldigte den Rat derselben geradezu der Ungerechtigkeit (!), da er einen nach seinen Angaben der Blutschande und Sodomiterei Schuldigen am Leben gelassen und nicht gebührend abgestraft habe. Im übrigen solle man, was einer pecciere, nicht einem ganzen Orden entgelten lassen. Könnte Frankfurt aber auch die Karmeliter wegen der vorgekommenen sittlichen Vergehen nicht mehr aufnehmen, so doch die Kapuziner, die die Stadt schon dem König Ludwig XIII. und Pater Josef zu Gefallen wieder in ihre Mauern lassen sollte. Er wolle dem Rat, damit eine solche Wiederaufnahme den ihm zustehenden Rechten unpräjudizirlich sei, einen Revers darüber ausstellen, dass sie in die Rückkehr der Kapuziner in die

---

[1]) Der Passus in der H. de la Grange erteilten Resolution v. 7. September lautetete: „Anlangend die Verschonung der römisch-katholischen Geistlichen hat es damit diese Gelegenheit, dass den konföderirten Ständen die Gedanken niemals berührt, dieselben wider die Gebühr in einigem Weg zu beschweren. Da auch gegen besseres Verhoffen ein und des anderen Orts irgendwas dergleichen vorgegangen sein sollte, demselben solcher Gestalt zu remediren, dass man keines Teils mit rechtmässigem Fug sich zu beschweren Ursach haben soll, wie S. K. M[t]. von dero dieses Punktes halber insonderheit abgeordneten Herrn de Varennes mehrere Information bekommen werden".

Stadt nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Respekt gegen seinen Herrn und König eingewilligt habe.

In gleich zudringlicher Weise wie Herr de la Grange bearbeitete am Abend desselben Tages Marquis de Feuquières, der mit einer Deputation des Konvents wegen endgültiger Feststellung der Bündnisartikel unterhandelte, die mit ihm verhandelnden Deputirten. Der Marquis bat die Herren, dass sie ihren Einfluss bei der Stadt Frankfurt doch zum wenigsten dahin geltend machen möchten, dass nur etliche der ausgeschafften Kapuziner König Ludwig XIII. und Pater Josef zu Liebe wieder aufgenommen würden. Die Vertreter der höheren Stände liessen sich durch dieses starke Drängen wirklich dazu bereden, Frankfurt den Rat zu geben, den Franzosen in der heiklen Frage irgend ein Zugeständnis zu machen.

Ein solcher Rat hatte aber bei der Stimmung der Städte nur geringe Aussicht, angenommen und befolgt zu werden. Als Frankfurt am 8. September in dem Städtekollegium die Umfrage stellte, was seinem Rate auf das von den beiden französischen Gesandten geschehene Zumuten zu tun ratsam wäre, erklärten sich die Vertreter der vier Schwesterstädte einmütig dahin, dass Frankfurt um seiner Ehre und Reputation willen in dieser Sache keinen Schritt rückwärts gehen dürfe, auch auf die Gefahr hin, Frankreich aus einem Freund zum Feind der Konföderirten zu machen. Denn, so begründeten die Vertreter Augsburgs ihr Votum, wenn der König von Frankreich die Wiederaufnahme der Kapuziner in Frankfurt auch für eine geringfügige Sache achte, so müsse man ihm eben zu erkennen geben, dass es sich dabei um das Gewissen und um die Rechte der Stände handle, und dass man in diesen wichtigen Dingen weder von ihm noch einem grösseren Herrn sich etwas abhandeln lasse. Schliesslich einigte man sich auf den Vorschlag Strassburgs dahin, die peinvolle Lage Frankfurts in einem Memorial sowohl dem Reichskanzler als den höheren Ständen vorzustellen und beide um Assistenz gegen die Zumutungen des Gesandten Frankreichs anzurufen.

Einige Tage nach dieser ziemlich erregten Sitzung des Städtekollegiums, am Abend des 11. September, wurde demselben eine von Herrn de la Grange verfasste Replik auf die Resolution der Konföderirten vom 7. September zugestellt. Diese Schrift, die ausser der ersterhobenen Forderung, sämtliche ausgeschaffte Geistlichen zu restituiren, vor allem die drohende Weissagung enthielt, dass den Konföderirten, die durch ihr in den fünf angeführten Städten beliebtes Vorgehen gegen die katholische Geistlichkeit dem Krieg wirklich den Stempel des Religionskrieges aufdrückten, solche Prozeduren zum endlichen Untergang

ausschlagen müssten, wurde, als sie eben im Städterat verlesen worden war, seltsamer Weise von M. de la Grange wieder zurückverlangt[1]). Ja, am folgenden Tag erzeigte sich der Gesandte gegenüber dem Frankfurter Deputirten Dr. Erasmus bei der Besprechung der Angelegenheit so entgegenkommend, dass die Vermutung, Oxenstierna selbst habe inzwischen dem religiösen Übereifer des französischen Gesandten einen Dämpfer aufgesetzt, sich wohl als zutreffend erweisen dürfte. Nachdem M. de la Grange zunächst noch einmal, aber „gar höflich“, gebeten, dass man den Kapuzinern doch wenigstens einen Ort vor den Toren Frankfurts einräumen möchte, erklärte derselbe, dass er die Rechte der Reichsstädte nie habe disputiren wollen, und dass auch sein Gebieter vollkommen von der Gesetzlichkeit der Massregeln Frankfurts und der andern hier in Frage kommenden Städte überzeugt sei. Er und seine Regierung zweifelten nur, ob das von den Städten eingeschlagene Verfahren gegen die katholischen Ordensgeistlichen zur Zeit opportun sei; es würde seinem Gebieter gewiss leid tun, wenn die Konföderirten durch solches unzeitiges Reformiren in Ungelegenheiten kämen. Was er bisher erinnert, sei alles guter Meinung geschehen.

Die Hohlheit dieser Tiraden war zu durchsichtig, als dass sie einen in diplomatischen Geschäften einigermassen erfahrenen Mann, wie es jedenjalls Dr. Erasmus war, über die Absicht der französischen Regierung, nunmehr zur Retraite zu blasen, hätten täuschen können. Vielleicht im Gefühl der nicht allzugrossen Geschicklichkeit, die er bei seinen verdeckten Rückwärtsbewegungen bewiesen, griff der Gesandte zu guterletzt noch zu einer recht krassen Lüge, indem er dem Frankfurter Deputirten weiss machen wollte, dass andere Stände, sonderlich Augsburg, sich erboten hätten, die ausgetriebenen Geistlichen wieder einzunehmen, wenn sie das juramentum fidelitatis leisten würden. Auf jeden Fall möchten die Frankfurter, so schloss La Grange seine geschraubten Erklärungen, wenn sie ja auf ihrer Meinung beharren wollten, ehe sie eine Erklärung von sich geben, dieselbe dem Reichskanzler mitteilen. Das würde bei seinem Könige um so viel mehr Ansehen haben.

---

[1]) Die Augsburger Abgesandten an den Rat ven Augsburg, 13. September: Mr. de la Grange hat abermalen ein memorial in p° religionis übergeben, welches über alle massen scharf ist und nachdenkliche Erinnerungen in sich hält; darin ist die plenaria restitutio der zu Augsburg, Frankfurt, Mainz und Hameln abgeschafften Pfaffen und Ordensleute praecise begehrt worden. Als er aber vernommen, dass solche von Ständen und Abgesandten übel aufgenommen wurde, hat er selbige wiederum abgefordert mit fürgeben, dass er was darin zu ändern hätte.

Trotz dieser nicht sehr ermunternden Erfahrungen richtete M. de la Grange an die Bundesversammlung schliesslich doch noch das Ersuchen, die Stadt Frankfurt dahin zu vermögen, dass sie ihm wegen seiner für die ausgeschafften Kapuziner getanen Interzession eine förderliche Resolution widerfahren lassen wollte. Auf das hin reichte Frankfurt am 19. September bei den höheren Ständen ein Memorial ein, worin die Gründe ausgeführt waren, um derentwillen der Fürbitte des französischen Gesandten nicht stattgegeben werden könnte[1]). Diesen Darlegungen war dann noch die Bitte angefügt, dass die Stände einen E. Rat von Frankfurt gegen den erwähnten Gesandten entschuldigen und ihn dieses Punktes halber begütigen und zur Ruhe weisen wollten.

Ob das letztere geschehen, ist aus den vorliegenden Akten nicht zu ersehen. Auf jedem Fall aber wurde die Stadt Frankfurt von Mons. de la Grange in der vorwürfigen Frage nicht mehr belästigt, und so endigte denn die von Richelieu bezw. dem Pater Josef in Szene gesetzte grosse Haupt- und Staatsaktion für ein so mächtiges Staatswesen, wie es damals Frankreich gegenüber den Heilbronner Verbündeten war, auf eine recht klägliche Weise. Den Hauptanteil an diesem diplomatischen Sieg des Heilbronner Bundes über das ihm in jeder

[1]) Frankfurtisch Memorial an die anwesenden Hoch- und Wohllöblichen Stände und deren Abgesandte, 19. September (Beilage Iiiii des Rehling. Diariums): Der Rat von Frankfurt kann die Willfahrung des Ansinnens aus nachfolgenden Considerationibus nicht für tunlich, noch ratsam und verantwortlich befinden: 1. Der Rat würde sich dadurch primo gleichsam selber einer injustitia verdächtig machen oder beschuldigen. 2. Dem Rat würde es, da die Ausschaffung allenthalben erschollen, sehr schimpflich sein und bei den Papisten ein grosses Frohlocken machen. 3. Die Bürgerschaft möchte es sehr ungleich vermerken, und die Kapuziner selber ausjagen, inmassen solche Intention schon bei dem jüngsten Auszug der Kapuziner zu vermerken gewesen. 4. Diese Besorgnis sei um so mehr zu hegen, da die Kapuziner wegen ihrer Scheinheiligkeit und Heuchelei gleich den Jesuiten bei dem gemeinen Mann sehr verhasst sind. 5. Die Wiedereinnahme der Kapuziner wäre nicht bloss den Reichsstädten, sondern auch den höheren Ständen präjudizirlich. 6. Der Krone Frankreichs würde dadurch allzuviel Recht eingeräumt und Gelüste nach weiteren Zugeständnisse auf religiösem Gebiet erweckt. 7. Die Wiedereinnahme würde den Kapuzinern entgegen dem früheren, feierlichen Protest des Rates gegen die Intrusion derselben eine legitimum titulum in die Hand geben. 8. Der vom König von Frankreich angebotene Revers würde dem Rat von Frankfurt gegen eine solche Inkonsequenz seiner selbst nichts nützen. 9. Sollten anfangs bloss 5 oder 6 Kapuziner hereinkommen, so würde es gewiss bei solcher Anzahl nicht bleiben. 10. Die Karmeliter, die wegen eines längeren Aufenthalts in der Stadt eigentlich mehr Recht hätten, würden ebenfalls wieder herein wollen. 11. Was vordem dem Kaiser, dem ordentlichen Oberhaupt et legitimo principi, nicht concedirt werden können, das kann jetzt noch viel weniger in gratiam principis externi geschehen.

Beziehung überlegene Frankreich hatte neben der klugen Zurückhaltung Oxenstiernas die feste Haltung der Stadt Frankfurt, die des Rückhaltes der vier übrigen grossen Reichsstädte Süddeutschlands sich bewusst, sich weder durch die Drohungen Frankreichs noch durch die ängstlichen Erwägungen der höheren Stände aus der durch das Gewissen und die Rechtsnormen ihr klar vorgezeichneten Stellung heraustreiben liess. Ein Beweis dafür, dass auch kleine Staatswesen bei richtiger Leitung gegenüber mächtigen Staaten ihre Prärogative zu wahren vermögen.

Die beiden übrigen Anliegen, die Frankreich bei den Heilbronner Verbündeten noch anzubringen hatte, waren der Bündnisantrag und das Verlangen nach Einräumung der Kurtrierschen Festung Philippsburg. Der erste Antrag war ein Vermächtnis des Heilbronner Konvents, auf welchem sich dem schon damals von Feuquières betriebenen Beitritt der vier süddeutschen Kreise zu dem schwedisch-französischen Bündnis verschiedene Hindernisse, vor allem die Abneigung des Kanzlers, den Bundesgenossen in der Allianz die gleichen Rechte wie Schweden einzuräumen, und Bedenken der Konföderirten hinsichtlich des 6. und 7. Artikels (Aufrechthaltung der römisch-katholischen Kirche in ihren Eroberungen und Neutralität des Kurfürsten von Baiern), entgegengestellt hatten. Zu Heilbronn im April war Feuquières, als er den Widerstand sowohl Oxenstiernas wie der süddeutschen Protestanten gegen das Bündnisprojekt bemerkte, von der weiteren Verfolgung desselben alsbald abgestanden; in Frankfurt im September dagegen setzten sowohl M. de la Grange wie Feuquières alle Segel auf, um die vier oberen deutschen Kreise in das schwedisch-französische Bündnis hereinzulotsen. Das Werben und Drängen der beiden Gesandten nach Abschluss des Bündnisses erschien den städtischen Deputirten so überaus heftig, dass diesselben auf die Vermutung kamen, es müsse etwas ganz Besonderes dahinter stecken[1]).

M. de la Grange hatte in seiner am 14. August abgelegten Proposition neben kaum mehr verfangenden allgemeinen Anpreisungen der französischen Bundesgenossenschaft, wie dem Hinweis auf den von Frankreich jeder Zeit geübten Schutz der Freiheit seiner Nachbarn etc., vor allem zwei Lockmittel ausgeworfen zum Fange der guten Deutschen, auf deren unerschütterliche Treue, wie Feuqnières später bemerkte,

[1]) Vergl. hiezu die Äusserungen der Augsburger Deputirten in der Städteratsitzung v. 8. September: Es sei für die Konföderirten fast schimpflich, dass die französischen Ambassadores sie so importuniren, habe das Ansehen, als wenn man die Stände ad foedus forziren wollte: müsse etwas dahinter stecken, dass man a parte Frankreich das Geschäft so sehr urgir.

Richelieu mehr gab als auf die bestformulirten Verträge mit andern Nationen. Der eine dieser Köder war die Mitteilung, dass Kurbrandenburg und die Fürsten von Anhalt in das schwedisch-französische Bündnis eingetreten seien, der andere der Hinweis auf die Vorteile, welche die Holländer, der Herzog von Mantua und die Stadt Genf aus ihren Allianzen mit Frankreich gezogen hätten. Beide Mittel verfingen jedoch bei den Konförderirten nicht; diese, die gegen Frankreich damals besonders wegen der Beschwerden über die Ausschaffung der Ordensgeistlichen in den Reichsstädten aufgebracht waren, wollten nach ihrem ersten, am 29. August entworfenen Gutachten über den Bündnisantrag diesen gleich dem Interpositionsanerbieten König Ludwigs XIII auf die lange Bank schieben, indem sie die Entscheidung über beide Anträge bis zu der von den Ständen nach Paris abzuordnenden Gesandtschaft auszusetzen vorschlugen. Mit einer solchen dilatorischen Behandlung der Angelegenheit war aber wieder der Reichskanzler nicht einverstanden. Er liess den Ständen am 4. September durch seine Deputirten, den Obersten Pöblitz und den Kanzler Löffler, mitteilen, dass er es für notwendig halte, das Interpositionsanerbieten des französischen Königs ohne alle Umschweife anzunehmen, also keinesfalls auf die bevorstehende Ambassada aufzuschieben. Soviel aber die Konföderation belange, so wäre dieser Schritt zwar reiflich zu überlegen, müsse aber doch dahin gerichtet werden, dass die jetzigen Beschlüsse mit der Heilbronner Erklärung übereinstimmten, damit dem französischen König nicht ungleiche Gedanken erweckt würden. Zu Heilbronn hätten die Stände nur an der Fassung des 6. Artikels wegen der Religion Anstand genommen; da aber die jetzigen Gesandten die begehrte Erklärung darüber zu geben erbietig wären, so müsste man dieselben wohl zu einer Konferenz, am füglichsten mit einer Deputation der Stände, zulassen, um insbesondere des Marquis Feuquières weitere Anerbietungen zu vernehmen[1]).

Diesen Erinnerungen des Kanzlers entsprechend, erklärten die Konförderirten in ihrer am 7. September dem Herrn de la Grange zugestellten Resolution, dass sie den König von Frankreich zu einem

---

[1]) M. de Feuquières hatte sein Beglaubigungsschreiben am 1. September durch Mr. de la Grange dem Generaldirektorium des Konvents überreichen und dabei zugleich um eine öffentliche Audienz bezw. Konferenz mit einer ständischen Deputation ersuchen lassen. Die Stände hatten dem Gesandten an demselben Tag aber nur eine Visite durch fürstliche und gräfliche Deputirte gegeben und dabei von ihm vernommen, dass er von seiner Regierung beauftragt sei, den 6. Artikel des Bündnisses nach dem Verlangen der Konföderirten von Heilbronn ausführlicher zu erläutern.

Interponenten herzlich gerne sehen und leiden mögen. — — — „Die übrigen zwei Punkte, die nochmals angesonnene Konförderation und des Erzbischofs zu Trier gesuchte Neutralität, da wissen anwesende Stände und Gesandte die konföderirten Ständ nicht weniger gegen S. Mt. zu aller Möglichkeit geneigt, neben dem nun der Konföderation halber anwesende Ständ und Gesandte mit S. K. Mt. hochansehnlichem Extraordinary-Gesandten Herrn von Feuquières weitere Konferenz zu pflegen entschlossen. So finden sie auch beide Punkte also bewandt, dass in allwegen nötig sein will, derentswegen S. K. Mt. durch eine sonderbare Ambassada umständlich informiren zu lassen, nicht zweifelnd, es werden vermittelst solcher Ambassada auch solche beide e ihr abhilflich Mass also erlangen, dass S. K. Mt. Ursache haben werden, darob sattsam Genügen zu haben".

Diese Erklärung konnte die französische Regierung zwar nicht völlig befriedigen, war aber doch immer noch viel freundlicher als die vom Städtekollegium als Antwort auf die Proposition Feuquières beabsichtigte, die einer indirekten Abweisung der französischen Bündnisanträge gleichkam. In der kurz vor der Audienz stattfindenden Sitzung der Städtedeputirten einigten sich dieselben nämlich auf folgendes Bedenken: Dem französischen Gesandten ist durch die Deputation der Stände anzudeuten, dass die Stände mit seiner heilbronnischen Erklärung des 6. Artikels, die in des Königs Antwortschreiben auf den Brief der Konföderirten vom 26. April 1633 gebilligt werde, nicht können zufrieden sein. Im Fall er aber eine mehrere Deklaration hätte, wolle man nach Vernehmung derselben solche in Deliberation ziehen und sich weiters erklären, und da ja hier aus Mangel, dass von diesem Punkte nichts ins Ausschreiben kommen und die Abgeordneten nicht alle genugsam darauf instruirt und bevollmächtigt, kein völliger Schluss zu machen, werde alles in kurzem durch die vorhabende Ambassade können richtig gemacht werden.

Dieser Meinung muss man ex parte der Städte um so viel mehr sein und bleiben, weil die französischen letzteren actiones et facta der Stände intention und juribus sehr zuwider laufen und also die Sach nicht mehr in dem Stand, wie sie zu Heilbronn gewesen oder doch dafür angesehen worden[1]).

---

[1]) Bedenken der Erb. Städt auf des französischen Ambassadeurs Monsieur de Feuquières Proposition (Beilage Zzz) v. 7. September 1633. — Bei der Beratung über dieses Bedenken stellten sich nur Nürnberg und Frankfurt etwas freundlicher zu den französischen Anerbietungen, indem beide den Abschluss des Bündnisses bloss von einer befriedigenden Erläuterung des 6. Artikels abhängig machen wollten. Nürnberg setzte dieser einen Bedingung allerdings noch die

Dieses abweisende städtische Bedenken war eben fertig gestellt und im Gesamtrat der Konföderirten verlesen worden, als der kurpfälzische Hofmarschall Dr. Plarrer erschien und Bericht darüber erstattete, was heute morgen von M. de la Grange auf die ihm mitgeteilte Resolution der Konföderirten vorgebracht worden war. Der französische Gesandte hatte zunächst seine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass die Stände dem Abschluss des Bündnisses noch solche Hindernisse in den Weg legten, nachdem ihnen doch bewusst sei, dass die Sache zwischen ihnen und dem Gegner en balance stehe, in den Niederlanden es auf einen Streich gestellt sei, der vielleicht nicht zum besten abgehen dürfte. Wenn nun auch noch Sachsen, wie es den Anschein habe, sich zu einem Sonderfrieden mit dem Kaiser bewegen lasse, so werde die Gefahr für die Konföderirten keine geringe sein, wohin dann der König von Frankreich neige, derselbe Teil würde wohl dem andern überlegen sein. — Bisher hätten die Stände betreffs des Bündnisses viele schöne Worte geführt, aber wenig realia sehen lassen. Er begehre nunmehr eine kategorische Erklärung, sonderlich wegen des M^r^. de Feuquières, der auf den von dem Kurfürsten von Brandenburg nach Lüneburg ausgeschriebenen Konvent ehestens reisen müsste. Man solle es ja nicht dahin kommen lassen, dass sein König auf die andere Seite trete; wenn man ihm in his tribus: confoederatione, neutralitate Trevirensi et religione entgegenkommen („gratificiren") werde, so werde er alles jusqu' à perdre sa couronne bei den Ständen aussetzen. Sowohl er als auch M^r^. de Feuquières hätten Plenipotenz vom König, die Deklaration des 6. Artikels des Bündnisses so zu geben, wie sie von den Ständen in dem Schreiben von Heilbronn aus gesucht worden wäre.

Nachdem Dr. Plarrer seinen Bericht erstattet hatte, erschienen Oberst Pöblitz und Kanzler Löffler in der Plenerversammlung der Konföderirten, um im Namen des Kanzlers die Stände um beschleunigte Abfertigung des Marquis de Feuquières zu ersuchen und dieselben zugleich darauf aufmerksam zu machen, dass sie nunmehr, nachdem die von ihnen begehrte Deklaration des 6. Artikels seitens Frankreichs gegeben würde, sich des Bündnisses weiter nicht erwehren könnten.

Dieser Wunsch des Reichskanzler sowie die am Vormittag des 7. September abgegebene Erklärung bezüglich des 6. Artikels ebneten nun den beiden französischen Gesandten die Wege in der noch am

---

weitere bei, dass man auch wissen müsse, zu welcher Geldhilfe Frankreich bereit sei. Von den drei übrigen Städten nahm Ulm, wie immer, wenn es sich um Frankreich handelte, die schroffste Haltung gegenüber dem Bündnisantrag ein.

Abend desselben Tages stattfindenden Konferenz mit der ständischen Deputation ganz bedeutend. Auf die Frage der Deputation, ob die Gesandten auf eine solche Deklaration des vielumstrittenen Artikels instruirt seien, wie sie in dem von den Konföderirten an König Ludwig XIII. gerichteten Schreiben begehrt worden sei, erklärten sich beide nach anfänglichem Stutzen bereit, folgende Deklaration schriftlich von sich zu geben: Der französische König will den Evangelischen in denjenigen Gebieten, die sie bereits eingenommen haben, weder Mass noch Ordnung geben; in den Orten aber, die sie noch erobern möchten und in denen die katholische Religion allezeit geherrscht habe, soll dieselbe auch also bleiben und die Geistlichen bei ihrer Hab und Gütern gelassen werden, doch so, dass daneben die evangelische Religion auch eingeführt werden möge.

Als die Deputirten des weiteren auf die von Frankreich in Aussicht gestellten Geldsubsidien zu sprechen kamen, entschuldigten die Gesandten ihren König deshalb gar hoch damit, dass er den Generalstaaten viele Millionen und der Krone Schweden etliche Tonnen hergegeben, sodann eine merkliche Summe zu dem lothringischen Krieg verwende und darüber in die 20.000 Mann den Evangelischen zu gut auf seine Kosten halte. Zu einer bestimmten Summe werde ihr König sich nicht obligiren lassen, aber freiwillig werde er vermutlich ein Stück Geld gern herschiessen.

Als hierauf die vier Kollegien zur Beratung über die eben vernommenen französischen Anerbietungen zusammentraten, da ergab es sich, dass die höheren Stände mit der Erklärung der Gesandten über den 6. Artikel sich begnügten, dass die Städte dagegen daran noch manches auszusetzen hatten[1]). Am entgegenkommendsten gegen Frankreich und zugleich am liberalsten in seinen Ansprüchen gegenüber der katholischen Kirche zeigten sich wiederum die Vertreter Nürnbergs, die, die schlimmen Folgen eines etwaigen Parteiwechsels Frankreichs fürchtend, sich in Bezug auf die Fassung des 6. Artikels ganz mit den höheren Ständen konformirten, ja nach der Begründung ihres Votums wohl noch zu weiteren Zugeständnissen in p°. religionis bereit

[1]) Vergl. hiezu den Passus in dem Schreiben der Augsburger Deputirten an den Rat von Augsburg vom 10. September 1633: So viel wir gemerkt, sind etliche der Abgesandten der höheren Stände willens gewesen, mehrgedachte Konföderation auf vorhergehende solche Erläuterung auf Ratifikation zu unterschreiben, welches aber in dem Städtekollegio per maiora nicht für tunlich gefunden.

gewesen wären[1]). Diesen für jene kampferfüllte Zeit doch wohl gar zu milden Anschauungen der Deputirten Nürnbergs traten aber die Vertreter der vier übrigen Reichsstädte, vor allem diejenigen Strassburgs und Ulms, mit aller Schärfe entgegen, und in dem von dem Städtekollegium an den Reichskanzler erstatteten Gutachten vom 8. September war deshalb als weitere Bedingung der Annahme des 6. Artikels die Forderung aufgestellt, dass in denjenigen Gebieten, wie z. B. Memmingen, Kempten, Regensburg, Lindau, welche vordem der evangelischen Religion zugetan gewesen, die aber anjetzt in Feindes Hand seien oder noch darein kommen möchten, der Religion halber, wenn sie rekuperirt würden, es in allem so zu halten sei, wie mit den Gebieten der Konföderirten selber, nämlich dass die evangelische Religion allein darinnen anzustellen und die andere abzuschaffen sei. Ausserdem erklärten die städtischen Deputirten in ihrem Bedenken, dass sie infolge mangelnder Instruktion zur Zeit weder absolut noch auf Ratifikation das Bündnis eingehen, sondern allein versprechen könnten, bei ihren Oberen es dahin richten zu helfen, dass innerhalb 3 bis 4 Wochen nach ihrer Heimkunft eine endliche Resolution erfolgen werde[2]). Das städtische Bedenken nebst der Formel für die Deklaration des 6. und 7. Artikels wurde den höhern Ständen am 9. September zur weiteren Mitteilung an die beiden französischen Gesandten überlassen, und

---

[1]) Das nicht uninteressante Votum Dr. Richters in der Sitzung vom 8. September lautete: Man solle die conditiones nicht gar zu hoch spannen; denn wenn Frankreich einen Absprung nehmen sollte, so dürften wir nicht allein nichts erobern, sondern auch wohl, was wir jetzt haben, verlieren: wäre genug, wenn die Evangelischen an einem papistischen Orth, als exempli gratia München, eine Kirch sampt den Gefällen hätten: in eine Kirche können viel Leuth gehen, wenn sie Lust haben, gloria dei sei genug gefördert, wenn man das Evangelium schon nur an einem Orth oder in einer Kirche, aber recht predige. I. K. M[t]. selbst habe nicht alles über einen Haufen geworfen, Herzog Bernhart liesse sich mit einer Kirchen zu Würtzburg genügen und lasse die papistische Religion im ganzen Bistum frei. Die Holländer täten auch desgleichen; rex Galliae habe vor diesem die Gnade von Gott gehabt, dass er den Deutschen habe den Religionsfrieden erwerben helfen: vielleicht möchte es jetzund, wenn man ihn zum Freund behalte, wiederum beschehen. Hingegen, wenn er abalienirt würde, dürfte es uns allen zum höchsten Schaden gereichen. Die Religion liesse sich doch nicht zwingen und mit dem Schwert propagiren.

[2]) Vergl. hiezu Beilage Cccc[1]: Der E. Städte Bedenken über die angesonnene Konföderation mit der Krone Frankreich, diktirt 28. September 1633. — Diesem Bedenken war noch eine von dem Vertreter Strassburgs entworfene, in lateinischer Sprache verfasste Deklaration der Punkte 6 und 7 (Beilage Cccc[2]) beigegeben; nach dem Wortlaut derselben sollte der französische Gesandte die genannten Artikel formuliren.

hierauf von letzteren mit Dr. Richter von Nürnberg und Dr. Fröhlich von Ulm am 11. September über die Sache weiter unterhandelt. Die Franzosen schlugen vor, für das Wörtlein et in dem Satz: ut illis in locis, quae a statibus confoederatis in posterum occupari contigerit et ubi religio Catholico-Romana semper viguit die Partikel vel zu setzen und das omnino in dem Satz: neque omnino tollatur vel aboleatur ganz herauszulassen. Die städtischen Deputirten erklärten jedoch in die Abänderung der Partikel et in das disjunktive vel nicht einwilligen zu können, und wollten, wenn das Wort omnino ausgelassen werden sollte, nach dem aboleatur den Satz: in tantum, ut minus Statibus confoederatis liberum sit, suaequoque Religionis exercitium introducere et ecclesiarum scholarumque ministris ex reditibus ecclesiasticis stipendia et salaria sustinere eingerückt wissen. Den letztgenannten Beisatz erklärten die höheren Stände für überflüssig, sogar präjudicirlich für die Evangelischen, das Bedenken wegen des Ersatzes der Partikel et durch die Partikel vel dagegen machten sie sich selbst zu eigen und trugen dasselbe am 13. September dem Reichskanzler in einem besonderen Memorial vor[1]). Oxenstierna entschied noch am gleichen Tage dahin, dass man dem städtischen Vorschlag gemäss auf dem kopulativen et statt des disjunktiven vel gegenüber den Franzosen bestehen müsse; letztere erklärten nun am 14. September, nachdem die Städte nochmals in einem Memorial den Gebrauch der Partikel vel im 6. Artikel als für sie unannehmbar erklärt und zugleich nochmals die Einfügung des oben angeführten Zusatzes circa jus reformandi et disponendi de ecclesiasticia bonis in locis occupandis gefordert hatten[2]), dass sie die Partikel vel fallen lassen wollten, doch auf den verlangten Zusatz wegen des Dispositionsrechtes über die geistlichen Güter sich nicht einlassen könnten, da ihr König solches wegen des Papstes nicht in den Bundesvertrag einrücken lassen dürfe.

Obwohl nun die städtischen Deputirten in den mit den höheren Ständen über den letzten Punkt geführten Unterhandlungen nachdrücklichst darauf hinwiesen, dass die etwaigen Schädigungen, die den Evangelischen aus dem Auslassen des Wörtleins omnino später erwachsen möchten, nur durch das Einrücken der von ihnen vorgeschlagenen Klausel paralysirt werden könnten, obwohl sie mit gutem

---

[1]) Vergl. Beilage Gggg: Der anwesenden Stände Herrn Reichskanzlers Exzll. eingereichtes Memorial vom 13. September 1633.

[2]) Vergl. Beilage Qqqq: Der Erb. Reichsstädte fernere notwendige Erinnerung, die Deklaration der Konföderation mit Frankreich betreffend vom 14. September 1633.

Grund den plötzlichen Sinneswechsel der Franzosen bezüglich dieser Klausel, die sich dieselbe noch vor wenig Tagen nicht hatten missfallen lassen, während sie sie jetzt perhorrescirten, als einen gewichtigen Faktor für die Notwendigkeit dieser Klausel anführen konnten, mussten sie doch, nachdem selbst der Vertreter Nürnbergs zuletzt noch wankte und den Zusatz „für eben nicht so hochnotwendig halten wollte", auf diesen wohlgegründeten Beisatz verzichten und der von den höheren Ständen, ja sogar von einem Teil der Städte selbst sekundirten französischen Diplomatie das heissumstrittene Schlachtfeld räumen. Auf jeden Fall aber konnten die Vertreter der vier grossen schwäbischen und rheinischen Städte für sich den Ruhm beanspruchen, dass sie ihren mit Überlegung und kluger Voraussicht gewählten Standpunkt mit einer Zähigkeit ohne Gleichen verteidigt hatten.

Am 15. September wurde der Bündnisvertrag Frankreichs mit den Heilbronner Konföderirten von den letzteren unterschrieben, und zwar ad ratificationem principalium et superiorum, also in einer Form, die wiederum gegen den Willen der Mehrheit der Städte war[1]). Bekanntlich hat auch der französische König die Ratifikation des Vertrages aus Unwillen über die weitere Vorenthaltung Philippsburgs sowie die ihm nicht zusagende Fassung des 6. Artikels solange verweigert, bis wenigstens in bezug auf letztgenannten Punkt die Ende September nach Paris geschickten Gesandten der Konföderirten das Zugeständnis machten, dass derselbe nach den Intentionen Frankreichs bezw. dessen Erklärung von Heilbronn abgeändert werde. Die von den Städten mit so harter Mühe gewonnene günstige Position war damit wieder verloren, der Liebe Mühe um die Propaganda des protestantischen Glaubens in künftig zu erobernden Orten vergeblich gewesen.

Das letzte und vielleicht wichtigste Anliegen, das die Franzosen bei dem Bundestag der Konföderirten in Frankfurt vorzubringen hatten, war das Verlangen nach der Einräumung der Speyerischen

[1]) In Rehlingers Bericht über die hier geschilderten Vorgänge vom 14. September heisst es: Mit solcher Verrichtung (Annahme der Konföderation ad principalium etc.) der beiden Deputirten (Richter und Fröhlich) sind die übrigen Abgeordneten gar nicht zufrieden gewesen und gegen die H. Deputirten stark geandet, dass sie zu weit gegangen, indem sie sich .... Und obwohl sich die H. Deputirten entschuldigen wollen, sind doch ihnen alle ihre excusationes contradicirt, gleichwohl aber nicht für gut gehalten worden, dass man solches offentlich ande oder sich von den anderen Ständen trenne, in betrachtung sonsten nicht allein die H. Deputirten verunglimpft, sondern auch fürnehmlich den Städten (die sich doch endlich nach den höheren Ständen dies orts richten mussten) grosse offension causirt werden möchte.

Festung Philippsburg, auf die die französische Regierung laut des zwischen Trier und Frankreich im Dezember 1631 geschlossenen Schutzvertrages, sodann des zwischen Trier einerseits und Frankreich und Schweden anderseits im April 1632 geschlossenen Neutralitätsvertrages wohlbegründete Ansprüche zu haben glaubte. Diese Ansprüche wurden von den Konföderirten nach der Verletzung der Neutralität durch den Trierer Erzbischof jedoch nicht mehr als begründet anerkannt. Nach dem 3. Artikel des Trierisch-Französisch-Schwedischen Neutralitätsvertrages vom 9. April 1632 war nämlich der Kurfürst verpflichtet, die der Krone Schweden alliirten evangelischen Stände in seinem Gebiete zu restituiren, nach dem 10. Artikel, innerhalb sechs Wochen vom 20. Mai 1632 ab die Trier'sche Besatzung aus Philippsburg abzuführen. Weder die eine noch die andere Bedingung war von dem Erzbischof von Trier erfüllt worden; von Philippsburg aus hatte vielmehr der Kommandant, Oberst Bamberger, der dem Kurfürsten den Gehorsam verweigerte und nur den Kaiser als seinen Herrn anerkannte, sowohl durch Verwüstung der umliegenden Gebiete, Plünderung von Schiffen, Niederwerfen von Reisenden und sonstige Gewalttaten den angrenzenden Konföderirten unermesslichen Schaden zugefügt, so dass dieselben dadurch verursacht wurden, die Festung vom August 1632 an zu blockiren[1]).

Dass die Franzosen nicht selbst die Blockade von Philippsburg unternommen hatten, war nach der Angabe Mr. de la Grange's in seiner Proposition vom 14. August 1633 darum geschehen, weil Gustav Adolf zur Zeit seines Renkontres mit Wallenstein bei Fürth die Eroberung der Stadt Trier durch eine französische Truppenabteilung für vordringlicher erklärt hatte als die Einschliessung Philippsburgs. Diese Behauptung des französischen Gesandten war aber eine von den Franzosen selbst nicht geglaubte Fiktion; denn in Wirklichkeit waren dieselben nur darum nicht zur Einschliessung Philippsburgs geschritten, weil sie, wenigstens solange Gustav Adolf lebte, es vermeiden wollten, die Eifersucht der Schweden durch ein solches Vordringen in deren Interessensphäre zu reizen. Jetzt aber, nach dem Tode des Schwedenkönigs und dem Wachsen des französischen Einflusses in den deutschen Angelegenheiten, schien Richelieu eine solche Rücksicht auf den schwedischen Bundesgenossen wenigstens in dem Masse wie bisher nicht mehr geboten, und Mr. de la Grange hatte deshalb bei der Übergabe seiner Proposition vom 14. August sich ungenirt verlauten lassen,

[1]) Vergl. hiezu Chemnitz II, 46.

dass, wenn man seinem Könige in diesem Punkte nicht zu willen sein werde, derselbe zur Trennung von den deutschen Protestanten verursacht würde[1]).

Trotz dieser Drohung des französischen Gesandten hielten die städtischen Deputirten in ihrem am 17. August über den 4. Propositionspunkt verfassten Bedenken dafür, dass die Konföderirten alle Ursache haben, omnibus modis zu laboriren, dass Philippsburg dem König von Frankreich nicht eingeräumt, sondern von den Konföderirten selber okkupirt und, da es Unkostens halber nit wohl zu erhalten, rasirt oder in den alten Stand gesetzt werde[2]). In Übereinstimmung damit erklärten die Konföderirten in ihrer Resolution vom 25. August über den 4. Propositionspunkt, Kur-Trier betreffend: Wegen der von der Besatzung Philippsburgs ihnen zugefügten Schäden erachten sich die Stände für ganz befugt, sich an solchem Ort zu erholen, auch sind sie der Meinung, dass zu solchem Ende die angefangene Blockirung bis zu erhoffter glücklichen Eroberung zu kontinuiren und auf Mass, wie bereits zu Heidelberg wohl bedächtlich verglichen, effektuirt werde. — Zur Begründung ihres Anspruchs, die Speierische Festung selbst zu okkupiren, fügten die Abgesandten ihrem Bedenken folgende Erwägung bei: Es verhoffen die konföderirten Stände, S. K. Mt. werde der hohen Kgl. prudenz nach nicht unbillig befinden, wann sämtliche Konföderirte sich ihrer diesfalls hoch beschwerten Mitstände annehmen und ihnen zu obberührtem Zweck notwendige Assistenz leisten, weil gleichwohl Odenheim (d. i. Philippsburg) nicht in S. Kurf. Gnaden, sondern des Feindes Handen und Gewalt stehet und durch dero Occupation S. K. Mt. Schutz über dasjenige, so mehrhochgedachte

---

1) Vergl. hiezu die Bemerkungen des Strassburger Deputirten in der Städteratsitzung vom 17. August: Wenn man davon (von dem Trierisch Schwed. Neutralitätsvertrag) weichen wollte, würde es nicht allein viel seltsamen Discurs geben, sondern wohl gar abalienationes causiren, wie de la Grange sich dann verlauten lassen, wenn man hierin seinem König nicht gratificire, würde er zu thun verursacht, was die Konföderirten nicht würden verhindern können (H. Ulrich Rehlingers Diarium Francofurtense).

2) Auf den Vorschlag Frankfurts wurde dem städtischen Bedenken noch folgender Schlusspassus beigefügt: Da die Beisorg zu tragen, dass Frankreich sich durch alle noch so wohl fundamentirte remonstrationes schwerlich von seinem proposito dimoviren lasse, so wäre es vielleicht angezeigt, dem König von England und den Generalstaaten, jenem wegen der Interessen nepotum, diesen wegen ihres eigenen Interesses zu Gemüt zu führen, dass sie sich zu Gunsten der Konföderirten bei Frankreich interponiren oder zum wenigsten Frankreich, wenn es Philippsburg ja occupire, dahin vermögen, dass es in seinen Stand v. J. 1620 gesetzt werde. (Beilage X).

S. Kurf. Gnaden in Handen haben, nichts abgehet. Im übrigen hielten die Abgeordneten dafür, dass dem Trierer Kurfürsten die nachgesuchte Neutralität dem französischen Könige zu Ehren und Gefallen zu bewilligen, dass aber der Festung Philippsburg wegen eine Gesandtschaft nach Paris zu schicken sei, welche dem König Ludwig XIII. der Blockirung und beabsichtigten Okkupation dieser Festung halber gründlichen Bericht erstatte[1]).

Da in der vom 7. September dem Mr. de la Grange erteilten Hauptresolution der Konföderirten die Bewilligung der Neutralität nicht erwähnt war, sondern alles Weitere der Gesandtschaft anheimgestellt war, so liess sich de la Grange in der sich daran schliessenden Konferenz mit der ständischen Deputation dahin vernehmen, dass, wenn man den Kurfürsten von Trier nicht dabei lassen wolle, sein König gehalten wäre, ihn wider Gewalt zu schützen. La Grange sagte dabei den Deputirten auch voraus, dass sein Herr die beabsichtigte Gesandtschaft gar schlecht empfangen werde, wenn man nicht zuvor das Bündnis abgeschlossen und ihm in betreff der Bedrückungen der katholischen Ordensgeistlichen in den Reichsstädten und der Festung Philippsburg Genüge getan habe. Die Konföderirten liessen sich jedoch durch diese Drohungen nicht von ihrem Standpunkt abdrängen, sondern gaben ihren nach Frankreich bestimmten Gesandten Vizekanzler Löffler und Phil. Streiff von Löwenstein betreffs Philippsburgs am 16. September 1633 folgende Instruktion mit: Der König von Frankreich ist dahin zu bearbeiten, dass er die Einräumung und Überlassung Philippsburgs nicht weiter prätendire und zwar aus folgenden Gründen:

1. Dieselbe ist contra pacta et privilegia Statuum mit spanischem Geld erbaut und nach des Königs von Spanien Namen genannt worden.

2. Die mit dem König von Schweden aufgerichtete Neutralität ist von dem Kurfürsten von Trier nicht gehalten, sondern den Konföderirten aus der Festung Philippsburg grosser Schaden zugefügt worden.

3. Die angeregte Neutralität ist bei den konföderirten Ständen niemals gesucht worden.

4. Die Festung ist bereits eine lange Zeit von den Schweden und den Konföderirten mit sehr grossen Unkosten blockirt worden.

Diese Rationes fanden in Paris bei Ludwig XIII. bezw. Richelieu selbstverständlich nicht die Beachtung, die sich die Konföderirten erwartet haben mochten, und so bildete denn Philippsburg, das erst

---

[1]) Vergl. hiezu der Konföderirten Ständ Resolution über den 4. Hauptpunkt, Chur-Trier betreff., Beilage Ee.

am 3. Januar 1634 von dem tapferen Bamberger infolge gänzlichen Mangels an Lebensmitteln an die Konföderirten ausgeliefert wurde, zwischen Frankreich und den Heilbronner Verbündeten einen nimmer zu Ruhe kommenden Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen, bis die entscheidungsvolle Schlacht von Nördlingen auch hierin eine Wendung herbeiführte und die Franzosen an das Ziel ihrer lang gehegten Wünsche brachte. In den beiden übrigen Fragen, die der Frankfurter Konvent ausser den hier angeführten noch zu entscheiden hatte, dem Ansuchen des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg-Jülich um Neutralitätserklärung ihrer Gebiete, nahmen die städtischen Deputirten eine so zurückhaltende Stellung ein, dass von einem Einfluss auf die Entscheidung dieser Fragen — Gewährung der Neutralität an den Landgrafen von Hessen, Versagung derselben gegenüber dem Pfalzgrafen von Neuburg — absolut keine Rede sein kann. Die Städte folgten hierin wie in so manchem anderen den höheren Ständen bezw. dem Reichskanzler selbst.

Den Eindruck gewinnt man überhaupt, wenn man die entscheidenden Momente der zum Teil sehr wichtigen Verhandlungen des Frankfurter Konvents vom Jahre 1633 noch einmal rasch an sich vorüberziehen lässt, dass die Stände bezw. deren Abgesandte in den Fällen, wo es sich um folgenschwere Entschlüsse handelt, mehr oder weniger als Statisten erscheinen, während Oxenstierna als der alles leitende Geist hervortritt, von dem nicht nur die fruchtbaren staatsmännischen Ideen ausgehen, sondern durch den dieselben auch fast ganz nach freiem Ermessen in die ihm notwendig scheinenden Bahnen geleitet werden. Nur in einer Frage, der Kompensation des Magazin-Zehnten durch eine besondere städtische Steuer, vermochte der scharfblickende schwedische Staatsmann trotz aller Bemühungen seinen Willen gegen den der Städtevertreter nicht durchzusetzten; gerade diese eine diplomatische Niederlage Oxenstiernas auf dem Frankfurter Konvent sollte der Ausgangspunkt der späteren Niederlage und endlichen Auflösung der Heilbronner Konföderation werden. Mit welchen Gefühlen mochten aber die kleinlichen Oppositionsgeister, die sich im September 1633 der Erkenntnis dessen so hartnäckig verschlossen hatten, was ihnen ein erleuchteter staatsmännischer Geist mit haarscharfer Deutlichkeit als Folgen ihres Starrsinnes vorausgesagt hatte, genau ein Jahr nach dem denkwürdigen 20. September 1633 die schmachvollen Vertragsartikel unterzeichnen, die ihnen La Grange als Bedingung für die nun unbedingt nötige französische Hilfe vorschrieb? Der Erkenntnis, dass gerade durch das an falscher Stelle einsetzende

Sparsystem der süddeutschen Reichsstädte Frankreich seinem von allen damaligen deutschen Patrioten klar erkannten Ziele „sich zum Meister in Deutschland zu machen", um ein ganz bedeutendes Stück näher gerückt war, wird sich in den für die Protestanten so traurigen Septembertagen des Jahres 1634 kein einsichtiger Städtebürger Süddeutschlands mehr haben entziehen können.

Österreich und der deutsche Bundesstaat.

Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (1848—1849).

Von

Hans v. Zwiedineck.

Zu den interessantesten Problemen der neuesten deutschen und österreichischen Geschichte zählt die Frage, ob die Gründung eines deutschen Bundesstaates durch die deutsche Nationalversammlung im Einvernehmen mit den deutschen Fürsten und Regierungen möglich gewesen wäre. Sie hängt innig mit anderen Fragen zusammen, die sich schwer beantworten lassen, ohne zu Mutmassungen Zuflucht zu nehmen oder sich ganz von individuellen Anschauungen leiten zu lassen. Dazu gehört die Frage nach der inneren Entwicklung des Frankfurter Parlamentes, die Frage, ob es anzunehmen sei, dass die Opposition und Obstruktion der demokratischen und republikanischen Linken von der monarchischen und konstitutionellen Mehrheit hätte überwunden werden können? Sehen wir aber von einem Zweifel in dieser Richtung ab und nehmen wir an, dass eine bejahende Antwort völlig berechtigt sei, so tritt uns sofort das österreichische Problem Lösung heischend entgegen, das Verlangen nach einer Entscheidung darüber, ob eine freiwillige Zustimmung Österreichs zum Gagern'schen oder kleindeutschen Programm denkbar und möglich gewesen wäre?

Hiezu einige Beiträge von Zeitgenosses des ersten deutschen Parlamentes zu geben, ist die Bestimmung dieses Aufsatzes. Sie stammen aus dem gräflich Meran'schen Archiv zu Graz, in das auch das Archiv des Reichsverwesers Erzherzog Johann übergegangen ist. Der gegenwärtige Besitzer desselben Se. Exzellenz Herr Dr. Johann Graf von Meran hat mir gütigst gestattet, von dem Inhalte seines Archives für meine Darstellung der Geschichte des Deutschen Bundes und des

Franfurter Parlamentes Kenntnis zu nehmen; der Reichtum an Nachrichten, den es bietet, ist jedoch so gross, dass ich dort nur auf den kleinsten Teil davon hinweisen konnte. Es wird jedenfalls in nicht zu ferner Zeit zu einer umfassenden und systematischen Veröffentlichung dieser hervorragende Quelle für die Geschichte des 19. Jahrhunderts kommen müssen; bis dahin möchte ich jedoch einzelne Partien selbständig behandeln, durch die manche bis jetzt feststehende Ansicht von der „Notwendigkeit" der tatsächlich gewordenen gewaltsamen nationalen Staatenbildungen erschüttert werden kann.

Unmittelbar nach dem Frankfurter Septemberaufstande, der durch Anton von Schmerlings, des Ministerpräsidenten der deutschen Zentralgewalt, Umsicht, Energie und militärisches Geschick innerhalb 24 Stunden unterdrückt worden war, sah sich die deutsche Nationalversammlung in die Notwendigkeit versetzt von der bequemen und zu den schönsten oratorischen Leistungen Anlass bietenden Beratung theoretischer „Grundrechte" zu der Kodifizirung des Wesens des künftigen deutschen Staates, zur Aufzählung der Bestandteile des zu schaffenden „Deutschen Reiches" überzugehen. Nun hiess es aus dem Nebel patriotischer Wünsche und Hoffnungen in die helle Wirklichkeit praktischer Entscheidung herauszutreten und die bisher bestandenen Verhältnisse in neue Formen hinüberzuleiten. Die ersten drei Paragraphe des Verfassungsentwurfes, die der dazu berufene Ausschuss ausgearbeitet hatte, enthielten bereits Bestimmungen, die mit dem Fortbestande einer einheitlichen österreichischen Monarchie unvereinbar waren; man konnte sich nicht darüber täuschen, dass das Parlament sie entweder abändern oder dass man davon abstehen musste, auch die deutschen Kronländer des Kaisertums Österreich in den deutschen Bundesstaat aufzunehmen. Es wird allgemein angenommen, dass der Präsident der deutschen Nationalversammlung, Heinrich v. Gagern, der erste unter den deutschen Staatsmännern gewesen sei, der sich für die Trennung Österreichs von Deutschland entschied und das sogenannte „kleindeutsche Programm" entwickelte, dem sich später die Mehrheit des Parlamentes anschloss.

In einer formlosen Versammlung von etwa 30 Abgeordneten, die er abends zu sich geladen hatte, trat Gagern zum erstenmal offen der von Schmerling und den Österreichern vertretenen Ansicht entgegen, dass sich durch „Modifikationen" der vorgeschlagenen Paragraphe „Vom Reich" der Eintritt Österreichs in einen deutschen Bundesstaat mit einer Volksvertretung ermöglichen lassen werde. „Es ist unserer grossen Aufgabe nicht angemessen" sagte er, „der Hauptschwierigkeit

einer deutschen Verfassung unschlüssig aus dem Wege zu gehen. Wir wollen und sollen nicht eine verschiebende und ausweichende Diplomaten-Versammlung sein, wir wollen und sollen eine konstituirende Versammlung sein. Konstituiren wir also!" Und nun zeichnete er, wie ein Teilnehmer jener Versammlung, Heinrich Laube, berichtet, mit wenig Strichen die zwei Notwendigkeiten für Deutschland, welche vorlägen. Der Bundesstaat sei für Deutschland eine Notwendigkeit und — die Erhaltung Österreichs sei ebenfalls eine Notwendigkeit für Deutschland. Es sei falsch, falsch unter allen Gesichtspunkten, auf die Zertrümmerung Österreichs zu spekuliren. Aus alledem folge denn: Österreich könne nicht in den deutschen Bundesstaat gezogen werden, und es müsse ein weiterer Bund mit Österreich gegründet werden.

Gagerns Worte machten damals keinen tiefen Eindruck, man wollte durchaus nicht glauben, dass man zu so schroffer Parteinahme genötigt sein werde; jedenfalls schien es — während Fürst Windischgrätz sich erst anschickte das rebellische Wien zu unterwerfen — verfrüht, das deutsche Verfassungsproblem so scharf zuzuspitzen, fast alle seine Freunde rieten Gagern ab, seine Ansicht weiter zu entwickeln. „Sein Bruder Max in erster Linie. Später auch sein alter Vater, welchem er eine Skitze nach Hornau hinausgeschickt hatte. Dieser achtzigjährige Staatsmann kam zuweilen herein und sprach sich ausführlich über die Idee seines Sohnes Heinrich aus. Er teilte sie nicht und behandelte sie ganz unbefangen tadelnd als die eines Fremden. Dieser Sohn Heinrich aber, das energische Element in der Familie, hörte Dies und Anderes ruhig an und — blieb bei seiner Meinung". (Laube).

Zu derselben Zeit, als man in Frankfurt die Gründung eines deutschen Staatswesens noch für gewiss hielt, in das auch die deutsch-österreichischen Länder aufgenommen werden würden, als man das Gagern'sche Programm noch gar nicht ernst zu nehmen geneigt war, hatte sich ein österreichischer Diplomat bereits amtlich dahin ausgesprochen, dass es den österreichischen Staatsinteressen entsprechen werde, die engere Verbindung mit Deutschland aufzugeben und sich mit einem Bündnisse zwischen beiden Staaten zu begnügen. Vom 4. Oktober 1848 ist die Staatsschrift datirt, die der österreichische Bevollmächtigte bei der deutschen Zentralgewalt, Ferdinand Freiherr von Mensshengen[1]), an den Leiter des Ministeriums des

[1]) Die Mensshengen gehören seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts jenen österreichischen Beamtenfamilien an, die vorzugsweise im auswärtigen Dienste und in der Staatskanzlei verwendet wurden. Franz Martin wurde am 10. Dezember 1668 als k. Reichs-Referendar in der „deutschen Expedition" an-

Äussern und des kaiserlichen Hauses, Johann Philipp Freiherrn von Wessenberg, gerichtet hat. Ihr Inhalt soll im Nachfolgenden grösstenteils dem Wortlaute nach mitgeteilt werden[1]).

Memorandum über die Stellung Österreichs zu der neuen Gestaltung eines deutschen Bundesstaates.

In der deutschen konstitutirenden Nationalversammlung und von der Journalistik wird immer nachdrücklicher darauf gedrungen, dass Österreich seine Stellung zu Deutschland ins Klare setze. Die hierauf bezüglichen Anträge wurden zuerst durch die bekannte Erklärung des k. k. Ministeriums in der Wiener Zeitung v. 21. April d. J. hervorgerufen, worin die besondere Zustimmung zu jedem Beschlusse der Bundesversammlung unbedingt vorbehalten und gleichzeitig bemerkt wurde, dass — insofern Letzteres mit der Wesenheit eines Bundesstaates nicht vereinbarlich erkannt würde, Österreich nicht in der Lage wäre, einem solchen beizutreten. Dieser wohlbegründete Vorbehalt fand sogleich Widerspruch im Vor-Parlament zu Frankfurt am 26. April; jedoch ohne weitere Folge.

Als später am 18. Mai die deutsche konstituirende Nationalversammlung zu Frankfurt eröffnet wurde, und aus Böhmen kaum der achte Teil der Abgeordneten erschien, auch die k. k. Regierung die Vornahme der rückständigen Wahlen nicht betrieb, erhielt der Zweifel an Österreichs kräftiger Verschmelzung mit Deutschland frische Nahrung; mit gleichem Nachdruck wurde gegen dieses Versäumniss und gegen das fortdauernde österreichische Geld-Ausfuhrverbot Seitens der Nationalversammlung im Wege förmlicher Beschlüsse vorgegangen. Aus demselben Gesichtspunkte wurde von einer Fraktion die Feier der dem Reichsverweser darzubringenden und von dem Reichskriegsminister auf den 6. August anberaumten Huldigung der zum Bundes-Kontingent gehörigen kais. österr. Truppen als ungenügend und als ein Zeichen mangelhafter Anerkennung der prov. Zentralgewalt für Deutschland dargestellt.

Der Gedanke eines Aufgehens des bundespflichtigen Teils des Kaisertums Österreich in Deutschand suchte nicht nur in der Nationalversammlung als eine politische Notwendigkeit bei jedem Anlasse volle Geltung zu erlangen, sondern er trat auch als ein zur Kontroverse gar nicht mehr zugelassener Grundsatz aus der Verordnung der Zentralgewalt vom 30. August über die von den Regierungs-Bevollmächtigten ihr gegenüber einzunehmenden Stellung deutlich hervor. Diese

---

gestellt, sein Sohn Franz Wilhelm, der die Herrschaft Thernberg erwarb und Mitglied der deutschen Reichsritterschaft am Rhein ward, bekleidete die Stelle eines Reichshofrats-Sekretärs. Franz Xaver (geb. 1798) war k. k. Hof- und Ministerialrat im Ministerium des Äussern, Ferdinand (geb. 1801) k. k. Kämmerer und a. o. Gesandter.

[1]) Das k. u. k. Staatsarchiv in Wien besitzt die Originale dieses sowie des später noch zu erwähnenden Aktenstückes nicht. Einer Mitteilung des Herrn Sektionsrates Joh. Paukert zufolge weisen die Bestände von Oktober bis Dezember 1848, sowie im ganzen Jahr 1849 in den deutschen und Bundes-Angelegenheiten grosse Lücken auf.

einseitige Vefügung stand in offenbarem Widerspruche mit der oben erwähnten österreichisch. Ministerial-Erklärung v. 21. April; ja sie kann als ein faktischer öffentlicher Protest gegen dieselbe betrachtet werden. Allerdings wird billiger Weise anerkannt werden, dass die Zentralgewalt den Zweck ihrer Einsetzung am sichersten durch ein solches imperatives — von der öffentlichen Meinung begünstigtes Vorschreiten gegen die Einzel-Regierungen zu erreichen hoffen durfte und dass somit das Reichsministerium hiedurch den Erzherzog Reichsverweser auf den in die Zeitverhältnisse passenden Standpunkt führte. Auf der anderen Seite konnte das kaiserliche Kabinet stillschweigend sich bei seiner vorausgegangenen Verwahrung des bisherigen Bestandes der Oesterreichischen Souverainitäts Rechte umsomehr beruhigen, als die Central Gewalt ein provisorisches Institut ist und der Vorbehalt in der k. k. Ministerial Erklärung sich auf die definitive Konstituirung Deutschlands bezieht. Erst wenn diese Letztere sich in einer Weise gestalten sollte, welche im Voraus mit aller Loyalität von dem k. k. Ministerium als die notwendige Veranlassung zum unvermeidlichen Austritte Österreichs aus dem deutschen Föderativverbande bezeichnet worden ist; erst dann ist es an der Zeit, der eventuell erteilten Mahnung eine praktische Folge zugeben.

Die jüngsten Ereignisse in dem österr. Kaiserstaate setzen die k. k. Regierung in den Fall, die von ihr um keinen Preis aufzugebenden Lebensbedingungen des Gesammtreiches öffentlich darzulegen. Im vollsten Einklange mit dem § 1 der Konstitutionsurkunde vom 25. April d. J., welcher wörtlich also lautet: „Sämmtliche zum österr. Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare konstitutionelle Monarchie“, steht die offizielle Erklärung, welche der k. k. Ministerpräsident Freiherr von Wessenberg am 19. September auf dem Reichstag zu Wien unter dem Beifall der Mehrheit dahin abgegeben hat, dass es die Absicht der k. k. Regierung sei, unter gleicher Berechtigung aller Nationalitäten die Bande zwischen Ungarn und dem Gesammtreiche immer fester zu schlingen. Gleichzeitig wurde die von dem k. k. Ministerium über diese Angelegenheit unterm 31. August gefertigte Staatsschrift veröffentlicht. Es wird darin, unter Festhaltung der pragmatischen Sanktion, die Einheit der obersten Staatsleitung für alle Teile der Gesammtmonarchie als unverbrüchlicher Grundsatz bestätigt und der Bestand eines von dem österr. Kaisertume getrennten Königreiches Ungarn als politisch unmöglich bezeichnet.

Ungeachtet dieser freimütigen zur rechten Zeit erfolgten Kundgebung des kais. Ministeriums wurde von dem Verfassungsausschusse der d. konst. Nationalversammlung soeben ein Entwurf für die künftige politische Gestaltung Deutschlands gefertigt, welcher im ersten Abschnitte über das Reich und auch im zweiten Abschnitte, der von der Reichsgewalt handelt, mehrere fundamentate Bestimmungen enthält, nach deren Annahme von Seiten der Nationalversammlung ein Verbleiben Österreichs im Föderativ-Verbande mit Deutschland unausführbar ist, ohne die österreich. Gesammt-Monarchie in Trümmer fallen zu lassen. So heisst es z. B. im § 2 des Entwurfes: „Kein Theil des deutschen Reichs darf mit nicht-deutschen Ländern zu einem Staate vereinigt seyn“ und der § 3 lautet wie folgt: „Hat ein deutsches Land mit einem nicht-deutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das

Verhältnis zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personal-Union zu ordnen«. Schon allein wegen dieser zwei Sätze müssten die bisher zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Provinzen aus demselben ausscheiden; denn sie sind in geradem Widerspruche mit der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713, so wie mit der österreichischen Constitutions Urkunde vom 25. April d. J. und mit der Zusammensetzung des dermaligen Reichstages zu Wien; abgesehen davon, dass der österreichische Kaiserstaat aufhören würde, eine Europäische Grossmacht zu seyn, wenn er auf solche Weise gespalten und die eine Hälfte desselben der deutschen Reichs Gewalt so unterworfen wäre, wie es der zweite Abschnitt des Entwurfs vorschreibt.

Sehr wahrscheinlich wird aber die National Versammlung diesem Verfassungs Entwurf ohne wesentliche Abänderungen ihre Zustimmung ertheilen. Es entsteht nun die Frage, ob das Ergebnis der hierüber ehenstens beginnenden Berathungen ganz ruhig abzuwarten oder ob es angemessen sei, dass Oesterreichischer Seits, sogleich von der blossen Vorlage des Entwurfes Veranlassung genommen werde, und eventuell für den Fall seiner Erhebung zum Reichsgrundgesetze den Austritt Oesterreichs aus dem Bunde anzukündigen? Dieser letztere Schritt könnte wohl nicht einseitig von dem k. k. Ministerium, sondern nur im Einverständnisse mit dem oesterreichischen Reichstage geschehen, dessen Majorität sich ohne Zweifel lieber für eine Lostrennung Oesterreichs vom reorganisirten deutschen Bunde als für den Anschluss unter den Bedingungen des Entwurfs entscheiden wird. Es ist zu vermuthen, dass in diesem Sinne die Initiative von dem oesterreichischen Reichstage selbst ergriffen werde. Wenn diess aber nicht geschieht, so scheint es räthlich, dass das k. k. Ministerium sich vorerst passiv verhält; denn seine Erklärung vom 21. April steht fest und die deutsche konstituirende National Versammlung kennt somit alle Wechselfälle. Nimmt sie den Entwurf an, so liegt es am Tage, dass ihre Majorität, ebenso wie die Majorität ihres Verfassungs Ausschusses den Austritt Oesterreichs will. Diese Frage wird zu Frankfurt und zu Wien einen heftigen Partheikampf hervorrufen; doch sind zum Theil die Gemüther auf den Ausgang vorbereitet, den die Einsichtsvollern seit längerer Zeit als die wünschenswertheste Lösung der Verwickelungen betrachtet haben; nämlich auf eine innige politische Allianz der österreichischen Gesammtmonarchie mit dem neuen deutschen Bundesstaat; alsdann wird die frühere Eifersucht Preussens gegen Oesterreich wegfallen und im Interesse Beider ein aufrichtiges freundschaftliches Verhältniss zwischen ihnen herzustellen sein. Preussen würde zwar von manchen Volksstämmen sehr ungern an der Spitze des Föderativ Staates gesehen sein; doch wird es früher oder später dahin zu gelangen und sich dort zu behaupten wissen.

Die Nachtheile, welche für Oesterreich aus seiner Lossagung vom deutschen Föderativ-Staate hervorgehen, lassen sich in nachstehende Punkte zusammenfassen.

a) Die Verringerung, wenn nicht der gänzliche Verlust seines Einflusses auch die Geschicke Deutschlands; um jedoch hiebei das Maass nicht zu überschätzen, wird man sich gestehen müssen, dass seit dem Bestehen des deutschen Bundes die Einwirkung des kaiserlichen Cabinets von Jahr

zu Jahr abgenommen hat; dass daher die Einbusse des Inne gehabten nicht hoch anzuschlagen ist.

Und was den Entgang des bei der neuen Organisation Deutschlands zu hoffenden Gewinnes an moralischem und materiellem Gewichte der Concurrenz Oesterreichs im Staatenhause und im Volkshause des deutschen Reiches betrifft, so ist zu erwägen, dass zwar das Letztere beinahe zu einem Drittheile aus österreichischen Abgeordneten bestehen werde, dass aber von diesen in ihren Abstimmungen in keiner Frage von Wichtigkeit eine kompakte Masse mit Zuversicht erwartet werden kann; ja dass bei der Entscheidung nach bloss nummerischem Verhältnisse auf einen Ausschlag der oesterreichischen Stimmen über die künftigen deutschen Reichsangelegenheiten weniger zu rechnen sein dürfte, als in sonstiger Zeit auf das Übergewicht eines Votums des kais: oesterreichischen Präsidial-Hofes in erheblichen Bundes-Angelegenheiten. Es scheint, dass früherhin, wo über dergleichen die Gesammtheit betreffende Fragen fast ausschliessend die Regierungen die Beschlussnahme in der Hand hatten, es leichter gewesen sein müsste, nach vorbereitender Cabinets Verhandlung das, was man im Ministerium zu Wien, als Oesterreichisches Interesse erkannt haben würde, in der Bundesversammlung durchzusetzen, als es in Zukunft den oesterreichischen Mitgliedern des deutschen Reichstages zu Frankfurt gelingen werde, sich vorerst über das, was das Beste der österreichisch-deutschen Provinzen erheischt, selbst zu einigen und es dann auf dem Reichstage mit Erfolg durchzuführen.

b) Mit dem Austritte Oesterreichs aus dem Bunde wird besorgt, dass es allmählich den übrigen deutschen Volksstämmen entfremdet werde und dass sich die gegenseitigen Sympathien mindern müssen. Wenn es nicht zu leugnen ist, dass diese Gefühls-Beziehungen in der neuesten Zeit, aus Anlass des in Oesterreich stattgehabten politischen Umschwunges, lebendiger geworden sind, so dürfte gerade in diesem Umstande eine Bürgschaft liegen, dass eine Lockerung dieser Bande weniger zu befürchten stehe, als Manche glauben. Es wird nämlich die Gleichheit der volksthümlichen Institutionen, unter der Erwartung der Segnungen eines völkerrechtlichen engen Bündnisses die Freundschaft, welche aus der Namensverwandschaft und aus den geschichtlichen Traditionen hervorgegangen ist, erhalten und zur frischen Blüthe bringen.

c) Als eine Folge der Ausscheidung Oesterreichs aus dem deutschen Föderativ-Verbande, wird die Ueberhandnehmung des slavischen Elements und die Unterdrückung der Deutschen durch die Slaven in dem Kaiserstaate vorhergesagt. Es ist schwer vorauszusehen, wie in dem Falle, dass Oesterreich in dem deutschen Bunde verbleibt, und also den deutschen Reichstag zu Frankfurt beschickt, die Reichsgewalt solchen Übergriffen der Slaven in Oesterreich Einhalt zu thun im Stande sein würde. Wenn aus den vorhandenen Erfahrungen ein Urtheil entnommen werden darf, so kann daran erinnert werden, dass wiederholte Beschlüsse der deutschen konstituirenden Nationalversammlung und wiederholte Aufforderungen der provisorischen Certralgewalt für Deutschland nicht einmal die Vornahme der rückständigen Wahlen in Böhmen zu bewerkstelligen vermochten. Wenn man von Reichswegen nicht im Stande war, einem nur negativen den Deutschen trotzenden Verhalten der Slaven in Böhmen abzuhelfen, wie

lässt sich von dorther ein wirklicher Schutz der Deutschen gegen positive Handlungen der Slaven ausüben? Die Gewalt der Waffen lässt sich nicht anwenden, ohne den schrecklichsten Bürgerkrieg herbeizuführen. Die vertrauensvolle Anrufung des Gerechtigkeitsgefühles der slavischen Stämme zur Geltendmachung des Grundsatzes der vollkommenen Gleichstellung aller Nationalitäten würde einen besseren Erfolg gehabt haben, wenn die nicht genug zu beklagende Drohung mit der Schärfe des Schwerdten unterlassen worden wäre, die eine unselige Erbitterung erzeugte und ein Verständniss erschweren musste. Der blutige Zusammenstoss zwischen Ungarn und Kroatien liefert den Beweis, dass der Slave für und nicht gegen das Recht der Nationalität kämpft.

Es wird gesagt, dass ein deutsches Reich ohne die bisher zum deutsches Bunde gehörigen Oesterreichischen Provinzen nicht schwer genug im Europäischen Staatensysteme wiege, um allen fremden Regierungen gegenüber eine Achtung gebietende Sprache führen zu können. Indessen zählt ein Föderativ Staat von mehr als dreissig Millionen Seelen und mit einer kräftigen Centralgewalt jedenfalls zu den Grossmächten; und was ihm durch den Mangel einer organischen Verbindung mit dem halben Kaiserstaate Oesterreich in der Stellung zum Auslande entgeht, kann es durch eine accessorische Vereinigung mit dem ganzen Oesterreich wieder gewinnen. Zudem ist nicht zu vergessen, dass ein Dualismus der österreichischen Monarchie sich in der neuen zur lebenskräftigen Entwickelung berufenen Organisation Deutschlands viel hemmender äussern würde, als es bei dem alten deutschen Bunde, der seine Wirksamkeit in engern Grenzen einschloss, der Fall gewesen ist. Als eine der bedenklichsten Folgen des Austrittes Oesterreichs aus dem deutschen Föderativ Staate, wird mit Recht die darüber entstehende und von Deutschland aus genährte Unzufriedenheit eines Theiles der Bewohner der bisher zum deutschen Bundesgebiete gehörigen österreichischen Provinzen zur Erwägung vorgehalten. Hiegegen gibt es nur ein Mittel, nämlich das konsequente Bemühen, ihnen eine grössere materielle und politische Wohlfahrt im österreichischen Bundesstaate zu verschaffen, als sie im deutschen Bundesstaate geniessen würden. Eine Aufnahme der österreichischen Gesammtmonarchie in die deutsche Föderation, welche dann als mitteleuropäischer Bund bezeichnet werden müsste, ist aus Gründen der innern und äussern Politik unmöglich ausführbar.

Die berührten Nachtheile, welche der Austritt der österreichischen deutschen Provinzen aus dem deutschen Bundesstaate mit sich brächte, würden aber auch durch mancherlei damit verknüpfte Vortheile ersetzt; nämlich:

a) Enthebung von den sehr beträchtlichen Bundeslasten, als jährliche Geldmatrikular Beiträge zu dem Bau der Bundesfestungen, ihrer Unterhaltung, Approvisionirung, Stellung der Garnison und dergleichen. Diese Ausgaben sind von Oestreich bekanntlich mit einem Drittheil zu decken. Bei der künftigen Centralregierung Deutschlands werden die Reichslasten bedeutend erhöht werden; die bereits beschlossene sehr starke Vermehrung des Reichsheeres, die Bildung einer deutschen Kriegsmarine, die Dotirung des Reichsoberhauptes, die Vertretung des Reiches nach aussen, die Errichtung eines Reichsministeriums, die in Aussicht genommene Anlegung neuer Reichsfestungen, Eisenbahnen, Häfen, Canäle, u. d. gl., die Auf-

stellungen und Dislocationen mehrerer Reichstruppencorps, die unausbleibliche Nothwendigkeit eines Reichsanlehens, die Zinsenzahlung und noch mancher andere Aufwand würden bei ihrer Repartirung umso härter auf Oesterreich drücken, als es nebenbei alle seine bisherigen Erfordernisse des innern und äussern Dienstes befriedigen müsste, indem es dem Beispiele der kleinern Staaten in Aufhebung dieser oder jener, durch Reichsbehörden und Reichsanstalten entbehrlich werdender Institutionen nicht folgen könnte.

b) Legt sich Oesterreich nicht die Fesseln an, in welche um der wahren deutschen Einheit willen, jeder Einzelstaat sich fügen soll, dann erlangt es seine vollkommene Selbstständigkeit, freie Bewegung im innern und nach aussen unter den durch ein Allianz-Verhältniss mit Deutschland gegebenen Modifikationen, Autonomie in allen volkswirthschaftlichen Fragen, einen festeren Verband aller Erblande, eine sichere Gewähr für die Ausgleichung innerer Zerwürfnisse im Wege unmittelbarer Verständigung der Volksrepresentanten aus den verschiedenen Stämmen am Centralpunkt der Regierung, ohne störende Einflüsse von anderwärts und endlich die Möglichkeit einer administrativen Entwickelung der Gesammtmonarchie in ungehemmter Bahn nach ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen, wie sie das gesetzliche heimische Volksorgan erkennt, ohne die lästige Bevormundung einer deutschen Reichsversammlung, welche sich über dasselbe stellen will und doch nur zu einem Drittheil mit ihm einerlei Ursprungs und zu ähnlicher Erkenntniss berufen ist.

In Anbetracht des eben Vorgetragenen dürfte der Entschluss für Oesterreich nicht schwer werden, dem im Entwurfe des Verfassungsausschusses dargelegten Föderativ Verhältnisse mit Deutschland d. i. einem wirklichen Bundesstaate zu entsagen. . . . . [Folgt eine Erörterung über die Form, in der diese Austrittserklärung abgegeben werden könnte].

Ein Protest der deutschen Nationalversammlung gegen einen ihr in solcher Weise notifizirten Austritt Oesterreichs ist nicht zu gewärtigen, und wenn er wirklich erfolgte, ist er gegen eine solche Macht von keiner praktischen Consequenz. Wird er erhoben, so liegt ihm vielleicht das Motiv zum Grunde, die volle Freiheit des Austritts nicht anerkennen zu wollen, und zwar aus der Ursache, um der zu schaffenden deutschen Reichsgewalt von vorneherein das Recht zu vindiciren, die minder mächtigen Regierungen namentlich die königlich Niederländische und die königlich Dänische, wenn sie den Verband von Luxemburg, Limburg und Holstein mit Deutschland, nach Oesterreichs Beispiel und unter Berufung auf dessen Zulassung, lösen wollten.

Würde die deutsche Nationalversammlung unter Bezugnahme auf den Artikel V. der Wiener-Schlussacte vom 15. Mai 1820, welcher sagt: »Der deutsche Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen«, den Austritt Oesterreichs nicht gestatten, so wäre dagegen zu erwiedern, dass der alte Bund thatsächlich aufgehoben ist und dass es sich nicht sowohl um den Austritt aus demselben, als vielmehr um die Weigerung handelt, in ein neues Bundesverhältniss einzutreten.

Was die auswärtigen Mächte betrifft, so werden sie, als Mitcontrahenten der Wiener-Congressacte und als Garanten der deutschen Bundes-

acte, kaum Einwendungen gegen Oesterreichs Austritt vorbringen: sie könnten es gegen ihr Interesse finden, wenn das Gebiet des neuen centralisirten deutschen Reichs im Vergleiche mit jenem des alten deutschen Bundes an Ausdehnung gewänne, nicht aber, wenn es verkleinert wird. Und wenn sie den Austritt Oesterreichs nicht stillschweigend hinnehmen, so geschieht es sicher weniger der Sache wegen, als vielmehr wegen der Form, um nämlich das von ihnen behauptete Recht der Mitsprache bei allen Änderungen des europäischen Staaten Systems auch bei dieser Gelegenheit in Anregung zu bringen.

Endlich das oben empfohlene Anerbieten Oesterreichs zum Abschluss einer politischen Allianz mit Deutschland anlangend, so dürften die wesentlichsten Bestimmungen eines solchen besser mit der provisorischen Centralgewalt im Einverständnisse mit der konstituirenden Nationalversammlung, als erst mit der künftigen Reichsgewalt durch besondere Bevollmächtigte zu verhandelnden Traktats, sich auf folgende Punkte erstrecken.

Erstens. Ein Schutz und Trutzbündniss für alle Kriege, mit Ausnahme eines Eroberungskrieges.

Zweitens. Gegenseitige Garantirung des Territorialbestandes.

Drittens. Zusage militärischer Hülfeleistungen bei Ruhestörungen in den Gränzbezirken auf Requisition der Kaiserlichen Regierung bei der deutschen Reichsgewalt und umgekehrt.

Viertens. Auslieferung der beiderseitigen Verbrecher, sowohl der gemeinen, wie der politischen, auf vorausgängiges Begehren.

Fünftens. Fortbestand des Militärcartells, welches unter sämmtlichen Bundesstaaten wegen Auslieferung der Deserteurs vereinbart worden ist.

Sechstens. Vollzugskraft aller civil- und criminalgerichtlichen Urtheile der Justizbehörden des andern Theiles.

Siebentens. Aufrechthaltung der Übereinkunft, welche von Oesterreich mit den übrigen deutschen Regierungen gegen den Nachdruck, mittelst eines Bundesbeschlusses getroffen worden ist.

Achtens. Das Recht der vollen Freizügigkeit der beiderseitigen Staatsangehörigen aus einem ehemaligen oesterreichisch-deutschen Theile des frühern Bundesgebiets in das deutsche Reichsgebiet und umgekehrt nach erfüllter Militärpflicht.

Neuntens. Fortbestand der Postconvention, welche Oesterreich gemeinschaftlich mit den meisten übrigen deutschen Regierungen abgeschlossen hat und insofern das neue Reichspostinstitut eine Modification derselben erheischt, eine entsprechende Verständigung.

Zehntens. Fortdauernde Gültigkeit aller von Oesterreich mit den deutschen Regierungen eingegangenen Schifffahrtsverträge, und gegenseitige Zusage einer Gleichstellung der österreichischen und der Reichsflagge auf den Flüssen in den beiderseitigen Gebieten, namentlich auf der Donau, desgleichen auf den Canälen und in den Häfen.

Elftens. Anerbieten zur Unterhandlung eines Handels und Zolltraktats nach dem Grundsatze der möglichsten Gleichstellung der beiderseitigen Tarife, insbesondere einstweilige Erleichterung des Gränzverkehrs und sorgfältigste Beaufsichtigung und Verhinderung des Schmuggels nach dem Gebiete des anderen Theiles.

Zwölftens. Einräumung der von der deutschen konstituirenden Nationalversammlung allen Deutschen verbürgten Grundrechte an alle österreichischen Staatsangehörigen, in den bisher im deutschen Bunde begriffen gewesenen Provinzen unter der Voraussetzung, dass diese Grundrechte mit den von der kaiserlichen Regierung unter legislativer Mitwirkung des österreichischen Reichstages erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruche stehen.

Ausser diesen Stipulationen könnten noch einige Andere in den Traktat über die künftige Stellung Österreichs zu Deutschland aufgenommen werden, je nachdem sich die gegenseitige Bereitwilligkeit hiezu ermessen liesse.

Die Frage, ob Oesterreich bei seinem Austritte aus dem deutschen Föderative Verbande eine Liquidation und Rückforderung seiner für den Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastadt eingezahlten Matrikular-Geldbeiträge, wovon der eben jetzt fällige und bereits angekündigte eine halbe Million Gulden übersteigt, versuchen sollte, würde einer besonderen Erwägung unterzogen werden müssen. Sie wird hier nur der Vollständigkeit wegen nicht unerwähnt gelassen.

Nachtrag.

In dem soeben im Druck erschienenen Entwurfe der zwei ersten Abschnitte der deutschen Reichsverfassung ist ein von der Minorität des Verfassungs-Ausschusses zu § 2 vorgeschlagener Zusatz enthalten, welcher also lautet:

»Insofern die eigenthümlichen Verhältnisse Oesterreichs die Ausführung des § 2 und der daraus abgeleiteten Paragraphen hinsichtlich desselben nicht zulassen, soll die angestrebte Einheit und Macht Deutschlands im grösstmöglichen Maasse durch den innigsten Anschluss Oesterreichs an Deutschland im Wege des Völkerrechtlichen Bündnisses zwischen der Reichsgewalt und der oesterreichischen Regierung erzielt werden«. (Mühlfeld, Detmold, Rotenhahn, Lasaulx).

Durch dieses Amendement ist die Erörterung und Erledigung der Frage über das fernere Verbleiben der österreichisch-deutschen Provinzen in dem deutschen Föderativ-Verbande oder deren Austritt aus demselben sehr erleichtert.

Frankfurt a.|M. am 4. October 1848.

Ferd. Menssbengen m. p.

Minister Wessenberg hat sich, soviel ich aus seiner Korrespondenz mit dem Erzherzog Reichsverweser beurteilen kann, mit dem Menssbengen'schen Memorandum nicht sehr eingehend beschäftigt. Er versprach sich überhaupt sehr wenig von der deutschen Nationalversammlung und erwartete als Ergebnis der deutschen Bewegung nur eine Reform der alten Bundes-Verfassung, also das Fortbestehen des Staatenbundes unter österreichischer Führung. Anders schien sich das Ministerum Felix Schwarzenberg zur Lösung der deutschen

Verfassungsfrage stellen zu wollen. Der darauf Bezug nehmende Teil des sogenannten Kremsierer Programmes, d. h. der am 18. November vor dem Reichstage in Kremsier vom Fürsten Schwarzenberg abgegebenen Erklärung lautet: „Nicht in dem Zerreissen der Monarchie, nicht in ihrer Schwächung liegt die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfnis. Von dieser Überzeugung durchdrungen, gedenken wir der natürlichen Entwickelung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprozesses entgegenzusehen: Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Österreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen".

Es kann wohl kaum behauptet werden, dass in diesen Sätzen eine Zurückweisung des Gagern'schen Programmes liegt, man war vielmehr durchaus berechtigt, darin eine Zustimmung zu der Bildung eines deutschen Bundesstaates ohne Mitwirkung Österreich zu finden. Worin hätte denn sonst die natürliche Entwickelung bestehen sollen, aus der ein „verjüngtes Deutschland", dem ein „verjüngtes Österreich gegenüberstünde, hervorgehen würde? Die „Allgemeine Zeitung" vom 3. Dezember hat Schwarzenberg daraus einen Vorwurf gemacht, dass seine Rede die Annahme gestatte, Österreich wolle auf jede Teilnahme an dem Wiederaufbau Deutschlands verzichten. Schwarzenbergs Note an Mensshengen vom 28. November konnte nur dazu beitragen, diese Auslegung des Programmes von Kremsier zu bekräftigen. „Weit entfert" heisst es darin, „Oesterreich Deutschland entfremden zu wollen, sind wir vielmehr bereit mit der Reichs-Zentral-Gewalt Hand in Hand zu gehen und, was das künftige staatliche Verhältnis zu Deutschland anbelangt, der Entwickelung der beiderseitigen inneren Zustände in keiner Weise vorzugreifen".

Es kann daher nicht auffallen, dass man auch im Auslande und selbst an fremden Höfen sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hat, Österreich als aus dem engeren Verbande der reindeutschen Staaten geschieden zu betrachten, und dass die Note der österreichischen Regierung vom 28. Dezember, mit der gerade die entgegengesetzte Politik eingeleitet wurde, gerechtes Erstaunen und lebhaftes Bedauern hervorgerufen hat. Dies äussert sich auch in einem Schreiben, das der Prinzgemahl von England, Herzog Albert von Coburg aus diesem Anlasse an den Erzherzog Reichsverweser gerichtet hat. Die beiden Fürsten standen seit Langem in freundschaftlichem, brieflichen Verkehr, es war daher gar nicht auffallend, dass Prinz Albert

sich gedrängt fühlte, seine Ansicht in der deutschen Verfassungsfrage dem Erzherzog mitzuteilen. Es war ja schon wiederholt durch Vermittelung des Fürsten Karl von Leiningen, des Schwagers und Vetters des Prinzen geschehen, der als Präsident an der Spitze des ersten Reichsministeriums gestanden war. Prinz Albert beschäftigte sich seit dem März 1848 eifrig mit den Vorschlägen zur deutschen Verfassung und hatte selbst den sogenannten Leiningen'schen Entwurf beeinflusst. Er tritt nun sehr entschieden für die „Kleindeutsche“ Richtung ein und sucht dem Erzherzog in einer längeren Auseinandersetzung klar zu machen, dass Österreich sich zu seinem eigenen Vorteil auf demselben Standpunkt stellen könne.

(eigenhändig)

Prinz Albert an Erzh. Johann. Windsor Castle. Januar 7. 1849.

Gnädigster Erzherzog und Reichsverweser!

Ich erlaube mir Eurer Kaiserlichen Hoheit ein kleines Memorandum zu übersenden, in welchem ich meine Ansichten über die Stellung Oesterreichs zu Deutschland ausgesprochen habe. Diese Frage ist so überaus wichtig und ihre glückliche Lösung so unumgängliche Vorbedingung zu der glücklichen Vollendung des grossen vaterländischen Gebäudes, welches unter Ihrer Leitung errichtet wird, dass Sie es begreiflich finden werden, dass auch ich den regsten Antheil an derselben nehme und gerade Höchst Ihnen meine mir gebildeten Ansichten vorlege.

Von Herzen lassen Sie mich Ihnen Glück zu dem glänzenden Umschwunge wünschen, welcher in den Oesterreichischen Verhältnissen in der letzten Zeit stattgefunden hat. Möge unter dem jungen Kaiser, einem thatkräftigen Ministerium und bei den herrlichen Eigenschaften und der Treue der Armee nun auch Ungarn schnell beschwichtigt werden und die Armee bald als ein starkes Ganze dastehen. Mit meinen besten Wünschen für Ihr persönliches Wohl bei dem Wechsel des Jahres verbleibe ich

gnädigster Reichsverweser

Eurer Kaiserlichen Hoheit
treu ergebener
Vetter
Albert.

Beilage.

Oesterreich und Deutschland befinden sich gegenwärtig in einem Übergangszustand, in welchem es von der äussersten Wichtigkeit ist, den neuen Formen, die sich bilden sollen, von vorneherein ihr Verhältnis anzuweisen und ihre freie Gestaltung zu sichern.

Dass Oesterreich an der Bewegung, durch die Deutschland nach einer neuen Einheit ringt, nicht Theil nehmen kann, ohne zu Grunde zu gehen, hat es, nach blutiger Erfahrung, selbst erkannt, und das Schwarzenberg'sche Programm, das sich die Aufgabe stellt, Oesterreich ausschliesslich nach oesterreichischen Interessen und auf ausschliesslich oesterreichische Weise zu regeneriren, ist der erste offene Act dieser Er-

kenntnis geworden. Diese Erklärung hat dann, als Echo, eine in Frankfurt hervorgerufen, nach der auch Deutschland auf ausschliesslich deutsche Weise neuhergestellt, und es sodann den beiden verjüngten Reichen vorbehalten sein soll, eine fest aneinanderlehnende Stellung einzunehmen.

Soweit handelten beide Theile vollkommen recht; nun aber begann das Unrechte, nähmlich eine gewisse Uusicherheit in dem Benehmen Oesterreichs, das, wie es scheint, sich nicht überwinden kann, das bereits aufgegebene Deutschland wirklich fahren zu lassen, und, um es auch ferner an sich gekettet zu halten, es auf dem Wege seiner Verjüngung aufzuhalten trachtet.

Es frägt sich nun: handelt Oesterreich weise bei einem solchen Bestreben? Ist es für dasselbe vorteilhafter, mit dem ehemaligen — an seiner Wiedergeburt gewaltsam gehinderten — Deutschland das alte Verhältnis fortzusetzen oder mit dem verjüngten in ein neues zu treten?

Ich bin entschieden den Meinung, dass das letztere der Fall ist, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Das Fortbestehen Oesterreichs in Deutschland würde den Regenerationsprozess beider Reiche verderben, und durch das Unbefriedigende der erlangten Erfolge den Grund zu neuen Revolutionen legen. Diese aber würden jedenfalls viel gefährlicher für Oesterreich als für Deutschland sein, weil sie hier, dem vorherrschenden und volkstümlichen Triebe nach Einheit gemäss, bloss gegen einzelne Institutionen, in Oesterreich aber, dem vorherrschenden Triebe der Nationalverschiedenheit zufolge, gegen den Fortbestand des Gesammtreiches selbst gerichtet seyn würden. Dort würden sie einigen, hier aber auflösen.

2. Um so schneller Deutschland Luft gewinnt, seine neue Einheit zu vollenden, um so rascher und mächtiger wird auch die Rückwirkung auf die Einigung der oesterreichischen Monarchie sein und um so rascher wird zugleich für diese in dem Nachbarreiche ein kräftiger Bundesgenosse gegen äussere Feinde erwachsen.

3. Der Mangel eines solchen natürlichen Bundesgenossen gerade in dem gegenwärtigen critischen Augenblicke würde Oesterreich höchst wahrscheinlich zwingen, sich auf Russland zu stützen und somit dasselbe zu einer Politik zu weisen, die den wesentlichsten Zwecken seiner geschichtlichen Stellung und Bestimmung geradezu entgegen gesetzt ist.

4. Oesterreich, wenn es ein ungebrochenes Ganze bleibt und als solches zu Deutschland in ein freies Bundesverhältnis tritt, wird auf dasselbe mit seinen vollen sechsunddreissig Millionen einen viel stärkeren Einfluss ausüben können, als wenn es nur mit einem Theile seines Länderbestandes und mit nicht mehr als zwölf Millionen seiner Bevölkerung (von denen übrigens beinahe die Hälfte undeutsch ist) an Deutschland gebunden bleibt.

Aus diesen Gründen glaube ich, ist es Oesterreichs dringende Pflicht durch ein rasches Entgegenkommen auf dem von Deutschland vorgeschlagenen Wege dieses von sich, wie sich von Deutschland frei zu machen, und sich entschlossen zu zeigen, von der in dem Schwarzenberg'schen Programme gegebenen Erklärung nun auch sämmtliche Consequenzen auf sich zu nehmen. Jeder Tag, den Oesterreich die von ihm in dieser Frage gegenwärtig beobachtete Halbheitspolitik verlängert und fortfährt zwischen

seinen wirklichen oesterreichischen und seinen eingebildeten deutschen Interessen auf beiden Schultern zu tragen, ist ein neues Hinderniss in die Entwickelung beider Reiche geworfen. Nach der Pflicht, sich selbst neu herzustellen, giebt es sowohl für Oesterreich als für Deutschland keine dringendere und näher liegende als die, mit dem Nachbarreiche ein kräftiges Bundesverhältnis einzugehen.

W. C. 1./I. 49. A.

Als der in Kremsier tagende erste österreichische Reichstag noch vor dem Abschlusse der von ihm beratenen Verfassung aufgelöst und am 4. März 1849 die Schwarzenberg-Stadion'sche Verfassung durch ein kaiserliches Patent eingeführt worden war, die mit Ausserachtlassung aller zurechtbestehenden Landesverfassungen und staatsrechtlichen Verträge ein einheitliches Kaisertum Österreich mit einem auch von Ungarn und seinen Nebenländern zu beschickenden Gesammtreichsrat schuf, war der Eintritt der deutsch-österreichischen Länder in einen deutschen Bundesstaat unbedingt ausgeschlossen. Die Folge davon war, dass die Gagern'sche Partei sowohl aus dem konservativen, wie aus dem liberalen Lager neuen Zuwachs erhielt, dass Schmerling seine Entlassung als erster österreichischer Bevollmächtigter einreichte und dass der Abgeordnete Professor Welcker von Freiburg, der bis dahin der Führer der Grossdeutschen gewesen war, in die Worte ausbrach: „Jetzt ist Österreichs Ausschluss fertig, jetzt muss jeder Patriot in der Übertragung der erblichen Kaiserwürde an die Krone Preussen die Rettung des Vaterlandes suchen". Tags darauf, am 12. März brachte er die Anträge ein, von denen die Beendigung des deutschen Verfassungswerkes ausging. Punkt 2 verlangte die Annahme der gesamten deutschen Reichsverfassung, sowie sie nach der ersten Lesung mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen vorliege, durch einen einzigen Gesamtbeschluss der National-Versammlung, Punkt 3 übertrug die erbliche Kaiserwürde dem Könige von Preussen, Punkt 6 lautete: Se. Majestät der Kaiser von Österreich als Fürst der deutsch-österreichischen Lande und die sämtlichen Bruderstämme in diesen Landen, einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert. Punkt 7: Die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa von der Regierung der deutsch-österreichischen Lande oder von diesem Lande selbst beanspruchtes Recht, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesamtwillen beschlossenen Verfassung auszuscheiden, für alle Zeiten feierlichen Protest ein. Punkt 8. Sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche

Reichsverfassung noch Schwierigkeiten im Wege stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbständigkeit der deutschen Reichsverfassung, zu erhalten. Einen praktischen Staatsmann musste es reizen, für diese Gesinnungen, die von Welcker völlig gestaltlos in die Diskussion geworfen wurden, eine diplomatische Form zu suchen, also die „weitere Verbindung" auszubauen, die das verjüngte Österreich mit dem nun konstituirten Deutschland staatsrechtlich vereinigen würde. Dieser Aufgabe hat sich Freiherr v. Mensshengen unterzogen, der den „Entwurf eines Planes für einen Föderativ-Verband Österreichs mit einem deutschen Reichskörper" am 14. März an den Fürsten Schwarzenberg einsandte. Er bildet einen Staatsvertrag, der zwischen dem Kaiser von Österreich und dem Erzherzog Reichsverweser abzuschliessen wäre. Darin wird zuerst erklärt, dass der Kaiser von Österreich dem „Deutschen Reiche" vorläufig nicht beitrete. „Ein späterer Eintritt wird jedoch einer gegenseitigen Übereinkunft vorbehalten, insofern derselbe durch Abänderungen in der Reichsverfassung oder in der Organisation der österreichischen Gesamtmonarchie ausführbar werden sollte". Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 und die Schlussakte vom 15. Mai 1820 erlöschen. Nur wenn die neuen Bundesgesetze nicht für alle vorkommenden Fälle ausreichen würden, könnte „in den sie ergänzenden alten Bundesbeschlüssen subsidiarisch das Mittel zur Verständigung zu suchen sein. Der Kaiser von Österreich wird Garant der Verfassung des deutschen Reichs. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden in einem Bundesrat verhandelt, in diesen entsendet Österreich 15 Vertreter (den vom Kaiser zu ernennenden Präsidenten, 4 Regierungsbevollmächtigte, je 5 Vertreter der beiden Kammern des Reichstages) das deutsche Reich 16 Vertreter (6 Bevollmächtigte des Reichsrats, darunter den Vizepräsidenten, 1 preusischen, 1 bairischen Virilisten, 5 Abgeordnete des Staatenhauses, 5 des Volkshauses) Dänemark 2, Niederlande 2 Vertreter, so dass der Bundesrat aus 35 Stimmenden bestünde. Sein Sitz ist Wien. Gegenstände der Verhandlung des Bundesrates sind: Ausbildung der Bundesverfassung, Ergänzung der Bundesgesetzgebung, Erledigung der Militärangelegenheiten, Ausschreibung der Bundesmatrikularbeiträge, Richtigstellung des Bundeskassenwesens, gemeinnützige Anordnungen, wozu jedes Mitglied einen Vorschlag zu machen befugt ist, allmählige Beseitigung der Zollschranken zwischen dem deutschen Reiche und den deutschen sowohl als auch nichtdeutschen Ländern seiner Bundesgenossen; Einleitung zu einem gemeinschaftlichen Münz-, Maass- und Gewichtsystem; Gleichstellung der Post- und Eisenbahneinrichtungen;

Erleichterungen des Verkehrs; Vorsorge für Auswanderungen und Kolonisation. „Das Präsidium und Vizepräsidium nebst einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusse des Bundesrates sind permanent, um die unaufschiebbaren Geschäfte zu erledigen und provisorische Beschlüsse zu fassen nach Analogie des in der deutschen Bundesversammlung üblich gewesenen Verfahrens".

Die Bundesmitglieder garantiren sich gegenseitig ihre Besitzungen, schützen sich gemeinsam gegen Angriffe und dürfen sich selbst unter keinem Vorwande bekriegen. Das Recht des Krieges und Friedens wird nicht vom Bundesrate sondern nur von jenen Souveränen oder deren Bevollmächtigten ausgeübt, die es besitzen, also hinsichtlich des deutschen Reiches vom Direktorium; sie bilden die Bundes-, Kriegs- und Friedenskonferenz. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein. Die vom Bundesrate in Gemässheit der Beschlüsse der Bundes-, Kriegs- und Friedenskonferenz ausgesprochenen Kriegserklärung verpflichtet sämtliche Bundesglieder zur unmittelbaren Teilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Österreich, Dänemark und die Niederlande werden ihre Kontingente in demselben Maasse erhöhen, als es im deutschen Reiche nach den Bestimmungen seiner Wehrverfassung der Fall sein wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Bundesstaat, der zugleich Besitzungen ausserhalb des Bundes hat, für sich allein, als europäische Macht einen Krieg führt, der nicht als Bundeskrieg erklärt wird. Der würde auch den übrigen Bundesgliedern ganz fremd bleiben, nur wenn das lombardisch-venetianische Königreich von einem auswärtigen Feinde angegriffen werden sollte, verpflichtet sich die deutsche Reichsregierung, „in Anbetracht der aus einem solchen Einfalle auch für die Südgrenze Deutschlands entspringenden Gefahr und in Übereinstimmung mit der im Jahr 1840 unter allen deutschen Bundesfürsten erfolgten eventuellen Vereinbarungen", ein Hilfskorps von 50.000 Mann zur Verfügung des Kaisers von Österreich zu stellen, ohne dass dafür irgendeine Vergütung angesprochen werden kann.

Der leitende Grundgedanke des Bundes ist die Aufrechthaltung des europäischen Friedens, der durch Beitrittserklärungen anderer Mächte und die dann ermöglichte allgemeine Entwaffnung gesichert werden soll. Für die Austragung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern wird ein Bundesschiedsgericht eingesetzt, dessen Zusammensetzung zwischen dem Kaiser von Österreich, den Königen von Dänemark und Niederland und der deutschen Reichsregierung auf Grundlage einer angemessenen Stimmenverteilung in der

Weise zu geschehen hat, dass dem deutschen Reichsgerichte eine bestimmte Anzahl von Richtern seitens der ausser dem deutschen Reichsverbande stehenden Bundesmitglieder beigeordnet wird. „Über die Kompetenz und das Verfahren dieses Bundesschiedsgerichtes und über die Vollziehung seiner Urteile wird durch den Bundesrat bei seinem ersten Zusammentritt ein Beschluss gefasst werden.

„Die Anbahnung eines stufenweisen allmähligen Übergangs des deutschen Bundes in einen mitteleuropäischen Staatenbund, in welchem auch die ausserdeutschen Landesteile der österreichischen Gesamtmonarchie Platz greifen würden, bleibt der Erwägung anheimgegeben und wenn zur Ausführung dieses Gedankens der schickliche Zeitpunkt eintritt, wird hiebei von dem Grundsatze auszugehen sein, dass in diesem Falle der Bundesrat aus den ausserdeutschen Elementen des österreichischen Reichstages und mit einem oder mehreren österreichischen Regierungsorganen zu verstärken sein werde".

Der Vertrag, der im Ganzen 29 Paragraphe enthält, verbreitet sich ausserdem über das Verhältnis der Bundesgesandtschaften und der Gesandten der Einzelstaaten, auf das Konsularwesen, die Einrichtung der Matrikelanlagen und der Bundeskassen, die ebenfalls nach Wien verlegt werden sollten, auf die Bildung einer gemeinsamen Kriegsmarine und den formellen Ausgleich zwischen den in Kraft stehenden Bundesbeschlüssen des alten und den aufzustellenden Bestimmungen des neuen deutschen Bundes.

Es mag im Einzelnen an diesem Entwurfe manches auszustellen sein, im Ganzen macht er nicht den Eindruck einer Utopie, denn er knüpft überall an die bestehenden, realen Verhältnisse an und legt keiner der Mächte, die sich damit zu beschäftigen gehabt hatten, unerschwingliche Opfer auf. Dass namentlich für Österreich ausserordentliche Vorteile aus der Aktivirung des weiteren deutschen Bundes entstanden wären, wird sich kaum bestreiten lassen. Hat Mensshengen dabei auch ein einheitliches, konstitutionell regiertes Kaisertum im Auge gehabt, wie es durch die Kremsierer oder die Schwarzenberg-Stadion'sche Verfassung hätte geschaffen werden sollen, so war die zentralistische Staatsform doch durchaus keine unbedingt notwendige Vorbedingung für das ganze Abkommen, dieses liesse sich auch den Verhältnissen anpassen, die später tatsächlich erwachsen sind.

Die Annahme und Durchführung des Bundesgedankens, dem Mensshengen eine sehr deutliche und bestimmte Verkörperung verliehen hat, hing ausschliesslich von der österreichischen Regierung ab. Der zweite Hauptpaziszent, der König Friedrich Wilhelm IV. von

Preussen hätte nach den genügend bekannten Dispositionen eine in diesem Sinne ausgearbeitete und von Österreich eingebrachte Vorlage mit Begeisterung angenommen. Auch die deutsche Nationalversammlung würde sich, wenn auch nach unendlichen Redeschlachten, dem einmütigen Antrage der Grossmächte, denen alle Kleinstaaten unbedingt Folge geleistet hätten, endlich unterworfen haben. Die ganze „Weidenbusch-Partei“, verstärkt durch die Österreicher und die konservativen Preussen (Radowitz u. A.) hätte eine imposante Mehrheit ergeben, gegen welche die demokratisch-republikanische Linke auf parlamentarischem Wege keine Erfolge erzielen konnte. Sie hätte ohne Zweifel ihre Revolution gemacht; diese würde aber keinen wesentlich anderen Verlauf genommen haben, als ihn der Sommer 1849 ohnehin dargethan hat. Die vier Königreiche (Baiern, Württemberg, Hannover, Sachsen) konnten selbstverständlich von dieser Lösung der deutschen Frage nicht sonderlich erbaut sein, es würde ihnen jedoch kaum gelungen sein, aus ihrer Missstimmung ein unüberwindliches diplomatisches Hindernis des angebahnten preussisch-österreichischen Abkommens zu gestalten, das die deutschen Patrioten aller Stämme als ein Werk der Weisheit und Selbstbeschränkung begrüsst haben würden.

Kleine Mitteilungen.

Jahresanfang am 1. Januar in der meissnisch-thüringischen Kanzlei um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Zu den Fragen der mittelalterlichen Chronologie, deren Beantwortung grosse Schwierigkeiten bietet, gehört die des Jahresanfangs in den verschiedenen Zeiten, Ländern und Kanzleien. Allgemeine Regeln lassen sich da nur mit Vorsicht und unter Vorbehalt aufstellen, da sich bei eingehenden Spezialuntersuchungen mehrfach ergibt, dass, wie überall, so auch hier der Grundsatz gilt „keine Regel ohne Ausnahme“.

Nach Grotefends neuesten Angaben im kleinen „Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit (1898) S. 11 und desgleichen in der zweiten Auflage seines grösseren Werkes, der „Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit“ (1891) I, 205 gilt für die Erzbistümer Mainz und Magdeburg mit ihren Suffraganen — also auch mit für die Gebiete, die politisch den Machtbereich der Wettiner bilden, die Landgrafschaft Thüringen, die Markgrafschaften Meissen, Osterland und Landsberg und das Pleissnerland — der 25. Dezember als Jahresbeginn. O. Posse in seiner „Lehre von den Privaturkunden“ (1885), die sich vorwiegend auf dem Urkundenmaterial der wettinischen Lande aufbaut, erklärt es S. 102 als erforderlich, den in jeder Kanzlei üblichen Brauch zu kennen, zunächst aber erst auch festzustellen, ob eine Urkunde wirklich in der Kanzlei des Ausstellers angefertigt sei und nicht etwa von Empfängerhand herrühre, da z. B. die oft ihre Urkunden selbst schreibenden Klöster einer anderen Datirungsart folgen, als die Kanzlei dessen, der als Urkundenaussteller auftritt. Unter Berufung auf die Einträge des Kopials 25, des ältesten, gleichzeitig geführten Originalregisters der wettinischen Kanzlei erklärt er für das 14. Jahrhundert den

25. Dezember als Jahresbeginn. Jedoch auch hier gilt die Regel nicht uneingeschränkt, wie im Folgenden gezeigt werden soll.

Das Nonnenkloster zu Hayn (Grossenhain nördlich von Dresden) erhielt vom Markgrafen Friedrich III., dem Strengen, von Meissen eine Bestätigung des von seinem Grossvater Friedrich I., dem Freidigen, unter dem Datum des XVI. Kalendas Augusti (17. Juli) 1309 erteilten und wörtlich der neuen Urkunde inserirten Privilegs[1]). Der Schluss der Urkunde Friedrichs III. lautet: „Testes huius sunt nobiles Thimo de Koldicz marschalcus noster et capitaneus, Botho de Turgow dominus in Bichene, Johannes de Koldicz, Botho de Ilbûrg iunior, Alberus de Malticz, Jan de Schonenvelt senior, dominus Ticzmannus de Limpach noster prothonotarius, fideles nostri dilecti et quamplures alii fide digni. Datum Dresden anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo in die Innocentum“[2]) Sie ist also, wörtlich übersetzt, am 28. Dezember 1350 ausgestellt. Das Stück ist eine über jeden, auch den leisesten Zweifel erhabene Originalausfertigung der markgräflichen Kanzlei; denn die Hand, die es herstellte, ist eine der Haupthände der Kanzlei jener Jahre, die zahlreiche Originale und viele Einträge in den gleichzeitigen Registerbänden 24 (dem Lehnbuch) und 25 (dem Registrum perpetuum) geschrieben hat[3]). Die meisten Zeugen, wie auch der Aufenthalt in Dresden passen zum 28. Dezember 1349 und 28. Dezember 1350[4]); der eine Zeugenname aber ist nur in dem einem von beiden Jahren zulässig, und dieses Zeugnis ist zugleich so bestimmt, dass es jede andere Möglichkeit ausschliesst. Im Jahre 1349 und bis zum September 1350 waltete als Protonotar des Markgrafen der Pleban von Wallhausen und Meissner Domherr Konrad von Kirchberg (meist nach seiner Pfarrpfründe Konrad von Wallhausen genannt); zahlreiche Erwähnungen in den Zeugenreihen der Urkunden aus dem Ende des Jahres 1349 und den ersten acht Monaten von 1350 zeigen ihn in

---

[1]) Dasselbe ist auch im Originale selbst erhalten, Hauptstaatsarchiv Dresden Orig. Nr. 1869.

[2]) H.-St.-A. Dresden Orig. Nr. 3196, Pergament, mit dem an blauen und roten Seidenfäden hängenden Reitersiegel Friedrichs. Ausserdem ist die Urkunde auch noch erhalten durch ihre vollständige Buchung in Kopial 25 fol. 44, 44[b]; nur ist hierbei die Zeugenreihe gekürzt.

[3]) Es ist die in der bevorstehenden Ausgabe des Lehnbuches Friedrichs des Strengen (von W. Lippert und H. Beschorner) als Hand A bezeichnete Schreiberhand, von welcher Proben auf den beizugebenden Faksimilientafeln I und II enthalten sind,

[4]) Vgl. das Itinerar bei H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meissnisch-thüringischen Lande 1248—1379 (Leipzig 1902) S. 134, 135.

dieser Stellung[1]). Am 17. September 1350 aber folgte ihm in der Leitung der Kanzlei der Pleban von Mügeln und Wurzner Domherr Titzmann oder Dietrich von Limbach, wie dies ein Vermerk im Register 25 fol. 43[b] dartut: „Anno domni M°CCC°L° sexta feria ante festum Mathei apostoli et ewangeliste successit Theodericus de Lympach dominum Conradum de Walhůzin in prothonotaria, post cuius successionem hec acta sunt“ [2]). Da nun aber in der Zeugenreihe der obigen Urkunde vom 28. Dezember Titzmann schon als Protonotar genannt ist, so liegt der unanfechtbare Beweis für die Ausstellung der Urkunde am 28. Dezember 1350 (nicht schon 1349) vor[3]).

Im Kopial 25 sind fol. 44 — also hinter dem oben erwähnten Vermerk über Dietrichs von Limbach Antritt als Protonotar am 17. September 1350 — verschiedene Urkunden aus dem Ende von 1350 eingetragen; so 1. ein Leibgedinge für Agnes, Gattin Strenphils von Limpach „Datum Drezsden anno L° feria VI[a] ante Lucie virginis“ = 10. Dezember 1350; 2. Verschreibung für Henczko de Praga über das Geleit zu Oschatz „Datum Drezsden anno quinquagesimo dominica proxima ante Thome apostoli“ = 19. Dezember 1350; 3. Leibgedinge für Katherina, Gattin des Dresdner Bürgers Jenchin Grozse „Datum Drezsden anno L in die beati Johannis ewangeliste“ = 27. Dezember 1350; 4. Belehnung des Heinrich de Wurbuz „Datum Lipczk anno L° feria V[a] ante Elizabet“ = 18. November[4]) 1350; 5. die Urkunde für das Kloster Hayn vom 28. Dezember 1350, die oben nach dem Original besprochen ist; dann fol. 44[b]: 6. Anwartschaft für Ritter Henzslin de Meckow „Datum Dresden anno LI° in die eipipanie (!) domini“ = 6. Januar 1351; dann fol. 45: 7. Belehnung der Edlen von Ileburg[5]), „der gegeben ist zců Dresden nach Cristi gebůrt drizcen hundert jar in dem funfzcigisten jare an dem donrestage nach deme heilgen Crist tage“ = 30. Dezember 1350; 8. Leibgedinge für Anna, Gattin Sifrids de Schonenfelt „Datum Dresden anno LI° sabbato post epiphaniam

[1]) Vgl. über ihn als Vorstand der wettinischen Kanzlei meinen Aufsatz im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte XXIV.

[2]) Vgl. auch Posse a. a. O. S. 180.

[3]) Vgl. auch Meyer a. a. O. S. 135. Unter den Zettelregesten des Hauptstaatsarchivs war die Urkunde bisher zum Jahre 1349 eingeordnet. Auch G. A. von Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense (Magdeburg 1877) 1, 201 Nr. 289, der von ihr ein kurzes Regest gibt, reiht sie zum Jahre 1349 ein.

[4]) Wie in fast allen mittelalterlichen Registern ist die Zeitfolge nicht tageweise genau eingehalten, sondern die Daten springen gelegentlich wieder zurück, da nicht jeder einzelne Eintrag für sich gebucht wurde, sondern man oft mehrere zusammenkommen liess und dann auf einmal registrirte.

[5]) Vgl. Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense I 210 Nr. 297.

domini" = 8. Januar 1351; 9. Leibgedinge für Katherina, Gattin Friczkos de Reckenicz, vom selben Datum = 8. Januar 1351; dann fol. 45 b u. s. f. weitere Urkunden aus dem Januar und Februar 1351. Ausser der Grossenhainer Urkunde vom 28. Dezember 1350 sind hier also noch zwei weitere Urkunden der letzten Tage des Jahres, eine vom 27. und eine vom 30. Dezember vorhanden, und bei beiden sichert ihre Einreihung inmitten von Urkunden des Dezembers 1350 und des Januars 1351, sowie ihre — wie wenigstens bei der vom 27. Dezember Schrift und Tinte zeigen — gleichzeitig mit den vorhergehenden und nachfolgenden Stücken erfolgte Buchung ihre Zugehörigkeit zum 27. und 30. Dezember 1350 (nicht 1349).

Auch bei dem Jahreswechsel 1353—1354 bietet uns Kopial 25 einige Fälle für den Beginn mit dem Neujahr. Auf fol. 60 b ist der am 3. August 1353 eingetretene neue Vorstandswechsel gebucht: „Anno domini M°CCC°LIII° sabbato ante Donati successit dominus Henricus de Kotewicz dominum Th[eodericum] de Limpach". Auf den folgenden Blättern sind nun auch die Urkunden aus der zweiten Hälfte von 1353 gebucht, zuerst fol. 60 b—62 b die lange Vertragsurkunde über die Niederlausitz vom 8. August 1353[1]), dann fol. 62, 63 und 64 zahlreiche Urkunden und Regesten der letzten Monate dieses Jahres vom August an, darunter fol. 64 und 64 b auch solche, welche die neuerworbenen koburgischen Lande betrafen, die Friedrich im November besuchte. Fol. 64 b folgen dann unter anderen auch drei Einträge mit Daten der letzten Tage des Dezembers: 1. das kurze Regest einer Urkunde für den Vogt Heinrich den Älteren von Plauen[2]) „Datum Dresden die nativitatis" = 25. Dezember; 2. eine Verschreibung für „Katherina relicta Apelonis de Zcedelicz in suo (des Markgrafen) servicio interfecti . . . Datum Dresden in die beati Johannis ewangeliste" = 27. Dezember; 3. eine Vergünstigung für die Dresdner Wollenweber und Weber „Datum in Missena in die Stephani" = 26. Dezember[3]). Ihre Stellung im Kopial in der Reihe von Urkunden ausschliesslich der letzten Monate von 1353, die sich nicht bloss durch die Einreihung unter die nach dem Amtsantritt Heinrichs von Kottwitz gebuchten Einträge, sondern zum Teil (wie die für die koburgischen

---

[1]) Vgl. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert (Dresden 1894) S. 246—251.

[2]) Vgl. B. Schmidt, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen (Jena 1885) I 489 Nr. 944.

[3]) Dieses letztere Regest ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Dresden (Cod. diplom. Saxon. reg. II, V) S. 42 Nr. 55, aber mit der falschen Ansetzung zum 26. Dezember 1352.

Gebiete) auch aus sachlichen Gründen[1]) als zu 1353 gehörig erweisen, bezeugt durchschlagend, dass sie in den Dezember 1353 gehören. Dass aber auch die Kanzlei selbst diese Dezembertage noch dem Jahre 1353, nicht schon dem Jahre 1354, zurechnete, ergibt auf dem folgenden Blatt, fol. 65 b, die ausdrückliche Überschrift „Annus quinquagesimus quartus". Erst mit den hierunter stehenden Einträgen (es folgen Urkunden aus dem Januar, Februar des Jahres 1354 und so fort[2]), d. h. also mit Neujahr 1354 begann die Kanzlei offiziell ihr Jahr 1354.

Einen weiteren Beleg liefert das Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349—1350, das, wie erwähnt, in dem gleichfalls zu jener Zeit angelegten Registerband Kopial 24 erhalten ist. Am 18. November 1349 war Friedrich II., der Ernste, gestorben; seines Sohnes neue Lehnreichungen beginnen also mit dem November 1349, und in der Tat sind schon einzelne Belehnungen gleich aus diesen ersten Wochen im Lehnregister mitgebucht. Zu Beginn des ersten Abschnittes, der die Belehnungen von Mitgliedern des Edlen- und Herrenstandes enthält, steht nun — zugleich mit als eine Art Überschrift: „Anno domini M°CCC°XLIX° in die sancti Silvestri dominus Heinricus de Plawe recepit a domino marchione bona infrascripta, presentibus Thimone de Coldicz marschalco, Albero de Malticz iudice curie, domino Conrado de Walhusen prothonotario, Arnoldo Judeman . . ." Zählte nun die Kanzlei das Jahr 1349 vom 25. Dezember 1348 bis 24. Dezember 1349, so müsste dieser 31. Dezember 1349 der 31. Dezember 1348 nach moderner Ausdrucksweise sein. Da aber erst seit dem 18. November 1349 die Verleihungen seitens des neuen Markgrafen beginnen können, ist dieser 31. Dezember 1349 des Lehnbuchtextes auch tatsächlich der 31. Dezember des Kalenderjahres 1349, d. h. auch der Schreiber dieses Lehnbucheintrages rechnete das Jahr von Neujahr bis Silvester.

Die Zahl der Urkunden aus den entscheidenden Tagen vom 25. Dezember ist ja naturgemäss nicht allzugross, und selbst unter diesen nicht zahlreichen Datirungen ist nur in den seltenen Fällen, wo ein bestimmtes, im Laufe des Jahres eingetretenes und auch in der Urkunde selbst mit zum Ausdruck gelangendes Ereignis oder zeitlich

---

[1]) Denn im November 1352 standen diese Gebiete noch nicht unter Friedrichs Herrschaft; er erlangte sie erst nach dem Tode seiner Schwiegermutter, der Gräfin Jutta von Henneberg, im Februar 1353, wie ich in der Einleitung zu seinem Lehnbuche S. CLIX dargelegt habe.

[2]) Vgl. zwei von diesen Urkunden bei Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 252, 253 Nr. 44, 45.

genau umgrenzbare Zeugennennungen oder dergl. ein bestimmtes Kriterium abgeben, eine feste Entscheidung möglich. Die obigen 7 Belege für 1349, 1350, 1353, die verschiedenen Überlieferungsformen entstammen (einer Originalurkunde und zwei gleichzeitigen Kanzleiregistern), liefern solche Handhaben und zeigen, dass der Circumcisionsstil beim Jahresbeginn der wettinischen Kanzlei um die Mitte des 14. Jahrhunderts nicht fremd war. Dies erscheint auch umso weniger auffällig, wenn wir die langjährigen, engen Beziehungen der Wettiner zu Kaiser Ludwig dem Baiern in Betracht ziehen — Friedrich der Ernste war des Kaisers Schwiegersohn und ständiger Bundesgenosse; in Ludwigs Kanzlei aber herrscht der Jahresanfang mit dem 1. Januar neben dem Weihnachtsbeginn[1]).

Dass es sich übrigens bei diesen Ermittelungen nicht um rein theoretische Fragen handelt, lehrt gleich noch ein naheliegender Fall derselben Zeit im Urkundenbuch des Hochstiftes Meissen I 388 Nr. 467, worin Markgraf Friedrich der Strenge erklärt, dass der Streit zwischen dem Domkapitel von Meissen und dem Ritter Fritzold von Polenz, genannt von der Nazzowe, wegen des Dorfes Gröbern (bei Meissen) beendet sein soll, da Fritzold das Dorf mit allem Zubehör dem Markgrafen aufgelassen und dieser es dem Kapitel verliehen habe; kein Teil soll dem andern die bisherige Feindschaft nachtragen; Fritzolds Söhne Fritzold und Karl sollen nach ihrer Heimkehr ins Land diese Verabredung auch halten; über Scheltworte Karls soll noch ein Schiedsspruch erfolgen. Die Urkunde trägt das Datum „ . . . zcu Myszne nach Cristi gebůrt drizcenhundert jar in dem dri und funfzcigisten jare an dinstage nach dem heilgen Cristtage“. Der herrschenden Ansicht gemäss lässt der Herausgeber Gersdorf das Jahr 1353 zu Weihnachten 1352 beginnen und setzt deshalb die Urkunde auf den 31. Dezember 1352 an[2]). Nůn stellt aber Markgraf Friedrich „zců Mysne nach Cristi gebůrt dryzcenhůndert jar darnach in dem fier und funfczigisten jare an sente Pauls tage des zcwelfpoten, als er bekart wart“, d. h. am 25. Januar 1354, eine weitere Urkunde aus (a. a. O.

---

[1]) Nach Grotefend, Zeitrechnung I, 23 ‚überwiegt in Ludwigs Kanzlei der 1. Januar, wenn er auch nicht geradezu als Regel gelten kann‘; in dem Taschenbuch der Zeitrechnung S. 11 ist der Ausdruck dahin abgeschwächt, dass in der kaiserlichen Kanzlei ‚vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Tode Karls IV. manchmal der 1. Januar als Anfang erscheint‘.

[2]) Er hat sich dabei auch noch um einen Tag verrechnet; denn 1352 war der 25. Dezember selbst ein Dienstag, der Dienstag darnach hätte also wenigstens der 1. Januar 1353 sein müssen. Dafür würde übrigens ein mittelalterlicher Schreiber wohl eher ‚in die circumcisionis‘ gesagt haben.

I 410 Nr. 475), wodurch er dem Domkapitel von Meissen allen Besitz und alle Gerechtsame, die Ritter Fritzold von der Nazzowe lehenweise vom Markgrafen in Gröbern gehabt, die das Kapitel von ihm erkauft und die er dem Markgrafen aufgelassen habe, ewiglich zu eigen gibt. Beide Urkunden beziehen sich also nicht nur auf denselben Vorgang, sondern gehören ganz unmittelbar zusammen: die erstere ist die Beurkundung des Vertrags zwischen den Parteien mit seinen verschiedenen Punkten, wobei die Überlassung des Dorfes an das Kapitel nur im Zusammenhange mit erwähnt wird; die zweite Urkunde dagegen ist die erforderliche eigentliche Vereignungsurkunde des Fürsten. In Anbetracht dieser Sachlage ergab es sich an und für sich als naheliegend, die beiden eng zusammengehörenden Urkunden nicht durch den Zeitraum von über einem Jahre zu trennen, sondern nur durch den von wenigen Wochen. Auch das Itinerar Friedrichs spricht dafür. Nach Meyer, Hof- und Zentralverwaltung S. 136, war Friedrich am 12. Dezember 1352 zu Dresden, am 3. Januar 1353 zu Eisenach, dazwischen müsste er also am 1. Januar 1353 in Meissen gewesen sein. Die letzteren zwei Daten, am 1. in Meissen, am 3. schon in Eisenach, würden aber bei der grossen Entfernung, im Vergleich mit dem, was wir sonst über Reisen des wettinischen Hofes im 14. Jahrhundert wissen, nicht vereinbar sein. Im Dezember 1353 fällt auch diese Schwierigkeit weg, denn am 26. und 31. Dezember 1353 ist Friedrich in Meissen selbst nachweisbar. Schliesslich kommt als Beweis noch die Eintragung der Urkunde in das Kopial 25 hinzu, denn hier steht sie fol. 64 b—65 hinter den oben besprochenen drei Regesten eingetragen, worauf fol. 65 b die Aufschrift „annus quinquagesimus quartus“ folgt. Es vereinigen sich hier also drei Argumente — innerer Sachverhalt, Itinerar des Fürsten, Eintragung in das gleichzeitige Kanzleiregister —, um die Jahreswende 1352—1353 auszuschliessen. Nachdem nun auch noch durch die obigen Nachweise die etwaigen Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Circumcisionsstiles beseitigt sind, ist auch für dieses Stück die Auflösung der urkundlichen Datirung „Dienstag nach dem Christtage 1353“ mit dem 31. Dezember 1353 in unanfechtbarer Weise gesichert. Ein nicht unwichtiges Moment bei dem für die Jahre 1349—1353 erbrachten Nachweise ist dabei noch der Umstand, dass in diesen Jahren drei verschiedene Personen als Protonotare bez. Kanzler an der Spitze der wettinischen Kanzlei standen: bis zum 17. September 1350 Konrad von Wallhausen, dann bis zum 3. August 1353 Titzmann von Limbach, dann Heinrich von Kottwitz; wir haben es also bei dieser Neujahrsberechnung nicht mit der zufälligen Laune eines einzelnen Kanzleileiters zu tun, sondern

mit einem als zulässig eingebürgerten Kanzleigebrauche, der vom Wechsel der leitenden Personen nicht berührt wurde.

Dresden. Woldemar Lippert.

Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV. I. Die Zerstörung der Burgen Reichenstein und Saneck durch K. Rudolf im August 1282. Mitte August 1282 belagerte und zerstörte Rudolf Reichenstein und Saneck[1]), zwei Burgen auf dem linken Rheinufer nicht sehr weit unterhalb Bingens. Was gab ihm Veranlassung, diese Schlösser, welche die Herrn von Hohenfels innehatten, zu brechen? v. d. Ropp, Erzb. Werner S. 137 Anm. 3 sagt: Am 17. August hatte die Aussöhnung (Rudolfs und Siegfrieds von Köln) bereits stattgefunden (reg. 1696), und scheint die Zerstörung von Saneck und Reichenstein nachher nur indirekt mit Köln in Zusammenhang zu stehen"; des weiteren weist er darauf hin, dass diese Burgen nicht den Kölner Erzb. gehörten, sondern mainzische Lehen waren. Angesichts dieser Tatsache dürfte es wohl kaum möglich sein, einen wenn auch nur indirekten Zusammenhang zwischen dem Vorgehen Rudolfs gegen Erzb. Siegfried und der Berennung besagter Burgen ausfindig zu machen.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts kam Reichenstein[2]) nach vor-

---

[1]) Annal. Mogunt. M. G. S. XVII 2 ad. a. 1282: Rychenstein et Saenecke sunt destructa mense Augusto. Ann. Worm. brev. ib. 77 ad a. 1282: Rudolfus rex Richenstein et Schonecke cooperantibus civitatibus sibi destruxit. Ellenhardi chronic. ibidem 125 mit Ereignissen des Jahres 1282 . . . et radicitus evulsit castrum Rienecke, quod erat domini de Hohenvels. Zu dieser Stelle haben die Mon. Germ. die Anm. (Nr. 61): Rheineck inter Andernach et Remagen. Die Burg Rheineck, welche im Jahre 1164 auf Befehl Erzb. Rainalds wiederhergestellt wurde (Mittelrhein. Reg. II 227), gehörte den Kölner Erzbischöfen und war ein Erblehen der Burggrafen von Rheineck (Lac. II 628 und III 1). Wie die Stellen der angezogenen Annalenwerke zeigen, ist Rienecke ein Fehler für Reichenstein; ausserdem wäre eine Beziehung der Hohenfelser zu Rheineck noch nachzuweisen. Eine ebenfalls unzutreffende Anmerkung (Nr. 5) macht der Herausgeber der Ann. Mogunt.: Reichenstein, castrum destructum in comitatu Wied ad dextram Rheni. Über die oben angegebene Lage von Burg Reichenstein kann kein Zweifel sein; denn sie kommt, wie meine Ausführungen dartun, stets in Verbindung mit Saneck, Trechtingshausen und Ober- und Nieder-Heimbach vor.

Die Zeit der Belagerung wird genau festgelegt durch die Urkunden, die Rudolf am 17.—20. August ausstellt (reg. VI 1696, 1697, 1698); sie haben nämlich das Datum in castris ante Sanegge.

[2]) Über die Zeit der Erbauung und die früheren Vögte und Besitzer von Reichenstein vergl. Hennes in Picks Monatsschrift Jahrg. II. S. 188 ff., in den

übergehender Verpfändung wieder in Besitz Philipps III. von Bolanden (Mittelrhein. Reg. II Nr. 1318). Nach seinem Tode ging diese Burg auf seinen Sohn Werner über, der sich W. v. Reichenstein nannte (ibid. 2141). Im Jahre 1241 ist Philipp aus dem Geschlechte Hohenfels, das einen Zweig der Bolanden bildete, Herr von Reichenstein (ibid. III Nr. 233). Zugleich ist Philipp Vogt von Trechtingshausen, Ober- und Nieder-Heimbach (ib. III 597; 2304; I 1868); in diesen Orten, welche in der Nähe der genannten hohenfelsischen Schlösser lagen, hatte die Abtei Kornelimünster ausgedehnte Rechte und Besitzungen (ib. I 1868; II 1158; III 2396; 2440; 2445; 2533). So kam es, dass die Interessen der Schlossherrn und des Klosters vielfach dieselben waren (ib. III 2311); deshalb nahmen wohl auch die Hohenfelser ihre Burgen Saneck und Reichenstein von Kornelimünster zu Lehen (ib. 2533; 2611) und erhielten dafür die Vogtei über die Güter des Klosters in den genannten Dörfern (ib. 24711; 2611). In den Jahren 1268—1270 verkaufte die Abtei Reichenstein und Saneck sowie Trechtingshausen, Ober- und Nieder-Heimbach nebst allen Rechten daselbst an das Dom- und Mariagradenstift zu Mainz (ib. III 2396; 2439—2440; 2444—2445; 2449; 2463; 2533—2534; 2538; 2546; 2550; 2563; 2573; 2708; IV 106; 202)[1]); Philipp v. Hohenfels versagte diesen Veräusserungen seine Zustimmung nicht[2]) und versprach zu den Käufern in das gleiche Lehensverhältnis zu treten, in dem er bis dahin zu Kornelimünster gestanden hatte (ib. 2471; 2611 und Hennes a. a. O. S. 193 Anm. 1). Indem dann 1274 Werner von Mainz in den Kauf dieser Güter eintrat (ib. IV 106), wurde Philipp auch sein Lehensmann. Da jedoch Rudolf im Jahre 1282, als er die genannten Burgen belagerte, mit diesem Erzbischof keinerlei Streitigkeiten hatte (v. d. Ropp S. 138), so kann er unmöglich gegen den Hohenfelser als Lehensmann der Mainzer Kirche vorgegangen sein; vielmehr muss dieser durch sein eignes Tun den Zorn des Königs heraufbeschworen haben.

Bereits 1249 hat Philipp v. Hohenfels einen eignen Rheinzoll (ibid. III 703; er unterscheidet hier ausdrücklich zwischen seinen und

---

Anmerkungen teilt Hennes einige bis dahin ungedruckte Urkunden mit, über die Frage aber, warum Reichenstein mit Saneck 1282 zerstört wurde, geht er kurz (S. 193) hinweg.

[1]) Vergl. auch den Bericht des Kölner Offizials an Speyer über den Landfriedensbruch, dessen sich der Erzb. von Mainz schuldig gemacht habe durch die gewaltsame Besetzung der angeblich gekauften Güter des Klost. Kornelimünster Neu. Arch. 23 S. 28 Dat. 1. Dec. 1270 und Pfälz. Reg. 6566.

[2]) Die Vermutung von Hennes a. a. O. S. 192, Philipp habe gegen den Verkauf Opposition gemacht, ist unrichtig; vergl. Mittelrh. Reg. III 2471.

des Reiches Zöllnern). Da nun der rheinische Städtebund im Jahre 1253 Reichenstein wegen der von da aus verübten Räubereien schleifte (siehe die Zusammenstellung der Quellen Mittelrh. Reg. III 1131—1132 und Mon. Germ. XVII. S. 54), so ist anzunehmen, dass diese Burg den Hohenfelsern bei der Erhebung ihres unberechtigten Zolles als Stützpunkt gedient hatte. Doch schon nach kurzer Zeit war der Zoll wieder aufgerichtet; 1260 befiehlt Philipp v. Hohenfels seinen Beamten in Trechtingshausen, Wesel und Boppard keinen Zoll von den Schiffen des deutschen Hauses in Koblenz zu erheben (ib. III 1621); die Zölle zu Boppard und Wesel verwaltete Philipp für das Reich[1]), zu Trechtingshausen dagegen, in unmittelbarer Nähe von Reichenstein und Saneck, arbeitete er auf eigene Rechnung und Gefahr. 1278 verspricht Theoderich v. Hohenfels, der Bruder Philipps (Guden II 199, Mittelrh. Reg. III 1695), dem Kl. Rupertsberg bei Bingen, keinen Zoll von den Gefällen des Klosters, welche auf dem Rheine befördert würden, zu erheben (Mittelrh. Reg. IV 510). Somit waren auch damals noch die Hohenfelser Herrn eines Zolles; denn nur als solche konnten sie Abgabenfreiheit gewähren. Einen Rechtstitel jedoch für diese Einnahmsquelle nachzuweisen, waren sie nicht imstande. Aus diesem Grunde hielten sie sich auch wohl dem Landfrieden fern, den Rudolf im Dezember 1281 am Rheine aufrichtete (reg. VI. 1423); denn dann hätten sie ihren Zoll aufgeben müssen. Diese Widersetzlichkeiten, die unmöglich ungestraft bleiben durften, bestimmten wohl König Rudolf zu seinem Feldzuge gegen die Hohenfelser. Dass er nun nicht sofort, also etwa zu Beginn des Jahres 1282, die Hohenfelser zur Anerkennung des Landfriedens und zur Ausführung seiner Festsetzungen zwang, hat seine besonderen Ursachen. Reichsgeschäfte führten nämlich Rudolf vom Rheine weg. Alsbald nach seiner Rückkehr jedoch begann er die Belagerung der Hohenfelsischen Burgen (reg. VI 1696—1698). Zwischen dem 19. und 25. August fielen Reichenstein und Saneck (reg. VI 1698—1699).

Auch die weitere Geschichte der beiden Schlösser beweist, dass es Rudolf nur auf Abstellung des Zolles und auf Beseitigung dessen ankam, was die Erhebung desselben erleichtern konnte. Er zerstörte nämlich Reichenstein und Saneck von Grund aus, liess aber die Hohenfelser im Besitze ihres Burgberges und ihrer Vogtei; denn 1290 März 6 verkauft Theoderich von Hohenfels an den Pfalzgrafen Ludwig

[1]) Mittelrh. Reg. III 666; 703; 763; Hintze Wilh. v. Holland S. 30, 33 und 39 inbetr. Wesels Mittelrh. Reg. III 1055. reg. Wilh. Nr. 5159 und Mon. Germ. Script. XVII 60.

den Burgberg zu Reichenstein mit 6 Burgmannen und die Vogtei zu Trechtingshausen, Ober- und Nieder-Heimbach, die er von dem Mainzer Stuhl zu Lehen und an Genannte ausgetan hat (Pfälz. Reg. 1213; Mittelrh. Reg. IV 1743). Dieser Besitzwechsel gab sofort zu neuen Besorgnissen Anlass. Wenn die Städte Mainz und Bingen am 23. April 1290 sich versprechen mit Hülfe des Grafen Johann von Spanheim und des Raugrafen Heinrich sich zu widersetzen, wofern jemand am Rheinufer zwischen Heimbach und Bingen oder auf der Landstrasse innerhalb vier Meilen von Mainz oder Bingen eine Veste erbauen oder wiederherstellen oder einen neuen Zoll errichten wolle (Mittelrh. Reg. IV 1768), so können sie damit nur den Wiederaufbau von Reichenim Auge haben. Dass man diesen tatsächlich befürchtete, beweist der Entscheid, der am 1. Juni 1290 vor dem Könige in Erfurt herbeigeführt wurde; dieser lautet: Burgen und Befestigungen, welche infolge eines Rechtsspruches zerstört worden seien, wie namentlich Saneck und Reichenstein, dürften nicht wieder aufgebaut werden (reg. VI 2318). Wer auf diese Entscheidung hinwirkte, wird nicht gesagt. Da sich die Städte Mainz und Bingen (Mittelrh. Reg. IV 1768) verbunden hatten, um einen Wiederaufbau von Reichenstein zu verhindern, so wird auch auf ihr Nachsuchen die Entscheidung gefällt worden sein. Darum müssen jene Städte, die 1282 K. Rudolf bei der Zerstörung der beiden Burgen behülflich waren (siehe S. 309, Anm. 1), Mainz und Bingen gewesen sein; jenes Interesse, welches sie 1290 daran hatten, dass Reichenstein und Saneck zerstört blieben, es hatte sie bereits 1282 zu Bundesgenossen des Königs gemacht.

Bensheim. H. Schrohe.

Literatur.

Aloys Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. — Leipzig Duncker und Humblot. 1900 — 2 Bände XXXII, 742 und 358 mit 2 Karten. Preis 30 Mark.

Der Verf. dieser bedeutenden, schön geschriebenen und ungemein anregenden Arbeit bietet inhaltlich weit mehr, als man nach dem Titel seines Werkes vermuten würde. Er beginnt mit einer ins Gebiet der Geographie einschlagenden Würdigung der gewaltigen Mittelgruppe des grossen Alpenzugs, der Italien vom Mittelmeer bis zur Donau als trennender Wall umgibt und nur bei einigen Wasserscheiden, dort wo die gegen Süd und Nord verlaufenden Wasserläufe gegen eine Scharte des Gebirgszugs allmälig hinaufführen, schmale Passübergänge als natürliche Pforten dem Menschen freilässt. An diese anschauliche, vielfach ins Einzelne gehende, Schilderung der geographischen Beschaffenheit des Durchzugslandes knüpft Schulte die geschichtliche Betrachtung, wie sich auf diesem Gebiet der Verkehr der Menschen vom Norden und Westen gegen Süden und umgekehrt im Lauf der Jahrhunderte vollzogen hat, beschränkt sich aber keineswegs auf die Geschichte des Handels und Verkehrs im engern Sinne, sondern geht auch den Beweggründen mittelalterlicher Staatenpolitik nach, soweit diese auf Erwerbung und Beherrschung der wichtigsten Passübergänge und Verkehrswege zwischen Italien, Deutschland und Frankreich abzielten. Nach der Begrenzung, die der Verf. selbst (I, 2) seiner Aufgabe gibt, sollte man blos eine Geschichte des Handels und Verkehrs erwarten, der die Alpen auf der Strecke vom grossen s. Bernhard bis zum Julier überschritt, im Norden also auf den Bodensee und die schweizerische Hochebene, im Süden auf die piemontesische und lombardische Ebene mündete; tatsächlich ist Schultes Arbeit viel umfassender, sie ist eben ein räumlich und zeitlich begrenzter Ausschnitt sowohl aus der Geschichte des europäischen Verkehrs mit Italien überhaupt, als auch der auf dessen Beherrschung abzielenden Staatenpolitik und wirft neues Licht auf den Ursprung der Eidgenossenschaft.

Diese Erweiterungen waren durch die Gründlichkeit bedingt, mit welcher der Verf. bei seinen Forschungen zu Werke ging. Das einleitende erste Buch behandelt die geographischen Vorbedingungen des Verkehrs, indem es die Passübergänge und die im Süden und Norden anschliessenden Strassenzüge nach ihren Verzweigungen beschreibt und die Bedeutung der Alpenpässe im Altertum schildert. Schon hier zeigt sich, was überhaupt den Angelpunkt der Untersuchungen bildet, dass die Erschliessung des Gotthardpasses durch Menschenkunst eine förmliche Umwälzung im Verkehr und nach Ansicht des Verf. auch in der Politik hervorbrachte; dem entsprechend werden die geographischen Bedingungen des Verkehrs vor und nach der Einrichtung des Gotthardweges getrennt besprochen. Das zweite Buch knüpft an Abschnitte im 4. Kapitel an: was überlieferte das Altertum dem Mittelalter, was ging verloren? und behandelt den Verkehr und Handel im Frühmittelalter bis zum Jahre 1032, das auf dem Tage zu Peterlingen die Vereinigung von Hochburgund mit dem deutschen Reiche brachte. Sehr umfänglich (S. 80—231) ist das dritte Buch geraten, das dem Verkehr und Warenhandel im Hochmittelalter gewidmet ist. Es hat darum eine Unterteilung in drei Abschnitte erfahren, von denen der erste und dritte der Geschichte des Verkehrs von der Vereinigung des burgundischen mit dem deutschen Reiche bis zur Öffnung des s. Gotthards (1032—1230) und von da ab bis zur Doppelwahl des Jahres 1314, der mittlere aber der Geschichte des Handels in gleicher Zeit zugewiesen ist.

Das vierte Buch bringt in 9 Kapiteln (S. 231—343) die Geschichte des Geldhandels vom 13.—15. Jahrhundert und zwar in 4 Abschnitte gegliedert, von welchen der erste in Italien domizilirte Geldhändler als Gläubiger des deutschen hohen Klerus, der zweite Italiener bei Erhebung päpstlicher Steuern in Deutschland, der dritte in Deutschland angesiedelte italienische Kaufleute, Zollpächter und Münzer, der letzte endlich die Beziehungen italienischer Banken zu Deutschland im 15. Jahrhundert betrifft. Der Verf. geht hierauf im 5. Buch auf die grundlegenden Erscheinungen des Handelslebens in der Nachbarschaft ein, bespricht zunächst den Niedergang der Messen in der Champagne nach seinen Ursachen sowie dessen Rückwirkungen auf Deutschland, sodann im 31. Kapitel die Einrichtungen zu Venedig. Kurz aber treffend wird (S. 355) hervorgehoben, wie verschiedene Bedeutung Genua und Venedig für den deutschen Kaufmann hatten. Venedig war die hohe Schule der deutschen Kaufmannschaft, an der die meisten Söhne der grossen süddeutschen Kaufmannsgeschlechter die Handlung lernten, aber dem Kaufmannsstande, der sich aufs Meer hinaus wagen wollte, lag hier eine Schranke. Genua hingegen war der Platz, wo die grossen oberdeutschen Handelsgesellschaften die Brücke besassen, die nach Spanien, Portugal ja schliesslich über den Ocean in die neue Welt hinüber führte.

Das 6. und 7. Buch behandeln getrennt die Geschichte des Verkehrs und des Handels im Spätmittelalter. Nach den Richtungen, die der Verkehr einschlug, zerfällt das 6. Buch in vier Teile: die Zugänge zu den Bündnerpässen, zum s. Gotthard, die Walliser Pässe und der Verkehr von der Rhonemündung zum Bodensee. Das 7. Buch verzeichnet zunächst die Versuche einer Reichshandelspolitik im 14. und 15. Jahrh., ferner die Bedeutung der oberdeutschen Kaufhäuser für den internationalen Handel

und hierauf nach einzelnen Orten die Stellung der deutschen Kaufleute in Italien wie in Deutschland, endlich die wichtigsten Industrien. Das 8. Buch behandelt die Zolltarife des 14. und 15. Jahrhunderts sowie die darin erwähnten Waren, das 66. und Schlusskapitel ist der Verkehrshöhe gewidmet. Der Verf. lässt sich hier die Gelegenheit nicht entgehen, die Wirkungen, welche mit der Einführung neuer Verkehrsmittel und der Eröffnung neuer Verkehrswege verbunden sind, durch ein Beispiel aus unseren Tagen zu veranschaulichen. Sein ganzes Buch ist, wie schon erwähnt, vor allem dem Erweis gewidmet, welche Tragweite die Eröffnung des Gotthardweges im Mittelalter für die deutsche Reichspolitik wie für den Handel nach Italien hatte. Vor unseren Augen hat sich eine zweite Erschliessung des Gotthards durch Eröffnung des bekannten Tunnels vollzogen, und heute — allerdings im Zeitalter eines allgemein ins Riesige angewachsenen Güterverkehrs — passiren den Gotthard sicherlich in einer Woche soviele Gütermassen als noch vor zwei Menschenaltern in einem ganzen Jahre. Vermutlich würden heute zwei Güterzüge fast die ganze Summe des mittelalterlichen Jahresverkehrs dieses Passes befördern können.

Der zweite Band enthält vom urkundlichen Rüstzeug, das für die Darstellung im ersten Bande verwendet wurde, nach den Aufbewahrungsorten geordnet eine Auswahl von bisher meist ungedruckten Urkunden und Akten, teils vollständig teils im Auszuge. Schulte rechtfertigt dies durch die Erwägungen, dass die Sammlung des Stoffes noch zu wenig abgeschlossen sei, um ein chronologisches Urkundenbuch zu liefern, und dass die wahre Sachlage in der gewählten Anordnung nach Fundstätten, die zu weiterem Sammeln anreizen soll, deutlich hervortrete. Dagegen lässt sich wenig einwenden. Wer je bei knapper Zeit in italienischen Archiven geforscht und den Eindruck des schier unglaublichen Reichtums an schriftlichen Aufzeichnungen für die Zeit vom 13. Jahrhundert herwärts hier erfahren hat, dem sind die Worte des Verf.s (Vorwort S. VII) von der fieberhaften Erregung, in der man da Band auf Band, Heft auf Heft durchjagt, um endlich ermattet vielleicht gerade im Augenblicke abzustehen, wo das Wild zum Schusse steht, aus der Seele gesprochen. Nachfolgende Ergänzungen sind unter solchen Verhältnissen gar nicht zu vermeiden und darum eine Einrichtung zu loben, die späteren Forschern die Feststellung solcher Nachträge erleichtert. In der Tat hat seither Sieveking bei seinen Nachforschungen nach italienischen Handelsbüchern durch General U. Asereto, der in jahrelanger Arbeit fast alle Akten der Genueser Notare des 14. und 15. Jahrhunderts für eine Geschichte von Corsica durchgesehen hatte, mancherlei neue Nachrichten über die Deutschen in Genua erlangt, die einer zweiten Auflage des Schulte'schen Buches zu Statten kommen würden. (Vgl. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse der k. Akademie der Wissenschaften in Wien vom 3. Dez. 1902, Anzeiger N. XXV, S. 168) — Sehr bedauerlich ist, dass Rücksichten auf den Umfang des Buches Schulte genötigt haben ein chronologisches Verzeichnis der aus mehr als 40 Archiven herbeigeschafften Stücke fortzulassen; um so dankbarer müssen wir sein, dass dieser ökonomischen Erwägung nicht die Register geopfert wurden, auf welchen die rasche Benützbarkeit eines so ausgedehnten Werkes vor allem beruht. Auf nahezu vier Druckbogen erhalten

wir auf beide Bände ausgedehnte Orts- und Personen Verzeichnisse sowie ein Glossar, das zugleich die Stelle eines Sachregisters vertritt.

Einer so gross angelegten und so vielseitigen Arbeit gegenüber sind in Einzelheiten Ergänzungen oder Berichtigungen immer möglich, ohne dass dadurch der Wert des Buches als Ganzes verliert. Ich würde es auch gern unterlassen haben hier mein Schärflein beizutragen, wenn mich nicht die Erwägung geleitet hätte, dass manche der von mir ausgesprochenen Bemerkungen und Wünsche dem Verf. als Anregungen für eine bald zu hoffende zweite Auflage seines Buches willkommen sein könnten.

Als Ergänzungen zu der vom Verf. mit staunenswertem Fleisse zusammengetragenen Literatur — das Verzeichnis der mehrfach zitirten Werke füllt bei knappem Satz gerade einen Druckbogen — möchte ich zunächst verschiedene Arbeiten anführen, die Dr. Alfred Nagl in der Wiener Numismatischen Zeitschrift veröffentlicht hat. Hervorheben würde ich: Die Rechenpfennige und die operative Arithmetik Bd. XIX namentlich aber „Die Goldwährung und die handelsmässige Geldrechnung im Mittelalter" (Bd. XXVI, XXX, 1895, 1899) mit eingehender Berücksichtigung der Florentiner- sowie der sizilianischen Münzverhältnisse. Ein zweites, allerdings schwierig zu beschaffendes Werk wäre „Il monte dei Paschi di Siena e le aziende in esso riunite. Note storiche pubblicate a cura del presidente Conte Nicoló Piccolomini" (durch N. Mengozzi). Siena 1891 ff. Der erste Band dieses prächtig ausgestatteten aber kaum in Handel gekommenen Werkes bietet auf 168 Folio Seiten unter dem Titel Il presto ad usura in Siena nei secoli XIII, XIV e XV eine ausführliche Schilderung des Sieneser Geldhandels. Endlich möchte ich noch auf meine Arbeit über Wiener Münzwesen Handel und Verkehr bis 1282 hinweisen, die 1897 im 1. Bande der Geschichte Wiens erschienen ist, und 1902 im 2. Bande ihre Fortsetzung bis 1522 gefunden hat. Leider ist dies vom Wiener Altertumsverein herausgegebene Prachtwerk für die Verhältnisse einer bürgerlichen Geldbörse nicht erschwinglich, daher der Inhalt der hier prächtig bestatteten Abhandlungen nur den oberen Zehntausend, nicht aber Forschern zugänglich ist. Andere Ergänzungen möchte ich zum vierten Buch, das die Geschichte des Geldhandels enthält, bieten, weil der Verf. gerade diesen Abschnitt mit sichtlicher Liebe behandelt hat. S. 267 wird ein merkwürdiger Brief Albert Behams an den Erzbischof Eberhard von Salzburg angeführt, der die Aufforderung enthält dem Salzburger Domherrn Friedrich von Leibniz noch den Abt von Raitenhaslach nach Rom nachzusenden, um durch den Kredit der Zisterzienseräbte ein Darlehen bei Kaufleuten aus Rom und Siena aufzunehmen. Zu berücksichtigen wäre indessen auch der in der gleichen Sammlung unter Nr. 28 vorkommende frühere Brief Behams, weil er für die Art und Weise, wie solche Darlehen aufgenommen wurden die bezeichnende Vorschrift enthält, der Erzbischof solle seinen Vertrauensmann Friedrich von Leibniz nach Rom schicken „cum vestro sigillo sive bulla, cum pergamena teutonica atque cera ut ibidem juxta negotii qualitatem tam ad mutuum contrahendum, quam etiam Domino Papae et ejus fratribus Dominis meis Cardinalibus literae ordinentur". Man ersieht daraus, die Schuldurkunde sollte in Italien auf deutschem Pergament, offenbar von einem deutschen Schreiber geschrieben und unter Verwendung deutschen Siegelwachses mit dem mitgebrachten Typar besiegelt

werden, so dass der Anschein erzeugt wurde, als sei sie in Deutschland und nicht in Italien ausgestellt worden. Zu Kapitel 27, das die Tätigkeit der Kawerschen in Westdeutschland behandelt, möchte ich bemerken, dass das s. g. Privilegium Majus die Stelle potest »in terris suis omnibus tenere Judeos et usurarios publicos quos vulgus vocat Gawertschin« enthält, die von Hzg. Rudolf IV. vielleicht gerade mit Bezug auf seine Besitzungen in Schwaben und Elsass aufgenommen wurde, da mir andere Spuren von Gawertschen in Österreich nicht bekannt sind. Wohl aber sind solche in Tirol nachweisbar, wo Ende des 13. Jahrhunderts öffentliche Leihbänke zu Trient, Bozen (Gries) und Innsbruck bestanden und die Grafen von deren Inhabern, den praestatores, usurarii, cazavae eine pensio cazavae bezogen. Genannt werden beispielsweise im Cod. 278 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs zum J. 1300 ein Zono praestator in Inspruck und ein Nicolaus praestator in Gries leider ohne nähere Bezeichnung.

Mehr lässt sich zu Kapitel 28, Italiener an deutschen Zöllen und Münzstätten aus Tirol beibringen, wo die Verpachtung der Münze bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts häufig vorkam. Einmal, (vor 1312) werden Paganus de Pergamo et ejus consocii als Münzpächter genannt, einige Male sind es Deutsche meist jedoch sind es Florentiner.

1272 pachtete Beliotus de Rubofadis de Florentia die Münze zu Trient vom Bischof. (Ladurner im Archiv f. Tiroler Geschichte V. S. 14).

1292 auch 1297 Tengon auch Tenga von Florenz et Bono Münzer zu Meran. Ladurner 24, 25.

1293 empfangen Cursius et Vanni socii Friscobaldiorum de Florentia 10 Mark geschmolzenes Gold (Innsbruck, a. a. O. Cod. 278).

1319, 18. Jänner Gwido von Florenz Zollpächter am Lueg. K. k. Staatsarchiv zu Wien Cod. 389 f. 40.

1319 1. März überlässt König Heinrich dem Lappus Sohn weiland des Vannus de Amydeis und andern genannten Florentinern den Münzwechsel zu Bozen — a. a. O. f. 44.

1361 verpachtet Petermann von Schenna als Pfandinhaber der Münze zu Meran dieselbe dem Charo Sohn des Franz von Casanekel von Florenz auf 3 Jahre. Ladurner S. 33.

Am merkwürdigsten ist der Pachtvertrag, den Kg. Heinrich am 10. Juli 1312 mit Zustimmung des Jacobus de Florentia und der deutschen Mitglieder jenes Consortiums »quibus totum comitatum Tyrolensem commisimus locavimus et dimisimus«, mit einer Gesellschaft von Münzpächtern abschloss, in welcher Nicolaus de Florentia, dessen Brüder Dantus und beider Oheim Lottus endlich als Vorgänger Paganus de Pagamo genannt werden. Chmel, österr. Geschichtsforscher II, 354.

Der Behauptung auf S. 329, dass die zu Anfang des 14. Jahrh. in Oberschwaben als einziges Geldstück geprägten Pfenninge Scheidemünze gewesen seien, kann ich nicht zustimmen. So lange in Deutschland keine Pfenningvielfache geschlagen wurden, waren die Pfenninge in ihren Währungsbezirken — der Pfenning gilt bekanntlich nur dort, wo er geschlagen ist — die Landesmünze schlechtweg, d. h. sie waren trotz ihrer uns gering erscheinenden Grösse das einzige mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Geld, mit dem man Zahlung in unbegrenzter Höhe leisten konnte. Wenn es auch sicher ist, dass man Pfenninge vor allem zur Be-

gleichung kleinerer Beiträge verwendete, was eben Schulte verführt hat, den Pfenning eine Scheidemünze zu nennen, so schloss das nicht aus, dass auch Zahlungen grosser Posten in Pfenningen stattfanden. Wie man dabei vorging um Zeitverlust zu vermeiden, lehren die von Steinherz in dieser Zeitschrift (Mitt. XIV, S. 20 und 68) veröffentlichten Aktenstücke über die Einhebung des Lyoner Zehenten im Erzbistum Salzburg 1282—1285 ersehen. Man zählte von diesen durchwegs al marco ausgeprägten Pfenningen nur eine gewisse Menge z. B. 2400 = 10 ß ₰ heraus, wog diese und bestimmte dann nach deren Gewicht mit der Wage den übrigen Betrag in kürzester Zeit. Dass es neben den Pfenningen auch eine Barrenwährung gab, die als internationales Geld, wie noch heutzutage für den Handelsverkehr vor allem wichtig war, ist unbestreitbar. Nur die unsäglich elenden Münzzustände im Reiche haben dazu geführt, dass man sich ihrer ungeachtet der Verbote seitens der Münzherren auch im Inlandsverkehr häufig bediente. Für sehr zutreffend halte ich dagegen die Bemerkung auf S. 331, dass die Münze von Hall ihre grosse Beliebtheit der grossen Geschicklichkeit sich dem Münzfuss benachbarter Münzsysteme anzubequemen, verdanke. Die Rechnungen der päpstlichen Steuereinsammler in Deutschland, von welchen ich in meinem Aufsatz über das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters (Brüssel 1892) Auszüge veröffentlichte, zeigen, dass man in den Jahren 1317—1320 in Westdeutschland die Heller mit den petits tournois gleich wertete und ihrer je 14 Stück auf die Turnose rechnete.

Zu S. 334 sei erwähnt, dass die Priorität der Goldprägung den Florentinern neuestens durch Genua mit Erfolg streitig gemacht wird, worüber die Einleitung zu den „Tavole descrittive delle monete della zecca di Genova“ 1891, S. XXXVI zu vergleichen ist.

Noch einiges zum Schluss über die trefflichen Karten, deren Beigabe für den Gebrauch des Werkes geradazu unerlässlich ist. Auf der Hauptkarte hat Schulte ausser den Wegen durch besonder Zeichen bei den einzelnen Orten ausgedrückt, ob hier den Kaufmann ein Hospiz, ein Kauf- oder Zollhaus, eine Fähre u. s. w. erwartete. Die Verkehrswege und Flussläufe in rot und blau treten klar hervor, während die Farbe für das Gebirgsgelände etwas zu dunkel ausgefallen ist, so dass in den Hochgebirgsgegenden, z. B. um den s. Gotthard die schwarzen Ortsbezeichnungen undeutlich werden. Auf der Übersichtskarte der nordsüdlichen Handelswege wäre — da Schulte im äussersten Osten noch den Weg über den Radstädter Tauern aufgenommen hat, die Fortsetzung desselben durch den Predilpass über den Isonzo hinaus zu verfolgen gewesen, da jetzt der Anschein erweckt ist, als sei — etwa von Tolmein abwärts der Isonzo als Wasserstrasse benützt worden, was nicht der Fall war. Der Weg führte vielmehr von Tolmein über Karfreit (Caporetto) entweder nach Görz, wo er in die vom Karst kommende Strasse mündete, die in der Richtung der heutigen Bahn Cervignano-Mestre über Latisana und Portogruaro ging, oder er wandte sich bei Karfreit westwärts nach Cividale und über Udine und Pordenone nach Conegliano, wo er an die bei Schulte eingezeichnete Verkehrsstrasse anschloss. Der Weg über den Plökenpass hingegen führte über Tolmezzo ins Fellatal.

Graz. Luschin v. Ebengreuth.

Fritz Vigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert (Heidelberg, Winter 1901. X + 272 S.).

Eine gute Erstlingsarbeit, die das hält, was sie verspricht: eine Zusammenstellung zu geben der deutschen Volks- und Landesnamen, die innerhalb dieser drei Jahrhunderte im In- und Auslande gebräuchlich waren. In vier Abschnitten (Bezeichnungen für das deutsche Volk, für das deutsche Land, für das deutsche Reich, für die deutschen Könige) werden die aus Schriftstellern und Urkunden gesammelten Notizen in sachgemässer Gruppirung, allerdings so ziemlich im Rohzustande vorgeführt; der Schluss enthält eine brauchbare Übersicht der Ergebnisse. Die einschlägige Literatur ist verwertet. Vigeners Schrift ist von Wert als Materialiensammlung für einen Späteren, der sich die höhere Aufgabe stellt, den Anfängen in der Ausbildung der deutschen Nation und des deutschen Nationalgefühles nachzugehen und wird auch für kritische Zwecke Dienste leisten können. Hinzugefügt sei hier der Hinweis auf die beiden berühmten, wohl zu einander in Beziehung stehenden Fälschungen aus der 2. Hälfte des 12. Jahrh. auf Karls d. Gr. Namen, Mühlbacher Reg. 482, 493 (469, 478), von denen die eine das Kloster St. Denis zum *caput omnium ecclesiarum regni nostri Franciae*, die andere Aachen mit Zustimmung der *principes regni nostri tam Italie quam Saxonie, tam Bawarie quam Alemanniae et utriusque Francie, tam orientalis quam occidentalis* zur *sedes regni trans Alpes* und zum *caput omnium civitatum et provinciarum Gallie* erheben will. Die Aachener Urkunde ist nicht nur für den Gebrauch des Ausdruckes *Gallia* in der Ausdehnung auch auf das rechtsrheinische Gebiet von Interesse (in diesem Sinne hatte sie schon Scheffer-Boichorst in dieser Zeitschrift 13, 109 verwertet), sondern auch, weil in ihr das deutsche Reich durch Aufzählung der einzelnen Stammesgebiete bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang verdient noch eine gleichfalls im 12. Jahrhundert gefälschte Urkunde angeblich Karls d. Gr. für die zur Beerdigung der Fremden *de ultramontanis partibus* erbaute Kirche S. Salvatore in Civitate Nova (Rom), Mühlbacher l. c. 340 (331), Erwähnung, in ihr wird als Sammelstelle des Zinses in Gallien Aachen genannt: *de Gallia colligant in Asie* (verderbt aus *Aquis,* diese Zeitschrift, Erg.-Band 4, 89) *palatio.*

Wien. J. Lechner.

Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Band III, Teil II (D. W. in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters. Zweiter Teil) Leipzig, Duncker und Humblot, 1901, XVIII + 559 S.

Mit dem vorliegenden, selbständig paginirten, in der Zählung der Abschnitte (5—8) sich aber an den vorausgehenden ersten Teil anschliessenden Bande gelangte das Werk zu einem vorläufigen Abschlusse.

Analog der Disposition in den vorhergehenden Büchern enthält in diesem Bande der fünfte Abschnitt Die gewerbliche Produktion, der

sechste Bergbau, Hüttenwesen, Salinen, der siebente Handel und Verkehr und der achte Mass und Gewicht, Geld und Kredit. Schlussbetrachtungen über die wirtschaftliche Entwickelung während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters schliessen den erzählenden Teil, ein gemeinsamer Sach-Index dient allen drei (vier) Bänden.

Ist der erste Teil des dritten Bandes in seinem dem Besonderen gewidmeten Inhalte den wirtschaftlichen Erscheinungen des flachen Landes, der Landwirtschaft vorbehalten, so findet im vorliegenden zweiten Teile das städtische Leben mit seinen ihm eigentümlichen Wirtschaftserscheinungen seine Behandlung.

Die beiden ersten Abschnitte sind der Güterproduktion gewidmet und es wird die für den städtischen Charakter eines Gemeinwesens zunächst massgebende Produktionsform des Gewerbebetriebes im Rahmen des Zunftwesens in eingehender Weise dargestellt.

Anknüpfend an den im ersten Teile behandelten Gegenstand geht den Ausführungen über den städtischen Gewerbebetrieb eine kürzere Erörterung über den nicht zünftigen Gewerbebetrieb am Lande voraus.

Das Zunftwesen wird als wesentlich dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprossen hingestellt, und die Innung als eine Schutzgemeinschaft, in welcher jeder Handwerker seine persönliche und soziale Stellung gesichert sah, aber auch als eine Einrichtung zur gemeinschaftlichen Förderung ihrer Klasseninteressen erklärt.

Referent hält diese Charakteristik für dem Tatsächlichen durchaus entsprechend und erlaubt sich nur zu konstatiren, welch bedeutenden Einfluss Karl Marx und seine Schule durch die von denselben angeregte scharfe Beobachtung der Erscheinungen des modernen sozialen Lebens auf die wirtschaftsgeschichtliche Forschung ausgeübt haben, ein Einfluss, der sich zeitlich umgrenzen lässt, wenn man die erste zusammenfassende kritische, im Jahre 1868 erschienene Untersuchung über das deutsche Zunftwesen, Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, S. A. aus Hildebrands (heute Konrads) Jahrbüchern für Nationalökonomie, Bd. IX mit dem betreffenden Abschnitte im Werke Inamas vergleicht.

Einer äusseren Geschichte des Zunftwesens namentlich in seinem Verhältnisse zur Stadtgewalt und zu den Landesherren, deren wichtigste spezieller behandelt werden, folgt eine Schilderung des inneren Lebens der Zünfte und ihrer Bedeutung für die Entwickelung der privatwirtschaftlichen und technischen Momente des Gewerbebetriebes, wobei der Verf. auf die Nahrungsmittelgewerbe, die Metallindustrie und die Eisenindustrie insbesondere, die Weberei und das Kunstgewerbe des Näheren eingeht.

Dem Abschnitte über den Bergbau ist besonders die neueste Literatur über diesen Gegenstand zugute gekommen.

In dem einen breiten Raum im Buche einnehmenden Abschnitte über Handel geht wieder die Darstellung der äusseren Geschichte, die die Handelspolitik des Reiches, der Landesherren und der Städte anfasst, der inneren Geschichte einzelner Zweige des Handels voraus.

Die Geschichte der Hansa, die zunächst aus Handelsgesellschaften der Kaufleute einzelner Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstehend, zu einem Bunde der Städte selbst sich entwickelte, der in der

Mitte des 14. Jahrhunderts fertig dasteht und in der Kölner Konföderation 1367 seinen Ausbau erhalten hat, aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts einzelne Bundesglieder zu verlieren beginnt, und dessen ausschliessliche Herrschaft auf der Ostsee am Ende des Jahrhunderts gebrochen ist, nimmt den Platz zwischen äusserer und innerer Handelsgeschichte ein.

In der inneren Handelsgeschichte werden die einzelnen Zweige des Handels, der Getreidehandel, der Handel mit Holz und Wein und der Tuchhandel des Näheren besprochen. Erörterungen über die Landstrassen und Wasserwege wie über die Einrichtung der Schiffahrt auf letzteren beschliessen den Abschnitt.

Mass und Gewicht werden kurz nach der äusseren Seite, der Hoheit auf diesem Gebiete, und nach der inneren, der Masse selbst behandelt. Auf die Grössenverhältnisse einzelner wichtigerer Masse einzugehen verhinderte wohl der Mangel brauchbarer Vorarbeiten.

In weitem Umfange ist eine Darstellung des Münz- und Geldwesens geboten. Eine Vorarbeit des Verf.s, die in der Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsg. Band III erschienene Abhandlung, Die Goldwährung im Deutschen Reiche während des Mittelalters hat in der Wien. Numismat. Zeitschr. Band XXVI S. 371 von berufenster Seite, dem in der Numismatik wie in der Rechts- und Verwaltungsgeschichte in gleicher Weise hervorragenden Prof. Luschin eine überaus günstige Beurteilung erfahren, der sich Referent bezüglich des ganzen vorliegenden Abschnittes nur anschliessen kann. Namentlich hält derselbe die Auswahl der Silbermünzen, deren Verbreitungsbezirk ein relativ bedeutenderer war, aus der so grossen Zahl lokaler mittelalterlicher Prägungen für eine sehr glückliche, in dem Wuste numismatischen Details, wie die Spezialforschung solches zu Tage fördert, Orientirung schaffende. Leider erlaubt die heutige Summe unserer Kenntnisse noch nicht, den wechselnden Münzfuss der wichtigeren Landeswährungen zusammenfassend darzustellen.

Der Verf. beklagt den ungünstigen Stand der mittelalterlichen Preisgeschichte. Bezüglich des gemeinen Taglohns glaubt der Verf. im Elsass wie an der Mosel und in Franken eine sinkende Tendenz im 15. Jahrhundert konstatiren zu können. Eine solche lässt sich auch für Wien nachweisen (Wiener Communal-Kalender Jahrg. 1888 S. 231 ff.). Wir konstatiren hier für Maurer, Zimmerer und Steinmetzknechte drei Lohnperioden mit zwar steigendem Nominallohn, der aber in Folge steter Münzfussverschlechterung und noch mehr in Folge der Diskreditirung der Landessilbermünze, das dem Misstrauen des Volkes in dieselbe entsprang, fallenden Reallohn bedeutet.

Die drei Lohnperioden umfassen die Jahre 1424 bis 1440 mit Taglöhnen von 16 Pf. in der Wintersaison und 20 Pf. in der Sommersaison, die Jahre 1444 bis 1481 mit analog 20 Pf. und 24 Pf., und die Jahre 1488 bis 1534 mit analog 24 Pf. und 28 Pfenn. Nun war die kursirende Münze in der Zeit von 1424 (resp. von 1399 an) bis 1436 7 lötig (Num. Zeitschr. Bd. XXII S. 97); in J. 1436 wurde 6 lötiges Geld eingeführt, das bis 1447 in Umlauf blieb.

Nach dem Münzfuss von 1436 (Num. Zeitschr. Bd. XII S. 226) waren im Sommersaisonlohn von 16 Pfenn. (16 × 0·2157 Gramm) 349 Cgm. und im Wintersaisonlohn von 20 Pfenn. (20 × 0·2157 Gramm) 437 Cgm.

Silber enthalten. Nach völlig anarchischen Zuständen auf dem Gebiete des Münzwesens in der Zeit der sogenannten „Schinderlinge" in den Jahren 1457 bis 1460, kam es im Jahre 1460 wieder zu normaleren Verhältnissen mit 5 lötigen Pfenningen (Num. Zeitschr. Bd. XII S. 272). Die 20 Pfenninge der Sommersaison enthielten nach diesem Münzfusse (20 × 0·182) 364 Cgm. und die 24 der Wintersaison (24 × 0·182) 437 Cgm. Silber. Darnach ergäbe sich für die zweite Lohnperiode in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts gegenüber der ersten, in die erste Hälfte des 15. Jahrhunders fallenden, also eine reale Lohnerhöhung.

Da aber der Ungarische Goldgulden, der nach der damaligen Wertrelation der Edelmetalle nur 8 sol. 6 den. gelten sollte, schon im J. 1462 auf 8 sol. 15 den. und 9 sol. den. stieg, eine Steigerung die im J. 1481 10 sol. 10 den. erreichte, so ergibt sich, dass der Reallohn in diesem sich stetig entwertenden Gelde auch in Wien im Laufe des Jahrhunderts eine sinkende Tendenz hatte.

Der Verf. spricht in dem Vorwort die Hoffnung aus in einem folgenden Bande die deutsche Wirtschaftspolitik der neueren Zeit darstellen zu können. Im Interesse der Wissenschaft ist zu wünschen, dass sich diese Hoffnung erfüllen möge.

Mödling. Karl Schalk.

Bibl Victor, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter K. Leopold II. Innsbruck, Wagner 1902, 8°, IV und 86 S.

Die fleissige und flott geschriebene Arbeit Bibls behandelt einen der interessantesten Abschnitte der neueren österreichischen Verfassungsgeschichte. Kaiser Joseph II. hatte sowohl die ohnehin tief gesunkene politische Bedeutung der Landstände fast ganz beseitigt, ihre Verwaltung verstaatlicht, als auch in die feudale Gutsverfassung, auf der Reichtum und Ansehen des landständischen Adels beruhte, eine tiefe Bresche gelegt. Gross war das Missvergnügen der Stände namentlich über die agrarischen Reformen des Kaisers, wenn es auch an die Bewegung in Belgien und Ungarn nicht heranreichte. Daher riet sogar der strengste Vertreter des absoluten Systems, Kaunitz, nach dem Tode des Kaisers die Stände zu berufen und ihre Beschwerden entgegen zu nehmen. Leopold war dazu von allem Anfang entschlossen, um so mehr, als er selber mehr konstitutionellen Anschauungen huldigte. Nur darauf war die Regierung bedacht, dass die Bewegung eine provinzielle bleibe, dass die österreichischen Stände sich nicht zu Generalständen vereinigen würden. Sie hat den Landständen ein genaues Programm vorgeschrieben, an das sie sich zu halten hatten. Darnach sollten sich ihre Beratungen um die Wiederherstellung der landständischen Verfassung, welche die Regierung beabsichtigte, um die Ordnung der gutsherrlichen Verhältnisse und um die Beschwerden drehen, welche die Stände sonst gegen die Gesetze und Verfügungen K. Josephs vorzubringen hatten. Ihre Absicht hat die Regierung erreicht. Die Be-

wegung blieb eine rein provinzielle. Allerdings decken sich die Beschwerden der einzelnen Länder vielfach. Aber es war die Ähnlichkeit der Verhältnisse, welche in den einzelnen Ländern ähnliche Beschwerden hervorrief, kaum aber ein direktes Einverständnis der verschiedenen Stände untereinander. In krassester Weise trat vielmehr das Provinzialgefühl überall an den Tag, nirgends fast zeigte sich die Spur von einem einheitlichen Staatsbewusstsein, wie sich denn im allgemeinen ein gänzlicher Mangel jedes politischen Verständnisses auf Seiten der Stände offenbarte und der Regierung den Sieg leicht machte. Deshalb ist die Bewegung auch bisher lediglich für einzelne Länder geschildert worden, obwohl dabei die Übersicht über den gesamten Verlauf der Bewegung leidet.

Auch Bibl beschränkte sich auf Niederösterreich, wobei er namentlich die Akten des Staatsraths ausgebeutet hat, welche einen vollkommenen Einblick in die Anschauungen und Haltung der Regierungsbehörden und leitenden Staatsmänner gewähren. Das Schwergewicht der Bewegung in Niederösterreich lag durchaus auf der agrarischen Seite. In politischer Beziehung war der niederösterr. Adel, der vielfach dem Hofe näher stand, als der anderer Länder, ungemein gemässigt. Daher erreichen die Verhandlungen im niederösterr. Landhaus in keiner Weise an politischer Bedeutung und Interesse die des böhmischen Landtags, selbst die der steirischen und tirolischen Stände. Weil aber die Niederösterreicher die ersten waren, deren Landesverfassung wieder hergestellt wurde, so war das Verhalten der Regierung ihnen gegenüber auch für die andern Länder vielfach massgebend. Selbst das Normaljahr 1764, das die Regierung ihrer Restauration zu Grunde legte, wurde nur deswegen aufgegriffen, weil man für Niederösterreich die Instruktion für das Kolleg der Verordneten von diesem Jahre der neuen Instruktion zu Grunde legte. Für die anderen Länder passte dieses Jahr so wenig, dass man in Böhmen zuerst an einen Schreibfehler im königlichen Reskripte dachte. Das Hauptinteresse beanspruchen die Verhandlungen über die Neuordnung der agrarischen Verhältnisse. Zwar die Freizügigkeit der Bauern wieder zu beschränken wagte man nicht, aber von den verlorenen feudalen Rechten suchte man doch soviel als möglich zu retten. Vor allem erlangte man die wenn auch nur provisorische Aufhebung des Grundsteuerpatentes von 1789 und damit die Wiedereinführung der Roboten. Die Behörden stehen den Forderungen der Stände verschieden gegenüber. Während die Hofkanzlei sich zumeist den Ständen anschloss, trat die Mehrzahl der Staatsräthe, vor allem der durch und durch antifeudale Eger, aber auch der Kronprinz Franz, von dem man überraschende demokratische Äusserungen zu hören bekommt, den Forderungen der Stände entschieden entgegen; der Kaiser entschied zumeist, wenn auch nicht ohne Schwanken, gegen die Aspirationen der Feudalherren. In politischer Beziehung hat die Bewegung nur die Restauration der theresianischen Zustände herbeigeführt. Die Regierung erkannte wohl, dass die verrotteten Zustände der Landesverfassungen durchgreifende Reformen benötigten, aber man scheute tiefere Eingriffe mit Rücksicht auf die Ereignisse, die sich in Frankreich abrollten; denn die grosse französische Revolution hat auch auf die kleinere Verfassungskrise Österreichs ihren Schatten geworfen. In agrarischer Beziehung kam es zu einem Flickwerk, dem nur die Stürme der Revolutionskriege und die unglaub-

liche politische Versumpfung der Franzisceischen Zeit eine fast achtundfünfzigjährige Dauer verschafften.

Innsbruck. Voltelini.

Felix Salomon, William Pitt. Erster Band: Bis zum Ausgang der Friedensperiode. Erster Teil: Die Grundlagen. Leipzig, B. G. Teubner, 1901. XII und 208 S.

Bei wenigen Büchern darf man die Bedürfnisfrage so entschieden bejahen wie bei einer deutschen Biographie des jüngeren Pitt. Gerade heute, wo das britische Reich für uns im Vordergrund des Interesses, noch dazu leider eines feindlichen Interesses steht, ist es dringend notwendig, sich mit einem Mann zu beschäftigen, der gleich wenig anderen die Grundlagen des modernen England hat legen helfen. Ich habe deshalb selbst kürzlich (August 1902) in den Preussischen Jahrbüchern ein kleines Lebensbild des Ministers veröffentlicht, das, eigentlich schon im April 1901 abgeschlossen, nur durch ungünstige Zufälligkeiten so lange zurückgehalten wurde, und begrüsse es doppelt freudig, dass inzwischen der erste Halbband eines Werkes erschienen ist, das die Aufgabe in ungleich grösserem Stil, nicht nur populär zusammenfassend, sondern wissenschaftlich vertiefend zu lösen sucht.

Es gibt verschiedene Arten, Geschichte zu schreiben. Hier überwiegt die wissenschaftliche Kritik als Selbstzweck, dort die Poetenfreude an der Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, andere suchen darüber hinaus politische Beziehungen auf die Gegenwart; wieder andere kommen mit dem Auge und Rüstzeug des Philosophen. S. gehört zu den letzten. Er liebt zu abstrahiren und reflektiren. Schon im Stil bevorzugt er bis zur Manie das unpersönlich-kalte Passivum vor dem persönlich-lebhaften Aktivum. Die Aufgabe des Historikers ist ihm, »über die Feststellung des Einzelnen, Zufälligen hinaus zur Förderung wissenschaftlicher und allgemeiner Erkenntnis zu dienen«, die des Biographen im besondern, nicht nur das Tun des Helden aus seinem Wesen zu begreifen, sondern über das Verhältnis von Mann und Zeit die beiden Fragen zu beantworten: »wie vieles hat die grosse Persönlichkeit als Ergebnis der Geschichte ihres Landes, ihr den Weg weisend und ihr Handeln bestimmend vorgefunden, und wie weit haben ihr die Zeitverhältnisse Raum gegeben, ihr eigenstes Wesen zur Geltung zu bringen, in schöpferischem Gestalten der Entwicklung ihren Stempel aufzudrücken«.

Von diesen Fragen behandelt der vorliegende Halbband ausschliesslich die erste. Er schildert »die Grundlagen«, auf denen der Mensch Pitt und auf denen der Staatsmann erwuchs. Ein kürzeres einleitendes Kapitel betrifft »Familie, Elternhaus, Jugend und Lehrzeit«. Dabei interessirt den Verf. vor allem das Problem, was der jüngere Pitt dem älteren verdankte. Wer den Vater nicht kenne, könne den Sohn nicht begreifen (S. 9). Denn Chatham habe mit Bewusstsein und Erfolg gestrebt, den »neuen Typus eines englischen Mannes«, den er »zur Darstellung brachte«, im Sohne fortzupflanzen. Mir scheint das nicht glücklich formulirt; warum soll

Chatham durchaus zum Typus gestempelt werden? Jedenfalls leidet die Charakteristik unter dieser Vorstellung. Indem sie das allgemein Vorbildliche betont, verwischt sie einigermassen die individuellen Konturen. Wie bei Klopstock wird das Körperliche ausgezogen und alles zu Geist gemacht. Recht gut dagegen veranschaulicht S. die Entwicklung des Sohnes. Soweit das nicht sehr reiche Material erlaubt, erzählt er von der wohltemperirten Atmosphäre des Elternhauses, der sorgfältigen, fast zu absichtsvollen Erziehung und der erstaunlichen geistigen und sittlichen Frühreife, um schliesslich all diese Faktoren in ihrer Wirkung namentlich auf die politische Ausbildung verständnisvoll abzuwägen. Sein Resultat ist: der Einundzwanzigjährige war beim Eintritt ins öffentliche Leben „wohl vorbereitet für einen hohen Posten“. Nur eines würde an und für sich eine grossartige Wirksamkeit erschwert haben: der notwendige Mangel längerer eigner Erfahrung. Hier aber war für Ersatz gesorgt. Der Verf. meint, wenn schon die Aufgaben im Staats- und Wirtschaftsleben sich ebenso schwer wie drängend darstellten, so hatten doch andere bereits die Mittel zu ihrer Lösung gezeigt, und es bedurfte nur der zusammenfassenden Energie, sie anzuwenden.

Damit gewinnt er den Übergang zu den beiden Hauptkapiteln: „Die politischen Lehren des älteren Pitt im Zusammenhang der politischen Entwicklung Englands“ und „Die wirtschaftlichen Lehren von Adam Smith im Zusammenhange der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Englands“. Gründliche Detailkenntnis verbindet sich hier mit ernstester Gedankenarbeit. Die ganze englische Geschichte seit der Eroberung zieht im Überblick an uns vorüber. Die Organisation von Staat und Gesellschaft, das Verhältnis von Königtum und Parlament, die Stellung der Parteien werden eingehend erörtert. Albert von Ruville in einer sehr beachtenswerten Besprechung in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1902, S. 626—644 hat die Auffassung des Verf. dabei sozusagen als zu englisch angegriffen. Ich streite ungern über Auffassungen, aber mir scheint überhaupt bedenklich, dass S. gar so stark aus einem bestimmten Gesichtspunkt heraus systematisirt und konstruirt. Gerade die englische Geschichte verträgt das nicht; denn Prinzipien und logische Konsequenz sind nun einmal nicht Sache des britischen Volks. Es ist opportunistisch; ohne sonderliche Rücksichtnahme auf Abstraktionen und Theorien entscheidet es von Fall zu Fall, lässt höchstens das als Regel gelten, was sich früher in ähnlicher Lage als praktisch erwies. Sein Recht, seine Verfassung stellen sich dar als eine Summe von oft widerspruchsvollen Präzedenzfällen. Und es ist kein Zufall, dass die beiden bedeutendsten politischen Denker des Pittschen England: Burke und Adam Smith für deutsche Begriffe so erschrecklich unsystematisch sind. Deshalb kommt man mit geschichtsphilosophischen Konstruktionen gar zu leicht in die Brüche.

Das zeigt schon die berühmte crux der englischen Verfassungsgeschichte, die Frage nach der richtigen Definition von Whig und Tory. Auch S. versucht sich natürlich an ihrer Beantwortung: „Die eine Partei, meint er, (nämlich die Whigs) wurde im Prinzip für die Differenzirung der überkommenen Organisation tätig, sie ging von den Ansprüchen der Individuen aus und vertrat die Selbständigkeit der Gesellschaft, wenn auch zunächst nur Einzelgebiete und einzelne Schichten der Gesellschaft in

Betracht kommen. Sie legte mehr Gewicht auf die Freiheit, als auf die Gemeinschaft, mehr auf die Selbständigkeit als auf die Einheit. Die andere Partei (die Tories) meinte für die Einzelnen am besten gesorgt zu sehen durch Unterordnung ihrer Ansprüche unter die Zwecke des Ganzen; sie sah mehr auf die Macht und Autorität der zentralen Organe und war anfangs sogar jedem Bruche mit der überlieferten Ordnung feindlich, welche sie als unter einer höheren Sanktion stehend betrachtete. Der Autonomie des Individuums stellte sie die Autorität gegenüber, der Freiheit die Ordnung«. Das ist sehr schön gesagt, aber der hinkende Boto kommt nach: »Keine beider Parteien verfocht je das Grundprinzip ihrer Politik uneingeschränkt in allen seinen Konsequenzen, jede vielmehr nur innerhalb gewisser veränderlicher, durch die jeweilige politische Lage und die jeweiligen Bedürfnisse bestimmter Grenzen mit besonderer Rücksichtnahme auf die Sonderinteressen der vertretenen Bevölkerungsklassen[1])«. D h. also doch Torismus und Whiggismus in diesem Sinn sind künstliche Präparate, die sich mit der wirklichen Politik der jeweiligen Tories und Whigs so wenig decken, dass vielmehr die Whigs als Tories und die Tories als Whigs handeln. S. ist unbefangen genug, das Wort Chathams zu zitiren: »Es gibt einen Unterschied zwischen Recht und Unrecht, zwischen Whig und Tory« (S. 78). Aber nichts desto weniger nimmt er den grossen Minister durchaus als Tory in Anspruch.

Und von seinem Standpunkt ja auch ganz mit Recht; denn allerdings liegt Chathams Bedeutung in dem Gegensatz zu jenem engherzigen krämerhaften Whiggismus, der seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover die Regierung in Händen einiger weniger grossen Familien monopolisirte und zu gunsten der coalirten Interessen von Grosskapital und Grossgrundbesitz (S. 56) ausbeutete. Dem Privatvorteil einer bevorzugten Minderheit setzte er Wohl und Willen der Gesamtheit entgegen. Die Verfassung sollte wieder eine Wahrheit werden, das Parlament nicht länger eine blosse Klassenvertretung bleiben, das Königtum, aus seiner Ohnmacht befreit, neuerdings über statt unter den Parteien seinen Platz nehmen. Das war ein Programm, bei dessen Aufstellung (was S. vielleicht nicht genügend hervorhebt) neben den sachlichen sehr stark auch persönliche Motive einwirkten. Das überwiegend nach Familieninteressen gruppirte Unterhaus bot einem ehrgeizigen und unabhängigen Outsider nicht den genügenden Rückhalt. Deshalb suchte Chatham diesen anderswo: in der Nation draussen, und da doch das Volk für fortlaufende praktische Regierung nicht zu brauchen ist, so betonte er gleichzeitig die Rechte des Königs, unter der selbstverständlichen Voraussetzung natürlich, dass er, Chatham, sie ausübe. Den patriotischen d. h. unparteiisch selbständigen König, den schon Bolingbroke ersehnt hatte, wollte er als patriotischer Minister sozusagen vertreten.

Mit der Thronbesteigung Georgs II. schien die Zeit der Erfüllung solcher Träume gekommen. Der junge Herr, der sich ungleich den beiden Vorgängern als Engländer fühlte und gab, erweckte überall Hoffnungen und Sympathieen. Ein Bund zwischen ihm und Chatham wäre wahrscheinlich unwiderstehlich gewesen. Er hätte zu einer dauernden Restaura-

[1]) Was für die Tories bei der Unterordnung ihrer Ansprüche unter die Zwecke des Ganzen eigentlich ausgeschlossen sein sollte.

tion der englischen Königsmacht führen können. Aber Georg verschmähte die societas leonina mit dem überlegenen Minister. Wie er »eine enge Natur« war (S. 102), konnte er sich nicht entschliessen, die Verfassungsfrage in grossem Stil aufzurollen, mit Unterstützung des Volks das Königtum als solches zu einem Machtfaktor zu machen. Es dünkte ihn sicherer und bequemer, die allerdings erstrebte Herrschaft »auf dem Verwaltungswege« zu erreichen. Statt als wirklicher König trat er als Parteihaupt auf. Die Bestechung von Wählern und Gewählten, die vordem die Minister geübt hatten, geschah jetzt direkt vom Thron aus. Das war der ganze Unterschied. Das alte Unwesen gewann sogar nur hässlichere Formen. Die Politik wurde zum job. Chatham starb vom Hofe geächtet als ein Wortführer der Opposition. Sein Wirken, nach aussen seiner Zeit so erfolgreich, war im Innern zunächst ohne sichtliches Ergebnis.

Dabei wirkte dann freilich noch etwas anderes mit, wie S. richtig hervorhebt. Ohne nationalökonomische Interessen und im merkantilistischen Dogma befangen, war Chatham nicht der Mann, die wirtschaftlichen Aufgaben der Zeit zu lösen, die von vielen für wichtiger als die politischen gehalten worden. England befand sich damals mitten in einer stetig rascher werdenden wirtschaftlichen Bewegung, deren Gründe und Phasen unser Buch ausführlich und mit vielen interessanten Aufschlüssen erörtert. Alle ökonomischen Verhältnisse wandelten sich aus dem vergleichsweise Kleinen Uebersichtlichen, Primitiven ins Ausgedehnte, Komplizirte und Künstliche. Auf dem Lande nahm der Wirtschaftsbetrieb schon wegen der Kornprämie mehr und mehr grosskapitalistische Formen an: der unabhängige Kleinbesitzer verschwand so sehr neben dem Zeitpächter, dass man die Bezeichnung für letzteren (farmer) für den Landmann überhaupt gebrauchte. Vor allen Dingen aber Handel und Industrie wuchsen in allen Richtungen. Der glückliche siebenjährige Krieg führte geradezu eine Überproduktion herbei; und als nun die amerikanischen Wirren, in sich selbst nicht ohne Zusammenhang mit dem herrschenden Merkantilsystem, eins der hauptsächlichsten Absatzgebiete zeitweilig sperrten, kam es zu Stockungen, die die Frage nahelegten, ob nicht eine wirtschaftliche Reform not tue. Die künstliche Regulirung des Handels und der Produktion bewährte sich offenbar nicht mehr, freier Verkehr musste an die Stelle treten. Die Forderung war an sich nicht neu, wie S. an der Hand der älteren Forschungen von Ashley und Hasbach nachweist. Schon 1752 schreibt Townshend an Tucker, wenn dessen freihändlerische Ideen ausgeführt würden, so würde Geld und alles in Hülle und Fülle und billig sein, die Nation reich und mächtig. Es würde ihn dann nicht allarmiren zu hören, dass der König von Frankreich zum römischen König gewählt wäre: »Ganz Europa muss sich vor England beugen. wenn in solch einer Lage« (S. 184).

Aber das Verdienst, die grosse Sache zuerst mit wahrhaft grossen durchschlagenden Gründen verfochten zu haben, bleibt trotz allem unbestritten Adam Smith. Deshalb gipfelt das dritte Kapitel in einer ausführlichen Analyse der Untersuchungen über den Reichtum der Nationen. Die Bedingtheit durch die besonderen Verhältnisse von Ort und Zeit, andererseits der enge Zusammenhang mit der älteren »Theorie der moralischen Empfindungen« werden verständnisvoll erörtert. Wir erkennen, dass Adam Smith' Lehren den Bedürfnissen des damaligen England aufs

glücklichste entsprachen. Nur leider lag eben im System selbst ein gewisser Verzicht, das Richtige nun auch mit Energie durchzusetzen. Smith meinte bekanntlich resignirt, die Einführung völliger Handelsfreiheit in England sei ebenso unmöglich wie eine Republik Oceana oder Utopia. Als Feind jeder staatlichen Einmischung ins Wirtschaftsleben und fest überzeugt, dass sich schliesslich ohne besonderes menschliches Zutun alles in prästabilirter Harmonie auflöse, machte er sich keine Sorge, welche Schritte, namentlich welche politischen Reformen der Bruch mit der herrschenden ökonomischen Praxis voraussetze. Hatte also, — das ist das Resultat, dem der Verf. zusteuert — wie früher gezeigt, Chatham bei vollem Verständnis und Willen für politische Reformen der nötigen volkswirtschaftlichen Einsicht entbehrt, so bot nun Adam Smith diese volkswirtschaftliche Einsicht, aber auch wieder als etwas Unvollkommenes, das zur Ergänzung einer Staatsauffassung à la Chatham bedurfte. Erst eine Vereinigung beider Programme ergab den Weg, auf dem eine gedeihliche Weiterentwicklung des englischen Lebens möglich war.

Damit schliesst der vorliegende Halbband. Die Fortsetzung wird zeigen müssen, in wie weit der jüngere Pitt die Erbschaft antrat, und warum es nicht ganz geschah. Man darf ihr mit hohen Erwartungen entgegensehen. Denn bei des Verf. gründlicher Kenntnis englischer Verhältnisse, seiner umsichtigen Quellenforschung und geschichtsphilosophischen Schulung kann es nicht fehlen, dass die Biographie im ganzen ihrem grossen Gegenstand voll gerecht werden wird.

Bonn. Friedrich Luckwaldt.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1900—1901.

Mit Nachträgen zum Berichte für das Jahr 1899[1]).

Böhmen.

I. Die Publikationen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften.

1. Sitzungsberichte der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften. Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie. (Věstník král. české společnosti náuk. Třída filosoficko-historicko-jazykozpytná).

Jahrgang 1899. — Nr. VI. V. Schulz, Historické zprávy v nejstarší knize města Brodu Českého z l. 1421—1496. (Historische Nachrichten im ältesten Buche der Stadt Böhmisch-Brod aus den J. 1421—1496.) 45 S. Der »liber memorialis, iudicialis et civilis« oder schlechtweg „Autenticum“ genannt, wurde 1448 angelegt, wobei aber „de veteri et antecedenti registro“ Verträge und sonstige Denkwürdigkeiten seit 1421 übertragen wurden. Der erste Schreiber Nicolaus führte das Buch bis 1496 (Fol. 160), die folgenden zehn Blätter

[1]) Vergl. Mitteil. des Instituts 22, 152 ff., 342 ff.

enthalten Notizen und Stritte aus dem 16. Jahrhundert, von Fol. 171—309 reicht ein zweiter Teil, der mit dem J. 1554 beginnt. Von den teils lateinischen teils čechischen Eintragungen des 1. Teils werden die Ratslisten, verschiedene Rechtsurkunden und geschichtliche Notizen zum Abdruck gebracht, darunter die Schilderung der Einnahme und Plünderung der Stadt durch die Prager 1421, des Besuches K. Sigmunds in B.-Brod 1436, K. Ladislaus' 1453 und K. Georgs 1465, Notizen über Roháč und Pardus 1437, sowie das auf dem Umschlagblatt vorfindliche Verzeichnis der Städte und Städtchen (732), Schlösser (300), Burgen und Dörfer (34.700) in Böhmen auf Grund der Landtafeleintragungen vom J. 1558. — Nr. VII. F. Menčík, Kaiserin Maria Theresia und Friedrich Graf Harrach. 18 S. Der Aufsatz behandelt nach Archivalien des Harrach'schen Archivs in Wien die Stellungnahme des obengenannten letzten böhmischen Oberstkanzlers zu den Reformplänen der Kaiserin, insbesondere zur Finanzreform. — Nr. VIII. F. Kameníček, Sňatek arcikníže Ferdinanda Rakouského s Annou Jagielovnou v Inšpruku 11. prosince 1520. (Über die am 11. Dezember 1520 in Innsbruck vorgenommene Trauung des Erzherzogs Ferdinand von Österreich mit der Prinzessin Anna von Böhmen und Ungarn.) 7 S. Ein Notariatsinstrument im mähr. Landesarchiv schildert im einzelnen den Verlauf der Eheschliessung per procurationem am 11. Dezember 1520 zu Innsbruck. Die Nichtanwesenheit böhmischer Vertreter sucht K., fraglich ob mit Recht, als eine absichtliche Zurücksetzung Böhmens durch K. Ludwig zu erklären, die später im J. 1526 für K. Ferdinand nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Das Aktenstück ist gedruckt in desselben Verfassers „Sněmy a sjezdy Moravské" I, p. 331. — Nr. IX. F. Menčík, Die Hofratssitzungen im J. 1625. 24 S. Abdruck der von Karl Freiherrn von Harrach, dem Schwiegervater des Herzogs von Friedland, geführten eigenen Protokolle über einige Sitzungen des Hofrats (25. April—30. Juni 1625), in denen hauptsächlich Vorschläge gegen die von Dänemark und Mannsfeld dem Kaiser drohende Gefahr beraten wurden. Die Protokolle befinden sich im Harrach'schen Archiv in Wien. — Nr. XI. K. V. Adámek, Cechovní zřízení na Hlinecku v XVII. a XVIII. věku. (Über das Zunftwesen im Hlinsko'er Kreis im 17. und 18. Jahrhundert.) 79 S. Schöne abgerundete Darstellung auf Grund der reichhaltig vorhandenen Zunftordnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert, in denen auch viele ältere enthalten sind; die älteste ist jene der Töpfer von 1488. Eine Anzahl dieser Ordnungen wird abgedruckt und mit sehr fleissig gearbeitetem Sachenindex versehen. — Nr. XII. M. Dvořák, O listině papeže Jana XIII. v kronice Kosmově. (Über die in Cosmas' Chronik enthaltene Urkunde des Papstes Johann XIII.) 5 S. Der wesentliche Inhalt des Briefes könne einem alten Privileg der St. Georgskirche entnommen sein, im ganzen aber sei es eine Fälschung von Cosmas selbst, und zwar, was die unzeitgemässe Arenga beweisen soll, unter Zugrundelegung irgend einer Urkunde P. Urbans II., Paschals II. oder Calixts II.; die Stelle über die slawische Liturgie erkläre sich aus der polemischen Tendenz der Cosmaschronik überhaupt. — Nr. XIII. J. Salaba, Vyšebrodská kronika Rožmberská Václavem Březanem zčeštěná a prodloužená. (Die Rosenberger Chronik von Hohenfurt, ins čechische

übersetzt und fortgeführt von Wenzel Březan.) 19 S. Die erste Phase in der historiographischen Tätigkeit dieses Klosters, das 1259 von den Rosenbergern gegründet wurde, bildet die Abfassung eines Anniversars sowie eines Nekrologs auf Grund der Originalurkunden, Briefschaften und fremder Nekrologien. Die weitere Entwicklung brachte sodann die Rosenbergische Chronik, die in mehreren Redaktionen sich erhalten hat. Die erste entstand um 1369, Jakob von Gratzen ist aber nicht ihr Verfasser, sondern bloss ihr Abschreiber (um 1479). Die zweite Redaktion gehört ins Jahr 1412. Pangerl edirte (FF. rer. Austr. II, 23 p. 381) eine bis 1505 reichende Ausgabe. S. publizirt eine Fassung, die von 1259—1592 reicht und sich als eine böhmische Übersetzung der älteren Redaktionen darstellt, an der neben Březan auch die Hohenfurter Mönche gearbeitet haben. — Nr. XIV. J. V. Šimák, Příspěvek k selské bouři r. 1680 a k poddanským poměrům na Frydlantsku. (Beiträge zu den Bauernaufständen des Jahres 1680 und zu den Untertansverhältnissen auf der Herrschaft Friedland.) 23 S. Auf eine Einleitung, in der eine Übersicht über die Literatur betreffend dieses Ereignis geboten und diese, besonders Josef Sváteks Schriften kritisch beleuchtet werden, folgt eine Schilderung des Aufstandes auf den Herrschaften Lemberg und Friedland unter Anführung einer Anzahl neuer Aktenstücke aus den Jahren 1681—1687, die dem Prager Statthalterei-Archiv entnommen sind.

Jahrgang 1900. — Nr. II. V. Schulz, Dvě kroniky jesuitské kolleje v Litoměřicích z let 1629—1662. (Zwei Chroniken des Jesuiten-Kollegiums in Leitmeritz aus den Jahren 1629—1662). 18 S. Eine wichtige Ergänzung zu dem von demselben Verf. im „Historický Archiv“ Nr. 16 herausgegebenen „Urkundenbuch des Jesuiten-Kollegiums zu St. Klemens in der Altstadt Prag von 1628—1632“ und zu der unten anzuführenden Publikation „Die Korrespondenz der böhmischen Jesuitenprovinz von 1584—1770“ bilden diese beiden Chroniken. Die erste, eine „Historia collegii Litomericensis S. J.“, beziehungsweise „Extractus vel synopsis historiae de primordiis collegii Litomericensis ab a. 1629 manu propria ven. domini Stredonii“ ist allerdings nur als spärliches Fragment erhalten. Die zweite führt auch den Titel: „Historia coll. Litom. S. J.“ und reicht von der Gründung des Kollegs 1629 bis c. 1662. Beide werden abgedruckt. — Nr. III. Theodor Antl, Seznam úroků z města Loun a ze vsí k němu náležitých v letech 1450 a 1451. (Verzeichnis der Zinse von der Stadt Laun und den zugehörigen Dörfern in den Jahren 1450—51. Das wegen seines Alters und seiner Anlage in unseren Ländern wichtige Urbar wird vollinhaltlich abgedruckt und bildet eine wichtige Quelle für die Verwaltungs- und Finanzgeschichte der böhmischen Städte. — Nr. IV. František Pastrnek, Chrvatsko-hlaholský rukopis Sienský. (Eine kroatisch-glagolitische Handschrift in Siena.) 39 S. Die Hs. stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. und ist liturgischen Inhalts. Der Aufsatz beschränkt sich nicht auf die blosse Wiedergabe, sondern gibt in einer Einleitung eine historische Übersicht der Entwicklung und der Quellen der slawischen Kirchenbücher und erweist in einem Schlusswort als Quellen der Siener Hs. einen „Tractatus simplicium sacerdotum de officio sacerdotali“ und

Guidos »Manipulus curatorum«. — Nr. VII. August von Doerr, Genealogische Daten über einige böhmische Exulanten in Sachsen aus dem 17. Jahrhundert. 30 S. Dr. Richard Schmertosch, Oberlehrer in Pirna, hat zum Teil auf Anregung v. Ds. »aus protokollarisch eingetragenen mündlichen, teils aus Originaltestamenten, aus Vermögensübertragungen unter Lebenden und aus Vergleichen« in den Archiven der kön. sächs. Amtsgerichte in Pirna und in Dresden 97 Regesten von 1622 bis 1701 zusammengestellt. Ein Namenregister erleichtert die Übersicht. — Nr. VIII. František Miloslav Kouba, Querela stavů českých r. 1611. (Eine Beschwerdeschrift der böhmischen Stände vom J. 1611.) 24 S. Ein Copiarium in der Prager Univ.-Bibliothek (Sig. XVII. D. 20) enthält 93 Urkunden, von denen eine Reihe historisch beachtenswerte Stücke sind; z. B. das Gespräch eines jungen Ritters mit einem alten Böhmen über die Wandlungen in der Geschichte Böhmens und Mährens . . . von 1348 bis jetzt (i. e. 1604); die Prophezeiung des Dr. Kamp, eines böhmischen Feldpredigers, geschrieben 1472; die Prophezeiung des Jakob Hartmann von Durlach 1528; wahrhafter und kurzer Bericht über den Prozess des obersten Feldhauptmanns in Oberungarn Grafen Jacobus Belgiojoso wegen der Einnahme der Kirche in Kaschau . . . (1604); Conditiones pacis inter Romanorum et Turcicum imperatorem, Rudolphum II. et Mehomatem I. sultanum, ut illae anno superiori 1606 . . . conclusae sunt; Exemplar reconciliationis cum Hungaris vom 23. VI. 1606; verschiedene auf die Ereignisse von 1608 bezügliche Urkunden und schliesslich 4 sogenannte Querelae, eine ungarische von 1604 o. 1605, eine mährische von 1605, eine österreichische von 1608 und die im Titel angeführte von 1611. Nach einer kurzen Inhaltsangabe der Handschrift, deren Besitzer 1608 der Prager Bürger und Ratsherr Simeon Simonides Sušicky v. Sonnenstein war, dessen Lebensgeschichte eingefügt wird, und einem kurzen Hinweis auf die Zeitverhältnisse im Abfassungsjahre der Querela folgt der volle Wortlaut; sie ist in čechischer Sprache geschrieben und an den Kaiser gerichtet. — Nr. IX. Josef Salaba, Korrespondence kneze br. Mateje Cyra s Václavem Březanem a Petrem Vokem z Rožmberka. 1603 —1610. (Korrespondenz des Bruderpriesters Mathias Cyrus mit Wenzel Březan und Peter Wok von Rosenberg. 1603—1610). 36 S. Dem Abdruck der 28 Briefe geht eine kurze Darstellung der Beziehungen Peter Woks zu den böhmischen Brüdern voraus, für deren Beurteilung eben erst diese dem Wittingauer Archiv entstammenden Originalbriefe wichtiges neues Material bieten. — Nr. X. J. V. Šimak, Chotěšovské zprávy o selské bouři r. 1680. (Chotieschauer Nachrichten über den Bauernaufstand des Jahres 1680.) 29 S. Die Nachrichten stammen von dem Propst Michael Kastl des böhmischen Prämonstratenserklosters Chotieschau, der in den Jahren 1666—1682 eine Chronik führte, die heute in der Prager Univ.-Bibl, Sign. VI. C. 13 liegt. Sie beginnt mit einer Autobiographie, deren wesentlichste Angaben wiedergegeben werden; über den weiteren Inhalt gibt eine Inhaltsübersicht ungefähren Aufschluss; der Bericht über das Jahr 1680 wird vollinhaltlich abgedruckt. — Nr. XIV. J. Strnad, Rejstřík kraje plzenského z r. 1600. (Ein Register aus dem Pilsener Kreis vom Jahre 1600.) S. 14 Ein sogenanntes Botenregister, aus dessen 86 Vidirungen oder Unter-

fertigungen St. Folgerungen bezüglich der Nationalitätsverhältnisse der Standesherren, Ritter, Städte und Geistlichkeit des dortigen Kreises in jener Zeit zu ziehen sucht. — Nr. XVIII. Ant. Podlaha, Missie P. Kašpara Diriga v horách Krkonošských vykonaná r. 1679—1680. (Über eine von P. Kaspar Dirig S. J. im J. 1679 im Riesengebirge vorgenommene Bekehrungsmission.) 18 S. Dirig beschreibt selbst seine Tätigkeit für die katholische Reformation vornehmlich im Gebiete von Rochlitz, ein Bericht, der sich in einem der Folianten der Jahrbücher des Prager Jesuiten-Kollegiums, die sich in der Lobkowitzer Bibliothek erhalten haben, vorfindet. Der lateinisch abgefasste Bericht, der hier vollständig abgedruckt wird, zeichnet sich durch lebhafte Sprache und sehr interessante Detailnachrichten aus, die man in den sonst meist schematisch abgefassten Missionsberichten vermisst. Das Gebirge war damals eine Zufluchtsstätte für die verschiedenartigsten Sekten und Bekenntnisse, die anderwärts nicht geduldet oder vertrieben worden waren. Alle schon seit dem Jahre 1650 gemachten Missionsversuche hatten wenig Erfolg. P. Dirig hatte anfangs auch schweren Stand, allein die mächtige Unterstützung der Gräfin Anna Franziska Harant, der Grundherrin von Rochlitz (Bauerhütten), dem Hauptort des Gebietes, welche ihren Untertanen für einen Betrug, den sie mit schwerer Strafe hätten büssen müssen, auf Dirigs Bitten Verzeihung gewährte, falls sie sich bekehrten, förderte das Missionswerk, das dann auch in den benachbarten Gemeinden mit Erfolg durchgeführt wurde.

Jahrgang 1901. — Nr. I. V. E. Mourek, Zum Prager Deutsch des XIV. Jahrhunderts. 84 S. Die Textproben entstammen dem ältesten Prager Stadtbuch und umfassen die Zeit von 1324—1419; sie werden im vollen Wortlaut palaeographisch genau abgedruckt und daran eine die Lautverhältnisse sehr detaillirt behandelnde gründliche Zusammenstellung geknüpft. In einem Schlusskapitel »Folgerungen« werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst, deren wichtigstes wohl ist, dass auch diese Quelle nur eine »Bestätigung der längst bekannten Tatsache bietet, dass in Prag, wo der oberdeutsche, bairisch-österreichische und der mitteldeutsche (meissnische) Dialekt sich berührten, ganz natürlich diejenige Mischung beiderartiger Elemente sich entwickelte, wie sie auch in der neuhochdeutschen Schriftsprache vorliegt.« Die Untersuchung der Sprache in dem Buche der Prager Malerzeche vom J. 1348 und in der Wenzelsbibel hatten zu demselben Resultat geführt. Unsere Quelle aber ist insofern von besonderem Jnteresse, weil sie die Entwicklung durch ein ganzes Jahrhundert vor Augen führt und das charakteristische in dieser Entwicklung möchte der Verfasser in einer deutlichen Hinneigung des Lautstandes zum mitteldeutschen Dialekt sehen; der Lautstand wird immer »vermitteldeutscht (wenn nicht direkt »verneuhochdeutscht«)«. — Nr. II. Theodor Antl, Zprávy o městě Třeboni z let 1620—1623. (Nachrichten über die Stadt Wittingau aus den Jahren 1620—1623). 12 S. Mitteilung von 8 teils Urkunden teils Aktenstücken aus dem im Wittingauer Stadtarchiv vorfindlichen »Liber memorabilium unaque matricularium Trebonensium« aus den genannten Jahren, der Zeit der Belagerung und Kapitulation der Stadt. — Nr. IV. Č. Pinsker, Bitva u Jankova 6. března 1645. (Die Schlacht bei Jankau am 6. März

1645.) 44 S. Der Aufsatz gibt eine genaue Schilderung des Ortes, der Gegend, des Kampfverlaufes und bietet in den Beilagen einige Auszüge aus dem Theatrum Europaeum, sowie einen Bericht über die Schlacht aus dem Wiener Kriegsarchiv ddo. Prag 11. März 1645; ferner zwei Karten, die Stellung der Heere im vormittägigen und nachmittägigen Kampf darstellend. — Nr. VI. K. V. Adámek, Urbář panství richmburského z r. 1731. Příspěvek k dějinám a statistice východočeského rolnictva. (Das Urbar der Herrschaft Richenburg vom J. 1731. — Ein Beitrag zur Geschichte und Statistik des ostböhmischen Bauernstandes.) 28 S. Den Anlass zur Neuanlage des Urbars in diesem Jahre bildete das Bestreben der Herrschaft, die schweren und zum Teil ungleichen Lasten der Untertanen auszugleichen und zu mildern auf Grund einer Neuausmessung der Gründe. Die Darstellung behandelt sodann im Einzelnen die verschiedenen Abgaben a) der Städte und Märkte, b) der Dorfbewohnerschaft; die Ergebnisse der 1731 vorgenommenen Vermessung, die Anzahl der Ansässigkeiten und ihren Wert. Urkundliche Beilagen und genaue Register folgen der Darstellung. — Nr. VIII. A. Podlaha, Ein deutsches Theaterspiel aus dem Jahre 1662. 23 S. Ein wahrscheinlich von dem Strahover Prämonstratenser P. Bruno Lindtner verfasstes und im Kloster 1662 aufgeführtes Lustspiel in Nachahmung von „Pyramus und Thisbe“ von Shakespeare. Es wird abgedruckt. — Nr. X. Jaroslav Goll, Zur Geschichte des Husitenkrieges. 15 S. Eine Kritik des 1. Teiles von P. Simon Binders „Die Hegemonie der Prager im Husitenkriege“ (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, hrg. von Dr. A. Bachmann VIII), die im wesentlichen zeigt, dass B. in seiner Darstellung bis auf einzelne Ergänzungen und Verbesserungen nicht über Tomeks Darstellung im 4. Bande der (nur böhmisch erschienenen) Geschichte der Stadt Prag hinauskommt, ohne dass jedoch das Verhältnis zu seinem Vorgänger gehörig kenntlich gemacht würde.

2. Archiv Český čili Staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domacích i cizích. (Böhmisches Archiv oder Alte böhmische und mährische Schriftdenkmale, gesammelt in einheimischen und fremden Archiven). Redakteur: Josef Kalousek

Band XVIII. (1900). Sehr erwünscht kommt zu Beginn des Bandes eine Inhaltsübersicht über sämtliche bisher erschienene Bände. Darauf folgen: 1. Josef Teige, Registra krále Vladislava II. z let 1498—1502. (Die Register K. Wladislaws II. aus den Jahren 1498—1502). S. 1—289. Aus der Regierungszeit dieses Königs hat sich nur ein Registerband erhalten, der im Wiener Staatsarchiv aufbewahrt wird und dessen reicher Urkundeninhalt (490 Nummern) hier vollständig zum Abdruck gebracht wird, nachdem schon in einem früheren Jahrgang dieses „Archivs“ (VI) kurze Urkundenregesten mitgeteilt worden waren. Bezüglich des Inhalts und Wesens dieser Quelle auf Čelakovskýs böhmische Abhandlung „Über einheimische und fremde Register . . .“ vom J. 1890 verweisend, bringt der Verf. in der Einleitung wichtige Zusammenstellungen und Nachrichten über das Kanzleipersonal K. Wladislaws, unter dem wir so bedeutende Personen, wie Johann von Schellenberg, Augustin Käsenbrot, Schlechta von Wschehrd u. a. vorfinden. Weiters wird in der Ein-

leitung noch die Frage nach dem Verhältnis zwischen Register und Originalurkunden besprochen, wobei der Verf. es wahrscheinlich macht, dass die Registrirung nach den Konzepten erfolgte, somit das Register uns keinen vollkommenen und verlässlichen Ersatz für die verlorenen Originalurkunden bieten kann. Die Urkunden mannigfachsten Inhalts bieten besonders reiches Material für die böhmisch-mährische Ortsgeschichte, für rechtliche und kulturelle Verhältnisse. — 2. Theodor Antl, Listiny kláštera Staro-Celského o državnostech jeho v Čechách. (Urkunden des Klosters Altzelle über dessen Besitzungen in Böhmen.) S. 290—308. Das genannte sächsische Zisterzienserkloster besass von 1251 bis 1545 in Böhmen das Gut Lobositz; die darauf bezüglichen Urkunden, 32 Stück aus den Jahren 1272—1545, befinden sich dermalen im Schwarzenbergischen Archiv in Lobositz teils in Originalen teils in Kopien. Ihre Publizirung bildet eine wichtige Ergänzung zu der in Eduard Beyers Monographie über Altzelle gebotenen Übersicht der im Dresdener Archive befindlichen Urkundenmasse. Unter den hier mitgeteilten Stücken finden sich auch 3 Urkunden von K. Karl IV. (dd°. 1348, XII, 7, Dresden), 4 von K. Wenzel (dd°.1395, IV, 29, Karlstein; 1395, V, 6, ibid.; 1395, V, 11, ibid.; 1397, XI, 24, Nürnberg), 7 von K. Wladislaw (1477, X, 25, Prag; 1479, IV, 21, ibid.; 1487, II, 2, o. O.; 1509, VII, 15 Prag; 1509, X, 16, ibid.; 1511, XII, 29, Ung. Brod; 1513, IX, 23, Ofen), 2 von K. Ferdinand I (1537, VIII, 30, Prag; 1542, X, 17, Wien). Auch für genealogische und örtliche Verhältnisse Böhmens und des Lobositzer Gebietes kommen die Urkunden in Betracht. — 3. H. Kollmann, Listiny Brožanské z let 1482—1515. (Brozaner Urkunden aus den J. 1482—1515.) S. 309—321. Die neun Urkunden, entnommen dem böhmischen Landesarchiv, beziehen sich auf die Geschichte und die Besitzverhältnisse der Burg Brozan an der Eger. — 4. V. J. Nováček, Vypisy z knih vinničných z let 1358—1576. (Auszüge aus den Weinbergbüchern vom J. 1358—1576.) S. 322—400. Fortsetzung aus Band XV. mit den Nummern 51 vom 25. V. 1461 bis 149 vom 23. III. 1576 und einem Nachtrag Nr. 150 vom 24. VI. 1583. Aus den Urkunden, die Beiträge zur Geschichte des Wein- und Hopfenbaues in Böhmen bilden, heben wir u. a. heraus nr. 62, 74, 75 (1463, 1465) über die Aussetzung von Weinbergen und Hopfengärten durch die Verwalter der Prager Bethlehemskapelle; nr. 131 (1508) die vom Schreiber Nicolaus de Lacu geschriebene Einleitung zum 5. Weinbergsbuch; nr. 135 (1516) die Weinbergsordnung für Prag vom Bergmeister Martin Holec; nr. 136 (1521) den Beschluss der Stadt Prag über den Ausschank fremder Weine; nr. 142 (1549) K. Ferdinands I. Instruktion für den Bergmeister Georg von Gelč. — 5. Václav Schulz, Listy do Kouřimě zaslané z let 1422—1525. (Briefschaften an die Stadt Kouřim aus den J. 1422—1525.) S. 401 bis 580. Der hier vorliegende erste Teil der Publikation umfasst 325 Briefe, die bis zum J. 1513 reichen. Mit wenigen Ausnahmen sind sie nach den im Archiv des böhmischen Museums befindlichen Originalen veröffentlicht. Die Einleitung zu dieser Publikation gibt eine Übersicht des sonst noch im Kouřimer Archiv befindlichen archivalischen Materials, das nur einen bescheidenen Rest des einstmals sehr ansehnlichen Bestandes bildet, verzeichnet ferner die Adressaten der noch erhaltenen 643 Briefe,

die aber, da sie noch die bis zu 6722 hinaufreichenden alten Regestennummern tragen, erkennen lassen, dass auch sie nur einen kleinen Bruchteil der ursprünglichen Menge darstellen, und unterrichtet schliesslich im allgemeinen über den Inhalt der Urkunden, der naturgemäss sehr mannigfach ist.

Den Beschluss des Bandes bildet wie gewöhnlich ein Register, in dem Stück für Stück alle in diesem Bande vorkommenden Urkunden ganz kurz verzeichnet werden (S. 561—580), ein Personen- und Ortsindex (S. 581 bis 608) und ein Sachenindex (S. 609—614).

Band XIX. (1901). 1. Jaromir Čelakovský, Registra soudu komorního. (Die Register des Kammergerichts.) S. 1—475. Die Fortsetzung dieser Publikation aus Bd. XIII. bringt das Material für die Jahre 1511—1519, mit Nachträgen von Urteilen für die Jahre 1502 bis 1508 und Zeugenaussagen für 1488—1494. Vorsitzender des Kammergerichts war bis 1513 der Oberste Hofmeister Wilhelm von Pernstein, nach seinem Rücktritt sein Sohn Adalbert. Der Inhalt dieser Klagen und Urteile betrifft grossenteils private Händel und Streitigkeiten, in denen sich bis zu einem gewissen Grade auch der heftige Ständekampf jenes Zeitabschnittes wiederspiegelt. Die Einleitung zur Publikation pag. I—VIII unterrichtet — über die Zusammensetzung, Wirksamkeit und Bedeutung des Kammergerichtes auf andere Ausführungen des Verf. verweisend — hauptsächlich über die einzelnen Sessionsperioden und die Handschriften, die sich in der Bibliothek und im Archiv des böhmischen Museums in Prag befinden. — 2. Jaromir Čelakovský, Knížky nalezů soudu zemského a komorního z první polovice XVI. století. (Die Urteilsbücher des Landrechts und Kammergerichts aus der 1. Hälfte des XVI. Jahrh.) S. 476—651. Es ist eine Sammlung wichtigerer Urteile und Landtafeleintragungen aus der Zeit K. Ferdinands I., die von den Landtafelbeamten aus den Originalregistern als Behelfe für den Dienst hergestellt wurden und die sich als dritte jenen des Albrecht Ojíř von Očedělitz und der 1536 in Druck gelegten „Sammlung von Notizen des Landrechts“ anreiht. Die vorliegende Sammlung, erst vor kurzem gefunden und im Archiv des „Böhm. Museums“ aufbewahrt, ordnet die einzelnen Urteilssprüche in 31 sachliche Gruppen, die in alphabetischer Ordnung aufeinanderfolgen. Ausführliche Register beschliessen diesen für die böhmische Rechtsgeschichte inhaltsreichen Band.

II. Die Publikationen der k. böhm. Akademie der Wissenschaften.

1. Věstník české akademie. (Sitzungsberichte der böhmischen Akademie). Red. Josef Šolin.

Jahrgang IX. (1900). Jos. Truhlář, O novém katalogu, důležitosti a pramenech rukopisné sbírky Klementinské. (Über den neuen Katalog, den Wert und die Quellen der handschriftlichen Sammlung des Clementinum). S. 46—51. Der erste Abschnitt schildert die Anlage des neuen in Ausarbeitung begriffenen Katalogs der Prager Universitätsbibliothek, dessen erster Teil, welcher die lateinischen Handschriften behandelt, zur Hälfte fertiggestellt ist. Im zweiten Abschnitt erhalten wir eine kurze Darstellung dieser Handschriftensammlung.

Die Mehrzahl der Handschriften stammt aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster Böhmens. Zu den ältesten gehören: Evangelienauslegung saec. IX—X., Gregors Homilien s. XI., Varia theologica s. XI—XIII., Vita s. Gregorii s. XII., Opera s. Ambrosii s. XII., das Oppatowitzer Homiliar s. XII., auf dessen Deckeln dermalen abgelöste und gesondert aufbewahrte Psalmfragmente s. VIII—IX., schliesslich ein Fragment Evangelii Lucae in Unciale s. VII—VIII. auf Pergament, geschenkt 1838 von Franz Grafen v. Kolowrat. Zugleich verzeichnet T. die Handschriften, auf deren Deckeln sich bedeutendere Miniaturen, Holzschnitte und Kupferstiche vorfinden. — Jos. Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Clementinum). S. 148—152, 243—246, 293—295, 353—354, 413—416, 470—474, 566—570, 624—627. Fortsetzung aus den früheren Jahrgängen. Nr. XXXIII. In Cod. VII. G. 11 findet sich ein Vermerkbuch des Olmützer Domherrn Johann Ernst Platteis von Plattenstein aus den J. 1619—1624 mit belangreichen Notizen zu seiner Lebensgeschichte. — XXXIV. Cod. VIII. B. 8 ist wichtig wegen eines „Census ecclesie in Gistebnicz“ um 1414, und wegen zweier Lobgedichte auf Johann von Rokyczan. — XXXV. In Cod. VIII. C. 3 mit Wicliff's „De veritate s. scripturae“ eine Initiale R mit Wicliff's Porträt. Aus zwei Versen erhellt überdies als Entstehungszeit dieses Werkes das Jahr 1378. — XXXVI. Cod. VIII. C. 11 enthält u. a. das Lied „Jezu Kriste, štědrý kněže“ und ein lateinisches Lobgedicht auf den Herbst. — XXXVII. Im Cod. VIII. C. 13 ein Akrostichon „Georgio rege Boemie“ auf die Einnahme der Burg Korstein im J. 1465. — XXXVIII. Cod. VIII. E. 5 enthält u. a. eine lateinische Rede anlässlich der Promotion Johanns von Rokyczan. — XXXIX. Im Cod. VIII. F. 20 lateinische und böhmische Verse über die Prager Judenverfolgung im J. 1389 ohne historischen Wert. — XL. Im Cod. IX. B. 1 Deckel ein wichtiger Brief an den Prager Magister Johannes Hubner den eifrigen Wicliffgegner, vielleicht von Hus verfasst. — XLI. Im Cod. IX. E. 1 (s. XV.) ist der Traktat, den K. Krofta (vgl. Čas. Mus. 1899, S. 209 ff.) dem Magister Johann von Příbram zuschrieb, als Werk Johanns von Rokyczan bezeichnet. — XLII. Die von Nikolaus von Pelhřimov in der Taboritenchronik erwähnte Schrift Johanns von Příbram mit dem Incipit „Exsurge domine“ steht im Cod. IX. E. 5. — XLIII. Aus mehreren handschriftlichen Notizen stellt T. eine kleine Biographie des Magisters Petrus de Dvekaczovicz dictus Bibat, eines Lehrers und fleissigen Handschriftenkopisten zusammen. 1449 war er Dekan der Artistenfakultät in Prag. — XLIV. In Cod. VIII. F. 7 (s. XV.) vermutet T. eine bisher nicht bekannte Ergänzung zu der in der Nürnberger Ausgabe der lateinischen Schriften Husens (1558) enthaltenen Enarratio zu Ps. 109—118. — XLV. Verzeichnis von Hss. mit Schriften Husens als Ergänzung zu Flajšhans' Schrift „Die literarische Tätigkeit des Magisters Johannes Hus“ aus der Bibliothek des Clementinum. — XLVI. In Cod. X. A. 23 interessante Notizen über das Collegium Caroli und dessen Bibliothek vom J. 1434. — XLVII. Biographische Notizen über den Prager Astronomen Magister Johannes Andrei Schindel und dessen astronomische Tabellen aus Cod. X. B. 3. — XLVIII. Cod. I. F. 33 enthält u. a. einen „husitischen Pranger“, d. h. ein Verzeichnis jener Personen, „que in dominum et proximos peccaverunt“ aus dem J. 1416—1417. —

XLIX. Lateinische Weihnachtslieder, sog. Koledy, aus der Schule in Beneschau aus dem Anfang s. XV. enthält Cod. X. E. 13. — L. Im Cod. X. E. 24 tragen die letzten fünf Blätter die Aufschrift »Hec sunt nova Scocie anno 1410 Pragam portata« und enthalten vier Briefe eines Ritters (armiger) »Quintinus Folkhyrde i. e. pastor populi« oder »Quintini armigeri Scocie fidelis«, wohl in den Namen erdichtet, aber in ihrem Inhalt nicht ohne Interesse für die religiöse Bewegung. — LI. Cod. X. F. 23 mit »Sermones de sanctis« von einem husitischen Geistlichen enthält auf dem Deckel Fragmente eines Rechenbuches des Burggrafen von Rotstein aus den Jahren 1403 und 1404, böhmisch. — Frant. Černy, Paběrky z moravského zemského archivu. (Nachlese aus dem mährischen Landesarchiv.) S. 246—248, 295—299, 355—357, 474—477, 570—573, 627—629. Diese »Nachlese« bezieht sich hauptsächlich auf Stücke, die für böhmische Literatur und Sprache Belang haben, weniger jedoch auf historische Themen sich beziehen. Besprochen werden u. a. das Herbarium des Magisters Christian von Prachatitz in einer Abschrift vom J. 1416, eine Predigt des Priesters Mathias mit böhmischen Glossen s. XV., ein 1641 von Jesuitenschülern aufgeführtes Schauspiel »Athanasius seu drama de timore mortis«, die böhmischen Hinzufügungen zum lateinischen Wörterbuch des Guarinus, das Leben Josefs und des Tobias in böhmischer Sprache. — Václav Flajšhans, K literární činnosti M. Jana Husi. (Zur literarischen Tätigkeit des Magisters Johann Hus.) S. 544—556, 619—622. Der Aufsatz beschäftigt sich 1. mit den in der Nürnberger Ausgabe der lateinischen Werke Husens edirten sog. Synodalpredigten, 2. mit dem Traktat »Jádro« (Kern), 3. mit einer Hs. der Prager Kapitelbibliothek F. XX., die a) eine in dieser Fassung unbekannte »Confessio«, b) einige neue Predigten enthält.

Jahrgang X. (1901). Václav Flajšhans, K literární činnosti M. Jana Husi (Zur literarischen Tätigkeit des Magisters Johann Hus.) S. 39—43, 337—344. In diesen Fortsetzungen aus dem vorigen Jhg. handelt F. 1. über die Hss. von Husens »Appellatio ad Jesum Christum«, deren Text bisher unvollständig und nach minder guten Hss. bekannt geworden sei und veröffentlicht 2. den Text einer bisher unbekannten Apologie aus Hs. D. 50 der Prager Kapitelbibliothek, 3. handelt er über die Hss. von Husens »Devět kusů zlatých«, dessen Text neu mitgeteilt wird, 4. über Husens Traktat »De corpore Christi« und schliesslich 5. über einen Brief oder kleinen Traktat Husens gegen das Tanzen, auf den schon Zíbrt 1895 aufmerksam gemacht hatte. — Jos. Truhlář, Paběrky z rukopisů Klementinských. (Nachlese aus den Handschriften des Clementinum.) S. 46—48, 99—101, 197—200. Diese Fortsetzungen behandeln: Nr. LII. Mitteilungen über den in Cod. XI. A. 3 vorfindlichen Entwurf einer Entgegnung, die ein nicht genannter Grossprior des Johanniterordens (Graf Rudolf Colloredo-Wallsee) auf verschiedene Vorwürfe eines Erzbischofs (Kardinal Harrach von Prag) c. 1640 verfasste; LIII. eine neue Quaestio Husens aus Cod. X. H. 18 (auch X. E. 24); LIV. die Bemühungen um die Nachfolge in der erzbischöflichen Würde nach Rokyczan auf Grund einer Notiz im Cod. XI. D. 2; LV. über die Quaestio oder Positio des Jakubek über das Thema des Antichrists, deren Text samt Autornennung sich in Codex XI. D. 5 findet und

Nr. LVI. über eine in Cod. XI. E. 7 fol. 120′ enthaltene Definition der Ausdrücke omagium, feodus, vazallium, angaria, precaria, exaccio und collecta[1]). — Frant. Černý, Paběrky z moravského zemského archivu. (Nachlese aus dem mährischen Landesarchiv.) S. 48—51, 101—103, 274—278. Bespricht ein Passional in böhmischer Sprache vom Jahre 1453 aus der Propstei der Kreuzherren von Pöltenberg bei Znaim stammend. Ferner Boczeks Ergänzungen zu Jungmanns böhmischem Wörterbuch und seine sonstigen philologischen Arbeiten, die leider ganz unvollständig sind und kaum mehr ganz ausgenützt werden können. — Karel Chytil, O otázce Parléřovské. (Über die Parlerfrage.) S. 121—139. Übersicht der neuesten Forschungen über diese für die Kunstgeschichte Böhmens im 14. Jahrh. so wichtige Familie. — Josef Truhlář, Přehled rukopisných cimelií bibliotheky Klementinské nově spořadaných. (Übersicht der neu geordneten Cimelienhandschriften der Klementinischen Bibliothek.) S. 345—356. Ein kurzgefasstes Verzeichnis von 64 als Cimelien gesondert aufbewahrten Hss. saec. VII/VIII—XIX. — Vincenc Prasek, Zpráva o cestách po archivech knízetství Těšínského. (Reisebericht aus den Archiven des Fürstentums Teschen.) S. 547—560. Der erste Abschnitt gibt kurze Übersichten über den Inhalt der Archive in Teschen (Kreisgericht, Tschertschnik-Museum, erzherzogliche Kammer), Oderberg, Friedek, Freistadt, Skotschau, ein zweiter handelt über die im Teschnischen reich auftretenden Dorf-Grundregister, ein dritterbietet ein Verzeichnis von Rechtsausdrücken und anderen selteneren lateinischen und böhmischen Worten aus Teschner Urkunden und Schriftdenkmälern. — V. Flajšhans, Paberky z rukopisů. (Nachlese aus Handschriften.) S. 596—598. — V. Flajšhans, Klasobraní po rukopisech. (Ährenlese aus Handschriften.) S. 598—603. Verzeichnis einiger wichtigerer altböhmischer Hss. im Prager Kapitelarchiv saec. XIV—XVI.

2. Rozpravy české akademie. (Abhandlungen der böhmischen Akademie.) I. Klasse.

Jahrgang VII. (1899) Nr. 2. Josef Smolík, Denary Boleslava I., Boleslava II., Boleslava III. a Vladivoje. (Die Denare Boleslaws I., Boleslaws II., Boleslaws III. und Wladiwoy's.) 122 S., 8 Tafeln. In der Einleitung (S. 1—8) wird u. a. ausgeführt, dass für die früheste Zeit des böhmischen Herzogtums der Bestand eines herzoglichen „Wechselamtes, cambium“ anzunehmen sei; daneben besassen die Herzoge wohl

[1]) Die Stelle lautet: „Nota differentiam inter omagium . . . et collectam. Nam omagium est, quando duces seu principes grate se subiciunt imperatori sibi subdentes vexillum suum, vulgariter vocatur manstwye, inde omagialis. Sed feodus dicitur, quando rex seu princeps appropriat aliqua bona alicui militi seu militari sub tali condicione, ut sibi serviat tempore oportuno et vocatur vulgariter naprawa; inde venit feodalis, qui vulgariter dicitur naprawnyk. Sed vazallium dicitur, quando aliqua civitas seu aliquis inferior potenciori se subiciat (sic) causa proteccionis vel ob spem mercedis; inde venit vazallus, qui vulgariter vocatur gessto znaprawy sluzy. Sed angaria dicitur, quando aliquis dominus iubet subditis (sic) agere minus iuste. Sed precaria . . . aliquis dominus porigit precamina subditis pro labore aliquo . . . vero vocatur collecta, que fit inter cives per modum . . . exaccionis pecuniarum. Contribucio vero est collecta inter spirituales.

auch von Anfang an ein selbständiges Prägungsrecht „iure proprio territorii“, doch erfolgten die ersten Prägungen nicht vor H. Boleslaw I. und selbst unter ihm erst in den letzten Regierungsjahren, nach 955. — Die Denare der oben genannten Herzoge teilt er vornehmlich nach ihrem Prägungsbild in drei Gruppen: 1. die böhmische (charakterisirt durch Schwert auf der Avers-, Giebel später Kapelle auf der Reversseite), 2. die bairisch-schwäbische (Kreuz-Kapelle), 3. die angelsächsische Gruppe (Brustbild mit Kreuz nebst Hand). Die Annäherung einmal an den bairischen, dann an den angelsächsischen Typus wurde durch Handelsbeziehungen veranlasst. (Abschnitt A). Im Abschnitt B gibt der Verf. eine „allgemeine Beschreibung der böhmischen Denare“ (S. 11—17), der folgende C (S. 17—21) handelt über die Münzeinheit, als welche damals nicht die kölnische, sondern die alte böhmische Mark gegolten habe. Abschnitt D (S. 21—35) unterrichtet über die Denarfunde in und ausserhalb Böhmens aus der Zeit der genannten Herzoge. Im Abschnitt E „Versuch über die Aufhellung einiger Rätsel“ wird auf Grund der Münzlegende BIAGOTA CONIVX der recht ansprechende Nachweis geführt, dass Boleslaw II. vor seiner uns bekannten Gemalin Emma eine erste Gemalin obigen Namens gehabt hat, von der die beiden älteren Söhne Wenzel und Boleslaw III. stammen, während aus der zweiten Ehe Jaromir und Udalrich entsprossen sein sollen. (S. 35—38). Der Schlussabschnitt F „Die Denare“ (S. 38—117) bietet sodann die detaillirte Beschreibung aller Typen unter den einzelnen Fürsten. In einem Nachtrag wird noch über die bisher bekannten 16 Stück verwandter Münzen, die aber die unverständliche Namenszeichnung ZOBEZLAV tragen, und über eine fälschlich als böhmischer Denar ausgegebene Münze mit der Aufschrift: HIC DENARIVS EST EPIS gesprochen.

Jahrgang VIII. (1900). Nr. 1. Alfons Žák O. Praem. Listy Oldřicha probošta Steinfeldského do Čech a na Moravu zaslané. (Die Briefe des Propstes Ulrich von Steinfeld nach Böhmen und Mähren.) S. 1—49. Bildet eine freie Bearbeitung des in der „Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines“ Bd. XVIII (1896) S. 242—311 erschienenen Aufsatzes von F. W. E. Roth „Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrhundert“ mit Wiederabdruck derjenigen (19) Urkunden, die auf Böhmen-Mähren Bezug haben und beachtenswerten selbständigen Bemerkungen zum Inhalt der einzelnen Briefe. — Nr. 2. Frant. Mareš, Prokopa písaře Novoměstského česká „ars dictandi“. (Die čechische „ars dictandi“ Prokops des Schreibers von Prag-Neustadt.) S. 1—42. Prokop von Prag (c. 1390—1482) war nicht nur durch seinen Beruf, sondern auch durch seine grosse Gelehrsamkeit und seine literarische Tätigkeit eine der bedeutendsten Persönlichkeiten Prags in seiner Zeit. Der Verf. gibt zuerst eine kurze biographische Skizze, handelt gesondert über dessen literarische Tätigkeit — Prokop verfasste 1. eine (bisher nicht edirte) lateinische Rhetorik, 2. eine böhmisch geschriebene Rhetorik o. Ars dictandi, 3. eine neue Chronik, von der sich aber bloss zwei kurze Fragmente erhalten haben (s. Sitzungsber. der Wien. Ak. d. Wiss. 39, 636—637), 4. das von Höfler, Geschichtsschreiber der husit. Bewegung I, 67

edirte Cronicon Procopii notarii Pragensis — und edirt (S. 18—41) die sub 2. angeführte Rhetorik.

Jahrgang IX. 1900). Nr. 1. Miloslav Stieber, K vývoji správy (Zur Entwicklung der Gewere.) Vgl. oben S. 148. Nr. 2. Gustav Friedrich, O zakládací listině kapituly Litoměřické. — Prolegomena k české diplomatice I. (Über die Gründungsurkunde des Leitmeritzer Kapitels. Prolegomena zur böhmischen Diplomatik. I.) S. 1—26. Mit 1 Fasc. Die Neuherausgabe eines böhmisch-mährischen Diplomatars, das Friedrich bearbeitet, zwingt zu einer Anzahl kritischer Untersuchungen über Echtheit, Überlieferung, Inhalt der ältesten Urkunden der genannten Gebiete. Eine solche Studie liegt hier vor, mit einer Gründlichkeit und Sachkenntnis durchgeführt, wie sie für eine derartige Arbeit gefordert werden muss und von F. auch zu erwarten war. Die Gründungsurkunde liegt in 3 Überlieferungen vor, davon zwei sich als Originale geben, die dritte in einer königlichen Bestätigung von 1218. Nach einer Beschreibung der äusseren Merkmale der drei Stücke erfolgt eine Gegenüberstellung der Texte und dann die Beweisführung, dass Fassung A aus der Zeit bald nach der Gründung des Klosters, jedenfalls noch aus dem XI. Jahrh. stammt, aber keine eigentliche Urkunde darstellt, sondern einen blossen Akt über die ursprüngliche Begabung, dem auf dem unten leer gebliebenen Raume im 12. und 13. Jahrh. Nachträge zugefügt wurden. Auf Grundlage dieses Aktes und ähnlicher verlorener Akte über andere Gütererwerbungen soll die zweite Gründungsurkunde entstanden sein, die sich aber nicht im Original, sondern in der Bestätigung von 1218 erhalten hat; an ihrer Glaubwürdigkeit möchte daher nach F. nicht zu zweifeln sein. Die dritte Fassung im Anfang des 13., vielleicht aber auch später entstanden — F. lässt die Möglichkeit ihrer Entstehung bis zum Beginn des 14. Jahrh. offen — ist ein Versuch, die beiden früheren Texte zu vereinigen und in die Form einer wirklichen Urkunde zu bringen. Dieses Stück ist somit als eine Fälschung anzusehen, hergestellt zum Behufe des Nachweises des ursprünglichen Eigentumsrechtes des Klosters auf damals bereits entfremdete Güter. Zu Beginn seiner Ausführungen führt der Verf. die älteren Erklärungen über die in Rede stehenden Urkunden, insbesondere Dobners und Palacky's vor, welch letzterer der richtigen Deutung bereits ziemlich nahe kam.

3. Historický Archiv. (Historisches Archiv). Band 17 (1900). Václav Schulz, Korrespondence Jesuitů provincie české z let 1584—1770. (Die Korrespondenz der Jesuiten der böhmischen Provinz aus den J. 1584—1770.) 286 S. Ergänzend zu dem im Bd. 16 (vgl. Mitt. 22, S. 160) herausgegebenen „Urkundenbuch des Jesuitenkollegs bei S. Clemens in Prag“ tritt hier eine Sammlung von 260 (172 lateinisch, 55 deutsch, 33 čechisch geschrieben) Briefen teils von den Jesuiten der böhmischen Provinz verfasst, teils an sie gerichtet, die sich sämtlich im Archiv des böhmischen Museums befinden. Wie sie sich auf einen Zeitraum von fast 200 Jahren verteilen, so beziehen sie sich einerseits auf die verschiedenen Klöster dieser Provinz (Böhmen, Mähren, Glatz und Ober- und Niederschlesien) in den mannigfachsten Angelegenheiten bald religiöser, bald wirtschaftlicher, bald politischer, bald recht-

licher Natur etc. Die zumeist aus Originalen stammenden Abdrücke erfolgen vollinhaltlich.

Band 18 (1900). Ferdinand Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). Nach den Handschriften des Kapitelarchivs in Prag. Pars VI. 1407—1408. XII + 390 S. Dieser Band entspricht dem Manuale XVII und umfasst für einen Zeitraum von nicht ganz anderthalb Jahren mehr als 1300 Nummern. Mit diesem 17. Bande schliesst die Reihe aus der vorhusitischen Zeit, von 1409—1420 ist eine Lücke. In der Einleitung gibt T. in der üblichen Weise die Beschreibung der Handschrift, kurze Inhaltsübersicht unter Hervorhebung der wichtigeren Stücke und eine übersichtliche Zusammenstellung der einzelnen Nummern nach dem Inhalt in 22 Abteilungen. Den Schluss bildet wiederum der eingehende Index.

Nr. 19 (1901). Václav Novotný, Inquisitio domorum hospitalis S. Johannis Hierosolimitani per Pragensem archidioecesim facta anno 1373. 77 S. Von der durch P. Gregor XI. im J. 1373 beschlossenen allgemeinen Visitation der Johanniterklöster wurde auch die böhmische Provinz betroffen. Das Ergebnis derselben ist niedergelegt worden in einem Notariatsinstrument, dessen Original sich im Vatic. Archiv Instrum. Miscell. erhalten hat, das hier vollinhaltlich abgedruckt wird. In einer Einleitung prüft N. zuerst das Verhältnis dieser Überlieferung zu einer zweiten ganz modernen, die Emler 1877 im Prager Maltheserarchiv fand und über die er kurz in den Sitzungsberichten der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften u. d. T. „Über den Stand des Johanniterordens in Böhmen im J. 1373“ berichtete; sodann bietet N. in einer historischen Skizze die Erklärung der Ursachen und Gründe dieser Visitation und bespricht in Kürze die Art und den Inhalt des für die Geschichte des Johanniterordens in Böhmen ungemein wichtigen Aktenstückes.

Band 20 (1901). Ferdinand Tadra, Soudní akta konsistoře Pražské. (Acta iudiciaria consistorii Pragensis). Pars VII. 1420—1424 und Nachträge. XVI + 263 S. Die Manuale XVIII—XX über die Jahre 1409—1420 sind verloren gegangen. Das XXI. umfasst hauptsächlich Eintragungen für die Jahre 1421—1423, die bereits in Zittau geschrieben sind, wohin sich das Konsistorium nach seiner Flucht aus Prag und kurzem Aufenthalt in Altbunzlau und Leitmeritz begab. Die Nachträge betreffen 1. das Fragment von Gerichtsakten von 1394, bestehend aus 14 Blättern, die wohl zu Manuale X gehört haben dürften; 2. das Fragment von Akten des Offizialgerichtes vom J. 1377; 3. verschiedene Fragmente von Protokollen und Notariatsurkunden. — Mit diesem Bande schliesst diese überaus wichtige in sieben umfangreichen Bänden niedergelegte für die Kirchengeschichte Böhmens und auch Mährens sehr belangreiche Publikation.

Notizen.

Anlässlich des 40. Gründungstages des Vereins für Gesch. der Deutschen in Böhmen erschien eine „Festschrift des Vereines f. Geschichte der Deutschen in Böhmen seinen Mitgliedern gewidmet

zur Feier des 40jährigen Bestandes 27. Mai 1902« (Prag, Calve). Sie enthält folgende Aufsätze: Laube, Rückblick auf die Geschichte des Vereines in den Jahren 1887 – 1902; Bretholz, Das Schlussblatt des »Granum catalogi praesulum Moraviae«; Hallwich, Wallensteins »Dame«; Hauffen, Kleine Beiträge zur Biographie Egon Eberts; Horčička, Über eine im Besitze des Vereines befindliche Handschrift Kants; Knott, Über Einquartirung und Verpflegung der Truppen in der Teplitzer Gegend im dreissigjährigen Kriege; Köpl, Der Bericht der zur Sperrung der protestantischen Kirche nach Braunau abgeordneten kaiserl. Kommissäre; Lambel, Einige Bemerkungen zu Clemens Stefanis Satyra; Neuwirth, Eine Abschrift der Prager Malerordnung aus d. J. 1515; Sauer, Adalbert Stifter als Stilkünstler; Schmidt, Das Krummauer Heiltumsfest; Siegl, Geschichte der Egerer Münze; Uhlirz, Die Kriegszüge K. Otto II. nach Böhmen in den J. 976 und 977; Vielhaber, Der »Libellus de bono mortis« des Erzbischofs Johann von Jenstein; Weber, Die Prager Revolution von 1848 und das Frankfurter Parlament; Wolkan, Matthias Schuffenhauer S. J. Ein Beitrag z. Gesch. der deutschen Literatur Böhmens im 17. Jahrh.

Die vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich schon im Jahre 1871 ins Leben gerufene »Topographie von Niederösterreich« (bisher 5 Bände, in alphabetischer Reihenfolge der Örtlichkeiten bis einschliesslich L) ist seit kurzem in ein neues Stadium getreten. Das vor drei Dezennien aufgestellte Programm für das Werk war in manchen Punkten ungenügend geworden, sind doch gerade seitdem alle landeskundlichen Arbeiten, durch die Entwicklung der allgemeinen Geschichtswissenschaft mächtig und fruchtbar beeinflusst, mannigfach vertieft und erweitert worden. In Erkenntnis der Notwendigkeit diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Verein für Landeskunde Dr. Max Vancsa, der im Jahre 1901 die Redaktion der Topographie übernahm, vollständig freie Hand zur Neugestaltung des Werkes in seinen weiteren Teilen gegeben. Vancsa ging mit umfassender Vorbereitung an diese Aufgabe. In einem Artikel »Historische Topographie mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs« (Deutsche Geschichtsblätter 3, 97—109, 129—137) gab er eine instruktive Übersicht über die Entwickelung der historischen Topographie überhaupt und dann der älteren österreichischen Werke und Versuche, bespricht die heutigen Forderungen nach dieser Richtung und entwickelt die Grundsätze, nach denen von nun an die Topographie von Niederösterreich durchgeführt werden soll. Sie soll den Charakter eines lexikalischen Handbuches tragen und bewahren, welches »in knappster Form den Niederschlag der bisherigen Forschung« geben will; der Inhalt aber soll Ortsgeschichte und Ortschaftsgeographie im ganzen Umfang umfassen, namentlich auch die siedlungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Tatsachen. Um die dringend nötige Einheit und Konsequenz in der Bearbeitung des Werkes zu erzielen, zu welchem natürlich viele Kräfte herangezogen werden müssen, verfasste Vancsa eine Instruktion für die Mitarbeiter am historischen Teil, Prof. R. Sieger für den geographischen Teil und Vancsa stellte ausserdem eine sehr dankenswerte »Übersicht über die allgemeine Literatur, sowie die gedruckten und un-

gedruckten Quellen für den historischen Teil« der Topographie zusammen. In gehaltvollen Vorträgen über »Landes- und Ortsgeschichte, ihren Wert und ihre Aufgaben« (Wien 1902, Selbstverlag des akad. Vereins deutscher Historiker in Wien) und »Über topographische Ansichten mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs« (Jahrbuch f. Landeskunde v. Niederösterr. 1902) verstand es Vansca die vertieften Aufgaben der Spezialgeschichte im Rahmen der allgemeinen Entwickelung der Geschichtswissenschaft und eine besonders interessante Quelle der Ortsgeschichte anregend zu besprechen. All dies zeigt, dass die Topographie Niederösterreichs einer umsichtigen, zielbewussten Leitung anvertraut ist. Wenn auch das gesteckte Ziel nicht mit einem Ruck erreicht werden kann, so darf doch eine allmäliche, aber durchgreifende Regenerirung des Werkes mit Zuversicht erwartet werden. O. R.

Die Allgemeine Staatengeschichte ist bekanntlich von Professor Lamprecht dahin erweitert worden, dass neben die Geschichte der europäischen Staaten die Bearbeitung der aussereuropäischen Staatengeschichte sowie die Einrichtung einer besonderen Gruppe der Deutschen Landesgeschichten für das Reich und Österreich getreten ist. Dabei ist die Redaktion der landesgeschichtlichen Gruppe von Dr. Armin Tille übernommen worden.

I. Im Berichte der europäischen Abteilung sind 1901—1902 erschienen: Der 1. Band der Geschichte der Niederlande von Blok, der 2. Band der Geschichte Belgiens von Pirenne, der 5. Band der Geschichte Dänemarks von Schäfer und der 7. Band der Geschichte Spaniens von Schirrmacher. Im Druck sind ein 5. und 6. Band der Geschichte Bayerns von Riezler, welche die politische Geschichte Bayerns von 1597—1651, sowie Verfassung, Verwaltung, Kultur, Literatur und Kunst von 1508—1651 behandeln. Für Belgien hat Prof. Pirenne in Gent die Fortsetzung seines mittlerweile in das Französische übersetzten Werkes bis zum Ausgange des ancien régime übernommen. Von der böhmischen Geschichte stellt Prof. Bachmann in Prag das Manuskript eines 2. Bandes (bis 1618) für Herbst 1904 in Aussicht. Eine Geschichte des Byzantinischen Kaiserreichs hat Prof. Gelzer in Jena übernommen. Die Geschichte der Balkanstaaten ist nunmehr derart gefördert worden, dass Prof. Jorga in Bukarest die rumänische, Prof. Jireček in Wien die serbische Geschichte schreiben wird, und dass auch für die Bearbeitung der bulgarischen Geschichte bestimmte Aussichten eröffnet werden können. Prof. Jireček hofft dabei, im Laufe des Jahres 1903 wenigstens die mittelalterliche Geschichte Serbiens fertig zu stellen. Die Geschichte Rumäniens von Prof. Jorga wird wohl noch im Laufe des Jahres 1903 im Druck erscheinen. Für eine Geschichte Hamburgs sind in diesem Jahre Dr. Nirrnheim und Prof. Wohlwill in Hamburg beschäftigt gewesen, nicht minder für die Geschichte der Hansa Prof. Stieda in Leipzig. Von der Geschichte Hollands von Prof. Blok in Leiden ist die Ausgabe einer Übersetzung des 2. Bandes binnen Jahresfrist zu erwarten. Von der Geschichte Italiens im Mittelalter, die Dr. L. M. Hartmann in Wien bearbeitet, nähert sich der 2. Band (bis 800) im

Manuskripte der Vollendung. Die Bearbeitung der österreichischen Geschichte ist nach dem Tode Hubers von Prof. Redlich in Wien übernommen worden. Die Vollendung der Übersicht der Geschichte Russlands von 1725—1790, die als Einleitung einer eingehenden Geschichte Russlands von 1790 ab dienen soll und von Prof. Brückner übernommen worden war, ist nach Brückners Tode an den Dozenten von Hedenström in Riga übergegangen. Für die schwedische Geschichte hat Prof. Stavenow in Gothenburg das Manuskript des 7. Bandes (1718 bis 1771) fertiggestellt; es bedarf nur noch der Übersetzung desselben ins Deutsche und der Druck kann beginnen. Der Fortsetzung der Geschichte Spaniens wird sich Prof. Häbler in Dresden widmen. Eine Geschichte Venedigs bereitet Dr. Kretschmayr in Wien vor. Von dem 2. Bande der Geschichte Württembergs hat Archivdirektor Stälin in Stuttgart das Manuskript nahezu ferrtiggestellt.

II. Aussereuropäische Abteilung. Die Geschichte Armeniens wird Dr. Nalbandian in Tiflis bearbeiten, die Geschichte Chinas Prof. Conrady in Leipzig. Eine Geschichte Japans hat Dr. Nachod in Klein-Zschachwitz bei Dresden übernommen; er hofft das Manuskript des 1. Bandes bis 1904 fertigstellen zu können. Von den mittelamerikanischen Kulturen ist die Geschichte des alten Mexikos durch Prof. Sapper in Tübingen übernommen worden. Auch für das Erscheinen einer Geschichte der Vereinigten Staaten ist gegründete Aussicht vorhanden.

III. Landesgeschichtliche Abteilung. Bisher erschienen: Geschichte von Ost- und Westpreussen. Von C. Lohmeyer. Band 1. 2. Aufl. 1881. Geschichte von Braunschweig und Hannover. Von G. v. Heinemann. 3 Bände. (1882—1892). Geschichte der in der preussischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete. Von E. Jacobs. 1883. Geschichte Schlesiens. Von C. Grünhagen. 2 Bände. 1884. 1886. Für diese Abteilung hat Archivar Redlich in Düsseldorf die Bearbeitung der Geschichte von Jülich-Berg vom Ausgange des Mittelalters bis zur Vereinigung unter preussischer Herrschaft übernommen. Eine Geschichte Pommerns bearbeitet Prof. Wehrmann in Stettin, der den 1. Band (bis 1523) vor Ende 1903 zu vollenden hofft. Von den österreichischen Kronländern wird Steiermark von Direktor Mayer in Graz, Kärnten von Landesarchivar v. Jaksch in Klagenfurt, Salzburg von Prof. Widmann in Salzburg und Ober- und Niederösterreich von Dr. M. Vancsa in Wien bearbeitet; letzterer hofft im Frühjahr 1903 das Manuskript des 1. Bandes abzuschliessen. Die Geschichte Tirols, die Prof. v. Ottenthal in Innsbruck übernommen hatte, hat sich Prof. v. Voltelini in Innsbruck zu bearbeiten bereit erklärt, da v. Ottenthal auf Jahre hinaus anderweitig allzusehr in Anspruch genommen ist. Dr. E. Seraphim in Riga bearbeitet die Geschichte von Liv-, Esth- und Kurland, das Manuskript wird im nächsten Jahre zum Druck kommen. Schliesslich schreibt für diese Abteilung Prof. Raimund Kaindl in Czernowitz eine zweibändige Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIV. BAND. 3. HEFT.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1903

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichts-Forschung in Wien, k. k. Universität, richten.

Zwei Original-Briefe von c. 1188.

(Mit einer Tafel Abbildungen.)

Mitgeteilt von

L. Schmitz.

Originale geschlossener Briefe haben sich bekanntlich aus dem früheren Mittelalter nur wenige erhalten. Aus dem 12. Jahrhundert sind bisher nur zwei Stück bekannt geworden, die der Zeit Friedrichs I. angehören; und hier ist es noch nicht endgültig entschieden, ob man es tatsächlich mit Originalen zu tun hat[1]). Infolgedessen ist denn auch unsere Kenntnis über die äussere Form der Briefe, zumal über die Art ihres Verschlusses bis zum 13. Jahrhundert, wo ihre Zahl allmählich zunimmt, im Ganzen noch sehr gering. Ob sie überhaupt jemals allseitig werden wird, ist wohl kaum anzunehmen, da schwerlich noch grössere Funde in dieser Hinsicht zu erwarten sind. Denn die Briefe hatten ja meist, wenn der Adressat von ihnen Kenntnis genommen hatte, ihre Bedeutung verloren; sie aufzubewahren, lag — in der Regel wenigstens — kein weiteres Interesse vor. Hierzu kam auch noch die äussere Form: waren es doch durchweg, wie wir aus dem wenigen Erhaltenen schliessen können und wie es auch in der Natur der Sache liegt, weil es sich nicht um Urkunden handelte, die einen Rechtstitel begründeten, sondern um kurze einfache Mitteilungen, kleine Pergamentstücke, ein paar Zentimeter hoch und breit, die deshalb schon nicht des Aufhebens wert erschienen und auch aus Unachtsamkeit

---

[1]) Vergl. Bresslau Urkundenlehre I, S. 955 Anmerk. 4. — Bei dem von Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, Nr. 76 gedruckten Stück aus dem 10. Jahrh., das sich gleich wie die beiden von uns mitgeteilten Stücke als Siegelunterlage erhalten hat, ist es zweifelhaft, ob es Original oder aber Kopie bezw. Entwurf ist.

leicht verloren gehen konnten. Jedenfalls beweist der Fund, den ich im Nachstehenden veröffentliche, wie gering man damals derartige Korrespondenzen schätzte, ein Umstand, dem wir freilich ausschliesslich die Erhaltung der Stücke zu verdanken haben.

Das fürstlich Salm-Horstmar'sche Archiv in Coesfeld, zu dem mir Se. Durchlaucht Fürst Otto zu Salm-Horstmar, Wild- und Rheingraf auf Schloss Varlar, in liberalster Weise Zutritt gewährte, birgt unter seinen reichhaltigen Beständen auch das Archiv des ehemaligen Damenstifts Asbeck. Die älteren Urkunden bis zum Jahre 1200 sind bereits gedruckt bei Erhard, Regesta hist. Westfaliae, Codex diplomat. II. Bei Vergleichung der Originale stiess ich auch auf die von Erhard a. a. O. S. 198 Nr. 483 gedruckte Urkunde des Bischofs Hermann II. von Münster vom Jahre 1188. Das auf der Vorderseite des Pergaments aufgedrückte Siegel war ursprünglich befestigt gewesen mit zwei Pergamentstreifen, die auf der Rückseite der Urkunde in Kreuzform übereinander gelegt waren: 1, 2 die Pergamentstreifen; a, b, c, d die Einschnitte im Urkundenpergament. Durch die vier Einschnitte (a, b, c, d) sind die Enden dieser Streifen durch das Pergament auf die Vorderseite gezogen und in diese Enden dann das Wachs, bevor das Siegel aufgedrückt wurde, befestigt worden. Die beiden Streifen, die nach der Besiegelung also nur noch auf der Rückseite der Urkunde sichtbar sind, gingen nun nicht nur durch das Urkundenpergament, sondern auch noch, wie ich dies in der bischöflich-münsterischen Kanzlei häufiger habe beobachten können, durch ein auf die Urkundenrückseite an der betr. Stelle aufgelegtes, doppeltes, ungefähr quadratisch gefaltetes (und dazu beschriebenes) Pergamentblatt[1]). Der Zweck dieses untergelegten Pergamentstückes ist offenbar darin zu suchen, dass es das Urkundenpergament vor dem Einreissen durch die Siegelstreifen schützen und zugleich dem aufzudrückenden Wachssiegel eine festere Unterlage geben sollte. Das Siegel ist nun im Laufe der Zeit teilweise abgebröckelt, so dass der eine Pergamentstreifen mit einem Ende auf der Vorderseite der Urkunde freiliegt. Ohne dem Siegel irgend welchen Schaden zuzufügen, liess sich dieser Streifen nach rückwärts ziehen. Nach dieser Manipulation war das untergelegte Pergamentstück nur noch mit dem zweiten Streifen festgehalten. Nachdem dieser Streifen durchgeschnitten war, was auch ohne jegliche Beschädigung des fest an der Urkunde an-

[1]) An der Stelle, wo das Siegel aufliegt, sind also drei Lagen Pergament: nämlich das Urkundenpergament und die doppelte Unterlage.

klebenden Siegels möglich war, konnte man das Pergamentstück abnehmen.

Bei näherer Betrachtung stellte sich dieses als ein Originalschreiben an den Bischof Hermann von Münster heraus. Durch diesen Fund aufmerksam gemacht, untersuchte ich auch die übrigen in gleicher Weise mit Zuhilfenahme untergelegten Pergaments besiegelten Urkunden. Bei der Mehrzahl liess sich auch, da man das Pergament trotz der kreuzweise durchgezogenen schmalen Streifen an zwei Ecken immerhin weit genug umbiegen konnte, mit völliger Sicherheit feststellen, dass in der Regel unbeschriebene Pergamentstücke als Unterlage für die Besiegelung verwandt waren. Nur die bei Erhard a. a. O. S. 198 Nr. 482 gedruckte Urkunde von 1188, deren Siegel schon zur Zeit, als Erhard diese Urkunde benutzte, nach dessen Angabe ganz zerstört war, hatte noch ein beschriebenes Pergamentstück als Unterlage; dieses liess sich ohne weiteres leicht herausnehmen, weil von dem Siegel überhaupt nichts mehr erhalten war. Zum Vorschein kam ein Schreiben des Propsts des Stifts St. Severin in Köln an den Papst.

Bevor ich auf die beiden Schreiben näher eingehe, lasse ich deren Text im Wortlaut folgen, u. zw. zunächst das Schreiben an den Bischof Hermann von Münster, dann an zweiter Stelle das Bittschreiben an den Papst; das erstere befindet sich an der Urkunde Repert. Asbeck Tit. III. Fach 2 Packet 5 Nr. 31, das zweite ebenda Tit. IV, Fach 3 Packet 20 Nr. 89b.

I.

Dilecto consanguineo et precordiali amico suo .H.[ermanno] Monasteriensi episcopo .C.[onradus] Dei gratia Sabinensis episcopus, Maguntine sedis archiepiscopus et apostolice sedis legatus salutem et sincere dilectionis uberrimum affectum. Gratum habemus et grates immensas vestre dilectioni referimus pro eo, quod de amicis nostris letos rumores nuper per vos audivimus. Dominus enim Traiectensis episcopus, cum novissime a curia domini nostri imperatoris recederet, amice satis a domino imperatore et nobis super gwerra, que inter ipsum et amicos nostros versatur, commonitus et rogatus, tantum elationis verba pretendens durum se nobis exhibuit et difficilem, et nullum pacis aut concordie responsum ab eo recepimus. Rogamus itaque familiaritatis vestre dilectionem, ut sicut bene cepistis, ita etiam ulterius dilecto nostro comiti de Gelren consilium vestrum et auxilium, cum necesse fuerit, libenter impendatis. Preterea diligenter petimus, ut si vos ad partes nostras contigerit accedere, premisso nuncio vestro nobis illud

significetis. Nos enim, sive in Thuringia sive circa Renum tunc simus, libenter vobis occuremus. Nova, que super colloquio inter nos et dominum Coloniensem archiepiscopum habito apud nos sunt, presentium lator viva voce vobis exprimet. Hoc tamen sciatur a vobis, quod dominus Coloniensis totam sui gravaminis causam nobis imponit.

[Adresse auf der Rückseite] Domino Monasteriensi episcopo.

II.

Reverendo patri et domino suo, summo pontifici .C.[onradus] Dei gratia ecclesie beati Severini in Colonia humilis provisor universusque eiusdem ecclesie conventus debitam subiectionem et devotas in Christo orationes. Conquerendo paternitati vestre notum facimus, quod consilio et precepto F.[riderici] comitis de Alcena (!) ipsius ministeriales, videlicet Everardus Cop et duo eius fratres Herimannus et Udo, Everardus gogravius, Arnoldus Clericus et eius frater Engelbertus, Huboldus, Godefridus Scunde, Everardus, Herimannus, Wernerus Snephart, Eilardus curtem quandam nostram et eius familiam spoliaverunt et dampnum XL marcarum ecclesie nostre intulerunt. Quoniam igitur intolerabile nobis dampnum, cum de his vivere, que rapuerunt, deberemus, intulerunt, sanctitatis vestre discretionem supliciter deprecamur, ut datis nobis iudicibus magistro .R.[udolfo] maioris ecclesie in Colonia scolastico et G.[odefrido] beati Gereonis decano eis scribere non dedignemini, quatinus raptores ipsos et eorum dominum monitis aut ecclesiastica districtione vestra auctoritate ad satisfactionem condignam compellant.

Bei dem ersten Schreiben haben wir es also mit einem Briefe des Mainzer Erzbischofs Konrad an den Bischof Hermann von Münster (1174—1202) zu tun. Versuchen wir ihn zu datiren. Spätestens in das Jahr 1188, da in diesem Jahre die Urkunde Erhard a. a. O. Nr. 483 ausgestellt ist, kann das Schreiben fallen. Ein terminus post quem ergibt sich sofort aus dem Titel des Schreibers: Konrad, seit 1165 Bischof von Sabina, wird November 1183 zum zweiten Mal Erzbischof von Mainz[1]). Damit hätten wir die Zeit von 1184—1188, in der das Schreiben abgesandt sein muss. Eine nähere Bestimmung der Abfassungszeit ermöglicht dann der sonstige Inhalt des Briefes, der in der Hauptsache von dem Bischof (Balduin) von Utrecht und dessen Fehde mit Geldern

[1]) Böhmer-Wille: Regesta archiep. Magunt. II, S. 10, 59 ff.

handelt. Gemeint ist die Fehde, die 1187 begann und 1188 März 27 auf dem Mainzer Tage beigelegt wurde. Hiernach kann also auch unser Brief nicht vor 1187 und nicht nach März 1188 geschrieben sein[1]). Es käme nun noch darauf an, die novissima . . . curia . . . imperatoris zu bestimmen. Bei der grossen Zahl der 1187 bis Anfang 1188 von Kaiser Friedrich abgehaltenen Tage (Nürnberg 15. Febr. 1187; Regensburg 5. März 1187; Worms Mitte August 1187; Strassburg Dez. 1187; Nürnberg 2. Febr. 1188)[2]) möchte man wohl vor allem an den Wormser Tag vom August 1187 denken, da auf diesem neben dem Mainzer Erzbischof der Bischof von Utrecht nachweisbar ist[3]), während Bischof Hermann von Münster anscheinend nicht zugegen war[4]). — Leider wissen wir nun nichts über ein Kolloquium, das im J. 1187 oder Aufang 1188 zwischen Erzbischof Konrad von Mainz und dem Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg stattgefunden hat. Dieses etwa Ende 1187, nach dem Wormser Tage anzusetzen, hindert aber nichts, da nach dem Schlusssatze des Briefes offenbar der Zwist zwischen dem Kaiser und dem Kölner Erzbischof noch in vollem Gange ist. Da weiterhin die Beilegung dieses Streites auf dem Nürnberger Tage vom 2. Febr. 1188 so weit angebahnt wird, dass Philipp sich hier zu einer Aussöhnung mit Friedrich bereit erklärte[5]), so kann man wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit die Abfassungszeit

---

[1]) M. G. H. S. S. XXIII, 406: Et nota, quod Baldewinus episcopus ter habuit guerram cum illis de Gelre. Prima vice, quando Veluam pro sibi vacante occupavit u. s. w. (1178—1181) . . . Secunda vice, Gerardo comite mortuo (stirbt nach den Annal. Egmund. SS. XVI, 475 im J. 1181) frater suus Otto comes episcopum in tantum in suis bonis infestavit, quod tanta orta fuit discordia, ut Florencius comes Hollandie omnia pecora totius Velue in Daventriam communicaret et gravia dampna comiti inferret, et ab alia parte Thidericus Clevensis comes . . . omnem terram Gelrie potenter incenderet et devastaret. Sed dux Brabantie et archiepiscopus Coloniensis et dominus Hermannus Monasteriensis episcopus et Adolfus comes de Monte partem comitis sic coadiuvabant, ut collectis duobus milibus militum et quingentis in Daventria tribus septimanis octingentos milites episcopi obsiderent. Ista vero guerra composita fuit (27. März 1188 in curia apud Maguntiam celebrata; vergl. Annal. Col. max. S. S. XVII, 794), quando dictus comes Gelrensis cum imperatore Frederico mare transivit. Post reditum suum . . . . 3. Fehde 1195/96. Der Anfang der 2. Fehde fällt nach den Annal. Col. max. S. S. XVII, 792 in das Jahr 1187.

[2]) Scheffer-Boichorst: Friedr. I. Streit mit der Curie S. 140, 144, 154, 157, 240—243.

[3]) Ebenda S. 145.

[4]) Er würde sonst sicher unter den Zeugen in dem Privileg Friedrichs I. für das Kloster Kappenberg erscheinen; Erhard II, S. 191 Nr. 472.

[5]) Die dann in Mainz im März zu stande kam; Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 157.

noch enger begrenzen auf die Zeit vom 15. August 1187 bis 2. Februar 1188. Möglicherweise ist ferner mit den Worten: „si vos ad partes nostras contigerit accedere“ bereits auf eine Reise des münsterischen Bischofs zu dem in Aussicht genommenen grossen Tage von Mainz (27. März 1188) angespielt, der im Dezember 1187 zwischen dem Kaiser und dem Kardinal von Albano verabredet wurde[1]), und würde man dann die Abfassungszeit auf Ende 1187 oder Anfang 1188 ansetzen können. Jedoch lässt sich für diese engere Zeitbestimmung (Ende 1187—Anfang 1188) kein zwingender Beweis beibringen; wir werden uns damit bescheiden müssen, dass der Brief in der Zeit von Mitte August 1187 bis Anfang Febr. 1188 abgefasst sein muss.

Die Abfassungszeit des zweiten, an den Papst gerichteten Schreibens, die aus demselben Grunde wie bei dem ersten Schreiben spätestens in das Jahr 1188 fallen kann, ergibt sich aus den erwähnten Persönlichkeiten, von denen nachweisbar sind

Propst Konrad von St. Severin in Köln für die Jahre 1165—1196.
Graf Friedrich von Altena 1173—1199.
Der Kölner Domscholaster Rudolf 1157—1201.
Der Dechant Gottfried von St. Gereon 1176—1194[2]).

Da der Vorgänger des letztgenannten Dechanten von St. Gereon, namens Hugo, bis zum Jahre 1176 erscheint[3]), so ist also offenbar Gottfried auch erst in diesem Jahre zu dieser Dignität gekommen und dieses Jahr bezeichnet demnach den frühsten Termin für die Abfassung des Schreibens. Da weiter keine Anhaltspunkte für eine genauere Datirung gegeben sind, vor allem sich anscheinend kein päpstliches Mandat erhalten hat, das auf Grund des Bittschreibens erlassen wäre, so müssen mir uns damit begnügen, als Abfassungszeit die Jahre 1176—1188 anzunehmen.

Auf den Wert der beiden Schreiben als neuer historischen Quellen gehe ich weiter nicht ein[4]); ich betrachte sie nur nach ihrer formalen Seite.

---

[1]) Ebenda S. 156, 243.

[2]) Knipping: Regesten der Erzb. von Köln, II. Register an den betr. Stellen; der Dechant von Gereon, der bei Knipping a. a. O. Nr. 1628 zum Jahre 1186 zuletzt erwähnt wird, erscheint für die Jahre 1188—1194 bei Erhard a. a. O. Cod. dip. II, 476, 495. 535.

[3]) Knipping a. a. O. Nr. 1052.

[4]) Aus der Inscriptio des ersten Schreibens ergibt sich wohl nicht eine Verwandtschaft des Erzbischofs Konrad mit dem Bischof H. von Münster; die Anrede consanguineus in Verbindung mit amicus weist wohl nur auf ein freundschaftliches Verhältnis hin. K. war Sohn des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittels-

Zweifellos ist das erste Schreiben ein Original. Es beweist dies die auf der Rückseite befindliche Adresse, die noch genau erkennbare Faltung und endlich die Einschnitte in dem Pergament, durch die der Pergamentstreifen für den Verschluss und die Besiegelung gezogen war. Auf der Abbildung sind die Stellen dieser Einschnitte durch durchgezogene Papierstreifen kenntlich gemacht[1]). In welcher Weise der Brief gefaltet war, ist auch noch deutlich sichtbar: zunächst einmal in der Länge u. zw. genau in der Mitte der Höhe, sodann zweimal in der Höhe, so dass also drei ziemlich gleiche Teile entstehen; von diesen ist darauf der linke in den rechten geschoben. Dann sind in der Mitte, oben und unten etwa 1/2 cm vom Rande die Einschnitte gemacht und durch diese ein Pergameintstreifen durchgezogen, auf dessen Enden schliesslich das Siegel aufgedrückt wurde[2]). So war der Brief völlig verschlossen: sein Inhalt war nur lesbar, indem entweder das Siegel zerstört und der Pergamentstreifen herausgezogen wurde oder unter Schonung des Siegels der Pergamentsstreifen gleich neben dem Siegel beiderseits durchgeschnitten und dann herausgezogen wurde[3]). Da weder von dem Siegel noch von dem Pergamentstreifen sich eine Spur erhalten hat, scheint man die erste Öffnungsweise beliebt zu haben.

---

bach, H. ein Graf von Katzenellenbogen. — In dem zweiten Schreiben ist besonders bemerkenswert das Vorkommen des Everardus gogravius.

[1]) Die sonst noch auf der Abbildung erkennbaren Einschnitte in dem Pergament rühren von dessen späterer Verwendung als Unterlage für die Besiegelung der bischöflichen Urkunde her; siehe oben S. 346.

[2]) Auf dreifache Art konnte das Siegel angebracht werden. Wurde das Siegel, wie nach Analogie der späteren Zeit anzunehmen ist, aufgedrückt, so konnte dies auf der Vorderseite, unter der Adresse, oder aber auf der Rückseite geschehen; im ersteren Falle wurden also die beiden Enden des Pergamentstreifens von der Rückseite nach der Vorderseite gezogen, im zweiten natürlich umgekehrt. Bei dem zusammengefalteten Briefe auf der Abbildung ist angenommen, dass die Besiegelung auf der Rückseite stattgefunden hat, was sich für das spätere Mittelalter mehrfach belegen lässt. Möglicherweise ist aber unser Brief dennoch auf der Vorderseite besiegelt gewesen, weil die Adresse ganz oben am Rande steht und weil die Vorderseite gegenüber der gleichmässig beschmutzten Rückseite gerade in der Mitte, wo das Siegel gewesen sein müsste, eine hellere Färbung zeigt, dort also vor Schmutz geschützt gewesen zu sein scheint. Die dritte, aber wenig wahrscheinliche Möglichkeit ist die, dass ein Hängesiegel an dem Pergamentstreifen angebracht wurde; vergl. Kaiserurk. in Abbild. Lief. X Tafel 16 f., dazu Text S. 415 ff., wo in gleichem Falle ein Hängesiegel angenommen wird.

[3]) Wenn das Siegel den Pergamentstreifen völlig bedeckte, so konnte man den Streifen auch noch auf der entgegengesetzten Seite, wo er unter allen Umständen ganz frei lag, durchschneiden und dann den Brief öffnen.

Ob wir es bei dem zweiten Schreiben auch mit einem Original zu tun haben, lässt sich mit Sicherheit wohl nicht mehr entscheiden. Es liesse sich dafür vielleicht die noch erkennbare ursprüngliche Faltung anführen, indem das Stück zuerst oben und unten nach der Mitte hin umgelegt und dann noch einmal in der Mitte in der Längsrichtung gefaltet worden zu sein scheint. Von einer Faltung in der Höhe ist aber nichts sichtbar und ebenso wenig ist irgend eine Spur des Verschlusses und der Besiegelung erkennbar. Die vorhandenen Einschnitte rühren von der oben angegebenen Verwendung des Pergaments in der bischöflich-münsterischen Kanzlei her. Ich möchte mich dafür entscheiden, dass dieses Stück eine gleichzeitige Kopie ist. Wie sollte auch das Original einer aus Köln an den Papst gerichteten Beschwerde, wenn diese ihren Weg an die Kurie gefunden hatte, in die münsterische Kanzlei gekommen seien[1])? Eine Kopie dieses Schreibens mag aber immerhin direkt von Köln aus an den münsterischen Bischof geschickt sein oder auch, was ebenfalls sehr gut denkbar wäre, als Einschluss einer päpstlichen Bulle, die an den Bischof von Münster gerichtet war, ihn etwa mit der Untersuchung und Erledigung des Streitfalles beauftragte, in die bischöfliche Kanzlei gelangt sein. Denn das Pergament scheint in der Tat italienisches zu sein.

Doch sei dem, wie ihm wolle — jedenfalls haben wir in dem Schreiben des Erzbischofs Konrad von Mainz an den Bischof Hermann von Münster einen der ältesten, wenn nicht sogar den ältesten bisher bekannt gewordenen im Original erhaltenen geschlossenen Brief vor uns, und darin beruht in erster Linie seine Wichtigkeit. Wenn sein Inhalt daneben auch interessant und von Bedeutung ist, so kommt dies doch erst an zweiter Stelle in Betracht; ihn in dieser Hinsicht zu würdigen, liegt meinem nächsten Zwecke fern.

---

[1]) Dass sonst wohl die Originale derartiger Eingaben an den Papst später an die Absender zurückgekommen sind, dafür fehlt es nicht an Beispielen.

Zu Jordanus von Osnabrück.

Von

Franz Wilhelm.

Ungefähr zur selben Zeit, da ich mich mit den Schriften des Osnabrücker Kanonikus Jordanus beschäftigte, stellte auch H. Grauert Untersuchungen über diesen Autor an. Im August 1897, als meine Ausführungen bis auf die Erörterungen zum Pavo in derselben Gestalt, wie ich sie im folgenden Jahre veröffentlichte[1]), fertig vorlagen, hielt Grauert über diesen Gegenstand einen Vortrag vor dem vierten internationalen Kongress katholischer Gelehrter zu Freiburg in der Schweiz. Dieser Vortrag liegt nun auch gedruckt vor in den Mélanges Paul Fabre, Paris 1902, S. 330 ff. Die Überschrift (Jourdain d'Osnabruck et la Noticia saeculi) deckt sich nicht ganz mit dem Inhalt des Gebotenen, da Grauert sich auch ausführlich mit dem Traktat, zum Teil auch mit dem Pavo befasst. Gerade bezüglich des Traktats konnte er konstatiren, dass wir beide vollständig unabhängig von einander zu dem Ergebnis gelangten, die Schrift kehre sich gegen das Vierstaatenprojekt Nikolaus III.[2]) Nicht ebenso gleicher Anschauung sind wir jedoch hinsichtlich einer Reihe anderer Fragen. Bedeuten die Ausführungen Grauerts, eines der gewiegtesten Kenner der kirchenpolitischen Verhältnisse dieser Zeit und ihrer Quellen, gewiss in manchen Punkten, wie ich gerne anerkenne, einen Fortschritt der Erkenntnis gegenüber den Resultaten der Erstlingsarbeit eines Anfängers, so vermochte ich nach eingehender Prüfung seiner Darlegungen doch nicht allen Ergebnissen beizustimmen.

---

[1]) In dieser Zeitschrift 19, 615 ff.

[2]) A. a. O. S. 345 Anm. 1.

Grauert gibt zunächst einen kurzen Auszug der interessanten Ausführungen des Traktats und geht dann, um die Zeit der Abfassung und den Zweck dieser Schrift mit Sicherheit feststellen zu können, über auf die Noticia seculi. Dabei betont er die Gedankenverwandtschaft und die zahlreichen textlichen Anlehnungen in den beiden Schriften. Es unterliegt für ihn keinem Zweifel, dass der Verfasser der Noticia gleich jenem des Traktats ein Deutscher ist. Keinesfalls aber kann, so meint Grauert, Jordanus auch die Noticia geschrieben haben, wie zuerst nach einer Äusserung von W. Meyer[1]) Waitz in der allgemeinen deutschen Biographie aussprach[2]) und wie ich dies dann weiter auszuführen versuchte[3]). Die Ähnlichkeit in Gedanken und Ausdruck erklärt sich nach seiner Ansicht daraus, dass zwischen den Autoren der beiden Schriften rege Beziehungen bestanden, dass der Verfasser der Noticia dem Jordanus sein Material zur Verfügung stellte. Denn trotz aller Übereinstimmung zeige sich auch eine wesentliche Verschiedenheit in den Ansichten. Jordanus bezeichne die kaiserliche Gewalt durchwegs und mit Recht als imperium Romanum, die Noticia spreche zwar hie und da auch vom imperium, in der Regel aber, und — was auffallend sei — gerade an den entscheidenden Stellen, vom regnum Romanum oder Romanorum. Abgesehen davon, dass, wenn dieses Argument zu Recht bestände, ich es nicht für ausreichend halten möchte, verschiedene Verfasser anzunehmen, will ich nachweisen, dass die beiden Schriften auch hierin eine bezeichnende Übereinstimmung zeigen.

Das Verhältnis stellt sich in dieser Hinsicht so, dass im Traktat allerdings bei weitem öfter, aber keineswegs durchgehends, vom imperium die Rede ist, die Noticia die kaiserliche Autorität etwas häufiger imperium als regnum nennt (17 : 12). Verhältniszahlen haben aber bei solchen Dingen naturgemäss wenig Beweiskraft. Sieht man näher zu, so stellt sich sich heraus, dass der Traktat an zwei Stellen das imperium gleichsetzt dem regnum ecclesie[4]). Dem entsprechend

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit kann ich ein Versehen verbesssern, das mir in der Abhandlung über Jordanus unterlief; nicht Waitz, sondern Wilhelm Meyer wurde zuerst auf die nahe Verwandtschaft dieser drei Schriften (Traktat, Noticia und Pavo) aufmerksam und schloss daraus auf Identität des Verfassers.

[2]) 16, 500.

[3]) S. 655 ff.

[4]) Ausgabe von Waitz in den Abhandlungen der k. Gesellschaft d. Wissenschaften zu Göttingen 14, 53: Sunt quidam . . . qui . . . faciant questionem, quare summus pontifex imperium de Grecis transtulit in Germanos, . . . qui cum se ipsos neque in ornatu vestium neque in morum compositione regere sciant, quomodo regnum totius ecclesie gubernabunt, und noch deutlicher

nennt er die kaiserliche Gewalt dort, wo von derselben im Gegensatz zur kirchlichen die Rede ist, in der Regel regnum[1]). Nicht anders steht die Sache bei der Noticia seculi. Auch sie nennt das imperium regnum ecclesie[2]) und spricht daher gewöhnlich von sacerdotium oder ecclesia einerseits, von regnum anderseits[3]). Fünf von den zwölf Fällen, in denen die Noticia die kaiserliche Gewalt als regnum bezeichnet, lassen sich ganz analoge Fassungen im Traktat gegenüberstellen. Da übrigens die Noticia ebenso wie der Traktat auf die reinliche Scheidung zwischen imperium und regnum kein Gewicht legt — dies zeigt

---

S. 69: Karl d. Gr. befahl, dass das imperium Romanorum bei der kanonischen Wahl der deutschen Fürsten bleibe. Non enim convenit, sanctuarium dei, id est regnum ecclesie, iure hereditario possideri.

[1]) S. 51: debitus ordo requirebat, ut sicut Romani tamquam maiores sacerdotium, sic Germani tamquam minores regnum optinerent; S. 78: Ex quo non est dubium, tandem regnum Romanorum et sacerdotium ab invicem dividendum esse; S. 83: sicut ecclesia Romana est ecclesia dei, sic utique regnum est similiter regnum dei; S. 90: regnum et sacerdotium. — Seltener wird das Reich im Gegensatz zur Kirche imperium genannt. Mir fielen im Traktat die folgenden Stellen auf: S. 71: necessarius ordo requirebat, ut sicut Romani tamquam seniores sacerdotio, sic Germani vel Franci tamquam iuniores imperio . . . dotarentur und S. 81: reformabit ecclesiam et imperium. Hält man die beiden fast wörtlich gleichlautenden Stellen S. 51 und 71 gegen einander, so sieht man, dass es Jordanus mit der klaren Scheidung zwischen regnum und imperium nicht allzu streng nahm. Er selbst verwahrt sich ja an anderer Stelle nicht etwa gegen die Bezeichnung des Imperiums als regnum Romanorum, sondern gegen die als regnum Almanie. S. 78 sagt er von den Herrschern aus schwäbischem Geschlecht: per Suevos et Bavaros ac ulteriores Almanos imperium gubernare laborabant, ita ut deinceps non regnum Germanie vel Theutonie seu Romanorum, sed regnum Almanie vulgariter nuncupetur.

[2]) Mitteil. des Instituts 19, 665: Wenn die Bosheit der Menschen das Reich nicht wieder erstehen lässt, dann werden an dessen Stelle zehn Gewaltherrschaften treten. Dignum est enim, ut qui regnum ecclesie studiose destruunt, iugum paciantur tyrannorum; S. 671: videtur expedire, quod ad sacerdocium et ad regnum ecclesie catholice (das ist das imperium), que utraque tamquam dei sanctuarium iure hereditario possideri non convenit, eligeretur etc.

[3]) S. 668: Res publica ecclesie Romane residet in Europa, principaliter tamen in Romanorum regno; ebenda: deus ita disposuit, ut sacerdocium, regnum et studium una esset ecclesia. S. 671: videtur expedire, quod . . . eligeretur ad sacerdocium quidem Romanus vel Italicus et ad regnum Germanus. Non enim ociose, ut credo, spiritus sanctus ordinavit, quod apud Romanos sacerdocium et apud Germanos esset regnum; S. 672: Sufficit igitur, ut eligatur ad papatum Romanus vel Italicus clericus . . . et ad regnum Germanus miles. Imperium im Gegensatz zu sacerdocium finde ich dreimal genannt S. 665.

die Ausdrucksweise unitas imperii sive regni auf S. 665 — können die übrigen Stellen, an denen regnum statt imperium steht, nicht viel besagen, zumal sie sich aus der Beeinflussung durch die vorhergehende Nennung eines regnum leicht erklären: Sicut Christus non venit, nisi prius destructum esset regnum Judeorum, ita Antichristus non veniet, nisi prius destruatur regnum Romanorum[1]). In dieser Inkonsequenz der beiden Schriften liegt so viel Ähnlichkeit, dass man sie getrost einem Verfasser zuschreiben mag, wenn nicht schwerwiegendere Gründe dagegen sprechen; denn nur solche — das soll gleich hier betont werden — können die Annahme verschiedener Verfasser rechtfertigen. Man muss sich doch immer vor Augen halten, dass die Ideenverwandschaft in diesen beiden Schriften trotz der darin vorgetragenen von der landläufigen Lehre völlig abweichenden Auffassungen über das Verhältnis zwischen Sacerdotium, Imperium und Studium eine so auffallende ist, dass es Wunder nehmen müsste, wenn zwei Männer — selbst den gleichen Studiengang[2]) und den regsten Gedankenaustausch vorausgesetzt — über diese Sache sich so völlig gleiche Ansichten gebildet hätten. Nimmt man die nahen textlichen Anlehnungen, die auch Grauert zugesteht, hinzu, so muss man sagen, dass nur ganz zwingende Gründe von der Stichhältigkeit der Annahme zweier verschiedener Autoren zu überzeugen vermögen.

Dass die Noticia und der Pavo von einem Verfasser herrühren, bezweifelt auch Grauert nicht. Er findet aber eine weitere bezeichnende Differenz der Ansichten zwischen dem Autor dieser beiden Schriften und Jordanus als Verfasser des Traktats darin, dass Jordanus, obwohl ein Freund des Imperiums und Bewunderer Rudolfs von Habsburg, dennoch oder vielleicht gerade aus diesem Grunde sich als entschiedener Gegner der Staufer zeigt, während von dieser staufenfeindlichen Tendenz in der Noticia und noch weniger im Pavo eine Spur vorhanden sei. Meines Erachtens wird man in dieser Hinsicht den Pavo kaum in's Treffen führen dürfen. Derselbe ist ohne Zweifel geschrieben während oder bald nach dem Pontifikat Martins IV.[3]). Die franzosenfreundliche Politik dieses Papstes brachte nach der Überzeugung des Verfassers der Noticia die gesamte kirchliche Ordnung in's Wanken: qui ob amorem gentis sue turbavit ecclesiam dei totam

---

[1]) S. 674. Auf dieselbe Weise erklärt sich die Stelle auf S. 672 und die drei Stellen auf S. 666.

[2]) Grauert scheint vorauszusetzen, dass sowohl Jordanus als auch Alexander von Roes, den er für den Verfasser der Noticia hält, an der Pariser Universität studirten.

[3]) Den Nachweis hiefür gegen E. Michael vgl. S. 362 ff.

volens totum mundum more Gallicorum regere. Wenn nicht eine Umkehr erfolgt, wird die Kirche das Reich, das sie schon zum Teil zerstörte, mit Hilfe der Franzosen ganz zerstören [1]). Für den deutschen Publizisten, dem die Vernachlässigung Deutschlands und die Bevorzugung Frankreichs durch diesen Papst zu Herzen ging, mochte es damals nahe liegen, das Zerwürfnis zwischen Kaisertum und Papsttum und die daraus entstandene Verwirrung der kirchlichen Ordnung der gleichen Ursache zuzuschreiben. Deshalb griff der Verfasser der Noticia zurück und behandelte die Absetzung Friedrichs II. durch den Papst im angeblichen Bunde mit Frankreich. Diese Parabel fügte er der Noticia an, weil sie causas perturbacionum universalis ecclesie nachweise. Nicht Friedrich II., sondern das römische Kaisertum deutscher Nation nimmt der Verfasser in Schutz gegen die Vergewaltigung durch das Papsttum und Frankreich [2]). Nicht Friedrich II. ist Unrecht geschehen, sondern das Reich wurde gespalten und dieser Spaltung wird die völlige Auflösung folgen: Regni scissuram sequitur destructio regni, sagt der Verfasser des Pavo.

Das keineswegs schmeichelhafte Urteil des Jordanus über die Staufer erklärt sich, wie Grauert mit Recht betont und wie auch ich schon hervorhob [3]), aus der Abneigung des Norddeutschen gegen die schwäbische Dynastie von Oberdeutschland. Noch schärfere Worte des Tadels als für die früheren Staufer findet er für Friedrich II. Allein auch das Urteil des Verfassers der Noticia über Friedrich II. — auf dessen Vorgänger kommt er nicht zu sprechen — ist nicht viel günstiger. Nach Friedrichs Kaiserkrönung, bis zu welcher er die Macht des Reiches aufrecht erhielt, begann der Verfall des Imperiums: adeo Romanum decreverat imperium, quod eius vix habebatur memoria. Zum mindesten geht das Urteil der beiden Schriften in dieser Hinsicht nicht so weit auseinander, dass es zur Annahme zweier Autoren zwingen würde. Doch vielleicht finden wir positive Anhaltspunkte für die Identität des Verfassers.

Zur Annahme von zwei verschiedenen Verfassern für diese drei Schriften wurde Grauert wohl dadurch geführt, dass er die Vorrede des Traktats in anderer Beleuchtung sah als bisher. Diese Annahme

---

[1]) S. 673: Et forte Romana ecclesia imperium Romanum, quod nunc pro parte destruxit, auxilio Gallicorum tunc in totum destruet.

[2]) So urteilte auch Waitz in der allg. deutschen Biographie 16, 500, wenn er von diesem Gedicht sagt: „Anschliessend an jenes Konzil, aber ohne sich an die historischen Verhältnisse zu binden, bekämpft es, ebenso wie die Noticia, die Übergriffe des Papsttums, tritt für die Ehre und Rechte des Kaisertums ein“.

[3]) A. a. O. S. 646.

steht und fällt, je nachdem die Zuweisung dieser Vorrede durch Grauert sich als richtig oder irrig erweist. Waitz gelangte zu dem Schluss, dass die Vorrede in zwei Teile zerfalle, von denen der erste von Jordanus selbst geschrieben wurde, während der zweite Teil von einem anderen Verfasser herrührt. Von der Ansicht ausgehend, der Traktat sei für den Papst berechnet und weil einige Handschriften in der dem Prolog voranstehenden Überschrift den Namen des Kardinals Jakob Colonna nennen, hielt er diesen für den Verfasser des zweiten Teiles der Vorrede. Darin folgte ich dann Waitz, indem ich seine Annahme näher auszuführen und gegen die widersprechenden Ansichten von Lorenz und Zisterer zu begründen versuchte. Dagegen hat nun Grauert auf ein Moment hingewiesen, das bisher allen entgangen war und das den Kardinal als Verfasser des zweiten Teiles der Vorrede ausschliesst. Die Begebenheit mit dem Messbuch zu Viterbo, welche der Schreiber dieses Teiles erwähnt, konnte unmöglich Jakob Colonna passirt sein, denn er war und blieb zeitlebens Kardinaldiakon. Als solcher kann er aber nie eine Messe gelesen haben. Grauert schliesst nun deshalb, weil der Vorredner des ersten Teiles sagt, er habe in der Überschrift, aber nicht aus Eitelkeit, seinen Namen genannt und eine Handschrift (n. 595 der Wiener Hofbibliothek) in der an der Spitze der Vorrede stehenden Überschrift den Kölner Kanonikus Alexander von Roes als denjenigen nennt, der den Traktat dem Kardinal Colonna überreichte, dass dieser Familiare des Kardinals (omnium clericorum suorum minimus et humillimus) der Verfasser der ganzen Vorrede sei. Die sogenannten beiden Teile der Vorrede seien aus einem Guss, eine Unterscheidung der Vorrede in zwei Partien sei unzulässig, weil die Devotionsformeln (humilis et penitus inexpertus hier und penitus inscius et inexpertus dort) dieselben sind und auch die Person, an welche die Vorrede sich wendet, in beiden Teilen die gleiche ist. Nach eingehender Prüfung stimme ich der Ansicht Grauerts bei, dass den zweiten Teil unmöglich der Kardinal Jakob geschrieben haben kann, dass er wohl ohne Zweifel von Alexander von Roes herrührt und an den Kardinal gerichtet ist. Da in der ersten Überschrift, welcher das Verbum fehlt, wahrscheinlich ‚obtulit‘ oder ‚tradidit‘ zu ergänzen sein dürfte, sich hier also Kanonikus Alexander als denjenigen nennt, welcher den Traktat des Jordanus dem Kardinal als ‚Merkbuch‘ (memoriale)[1]) übermittelte, und der Vorredner des zweiten Teiles von sich sagt: cum verecundia et tremore offerre presumo dominationi vestre, pater sancte, quoddam scriptum . . . magistri Jordani canonici Osna-

[1]) Grauert a. a. O. S. 351.

burgensis, wird an der Identität der beiden kaum mehr zu zweifeln sein. Auch der erste Teil der Vorrede wendet sich, wie ich schon früher annahm, an den Kardinal.

Dennoch muss ich die Unterscheidung der Vorrede in zwei Teile aufrecht erhalten. Die Gleichheit der Devotionsformeln beweist nicht das Gegenteil. Dieselbe erklärt sich vollständig, wenn zwei in der gleichen sozialen Stellung befindliche Personen an einen und denselben Adressaten schreiben. Ohne weiters wird man zugestehen, dass Jordanus und Alexander, beide Kanoniker, sich dem Kardinal gegenüber so nennen konnten. Ebenso wenig liefert die Entschuldigung wegen Vorsetzung des Namens einen zwingenden Beweis dafür, dass Alexander von Roes auch den ersten Teil der Vorrede geschrieben haben muss. Die Stelle ist zweifellos authentisch; sie fehlt nur in den Handschriftengruppen D und E. Muss sie sich aber auf den Namen Alexanders beziehen? Ich bemerkte schon seinerzeit, was Grauert entgangen zu sein scheint, dass gerade jener Handschrift, welche allein den Namen Alexanders überliefert, der Passus von der Vorsetzung des Namens fehlt. Diese Handschrift ist eine der ältesten, wenn nicht überhaupt die älteste (geschrieben vor 1354). Wenn auch nachlässig geschrieben[1]), wird ihr eine gute Vorlage nicht abzusprechen sein. Der Schreiber derselben hat also die Stelle von der Vorsetzung des Namens nicht in Zusammenhang gebracht mit dem Namen Alexanders, weil er diesen Satz weglässt und doch als einziger den Namen des Kölner Kanonikus bringt. Aber vielleicht mit einem anderen Namen? Der Traktat hat ja noch eine andere Überschrift (rubrica), die wichtigere, weil sie Autor und Inhalt der Schrift nennt: Tractatus magistri Jordani de prerogativa Romani imperii. Merkwürdiger Weise fehlt nun diese Überschrift, welche alle Handschriften in mehr oder minder veränderter Form bringen, gerade in der Handschrift Nr. 595. Man kann daraus schliessen, dass der Schreiber dieser Handschrift jene Stelle auf den Namen des Jordanus bezog. Liess er diese Überschrift weg, dann konnte er auch die Entschuldigung wegen Vorsetzung des Namens fallen lassen. Volle Sicherheit für die Richtigkeit dieser Beziehung ist dadurch allerdings nicht gegeben. Immerhin wird man aber bei diesem Sachverhalt die Stelle von der Vorsetzung des Namens mit mehr Recht auf den Namen des Jordanus als auf den Alexanders von Roes beziehen dürfen, wie ich dies auch getan habe. Für Jordanus als Verfasser der ersten Teiles der Vorrede

---

[1]) Vgl. Waitz a. a. O. S. 34

sprechen aber noch gewichtigere Gründe, die zum Teil anzuführen ich bereits Gelegenheit hatte, die Grauert jedoch nicht berücksichtigte.

Der Verfasser der Noticia seculi nennt in der Einleitung seine Schrift ‚scriptum‘ (quod ego ... scriptum tale quale transmittere non verecundor). Ebenso nennt der Vorredner des zweiten Teiles den Traktat des Jordanus (quoddam scriptum ... magistri Jordani canonici Osnaburgensis). Auch der Vorredner des ersten Teiles spricht von einem ‚scriptum‘, das seiner Feder entstammt. Um den Fehler der Anmassung zu vermeiden, wollte er in dieser Schrift (in hoc scripto) sich nicht mit schönen Worten befassen, sondern begnüge sich mit der einfachen Erzählung. Damit auch der Makel der Schmeichelei nicht auf ihn falle, unterlasse er in dieser Vorrede (in hoc prohemio) die übliche captatio benivolentie. Rühren beide Teile der Vorrede von einem Verfasser her, so sind ‚scriptum‘ und ‚prohemium‘ blos verschiedene Ausdrücke für eine und dieselbe Sache, eben für diese Vorrede. Dann muss aber doch auffallen, dass der Vorredner seine Einleitung mit demselben Namen belegt wie den weit umfangreicheren Traktat des Jordanus; es muss weiter auffallen, dass in diesem Falle der Vorredner die schlichte Darstellung seiner nur wenige Zeilen umfassenden Ausführungen, die überdies grösstenteils nur Gedanken des Traktats wiederholen, mit fast ebenso vielen Worten entschuldigt. Denn der ganze erste Teil der Vorrede, die Entschuldigung wegen Vorsetzung des Namens abgerechnet, variirt dieses Thema.

Gerade die Stelle von der Vorsetzung des Namens, die wir schon früher mit mehr Wahrscheinlichkeit dem Jordanus als Alexander von Roes zuschreiben durften, bietet meines Erachtens einen sicheren Beleg dafür, dass Jordanus der Verfasser des ersten Teiles der Vorrede ist. „Ferner habe ich“ — sagt hier der Schreiber — „oben in der Überschrift meinen Namen genannt, aber nicht aus Eitelkeit oder Prahlerei, wie manche pflegen, sondern damit bei der bekannten Unwissenheit des Schreibers der Schrift wenigstens insoweit Glauben beigemessen werde, als sie sich aus der Evidenz der Sache selbst und den authentischen Schriften anderer zuverlässig erweist“. Das sagt entweder Alexander von Roes von seinen Ausführungen im zweiten Teil der Vorrede oder Jordanus von seinem Traktat. Nur diese beiden Möglichkeiten kommen in Betracht; eine dritte, dass Alexander von Roes dies vom Traktat des Jordanus sage, ist ausgeschlossen, weil er dann in einem Athem mit der Beteuerung, er habe seinen Namen nicht aus Eitelkeit vorgesetzt, behaupten würde, es sei dies geschehen, damit dem Traktat bei der bekannten Unwissenheit des Jordanus mehr Glauben beigemessen werde. Er nennt übrigens im zweiten Teil der

Vorrede den Jordanus ‚vir doctissimus‘ und wendet bezüglich des Traktats auf den Kardinal und auf sich das Wort des Psalmisten an: Jocundum sit ei eloquium meum. Auch bei der Annahme, Alexander von Roes habe diese Stelle im Hinblick auf den zweiten Teil der Vorrede geschrieben, ergeben sich Schwierigkeiten. Die Angaben der hier genannten Schrift (scriptum) sollen wenigstens insoweit Glauben finden, als sie sich aus den authentischen Schriften anderer bestätigen. Das kann sich nicht beziehen auf Zitate aus den hl. Schriften; es wäre sonst anstatt ‚ex scriptis auctenticis aliorum‘ ein Ausdruck wie ex sanctis scripturis oder ähnlich verwendet worden. Die Wendung kann sich nur beziehen auf Auszüge oder Zitate aus Profangeschichtsschreibern. Solche finden wir aber im zweiten Teil der Vorrede nicht ein einzigesmal verwendet.

Alle diese Schwierigkeiten fallen von selbst weg, wenn Jordanus den ersten Teil der Vorrede geschrieben hat. Spricht er hier selbst zu Kardinal Colonna, auf den der Traktat berechnet ist, dann musste er scheiden zwischen ‚scriptum‘, dem Traktat, für welchen er auf schöne Worte verzichtend die einfache Erzählung wählte und zwischen ‚prohemium‘, der Vorrede, in welcher er es unterlässt Stellung und Verdienste desjenigen, an den sie sich richtet, zu rühmen, um dem Vorwurf der Schmeichelei zu entgehen. Schrieb Jordanus die Stelle von der Vorsetzung des Namens in der Überschrift des Traktats, so konnte er sich sehr wohl für die Glaubhaftigkeit seiner Schrift auf die Schriften anderer berufen, da solche darin ausgiebig Verwendung finden[1]).

Kein Zweifel also, der erste Teil der Vorrede stammt aus der Feder des Jordanus. Mit dieser versehen übermittelte er sein Buch über das römische Reich dem Alexander von Roes, der eine kurze Einleitung hinzufügte, in der er ein persönliches Erlebnis zu Viterbo erzählt, daran einige allgemeine Bemerkungen über Kaisertum und Papsttum knüpfte und das Ganze dem Kardinal als ‚Merkbuch‘ überreichte.

Dann ist Jordanus aber sicher auch der Verfasser der Noticia seculi und des Pavo. Grauert selbst gesteht zu, dass bei der Ähnlichkeit des Stiles in der Vorrede des Traktats und in der Noticia kein Zweifel bestehen kann, dass beide einem Verfasser angehören[2]). Ich brauche blos darauf hinzuweisen, dass die Vorrede der Noticia sich im Gedankengang fast vollständig deckt mit dem ersten Teil der Vorrede

[1]) Der Nachweis bei Waitz a. a. O. S. 12 ff. und Mitteil. des Instituts 19, 628 Anm. 10.

[2]) A. a. O. S. 350.

zum Traktat; hier wie dort sucht der Verfasser vor allem den Vorwurf der Anmassung von sich abzuwenden. Im Traktat betont der Vorredner, dass ihn die ‚amoris impacientia, id est zelus domus dei' nicht schweigen lasse, und der Verfasser der Noticia sagt mit Bezug auf sich, es sei derjenige von Anmassung freizusprechen, der ‚inductus zelo domus dei' Notwendiges in einfacher Form vorbringe. Dass der Vergleich mit dem „stummen Hund" in der Vorrede zum Traktat und in der Einleitung zum Pavo wiederkehrt, hob ich bereits seinerzeit hervor[1]).

Dies wollte ich gegenüber den Ausführungen Grauerts feststellen[2]). Seine anderen wertvollen Darlegungen werden dadurch nicht berührt. Ich stimme ihm vollständig darin bei, dass die Noticia an einen Herrn des römischen Adels[3]) gerichtet ist und dass sie ohne Zweifel das Konklave, aus welchem Nikolaus IV. hervorging, beeinflussen sollte[4]). Eine Konklaveschrift im ähnlichen Sinne ist auch der Traktat. Damit wird die von mir vermutete Abfassungszeit dieser Schrift beiläufig um ein Jahr heraufgerückt. Der Traktat ist nach dem Tode Nikolaus III. und vor der Wahl Martins IV., also August 1280 bis Februar 1281, geschrieben.

Auch die von mir versuchte Bestimmung der Entstehungszeit des Pavo ist in Zweifel gezogen worden. Mit dieser Frage beschäftigte sich Emil Michael in der Zeitschrift für katholische Theologie (1900) 24, 751 ff. und gelangte abweichend von dem von mir versuchten Nachweis, dieses Gedicht sei in den Jahren 1282 bis 1288 geschrieben[5]) zu dem Ergebnis, dasselbe müsse bald nach dem 22. Mai 1246 (Wahl des Heinrich Raspe) verfasst worden sein. Da Michael mit mir darin einer Meinung ist, dass die Parabel für die Erkenntnis der Vorgänge auf dem ersten Lyoner Konzil fast wertlos ist, handelt es sich mehr

---

[1]) A. a. O. S. 659.

[2]) Zu ganz gleichen Ergebnissen bezüglich der Zweiteilung der Vorrede und der Zuweisung dieser Teile sowie bezüglich der Identität des Verfassers des Traktats und der Noticia gelangte gleichzeitig und unabhängig von mir Oswald Redlich in seinem soeben erschienenen Buche Rudolf von Habsburg S. 423 Anm. 1 und 424 Anm. 1. Für mich liegt darin nicht blos eine erfreuliche Bestätigung, sondern auch eine gewichtige Verstärkung meiner Annahme.

[3]) Grauert stellt fest, dass die ursprüngliche Lesart spectabilis Romani nominis nobilitas lautet, während ich früher der Darmstädter Handschrift, die imperii anstatt nominis liest, den Vorzug gab und demgemäss an die Reichsfürsten dachte.

[4]) Vgl. dazu meine Bemerkung a. a. O. S. 644.

[5]) A. a. O. S. 651.

um eine methodische Frage, wenngleich es für die Beurteilung des Verfassers und der publizistischen Literatur überhaupt gewiss nicht gleichgiltig ist, ob dasselbe mit dem Traktat und der Noticia seculi in eine Reihe gehört, oder ob es ungefähr 40 Jahre früher entstand.

Die von meiner Auffassung abweichende Ansicht Michaels gründet sich darauf, dass „derartige Schriften in der Regel nicht lange nach den Ereignissen verfasst werden, welche die Veranlassung ihrer Entstehung sind". Jordanus habe denn auch dieses Gedicht blos der im Jahre 1288 entstandenen Noticia seculi eingefügt[1]). Dasselbe finde mit Vers 262 seinen „passenden Abschluss", die Schlussverse (263—272) „tragen ein von dem ganzen übrigen Gedicht völlig verschiedenes Gepräge, der Verfasser lüfte den Schleier, falle gänzlich aus der Rolle der figürlichen Darstellung" und habe diese letzten 10 Verse, die einen Gedanken der Noticia wiederholen und auf denen meine Zeitbestimmung basirt (Anspielung auf die sizilianische Vesper) erst gelegentlich der Redaktion dieses Gedichtes mit der Noticia hinzugefügt, als er sah, dass seine Prophezeiung sich erfüllt habe.

Soweit Michael zur Begründung seiner Annahme.

Diesen Argumenten habe ich folgendes entgegenzusetzen. Die Annahme, Jordanus habe den Pavo der Noticia eingefügt, lässt sich nicht halten. In keiner der uns bekannten Handschriften folgt auf den Pavo noch ein Teil der in Prosa geschriebenen Noticia seculi, sondern alle Handschriften schliessen nach Vers 272 mit den Worten: Explicit pavo. Dass die letzten 10 Verse einen Gedanken der Noticia seculi wiedergeben, darf nicht als Gegenbeweis angeführt werden; solche Wiederholungen finden sich in allen drei Schriften des Jordanus so zahlreich[2]), dass man zu den wunderlichsten Resultaten käme, wollte man daraus derartige Schlüsse ziehen. Es handelt sich hier also um eine Anfügung und nicht um eine Einfügung. Dem widerspricht nicht der Ausdruck ‚interserere', welchen Jordanus für die gleichzeitige Redaktion des Gedichtes mit der Noticia gebraucht. Nach dem lateinischen Sprachgebrauche heisst interserere, - serui, - sertum eben so gut anfügen wie einfügen.

Es ist ganz richtig, wenn Michael betont, dass die Schlussverse blos eine weitere Ausführung des ‚malum manifestum' sind, welches nach der Ansicht des Jordanus aus dem Vorgehen der Kirche und Frankreichs gegen Kaiser und Reich entspringen wird. „In diesem unglückseligen Kampf wird zuerst die kaiserliche Gewalt unterliegen;

[1]) S. 751. 755. 756.

[2]) Eine Anzahl derselben sind von mir a. a. O. S. 656 ff. zusammengestellt worden.

an Stelle derselben wird eine Reihe von Gewaltherrschaften entstehen, welche den Urhebern des Streites [der Kirche und den Franzosen] die gebührende Strafe erteilen und dieselben in die ihnen von der Natur gezogenen Schranken zurückweisen werden". Mit anderen Worten, aus diesem Kampfe wird schliesslich die Kirche und Frankreich gedemütigt hervorgehen.

Diesen Gedankengang des Dichters hatte ich im Sinne, wenn ich schrieb, diese Verse besagten nichts weiteres, als dass nach seiner Überzeugung das Kaisertum wieder zu jener Macht gelangen wird, die ihm gebührt. Die Ausdrucksweise mag vielleicht nicht ganz adäquat sein, es lässt sich aber dieser Gedanke den Worten des Jordanus sehr wohl unterlegen. Die Demütigung der beiden Gewalten, welche den Sturz des Kaisertums veranlassten, musste naturgemäss ein Steigen des Ansehens und des Einflusses des ersteren zur Folge haben[1]).

Ebenso bin ich mit der Auffassung Michaels, dass derartige satirische Gedichte in der Regel nicht lange nach den darin behandelten Ereignissen verfasst werden, dass daher nur sehr triftige Gründe die Behauptung rechtfertigen können, der Pavo sei erst 40 Jahre nach dem ersten Lyoner Konzil entstanden, im Grunde ganz einverstanden. Ich glaube aber auch mindestens einen sehr triftigen Grund dafür angeführt zu haben[2]). Im Pavo wird neben dem Papst in erster Linie auch der König von Frankreich als Feind des Kaisers und des Kaiserreichs hingestellt. Jordanus lässt ihn sogar auf den Konzil erscheinen und an der Absetzung Friedrichs II. hervorragenden Anteil nehmen. Wie lässt sich diese Animosität des Verfassers gegen Frankreich erklären, wenn das Gedicht ziemlich gleichzeitig mit den darin behandelten Ereignissen entstand? Friedrich II. und Ludwig d. H. standen ja auch nach dem Konzil von Lyon noch im besten Einvernehmen[3]); der Kaiser erhoffte soger eine Intervention Frankreichs beim Papste zu seinen Gunsten. Eine Erklärung aus den historischen Tatsachen ist also unmöglich. Man könnte diese Abneigung daher lediglich auf eine persönliche Voreingenommenheit des Verfassers gegen die Franzosen zurückführen. Doch auch das geht nicht an, denn in dem zu Beginn der Achtziger Jahre verfassten Traktat, in welchem Jorda-

---

[1]) In der Noticia seculi sagt Jordanus selbst: Et re vera, si advertimus, quantum a prefati concilii (des zweiten Lyoner Konzils) tempore usque modo spiritualis et temporalis potestas ecclesie decreverit et quantum imperii crevit sublimitas, ex utriusque progressu perpenditur, quod unum minui et alterum crescere oportebit.

[2]) A. a. O. S. 653.

[3]) Vergl. namentlich Böhmer-Ficker, Reg. imp. V Nr. 3617. 3633. 3766.

nus sich ausführlich auch mit den Franzosen beschäftigt, tritt dieselbe noch nicht hervor[1]). Erst in der 1288 geschriebenen Noticia sehen wir dieses Moment mit aller Deutlichkeit zu Tage treten und hier lässt sich unschwer auch der Grund erkennen, welcher den Verfasser dazu veranlasste. Es ist der deutschfeindliche und franzosenfreundliche Pontifikat Martins IV. (1281—1285)[2]). Nur während oder nach dieser Zeit kann auch der Pavo verfasst sein.

Es wurde ferner von mir die Klage des Königs von Frankreich gegen die Sizilier (Vers 71—72) entgegen Karajan als wahrscheinlicher ebenfalls mit der sizilianischen Vesper in Zusammenhang gebracht[3]). Würde es sich dabei um die Gefangennahme der im J. 1241 zum Konzil reisenden französischen Bischöfe und Prälaten handeln, dann hätte der Verfasser wohl einen der französischen Bischöfe, welche in seiner Parabel als Kapaune auftreten, diese Klage vorbringen lassen. Michael hat diese beiden Gründe, welche ganz klar für die Abfassung des Gedichtes in den Achtziger Jahren sprechen, nicht beachtet oder wenigstens nicht widerlegt.

Bei dieser Gelegenheit soll nun noch auf eine Stelle aufmerksam gemacht werden, welche auch für die Entstehung des Gedichtes in jener Zeit spricht, in welche ich dieselbe setzte. Es sind die Verse 251—258:

Nec reticere volo, quod irundo sueta volando
Ore cibos capere terraque sedere recusans
Sacra nichil metuens ferventer et anxia querit
Nidum subripere pullosque fovere columbe
Invida desidie lascivantis genitricis.
Sed quia raro cubat et non discurrere cessat,
Putrescunt ova, pereunt quoque frigore pulli
Cura neglecte matris dubieque noverce.

In diesen Versen spiegelt sich deutlich die Abneigung des Weltgeistlichen gegen die Bettelorden wegen der denselben von den Päpsten erteilten Privilegien betreffs des Beichthörens, der Predigt und des Begräbnisses[4]). Der Weltklerus wird vom Verfasser zwar keineswegs in Schutz genommen, aber er billigt doch nicht das Eindringen der Bettelmönche in die Amtsobliegenheiten desselben. „Sie drängen sich

[1]) Vergl. meine Ausführungen a. a. O. S. 632.

[2]) Ebenda S. 670.

[3]) Ebenda S. 654 Anm. 2.

[4]) In der Handschr. 595 der Wiener Hofbibl. bemerkt zu dieser Stelle am Rande eine Hand saec. XIV.: Propter des[idiam] clericorum [et] luxuriam [ne]cesse est, quod alii supp[leant] defectus e[orum].

in das Nest der Taube (das heisst der Bischöfe) ein, um deren Junge zu pflegen, die Untätigkeit der fahrlässigen Mutter verabscheuend. Aber weil sie selten lange verweilen und nicht aufhören von Ort zu Ort zu wandern, gehen die Eier in Fäulnis über und die Jungen kommen durch die Sorglosigkeit der nachlässigen Mutter und der zweifelhaften Stiefmutter um".

Zeigte sich vorher schon deutlich, dass die im Pavo vorgetragenen Anschauungen den Pontifikat Martins IV. zur Voraussetzung haben, so lässt sich dies mit Grund auch bei dieser Stelle vermuten. Die Streitigkeiten zwischen Säkular- und Regularklerus sind allerdings älteren Datums. Sie wurden aber mehr und mehr gefördert durch die steigende Begünstigung, deren die Mendikanten sich bei der Kurie zu erfreuen hatten. Auch in dieser Hinsicht ist die Regierung Martins IV. charakteristisch; er war ein besonderer Gönner der neuen Orden, besonders der Minoriten[1]). Schon in den Siebziger Jahren des 13. Jahrh. mehren sich die Klagen des Weltklerus gegen die Bettelorden, in den Achtziger Jahren treten sie allenthalben hervor. 1277 bis 1282 herrschte ein grosser Streit in Lübeck[2]), 1280 und 1284 in Offenburg[3]), 1282 wandte sich das Domkapitel in Regensburg gegen die dortigen Dominikaner[4]), 1283 entstanden Feindseligkeiten ebenfalls gegen die Dominikaner im Curischen[5]), 1287 und 1288 vernehmen wir von Unruhen wegen der Mendikanten im Halberstädtischen[6]). Gerade aus dieser Zeit wissen wir nun auch von solchen Feindseligkeiten aus der Heimat des Jordanus von Osnabrück. Besonders gegen den Dominikanerorden kehrte sich der Hass unter dessen kraftvollen Provinzial Hermann von Minden (1286—1290). In Warburg waren schon bei der Niederlassung des Ordens (1282) Anfeindungen vorgekommen, 1286 entbrannte der Streit neu und heftiger[7]) und um dieselbe Zeit entstanden auch in Soest Unruhen gegen die dortigen Dominikaner[8]). Um diese Zeit ist meines Erachtens auch jene Stelle des Pavo geschrieben.

---

[1]) Vergl. Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Strassburger) Minoritenprovinz S. 24.

[2]) Urkundenbuch d. Bisth. Lübeck 1, 250 ff. 320; Urkundenbuch d. Stadt Lübeck 1, 4. 6.

[3]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrhein 5, 243.

[4]) Ried, Cod. dipl. Ratisbon. 1, 580.

[5]) Mohr, Cod. dipl. Rhaetiae 2, 23.

[6]) Urkundenbuch der Stadt Halberstadt 1, 161.

[7]) Finke, Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrh. S. 29.

[8]) Ebenda S. 30 Anm. 1.

Wir haben es also beim Pavo des Jordanus von Osnabrück zweifellos mit einem einheitlichen Werke zu tun[1]). Nicht nur die letzten 10 Verse, sondern auch eine Reihe anderer Stellen, besonders die Animosität des Verfassers gegen den König von Frankreich, können nur in den Achtziger Jahren des 13. Jahrh. geschrieben sein. Und tragen denn die Schlussverse wirklich, wie Michael meint, ein von dem ganzen Übrigen so verschiedenes Gepräge? Ich vermag das nicht zu finden. Die Tierparabel endigt allerdings bereits mit Vers 252. Aber nicht nur in früherer Zeit, sondern bis tief ins 18. Jahrh. hinein war es allgemein üblich, bei Tierfabeln es nicht dem mehr oder minder aufmerksamen Leser zu überlassen, die gute Moral daraus zu ziehen, sondern der Dichter sagte am Schlusse selbst, was er mit seiner Geschichte wollte. Bei Bühnenstücken trat dann auch wohl der Autor oder der Hauptdarsteller vor das Publicum und verkündete die daraus zu ziehende Lehre. Ein Ähnliches sollen beim Pavo die letzten 10 Verse besorgen. Der Verfasser (verax auctor) ergreift nun selbst das Wort, um dem Leser zu sagen, was das von ihm prophezeite ‚malum manifestum‘ ist. Diese Verse gehören also organisch zum Ganzen und Jordanus fällt keineswegs aus der Rolle, wenn er am Schluss selbst zum Wortführer wird.

Damit löst sich auch eine andere Schwierigkeit. Es wäre doch eine sehr auffallende Erscheinung, dass Jordanus, der in den Vierziger Jahren den Pavo geschrieben haben soll, darauf durch mehr als 30 Jahre mit seinen literarischen Tätigkeit pausirt hätte, um dann ziemlich rasch nach einander wieder zwei grössere Werke zu vollenden. Die Sache erklärt sich eben einfach so, dass erst die angeblichen oder wirklich vorhandenen Pläne Nikolaus III. bezüglich einer Teilung des Kaiserreichs dem Verfasser die Feder in die Hand drückten (Traktat von 1280—1281). Er wendet sich in dieser Schrift an den Kardinal Jakob von Colonna, den wir uns wohl als den Vertreter der dem Imperium freundlichen Ideen im Kardinalkolleg zu denken haben[2]). Mit dem geistigen Urheber des Vierstaatenprojektes wurde zwar vorläufig dieses Projekt selbst zu Grabe getragen, aber die päpstliche Politik wandte

[1]) Das Gedicht zerfällt allerdings in zwei Teile. Der erste Teil endet mit Vers 228: Sic transit gloria mundi. Damit schliesst der Verfasser die Darstellung des Lyoner Konzils und wendet sich nun mit sechs Übergangsversen (V. 229—235) der Schilderung der Ereignisse zu, welche nach seiner Meinung die Absetzung Friedrichs II. zur Folge hatten. Die schon erwähnte Hand des 14. Jahrh. fügte daher mit Recht in der Handschrift 595 zu Vers 236 die Bemerkung hinzu: Incipit secunda particula. Dass aber dieser zweite Teil zum Ganzen gehört, wird wohl niemand bezweifeln wollen.

[2]) Grauert a. a. O. S. 350.

sich nicht zum Bessern. Es kam zur Wahl eines Franzosen (Martin IV. im J. 1281), in dessen deutschfeindlicher Politik Jordanus nun den Grund alles Übels sieht. Durch den Verlust Siziliens (1282) wurde nach seiner Ansicht zwar dem Papst und dem König von Frankreich die gerechte Strafe zu Teil, aber ein freundschaftliches Zusammenwirken von Staat und Kirche, von dem Jordanus allein eine dauernde Gesundung der gegenwärtigen Zustände erhofft, war dadurch nicht erreicht. Der Einfluss der Kirche ist im steten Abnehmen begriffen, die Griechen sind von der Union zurückgetreten und die alte Ordnung in der Kirche droht durch das auf päpstliche Privilegien fussende Eindringen der Bettelorden in die dem Weltklerus zustehende Seelsorge in Verwirrung zu geraten. Da fasste Jordanus den Plan, die Ursachen der Verwirrungen in der allgemeinen Kirche (causas perturbacionum universalis ecclesie) in einem satirischen Gedicht darzulegen (Pavo). Er fand den Grund in der Erniedrignng des Kaisertums auf dem ersten Lyoner Konzil. Entsprechend den zur Zeit der Abfassung gegebenen politischen Verhältnissen erscheint bei dieser Aktion der König von Frankreich in engem Bunde mit dem Papsttum und auch die in den Achtziger Jahren immer häufiger hervortretenden Feindseligkeiten des Weltklerus gegen die Bettelorden werden zum Beweis des Verfalles der inneren Ordnung der Kirche herangezogen. In seiner letzten Schrift, in der nach dem Tode Honorius IV. und vor der Wahl Nikolaus IV. (1287—1288) verfassten Noticia seculi, wendet sich Jordanus an einen Römer von hoher Geburt, hält diesem die letzten Zeitereignisse mit einem Kommentar vor Augen und sucht den Nachweis zu führen, dass auf den päpstlichen Stuhl ein Römer oder wenigstens ein Italiener gehört. Er will mit seinen Ausführungen einen Einfluss auf die Entscheidung des Konklaves nehmen und vor allem — vielleicht war dies zu befürchten — die Wahl eines Franzosen hintanhalten.

Auch diese allgemeine Überlegung lässt den Pavo nur in den Jahren 1282 bis 1288 Raum finden.

Nachtrag. Vorstehende Zeilen waren bereits gesetzt, als mir die Festgabe K. Th. von Heigel gewidmet (München 1903) in die Hand kam, in der F. Kampers S. 105 ff. einen wertvollen Beitrag zur Noticia seculi liefert. Kampers, der durch Grauerts Ausführungen die Autorschaft Alexanders de Roes für erwiesen hält, beschäftigt sich mit der in der Noticia zitirten Schrift: De semine scripturarum, die wahrscheinlich von einem in Italien lebenden Deutschen verfasst wurde und später unter dem Namen Joachims von Fiore gieng. Da Jakob Colonna selbst eifriger Anhänger der Joachimiten war, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Noticia ebenso wie der Traktat des Jordanus an ihn oder ihm nahestehende joachimitische Kreise gerichtet ist. Der Verfasser durfte hoffen, im Gewande der hier geläufigen Anschauungen den in diesen Kreisen gepflegten „joachimitischen und häufig antideutschen Zukunftserwartungen“ desto erfolgreicher entgegentreten zu können.

Die Adventsrede des Matthäus de Cracovia vor Papst Urban VI. im Jahre 1385.

Von

Gustav Sommerfeldt.

In Pertz's „Archiv" 10, S. 681 hat W. Wattenbach bei Beschreibung verschiedener Olmützer Handschriften auch auf 2, VIII, 11 (membr. 4°) der Olmützer k. k. Studienbibliothek hingewiesen, die u. a. eine undatirte Rede des Prager Theologen, späteren Wormser Bischofs, Matthäus de Cracovia mit dem Incipit „Quomodo facta est meretrix" enthält. Diese Handschrift, die ich einsehen durfte, stammt aus der bei Olmütz befindlichen ehemaligen Doleiner Karthäuserklause und gehört noch dem 14. Jahrhundert an; die Rede ist fol. 84—93 des Codex enthalten, und es folgt fol. 94—104 mit der Überschrift „Sermo eiusdem magistri Mathei de novo sacerdote, — prelatis nota" eine Synodalrede, die Matthäus zu Prag am 18. Oktober 1384 hielt, und die das Incipit hat „Quid est, quod dilectus meus in domo mea facit scelera multa".

Es gelang mir nun, die erstgenannte Rede noch in drei anderen Handschriften nachzuweisen, zunächst Jagellonische Bibliothek zu Krakau Codex 2244 (4°, chart. saec. 14) fol. 149—156. Dieser Codex ist in Prag entstanden und wurde 1387 niedergeschrieben, wie eine Eintragung fol. 68 desselben beweist, wo der Schreiber als Datum den 5. Januar 1387 angibt[1]). Von derselben Hand, der die Adventsrede in dem Codex verdankt wird, finden sich daselbst noch mehrere Abhandlungen des Matthäus von Krakau, darunter ausser der Synodalrede von 1384 auch zwei andere die Kirchenzucht betreffende Reden, durch die Matthäus auf Geheiss des Erzbischofs Johann von

[1]) Näheres hierüber: Zeitschrift für Kirchengeschichte 23, S. 595.

Jenstein den in Prag versammelten Diözesanklerus zu verschiedenen Zeiten in ernstlicher Weise vermahnte (Zeitschrift für Kirchengeschichte 22, S. 465—484 und 23, S. 593—615). Eine Hand des 15. Jahrhunderts und eine spätere des 16. Jahrhunderts haben in der Adventsrede sowohl, als auch in den drei Synodalreden des Codex zahlreiche Rand- und Zwischenbemerkungen angebracht.

Ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert stammt die Niederschrift in Bibliothek der St. Marienkirche zu Danzig Codex 268 (Folio, membr. et chart., ohne Seitenzählung) an der Spitze der zweiten Hälfte dieser Handschrift. — Pelplin, Klerikalseminarbibliothek Codex 40 (Folio, chart.), dessen Text fol. 101—105 meist mit demjenigen des Danziger Codex übereinstimmt, gehört dagegen dem 15. Jahrhundert an.

Bei der Herstellung des im Nachstehenden zum Abdruck gelangenden Textes habe ich mich meist des Olmützer und des Danziger Codex bedient[1]), um beiden Handschriftengruppen so gerecht zu werden. Die abweichenden Lesarten habe ich selten angemerkt, nur am Anfang der Rede in einiger Vollständigkeit wiedergegeben.

Zur Beschreibung des Danziger Codex sei im einzelnen Folgendes bemerkt. Die Niederschrift der zweiten Hälfte des Codex stammt von einem Geistlichen Namens Thomas Glogau her, der den Codex mit den Worten endigt „O regina poli, scriptorem linquere noli. Finitus est liber iste per manus Thome Glogaw in vigilia purificacionis sancte Marie“. Die erste Hälfte des Codex enthält von anderer Hand des 14. Jahrhunderts den sehr ausführlichen Kommentar eines Ungenannten „super psalmo beati inmaculati in via“ mit dem Incipit „Tria sunt, que hominis mentem reddere possunt affectam ad desiderandam noticiam huius psalmi“, der Schluss lautet „ad gaudium de nobis, cum quibus et nos gaudeamus leticia sempiterna, que erit in Christo Jhesu, domino nostro vivente et regnante per eterna secula seculorum, amen“. Hinter dem Kommentar sind einige Blätter offen gelassen. Der Schreiber hat hier ein Inhaltsverzeichnis des Codex geben wollen. Es folgen aber nur die am Schluss des Kommentars mit roter Tinte geschriebenen Worte „Registrum super [psalmo][2]) beati inmaculati in via, magistri Mathei etc.“ Es darf daraus kaum geschlossen werden, dass dieser Kommentar zu Psalm 118 ein Werk des Matthäus von Krakau sei. Denn in Codex Krakau 1312 (Folio, chart. saec. 14) findet sich dieselbe Auslegung dieses Psalms vorerst anonym[3]). Ferner

[1]) Die Lesarten der Rede in dem Olmützer und dem Krakauer Codex stimmen bis auf Flüchtigkeitsversehen übrigens fast durchgehends überein.

[2]) psalmo ist von Thomas Glogau wieder ausradirt.

[3]) Vgl. Wisłocki, Catalogus codicum manuscriptorum S. 331.

enthält Codex C. 178 der Universitätsbibliothek zu Upsala[1]) (Folio, chart. saec. 15) fol. 2—88 den gleichen Kommentar mit der Überschrift „Incipit lectura magistri Mathei de Caracovia super beati inmaculati", indessen scheint diese Handschrift aus dem Danziger Codex 268 abgeleitet zu sein, und die Überschrift wohl auf einem Missverständnis jener in dem Danziger Codex enthaltenen Registernotiz zu beruhen. In der Notiz beziehen sich die Worte „magistri Mathei" nämlich auf die nach den freigelassenen Blättern in dem Codex unmittelbar sich anschliessende Rede „Quomodo facta est meretrix".

Dieser Rede wiederum sind später von der Hand des Thomas Glogau — ohne Autornennung — zwei Sermone „de nativitate domini" nebst ergänzenden Notabilien noch beigegeben, und darauf drei Sermone „de assumptione beate Marie virginis gloriose", ebenfalls mit Notabilien[2]). Dass dem Matthäus etwas von diesen Stücken zukomme, ist wegen des sich darin kundgebenden schwerfälligen Stiles und der ungeschickten Argumentation, die sich in den Pfaden der landläufigsten Scholastik bewegt, wenig wahrscheinlich. Zum Teil dürften es Auszüge aus den Schriften des Bernhard von Clairvaux sein, denn am Beginn des dritten der „Sermones de assumptione Marie" heisst es von der Hand des Thomas Glogau: „Materiam istam scribit beatus Bernhardus in sermone de assumpcione, qui incipit: filie Jherusalem, nuncciate etc." — Der erste Sermon „de nativitate domini" beginnt mit den Worten „Quis te huc adduxit, quid hic agis, quamobrem venire voluisti? Judicum 23. Naturale est, quod novitas effectus", der zweite Sermon beginnt „Queramus domino nostro regi adolescentulam virginem, ut stet coram eo et foveat eum, 3. Regum, 1; duo sunt genera hominum". — Der erste Sermon de assumptione Marie[3]): „Ascendisti in altum, Psal. Quandoque aliquis vult

---

1) Bei K. Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation; Forschungen zur Geschichte der deutschen Bildung. Heft 1. Halle 1893. S. 134 wird die Handschrift nach B. Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte. Brünn 1852. S. 319 noch mit der alten Signatur als Codex theol. 23 zitirt. Eine abweichende, jedoch gleichfalls recht ausführliche „Lectura super Psalmum 118" bietet der Krakauer Codex 1428 (Folio, saec. 15, 652 Blatt). Als Schreiber oder Überarbeiter nennt sich darin der Krakauer Theologieprofessor Paul von Piszkowitz.

2) Den Rest des Codex nehmen verschiedene Schriften des bekannten Richard von St. Viktor ein.

3) In einer Predigtsammlung, die in Codex Pelplin 142, fol. 161—245 mit der Überschrift „Postille magistri Mathie de Cracovia de sanctis" vorliegt, ist fol. 199b—202b eine Predigt „De assumpcione Marie" mit dem Incipit „Omnibus requiem quesivi, Ecclesiastici 24" enthalten. Zwar ist es nicht sicher festgestellt, ob diese Sammlung von Matthäus von Krakau herstammt, und nicht

honorare, ponit ipsum in alciorem locum iuxta parabolam ewangelii", der zweite: „Te assumam et regnabis super omnia, que desiderat anima tua, 4. Regum capitulo 11; revolvendo sacre scripture historias", der dritte Sermon: „Maria migratura a corpore decumbebat, ut est infirmitatis humane".

Th. Sommerlad, Matthäus von Krakau, Inauguraldissertation Halle 1891. S. 72 indentifizirt die Rede „Quomodo facta est meretrix" mit einer anderen Rede des Matthäus, die im Krakauer Codex 2244, fol. 74—79 enthalten ist und die Überschrift hat „Sermo magistri Mathei de Cracovia de sanctis apostolis Petro et Paulo, quem fecit in presencia domini Urbani sexti". Es ist das unzulässig, da der Wortlaut schon äusserlich ein ganz abweichender ist[1]). Aus dem Inhalt der letzteren Rede ergibt sich zudem, dass Matthäus sie an einem Peter-Pauls-Tage (29. Juni) in Rom selbst vor dem Papste gehalten hat, während für die Rede „Quomodo facta est meretrix" ein entsprechender Anhaltspunkt nicht vorliegt, die folgende Erwägung uns vielmehr auf Genua statt auf Rom verweisen wird. In dem Pelpliner Codex 273 (4°. chart., saec. 15) finden sich fol. 205a—210a „Revelaciones beate Brigitte de Swecia de passione Christi". Das Incipit lautet: „Inminente tempore Jhesu Christi lacrime erant in oculis eius et sudor in corpore per timorem passionis, bene autem sudor ille saguineus erat", und der Schluss „venit ille bonus Johannes et duxit eam in domum suam; tu autem, domine, miserere nobis". Daran schliesst sich dann von der Hand des Schreibers dieses Stückes[2]) der Zusatz „Passio Jhesu Christi collecta per magistrum Mathiam de Cracovia, in sacra theologia magistrum, in civitate Januensi tunc Romana curia ibidem versante, ex divinis[3]) revelacionibus factis beate Brigide

vielmehr von Matthias von Liegnitz (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte 23, S. 601); wäre aber Matthäus der Verfasser, so würde das nur einen Beweis mehr dafür abgeben, dass jene im Danziger Codex enthaltenen Sermone, deren Wortlaut ein abweichender eben ist, nicht von unserem Matthäus herstammen können.

[1]) Das Incipit lautet: ‚Quia, sicud ayt Gregorius 6. moralium: qua talibus doctrina‘, der Schluss ‚sanctis apostolis contulit et nobis conferre dignetur dominus Jhesus Christus amen; explicit‘. — Inhaltlich bietet die Rede wenig von historischen Anspielungen. Sie ist aber konkreter gehalten als eine gleichfalls ‚de s. Petro et Paulo‘ betitelte Rede, die des Matthäus Zeitgenossen, den Pariser Kanzler Johannes Gerson zum Verfasser hat. Vgl. über diese J. B. Schwab, Johannes Gerson; eine Monographie. Würzburg 1858. S. 391.

[2]) Die Überschrift von anderer Hand und in etwas blasserer Tinte. Ein sich fol. 210 unmittelbar anschliessender Traktat ‚de ieiunio‘ wird anonym gegeben.

[3]) Wisłocki, Catalogus, in Beschreibung der Handschrift: ‚collecta ex diversis revelacionibus‘, doch ist diversis zweifellos verlesen. Birgittas Visionen

per dominum Jhesum Christum et per Mariam virginem gloriosam et partim per angelum in sermone angelico etc.“

Handschriftlich ist dieselbe „Passio“ auch enthalten in Codex 171 des Krakauer Kapitelsarchivs[1]) und in Codex 1399, fol. 184a—187b der Jagellonischen Bibliothek zu Krakau, an letzterer Stelle mit der Überschrift „Collectum de libris Brigitte, que habuit de passione domini per revelacionem etc.“ In diesem Codex kommt zwar der Name des Matthäus von Krakau bei der Passio nicht unmittelbar vor, es schliesst sich aber die Passio an des Matthäus ebenda fol. 145a—184a vorausgehenden Traktat „de passione domini“ an, der das Incipit hat „Feria quarta post festum palmarum“, und endigt „singulariter diligit, Johannis 15, qui diligit etc.“ Dieselbe Passio nun liegt ferner in einem Antwerpener Druck vom Jahre 1489 vor, wie G. E. Klemming, Heliga Birgittas uppenbarelser (in: Samlingar utg. af Svenska fornskrift-sällskapet). Bd. V. Stockholm 1883. S. 203 näher dargetan hat[2]).

Es hat im Pelpliner Codex nicht etwa Verwechselung mit Matthias, Domherrn von Linköping, dem Beichtvater Birgittas, stattgefunden, sondern es handelt sich um den Prager Professor Matthäus von Krakau, dessen Beziehungen zum Birgittenkult auch sonst genügend bekannt sind (Sommerlad S. 16). Und ferner wird bei Klemming V, S. 202, was erst recht entscheidend ins Gewicht fällt, Matthäus von Krakau als Verfasser eines auf Birgitta bezüglichen Sermons genannt, der mit anderen verwandten Stücken zu Rom im Jahre 1485 durch Magister Eucharius Franck im Druck herausgegeben wurde[3]).

Da Papst Urban VI. nur in der Zeit vom 23. September 1385 bis 16. Dezember 1386 seine Hofhaltung in Genua hatte, ergibt sich genannter Stelle des Pelpliner Codex zufolge, dass ein Aufenthalt des Matthäus von Krakau bei der päpstlichen Kurie in eben jene Jahre

---

schieden sich in solche, die ihre Anhänger als divinae oder divinitus factae bezeichneten und zweitens in visiones diabolicae. Vgl. H. Lundström in Realencyklopädie für protestantische Kirche und Theologie III (Leipzig 1897), S. 239—244 und J. Fijałek, Mistrz Jakób z Paradyża Bd. II. Krakau 1900. S. 102.

[1]) Ign. Polkowski, Katalog rękopisów kapitulnych katedry krakowskiéj. Teil I. Krakau 1884. S. 114.

[2]) Der Drucker ist Gerhard Leeu. — Eine Neuauflage ohne Angabe des Druckorts erschien 1491, und eine Neubearbeitung: Köln 1517 (Klemming V, S. 205); ferner Holländische Übersetzungen der Passio gedruckt zu Antwerpen 1491 und Amsterdam 1506 (Klemming V, S. 227—229).

[3]) Francks bezügliche Publikation führte den Titel „Onus mundi, alique revelationes quarte libri celestium revelationum sancte Birgitte (Klemming a. a. O. V, S. 200—202).

zu setzen ist. Und da Matthäus die Rede „Quomodo facta est meretrix“ nach Ausweis des Wortlautes derselben als Adventsrede gehalten hat, so folgt weiter, dass dieselbe in den Dezember 1385 zu setzen ist. Denn 1386 kann nicht in Frage kommen, da Matthäus nachweislich am 18. Oktober 1386 aus Anlass der Prager Provinzialsynode sich noch in Böhmen befand, und ferner eine im Dezember 1386 gehaltene Rede nicht mehr in dem Krakauer Codex 2244 hätte Aufnahme finden können, von dem oben nachgewiesen ist, dass er Anfang Januar 1387 niedergeschrieben wurde.

Nicht der geringste Grund aber liegt vor, sie mit Sommerlad S. 22—23 in die Zeit „zwischen 1382 und 1384“ zu verlegen[1]), oder mit Finke[2]) in die Zeit „um 1382“.

Dagegen kann die oben erwähnte Rede de Petro et Paulo, die Matthäus vor dem Papste in Rom an einem Peter-Paulstage hielt, zu zirka 1382 angesetzt werden. — Der Zweck der Entsendung des Matthäus im Jahre 1385 wird nicht derjenige gewesen sein, den Papst der Ergebenheit der Prager Universität zu versichern — solches hatte Matthäus schon früher getan, als er vor demselben Papst die Rede „de sanctis Petro et Paulo“ hielt —, sondern er wird einen „Rotulus“ der Universität Prag überbracht[3]) und zugleich dem Papste über die im Jahre 1384 an der Prager Universität unter dem Rektorat des Konrad von Soltau vorgefallenen antideutschen Unruhen berichtet haben[4]).

Einen Mitgesandten des Matthäus bei seiner Mission vom Jahre 1385 haben wir wahrscheinlich in dem Heinrich von Hannover zu sehen, der als „magister in artibus studii prefamosi Pragensis“ zu Genua im Jahre 1386 auftritt in Handschrift 5 der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin (fol. 369 a—394 a)[5]). Leider ist die

[1]) Vgl. J. Loserth, Hus und Wiclif; zur Genesis der Husitischen Lehre. Prag 1884 S. 68, Anm. 5, wo einige Auszüge aus unserer Rede gegeben werden.

[2]) H. Finke in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon VIII, S. 1039 (Freiburg 1893).

[3]) Über die Bedeutung dieses Gebrauchs siehe L. Schmitz, Konrad von Soltau. Jena. Dissertation. 1891. S. 18.

[4]) Schmitz a. a. O. S. 11—13.

[5]) Th. Lindner, Geschichte des deutschen Reiches vom Ende des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation. Bd. I. Braunschweig 1875. S. 253, Anm. 1 sagt, dass König Wenzel [im Jahre 1386] mehrfach Gesandte nach Italien geschickt habe, nennt aber keine Quelle, aus der die Namen dieser Gesandten ersichtlich wären (vgl. auch G. Erler, Theoderici de Nyem de scismate libri 3. Lipsiae 1890. S. 128). — Heinrich von Hannover beendigte zu Genua am 3. Dezember 1386 ein im Stettiner Codex 5 (siehe fol. 394 a) enthaltenes grammatisches Werk „Quaestiones et sophismata circa Donatum“ (H. Lemcke, Die Handschriften und alten Drucke der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin. Teil I. Stettin.

Persönlichkeit dieses Heinrich von Hannover nicht sicher festzustellen. Denn wenn Lemcke[1]) ihn mit Heinrich von Einbeck (auch Embeck und von Nanexen genannt), Domherrn zu Mainz, identifiziren möchte, der als Professor der Prager Universität wiederholt genannt wird[2]), so ist hiergegen einzuwenden, dass Einbeck im „Liber decanorum facultatis philosophicae universitatis Pragensis" von Ende März 1372[3]) ab nicht mehr genannt wird. An Heinrich von Oyta, den berühmten Rechtsgelehrten, kann erst recht nicht gedacht werden. Dieser siedelte, nachdem er 1378 Prag verlassen und seinen Aufenthalt in Paris genommen hatte, 1383 nach Wien über[4]).

Nicht ganz unwahrscheinlich will es mir unter diesen Umständen vorkommen, dass mit Heinrich von Hannover etwa der Prager Magister Henricus de Bremis gemeint sein könnte, der in den 80er Jahren in Prag oft genannt wird, und 1392 zum Rektor der Prager Universität gewählt wurde[5]).

Gymn.-Programm. 1879. S. 7). Neues Material über die Beziehungen der Kurie zu Deutschland in diesen Jahren brachten bei H. V. Sauerland im „Historischen Jahrbuch" 14, S. 820—832 und J. Kaufmann in „Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken" Bd. II, S. 285—306 und III, S. 69—81, indessen wird auch bei ihnen der Name des Heinrich von Hannover nicht genannt. Vgl. noch L. Zanutto, Il cardinale Pileo di Prata e la sua prima legazione in Germania, 1378—1382. Udine 1901.

[1]) Lemcke a. a. O. S. 7, Anm. 21.

[2]) W. Tomek, Geschichte der Prager Universität. Prag 1849. S. 14 und 354. In Codex Krakau 2214 ist fol. 98—104 unter Einbecks Namen eine undatirte „Collatio" (Gelegenheitsrede bei Kircheinweihung) überliefert mit dem Incipit „Pax huic domui". Die Meinung bei J. A. Fabricius, Bibliotheca Latina mediae et infimae aetatis. Bd. III. Hamburg 1735. S. 638, dass Heinrich von Einbeck auch den Namen „Engelus" geführt und 1430 zu Herdegessen bei Göttingen gestorben sei, scheint willkürlich zu sein und allein auf unsichern Notizen Tritheims zu beruhen

[3]) Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. Bd. I. Prag 1830. S. 151.

[4]) J. Aschbach, Geschichte der Prager Universität. Bd. I. Wien 1865. S. 403, Fijałek a. a. O. I, S. 387 u. II, S. 65, H. Denifle, Die Universitäten des Mittelalters. Bd. I. Berlin 1885. S. 592, H. V. Sauerland, Rede der Gesandtschaft des Herzogs Albrecht III. von Österreich an Papst Urban VI., circa 1387 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 9, S. 448). — Der Heimatsort ist Oyta in Ostfriesland.

[5]) Monumenta hist. univ. Prag. I, S. 104.

„Sermo magistri Mathei de Cracovia coram papa et cardinalibus in curia predicatus“[1]).

„Quomodo facta est[2]) meretrix civitas fidelis? Ysaie 1. In venerabili ac[3]) venerabiliter formidanda culminis apostolici et sancte Romane curie predicare presencia[4]) res est difficilis et pregrandis[5]). Nam cum omnis sacra scriptura divinitus inspirata utilis sit ad docendum, arguendum, erudiendum et increpandum[6]), Thimot. 2, quis est, qui vel cogitare audeat se velle docere tocius mundi magistrum, arguere vel docere[7]) universorum[8]) correctores simul et iudices, vel presumere, quod sint[9]) in aliquo corrigendi. Rursum si[10]) in ecclesia dei aliquid mali esse vel periculi inminere perpenditur, ubi, queso, periculosius[11]) dici poterit, quam coram eis, quorum interest[12]) fidelium obviare periculis et providere saluti[13]). Aut quis iustius annuncciabit[14]) quam is, qui summa et apostolica auctoritate datus esse videtur in speculatorem domui Israhel. Unde et timere habet, qui in hoc loco predicat, ut[15]) vel se ostentare vel placere cupiens, mala ecclesie et pericula fidelium non annuncciat[16]), et mirum est, si non timet, ne de manibus suis requiratur sagwis non solum audiencium, qui de tanto excusari videntur[17]), quanto arduis occupati[18]), nec singulis[19]) potentes intendere, volunt habere et procurant habere[20]) viros litteratos, qui eos hortentur, prenunccient[21]) et instigent[22]) —, sed eciam sagwis eorum, de quorum salute procuranda[23]) ipsos sollicitare debuerat[24]). Quod si quis animam suam liberare volens annuncciare voluit, o quanta opus habet discrecione et providencia[25]) coram mundi luminaribus, ne de errore arguatur, quanta reverencia, humilitate et decencia verborum, ne ostentacionem querere et presumptuosus ac temerarius videatur, quanto pondere et maturitate verborum, ne velle placere, et per hoc Christi servus non esse probetur. Quanta talium auditorum benignitate et clemencia, ut, quod dictum fuerit, benigne[26]) recipiant[27]) et ad benigniorem partem interpretentur, quia[28]) inpossibile est aliquando[29]) in multa et ardua dicendo esse tam providum, qui possit effugere instancias et obiecciones[30]), si

---

[1]) Im Krakauer Codex (K) lautet die Überschrift: „Sermo magistri Mathei de Cracovia curiensis coram papa“ im Olmützer Codex (O): „Sermo, quem fecit magister Matheus s. de Cracovia, sacre theologie doctor, coram Urbano papa sexto, cum esset ambasiator studii Pragensis“ [Wattenbach a. a. O. unrichtig: „cum ceteris ambasiatoribus“]. Ob das in O hinter Matheus folgende s. als eine Verkürzung für „stadtschreiber“, den Familiennamen des Matthäus (vgl. Sommerlad a. a. O. S. 13—15), anzusehen wäre, möchte ich nicht für gewiss ausgeben.

[2]) D (Danzig) und P (Pelplin): es; K Strich über e.

[3]) K: formidabili etc. [4]) K am Rande von wenig späterer Hand: coram venerabili et formidabili culmine sedis apostolice et sancte Romane curie predicare etc. [5]) P: et eciam; K am Rande: excusacio predicatoris.

[6]) KO: corripiendum. [7]) KO: corripere, P: informare.

[8]) O: universis. [9]) sint fehlt in P. [10]) K: cum.

[11]) KO hinter periculosius: tacebitur vel fructuosius. [12]) K: est.

[13]) K überschrieben de salutiferis. [14]) KO: annunctiabit. [15]) O: et.

[16]) KO: annunctiat. [17]) DP: videtur, O: excusati videntur.

[18]) DP: occupari. [19]) K: simul. [20]) habere fehlt KO.

[21]) K: premuniant. [22]) K: instigant. [23]) K: procurando.

[24]) DP: debuerant. [25]) DP: prudencia. [26]) KO: pie.

[27]) P: accipiant. [28]) K: quasi enim, O: quasi non inpossibile.

[29]) O: aliquem. [30]) K: obiectus.

remota pietate fuerit iudicatus. Ego igitur videns tot hinc inde pericula, necessarium habeo orare dominum, ut det sermonem rectum et bene sonantem in os meum, Hester 14. Rectum[1]) quidem, ut non nisi dicenda loquar, bene sonantem, ut dicta benignius acceptentur. Ut autem hoc multipliciter intercessoribus[2]) facilius inpetretur, omnes, queso, mecum orare dignemini et matrem gracie salutare salutacione angelica, dicentes ave Maria. — Quomodo facta est meretrix etc. Adventum domini[3]) omnes adesse novimus secundum tempus et ecclesie institucionem; sed secundum maliciam temporis, que hactenus fuit[4]), et ecclesie, si dicere licet, destitucionem magis videtur esse tempus recessus dominici quam adventus. Vel si dici debet, adventus, conveniencius dicetur antichristi quam Christi. Vel si omnino contenditur[5]), ut Christi dicatur adventus, pocius[6]) dicetur ad vindictam venire, quam ad graciam. Etenim si discessio[7]) signum est adventus antichristi, vel dei ad iudicium[8]), que evidencior discessio quam que nostris diebus facta est, in qua tam multi antichristi facti sunt, ut, si quis infidelium converti velit[9]) ad Christum, non de facili sciat, quo diverti, aliis dicentibus: ecce hic est Christus, aliis[10]): ecce illic, ut dominus Math. 12 futurum esse predixit[11]). Licet autem deus nunquam derelinquit sperantes in se, sed cum ipsis sit eciam in tribulacione, et quanto minus ecclesiam sponsam suam electam vel dilectam[12]), tamen quia tam multi eam deserunt, et nos tam in multis derelinquit[13]) in die tribulacionis et in tempore superborum sine adiutorio, quid aliud convinci potest, nisi quod dominus ipse, qui sibi appropinquantibus appropinquat, Jacobi 4: appropinquate deo, et appropinquabit vobis, et ut ait beatus Augustinus, neminem deserit, nisi deseratur, desertus a nobis eciam nos deserat et derelinquat. Unde verbum assumptum quandam nostri separacionem a deo et spirituale divorcium innuens, et si non esset ad propositum tempore currenti, secundum nomen convenit tamen malicie temporis nunc presenti. Verumptamen et tempori et nomini[14]) congruit[15]), quia omnium[16]) contrariorum eadem est disciplina. Dum de adventu agitur, de recessu non incongrue disputatur. Pro aliquali igitur assumpti thematis applicacione ad propositum et eius introduccione considerandum, quod superamabilis et excellentissima divine bonitatis inmensitas, quamvis illam caritatem perpetuam, qua nos dilexit et attraxit miserans, et flagrantissime[17]) sue mirifice caritatis ardorem multipharie multisque modis exhibere dignata sit, pariter et monstrare[18]), nunquam tamen tam evidenter apparuit ille superfervidus ac intimus dulcissimi amoris affectus, sicud quando sponsus esse et sibi sponsam assumere dignatus est, dignabitur et[19]) dignatur, quod in tribus demonstratur adventibus[20]), videlicet

---

[1]) O: Tercium. [2]) P: multiplicibus intercessionibus. [3]) in K am Rand wiederholt de adventu. [4]) K versatur überschrieben, O: actenus fuerit. [5]) K: extenditur. [6]) KO: melius. [7]) DP: Etenim hec discessio; die Worte signum est — discessio quam fehlen in DP.

[8]) in K überschrieben: extremi iudicii. [9]) KO: wult. [10]) P: alius.

[11]) K am Rande: eo, quod quidam dicunt, hec est fides, alii autem asserunt contraria. [12]) vel dilectam fehlt in O. [13]) O: dereliquerit.

[14]) P: tempore et nomine. [15]) O: convenit. [16]) KO: enim.

[17]) KP: flagrantissimam. [18]) K am Rande: quod divina bonitas et dileccio maxime ostenditur in triplici adventu Christi. [19]) O: vel.

[20]) K: communiter descriptum atque adventibus, O: convincitur adventibus.

in carnem, in animam et ad iudicium. Sane in primo adventu[1]), quando pater fecit nupcias filio, Math. 23[2]), quibus in cubili[3]) virginalis uteri mirifice celebratur, in assumpta natura egressus est tanquam sponsus procedens de thalamo suo, Psalmo 18. Quantam ibi caritatem monstraverit, ex eo constat, quod, ut ait beatus Augustinus in libro de predestinacione sanctorum, non erat, quo alcius eveheretur humana natura, quam quod deus homo fieret. Unde Wilhelmus de fide et legibus: sicud gutta[4]) aque ad mare magnum et una[5]) scintilla ad ignem occupantem totum mundum, sic omnia dei beneficia prius exhibita ad hoc[6]) lumen, nec in hoc contentus illam caritatem, qua, ut dicit Johannes 14, maiorem caritatem nemo habet, exhibuit ponens animam suam pro amicis[7]) suis. Inde et de latere[8]) morientis in cruce per aquam mundam et saguine[9]) decorata sponsa formaretur ecclesia, sicut de latere Ade dormientis formata est Eva mater nostra. In secundo adventu[10]) per graciam in animam, quo conpletur illa desponsacio Ozee 2 promissa: sponsabo te mihi in eternum, sponsabo te mihi in iudicio et iusticia, in miseria et miseracionibus, et sponsabo te mihi in fide. Magnitudo caritatis inde colligitur[11]), quia tunc homo adoptatur in filium, stola prima induitur, annulus in manu[12]) et calciamenta in pedibus dantur[13]). Accipit anima racione utens primicias spiritus, gustat et videt, quam suavis est dominus, fruitur ipso et fruendo delectatur, unitur sibi et in ipsum transformatur, et sic adherens deo unus spiritus fit cum eo, 1. ad Corinth. 6. Unde beatus Bernardus super cantica sermone 7: non sunt inventa eque dulcia nomina, quibus verbi animeque dulces adinvicem[14]) exprimerentur affectus, quemadmodum sponsus et sponsa, quippe quibus omnia communia sunt, nil proprium, nil a se divisum habentibus. Una utriusque hereditas, una dos[15]), una mensa, unus thorus[16]), una caro. — Porro in tercio[17]) adventu ad iudicium, quando in[18]) media nocte clamor fiet: ecce sponsus venit, exite obviam ei, et que parate erant, intraverunt cum eo ad nupcias, Math. 25. — Illas inquam[19]) nupcias, de quibus Apocal. 19: venerunt nupcie sponse et agni, quibus assumit sibi[20]) sponsam ecclesiam gloriosam non habentem maculam neque rugam, nec aliquid huiusmodi, Ephes. 5[21]). — In hoc, inquam, adventu seu nupciis, nedum exhibicio sed tocius caritatis consummacio plena fiet a deo, ut beati dicantur, qui ad cenam nupciarum agni vocati sunt, Apocal. 19. Ecce quantum nos secum unum adinvicem esse voluit, quos in se, et quibus tam salubriter per assumptam naturam, tam dulciter per infusam graciam, tam feliciter per promissam gloriam uniri proposuit, ut satis appareat, quantum[22]) delicie sue sint esse cum filiis hominum. Sicut autem tanti sponsi sponsam esse vel fieri[23]) magnam dei dignacionem et summam

---

1) K am Rande: de primo adventu: tunc humana natura est deo desponsata in perpetuum, et salus nostra est inchoata. 2) in DP: offener Raum für die Zahl. 3) KO: cubiculo. 4) P: gutte. 5) KO: minima. 6) K: adhuc. 7) KO: ovibus. 8) K: ut inde latere. 9) PO: sagwinem. 10) K am Rande: de secundo: tunc homo adoptatur in filium dei et heredem, nostra salus innovata. 11) P: tollitur. 12) O: manus. 13) K: induantur. 14) O: et ad idem. 15) K: unus deus. 16) K: unum corpus; am Rande zugefügt: unus thorus. 17) K am Rande: de tercio, in quo plena salus nostra consumatur. 18) in fehlt in KO. 19) P: namque. 20) DP: in quibus sibi. 21) KO unrichtig: Ephes. 1. 22) KO: quod.
23) K am Rande: quod, sicud bonum est, desponsacio et iunccio hominis cum deo, sic pessima est eius separacio et adulterio ab eo.

creature dignitatem ac exaltacionem explicat, sic econtra in maximam redundat iniuriam, iramque indignacionis sue vehementissime provocat, turpissimam quoque reddit creaturam, ut ad extremum vilescat, si tam amabili sponso contempto alteri nupserit et[1]) frangendo fidem se prostituerit meretricem, ita quod tam turpis mutacio digna omnino videatur magna ammiracione, dura exprobracione, dira lamentacione. Quis enim non ammiretur[2]) potenciam discretivam illustratam superno lumine sic infatuari, ut dicat bonum malum, malum bonum, ponens tenebras lucem et lucem tenebras, Ysaie 1. Quis non detestatur potenciam nobilissime preditam[3]) divino munere tantum depravari, ut derelinquat deum creatorem suum. Quis non[4]) lamentetur potenciam[5]) memorativam recreatam[6]) interna dulcedine sic amaricari, ut experimento cognoscat, quam malum et amarum est dereliquisse dominum deum suum, Jerem. 2. — Sed audiamus venerabilem Anshelmum[7]) in deplanctu virginitatis amisse, animam suam alloquentem[8]) in hec verba: tu, inquit, o anima mea, que quondam desponsata deo in baptismo virgo[9]) fuisti, tu, inquit, perfida deo, periura deo, adultera Christi, tu illi prior libellum repudii obtulisti, tu te sponte ad dyabolum convertisti? O quam pium, quam amabilem dereliquisti, quam impio et quam horribili te coniunxisti! Dereliquisti in celo castum amatorem tuum et amplexata es horridum corruptorem et crudilissimum tortorem tuum. O quam de sublimi cecidisti, quam in profundum te diruisti, o quid fecisti, o quantum perdidisti. O miserrimum perdere illum, illud bonum, deum perdere irrecuperabiliter, quem servare debueras interminabiliter; hec ille. Cum igitur hoc interrogatum, quomodo hec tria significari reperiatur in scripturis, ammiracionem, ut Johannis 12: mirabantur Judei dicentes, quomodo hic litteras scit, cum non didicerit; exprobracionem, ut Ysaie 14: quomodo cecidisti lucifer, qui mane oriebaris; lamentacionem, ut in Trenis 1: quomodo sedet sola civitas. Hinc est, quod propheta ammirando racionis sic decepte demenciam, detestando voluntatis sic allecte maliciam, deplorando memorie sic infecte miseriam, de qualibet anima peccatrice[10]), que et civitas dici potest, Jeremie 1: dedi te in civitatem munitam. Querit exprobrative[11]), quomodo facta est meretrix civitas fidelis. — Si autem unius anime malicia tam mirabilis, tam exprobrabilis, tam lamentabilis esse decernitur, quanto magis lapsus innumerose multitudinis vel pote[12]) parate et integre civitatis, quia et ipsa sponsa est, Apocal. 21[13]): vidi civitatem sanctam Jherusalem descendentem a deo, paratam sicut sponsam, ornatam viro suo, presertim ubi tot sunt circumstancie aggravantes, videlicet tam firmi et securi status amissio, quia civitas, Proverbiis 18: frater fratrem adiuvans quasi civitas firma, tam radicate et quasi murate[14]) fidei violacio, quia fidelis, 1. Corinth. 2: dampnacionem habentes, quia primam fidem irritam fecerunt, tam vilis status acceptacio, quia meretrix, Jeremie 2: quam vilis facta es nimis, iterans vias tuas, et tante pravitatis consummacio, quia facta est meretrix,

---

1) O: id est. 2) P: ammiracione. 3) KO: volitivam predotatam. 4) creatorem — non fehlt in KO. 5) K: vim. 6) O: recreata. 7) KO: sed in venerabili Anshelmo in planctu. 8) KO: alloquitur. 9) KO: et virgo. 10) P: meretrice. 11) K: obprobriosa querela, O: oprobriosum querelis. 12) KO: ut pute. 13) DP: unrichtig: 5. 14) DP: murate unitatis.

non quod primo incipiat vel in conplendo sit, sed in esse conpleto, Trenis 4: conpleta est malicia tua, filia Syon, propter quod dicit ipse deus, cui nomen est zelotes, Exod. 34. Zelo zelans pro sponsa filii sui pater, inquit, noster, qui est in celo, merito exprobrando querit et obicit: quomodo facta est meretrix etc. — In quibus quidem verbis duo considerari possunt: mocio viciosa et questio dubiosa. Tangitur enim mocio viciosa, qua dei sponsa tam[1]) graviter ceciderit, quia facta est meretrix etc. Queritur quoque[2]) facti forma, et qualiter acciderit, cum dicitur: quomodo. — Casus nimis[3]) stultus atque reprobandus, et ob hoc ignominiose proponitur, modus multis occultus et investigandus, et ideo studiose inquiritur. Casus proponitur ignominiose, ut pre confusione moneatur ad resipiscendum. Modus inquiritur studiose, ut ex monicione inducatur ad se cognoscendum. Dico primo, quod tangitur mocio viciosa, qua dei sponsa tam graviter cecidit[4]), pro quo notandum, quod humane salutis amator et auctor volens dignitatem hominis existentis in gracia describere et nos ad puritatis virtutem[5]) ac castum sui amorem allicere, omnem creaturam racionalem, hic in via, aut[6]) animam fide per dileccionem operantem preditam nobilissime puritatis nomine virginem ac delicatissimi amoris vocabulo sponsam voluit appellari, dicente apostolo Corinth. 11: despondi[7]) vos uni viro virginem castam exhibente Christo, et ex adversa parte volens vilitatem peccatoris[8]) exprimere et nos ad detestacionem peccati et fugam inducere, omnem creaturam racionalem, ut[9]) animam illa fide et dileccionis puritate carentem nomine horribili et despectissimo meretricem appellare decrevit. Unde Jeremie 2 dicitur: in omni colle sublimi, videlicet per superbiam et ambicionem honoris, et sub omni ligno frondoso per delectacionem, scilicet inordinatam, tu prosternebaris[10]) meretrix. Et que gravior mutacio, quam de tante dignitatis honore, de tante decore mundicie, de statu sponse, de tam desiderabilium amenitate deliciarum, ad tante feditatis horrorem, vilitatis opprobrium, ad statum tam abhominabilem et despectum cadere et mutari[11]). Non est hec[12]) mutacio dextre excelsi, sed casus luciferi dampnabiliter execrandus, Apocal. 17: veni, ostendam tibi dampnacionem meretricis magne, et 18[13]): cecidit Babilon illa magna, et facta est habitacio[14]) demoniorum. Sicut autem sponsam illa tria substancialia[15]) faciunt: matrimonii fidei promissio, boni prolis intencio et inseparabilis unio, sic revera meretricem reddit cuiuscunque eorum, maxime si pro pecunia fiat, transgressio. Quamvis autem tante nomen turpitudinis omni homini conveniat, si plus quam deum temporalia querat, diligat vel intendat, iuxta illud beati Gregorii[16]): cave, o anima mea, ne non sponsa sed meretrix dicaris, si munera dantem[17]) plus quam amantis affec-

---

[1]) KO: Tangitur enim dei sponsa, quam graviter. [2]) O: quomodo. [3]) K: minus. [4]) K am Rande: Sicud anima existens in gracia propter dileccionem dicitur virgo et sponsa Christi, sic propter peccatum dicitur meretrix et adultera. [5]) O: puritatem virtutum. [6]) DP: ut. [7]) P: desponsavi. [8]) KO: peccatorum. [9]) KO: aut. [10]) K: prosternaberis. [11]) O: imitari. [12]) K: hic. [13]) DP unrichtig: 1. [14]) D unrichtig abhominacio. [15]) K am Rande: que faciunt hominem sponsam et meretricem spiritualiter respectu Christi. [16]) KO: Augustini, [17]) P: dantis.

tum diligis, clericos tamen principaliter temporalia querentes[1]) gravius concernit. Qui sicut se spiritualiter et pre aliis deo desponsant et dedicant, sic amplius bonum prolis intendere, et ut multos filios per ewangelium in Christo gignant, continue debent parturiendo laborare. Sed, queso, quis status in ecclesia, que dignitas, quis gradus scienciarum ad sacrorum[2]) ordinum assumitur officium[3]), quis actus exercetur, in quo non, ut convincitur, magis lucrum[4]) pecuniarum et sustentacionem[5]) corporum, quam ad dei gloriam et salutem animarum intendatur. Nonne hoc conqueritur dominus Malach. 1: quis est, inquit, in vobis, qui claudat hostia et incendat altare meum gratuito? Quid aliud sentit propheta dicens Psalmo 78: posuerunt, inquit, Jherusalem in pomorum custodiam, id est in desertum[6]) collocatis pomis. An non idem testatur apostolus Ephes. 2[7]), dicens: omnia, que sua sunt, querunt, non que Jhesu Christi. Unde beatus, ut quidam volunt, Bernardus, sed secundum alios Gilbertus Poretanus in sermone 1[8]), can. 3: quesivi et non inveni illum. Querunt, inquit, multi, et si non ipsum Jhesum, siquidem de nomine Jhesu tractatur in consiliis[9]), disceptatur in iudiciis, cantatur in ecclesiis, disputatur in scolis. Sed vade ad exitus viarum et vide, quis horum generaliter est finis operum, vide, si non in omnibus hiis quedam exerceantur mercimonia. De Christo questuosa est res, nomine Christi nil preciosius, quia nil optacius, et de beneficiis, ut verbis beati Bernardi utar[10]), quis ea intencione querit, nec, ut debet, ymmo queritur? Queri enim et non querere deberet. Unde cuilibet talium Ezechiel 16[11]) dicitur: ad omne caput vie edificasti signum prostitucionis tue. Quid enim vie, nisi illud[12]), quod est inicium accionum nostrarum. Primum in intencione signum ergo prostitucionis ad omne caput edificat, qui hoc verbis vel factis dat intelligere, quod in omnibus, que agit, plus querat lucrum temporale, quam ad aliud quippiam intendat. Quod si apostolus illos adulterantes iudicat, qui verbum dei non sincera intencione predicant[13]), dicens 2. ad Corinth. 2: non sumus sicut plurimi adulterantes verbum dei, sed ex sinceritate loquimur[14]). Cur non et illos adulterare dicemus, qui beneficia recipiunt et fructum facere non intendunt, qui non solum peccare se sciunt, sed sponsam dei decipiunt. Sed eciam timeant se ad omnium reddituum, quos isto modo percipiunt, restitucionem obligari[15]). Sicut enim, qui in desponsacione carnali in bonum prolis vel ad aliud, quod est de substancia matrimonii, ex proposito non consentiret, non sponsus sed adulter vel fornicarius per copulam carnalem fieret, bonis femine uteretur iniuste et ad restitucionem eorum, que in hoc proposito perdurans perciperet, teneretur. Sic et multo magis in matrimonio spirituali videtur, si essenciales condiciones eiusdem excluduntur, que sunt deum diligere, Johannis ultimo. Si diligis me plus hiis, et fructum facere,

---

1) K am Rande: quod clerici spiritualiter dicuntur transgressores, meretrices et adulteri. 2) P: sacerdotum. 3) KO: quod officium. 4) P: lucrorum. 5) P: sustentacioni. 6) K: desercionem. P: in desertis collectis pomis. 7) in D offen gelassen. 8) K: illo statt 1, O: superi, 1 can. 3. 9) P: conciliis. 10) D: hec ille statt beati Bernardi utar. 11) DP unrichtig: Exodus 16. 12) K statt Quid — illud: Si enim vie, ut ait Gregorius, sunt acciones nostre, quid est capud vie nisi id. 13) K am Rande: de beneficiatis. 14) O: loquamur. 15) P: obligare.

Johannis 15 [1]): ego vos elegi, ut eatis et fructum afferatis etc., presertim quia hii, qui non intendunt Christum, non intrant per hostium, et per consequens fures sunt et latrones, Johannis 10: fures quidem per occultam maliciam intrando, latrones bona ecclesie aperte tollendo. Sed quis dubitet fures et latrones ad restitucionem teneri [2]), cum peccatum non dimittatur, nisi restituatur ablatum [3]). Sed quid miri, si alie acciones nostre prostituuntur, cum et ipsa fides, que signaculum est spiritualis virginitatis, proch dolor sit venalis. O quot et quante [4]) fuere civitates fideles, que illam prostituerunt, quot ecclesie kathedrales, quot collegia, quot monasteria religiosorum, quot civitates et castella domino nostro pro vero papa et vicario Jhesu Christi tenendo fidem debitam denegant et adherent antipape ob hoc maxime, ne temporalia bona perdant. Si hic cum propheta deberem fodere parietem, abhominabilia viderentur, quod principes et prelati seculares et viri ecclesiastici, expresso eciam, ut dicitur, pacto precedente, precio conducti sunt, ut antipape adhererent [5]) ad maximam adversariorum confusionem, qui fidem hominum pecunia estimant possideri. Numquid non in eis conpletum est illud propheticum Ezechiel 16 [6]): tu autem dedisti mercedes cunctis amatoribus tuis et donabas eis, ut intrarent ad te ad fornicandum tecum; factumque est in te contra consuetudinem mulierum: in eo, quod dedisti mercedes, non accepisti, et o utinam illi solum [7]), et non aliqui eciam de nostris, venderent fidem suam. Vereor, omnino vereor, quod non omnis, qui dicit ‚domine, domine' fidelis est domino nostro [8]), quodque nonnulli sunt, qui secum tenent verbo, sed animo tenent partem oppositam, et [9]) aperte foverent, si non sperarent, huic [10]) vivendo vel inherendo lucrari, vel timerent, illuc [11]) recedendo privari. Hii, si meretrices dici non debent, dicantur eis peiores, utpote a regno dei remociores. Sic enim ait dominus quibusdam simulantibus veritatem et non amantibus, Math. 21: meretrices et publicani precedent vos in regno dei. Nec mirum, quia simulata equitas est duplex iniquitas. Unde tales, qui vel spe lucri vel damni timore domino nostro vel parti adherent adverse, pulchre figurati videntur per illas mulieres, que ut due meretrices [12]), ut dicitur 3. Regum 3, venerunt ad regem Salomonem. Ille enim in domo una habitabant, et isti in diversis [13]) divisa unitate ecclesie permanent [14]). Illarum [15]) una filium suum opprimens, alteri vivum furtim abstulit et apposito illi mortuo sibi vivum fallaciter usurpavit. Ista una pars, scilicet nobis adversa, veritatem et iusticiam derelinquens, et per hoc Christum [16]), qui datus est nobis filius, in cordibus suis per peccatum opprimens [17]), nobis errorem inponit, et sic filium in nobis esse mortuum et in eis vivere mendaciter asserit et contendit. Sed eam novercam et non veram matrem [18]) demonstrat illa vox maligna, novercitatis signum, testis invidie: nec mihi nec tibi, sed dividatur, dum hinc invidia, illinc avaricia stimulante magis

1) P: 16. 2) DP: non teneri. 3) K am Rande: de Hussitis.
4) DP: quanti. 5) K am Rande: ab obediencia ecclesie Romane recederent et Hussitis [adhererent]. 6) DP unrichtig Ozee 6, O: Ozee 16.
7) P: soli. 8) K überschrieben: verum et pontifici. 9) O: ut.
10) K: hic, O: hinc. 11) KO: illud. 12) K überschrieben: duas mulieres aut duas meretrices, O fehlt ut due meretrices. 13) fehlt in O.
14) O: permanebant, K: in diversa unitate ecclesie propinabant.
15) DP: Illa. 16) P: exemplum. 17) KO: interimens.
18) O: matrem esse.

elegerint, quod tunica Christi inconsutilis, ymmo Christus ipse divisus esset, per hoc quod nedum de baptismo, sed eciam omnium sacramentorum et sacrorum percepcione zelus et contencio est, alio dicente: ego sum Urbani, alio ego Clementis, vel verius dicendo dementis, quam quod elegissent unionem in vinculo caritatis et pacis in omnibus[1]) salvativam, quia deus caritas est, et qui manet in caritate, in deo manet, et deus in eo, 1. Johannis 4. O ubi fuit tunc et ubi adhuc hodie est illa vox pia, vox magis eos decens[2]) et toti mundo congruens, vox materne fidei, pietatis vox materne, vox viscerose conmocionis et dileccionis uterine[3]): date illi infantem vivum, et non dividatur vel moriatur. Vox, inquam, consideracione digna, qua alteri pia mater[4]) magis elegit honore materno et cordis sui carere solacio, de hiis favere alteri et quasi negare naturam, quam divisionem filii videre vel mortem. Discant prelati, qui sponse Christi et fidelium matres esse volunt et debent, nec pudeat eos eciam a tali matre discere, quanta agere debeant pro vitanda morte filiorum et salute obtinenda[5]). O quis mihi det videre diem istum, ut omnes meretrices convertantur in matres, hoc est, ut omnes, qui querunt honorem temporalem aut consolacionem aut lucrum, principaliter et maxime vitam et salutem desiderent animarum. Credo enim, propter quod et loquor, quia statim esset finis scismatis[6]), si extinctum esset desiderium temporalis comodi[7]) vel honoris[8]). O dolor, o plus quam dolor et miseria, o pudor et ignominia, horror et insania, quod propter miserabile bonum temporale tam diu durare debet aut sinitur tam dampnabile malum et periculum spirituale. Et hoc de primo.

Dixi secundo, quod in verbis premissis notari potest questio dubiosa, qua queritur facti forma, et qualiter acciderit, cum dicitur: quomodo[9]). Quia enim tantum[10]) malum est in ecclesia dei, cuius vix aliqua pars tacta est, et cui modis omnibus remedium esset adhibendum, merito studiose inquiritur et studiosissime inquirenda est causa morbi, qui nunquam bene curabitur, nisi radicitus ipsa radix precidatur, quia, ut ait Gregorius in 2. pastoralium: Incassum foris[11]) nequicia ex ramis inciditur, si surrectura multiplicius in radice servetur. Constat autem clerum presencium[12]) malorum precipuam esse causam, tam ex evidencia facti, quam scriptura. Quis enim fecit scisma[13]) nisi sacerdotes, quis sic persecutus est dominum nostrum, ut clerici, per quod tamen principum[14]) excusacionem non pretereundo[15]), quorum nonnulli sunt infideles, socii furum, diligentes munera etc., que dicuntur Ysaie 1. Constat eciam ex testimonio scripturarum in eis, ut pote morbi radice[16]), adhibendam esse medelam exemplo salvatoris, qui, postquam deplorasset maliciam Jherusalem et miseriam predixisset, intravit in templum et corripuit sacerdotes, ut patet Luce 19 et Math. 21. Unde Crisostomus super Matheum hoc idem tractans sic ait: hoc erat boni medici, ut ingressus ad

---

1) KO: filii in hominibus. 2) O: docens. 3) O: unitive. 4) O: quam alteri mater. 5) O: tenenda, K: radicaliter cognito. 6) K überschrieben: male, dei perfidie. 7) K überschrieben in nostris. 8) K überschrieben: in Bohemis. 9) K am Rande: quod multa mala sunt in ecclesia, quorum clerus est causa precipua. 10) fehlt in O. 11) P: fore. 12) O: principalem. 13) K überschrieben: in diversorum heresim. 14) K überschrieben: et aliorum. 15) P: pretermittendo. 16) K: radici,

infirmam civitatem sanandam[1]) primo ad originem passionis sue mente[2]) tenderet. Nam sicut de templo omne bonum, sic et omne malum procedit, quemadmodum medicus, quando primum ingreditur ad infirmum, statim de stomacho eius interrogat et eum conponere festinat. Qui si sanus fuerit, totum corpus validum est, si autem disparatus[3]), totum corpus[4]) infirmum. Ita si sacerdocium integrum fuerit, tota ecclesia floret, si autem corruptum fuerit, omnium[5]) fides est marcida; et paulo post: vere, inquit, quemadmodum si videris arborem pallentem foliis, marcidam intelligis, quia aliquam culpam habet circa radicem, ita cum videris populum indisciplinatum et irreligiosum, sine dubio cognosce, quod sacerdocium non est[6]) sanum. Hec ille. Huic concordat illud Ysaie 4: venerunt structores tui destruentes te et dissipantes te. Sed cum quasi innumerabiles sint defectus et mala clericorum, ob hoc incurabilis esse videatur morbus, nisi radix eius spiritualius ostendatur. Quo, queso, alio modo deficere videatur ecclesia, nisi recedendo a viis[7]) patrum, qui eam plantaverunt, et modum deserendo[8]), quo crevit. Quis enim dubitet facilius eam conservari per illa media inter tot amicos et fideles ei assistentes, per que crevit inter tot tyrannos et infideles undique persequentes. Quia vero fuerunt in primitiva ecclesia multa protunc utilia, que pro nunc vel non sunt, vel non congruunt, ut miracula, gracia[9]) ligwarum, paupertas et similia, sufficerent ad reformandum ecclesie statum hec tria essencia[10]), si rectores ei lucerent doctrina salutari, eminerent vita exemplari, ferverent zelo regulari. Hec enim tria data fuerunt apostolis et signis exterioribus designata: ligwe loquentis[11]), ignis lucentis pariter et ardentis. Unde hec tria defecisse in ecclesia deplangere videtur Jeremias in Trenis 4, velut[12]) si questioni nostre respondere volens dicat: queris, quomodo facta est meretrix, et quasi respondens dicit: eo scilicet modo, quo obscuratum est aurum, mutatus est color optimus, dispersi sunt lapides sanctuarii in capite omnium platearum. Obscuratum est enim aurum sapiencie radiantis, qua deberet doceri veritas et intellectus illustrari ad recti congregacionem. Mutatus est color optimus vite edificantis, qua deberet moveri voluntas et affectus inclinari ad boni imitacionem. Dispersi sunt lapides sanctuarii a fervore zeli regulantis, quo deberet coherceri pravitas et defectus emendari ad mali repressionem. Primum ergo, per quod deficit ecclesia, est, quod obscuratum est aurum sapiencie[13]), presertim in rectoribus et presidentibus, ex quo provenit defectus doctrine salutaris. Dum enim semen subtrahitur, procul dubio omnis fructus impeditur[14]). Semen autem est verbum dei, Luce 8. Semen, inquam, eciam ipsius fidei[15]), que fundamentum est tocius edificii spiritualis, dicente Johanne in Apocal.: fides ex auditu, auditus autem per verbum Christi. Quod

---

[1]) KO: salvandam. [2]) fehlt in K. [3]) KO: dissipatus. [4]) fehlt in O, K extat statt corpus. [5]) fuerit omnium fehlt in KO. [6]) DP: habet. [7]) DP: ab hiis. [8]) OP: modus deserendi. [9]) O: genera. [10]) K: tamen ad reformandam ecclesiam hec tria ewangelica, und am Rande: tria sufficerent ad reformacionem ecclesie, que aperte in eadem deficiunt, quia prelati non lucent doctrina salutari. [11]) O: lucentis. [12]) K überschrieben: de quo. [13]) K am Rande: de primo, quod prelati non lucent doctrina salutari. [14]) DP: ipso dicente statt impeditur. [15]) K überschrieben: predicacio.

autem ex defectu sapiencie deficit ecclesia[1]), testatur beatus Bernardus pulchre dictum approbans in libro de amore dei: O felices, inquit, res humanas[2]), dicit quidam philosophus, si aut[3]) soli sapientes regnant aut philosophentur, qui regnant. Sed cum sapienter fugiunt sapientes regnare, et insipienter fugiunt insipientes erudiri[4]), omnia dissipantur[5]), omnia confunduntur et conturbantur. Sapientes latent et delitescunt[6]), pueri[7]) regnant et principantur, et fiunt principes, qui mane conmedunt, sed ve terre illi! Hec ille. In magno ergo et faciliter provideretur ecclesie, si in conferendis dignitatibus et beneficiis, in officiis et potestate conmittendis[8]) sapientes[9]), dum aliud canonicum non obsisteret vel obstaret, omnibus aliis preferrentur, sicut et de iure deberent preferri. Tunc enim quilibit sive nobilis sive plebeius anhelaret ad studium, et fieret multitudo sapientum[10]) sanitas orbis terrarum, Sapiencie 6. Subtraheretur eciam occasio multis malis, ne scilicet iuvenes tempus[11]) iuventutis studio aptum in lascivia et vanitate consumerent, qui iam videntes plures promoveri per servicia et promociones principum, quam pericia[12]) litterarum, occasionem habent aut sumunt libencius adherendi curiis quam studiis, vel magis proficiendi in baratra quam in theologia, et sic dies suos consumendi, quod eis iustius beneficia negarentur quam donentur. Etenim non habens scienciam sit nobilis, sit in obsequio fidelissimus, sit in temporalibus summe providus, habeat omnium promociones principum, inhalibis tamen est et secundum deum a sacerdocio vel saltem animarum cura est repellendus, dicente domino per Ozeam prophetam 4: quia repulisti scienciam, repellam et ego te, ne sacerdocio fungaris mihi. Maxime cum ille sollempnis doctor Henricus de Gandano[13]) 13. canone, questione 14 dicat, illos curatos esse in statu dampnacionis, qui predicare nesciunt, aut si sciunt predicare, non tamen predicant secundum indigenciam populi tempore oportuno[14]). Cui quidem doctori[15]), et si plus assenciendum quam dissenciendum estimo, magis tamen eorum, quorum interest, determinacioni relinquo, quam assero. Sed est, quod quis sciat docere[16]) et preesse valeat, adhuc, sicut idem solempnis doctor nonnullis interpositis subdit, minus ydoneus ad curam animarum, quando[17]) videt, quod magis ydoneus haberi potest, fugere debet, si potest, ut magis ydoneus[18]) preferatur; eciam certe racionale videtur, alioquin deo gloriam et populo profectum subtrahit, quem magis ydoneus efficere poterit super ipsum. Quantam igitur diligenciam collatores beneficiorum et provisores debent habere, ne alios in statu dampnacionis ponant, et pereant simul cum eis et ipsi. Sed quia, dum male vivitur, deturpatur sciencia et doctrina contempnitur,

---

[1]) KO: ex defectu sapientum mundus pereat. [2]) O: si ubique sapientibus servierint insipientes, sed et felices res humanas. [3]) DOP: autem. [4]) KO: sub sapientibus esse. [5]) O: desipiunt. [6]) K: deluscescunt propter impedimentum. [7]) K überschrieben: pueri vero. [8]) DP: conmittentes. [9]) Codd.: vel sapiencie vacantes. [10]) K überschrieben: quibus consistit. [11]) KO: tempore. [12]) K: sine pericia, P: per periciam. [13]) P: Gandawo. [14]) KO: pro tempore oportuno. [15]) O: dicto. [16]) DP: doceat. [17]) KO: animarum existens, cum. [18]) Die Worte haberi — ydoneus fehlen in K; am Rande jedoch: debet cedere.

ideo secundum, quo[1]) deficit[2]) ecclesia, quod[3]) mutatus est color optimus vite exemplaris[4]). In quo licet magis difficulter posset provideri quam in primo, turpe tamen est et inexcusabile, si tali conmittatur cura animarum et[5]) ecclesia, cui non conmitteretur pauca[6]) pecunia, aut si minor diligencia habeatur de bono pastore animarum, quam de fideli procuratore expensarum. Quis enim sponsam dilectam capitali suo et sponse inimico, aut oves suas lupo conmitteret? Omnis autem malus sacerdos est inimicus dei et lupus in oves testante beato Dyonysio in epistula ad Demophilum: profecto cecidit a sacerdotali ordine, qui non est illuminatus sciencia, et magis, qui non est illustratus gracia. Non est enim sacerdos, sed inimicus dolosus, delusor sui ipsius et lupus super dominicum populum pelle ovina armatus[7]). Sed quia eciam sapientes, saltem quo ad scienciam agendam[8]), negligunt et propter impedimenta malorum boni a bonitate deficiunt, et ob hoc similiter correccione indigent, ideo tercium malum est[9]), per quod defectus in ecclesia fiunt, quia dispersi sunt lapides sanctuarii et tepent a fervore zeli regularis. Quis enim non videat, quanta essent in ecclesia dei exterminanda, corrigenda et reformanda[10]). Exterminande forent hereses et secte, corrigendi mali et quasi omnes status reformandi[11]), ordines scilicet et monasteria, universitates et studia, ecclesie kathedrales et collegia, civitates et oppida, principes et prelati, rectores et subditi, iudices et advocati, sacerdotes et laici, qui omnes declinaverunt, et tam inutiles facti sunt, ut non sit, qui faciat debitum et servet statum suum. Et nos dispersi propter temporalia hiis omnibus obmissis totum tempus impendimus circa lites et iurgia, redditus et beneficia, boni provisores, qui de summe necessariis nullam et de superfluis vel minimis maximam gerimus curam. De illorum quidem sumus disposicione, conservacione et multiplicacione solliciti, quorum sollicitudinem dominus prohibuit, Math. 6: nolite solliciti esse dicente etc.[12]), sed omnium talium sollicitudinem in ipsum proiciendam esse voluit. Quantum ipsi est cura de nobis, et illorum sollicitudinem postponimus, quam requirit a nobis et precipue ad Ephes. 4[13]): solliciti servare unitatem spiritus in vinculo pacis, et Michee 6: indicabo tibi, o homo, quid sit bonum, et quid deus requiret a te, facere iudicium et iusticiam et sollicitum ambulare cum domino deo tuo[14]). O quanta boni servi facimus, que prohibet; et que iubet, non curamus. Dum autem sic servimus, ut volumus, ipse eciam pro velle suo retribuit, dimittit siquidem nos ire[15]) in adinvencionibus nostris. Et quia contra doctrinam apostoli prudentes fuimus[16]) apud nosmetipsos, ipsam stultam faciet sapienciam nostram, ut illa via perdamus bona temporalia, qua ea conservare et acquirere nitebamur. Accidetque nobis conformitanter, ut Judeis, qui timentes, ne locum et gentem perderent, principem Christum occiderunt et per eandem occasionem omnia

1) O: ideo in quo. 2) DP: in ecclesia. 3) K: est quia.
4) K am Rande: constare poterit ex predictis, de secundo periculi, quia prelati non eminent vita exemplari, que vita valde viluit in clericis et licet in isto. 5) KO: vel. 6) O: parva. 7) K überschrieben: hec ille. 8) K am Rande: interdum. 9) K am Rande: de tercio periculi, quod prelati non fervent zelo regulari, quo multa fieri deberent in ecclesia.
10) O: refrenanda. 11) O: refrenandi. 12) K überschrieben: qui conmederi habebimus. 13) P unrichtig: 3. 14) O: sollicitum amicum. 15) KO: ire et perire. 16) KO: sumus.

perdiderunt. Sic et nos, dum pacem cum malis, quam Christus non venit mittere in terram, querentes, ac[1]) principum et dominorum[2]), ne temporalia nobis auferrent vel auferant, favorem conservare volentes, iusticiam obmittimus, multa mala et iniusta dissimulamus, et per hoc Christum, qui est veritas, Johannis 14, et qui factus est nobis iusticia, 1 Corinth. 1, in cordibus multorum per negligenciam nostram mori facimus, quod accidit certe in eis Christo mortuo. Nec sentencias excommunicacionis timent nec clerum advertunt, sed audacter invadunt, thelonea et alias exacciones ab eis recipiendo, libertates infringunt ac in miserabilem[3]) redigunt servitutem, bona eorum tenendo et de illis pro suo beneplacito disponendo[4]). Et qui sunt dyocesani, qui sentencias excommunicacionum aut interdicti ferre vel sentencias exequi audeant contra tales! Si autem Christum et eius gloriam intenderemus, et verbo, exemplo aut zelo ferventi filios spirituales iterum et iterum parturiremus, donec formaretur in eis Christus, tunc ipsi Christo habito et dilecto[5]), Christianos suos tangere et in prophetis malignari timerent ipso Christo in eis hoc prohibente. Quod enim preter Christum habemus, non bene[6]) per ipsum poterimus conservare, quoniam, qui contempnit deum, vicarium non curabit. Hec omnia per prophetam Psalmo 88 confirmantur brevi verbo. Et non audivit, inquit, populus meus vocem meam, et Israhel non intendit mihi. Ecce servicium, en meritum nostrum, et sequitur statim premium. Et dimisi eos secundum desideria cordis eorum[7]). Quod autem, si sibi intenderemus, et ipse nos defenderet, mox ostendit, cum dicit: si populus me audisset, Israhel si in viis meis ambulasset, pro nichilo forte inimicos eorum humiliassem, et super bona eorum misissem manum meam. — Qua propter, reverendissimi et metuendissimi domini mei, det nobis saltem ipsa vexacio demum nostri[8]) intellectum, ut intendamus dilecto nostro, ut et ipse nobis intendat iuxta illud Cantici 6: ego dilecto meo et dilectus meus mihi, et assumamus zelum pro nomine sancto eius ac sponsa dilecta, ne habeat conqueri de nobis illud 1. Regum 20[9]): non est, qui doleat vicem meam ex vobis. Quis enim nostrum est, qui videns sponsam fratris sui debere stuprari, non prohiberet, si posset, vel saltem contradiceret et doleret. Et ecce Christus, qui non confunditur fratres nos vocare, et plus esse quam frater, ipse dominus, ipse pater, ipse creator[10]) et consultor, ipse cibus refeccionis et redempcionis precium, retribucionis premium, ipse totum bonum nostrum, qui, ne frustra et solo nomine celebremus adventum suum, nobis advenire dignetur per graciam et tandem nos sumere secum ad gloriam, quam nobis concedat[11]) deus pater et dominus filius et spiritus sanctus. Deus unus in secula benedictus, amen.

Die persönlichen und literarischen Beziehungen des Matthäus von Krakau dürften trotz der bisher gemachten Versuche noch nicht in hinreichender Weise aufgeklärt sein. Meine Erwartung war, hierüber

1) P: actis. 2) K überschrieben: secularium. 3) O: miserias. 4) KO: dando. 5) K: dileccione. 6) K: nisi, O: enim. 7) KO: ibunt in adinvencionibus suis. 8) demum nostri fehlt KO. 9) K: 21, O: 22. 10) KO: creator, conservator, redemptor et consolator. 11) O: concedat etc. — Die Worte deus — amen fehlen in O.

Näheres aus einem „Epistolarum liber I ad diversos" zu ersehen, den Sommerlad S. 75 unter den Schriften des Matthäus von Krakau nennt. Der betreffende Codex der Breslauer Universitätsbibliothek I F 272 (Folio, chart. saec. 15) hat aber überhaupt nichts von Matthäus von Krakau[1]), sondern enthält fol. 1—39 des Kardinal Bonaventura „Liber interne consolationis" und fol. 40—105 „Mathei Vegii Laudensis" 7 Bücher „de perseverantia religionis ad Elizabeth et Monicam sorores" von Ende des 15. Jahrhunderts. Dagegen bieten, was weder bei Loserth noch bei Sommerlad angemerkt ist, Codex Breslau I F 273, fol. 100—101 und Codex Breslau I F 286 fol. 139—140 eine undatirte Epistel dar, in der Matthäus von Krakau „quamvis valde invitus" aus Anlass eines bestimmten ihm zur Beantwortung unterbreiteten Falls die Stellung erörtert, die der Christ im geschäftlichen wie im allgemeinen Leben dem Judentum gegenüber einzunehmen hat. Die Überschrift in Cod. I F 273 lautet: „Incipit epistola scripta per magistrum Matheum de Cracovia sacre theologie doctorem, episcopum Wormaciensem, et directa archiepiscopo Pragensi contra carnifices, quod non debeant participare Judeis". — Adressat des Briefes ist Zbyněk von Hasenburg, der 1403—1411 das Erzbistum Prag hatte, wenn es richtig ist, dass Matthäus zur Zeit, als er den Brief verfasste, schon Bischof von Worms war. Da indessen Codex I F 273, der ursprünglich aus Neisse stammt, im Jahre 1406 geschrieben ist, wie eine Notiz in demselben fol. 186b ergibt, und da ferner Matthäus im Jahre 1405 erst Bischof geworden ist, dürfte der Brief einer älteren Zeit zuzuweisen sein und auf Matthäus' Gönner, den schon genannten Prager Erzbischof Johann von Jenstein gehen.

[1]) Veranlasst sind die Ausführungen Sommerlads durch eine irrige Notiz bei J. Loserth, Hus und Wiclif S. 69, Anm. 1, der in jenem Breslauer Codex „Epistolae" des Matthäus von Krakau enthalten glaubte.

Zu den Verhandlungen Kaiser Maximilians II. mit Philipp II. (1568—1569).

Von

Robert Frettensattel.

Die Reise, die Erzherzog Karl II. im Jahre 1568 als Stellvertreter seines Bruders, des Kaisers Maximilian II. nach Madrid unternahm und die jüngstens noch nach ihrer Genesis, ihrem Verlauf und ihren Ergebnissen eine ausführliche Darstellung auf Grundlage der interessanten Reiseberichte Hans Khobenzls gefunden hat[1]), verfehlte nicht, allerorten das grösste Aufsehen zu machen; hiezu trug die hohe Persönlichkeit des kaiserlichen Abgesandten ebensosehr bei wie die grosse Zahl seiner Begleiter und die sonstigen Umstände, unter denen diese Reise — noch unter dem Eindrucke des Todes von Don Carlos — erfolgte. Man weiss heute auch genau, dass aus der Katastrophe dieses unglücklichen Prinzen und dem, was auf sie unmittelbar folgte, der grosse Wandel in den kirchenpolitischen Anschauungen und der Politik des Kaisers im allgemeinen zu erklären ist. Handelte es sich bei der ursprünglichen Festsetzung der Fahrt für den Erzherzog in erster Linie darum, in den Angelegenheiten des spanischen Prinzen selbst nach dem Rechten zu sehen und dem Kaiser jene Aufklärungen zu

---

[1]) S. hierüber Loserth, Die Reise Erzherzog Karls II. nach Spanien 1568—1569. (Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark 44. Heft). Ich will an dieser Stelle nicht unterlassen, meinem verehrten Lehrer Herrn Prof. Loserth, der mich nicht bloss auf das im Statthalterei-Archiv zu Innsbruck befindliche Responsum gewiesen und mir damit die Anregung zu eingehenden archivalischen Studien für diese Zeit gegeben, endlich mir auch sonstige Förderung zu teil werden liess, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

verschaffen, die er aus Madrid nicht einmal von seinem eigenen Gesandten hatte erhalten können, so trat nunmehr nach dem Tode des Prinzen die zweite wichtige Frage in den Vordergrund, die Erzherzog Karl an den spanischen König zu stellen hatte: „Welchermassen der Duca de Alba in den Niederlanden für einen process fueren tuet . . . .“ Erzherzog Karl sollte den König zu einem milderen Verhalten in den niederländischen Angelegenheiten bewegen. Es ist begreiflich, dass der spanische König die Einmischung der Kurfürsten und des Kaisers in die Angelegenheiten seiner Länder bitter empfand und sich weigerte, das Memorandum des Kaisers auch nur zu öffnen. Bekannt ist dann auch die Antwort, die der Erzherzog auf dieses allerdings nach langem Warten vom König erhielt; gleichwohl gibt es eine Reihe von Momenten, die einer näheren Untersuchung wert sind. Ist die Sendung des Erzherzogs nach Madrid, wie sich Droysen ausdrückt, eine Komödie gewesen oder nicht? — Darf man die Änderungen, die der Kaiser an der ursprünglichen Antwort des Königs machte, als eine Fälschung bezeichnen? — Auch sonst tauchen Fragen auf, die eine Erörterung verdienen. Die nachfolgende Untersuchung wird ergeben, dass Maximilian II. Philipps Antwort Mitte Mai 1569 erhalten hat. Da mehrere Stellen des Responsums ihm zu scharf schienen, wollte er sie entfernen, wobei er sich aber an die betreffenden Bestimmungen Philipps II. hielt. Auch in der Frage, wann er die Antwort den Kurfürsten zusenden wollte und ob dies wirklich geschehen, lassen sich genauere Anhaltspunkte gewinnen, die auf den folgenden Blättern dargelegt werden sollen[1]).

I. Über den Zeitpunkt, wann Kaiser Maximilian II. die Antwort Philipps II. erhalten hat.

Am Nachmittage des 10. Dezember 1568 kam Erzherzog Karl II. in Madrid an. Die Audienz am folgenden Tage war dem Ausdrucke der Teilnahme anlässlich der Todesfälle im königlichen Hause gewidmet. In einer zweiten Audienz, nämlich am 13. Dezember[2]), kam der Erzherzog auf die niederländischen Angelegenheiten zu sprechen.

---

[1]) Einige Punkte, die auch noch in Betracht kommen, aber nicht von Bedeutung sind, wurden hier übergangen.

[2]) Dass dies nicht am 11. Dezember der Fall gewesen ist, erhellt aus M. Gachard, Correspondance de Philippe II. Tome II., Nr. 835 und aus Coleccion de documentos inéditos para la historia de España (hier abgekürzt DJE.) Tomo CIII. p. 57.

Er übergab dem Könige seine Instruktion[1]) und machte ihn mit den Wünschen der deutschen Kurfürsten und Fürsten[2]) bekannt.

Aber erst am 20. Jänner 1569 erhielt er mündlich und schriftlich Antwort. Das eine Antwortschreiben, Recuerdo (Erinnerung), war einzig und allein für den Kaiser[3]) bestimmt, während das andere, Respuesta (Antwort) für die Mitteilung an die Kurfürsten berechnet war. Da aber beide Schriftstücke in spanischer Sprache abgefasst waren, liess der vorsichtige König die Respuesta in die lateinische Sprache übertragen und dieses Schriftstück (Responsum) wurde dem Erzherzoge einige Tage nach dem 20. Jänner übergeben.

Die Antwortschreiben entsprachen jedoch nicht den Erwartungen des Kaisers, weshalb am 23. Jänner der Erzherzog dem Könige eine Replik auf die ersten beiden Schriftstücke überreichte, freilich ohne den geringsten Erfolg zu haben. In der Replik auf die Respuesta versicherte der Erzherzog, er werde die Antwort des Königs samt dem, was mündlich vereinbart worden war, dem Kaiser schleunigst und genauest mitteilen.

In den DJE. finden sich sehr brauchbare Angaben über die Zahl der Tage, die in dieser Zeit (1568—1569) eine Nachricht von Madrid nach Wien gebraucht hat[4]). Der Durchschnitt aus den einzelnen Daten ergibt etwa 29 Tage. Hätte also Erzherzog Karl sein Versprechen gehalten und die königliche Antwort gleich abgeschickt, so würde sie der Kaiser ungefähr um die Zeit erhalten haben, da Philipp II. sich einverstanden erklärte, die Prinzessin Anna zu heiraten (27. Februar 1569). Der Erzherzog hat jedoch sein Versprechen nicht gehalten. Der Grund dieses im ersten Augenblicke befremdenden Verhaltens leuchtet bald ein. Allen Einwendungen gegen die einmal gegebene Antwort blieb König Philipp absolut unzugänglich und so musste der Erzherzog die Überzeugung gewinnen, dass sein kaiserlicher Bruder in der niederländischen Frage eine Niederlage erlitten habe. Deshalb beeilte er sich auch gar nicht mit der Zusendung der Antwortschreiben an Maximilian. Und so erklärt es sich, dass der Kaiser in der Proposition für den Frankfurter Deputationstag, der am 14. April 1569

---

[1]) Im Auszuge bei Gachard, Correspondance etc. II. Nr. 797.

[2]) Gachard, Correspondance II. Nr. 791.

[3]) Wir werden bald sehen, dass diese Bestimmung (para con solo el emperador) von Philipp II. selbst nicht eingehalten worden ist.

[4]) DJE. CIII. p. 38 : 34 Tage
„ „ 39 : 34 „
„ „ 66 : 31 „
„ „ 76 : 28 „
CIII. p. 76 : 29 Tage
„ „ 179 : 20 „ (!)
„ „ 186 : 29 „

eröffnet wurde[1]), in dieser Sache folgendes verkünden liess: Also were daneben auch den churfürsten, deputirten fursten und stenden und numehr vasst allermenigclichen nicht verporgen, wassmassen hernachmalss Ir Kay. M^{t}. auf beschehne pitliche erinnerung ir, der löblichen sechs churfursten, auch etlichen vornehmer fursten Dero M^{t}. freundtlichen geliebten bruedern und fursten, die F. D^{t}. zw osterreich, ertzhertzog Carln, vergangens winters aigen personlich zw hochgedachter Hispanischen Kn^{n}. W^{n}. selbst abgefertigt, in Irer Kay^{n}. M^{t}. namen sowoll und insunderhait gedachts printzen[2]) reconciliation alss sonst der haubtsachlichen Niderlendischen gemainen unrichtigkaitten halben dieselben zu gemilderten guetten richtigkait zu befurdern, embsige und hochst vleyssige handlung zu phlegen und alle mogliche wollerschiessliche verbittliche vorwandung zw thuen, wie dan auch zum treulichsten von S^{r}. D^{t}. beschehen, und ob aber gleichwoll Irer Kay. M^{t}. des hochbemelten kunigs resolution und der ehehochgedachten F. D^{t}. entlichen aussrichtung relation noch biss auf heutigen tag nicht einkommen[3]).

Erst von Savona aus, wo der Erzherzog am 19. April nachmittags ankam und bis 21.–22. April blieb[4]), schickte er Hans Khevenhüller, der ihn als „Assistenzrat" begleitete[5]), voraus, damit er dem Kaiser über die Reise und über die grossartige Aufnahme des Erzherzogs am spanischen Hofe genauen Bericht erstatte[6]).

Am 27. April meldete Hans Trautson nach Innsbruck, dass an diesem Tage „ein curier" des Erzherzogs in Wien angekommen sei mit Schreiben an den Kaiser, „wie es mit I. F. D^{t}. raiss und herauskunft ein gestallt hat"[7]). Es liegt die Vermutung nahe, dass damit der von Savona aus abgesandte Khevenhüller gemeint sei. Dem stehen jedoch mehrere Bedenken gegenüber. Khevenhüllers Name wäre höchst wahrscheinlich genannt worden; weil das nicht geschehen ist, handelte es sich offenbar um einen gewöhnlichen Kurier u. zw. um denjenigen, der nach einer langen Pause wieder einmal ein Lebenszeichen seitens des Erzherzogs noch aus Spanien gebracht hat. Trautson sagt

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv III. Band, p. 180 und DJE. CIII. p. 181.

[2]) Wilhelms von Oranien, von dem kurz vorher in der Proposition gesprochen wird.

[3]) K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kaiserl. Reichstagsakten 1569. Fasc. 51. Frankfurter Deputationstag. Proposition auff den Fr(anc)kfortischen Tag, Fol. 7a und 7b.

[4]) DJE. CIII. 192.

[5]) Czerwenka Bernhard, Die Khevenhüller. S. 78. Wien 1867.

[6]) DJE. CIII. 211.

[7]) Loserth, Die Reise Erzh. Karls II., Beilage Nr. 23, p. 191.

nämlich in demselben Briefe weiter: „. . . und bin gueter hoffnung, wan I. F. Dt. (Erzh. Karl) gueten windt gehabt, I. F. Dt. werden nunmer schon uber das meer und in Italia ankomen . . . . sein“. — Wäre Khevenhüller der Kurier des Erzherzogs gewesen, so würde in diesem Briefe an Stelle des Wunsches sicherlich die Mitteilung von der bereits erfolgten Landung in Italien getreten sein. Auch wäre Khevenhüller in der kurzen Zeit von 6—8 Tagen kaum von Savona bis Wien gekommen. Hält man sich vor Augen, dass Savona so ungefähr in der Mitte zwischen Madrid und Wien liegt, so wird man auch ungefähr 14—15 Tage für die Linie Savona—Wien ansetzen können. Das stimmt auch so ziemlich überein mit der Zeit von 17 Tagen, die Erzherzog Karl für die Reise von Graz nach Genua gebraucht hat. Mit Rücksicht auf das eben Gesagte dürfte Khevenhüller ungefähr am 10. Mai nach Wien gekommen sein und die Antwortschreiben überbracht haben. Tatsächlich berichtete erst am 28. Mai Vanegas an seinen König über die Ankunft Khevenhüllers in Wien[1]) und am 26. und 28. Mai schrieb Kaiser Maximilian zwei Briefe an König Philipp. In dem vom 26. Mai, von dem noch weiter unten die Rede sein wird, sagt der Kaiser ausdrücklich, er habe durch einen Kurier einen besonderen Bericht und die Abschriften von allem dem erhalten, was zwischen dem Könige und dem Erzherzoge verhandelt wurde in den Angelegenheiten, derentwegen er den Erzherzog nach Spanien geschickt habe[2]).

Und in dem Briefe vom 28. Mai heisst es, der Kaiser habe aus einem Schreiben des Erzherzogs ersehen, wie gut der König mit Erzherzog Karl gewesen, und fühle sich sowohl als auch den Erzherzog sein Leben lang zum tiefsten Danke verpflichtet[3]).

Hält man die angeführten Sttellen der beiden Briefe zusammen mit dem, was oben (S. 392, Z. 19—20) über die Sendung Khevenhüllers gesagt worden ist, so muss man zu dem Schlusse kommen, dass da ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dass der Kaiser erst einige Zeit nach Khevenhüllers Ankunft an den König geschrieben hat, ist dadurch zu erklären, dass Maximilian am 17. April 1569 von einem Herzleiden befallen wurde[4]), das mehr als 30 Tage, also über den 17. Mai hinaus andauerte[5]).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Kaiser die Antwort Philipps erst im Mai u. zw. zwischen (ungefähr) dem 10. und (sicher) dem 26. erhalten hat.

---

[1]) DJE. CIII. 211. [2]) DJE. CIII. 202. [3]) DJE. CIII. 207.
[4]) Loserth, a. a. O., Beil. Nr. 21, S. 190. [5]) DJE. CIII. 219.

In dieser Zeit muss aber der Inhalt der königlichen Antwortschreiben in der nächsten Umgebung des Kaisers schon längere Zeit bekannt gewesen sein, ohne dass dieser eine Ahnung davon hatte. Am 22. März 1569 schickte nämlich Philipp II. vom Escurial aus den beiden Gesandten in Wien, Chantonay und Vanegas, folgende Schriftstücke in Abschrift: eine spanische Übersetzung der kaiserlichen Instruktion, die Erzh. Karl am 13. Dezember überreicht hatte, die Respuesta, den Recuerdo[1]) und die Replik des Erzherzogs darauf. Diese Schriftstücke sollten sie mit Ausnahme des letzten der Kaiserin zeigen und im Falle eines geäusserten Wunsches zum Durchlesen überlassen. Doch sollte sie sich dem Kaiser gegenüber nicht verraten, dass der König sie habe benachrichtigen lassen; sie sollte vielmehr tun, als ob sie eine Neuigkeit erführe, wenn der Kaiser ihr von der Sache Mitteilung machen würde[2]).

Nimmt man an, dass diese Sendung auch ungefähr einen Monat nach Wien gebraucht hat, so ergibt sich, dass schon vor Ende April die beiden spanischen Gesandten und sehr wahrscheinlich auch die Kaiserin die königliche Antwort bereits genau gekannt haben, während der Kaiser noch auf die Antwort wartete, die ihm so viel Sorgen bereiten sollte.

II. Über die Berechtigung des Kaisers, an dem Responsum Änderungen vorzunehmen.

Von Bezold[3]) und nach ihm Droysen[4]) erheben gegen Maximilian II. den schweren Vorwurf, der Kaiser habe den Text des Responsums gefälscht. Es soll nun untersucht werden, ob diese Beschuldigung berechtigt ist oder nicht.

Zunächst darf nicht übersehen werden, dass das Responsum jenen Wünschen nicht entsprach, die der Kaiser in seinem Briefe vom 17. Jänner 1569 dem Könige von Spanien gegenüber zum Ausdrucke gebracht hatte. Die Antwort sollte nämlich so beschaffen sein, dass die Kurfürsten keinen Grund hätten, scheu und unruhig zu werden (á recelarse ni de revolver algo)[5]).

Ferner war, wie es sich bei der Betrachtung des Kapitels „Religion" zeigen wird, die Übersetzung noch schärfer als das spanische Original ausgefallen. Nun hatte aber Maximilian freiere religiöse An-

---

[1]) Vergleiche oben die Fussnote 3 auf S. 391.

[2]) DJE. CIII. 177 und 178.

[3]) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir I. p. 40. München 1882.

[4]) Geschichte der Gegenreformation (Oncken), p. 99. Berlin 1893.

[5]) DJE. CIII. 75.

sichten als der streng katholische Philipp; es lag daher nahe, dass der Kaiser manche schärfere Wendung schon aus dem Grunde entfernen werde, weil sie in der ursprünglichen Fassung der königlichen Antwort nicht enthalten war.

Aber es kommt noch ein ganz besonders schwer wiegendes Moment hinzu. Schon am 20. Jänner 1569, nämlich gleich bei der Übergabe der beiden ersten Antwortschreiben, sagte der König ausdrücklich, das Schriftstück (Respuesta) könne ganz oder teilweise den Fürsten mitgeteilt werden[1]). Denselben Standpunkt nahm der König auch noch am 22. März 1569 ein, als er seine Wiener Gesandten mit den Schriftstücken bekannt machte, die zwischen ihm und dem Erzherzoge gewechselt worden waren. In der „Relacion", die den Schriftstücken beigegeben wurde[2]), heisst es: „Ob diese mündliche und schriftliche Antwort teilweise oder ganz oder als Bericht den Kurfürsten und Fürsten zugeschickt werden soll und auf welche Weise, das bleibt dem Kaiser überlassen, je nachdem er es für notwendig erachten wird, um sie zu befriedigen und zu beruhigen. Sollte er sich aber entschliessen, das zu tun, so wird es recht und billig sein und man wird darnach streben müssen, dass Se. Kais. Mt. die an ihrem Hofe weilenden Gesandten Sr. Kath. Mt. davon verständige und ihnen Mitteilung mache, besonders dann, wenn die schriftliche Antwort nicht ganz, sondern teilweise oder in Form eines Berichtes zugeschickt werden soll[3]). Und das hat der Kaiser genau getan. Er liess Chantonay rufen und vereinbarte nach dessen Rat und Meinung (con su consejo y parescer) den Wortlaut jener Stellen, die aus dem Responsum[4]) ausgeschieden werden sollten. Zasius trat besonders eifrig für die Weglassung dieser Stellen ein, weil sie die Kurfürsten und Fürsten unwillig machen könnten. Daraufhin wurde der König von den beschlossenen Änderungen in Kenntnis gesetzt, indem man ihm auch ein Exemplar des Responsums zuschickte, in welchem die auszulassenden Stellen unterstrichen waren[5]).

[1]) DJE. CIII. 382. Die Auffassung Philipps ist auch so denkbar: er wollte wohl Auslassungen zulassen, aber nicht in dem Sinne, wie es Maximilian getan hat.

[2]) DJE. CIII. p. 374—381.

[3]) A. a. O. p. 377.

[4]) Darnach ist zu korrigiren Kluckhohn, Friedrich der Fromme p. 332, wo es heisst, dass in dem spanischen Aktenstücke einige allzu anstössige Stellen unterdrückt werden sollten.

[5]) DJE. CIII. 204 und 213. Das zuletzt erwähnte Exemplar befindet sich gegenwärtig im Archivo general zu Simancas, legajo [Fascikel] 662.

Darauf kam freilich jenes Schreiben Philipps, das der Kaiser durchaus nicht begreifen konnte. Er äusserte sich auch den beiden spanischen Gesandten gegenüber mit vollem Rechte, man habe ihm nie geschrieben, dass er in der Antwort des Königs gar nichts streichen dürfe. Man habe es ihm überlassen, die Antwort ganz oder im Auszuge mitzuteilen. Es sei nicht einzusehen, warum die Antwort ganz abgeschickt werden solle, umsomehr als darin manches, was sich auf die Religion bezieht, so oft wiederholt werde[1]).

Aus dem Gesagten geht zweierlei hervor: 1. Maximilian II. hat sein Vorgehen für durchaus korrekt gehalten. 2. Wer die Sachlage objektiv prüft, der muss zugeben, dass der Kaiser sich genau nach den betreffenden Bestimmungen Philipps II. gehalten hat. Maximilian II. hat vollkommen loyal gehandelt und von einer Textfälschung kann keine Rede sein. Hätte er sie begehen wollen, so würde er nicht so lange mit Philipp verhandelt haben, um ihn zur Anerkennung der Änderungen zu bewegen.

III. Wortlaut der Stellen, die im Responsum gestrichen werden sollten.

Es lag der Gedanke nahe, dass sich durch einen genauen Vergleich der Respuesta mit dem gekürzten Responsum, das sich im Innsbrucker Statthaltereiarchive befindet[2]), der Wortlaut der dem Kaiser bedenklichen und daher wegzulassenden Sätze und Wendungen feststellen liesse. Es zeigte sich jedoch sehr bald, dass diese Methode nicht zum Ziele führen kann. Es stimmen nämlich selbst solche Stellen nicht überein, die ganz harmlosen Inhaltes sind und seitens des Kaisers sicherlich keine Änderung erfahren sollten. Die Übersetzung ist eben nicht ganz genau[3]).

Der Versuch, den Wortlaut des in Simancas befindlichen Responsums mit den unterstrichenen Stellen kennen zu lernen, führte dagegen zum Ziele. Der Vorstand des dortigen Archivs, Don Claudio Perez y Gredilla, unterzog sich der Mühe einer längeren Korrespondenz, die damit endete, dass ich mein Ziel vollkommen erreichte[4]).

---

[1]) DJE. CIII. 275, Brief Chantonays und Vanegas an den König.

[2]) Vergl. weiter unten S. 402, Fussnote 2.

[3]) Vergl. oben S. 394.

[4]) Bei dieser Gelegenheit kann ich es nicht unterlassen, den löblichen Direktionen und den Herren Beamten aller in dieser Abhandlung genannten Archive für die Bereitwilligkeit, diese Studie zu fördern, meinen besten Dank auszusprechen.

Bevor ich auf den Wortlaut der betreffenden Stellen eingehe, glaube ich einige Worte über die Gliederung des Responsums und über dessen Verhältnis zur Respuesta sagen zu sollen, da sonst leicht einiges von dem Folgenden unverständlich bleiben könnte.

Der ganze Titel des Responsums[1]) lautet also: Responsum ex parte catholicae M^{tis}. ad ea, quae Ser^{mus}. Princeps Carolus Archidux Austriae patruelis eius char^{mus}. nomine Ser^{mi}. ac potentissimi Principis Maximiliani Romanorum Imperatoris fratris eius charissimi exposuit.

Das Schriftstück zerfällt wie die Respuesta in 19 Absätze, aus deren Anfängen oft gleich der Inhalt des ganzen Absatzes ersichtlich ist; doch stimmen die Absätze des Responsums und der Respuesta gegenseitig nicht überein, wie das die folgende Übersicht näher zeigt.

---

[1]) DJE. CIII. p. 88—108. — Einen Auszug daraus bringt Holzwarth, Der Abfall der Niederlande. II. Band. 1. Abteilung S. 323—329. Ein sehr kurzer Auszug findet sich bei Gachard, Corresp. II. Nr. 818 (p. 55—57).

Absatz	Responsum.	
1.	Intellexit ac mature consideravit . . .	Einleitung.
2.	Nunquam sane putarat . . .	
3.	Habet praeterea . . . gratias . . . pro ea cura	
4.	Primum quidem quod ad religionem attinet . . .	I. Teil. Reagirt auf die kaiserliche Instruktion und ganz besonders auf die Wünsche der deutschen Kurfürsten und Fürsten.
5.	Quod autem . . . nimis severe . . .	
6.	Quod vero perhibetur . . . gubernationis formam . . . mutasse . . .	
7.	Cum igitur Ill.ma Parmae ac Placentiae Ducissa . . .	
8.	Quod autem ad Hispanos milites attinet . . .	
9.	Quod vero ad ipsum Urangiae Principem attinet . . .	
10.	Exposuit Regia Cath.a M.tas . . .	Übergang.
11.	Et primum quidem ea . . . pacis conturbatio . . .	II. Teil.
12.	Quod vero eius consilii . . .	
13.	Quod autem Caes.a M.tas . . .	
14.	In ea vero parte . . .	
15.	In eo vero quod de odio ac diffidentia . . .	
16.	Quod autem Cath.ae M.ti interdicendum sit . . .	
17.	Nec vero Cath.a M.tas ambigit aut ignorat . . .	
18.	Quae vero damna, mala et incommoda . . .	
19.	Cumque per ea dicta . . . (Ohne Datum.)	Schluss.

Absatz	Respuesta
1.	Por lo que el Serenísimo Archiduque ha dado por scripto y referido de palabra . . .
{2.	Nunca pensó S. M. Católica . . .
3.}	Mas este cuidado le quita en gran parte . . .
4.	Este oficio que el Emperador ha querido hacer . . .
{5.	Y tomando principio por el de la religion . . .
6.}	No se ha persuadido ni se podrá jamás persuadir S. M. Católica . . .
7.	En lo de la justicia y castigo de los rebeldes . . .
8.	En lo de la mudanza del gobierno . . .
9.	En cuanto á la gente de guerra y de la nacion española . . .
10.	Y en cuanto toca al Príncipe de Oranjes . . .
11.	Y como quiera que por lo que está dicho . . .
12.	Primeramente . . . S. M. J. considera . . . la perturbacion de la paz pública . . .
{13.	En lo que toca á la Majestad del Emperator . . .
14.}	Empero en los presentes y de que agora se trata . . .
15.	Y en cuanto á los daños é inconvenientes . . .
16.	Y otrosí, cuanto al odio, difidencia y mala satisfacion . . .
17.	Y en cuanto á lo que S. M. Cesárea demás desto dice . . .
18.	Y en cuanto á los males y daños . . .
19.	Esto es lo que á S. M. Católica ha parescido responder . . . (Datum: Madrid 20 de Enero de 1569.)

Auslassungen waren beabsichtigt im 4., 11., 12. und 15. Absatze, die meisten und bedeutendsten freilich im 4., der sich, wie man aus der Übersicht ersehen kann, mit der Religion befasst. Hier gab es aus naheliegenden Gründen die meisten Stellen, die nach der Meinung Maximilians II. den protestantischen Kurfürsten und Fürsten „zu hart" erscheinen konnten. Dieser Teil des Responsums kann jedenfalls auf allgemeines Interesse rechnen und darum folgt hier der zusammenhängende Text des 4. Absatzes[1]).

Primum quidem quod ad religionem attinet, ex quo Rex Catholicus Belgicas suas provincias, ut *verus et legitimus* in eis successor regere et gubernare coepit, omne studium omnemque curam eo direxit et in hoc constituit, ut in dictis dominiis ac reliquis suis regnis veram antiquam et catholicam fidem, quam ipse profitetur et in qua et vita est sibi appetenda et mors subeunda, et retineret et conservaret, omnesque *sibi in eis reliquisque regnis subiectos* in sacrosanctae Romanae ecclesiae obedientia contineret. Et hac quidem constanti et perpetua deliberatione nec permisit nec permissurus est unquam *in dictis suis provinciis ac dominiis,* quod ab ea alienum aut diversum sit, nec vero in ea fidei materia, *fulciendaque ac retinenda vera religione* novis mediis, nova forma, aut inusitatis usus est remediis. Sed neque ab his recedendum existimavit, quae sancta Ecclesia Romana instituit et hoc imperatorum ac regum orthodoxorum legibus est sancitum et earundem provinciarum legibus pragmaticis et placartibus est statutum: secutus nimirum in hac re *tam Ecclesiae et sacrorum canonum auctoritatem* et legum atque sanctionum iustissima decreta, quam maiorum suorum catholicorum principum *vetustissima* exempla. Neque quod Cath.a ac Regia M as *hac authoritate et his praeclarissimis exemplis, in religionis ac fidei negotio* ita processerit, eiusdem vasalli *et subditi, quasi secum durius aut iniquius actum sit,* iuste conqueri possunt, nec exteris, praesertim principibus *materia aut* occasio praebita est, quicquam in hoc incusandi aut culpandi, nisi qui velint Sanctam Ecclesiam Catholicam, quae sic instituit, iniustitiae; viros sacros, qui ita docuerunt, erroris; christianos principes, qui communi ac perpetuo consensu ita servarunt, iniquitatis, abusus et ignorantiae arguere. Nec vero Cth.a ac Regia M.as in hoc *fidei ac* religionis negotio admisit, nec admissura est unquam ulla arbitria, pacta, conditiones, aliasque leges, seu quicquam aliud praeter id, quod sancta Eccl.a Cath.a Romana instituit, sancivit et ordinavit, ad cuius *verum, unicum et sacrosanctum* iudicium id pertinet: et cuius est decernere et constituere, quid terendum[2]), quid amplectendum, *quid denique ordinandum* sit: illudque *tantum* esse ac semper futurum ratum verum, iustum ac sanctum nec

---

[1]) „Die Stellen, die ausgelassen werden sollten, sind hier gesperrt gedruckt; das in Kursivschrift Gedruckte ist in der Respuesta noch nicht vorhanden und kommt als ein Plus erst im Responsum vor".

[2]) Offenbar ein Schreibfehler für „tenendum"; in der Respuesta steht: „. . . lo que habemos de tener y guardar".

ea, *quae ad religionem attinent,* nostro pendere arbitrio, aut nostris esse metienda commoditatibus aut utilitatibus, neque *quod ab eo quoquomodo deflexerit aut deviaverit,* ulla quidem humana auctoritate, consideratione aut contemplatione iustum reddi, *sed neque defendi aut excusari* posse. Nec *similiter* Regia Cath.[a] M.[as] potuit unquam *in animum inducere, aut* sibi persuadere in hac *sacrae* fidei materia, *exterminandis erroribus, cohibendis malis,* iustum aut conveniens *ulla ratione* esse posse, aut differre, *protrahere, intermittere* aut dissimulare, salva ea, quae perpetuo servanda est, fidei ratione. Quae quidem *eis praecipue, qui publico munere funguntur,* non tantum corde ad credendum et ore ad confitendum, sed in ipsis prope manibus habenda est, ut *quatenus sui muneris et sanctorum patrum decretis continetur,* alios in religione contineant *et desciscentes ab eo coërceant.* Cum praesertim et ratione constet et exemplis doceamur, quam ruinam, quam denique calamitatem *et perturbationem* hisce temporibus haec *differendi et* dissimulandi ratio *in Christianam Rempublicam* invexerit, proindeque quam sit exitiosa et periculosa *in eo negotio tolerantia et permissio,* cum hoc *pestilentissimum* malum, nisi *ei summa vi obsistatur* ipso*que* principio reprimatur, *late serpat, vires ac incrementum accipiat ac* veluti ignis *brevissimo tempore* omnia conficiat *ac devastet,* ut difficillime ei postea *recurri aut* remedium adhiberi possit: *satisque* id et vetustis et novis exemplis magno quidem *et communi* damno ac dolore didicimus. Ea vero temporum *iniquitas et* conditio, quae ab imperatore repraesentatur, quasi ei sit interdum cedendum, tantum abest, ut M.[em] Suam Cath.[am] a proposito dimoveant, aut *ab instituto* deflectant, ut *ea* potissimum *ratione iisdem de causis in eo persistendum existimet, quod ea temporum inclinatio et iniuria* nos admoneat et *exempla quae referuntur* edoceant, quanta cura et solicitudine, quae reliquae sunt provinciae, servandae sint et tuendae, ne hoc exitiosum malum in eas obrepat, crescat, latiusque disseminetur et has quasi religionis reliquias defendere et intaminatas servare oporteat: *acerbissimaque mala,* quae *nostra hac tempestate* in multis provinciis *et regionibus* haec in religionis causa licentia et libertas pepererit, satis documento sunt, qua via incedendum et a qua deflectendum sit, *ni velimus omnia funditus everti ac in summam perniciem trahi.* Praeter id vero, quod ad pietatem pertinet, atque ad Dei gloriam et honorem ac religionis respicit, cuius ratio (posthabitis omnibus humanis rebus) et habenda et anteponenda est, quando ea essent dirigenda humana prudentia et fine constituendarum et stabiliendarum rerum, est id adeo religioni coniunctum, ut neque dominatus, neque summa rerum, neque principum autoritas, sive pax aut concordia subditorum, aut publicae quietis ratio stabiliri possit, neque contineri, si in decretis sacrae religionis sit dissidium, aut ulla discrepantia, aut in ea permissa sit quaecumque occasio libertatis atque licentiae, est haec adeo constans atque perpetua ratio omnibus *explicata atque recepta* temporibus et nationum firmata communi consensu, ut non tantum catholici principes, qui *verae atque catholicae* fidei causa religionem

tuendam atque *firmissime* conservandam constituerunt, sed et gentes ac barbari *humana ratione ac consilio* eundem tenorem in *ficta atque* falsa sua religione *communi concordia* observarint.

Was sonst noch wegbleiben sollte, war nicht von Belang; der Wortlaut dieser Stellen ist folgender:

a) Im 11. Absatze nach den Worten ‚conturbatio, tumultus, armorum motus‘: „tractatus, pactiones ac foedera“ . . .

b) Im 12. Absatze nach ‚non videt Regia M.tas, cur‘: „hoc tanti sit faciendum curque“ . . . .

c) Im 15. Absatze nach ‚habita colloquia, intervenisse tractatus‘: „initas pactiones, constituta foedera“ . . . und nach ‚impressum facile evellendum ac dimittendum‘: „colloquia tractatus, pactiones ac foedera non magno quidem negotio dissolvenda“ . . .

IV. Über die Absicht des Kaisers, die Antwort den Kurfürsten und Fürsten zuzuschicken.

Der Kaiser hatte den Kurfürsten und Fürsten versprochen, er werde ihnen das Ergebnis der Gesandtschaftsreise mitteilen. In der Tat entsprang ja die ganze Reihe von Änderungen nur dem Bestreben des Kaisers, das Antwortschreiben des spanischen Königs auch den protestandischen Kurfürsten mitteilbar zu machen. Am 26. Mai 1569 schrieb er an Philipp II. jenen Brief, in welchem er von den beabsichtigten Auslassungen Mitteilung machte und dem er eine genaue Abschrift des gekürzten Responsums beilegte mit der Bemerkung, er habe beschlossen, den Kurfürsten und Fürsten ehestens (con tanta mayor brevedad) [1]) die Antwort zuzusenden.

Am 7. Juni schickte Maximilian II. an seinen Bruder Ferdinand von Tirol ebenfalls eine Abschrift des gekürzten Responsums mit der Versicherung, er sei entschlossen, die Antwort des Königs „den sechs churfürsten in kurzem zu communicieren“ [2]).

Auch Chantonay und Vanegas meldeten am 29. Mai an den König, die Absendung des gekürzten Responsums werde nach der Ankunft des Erzherzogs Karl erfolgen [3]). Dieser kam in Wien an

---

1) DJE. CIII. p. 204.

2) Loserth a. a. O. p. 200, Beilage Nr. 28. — Daher erklärt sich das Vorhandensein dieses Schriftstückes im Statthalterei-Archive zu Innsbruck, wo es sich beim Briefe Kaiser Maximilians II. (7. Juni 1569) an Erzh. Ferdinand befindet. Es hat auf der ersten Seite den Vermerk: Ad Ferd. fol. 105. Nr. 112. Erzh. Karls Reise nach Spanien.

3) DJE. CIII. 214.

Dienstag, den 14. Juni[1]) und so konnte man überzeugt sein, dass die Antwort an die Kurfürsten etwa Mitte Juni abgegangen ist.

Dieser Meinung war auch König Philipp, als er am 19. Juli 1569 an Alba[2]), am 21. Juli an Maximilian II.[3]) und am 28. Juli an Chantonay und Vanegas[4]) schrieb. Letzteren gab er den Auftrag, sie sollen trachten, sich eine genaue Abschrift der veröffentlichten Antwort zu verschaffen.

Aber schon am 9. August 1569 schrieb Philipp II. an Chantonay, er (der König) habe bemerkt, dass in keinem Briefe Chantonays erwähnt wurde, der Kaiser habe den Kurfürsten und Fürsten die Antwort mitgeteilt; er würde sich freuen, wenn der Kaiser die Mitteilung hinausgeschoben hätte, bis des Königs Kurier kommt[5]).

Darauf erhielt er von den beiden Gesandten einen vom 12. September 1569 datirten Brief, in welchem ihm berichtet wurde, verschiedene Umstände haben den Kaiser daran gehindert, den Entschluss der Mitteilung auszuführen; als endlich alles zur Absendung des Schriftstückes bereit war, sei der Kurier des Königs gekommen. Da habe sich der Kaiser entschlossen, mit der Mitteilung zu warten, bis Philipp II. seine Absicht neuerdings kundgegeben habe[6]). Damit war also die Sache vorläufig aufgeschoben.

Am 25. September 1569 schrieb Alba an den König, er sei nicht der Meinung, dass die königliche Antwort den Kurfürsten mitgeteilt werden solle[7]).

Den 5. Oktober 1569 meldete Chantonay an Philipp II., dass die Antwort bis jetzt noch nicht zugeschickt worden sei[8]).

Inzwischen hatte der Kaiser alle Vorbereitungen getroffen, damit das Responsum übermittelt werde. Es wurde am 20. Oktober 1569 in Pressburg der Wortlaut eines Begleitschreibens entworfen, das die Abgesandten bei der Überreichung der spanischen Antwort den Kurfürsten übergeben sollten. Im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien habe ich 3 Konzepte und 1 Reinschrift dieses Schriftstückes gefunden. Von ganz besonderem Interesse ist das Konzept, das für das Schreiben an den Erzkanzler entworfen worden ist. Es enthält

---

[1]) Loserth a. a. O. p. 201, Beilage Nr. 29.
[2]) Gachard, Corresp. II. 102, Nr. 891.
[3]) DJE. CIII. 242—243.
[4]) DJE. CIII. 245.
[5]) DJE. CIII. 261.
[6]) DJE. CIII. 275.
[7]) Gachard, Corresp. II. Nr. 904.
[8]) DJE. CIII. 299.

nämlich eine **Instruktion**, die von zweiter Hand auf die frei gebliebenen Stellen des Konzeptes geschrieben ist und für die Überbringer des Responsums bestimmt war. Das Konzept lautet folgendermassen[1]:

Maximilian der annder, von gottes genaden erwölter römischer kaiser, zu allen zeitten merer des reichs u. s. w.

Neben instruction und beuelch, was unsere zw den Rheinischen churfursten abgeordnete gesanten neben ierer hauptsachlichen werbung einen iden derselben insonderhait weiters anpringen sollen. Und nemlich wollen wir, das bemelte unsre gesanten, nach deme sie uff ire werbung des khunfftigen reichstags halben resolution und anttwort empfange, alsgleich daruff wolgedachten churfursten in bewuster ordnung anzaigen, Sein Lib. wise sich freundtlich zu erinnern, wölchermassen unnd aus was guethertzigem vätterlichem gemueth, lieb unnd zunaigung, so wir zu yeder zeit mit allem kaiserlichen waren eyfer das gemain besste und ruesambe wolfart, in unnserm furgeliebtem gemainen vatterlanndt des heiligen reichs Teutscher nation erspriesslich zu befurdern, sowol auch bey den anrainenden genachbarten lannden unnd gebietten den gewünschten friden zu stifften, besondere hertzliche naigung unnd begier tragen auch vornemblich auf das erinnerlich hochvleissig vnnd embsig vermanen, anlanngen vnnd bitt, so bey vnns in nechst abgeloffnem herbst verschines acht vnnd sechtzigisten iars durch S. L. mit und neben der anndern churfürsten unnd etlicher namhafften fursten L.den zu unns abgefertigten stattlichen abgesanndten und pottschafften so mundtlich, so schrifftlich furkomen, betreffenndt die Niderlenndische, damals vast weittleuffig empörunge und geschwebbte unrichtigkhait unns genedigclichen erclärt, auch freundtlich, genedig unnd wolmainlich anerbotten, darzue den durchleuchtigen hochgebornnen Carln, ertzhertzogen zu Österreich etc., unnsern freundtlichen lieben bruedern unnd fursten, alssbaldt durch schickhung, auch volgenndts in aigner person dahin vermocht, das S. L. unns zu bruederlichen unnd gehorsamen ehren unnd dann der churfursten unnd mitschickhennden fursten L.den zu freundtlichem wolgefallen, auch gemainem weesen zum bössten, unverhindert aller S.er L. merckhlichen ungelegenhait bewilligt, sich aigner person zu des auch durchleuchtigsten fursten, herrn Philippsen, kunigs zu Hispanien etc., unnsers freundtlichen lieben vetters, schwager unnd brueders L., gar hinein inn Hispanien geprauchen zu lassen unnd an unnser statt, auch in unnserm namen die jhenige hanndlung trewlich unnd embsigclich mit S.er L. zu pflegen, so zum taill damaln, durch angeregte chur unnd furstliche gesanndten bey unns vorzunemen stattlich geworben unnd dann von unns S.er, unnsers lieben bruedern lieb im gar aussfuerlicher, wolbedächtiger unnser instruction nach allerlenngs befolhen worden. Seitemal dann nun solliche unnsere so ansehnliche legation durch mittl wolermelts unnsers freundtlichen lieben bruedern nit allain getrewlich unnd geschickhlich fortgesetzt und S. L. sich daran weder die ungelegenhait der zeit noch auch die gefärlichait dess hin unnd herwiderschiffens über meer (so doch dieselbe gefärnuss baydemal mit wiss-

---

[1]) Das von zweiter Hand Geschriebene ist hier in Kursivschrift gedruckt.

lichem merckhlichem grossen schaden unnd verderben annderer derweyls angestelten nauigationen sich zum beschwärlichisten erzaigt) noch auch ichtes annders verhindern oder abwenndig machen lassen, sonnder vermög von unns empfanngnen bevelchs und angeregter instruction mit allem getrewem, auffrechtem unnd dapferm vleiss vernünfftig unnd weisslich nachgesetzt, darunder auch nicht unndterlassen, auff die haubtsächlich S.r L. widerfarne kunigcliche beanntworttung stattlich zu replicieren unnd gedachter unnser zu allem fürfall gegebnen nachrichtung ebenmässig zu erzaigen unnd zu uerhalten, auch allerletzlich widerumb den abschiedt zu nemen unnd herauswertz *so erst dero möglich gewest, zw uns sich zu uerfügen, wie dan S. L. hernachmals auch bej uns gott lob glücklich und wol widerumb ankommen.* Wir unns aber auch zu berichten wissten, das unns nicht allain unnserm hieuor gethonem freundtlichem unnd genedigen erbietten nach, sonnder auch sonnst an sich selbst wol gezimen wollte, S.r L. zugleich wie auch der anndern churfürsten unnd als obsteet verganngens iars mitschickhennden fürsten L.den lennger mit nichten zu uerhalten, was entlich mehr wolgedachts unnsers lieben bruedern L. für schlissliche anntwortt in Hispanien begegnet[1]).

So hetten sie unsere gesanten deswegen von uns sondern austrücklichen bevelch empfangen, Seiner Lib von solcher erclerung und anttwort gleichlautende abschrifft (wie sie den als gleich thun sollen) zu ubergeben und zuzustellen.

Wöllten auch S.r L. freundtlich nit verhalten, das dieselbe beanntworttung zumal gleich anfanngs von des kunigs L. vil wolgedachtem unnserm freundtlichen lieben bruedern als für die haubtsächliche anntwortt also gegeben, unnd obwol darüber durch S.e L. mehrfältigs repliciert[2]) unnd S.r des kunigs L. allerhanndt erinnerliche persuasionen weitter zu gemuet gezogen worden, das doch S. L. yedesmals auf sollicher haubbtsächlichen mit erst gegebnen anntwortt genntzlich unnd steiff verharret, sich auch entlich, schliesslich und bestenndigclich darauf referiert, also das vil wolermelter unnser freundtlicher lieber brueder vnnd fürst, ertzhertzog Carll, allerletztens es auch darbey lassen unnd also von dannen abschaiden muessen.

Doch mit diser letzten des kunigs lauttern unnd aussfuerlichen erclärung, das S. L. sich zu unns, den churfursten, fürsten unnd stennden des reichs freundtlich getrössten unnd genntzlich versehen thätten, es solt unnd würde S. L. weder bey unns, noch Ihren L.den und jeder menigclichen in ainich verdennckhen genommen werden, das S. L. ire lanndt uund leuth nach angebung S.r L. gewissen unnd bessten wolmainens inn religion unnd prophansachen also zu regiern gesinnet, wie sy des gegen gott dem almechtigen am letzten tag wol zu veranntwortten gedächten, unnd aber darneben ganntz unnd gar nit gemaint wären, weder unns, noch jemandt anndern von churfürsten, fürsten uund stennden des reichs in iren regimenten, es beträffe gleichwol das ewig oder zeitlich, ainichen eintrag, noch hindernuss zu thun, noch auch sonnst wider den gemainen geliebten friden yemandt zu beschwären, oder on merckhliche zugenöttigte

[1]) In der Reinschrift steht hier noch: So übersenden wir Deiner Lieb hiemit abschrifft von derselben ganz freundlichen und genedigclich.

[2]) Schriftlich geschah dies am 31. Jänner und 26. Februar 1569.

verursachung zu belöstigen, ausser des ainigen faals geparennder unnd niemandts verbottner unvermeidenlicher natürlichen defension.

Das wir auch S. L. in dem das iren von vilen unguettlich ainicherlay pundtnuss wider die augspurgische confession vnnd die stennde des reichs sich zu derselben bekennend one grundt ain zeit her zugemessen werden wöllen entschuldigen, sonnder vilmehr churfursten, fürsten unnd stennde des reichs warhafftig unnd bestenndigclich vergwüssen wolten, das S. L. kaines anndern gesinnet, als in fridlicher, ruesamer nachparschafft unnd allem freundtlichen gueten willen mit den wol unnd eegenanndten churfürsten, fürsten unnd stennden des reichs, als auch nicht ain geringes, sonnder ansehenlich mitglidt desselben sowol als mit unns selbst alle zeit freundtlich unnd guethertzig zu leben unnd zu billicher beschwärnus niemandt ursach zu geben, ja vielmehr sich alles freundtlichen unnd wolgenaigten guetten willens unnd lieb, auch genad unnd alles guetten gegen menigclichen im reich zu befleissen unnd dasselbe ebenmessig bey S.r L. geordneten gubernamenten unnd regennten in den nachgesetzten obrigkaiten, was nationen die auch jmmer seyen, zu verschaffen unnd also zu kainem andern als herwiderumb aller gewartenden freundtschafft liebs unnd guets ursach zu geben.

Auf wöllich S.r L. so stattliche erclärung unnd erbietten unnd an unns gelanngtes freundtlich unnd embsig ersuechen unnd begern, dasselbe S.r L. so wol auch aller andern churfürsten LL. und sonst den fürsten unnd stennden des reichs anzufuegen wir unns freundtlich unnd brueder-lich getrössten, auch unzweifflich versehen *thetten, es würde* S. L. demselben also würckliche unnd steiffe nachsetzung thuen unnd dardurch pflantzung allerseitts guetten willens unnd vertrawens nichzit erwinden lassen.

Was wir dann inn sollichem unnd sonnst überal zu fürderung guetes nachparlichen verstandts unnd hinnemung des jhenigen, so demselben verhinderlich, inner unnd ausserhalb des reichs thun unnd vorwenden *könten, wolten* wir fürbasshin nichts weniger als biss daheer jederzeit gnuegsamblich erspürt worden, ganntz kainen manngl sein lassen, unns auch in dem unnd anndern hochwichtigen fällen, wie dann ebenmessig *biss daher* geschehen, S.r L und der andern churfürsten LL.den guetherzigen vernünfftigen rätlichen wolmainens pflegen unnd gebrauchen. Unnd weren darmit So. L. zu freundtschafft, gnaden und allem gueten vorder wolgewogen.

Wan nuhr unsere gesanten solche anzaig gethan und die hispanische ercleruny als obsteht ubergeben haben, ob dan S. L. dagegen ettwas in anttwort fürpringen würden, das sollen sie von denselben anhoren und uns zu referirn benemen, aber sich sonsten in ainig replick oder disputation weiters mit nichten einlassen. Und an deme erstatten sie unsern gnädigen willen und mainung, denen wir mit gnaden gewogen.

Datum Presburg den 20. octobris A. 1569.

Auf der ersten Seite des Entwurfes, der den Vermerk hat: Ann churf. zu Meintz, ist links unten ein kleiner Zettel aufgeklebt, auf dem von zweiter Hand geschrieben steht:

1.	Freissleben,	Colln.	4.	Säller,	Trier.
2.	Prosanagkh,	Pfaltz.	5.	Fleischmann,	Maintz.
3.	Plaw,	Brandenbg.	6.	Vogl,	Saxen.

Offenbar sind das die Namen der Personen, denen die Besorgung der Reinschrift anvertraut war.

Am unteren Rande links ist „In simili. An churfürsten von Sachsen“ durchstrichen.

Im Konzepte stand als Anredeform ursprünglich D. L.; das ist von zweiter Hand durchstrichen und so geändert, dass indirekte Rede entsteht. Ferner ist auch das ursprüngliche Datum durchstrichen, das so gelautet hat: Geben auf unserem königclichen schloss Pressburg den zwaintzigsten octobris, Anno etc. im neunundsechtzigsten, unserer reiche des römischen und hungrischen im sibenden, und des behaimischen im ainundzwaintzigsten.

Der zweite Entwurf beginnt: Ehrwürdiger lieber Neve und Churfürst. Es weisst D. L. sich . . . Wahrscheinlich war dies für die Kurfürsten von Köln und Trier bestimmt.

Das dritte Konzept fängt so an: Hochgeborner lieber öheim unnd churfurst. Es weist . . . . . Auf der vorletzten Seite, wo der Text aufhört, steht links unten: In simili: An churfursten von Sachsen. Das dürfte für die weltlichen Kurfürsten bestimmt gewesen sein.

Die Reinschrift trägt keine Unterschrift, ist gefaltet wie Briefe der damaligen Zeit und hat aussen die Adresse: Dem hochgebornen Friederichen Phaltzgraven bey Rhein Hertzogen in Bairn und Graven zu Spanhaim des hailigen Römischen Reichs Ertztruchsessen unserm Lieben Ohaim und Churfürsten.

Am unteren Rande steht: An churf. phaltzgraven mit überschickung der Kn. M.t zu Hispanien antwort[1]).

Es kann nicht im geringsten bezweifelt werden, dass Maximilian II. in der zweiten Hälfte des Oktober 1569 allen Ernstes daran gedacht hat, das Responsum endlich den Kurfürsten zukommen zu lassen; nur verhandelte er noch immer mit Philipp II., damit dieser das Responsum in seiner gekürzten Form gutheisse. Dass auch jetzt noch die Verhandlungen fortdauerten, ersieht man aus einem Briefe des kaiserlichen Gesandten Adam von Dietrichstein vom 23. November 1569, dem folgende Stellen entnommen sind: Ich hab den khünig abermalss aller erst gestern frue underthenigist ersuecht unnd gebetten, . . . sovil . . . die comunication der F. D.t ertzhertzog Carlss gegebner antwort betrifft, sich zu resolvieren und Eur Khay. M.t fürderlichen und gutten beschaid hierauf zu geben, mit der vermeldung, daß Eur Khay. M.t vil unnd hoch an solchen gelegen unnd mit grossen verlangen dessen

[1]) K. k. Geheimes Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Reichsakten in genere 1569—1570. Fasc. 53.

erwartten. (Der König ist überhäuft mit Geschäften) . . . unnd woltten mir gar in khürtz hierauf antwort geben. — Madrill den 23. tag novembris im 1569ten. (K. k. Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Span. Korr. 8).

Der König hat sich freilich nicht „in khürtz resolviert"; denn es dauerte noch einen ganzen Monat, bis er die gewünschte (aber nicht die erwünschte) Antwort gab. Das geschah kurz vor dem 26. Dezember 1569. Unter diesem Datum schrieb der König an Chantonay, dass „dieser Tage" mit Dietrichstein verhandelt wurde[1]. — Aus dem Briefe Chantonays vom 11. Februar 1570 geht hervor, dass es sich dabei um die Entscheidung wegen des Responsums gehandelt hat[2]). — Und aus der „Relacion que el cardenal de Sigüenza dijo á Diatristán etc." [3]) ergibt sich, wie die Entscheidung gelautet hat. Man antwortete Dietrichstein, der König überlasse die Entscheidung darüber ganz dem Kaiser. Sollte er sich aber entschliessen, den Kurfürsten die Antwort mitzuteilen, so müsste sie ganz gegeben werden, ohne die geringste Änderung (enteramente á la letra, sin mudar, alterar, quitar ni poner palabra alguna . . .[4]).

Aus einem Schreiben Philipps II. an Chantonay, Talavera, den 22. Jänner 1570, erhellt, dass der König fest bei seinem Entschlusse wie vor einem Monate blieb[5]). Und am 11. Februar 1570 schrieb Chantonay an seinen König in dieser Angelegenheit, ohne zu berichten, dass die Mitteilung an die Kurfürsten hinausgegangen sei. Damit endet auch die letzte Spur in dieser Sache.

Emanuel von Meteren erwähnt wohl, dass die Antwort des Königs von Spanien später in die hochdeutsche Sprache übersetzt und gedruckt worden ist[6]), meldet aber nichts von einer Zusenduug an die Kurfürsten.

---

[1]) DJE. CIII. p. 347.

[2]) DJE. CIII. p. 343.

[3]) DJE. CIII. p. 353—354.

[4]) Folgende Übersicht möge verdeutlichen, wie Philipp II. seine Bedingungen allmählich immer strenger gefasst hat:

20. Jänner 1569: Das Responsum kann den Kurfürsten ganz oder teilweise mitgeteilt werden.

22. März 1569: ganz, teilweise oder als Bericht, doch nach erfolgter Vereinbarung mit den beiden Gesandten des Königs.

28. Juli 1569 (nach dem Änderungsvorschlage des Kaisers): ganz oder teilweise, aber ohne Änderung.

Vor dem 26. Dezember 1569: nur ganz, ohne die geringste Änderung.

[5]) DJE. CIII. 424.

[6]) Em. v. Meteren, Eygentliche und vollkommene historische Beschreibung dess Niderländischen Kriegs . . . . 4 Bde. Ambsterdam 1627 I. Bd. S. 127.

Wäre diese erfolgt, so müssten sich sowohl das Responsum als auch das Begleitschreiben vom 20. Oktober 1569 in jenen Archiven vorfinden, in denen die kurfürstlichen Akten aufbewahrt werden. Darum habe ich mich unter ausführlicher Darlegung des Sachverhaltes an die Direktionen folgender Archive gewendet: Staatsarchiv zu München; Staatsarchiv zu Berlin; Staatsarchive zu Düsseldorf, Koblenz, Münster und Wiesbaden, Hauptstaatsarchiv zu Dresden[1]).

Von Seite der genannten Direktionen ist man mir mit einer ausserordentlichen Bereitwilligkeit entgegengekommen; man hat in einigen Fällen Aufklärungen gewünscht, so dass die Möglichkeit eines Missverständnisses als ausgeschlossen angesehen werden kann. Und doch lautet der offizielle Bescheid aller sieben Archiv-Direktionen übereinstimmend dahin, dass weder das Responsum noch das Begleitschreiben vom 20. Oktober 1569 in den Beständen dieser Archive vorhanden ist.

Es wäre aber immerhin denkbar, dass aus irgend einem Grunde beide Schriftstücke in den genannten Archiven sich nicht befinden würden, obwohl sie Maximilian II. den Kurfürsten zugeschickt haben könnte. Erwägungen allgemeiner Art werden uns jedoch die Überzeugung aufdrängen, dass der Kaiser auch nach dem 11. Februar 1570 die beabsichtigte Mitteilung unterlassen hat.

Man bedenke doch, dass Philipp II. seit dem 27. Februar 1569 mit Anna, der ältesten Tochter des Kaisers, verlobt war. Am 14. Jänner 1570 wurde der Ehevertrag geschlossen[2]) und am 8. Februar 1570 die Vollmacht für den Erzh. Karl ausgefertigt[3]), der den König bei der Vermählung am 4. Mai 1570 (Christi Himmelfahrt) vertreten hat[4]).

[1]) An Düsseldorf, Koblenz und Wiesbaden wandte ich mich deshalb, weil zufolge gütiger Mitteilung des Kgl. Preuss. Geh. St.-Arch. zu Berlin in diesen Archiven die Akten von Kur-Köln und Kur-Trier liegen. — Münster wurde befragt mtt Rücksicht auf eine Stelle bei Gachard (Corresp. II. p. 102). König Philipp schreibt nämlich am 19. Juli 1569 an Alba und sagt, es wäre gut, wenn Herzog Alba wie aus eigenem Antriebe eine Kopie der ganzen Antwort dem Kurfürsten von Trier und dem Bischofe von Münster zusenden würde. Jannsen setzt (in der Geschichte des Deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters IV. Bd., S. 266) statt Münster „Mainz", was mir richtiger scheint.

[2]) DJE. CIII. 435.

[3]) DJE. CIII. 436. Wenn man dieses Datum vergleicht mit dem Datum S. 408, Z. 21, so wird man um so leichter verstehen, warum die letzte Spur bezüglich der Verhandlungen Maximilians II. mit Philipp II. gerade um diese Zeit aufhört.

[4]) DJE. CIII. 499.

Der Kaiser wollte seinem Schwiegersohne durch fruchtlose Verhandlungen begreflicherweise keine weiteren Unannehmlichkeiten bereiten.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass sich bei Maximilian II. eine bedeutungsvolle Schwenkung vollzogen hatte. Wann diese Wendung eingetreten ist, darüber gehen die Meinungen auseinander. Es liegt nahe, die Zustimmung Philipps zur Vermählung mit der Prinzessin Anna (27. Februar 1569) als das erregende Moment anzusehen. Diesen Standpunkt vertritt Moriz Ritter[1]). Seine Ansicht findet auch eine Stütze in dem Berichte der sächsischen Gesandten vom 24. September 1568[2]), der besagt, dass am Kaiserhofe fast alles „böse Spannisch", ja sogar der Kaiser selbst seit dem Tode des Don Carlos „allerhant nachdengken" hat. Diese Meinung steht aber in direktem Widerspruche mit der Behauptung des venezianischen Botschafters Johann Michele[3]), er habe seit dem Tode des Don Carlos an Kaiser Maximilian II. eine grosse Änderung bemerkt: bis dahin habe der Kaiser mit Vertrauten von Philipp II. fast mit Geringschätzung, von da an nur mit der grössten Achtung gesprochen. Das stimmt auch überein mit dem, was Vanegas am 11. Oktober 1568 an den König über seine Unterredung mit dem Kaiser berichtet hat[4]), der sich schon in diesem Zeitpunkte vollständig im Fahrwasser Philipps II. befand, während man in Wien nur vom Ableben des Don Carlos Kenntnis hatte.

Und die Kurfürsten? Mehr als ein Jahr war dahingegangen. Anfangs, z. B. auf dem Tage zu Frankfurt, wurde lebhaft gefragt, was der Erzh. Karl ausgerichtet habe, ja man wandte sicht um Auskunft sogar an den kranken, in Frankfurt nicht anwesenden Kaiser[5]). Nach einem Jahre war aber das Interesse schon bedeutend, wenn nicht ganz geschwunden. Die katholischen Kurfürsten hatten den Inhalt des ungekürzten Responsums jedenfalls von Rom aus erfahren, wohin es Philipp II. geschickt hatte[6]). Die anderen Kurfürsten und Fürsten konnten sich denken, dass die Reise des Erzherzogs wenigstens mit Rücksicht auf die niederländische Frage keinen Erfolg aufzuweisen hatte. Überdies erfolgte in den Niederlanden bald (14. Juli 1570)

---

[1]) August von Sachsen und Friedrich III. von der Pfalz. Archiv für die Sächs. Geschichte, herausgeg. v. Dr. K. von Weber. Neue Folge. V. Bd. Leipzig 1879, p. 346 und 347.

[2]) Vgl. ebenda S. 343, Fussnote 133).

[3]) F. R. A. II. Abth. XXX. Bd. Relationen venetianischer Botschafter über Deutschland und Österreich S. 302.

[4]) DJE. CIII. 7.

[5]) DJE. CIII. 275.

[6]) DJE. CIII. 243.

die Verkündigung des Generalpardons, wenn auch die Protestanten durch diesen gar nichts gewannen.

Alle diese Gründe zwingen zu dem Schlusse, dass Kaiser Maximilian II. das Responsum höchst wahrscheinlich niemals den Kurfürsten zugesandt hat. Nun hatte er aber den Kurfürsten versprochen, er werde ihnen von den Ergebnissen der Madrider Reise Mitteilung machen; es lässt sich also nicht leugnen, dass er somit sein kaiserliches Wort nicht eingelöst hat. Um jedoch Maximilian II. richtig zu beurteilen, darf man nicht übersehen, dass er sich in einem argen Dilemma befand, in das ihn einerseits seine nachgiebige Haltung gegenüber Philipp II., anderseits seine religiöse und politische Überzeugung gebracht hatten. Mehr als ein halbes Jahr bemühte sich der Kaiser, eine allseits befriedigende Lösung dieser Zwangslage zu finden; und als er schliesslich keinen bessern Ausweg fand, weil alle Versuche an der entschlossenen und festen Haltung Philipps II. scheiterten, da gab er nach und opferte seine religiöse und politische Überzeugung der Nachgiebigkeit gegenüber seinem zukünftigen Schwiegersohne.

Drei Briefe Aug. Wilh. Schlegels an Gentz.

Mitgeteilt von

Ludwig Schmidt.

Die im Nachstehenden abgedruckten Briefe Schlegels an Gentz stammen wie das in dieser Zeitschrift 23, 490 veröffentlichte Schreiben an Metternich aus der im Besitz der Kgl. öff. Bibliothek zu Dresden befindlichen Schlegel'schen Korrespondenz. (Bd. IX). Nr. 1 und 2 sind Konzepte, Nr. 3 ist Abschrift von der eigenen Hand des Briefschreibers. Schlegel hat dieselben in seiner Eigenschaft als Geh. Kabinetsrat im Dienste Bernadottes geschrieben, es kommt ihnen daher der Charakter von offiziösen Schriftstücken zu. Es wird hier der Zweck verfolgt, die schwedische Politik Österreich gegenüber nochmals zu rechtfertigen, nachdem die Verhandlungen mit dem Grafen Neipperg, der im Auftrage Metternichs den Kronprinzen von der Schädlichkeit seiner Ansprüche auf den Besitz Norwegens überzeugen sollte, resultatlos verlaufen waren.

1.

Stockholm, Mai 1813.

Je vous écris encore d'ici, mon cher Gentz, au moment de me rapprocher de vous. Je m'en vais partir un de ces jours, je m'embarquerai pour l'Allemagne et je saluerai mon sol natal avec une joye inexprimable sous des auspices bien différents de la sombre perspective de l'été passé. J'aurai le bonheur d'accompagner S. A. R. le prince Royal de Suède, ainsi vous saurez toujours où me trouver[1]).

[1]) Der Kronprinz von Schweden landete am 18 Mai in Stralsund.

Il y a près de deux mois, que je vous ai écrit une longue lettre[1]) sur tout ce que j'ai eu occasion d'observer dans ce demi-tour de l'Europe que nous avons fait, mes réflexions sur les événemens, mes conjectures sur l'avenir. Je vous ai peint la noble fermeté, que le Pr. R. a mise dans la marche et les difficultés, qu'il a eu à vaincre. Vous connaissez aussi bien que moi les services, que la Suède a rendus à la cause générale, par tout ce qu'elle a fait et par tout ce qu'elle s'est abstenue de faire. Mais tout en embrassant d'un vaste coup d'oeil les combinaisons de la politique européenne, le Pr. R. n'a jamais perdu un seul instant de vue les intérêts de la nation, qui l'a appelé à la succession. Il veut signaler son avénement en assurant aux Suédois un avantage vraiment national et durable. Des possessions transmarines ne peuvent nullement convenir à la Suède, comme l'histoire l'a prouvé: elles ont été acquises par des guerres longues et sanglantes, elles ont été perdues de même. De tout cela presque rien n'est resté que les conquêtes faites dans la Scandinavie même, des provinces si essentielles à la Suède, qu'on a de la peine aujourdhui à se figurer, qu'elles ayent jamais appartenues à Danemarc. La Suède ne peut pas reprendre son influence en Europe, elle ne peut jamais agir avec énergie au dehors aussi long-temps, que pendant chaque guerre elle a une immense frontière à garder contre un voisin suspect[2]).

L'union des deux royaumes procurerait à la Scandinavie l'avantage inappréciable d'une existence à-peu-près insulaire: hors de contact d'un côté avec la Russie, de l'autre avec le Danemarc, inattaquable dans l'intérieur elle pourrait s'adonner tout entière à cultiver ses avantages maritimes; délivrée de toute l'inquiétude sur son integrité elle n'aurait jamais plus de motif pour des guerres au dehors que celui de maintenir la liberté de la Baltique et la stabilité de l'état des choses dans le Nord.

Le Pr. R. veut donc la Norvège, il la veut absolument, rien ne pourra l'en détourner. Il a commencé par là le premier entretien que j'eus l'honneur d'avoir avec lui, et hier encore il me parla dans le même sens. L'énergie de sa volonté marche d'un pas égal avec la superiorité de son esprit. Il aura la Norvège de gré ou de force.

La première voye a été tentée inutilement dès le commencement de l'hyver. Le cabinet de Copenhague n'a rien fait qui vaille. S'il s'était prêté à donner une garantie suffisante de son adhésion à la cause des alliés, le reste aurait été ajourné jusqu'à la pacification générale, et l'on n'aurait rien exigé de définitif, avant que les indemnités du Danemarc n'eussent été assurées par des échanges. Il y aurait eu du mérité à quitter le parti de Napoléon, lorsque la scène de la guerre était encore en Pologne, et nous serions bien plus avancés aujourd'hui que nous ne sommes, si pendant l'hyver un corps suédois eût pu passer par les isles et la Jutlande pour agir conjointement avec des troupes danoises sur les dernières de l'ennemi. Le Danemarc a repoussé d'abord toute négociation, les forces de Napoléon ayant été refoulées de plus en plus; lorsqu'à Co-

---

[1]) Dieser Brief scheint nicht mehr erhalten zu sein.

[2]) Über das Verhältnis Schwedens zu Dänemark vgl. Schlegels Schrift· Considérations sur la politique du gouvernement Danois. 1813 (Juni).

penhague on s'est vu à-peu-près cerni, on a fait quelques propositions touchées à droite et à gauche uniquement dans l'intention de gagner du temps, de susciter une opposition au ministère anglais et de désunir s'il était possible les alliés. Heureusement l'on a tenu ferme, et rien de tout cela n'a réussi. Ces démarches semblaient même dictées par Alquier[1]) dans l'espérance de conserver le Danemarc intact jusqu'à ce que les armes de Napoléon reprendraient le dessus dans le nord de l'Allemagne pour enployer alors toutes les forces danoises contre les alliés soit en Allemagne soit en Suède.

Nous allons voir, si les Norvégiens montreront un dévouement sans bornes à un roi, qu'ils n'ont jamais vu, et à un cabinet, dont la politique depuis six ans les a exposés à la destruction de leur commerce et à la plus affreuse disette. Le Prince Royal a eu soin de préparer les esprits en Norvège. On ne pense pas à changer le cours (?) du monde, les lois et les coutumes de ce pays ni à le gouverner autrement que par ses propres magistrats. Il n'est pas question d'une réunion, mais de deux royaumes unis à droits égaux. On offrira même aux Norvégiens des soulagements considérables de leurs charges actuelles, outre la liberté du commerce et l'abondance des grains qui s'ensuivraient immédiatement.

Voici un apperçu des forces suédoises. Vingt cinq mille hommes d'anciennes troupes observeront la Norvège. Deux classes de la conscription seront appellées aux armes, ce qui portera cette armée à 40.000 hommes. Deux autres classes de conscrits restent en réserve. L'armée suédoise destinée à agir sur le continent est de 30.000 hommes; avec les troupes, que les alliés mettront à la disposition du Pr. R., il commandera 70.000 hommes: c'est tout ce qu'il faut à un général aussi actif et aussi experimenté, pour faire des opérations décisives.

Vous sentez bien qu'il n'est pas nécessaire de conquérir la Norvège en Norvège même. Peut-être le cabinet de Copenhague changera-t-il de pensées, quand il verra grossir le danger. On ne doit pas trop regretter, que cet épisode dans la guerre universelle distraira momentanément une partie des forces, qui pourraient être employées contre l'ennemi principal. Il ne serait pas prudent de laisser le Danemarc en arrière dans sa position actuelle. On est porté dans ce moment de fermer des espérances exagérées: cependant je ne crois pas qu'on puisse se flatter de voir cette terrible guerre terminée de si tôt. Lorsque la Suède aura obtenue son but, le seul, pour lequel on puisse engager dans une guerre transmarine une nation, qui peut constitutionellement faire valoir ses intérêts, elle sera à même d'agir d'autant plus librement au dehors. N'ayant plus à garder sa frontière, avec les enrôlemens volontaires en Norvège ses forces disponibles pour la guerre d'Allemagne monteront à 50.000 hommes. Le Prince R. est trop pénétré des vues d'une politique libérale, pour ne pas persister jusqu'au bout dans le noble entreprise de contribuer à rendre une tranquillité stable à l'Europe. Ce n'est pas une haine personnelle, qui l'anime contre Napoléon, c'est une opposition de principes. Si l'empereur de France voulait prêter l'oreille à des propositions modérées, s'il

---

[1]) Charles Jean Marie baron d'Alquier 1810—1814 französ. Gesandter in Schweden vgl. Nouvelle biographie générale II, 215.

voulait renoncer à son système de réunions et de vasselage universel, s'il voulait se renfermer dans les bornes naturelles de l'empire français entre le Rhin, les Alpes et les Pyrénées, s'il prouvait à l'Europe, qu'il veut une paix réelle et non pas une trève perpetuelle (?), il faudrait bien accorder à la France la paix et lui laisser les agrandissemens déjà reconnus par les traités de Lunéville et d'Amiens. Ces agrandissemens seraient balancés par ceux de plusieurs puissances et par les changemens de constitution, que la lutte actuelle amenera dans d'autres états.

Le discours de Bonaparte au corps législatif et les notes du Moniteur font évanouir toutes ces espérances. Il est clair, qu'il recuse la médiation de l'Autriche, qui ne peut reposer que par des bases pareilles. Elle se verra donc obligée d'agir par d'autres voyes, et d'après la grande consistance de cette monarchie et ses ressources inépuisables même après tant de revers je ne doute pas, qu'elle n'entre dignement en scène. Le Pr. R. est convaincu, qu'il est nécessaire pour l'équilibre de l'Europe, que l'Autriche reprenne son ancien ascendant, soit en Allemagne soit en Italie. Il souhaite à l'Autriche non seulement des avantages réels mais tout ce qui peut contribuer à la splendeur de la maison impériale. Il serait charmi, m'a-t-il dit, de voir l'Archiduc Charles porter une couronne en Italie. Jamais il ne rencontre le Cte. de Neipperg chez lui ou ailleurs sans engager avec lui des conversations particulières et lui témoigner une confiance marquée. Les qualités personnelles du Comte sont faites pour l'inspirer, mais le Pr. R. attache à ces communications franches des vues ultérieures. Si l'Autriche se décide bientôt de la façon dont a lieu de s'y attendre, si en accédant à la grande alliance elle veut seconder les intérêts de la Suède dans le Nord, il requera (sic) une intimité parfaite entre les deux puissances. La Prusse en a déjà fait autant, elle a été la première se chercher la Suède, Mr. de Jacobi vient de nous quitter pour l'Angleterre, après avoir conclu une alliance défensive entre la Suède et la Prusse[1]), celle-ci par une clause particulière adhérée à tout ce qui à l'égard de la Norvège a été convenu à Abo[2]) et confini par le traité dernièrement satifiée à Londres.

Je me félicite de revenir en Allemagne sous de tels auspices. Le Pr. R. y est attendu avec une impatience extrême et son arrivée produira un grand effet moral. On sent bien qu'on a besoin d'une tête comme la sienne pour donner de l'unité et de la consistance à tous les plans. De tous les côtés on s'adresse à lui. Le Pr. Régent d'Angleterre met en lui une confiance illimitée, il nous a particulièrement renvoyés à sa direction, nous autres Hanovriens. La position du Pr. R. de Suède et son ascendant personnel se réunissent pour faire de la Suède la clef de la voûte dans la coalition du Nord.

Mes opinions individuelles, mon cher Gentz, ont peu de droit à votre attention. Mais tout ce que je vous ai mandé ci-dessus, vient de bonne source, et vous pouvez hardiment le communiquer comme tel, où bon vous semblera. Je vous ai développé les véritables intentions du cabinet

---

[1]) Vertrag vom 22. April 1813, Quistorp, Geschichte der Nordarmee III (1894) S. 225 f, 15.

[2]) Vertrag von Abo vom 18. (30.) Aug. 1812 vgl. Quistorp III, 220 f.

de Stockholm, lesquelles dirigeront sa coopération dans cette guerre européenne. Soyez sûr, que rien ne changera la résolution prise à cet égard.
Mille amitiés.

2.

Stralsund, Anfang Juni 1813.

Me voici depuis 15 jours en Allemagne, m. ch. G. J'y suis arrivé sous de bons et de grands auspices, sous ceux du Pr. R. de Suède, mais quoiqu'il y eût déjà des images avant notre départ, l'horizon s'est furieusement obscurci après notre arrivée. L'armée des alliés est repoussée depuis la Saale jusqu'à l'Oder; l'on ne pourra pas empêcher que les forteresses ne soyent débloquées. Hambourg est pris et occupé par ces Danois, que le Ciel confonde, sous un commandant français et au nom de Napoléon. C'est un évènement affreux et dont les suites sont incalculables aussi sous le rapport des moyens pécuniaires pour continuer la guerre. Tant de bonne volonté, de zèle, de dévouement même est non seulement perdu, mais a été sacrifié, pour ainsi dire, de gaité de coeur. Une infinité de personnes sont compromises et doivent risquer leur liberté et leur vie en restant ou en retournant chez eux, ou perdre leurs propriétés en émigrant, si toute fois ils ont pu le faire. Le monstre a une nouvelle occasion d'exercer sa tyrannie sanguinaire. C'est un exemple funeste rien de pire que d'offrir à un peuple, impatient de secouer le joug, des secours prématurés et qui ne sont pas solides; une autrefois il est à craindre que personne ne bougera. D'ailleurs, les Français, chassés pour quelques instants par une guerre vagabonde d'une partie du pays entre l'Elbe et le Weser, y prennent des mesures de précaution, ils enlèvent toute la jeunesse qui aurait voulu servir contre eux.

D'un autre côté vous voyez, comment va la coalition. Les Russes, après avoir montré de la persévérance dans les revers n'a (!) pas su échapper aux écueils des succès, à la légérité et à la présomption. Ils ont rallenti leurs efforts, ils ont en l'air pendant quelques mois d'avoir entièrement oublié les services, que la Suède leur avait rendus, et de ne plus de soucier de sa coopération. J'ai trouvé P(ozzo) d(i) B(orgo) à Carlscrona[1]) dans les premiers jours de Mai et j'ai passé la mer avec lui. Il a beaucoup d'esprit et de caractère, mais sa mission était difficile: comment suppléer par de nouvelles promesses aux engagemens manqués, lorsqu'aucun effet ne fait preuve d'une intention sérieuse?

Outre ce défaut de moyens, on s'est mis en désaccord sur les mesures à prendre dans les affaires Germaniques. J'attribue cela uniquement à Mr. de Stein. C'est lui qui a baclé le traité de Breslau du 19. Mars[2]) — ce traité s'accorde parfaitement avec ce qu'il m'a dit et écrit précidemment. Il veut conduire l'Allemagne à la liberté par une voye plus despotique que cela de Napoléon, c'est à dire qu'il voudrait accabler de coups un cheval qui avait envie de courir. Le but, dont Mr. de Stein depuis long temps ne s'est pas caché, est de jeter tous les princes

[1]) Vgl. Quistorp I, 11.
[2]) Vgl. Oncken, Österreich und Preussen im Befreiungskriege II (1879) S. 120.

allemands par la fénêtre et de transformer le nord de l'Allemagne en une seule monarchie. Le midi deviendra ensuite ce qu'il pourra, ou se transformera de la même manière. „Il faut de l'unité et de la force à l'Allemagne, m'ecrivit-il au mois de Novembre dernier, tout cet échaffaudage de Princes doit être abandonné; leur conduite abjectée les a rendus odieux et méprisables aux yeux de la nation". En conséquence le traité de Breslau ne fait aucune différence entre les Princes de la Confédération Rhénane dans le nord, qui n'ont fait aucune acquisition et ont cédé à une force irrésistible sans vouloir profiter des malheurs de notre patrie pour s'agrandir, et les premiers membres de la Confédération, qui ont été au devant de la corruption. Ensuite Mr. de Stein connait mal les Allemands — leur faible est précisement un trop grand attachement à la personne et à la famille de leurs souverains — s'entend leurs anciens souverains — car les nouveaux sujets des nouveaux rois et grands ducs sont on ne peut pas plus mécontens —, et surtout les cidevant sujets Autrichiens regrettent amèrement leur ancien état. Je m'en suis . . . . . . (?) convaincu dans mes voyages. Un ministre d'état de cette partie, que je ne veux pas nommer, me dit à Paris: Nos peuples détestent leurs princes, ils sentent l'oppression qu'ils en éprouvent, ils ne conçoivent pas, que ces princes ne sont que les instruments de Bonaparte.

Les alliés trouveront donc partout beaucoup de bonne volonté — dans le nord chez les Princes et les peuples en même temps, dans le midi au moins chez une grande partie du peuple — pourvu que le but du rétablissement de l'ancien état et de l'indépendance nationale soit annoncé d'une manière non équivoque. Quel besoin y-a-t-il de ce corset de force que Mr. de Stein veut mettre à toute l'Allemagne? Son projet est impraticable, également contraire à la politique Européenne et aux voeux de la nation. Quoiqu'il arrive et quelqu' éloignées que soyent à présent ces esperances, il me semble que l'Allemagne ne peut jamais être retablie que sous une forme fédérative quelconque. Et qui peut donner de l'unité à cette fédération si ce n'est l'Autriche, dont les vues se trouveront toujours d'accord avec celles de l'Angleterre et de la Suède? Je conçois, que la dignité impériale telle qu'elle était dans les derniers temps n'est pas un objet à convoiter; l'Empire ne peut recevoir une nouvelle constitution qu'après la paix générale; tout doit donc être provisoire — et la seule forme en même temps constitutionelle et populaire d'agir et celle d'une ligue Germanique opposée à la Confédération Rhénane.

Vous connaissez sans doute les observations du Comte de M(ünster) sur le traité de Breslau, lesquelles ont été communiquées à la cour de Suède[1]). Elles l'auront été également à celle d'Autriche. Cependant je vous envoye la copie d'une lettre que je viens de recevoir de ce ministre, elle pourra encore vous intéresser.

---

[1]) „Mein Memoire über Teutschlands künftige Verfassung und über die Behandlung der Angelegenheiten wärend des Krieges, einige Bemerkungen über den Breslauer Tractat und dergl. sind dem schwedischen Hofe mitgeteilt worden" schrieb Münster an Schlegel d. d. 13. Mai 1813 (Schlegels Korrespondenz XV, 109). Ebenda ein Brief S.'s an Münster d. d. Stralsund 5. Juni 1813 und ein solcher M.'s an S. d. d. London 2. Juli 1813.

Le Cte. de Neipperg vous portera cette lettre. Il connait à fond la position du Pr. R. de Suède et les principes qui le guident dans sa conduite. Il vous les expliquera mieux que je ne pourrai le faire. Seulement je puis vous dire qu'en ne voyant cela que de loin, on serait exposé à porter un jugement précipité. C' est un malheur, que le Pr. R. l'automne passé dans la conduite envers la Russie ait été trop confiant et trop généreux: la situation était telle, que s' il eût insisté sur la possession provisoire des îles d'Aland pour avoir un gage entre les mains, je ne doute pas qu'elle n'eût été accordée. Alors la Russie aurait eu un motif puissant de presser le Danemarc, et 40000 h. sur les frontières du Holstein au lieu de la mission du Pr.(ince) D(olgoruki), au mois de mars lorsque toutes les forces du Napoléon étaient à bas[1]), l'affaire serait arrangée depuis longtemps. A présent la grande ambassade qui s'est embarquée dimanche, est bien tardive; on la compare à la procession des trois rois mages, qui apportent de l'or, de l'encens et des myrrhes—plante aromatique mais amère. Je crains que le gouvernement danois ne se soit déjà livré irrévocablement au démon corps et ame. C' est d'autant plus dommage, que l'esprit des provinces allemands était excellent.

Il ne sert à rien de rabacher les erreurs passées. Mais en jugeant les rapports entre la Suède et le Danemarc (sur lesquels je vous ai écrit dernièrement une longue lettre)[2]) je vous prie de ne pas oublier les services que la Suède a rendue depuis l'été dernier à la bonne cause, tandis que le Danemarc depuis vingt ans a toujours agi d'aprés les calculs de l'égoisme le plus étroit.

Pesez aussi la situation du Pr. R. de Suède vis à vis de la nation. Vous ne pouvez vous faire aucune idée de l'état, où il y a trouvé l'opinion publiquè. Il a été un vrai missionaire, il les a convertis pas à pas, si tant est qu'ils soyent complettement convertis de leurs anciens préjugés et leurs nouveaux engouements. On attribuait les malheurs et les pertes que la Suéde a effreyée à ce que sous le dernier règne on s'était braillé mal à propos avec Napoléon, tandis que ces malheurs furent causés par une conduite impolitique incohérente, en même temps téméraire et sans énergie . . . . (?) Quel moyen d'engager les Suédois dans une guerre transmarine dont ils sont fort éloignés de concevoir l'urgence comme du temps du grand Gustave Adolphe, qu'en leur présentant la perspective d'un avantage national? Et le Pr. R. peut-il souffrir, que cette perspective qui lui a été formellement assurée, s'évapore en vaines espérances? Quoiqu'il en soit, il ne faut pas désesperer. On s'est bien battu jusqu'ici. Bonaparte a ramassé encore de grandes forces, mais cette-fois-ci je pense, qu'il a puisé dans le fond du sac. Rien n'est perdu, pourvu qu'un parfait accord soit promptement retabli entre les alliés. L'accession de l'Autriche porterait un coup décisif; elle doit être la basse fondamentale dans ce concert Européen. Que l'aigle à double tête déploye de nouveau ses ailes, qu'il reprenne le sceptre et le globe et le vautour, qui a usurpé son nom et sa gloire, qui s'est arrogé de lancer la foudre, bientôt chassé au delà il ne battra plus que d'une aile.

---

1) Vgl. Quistorp I, 7.
2) Vgl. den vorhergehenden Brief.

Je vois partir le Cte. de Neipperg avec un regret extrême[1]). Sans doute il sera toujours à sa place dans un commandement militaire, mais je voudrais qu'il fût des nôtres, qu'il fût chargé d'une mission au Quartier général Suédois, sa puissance serait infiniment utile. Le Pr. R. l'aime et l'estime singulièrement et lui a donné toute sa confiance. Lorsque Mad. de Staël un jour lui fit l'éloge de cette noblesse innée, de cette loyauté chevaleresque, de cette vaillance si modeste qui caractérise le Cte, le Pr. R. répondit; „c'est absolument Bayard". Avec les manières les plus prévenantes Mr. de Neipperg maintient toujours son franc parler; sa vivacité spirituelle et naturellement éloquente et pleine d'âme, avec laquelle il s'exprime, fait impression sur l'esprit d'un Pr(ince) penétré de l'amour de la vraie gloire et qui est accoutumé à voir les choses en grand. Enfin dans le cas de votre coopération dont je ne puis me résoudre à douter, on ne saurait choisir un meilleur organe pour entretenir une intelligence parfaite.

Jo voudrais que vous connaissiez l'ascendant personnel du Pr. R. comme moi. On ne peut briser la puissance de Bonaparte, qu'en faisant valoir contre lui la haine des nations qu'il s'est suscitée: c'est bien plus encore un problème moral, qu'une difficulté physique à résoudre. Le Pr. R. par son caractère et sa position est éminement appellé à rallier autour de lui toutes les espérances magnanimes, soit à l'étranger soit en France même.

Adieu mon cher Gentz, écrivez moi et annoncez moi l'Evangile de la nouvelle alliance. Oesterreich über alles wenn es nur will! Milles amitiés.

3.

Stralsund ce 6. Juin 1813.

Je vous ai écrit plusieurs fois, mon cher Gentz, et ces derniers jours ci longuement par le Comte de Neipperg. Mais dans l'époque, où nous sommes, chaque heure amène quelque chose de nouveau; d'ailleurs les communications étant au moins entravées, on ne sait jamais au juste, quand un voyageur ou une lettre arrivera. Vous me pardonnerez donc, si vous trouvez quelques redites dans celle- ci; je voudrais vous tenir toujours au courant de notre situation politique et militaire, afin que vous en fassiez tel usage pour la bonne cause, que vous jugerez convenable.

Vous serez peut-être étonné de me voir dater encore d'ici, étant arrivé à la suite du Prince Royal de Suède il-y-a près de trois semaines. Les causes de cette inaction désolante mais forcée pour le moment sont cependant faciles à expliquer.

Le Prince Royal, pour accomplir strictemet sa promesse, est venu à l'époque marquée, quoiqu'il fût bien informé d'avance, que les corps auxiliaires, qui lui étaient promis ($\frac{35}{m}$ Russes et $\frac{27}{m}$ Prussiens outre $\frac{10}{m}$ hommes de la légion allemande qui devait être mise à la solde d'Angleterre), non seulement ne se trouvaient pas sur les lieux, mais qu'il n'y

1) Vgl. dazu Quistorp I, 6.

avait point d'arrangemens faits pour les fournir de si tôt. J'aime à croir, qu'on a eu sincèrement la volonté de remplir ses engagemens Mais le fait est, que vers la fin de l'hyver la Russie a relaché ses preparatifs, qu'elle s'est endormie dans une trompeuse sécurité. On n'a pas voulu croire, que Napoléon, avec ses ressources incalculables, serait en état de créer si promptement une armée formidable. Un colonel russe, Français de naissance, m'a assuré, que le Cte. de Wittgenstein se moquait des renseignemens, qu'il essaya de lui donner à cet égard. Les enormes distances dans l'Empire de Russie (qui ont été d'une grande utilité pour sa défense, mais qui sont une cause d'affaiblissement dans toute guerre au dehors) ont fait le reste.

Depuis quelque jours seulement le Roi de Prusse a annoncé, qu'il allait mettre le corps du général Bülow sous les ordres du Prince Royal. Les généraux russes Wallmoden et Woronzof ont écrit aussi, que leurs instructions portaient la même chose. Mais le Prince Royal veut s'assurer, que cela soit entendu de la manière la plus formelle. En effet, un officier peut encore moins qu'aucun autre servir deux maîtres à la fois; point de succès militaire sans l'unité la plus stricte. Le Prince Royal a donc exigé, que si le Roi voulait dans la suite donner une autre destination au corps de Bülow, il en fût averti dix jours d'avance, et que pendant ce temps le général continuât d'agir sous ses ordres.

Ceci est quelque chose. Cependant c'est encore bien audessous de promesses, et bien audessous des forces à la tête desquelles un capitaine tel que le Prince Royal doit être placé pour déployer avec avantage son expérience et son talent militaire. Je ne vois pas trop, d'où viendra de si tôt le reste du corps auxiliaire des Russes, à moins qu'ils ne soyent embarquis sur la Baltique. Comme les Alliés se sont battus jusqu'ici glorieusement mais avec une grande infériorité en nombre, il est à présumer que la grande armée absorbera pour le moment tous les renforts, qui peuvent arriver.

Le Prince Royal s'est donc vu reduit d'abord à ses seules forces Suédoises: troupes superbes en effet, mais qu'il ne doit pas aventurer légèrement, parce qu'elles doivent en tout cas former le noyau de son armée. Encore n'étaient elles pas toutes rassemblées. Vous savez ce que c'est que le transport maritime d'une force considérable, surtout dans une mer du Nord. Les débarquemens ont continué depuis notre arrivée, et ce n'est que dans cette quinzaine que l'armée Suédoise forte de 30000 est au moment de se trouver ensemble.

Placez vous à présent en idée sur cette pointe septentrionale de l'Allemagne, tirez un demi-circle autour depuis Hambourg jusqu'à Stettin: sur toute cette ligne il n'y a presque pas un seul port, vers lequel on n'eût pas désiré que le Prince Royal envoyât des secours; s'il eût prêté l'oreille à toutes ces demandes, dans un instant il aurait vu ses forces éparpillées dans ses directions divergentes, et il n'aurait plus été le maître de suivre un plan de campagne. Stettin n'était que bloqué, Berlin semblait menacé, et on y était doublement allarmé ayant cette forteresse sur les derrières. D'un autre côté Hambourg était déjà aux abois, car l'Elbe est sa véritable défense et les îles étaient prises. Pour soutenir efficacement Hambourg et lever le siège, il fallait non seulement y jeter une

forte garnison, mais mettre le Cte. de Wallmoden en état par un renfort d'infanterie de repasser l'Elbe en force, et de chasser l'ennemi de la rive gauche. De plus on ne pouvait pas se fier aux Danois, comme le fait l'a prouvé: il fallait donc garnir toute la ligne depuis Hambourg jusqu'à Lübeck pour tenir en échec les troupes rassemblées dans le Holstein. Cette opération aurait exigé une grande partie des forces Suédoises. En même temps l'armée alliée était en pleine retraite vers la Silésie: on devait craindre de voir les forteresses de l'Oder successivement débloquées par un corps détaché de la gauche de Napoléon, lequel aurait pu ensuite prendre la Poméranie suédoise, dégarnie de troupes, à revers. Le Prince Royal a donc suivi les règles de la prudence en tenant pour le moment ses troupes concentrées et en fortifiant Stralsund pour s'assurer à tout hasard un point d'appui. Aussitôt qu'il se sera mis en état d'agir, nous pouvons être sûrs, que cela se fera d'une manière énergique et bien combinée.

Voilà pour la partie militaire: pour ce qui est des rapports politiques, vous n'ignorez pas le mécontentement, que le traité de Breslau du 19. mars a causé aux cours d'Angleterre et de Suède. Celle- ci y est passée entièrement sous silence; on fait une place à l'Angleterre comme par grace, mais on semble vouloir la borner à la simple possession du Hanovre sans influence ultérieure. Dans le Conseil central et dictatorial la Russie et la Prusse doivent avoir une voix chacune, l'Angleterre une troisième, tous les autres princes de l'Allemagne collectivement une seule. Il n'est pas dit, comment la majorité serait décidée, si les deux dernières voix se trouvaient en opposition avec les premières. La Suède est mise dans la cohue de la voix collective. Cependant la part qu'elle prend aux affaires d'Allemagne est la plus désintéressée, elle ne peut ni ne veut penser à y faire des acquisitions. La Russie défend en Allemagne ses possessions Polonaises, la Prusse veut conquérir ses anciens états et peut-être de nouvelles provinces. Le régime Prussien est-il assez aimé en Allemagne, pour qu'il ne faille pas rassurer les peuples qu'on appelle à combattre pour leur liberté, sur la crainte d'être assujetis à ce régime? La Prusse, à laquelle la chute de l'Empire est devenue si funeste, n'aurait-elle pas quelque motif de convaincre l'Allemagne, qu'elle veut enfin y être une puissance vraiment constitutionelle? Tout le monde sait que les indemnités après la paix de Lunéville ont été infiniment favorables à la Prusse, et personne ne les lui contestera. Voilà donc bien de quoi la contenter. Je ne parle pas ici de l'esprit de la nation qui est excellent, je ne parle que des vues du ministère, dont les clauses secrètes du traité de Breslau donneraient sans doute la clé. Je souhaite de tout mon coeur, que l'esprit public l'importe et que le patriotisme prussien se transforme en un patriotisme plus libéralement germanique.

Du reste je me refère à ma lettre précidente, où je vous ai fait part de mes reflexions avec celles du Comte de Münster. Toutes ces mesures dictatoriales d'administrations provisoires, de séquestrations de revenus — adoptées indistinctement et non pas contre les seuls refractoires — me semblent être l'oeuvre de Mr. de Stein, dont le caractère passionné brouille souvent les idées et lui fait oublier les règles de la prudence aussi bien que celles de l'équité. Sa présence a été fort utile en Russie pour ex-

horter à la persévérance: elle peut l'être encore, parce qu'il y en Russie un parti nombreux, qui se prononce contre la continuation de la guerre. Mais je souhaite fort, ou qu'il ait changé d'avis, en voyant la fâcheuse impression que son plan a produite, ou que son influence soit écartée des affaires d'Allemagne. Mr. de Stein juge mal le caractère des Allemands, qui ont en aversion tous les changemens subits, toutes les mesures violentes et révolutionnaires. Il les veut et pour nous mener à quel but? Je vois bien, ce que le traité de Breslau ôte aux princes, ce qu'il exige des peuples; je ne vois pas, quel avenir il garantit à la nation.

Le Prince Royal de Suède a sur l'Allemagne les idées les plus libérales et j'ose dire les plus salutaires. Etre le protecteur de la liberté germanique lui semble la plus belle gloire: il tient avant toute autre chose à cet héritage de l'immortel Gustave Adolphe. Il pense qu'on ne saurait assez hautement proclamer le rétablissement de l'ancien état, s'entera autant que le permettront les bouleversemens passés, les circonstances actuelles et l'équilibre de l'Europe changé. Il pense qu'il faut procéder autant que possible par des formes constitutionelles et qu'il faudrait même revêtir les actes de rigueur, s'il est nécessaire d'en venir là, d'un appareil de legalité.

Sans doute l'Allemagne doit être constituée plus fortunement pour se défendre au dehors: mais elle ne peut recevoir une constitution stable qu'à la suite de la paix générale; jusque là tout ne saurait être que provisoire. »L'autorité impériale«, m'a dit hier le Prince Royal, »peut seule donner de l'unité au Corps Germanique; je crois même qu'elle devrait être plus étendue qu'elle n'a été dans les derniers temps. Puisque l'Empereur François n'a été porté que par une suite de violences et d'infractions aux lois de l'Empire à resigner sa dignité élective en Allemagne, je le considère dès à présent comme Empereur germanique, et je me propose d'agir en conséquence, jusqu'à ce que l'Autriche ait positivement déclaré, qu'elle ne veut pas reprendre les rênes de son ancienne autorité dans l'Empire. Si l'Empereur d'Autriche jugeait à propos de déléguer à l'un des Archiducs ses frères, nommément à l'Archiduc Charles, ses pouvoirs, j'aurais pour ce prince toute espèce de déférence, qui lui serait due en sa qualité de Lieutenant impérial«. Le Prince Royal a parlé dans le même sens aux députés Hambourgeois; il leur a dit, que l'autorité impériale, reprise pa la maison d'Autriche, serait le plus ferme appui de leur indépendance future.

Si en effet le monarque Autrichien, à qui l'Allemagne a eu tant d'obligations, qui a fait pour elle tant de sacrifices avant ces dernières sept années désastreuses, pouvait être engagé à ressaisir son autorité dans ce moment, où la partie saine du Corps Germanique est sans doute prête à la reconnaître d'après l'exemple de la Suède et de l'Angleterre: cela vaudrait mieux pour dissoudre efficacement la Confédération Rhenane, que toutes les Conféderations partielles que l'on pourrait former. Ce nom imposant d'Empereur d'Allemagne, soutenu par la puissance Autrichienne, ferait taire les prétentions particulières et donnerait une direction simple et sûre au patriotisme national qui se reveille partout. Je vous ai écrit une lettre détaillée, encore de Stockholm, sur la relation entre la Suède et le Danemarc; je puis d'autant plus me dispenser de revenir à ce sujet,

que je pense que le Comte de Neipperg aura fait là dessus un rapport très satisfaisant à sa cour. J'ajoutera seulement ceci. Le coup perfide de s'emparer d' Hambourg au nom de Napoléon a demasqué la politique du gouvernement Danois. Depuis vingt ans il s'était retranché dans le principe de la neutralité. Encore dans ces derniers temps il avait déclaré: je demande la paix avec l'Angleterre, du reste je veux rester neutre; si l'on me garantit mes anciens états, je pourrais peut-être même être engagé à fournir un contingent aux alliés. Voilà cependant que le Danemarc s'est mis le premier en hostilité ouverte contre la Russie et contre tous les Alliés; il s'est chargé du rôle le plus odieux en opprimant la liberté des villes anséatiques, à la quelle toute l'Europe s'intéresse. Les commandans Danois, qui ont paru vouloir protéger Hambourg pendant quelques jours, ont été hautement désavoués par le gouvernement.

La délivrance prématurée d'Hambourg, dont nous nous rejouissions dans le temps, a été d'abord un pur hasard, ensuite un véritable malheur. Le commandant français de Hambourg a évacué la ville gratuitement: s'il fût resté, le général Morand se serait réuni à lui et il aurait fallu un corps considérable pour les en déloger. Rien de plus funeste que d'inviter trop tôt par des espérances trompeuses les habitans d'un pays opprimé à secouer d'une main encore débile le joug étranger.

Cela décourage pour l'avenir, provoque des vengeances et fait prendre à l'ennemi des mesures de précaution qui affermissent sa domination. Le Prince Royal a donc bien raison, s'il ne donne pas dans le genre de ces excursions, s'il ne veut avancer que lorsqu'il sera sûr de pouvoir se maintenir dans les provinces occupées et d'avoir le temps d'exploiter leurs ressources d'une manière solide pour la cause commune. A l'époque même, où l'occupation d'Hambourg remplissait tout le monde d'espérances exagerées, il écrivit au ministre d'état Hannovrien, Mr. de Decken, par Mr. de Wangenheim, qui était venu à Steckholm de sa part, qu'il fallait bien se garder d'agiter le Hanovre, que le temps du soulèvement n'était pas encore venu.

J'ai terminé ma dernière lettre par des hymnes de joye, parce qu'on nous avait annoncé comme sûre et prochaine la coopération de l'Autriche. Mais hélas! la confirmation officielle de cette nouvelle n'est pas encore arrivée. Jusqu'à quand tardera cette déclaration, cette accession à la grande alliance, dont dépend aujourd'hui le sort de l'Europe? Elle me paraît cependant infaillible; car comment laisser échapper un moment, qui une fois perdu ne reviendrait jamais?

Kleine Mitteilungen.

Zwei weitere Passauer Fälschungen. Seit Dümmler in seinem „Piligrim von Passau“ die Entstehungszeit der Passau-Lorcher Fälschungen feststellte und Uhlirz den im Dienst Piligrims arbeitenden Fälscher, einen Beamten der Kanzlei Ottos I. und II. (WC), der auch eine Anzahl echter Urkunden für Passau schrieb, entlarvte[1]), haben diese Ergebnisse in den wissenschaftlichen Kreisen trotz mancherlei Anfechtungen und tendenziöser Rettungsversuche[2]) als durchaus gesichert gegolten. Und sie sind auch für die Zukunft durchaus gesichert. Zu diesen Fälschungen zählen aus karolingischer Zeit das Diplom Karls des Grossen von 789 März für Kremsmünster[3]), die längere Fassung der Besitzbestätigung Ludwigs des Frommen von 823 Juni 28[4]) und das vielbesprochene Privileg Arnolfs von 898 Sept. 9[5]). Sie sind noch in den Urschriften erhalten; sie gestatten daher den bestimmten Nachweis, dass sie von jenem Beamten der ottonischen Kanzlei, der unter dem Pseudonym WC geht, geschrieben sind, wie der stilistische Vergleich der anderen von ihm diktirten echten Urkunden den weiteren Nachweis, dass sie von ihm auch verfasst sind.

In weniger günstiger Lage sind wir zwei Urkunden Ludwigs IV. (des Kindes) gegenüber, da sie nur mehr in Abschriften in den Passauer

[1]) Mittheilungen des Instituts f. öst. GF. 3, 177 vgl. Sickel in Kaiserurk. in Abbild. Text 199.

[2]) Vgl. darüber Dümmler, Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen in Sitzungsberichten der Berliner Akademie 47 (1898), 758.

[3]) Regesten der Karolinger 299 (290), jetzt auch gedr. M. G. DD. Karol. 1, 349.

[4]) Reg. 778 (753). Seither hat Strnadt auch die bisher für echt gehaltene kürzere Fassung zu den Fälschungen gestellt, Archival. Zeitschr. N. F. 8, 77; 9, 280.

[5]) Reg. 1942 (1891).

Chartularen vorliegen. Die Beweisführung kann hier nicht mehr den Schreiber, welcher dieselben anfertigte, feststellen, sie kann sich nur auf die inneren Merkmale, für die Personenfrage auf das Diktat stützen. Die eine ist die Urkunde Ludwigs IV., datirt aus Regensburg 901 Januar 19, welche die zum Schutz gegen die Ungarneinfälle an der Ens erbaute Stadt dem Kloster St. Florian schenkt[1]), die andere, datirt aus St. Florian 907 Juni 17, welche den Ort Ötting an Passau vergabt[2]). Die erste Urkunde war bis in die neueste Zeit unbeanständet; ich selbst habe sie mit Rücksicht auf das Diplom Ottos II. von 977 Okt. 5, die Vergabung der Ensburg an Lorch-Passau[3]), in der ersten Auflage meiner Regesten in meiner diplomatischen Gutmütigkeit als „durchaus unverdächtig" bezeichnet und erst vor 4 Jahren hat Strnadt sie als „verunechtet" zu erweisen versucht[4]), ohne aber, wie ich glaube, gerade in einem der entscheidendsten Punkte den Beweis zur Evidenz zu führen. Eine minder günstige Meinung war von jeher der zweiten dieser Urkunden beschieden. Schon Dümmler hatte sie wiederholt[5]) als unecht oder mindestens interpolirt erklärt, weniger bestimmt hatte sich Uhlirz geäussert[6]), aber zugleich gegen einen wissenschaftlich ganz harmlosen Rettungsversuch Braunmüllers[7]) Stellung genommen. Ich selbst — es war ja die Zeit des diplomatischen Konservativismus nach Ficker, in der man an der Echtheit einer Urkunde möglichst lange festzuhalten versuchte — kam damals zu dem Schluss, dass „die Gründe der Echtheit mir durchaus überwiegend zu sein scheinen". Sepp[8]) schloss sich diesem Urteil an und kennzeichnete im Abdruck der Urkunde die „arg interpolirten" Stellen. Strnadt erwähnt dieselbe nur nebenbei[9]) mit dem Vermerk, dass ihre Echtheit „höchst bedenklich" sei.

Diese Sachlage forderte zu erneuter Untersuchung auf. Ihr Ergebnis bietet insofern allgemeineres Interesse, als es eine Ergänzung

[1]) Reg. 1994 (1942), überliefert im ältesten Passauer Chartular des 12. Jahrh. (Cod. antiquissimus) f. 9', aus diesem stammen die Abschriften im zweiten Chartular aus dem Anfang des 13. Jahrh. f. 40' und im Cod. Lonstorf. (aus der Mitte des 13. Jahrh.) f. 82, zweifelsohne auch jene in einem Chartular des 13. Jahrh. im Stiftsarchiv zu St. Florian.

[2]) Reg. 2044 (1988), nur überliefert im Cod. Lonstorf. f. 67'.

[3]) M. G. DD. 2, 189 Nr. 167.

[4]) Archival. Zeitschr. N. F. 8, 83, 101.

[5]) De Arnulfo 188, Archiv f. öst. Gesch. 10, 77, Piligrim von Passau 65, 181, Ostfränk. Reich (1. Aufl.) 2, 544 N. 3.

[6]) Mittheil. des Instituts 3, 222.

[7]) Histor. Jahrbuch 1, 287.

[8]) Älteste Gesch. von Altötting (als Manuskript gedruckt 1901) 21, 41.

[9]) Archival. Zeitschr. N. F. 8, 74 N. 163.

zu dem liefert, was bisher über die Passauer Fälschungen feststand. Es ist, wie ich meine, auch zur Genüge gesichert.

Die beiden Urkunden von 901 und 907 stehen einander nicht nur inhaltlich nahe, sie zeigen auch in der Art und Weise der Begründung der immerhin bedeutenden Schenkungen sowie in der stilistischen Fassung unverkennbare Verwandtschaft:

901 (Reg. 1994):

qualiter vir vitę venerabilis nomine Rihharius Pataviensis scilicet presul . . . regalitatis nostrę eminentiam merore confectus episcopii sui damnum *lamentando interpellavit*, eo quod seviente proh dolor *paganorum* inpugnatione *quędam pars* diocesis suę . . ex inproviso *devastata* est, deprecans ut . . . largiendo *firmaremus*. At nos divino conpuncti *amore* beatiqui Floriani confisi intercessione . . gratanter satisfacientes necnon . . *libenti animo annuentes* decrevimus ita fieri . .

907 (Reg. 2044):

qualiter . . . *luctuosa vociferatione* celsitudinem nostre potestatis adierunt flagitantes, ut Purchardo fideli episcopo nostro, cuius episcopatum *paganorum* ferocitate *maxima ex parte devastatum* agnovimus . . concedendo *affirmaremus*. Nos vero ob *amorem* domini nostri Jesu Christi et sancti Stephani prothomartiris domini petitionibus eorum *libenti animo assensum prebuimus* et concessimus . .

Die Übereinstimmung ist umso bezeichnender, als diese Ausdrucksweise dem Urkundenstil zu Beginn des 10. Jahrhunderts vollkommen fremd ist. Einen Beleg dafür bietet die Urkunde Ludwigs IV. von 903 Nov. 30 für Freising, die zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche den Hof Föhring schenkt und mit der Passauer Urkunde von 901 auch dadurch in nähere Beziehung tritt, dass sie dieselbe Arenga trägt[1]). Und der nüchterne Urkundenstil pflegt überhaupt nicht solche bewegliche Jammerklagen zu bringen, wie die Urkunden von 901 und 907, sie verraten dadurch selbst ihre Absicht, ihre Mache. Auch sonst zeigen sich Ähnlichkeiten der Diktion, welche den gleichen Verfasser bekunden: regalitatis nostre eminentiam gegenüber celsitudinem nostre potestatis, die Verbindung des Zeitwortes mit dem Particip und Ge-

[1]) Reg. 2015 (1961) Original. Die betreffende Stelle lautet hier: quoniam Waldo reverendus sanctae Frigisingensis ecclesiae praesul nostram adiit mansuetudinem damnum combustionis, quod ecclesiae suae pro dolor culpis exigentibus noviter acciderat, conquirendo obnixe supplicans, ut aliquod consolationis supplementum ad reclamationem eiusdem ecclesiae sibi largiremur. At nos gratuita benignitate quaerimoniae illius pr[o Christi] honore et sanctae genitricis suae semper virginis Mariae veneratione compatientes et . . pie annuentes . . in proprium delegavimus. Eine ganz ähnliche Arenga wie in Reg. 2015 (1961) auch in Reg. 2017, 2027 (1963, 1973).

rundium: lamentando interpellavit . . deprecans gegenüber adierunt flagitantes, largiendo firmaremus gegenüber concedendo affirmaremus.

Die letztere stilistische Eigentümlichkeit hat bereits Uhlirz an den Erzeugnissen des Handlangers Piligrims, des WC, beobachtet[1]. So begegnet in der Fälschung auf den Namen Karls des Grossen die Wendung: adiit celsitudinem nostram rogando, unter den von WC verfassten Urkunden Ottos II. in der einen[2]: serenitatis nostrae magnificentiam adiit intimando, in einer anderen[3]: intimavit nobis . . rogando et omnimodis flagitando, oder in der Fälschung auf den Namen Arnolfs: iure perenni tenenda tradiderunt, in einer Urkunde Ottos II.[4]: perpetualiter tenendum tradidimus.

Beweiskräftiger als dieser Wortgebrauch und dieses Wortgefüge sind andere Stellen. Bei mehrfacher Gegelegenheit tischt WC als Beweggrund angeblicher und wirklicher Verleihungen die argen „Verwüstungen“ der Passauer Kirche auf, die Schädigung, welche sie dadurch erlitten. So in der Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen: dei iussu super devastationem et inopiam Pataviensis episcopatus misericordia motus, in jener Arnolfs: post excidium et miserabilem barbaricam devastationem eiusdem praescriptę Lauriacensis ecclesiae, dann in Urkunden Ottos II.: interfectione familiae ac devastatione non parvam episcopii sui perpessus est iacturam[5] oder: barrochiam exorta regni perturbatione incursu hostili invasam et non solum ab inimicis omnino devastatam[6], in einer Urkunde Ottos III. von 985 Sept. 30, für die, wie es heisst, „die einst von WC für Passau gelieferten Diplome benutzt wurden“, die aber doch noch dessen eigenes Diktat sein dürfte[7]: qualiter Piligrimus . . episcopatus sui pertinentiam in orientali plaga barbarorum limiti adiacentis creberrima eorum devastatione infestari nostrae conquestus est pietati. Diesem Leitmotiv entspricht auch wie in der Urkunde von 901 die jämmerliche Klage und ihr reichlicher Erfolg: quapropter lamentabili miseratione perculsi super infortunio et iactura depredationis rerum

---

1) Mittheilungen des Instituts 3, 210.

2) M. G. DD. 2, 155 Nr, 138 (Original) vgl. ib. 125 Nr. 111[a]: obtulit . . obsecrans pietatis nostrae munificentiam.

3) Ib. 154 Nr. 137, nur abschriftlich in den Passauer Chartularen überliefert. Auch in Nr. 138: omnimodis imploravit.

4) Ib. 189 Nr. 167.

5) Ib. 153 Nr. 136[b] vgl. ib. 155 Nr. 138: ob restaurationem destructae ecclesiae.

6) Ib. 189 Nr. 167[a]. In Nr. 167[b] (Original, von WC geschrieben): locis . . aliorum inimicorum damnosa insectatione miserabiliter desolatis.

7) Ib. 420 Nr. 21.

ecclesiasticarum episcopii[1]); querulosa reclamatione adiit .. cuius itaque miserandis moti querelis[2]) oder nur: eius non solum moti querelis[3]), ein andermal: miserabili lamentatione adiecit.

Noch ein anderer Ausdruck ist WC geläufig. Wie wieder in der Urkunde von 901 heisst es in der Fälschung auf den Namen Arnolfs: Nos autem .. divino amore compuncti, fast mit gleichem Wortlaut in einer Urkunde Ottos II.: unde divino amore succensi[4]) mit dem in den beiden Ludwigurkunden sinngleichen Nachsatz: aurem pietatis nostrę libenti animo accomodantes.

Reichen diese Belege hin, um den Beweis zu erbringen, dass der Fälscher WC auch an der Herstellung der beiden Ludwigurkunden in der uns vorliegenden Form tätig war, so wird dieser Beweis doch erst rechtskräftig, wenn auch der Inhalt keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben kann.

Auf den schwersten Verdachtsgrund, die Übereinstimmung des Berichtes der Urkunde von 901 mit der Erzählung der Fuldaer Annalen über den Ungarneinfall von 900 und die Erbauung der Ensburg, hat bereits Strnadt hingewiesen[5]). Ich gebe hier nochmal beide Texte:

Ann. Fuld.[6])	Urk. von 901.
Quod pro dolor primum malum et cunctis retro transactis diebus invisum damnum Baiowarici regni contulit. Igitur ex improviso cum manu valida et maximo exercitu ultra Anesum fluvium regnum Baiowaricum ostiliter invaserunt, ita ut per quinguaginta miliaria in longum et in traversum igne et gladio cuncta caedendo et devastando in una die prostraverint . . . Tandem laeti post tantam victoriam ad socios . . regressi sunt et citissime in id ipsum tempus pro tuitione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis muro obposuerunt.	. . episcopii sui damnum lamentando interpellavit, eo quod seviente proh dolor[7]) paganorum inpugnatione quędam pars diocesis suę . . ex inproviso devastata est, deprecans, ut civitatem illam, quam fideles nostri regni pro tuitione patrię unanimiter contra eorundem christiani nominis persecutorum insidias noviter in ripa Anesi fluminis . . construxerunt . . .

[1]) Ib. 189 Nr. 167[a].

[2]) Ib. Nr. 167[b].

[3]) Ib. 153 Nr. 136[b].

[4]) Ib. 155 Nr. 138 vgl. 190 Nr. 167[a]: desiderio remunerationis vitę ęternę succensi.

[5]) Archival. Zeitschr. N. F. 8, 102.

[6]) ed. Kurze (Schulausg. der M. G.) 134.

[7]) Der Ausruf „pro dolor“ übrigens auch in der Urkunde für Freising vgl. S. 426 Anm. 1.

Nicht nur die sachliche Übereinstimmung, auch die wörtlichen Anklänge, die keine zufälligen sein können, denen wohl auch „civitas" als gleichbedeutend mit „urbs", aus dem weiteren Text der Urkunde vielleicht auch „cum omni apparatu munitionis" und allerdings unter anderer Bezugnahme „in aquilonali parte Danubii" gegenüber „in apparatu belli" und „de aquilonali parte Danuvii fluminis" desselben Berichtes beizuzählen sind, erhärten die Benützung der Fuldaer Annalen. Bekanntlich ist deren letzter Teil 882—901[1]) in Baiern entstanden, Kurze scheidet aus ihnen der ältesten aus Niederaltaich stammenden Handschrift zu Ehren die Jahre 897—901 sogar als Continuationes Altahenses aus. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass man in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. auch in Passau dieses heimische Geschichtswerk kannte, wenn auch nicht schon zur Zeit der angeblichen Ausstellung der Urkunde, am 19. Jan. 901, an dem jener Bericht vielleicht noch gar nicht niedergeschrieben war.

Geradezu entscheidend für die innere Unglaubwürdigkeit scheint es mir aber zu sein, dass die Reichsregierung die soeben zum Schutz der immer mehr gefährdeten Grenze erbaute „Stadt" an ein nahes Klösterlein — St. Florian wird noch in der Urkunde Ottos II. 976 Juli 22[2]) nur „cella" genannt — mit ihrer Schutzwehr (cum omni apparatu munitionis seu utilitatis) verschenkte. Damit wäre, abgesehen davon, dass die Verschenkung einer ganzen „Stadt" oder auch nur Grenzveste für diese Zeit als Unding gelten müsste, der Verteidigungszweck illusorisch gemacht worden. Eine Erklärung der Fälschung ist in späteren Verhältnissen zu suchen. Otto II. schenkt 977 Okt. 5 an Passau wieder in Anbetracht der Verwüstungen, welche das Bistum erlitten, das „Gut" Ensburg (praedium Anesapurch), wie es sein Oheim Heinrich von Bischof Adalbert (946—970) eingetauscht hatte[3]). In einer erweiterten und nur in den Passauer Chartularen überlieferten Fassung der Urkunde, die ebenfalls die charakteristischen Merkmale des Diktats von WC trägt und „als ein von WC vorbereitetes, aber von dem Kaiser nicht genehmigtes und von der Kanzlei nicht vollzogenes Diplom" erklärt wird, in der ich aber nur eine Verunechtung des echten Diploms sehen zu dürfen glaube, wird das „Gut" Ensburg als „ex massa sanctę Lauriacensis ecclesię patrimonii" stammend be-

---

[1]) In M. G. SS. 1, 395 als Pars quinta, in der übrigens keineswegs mustergiltigen Ausgabe Kurzes p. 107 als Continuatio Ratisbonensis.

[2]) M. G. DD. 2, 151 Nr. 135 (Original), von WC verfasst und geschrieben.

[3]) Ib. 189 Nr. 167 b (Original), ebenfalls von WC verfasst und geschrieben.

zeichnet[1]). Es dürfte in Passau ein Rechtstitel für diesen Besitz gefehlt haben, man schuf ihn in der Urkunde von 901. Allerdings nur in indirekter Weise, da die Schenkung St. Florian galt. Aber St. Florian war ebenso Besitz von Passau. In ähnlicher Weise hat man auch in Passau die Urkunde Karls des Grossen für Kremsmünster gefälscht[2]).

Wie dies WC auch sonst liebte, hat er auch hier für sein Machwerk eine echte Vorlage benützt. Ihr ist das Protokoll, der Beginn des Textes mit den Intervenienten[3]) und die Korroboration entnommen. Wohl auch der mit „Insuper etiam"[4]) eingeleitete zweite Teil der Schenkung, welcher das vom königlichen Hörigen Perahart nördlich der Donau innegehabte Gut beifügt, dann allerdings nicht ohne Interpolation der „Stadt" in die Übereignungsformel[5]). Ebenso wahrscheinlich ist es, dass die echte Urkunde eine Schenkung an St. Florian war, das ja auch schon von Arnolf reichlich bedacht worden war[6]), nicht dass erst WC diesen Namen erfand.

Noch ein Ausdruck verdient Erwähnung, die „prefectura terminalis". Diese Bezeichnung für die Grenzgrafschaft an und über der Ens begegnet anderweitig nicht, auch nicht bei den Geschichtschreibern[7]), ebenso wenig in Diplomen. Dagegen ist der Titel „terminalis comes" durch eine Urkunde Arnolfs bezeugt[8]).

Einfacher liegt die Sache betreffs der Urkunde von 907. Schon Dümmler und Strnadt haben darauf hingewiesen, dass Ötting noch nicht in der Bestätigung Ottos II. von 976 Juli 22[9]), sondern erst in jener Ottos III. 993 Jan. 27[10]) (capellam quoque Otinga nominatam) als Besitz Passaus genannt ist. Die „Kapelle" in Ötting war 901 noch selbständig, sie unterstand mit ihrer geistlichen Genossenschaft einem Abt Purchard[11]); dass Ötting, wie in der Urkunde von 907 gemeldet wird, dem Bischof Purchard von Passau, sicherlich dem

---

1) Ib. Nr. 167ª; es ist hier auch von einer Rückgabe (id ip um . . reddimus) die Rede.

2) Reg. 299 (290), M. G. DD. Karol. 1, 349.

3) Nur wird man das Prädikat ‚vir vitę venerabilis‘ und wahrscheinlich auch, da es sonst nirgends sich findet, ‚studiosissimi‘ für Adalbero auf seine Rechnung zu setzen haben.

4) Insuper etiam — übrigens ein Diplomen geläufiger Ausdruck — auch in dem ‚nicht vollzogenen Diplom‘ Ottos II. Nr. 167ª.

5) Ut . . tam de civitate quamque ex ipso proprio . . .

6) Reg. 1869 (1818).

7) Dümmler, Die südöstlichen Marken im Arch. f. öst. Gesch. 10, 12.

8) Für Heimo Reg. 1799 (1751) Original.

9) M. G. DD. 2, 151 Nr. 135 Original.

10) Ib. 524 Nr. 112.

11) Reg. 1995 (1943).

früheren Abt, durch königliche Schenkung zu eigen gegeben worden, dass es durch diesen an Passau gekommen sei[1]), dafür fehlt jeder Beleg, Ötting ist von 901 bis 993 überhaupt verschollen. Wieder ist es nur eine unechte Urkunde Arnolfs, welche mit der gleichen Tendenz wie die Urkunde von 907 angeblich schon 898 Ötting als zu Passau gehörig bezeichnet[2]).

Auch für die Anfertigung der Urkunde von 907 hat WC nach einer echten Vorlage gearbeitet, nach der Urkunde Arnolfs von 890 April 14 für Passau[3]). Ihr entlehnte er Invokation, Titel und Signumzeile — beide selbstverständlich mit Änderung des Namens — die Publikationsformel, ihr entnahm er wortwörtlich den Schluss des Textes, den Beurkundungsbefehl mit der Korroboration samt einem eigenartigen Einschub[4]). Die Entlehnung auch der Protokollteile wird dadurch ausser Zweifel gestellt, dass in der Signumzeile und sogar in der Datirung das Prädikat „invictissimi regis" übernommen wird; selbst der Kanzleistil beging nicht die Geschmacklosigkeit Ludwig dem Kind den zuerst von Karlmann und Ludwig III., häufig und wenigstens mit Recht von Arnolf gebrauchten Titel „invictissimus rex" zu geben[5]), er begnügte sich mit „serenissimus, piissimus, gloriosissimus", gelegentlich sogar mit dem bescheidenen „gloriosus, pius". Dadurch dass „invictissimi regis" auch in die Datirung sich einschmuggelt, büsst diese auch das Vertrauen auf Glaubwürdigkeit ein. Ich glaube daher, dass „actum ad sanctum Florianum" kaum, jedenfalls nicht mit auch nur einiger Sicherheit für das Itinerar verwertet werden kann, ist es doch an sich wenig wahrscheinlich, dass man das königliche Kind auf dem Feldzug gegen die Ungarn mitführte, der 18 Tage nach dem angeblichen Ausstellungstag der Urkunde (17. Juni), schon am 5. Juli mit einer furchtbaren Niederlage endete. Die Namen der Rekognition[6]) finden sich nicht nur in der Fälschung von 901 oder deren Vorlage, sondern auch in zwei anderen Urkunden Ludwigs IV. für Passau[7]); in der Urkunde von 907 wurde aber der Erzkaplan und

---

1) Ötting wird hier zwar nur ‚locus Otinga' genannt, aber die folgende Bestimmung: pro . . regimine clericorum . . lumina necnon tecta procuranda zeigt, dass es sich nur um die ‚capella' handeln könne.

2) Reg. 1939 (1888).

3) Reg. 1845 (1796).

4) Et ut . . diligentius observetur ad dei servitium sanctique protomartiris Stephani, manu propria . .

5) Die einzige Ausnahme ist die nur in verderbter Abschrift überlieferte Urkunde für Toul Reg. 2038 (1983).

6) In den Chartularen verderbt Engelpero notarius ad vicem Theotdmari.

7) Reg. 2010, 2011 (1956, 1957).

Erzkanzler noch mit dem Titel „summus cappellanus“ (statt „archicappellanus“) ausgestattet, welcher der deutschen Kanzlei Ludwigs IV. vollkommen fremd ist, der ganz vereinzelt erst unter Konrad I. auftritt[1]) und auch ganz vereinzelt bleibt[2]).

Der gesamte in die benützte Vorlage eingeschobene Text, der gesamte sachliche Inhalt ist Eigenbau von WC. Ausser den bereits berührten stilistischen Eigentümlichkeiten, die dessen Urheberschaft bekunden, drängen sich noch einige für die angebliche Ausstellungszeit kanzleiwidrige Stilblüten ein, wie: illustres dominationis nostre comites, conscriptionis roboratione, nostre auctoritatis apicibus, pro .. consolatione familie utriusque sexus. Auf eine Einschiebung in die Pertinenzformel hat bereits Sepp aufmerksam gemacht[3]). Das einzige, was noch die Benützung auch einer echten Urkunde Ludwigs IV. voraussetzen lässt, sind die Intervenienten Erzbischof Theotmar von Salzburg, die Grafen Liutpold und Isangrim. Zusammen treten alle drei neben anderen nur in einem einzigen Diplom von 903 als Fürsprecher auf[4]), in den aus Passau überlieferten Urkunden wird Isangrim, Graf des Mattiggaus, zweimal unter Arnolf (898 und 899) als Intervenient namhaft gemacht[5]), Liutpold, der sonst nur gelegentlich 898 bei Erwähnung seiner Grafschaft, der böhmischen Mark, genannt wird[6]), auch in der Fälschung von 901. Theotmar und Liutpold fielen am 5. Juli 907 „in oriente“, also wohl östlich der Ens, in der Ungarnschlacht[7]). Dies hat, da sie am 17. Juni zweifelsohne schon auf der Heerfahrt waren und an diesem Tage bereits nahe der Ens, also in der Gegend von St. Florian, stehen konnten, zumeist dazu beigetragen der Urkunde von 907 einen Rest besserer Meinung zu retten.

Auf Grund dieses Sachbefundes glaube ich nun auch die beiden Urkunden von 901 und 907 den Fälschungen zuweisen und auch sie dem Handlanger Piligrims, dem sattsam bekannten WC, zusprechen zu müssen.

Wien. E. Mühlbacher.

---

[1]) M. G. DD. 1, 2 Nr. 1 (ausnahmsweise Rekognition des Mainzer Erzbischofs), 28 Nr. 30.

[2]) Unter Heinrich I. ib. 43, 45 Nr. 5, 7, unter Otto I. ib. 505 Nr. 368.

[3]) Älteste Gesch. von Altötting 47 Nr. 34.

[4]) Für Freising, Reg. 2015 (1961).

[5]) Reg. 1943 (1892), 1951 (1900) für Ranshofen. Über Isangrim Dümmler, Ostfränk. Reich 2. A. 3, 486 N. 5.

[6]) Reg. 1950 (1899).

[7]) Dümmler, Ostfränk. Reich 2. A. 3, 548.

Beiträge für den historischen Atlas der österr. Alpenländer. III. Das Rinderholz. Am 6. Juli 1211 (Meiller Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe S. 200 Nr. 134) beurkundet Erzbischof Eberhard II., dass er nach Rat seines Kapitels und seiner Ministerialen von dem Freien Goteschalk von Haunsberg das Schloss Huonsperch „cum hominibus suis propriis militaribus, sexus videlicet utriusque, quoscumque habuit citra locum Rinderholz dictum" auf den Todfall des Verkäufers an sich gebracht habe.

Das zweite Mal wird das Rinderholz erwähnt in dem Landbuche von Österreich und Steier (Monum. Germaniae hist. Deutsche Chroniken III/II. 720): „Der Gotschalch von Hunsperch gab dem herzogen Liupolt Lintz unt alles daz aeigen daz dar zu gehort her ze tal von dem Rinderholz".

Die Vergleichung dieser beiden Nachrichten zeigt, dass der Haunsberger das Rinderholz als die Grenzmarke seiner Transaktionen mit dem Herzoge Liupold VI. und dem Erzbischofe von Salzburg angesehen wissen wollte: abwärts vom Rinderholze fiel sein Besitz an den Babenberger, aufwärts von demselben an das Erzstift.

Das veranlasste mich, in der „Geburt des Landes ob der Ens" S. 100 Anmerkung 264 das Rinderholz an die Grenze zwischen den heutigen Ländern Salzburg und Oberösterreich zu setzen und die Vermutung Meillers, welcher in seinen Regesten der Babenberger Nr. 252 Note 356 an Ringelholz bei Esternberg im Innviertel dachte, zu verwerfen.

Die Durchforschung vieler Urbarien und Akten zum Zwecke des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer setzt mich nunmehr in die Lage, die Örtlichkeit genau zu bestimmen. Zuerst wurde ich aufmerksam gemacht bei Durchgehung eines Verzeichnisses der Güter des Gerichtes Friedburg aus dem Jahre 1532 im allg. Reichsarchive zu München (Güter- und Grenzbeschreibungen: Burghausen: Friedburg Band I), dass dasselbe ein „Rinderholz Ambt" unter dem Amtmann Hanns Stadler kannte. Dasselbe bestand aus den Obmannschaften Pöndorf in der Pfarre Pöndorf mit weiteren 4 Urbarleuten in der Pfarre Strasswalchen und aus der Obmannschaft Lengau mit dem „Marckht" Friedburg.

Sonach ging ich auf das „Saalpuech der Curfrtl. Pfleg: Vnnd Herrschafft Friedburg aufgericht anno 1363" (Post Nr. 60 Urkunden-Sammlung der o.-ö. Finanzdirektion, derzeit im Archive des Linzer Museums) zurück. Dasselbe enthält 101 Pergamentblätter, wovon 100 mit Bleistift paginirt sind; schon der Schriftcharakter zeigt, dass das Urbar erst dem 15. Jahrhundert angehört, also die Errichtung des Urbars

nicht in das J. 1363 fällt, wie die Aufschrift auf dem Vorsetzblatte von einer Hand des 17. Jahrhundertes schlankweg behauptet. Es wurde im Gegenteile erst zwischen den Jahren 1439 (dem Jahre des Verkaufes der Herrschaft von Seite der Kuchler'schen Erben an den Herzog von Bayern, der wiederholt erwähnt wird) und 1441 angelegt, wie folgende ursprüngliche Einträge dartun: Bl. 1 „Item die tafern zu henhartt ... das ist also vormalls bey den kuchlern gewesen“; Bl. 70 „die huet zu Mundolfing .. Aber die kuchlerin spricht das Ir die zugehör und die erbn haben ir die an ainer gullt geben darumb sey Erhart Czennger ain spruchman gewesen“ und ein Nachtrag (schwarz) noch aus dem 15. Jahrhundert sagt: „Vermerckt die hernach geschriben Newgerewt gehoren in das Ambt Im Rinderholz und die kristof pernpeck [herzoglicher] Räntmaister zue dienst gelegt hat an Suntag vor sand Margreten tag Anno dm̄i millesimo quadringen° Quadrage° primo“.

Auf Blatt 41 beginnt „das Ambt Im Rinderholltz“. Zu demselben gehörten damals Tantzenrewt, ein Hof zu Kirchheim, 3 Holden in Pating (Palding), das ganze Dorf Forstern, 4 Holden in Gaysstayg, 3 in Gerhartseckg, 3 in Schachen, 4 in Nesseltal, 11 in Haberpewnt, 5 in Nydern Swannt, 3 in Obernswannt, 3 in Prayten Rewt, 8 in Waytzenperg, 4 in Wätzenperg, 5 in Vtzwey, 6 in Viseltal, 2 in Igelsperg, 4 in Oberholltz, 1 in Winttpassing, 5 in Nydern Ernegkg, 33 in Erib, darunter „Item der Ober Chünzl von vnnderrewt dint vom Rinderholltz seins tayls 75 phening, Item der Nyder Chünzl und liendl sein bruder von vnnderrewt diennt Irs tayls vom Rinderholtz 75 phening, Item Chüntzl und Gängl sein bruder von voglhub dint vom Rinderholltz 20 phening, Item Chünczel daselbs und Michel sein Swager dintt auch 20 phening vom Rinderholltz;“ dann das ganze Dorf Lengau, Newreyt zu Lengau 6, die Newgereitt zu der heyligen Statt 21 (darunter die Taferne), der Marckt Friedburg, 6 Neugereute, endlich 12 Holden zu Aygelsprun.

Die Ortschaften Erb, Friedburg, Heiligenstatt, Igelsberg, Lengau, Uzwei, Windpassing liegen in der Pfarre Friedburg, die Dörfer Breitenreut, Forstern, Gasteig, Geretseck, Haberpoint, Nessltal, Palding, Schachen, Schwant, Tanzeröd und Unterreut, sowie Kirchheim in der Pfarre Pöndorf. Die einzelnen Höfe weist die Josefinische Karte von Schütz aus.

Eine Mappe, welche aus Anlass des vom Landgerichte Friedburg auf das Messnerhaus zu Pöndorf erhobenen Anspruches im J. 1748 von dem Ingenieur Josef Antonj Pernlähner verfasst wurde, (im Archive

des Linzer Museums) verzeichnet das „kleine Rünnholz“ auf der linken, das „grosse Rünnholz“ auf der rechten Seite der über Ober-Mülheim Pfarre Pöndorf von Salzburg nach Frankenmarkt führenden Landstrasse, westlich von dem vom Mülheimer Bach über den obern und untern Postgattern längs der Forstern Leiten zum Radelberg führenden Landgraben. Das grosse Rinnholz reichte südlich bis zur sogenannten „Plaselmühle“.

Nach den von Seite meines Kollegen, Herrn Landesgerichtsrates Josef Wieser in Frankenmarkt, eingezogenen Erkundigungen befindet sich das Rinderholz, beim Volke „Rinnerholz“, meistens aber schon „Haidfeld“ genannt, rechts von der Reichsstrasse in der Nähe von Haberpoint in den Katastralgemeinden Oberschwand Gerichtsbezirk Frankenmarkt Oberösterreich und Brunn Gerichtsbezirk Neumarkt Land Salzburg. Der grösste Teil ist jetzt urbar gemacht, was noch Waldgrund ist, gehört zu dem Rinnthalergut zu Voglhub. Nach Aussage alter Leute war der Wald einmal eine „Frei“, welche zum Blumbesuche der umliegenden Gemeinden diente; der Einfang des schlechten Grundes ist schon vor Jahrhunderten erfolgt. Der alte Name ist im Verschwinden begriffen, die neuere Benennung von der jetzigen Kultur hergeholt.

Kremsmünster. Julius Strnadt.

Zu Ansbert II. Ansbert und die Continuatio Zwetlensis altera. In seinem ersten Exkurse S. 185 ff. hat Chroust darzulegen gesucht, dass einige wörtliche Anklänge der Cont. Zwetl. altera, SS. IX. 543 f., an entsprechende Stellen Ansberts (Strahover Codex) dadurch zu erklären seien, dass der Umarbeiter von A.'s Bericht die Cont. benützte, während vor Chroust Osw. Redlich in der Arbeit „Die österreichische Annalistik bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts“, Mitt. d. Instituts III, S. 506 ff., das umgekehrte Verhältnis angenommen hatte. Dass wirklich Beziehungen zwischen den beiden Quellen bestehen, darüber gibt es keinen Zweifel mehr: nehmen wir mit Chroust an, dass diese Verwandtschaft nur dort besteht, wo beide Quellen sich darüber äussern, dass die Könige von Frankreich und England ihr Kreuzzugsgelübde nicht erfüllten und auch Herzog Leopold von Österreich trotz sehnsüchtigen Verlangens von der Teilnahme absehen musste (Cont. 543_{40} ff., 544_{18} ff. u. A. 76_{7} ff. u. 76_{25} ff.). Ch. S. 188 f. meint nun, dass eine Benützung A.'s durch die Cont. deshalb zu verwerfen sei, weil der Anhang der „historia de expeditione“, in der jene Stellen A.'s vorkommen, nicht vor 1190 entstanden

ist, die Cont. aber schon mit dem Einrücken Friedrichs I. in Bulgarien (Juni 1189) abbricht; dass um diese Zeit die Zwettler Fortsetzung abgeschlossen worden sei, schliesst Ch. aus dem Schweigen derselben über die wirklich unternommenen Kreuzfahrten des Herzogs und jener Könige, während A. im Anschluss an jene Stellen gleich der Ausführung der Kreuzfahrten gedenkt. Ja, wenn es nach meinen Ausführungen in EA. III. S. 592 f. feststeht, dass der erste Teil des Anhangs wie aus einem Guss frühestens erst im J. 1193 entstanden ist, so wäre die Ansicht Ch.'s nur noch mehr gerechtfertigt.

Dagegen lässt sich aber schon im allgemeinen einwenden, dass ein Autor wie A., der selbst als Augen- und Ohrenzeuge über eine so reiche Erfahrung verfügt und was noch wichtiger ist, sich stilistisch gewandt zeigt[1]), aus dem so dürftigen Berichte der Cont. einige wenige Stellen für seine „historia" entlehnt haben soll. Er hätte ja im Anhang, wenn er schon so bequem sein wollte, einfach nur jene Redewendungen wiederholen brauchen, die er schon S. 17 über jene Könige gebraucht hatte. Im besonderen kann man sagen, dass man wohl nicht behaupten kann, das Schweigen der Cont. zwinge zur Annahme, dass der Autor nicht nach dem J. 1189 die Ereignisse dieses Jahres aufgezeichnet haben könne. Der Fall ist doch nicht auszuschliessen[2]), dass er erst im J. 1190 die Ereignisse des J. 1189 zu demselben J. der Chronik verzeichnete und dass er, trotzdem er damals, im J. 1190, schon von den Kreuzfahrten jener Fürsten wusste, davon schwieg, weil er als Annalist diese erst zum J. 1190 erwähnen wollte, wozu er freilich aus irgend einem Grund nicht mehr kam. Wenn er S. 544_3 ff. von Pressburg aus die deutschen Gesandten nach Byzanz abgehen lässt und hier schon (im Mai 1189) von ihrer späteren Gefangennahme erzählt, so zeigt dies, dass er frühestens erst nach Neujahr 1190 die Ereignisse des J. 1189 geschrieben haben kann, da aller Wahrscheinlichkeit nach erst um diese Zeit die Nachricht von dieser Gefangennahme durch kaiserliche Briefe in die Heimat gelangt ist; vgl. A. 40_5 ff. Auch scheint gerade die Stelle über den Herzog in der Fassung der Cont.[3]) anzudeuten, dass der Autor, als er diese Worte

---

[1]) Dass der Anhang von demselben Autor wie die vorausgehende ‚historia' herrührt, glaube ich in EA. III. S. 590 ff. bewiesen zu haben; auch Redlich S. 510 scheint von der ‚einheitlichen Entstehung der historia' überzeugt gewesen zu sein.

[2]) Auch A. 17_{14} ff. klagt über die beiden Könige, ohne der späteren Erfüllung ihrer Gelübde zu gedenken, obwohl er, als er diese Stelle schrieb, von dieser Erfüllung bereits Kenntnis haben musste; vgl. EA. S. 572 al. 2 ff.

[3]) ‚erat etiam illustris dux Austrie ardentissimo desiderio, ut in hac mi-

schrieb, schon von der Kreuzfahrt des Herzogs, also auch jener Könige, wusste.

Damit wäre nun aber nur soviel bewiesen, dass neben der Ansicht Ch. 's ebenso gut auch die Redlichs bestehen kann, oder vielmehr, dass der Beweis aus dem Schweigen der Cont. irrelevant ist. Aber allerdings, der Einwand, dass der Zwettler Fortsetzer nicht den Anhang A.'s benützt haben könne, besteht noch immer, um die Abhängigkeit der Cont. von A. als unwahrscheinlich hinstellen zu können. Und kann man im Ernste glauben, dass ein Annalist, wenn er die Ereignisse des J. 1189 verzeichnen wollte, Material dafür in jenem Anhang gesucht hätte, der die Zeit nach dem Kreuzzuge behandelt, und nicht vielmehr in der Partie A.'s, die den Vorbereitungen des Kreuzzugs und diesem selbst gilt? Erscheint demnach eine Benützung des dürftigen Berichtes der Cont. durch A. als unwahrscheinlich, so scheint die entgegengesetzte Annahme unmöglich zu sein.

Aber die Sachlage ändert sich sofort, wenn man annimmt, dass die betreffenden Stellen A.'s, die ja von Ereignissen des J. 1189 handeln, nicht im Anhange standen, sondern dort, wo sie hingehörten, in das J. 1189. Das könnte aber nach meinen Ausführungen in EA. II. S. 574 ff. und III. S. 594 al. 1 in keiner anderen Form A.'s gewesen sein, als in seinem ersten, den Ereignissen parallel laufenden Berichte A^h., den ich aus der H. P. erschlossen zu haben glaube. Welche Verschiebungen dann A. bei seiner Umarbeitung des A.^h im Sommer 1190 im Stoffe dieses ersten Berichtes vorgenommen hat, hatte ich in EA. S. 576—587 und Nachträgen S. 598 Gelegenheit zu zeigen; vgl. noch „Zu Ansbert" I. S. 115 ff.

Insbesondere wurde dort gezeigt, wie A. bei der Umarbeitung mehrmals Nachrichten, die er in seinem ursprünglichen Berichte zu einem bestimmten Zeitpunkte notirt haben muss, an Stellen verzeichnet, die mehrere Monate spätere Ereignisse berühren. Folglich ist es auch möglich, dass er jene Stellen über die beiden Könige und den Herzog in den Anhang verschoben hat, während A^h sie, wie natürlich, am Beginne des Kreuzzuges vermerkt hatte; so könnte dann der Zwettler Fortsetzer sie vorgefunden haben, unter der Voraussetzung, dass er eben A^h benützte. So würde sich auch sein Schweigen über die späteren Kreuzzüge jener Fürsten erklären, da ja auch A^h nichts davon wissen und schreiben konnte. Indessen ist darauf, wie oben bemerkt, nicht soviel Gewicht zulegen, namentlich wenn, wie

---

litia domini arma contra inimicos crucis Christi cum ceteris principibus ferret, cum tamen recenter inde reversus fuerit'.

dies wahrscheinlich ist, der Fortsetzer erst nach der Heimkehr A.'s in den Besitz von A^h kam; denn wie hätte er das früher können, wenn der erste Bericht A.'s während dessen Kreuzfahrt entstand, die Cont. aber die Ereignisse noch bis zum Einrücken Friedrichs I. in Bulgarien führt? Erwähnt die Cont. ja erst während des Zuges durch Ungarn des Herzogs Leopold.

Aber einen andern Einwurf könnte man diesen Ausführungen machen, den, dass ja A. ad a. 1189 weder der Gastlichkeit des Herzogs dem Kreuzheer gegenüber, noch der Nichtteilnahme desselben am Kreuzzuge gedenkt, folglich könnte auch $A.^h$ dessen nicht gedacht haben, folglich auch die Cont. $A.^h$ nicht benützt haben! Man könnte diesen Einwurf noch dadurch verstärken, dass man auf jene Stelle A.'s (15_{17}) verweist, wo er unter den Fürsten, die dem Kaiser bis an die ungarische Grenze das Geleite geben und nicht zu den mit dem Kreuz Bezeichneten gehören, den Herzog von Österreich nennt (preter signatos); mehr hätte $A.^h$ auch nicht sagen brauchen, um die Nichtteilnahme des Herzogs zu begründen.

Indessen habe ich schon in EA. S. 588 al. 3 betont, dass besonders das Schweigen A.'s von der gastlichen Aufnahme der Pilger zu Wien bei den notorisch starken Beziehungen dieses österreichischen Klerikers — so nennt ihn Gerlach — zu österreichischen Persönlichkeiten und Dingen, wie sie besonders im Anhange hervortreten, eigentümlich berühren muss. Auch muss es auffallen, dass die Contin. einerseits des brennenden Wunsches des Herzogs, die Fahrt zu unternehmen, gedenkt und die Gründe für die Nichtbeteiligung anführt, anderseits die HP. 57_{16-20} besonders stark die Gastlichkeit des Herzogs hervorhebt, also gerade die beiden Quellen, die so enge Beziehungen zu A. verraten. Kann man da wirklich noch glauben, $A.^h$ wäre so wie später A. mit einer ganz kurzen, beiläufigen Bemerkung über den Herzog zum Weiteren übergegangen? Warum hüllt sich aber dann A. in ein solches Schweigen? In EA. hatte ich es als ein Zeichen von Unmut angesehen, das hier der für die Kreuzzugssache begeisterte österreichische Autor kundgibt, wenn er schon aus Zartgefühl den Herzog nicht so tadeln mag, wie andere Fürsten[1]). Die Sache wird sich wohl so verhalten: A. schrieb seine Umarbeitung etwa im Sommer 1190; er mochte vielleicht bis dahin gehofft haben, doch noch von dem Entschlusse des Herzogs, gleichfalls eine Kreuzfahrt anzutreten, zu vernehmen; sagt er ja im Anhange, wo er von der Fahrt des

[1]) Dass der Herzog nicht das Kreuz genommen hatte, kommt nicht sosehr in Betracht, als dass A. gerade deshalb hätte die Gastlichkeit desselben hervorheben können und es dennoch nicht getan hat.

Herzogs im August 1190 spricht, dieser habe schon lange den Wunsch darnach gehabt („diu accensus eiusdem peregrinationis"; das diu fehlt bezeichnender Weise in der entsprechenden Stelle der Cont.). So mag es gekommen sein, dass A. sich so kühl verhielt, da er bis zu den Sommermonaten des J. 1190 kaum eine Nachricht von dem wirklich begonnenen Unternehmen Herzog Leopolds bekommen haben dürfte; in eben dieser Zeit muss er aber mit der Umarbeitung jener ersten Teile der historia beschäftigt gewesen sein, u. z. höchst wahrscheinlich zu Tripolis in Syrien; vgl. EA. III. S. 588 f. So könnte sich also auch der Ausfall jener Bemerkungen erklären, die ich als Bestand des A^h und Quelle der Cont. sowohl wie der HP. angesprochen habe; so auch die spätere Wiedereinstellung wenigstens der einen Bemerkung in den Anhang des A.

Das Bisherige würde nun allerdings genügen, um neben der Auffassung Chrousts die Redlichs als ebenso begründet erscheinen zu lassen. Dass aber die letztere, d. h. Abhängigkeit der Cont. von $A.^h$, allein in Betracht kommen müsse, zeigt jene von Chroust als unbrauchbar bezeichnete Parallele über den Kardinallegaten und den Mainzer Hoftag (SS., IX, 543_{32-38} = A. 13_{6-10} + A. 9_{34}—10_1; vgl. Ch. S. 186 ff.) Dazu muss aber meines Erachtens noch HP. 52_{26} f. bezüglich des Datums des Hoftages herangezogen werden.

Das Datum lautet dann in den 3 Quellen:

A.: ‚anno incarnationis 1188 indictione VI. in media quadragesima dominica letare Jerusalem, que tunc VI. kal. aprilis evenit, curia Christi . . . est celebrata'.	Cont.: ‚. . . . in media quadragesima dominica letare Jerusalem . . . curia . . . est celebrata'.	HP.: ‚. . . . in media quadragesima, quae tunc evenit VI. kal. aprilis, curiam indixit'.

Wenn nun Ch. die Parallele der beiden ersten Quellen als unbrauchbar bezeichnet, weil auch eine grosse Reihe anderer Quellen ebenfalls dieses Ereignis in ähnlicher Weise datiren, so vergisst er, dass, wie er ja auch selbst zugibt, alle jene Quellen den Hoftag nur einfach, A. und die Cont. aber dreifach datiren: durch die ‚feria', den Introitus der Messe, ‚in media quadragesima'; A. hat allerdings noch zwei Angaben mehr. Bei der einmal schon festgestellten Verwandtschaft der beiden Quellen muss man daher auch hier eine solche annehmen; von vornherein wird man aber vermuten dürfen, dass derjenige Autor die Quelle der beiden andern ist, der das ausführlichste Datum liefert, d. h. A.; diese Vermutung wird aber zur Gewissheit, wenn man das Verhältnis der HP. zu A. erwägt.

Dass die HP. auch hier den A.^{h} benützt, lehrt der Gleichlaut der Stellen, wenn sie auch nur 2 Bestandteile des Datums wiedergibt. Es ist also bewiesen, dass mindestens eine der verwandten Stellen A.'s und der Cont. auch schon in A^{h} gestanden sein muss. Würde, man nun an der Abhängigkeit A.'s von der Cont. festhalten, so müsste man annehmen, dass eine Stelle, die über den Hoftag, von A.^{h} vor Beginn des Kreuzzugs, jene aber über den Herzog Leopold erst nach dem Kreuzzuge und der Rückkehr A.'s von diesem aus der Cont. entnommen worden sei, da ja bekanntlich letztere Stelle bei der Cont. schon mitten unter den Ereignissen des Kreuzzugs selbst erscheint, A. aber damals schon beim Kreuzheere weilte. Eine derart doppelte Benützung der Cont. durch A., mit einem Zwischenraum von mehr als einem Jahre und der Beschränkung auf 3 kurze Stellen, annehmen zu wollen[1]), geht denn doch nicht an. Anderseits bietet die Annahme gar keine Schwierigkeit, dass ebenso wie die Stelle über den Hoftag auch jene über die beiden Könige der Schilderung des Kreuzzuges durch A^{h} vorausgegangen, jene über den Herzog aber zu Beginn des Kreuzzuges verzeichnet gewesen sein muss. Bei der Umarbeitung A.^{h}s muss dann A. die beiden Stellen in der ‚historia' haben ausfallen lassen, während sie 1193 wieder in den Anhang eingestellt wurden. Damit halte ich den Beweis für die Abhängigkeit der Cont. von A.^{h} für erbracht, obwohl es noch möglich wäre, auch einige andere Differenzen A.'s und der Cont. von geringfügiger Art (über den Kardinallegaten[2]), die Verlobung des Herzogs von Schwaben, das Aufbruchsdatum zu Regensburg) auf Grund des Verhältnisses von HP., Cont. und A.^{h} zu A. lösen zu können.

Die Benützung A.^{h}s durch den Zwettler Fortsetzer erfolgt selbstverständlich erst nach der Rückkehr Ansberts vom Kreuzzuge. Wichtig scheint ihre Beziehung, weil es nunmehr Momente genug gibt, die zur Ermittlung der Persönlichkeit des sogenannten Ansbert führen könnten: österreichischer Kleriker (nach Gerlach), Verhältnis zum Vogte Friedrich von Berg, zu Passau, zu Reichersberg, zu Zwettl, zu Abt Eisenreich von Admont, zur kaiserlichen Kanzlei Friedrichs I., zu

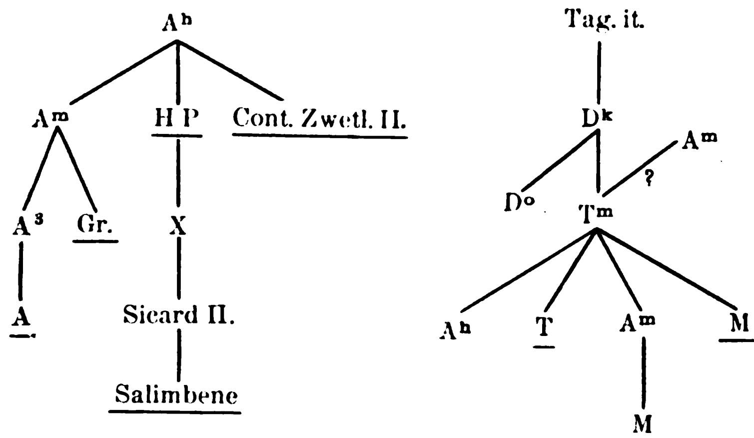
[1]) Diese Annahme wäre noch zulässig, wenn Ch.'s Hypothese von der Entstehung der ‚historia' durch einen Umarbeiter in der Heimat (etwa in Zwettl selbst) Wahrscheinlichkeit hätte; man vergleiche aber gegen diese Hypothese EA. I. S. 569 al. 5—573.

[2]) Es sei nur auf folgende Parallele verwiesen, wo sich zeigt, dass der Text der HP. (A.^{h}) der Cont. näher kommt als beide dem A.:

Cont. Zw.: ‚vir religione et scientia perspicuus'.	HP. 52_{30} f.: ‚vir quidam religiosus, litterarum scientia praeclarus'.	A.: ‚virum sapientem et discretum ac religiosum'.

Böhmen und Ungarn; vgl. übrigens Ch. S. 74 ff. und EA. III. S. 591 f. Oder sollte sich wirklich bestätigen, dass Ansbert und der Zwettler Chronist ein und dieselbe Persönlichkeit sind? vgl. Tauschinski und Pangerl, Fontes, XXIV; Redlich hingegen S. 510; so würde sich auch die oben besprochene doppelte Benützung von Stellen A.'s erklären. Auch ist es auffallend, dass die Cont. Zwetl. II. (1170—1189), gerade dort abbricht, wo ungefähr die ‚historia' A.'s beginnt, und es möchte scheinen, wie wenn A. (= Fortsetzer), nachdem er einige kurze Notizen aus dem Beginn der ‚historia' noch in die Chronik eingetragen hatte, zunächst auf die weitere Fortsetzung der Chronik verzichtet und sich der Fortsetzung der ‚historia' durch den Anhang (1190—1196) gewidmet hätte, so dass dieser eigentlich die Fortsetzung der Chronik darstellen würde. Dazu würde wohl auch der sowohl für Ansberts ‚historia', wie für die zweite Zwettler Fortsetzung konstatirte Charakter stimmen; siehe Redlich S. 506. Indessen bleiben diese Schlussbemerkungen zunächst doch nur Vermutungen. Vgl. den Nachtrag S. 442.

Als vorläufigen[1]) Abschluss der bisherigen Forschungen[2]) füge ich ein Schema der verwandtschaftlichen Beziehungen Ansberts und Tagenos bei (die uns erhaltenen Formen sind unterstrichen).



[1]) Manches, z. B. der verlorene Teil A.hs über die Vorgeschichte des Kreuzzuges und die Beziehung A.ms zur chron. Venetum, (M. G. SS. XIV. p. 67) harrt noch der Aufklärung; vgl. die ‚Entstehung der historia . . . Ansberts', S. 587 unten, bez. 576.

[2]) Über meine in der Ansbertfrage erschienenen Aufsätze vgl. ‚Zu Ansbert' I. Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXIV, S. 115 ff., über die einzelnen Rezensionen Ansberts und Tagenos die ‚Entstehung . . . Ansberts' S. 594 al. 1 und 595, ‚Tageno . . .' S. 13, ‚Zu Ansbert' I. S. 118 al. 1.

A^h = Ansberts erste Rezension (1189 bis Juni 1190);
A^m = „ zweite „ (Sommer 1190);
A^3 = „ dritte „ (1193—1194 und 15. VI.—28. IX. 1197);
A = Strahover Hs., Abschrift Gerlachs (nach 1214);
Gr. = Grazer Fragment (nach 1190), Hs. XIII. s.;
Cont. Zwetl. II. = zweite Zwetler Fortsetzung (Ende 1190), stammt vielleicht von Ansbert selbst;
HP = Historia Peregrinorum (nach 1190 und vor 1213[1]) Hs. XIII. s.;
Tag. it. = Itinerar Tagenos, reichte bis zur Ankunft in Philippopel;
D^k = Konzept des Dietpoldbriefes;
D^o = Original „ „ ;
T^m = Erste Form Tagenos (1189 bis Juli 1190);
T = Zweite „ „ (Aventin—Freher), Sommer 1190;
M = Chronik des Magnus von Reichersberg (Ende 1190 bis 1193).

Nikolsburg. K. Zimmert.

---

[1]) Nach eingehenden Mitteilungen Herrn Professors Dr. O. Holder-Eggers (22. XII. 1902), wofür ihm Verf. wärmsten Dank schuldet, wurden die Beziehungen der HP. zu Sicards von Cremona zweiter Rezension (1213—1215) und Salimbene in obigem Schema skizzirt.

Nachtrag zu S. 441. Für die Identität des Fortsetzers und A.'s möchte noch sprechen: Es ist wahrscheinlicher, dass jener 1190 nicht A^h, sondern A^m benützt haben möchte und dass er schon vor dem Kreuzzuge den Mainzer Hoftag a. a. 1188 vermerkt haben wird, jene Stellen müsste der gemeinsame Autor der historia und Chronik also schon vor dem Kreuzzug in beide Werke eingetragen haben, mit Ausnahme jener über den Herzog (s. S. 438, Z. 5 f.). Darnach wäre der oben S. 442, Z. 7 angegebene Termin zu berichtigen. Wie dem auch sein mag, ob die Autoren der beiden Werke ein und dieselbe Person sind oder nicht, das eine mindestens scheint mir festzustehen, dass keinesfalls A. von der Cont., sondern vielmehr die Cont. von A^h abhängig sei.

Literatur.

1. Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie, herausgegeben von W. Arndt. Dritte erweiterte Auflage besorgt von Michael Tangl. Berlin, erstes Heft 1897, zweites Heft 1898 (70 Tafeln, 9 und 34 S. Text).

2. Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters, erste Abteilung: Schrifttafeln in lateinischer und deutscher Sprache. In Verbindung mit Fachgenossen herausgegeben von Anton Chroust. München, Lieferung 1—9 à 10 Tafeln Grossfolio, 1900—1902.

1. Mit dem Motto »Lieber spät als gar nicht« möchte ich hier zunächst einige Worte der von Tangl besorgten dritten Auflage von Arndt's Schrifttafeln widmen, einem Werke an welchem diese Zeitschrift unmöglich schweigend vorübergehen darf. Auf die Gründe dieser unliebsamen Verzögerung einzugehen, hätte kein Interesse; dass ein Teil der Schuld auch auf mich fällt, will ich gerne reumütig eingestehen.

Bei einem Buche, welches ein so verbreitetes und unentbehrliches Hilfsmittel des paläographischen Schul- und Selbstunterrichtes geworden ist wie das vorliegende, braucht im gegebenen Fall umsomehr nur auf die Abweichungen von der frühern Auflage hingewiesen zu werden, als die Neubearbeitung schon seit Jahren vorliegt. Da es sich um Neuauflage eines altbestehenden Werkes handelt, so musste, um den bisherigen verhältnismässig niedrigen Preis beibehalten zu können, nach Tunlichkeit der bisherige technische Apparat, also auch die Photolitographie wieder verwendet werden. Man muss sich wohl, so oft man den »Arndt« benutzt, die grossen Verdienste, welche diese Publikation seit ihrem ersten Erscheinen bis heute erworben hat und noch immer erwirbt und an welchen wegen des billigen Preises auch die Verlagshandlung ihren Anteil hat, vor Augen halten, um sich heute noch mit dieser veralteten und unvollkommenen Reproduktionsart zu befreunden, ganz besonders wenn man etwa Tafeln von Handschriften, welche auch in die unten zu besprechenden Mon. Palaeographica aufgenommen sind (z. B. Arndt-Tangl T. 19 = Mon. Pal. III. 8) vergleicht. Es kann daher auch nur gelobt werden, dass Tangl für die neuhinzugekommenen Tafeln den Lichtdruck gewählt hat.

Über das Verhältnis der dritten zur vorausgegangenen Auflage gibt Tangl in der Vorrede kurzen Aufschluss. Aus praktischen wie aus Pietätsgründen wurde die seinerzeit von Arndt getroffene Auswahl nach Möglichkeit beibehalten, was auch der Verwendung des Werkes bei dem Unterricht zugute kommt; nur in dringenden Fällen wurden Tafeln ausgeschieden, der Fortschritt liegt vielmehr in der Vermehrung der Tafeln von 64 auf 70. Da einige Tafeln der zweiten Auflage entfielen, enthält die dritte im ganzen neun neue, nämlich Nr. 26: Missivbuch des Albert von Beham, Nr. 27 Reinschrift des »Liber certarum historiarum« Johanns von Viktring (mit eigenhändigen Zusätzen des Autors), Nr. 28 Abschrift der goldenen Bulle aus dem J. 1400 (kalligraphische Minuskel), Nr. 29 Autograph der Kaiserchronik des Thomas Ebendorffer vom J. 1450 (gotische Kursive), Nr. 30 Renaissance-Minuskel eines Corvinus-Codex, Nr. 32 römische Majuskelkursive (Papyrus vom J. 166), Nr. 42 spitze irische Kursive des 9. Jahrh., Nr. 61 Nekrologium von Möllenbeck von 1250 (?) mit vielen Nachträgen, Nr. 67 Konzept der Reichskanzlei von 1450.

Dieser Zuwachs bildet nach jeder Richtung eine willkommene Ergänzung des alten Bestandes, indem früher fehlende oder ungenügend vertretene Schriftgattungen der ältern Zeit (Nr. 32 und 42), namentlich aber solche des spätern Mittelalters aufgenommen wurden. Unter den Schriftproben der jüngern Zeit solche, welche nicht bloss paläographisch lehrreich, sondern auch durch ihren Inhalt oder durch die Person des Schreibers interessant sind. Besonderes Gewicht hat Tangl mit Recht auf die Einfügung genau datirbarer Schriftproben gelegt. Nicht überzeugend erscheint da nur die Annahme, dass das sicher nach 1242 angelegte Totenbuch von Möllenbeck aus dem Grund im Jahre 1250 entstanden sein soll, weil in dem Kalender Ostern auf den 27. März gesetzt ist. Dieser Ansatz des Ostersonntags entspricht nämlich der alten schematischen, in Kalendaren öfter beibehaltenen Anschauung, dass die Passio auf den 25. März falle. Hätte man in dem Möllenbecker Kalendar das Osterdatum des Entstehungsjahres angeben wollen — was aber bei einem immerwährenden Kalender ja keine Bedeutung hatte —, so würde man folgerichtiger Weise den 27. März wol auch in anderer Weise noch als Sonntag gekennzeichnet haben, nämlich durch roten Wochenbuchstaben (Littera dominicalis); wie aber Tangl anführt, ist vielmehr der ständige Wochenbuchstabe des 1. Januar in solcher Weise hervorgehoben.

Bezeichnet sich die vorliegende Auflage auf dem Titelblatt als eine erweiterte, so hätte sie sich mit gleichem Fug auch eine vermehrte und verbesserte nennen dürfen. T. hat die vorzügliche Leistung seines Vorgängers durchaus revidirt und, im ersten Heft nur sparsam, im zweiten dagegen reichlich ergänzt. Das trifft sowohl Angaben über die benutzten Handschriften und über paläographische Charakteristika und Besonderheiten der einzelnen Schriftgattungen, als auch die Transskription der Texte. Schon im ersten Hefte wurde den schwerer lesbaren neu aufgenommenen Tafeln Nr. 27 und 29 der volle Text in paläographisch getreuem Abdruck beigefügt, im zweiten Heft sind mit Ausnahme der ganz leicht lesbaren Tafeln in Majuskel und älterer Minuskel (Nr. 33, 34, 36, 37, 39—41, 43—51, 54, 55) sämtliche Stücke transkribirt. Offenbar ist T. durch seine praktischen Erfahrungen hierzu veranlasst worden und ich kann seinem Verfahren

nur beistimmen. War es auch früher eine recht gute Übung durch ganz selbständiges Kopfzerbrechen die Schriftprobe zu entziffern, so ist doch für den Lernenden und besonders für den Anfänger noch höher anzuschlagen, dass ihm eine vollständig sichere bis ins kleinste Detail genaue Lesung geboten wird. Tatsächlich sind auch die Transskriptionen sehr sorgfältig, wie bei Tangl nicht anders zu erwarten war. Nur weniges ist mir aufgefallen, was bei einer neuen Auflage zu verbessern wäre. So ist anzumerken: T. 29. Z. 10 duce(m) statt ducem, Z. 14 das überflüssige Abkürzungszeichen über p(er)pessor(um), Z. 25 te(m)pestate statt tempestate, Z. 28 p(r)ude(n)tem statt p(ru)de(n)tem; Tafel 53, Spalte a, Z. 32 int(er)cept(us) st. int(er)ceptus, Sp. b. Z. 20 wohl fetore statt fecore (Reproduktion undeutlich), Z. 23 quib(us) st. quibus, Z. 26 palatin(us) st. palatinus; T. 60, Sp. b. Z. 7 mund(us) st. mundus, Z. 12 Punkt vor und nicht nach vivida, Z. 19 H(ec) st. Hec, Z. 20 p(ro)brosum st. probosum, Z. 21 dicit(ur) st. dicitur; T. 64, Sp. a, Z. 6 ist wenigstens nach dem Faksimile deutlich lenibus und nicht levibus zu lesen. In ein oder anderm Fall wird es sich auch um blosse Druckfehler handeln. Um Tangls Arbeitsweise richtig zu charakterisiren, bemerke ich, dass mir in den verglichenen Transskriptionen schwer lesbarer Stücke keine Fehler aufstiessen.

Wie nach der wissenschaftlichen so hat sich Tangl auch nach der mehr praktischen Seite um diese Schrifttafeln verdient gemacht, indem er Übersichtstabellen der aufgenommenen Reproduktionen nach den Schriftarten und nach dem Alter der Handschriften, sowie eine Konkordanz der Tafeln aller drei Auflagen beifügte. Wie wir vernehmen, steht bereits eine vierte Auflage, sowie die Zugabe einer dritten Lieferung in Aussicht.

2. In der den ersten Lieferungen der Monumenta Palaeographica beigegebenen Ankündigung wird als der ursprüngliche Zweck des Unternehmens die Schaffung eines für den paläographischen Unterricht an der Universität München ausreichenden, aus den berühmten grossen Sammlungen dieser Stadt geschöpften Apparates angegeben. Als der Plan zur Tat wurde, hatte sich der Herausgeber Anton Chroust (nur der Umschlag der ersten Lieferung trägt auch noch den Namen des Dr. Hans Schnorr von Carolsfeld) sein Ziel schon viel weiter gesteckt: „ein einigermassen vollständiges Bild von der Entwicklung der lateinischen Schrift vom V. bis zum Ausgang des XV. Jahrh. zu bieten“; vornehmlich sollte ein Bild der Geschichte der Schrift in Deutschland gewährt werden, aber „natürlich unter steter Berücksichtigung der entsprechenden Entwicklung in Italien, Frankreich und England, sowie des mannigfach sich äussernden Einflusses der französischen und italienischen Minuskel auf die Schrift der verschiedenen Landschaften Deutschlands“. — Damit fiel auch von selber die Beschränkung nur auf die münchnerischen oder bairischen Sammlungen. — Um eine gesicherte Grundlage für die Altersbestimmung undatirter Hss. zu bieten, sollte nicht nur auf zeitlich, sondern ebenso auf örtlich bestimmt datirbare Schriftproben Gewicht gelegt, es sollte die Schriftentwicklung einzelner hervorragender Kulturzentren, wenigstens auf bairischem Boden dargestellt werden. Und zwar ebenso auf dem Gebiet der eigentlichen Bücherschrift, als auf jenem der Privaturkunde, oder sagen wir vielleicht der lokalen Geschäftsschrift. Das wurde Ziel für die ältere Zeit. Für das XIV. und XV. Jahrh. dagegen sollte die Entwicklung der

gotischen Kursive oder Kurrentschrift illustrirt werden, wie sie ausgehend von ihren Mittelpunkten: den Universitäten, den Bettelorden sowie andern Kongregationen und namentlich den Kanzleien des Reiches und der grossen Fürstenhäuser, beeinflusst von den Schreibstuben der Kurie, Burgunds und anderer ausländischer Mächte, bis in alle Winkel Deutschlands ausstrahlt. Die Schrift des spätern Mittelalters soll jener des frühern ebenbürtig zur Seite gestellt und daher auch die Humanistenschrift dem entsprechend berücksichtigt werden. Zum Frommen der Germanistik sollen in deutscher Sprache geschriebene Stücke in erkleklicher Zahl aufgenommen werden. Für die Beilagen und Erläuterungen wird auf die trefflichen englischen Publikationen als nachzuahmendes Vorbild hingewiesen. Die Abteilung der lateinisch-deutschen Paläographie (die uns hier allein interessirt und welche bisher allein in Erscheinung getreten ist) wird auf 480 Tafeln oder 6 Bände veranschlagt.

Wie man sieht, ein Entwurf der auf voller Kenntnis der Bedürfnisse beruht, der eine Reihe der wichtigsten desideria palaeographica zu erfüllen, der die so nötige Spezialforschung: deutsche, ja süddeutsche Paläographie, immer in vollem Zusammenhang mit der gemein abendländischen Entwicklung der „Schreibkunst“ des Mittelalters verfolgen und bildlich darstellen will.

Ich weiss nicht, ob ich der Einzige war, den diese an sich ja sehr erfreuliche Weite des Planes doch auch mit der Befürchtung erfüllte, dass bei der Ausführung jeder einengende Rahmen gesprengt, dann aber auch die volle Verwirklichung in Frage gestellt werden könnte! Insbesondere erschien mir die Absicht, den Zusammenhang der deutschen Schriften und Schreibschulen mit den verschiedensten auswärtigen Einflüssen zu veranschaulichen, eine verlockende aber gefährliche Ablenkung von dem eigentlichen Kernpunkt, von der so dringend wünschenswerten Fixirung wichtiger deutscher Schreibschulen in sich zu bergen.

Nun sind bis jetzt neun Lieferungen (= 90 Tafeln) dieses Werkes erschienen, es ist also bereits möglich ein wenigstens vorläufiges Urteil über die Ausführung zu gewinnen. Da konstatire ich vor allem mit aufrichtigstem Vergnügen, dass meine Befürchtungen sich nicht bestätigten, dass vielmehr das bisher publizirte in gutem Sinne hielt, was die Ankündigung versprach.

Das gilt einmal von der Auswahl der Schriftproben. Es sind hier vertreten namentlich die Sammlungen von München (Staatsbibliothek und Reichsarchiv), Würzburg und Wien; vereinzelt sind auch Frankfurt a. M., Nördlingen, Strassburg, Trier und Salzburg herangezogen. Ich kenne die handschriftlichen Schätze keiner dieser Anstalten so genau um beurteilen zu können, ob nicht in einzelnen Fällen noch lehrreichere Stücke hätten benutzt werden können; aber das kann ich sagen, dass die getroffene Auswahl eine durchaus zweckmässige und interessante ist. Um nur ein Paar Beispiele zu erwähnen, nenne ich Lieferung II, Tafel 6 mit Bücher- und Urkundenschrift aus dem Traditionscodex des Bischofs Tuto von Regensburg, beide von c. 900, T. III 7 und 8 Autograph des Otloh und Schrift von dessen Schülern, IV. 6 und 10 und wieder IX. 2 und 3 sehr lehrsam für die Frage, ob Schriftidentität oder Schulverwandtschaft, ähnlich V. 2 und 3 für Wechsel der Hände in einer Hs., V. 8 (aus den J. 832—842)

mit eigenartigen Ansätzen der Schäfte mit Mittellänge, die fast an die beginnende Brechung beim Aufkommen der gotischen Minuskel gemahnt, IX. 8 Originalurkunde mit der Jahreszahl MCXVIIII während die Schrift unbedingt 1219 erfordert und vieles andere[1]).

Wie schon bemerkt, wird in der Ankündigung mit vollem Recht für die Darstellung der Schriftentwicklung im spätern Mittelalter ein anderer Ausgangspunkt als für jene der früheren Jahrhunderte in Aussicht genommen. Aus den vorliegenden Lieferungen des Tafelwerkes ersieht man bereits die Richtlinien des künftigen Baues. Von den Schriftzentren des XIV. und XV. Jahrh. sind bis jetzt nur die Kanzleien mit einer grösseren Anzahl von Proben vertreten; es ist ganz begreiflich, wenn Chroust von der bairischen Kanzlei ausging, und zwar von K. Ludwig dem Baiern an (I. 8, II. 9; vgl. auch II. 10, III. 10, VI. 6, I. 9 und 10). Doch steht auf diesem Gebiet der interessantere und wichtigere Teil sowohl für Urkunden- wie für Bücherschrift, oder wenn man lieber will für Geschäfts- und für Zierschrift, noch aus; die vorliegenden neun Lieferungen gehören überwiegend der älteren Epoche an.

Für diese ist nun zum erstenmal systematisch und in grösserem Umfange der Versuch gemacht die Entwicklung der Schrift in einzelnen auch kulturell hervorragenden grösseren Stiften bildlich festzulegen. Und zwar sind dafür ausgewählt: Regensburg (Domstift und S. Emmeramm), Salzburg (Domstift und S. Peter) und Würzburg. An die Spitze dieser Entwicklungsreihen sind jedesmal Handschriften gestellt, welche erweislich alter Besitzstand des betreffenden Stiftes sind, bei denen daher, auch wenn sie nicht an Ort und Stelle entstanden sind, doch Einfluss auf die lokale Schreibschule wahrscheinlich ist (II. 2—5 aus Corbie und III. 1 aus Fulda für Regensburg, V. 1—5 für Würzburg, VII. 1, das Evangeliar Cutberchts, für Salzburg u. s. w.) und es wird so in geschickter Weise der Zusammenhang mit der allgemeinen Schriftentwicklung hergestellt. Daran schliesst sich dann eine Auswahl sicher oder doch sehr wahrscheinlich aus der zu behandelnden Schreibschule hervorgegangener, zeitlich genügend genau zu datirender Schriften. Für Regensburg und Salzburg ist das in einer im allgemeinen einwandfreien Weise seit Anfang des 9. Jahrh. möglich, während Chroust sicher in Würzburg geschriebene Codices erst seit Beginn des 11. Jahrh. nachzuweisen vermag; in der vorausgehenden Zeit scheint Fulda den ostfränkischen Bischöfen die nötigen Handschriften geliefert zu haben, man vgl. den Canonescodex V. 6, den Bibelcodex V. 8, Adalhelms Schrift de laude virginitatis V. 9 und die Augustinushandschr. VI. 3.

Um zeitlich und örtlich genau datirbare, nicht zu weite Zeiträume von einander abstehende Schriftproben bieten zu können, hat Chroust für Salzburg und Regensburg die in der Urschrift erhaltenen Traditionscodices dieser Hochstifte herangezogen. Mit vollem Recht und grossem Erfolg. In S. Emmeramm setzen sie noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. ein, der älteste Salzburger ist von 935, in beiden Orten reichen sie bis in das 13. Jahrh., und da es hier wie dort nicht an Handschriften fehlt um die bei den Traditionscodices vorhandenen Lücken auszufüllen, es sei nur

[1]) Als Tiroler vermag ich an der Stelle II, 7: in Pauzana valle, que linqua(!)teutisca Pozana numcupatur, nicht schweigend vorüberzugehen.

etwa für Salzburg an die Schüler Arns, für Regensburg an Otloh erinnert, so ist durch je über zwanzig Proben die Schriftentwicklung dieser beiden baiovarischen Stifte durch gut vier Jahrhunderte in einer Vollständigkeit und Übersichtlichkeit geboten, wie sie uns bisher wol für keine einzelne lokale deutsche Schreibschule zu Verfügung stand, denn die Expeditionen der deutschen Reichskanzlei, für die wir ja das Prachtwerk der „Kaiserurkunden in Abbildungen" besitzen, können nicht hierher gezählt werden.

Die Traditionscodices sind für den Paläographen umso interessanter, als ihre Schrift mannigfache Abstufungen von der gewöhnlichen Bücher- zur Urkundenschrift aufweist, und fast durchaus Proben von Geschäftsschrift bietet, die ja für die Entwicklung des Schriftcharakters vielfach bedeutsamer ist als die kunstvolle Schön- und Prunkschrift. Je mehr allerdings die Schreiber dieser Traditionscodices sich der Urkundenschrift nähern, umso weniger eignen sich ihnen entnommene Proben wenigstens nach manchen Gesichtspunkten (z. B. Ansätze der Oberlängen, Auslauf der Unterlängen) zum Vergleich mit gewöhnlicher Bücherschrift; in diesem Punkte würde noch eine gewisse Ergänzung des dargebotenen wünschenswert sein und darf wohl von der Fortsetzung erwartet werden. Diese Schriftproben aus Traditionscodices eignen sich auch deshalb sogut für die Schriftvergleichung, weil wenigstens zum Teil die gleiche eintragende Hand durch Jahre zu verfolgen, und damit das Alter des Schreibers enger einzugrenzen ist, während wir bei sehr vielen andern, auch genau datirten, Handschriften nur eine Zeitbestimmung für das Alter des Schreibers besitzen, daher offen lassen müssen, ob er etwa als 25 jähriger die modische Schrift seiner Zeit schrieb, oder aber vielleicht als 65 jähriger die altertümlichen in seiner Jugend erlernten Buchstabenformen beibehielt, ein Umstand, der für vergleichende Altersbestimmung weite, nicht immer genug berücksichtigte Grenzen zu ziehen zwingt.

Mit der glücklichen Auswahl der Tafeln hält die gründliche wissenschaftliche Durcharbeitung der einzelnen Handschriften Schritt. Zeuge dafür sind die jeder Probe vorangeschickten Erläuterungen, welche unter sorgfältiger Benutzung der vorhandenen Literatur und zum Teil auf Grund selbständiger Forschung die Geschichte der benutzten Codices darlegen, ihre Entstehungsverhältnisse nachweisen und namentlich die paläographische Bedeutung einer jeden (Buchstabenbildung, Buchstabenverbindung, Abkürzungen etc.) beleuchten. Die Bestimmung des Alters, der Identität oder Verwandtschaft von Schriften ist durchaus umsichtig und vorsichtig, zumeist auch überzeugend. Zweifel sind mir namentlich geblieben bei den Erörterungen über das Autograph Otlohs (III. 8 und 9) gegenüber den Ausführungen Tangls zu Arndt Tafel 19. Zu IX. 2 und 3 bemerke ich, dass in der Frage, ob Original oder Kopie, doch beide gleich zu behandeln sind, denn auch in IX. 2 ist wie in IX. 3 ein Siegel nicht angekündigt und zu IX. 3 bemerkt Chroust mit vollem Recht, dass eine solche Urkunde aus Anfang des 12. Jahrh., wenn auch unbesiegelt, doch Original gewesen sein könnte. — Die Erläuterungen zu den spätmittelalterlichen Tafeln werden Herre und Beickmann verdankt.

Jeder Tafel ist vollständige Transskription in paläographisch getreuem Abdruck beigegeben. Die abgekürzten Buchstaben sind wie schon in Sickels Mon. graphica mit kleineren Lettern wiedergegeben, was mir für

den Benutzer angenehmer erscheint als die Einklammerung in Arndt's Schrifttafeln. Durch zahlreiche Stichproben habe ich mich von der Zuverlässigkeit dieser Texte überzeugen können. An etwas stärkeren Versehen fielen mir nur auf II. 6, Z. 13 uinercm statt uineam (der erste Schaft des offenen a ist aus ursprünglich gesetztem anderem Buchstaben korrigirt) und IV. 9 Z. 14 corianos, während doch coriarios zu lesen ist (gleiches ri Z. 16 in Caterine). Sonst bemerkte ich nur ab und zu unrichtige Angabe der abgekürzten Buchstaben wie II. 5, Z. 58 tempore statt tempore, II. 8, Z. 7 apropinquat statt appropinquat (in der gleichen Tafel ist das als Abkürzung überschriebene a stets mit ra, in späteren z. B. III. 8 richtiger mit ra aufgelöst); III. 6, Z. 5 steht pepessi statt perpessi; III. 8, Z. 32 prophetarum statt prophetarum und Z. 43 inuitus statt inuitus; IV. 5, Z. 55 igitur statt igitur; ein gewisses Schwanken finde ich VI. 7 (Z. 57 und 59) in der Auflösung des Abkürzungszeichens, welches r und er bedeuten kann. I. 4-5, Z. 6 wäre anzugeben, dass s in sed aus anderem Buchstaben korrigirt ist, II. 1^b, Z. 2, dass nach carolum Rasur steht; solche Rasuren wären auch IV, 3^b, Z. 13 und VII. 3, Z. 16 anzuführen. Man sieht, es sind kleine Ausstellungen, welche ich zu machen habe, da und dort kann auch ein blosser Druckfehler vorliegen; ich erwähne diese Bemängelungen auch nur als einen Beweis für die Sorgfalt, welche auf die Transskription verwendet wurde und bemerke ausdrücklich, dass mir in den späteren Lieferungen weniger solcher Versehen auffielen als in den ersten.

Bei einem Tafelwerk spielt eine nicht geringe Rolle die Art und die Güte der Reproduktionen: die Lichtdrucke machen der rühmlichst bekannten Verlagsanstalt Bruckmann A.-G. durch Schärfe der Wiedergabe und angenehmen Ton alle Ehre. Die Monumenta palaeographica bedeuten nach der wissenschaftlichen wie nach der technischen Seite eine Bereicherung unserer Wissenschaft, es ist ihnen der beste Fortgang zu wünschen.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

IX.

91. Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898 S. Hirzel. 8°, IV + 192 SS.

92. Friedrich Keutgen, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Überblick über den Stand der Frage. (Neue Jahrb. für das klass. Altertum, Gesch. und deutsche Literatur. V. Bd. (III. Jahrgg. 1900), 275—299).

93. G. v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Mit 6 Kunstbeilagen und 134 authentischen Abbildungen. Bielefeld und Leipzig 1898 Velhagen und Klasing. 8°, 135 SS. (Monographien zur Weltgesch. hrsgg. von Eduard Heyck VI).

94. G. Des Marez, Les villes Flamandes. Leur origine et leur développement. Bruxelles 1900 J. H. Moreau. 8°, 23 SS. (Extension de l'Université libre de Bruxelles).

95. Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertume zu Beginn des 16. Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf den Speyerer Aufstand im Jahre 1512. Stuttgart 1899 Kolhammer. 8°, VIII + 271 SS.

96. F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901 E. Felber. 8°, XXXVIII + 671 SS. (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Keutgen. Band I).

97. G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. (Hist. Zeitschr. LXXXVI (1900), 1—77).

98. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge XXI (1901), 449—473 und 593—631).

99. Wilhelm Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter (ebenda III. Folge, XVII (1899), 1—54).

100. Paul Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Leipzig 1901 Jäh und Schunke. 8°, VI + 148 SS.

101. Paul Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440. Leipzig 1902 B. G. Teubner. 8°, XXX + 938 SS.

102. Registres du conseil de Genève. Tome premier. Du 26 février 1409 au 6 février 1461 (volumes 1 à 4) publié par Émile Rivoire. Genève 1900 Henry Kündig. 8°, IX + 558 SS.

103. Richard Schröder, Weichbild. (In der Festgabe für E. J. Bekker. 1899).

104. Siegfried Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe. (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abt. XXII (1901), 181—244).

105. Konrad Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Erster Band,

erster Teil. Das Salmannenrecht. Heidelberg 1900 Carl Winter. 8°, 169 SS.

106. G. v. Below, Grosshändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge XX (1900), 1—51).

107. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Marburg 1899. 8°, 92 SS.

108. Max Georg Schmidt, Die Pfalbürger. (Zeitschrift für Kulturgeschichte 1902, 241—321).

109. Thomas Stolze, Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburger Dissertation. Marburg 1901 J. A. Koch. 8°, 94 SS.

110. Gustav Croon, Zur Entstehung des Zunftwesens. Marburger Dissertation. Marburg 1901. 8°, VI + 89 SS.

111. Rudolph Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Leipzig 1900 Duncker und Humblot. 8°, 201 SS.

112. Georg Sello, Der Roland zu Bremen. Mit 1 Heliogravure und 11 Abbild. im Text. Herausgg. von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen. Bremen 1901 M. Nössler. 8°, XII + 69 SS.

113. Paul Platin, Zur Frage nach dem Ursprung der Rolandsäulen. (XXXVIII. Jahresbericht des Vitzthumschen Gymnasiums. Dresden 1899, S. 1—44, 4°).

114. Karl Heldmann, Der Kölngau und die civitas Köln. Historisch-geographische Untersuchungen über den Ursprung des deutschen Städtewesens. Mit geographischem Index und einer Karte. Halle a. S. 1900 M. Niemeyr. 8°, VIII, 136 SS.

115. Hermann Keussen, Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgeschichte von Köln. (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XX (1901), 14—85).

116. Andreas Hund, Colmar vor und während seiner Entwickelung zur Reichsstadt. Mit einer Karte. Strassburg 1899 Schlesier und Schweikhardt 8°, VIII + 85 St.

117. Heinrich Höffler, Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. Marburger Dissertation. Marburg 1901, 8°, 121 SS.

118. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. I. Lippstadt. Bearbeitet von A. Overmann. Münster i. W. 1901 Aschendorff. 8°, 111 + 147 SS. Mit einem Faksimile, einem Plane und einer Karte. (Veröffentlichungen der hist. Kommission für Westfalen. Rechtsquellen. Westfälische Stadtrechte. Abteil. I. Heft 1).

119. H. Bergner, Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. Hrsgg. vom altertumsforschenden Verein von Kahla. Mit einer Siegeltafel. Kahla 1899 J. Beck. 8°, II + 219 SS.

120. Eduard Heydenreich, Aus der Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Mit 11 Holzschnitten und 6 Lichtdrucktafeln. Halle a. S. 1900 O. Hendel. 8°, XIX + 60 SS.

121. Ferdinand Bromberger, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg im Üchtland um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Freiburger Dissertation. Bern 1900. 8°, XV + 147 SS. mit einer Karte.

In den vier Jahren, welche seit meinem letzten Berichte (Mitteil. XX, 113 ff.) verflossen sind, hat sich ein Fortschritt in der städtegeschichtlichen Literatur ergeben, der nicht gerade offen zu Tage liegt, aber doch sehr wichtig und erfreulich ist. Hat man in dieser Zeit von erregtem Streite abgesehen, so war man dafür in schönem Einverständnisse bemüht, an der Vertiefung der Probleme, an der Erweiterung der Forschung zu arbeiten. Nicht minder erfreulich ist die Warnehmung des allerdings langsamen aber nachhaltigen Eindringens wissenschaftlicher Methodik in die ortsgeschichtliche Forschung, deren Ergebnisse dadurch reichhaltiger und für die allgemeine Betrachtung leichter verwertbar wurden. Es ist von allen Seiten anerkannt und darf auch hier hervorgehoben werden, dass ein wesentliches Verdienst an all dem der unermüdlichen Tätigkeit G. v. Belows zukommt, der auch sein Lehramt zielbewusst in dieser Richtung verwertet hat.

Nachdem in zahlreichen Einzeluntersuchungen die grundlegenden Fragen über die Entstehung und Entwickelung des deutschen Städtewesens erörtert worden waren, schien es an der Zeit, den Ertrag der Forschung zusammenzufassen und im Zusammenhange zu überprüfen. Mit dankbarer Freude musste es begrüsst werden, dass Karl Hegel selbst, der die gesamte Entwickelung der städtegeschichtlichen Forschung sei der Mitte des 19. Jahrhunderts nicht allein miterlebt sondern auch durch wichtige Werke gefördert hatte[1]), sich der schwierigen Aufgabe unterzog (91). Sein Buch

[1]) Vgl. die Gedenkrede Frensdorffs in den Hansischen Geschichtsbl. XXIX (1901), 141 ff.

weist alle Vorzüge auf, die den Arbeiten des verstorbenen Meisters eignen, klare, einfache Darstellung, sichere trotz des hohen Alters von fast jugendlicher Kraft getriebene Kritik, die in langjähriger Erfahrung erworbene Umsicht in der Benützung der Quellen. Schon um dieser Eigenschaften willen wird man es als ein teures Vermächtnis ehren und jedem, der an die städtegeschichtlichen Fragen herantritt, aufs wärmste empfehlen dürfen. Doch muss man sich gegenwärtig halten, dass Richtung und Ergebnis vorwiegend negativer Art sind. Mit scharfem Blicke deckt er die Mängel der einzelnen Theorien auf und in dieser Hinsicht ist das Studium seines Buches wohl geeignet, vor Einseitigkeit und voreiligem Anschluss an eine Lehrmeinung zu bewahren. Volle Beachtung verdienen auch manche Ausführungen über Einzelheiten, in denen sich seine eindringende Sachkenntnis bekundet. Aber wichtigen Dingen, wie z. B. der Erbleihe (S. 138) hat er nur geringe Aufmerksamkeit zugewendet und die Hauptfrage, deren Lösung der Titel zu verheissen scheint, ist nicht beantwortet worden. Mit Recht wurde vor allem bemängelt, dass H. keine genaue, befriedigende Bestimmung des Begriffes Stadt gibt. Mit dem Satze aber, dass allein das Stadtrecht einen Ort zur Stadt macht (S. 34), kann man sich nicht zufrieden geben, da das Stadtrecht schon die Stadt voraussetzt, er also, wie Hegel selbst betont, nur für die spätere Zeit, für die durch Gründung oder Privilegirung entstandenen Städte Geltung hat.

Ebenso könnte die Entstehung eine Stadt aus einem Markte nur als ein späterer Vorgang gedacht werden, der ein gesteigertes wirtschaftliches Leben und die Ausbildung städtischen Wesens zur Voraussetzung haben müsste. Auch die von Keutgen in seiner sofort zu erwähnenden Abhandlung neuerdings vertretene Ansicht, dass in dem Burgfrieden „das lokale Rechtselement“, welches allein den Ausgangspunkt für die Entstehung der Stadtgerichtsbezirke abgegeben haben soll, zu erblicken sei, vermag eine ausreichende Erklärung für die Entstehung der Stadt nicht zu bieten. Der Burgfrieden kann nicht von vorneherein an dem von den Stadtbürgern bewohnten Gebiete gehaftet haben oder er kam der ganzen Altstadt zu und dann ist er wiederum nicht das entscheidende, denn weder in der Burg selbst noch im Hofrechte hätte er städtisches Wesen hervorgerufen. Ja der angenommene Vorgang wird noch unerklärlicher, wenn man mit Keutgen den von Sohm aufgestellten Zusammenhang mit dem Markte aufgibt, die Stadt nicht erst im übertragenen Sinne, weil in ihr Markt gehalten wird und auf diesem der König als im Bilde anwesend, Frieden gebietend gedacht wird, sondern unmittelbar für eine Burg des Königs erklärt. Denn die Stadt ist neben der Burg und neben dem Hofrechte, aber nicht im Anschlusse an die erstere sondern an das zweite entstanden, der Gemeindeherr ist auch Herr des Hofrechtes, nur durch seine Vermittelung könnte das Burgrecht, der Burgfriede auf die städtische Ansiedelung übertragen worden sein. Die Stadt soll des Königs Burg sein, ist aber nicht auf Burgland[1]) sondern auf einem von dem Hofrechte abgesonderten Gebiete entstanden.

[1]) Oder Volkland, wie in England. Die englischen Verhältnisse, welche K. heranzieht, geben allerdings Aufschluss für die Entstehung der Burgstädte Heinrichs I. und der Burgwarde, kommen aber für die rheinischen und süddeutschen Städte nicht in Betracht. — Ich nehme die Gelegenheit wahr, um in

Wenn die gegenwärtig übliche Behandlung dieser Frage zu keinem Ergebnisse geführt hat, so liegt die Schuld nicht allein an dem Mangel ausreichender quellenmässiger Überlieferung sondern vielmehr daran, dass sie über die Grenzen, welche sich die historische Forschung gesteckt hat, hinausreicht. Diese hatte in der letzten Zeit vorwiegend die Gestaltung und Wandlung städtischen Wesens beachtet, sich mit Vorliebe den kleineren, erst später aufkommenden Städten zugewendet, in denen sich alle Vorgänge aus den Quellen erkennen und beleuchten lassen. So fruchtbringend und nützlich diese Arbeit auch war, da sie viele unklaren und unrichtigen Vorstellungen beseitigte und klar legte, worauf es eigentlich ankomme, über die bewegende Ursache vermochte sie zu keiner Sicherheit zu gelangen, da sie den Begriff der Freiheit ausgeschaltet und sich selbst damit die Tür verschlossen hatte. Gerade in dem Bedürfnisse persönlicher Freiheit und Sicherheit, welche nicht mehr nur durch kriegerische Tätigkeit gewonnen und geschützt werden sollte, liegt die Richtung und Form gebende Kraft, welche eine neue gesellschaftliche Einrichtung erforderte und schuf. Räumt man diesem Standpunkte Berechtigung ein, dann wird die Gewinnung von Haus- und Grundbesitz ohne Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit und ohne Übernahme kriegerischer oder höfischer Verpflichtungen als die erste und wichtigste Voraussetzung für die Entstehung städtischen Wesens zu betrachten sein.

Können wir über das Streben nach persönlicher Freiheit auch nicht unmittelbare Kenntnis aus den Quellen gewinnen, so vermögen wir doch sein Dasein daraus zu erschliessen, dass Grund- und Gemeindeherren sich veranlasst sahen, ihm Rechnung zu tragen, und dass es in der gesamten späteren Entwickelung der Städte wirksam ist. Wie diese Tendenz entstanden ist und sich Geltung verschafft hat, lässt sich heute noch nicht genau erkennen. Hier wird man von einer erneuten Erforschung der ältesten Besitz- und Niederlassungsverhältnisse in den Römerstädten unter Beachtung des Zusammenhanges mit der Umbildung der alten Stände, Lebens- und Verkehrsformen dankenswerte Aufklärung zu erhoffen haben. Man wird davon ausgehen können, dass die Germanen, worauf Flach und jetzt auch Heldmann hingewiesen haben, nach dem Einbruche in die römischen Provinzen die wohlbefestigten Städte, die sie erobert hatten, keineswegs mieden sondern gerne aufsuchten, dass die Bischöfe in Anknüpfung an die aus römischer Zeit überkommenen Anschauungen die Ansammlung einer grösseren Bevölkerungsmenge an ihren Sitzen als vorteilhaft und wünschenswert erachteten, dass sie nicht so wie die ländlichen Klöster, welche für eine grössere Zahl von Konventualen zu sorgen hatten, sich veranlasst sahen, für die Beschaffung der notwendigen Lebensmittel, Kleider und Geräte mit eigenen Arbeitskräften im eigenen Hause aufzukommen, dass es also in ihrem eigenen Interesse lag, Handel und Gewerbe, welche die Stürme der Eroberung überdauert haben, zu schützen. Hatten sich nun allem Anscheine nach in den Römerstädten freiere Leiheformen für Haus- und Grundbesitz forterhalten, standen Tore, Türme und Mauern bis auf

---

diesem Zusammenhange auf die Ausführung S. Adlers über die Entwickelung des Burgfriedens auf österreichischem Gebiete hinzuweisen, welche in dessen Buch „Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich“ enthalten ist (S. 115 ff.).

die eine und andere Bresche noch aufrecht, so trafen die wesentlichen Bedingungen für die Entstehung und gedeihliche Entwickelung städtischen Wesens zusammen.

Die ersten vier Abschnitte der sehr beachtenswerten, unterrichtenden Abhandlung Keutgens (92) sind einer Widerlegung der von Rietschel in seinem Buche „Markt und Stadt" durchgeführten Umformung der Marktrechtstheorie gewidmet. Im Anschlusse an Hegel weist K. das Marktregal „als ein im fränkischen Staate schlechthin gegebenes" nach (Vgl. auch Hist. Vierteljahrschrift II (1899), 103), wobei die Hauptsache die Verleihung des königlichen Schutzes ist, zu dem erst das Privileg der Zollerhebung hinzutritt (S. 278). Er hebt hervor, dass das Marktgericht kein grundherrliches sondern ein dem Marktherrn vom Könige übertragenes öffentliches Gericht ist (Abschnitt II), handelt im dritten Abschnitte von den verschiedenen Arten der Märkte und weist im vierten auf den von vorneherein öffentlichen Charakter der Städte hin. In glücklicher Weise verwertet er die von Maitland (Domesday Book and Beyond) gewonnenen Ergebnisse zur Erklärung der Nachrichten über Heinrichs I. Burgenbau. (Abschnitt V. VI). Zum Schlusse betont er neuerdings gegen Pirenne die Unterschiede zwischen den französischen und deutschen Städten, tritt er für die Berechtigung, ja Notwendigkeit ein, die nationalen Grenzen wohl zu beachten, da die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, der Volkscharakter entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung des Städtewesens bei den einzelnen Nationen geübt haben. Erst nach Feststellung der unterscheidenden Merkmale, unter sorgfältiger Beachtung derselben könnte man zu einer vergleichenden Darstellung fortschreiten.

Es war ein glücklicher Gedanke, in die Monographien zur Weltgeschichte eine Darstellung des älteren deutschen Städtewesens aufzunehmen, die nicht leicht einem Berufeneren als G. v. Below anvertraut werden konnte. (93). Er hat uns ein kraftvoll und lebhaft geschriebenes Buch beschert, das man immer wieder gerne zur Hand nimmt und das wohl geeignet ist, auch einem weiteren Kreise eine richtige Anschauung von der Bedeutung und geschichtlichen Stellung des deutschen Bürgertums zu vermitteln. In vier Abschnitten schildert der Verf. die allgemeine Entwickelung, das äussere Stadtbild, die Befestigung, die bürgerlichen Bauten, die Verfassung und die Bevölkerung, in jedem Betracht aus reicher, selbständiger Kenntnis schöpfend. Bei der Beurteilung des Buches wird man vor allem dem knappen Raume Rechnung tragen müssen, der einen überreichen Stoff in einen allzu engen Rahmen einzupressen zwang. Dass v. Below in dieser notgedrungenen Beschränkung für die von ihm behandelten Seiten des städtischen Wesens alles wesentliche mitzuteilen versuchte, trotz aller Knappheit niemals undeutlich geworden ist, verdient allein schon volle Anerkennung und man wird am besten tun, von Hinweisen auf diese oder jene Einzelheit, die man gerne berücksichtigt gefunden hätte und deren jede Stadt eine oder mehrere beizubringen vermöchte, abzusehen. Doch muss gesagt werden, dass auch manche Hauptsache etwas zu kurz gekommen ist. Der Einfluss, den das deutsche Bürgertum auf künstlerischem, literarischem und wissenschaftlichem Gebiete geübt hat, wird nur flüchtig gestreift, neben den profanen und Nutzbauten hätten doch auch die zumeist unter bürgerlicher Aufsicht entstan-

denen Dome und anderen städtischen Kirchen berücksichtigt werden sollen. In ganz besonderm Masse wird der Wert des Buches durch die guten, mit Umsicht und Geschick ausgewählten Abbildungen erhöht, unter denen ich namentlich auf die von Mauern, Toren und Türmen hinweise. Sie lassen eine zusammenfassende vergleichende Darstellung mittelalterlicher städtischer Befestigungsbauten als eine lohnende Aufgabe erscheinen, bei deren Lösung insbesondere die Nachahmung orientalischer Baulichkeiten zu beachten wäre.

In einem lebhaften, stimmungsvollen Vortrage hat Des Marez die Entstehung und Entwickelung der flämischen Städte behandelt (94).

Das Buch Kasers (95) hat vornehmlich darunter zu leiden, dass Titel und Inhalt nicht übereinstimmen, der erste mehr verspricht als der letztere hält. Denn eigentlich bietet uns der Verf. eine gefällig geschriebene Darstellung des Speyrer Aufstandes von 1512, welche mit einem Überblicke über gleichartige Bewegungen in den deutschen Städten verbrämt ist. Dass diese Übersicht weder vollständig ist noch das Wesentliche des Gegestandes trifft, hat K. selbst erkannt, indem er den Mangel der Anlage seines Buches in der Vorrede entschuldigte, in einem besonderen Aufsatze seine erste Zusammenstellung zu ergänzen und die Aufgaben zu bezeichnen suchte, welche von der ortsgeschichtlichen Forschung zu lösen wären, bevor man Anlass und Wesen der im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in den deutschen Städten wirksamen Bewegungen genauer bestimmen könnte (Deutsche Geschichtsblätter III, 1—18 und 49—60). Aber schon bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung hätte manches etwas schärfer gefasst werden können. Der Verf. spricht gerne von dem »gemeinen Manne«, ohne dass man erfährt, welche Teile der städtischen Bevölkerung unter dieser Bezeichnung zu verstehen seien. Geradezu irreführen muss aber der Gebrauch des Wortes Bürger für Stadtbewohner schlechthin (vgl. z. B. S. 231, 259). Es wäre auch geraten gewesen, die Vorgänge in Frankreich, Flandern[1]) und England während der zweiten Hälfte des 14. und während des 15. Jahrhunderts zu beachten. Was K. als »das alte Verwaltungsprinzip der Städte« bezeichnet, dass nämlich, »alle Beamten aus dem Rate hervorgehen sollten«, war für Wien schon im 14. Jahrhunderte durchbrochen. Überhaupt bietet der im Mittelpunkte von Kasers Buch stehende Speyerer Aufstand nichts, was man nicht in anderen Städten schon um vieles früher nachweisen könnte, erklärlich bei den etwas kümmerlichen Verhältnissen der kleinen Bischofstadt, auf der die Macht der zahlreichen, wohlbegüterten und anspruchsvollen Geistlichkeit schwer lastete.

Der erfreuliche Aufschwung, den die rechts- und verfassungsgeschichtlichen Studien allerorten genommen haben, hat auch schon die Zusammenstellung einschlägiger Urkunden für den gelehrten Unterricht veranlasst. Den von Stubbs herausgegebenen Select Charters sind die von Lörsch und Schröder veröffentlichten Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, die von Altmann und Bernheim ausgewählten Urkunden zur

---

[1]) Vgl. Des Marez, Les luttes sociales en Flandre au moyen age. Bruxelles 1900 (Extrait de la Revue de l'Université de Bruxelles).

Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands, die in der bei Alph. Picard erscheinenden Collection des textes enthaltenen Sammlungen von Bémont, Thévenin und Fagnicz, die von Dopsch und v. Schwind herausgegebenen Ausgewählten Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande gefolgt. Mit wie grossem Danke man auch die Auswahl Altmann-Bernheims als ersten Anfang hinnehmen mochte, so konnte sie doch strengeren Anforderungen nicht genügen und es war mit Freude zu begrüssen, dass v. Below den Entschluss fasste, eine nach sachlichen Gesichtspunkten, welche schon die Anordnung in dem französischen Unternehmen beeinflusst hatten, geordnete, umfassende und im einzelnen viel reichhaltigere Sammlung zu veranstalten. Nach seinem Plane soll diese in drei Abteilungen Urkunden zur Geschichte des städtischen Wesens, zur Territorial- und zur Reichsgeschichte darbieten. Die erste Abteilung liegt in einem stattlichen, von F. Keutgen zusammengestellten und bearbeiteten Bande vor (96). Wie das bei der eindringenden und umfassenden Kenntnis städtischen Lebens, über die K. verfügt, nicht anders zu erwarten war, erhalten wir ein Werk von ganz hervorragendem Werte, das in jeder Weise geeignet ist, nicht allein dem nächsten Unterrichtszwecke zu dienen, sondern auch der Forschung neue und sichere Grundlagen zu gewähren.

Die für das Gesamtwerk als oberster Einteilungsgrund angenommene Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten ist in dem vorliegenden Bande bis ins einzelne durchgeführt und man wird sich den Vorteilen, welche sie gegenüber der allein zeitlichen Ordnung gewährt, nicht verschliessen können. Selbstverständlich stellen aber die Urkunden der sachlichen Einreihung oft starken Widerstand entgegen und es bedurfte vieler Umsicht, um der Schwierigkeiten wenigstens in der Hauptsache Herr zu werden. Dass sie nicht vollständig zu beseitigen waren, darüber ist sich der Herausgeber selbst klar geworden und er macht darauf aufmerksam (S. XI), dass er „Stücke mit mehrfachem Bezuge da eingereiht habe, wo ihr Inhalt am prägnantesten, wo sie am lehrreichsten schienen". Wenn er dann noch auf Inhaltsverzeichnis und Register verweist, so wird der Sachkundige sich mit diesen Hilfsmitteln wohl zurechtfinden können. Ob aber der Anfänger? Ich glaube, dass es gerade für den Lehrzweck erspriesslich gewesen wäre, wenn K. in wichtigeren Fällen mit einem Verweise nachgeholfen hätte. Nur an einem Beispiele will ich suchen das klar zu machen. Die höchst wichtige Urkunde, mit der Bischof Kadaloh im Jahre 1033 die Übersiedelung der mercatores von Jena a. d. Unstrut nach Naumburg veranlasste, ist in dem Abschnitte „Kaufleute und Handel" eingereiht (Nr. 76), wohin sie gewiss in erster Linie gehört. Nicht geringe Bedeutung hat sie aber auch für die Kenntnis der Niederlassungsverhältnisse, wo sie allerdings der mit der Sache vertraute, kaum aber der Studierende einschalten wird, den nur ein kurzer Verweis an der entsprechenden Stelle auf die Spur führen könnte. Bedenken hat mir auch die Abteilung des gesamten Stoffes in zwei grosse zeitliche Gruppen: Der Ursprung der Stadtverfassung und Das städtische Wesen zur Zeit seiner Blüte erregt. Dadurch werden sachlich zusammengehörige Abschnitte wie z. B. Markt und Kaufleute (Nr. 35—90, Nr. 218—251), Leihe nach Stadtrecht (Nr. 91—98, Nr. 316—330) zerrissen, andere wie z. B. Hand-

werk und Zünfte (Nr. 252 ff.), die Geistlichkeit (Nr. 362 ff.) greifen in die erste Periode zurück, in der sie fehlen. Darf man noch einen Wunsch in Betreff der äusseren Einrichtung äussern, so ginge er auf die Beigabe eines Verzeichnisses der Urkunden nach der zeitlichen Folge. Das alphabetische Verzeichnis der Städte, in dem bei jedem Orte die auf ihn bezüglichen Urkunden nach ihren Daten zusammengestellt sind und das K. deshalb „chronologisches Städteverzeichnis" nennt, ermöglicht zwar die Auffindung einer bestimmten Urkunde nach dem Datum, aber ein chronologisches Verzeichnis, das ja nur wenige Seiten beanspruchen könnte, hätte nicht allein dies Geschäft wesentlich erleichtert, sondern auch eine gute Übersicht der zeitlichen Entwickelung, die neben der sachlichen Betrachtung nicht vernachlässigt werden darf, geboten.

Schon die grosse Zahl der mitgeteilten Urkunden, es sind ihrer 437, ist ein Beweis für die Vollständigkeit, welche der Herausgeber angestrebt und erreicht hat. Man wird die Grundsätze, von denen er sich bei der Auswahl leiten liess (S. IX—XI), billigen und anerkennen dürfen, dass namentlich in der dritten Abteilung alle Seiten der städtischen Verfassung und Verwaltung mit der erforderlichen Deutlichkeit beleuchtet sind. Dagegen hätte in der ersten Abteilung das 8. und 9. Jahrhundert etwas eingehendere Berücksichtigung verdient, namentlich wäre eine Auswahl der ältesten Urkunden über städtische Besitzverhältnisse von grossem Nutzen gewesen.

In der Art seines Vorhabens ist es begründet, dass K. sich bei der Widergabe nur auf die ihm zugänglichen Urkundendrucke oder Faksimiles stützen konnte und zur Erzielung notwendiger Raumersparnis entsprechende Kürzungen vornehmen musste. Für die meisten Stücke konnte er über vertrauenswürdige Vorlagen verfügen, nur bei einzelnen Wiener Urkunden tat er Unrecht daran, den schlechten Abdruck in Tomascheks Rechten und Freiheiten zu wiederholen. Zu S. 325 Nr. 230 habe ich in den Blättern des Vereins für Landeskunde von N.-Ö. 1895, 27 Anm. 2 die notwendigen Verbesserungen beigebracht, die „tanatores" durch cenatores (Fütterer) zu ersetzen vorgeschlagen (vgl. auch Gesch. Wiens hrsgg. vom Altertumsvereine II, 603 und 735), bei Nr. 236 war neben Tomaschek auch der Abdruck bei Rauch SS. III, 68 zu vergleichen, für Nr. 329 hat Tomaschek allerdings das Original (Stadtarchiv Urkunde Nr. 549 = Privil. Nr. 12) benützt, aber im Abdrucke die Rechtschreibung willkürlich verändert und einzelne Worte ausgelassen; dass Nr. 330 bei Tomaschek nicht aus dem Originale abgedruckt ist und einen fehlerhaften Text bietet, habe ich früher nachgewiesen (Mitteil. XV, 514 Anm. 3); zu Nr. 353 ist jetzt auch Gesch. Wiens II, 707 zu vergleichen.

Die grosse Zahl deutscher Stücke hat dem Herausgeber die wichtige Frage nahe gelegt, wie deren Rechtschreibung zu behandeln sei, und ihn veranlasst, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob Weizsäckers für die deutschen Reichstagsakten aufgestellte Grundsätze ohneweiters für seinen Zweck zu übernehmen und anzuwenden seien. Er hat das verneinende Ergebnis seiner Erwägung durch eine Anzahl kritischer Bemerkungen zu rechtfertigen gesucht, welche dem gegenwärtigen Herausgeber der Reichstagsakten, Professor Quidde, Anlass zu einer scharfen Entgegnung gaben, die in dem Vorworte zu dem XII. Bande der Reichstagsakten erschienen

ist, worauf dann K. in der Hist. Vierteljahrsschrift IV (1901), 504 erwidert hat. Wie das bei einer so schwierigen und verwickelten Frage nicht anders möglich ist, wird man Richtiges und Unrichtiges auf beiden Seiten finden und ich beschränke mich daher an dieser Stelle, ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, darauf, die beachtenswertesten Ergebnisse dieser Erörterung herauszuheben. Ohne Zweifel ist, was Quidde neuerdings in vortrefflicher Weise begründet hat (S. XIII), in Veröffentlichungen, welche in erster Linie nicht philologischen sondern historischen Zwecken dienen sollen, eine Vereinfachung der Rechtschreibung durchaus am Platze. Aber vollständig ist K. im Rechte, wenn er hervorhebt, dass man dabei mehrfach von anderen Gesichtspunken auszugehen habe als Weizsäcker. Denn die Häufung der Konsonanten, um die es sich vornehmlich handelt, ist keineswegs in so rein äusserlicher Weise, wie dies Weizsäcker getan hat, durch Laune, Zufall und Mode zu erklären, es liegt auch da eine Entwickelung vor, deren Wesen allerdings noch zu erforschen ist, die aber nicht geläugnet werden kann und nicht leichthin verwischt werden darf. Die Forderung Keutgens, dass die Herausgeber auch historischer Veröffentlichungen »philologischen Einsichten« gebührende Beachtung schenken sollen, halte ich daher für durchaus berechtigt und es kann jedem, der sich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen hat, ans Herz gelegt werden, was K. in diesem Betracht zu sagen hat (S. XIV). So sorgfältig durchdacht Weizsäckers Regeln auch sind und so vortrefflich sie sich bei der Herausgabe dec Reichstagsakten bewährt haben, bei denen sie selbstverständlich auch beizubehalten sind, vor einer mechanischen Übertragung auf andersgeartete Sammlungen muss entschieden gewarnt werden. Wenn überhaupt auf diesem Gebiete, auf dem die dialektischen Verschiedenheiten, Anlage, Zweck und Inhalt der einzelnen Veröffentlichung eingehende Würdigung verlangen, Regeln von allgemeiner Geltung aufgestellt werden können, so wäre für diese Aufgabe die erste Vorbedingung, dass die Philologen sich eingehender als es bisher geschehen ist, mit der spätmittelalterlichen Rechtschreibung beschäftigten und dadurch auch dem Historiker es ermöglichten, zu sichererer, wohlbegründeter Entscheidung zu gelangen. Im allgemeinen wird man Keutgen darin beistimmen dürfen, dass im 14. und 15. Jahrhunderte noch ein enger Zusammenhang mit der alten mittelhochdeutschen Schreibweise besteht; doch wird man daraus nicht eine Archaisirung der Rechtschreibung, für welche Keutgen allem Anschein nach einzutreten geneigt ist (S. XVIII und Hist. Vierteljahrsschr. S. 506), ableiten dürfen. Erst im 16. Jahrhundert hört jeder Zusammenhang mit der älteren Schreibweise, aber auch mit der Sprachenentwickelung auf und es tritt jene allgemeine Verwilderung ein, welche mit Ausnahme gewisser, von Quidde angeführter Fälle eine radikale Behandlung im Anschlusse an die Rechtschreibung der Gegenwart verlangt und gestattet.

Aus v. Belows Mitteilung über »Theorien der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker« (97) sind hier nur die der Stadtwirtschaft gewidmeten Ausführungen zu berücksichtigen, in denen er eine eingehende Kritik der Darstellung in Büchers berühmtem Buche über die Entstehung der Volkswirtschaft liefert. Das Wesen der Stadtwirtschaft erblickt er im Anschlusse an die, worauf er in verdienstlicher Weise aufmerksam gemacht hat, schon von Perthes und Hildebrand vertretene Ansicht in der mit

strengster Folgerichtigkeit bis ins einzelne durchgeführten Tendenz der Abschliessung, dach vermag er über die Ursache dieser Erscheinung einen befriedigenden Aufschluss nicht zu geben und begnügt er sich mit einem kurzen Hinweise auf dos Vorhandensein der gleichen Richtung in der Landgemeinde und in der kanonistischen Wirtschaftstheorie. Fruchtbarer schiene mir in diesem Punkte der Vergleich mit den hofrechtlichen Verbänden zu sein.

Auch in der als Fortsetzung dieser gedachten Abhandlung über den „Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft" geht v. Below (98) von polemischer Erörterung aus, indem er vornehmlich gegen Schmollers Annahme der Territorialwirtschaft und gegen dessen Überschätzung der politischen Vorgänge Stellung nimmt, doch führt sie ihn zu ungleich wertvolleren Ergebnissen. Er erweist die Fortdauer der stadtwirtschaftlichen Grundsätze auch in der Zeit des Merkantilismus, über dessen allmähliche Entstehung und Ausbildung in Frankreich unter der Regierung Heinrichs IV. uns jetzt eine Studie Henri Hausers (Revue hist. LXXX, 257 ff.) unterrichtet, und findet den Unterschied gegenüber dem Mittelalter darin, dass man dieses als eine Periode der Stadtwirtschaft unter städtischer, die folgende Zeit als die Periode der Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung bezeichnen könne (S. 627). Erst im 18. Jahrhundert beginne eine von selbständigen neuen Gedanken erfüllte Tätigkeit der Landesfürsten auf wirtschaftlichem Gebiete und vom 19. an könne von einer ausgebildeten Volks- beziehungsweise Weltwirtschaft die Rede sein.

Nur in aller Kürze sei auf mehrere der Geschichte der städtischen Verwaltung gewidmete Arbeiten hingewiesen. In einem Vortrage über „den öffentlichen Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter" (Schäffles Ztschr. für die gesammte Staatswissenschaft LII (1896), 1—19) hat K. Bücher der Forschung auf diesem Gebiete die Richtung gewiesen, wenn auch die Verallgemeinerung der dem Frankfurter Rechnungswesen anhaftenden Besonderheiten als nicht zulässig erkannt worden ist. Mit grossem Eifer hat sich dann die Forschung namentlich der Finanzverwaltung der Städte zugewendet. Den älteren Veröffentlichungen der Stadtrechnungen von Breslau, Hamburg und Hildesheim ist die schöne von Knipping besorgte Ausgabe der Kölner Rechnungen gefolgt (Bd. I. 1897, II. 1898)[1]. Noch vor deren Erscheinen hatte W. Stieda in sehr unterrichtender Weise die Hauptergebnisse der bisherigen Arbeiten zusammengefasst (99). Die Forderungen, welche er am Schlusse seiner Abhandlung aufstellt, werden wohl zu beachten sein; wenn er aber die Veröffentlichung aller mittelalterlichen Rechnungen im Wortlaute verlangt, so wird man das nur mit einiger Einschränkung annehmen dürfen. Vollständige Wiedergabe im Anschlusse an die Vorlage empfiehlt sich doch nur bei Rechnungen aus der Zeit vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, bei vereinzelten Jahrgängen oder sehr lückenhaften Reihen, endlich bei alten Sonderrechnungen über einen bestimmten Verwaltungszweig. Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wird sich aber, da die Anlage der Rechnungen von da ab sehr gleichmässig wird, der Inhalt sich vielfach wiederholt, zum mindesten die Be-

[1]) Vgl. A. Tille, Stadtrechnungen in den Deutschen Geschichtsblättern I (1900), 65 ff.

schränkung auf die Rubrikensummen als notwendig erweisen. Die in den einzelnen Abteilungen enthaltenen sachlichen, topographischen, personalen Angaben können in anderer Weise, sei es als Erläuterung der Rubrikensummen, sei es in besonderer Zusammenstellung bekannt gemacht worden. Die im V. und VI. Bande des Hildesheimer Urkundenbuches von R. Döbner veröffentlichten Stadtrechnungen hat P. Huber für seine Darstellung des Haushaltes der Stadt Hildesheim (100) verwertet. Über das gross angelegte und sorgfältig ausgeführte Werk Paul Sanders (101) habe ich an anderer Stelle berichtet (Deutsche Literaturzeitung 1902, 2224).

Sehr wichtige Materialien, deren voller Wert allerdings erst auf Grund einer systematischen Bearbeitung gewürdigt werden könnte, bietet Rivoire in dem ersten, die Jahre 1409—1461 umfassenden Bande der in lateinischer Sprache abgefassten Ratsprotokolle der Stadt Genf (102). Wir entnehmen ihnen vor allem zahlreiche, für die Kenntnis der Stadtverwaltung aufschlussreiche Einzelheiten, darüber hinaus streifen manche Verhandlungen und Beschlüsse die politische Lage, die Beziehungen der Stadt zu den Herzögen von Savoyen, zu den Päpsten und den adeligen Herrn der Umgebung, welche gerne mit unbilligen Forderungen auftraten und den Rat zu steter Vorsicht nötigten (vgl. z. B. S. 330). Für den zeitlichen Ansatz der Berichte ist anfangs die Festdatirung, neben ihr die durchlaufende Zählung des Monatstages verwendet, welche dann seit 1417 allein gebraucht wird.

Wenden wir uns den Untersuchungen zu, welche sich mit einzelnen Seiten und Einrichtungen des städtischen Lebens beschäftigen, so ist zuerst die Abhandlung Richard Schröders über das Weichbild zu nennen (103), in welcher dieser die schon von Philippi (Hansische Geschichtsblätter XXIII, 1—55) gesammelten Belegstellen systematisch geordnet hat. Das Wort kommt im östlichen Mitteldeutschland auf, verbreitet sich nach Norddeutschland, Holland, Livland und Esthland. Gebraucht wird es für Stadtrecht, für das Stadt (Markt-) gebiet, die städtische Leihe, den städtischen Grundbesitz, den vom Weichbildgute zu entrichtenden Wortzins und überhaupt für die Rente von städtischen Grundstücken. Die früher von ihm vertretene Erklärung: Ortsbild-Stadtkreuz-Marktkreuz hat Schröder nunmehr aufgegeben, er nimmt ebenfalls die schon von Wigand und Gaupp vorgeschlagene Deutung als Ortsrecht, Stadtrecht an. Meine Ausführungen über diese Frage (Mitteil. XV, 500 und XVII, 335) hat er übergangen.

Bei der grossen Bedeutung, welche den Grundbesitzverhältnissen für die Entstehung und Entwickelung städtischen Lebens zukommt, ist es erfreulich, dass gerade sie in letzter Zeit zum Gegenstande ergebnisreicher Forschung gemacht worden sind. In einer sehr ansprechenden Untersuchung handelt Rietschel über die Entstehung der freien Erbleihe (104). Der einleitende Abschnitt bringt eine dankenswerte Übersicht über die bisherigen Erklärungsversuche, in der namentlich an den Darstellungen v. Schwinds (S. 210) und Des-Marez' (S. 185) scharfe Kritik geübt wird. Den Ausgang für seine eigene Darlegung nimmt R. von der Unterscheidung zwischen Gründerleihe und privater Erbleihe. Die erstere bringt den Beliehenen in eine neue Gemeinde, unter eine neue Gerichtsbarkeit, hat daher nicht blos vermögensrechtliche Folgen und steht darin, wie man hinzufügen kann, der Leihe nach Hofrecht nahe, von der sie sich aber

dadurch unterscheidet, dass bei ihr das Verhältnis, in das der Beliehene tritt, ein öffentlich-rechtliches, bei der Leihe nach Hofrecht ein privatrechtliches ist (S. 188, 201). Die Gründerleihe kennt als Gegenstand nur den Grund und Boden selbst, der Zins muss keineswegs immer dem Werte des geliehenen Gutes entsprechen. Gegenstand der privaten Erbleihe, welche nur vermögensrechtliche Wirkung übt, können alle möglichen Immobilien sein, bei ihr ist der Zins in der Regel dem Werte des geliehenen Gutes angemessen. Nur sie kann nach Rietschels Ansicht für die Frage nach der Entstehung der freien Erbleihe in Betracht kommen (S. 191), da er die Gründerleihe für eine von ihr abgeleitete Form hält. Ich glaube, dass an diesem Punkte die Forschung noch nicht zu sicherem Abschluss gediehen ist. Es wäre doch nicht ausgeschlossen, dass die Gründerleihe in die frühesten Zeiten zurückreiche und eine gleichzeitige Entwickelung beider Leihearten angenommen werden könnte. Die Scheidung zwischen ländlicher und städtischer Erbleihe hält R. für ebenso unberechtigt wie die zwischen der Leihe von geistlichem und der von weltlichem Gute. Die eingehende Untersuchung der bisher nicht ausreichend beachteten ältesten Würzburger Privaturkunden führt ihn zu dem Schlusse, dass die private freie Erbleihe ihren Ursprung nicht in der Leihe nach Hofrecht habe, sondern eine Weiterbildung älterer freier Leiheformen, insbesondere der Prekarie sei. Im Anschlusse an diese Untersuchung hat G. Caro (Hist. Vierteljahrschrift V (1902), 38 ff.) darauf hingewiesen, dass zu einer vollständigen Erledigung der wichtigen Frage noch andere, ältere Quellenzeugnisse herangezogen werden können und müssen. Er macht auf eine in den formulae Turonenses überlieferte, schon von H. Brunner behandelte Formel, auf Mainzer Urkunden des 8. Jahrhunderts, aus denen sich getrenntes Besitzrecht an dem Boden und dem darauf erbauten Hause ergibt, auf die Lorscher Urkunden aufmerksam, weist auf die Ähnlichkeit zwischen der Erbpacht in der Formel von Tours und dem späteren Burg- und Weichbildrecht hin und spricht die Vermutung aus, dass »in den Römerstädten Deutschlands ein besonderes Leiherecht für Grundstücke sich erhalten hat, welches später wegen seiner Eignung für städtische Verhältnisse auf die neugegründeten Städte übertragen wurde«, Anregungen, denen, wie ich schon vorher angedeutet habe, alles Ernstes nachgegangen werden sollte.

Von grossem Werte für die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse ist das Buch Beyerles über die Grundeigentumsverhältnisse und das Bürgerrecht in Konstanz (105), von dem der zweite, Urkunden aus den Jahren 1152—1374 enthaltende Band und der erste Teil des ersten Bandes erschienen sind. In diesem behandelt der Verf. in mustergiltiger Weise das Salmannenrecht. Die Einleitung enthält eine übersichtliche Zusammenfassung der im allgemeinen wichtigen Ergebnisse seiner Arbeit, welche die von Keutgen übernommene Darstellung Gotheins in wesentlichen Punkten berichtigt. Vor allem kommt der Nachweis in Betracht, dass keineswegs aller Grund und Boden zu Konstanz in dinglicher Abhängigkeit von dem Bischofe und den geistlichen Stiften stand, »sich in der eigentlichen Bürgerniederlassung geistlicher Leihebesitz aus alter Zeit überhaupt nicht befand, dass vielmehr hier freies Grundeigentum gilt« (S. 5). Es steht also in Konstanz nicht das zu Zinseigen und dem eine strengere dingliche Abhängigkeit herstellenden Zinsleben ausgethane Land »an der

Spitze der geschichtlichen Entwickelung sondern vollfreies, völlig unbelastetes und in alter Zeit unbelastbares Grundeigentum«. Der geistliche Grundbesitz findet sich in der Altstadt und dem frühmittelalterlichen suburbium Niederburg, er wird aber nur ausnahmsweise zur Leihe gegeben und nur vereinzelt findet sich da freier Grundbesitz einzelner Altgeschlechter, während in der dritten Niederlassung, der Kreuzlinger Vorstadt (Kelnhof und Stadelhofen) mit landwirtschaftlichem Betriebe die ländliche Erbleihe vorherrscht. Zwischen beiden Bezirken liegt aber die Bürgerniederlassung, in der die Leiherechte das spätere, nachträglich eindringende sind, für die sich also ein Aufsteigen von strenger zu leichter abhängigem, endlich freiem Grundbesitz nicht nachweisen lässt. In diesem Zusammenhange gewinnt die Einrichtung der Salmannen (Treuhänder) über die privatrechtliche hinaus verfassungsgeschichtliche Bedeutung, weshalb sie auch unter diesem Gesichtspunkte zu behandeln war, ferner ergibt sich, dass in Konstanz der freie Grundbesitz die erste und älteste Bedingung der Vollbürgerschaft war (S. 8), woraus es sich erklärt, dass, als mit dem Siege der demokratischen Zünfte im Jahre 1370 diese Forderung des freien Grundbesitzes fallen gelassen wurde, die Salmannen an Bedeutung verloren. Es wird sich Gelegenheit bieten, nach Abschluss des ersten Bandes auf Beyerles Untersuchung im einzelnen zurückzukommen, schon jetzt darf aber ihre hohe Bedeutung für die Erkenntnis der Besitz- und Niederlassungsverhältnisse nicht allein in den deutschen Römerstädten sondern auch in später gegründeten und entstandenen Städten, vor allem in Wien, hervorgehoben werden.

Mit dem sozial und wirtschaftlich hervorragendsten Teile der Bürgerschaft beschäftigt sich eine Abhandlung v. Belows (106), in welcher er das Verhältnis des Kleinhandels zum Grosshandel, die Handelsgesellschaften, Kaufmanns- und Kauffahrergilden, den Schiffsbesitz der Bürger bespricht. Auch bei diesem Aufsatze wird man den Hauptwert in der Hervorhebung der leitenden Gesichtspunkte und in einzelnen methodischen Mahnungen zu suchen haben. Es war z. B. gut daran zu erinnern, dass man das Mittelalter nicht immer wieder als einen abgeschlossenen Zeitabschnitt von ganz einheitlichem Charakter betrachten, sondern die unzweifelhalt vorhandene Entwickelung erforschen, dabei neben den zeitlichen auch die örtlichen Unterschiede beachten solle. Im einzelnen aber werden die Ausführungen v. Belows manche Berichtigung und Ergänzung zu erfahren haben[1]. Zwar dass der Kaufmann des frühen Mittelalters nicht von vorneherein als Grosshändler aufzufassen ist, dass es anfangs keinen eigenen Stand der Grosshändler gegeben hat, dass der Grosshandel oft in Verbindung mit dem Kleinhandel betrieben wurde, kann man zugeben. Aber v. B. geht zu weit, wenn er das Vorhandensein freiwilligen Grosshandels vor dem 14. Jahrhunderte bestreitet, die Gewandschneider (Lauben-, Kammerherren) als Kleinhändler bezeichnet (vgl. auch Heldmann in den Jahresber. für Geschichtsw. XXIII, II, 345). Es ist ja richtig, dass in den früheren Zeiten keine scharfe Scheidung zwischen Gewandschneidern, Kaufleuten im engern Sinne und Krämern bestanden hat, dass namentlich die letzteren einen viel umfassenderen und ansehnlicheren Geschäftsbetrieb

[1]) Vgl. auch Keutgens Vortrag über den Grosshandel im Mittelalter (Hansische Geschichtsbl. XXIX (1901), S. 73 ff. und S. 181 ff.).

gehabt haben als später, dass erst im 14. Jahrhundert eine bestimmtere Abgrenzung vorgenommen wurde, die Krämer auf eine niedere Stufe sanken, die Gewandschneider ihr altes Ansehen bewahrten, die Kaufleute sich hoben, wie ich das im einzelnen für Wien nachzuweisen vermochte (Gesch. Wien, hrsgg. vom Altertumsvereine II, 731 ff.). Aber das berechtigt noch nicht, die Laubenherrn als Kleinhändler schlechthin aufzufassen und ebenso wenig kann man den Bestand eines reinen Grosshandels ohneweiters verneinen. Um in diesen Fragen klar zu sehen, müsste vor allem eine eingehende Untersuchung der Erwerbsverhältnisse in der ältesten Bürgerschaft durchgeführt werden, ferner wäre, worauf Luschin (Gesch. Wiens II, 843) aufmerksam gemacht hat, zwischen dem Aussenhandel und dem Ein- und Verkauf im Grossen, welche nicht notwendiger Weise zusammenfallen müssen, zu scheiden, endlich müssen die Handelsgeschäfte der Hausgenossen, welche v. B. ganz übergangen hat, sowie der Geistlichkeit beachtet werden.

Über die Entstehung und Ausbildung des Patriziats in Strassburg, Basel, Worms, Freiburg im Br. handelt M. Foltz (107) in etwas schematischer Weise. Neuerdings führt er den Nachweis, dass der Rat weder an das Schöffenkolleg anknüpft, noch aus dem „bischöflichen Rate" entstanden, sondern eine völlig neue Schöpfung ist, aber schon vor seiner Entstehung der Bürgerschaft ein Einfluss auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten eingeräumt war. Er nimmt ferner an, dass ursprünglich die Ministerialen mit den Bürgern vereinigt waren, nach dem Aufkommen des Rates sich von diesen trennten, erst nach dieser Trennung von einem Patriziate die Rede sein kann, welches aus den vor dem Rate in den Urkunden erwähnten cives maiores, meliores entstanden ist. Gegen jene anfängliche Vereinigung hat sich Oppermann (Westd. Zeitschr. XIX (1900), Anzeigebl. S. 86) mit triftigen Gründen ausgesprochen, auf dessen Besprechung auch wegen der Darstellung der Freiburger Verhältnisse zu verweisen ist.

Die Pfalbürger erklärt M. G. Schmidt (108) im Anschluss an Zeumer und H. Brunner als cives falsi von palo, balo = schlecht[1]) und bestimmt sie als „Leute, welche ausserhalb der Stadt auf dem Lande in landes- oder grundherrlicher Abhängigkeit leben und nach Erlangung des städtischen Bürgerrechtes unter Berufung auf die städtischen Privilegien ihre früheren Pflichten und Lasten verweigern". Sie sind also nicht Ausbürger schlechthin, obwohl man sie später, als ihr rechter Name schlechten Beigeschmack erhielt, auch mit diesem Worte bezeichnete. Die Einrichtung erklärt sich aus dem Bestreben der Dorfbewohner, der bürgerlichen Freiheiten teilhaftig zu werden, ohne ihren ländlichen Beruf aufzugeben, worin ihnen die Städte, deren Einfluss dadurch wünschenswerte Ausdehnung erfuhr, entgegenkamen. Der Vorgang musste die landesherrliche Gewalt durchlöchern, die grundherrlichen Rechte und Einkünfte verringern und endlich zu einem Kampfe politischen und wirtschaftlichen Inhaltes zwischen den

---

[1]) Die etymologische Frage scheint mir etwas zu flüchtig behandelt zu sein (S. 290). Wie lautet das Stammwort: palo oder balo? Mit Rücksicht auf goth. balos, mhd. bale halte ich das zweite für das richtige, daraus konnte aber ebensowenig wie in den sicher anzunehmenden Zusammensetzungen phal (pfal) werden, wie das Wort Pfalbürger bei seinem ersten Vorkommen im Jahre 1231 und regelmässig auch später geschrieben wird.

Städten und den Grundherren führen. Mit dem Erstarken der landesherrlichen Macht verschwindet das Pfalbürgertum alter Art, die Hörigen, welche das Bürgerrecht erwerben, übersiedeln in die Stadt, werden aber zumeist in den Vorstädten ansässig. Jetzt erhält ihr alter Name eine Beziehung auf die Pfähle der vorstädtischen Wehrumzäunung, der Pfalbürger wird zum Vorstädter, zum Pfahlbürger im späteren Sinne[1]).

Durch die Untersuchung aller Beziehungen, in welchen die Gäste, d. h. die nicht am Orte ihres Betriebes ansässigen Handelsleute, zu der mittelalterlichen Stadtwirtschaft stehen, bemüht sich Stolze (109), die Zeit und die Gründe der Entstehung des Gästerechtes zu erforschen. Die ältesten Märkte kannten keinen Unterschied zwischen Bürgern und Gästen, der sich erst durch die Verbindung des Marktes mit der Stadt, also im 12. und 13. Jahrhundert ausbilden konnte. Auf den Jahrmärkten genossen die fremden Händler der Gleichstellung mit den einheimischen, ja unter besonderen Umständen gewisser Freiheiten und Vorrechte, es hat sich hier also in gewissem Sinne der ältere Zustand forterhalten. Doch macht sich auch da das Bestreben geltend, ihren Mitbewerb einzuschränken und zu verdrängen, welches in verstärktem Masse bei den Wochenmärkten zu bemerken ist. Das Verbot des Kleinverkaufs durch die Gäste will St. aus der kanonistischen Theorie des pretium iustum und aus der Sorge für die Konsumenten erklären, welche vor Benachteiligung durch schlechte Ware geschützt werden sollen. Meines Erachtens könnte jene Theorie besten Falles in der Begünstigung der Bürger gegenüber den Gästen zur Geltung gelangt sein, da jene die städtischen Lasten zu tragen hatten, von denen die Gäste wenigstens in gewöhnlichen Zeiten befreit waren. Denn das Verbot des Kleinverkaufes beschränkt sich nicht auf die schwerer zu überwachenden Lebensmittel sondern trifft auch Waren, welche der Beschau unterzogen wurden. In dem Abschnitte über das Verhältnis der Gäste zum Zunftrechte (S. 39 ff.) weist St. nach, dass die von G. Schönberg aufgestellte Unterscheidung eines schon vor der Entstehung der Zünfte ausgebildeten Zunftzwanges im allgemeinen, der den Bürgern im Gegensatze zu den Fremden den ausschliesslichen Gewerbebetrieb in der Stadt und der Bannmeile sicherte, und eines besonderen Zunftzwanges, durch den dieses Recht auf die einzelnen Gewerbegenossenschaften übertragen wurde, in den urkundlichen Zeugnissen nicht begründet sei, ferner dass auch in frühester Zeit die Verleihung des Zunftzwanges über Einschreiten der Gewerbegenossen durch die Obrigkeit erfolgte. Zur vollständigen und klaren Beantwortung der von St. richtig gestellten Fragen hätte es aber der Heranziehung reicheren urkundlichen Stoffes aus späterer Zeit bedurft. Was St. über die Anfänge einer territorialen Handelspolitik, insbesondere der Habsburger bemerkt (S. 84), wäre jetzt nach den Darlegungen Luschins (Gesch. Wiens II, 829, 845) und v. Belows (Untergang S. 457) zu berichtigen.

Dass aus einer Schule mehrere Dissertationen über ein und dasselbe Forschungsgebiet hervorgehen, bringt es mit sich, dass sie sich zum Teile wiederholen, die eine manchmal nur eingehender begründet, was in der andern kürzer ausgesprochen wurde. Dies ist der Fall bei der Untersuchung Croons über das Zunftwesen (110), welche das schon von

[1]) Zu vergleichen ist jetzt auch die Abhandlung Zeumers in der Zts. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXIII, 87 ff.

Stolze gesagte näher ausführt. Croon bespricht die ältesten Nachrichten über Handwerkerverbände in deutschen Städten bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts und bringt manches dem besseren Verständnisse der betreffenden Urkunden dienliche bei, wenn auch die Anordnung nicht sehr übersichtlich ist. Die allgemeinen Ergebnisse stimmen mit den aus dessen Schriften bekannten Ansichten v. Belows überein. Dass die Annahme selbständig entstandener Genossenschaften oder Innungen, welche den Zunftzwang tatsächlich, jedoch ohne behördliche Bewilligung übten, ganz auszuschliessen sei, möchte ich nicht so bestimmt behaupten, wenn wir auch schriftliche Zeugnisse über ihren Bestand und ihr Wirken nicht besitzen. Es scheint mir dies wahrscheinlicher als die Vermutung Croons, dass die Initiative »vielleicht von einzelnen klar sehenden Handwerkern ausgegangen sei, die die Gesamtheit ihrer Genossen durch den Hinweis auf gemeinsame Ziele zu einem Ganzen zusammenschlossen« (S. 88).

In seinem Buche über den Ursprung des Zunftwesens (111) trägt Eberstadt seine schon früher besprochenen Ansichten (vgl. Mitteil. XIX, 185) neuerdings vor. Die Vermengung deutscher und französischer Verhältnisse, die wiederum vorgebrachten hofrechtlichen Anschauungen tragen sicher nicht zur klaren Erkenntnis bei und ich bin auch jetzt noch der nachträglich auch von Keutgen (Neue Jahrb. für das klass. Altertum III (1900), 297) ausgesprochenen Ansicht, dass E. einen an sich richtigen, aber nicht neuen Gedanken, die Scheidung des autonomen Verbandes von der behördlich durchgeführten Handwerksorganisation (vgl. auch Gesch. Wiens II, 611, 640) in einer der richtigen Erkenntnis nicht förderlichen Weise weiter geführt hat. Erstaunlich ist, dass der Verf. ein volles Viertel seines Buches einer vielfach rein persönlichen und kleinlichen Auseinandersetzung mit seinen »Gegnern«, v. Below, Rietschel, Keutgen, Pirenne und meiner Wenigkeit, gefüllt hat. Nach dem was v. Below (Litt. Zentralbl. 1900, 1085) und Rietschel[1]) erwidert haben, halte ich es für überflüssig, auf die mir zugemessenen fünf Seiten näher einzugehen.

Von geringerem Belange für die städtegeschichtliche Forschung, aber doch von Bedeutung im Hinblicke auf die allgemeine Teilnahme, die dem Gegenstande immer von neuem entgegengebracht wird, sind die Untersuchungen, welche sich mit der Entstehung und Erklärung der Rolandsbilder beschäftigen. Die wertvollsten Gaben verdanken wir auch diesmal dem Fleisse G. Sellos, vor allem eine mit erstaunlichem Aufwande an Zeit und Mühe zusammengestellte Übersicht über die »Literatur der Rolandsbildsäulen«, welche im 2. und 3. Bande der »Deutschen Geschichtsblätter« erschienen ist. Sello hat darin nicht allein die Literatur systematisch geordnet, die Mängel und Fehler kritisch beleuchtet, sondern auch die Punkte bezeichnet, an denen die weitere Forschung einzusetzen hätte. Über dies nächste Ergebnis hinaus liefert die Zusammenstellung höchst wirksame Belege für die krankhafte, zu allen Zeiten lebendige, auch heute noch in weiten Kreisen und allen Schichten verbreitete Sucht, sich unter Geringschätzung des mit vernünftigen Mitteln festzustellenden in haltlose Phantastereien zu verrennen und mit allem Eifer einem »archäologischen Spiritismus«, wie S. dies Treiben zutreffend nennt, zu ergeben.

[1]) Hist. Vierteljahrsschrift IV (1901), 99 und 133 ff. Nachrichten und Notizen dazu I, 134 ff. und 425 ff.

Eine besondere Abhandlung hat S. dem Bremer Roland gewidmet (112), in der er die Ergebnisse seiner bisherigen Forschungen zusammenfasst. Auf Grund der von ihm vorgenommenen kritischen Säuberung ist erst die Vergleichung der echten Rolandbilder unter einander und mit anderen Bildwerken gleichen Charakters, sowie eine genaue Abgrenzung des Gebietes, in dem Rolandstatuen vorkommen, möglich geworden. Es ist vor allem daran festzuhalten, dass »alle Rolande, welche westlich und südlich einer im wesentlichen durch Weser, Thüringerwald, Erzgebirge, Riesengebirge markirten Grenzlinie genannt werden, jeder historischen Legitimation baar« sind. Überraschend sind die Mitteilungen über den Roland zu Halle a. S., der zwar aus dem Jahre 1718 stammt, aber deutlich als Nachbildung eines Standbildes aus dem 13. Jahrhundert, zu erkennen ist und eine merkwürdige Ähnlichkeit mit der aus diesem Jahrhunderte stammenden Statue Heinrichs des Löwen im Dome zu Braunschweig aufweist. Als eine wertvolle Anregung darf man auch den Hinweis auf Italien betrachten (S. 21), es ist nicht unwahrscheinlich, dass von dort der Name für die norddeutschen Standbilder geholt worden ist. Als die Orte, in denen zuerst eine Rolandstatue, allerdings vorerst ohne diese Benennung, errichtet worden war, nimmt S. Magdeburg und Bremen an. Dass aber der Bremner Roland eine Nachahmung der Mauritiusstatue im Chorumgang des Magdeburger Domes (Fig. 1) sein soll, vermöchte man nur durch die Ausserachtlassung wesentlicher Unterschiede und die Hervorhebung nebensächlicher Ähnlichkeiten zu rechtfertigen. Auch die Vermutung, dass das Bremer Bild zu Ehren Karls des Gr., das Magdeburger zur Erinnerung an Otto den Gr. errichtet worden sei, entbehrt der sicheren Begründung ebenso wie die andere, dass das Magdeburger schon um das Jahr 1100 bestanden habe. Das bringt uns auf die Frage nach der Bedeutung der Standbilder. Ihre Beantwortung wird dadurch erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht, dass es an einem quellenmässigen Aufschlusse darüber fehlt, was man sich zur Zeit ihrer Errichtung unter ihnen vorstellte. Sello hält sie für Bilder, welche den Verleihern der städtischen Freiheiten, als welche man Karl den Gr. und Otto den Gr. betrachtete, zu Ehren aufgestellt worden waren. Dagegen spricht aber, wie Rietschel (Hist. Zeitschr. LXXXIX, 462) hervorgehoben hat, der Mangel kaiserlicher oder königlicher Abzeichen. Wird man dieses Bedenken trotz aller Mühe, die sich S. gegeben hat, nicht los, so kann man sich auch mit der neuerdings wieder von Rietschel vertretenen und von Below angenommenen Ansicht, dass die Rolandstatuen »die dauernde Gerichtsbarkeit des fürstlichen Stadtherrn über die Stadt« veranschaulichen sollten, also als »Gerichtsbilder« aufzufassen seien, nicht recht befreunden. Allerdings ist das Schwert ohne Scheide, dessen bloss symbolische Bedeutung Sello selbst zugibt (S. 25), ein gewichtiges Beweisstück für diese Auffassung, anderseits erklärt sie nicht die grosse Wertschätzung, deren sich diese Standbilder bei der Bürgerschaft erfreuten, wie überhaupt die Errichtung eines »Fürstenbildes« in diesem Sinne in Städten wie Magdeburg, Bremen, Halle nicht recht begreiflich wäre[1]). Da auch, so viel ich sehe, eine unmittel-

[1]) Ich darf darauf hinweisen, dass jetzt auch Keutgen meinen von S. abgelehnten Hinweis auf die Kreuze von Beaumont gebilligt hat (Deutsche Literaturzeitung XXIV (1903), 92).

bare, ständige Verbindung des Gerichtes mit den Rolanden nicht nachzuweisen ist, so bleiben wir vorläufig in dieser Kernfrage der Rolandforschung noch im Unklaren.

Einer Anregung Jakob Grimms folgend hat Platen den Versuch gemacht, die Rolandfrage »aus der Stickluft der teilweise doch recht schwülstigen Rechtssymbolik« hinauszuführen (113), indem er sie »mythologischer Behandlung« unterzog und die Rolandbilder als eine Fortsetzung und Umbildung altgermanischer Donarbilder zu erklären versuchte. Fleiss und Geschick lassen sich seiner Abhandlung zuerkennen, aber wie so oft bei mythologischen Untersuchungen ähnlicher Art ist auch diesmal die Anknüpfung an die Vergangenheit, die Feststellung des Überganges nicht gelungen. Eine Kluft von Jahrhunderten, welche die nur anzunehmenden aber nicht nachgewiesenen germanischen Götterbilder von den nachweisbaren Rolandstatuen trennt, soll durch eine Häufung kunstvoll erdachter Hypothesen ausgefüllt werden, ein Verfahren, das infolge der zahlreichen Irrtümer, die es hervorgebracht, nur mehr geringes Vertrauen finden kann. So vermag auch Platen Neues und Sicheres zur Erklärung der uns bekannten Rolande nicht beizubringen. Eine zweite Abhandlung, welche in dem Programme des Vitztumschen Gymnasiums für das Jahr 1901 erschienen ist, war mir nicht zugänglich (vgl. Sello in den Deutschen Geschichtsblättern II, 78 ff., III, 48).

Aus der grossen Zahl von Stadtgeschichten, Quellensammlungen und Untersuchungen zur Geschichte einzelner Städte hebe ich hier nur etliche hervor. An erster Stelle ist das Buch Heldmanns über den Kölngau und die civitas Köln zu nennen (114). Der scharfe, in manchen Fällen berechtigte, oft aber auch ungerechte und in wenig ansprechender Form vorgebrachte Tadel, mit dem der Verf. über die Leistungen todter und lebender Forscher aburteilt, war nicht geeignet, die Stellungnahme zu seinen gewiss bedeutsamen Arbeit zu erleichtern. Da es sich vorwiegend um ortsgeschichtliche und topographische Fragen handelt, in welchen dem fernerstehenden sichere Erkenntnis nicht leicht möglich ist, verweise ich auf die Besprechungen Keussens (Deutsche Literaturzeitung 1900, 1773) und Oppermanns (Westdeutsche Zeitschr. XIX (1900), 196 ff.) und beschränke mich auf eine kurze Hervorhebung der wichtigeren Ergebnisse. Es bleibt Heldmanns Verdienst, die historisch-topographische Forschung scharfsinnig für verfassungsgeschichtliche Zwecke verwertet zu haben. An einem guten Beispiele weist er nach, dass die Abgrenzung der alten Gaue im Anschlusse an die natürlichen Verhältnisse, an Waldbestände und Flussläufe erfolgt ist, dass die späteren Dekanatsgrenzen nicht ohneweiters zur Feststellung der alten Gaugrenzen verwendet werden dürfen. Allerdings mögen beide anfangs zusammengefallen sein, aber im weiteren Verlaufe erfuhren die Dekanatsgrenzen manche Veränderung (S. 78, 87). Als Hauptergebnis seines Buches stellt H. fest, dass der ripuarische Gau, in dem Köln lag, nicht »Kölngau sondern Gilgau geheissen habe und die drei Gaue Kölngau, Nievenheimer Gau und Kutzgau nur seine Untergaue wären« (S. 100). Wenn er aber aus seiner Untersuchung die Folgerung zieht, dass die civitas Köln niemals aus dem sie umgehenden Kölngau eximirt worden sei, dass sie von der römischen Zeit an eine von der Römermauer umschlossene Einheit in kirchlicher, militärischer, gerichtlicher und

kommunaler Beziehung gebildet habe, so wird man wohl die kirchliche und kommunale Einheit zugeben, mit Heldmann und Rietschel die Sondergemeinden nicht als ursprüngliche selbständige Gemeinden, aus deren Zusammenschluss erst die Stadt entstanden sein soll, sondern als spätere Bildungen ansehen dürfen, gegen die Aufstellung aber, dass die Römermauer die Grenze des städtischen Rechtes gebildet, dass bei Köln eine Exemtion nicht stattgefunden habe, sind von Oppermann und Keussen wohl begründete Einwendungen erhoben worden.

Der Letztere hat wichtige Fragen der Topographie und Verfassungsgeschichte Kölns zum Gegenstande einer sorgfältigen Untersuchung gemacht (115), in der er vor allem den Bestand einer Almende zu erweisen sucht, den noch Heldmann auf das bestimmteste verneint hatte. Dadurch soll „der ursprünglichen Kölner Gemeinde der Charakter einer Markgemeinde“ aufgedrückt und „die Entwickelung der deutschen Stadtgemeinde aus der Landgemeinde auch bei derjenigen Stadt erwiesen werden, bei der diese Erklärung bisher immer als eine künstliche Konstruktion erscheinen musste, weil ihr das wesentliche Kennzeichen der Landgemeinde abging“. Eingehend beschäftigt sich K. mit mehreren Einzelfragen, so der Lage des ältesten Domes (S. 42), der Königspfalz (S. 44), des Rathauses (S. 55), mit der Stellung der Juden, die keine Grundbesitzer sondern Handelsleute und schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts in einer Sondergemeinde abgeschlossen waren (S. 54). Das wichtigste ist aber die eindringende Untersuchung über die Art und Entstehung der Sondergemeinden, welche in der Hauptsache die soeben erwähnte Auffassung Rietschels mit neuen Gründen stützt. Nach K. sind die Sondergemeinden zur Erleichterung der Verwaltung künstlich geschaffene Stadtbezirke, bei deren Einrichtung man sich an die Pfarreinteilung hielt (S. 84, 85), in ihnen vollzog sich „die Ausbildung des kommunalen und spezifisch städtischen Wesens zu engem politischem Zusammenhange im Gegensatze zu dem rein agrarwirtschaftlichen Interesse der ursprünglichen altstädtischen Markgemeinde“ (S. 83). Von Interesse ist auch der Nachweis, dass das Schreinswesen im Jahre 1106 noch nicht eingeführt war, man aber seine Einrichtung ohne Bedenken hinter das Jahr 1135 zurückversetzen darf (S. 82). Die Beigabe eines kleinen Übersichtsplanes hätte das Verständnis und den Gebrauch der dankenswerten Abhandlung wesentlich erleichtert.

Sehr belehrende topographische und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen über Colmar und die den gleichen Herrschaftsverbänden angehörigen Ortschaften seiner Umgebung bietet uns A. Hund (116). Ursprünglich bestand in Colmar ein königlicher Fronhof, neben dem auch freier Grundbesitz nachzuweisen ist, im 10. Jahrhundert findet sich Welfischer Besitz (Niederhof), der durch Bischof Konrad I. an Konstanz kam, während der Oberhof durch König Rudolf von Burgund dem Kloster Peterlingen zugeeignet wurde. Unter die beiden Höfe waren die gemeindeherrlichen Rechte geteilt, wahrscheinlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts muss die Vogtei über sie an den König gefallen sein, da im 13. Jahrhundert sein Schultheiss an der Spitze des Gemeinwesens steht. Durch die geographische Lage begünstigt entwickelten sich Handel und Verkehr, zu Anfang des 13. Jahrhundert machen sich die Anfänge städtischen Lebens bemerkbar, Wölflin, des Kaisers Schultheiss von Hagenau, führte die Be-

festigung der aufblühenden Stadt durch. Im Jahre 1225 wird der Rat erwähnt und im folgenden Jahre gelang durch einen Vergleich mit dem Kloster Peterlingen die Befreiung von der gemeindeherrlichen Gewalt. Dies die Grundlagen, auf denen Colmars reichsstädtische Entwickelung, sein politischer Einfluss in der Zeit des Interregnums ruht.

Recht vorsichtig handelt Höffler über die Entstehung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Aachens (117) in einer Dissertation, die an manchen Stellen der stilistischen Überarbeitung bedurft hätte. Der geschichtlichen Stellung Aachens, seiner Bedeutung als Handelsplatz und Badeort entspricht das städtische Leben, in dem sich nur matte Triebe regen, nicht zum besten. Spätestens im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ist es zur Stadt geworden, 1166 wurden ihm zwei Jahrmärkte verliehen, zehn Jahre später wurde es ummauert, Gemeindeherr war der König, Obervogt und Schutzherr der Stadt der Herzog von Lothringen; Vogt und Schultheiss, welche neben ihren richterlichen Befugnissen auch der Verwaltung dienten, ein Maier, der ausschliesslich richterlichen Amtes waltete, waren anfangs königliche Beamte, im weitern Verlaufe gingen aber diese Ämter an Jülich über. Neben dem Schöffengerichte, welches als Oberhof sich guten Ansehens erfreute, und dem Sendgerichte bestand in der städtischen Zeit auch das vom Rate besetzte Kurgericht. Als erste Kommunalbehörde diente das Schöffenkolleg, durch den Anschluss von Bürgern, welche sich an der richterlichen Tätigkeit nicht beteiligten, entstand der Rat, dem anfangs die gemeindeherrlichen Beamten, dann die beiden Bürgermeister vorstanden. Nach dem ersten Vorstoss der Zünfte im Jahre 1428 gelangte der alte patrizische Rat wieder zur Stadtregierung, erst im Jahre 1450 gelang die vollständige Umgestaltung der Stadtverfassung im Sinne der Zünfte. Die Bürgerschaft war in gesellschaftliche und gewerbliche Genossenschaften gegliedert (Gaffel und Ambacht). Als eine örtliche Besonderheit sind die neun Grafschaften zu erwähnen (S. 72), in welche die Stadt eingeteilt war und deren Vorsteher comestabuli, seit dem 14. Jahrhundert Kastoiveltz oder Christoffel hiessen. Es waren ihnen polizeiliche und finanzielle Befugnisse eingeräumt, wodurch sie sich von den ihnen sonst vielfach entsprechenden Nachbarschaften unterschieden. Wenig bemerkenswertes bieten die Mitteilungen über die Verwaltung der Stadt.

Dem Lieblingsgedanken Philippis, die Entwickelung der Stadtverfassung innerhalb eines grösseren örtlichen Verbandes im Zusammenhange zu behandeln, entspricht die Veröffentlichung westfälischer Stadtrechte, welche mit der von Overmann in mustergiltiger Weise besorgten Ausgabe des Stadtrechtes von Lippstadt eröffnet wird (118). Die Einleitung gibt ein Bild der Verfassungsentwickelung in der kleinen Gründung eines westfälischen Dynasten, jenes Herrn Bernhard zur Lippe, dessen Wirken kein Geringerer als Scheffer-Boichorst zum Gegenstande einer eigenen Darstellung gewählt hat. Die alte Stadtanlage, welche die im Faksimile beigegebene Ansicht aus Merians Topographie gut veranschaulicht, hat sich bis heute erhalten. Die Ansiedelung war in vier »Hofen« geteilt und erhielt eine ziemlich ausgedehnte Feldmark, deren Erweiterung sich die Stadt immer angelegen sein liess (vgl. Tafel III). Die Zuwanderung erfolgte vorwiegend aus der nächsten Umgebung und sollte durch die sehr

freie Auffassung, die man wenigstens Anfangs bei der Aufnahme der neuen Bürger walten liess, begünstigt werden. Der Stadtherr übte als Landes- und Gemeindeherr grosse Macht aus, der die Stadt nach einem kümmerlichen Anlaufe zu besserer Selbständigkeit im Jahre 1535 unterlag. In der Ratsverfassung machte sich auch hier das aristokratische Prinzip in voller Strenge geltend, erst im Jahre 1531 erfolgte der Sturz der Geschlechterherrschaft. Neben den Rat und den sich von ihm allmählich loslösenden Magistrat, welcher aus den zwei Bürgermeistern, den beiden mit der Finanzverwaltung betrauten Ratsherrn (späteren Amtleuten) und dem Syndikus bestand, trat als Vertretung der Zünfte und der Gemeinde das Tribunium. Die Leistungen dieses für das kleine Gemeinwesen recht verwickelten Organismus waren aber wenig befriedigend, namentlich die Finanzverwaltung liess alles zu wünschen übrig. Die Entwickelung des Gerichtswesens, dessen Einzelheiten in Overmanns Darstellung wohl zu beachten sind, wird durchaus von dem Verhältnisse der Stadt zu dem Landesheirn beeinflusst (S. 69). In dem Urkundenbunche sind mitgeteilt: Privilegien und Rezesse vom Ende des 12. Jahrhunderts bis 1701, Statuten und Willküren vom 14. Jahrhundert bis 1681, Zunftsachen 1253—1707, Ratslisten 1230—1560. Beigegeben sind Verzeichnisse der landesherrlichen Richter und der Gografen.

Als Vorarbeit für die geplante Geschichte der Stadt Kahla wertvoll, aber im allgemeinen von geringem Belange sind die von Bergner veröffentlichten Urkunden (119).

Heydenreich hat einen im Mühlhauser Altertumsvereine gehaltenen Vortrag zu einem ansprechenden Überblicke über die mittelalterliche Geschichte der thüringischen Reichsstadt erweitert (120), in dem es an allerlei Ausblicken und Anregungen für die ortsgeschichtliche Forschung nicht fehlt und dem mehrere Lichtdrucktafeln, darunter zwei Tafeln mit Siegelabbildungen sowie etliche Skizzen der städtischen Kirchen zur Zierde gereichen. Der lebhafte Eifer, mit dem sich H. auf die Förderung der Geschichte Mühlhausens verlegt hat, äussert sich auch in der Herausgabe der „Mühlhauser Geschichtblätter", von denen drei Jahrgänge mit sehr mannigfaltigem Inhalt erschienen sind. Es wäre zu wünschen, dass der Übergang des rührigen Gelehrten in eine neue amtliche Stellung nicht das Ende der von ihm eingeleiteten wissenschaftlichen Unternehmungen bedeuten möge.

Ein höchst wichtiges Materiale zur historischen Statistik in sorgfältiger und klarer Verarbeitung bietet das Buch Buombergers (121). Die Befehdung durch Bern, die Misstimmung gegen den habsburgischen Landesherrn, welcher sich der von den Zinsherrn, zumeist einflussreichen, savoyisch gesinnten Bürgern, bedrückten Bauern annahm, hatten die Stadt Freiburg im Üchtlande in eine gefährliche Lage gebracht. Die Vorbereitungen zu einem drohenden Kriege veranlassten Massnahmen zur Verproviantirung und eine Steuerausschreibung, für welche Zwecke in den Jahren 1444 und 1447 allgemeine Bevölkerungsaufnahmen stattfanden, von denen uns allerdings nur die über zwei Stadtviertel (Banner) und eine Aufnahme über ein Banner aus dem Jahre 1448 erhalten sind. Von grösstem Werte, ja geradezu einzig in ihrer Art ist ferner die dem Jahre 1447 zuzuweisende Aufnahme eines Viertels der Landschaft. Die geschickt durchgeführte Verbindung dieser Quellen unter einander und mit der Steuerrodel vom Jahre

1445 führte zu Ergebnissen, welche in manchem von den bisher auf diesem Gebiete gewonnenen abweichen und in jedem Falle schon deshalb, weil uns hier die bis jetzt ältesten bekannten Bevölkerungsaufnahmen vorliegen, von allgemeiner Wichtigkeit sind. Die Gesamtbevölkerung der Stadt berechnet B. für das Jahr 1444 auf rund 5200, für 1447 auf 5800 Einwohner, für den einzelnen Haushalt ergibt sich in der Stadt ein Durchschnitt von 4, auf dem Lande von 5 Personen. Die Stadt hatte 1500 Häuser, von denen jedes in der Regel nur mit einem Haushalte besetzt war. Unter den männlichen Steuerpflichtigen sind 35·2 % Bürger, 64·8 % Nichtbürger zu zählen, es stellt sich also eine sehr bedeutende Überzahl der nichtbürgerlichen Bevölkerung heraus. Dies Verhältnis musste die politische Gestaltung im demokratischen Sinne beeinflussen, während die Bürger ihr Übergewicht in wirtschaftlicher Beziehung beibehielten, denn sie besassen siebzehnmal mehr Vermögen als die nichtbürgerlichen Gemeindeangehörigen und vereinigten in ihren Händen namentlich die grossen Vermögen. Dieser Gegensatz zwischen politischer und wirtschaftlicher Macht scheint mir um so beachtenswerter für die Erforschung der politischen und sozialen Bewegungen in den Städten zu sein, als er sich gleichartig, wenn auch in viel grösserem Masstabe, in der Geschichte der französischen Revolution und in der politischen Gestaltung des 19. Jahrhunderts nachweisen lässt. Blieb trotz des Sieges der Demokratie in politischer Beziehung eine Minderheit in wirtschaftlichen Angelegenheiten herrschend, so erklärt sich das Streben, die in jener Hinsicht errungene Macht auch auf das ökonomische Gebiet zu übertragen.

Graz. Karl Uhlirz.

Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert von Ernst Mayer. 2 Bde. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). 1899 I. XXII, 554 SS.; II. XII, 438 SS.[1]).

Wer die Strömungen verfolgt, welche in unseren Tagen die Wissenschaft vom deutschen Recht bewegen, der gewahrt auch hier jenen starken Zug nach dem Originellen, der überhaupt durchs Geistesleben der Gegenwart geht. Dieser Zug findet eine typische Verkörperung in den beiden stattlichen Bänden, deren Anzeige mir im Folgenden obliegt. Es ist ausnehmend viel revolutionärer Geist gegenüber herrschenden Lehrmeinungen und heute eingehaltenen Wegen, der aus dem an eigenartigen Ideen reichen Werke Ms. zu uns redet. Zuvörderst ist dem Hrn. Verf. zu danken sowohl für die langjährige, mühevolle Forschung, die er aufwenden musste, um uns diese mit einem imposanten Quellenmateriale gearbeitete Verfassungsgeschichte zu schenken, als auch für die vielfache Anregung, welche von seiner Leistung ausgeht. In den anerkennenden Dank dafür werden sicherlich auch diejenigen gerne einstimmen, welche über Vorgehen und Ergebnisse des Werkes den Kopf

[1]) Wegen Raummangels kann die Anzeige erst jetzt gebracht werden.
D. R.

schütteln. Und zweifellos sind die Fachmänner zahlreich, die mit dem Autor sachlich auf dem Kriegsfusse stehen. Schon sind in der Literatur nicht wenige Bedenken und Ablehnungen laut geworden; und auch ich vermochte die Einwendungen nicht zu unterdrücken, die Zweifel nicht zu besiegen, die sich mir oft aufdrängten. Indessen, schwer und tief sind die vielfach mit einander verknüpften Probleme, ein Lösungsversuch führt häufig zu noch schwierigeren Vorfragen, zurück in dunkle Zeiten, wo die Hypothese immer mehr in ihr Recht tritt, wo nur ein universaler Beweisapparat Licht verbreiten kann, und insbesondere die so ausgedehnte Studien voraussetzende Rechtsvergleichung ein Hauptmittel der Erkenntnis wird. Und diese Probleme wollen auch als ein Ganzes erfasst und begriffen werden. Eine Unsumme von geistiger Arbeit ist nötig, um hier ein begründetes Urteil zu gewinnen. Blickt man dazu auf die Lückenhaftigkeit des Quellenmateriales, sowie auf den heutigen Stand unserer Wissenschaft, wo trotz aller Fortschritte noch in wichtigen Grundfragen alles eher als Sicherheit und Einigkeit herrschen, und bedenkt man, wie manches wissenschaftliche Evangelium schon in den Staub gesunken: so wird man U. Stutz[1]) recht geben, wenn er im allgemeinen grosse Vorsicht im Urteil empfiehlt. Die Zeit für eine sicher fundirte Kritik der entworfenen Entwickelung scheint auch mir noch nicht gekommen. Jedenfalls hat die Sache am meisten Förderung von den Ergebnissen und von der Kritik einer gründlichen Spezialforschung zu erwarten.

Über die für das Vorgehen leitenden Grundsätze lässt sich das „Vorwort" folgendermassen vernehmen. Im Gegensatze zum gewöhnlichen Gange rechtsgeschichtlicher Forschung, welche die Entwickelung der beiden aus dem karolingischen Grossreiche hervorgegangenen Länderkomplexe in der nachfränkischen Periode isolirt auf Grundlage des deutschen bez. französischen Quellenkreises untersucht, soll der Weg der Rechtsvergleichung beschritten werden. Dass für das mittelalterliche Deutschland Frankreich das naturgemässe Feld der Vergleichung ist, liegt auf der Hand. Diese Vergleichung wird unser Wissen erweitern, wird jene geschärfte Einsicht in die rechtsgeschichtlichen Gesetze der Zeit, jenes tiefere Verständnis der Rechtsgrundlagen anbahnen, welches allenthalben die Frucht solchen Vorgehens zu sein pflegt. Darum ist Ms. Gedanke ein glücklicher zu nennen, und bei der steigenden Wertschätzung, deren sich heute die Rechtsvergleichung erfreut, darf er wohl auf die Zustimmung weiter Kreise rechnen. Dabei wird man freilich nicht übersehen dürfen, dass das Vorgehen auch Gefahren in sich birgt. Hingegen möchte ich gleich Stutz[2]), v. Schwind[3]), Uhlirz[4]) nicht unterschreiben, was M. über Wert und Bedeutung der Quellen sagt. Die Geschichtsquellen, die Chroniken besitzen für den Juristen einen geringeren Wert, weil sie das tatsächlich Bewegende schildern, nicht das rechtliche Werden als solches. Die Urkunden sind ein sehr einseitiges Erkenntnismittel. Bedeutungslos für jene Verhältnisse der staatlichen Gesellschaft, welche sich mit Vergabungen der Grossen an die Kirche nicht berühren, und für das Recht der geringeren Freien, sind sie

[1]) Ztschr. f. RG. XXI. S. 116.
[2]) S. 117 ff.
[3]) Deutsche Lit.-Ztg. 1900 Nr. 10 Sp. 692 ff.
[4]) Histor. Vierteljahrschrift II. S. 253 f.

in der letzten Zeit überschätzt worden. Ein »unendlich wertvolleres« Erkenntnismittel sind die Rechtsbücher vermöge der Heranziehung von in den Urkunden nicht behandelten Punkten, vermöge der generellen Redeweise und juristischen Auffassung der Verhältnisse, sowie vermöge der grösseren Sachkenntnis ihrer Verfasser. Das jüngere Alter der Rechtsbücher wird durch die Zähigkeit der Rechtsformen wettgemacht. So Mayer. Wenn der Beweiswert der alten Geschichtschreibung nicht hoch veranschlagt wird, so ist das vielfach begründet. Entscheidender aber als die Tendenz, nur das tatsächlich Bewegende zu schildern, ist der Umstand, dass die Forschung mit der alten Geschichtschreibung, und nicht bloss mit der tieferstehenden, auch hinsichtlich der vorgebrachten Tatsachen schlechte Erfahrungen gemacht hat. Dürften wir uns nur da verlassen: es wäre ein Gewinn, mit dem bei der hohen Bedeutung des Tatsächlichen für die alte Rechtsordnung der Rechtshistoriker sehr zufrieden sein könnte; oft wäre er dann in die Lage versetzt, die juristische Arbeit nachzuholen, welche die alte Chronik vermissen lässt. Höchst überraschend ist Ms. Urteil über die Urkunde, zumal heute, wo unsere Wissenschaft z. B. in der Ständegeschichte so schöne Ergebnisse gerade mit Hilfe der Urkunden ernten konnte, und wo die antike Rechtsgeschichte auf Grund des Urkunden-Materiales der Papyri in einem neuen Aufschwunge begriffen ist. Gewiss sind die Urkunden nicht für alle Teile der Rechtsordnung gleich ergiebig. Im Privatrecht gibt es einerseits Gebiete, bezüglich welcher die Urkundenschätze sich spröder erweisen, während sie andererseits ein prächtiges Material z. B. für das Verkehrsrecht enthalten, wo sie bei der Zerstörung des Märchens von der dürftigen Ausbildung des altdeutschen Schuld- und Haftungsrechtes noch ein gewichtig Wort sprechen werden. Geradeso gibt es im öffentlichen Recht neben Teilen, in denen Urkunden in Masse herangezogen werden können, solche Teile, deren Bearbeitung nur spärlich Urkunden verwerten kann oder auf Förderung von dieser Seite wohl ganz verzichten muss. Was jedoch speziell jene Verhältnisse betrifft, bezüglich welcher M. die Urkunde für bedeutungslos erklärt, so haben mich auch eigene Studien, obschon sie einem enger begrenzten Untersuchungsfelde galten, zu einer anderen Erkenntnis geführt. Das Pfalzgrafenrecht steht sicherlich nicht mit Vergabungen der Grossen an die Kirche in Berührung, und doch ist es gerade eine Urkunde, die auf die Rechtsstellung des Kärntner Pfalzgrafen ein interessantes Licht wirft. Die »Edlinger« Innerösterreichs sind gewiss geringere Freie, und doch sind die Urkunden hier durchaus nicht bedeutungslos. Wenn M. sagt, über Geschäfte, welche die Kirche nicht berührten, seien deshalb keine Urkunden erhalten (I. S. 400 N. 65), so muss mit Stutz S. 118 auf die vielen staatlichen Placita und auf jene Privaturkunden hingewiesen werden, »die zwar in die kirchlichen Archive gewandert und durch sie uns erhalten worden sind, aber nur als Rechtstitel, als instrumenta antiqua, nicht zum Zwecke der Vergabung selbst«. Vorsicht und kritische Betrachtung in allen Ehren: Urkunden brauchen nicht überschätzt zu werden. Aber noch weniger sollten sie unterschätzt werden. Lücken unseres Wissens füllen diese Quellen in willkommener Weise aus. In ihnen spiegelt sich regelmässig getreu das wirkliche Leben. Angesichts des gewohnheitsrechtlichen Zuges der germanischen Rechtsentwickelung wird deshalb für immer der Satz als ein

Grundpfeiler rechtsgeschichtlicher Methode aufrecht bleiben: wo es möglich ist, Urkunden zu benützen, müssen sie sorgfältig im ausgedehntesten Masse verwertet und zur Kontrolle der anderen Quellen, zumal der Rechtsbücher, verwendet werden. Noch vieles hat die Forschung hier zu leisten, und wer weiss, welchen Umfang der Neuaufbau der germanischen Rechtsgeschichte mit diesem Baumateriale noch nehmen wird. Hingegen ist Ms. Urteil über die Rechtsbücher entschieden um ein Erkleckliches herabzustimmen. Kein Kundiger wird ja ihre Wichtigkeit verkennen. Alles, was M. ihnen nachrühmt, hat im einzelnen Falle seine Richtigkeit. Auch der konservative Charakter unserer Rechtsentwickelung ist gar sehr in Rücksicht zu ziehen, und ich möchte M. Recht geben, wenn er glaubt, dass zuweilen noch in Nachrichten später Jahrhunderte alte Zeiten nachklingen. Späte Quellen dürfen beileibe nicht unterschätzt werden, was mir auch einmal Julius Ficker gesprächsweise ans Herz gelegt hat. Aber wie fehlerhaft ist oft die Darstellung der Rechtsbücher, wie naiv das Denken ihrer Verfasser! Und wenn M. die Notwendigkeit, generell zu reden, zu Gunsten des höheren Wertes der Rechtsbücher ins Treffen führt, so taucht unwillkürlich das Kleine Kaiserrecht auf, dessen Autor, mit einer ins Uferlose schweifenden Phantasie generalisirend, sich bekanntlich die ungeheuerliche Aufgabe stellte, das Recht der ganzen Christenheit zu schreiben. Gerade die Verallgemeinerungen und Abstraktionen sind das Bedenkliche und Gefährliche, weil sie ungleich mehr Sachkentnis und Schulung voraussetzen, als diesen Männern eigen war. Sogar der Sachsenspiegel ist aus dem Stahlbade der Kritik nicht unverletzt hervorgegangen. Ebenso geben französische Rechtsbücher wegen Mangels an praktischem Sinn oder wegen irreführender Darstellung Anlass zu Bedenken, trotzdem hinwiederum z. B. die Assises de Jérusalem oder Beaumanoirs Coutumes du Beauvoisis zu den wertvollsten Rechtsdenkmälern Frankreichs zählen. Alles spricht dafür, die mittelalterlichen Rechtsbücher sehr vorsichtig zu benutzen. Überhaupt aber tut man hier gut, allgemeine Urteile möglichst zu vermeiden, sowohl was die Arten der Quellen anbelangt, als im Hinblicke auch die zu lösenden Fragen[1]). Die von M. proklamirten Grundsätze dürfen indessen nicht die Meinung erwecken, bestimmte Quellen seien in der Publikation einseitig oder kritiklos benutzt. Die Lektüre beweist, dass die Chroniken herangezogen sind, wo M. glaubt, sie mit Nutzen verwenden zu können; zahlreiche Urkunden dienen als Erkenntnismittel, eine Urkunde aus Overyssel v. 1133 rechnet M. »zu den wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Nachrichten, die wir überhaupt besitzen« (I. S. 412); und den Rechtsbüchern vertraut er wohl zumeist, lässt es aber doch an kritischen Bemerkungen nicht fehlen[2]). Zu der vornehmlich an der Hand der Rechtsbücher durchgeführten Vergleichung, die dem Werke einen modernen Stempel aufdrückt, gesellt sich als weiterer moderner Zug die philologische Betrachtung der Rechtssprache, wobei es allerdings ohne gewagte Erklärungen nicht abgeht. So sucht M. durch Rückschluss in die gemeinsamen Wurzeln deutsch-französischer Rechtsentwickelung hineinzuleuchten. Nirgends will er die

[1]) Vgl. Uhlirz S. 253 f.
[2]) S. I. S. 187 N. 94, 369 N. 4, 400 N. 65, 414 N. 16; II. S. 89 N. 14, 158 N. 151, 174 N. 33.

Möglichkeit blosser Parallelentwickelung ausser Acht lassen, aber eine solche werde doch da fast nicht in Betracht kommen, wo eine individuell geformte Einrichtung sich gleichmässig in beiden Ländern vorfindet. Hier ergebe sich regelmässig der zwingende Schluss auf eine gemeinsame fränkische oder vielleicht gar römische Grundlage. Das ist in der Fassung einwandfrei. Allein die Feststellung, wann eine Parallelentwickelung ausgeschlossen, wann wir es wirklich mit einer individuell geformten Einrichtung zu tun haben, bereitet im einzelnen Falle zumeist so grosse Schwierigkeiten, dass das Gefühl der Sicherheit nicht aufkommen will. Mit sorgfältiger Detailarbeit und unter genauer Berücksichtigung des örtlichen und zeitlichen Momentes ist da das einzelne Rechtsphänomen zu prüfen. Dies setzt freilich vielfach eine monographische Behandlung voraus, die das vorliegende zusammenfassende Werk nicht enthalten kann. Deshalb aber kommt der Leser oft aus den Bedenken und Zweifeln nicht heraus, die eine bisweilen sehr kühne Zusammenstellung von nach Zeit und Ort verschiedenen Quellen und nicht ungefährliche Verallgemeinerungen in ihm wachrufen. Nicht genug sind die Faktoren der Parallelentwickelung zu beachten. Hier entscheidet das sachliche Moment, welches neben dem persönlichen mehr Aufmerksamkeit erheischt, als ihm bisher zu teil geworden. Aus den Beispielen, die mir meine Spezialstudien an die Hand gaben, sei herausgegriffen, dass das Stabsymbol, welches die germanische Welt unter Anderem zur Versinnlichung der Unterwerfung verwendete, auch bei den Kaffern mit dem gleichen Zwecke eine Rolle spielt. Um einen interessanten Fall scheint es sich auch zu handeln, wenn die Tatsache, dass die ältesten Burgen in Polen von Ortschaften umgeben sind, deren bis heute erhaltene Namen verschiedene Berufe (Bäcker, Fischer, Schweinezüchter, Töpfer u. s. w.) bezeichnen, im alten Ägypten ihren Vorläufer hat[1]). In der Fülle der Erscheinungen schimmern gewissermassen rechtsgeschichtliche Naturgesetze durch. Das höhere Wesen des Menschen darf nicht verkannt werden. Allein er ist auch Fleisch und Blut. Und je weiter wir in der Zeit zurückgehen, je jugendlicher der Mensch ist, desto mehr steht er im Banne seiner materiell-physischen Natur und unter deren Gesetzen. Um die Rechtsentwickelung tiefer zu verstehen, will der Mensch daher auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkte angesehen werden. Wer sich mit ihr beschäftigt, muss auch die Lehre von den allgemeinen Naturgesetzen des Lebens und die naturwissenschaftliche Lehre vom Menschen und seinen Lebensbeziehungen zu Rate ziehen. Das Rüstzeug der historischen Quellenkritik führt nicht genügend weit. Auch Jurisprudenz (besonders Rechtsvergleichung), Wirt-

[1]) S. Gumplowiczs Aufsatz „Die ältesten Herrschaftsformen“ in der „Politisch-anthropologischen Revue“ I (1902) S. 37 ff. An diese Tatsache klingen merkwürdig Erscheinungen in Untersteiermark an, deren Kenntnis ich Herrn Gewerbe-Oberinspektor V. Pogatschnigg in Graz verdanke. Unmittelbar neben der alten Gauburg Negau (Bzk. Oberradkersburg) liegt das Dorf Negaudorf, urkundlich Negoineselo genannt; im letzteren wohnten die zum Gau- und Herrensitze gehörigen Wirtschaftleute und Handwerker. Nicht weit davon liegt die Ortschaft Kanadorf, urkundlich Chonobe. Da hausten im 13. Jahrh. noch sagittarii und scutarii. Vielleicht hat das andere nicht weit davon befindliche Dorf Wranga slov. Brengowa seinen Namen von solchen Waffenschmieden, welche Schwert und Schild verfertigten. Schild heisst slov. bran, branba, branilo.

schaftswissenschaft und Philologie im Bunde mit der Geschichtswissenschaft werden nicht immer ausreichen, um die gesellschaftlichen Zustände der Vergangenheit aufzuhellen. Jede Einseitigkeit in der Benutzung der Erkenntnismittel kann im einzelnen Falle den Forschungserfolg nachteilig beeinflussen. Nur eine Forschung auf universaler Erkenntnisgrundlage, in der auch die organische Naturgeschichte, Biologie und Anthropologie, zu Worte kommt, eine Forschung, bei der nichts mehr an die „legale Beweistheorie“ gemahnt, wird, soweit es überhaupt möglich ist, den Schleier lüften können, der die rechtsgeschichtlichen Grundprobleme alter Epochen verhüllt.

Für die allerdings nicht mechanisch eingehaltenen, zeitlichen Grenzen war die Gestaltung der Überlieferung massgebend. In dem Umstande, dass ein Quellenmaterial gedruckt oder ungedruckt ist, liegt zwar kein sachlicher Grund für die Wahl der Zeitgrenzen. Doch muss man begreiflich finden, dass M. das ungedruckte Material nicht verwertete.

Territorial umfasst die Darstellung das westfränkische Reich, Deutschland und Burgund. Italien soll selbständig behandelt werden. Wenn M. die baskischen, bretonischen und slavischen Landschaften ausschloss, weil eine derartige Untersuchung die Kenntnis der Nationalsprache voraussetze, so ist diese Begründung triftig. Immerhin aber bleibt die Ausschliessung zu bedauern, weil das bunte Bild des Rechtslebens jener Staaten an Eigenart einbüsst. Hingegen darf es wohl eine Unterlassungssünde genannt werden, dass auch das Staatskirchenrecht, das Kaisertum und die kirchlichen Privatherrschaften übergangen wurden. In der Verfassung sind die realen Machtverhältnisse einer Gesellschaft rechtlich fixirt, alle Verfassung wird durch die gesellschaftlichen Machtfaktoren gestaltet und ist nur durch sie und in ihnen verständlich. Die Kirche nun ist der Machtfaktor κατ' ἐξοχήν im Mittelalter. Durch zahllose Fäden mit ihr verknüpft und verwoben, steht das ganze Volks- und Staatsleben unter ihrem Banne. Wer mittelalterliche Staatsgeschichte studirt, fühlt sich immer wieder versucht, ein bekanntes Wort in Cherchez l' église zu variiren. Der Staat liegt nach der Anschauung jener Zeit in der Kirche, die sich des römischen Kaisers als des weltlichen Armes bedient, um die kirchlichen Grundsätze in ihrem Reich auf Erden zu verwirklichen. Von diesem Gesichtspunkte aus können Kirche und Kaiser aus dem Verfassungsbaue nicht ausgeschaltet werden, soll noch ein organisches Ganzes übrig bleiben.

Die Arbeit bezielt eine juristische Darstellung des Gegenstandes; das Objekt soll von der rechtlichen Seite erfasst werden (II. S. 2). Dieses Beginnen ist des regsten Interesses der juristischen Kreise sicher, die auf dem Gebiete der Staatsrechtsgeschichte noch eine ausgedehnte Aufgabe zu bewältigen haben. Das germanische Recht bedarf überhaupt noch einer tiefen begrifflichen Durcharbeitung seitens der Fachjuristen. Nicht recht verständlich ist mir der Satz: „Zu allen Zeiten hat das Recht dieselbe Art, ist allgemeingültig und ausnahmslos“. Hat M. hier in Anwandlung naturrechtlicher Ideen ein abstraktes Vernunft- und ätherisches Idealrecht im Auge? Schwebt ihm die ewige Gerechtigkeit vor? Dann ist dem entgegenzuhalten, dass die Menschheit das „Recht“ seit je viel realistischer und konkret gedacht, dass es, wie die Rechtsgeschichte lehrt, leider weniger, nämlich nur Ordnung ist, die als solche auch „ungerecht“ sein

kann[1]). Die Unvollkommenheit der menschlichen Natur, der ungeheure Einfluss des Strebens nach Macht bewirkte, dass die im Ethos des inneren Menschen wurzelnde Gerechtigkeit nur langsam und allmählich sich in der Rechtsordnung Boden erobert. M. sucht überall das Tatsächliche, Politische vom Juristischen loszuschälen. Dieser Leitstern bestimmte die charakteristische Gliederung des Stoffes, die scharfe Scheidung von »öffentlichem Recht« d. h. »jede Form der Untertänigkeit oder Herrschaft, welche von einem privaten Recht an der Person und dem Haus des Beherrschten unabhängig ist« (I. S. X), »die im Reich und den einzelnen Gerichtssprengeln lokalisirte öffentliche Hoheit, der alle Bewohner des Staatsgebietes unterliegen« (II. S. 1); und von »Herrschaft« d. h. »die Gewalt privatrechtlichen Ursprunges, die sich im Hof und den Gütern der Herren lokalisirt, das Recht des Herren über seine Unfreien und über die freien Genossen seines Hauses und seiner Wirtschaft« (II. S. 1). Vom juristischen Standpunkte kommt der Einteilung zweifellos fundamentale Bedeutung zu. Der juristische Gehalt der Verfassungsgeschichte tritt plastischer zu Tage. Trotzdem dürfte sich in anderer Richtung mehreres einwenden lassen. Schon die Bezeichnungen wollen nicht völlig befriedigen. »Öffentliches Recht« scheint mir fürs Staatsrecht nicht charakteristisch genug. Und »Herr« (Komp. von »hehr«, ahd. hêr = alt, ehrwürdig), entstammt zwar vermutlich dem Verhältnisse der Untergebenen zu ihrem Brotherrn[2]), dem patriarchalen Leben; auch ist der Gebrauch von »Herr«, »Herrschaft« im M.'schen Sinne bekanntlich der alten und neuen Rechtssprache geläufig. Allein die »Herrschafts«-Terminologie spielt einst und jetzt ebenso im öffentlichen Recht eine Rolle, weshalb der Ausdruck gleichfalls nicht deutlich das charakterisirt, was M. sagen will. Klarer ist das in der Literatur verwendete, auch von M. vereinzelt (z. B. Vorwort S. IX) gebrauchte Wort »Privatherrschaft«, weil es den Gedanken auf Rechtsverhältnisse lenkt, bei welchen eine an und für sich öffentliche Herrschaft privatrechtlich behandelt wird. Echtes Privatrecht (vom Standpunkte der Jurisprudenz aus) gehört überhaupt nicht in die Verfassung, sondern nur Rechtsbildungen, die ihrer Natur nach staatsrechtlich sind, diese allerdings auch dann, wenn sie in einer Geschichtsepoche im privatrechtlichen Kleide und gestaltet durch die Zwecke und Interessen Einzelner erscheinen, wie das in so ausgedehntem Masse in der alten Zeit der Fall war. Darum dürfte es sich empfehlen, statt »Herrschaft« sich des Wortes »Hoheit« zu bedienen, welches speziell der Sprache des öffentlichen Rechtes angehört. Somit ist vielleicht der Vorschlag gerechtfertigt, die von M. gewählten Ausdrücke durch »staatsrechtliche Gewalt« und »Privathoheit« zu ersetzen. Doch bedeutsamer ist, dass eine solche Gliederung, wenn sie der Darstellung zu Grunde gelegt wird, Zusammengehöriges auseinanderreisst. So musste z. B. das Recht der Stände, der Städte, der Gerichtsverfassung zerteilt werden. Das habe ich wenigstens als einen misslichen Umstand empfunden. Ferner mangelte dem fraglichen Zeitalter sicherlich eine hinreichend genaue Vorstellung jener Scheidung, so

[1]) Die Unfreiheit war ein Rechtsinstitut und kam doch von »unrechter walt. die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vore recht hebben wel« (Ssp. Ldr. III. 42, § 6).

[2]) Kluge, Etymol. Wörterbuch d. deutschen Sprache[6] s. v.

dass das Verfassungsbild durch letztere im Hinblick auf die Zeitanschauungen an Treue verlieren muss. Endlich bereitet die Zuteilung zur einen oder anderen Rechtsmasse bisweilen Schwierigkeiten und kann streitig sein. Aus diesen Gründen möchte ich mich lieber für eine andere Einteilung entscheiden. Auch eine Anordnung ohne solche Zweiteilung gestattet ja die scharfe Prägung der juristischen Begriffe, die Herausarbeitung der juristischen Gedanken, kurz die Entfaltung alles dessen, was die spezifische Tätigkeit des Fachjuristen ausmacht. Dessen ungeachtet ist Ms. interessanter Versuch verdienstlich und ist nur zu wünschen, dass durch diese wertvolle Anregung das Problem des streng juristischen Aufbaues der deutschen Verfassungsgeschichte auf die Tagesordnung gesetzt würde.

Die Literatur verzeichnet M. relativ spärlich. Er ist auf die vorhandenen Publikationen nur da eingegangen, wo er sich mit ihnen auseinanderzusetzen hatte oder wo ausführlichere Zitate dadurch zu ersparen waren. Die Behandlung der Literatur ist in der Kritik nicht unangefochten geblieben. Doch wird ein ähnlich kürzendes Verfahren[1]) vielleicht später einmal eine freundlichere Beurteilung finden, wenn die immer stärker anschwellende literarische Produktion zu Beschränkungen im Zitiren drängen wird. Wichtiger als bei diesem Punkte zu verweilen, erscheint mir die Konstatirung, dass M. in löblicher Weise tunlichst bemüht war, seine Verfassungsgeschichte unmittelbar aus den Quellen[2]) aufzubauen. Da ist es nun freilich ein bedenklicher Umstand, dass noch so überaus viel Material ungedruckt ist und nicht benutzt werden konnte. Dazu gesellen sich naturgemäss zahlreiche Schwierigkeiten bei der Material- und Literaturbeschaffung, in Folge dessen die Erkenntnisgrundlage sich lückenhaft gestaltete. Das Werk erschöpft nicht seinen Gegenstand; eine Reihe von Fragen wird nur berührt oder bleibt unerörtert. Die Schwierigkeiten, die einer Publikation mit Thema und Tendenz der vorliegenden entgegenstehen, sind heute überhaupt noch so gross, dass füglich behauptet werden kann, es sei etwas früh, an eine solche heranzutreten. Erst nachdem gründliche monographische Arbeit den Stoff im wesentlichen erschöpft hat, ist jene sichere Grundlage hergestellt, auf welcher der Zusammenfassung des Ganzen in befriedigender Weise näher getreten werden kann. Grösse und Hindernisse der Aufgabe wollen angesichts der Mängel des M.'schen Buches gut im Auge behalten sein. Zugleich fühlt man sich von hier aus veranlasst, den Mut und die Arbeitsenergie des Hrn. Vfs. nur um so mehr zu würdigen.

Im Hinblicke darauf, dass das literarische Leben von verletzender Überhebung und persönlicher Feindseligkeit leider nicht frei ist, verdient der vornehme Ton des Buches hervorgehoben zu werden, in welches jene hässlichen Erscheinungen keinen Eingang gefunden haben.

Ich werde nun in einer Skizze den eigenartigen Aufbau und Gedankeninhalt der M.'schen Verfassungsgeschichte vorführen. Der Stoff zerfällt in drei „Teile“. Der erste beschäftigt sich mit dem „öffentlichen

---

[1]) Bei der ersten Untersuchung eines Gegenstandes wird es nie am Platze sein.

[2]) Bei deren Zitirung aber oft genauere Angaben wünschenswert wären.

Recht« (erster Band), der zweite mit der »Herrschaft«, der dritte mit der »höchsten Gewalt«, worin öffentliches Recht und Herrschaft zur Geltung kommen (zweiter Band).

I.

Der Staat ist eine Machtorganisation und wer ihn kennen lernen will, muss sich erst mit seinen Machtmitteln vertraut machen. Dieser Gedanke hat M. offenbar geleitet, da er im ersten Buche (S. 1—138) »die Machtmittel des Staates« schildert. Entsprechend ihrer ethisch-mystischen, wirtschaftlich-sachlichen und militärischen Art unterscheidet M. den Untertaneneid, die Abgaben und Regalien sowie die Militärhoheit des Landrechts. Durch die Verquickung staatlicher und kirchlicher Interessen, durch das Prinzip der Staatsreligion sind ausserdem noch spezifische Machtmittel der römischen Kirche in den Dienst des Staates gestellt. Der nur von den höheren Klassen dem König oder in Frankreich dem Grafen persönlich geschworene Untertaneneid ist die Grundlage des Gehorsams gegen den König und verpflichtet zur Unterstützung des Schwurherrn gegen alle. Auch letzterer leistet bei Erwerbung der Würde einen Eid. Von der ursprünglichen Heerbannnatur des Königsbannes schliesst M. auf eine militärische Wurzel des Untertaneneides, der zuerst vielleicht der Treueid einer erweiterten Gefolgschaft war (I. S. 398), an die Eidgenossenschaften der volksrechtlichen Verbände anschliesst und ihnen gegenübersteht und nicht aus dem römischen Rechte stammt. Im Kernpunkte bin ich zur gleichen Anschauung gelangt. Weil die altgermanischen Könige, soweit wir sehen, nicht Herrscher[1]), sondern nur Zentralbeamte des in der Staatsversammlung organisirten souveränen Körpers sind, hat die älteste Verfassung für einen Untertaneneid keinen Raum. Doch ein Kriegereid spielte in jenen Staaten, die Kriegergenossenschaften[2]) waren, wohl eine Rolle[3]). Ein solcher Eid entsprach auch durchaus der Stärke der genossenschaftlichen Beistandspflicht. Bemerkenswert ist die Bedeutung der Waffe als Berührungsgegenstand beim germanischen Eide. Alles spricht dafür, dass das älteste Königtum Heerkönigtum war. Als solchem muss ihm eine gewisse Befehlsgewalt zugestanden haben[4]). Das Bedürfnis nach Unterordnung wird natürlich zuerst für das Kriegswesen empfunden. Der Königsbann hat vorzüglich eine militärische Wurzel. Schon sprachlich steckt in »Bann« vermutlich die Beziehung zum heiligen Zeichen des Kriegsgottes. Und was die gerichtliche Beziehung des Königsbannes anbelangt, so verstärkt sich für diejenigen, welche im

---

[1]) Doch verdient Beachtung, dass nach Germ. c. 25 Freigelassene als königliche Günstlinge sich schon sogar über den Geburtsadel erheben konnten.

[2]) Der genossenschaftliche Charakter dieser Verbände ist z. B. in dem berühmten Satze der Germ. c. 11 treffend gekennzeichnet: mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Der Sinn der Stelle ist bekanntlich sehr streitig. Allein in »prout aetas cuique« liegt nach der Eigentümlichkeit des Sprachgebrauches des Tacitus ein Fall des sog. Asyndeton vor, und ist die Stelle so zu verstehen: mox rex vel princeps e t p r o u t etc (»und dann überhaupt jeder«); auctoritas und potestas beziehen sich wieder nur auf rex vel princeps.

[3]) Bei einigen Stämmen, z. B. bei den Goten ist er quellenmässig bezeugt.

[4]) Germ. c. 43: et erga reges obsequium.

Ziu Thingsus eine Gerichtsgottheit erblicken, der militärische Zug noch, der auch dem gerichtlichen Friedensbanne anhaftet. Aus einem Heerschwur dürfte der spätere Untertaneneid hervorgegangen sein. Im Treugedanken, der beide verbindet, ist das herrschaftliche Moment an Stelle des genossenschaftlichen entscheidend geworden. Das letztere klingt aber in der Gegenseitigkeit des Eides, im Eide auch des Schwurherrn, immer noch nach. Das Gepräge des Gefolgschaftseides beim späteren Untertaneneide möchte ich aus seiner militärischen Wurzel erklären. Damit will jedoch nicht für ausgeschlossen hingestellt werden, dass dem römischen Rechte, welches einen vielleicht auf gleicher Grundlage erwachsenen allgemeinen Untertaneneid gekannt hat[1]), gar kein Einfluss auf die germanische Entwickelung beizumessen sei. — Als direkte Abgaben erörtert M. den Königszins, die Abgaben unterworfener Völker, römische Steuerreste, öffentliche Frohnden und Bede, Creditio und Gewerbesteuer. Dazu tritt ein Kapitel »Umsatzsteuern« (Zoll). Einer originellen Idee, die mit Ms. Anschauungen über die alten Wirtschafts- und Standesverhältnisse zusammenhängt, begegnen wir über den Königszins. Der ordentlichen Jahresbede, verschieden nach Zeit und Ort und gleichbedeutend unter anderem mit der Gerichtsteuer, steht eine festbegrenzte, öffentlichrechtliche Abgabe gegenüber, in fränkischer Zeit als Königszins, später entweder gleichfalls als Steuer an den König oder als Schatz, Vogtrecht, Grafenschuld u. ä. bezeichnet. Sie ist ein Kopfzins der gemeinfreien Leute und wurzelt in einer uralten Abgabe an den Häuptling der herrschenden Sippen, der in ihrem Namen Ansiedelung und Rodung erlaubt (s. auch I. S. 424). Die herrschende Klasse der Ethelinge, Franci, Erfexen, Schöffenbarfreien ist steuerfrei. Des Problematischen der Idee ist sich M. wohl bewusst, indem er einen direkten Beweis für unmöglich erklärt. Einerseits bestehen Schwierigkeiten. Eine solche liegt darin, dass die Deutung von »frei« als »steuerfrei« im einzelnen Falle anfechtbar ist. Auch möchte ich Tatsachen, wie der, dass in Deutschland und Frankreich die Bezeichnung »Königszins« anzutreffen ist, keinen Beweiswert beilegen, weil leicht Abgaben verschiedener Wurzel diesen wenig individuellen Namen führen können. Der bretonische Königszins z. B. kann ganz gut der Tribut sein, von dem die Ann. Einh. 786 reden. Entscheidend ist nicht, dass ein Königszins im Finanzrecht des fränkischen Zeitalters vorkommt, sondern dass sich Haltpunkte ergeben, welche dessen Entstehung aus einer vorfränkischen Freienabgabe an die Vertreter der herrschenden Klassen wahrscheinlich machen. Hier aber ist doch zu bedenken, dass Tacitus (Germ. c. 15) die Freiwilligkeit der Gaben betont und in c. 43 daraus, dass Völker »tributa patiuntur«, auf deren nichtgermanische Abstammung schliesst. Freilich wird man mit der Verschiedenheit der Verhältnisse rechnen müssen. Andererseits gabs nämlich z. B. in Norwegen eine Kopfsteuer nefgild, deren Einführung die Sage gar Odin zuschreibt. Doch ist wieder sehr zweifelhaft, ob diese Abgabe für Ms. Annahme von Belang ist. Allerdings ist für die älteste Zeit die Frage nach den gesellschaftlichen Machtverhältnissen, wobei das ökonomische

[1]) Einen neuen sehr interessanten Beleg bildet die in Paphlagonien aufgefundene, von Cumont veröffentlichte griechische Inschrift betreffend den Huldigungseid, welchen die einheimische und römische Bevölkerung im J. 3 v. Chr. dem Kaiser Augustus leistete.

Moment stets eine bedeutsame Rolle spielt, eine offene, und das wirtschaftliche Übergewicht herrschender Klassen tritt auch in Abgaben der wirtschaftlich Schwachen zu Tage. Tatsächlich steht M. mit seinem Widerspruche gegen die landläufige Meinung, dass den Germanen öffentliche Abgaben unbekannt gewesen wären, nicht allein, obschon man sonst eine Kopfsteuer in Abrede stellt. Die Wissenschaft tut jedenfalls gut, Ms. Gedanken einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Allmählich bildete sich die Rechtsüberzeugung heraus, dass durch Schenkung des Königszinses auch die steuerpflichtige Person veräussert werde. Und letztere konnte das steuerbelastete Grundstück nur gegen Handlohn übertragen, so dass dieses als Eigentum des Steuerempfängers angesehen wurde. Indem der Königszins in letzter Instanz vielfach durch den Grafen erhoben ward, erreichte gewöhnlich der Inhaber der Grafengewalt »Landesherrlichkeit« und machte er den Grund und Boden zur »terra comitalis«; in der Grafschaft gab es grundsätzlich für den Gemeinfreien kein Allod: nulle terre sans seigneur. Mit Allod wurde jetzt unter Beschränkung der Anwendbarkeit des Begriffes der steuerfreie Besitz bezeichnet. Das Handgemal heisst praedium libertatis und umgekehrt erscheint das steuerfreie Besitztum als Handgemal. — Unter »Abgaben unterworfener Völker« spricht M. von den bairischen Barschalken und den Liten, woraus schon seine Auffassung dieser Klassen erhellt. Die Barschalken sind ihm die älteren Einwohner des eroberten Landes[1]), ebenso die Liten der anderen deutschen Rechte, Inhaber selbständiger Bauernwirtschaften, welche, vielleicht neben einer Staatssteuer, Zins an den privaten Herrn zahlen. Später (II. S. 29) erklärt M., dass vielleicht nicht überall das Gleiche unter Liten verstanden wurde: hier alle auf selbständigen Höfen angesiedelten, abhängigen Personen, auch die gänzlich unfreien, dort vielleicht nur die ehemals freien Bauern aus unterjochten Völkern, die Herren zugewiesen wurden, aber auf ihrer Hufe blieben. Das Litenproblem, welches ich zu den bedeutsamsten der Ständegeschichte zähle, bedarf einer eingehenden Untersuchung, besonders der hervorragend interessanten sächsischen Verhältnisse. So verschieden sich die Lage der Liten im einzelnen Falle gestalten mochte: jedenfalls waren sie nicht Leibeigene und insoferne Freie. Man streitet über das juristische Wesen der Unfreiheit[2]), dessen Klarstellung gerade hier von entscheidender Wichtigkeit ist. Solange man von der subjektiven Rechtsstellung ausgeht, wird man indessen nie einig werden. Der germanische Unfreiheitsbegriff verlangt vielmehr gebieterisch die Berücksichtigung jenes der Theorie der subjektiven Rechte unbekannten Zweckverhältnisses, welches die Grundlage der subjektiven Rechte bildet. Dieses

[1]) In der Begründung verwertet M. auch die alten Rechtsdenkmäler Salzburgs, wie den Indiculus Arnonis, worin sich die Bevölkerung von Tittmoning in exercitales und barscalci gliedert. Der exercitalis ist nach M. nicht der hiltischalk, sondern der Freie überhaupt. Der Begriff umfasst aber auch bloss die nobiles, worunter bald alle Steuerfreien, bald nur eine höhere Klasse derselben verstanden wurde (s. auch S. 414). Ich mache aufmerksam, dass für die Deutung von nobilis und seine Beziehung zu Waffenrecht und kriegerischem Wesen mit Nutzen das Recht der »Edlinger«-Bauern Karantaniens herangezogen werden kann, welche m. E. waffenberechtigte Freibauern waren. Die älteste mir bekannte Urkunde über Edlingergut (a. 1015) spricht von »hobae nobiles«.

[2]) S. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. S. 103.

sich als Anwendung des objektiven Rechtes darstellende Rechtsverhältnis wird in der dogmatischen Literatur vereinzelnt vertreten und ist heute Gegenstand erhöhter Aufmerksamkeit. Von hier aus ist die Unfreiheit begrifflich Zugehörigkeit zu einem Herrn nach Art des Eigentums im Sachenrecht; sie macht den Menschen zum Rechtsobjekt, daher der Unfreie ursprünglich nicht rechtsfähig, nicht Rechtssubjekt ist. Das rechtliche Aufsteigen der Unfreien besteht in der Erlangung und Mehrung der subjektiven Rechte unter Beibehaltung jenes Grundverhältnisses[1]), wogegen der rechtliche Niedergang der Freien eine Abbröckelung ihrer Rechtssubjektivität ohne Begründung der Leibeigenschaft bedeutet[2]). Treffend betont M. die bäuerliche Lebensweise des Liten. Ebenso ist der Gedanke einer verschiedenen Wurzel des Standes erwägenswert. Ich glaube, dass insbesondere die Meinung, wonach in einem Teile der Liten nicht unwahrscheinlich verarmte freie Volksgenossen zu sehen sind, diskutirt zu werden verdient. Dass Teile des Volkes der Verarmung anheimfielen, diese Annahme kann für ein Zeitalter, dem Hang zu Gewalttat und Mangel an Gemeinsinn[3]) den Stempel aufdrücken, keinen Bedenken begegnen. Vielleicht handelt es sich Germ. c. 25 auch um solche Leute. Denn man darf zweifeln, ob die Kolonen dieses allgemein sprechenden Kapitels ausschliesslich Unfreie waren. Manche Erscheinungen, wie der Terminus „Schalk“[4]), sprechen nämlich dagegen, dass es letzteren ganz gewöhnlich so ausnehmend gut gegangen sei, während das hier geschilderte begrenzte[5]) Abhängigkeitsverhältnis auch auf freie Kolonen vortrefflich passt. Der Stand ist zunächst noch nichts Rechtliches, sondern etwas Tatsächliches, zum guten Teile bedingt durch die wirtschaftlichen Kräfte, welche wieder die Lebensweise beeinflussen. Dieselbe hat nicht nur später, sondern wohl schon im Taciteischen Zeitalter eine nicht untergeordnete Rolle in der Standesentwickelung gespielt. Höhere, nicht bäuerliche Lebensweise lässt emporsteigen. Das hat neuestens R. Sohm in seinem geistreichen Aufsatze über die liberti des c. 25 der Germania gezeigt[6]). Geht man den Weg, den Sohm nach oben gegangen, nach unten, so ergibt sich der Satz: niedere, der Feldarbeit gewidmete Lebensweise lässt herabsteigen. Vielleicht ist der Gesichtspunkt der Lebensweise für die Untersuchung der Liten-Frage nicht ohne Wert.

Das Kapitel „Regalien“ beschäftigt sich mit den Bannrechten auf Hochjagd[7]),

---

[1]) Es bewirkt, dass der Unfreie noch immer wie eine Sache veräussert werden kann.

[2]) Insoferne sind die Standesverhältnisse auch für die Dogmatik des Sachenrechtes lehrreich.

[3]) Das ist die „libertas“ der Germanen, wie deutlich z. B. Germ. c. 11 beweist.

[4]) Er kennzeichnet den Knecht als von böser Art. Der brutalisirte Mensch neigt zu Hinterlist und Verbrechen.

[5]) „et servus hactenus paret“.

[6]) Ztschr. f. RG. XXI. S. 20 ff.

[7]) Sie liegt nach M. S. 86 N. 2 im Worte forestis. „Forst“ hänge vielleicht mit dem nord. forad (= Ungeheuer, grosses Tier) zusammen. Ich konnte Belege für diese Bedeutung im Skandinavischen nicht finden. Forestis begegnet schon in einer fränkischen Königsurkunde 556. Aus dem Nordischen kann es da wohl nicht übernommen sein, und im Ahd. fehlen Zeugnisse für Ms. Annahme. Die Ableitung aus dem lat. foris „ausserhalb“ ist gut denkbar, wenn man die Bedeutung des Latein in jener Zeit erwägt und gewahrt, wie foris in der lat. Rechtssprache der Germanen auch sonst oft begegnet. Vgl. forisbannire,

Rodung und Fossilien[1]), mit dem Münzregal[2]), dem Recht an herrenlosem Gut und dem Fremdlingsrecht. — Die den militärischen Machtmitteln gewidmeten Ausführungen bringen einiges über die allgemeine Kriegspflicht[3]) und das Befestigungsrecht.

Das Ziel der mit diesen Machtmitteln arbeitenden Herrschaft ist die Rechtsprechung, eine vielgestaltige Unterwürfigkeit der Beherrschten bewirkend. Von ihr handelt das zweite Buch (S. 138—284), ohne das Objekt vollständig schildern zu wollen[4]). Wenn M. die Strafgerichtsbarkeit in den Vordergrund rückt, so ist das berechtigt. Aber die Ausbildung eines strengen Strafrechts möchte ich doch nicht als »die« staatliche Arbeit des MA. bezeichnen, weil der Staatszweck ein weiterer ist. Auch vermag ich die Rechtsprechung nicht als Rechtschöpfung anzusehen. Theoretisch ist m. E. der objektive Rechtssatz und dessen Anwendung auseinanderzuhalten. Die Urteilsfindung ist Rechtsanwendung, obzwar dies in Zeiten ungeschriebenen Gewohnheitsrechtes äusserlich oft nicht hervortritt. Der Begriff der Rechtsanwendung ist für die Rechtskonstruktion zu wichtig, als dass man ihn missen könnte. M. verbreitet sich hier ausschliesslich über das Strafverfahren. Er erörtert den Betrag des Bannes und seine rechtliche Natur[5]). Daran schliesst sich ein Kapitel über die Blutstrafen. Wie der Handfriede, so fussen Land- und Gottesfriede auf dem eidlichen Gelöbnis. Der Friedenseid knüpft wahrscheinlich, wie an den Handfrieden, so auch an den Untertaneneid an. Das Neue des Gottesfriedens liegt in der Erzwingung des allgemeinen Eides durch die Kirche, welche das königliche Recht auf den Untertanen- und Friedenseid an sich

---

forisfacere, forisfactura, forisjurare, forismittere. Lehnt man trotzdem den lat. Ursprung ab, so würde ich der Erklärung in Grimms Wörterbuch s. v. vor der Ms. jedenfalls den Vorzug geben.

[1]) Das französische Recht bringt Edelmetallfunde unter den Gesichtspunkt des Schatzes. In Deutschland (Harz) hängt das Bergregal mit dem Wildbann zusammen.

[2]) Seine Rechtsform wird durch die ausschliessliche Befugnis zur Münzprägung und durch die Kontrolle der umlaufenden Münzen seitens der öffentlichen Gewalt bestimmt.

[3]) Konstruktion: Der mit der allgemeinen Wehrpflicht zusammenfallende und auf einem Besitzmass radizirte Panzerreiterdienst ist zeitlich begrenzt, was in den beschränkten Verhältnissen germanischer Kleinstaaten wurzelt. Daneben steht der nicht beschränkte Vasallendienst. Der Gegensatz verliert sich mit der Ausdehnung der Kommendirung der grösseren Besitzer.

[4]) Eine solche Schilderung wäre in einem verfassungsgeschichtlichen Werke auch nicht am Platze, weil nur die leitenden Grundsätze dieser Materie zur Verfassung gehören. Sonst kann m. E. einer möglichst erschöpfenden Behandlung nicht genug das Wort geredet werden, weil sie viele Irrtümer verhüten kann.

[5]) Die kleinere Emenda (Wette) 7½, 7 sol. fasst M. jetzt nicht mehr als Komposition, sondern als Unterliegensstrafe, d. h. sie ist die Normalstrafe an die öffentliche Gewalt, die aber nur verwirkt wird, wenn der Beklagte es zur Beweisführung kommen liess. M. kommt in diesem Zusammenhange auch auf das arramire, wadiare zu sprechen. Das ist der Bürgschaftsakt der Person, worin das älteste Stadium der Personenhaftung, die Geiselschaft, symbolisch zum Ausdrucke gelangt. Es ist nicht eine »Verpflichtung« (S. 155) im heutigen Sinne, sondern Haftung im Sinne des Einstehens. Wenn M. von einer »Verpflichtung durch Pfandbestellung« spricht, so beruht dies auf dem nicht-deutschen Gedanken, dass die zwangsweise Durchsetzung durch Vollstreckung zum Wesen der rechtlichen Schuld gehöre.

gezogen. Wegen der geringeren Gewalt des französischen und burgundischen Königtums, wegen der höheren französischen Kultur und wegen des Aufschwunges des religiös-sittlichen Bewusstseins in Folge des Auftretens der Cluniazenser ist der Gottesfriede gerade in Frankreich und Burgund entstanden. Um die Frage zu beantworten, wie die schwereren Gewalttätigkeitsverbrechen unter den Königsbannn kommen, zieht M. nun auch die übrigen Kriminalverbrechen heran. Königsbann und Todesstrafe sind schon vollkommen differenzirte Strafen. Das ursprünglichste und allgemeinste Straf- und Vollstreckungsmittel aber bildet die Friedlosigkeit, deren negative Seite die Entziehung des Rechtsschutzes und erlaubten Verkehres ist, während die positive Wirkung in dem Angriffe auf Person und Vermögen des Friedlosen seitens der Obrigkeit oder der Gesamtheit besteht[1]). Im Strafverfahren richtet M. das Augenmerk auf die Beeinflussung der Privatklage durch den Offizialprozess, auf das amtliche Einschreiten bei notorischem Delikt und Emendae, auf Inquisition und Rüge[2]), sowie auf das Verfahren gegen schädliche Leute. Für letzteres ist M. zu Ergebnissen gelangt, welche die Sätze der grundlegenden Untersuchung v. Zallingers im wesentlichen bestätigen[3]).

Sehr eigentümlich sind Ms. Anschauungen über die öffentlichen Verbände, die uns das reichhaltige dritte Buch vermittelt (S. 284—554). Die Darstellung scheidet die römischen und germanischen Elemente. Im Recht der öffentlichen Verbände sieht M. noch ein bedeutsames Stück römischen Rechtes erhalten. Ihm ergibt sich „mit voller Sicherheit“ (S. 304) die Fortdauer der römischen Kommunalverfassung. Das heute herrschende „Dogma“ wurzle in der einseitigen Berücksichtigung der deutschen Römerstädte und in der Ignorirung des Westens. Erhalten geblieben sei die Konsulatsverfassung mit dem Viererkolleg[4]), der defensor, curator, magister militum, capitulum und capitularii (Stadtvorstand), der Satz über die Te.lung der Gefälle zwischen comes civitatis und Zentralverwaltung. Ich muss mich den Bedenken anschliessen, die Uhlirz[5]) gegen-

---

[1]) Zu sermo regis S. 211 N. 47 s. jetzt Sohm (Sievers) in den Ber. d. kgl. Ges. d. W. zu Leipzig, April 1901. Die hier gegebene Erklärung halte ich für unanfechtbar. „Vervesten“ bringt M. S. 211 N. 48 mit dem Veste-Gericht zusammen. Ob aber nicht beide auf vesten = festnehmen (Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. s. v. v. vestenen, vesten, vorvesten; auch Lexer, Mittelhochd. WB. s. v. v. vesten, vervesten, — vestenen) zurückgehen? Vielleicht hat aber das „festigen“ hier den Sinn von „geloben“, weil z. B. Richtsteig Ldr. 41, § 4 „vorvesten“ und „vorloven“ im selben Sinne gebraucht und dafür die Form „mit vingeren unde mit tungen“ vorschreibt (s. auch Rechtsb. nach Dist. IV. 20. 21). Der Sinn wäre dann: jemanden preisgeben durch das Gelöbnis, ihn nicht zu schützen. Zu S. 214 N. 60 (Stabbrechen) s. jetzt v. Moeller in der Ztschr. f. RG. XXI. S. 27 ff.

[2]) Hier ergaben sich M. drei Typen: Geltendmachung des Königsbannes durch den Grafen und daher eventuell Vornahme einer Inquisition durch ihn; Geltendmachung durch den Grafen, allein Abnahme der Rüge durch das Unterorgan; Unterorgan Richter über die vor ihm gerügten Bannfälle. So erlangt das Unterorgan eine neue Stellung in der Gerichtsverfassung.

[3]) In Einzelheiten finden sich Abweichungen. So wendet sich M. gegen die Unterscheidung zwischen der stillen Frage des deutschen und der stillen Wahrheit des flandrischen Rechtes.

[4]) Es stammt aus der römischen Munizipalverfassung, auch da, wo ihm deutsche Namen, wie scabini, Heimbürger, Rat gegeben werden. S. 297.

[5]) S. 255 ff. S. auch Stutz S. 151 ff.

über dem Vorgehen und den Ergebnissen Ms. ausgesprochen. Hier muss jede einzelne Erscheinung genau nach Ort und Zeit geprüft werden, und ich halte es für höchst gefährlich, aus äusserlichen Dingen weittragende Schlüsse zu ziehen. Auch ist sehr zu berücksichtigen, dass gleiche Bedürfnisse leicht zu gleichen Gestaltungen führen. Speziell betreffend das Viererkolleg dürfte zu beachten sein, dass die Vierzahl im deutschen Rechtsleben von Haus aus eine gewisse Rolle spielt[1]). Werke, wie Kieners Verfassungsgeschichte der Provence, können die Bedenken nur verstärken. Die römische civitas hat nach M. auch rechtlich die Grundlage für die mittelalterliche Kommune gebildet. Römisches Recht lebt fort in den mittelalterlichen „Senatoren", in den Amtsleuten, „die ihr Amt verdient haben"[2]), im Rat der Hundert (oder einer ähnlichen Zahl), in der öffentlichen Beurkundung, in den Schöffen als den Nachfolgern der honorati sedentes, im Konsultitel, in der mittleren Gerichtsbarkeit und in der Verwaltung der Munizipalbehörden, in dem ursprünglich stets zweifach besetzten Bürgermeisteramte, welches auf die Aedilen zurückzuführen sei, in dem aus dem defensor hervorgegangenen Stadtvikare, vielleicht auch im clavarius oder claviger des südfranzösischen Rechtes, der möglicher Weise auf den curator (pater) zurückgeht, im Notar und Advokaten des romanischen Westens, im bischöflichen Einfluss auf die Kommune, in der Gerichtsbarkeit mit Ausschluss der Blutgerichtsbarkeit, in der Stadtherrschaft des Bischofs. Zum besseren Verständnisse des Späteren folgt nun eine Skizzirung der Stände in den Städten der spätrömischen Zeit (possessores, Kaufleute, Handwerker) und anschliessend eine Schilderung der mittelalterlichen Handwerkerverhältnisse, zunächst Südfrankreichs (öffentliche confratriae, usatici), dann des Nordens (Handwerkerverbände öffentlichrechtlich, Handwerkerabgaben). Das Handwerkerrecht des Nordens und Ostens ist im wesentlichen gleich dem im Süden (Gliederung in Zwangsverbände, Unterstellung unter die Behörden der römischen Stadtverfassung, besondere Gewerbeabgaben und Frohnden an die öffentliche Gewalt, eidgenossenschaftlicher Charakter und Autonomie der Verbände). Hingegen gelangten Kaufleute und Grossgrundbesitzer in neue Verhältnisse: erstere traten in die Hanse, das Königsgesinde ein; letztere wurden Ritter. Der fränkische Comes ist der direkte Nachfolger des militärischen comes civitatis. Ihm untersteht für die einzelne Civitas der iudex mit Prozessleitung und Entscheidung[3]). Den Schluss der „römischen Elemente" bilden

---

[1]) Vier Gerichte (vier Stunden, Pflichttage, Jahrdinge), vier Gerichtsbänke, Viertelgericht in Friesland, „Viertel" = Bezirk (Stadtviertel!), vier Stände, vier Hofämter, vier legislatores bei der l. Sal., vier Orte, Wände, Mauern, Ecken, Wege, Pfähle, Steine, Stäbe, Pfennige (häufige Abgabe), vier in der Fristbestimmung, im Ausmass der Prügelstrafe, vierteilen. S. das Betreffende in Grimms Deutschen Rechtsaltertümern.

[2]) Der Gedanke, dass Personen, die ein Amt bereits bekleidet, eine entscheidende Stimme haben, liegt sachlich so nahe, dass er sich leicht auch ohne fremde Beeinflussung gebildet haben kann.

[3]) Der Grafschaftsiudex ist identisch mit dem Ende des 14. Jahrh. begegnenden iudex ordinarius, dem iudex der Seneschallie, dem aragonischen iusticia major, den vicarii oder iudices für einen ganzen Komitat oder eine ganze civitas (Languedoc), den potestates der usatici, dem gotischen iudex, praepositus, vicarius civitatis, dem Vertreter des civilen rector provinciae für die civitas, dem iudex

Ausführungen über Vicarius, Vicecomes und Castellanus[1]). Den römischen stehen die germanischen Elemente gegenüber. Hier spricht M. von der Gerichts- und Schöffenverfassung, von Adel und Gemeinfreien, von der Hundertschaft, von den höheren Verbänden, von der Ortsgemeinde und der Bruderschaft. Unter den Verhandlungsgegenständen der Volksversammlung steht zuerst die Gerichtsbarkeit. Über Blut und Eigen richteten nicht die Schöffen, sondern die Vollgemeinde. Zum Blutgericht wurde die Gemeinde ausserordentlich zusammenberufen. Daneben bestanden von jeher ein für allemale angesetzte Versammlungen[2]). Die ursprüngliche Gestaltung: Unterscheidung von ständigen und wegen eines Einzelfalles ausdrücklich zusammenberufenen Gerichten, ist im fränkischen Reichsrecht überwunden. Das Recht des Verletzten, die Genossen gegen den Verbrecher aufzubieten, schwand, die Zahl der Vollgerichte ward beschränkt, der Hundertschaftsrichter von der Blutgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Alle anderen Vollgerichte sollten zu Gunsten der Grafengerichte beseitigt werden. M. betont die zweifellos sehr massgebende Tendenz des fränkischen Königtums, die gräfliche Stellung in der Gerichtsverfassung zu stärken (S. 378). Auch die Gesetzgebung knüpfte sich ursprünglich überall an die Volksgemeinde. Das Märzfeld war die Versammlung der Franci der civitas oder Grafschaft. Daneben stand das vom Adel, den alten Hundertschaftsfamilien besuchte königliche März- und Maifeld, wo die hofrechtlichen Gesichtspunkte entscheidend wurden. Die Gesetzgebung ist juristisch noch immer an die Grafschaftsversammlung geknüpft. Wenn in nachfränkischer Zeit eine Gesetzgebung für die Grafschaft begegnet (Verbindung mit den Assisses, deutsche Territorialgesetzgebung), so ist das nichts Neues. Das Urteil der Vollgemeinde wurde mit der Zeit durch das Schöffentum ersetzt. — Die bereits S. 307 vorgenommenen Ergebnisse über das Schöffentum sind folgende: Es ist zwischen Grafschafts-, Hundertschafts-[3]) und Gemeindeschöffen zu unterscheiden. Im Worte liegt bloss der ständige Urteilsfinder gegenüber dem im konkreten Falle aus der ganzen Gerichtsgemeinde genommenen Urteilsfinder. Weder Lebenslänglichkeit noch obrigkeitliche Ernennung entscheiden für den Begriff, das Amt kann auch vorübergehend auf Grund einer Wahl bekleidet werden (Hundertschafts-, Gemeindeschöffen). Möglicherweise sind die Schöffen begrifflich und sprachlich die »stulfesten«, die »sitzenden« (rachinburgi sedentes)[4]). Nach M. fehlt

deputatus des Burgunderrechtes. S. gegen dieses Vorgehen mit »Gleichungen« Uhlirz S. 260.

[1]) In Deutschland und Frankreich treten besondere Burgbauverbände hervor, die dem öffentlichen Recht angehören. Für das Verständnis des mittelalterlichen Burgenwesens ist m. E. der Gesichtspunkt wichtig, dass die Burg auch ein gewaltiger Machtfaktor nach innen war.

[2]) Die Fristen von sechs Wochen und vierzehn Tagen stammen nach M. aus der Jäger- und Hirtenzeit der Germanen, »nicht die einzige Spur, welche diese Periode im deutschen Recht hinterliess« (S. 373). Hieher gehört m. E. z. B. auch, dass das Zug- um -Zuggeschäft im Vordergrunde des alten Geschäftslebens steht.

[3]) Zur Erkundigung über die Gerichte des Herzogtums Berg (S. 393) s. v. Below in der Histor. Ztschr. N. F. LIII. S. 93.

[4]) M. S. 404 N. 89 will das Wort nicht mit dem Verb. scapan, sondern eher mit dem Subst. scap (erhalten in »schaft«) zusammenbringen. Schöffe wäre dann die Parallelbildung zum nord. domari. Es könne aber auch die Verwandt-

jeder Anhaltspunkt für eine „Einführung“ der Schöffen durch Karl den Gr. Sie entstammen den Ethelingen des Volksrechtes, den Hundertschaftsfamilien. Zunächst sind die Schöffen für die, auch Familien- und Erbrechtssachen befassende, Immobiliargerichtsbarkeit in die Vollgerichte eingerückt; später begegnet die Hochgerichtsbarkeit. Was speziell die sächsischen „Schöffenbarfreien“ betrifft, so ist M. seinen früheren Ansichten[1]) nicht durchaus treu geblieben. So versteht er jetzt gleich v. Zallinger den Schöffenstuhl als Schöffenamt[2]), nicht mehr als ein Minimalmass (3 Hufen) freien Eigens, was angesichts der klaren Sprache des Ssp. (Ldr. II. 12, § 13; I. 51, § 4 N. 22) und der bildlichen Darstellung des Schöffenstuhles (s. zu Ldr. III. 26, § 3) unhaltbar war. Hingegen hält M. auch für diese Partie an der unbedingten Zuverlässigkeit Eykes fest. Der Spiegler nennt die Schöffenbaren, in denen der alte Volksadel steckt, „Freie“, weil das Gut des Schöffen steuerfrei ist[3]). Der nach agnatischem Erstgeburtsrecht vererbende Schöffenstuhl weist auf ein dauernd übertragenes Amt als Familienbesitz. Nur derjenige kann Urteil finden, der auf dem Schöffenstuhl sitzt, aber nicht nur der kann auf ihn gesetzt werden, der ihn ererbt hat. Auch in Sachsen ist, wie in Franken und Baiern, der Prozess eingetreten: dauernde Ernennung der Schöffen, dann erbliche Verknüpfung mit bestimmten Familien, schliesslich Besetzung der durch Aussterben der Familien vielfach vakanten Schöffenstühle von Fall zu Fall. Für den einzelnen Fall wurden die Schöffen aus den Schöffenbarfreien genommen. Aber bei der Besetzung von Fall zu Fall hat man sich auch in Sachsen nicht mehr an bestimmte Familien, sondern an die Ritter überhaupt gehalten (S. 399 ff.). M. E. hat „frei“ im fraglichen Terminus[4]) nicht den Sinn „steuerfrei“, sondern bildet wie im Lehnr 24, § 8 den Gegensatz zum Eigenmann. Darum werden Ldr. I. 2, § 1 unter demselben Begriff der vriheit auch die Landfassen subsumirt[5]). Das wird durch die Kennzeichnung der Schöffenbaren als eines freien Geburtsstandes in II. 3, § 2 bestätigt. S. auch III. 54, §1. Wäre dem nicht so, dann würde übrigens Eyke doch wohl zuweilen klar ersehen lassen, dass er hier an die Steuerfreiheit des Gutes denkt. Die von M. zum Beweise

---

schaft mit scamnum nicht von der Hand gewiesen werden, welcher Stamm in Schaff (oder Schaft)-Gestell wiederkehre. Die Bildung scabio oder scabino vom Stamme scap wäre vollkommen korrekt und würde den Beisitzer bedeuten. Dass der Stuhl das Amt charakterisirt, ist zweifellos. Das Sitzen soll wohl den Überlegenden kennzeichnen. Bedenken erweckt jedoch der Umstand, dass die Worte, welche auf die von M. angenommene Wurzel zurückgehen, für den Schöffenstuhl nicht passen. Auch „Schemel“ kann er nicht genannt werden. Ich glaube, dass das Wort doch am besten mit germ. skapjan = „schaffen, ordnen, bestimmen“, zusammengebracht wird. „Schöffe“ wäre dann vielleicht nicht so sehr der „Verordnete“ (Kluge), als der „Ordnungsmann“ (Recht = Ordnung).

[1]) Münchener Krit. Vjschr. XXXI. S. 162 ff.

[2]) Die Schöffenwürde verkörpert sich im Stuhle, weshalb auch eine künstlerische Ausführung desselben begegnet. Reichgeschnitztes Schöffengestühl z. B. in niederländischen „Vierschaaren“.

[3]) Darum ist das „Handgemal“ bezeichnend für den Schöffenbarfreien.

[4]) Denselben Sinn hat das einfache „schöffenbar“: Ldr. I. 2, § 1; III. 45, § 1.

[5]) S. 479 N. 27 macht M. die richtige textkritische Bemerkung, dass wegen des Zusammenhanges mit diesem § in § 2 die Leseart die zutreffende ist, welche von der Dingpflicht der „scepenbare“ spricht, nicht die in den Text aufgenommene Variante „scepenen“.

herangezogene bekannte Walkenrieder Urkunde v. 1214, welche v. Zallinger, S. 222 ff. Note, ausführlich besprochen hat, besagt, wie ich glaube, nur, dass es Personen von höherer gesellschaftlicher Stellung mit steuerfreiem Grundbesitz gab und dass ein solcher, Eckehard von Livenrode, ständiger Schöffe im öffentlichen Landgericht war. Hinsichtlich der Worte »qui insigni gaudebat libertatis titulo et qui in foro iuris unus erat scabinorum« aber scheint mir folgende Deutung gut denkbar: dieser E. war schon damals Ministeriale[1]); der erste Teil des Satzes geht auf den Vorbehalt der Schöffenbarkeit, die ja von Haus aus ein hervorragendes Freiheitskennzeichen war[2]), und die Worte »et qui« etc. geben nur an, worin dieses Freiheitskennzeichen bestand. Sonach wäre E. hier als ein »Schöffenbarfreier« deklarirt in dem Sinne, dass er in der Richtung der Schöffenbarkeit noch Freier blieb, während er sonst Dienstmann geworden war. Ebensowenig vermag ich M. in seinem Urteile über Ldr. III. 81 zu folgen (S. 400 N. 65). Eykes Angabe widerstreitet der bewiesenen Tatsache, dass schon damals Ministerialen als Schöffen dienten. Für die Interpretation von Ldr. II. 12, § 13 ist zu beachten, dass nach diesem § in erster Linie nur »der zu den Bänken Geborene«, der Erbschöffe zum Urteilfinden berufen ist, der Schöffenbarfreie, der zu den Bänken nicht geboren, zunächst einen Sitz auf der Bank sich erringen muss, um ein besseres Urteil finden zu können[3]). Auch ich meine, dass Eyke sich bei seinen »Schöffenbarfreien« auf die Seite dessen stellen will, was er für älteres Recht im kriegerischen Teile des Volkes hielt. Diese Annahme bereitet wenigstens die geringsten Schwierigkeiten. Eyke war ja im Gegensatz zu seinem französischen Kollegen Beaumanoir ein konservativer Mann, was auch in seiner Vorliebe für archaische Worte zum Ausdruck kommt[4]). Aber für seine Zeit ist das Rechtsbuch hier kein »Spiegel«. Die Bewegung des Übertrittes in die Ministerialität, die Eyke selbst mitgemacht, so zu ignoriren[5]): dahinter müssen besondere Absichten stecken. Hiezu stimmt die Verwendung des Ausdruckes im verschiedenen Sinne, sodass er zuweilen auch die Fürsten in sich begreift[6]). Schliesslich passt er auch für die in die Ministerialität übergetretenen Altfreien. Im Interesse der Hebung dieses Standes hat wohl Eyke seine Darstellung eingerichtet. — Eine interessante Fortsetzung erfährt das ständegeschichtliche Problem im § über Adel und Gemeinfreie. Den bevorrechteten, den wirtschaftlich starken Vornehmen stehen die abhängigen, belasteten unteren Freien gegenüber. Die Merkmale der urspünglichen ständischen Bevorrechtung sind wirtschaftlicher und kriegerischer Art: Steuerfreiheit des Besitzes, woraus sich die die ritterliche Steuerfreiheit in der deutschen und französischen Verfassung gebildet hat; Kriegertum; Bevorrechtung in der Mark, Vollberechtigung in den mit dem Hundert-

[1]) Über seine Ministerialeneigenschaft ausführlich v. Zallinger, a. a. O.

[2]) Man denke an die bekannte, auch von M. S. 399 N. 59 herangezogene Urk. v. 1233: homo libere conditionis quod in vulgari scepenbere vocatur.

[3]) S. Planck, D. Deutsche Gerichtsverfahren I. S. 277.

[4]) S. Roethe, D. Reimvorreden des Ssp., in den Abhh. d. Göttinger Ges. d. W. N. F. II Nr. 8 (1899) S. 89 f.

[5]) M. beurteilt die Bewegung juristisch allerdings nicht als Freiheitsverlust (II. S. 202), was ich indessen für unrichtig halte.

[6]) Die Schwierigkeiten aus Ldr. I. 6, § 2 lassen sich vielleicht durch die Annahme beseitigen, dass Eyke nur die obere und untere Grenzklasse nennen will.

schaftsverbande zusammenfallenden grossen Wald- und Moorgenossenschaften mit Jagd- und Fossilienrecht[1]). Neben dieses der Urzeit entstammende Waldrecht ist später ein besonderes Bodenrecht getreten[2]). Von hier aus klärt sich der ursprüngliche Sinn des Handgemals, worunter zuerst die Familienmarke zur Bezeichnung des Bifangs (sundere) verstanden wurde. Die Vornehmeren, weil die Reicheren, gingen vor den Gemeinfreien, die länger nach Mutterrecht unter dem Avunculus in Vermögensgemeinschaft zusammen lebten, zu Vaterrecht[3]) und Individualsuccession (gewöhnlich Primogenitur) über, wodurch die ursprüngliche Zahl der Berechtigungen erstarrte. Mit der Zeit kamen die auf gewisse Höfe radizirten Berechtigungen auf dem Wege des Ebenbürtigkeitsprinzips in die Hände einer geringeren Zahl von Adelsfamilien. Diese Bevorrechteten sind die sächsischen Schöffenbarfreien, die Erfexen, die Schöffen und homines exercitales in Baiern, die Franci im Westen. Die Rechtler schlossen sich dann nach oben und unten ab. Unter dem Adel standen die geringeren Freien ohne volles Eigentum, steuerbelastet gegenüber den herrschenden Geschlechtern, nach Mutterrecht zusammenlebend[4]). An die Stelle des alten Adels ist in nachfränkischer Zeit der Ritterstand getreten. Die Klassen mit höherem Wergeld (600, 400 sol.) sind die Steuerfreien, die Steuerpflichtigen haben ein solches von 200 sol.[5]). Im Wesen des Adels ist, wie ich mit v. Amira meine, das legendarische Moment, die Entstehung aus dem Totenkult von hoher Wichtigkeit. Die Adeligen sind die Heldengeschlechter, welche dem Volke das Eingreifen überirdischer Kräfte vermitteln. Die Volksvorstellungen über den Adel klingen an das an, was Goethe über den dämonischen Menschen sagt[6]). Die verschiedenen Verhältnisse bedingen Abstufungen im Adel, und in bestimmter Beziehung können auch Klassen, die

---

[1]) Hier zieht M. die oben erwähnte Urk. aus Overyssel heran, welche für jeden Gau der Grafschaft Fullenho hundert warscaph nennt. M. schliesst daraus auf hundert Familienhäupter der Hundertschaft als Rechtler an der Waldmark. Das Stück ist jedenfalls merkwürdig und im Auge zu behalten, mindestens vorderhand aber mit Vorsicht zu benutzen. Man müsste die Geschichte dieser hundert Anteile näher kennen und auch untersuchen, ob die Erscheinung öfter anzutreffen ist.

[2]) Den exercitus Bajovariorum in der bekannten Urk. Meichelbeck, Hist. Fris. I. 2. nr. 629 (a. 843) versteht M. als Hundertschaft, als den mit Holzberechtigung ausgestatteten Besitz in der Hundertschaft. Im Norden trifft allerdings Heer und Hundertschaft zusammen (herad). In der fraglichen Stelle ist an ein Gebiet gedacht (‚proprietas in exercitu‘; früher: ‚in finibus Baiowariorum‘): und in Baiern ist ein örtlicher Hundertschaftsbezirk nicht nachzuweisen. Hingegen heisst, weil der souveräne Körper einst aus den Heermännern bestand, her noch im Mittelalter auch soviel als Volk. Vgl. z. B. heri im Hêliand und Schröder, deutsche RG.⁴ S. 16 N. 2. Exercitus ist hier wohl die wörtliche Übersetzung von her in diesem Sinne und besagt: Volksgebiet.

[3]) Vgl. neuestens P. Wilutzky, Vorgeschichte des Rechts I. (1903) S. 121. Dazu passt vortrefflich der sprachliche Sinn von ‚Adel‘ (Begriffskern: Das Väterliche, Angestammte). Das verwandte got. atta = Vater. S. Kluge s. v.

[4]) Gegenüberstellung des Vicinenbesitzes und der sundere in Chilperichs Edikt, Scheidung der vilenage vom Ritterbesitz im französischen Recht, Dorfhachteigen in Sachsen. Treffend zieht M. für die unteren Freien die Grundbedeutung von ‚Kerl‘ heran, worüber Kluge s. v.

[5]) Mit M. S. 426 bin ich der Ansicht, dass das Wergeld in seiner Bedeutung für die Ständegeschichte nicht überschätzt werden darf.

[6]) Wahrheit und Dichtung, 20. Buch.

nicht zum Adel im eigentlichen Wortsinn zählen, adelig heissen, wofür es an Beispielen nicht fehlt. Die wirtschafts- und ständegeschichtlichen Grundanschauungen Ms. weichen, wie man sieht, fundamental von der herrschenden Lehre ab und nähern sich der Theorie moderner Soziologen und Wirtschaftshistoriker. M. hält die alten Germanen nicht für ein Volk, dem der Gegensatz von Reich und Arm unbekannt gewesen, dessen erdrückende Masse aus vollfreien Bauern mit ungefähr gleichen wirtschaftlichen Kräften bestand. M. vertritt nicht die Theorie von den „Gemeinfreien“ in diesem Sinne[1]). Ich gestehe, dass sich auch mir Bedenken gegen die Richtigkeit der herrschenden Theorie aufdrängten, welche ich bis zur Stunde nicht zu beseitigen vermochte. Die Vermögensungleichheit scheint eine gewichtigere Rolle gespielt zu haben, als gemeiniglich angenommen wird. Von grösserem Reichtum wird man angesichts der geringen Kultur nicht reden dürfen. Aber Tacitus berichtet von Verschiedenheit des Vermögens[2]). Sollte diese, einmal vorhanden, gar nicht die Tendenz in sich getragen haben, sich zu vergrössern; in einer Zeit, wo das Streben nach Besitz vorhanden war, Faustrecht und Beutelust von Gewaltmenschen[3]) auf der Tagesordnung standen; und bei einem Volke, dessen Glieder möglichst auf sich gestellt sein, sich nicht unterordnen wollten, dessen Gemeinwesen in den ersten Anfängen der Entwickelung begriffen war, dessen Mangel an Gesamtgefühl soviele traurige Kapitel seiner Geschichte geschrieben hat? Es ist schwer denkbar, dass damals bei den Germanen die Idee der ausgleichenden Gerechtigkeit eine Heimstätte gefunden. Dazu gesellen sich weitere Bedenken, so hinsichtlich der Agrarordnung, insbesondere der Lehre von der bäuerlichen Lebensweise der grossen Masse der Freien. Mit dem Begriffe des Bauers ist Geringschätzung der Arbeit und des Feldbaues unvereinbar, weil der Bauer sich dadurch selbst verachten würde. Die Germania aber schildert das Land trostlos in seiner Bebauung (c. 2), im allgemeinen als Urwald und Sumpf (c. 5), das Volk als nicht ausdauernd in Mühseligkeiten (c. 4), dem Müssiggang ergeben, die Arbeit verachtend (c. 14, 15, 17, 26, 45), den Ackerbau in der Hand von Kolonen (c. 25), das Vieh — nicht Felder! — als „solae et gratissimae opes“ (c. 5). Ich vermag solche Züge, welche im einzelnen auch sonst ihre Bestätigung finden[4]), mit einem Bauernvolk nicht in Einklang zu bringen. Nicht der Sinn für den augenscheinlich wenig bedeutenden Ackerbau[5]), sondern kriegerisches Heldentum lag dem vollfreien Germanen des Taciteischen Zeitalters im Blute. Nicht als Bauer, als Krieger wollte man leben. Das tritt im ältesten Gesellschafts- und

---

[1]) Weil der Ausdruck heute diese technische Bedeutung erlangt hat, so wird er vielleicht besser nicht gewählt, wenn man die herrschende Grundanschauung nicht teilt. Allerdings kann er auch in anderem Sinne gebraucht werden.

[2]) Germ. c. 17: locupletissimi. c. 19: non opibus maritum invenerit. c. 26: massgebend für die Grösse des Grundbesitzes die dignatio.

[3]) Dahin zielt das Waffenrecht: es stempelt zum Gewaltmenschen gegenüber dem Wehrlosen.

[4]) Die niedere Bewertung der Arbeit in der alten Gesellschaft z. B. wird durch die Etymologie von „Arbeit“ bestätigt. S. Kluge s. v.

[5]) Er nahm folglich nicht sonderlich viele Arbeitskräfte in Anspruch, weshalb der Einwand entfällt, dass man auf diesem Wege zu ausgedehnten Sklavenwirtschaften gelange.

Rechtsleben hundertfältig zu Tage. Gerade darum auch die Verachtung der niederen produktiven Arbeit: fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens (c. 15). Nur von einem Kriegervolk kann der Kernsatz gelten: Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri. pigrum quin immo et iners videtur sudore adquirere quod possis sanguine parare (c. 14). Nicht nur im Mittelalter, sondern schon damals hob kriegerische Lebensführung empor. Sohm hat schön dargetan, wie gerade das Verlassen der niederen arbeitenden Lebensweise den Grund des Aufsteigens der liberti in königlichen Staaten (c. 25) bildete. Indessen kann es sich bei einem derartigen Bilde nur um die Verhältnisse im Grossen und Ganzen handeln. Nun fussen solche Anschauungen allerdings guten Teils auf der Wertschätzung des Tacitus, dessen Zeugnis heute von abstossend fanatischer Seite einfach über Bord geworfen werden will, ein Beginnen, welches aber erfolglos bleiben wird und auch von Vertretern der herrschenden Lehre die gebührende Zurückweisung erfuhr. Meine Bedenken konnten sich nur vertiefen, als ich die Frage der Herzoghuldigung in Kärnten untersuchte, zu welcher ich später nach Vollendung mehrerer mir sehr am Herzen liegender Publikationen wieder das Wort ergreifen will. Ich dachte damals alle möglichen Erklärungen der merkwürdigen Institution durch und bin an der Hand der auch für slavische Völker vertretenen herrschenden Lehre auf grosse Schwierigkeiten gestossen. Erst Ausgangspunkte im Anschlusse an Peisker schienen mir eine befriedigende Erklärung zu ermöglichen, in welche sich dann die verschiedenen Erscheinungen unschwer einfügten, eine Harmonie, die nicht leicht zufällig sein kann und darum einen nicht zu unterschätzenden Wahrscheinlichkeitsbeweis als Surrogat des grössten Teils leider nicht zu erbringenden exakten Quellenbeweises schafft. Gewiss ist bei diesen dornigen Problemen, wo die Herstellung einer sicheren Erkenntnisgrundlage mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, Vorsicht im endgiltigen Urteil geboten. Aber gerade deshalb erschiene es mir auch ungerechtfertigt und gefährlich, wollte man die neuen Wege, die nun auch M. betreten, mit Geringschätzung ansehen und voreilig aburteilen. Für die neuen Ideen spricht nicht wenig; sie passen zur Natur des primitiven Menschen, zur germanischen Eigenart, zu unentwickelten staatlichen Zuständen und nicht zuletzt zu einer Reihe von Stellen in den Quellen, bei deren Interpretation sich der komplizirt denkende moderne Mensch oft mehr Schwierigkeiten macht als nötig. — Die ursprünglich eine Heeresabteilung bezeichnende, aus der Wanderzeit stammende Hundertschaft, in deren Verband die Vornehmen entschieden, fungirte als Wirtschafts-[1]) und Hochgerichtsverband. Der autonomen Stellung der Hundertschaft stand das Reich gegenüber, trachtend, durch Beseitigung der selbständigen Hochgerchtsbarkeit und durch Schaffung eines abhängigen Beamtentums in der Hundertschaft dieselbe der königlichen Gewalt zu unterwerfen. — Als höhere Verbände erörtert M. die Völkerschaftsverbände im Norden, die für die nobiles kompetenten Grafschafts-Assissen im Hauptlande der fränkischen Monarchie, die missatischen und allgemeine autonome Versammlungen,

[1]) Vielleicht auch als Brückenbau-, Burgbau-, Deich- und Sielverband.

analog dem logthing des Nordens. — Die Ortsgemeinde lässt M. — abermals ein tiefer Gegensatz zur herrschenden Meinung — schon dem ältesten öffentlichen Recht angehören. Ursprünglich der Verband von zehn Familien der kleinen Freien, ist sie (wenigstens im fränkischen und oberdeutschen Recht) mit der Dekanie (Zechend, Zeche) identisch[1]). Die Gemeinde, deren Bildung schon in frühfränkischer Zeit auf die Grundherrschaft übertragen wurde, übte eine wirtschaftliche Tätigkeit, niedere Gerichtsbarkeit, Gesamt- und Friedensbürgschaft (gegenüber Privatkläger und Staatsgewalt), die Kontrolle der Ansässigmachung, und tritt nicht nur auf dem Lande, sondern überall auch in den deutsch-fränkischen und nordfranzösischen Städten entgegen. — Schliesslich verfolgt M. die nordfranzösische und deutsche Bruderschaft, welche, auf dem Eide beruhend[2]), nicht ausschliesslich germanischen Ursprunges war. Bruderschaften sind die Gemeinden und die Verbände der städtischen Gewerbetreibenden gewesen. Die Funktionen des Friedensverbandes unter den Genossen bildeten Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandvorstandes und gegenseitige Unterstützung der Mitglieder. Die Communio besass das Racherecht. Mit der Gilde, einer ursprünglich heidnischen Feier der Bauerngemeinde, verknüpfte sich die Bruderschaft, deren Kern im Racherecht bestand. Die Landesgemeinde ward vorbildlich für alle anderen Bruderschaften. Weitere Ausführungen beschäftigen sich mit der Beziehung der Communio zum Königtum in Frankreich, mit dem Gegensatz des Stadt- und Marktrechts und des Kommunalrechts, der Entwickelung der Stadt zur eidlichen Kommune, mit den einzelnen Erscheinungen in Nordfrankreich und im Osten, mit der Ausbildung einer selbständigen kommunalen Gerichtsbarkeit auf Grund des Racherechts und ihrem Verhältnis zur Hochgerichtsbarkeit, mit der Führung der Kommune (Rat, scabini), und endlich mit den Eidgenossenschaften grösserer Verbände (Flandern, Friesland, Drenthe, Ditmarschen, alamanisches Hochgebirgsland).

II.

Der die „Herrschaft" betreffende Teil schildert die Elemente der Herrengewalt, das Gesinderecht und die herrschaftliche Organisation. Das vierte Buch (S. 1—111) verbreitet sich nach einigen einleitenden Worten (örtliche Begrenzung der Herrschaft) über Umfang und rechtliche Ausgestaltung der Herrschaft. Ihr Umfang war verschieden. Das Herrenrecht äusserte sich am stärksten gegenüber dem Unfreien, in Befugnissen an seiner Person (Verhaftungs-, Verheiratungsrecht[3]) u. s. w.) und am Vermögen. Verfassungsgeschichtlich besonders wichtig ist die Verantwortung des Unfreien durch den Herrn auch gegenüber der öffentlichen Gewalt. Andere Herrschaftsverhältnisse waren Hausherrschaft und Vogtei. Der Hausvater handelte prozessual im eigenen Namen für die Hausinsassen. Weil in der Verantwortung durch einen starken Herrn für ungeordnete

[1]) Zur Anschauung S. 509, dass die bairischen und österreichischen Zechen mit der Dekanie identisch seien, s. Uhlirz S. 258.

[2]) Dadurch wurde sie Friedensverband, pax; kora weist auf die Friedenssetzung.

[3]) Zu dem S. 7—9 abgehandelten ius primae noctis, welches ich mit M. für gar kein Märchen halte, s. jetzt Wilutzky S. 34 ff.

Zeiten ein mächtiger Schutz liegt (S. 30), verwendete das mittelalterliche Recht den Eintritt unter die herrschaftliche Gewalt, damit der Schützling durch einen mächtigen Herrn verantwortet werden kann (homines de inframitico und de forasmitico, forenses). Freie ergaben sich so gegen Zins bez. Tagfrohnden in das mitium (sachlich = Familie), tutela, garda eines Herrn [1]). Im südfranzösischen Recht bedeutete im Gegensatz zum germanischen Eintritt in das mundium Unfreiheit. Von hier aus trat auch die Untertänigkeit des öffentlichen Rechtes so früh unter den Gesichtspunkt der Vogtei. Die Frage, wie weit sich eine Herrschaft über Leute gebildet hat, die dem Herrn nicht leibeigen und hausangehörig sind, ist für die Geschichte der grundherrlichen Gewalt entscheidend. In Deutschland war der freie Pächter Zeitpächter (Landsasse, Landsiedel [2]), ohne persönliche Gewalt und Verantwortung des Herrn. Der Pächter musste ausdrücklich in die Unfreiheit eintreten, wenn eine persönliche Gewalt des Herrn entstehen sollte. Die Entstehung von Herrnrecht gründete sich auf die Umsetzung der Zeitpacht in ein erbliches Verhältnis. In Frankreich begegnet im 9. Jahrhundert die Unterscheidung von unfreien Fiskalinen und freien Kolonen, später neben dem erblichen Hintersassenverhältnis die Zeitpacht (hospitium). Dann verschwand der Unterschied zwischen grundhörigem Bauer und hospes. Über letztere besass der Grundherr anscheinend keine Gerichtsbarkeit, über die Kolonen judizirte er im Ganzen in niederen Rechtssachen. In der Entwickelung der Herrschaft ist der Herrenhof mit dem grossen Eigenbetrieb, der Regiebau der Grundherrn das römische Element, während der Betrieb durch abhängige Bauern germanisch ist. — Die Herrschaft empfing ihre rechtliche Ausgestaltung. Das von Haus aus absolute Gewaltrecht des Herrn fand allmählich in einem hofrechtlichen Zustimmungsrecht der abhängigen Leute (Bauern, Ministerialen, Vassallen) seine Grenze. Hinter der Zustimmung der Barone und Dienstmannen stand in Deutschland und Frankreich die Zustimmung der Bürger bestimmter Städte. Marktrecht bedeutete eben Ministerialität gegenüber dem Marktherrn, und so ist auch die städtische Landstandschaft ursprünglich aus der Ministerialität der herrschenden Klassen abzuleiten. Die überall sich ergebende faktische Unabhängigkeit der Unterworfenen wurde durch den Eid an den Herrn beschränkt. Die Grundherrschaft berührte nicht das öffentliche Recht (Steuer-, Heerrecht, Gerichtsbarkeit). Bloss das Gesinde war von den Untertanenlasten ausgenommen. Die selbständigen Hintersassen der Immunitätsherren mussten das echte Ding besuchen. Die letzteren erwarben Mittelgerichtsbarkeit, hatten an sich keine Hochgerichtsbarkeit, was sich besonders unter den Ottonen für die kirchlichen Immunitäten änderte. Die Immunität beseitigte an sich auch nicht die Heer- und staatliche Steuerpflicht. Immun waren der Fiskus und die ausdrücklich damit ausgestatteten Güter. Die Krongutsimmunität ist römischen Ursprungs. Die herrschaftliche Gewalt war im Mittelalter dem gesamten Rechtsverbande eingeordnet. Vom herrschaftlichen wurde an das öffentliche Gericht rekurrirt. Aus dem § über königliches und fürst-

---

[1]) Die berühmte Kommendationsformel von Tours ist nach M. nur der erste Beleg der ganzen Reihe. Ob die Sache dem Kern nach nicht schon uralt ist?

[2]) S. hiezu v. Below S. 93.

liches Mudnium hebe ich hervor: Eine besondere Immunität genoss in der Frankenzeit das Schloss des Königs und der Barone. Später hat sich eine an den Herrnhof gebundene besondere Gerichtsbarkeit (franchisia)[1]) gebildet (salvamentum). Die Ausgangspunkte sind das arbiträre Strafrecht des Herrn bei ihm zugefügten Beleidigungen, was auf die fränkische Zeit zurückführt, und die Unterworfenheit der Ritter und Beamten unter die Hausgewalt des Herrn als Wurzel der Strafen gegen die Ritter. Die Königsgerichtsbarkeit erster und höherer Instanz entstand durch Aufnahme in das Mundium des Königs, dem als solchem ursprünglich Gerichtsbarkeit nicht zukam.

Das Gesinde (fünftes Buch S. 111—290) begreift in sich die freie Gefolgschaft, die unfreien Gesindeleute und die Schutzgenossen[2]). Im öffentlichen Recht hebt es sich von den grundhörigen Bauern dadurch ab, dass es von keiner Untertanenpflicht direkt berührt wird. Für die grundherrliche Verwaltung prägt sich der Gegensatz in der Verpflegung des Gesindes durch die Herrschaft aus. Der Abschnitt von der freien Gefolgschaft betrifft die Barone (Vassallen), die Waffenreichung und das Lehen. Für die Begriffsbestimmung des Barons geht M. vom anglonormannischen Recht aus, erörtert dann die Verhältnisse im übrigen Westen und in Deutschland[3]), die Optimaten und ligii, die rechtlichen Beziehungen des Barons zum Herrn (Siegelrecht, Zustimmungsrecht, Gerichtsbarkeit, Freiheitsbeschränkung in Frankreich, ursprünglich ausschliessliche Kommendation). Eine rechtliche Verbindung der Einzelheiten ergibt, dass ursprünglich nur ein dem Herrn ausschliesslich zugehöriger Mann oder Baron Mannschaft leistete. Das Zustimmungsrecht der Fürsten des Königs in Deutschland muss selbst aus der Zeit stammen, wo die Vassallen noch der königlichen Umgebung angehörten. So ergibt sich die Lösung der Frage nach der Urspünglichkeit des deutschen Fürsten begriffes. Der Grundsatz verlor Anfangs des 13. Jahrhunderts seine Kraft. Im Königsgefolge befanden sich auch die »freien Herren«, die in Deutschland Barone hiessen, weil sie die geringsten königlichen Barone waren[4]).

---

[1]) Befassend die Delikte des Hofgesindes und die Angriffe auf den Herrn und seine Leute.

[2]) Es handelt sich um das dem Herrn und seiner eigenen Wirtschaft unmittelbar dienende Personal. Die Gedankenreihe der Terminologie (S. 111 ff.) ist bezeichnet einerseits durch die Worte ledig (= ligius; ist der persönliche und darum der bessere Diener), Hagestolz (= der geschickte Angestellte), degen, junior etc. (Auffassung als junger Mann), anderseits durch Worte, welche der Begleitung des Herrn auf der Reise entstammen. Hiezu S. 119 die vortreffliche Bemerkung: Man wird die ganze Gedankenbildung in die Nomadenzeit verlegen müssen.

[3]) Die Ausführungen über den Reichsfürstenstand widerstreiten den Untersuchungen Fickers. Zu S. 130 N. 34a erhebt sich die Frage, wie es mit Baiern stehe, wo wir nach Ficker S. 84 allen Grund zur Annahme haben, dass nicht allein Grafschaften, sondern auch Markgrafschaften, Pfalz- und Landgrafschaft vom Herzog geliehen wurden, ohne dass der Fürstenrang der Beliehenen zu bezweifeln wäre. Selbst für die Erklärung der Stellen, in welchen nur einzelne Grafen als Fürsten, andere mit mehr oder weniger Bestimmtheit als Nichtfürsten bezeichnet werden, erweist sich der Gesichtspunkt der Reichsunmittelbarkeit nicht als durchgreifend; der Widerspruch in der Stellung der Grafen von Orlamünde und Lenzburg bleibt ungelöst. Ficker S. 84.

[4]) Nach M. S. 147 gilt für Standesbezeichnungen das allgemeine Gesetz, dass die unterste Schicht einer Klasse, die sich eben nur mehr durch die Zuge-

Die Barone oder Fürsten sind mit den fränkischen Antrustionen, den Königsvassallen und die viri illustres der Quellen mit den Fürsten, Baronen identisch[1]). In der Königsvassallität standen auch die Bischöfe und Äbte. Der Unterschied des französischen vom deutschen Recht liegt nicht in der Leistung von Hulde und Mannschaft, sondern darin, dass später keine Verlehnung des geistlichen Amtes durch den weltlichen Herrn stattfand. Dann aber kommendirten sich im Gegensatz zu Deutschland Bischöfe auch an die Grafen; oft aber hat sich jede Kommendation verloren. Das französische Königtum war da schwächer als das deutsche. Gefolgsherren waren in fränkischer Zeit der König und dessen Vassallen, in der folgenden auch die Vassallen königlicher Vassallen. Bei der vassallitischen Dienstpflicht betont M. die Unbeschränktheit. Er sieht im Gegensatz zur herrschenden Lehre die Wurzel der Vassallität nicht in dem königlichen Bestreben, die schwere Rüstung der Reicheren durchzusetzen, sondern die Beseitigung der zeitlichen Schranken der Heerpflicht sei das Treibende gewesen. Unter den Gaben des Herrn an den Gefolgsmann sind die Waffenreichung[2]) und das Lehen[3]) verfassungsgeschichtlich ausserordentlich wichtig. — Zum unfreien Gesinde[4]) zählen die unfreien Handwerker und Kaufleute, sowie die unfreien Reisigen. Das unfreie Handwerk ist nicht Ergebnis einer jüngeren Entwickelung. Die Unfreiheit des Kaufmannes war etwas Gewöhnliches — ein Gedanke, bei dem sich M. auf den oft vorkommenden Besitz der grossen Grundherrschaften an den Flussschiffen stützt, deren Führer eben die unfreien Kaufleute gewesen seien[5]). Für die Einordnung der Handwerker und Kaufleute unter allgemeinere Kategorien kommt vor allem der Begriff des scacarius in Betracht, der die als Kaufleute verwendeten besseren Freien (schon nach Nitzsch von den Dienstmannen nicht mehr zu unterscheiden), bisweilen auch die unfreien Handwerker in sich fasst. Der Kaufmann scheidet nach oben nicht gegen den Ministerialen ab. Dem gegenüber steht ein Sprachgebrauch, der unter den Ministerialen, aber über den gewöhnlichen Unfreien die Kämmerlinge unter-

---

hörigkeit zur Klasse von andern abhebt, als besonderen Namen den Titel der ganzen Klasse führt. Beispiele bei den Optimaten, Baronen, Lords und den sendmässigen Leuten. Von hier aus würde sich auch ergeben, dass der Terminus „schöffenbarfrei" gerade an den Ministerialen haften blieb, welche mit Vorbehalt der Schöffenbarkeit unfrei wurden. Vgl. die bekannte Glossenstelle zu Ssp. Ldr. III. 19.

[1]) Name und Recht der römischen illustres sind hier auf die königlichen Barone übertragen.

[2]) Hier bespricht M. unter anderem die Erhebung in den Ritterstand. Den Ritterschlag erklärt er aus der Freilassungsform. Der Romane wurde durch ihn zum Francus gemacht und bekam die Waffen des Franken. Die Waffenreichung des Königs und zwar gemäss dem Worte „Heerschild" zunächst die Schildreichung griff über das Gefolge hinaus. Es wurden Waffen an die homines franci überhaupt gegeben, was beibehalten worden ist, nachdem man den Panzer angenommen hatte.

[3]) Es wird an Nicht-Casati verliehen. M. behandelt die Rechtsstellung von Mann und Herr, das casamentum des burgundischen und vielleicht südfranzösischen Rechts, schliesslich die Frage der Königsschenkungen an Franci, die keine Gefolgsleute des Königs waren.

[4]) Seine Verhältnisse sind in Frankreich weniger klar als in Deutschland.

[5]) S. dagegen v. Below S. 92. Auch hier scheinen auf M. die römischen Verhältnisse eingewirkt zu haben (s. S. 182).

scheidet, worunter nach deutschen und nordfranzösischen Belegen auch die Kaufleute verstanden werden müssen[1]). Was die unfreien Reisigen anbelangt, so begegnen überall hinter den Panzerreitern die leicht bewaffneten Reiter (servientes, vavassores, ministeriales). Nitzschs Ergebnisse bewähren sich. Es handelt sich um die Geschichte der unfreien Ritter (milites, ministeriales) und ihr Aufsteigen in die Freiheit. Den wichtigsten Unterschied zwischen freien und unfreien Rittern sieht M. darin, dass gewisse, gewöhnlich von unfreien Rittern bekleidete Ämter nie allgemein erblich wurden. Aus dem Aufsteigen der Ministerialen folgt verfassungsgeschichtlich vor allem die Besetzung auch von Ämtern der öffentlichen Verfassung mit Ministerialen und umgekehrt die Übernahme ministerialischer Ämter durch Freie. In Frankreich hob sich bei den schwerbewaffneten Reitern, anders als bei den leicht Bewaffneten, Frei und Unfrei kaum von einander ab. Aus Ms. Darstellung seien insbesondere zwei Punkte herausgegriffen. Erstlich sollen in der Heerschildordnung des Ssp. nur Freie, nicht auch Dienstmannen stehen (S. 155, 194 N. 48). M. verweist gegen Ficker, dessen Gründe und Interpretation von Ldr. I. 3, § 2 mich überzeugt haben, auf die Nichterwähnung der Reichsministerialen, die früher als die fraglichen Dienstmannen im Heerschilde stehen müssten. Aber warum „früher“? Es können alle Ministerialen auf der gleichen Heerschildstufe gedacht werden, und diese ist doch wohl mit Ficker die fünfte[2]). Allerdings sind die Reichsministerialen nicht ausdrücklich genannt. Aber zu den ebenfalls im fünften Heerschilde stehenden Schöffenbarfreien zählt Eyke solche Reichsministerialen, die nach erfolgter Freilassung ein Schöffenamt und den erforderlichen Grundbesitz bekommen haben (Ldr. III. 81, § 1). Eyke denkt somit für diesen Heerschild einerseits auch an ehemalige Reichsministerialen und andererseits an niederere Ministerialen als diese. Deshalb darf unbedenklich angenommen werden, dass der Spiegler die Reichsministerialen hier stillschweigend mitdenkt. Dazu kommt, dass die schöffenbaren Leute tatsächlich Ministerialen in sich begreifen, was Eyke allerdings irreführend unterdrückt. Zweitens: Den Prozess um die Wende des Früh- und Spätmittelalters, den v. Zallinger und Schröder unzweideutig als Ergebung Altfreier in die Ministerialität auffassen, versteht M. nicht als Heruntersinken in die Unfreiheit, sondern, weil umgekehrt der Ministerialadel allmählich zum freien Adel aufgestiegen ist, habe der Freie auch ministeriale Dienstverrichtungen übernommen (S. 202). Ich glaube, dass diese Anschauung den Quellen widerspricht, welche hier nicht ein Amt, sondern einen Geburtsstand im Auge haben[3]). — Einer Reihe charakteristischer Meinungen begegnen wir in dem Abschnitt über die dritte Schicht des Gesindes, die Schutzgenossen. Er betrifft Geleitsgeld und Hansa, Wegerecht, Marktrecht, Bürgertum und Stadtrecht (Grundlage,

---

[1]) Zu S. 183, wo M. den Kammervorstand mit den zur Kammer dienstpflichtigen Leuten zusammenbringt, und zu S. 184 N. 19 (Unterstellung der Kaufleute unter die Kämmerer auf der Grundlage des Heerfriedens v. 1158) s. Uhlirz S. 260.

[2]) Vgl. Brunner, Grundzüge d. deutschen Rechtsgeschichte ² S. 88.

[3]) Z. B. Schwabenspiegel (Lassberg) 69. Glosse zu Ssp. Ldr. III. 19 und die sechs für Eyke in Betracht kommenden Urkunden, die v. Zallinger in überzeugender Weise besprochen hat.

Konstruktion, Einzelheiten), Münzer[1]) und Wechsler, und Juden. Ms. Hanse-Theorie[2]), mit Abweichungen schon früher und später noch einmal in „Hansa und Hasbannus im nordfranzösischen Recht“ (1900) vorgetragen, operirt mit der Schutzabgabe, conductus, welche im Betrage von vier Denaren als eine Gebühr für die Aufnahme in ein herrschaftliches Gefolge, in das Geleite bei der Anfahrt zum Markt und bei der Durchfahrt an den König oder Grafen entrichtet wurde[3]). Der conductus war Ausgangspunkt einer eigenartigen Wegegerichtsbarkeit, die zur hohen Jurisdiktion gehörte. In Frankreich bildeten conductus und Wegegerichtsbarkeit einen Teil der Rechte des Barons. Das Marktrecht[4]) ist durch folgende Momente bestimmt: Dem zollfreien Jahrmarkt steht der gewöhnliche Wochenmarkt mit Zollpflicht gegenüber. Marktzoll und Marktzwang sind römisch, der Jahrmarktschutz ist germanisch. Die besondere Stellung des Marktes kommt in der selbständigen Marktgerichtsbarkeit[5]) und in einem besonderen materiellen Schutz zum Ausdruck. Durch die Bezahlung des Schutzgeldes tritt der Kaufmann unter die Mundialgerichtsbarkeit des Königs oder Fürsten; er wird deren Muntmann[6]). Der Jahrmarkt ist räumlich von der engen Römerstadt getrennt. Die Marktprivilegien dehnten den Schutz für Jahrmärkte auch auf Wochen- und tägliche Märkte aus. In der Stadt schlossen sich die burgenses (cives) als Grosskaufleute und Grossindustrielle (mercatores) gegen die bäuerliche „Gemeinde“ und vielleicht gegen die Handwerker ab[7]), während sie sich nach oben mit den Ministerialen berührten. Das Bürgertum, zum Königsgesinde gehörig, hat eine herrschaftsrechtliche Grundlage[8]). Dem herschaftlichen Hanseverbande steht die autonome Kaufmannsbruderschaft (Gilde, amicitia) gegenüber, für welche M. römischen Ursprung behauptet[9]). Ms. Konstruktion[10]) knüpft an Nitzsch an: Der Bürger gehört auf Grund eines Kommendationsgeschäftes oder dauernder Beziehung des Marktes unter Königsschutz[11]) zur Königshanse. Der „Schlüssel des Ganzen“ ist die königliche Hof-

---

[1]) Streng genommen nicht zu den Schutzgenossen zählend, werden sie wegen ihres Zusammenhanges mit dem Stadtrecht hier behandelt.

[2]) S. dagegen z. B. Uhlirz S. 258 ff. und v. Below S. 92 f.

[3]) Zu S. 207 N. 11: salagium klingt an das französ. salage = Salzzoll, an. Zu der S. 210 N. 26 herangezogenen Radolfszeller Urkunde s. Uhlirz S. 260.

[4]) S. dazu Uhlirz S. 260 f.

[5]) Über der Zivilgerichtsbarkeit (zwei verschiedene Wurzeln: die aus der Ädilität hervorgegangene Kompetenz der Bürgermeister und die aus der Herrschaft erwachsene Gerichtsbarkeit des praepositus) steht eine eigene Kriminalgerichtsbarkeit.

[6]) Für sonstige Marktbesucher bleibt es beim Königsbannschutz.

[7]) S. hiezu Uhlirz S. 261.

[8]) Verleihung des Bürgerrechtes vom Herrn, besondere Hochgerichtsbarkeit über Kaufleute, dreifaches Wergeld des Gemeinfreien und gewöhnlichen Ministerialen, Zollfreiheit der Bürger am Ort.

[9]) Römisch seien das Teilrecht und im gewissen Masse die autonome Zunftgerichtsbarkeit. Das Amt des Hansgrafen oder vicecomes könne wenigstens eine römische Wurzel in der Stellung des kaufmännischen teleonarius (got. Recht) haben.

[10]) S. dazu Uhlirz S. 259, 261.

[11]) Zu S. 249 f. über Arealzins und Marktabgabe s. die Bemerkungen von Rietschel, Ztschr. f. RG. XXII. S. 189 ff.

gerichtsbarkeit[1]). Sohms Gedanke, dass die Stadt Königsburg ist, ist so zu formulieren: in der Stadt, die eine Burg schon von der Römerzeit her ist[2]), gilt durch Kommendation und das Marktrecht dasselbe Hofrecht, wie in der Königsburg. Die Theorie gilt für Deutschland, Nord- und Mittelfrankreich. Für Südfrankreich ist nicht sicher festzustellen, ob die ganze Kaufmannschaft unter Marktrecht getreten. Markt- oder Burgrecht ist nur ein Faktor in der Stadtentwickelung, die anderen sind das römische und deutsche Gemeinderecht. Im einzelnen ergab sich M. folgendes: Die Organisation der Gerichtsverfassung (Hoch- und Niedergerichtsbezirk) ist von Haus aus autokratisch. Daneben fungiren in den deutschen Gemeinden die Ortsschöffen, in den Römerstädten die kommunalen Kollegien weiter. Ausserdem wirkt ein herrschaftlicher Rat (consilium, consules, consiliares)[3]). Der Sonderstellung im Behördenwesen entspricht ein besonderes bürgerliches Straf-, Prozess- und Zivilrecht. Die Bürger leisten ferner Gewerbedienste. Hasbannus ist das Verbot an alle, die nicht zur Hanse gehören, in der Stadt zu verkaufen, bedeutet also die periodische Schaffung eines Bannrechtes für die Hanse, welches die Landleute im Absatze hinderte. Von hier aus sieht M. in der „Bannmeile“ ein dauerndes Bannrecht zu Gunsten der Kaufmannschaft der Marktstadt. Der Königskaufmann ist zollfrei. Die königlichen Pfalzstädte bleiben zollfrei, während allmählich auch die zollfreien Orte Zoll entrichten müssen. — Zur städtischen Aristokratie zählt ausser dem Grossbürgertum auch die unter der technischen Leitung des „Münzmeisters“ (mit niederer Gerichtsbarkeit) stehende Körperschaft der Münzer mit Beamtencharakter. Sie sind im

[1]) Im Roland sieht M. den Blutrichter der besonderen königlichen Gerichtsbarkeit, den königlichen Hofbeamten. — Im Austragen der sog. „Freiung“ in Steiermark hat sich die Verwendung des Arm- und Schwertsymbols zur Versinnlichung der Marktgerechtigkeit bis heute erhalten.

[2]) Ein hervorragend schönes Beispiel zur Geschichte der Stadtmauer bietet Imst in Tirol (Priv. v. 1282). Das betreffende Stück bei Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol I. 1901 Anh. Nr. 4 (a. 1312). Etymologisch sieht M. S. 256 N. 41 in Weichbild die zusammenhängende Ansiedelung. Es weist auf den kaupangr des Nordens. Wik gehe auf das Zusammenhängende, „Städtische“ im Gegensatz zum System der Einzelhöfe. Und zur Erklärung von — bild hält sich M. an das ags. und fries. bold = Gebäude, Ansiedelung. Das ist sachlich ansprechend. S. auch bôl = bolt (domus), bolborch, boldsket, bolen, bôlschat, boltve bei Schiller-Lübben, Mittelniederd. WB. Gegen die Ableitung aus *bilida = Recht erhebt sich das Bedenken, dass das Wort, welches sich sonst nur in spärlichen Überresten, wie unbilde (dagegen Lexer), billig u. ä., asw. biltugher, behauptet hat, gerade bei einem Recht in Verwendung kommen soll, welches nicht ursprünglich, sondern erst verhältnismässig spät entstanden ist. Im übrigen spricht nichts gegen — bild = Recht. Beachtenswert z. B., dass bilken n. = Weichbild (bilk, bilken Adj. und Adv. = gerecht); s. Schiller-Lübben s. v. Ich möchte neben der heute herrschenden und Ms. Erklärung auch den Sinn „befestigte Ansiedelung“ für diskutirbar halten. Wîk würde dann auf das Kriegerische gehen, wie in wîkhûs = Kriegshaus, wikspel = Kriegsspiel, Scharmützel. Viele bezügliche Worte in den Wörterbüchern. Wîkbelde heisst speziell auch Befestigung: „Ok scal ed eie wille wesen, dat we vor dat hus en wicbelde buwen —“ (1327) bei Schiller-Lübben s. v. Und — bild würde auf bold = Gebäude zurückgehen (z. B. im Ags. bold-getalu). S. Schiller-Lübben s. v. wîkbelde, wo für möglich erklärt wird, dass das Wort ursprünglich „Kriegsbauwerk, Befestigung“ bedeutete.

[3]) S. hiezu Uhlirz S. 262. In den consules nostri der Medebacher Urk. (S. 272 N. 16) kann sehr wohl, wie Uhlirz bemerkt, nicht die hofrechtliche Zugehörigkeit, sondern das politische Untertanenverhältnis zum Ausdruck kommen.

Osten grundsätzlich die Wechsler, welche im Westen einen besonderen Verband bilden. — Hinsichtlich der Juden gibt M. der Ansicht den Vorzug, wonach man auch im Frankenreiche die Juden als Freie behandelte (Zahlung von Königsbann, Grundeigentum u. a.). Nur als Händler und Verfolgte seien sie in das Königsgesinde eingetreten[1]). In Frankreich und Deutschland hat sich der Judenschutz im Besitze des Königs nicht behauptet.

Das sechste Buch (S. 290—349) schildert die Organisation der Herrschaft: die Vogtei[2]) und die inneren Behörden. Von der Rechtsstellung der letzteren, welche die Geschäfte ausserhalb des öffentlichen Gerichtes, die eigentliche positive Verwaltung besorgen, zeichnet M. »ein ungefähres Durchschnittsbild«. Demselben liegt die Gliederung in Lokalverwaltung und Mittelinstanz, sowie in das Hofbeamtentum zu Grunde. Erstere anlangend, spricht M. von den Lokalbeamten (maior, Schultheiss u. s. w.), den in grösseren Herrschaften über ihnen stehenden höheren Behörden (praepositus, ministeriales, Pfleger, Schaffner, Amtmann) und von der Kellereiverwaltung; ferner von der Einrichtung der Reichsdomäne (kaiserliche Landgerichte Landvogteien[3]), von der Verschmelzung domanialer und öffentlicher Behörden[4]), von der Ämterverpachtung als Verwaltungsprinzip in Deutschland und Frankreich. Der § über die Hofbeamten beschäftigt sich mit den vier alten Hofämtern, Hofmeister und Kanzler und mit den niederen Hofbeamten (comites[5]), rois, magistri), mit der Geschichte der Erzämter, der Pfalzgrafschaft[6]), den Erbämtern und den Hofämtern in der öffentlichen Verwaltung und mit den Ratskollegien in Deutschland und Frankreich (consilium, französische Parlamente, normannisches scaccarium, deutsche Hofräte). Die letzte Wurzel des Unterschiedes in der westlichen und östlichen Entwickelung liegt nach M. darin, dass im Westen (und Süden) die Laienbildung von der Römerzeit her sich nie ganz verlor, während

---

1) S. gegen die Rechtsfähigkeit neuestens auch Scherer, D. Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. 1901 S. 62 ff. Ich meine ebenfalls, dass die ausdrückliche Gewährleistung des Schutzes eher auf eine von Haus aus bestandene Schutzlosigkeit der Juden schliessen lässt.

2) Sie lässt sich nur für Deutschland und einigermassen für Nordfrankreich verfolgen. M. erörtert sehr kurz die Scheidung der Vogtei in weltliche und kirchliche, die Vertretung im öffentlichen Gericht, die Gerichtsbarkeit und Domänenverwaltung.

3) Hinsichtlich ihrer Wurzeln vermutet M. S. 304: zunächst in den unmittelbaren königlichen Grafschaften des inneren Deutschland ist die Advokatie des Pfalzgrafen an denjenigen freien Herrn oder Grafen übergegangen, der den König in der Verwaltung der reichsunmittelbaren Grafschaft vertritt, ein Prozess, der ähnlich an der Nordseeküste und in Frankreich sich viel früher vollzogen haben kann. Danach mochte nun auch für den Bezirk eines rein domanialen Landgerichts aus den Fürsten oder Magnaten ein Vogt bestellt worden sein, während der Pfalzgraf für ein ganzes Herzogtum die Vogtei hatte.

4) Zent- und kaiserliche Landgerichte, bairische Pfleger, praepositus und vicarius in Nordfrankreich, ballivi u. ä. als Hochrichter des öffentlichen Rechtes.

5) Zum Gebrauch des Wortes Graf für solche Beamte, der sich aus der Etymologie leicht erklärt, s auch Kluge s. v., wo weitere Beispiele.

6) Zur Pfalzgrafenfrage in der Ottonenzeit, für welche M. von der landläufigen Ansicht abweicht (S. 336), dürften auch die kärntnerischen Verhältnisse mit Nutzen herangezogen werden. Ich glaube, dass sie die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigen.

im Osten sich erst im Spätmittelalter eine weltliche Bürokratie ausbildete.

III.

Äusserst knapp geraten ist, was uns M. im siebenten Buche (S. 350—415) über die höchste Gewalt bietet. Er führt die Kapitel: Bannleihe, Herzog und Graf, Königtum, Fürstentum und Volksrecht, Provinzialgewalt und königliche Gewalt vor. Die Bannleihe ist die Übertragung des Grafenamtes durch den König. Die Übertragung des Amtes ist von dessen Verlehnung unterschieden. Die Übertragung geschieht prinzipiell seitens des Königs auf Lebenszeit an den Beamten. Beim Thronfall muss im Gegensatz zum Lehen das Amt nicht neu nachgesucht werden. Vielfach verlor sich die staatsrechtliche Vorstellung, dass das Amt vom König stammt, daher in Gegenden mit schwacher Königsgewalt (Südfrankreich) der Gesichtspunkt des Allods hervortritt. Das Amt wird erblich. — Der durch den Goldreif ausgezeichnete Herzog besitzt staatsrechtlich das Recht an den Gefällen, die Stellvertretung in der königlichen Gerichtsbarkeit (missatische Gewalt) und im germanischen Osten die Heerführung. Aber nicht jeder, der die Grafschaftseinkünfte und missatische Gewalt erhalten, wurde Herzog (Landgraf von Thüringen, Graf der Champagne). Zur staatsrechtlichen Gewalt tritt im Westen und vielleicht auch im Osten Titel und Reif des dux. Das Herzogtum hat im Ganzen einschneidend die gräfliche Stellung beeinflusst. Bezüglich der Frage der „Auflösung des Grafschaftsverbandes“ wendet sich M. gegen die Vorstellung, als ob in der nachfränkischen Zeit die Zahl der Grafschaften durch Teilung stark vergrössert worden wäre. Das Ebenbürtigkeitsprinzip hätte das Gegenteil bewirkt. M. erörtert dann die Grafschaft als Gerichtsbezirk, Teilbarkeit und Unteilbarkeit, die Verschmelzung grosser Territorien, Land[1]) — und Markgrafschaft. Die grösste Veränderung erfuhr die deutsche und burgundische Provinzialverfassung durch die Übertragung von Grafschaften als Allod an die bischöflichen Kirchen und an grosse Klöster[2]). Schon sehr früh ist der Titel kein sicherer Beweis für den Besitz eines Amtes gewesen. — Am wichtigsten sind die Ausführungen über den König und zwar über das Königswahlrecht[3]), eine Partie, welche in der Literatur schon mehrfach besprochen wurde und zu welcher M. neuestens wieder das Wort ergriffen hat[4]). Seine Lehre ist im wesentlichen folgende: Die kirchliche Wahlform hat die weltliche beeinflusst. Bei der Bischofswahl tritt die

[1]) Der Graf der ursprünglichen Grafschaft ist der „Landgraf“; er ist der gewöhnliche Gaugraf.

[2]) Z. B. hier zeigt sich gut, wie wenig eine Darstellung der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte des Eingehens auf kirchliche Verhältnisse entraten kann.

[3]) Ausserdem findet man hier einiges über die Handlungsfähigkeit des minderjährigen Königs, über die freie Stellvertretung, die Vertretung im Vorsitze des Hofgerichtes und über gesetzliche Vertretungsrechte. Die Reichsverwesung ist nach M. (S. 381) eine Kombination des Pfalzgrafenrechtes mit der Herzogsgewalt.

[4]) Ztschr. f. RG. XXIII. S. 1 ff. M. ändert hier teilweise seine Ansichten; insbesondere lässt er sich weniger durch die Analogie des kirchlichen Rechtes bestimmen. Sehr verdienstlich ist die Heranziehung des nordgermanischen Rechtes.

Unterscheidung von Wahlberechtigung und rechtlich gleichgiltiger Akklamation (consensus, laudare) hervor. Die eigentliche Wahl erfolgte, wenn nicht einstimmig quasi per inspirationem, so entweder per scrutinium oder per compromissum. Im ersteren Falle gaben die Wahlberechtigten der Reihe nach ihre Stimmen auf Befragen der Skrutatoren ab, welche das Ergebnis vor dem Wahlkörper feststellten, und endlich wurde die Wahl durch einen bezw. drei Skrutatoren verkündigt (electio). Bernardus von Pavia unterscheidet die Wahl ohne und mit electores[1]). An die Stelle der in Frankreich üblichen Form, die noch Bernardus im Auge hat, wonach die Wähler ihren entscheidenden Willen auf Befragen eines Einzelnen erklären und ein Wahldekret überprüfen, übertragen die Dekretalen die Wahlverkündigung an einen Ausschuss zwecks Stimmensammlung, — Vergleichung und feierlicher Wahl. In der Skrutinialwahl der päpstlichen Gesetzgebung treten einzelne, bezw. ein Skrutator als elector auf. Der Sachsenspiegel klingt an Bernardus an. Die sechs zuerst stimmenden Fürsten (die mächtigsten Kirchenfürsten und vielleicht die Erzbeamten) sind die Skrutatoren ihres Kollegs. Und ganz nach Analogie des kirchlichen Rechtes verkündet seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein Kurfürft das Wahlergebnis. Die rechtlich relevante Wahlerklärung, vor der Verkündigung durch die Skrutatoren liegend, ist scharf von letzterer zu scheiden. Die Königswahl hat ihren ordo. Die in den Quellen erwähnte prima vox ist die erste Stimme in der materiellen Wahl, nicht in der Wahlverkündigung. Auf nominatio und electio folgt das laudare, consentire im Sinne der Zustimmung, Billigung der Person. Der feierlichen Wahlverkündigung folgt die rechtlich irrelevante Akklamation durch die Fürsten und übrigen vornehmen Leute und der Untertanen- und Mannenschwur. Ich muss mich begnügen, zu diesem vielerörterten Problem, dem ich anlässlich der Durcharbeitung des zweiten Bandes von J. Fickers „Reichsfürstenstand" nähertrat, nur einiges wenige zu bemerken. Es bezieht sich auf die Wahl und das „Kiesen bei Namen" in Ssp. Ldr. III. 57, § 2, sowie auf das Loben des Königs. M. hat vollkommen recht, für die Wahl den Ausdruck „Vorwahl" abzulehnen und sie als einen wichtigen juristischen Akt zu erklären. Das „irwelen" des Ssp. ist die eigentliche materielle Wahl, deren Begriff von der Freiheit der Willenserklärung nicht trennbar ist, es ist nichts bloss Tatsächliches, sondern etwas streng Rechtliches von hoher Bedeutung. Darum hat Ms. Annahme einer festeren Wahlordnung sehr viel für sich und liegt gerade hier die Wichtigkeit der ersten Stimme auf der Hand. Als „rechtliche Hauptsache" (S. 390) aber möchte ich die Wahl doch nicht bezeichnen, weil sie noch nicht zum König macht. Diese Rechtswirkung knüpft sich erst an das „Kiesen bei Namen". Weil dasselbe ein konstitutiver Akt ist, ziehe ich vor, nicht von „Verkündigung" zu reden, was den Gedanken an einen deklarativen Akt rege macht. Die „Kur bei Namen", welche materiell keine Wahl ist, weil nach dem Ssp. der „mutwille" fehlt, ist vielmehr im Anschlusse an v. Amira und Lindner als staatsrechtliche Namengebung, Namensfestigung zu charakterisiren[2]). Dieser Akt, nicht die Wahl

[1]) So heissen technisch die Skrutatoren und Kompromissare.
[2]) S. auch M., Ztschr. f. RG. XXIII. S. 47 N. 1.

ist in Sinn und Geist des Ssp. die nominatio[1]). Er ist keine importirte, sondern eine germanische Rechtsbildung. v. Amira verweist vielsagend auf das norwegische gefa konungs nafn[2]). Die Namengebung bedeutet juristisch die Erhebung zum königlichen Rechtssubjekt, analog wie einst das Kind durch die Namengebung erst zur Person im Rechtssinne wurde[3]). Sie verleiht dem Gewählten Titel und Carakter des Königs. Sie schafft jenes oben erwähnte juristische Grund- und Zweckverhältnis, aus dem die subjektiven Rechte entspringen. In der Zeit, in welcher die Krönung staatsrechtliche Bedeutung besitzt, gibt erst diese die subjektiven Rechte. Ausserdem macht die Namengeburg den Gewählten zum fränkischen Mann (Ssp. Ldr. III. 54, § 4). In der Auffassung des Lobens kann ich dem Hrn. Verf. nicht folgen. Ich bleibe bei meinen Ergebnissen über den Sinn des Gelobens, die sich mit denen Lindners begegnen. Was seither gegen Lindner vorgebracht wurde, hat meine Überzeugung nicht erschüttert. Das laudare der deutschen Quellen in lateinischer Sprache ist die wörtliche Übersetzung von »loben«[4]). Das ist angesichts der Tatsache, dass man deutsche Termini wörtlich zu übersetzen pflegte, und angesichts der quellenmässig beweisbaren deutschen Wendung »zum König loben« zweifellos. »Loben« ist aber hier soviel als »geloben« mit dem Grundgedanken des obligatorischen Versprechens[5]). Beweis dessen die analoge Wendung »zum König schwören«; die Tatsache, dass in Wendungen wie »zum Manne

[1]) Andere Handschriften, Homeyer N. 24, haben auch, merkwürdig anklingend an das »nominare et eligere« der Quellen (z. B. bei der Wahl Rudolfs von Schwaben): nennen, nomen u. kesen.

[2]) Vielleicht gehört bereits Cassiodors Chron. ad a. 476 hieher: nomen regis Odoaker adsumpsit. M., a. a. O. S. 47 N. 1, vermutet mit Recht das gleiche für die bekannte Stelle in Widukind: et dextris in coelum levatis nomen novi regis cum clamore valido salutantes frequentabant. S. z. B. auch Kudrun (E. Martin) 569 ff.: — — er trüge sînen namen lobelîchen. Bit. 2099 bei Lexer II. S. 55: du wirst ze künege hie genant.

[3]) Das Wort »name« diente im Mittelalter häufig zur Umschreibung, wo wir jetzt »Person« gebrauchen; z. B. Schiller Lübben s. v. Die Namengebung spielte auch im Prozess eine Rolle.

[4]) M., S. 393, Ztschr. f. RG. XXIII. S. 45 f., stützt seine Meinung auch auf den Gebrauch von laudare in nicht-deutschen Gebieten. Ich halte das für unzulässig. Für die deutschen Quellen in lateinischer Fassung gilt eine besondere Interpretation, weil sie regelmässig deutsch denken.

[5]) Der Hr. Verf. bestreitet, dass ich einen stringenten Beweis für laudare = geloben geliefert habe (S. 393 f. N. 67). Ich glaube, dass bei gleichmässiger Beachtung aller Erscheinungen das Ergebnis für mich doch günstiger ist. Insbesondere ist die ausdrückliche Erwähnung eines Versprechens beweiskräftig (S. 35 f.). Das Erbenlob halte ich nach wie vor für ein Treugelöbnis. Im Handsymbol tritt dabei nicht der Verzichtsgedanke zu Tage. S. Homeyer zu Ssp. Ldr. I. 52, § 1. Aber auch beim Verzicht ist meine Deutung nicht ausgeschlossen. S. z. B. v. Voltelini, Acta tirol. II. S. LIX ff. Vielleicht ist bemerkenswert, das Eyke, der sonst für »Erlaubnis« regelmässig »Urlaub« gebraucht, in der festen Verbindung »mit erven gelove« davon abweicht. S. Roethe, Reimvorreden S. 90. Sollte damit nicht das Treugelöbnis gekennzeichnet werden? Ich mache aufmerksam, dass im einzelnen Falle laudare auch von solcher Seite instinktiv richtig als Gelöbnis verstanden wird, welche an die vorliegende Streitfrage gewiss noch nicht dachte. Z. B. Helmolds Chron. Slavorum ed. Lappenberg (MG. SS. XXI.) I. c. 27 N. 29; c. 50, 83, 91; II. c. 13. Dazu Laurents Übersetzung in den Geschichtschreibern d. deutschen Vorzeit, 12. Jahrh. 7. Bd. I. c. 50, 91; II. c. 13.

(den Mann) loben, geloben«, »zum Weibe loben« (vgl. »zum Weibe schwören«)[1]) der Sinn des obligatorischen Versprechens unbestreitbar und von sprachwissenschaftlicher Seite (z. B. Lexer, Bartsch, Holtzmann) anerkannt ist[2]); die »Festigung« als Rechtswirkung des »Lobens«[3]); das Handsymbol als sinnenfälliger Ausdruck der Laudatio[4]). Das Loben des Königs ist nach meiner Meinnng weder ein Abstimmen, Wählen, noch ein farbloses Zustimmen, Billigen, sondern das Treuversprechen, zum erwählten und mit dem Königsnamen ausgestatteten Herrscher zu halten, der formbestimmt mit Hand und Mund bekundete Wille treuer Ergebenheit, hingebungsvollen Eintretens für den König und seine Interessen. Das Loben als Unterwerfung ist gleichsam das Echo der Erhöhung zum königlichen Rechtssubjekt bei den Untertanen. Insoferne ist es mittelbar natürlich ein Zustimmen: die Überordnung wird durch einen Unterwerfungsakt anerkannt, sanktionirt. Das Loben ist eine Zustimmung in Verpflichtungsform, wie sie auch sonst im Recht begegnet[5]). Die scharfe Erfassung der juristischen Gedanken ist auch für das Verständnis der Entwickelung von hoher Wichtigkeit. Ich behalte mir vor, auf das interessante Problem des juristischen Aufbaues des deutschen Königswahlrechtes, insonderheit auf die Wahl, die staatsrechtliche Namensfestigung und das Loben des Königs zurückzukommen. — Im weiteren Verlaufe der Ausführungen bringt M. die Umbildung des Wahlbureaus zum ausschliesslichen Wählerkolleg mit der Verringerung in der Zahl der weltlichen Fürsten in Zusammenhang; bei den geistlichen Fürsten habe die erzbischöfliche Stellung entschieden.

---

[1]) Andere Wendungen mit dem Akkusativ der Person: »jemanden zum Freunde l.«, »einander l.«, »jemanden zum Herrn, Hauptherrn l.«, »sich geloben in das Band«. Vgl. gelobte Gesellen (= die das Handgelöbnis geleistet haben).

[2]) Hier liegt einfach eine Praegnanz im Ausdruck vor, wie sie oft vorkommt. Vgl. auch afloven = geloben, etwas abzustellen (Schiller-Lübben s. v.). »Eine Person zum Manne (den Mann) loben« = geloben, diese Person zum Manne nehmen zu wollen. Die Schwierigkeiten, welche M. in seiner neuesten Abhandlung S. 44 N. 1 in grammatikalischer Hinsicht betont, bestehen nicht. Allerdings leistet man dem Thronkandidaten etwas durch das Loben: die Treue; aber diese Person braucht deshalb gar nicht im Dativ zu stehen. Vielmehr besagt die Wendung »den König loben« (= eine Person »zum König loben«): geloben, den Gewählten als König anzunehmen, zu halten. Das aber ist das Versprechen der Treue an den Gewählten.

[3]) S. z. B. Kudrun 770: Dem bin ich bevestent: ich lobete in ze einem man. Dazu die Wendung: »eine Frau zum Weibe befesten«. »Festigung« gehört zur Obligations-Terminologie der Germanen. Und so wird die Rechtswirkung des laudare als des Obligirenden mit firmare oder confirmare gekennzeichnet.

[4]) Hiezu neuestes M. S. 45. Er fasst die Handerhebung als feierliche Verstärkung auf und legt dem Unterschiede in der Symbolisirung: Handerhebung, nicht Handreichung, Bedeutung bei. Es sei für einzelne Stellen wahrscheinlicher, dass das Handerheben als Abstimmungsform mit dem Versprechen nur zusammenwächst, weil die Handerhebung zur Bestärkung des Versprechens spezifisch sächsisch ist. — Allein auch hier bekundet das Handsymbol den Treuwillen, der das Wesen des Gelobens ausmacht. Wenn eine Volksmasse laudiren soll, so ist zu bedenken, dass speziell die Form der Handerhebung sich aus Gründen der praktischen Notwendigkeit geradezu aufdrängt. In Erwägung der Grussformen der Völker, die regelmässig eine Ergebung ausdrücken, wird man auch »salutantes« in Widukind oben S. 504 N. 2 zu Gunsten dieser Deutung der Handerhebung in Anschlag bringen dürfen.

[5]) Auch M. redet I. S. 380 von einem »eidlichen Konsens«. S. z. B. auch v. Voltelini, a. a. O. S. XCIX N. 2 Nr. 152, 214, 281.

Die Fürsten sind stillschweigend unter den Konsentirenden aufgegangen und der zeremoniöse Vorrang der Kurfürsten verwandelte sich von selbst in ein ausschliessliches Recht, wobei vielleicht der Doppelsinn von elector und scrutator eine Rolle spielte. — Der König ist Volksgenosse geblieben, rechtlich verantwortlich und Rheinfranke. Trotzdem war seine Rechtsmacht weit über die blosse Häuptlingsgewalt hinausgewachsen. Die Zurückhaltung des Königtums in der Gesetzgebung knüpft an die ursprüngliche Anschauung an, wonach eine selbständige Regelung durch König und Hof nicht als Rechtschöpfung angesehen wurde. Der Fortschritt in der Rechtsbildung durch das Königtum vollzog sich, abgesehen vom Landfrieden, im Ganzen durch die Aufnahme einzelner Personen in die königliche Schutzgewalt. Auch in der Rechtssprechung tritt das ursprüngliche Fehlen eines königlichen Gesetzgebungsrechtes und die Beschränkung des Königs auf den Bann (Aufgebot gegen den Friedlosen) zu Tage. Die Staatsgewalt entbehrte der heutigen Fülle. Der Streit um sie, d. h. um die Rechtssprechung, wurde zwischen dem König und seinen Beamten gekämpft. An des Volkes Stelle sind die Hofleute getreten (Reichstage, spätere Landtage mit privatherrschaftlicher Grundlage). — Unter „Provinzialgewalt“ beschäftigt sich M. mit deren Erwerbung durch die Provinzialbeamten, mit der Landesherrschaft, der königlichen Domanialgewalt und ihrem Untergange. — Eine Skizze der königlichen Gewalt (Amtsbesetzung, Amtskontrolle, Finanzrecht, Militärhoheit, Allgemeines) beschliesst das Werk, welches in den Gedanken ausklingt, dass, während das von Haus aus mächtigere deutsche Königtum seine Hausmacht vernachlässigte, auf die Hofkleriker angewiesen war, die deutsche Zentralmacht durch den Zug zum Imperium und das Fehlen staatlicher Zentralbehörden immer mehr zerstört wurde, Frankreich früher ein Einheitsstaat geworden ist vermöge seiner älteren Kultur, der gebildeten weltlichen Bürokratie an des Königs Seite und wegen des Jahrhunderte langen Bestandes seiner Dynastie.

An das Bild der geistreichen Arbeit knüpfe ich den Wunsch, dass ihr hiedurch neue Leser zugeführt werden mögen. Wer in Fragen verfassungsrechtlichen Werdens eine vielseitige Anregung empfangen will, versäume nicht, auch diese Bände zu studiren. Ihr Inhalt reizt oft zum Widerspruch, entbehrt aber nicht auch einer werbenden Kraft, indem er Zweifel an der Richtigkeit bisheriger Anschauungen wachruft oder verstärkt, zu erneuter Prüfung und Überlegung anspornt. Vorderhand dürfte im grossen und ganzen Vorsicht im Annehmen, aber auch im Ablehnen M.'scher Ansichten zu empfehlen sein. Weil diesen gegenüber noch Zurückhaltung im Urteil geboten ist, habe ich, dessen Hauptstudien noch überdies auf anderem Gebiete liegen, die Orientirung über den Aufbau und wesentlichen Inhalt des Werkes als meine vorzügliche Aufgabe betrachtet. Dessen ungeachtet wollte ich bei einer Reihe von Ergebnissen den Eindruck wiedergeben, den sie auf mich machten, zu mehreren aus jenen Partien, mit denen ich mich neben meinen privatrechtlichen Untersuchungen eingehender beschäftigte, Bemerkungen fügen, soweit es der Raum nur überhaupt gestattete. Ein tieferes Eingehen auf einzelne Fragen hätte freilich viel Verlockendes gehabt, war aber, ganz abgesehen von den

eingangs erwähnten Schwierigkeiten, schon durch die Raumgrenze ausgeschlossen, die ohnehin bereits beträchtlich überschritten ist.

Graz. Paul Puntschart.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1900—1901.

Mit Nachträgen zum Berichte für das Jahr 1899[1]).

Böhmen.

III. Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Redigirt von A. Horčička und O. Weber.

Jahrgang XXXVIII. (1900). Julius Jung, Alfons Huber. S. 1—6. Ein Nachruf. — Valentin Schmidt, Beiträge zur Wirtschaftsgeshichte der Deutschen in Südböhmen. S. 6—52, 162—197, 287—336. Diese Fortsetzung behandelt die Entwicklung des Brauwesens in Südböhmen. Ein allgemeiner Teil gibt einen Überblick über alle hiemit zusammenhängenden Fragen, Brau- und Mälzrecht, Meilenrecht und die hieraus entstandenen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten im allgemeinen, den Rosenbergern und der Stadt Budweis im besonderen, Ausübung des Braurechtes, Masse und Preise, Braupersonal und Löhne, Biertaxen, Poenale, Abgaben an die Obrigkeit, Schenken u. a. Im speziellen Teil wird die Geschichte der einzelnen südböhmischen Braustätten (153 an der Zahl) gegeben. — Josef Neuwirth, Zur Geschichte einiger Prager Kirchen aus einem Testamente v. J. 1392. S. 52—56. In dem Testament eines Bürgers der Prager Neustadt, des Bräuers Maresch (Deckblatt der Hs. 4208 der Wiener Hofbibl.) finden sich Geldlegate für die Stephans-, für die Maria-Schneekirche und für Karlshof, woraus geschlossen werden kann, dass diese Bauten damals noch nicht vollendet waren. — A. N. Harzen-Müller, »Wallenstein«-Dramen und -Aufführungen vor Schiller. S. 57—68. Dem Verf. sind über 20 vorschillerische Wallenstein-Dramen bekannt, das erste verfasste der Stettiner Schulrektor Johann Lütkeschwager (Micraelius) im J. 1631: »Tragicocomoedia nova de Pomeride, a Lastlevio (d. h. Valstenius) afflicta et ab Agathandro (d. i. K. Gustav II.) liberata.« Derselbe Micraelius gab 1632 und 1633 zwei Fortsetzungen, also im ganzen eigentlich eine Trilogie heraus. Die wichtigeren dieser Dramen werden hier des Näheren besprochen. — J. Hrdy, Pfarrer, Blankenstein. S. 69—84. Historische Skizze dieser im Elbetal gelegenen Ruine, die mit dem J. 1401 beginnt und bis 1527 reicht. — A. Mörath, Deutsche Grabdenkmäler am ehemaligen Friedhofe bei der St. Veitskirche in Krummau. S. 84—87. Aus dem 16. Jahrhundert und für die lokale Zunftgeschichte von Belang. — Valentin Schmidt, Bausteine zur böhmischen Kunstgeschichte. S. 88—91. Urkundliche Notizen

[1]) Vergl. Mitteil. des Instituts 22, 152 ff., 342 ff., 24, 328 ff.

zumeist saec. XV., die sich auf die Ortschaften Goldenkron, Krems, Schweinitz, Deutsch-Reichenau b. Gratzen und Tisch und deren Kirchen oder Klöster beziehen. — F. Menčik, Zwei Leitmeritzer Urkunden. S. 91—95. Die eine von K. Karl IV. 1372, 19. September, Prag, die zweite von K. Wladislaw 1506, 12. März, Ofen, beide auf Heimfallsrecht bezüglich. — Joh. Haudeck, Die Johanniskapelle am Eisberg bei Kameik. S. 95—98. — Julius Jung, Heinrich von Zeissberg. S. 105—109. Ein Nachruf. — Adolf Hauffen, Zur Geschichte der deutschen Universität in Prag. Mit einem bibliographischen Anhang. S. 110—127. Ein Bericht über die anlässlich des Regierungsjubiläums erschienene Festschrift „Die deutsche Karl Ferdinands-Universität in Prag unter der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I.“ — Josef Neuwirth, Die Wandgemälde in der Wenzelskapelle des Prager Domes und ihr Meister. S. 128—154. Die Ausschmückung mit Edelsteinen (nach dem Karlsteiner Vorbild) geschah laut den Wochenrechnungen des Dombaues und Benesch' von Weitmül, der damals Dombaudirektor war, 1372 und 1373, man kennt auch die Namen der Steinmetze, die das Einsetzen der Steine besorgten, und die Art der Ausführung bis ins Einzelnste. Die Gemälde führt N. auf den gleichfalls in den Dombaurechnungen in den genannten Jahren erwähnten Maler Meister Oswald zurück, der aus Passau oder Regensburg stammen dürfte. — R. Knott, Ein Bericht über Prag und seine Bewohner aus dem Jahre 1531. S. 155—162. Stammt von dem mantuanischen Gesandten Abbadino, ist in religiöser und kulturhistorischer Hinsicht interessant. — Ad. Horčička, Zur Geschichte des Nürnberger Handels nach Böhmen. (1512). S. 197—199. Auf Grund einer Urkunde im Aussiger Stadtbuch dd° 28. Mai 1512, durch welche die Eheleute Hebenstreit sich verpflichten, die dem Nürnberger Bürger Hans Amelreich für Kaufmannswaren schuldigen 115 fl. rhein. ratenweise zu bezahlen und sie ihm auf ihrem Aussiger Wohnhause verschreiben. — Splitter. S. 200—201. — Josef Neuwirth, Der vorkarolinische St. Veitsdom in Prag. S. 210—234. Auf Grund verschiedener Quellennachrichten gibt der Verf. eine sehr instruktive Darstellung über die Anlage und Ausschmückung der beiden vorkarolinischen Prager Veitskirchen. — H. Spangenberg, Die Bořiwojlegende. Ein Beitrag zur Kritik des Cosmas von Prag. S. 234—249. Nach S.' Ansicht hat Bořiwoj als erster unter den přemyslidischen Fürsten die Taufe erhalten, aber nicht von Method — was als im 11. Jahrhundert entstandene Legende anzusehen ist — sondern von der bairischen Geistlichkeit und nicht sicher im Jahre 894, weil diese Jahreszahl nur durch Cosmas überliefert ist und zwar im Zusammenhang mit vielen anderen falschen Zeitangaben. — Hermann Hallwich, Die Glatz von Althof und ihr Stammhaus. S. 250—273. Die Geschichte des Althofes bei der Bergstadt Graupen lässt sich bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Nach den schicksalsreichen Jahren der Husitenkriege ist zuerst der Althof im Besitze der Graupener Familie Hengst, die ihn von dem Besitzer der Stadt Albrecht von Kolditz als Grundpacht innehat. Aber noch im 15. Jhd. ging er an die Graupener Patrizierfamilie „Glatzen“ über, deren Geschichte hier zum ersten Male bis zum Aussterben im J. 1593 auf Grund reichen

Quellenmateriales verfolgt wird, ebenso die der späteren Besitzer des Althofs bis auf die neueste Zeit. — Adolf Lud. Krejčik, Beiträge zur Biographie des M. Zacharias Theobald. S. 274—286. Vorläufig nur eine Anzahl Urkunden und Regesten aus in- und ausländischen Archiven als Vorarbeit zu einer hier bereits angekündigten grösseren Studie über dasselbe Thema, s. unten. — A. Bachmann, Ludwig Schlesinger. S. 345—352. Ein Nachruf. — Alois Bernt, Eine neue Bibelübersetzung des 14. Jahrhunderts. S. 353—393. Findet sich in einer Hs. des Minoritenklosters in Krummau, die die im J. 1380 entstandene Abschrift einer noch älteren deutschen Bibelübersetzung des alten Testaments darstellt. B. behandelt 1. die Handschrift und ihren Inhalt, gibt 2. Proben des Textes, beschäftigt sich im folgenden 3. Abschnitt mit der Übersetzungstechnik, die sehr zu Gunsten des Übersetzers spricht, 4. bestimmt er ihre Stellung zu den bekannten mhd. Übersetzungen und handelt 5. von der Sprache, darnach er »mit einiger Gewissheit« diese Übersetzung auf den nordwestlichen Teil Schlesiens lokalisiren möchte. — Heinrich Sperl, Die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande im Mittelalter und die Heimat der Witigonen. S. 394 bis 404. Nach urkundlichen Belegen aus vier Jahrhunderten lag die alte Grenze im Vergleich zur heutigen weiter nördlich und wurde von der Moldau gebildet. Im Gegensatz zu čechischen Forschern (Domečka u. a.) wird im Zusammenhange damit weiter erwiesen, dass der Ahnherr der böhmischen Witigonen sich schon im J. 1209 nach der deutschen Burg Plankenberg im Mühlviertel schrieb und dass dieses durch ein altes Siegel bezeugte Plankenberg nicht eine heute verfallene Burg in Mähren westlich von Olmütz bedeute; demnach auch die Rosenberge nicht aus Mähren nach Böhmen kamen, sondern ein deutsches Dynastengeschlecht waren, dem der ganze Landstrich von der Moldau bis zur Donau gehörte. ursprünglich als freies Eigentum, später als passauisches Lehen. — Rudolf Wolkan, Ein Pasquill auf Georg und Ladislaw Popel von Lobkowitz vom J. 1594. S. 404—412. Es fand sich in einer Hs. der Stadtbibliothek in Siena saec. XVI. und bildet einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte dieses berühmten Prozesses K. Rudolfs II. gegen den übermächtigen böhmischen Landhofmeister, der ausführlich in den böhmischen Landtagsverhandlungen Band VIII auf urkundlicher Basis dargestellt erscheint. Eine deutsche »Tragedia von zweyen böhmischen Landherren« hat W. schon früher einmal mitgeteilt, ein čechisches Spottlied findet sich in den Landtagsverhandlungen. — Jos. Fischer, Blutige Exzesse bei einer Prager Frohnleichnamsprozession im Jahre 1605. S. 413—416. Berichte der beiden bairischen Agenten Boden und Manhart (München Reichsarchiv, Fürstensachen Tom. 39) an den Herzog Maximilian von Baiern. Der bedeutendste war der zwischen zwei Genuesen Doria und Spinola wegen des Himmeltragens. Hier war persönliche Eifersucht die Ursache, sonst Zufälle und Rohheit, gelegentlich auch Deutschenhass, nach dem Berichte Manharts. — Ad. Horčička, Ein Brief des Meissnischen Geschichtsforschers Joh. F. Ursinus an Franz M. Pelzel. S. 416—423. Das Schreiben im Besitze des Verf., eines Urenkels Pelzels, ddo. Boricz am 31. Januar 1787 ist ein beachtenswerter Beitrag für die Biographien der beiden Gelehrten, die darnach in regem

Briefwechsel und Gedankenaustausch mit einander gestanden haben dürften. — J. Simon, Aus der Geschichte der Egerer Lateinschule. 1595—1629. S. 424—441. Die noch vorhandenen Schulakten geben einigermassen Aufschluss über die Rektoren, ihre Berufung, ihr Verhältnis zur Behörde, der sie unterstehen, den Scholarchen, über Gehälter und sonstige Einnahmen; über Schuleinrichtung, Lehrplan und die ineren Verhältnisse der Schule ist nur wenig zu entnehmen. — W. Mayer, Ad. Stifter in Karlsbad. 441—444. — Rudolf Knott, Das Raubschloss, das heilige Brünnel und das Pfaffengrab bei Graupen im Erzgebirge. S. 445—448. — Splitter. S. 448—449.

Jahrgang XXXIX. (1900, 1901). Karl Uhlirz, Die Errichtung des Prager Bistums. S. 1—10. Nach U. kommt für diese Frage nur Othloh's Bericht in Betracht, Cosmas ist voller Widersprüche und Unrichtigkeiten. Aus der von Cosmas überlieferten Urkunde Heinrichs IV. (1086, IV. 29), in welcher es heisst, dass das Prager Bistum „tam a Benedicto papa quam a primo Ottone imperatore“ bestätigt worden ist, will U. die Beziehung auf den Papst (Benedikt VII.) gelten lassen, die auf Otto I. dahin berichtigen, dass eine Verwechslung mit Otto II. vorliege. — Adolf Zycha, Über die Echtheit der Iglauer Stadthandfeste von 1249. S. 10—22. Es wird hier der Beweis zu erbringen versucht, dass die vielfach angezweifelte und sehr verschieden gedeutete Urkunde vollkommen zuverlässig ist und zwischen 15.—24. August 1249 während der Anwesenheit K. Wenzels und seines Sohnes Přemysl in Iglau entstanden ist. — Alois Bernt, Ein neuer deutscher Psalter vom J. 1373. S. 23—52. Befindet sich im Minoritenkloster in Krummau, stellt sich als eine Abschrift nach einer Interlinearübertragung dar und gehört nach seiner Sprache Prag oder einem nördlich von Prag gelegenen Orte an. — C. Jahnel, Noch einige Nachrichten über die Glatz von Althof und ihr Gut Kleische. S. 53—62. Eine Ergänzung zu dem oben verzeichneten Aufsatz von Hallwich. Kleische gehörte einst den Johannitern. — Adolf Lud. Krejčik, Zacharias Theobald. Eine biographische Skizze. S. 63. Am bekanntesten ist Theobald (geb. 1584, gest. 1629) durch seinen „Hussitenkrieg“. Er war aber auch auf dem Gebiete der Philosophie, Naturlehre, Gelegenheitspoesie und Publizistik literarisch tätig. Zuerst Schulrektor in seiner Vaterstadt Schlaggenwald, dann in Chotnor und Heiligenkreuz Prediger, musste er sich wegen Teilnahme an der Opposition gegen K. Ferdinand II. später nach Nürnberg flüchten, von wo aus er eine Pfarre in Kraftshof erhielt, die er bis 1626 besass. In der Beilage werden Theobalds Werke aufgezählt. — Rudolf Knott, Ein Beitrag zur Geschichte der Ermordung Wallensteins. S. 77—80. Zwei Berichte des mantuanischen Gesandten aus Wien aus dem Archive zu Mantua, der erste vom 18. Februar, der zweite vom 22. Februar 1634, mit Schilderungen der Stimmung des kais. Hofes und der Wiener Bevölkerung unmittelbar vor dem Ereignis. — Anton Mörath, Die deutsche Zunftordnung der Krummauer Müller aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 81—90. Der Aufsatz greift zurück bis auf die erste Erwähnung der Mühlen in Krummau in einem Privileg Peters v. Rosenberg vom 14. August 1347; die Erneuerung der Zunftordnung durch Wilhelm von Rosenberg wahrscheinlich wie allen übrigen

Zünften 1574 erteilt und in einer Bestätigung K. Mathias' vom 30. April 1614 erhalten, wird eingehend besprochen. — F. Jiřik, Ein Brief Adalbert Stifters an August Piepenhagen (Prager Maler). S. 91—100. — Heinrich Ankert, Das Pestkirchlein in Liebeschitz. S. 101—103. Errichtet 1686/1687 zur Erinnerung an die Pest vom J. 1680 durch die Jesuiten, auch als Bau und wegen einiger Kunstwerke (Holzaltar, Altarbild von Hainsch) nicht uninteressant. — Johann Haudeck, Dorfrecht in alter Zeit. S. 104—108. Der Verf. erinnert an die Art der Beilegung von Streitigkeiten auf dem Lande durch Abhaltung sogenannter »Tauschk'n oder »Dauschken« und bringt Beispiele solcher Stritte aus dem Grundbuch der Gemeinde Libochowan. — Splitter, S. 109. — A. Marian, Das bürgerliche Bräuhaus in Aussig. S. 115—154. Behandelt 1. die Geschichte des alten Bräuhauses und der Winkelmühle, 2. die geschichtliche Entwicklung des Brauwesens in Aussig, und bringt im mehreren Beilagen 1. die Artikel der Aussiger Mälzerzunft vom J. 1583, 2. die Vormeister der Mälzerzunft von 1589 an, 3. eine Übersicht der bräuberechtigten Häuser in Aussig in den J. 1660—1791. 4., 5. eine Übersicht der Betriebsführung im bürg. Bräuhaus in Aussig und der Bräuschaftsverwaltung, 6. eine Berechnung des Nutzens von 1 Gebräu Bier am 28. Februar 1791 und 7. einen Vergleich der Bierproduktion von 1859—1899. — Alois Bernt, Der Hohenfurter deutsche Psalter des 14. Jahrhunderts. S. 155—170. Dieser Psalter gehört jener Gruppe an, die von Walter als der 10. deutsche Psalter bezeichnet wird und bisher durch 9 Handschriften repräsentirt war, die alle jünger sind als die Hohenfurter. Als Übersetzer sieht B. nicht mit Walter Heinricus de Hassia d. J., sondern d. Ä., auch Heinrich von Langenstein genannt (1325—1397), an. Der Hohenfurter Kodex gibt gegenüber den übrigen Handschriften einen in allen Punkten besseren Text, dazu gehört sie »unter die besten Übersetzungen des Mittelalters« überhaupt, was an diesem Kodex im einzelnen bewiesen wird. Die Untersuchung der Mundart ergibt, dass es ein bairischer Schreiber gewesen, der »nicht weitab von der Zeit der ersten Übertragung diese Handschrift nach einem Diktate des Übersetzers schrieb«. — R. Batka, Studien zur Musikgeschichte Böhmens. S. 171—185, 275—287. Der erste Abschnitt behandelt die Einführung des Kirchengesanges und führt aus, dass unter K. Wenzel d. H. der regelmässige Gottesdienst und der ihn begleitende Gesang von den deutschen Geistlichen überall in Böhmen bereits eingerichtet war. Der Verf. bespricht dann die Nachricht des Cosmas über den Einzug des ersten Bischofs Thietmar in Prag, »die allerhand musikgeschichtliche Ausblicke nach vor- und rückwärts eröffnet«. Der zweite Abschnitt behandelt »das St. Adalbertslied« mit dem Anfangsvers »Hospodine pomiluj ny« und sucht nachzuweisen, dass die Autorschaft des h. Adalbert »mit gutem Grunde zu bezweifeln ist«, dass es aber im Zusammenhange steht mit dem allmählich im 12. Jhd. in Schwung kommenden Adalbertkult, und als eigentliches Nationallied erst um die Mitte des 12. Jahrh. in Geltung gewesen ist. In der Zeit bis auf König Wenzel finden sich nur »kümmerliche fast zusammenhanglose Nachrichten für die Kenntnis der musikalischen Entwicklung des Landes«. Eine Hauptquelle für die Pflege des liturgischen Gesanges während der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts bildet das Prager

(Oppatowitzer) Homiliar. Alle Andeutungen in den Quellen beziehen sich aber nur auf »gesungene Messen«. In der St. Veitskirche ist erst seit Anfang des 13. Jhd's. eine Orgel bezeugt; andere Instrumente werden erst in der zweiten Hälfte dieses Jhd's. erwähnt. Geistlicher Volksgesang hat sich sehr langsam ausgebildet. Von der weltlichen Volksmusik haben wir nur einige Nachrichten aber leider keine einzige echte Volksmelodie aus jener Zeit. Bezüglich der Instrumente verweist der Verf. auf eine spätere Arbeit. — Rudolf Knott, Die Bücherei eines utraquistischen Pfarrers in Luditz. S. 186—187. Das Verzeichnis dieser 31 meist theologischen Werke, das sich im Luditzer Stadtbuch (angelegt 1435) vorfindet, wird abgedruckt. — Nikolaus Scheid, Ein Beitrag zur Schulgeschichte Böhmens. S. 188—194. Behandelt die auf die Schulverhältnisse Böhmens Bezug habenden Nachrichten in dem Memoriale des Jesuitenpaters Nikolaus Avancini aus dem J. 1675, der damals »Visitator der böhmischen Ordensprovinz« war. Das Ms. befindet sich im Wiener H. H. und Staatsarchiv (Geistl. Archiv, Fasc. 423). Er spricht u. a. über die Notwendigkeit der Kenntnis beider Landessprachen, über die Wichtigkeit der Bibliotheken, sehr ausführlich (§ 8) über die »studia humaniora«, über die Schuldeklamation und Dramenaufführung. — Franz Wilhelm, Zur Geschichte der alten Steinkreuze. S. 195—209. Bringt nach einer kurzen Einleitung einige kurze Verträge saec. XV. aus einem alten Rechtsbuch der Bergstadt Graupen, aus deren Inhalt sich von neuem ergibt, dass diese Kreuze als »Sühnzeichen« zu betrachten und auf einen alten deutschen Rechtsbrauch zurückzuführen sind. — Karl Siegl, Ein auf Götz von Berlichingen bezügliches Schriftstück im Egerer Stadtarchiv. S. 210—212. Es ist das Ansuchen der Nürnberger an ihre Egerer Freunde, ihren Boten zu gestatten, die Achterklärung gegen Götz in Eger anschlagen zu dürfen. Querfolio Pergament, dd° 1512, August 11. — Joh. Haudeck, Der Hradek von Libochowan. S. 212 bis 222. Eine kurze Zusammenfassung alles dessen, was Sage und Geschichte über diese Ringwälle, über die Burg auf dem Dreikreuzberge, über den Teufelstein, den Dreihutberg und die Waldkapelle berichten. — Karl Siegl, Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310—1390. S. 227—271, 375—427. S. Mitt. des Inst. 23, 198. — Rudolf Knott, Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen der Luxemburger in Böhmen zu den Gonzaga in Mantua. S. 272—274. Drei kurze Urkunden aus dem Archivio Gonzaga in Mantua, ein Schreiben von Karl IV. an die drei Brüder Guido, Filippino und Feltrino von Gonzaga, dass er ihren Notar Angelo von Arezzo mit mündlichem Berichte zurücksende (1349, Juni 24), ein Brief der K. Elisabeth an Ludwig von Gonzaga mit der Nachricht von der Geburt eines Sohnes (Sigismund) dd° 1368, Februar 16 und ein Schreiben Karls IV. vom 17. Juli 1368 wegen Bezahlung von 4000 Gulden Sold für die Hilfstruppen Ludwigs von Mantua. — Julius Helbig, Geschichte der Gegenreformation und der gleichzeitigen Kriegsereignisse in der Herrschaft Friedland. S. 287—312, 453—474. Die Ächtung des bisherigen Grundherren Christoph II. von Rädern (14. Juli 1622) und der Übergang des zu Böhmen gehörigen Teiles der Herrschaft an Albrecht von Waldstein hatten grosse Veränderungen in religiöser und wirtschaftlicher Hinsicht zur Folge. Zuerst wird die

Handhabung der konfessionellen Reform und die damit verknüpfte Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt, dann die Bedrängnisse durch den schwedischen Feind und die kaiserlichen Truppen in den Kriegsjahren bis 1650, wobei der Rückkehr Räderns unter schwedischem Schutze im J. 1640 gedacht wird. Das nach Abzug der Schweden (7. Okt. 1649) neu beginnende Regime Gallas brachte wiederum energische Massregeln gegen die Lutheraner. 1650 wurde behufs systematischer Durchführung der kirchlichen Reform ein Status der Bewohnerschaft Friedlands angelegt und 1651 dem Oberhauptmann eine strenge Instruktion behufs Rekatholisirung gegeben, worauf die Emigration aller Orten platzgriff. 1662 in Friedland, 1662—1695 in den Dörfern der Herrschaft fanden dann die zwangsweisen Veräusserungen verlassener Besitzstände statt, von deren Erlös ein Teil der Kirche, ein anderer dem Staate für allerhand Schuldigkeiten (Kirchengelder, Steuern, Ranzionen) abgeliefert wurde, der Rest der Obrigkeit zufiel. — Alfred Raschek, Die Zunftordnung der Schlosser in Krummau v. J. 1593. S. 312—320. Wird mit einer kurzen Einleitung vollinhaltlich abgedruckt, sie ist deutsch abgefasst. — Alois Bernt, Ein deutsches Husitenpaternoster aus dem Stifte Hohenfurt. S. 320—322. Eine Parodie des Vaterunsers angeblich in Prag c. 1416 entstanden, aber dass deren Verfasser ein Čeche gewesen und das Stück erst später ins deutsche übersetzt worden, ist eine durch nichts begründete Annahme. — A. R. Hein, Adalbert Stifter, sein Leben und seine Werke. S. 323—356. — W. Mayer, Die Aufhebung des Benediktinerstiftes Kladrau. S. 356—366. Das „Prothocolum über die Besitznehmung . . .“ aus dem Statth.-Archiv in Prag nebst Beilagen ergibt ein Barvermögen von über 631.787 Gulden ohne Schätzung der Bücher, der Priesterbestand bei der Aufhebung war: 50 Priester und 2 Kleriker, die Mehrzahl trat in den Weltpriesterstand ein. Bis zum 7. April 1786 musste das Kloster geräumt sein. Zuerst wurden die Güter für den Religionsfond verwaltet, aber schon 1789 wurde Tschemin verpachtet, 1791 Przestitz und 1825 endlich auch die Herrschaft Kladrau verkauft. — L. Chevalier, Gottlieb Biermann. S. 367—374. Nachruf. — August Sauer, Graf Kaspar Sternberg und sein Einfluss auf das geistige Leben in Böhmen. S. 427—452. Ein Festvortrag gehalten bei der 10jährigen Stiftungsfeier der Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. — Splitter. S. 475—476.

IV. Časopis musea království Českého. (Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen.) Redakt.: Antonín Truhlář; Mitredakt.: Frant. Kvapil, Čeněk Zíbrt.

Jahrgang LXXIV. (1900). Zikmund Winter, Platy a důchody učitelské v XVI. věku. (Gehalte und Einkünfte der Lehrer im XVI. Jahrh.) S. 1—17, 119—134. Die regelmässige Bezahlung bestand in den von den Schülern behobenen Schulgeldern, die nach den Orten verschieden waren; allgemeinere Geltung hatte nur das pretium, die pretiales zu den 4 Quatembern, und die wöchentlichen sabbatales. Daneben kann man an die zwanzig verschiedene Geldleistungen nachweisen, hier die eine, dort die andere, welche die Schüler dem Lehrer brachten: in-

troitales beim Schulbeginn, jarmarkales und nundinales an Markttagen, cretales für Kreide, kalefaktur fürs Heizen u. a. Belege bieten Eger (schon 1350), Nachod (1495), Bidschow, Neuhaus, Deutschbrod, Tabor u. a. Alle diese Schulgelder — „iura scholarium" heissen sie — lassen sich in Schlan etwa am Ende des XVI. Jahrh. für den Schulrektor auf ungefähr 10 Schock Groschen berechnen. Die weiteren Einkünfte bezeichnet der Verf. nicht mit Unrecht als teils regelmässige teils aussergewöhnliche Betteleien, die wieder örtlich sehr verschieden waren. Die Lehrer bekamen Entlohnungen für die von ihnen für die Schüler geschriebenen Gesang- oder Leseblätter (nach bestimmten Taxen), für Kalender, die sie den Eltern ausarbeiteten, für Neujahrsbriefe und ähnl. An diesen Bettelgeldern haben auch die armen Schüler einen bescheidenen Anteil. Die älteste Nachricht über einen festen Lehrergehalt stammt für Böhmen aus dem J. 1370 und betrifft den von Jost von Rosenberg in Rosenberg angestellten Schulrektor; dann aus Jaroměř vom J. 1374. Erst in der 2. Hälfte des 15. Jahrh. treten dann wieder Nachrichten über feste Gehalte (salarium) auf; der Verf. vergleicht den Gehalt des Schulrektors in Neuhaus an der Grenze des XV. und XVI. Jahrh. mit den Einkünften von Handwerkern und Beamten, gibt reiche Nachrichten über Lehrergehalte in den einzelnen Städten Böhmens und schliesst mit einem Vergleich des 16.—17. Jahrhunderts mit heute. — Václav Vondrák, Z oboru slavistiky. (Aus dem Gebiet der Slawistik). S. 18—37. Nach einigen einleitenden Worten des Sinnes, dass in dieser Disziplin sowohl bei anderen slawischen Völkern wie auch in Böhmen zu wenig gearbeitet werde, werden einige wichtige Spezialfragen dieses Gebietes behandelt, z. B. über das Verhältnis des slawischen zu den germanischen Sprachen, wobei der Verf. die Ansicht vertritt, dass einen grösseren Einfluss das Germanische auf das Slawische hatte, als umgekehrt, obwohl auch der Einfluss des letzteren auf jenes nicht ganz geleugnet werden dürfe. — Eduard Šebesta, Zprávy Arabův o středověku slovanském. (Nachrichten der Araber über das slawische Mittelalter). S. 37—56. Der Aufsatz beschäftigt sich mit Friedrich Westbergs in den Schriften der k. russ. Akademie der Wissenschaften erschienenem Werke: „Ibrahim's ibn Ja' kûb's Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 995" und konstatirt im einzelnen dessen Abweichungen von Rosens russischer und de Goeje's holländischer Übersetzung. — Zdeněk Nejedlý, Česká missie Jana Kapistrana. (Die böhmische Mission Johann Kapistrans.) S. 57—72, 220—242, 334—352, 447—464. Nach einer übersichtlichen Zusammenstellung der Quellen und Literatur, wobei G. Voigt's „Johann von Capistrano" (Hist. Zs. X) als die bisher beste Arbeit über dieses Thema anerkannt wird, teilt der Verf. den reichen Stoff in folgende vier Abschnitte: 1. Darstellung der äusseren Geschicke Kapistrans während seiner Wanderschaft in Österreich, Mähren, Böhmen, Deutschland und Polen (1451—1454), seiner Verhandlungen mit den Böhmen, seiner Klostergründungen und persönlichen Beziehungen; 2. Charakteristik seiner Missionstätigkeit, seiner Lebensweise, seiner Predigtkunst; 3. seine Lehre, der Grundgedanke und die Disposition seiner Schriften gegen das böhmische Husitentum; 4. die von ihm oder bald nach ihm gegründeten Minoritenklöster in Böhmen und Mähren, seine Schüler, Heiligsprechung (1690 unter P. Alexander VIII.), Gesamtwür-

digung seiner missionarischen Tätigkeit, Erklärung seiner Misserfolge in Böhmen. — Josef Kalousek, Anglická píseň o sv. Václavě. (Ein englisches Gedicht über den h. Wenzel.) S. 114—118. Ein angeblich in England bekanntes Christmas Carol beginnt »Good king Wenceslas looked out«, womit nur der heilige Wenzel gemeint sein kann. K. erinnert an die englisch-böhmischen Beziehungen, als Karls IV. Tochter Anna König Richards II. Gemalin war und an Anklänge dieses Liedes an die von Karl IV. verfasste Legende Wenzels, möchte also dessen Entstehung etwa ins Ende des 14. Jahrh. verlegen. Historischen Inhalt oder Wert besitzt das Poem nicht. In einem Nachtrag (S. 481—483) teilt K. die ihm von Prof. Morfill in Oxford zugekommene Ansicht mit, dass dieses Lied von Rev. John Mason Neale (1818—1866) stamme; auch ein anderer englischer Forscher Baring-Gould bestätigte diese Ansicht. In einem zweiten Nachtrag (S. 557—559) weist schliesslich K. selbst die Quelle oder Vorlage für Neale nach: es ist ein 1847 in Prag gedrucktes Büchlein: »S. Wenceslaw und Podiwin. Legende ... Von W. A. Swoboda«. — Jaroslav Kamper, Ladislav Stroupežnický, jeho život a dílo. (L. S., sein Leben und sein Werk). S. 135—164, 512—557. Stroupežnicky, ein böhmischer Dramatiker, lebte 1850—1892. — Vladimír Francev, K historii vydání Remešského Evangelia. (Zur Geschichte der Herausgabe der Reimser Evangeliars.) S. 164—179. Anlässlich der neuen Ausgabe dieses glänzenden Denkmals altslawischen Schriftwesens durch L. Leger wird hier daran erinnert, unter welch eigentümlichen Umständen die erste Hanka'sche Ausgabe in russischer Sprache im J. 1846 erschien, während die Versuche Jastrzębski's, Sylvester's, Kopitar's u. a. eine Ausgabe zu veranstalten, misslangen. Aber auch die Hoffnungen des »praktischen Hanka« gingen nicht in Erfüllung; das Werk ging in Russland schlecht ab, in Prag wurde es von Palacky u. a. totgeschwiegen, die deutsche Kritik lehnte es ab, und Hanka büsste die Kosten, die es ihm verursacht hatte, ein. — V. Flajšhans, Nový rukopis Husův. (Eine neue Handschrift Husens.) S. 179—190. Die Hs. im Strahover Klosterarchiv besteht aus drei von verschiedenen Händen geschriebenen Teilen (Predigten, Auslegung der Schrift und Husens Postilla), als deren Autor nach Fl. Hus anzusehen ist, wofür allerdings nur innere Gründe und nicht bei allen Teilen in gleicher Stärke als massgebend angeführt werden. — Kamil Krofta, Kněz Jan Protiva z Nové Vsi a Chelčického »mistr Protiva«. (Der Priester Johann Protiva von Neudorf und Chelčicky's »Meister Protiva«.) S. 190—220. Der Verf. stellt zunächst die wenigen Lebensnachrichten zusammen, die über J. P. bekannt sind und bespricht zwei Hss. mit Predigten, die ihm zuzuschreiben sind und eine, die nur sein Eigentum war, um dessen Geistesart zu charakterisiren. Indem er sodann zu der im Titel angegebenen Identitätsfrage übergeht, gibt er eine Übersicht über die bisherigen Ansichten und führt dann — Anregungen und Andeutungen Golls im Č. Č. H. I, p. 47 folgend — den Beweis, dass die von Chelčicky dem »Meister Protiva« zugesprochenen Zitate wörtlich aus Wicliff herübergenommen sind. Da der historische Protiva aber keinesfalls ein Wicliffist gewesen, so scheint es, dass bei Chelčický der Name Protiva rein fingirt ist für — Wicliff, obwohl er in anderen Werken ihn auch direct nennt und zitirt. — Isidor

Th. Zahradník, Z knihovny Strahovské. (Aus der Strahover Bibliothek.) S. 242—253. 1. Über eine Hs. saec. XVII. von Wenzel Porcius von Vodnian „Město duchovní". 2. Über eine Hs. saec. XVII. betitelt: Reisebeschreibung Peters von Ričan, identisch mit der des böhm. Museums, die genannt ist „Reise des Grafen Ignaz von Sternberg 1664—1665", dessen Begleiter jener Peter von R. war. 3. Über zwei Handschriften mit Predigten des Johannes Mystopolis. — Hanuš Kuffner, Bitva u Lipan. (Die Schlacht bei Lipan.) S. 289—315. Der Aufsatz bezweckt eine nochmalige genaue Analyse der Quellen vom taktischen Gesichtspunkte, um jene Gegner zu widerlegen, welche gegen ihn, der schon öfters dieses Thema behandelte, den Vorwurf erhoben, als ob er die Quellen allzu frei und auf Kosten der historischen Wahrheit bloss vom taktischen Standpunkt interpretirte. Mit Zuhilfenahme reicher graphischer Darstellungen, wobei insbesondere die Formation der Wagenburg eine wichtige Rolle spielt, werden einige der wichtigsten Punkte in den gegensätzlichen Anschauungen über den Verlauf des Kampfes erörtert. — Otakar Zachar, Z dějin alchymie v Čechách. (Aus der Geschichte der Alchemie in Böhmen.) S. 316—325, 422—435. — V. Flajšhans, Z knihovny Strahovské. (Aus der Strahover Bibliothek.) S. 325—333. Bespricht in dieser Bibliothek erhaltene Fragmente čechischer Texte aus dem 14.—16. Jahrh., zumeist theologischen oder biblischen Inhalts. — J. Vrchlický, Giuseppe Parini a satirická jeho báseň „Den". (G. P. und dessen satirisches Gedicht „Der Tag".) S. 385—404, 483—503. — A. Patera, Nové nalezené zbytky staročeskéko evangelistáře, Anselma a umučení sv. Jiří z XIV. stol. (Fragmente eines altböhmischen Evangeliars, Anselms und des Martyriums des h. Georg aus dem 14. Jahrh.) S. 504—512. Die Fragmente fanden sich als Pergamentblätter auf dem Einband eines Urbars, befinden sich jetzt im böhm. Museum in Prag, werden hier abgedruckt.

In den „Kleinen Beiträgen" (Drobné příspěvky) macht V. Nováček aufmerksam auf eine unbekannte Schrift des Grafen Johann Viktorin von Waldstein († 1676) „De cultura rerum hortensium" (S. 73); L. Böhm-Romanovský gibt Nachricht über das in seinem Besitz befindliche seltene Exemplar von Jakob Johann Dukats „Phoenix moravicus", gedruckt 1725 in Leitmeritz bei Franz Skrochovsky (S. 74); J. Neměc über einige Schriften des in Gr. Hermersdorf in der ersten Hälfte s. XVIII. wirkenden Johann Liberda (S. 77); V. Schulz bringt einen Beitrag zur Geschichte der Böhmischen Brüder, indem er das Verhältnis Johann Augustin's zu dem ihm feindlich gesinnten Georg Sadovsky, einem Amtmann Johanns von Pernstein klarlegt (S. 80); V. J. Nováček druckt das Testament des Pfarrers Wenzel Melissaeus in Böhm. Dub († 1578) ab (S. 253); F. Pátek gibt einen kleinen Beitrag zur Geschichte des böhmischen Buchdrucks durch Mitteilung eines Vertrages zwischen dem Drucker Johann Jičinský und dem Pfarrer Johann Štelcar wegen Bezahlung der Druckkosten für ein Buch des letzteren „O pokutách Božských" vom J. 1588 (S. 254); K. Zamastil bietet Beiträge zur Biographie des oben genannten J. J. Dukat aus Melniker Stadtbüchern (S. 255); V. J. Nováček druckt einen Brief des Priesters Wenzel Turnovsky aus Hradisch i. B. an den Rat in Biela mit Wid-

mung einer Schrift vom J. 1586 ab (S. 257); Z. Winter einige Bemerkungen über den Almanach (Kalender) des Magisters Nikolaus Šuda, gedruckt durch Sebastian Ox nach dem Tode Nikolaus' († 1557), worüber es zu Streitigkeiten kam (S. 257); B. V. Spiess bringt biographische Notizen über Wenzel Heinrich d. Ä. Patočka, kön. Richter in Königinhof aus einer diesem gehörigen Bibel vom J. 1549, in die P. auch Verse über den unerträglichen Druck durch das Kriegsvolk, insbesondere das feindliche, in Böhmen bis 1634 in böhmischer Sprache eingeschrieben hat (370—374); F. Snopek berichtet über die schriftstellerische Tätigkeit des zuletzt als Pfarrer in Datschitz in Mähren gestorbenen Tomas Bern. Ign. Jelínek (1640—1687); M Řehořovský bringt einige Daten über Jakob Srnec von Varvažov auch Jakob Philetus Rokycanský genannt (1562 von K. Ferdinand I. zum Rat beim Prager Appellationshof „S. C. M. consiliarius ad appellationes“ ernannt († 1586) und dessen Familie (S. 559—563); Č. Zíbrt endlich referirt unter dem Titel „Tadeus Hájek von Hajek und die Lehre des Copernicus“ über ein in polnischer Sprache erschienenes Buch von Ant. Birkenmajer über Nikolaus Copernicus, in welchem auf die Korrespondenz des kgl. Protomedicus Hajek mit verschiedenen Gelehrten in der Breslauer Stadtbibliothek hingewiesen und auf die Tatsache aufmerksam gemacht wird, dass Hajek im Besitze zweier Traktate des Copernicus war; wieso er zu denselben gelangte, bleibt vorläufig noch fraglich.

Jahrgang LXXV (1901). J. V. Šimák, Pozůstalost Dobnerova. (Der literarische Nachlass Dobners.) S. 1—20, 113—137. Übersicht von 63 Faszikeln, die sich im Prager Piaristenkolleg als von Dobner gesammeltes, zumeist in Abschriften, teilweise in Originalen erhaltenes Material vorfinden, von zweifellos ausserordentlichem Wert, da sich darunter ziemlich viel ungedruckte oder auch ganz unbekannte Quellen befinden. Das Verzeichnis ist mit grosser Genauigkeit und recht übersichtlich hergestellt. — J. Vajs, Hlaholský zlomek nalezený v Augustianském klášteře v Praze. (Ein glagolitisches Fragment gefunden im Prager Augustinerkloster.) S. 21—35. Zwei Folio-Pergamentblätter enthaltend Teile der Offizien nach dem Reimser Breviar; angeblich saec. XIV; der Text wird abgedruckt, nach der sprachlichen und paläographischen Seite besprochen und gewürdigt. — Jaroslav Kamper, Julius Zeyer. S. 36—48, 204—235, 333—348. Nachruf und Biographie dieses jüngst verstorbenen böhmischen Dichters (1841—1901). — V. Flajšhans, Nově nalezené zbytky t. zv. „zlomků epických“. (Neu aufgefundene Reste der sog. „epischen (Legenden-) Fragmente“.) S. 48—54. — J. Kamper, Ladislav Stroupežnicky, jeho život a dílo. (L. S., sein Leben und seine Werke). S. 55—71, 159—178, 451—477. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang. — H. Kuffner, Bojiště válek husitských od r. 1419—1434. (Die Schlachtfelder in den husitischen Kriegen von 1419—1439.) S. 71—72. Eine originelle Arbeit! Ein alphabetisches Verzeichnis aller Städte und Ortschaften, in welchen eine Schlacht, ein Gefecht, ein Scharmützel oder sonst ein kriegerisches Ereignis vorgefallen u. zw. 1. in Böhmen, 2. um Prag, 3. in Prag, 4. in Mähren, 5. in der Lausitz, 6. in Oberschlesien, 7. in Niederschlesien, 8. in Österreich, 9. in Brandenburg, 10. in den baltischen

Provinzen, 11. in Meissen und Sachsen, 12. in der Oberpfalz, im Bambergischen und in Bayern, 13. in Ungarn. — K. Adámek, Z kulturních dějin král. věnného města Poličky. (Aus der Kulturgeschichte der k. Leibgedingstadt Polička.) S. 138—158, 360—381, 477—489. Handelt über religiöse, dann besonders über Schulverhältnisse, die Streitigkeiten zwischen Geistlichkeit einerseits, Gemeinde und Schulrektor anderseits in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. — Frant. Dvorský, Založení kláštera Valdického Albrechtem z Valdšteina. (Die Gründung des Klosters Walditz durch Albrecht von Waldstein.) S. 179—204. Gemäss dem Wunsche seiner 1614 verstorbenen Gemalin Lukrezia beschloss W., nachdem sich Verhandlungen mit den Jesuiten und Franziskanern zerschlagen hatten, die Gründung einer Karthause. Zuerst wurde hiefür der mährische Ort Stipy auserwählt, als aber das Sturmjahr 1619 die kaum noch recht vollendete Gründung vernichtete, berief W. die von dort vertriebenen Mönche nach Prag und überwies ihnen nach ihrer Wahl W. nördlich von Jitschin zur Niederlassung (1624). Die Schwierigkeiten der Gründung, die öfteren Differenzen zwischen W. und den Mönchen werden theils aus urkundlichen Quellen, teils nach dem „Syntagma historicum Cartusiarum regni Bohemiae" (Hs. im mähr. Landesarchiv) ausführlich geschildert. — B. Prusik, Maxim Gorkij. S. 235—241. — B. V. Spiess, K životopisu Jana Kocína z Kocinétu. (Zur Biographie des Johann Kocin von Kocinet.) S. 241—249, 348—359. J. K., geboren zu Pisek im J. 1543, ein vielseitiger Schriftsteller aus der Zeit Weleslawins. Der Verf., der schon des öfteren über diesen Schriftsteller und seine wichtigen Werke philosophischen und juridischen Inhalts gehandelt hat, gibt hier Nachträge und Berichtigungen auf Grund der neueren Forschungen. — Zd. Nejedlý, Alois Jirásek. S. 305—325, 489—511. Biographie und Charakteristik eines noch lebenden hervorragenden böhmischen Romanschriftstellers, Novellisten und Dichters. — Frant. Dvorský, Nové zprávy o Tychonu Brahovi a jeho rodině. (Neue Nachrichten über Tycho Brahe und dessen Familie.) S. 325—332. Erstens wird hier aus dem böhm. Landesarchiv (Ms. sub Oeconomica 18, fol. 22) ein von David Chytraeus an T. B. gerichtetes lateinisches Begrüssungsschreiben vom 7. Oktober 1598 mitgeteilt. Zweitens handelt D. über die Bezahlung der 20.000 Taler, die K. Rudolf für die Instrumente und Bücher T. B.'s dessen Erben bewilligt hatte und zitirt eine Beschwerdeschrift der Waisen an den Kaiser vom Juli 1609 aus dem Wiener Finanzarchiv. Der dritte Abschnitt ist betitelt: „T. B. und der Löwe Rudolfs II." In Cod. 491 H. P. K. des Wr. Staatsarchivs findet sich eine Vorhersagung T. B., dass des Kaisers Schicksal von dem seines Löwen abhängig sei und tatsächlich sei $^1|_2$ Jahr nach dem Eingehen des Tieres der Kaiser gestorben. Schliesslich bringt D. aus dem böhm. Landesarchiv ein von Erzb. Ernst Harrach, Wenzel v. Lobkowitz u. a. am 29. Juli 1626 ausgestelltes Zeugnis über die Abstammung des Rudolf Gansueb Tengnagel von Kamp von T. B.'s Tochter Elisabeth. — Z. Winter, Řemesla dle národnosti v Starém Městě Pražském od r. 1526—1622. (Das Handwerk in der Altstadt Prag in den J. 1526—1622 nach der Nationalität.) S. 401—450. Auf Grund der Bürgerbücher constatirt der Verf., dass das Anwachsen der deutschen Handwerker in Prag erst in

die angegebene Epoche fällt, wobei den Anhaltspunkt für die Berechnung der Name und — soweit sich dies feststellen lässt — die Herkunft bieten. Noch im Jahrzehnt 1516—1526 sollen von 686 neu aufgenommenen Bürgern höchstens 27, also kaum 4 %, Deutsche gewesen sein. In den folgenden Jahrzehnten steigt das deutsche Element fort und erreicht im Jahrzehnt 1591—1601 die grösste Zuwachsziffer: 52 %, fällt aber 1602—1611 auf 50 und 1612—1621 auf 46 %. Daneben wird auch zusammengestellt, in welchem Verhältnis die anderen Nationalitäten, insbesondere Italiener und Polen, unter den neu aufgenommenen Bürgern vertreten waren und wie sich die einzelnen Nationalitäten auf die verschiedenen Handwerke verteilen. 1615 wurde im Landtag über dieses auffallende Erstarken des Deutschtums verhandelt. — F. V. Vykoukal, Starověké bajky z říše rostlinné. (Alte Fabeln aus dem Pflanzenreiche.) S. 511—523.

In den „Kleinen Beiträgen“ berichtet V. Flajšhans 1. über čechische Glossen saec. XIII. im Cod. Nr. 526 der Wr. Hofbibliothek, 2. über eine Hs. im böhm. Museum XVI. C. 35. saec. XV, nach einer Notiz am Umschlag als Traktatus Johannis Hus de anno 1413 bezeichnet, was aber zweifelhaft scheint, 3. über eine Hs. im Prager Kapitelarchiv C. XXXIV. mit dem altčechischen Liede: Od císaře nebeského und 4. eine zweite Hs. O. XXXIX mit dem Gedicht „Na poczatcze slowa meho“. (S. 249—253.) V. Schulz druckt 1. den Loslassungsbrief ab, durch den Magister Martin Bacháček von Nauměric am 24. Februar 1590 von seinem Grundherrn Hertwik Zeidlitz von Schönfeld aus dem Untertansverhältnis befreit wurde, worauf er dann schon am 5. Dezember 1590 von K. Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurde, und 2. einen Bericht des Paul Griemiller Landesprobirer über die Münze in Böhmen vom J. 1574 (S. 253—264). A. Polaha bringt Nachträge und Berichtigungen zur Biographie älterer böhmisch-mährischer Schriftsteller: Martin Jäckl, Marian Gelinek, Ant. Jir. Gezek, Matěj Krátký, Angel Štěpánek und Pavel Žatecký. — Václav Schulz teilt Urkunden mit aus der Zeit 1580—1639, die sich auf Bücherdedikation von verschiedenen Schriftstellern an Stadträte und Privatpersonen beziehen. (S. 523—529.) Karel Zamastil bringt Nachrichten über Jakub Hořčicky von Tepenec, 1605 Hauptmann des Kloster St. Georg, später bis 1618 der kais. Herrschaft Melnik, dann aber von den Ständen gefangen genommen und erst nach der Schlacht am Weissen Berge wieder eingesetzt; 1622 starb er.

V. Český časopis historický. (Böhmische historische Zeitschrift). Herausgegeben von Jar. Goll und Jos. Pekař.

Jahrgang VI. (1900). L. Niederle, O počátcích dějin zemí českých. (Über die Anfänge der Geschichte der böhmischen Länder.) S. 1—14, 103—117, 201—222. Der erste Abschnitt behandelt „Die Gallier in Böhmen und Mähren“. Jeder Versuch die gallischen Bojer aus Böhmen auszuschliessen — führt der Verf. aus — muss den historischen Nachrichten Gewalt antun. Dass die bojische Ansiedlung sich über Böhmen hinaus auch auf Bayern ausdehnte, dafür gibt es zwar keinen bestimmten Beweis, doch spricht die Wahrscheinlichkeit dafür. Auch für

ihre Ausbreitung über Mähren fehlen historische Quellen und auch die neueste archäologische Forschung bietet keinen Anhaltspunkt. Von der Nomenklatur darf man noch Aufschlüsse erwarten. Ankunft und Abzug der Kelten in Böhmen bilden noch immer Streitfragen. Die gallischen Kotiner sassen in Mähren und Oberungarn, die Tektosagen weder in Böhmen noch in Mähren, sondern westlich vom böhmischen Gebirgskranz. Im 2. § »Über die Germanen in Böhmen und Mähren« handelt N. zunächst über die Lage und Ausdehnung der Markomannen- und Quadensitze. Seit dem 2. Jahrh. n. Chr. lag das Zentrum ihrer Siedelung nicht mehr wie bisher in Böhmen und Mähren, sondern südlicher an der Donau, von Bayern bis nach Ungarn hinein. Die Urheimat der Markomannen war Norddeutschland, an der Elbe; nach Böhmen kamen sie über die Rheingegend, wo sie sich nur kurz aufhielten. Dann werden die kleineren germanischen Stämme besprochen, die im Umkreis der böhmisch-mährischen Grenze gesiedelt haben dürften: Sudiner, Bateiner, Korkonter etc. — Der 3. § betitelt sich: »Die Einwanderung der Slawen«. N. wiederholt den schon im vorigen § geführten Nachweis, dass für die Fortexistenz der Markomannen und Quaden oder sonstiger germanischer Stämme in Böhmen und Mähren über das 2. Jahrh. n. Chr. kein quellengemässer Beleg zu erbringen ist und sucht hiedurch zu erweisen, dass seit dieser Zeit der slawischen Einwanderung in dieses Gebiet kein Hindernis entgegenstand. Allein er gibt zu, dass »allerdings die historischen Quellen die Slawen bei uns vor dem 6. Jahrhundert überhaupt nicht kennen«; nur möchte er aus allgemein historischen Gründen die slawische Einwanderung eben doch viel früher und selbst bis ins 2. Jahrh. zurück verlegen. Der letzte 4. § dieser Studie, welcher sich »Geschichtsschreibung und Archäologie« betitelt, gipfelt in dem Satze, der unsere volle Billigung erhält, dass vorläufig noch die Ergebnisse der historischen Forschung geschieden werden müssen von denen der archäologischen. Er weist auf den Gegensatz der beiden Archäologen Píč und Buchtela hin und fasst dann die Ergebnisse der bisherigen archäologischen Forschungen in Böhmen kurz zusammen. — Jar. Vlček, Z doby josefinské. (Aus der josefinischen Zeit.) S. 15—29, 97—102, 313—319. Der Aufsatz zeigt, in welcher Weise und in welchen literarischen Persönlichkeiten die josefinischen Ideen »der freien wissenschaftlichen Forschung« und »der religiösen Duldsamkeit« in Böhmen zum Ausdrucke gelangen; Graf Franz Josef Kinsky, Otto Steinbach von Kranichstein, Ungar und Prochazka, Dobrovský sind einige der Hauptvertreter im allgemeinen; Kinsky, Hanke, Tham u. a. zugleich die Verteidiger und Wiederbeleber der böhmischen Sprache und Nationalität. — J. Machal, XI. sjezd archaeologický v Kijevě. (Der XI. archäologische Kongress in Kiew.) S. 30—39. — K. Kadlec, O potřebě vydati zprávy byzanckých spisovatelův o Slovanech. (Über die Notwendigkeit der Herausgabe der Nachrichten byzantinischer Schriftsteller über die Slawen.) S. 39—42. Ein auf dem Kiewer Kongress gehaltener Vortrag, bezieh. daselbst gestellter Antrag. — J. Šusta, Macchiavelli a Boccaccio na koncilu Tridentskem. (M. und B. auf dem Tridentiner Konzil.) S. 42—47. Da die beiden Autoren, der erstere mit allen Werken, der letztere nur mit »Decamerone«, schon auf dem 1. Index librorum prohibitorum von 1559 standen, bemühten sich

der urbinatische und florentinische Hof bei der Kommission, die am Konzil die Indexausarbeitung besorgte, um die Freigebung der genannten Werke. Der Antrag bezüglich M.'s wurde entschieden abgelehnt, Decamerone nach einer „Reinigung" durch die Florentiner Philologen zugelassen. Die Nachrichten entnimmt Š. drei Briefen, die zwischen Cosimo I. und seinem Gesandten beim Konzil Giovanni Strozzi Sept. und Oktober 1562 gewechselt wurden. — Max Dvořák, Knihovna Augustiniánského kláštera v Roudnici. (Die Bibliothek des Augustinerklosters in Raudnitz.) S. 118—131. Die wertvollen Miniaturhandschriften dieser Bibliothek, heute im böhmischen Museum in Prag, lassen sich zum grossen Teil nach ihrer Provenienz bestimmen. Eine Gruppe, davon mehrere der Gründer des Klosters Bischof Johann von Dražitz aus Avignon selbst mitbrachte, zeigt deutlich den Charakter der nordfranzösischen Miniatur- und Schreibkunst, die auch bis in die Mitte des 14. Jhd.'s die in Südfrankreich entstandenen Werke beherrschte. Eine zweite Gruppe bilden die in Böhmen selbst hergestellten Codices. Hiezu gehört als ältester Repräsentant eine 1296 von Johann von Leitmeritz, genannt Sampson, geschriebene und illuminirte Handschrift, enthaltend Werke Bernhards von Clairvaux. Hier und in einer Reihe weiterer Hss. konstatirt der Verf. den immer deutlicher hervortretenden Einfluss der französischen Filigran-Ornamentik. In der Zeit B. Ernst's von Pardubitz (1343—1364) lässt sich sodann ganz sicher in der malerischen Ausschmückung der böhmischen Handschriften ein einheimischer Stil konstatiren. Allein in den folgenden Jahrzehnten treten in Böhmen illuminirte Werke in einem ganz neuen Stil und Charakter zu Tage, der ganz unabhängig ist von jenen ersten bescheidenen Anfängen eines lokalen böhmischen Stils aus der 1. Hälfte des 14. Jahrh., über dessen Entstehungsursachen der Verf. auf spätere Arbeiten hinweist. — G. Friedrich, Český diplomatář a jeho programm. (Das böhmische Diplomatar und dessen Programm.) S. 223—243. Der Aufsatz gibt eine Übersicht über die älteren Versuche seit Balbin das Urkundenmaterial Böhmens zu bearbeiten und im Anschlusse daran eine eingehende Erörterung der Grundsätze, nach denen die Friedrichs bewährter Arbeitskraft anvertraute neue Bearbeitung dieses monumentalen Werkes durchgeführt werden wird. — Jos. Pekař, K sporu o zádruha staroslovanskou. (Zum Streite über die altslawische „Zadruha".) S. 243—267. Mehr als ein halbes Jahrhundert stand die Schilderung des altslawischen Gesellschaftslebens unter dem Einfluss der gefälschten Grüneberger Handschrift, bei deren „Bearbeitung" auch die modernen südslawischen Rechtsinstitutionen oberflächliche Berücksichtigung fanden. Maciejowski, Lelewel, Palacky, Vocel, Jireček bauen sämtlich ihre Darstellung der sozialen Organisation Böhmens auf dieser Grundlage auf. Die südslawische Zadruha oder Hauskommunion wurde zuerst von Palacky herangezogen zum Vergleiche mit ähnlichen Zuständen in Böhmen, wie sie in der Grüneberger Hs. geschildert werden, Jireček vermutet darin bereits eine altböhmische Institution, seit 1886 (Masaryk) galt sie als eine unzweifelhaft altslawische, allen slawischen Stämmen ursprünglich eigentümliche Einrichtung Der Nachweis dass die Grün. Hs. eine Fälschung sei, hatte nur die Bedeutung für diese Frage, dass man aus der ungenauen Schilderung der Zadruha in derselben ein weiteres Moment für die Unechtheit der Hs. gewinnen zu

können meinte. Aus der auf falscher Basis beruhenden Schilderung der Zadruha in böhmischen und slawischen Werken ging dieselbe über selbst in die modernsten deutschen Werke, wie Roschers System der Volkswirtschaft, Miler, die Hauskommunion (1897), G. Cohn, Gemeinderschaft u. Hauskommunion (1899) u. a. Eingehend auf Grund agrarischer Forschungen beschäftigten sich mit dem Wesen der Z. J. Peisker und A. Meitzen, letzterer in seinem Werke „Siedelung und Agrarwesen", ferner J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens und F. Vácek. Die Hauptarbeit jedoch bildet K. Kadlec' „Rodinný nedíl čili zádruha v právu slovanském" (1898) (Familieneinheit oder Hauskommunion im slawischen Rechte). Der Besprechung dieses Buches ist der Hauptteil des Aufsatzes gewidmet. Die Arbeit wird anerkannt, insoweit sie sich mit modernen Verhältnissen beschäftigt; die Darstellung der historischen Entwicklung sei aber unzureichend: keine Beweise für die Existenz und den der Zadruha bei den einzelnen Stämmen zugeschriebenen Charakter, sondern nur Behauptungen. P. erachtet die Frage der altslawischen und speziell altböhmischen Zadruha für noch nicht gelöst. — J. Bídlo, Třetí sjezd historiků polských v Krakově. (Der 3. polnische Historikertag in Krakau.) S. 268—277. Er fand statt am 4.—6. Juni 1900 im Anschluss an das 500jährige Jubiläum der Krakauer Universität und teilte sich in 4 Sektionen (1. Politische und Rechtsgeschichte, 2. Literaturgeschichte, 3. Archäologie und Kunstgeschichte, 4. Ethnographie). In der 1. Sektion bildete einen Hauptgegenstand der Verhandlung die Lamprecht'sche Methode und die Frage nach der Bearbeitung einer allgemeinen Geschichte Polens.— K. Krofta, Z Vatikánu. (Aus dem Vatikan.) S. 320—340. Ein sehr eingehender und übersichtlicher Bericht über die historischen Arbeiten der verschiedenen Institute in den Jahren 1895—1900 im Zusammenhang und Anschluss an eine Übersicht der Bestände des vatikanischen Archivs bez. der päpstlichen Archive. — J. Pekař, O t. zv. mapách základních. (Über die sog. Grundkarten.) S. 341—348. Enthält einen umsichtigen Bericht über die Entwicklung dieser Angelegenheit in Deutschland (Polemik Seeliger-Thudichum) und erörtert sodann die Frage, ob man sich auch in Böhmen damit beschäftigen sollte. Die Antwort P.s lautet: es wäre wünschenswert, allein vorderhand ist wohl auf keinen wirklichen Erfolg dabei zu rechnen. — B. Matějka, Příspěvky k dějinám středověké architektury v Cechách. (Beiträge zur Geschichte der m. a. Architektur in Böhmen.) S. 349—355. Eine kritische Anzeige der 1898/9 erschienenen bedeutenderen Arbeiten auf diesem Gebiete mit eigenen Bemerkungen und Hinzufügungen. — Unter den Kleineren Aufsätzen (Drobnější články) finden sich nachfolgende: 1) V. Kratochvil, Der Bau des H.-H.- und Staatsarchivs in Wien (S. 47—50). 2. F. Mareš, Das Photographiren von Palimpsesten mit Hinweis auf Verh. der phys. Gesellschaft zu Berlin 1894 (XIII) p. 58/60. 3) Zd. Nejedlý sucht aus dem Verhältnis der Boczek'schen Fälschungen im Codex dipl. Moraviae zu Jelineks Historia der Stadt Leitomischl nicht nur das Verhältnis beider zu einander sondern auch — wohl mit Unrecht — eine Mitschuld des letzteren an den Fälschungen zu erweisen, (S. 132). 4) K. Krofta handelt über den Priester Jakob, den Anhänger Mathias' von Janov, über den eine Urkunde P. Bonifaz' IX. ddo. 13. Dez. 1390 aus dem 12. Bande der Lateran. Register fol.

116'—118' einige neue Nachrichten bringt. (S. 278—280). 5) Jar. Goll über Cosmas II. 8. (S. 355—357). 6) A. L. Krejčík über die Bedeutung der Röntgenstrahlen für die Paläographie nach der bekannten Studie des Dr. Romolo Brigiuti. (S. 357—359). — Reiche Literaturberichte, Zeitschriftenschau und wissenschaftliche Nachrichten beschliessen jede Nummer des Bandes (S. 51—96, 135—200, 281—312, 359—404).

Jahrgang VII. (1901). Ladislav Hofmann, Husité a concilium Basilejské v letech 1431 a 1432. (Die Husiten und das Baseler Konzil in den J. 1431 u. 1432). S. 1—13, 142—162, 293—309, 408—415. Nach einer recht übersichtlichen Einleitung über die einschlägige Literatur wird in mehreren Kapiteln — »Der letzte Kreuzzug 1431«, »Die Anfänge des Konzils in Basel«, »Die husitische Frage beim ersten Konflikt zwischen Konzil und Papst«, »Die Husiten und das Konzil im Jahre 1432«, »K. Sigmund und die Verhandlungen der Husiten mit dem Konzil im J. 1432«, »Die öffentliche Meinung« — eine umfassende Darstellung der Ereignisse dieser beiden Jahre mit dem Hauptaugenmerk auf die »böhmische Frage« gegeben. Zum Schluss wird betont, dass die Darstellung dieser Frage in den folgenden Jahren noch behindert ist durch die mangelhafte Kenntnis der geistigen Richtungen, die unter den Husiten in der Schlussperiode ihres Kampfes obwalteten und die nur aus einem eingehenden Studium der grossen Traktatenliteratur jener Zeit zu erkennen sind. — Max Dvořák, Antické počátky středověké illustrace. (Die antiken Anfänge der mittelalterlichen Illustration). S. 13—30. Der Aufsatz erweist die Continuität der Buchillustration aus der Antike ins Mittelalter an Kalender, Bibel, den übrigen liturgischen Werken. Zur vollen Erkenntnis dieser Entwicklung stellt der Verf. die Forderung nach einem Corpus der ältesten, hauptsächlich der biblischen Illustrationen. Erst dann und auf solcher Grundlage wird es möglich sein, die einzelnen Phasen in der Entwicklung der m. a. Illustration und bis zu einem gewissen Grade auch der m. a. Malerei festzustellen. — Frant. Pastrnek, Papežská approbace liturgického jazyka slovanského r. 869 a 880. (Die päpstliche Approbation der slawischen liturgischen Sprache in den J. 869 u. 880). S. 30—40. Verteidigung der Echtheit der beiden Papsturkunden gegenüber ihren letzten Anfechtern: Goetz, Gesch. der Slawenapostel, und V. Vondrák, der den ersten Papstbrief für unecht erklärt hat. — J. Pekař, Nová kniha o českém horním právu a českém dolování středověkém. (Neue Bücher über das böhmische Bergrecht und den böhmischen mittelalterlichen Bergbau.) S. 40—56. Eine günstige Anzeige des Werkes von A. Zycha, Das böhmische Bergrecht, das wir in dieser Zs. (Bd. 23, S. 329 ff. 718) auf Grund genauer Nachprüfung allerdings in ganz anderem Lichte zu zeigen uns verpflichtet fühlten. — N. Karějev, Ruský dějepisec italského humanismu. (Ein russischer Geschichtsschreiber des italienischen Humanismus.) S. 129—141. Es handelt sich um ein Werk des 1899 verstorbenen Professors der Moskauer Universität Michal Sergějevič Korelin, betitelt: »Die Anfänge des ital. Humanismus und dessen Historiographie«, erschienen 1892. — Th. Antl u. J. Pekař, Kojakovice. Materiály k dějinám české vesnice. (K. Materialien zur Geschichte des böhmischen Dorfes.) S. 163—187. Über dieses in der Nähe von Wittingau liegende

Dorf haben sich in der Urbaren der Herrschaft Wittingau und in Einzelurkunden eine solche Zahl von Nachrichten vom J. 1371 angefangen erhalten, dass sich daraus ein ungemein detaillirtes Bild der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der dortigen Dorfeinwohnerschaft herstellen liess. — T. Kalina, Z dějin katolické reformace v Čechách. (Aus der Geschichte der katholischen Reformation in Böhmen.) S. 187 bis 195. Der Aufsatz weist hin auf die Bedeutung der Studienstiftungen für die Geschichte des Schulwesens im Anschluss an die von der böhm. Statthalterei herausgegebene Publikation „Studien-Stiftungen im Königreich Böhmen“ I—VI (1894—1899). — G. Friedrich, Nová řada moderních padělků v moravském diplomatáři. (Eine neue Gruppe moderner Fälschungen im mährischen Diplomatar.) S. 195—203. Es handelt sich um die angeblich aus einem „Liber benefactorum eccl. Olom.“ saec. XIII. gewonnenen Urkunden Cod. dipl. Morav. I. nr. 158, 161, 211 und drei weitere für die Olmützer Kirche ibid. nr. 159, 224, 232. — J. Kvačala, Počátky Berlínské akademie. (Die Anfänge der Berliner Akademie.) S. 265—293. Eine Kritik der Harnack'schen „Geschichte der kön. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin“ hauptsächlich nach der Richtung, dass Harnack den Einfluss älterer ähnlicher Institute auf die Berliner Akademie nicht genügend berücksichtigt, die Verdienste Leibniz' im allgemeinen und um die Akademie im besonderen überschätzt, dagegen die Bedeutung der anderen Berliner Gelehrten und vor allem Jablonský's unterschätzt habe. Bei aller Anerkennung der Vorzüge der Arbeit erachtet er eine Neubearbeitung dieses Themas keineswegs für überflüssig und zwar aus dem Grunde, weil, wie der Schlusssatz des Aufsatzes lautet, „für den künftigen Historiographen der Akademie, der in diesem Geiste“ —nämlich dem „des Herder'schen christlichen Humanismus“ und nicht dem „des Mommsen'schen brutalen römisch-heidnischen Chauvinismus“ — schreiben wird, auch wenn er nicht Theologe wäre, noch weniger als für den jetzigen nötig sein wird, wie ein Advokat den grossen Philosophen Leibniz zu verteidigen“ ..... und dieser künftige Historiograph „die Palme für die fruchtbare und uneigennützige Arbeit bei der Gründung, Eröffnung, Führung und Erhaltung der Akademie in den schwierigsten Zeiten dem slawischen „Kleriker“ D. E. Jablonský wird reichen müssen . . .“. — J. V. Šimák, Bartoš písař. (Der Chronist Bartholomäus.) S. 310—326, 393—407. Eine Biographie dieses durch seine Prager Chronik von 1524—1530 bekannten Schriftstellers und eine Kritik seines Werkes. — Jos. Pekař, K českým dějinám agrárním ve středověku. (Zur böhmischen Agrargeschichte im Mittelalter.) S. 326—363. Bespricht zwei Arbeiten des russischen Professors A. N. Jasinský: 1) „Der Verfall der Landesverfassung im böhmischen Staate (X.—XIII.Jhd.)“, deren Grundgedanke ist, dass die Entwicklung der sozialen und staatlichen Organisation im böhmischen Staate ganz selbständig erfolgte und der Übergang von der „Landes“-Verfassung zu der ständisch privilegirten keinesfalls unter dem Einfluss des deutschen Rechtes sich vollzog, sondern selbständig aus Bedürfnissen heraus, die sich im slawischen böhmischen Staate unmittelbar entwickelten. Dieser „Tendenz- und Kampf“-Gedanke wird nun in einem weit umfangreicheren Werke, das auf 3 Bände berechnet ist, von neuem ausgeführt, dessen 1. Bd. 1901

erschien u. d. T. »Osnovy socialnago stroja češskago naroda v epochu gospodstva obyčnago prava«. (Grundzüge der sozialen Entwicklung des böhmischen Volkes in der Epoche der Herrschaft des Gewohnheitsrechts.) Ich muss mich begnügen, die Kapitel nach ihrem Inhalt kurz zu verzeichnen. 1. Kap. Entstehung, Zusammenstellung und Quellen der alten böhmischen Urbare, das sich hauptsächlich gegen Šustas Arbeit »Zur Geschichte und Kritik der Urbarialaufzeichnungen« wendet, der die Verwandtschaft der böhmischen Urbare mit den deutschen nachwies. 2. Kap. Die selbständige Ausbildung der sozialen und agrarischen Verfassung des böhmischen Dorfes. 3. Kap. Entwicklung der Untertanenschaft — Nicht nur J.'s Grundgedanke sondern seine Beweisführung im einzelnen wird von P. entschieden abgelehnt. — Boh. Matějka, O původu českých rotund románských. (Über den Ursprung der böhmischen romanischen Rundbauten.) S. 416—426. Nicht unter byzantinischem, sondern im dekorativen und construktiven Teil unter deutlichem italienischen Einfluss. — A. Kraus, Slované a Dánové před Valdemárem Velkým. (Slawen und Dänen vor Waldemar d. Gr.) S. 426—438. Genaue Inhaltsangabe von dem Werke »Venderne (Wenden) og de Danske för Valdemar den Stores Tid« des Johannes C. H. R. Steenstrup. — Jos. Pekař, K dějinám stavovského státu. (Zur Geschichte des ständischen Staates.) S. 439—448. Besprechung von Fr. Tezners »Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts«, in der betont wird, dass Tezner einerseits unhistorisch die Institution des ständischen Staates an denen des modernen konstitutionellen Staates messe und andererseits nur dessen Schattenseiten hervorkehre. Das Urteil deckt sich stellenweise mit jenem Rachfahls in Schmollers Jahrbuch 1899. Die geringe Kenntnis der Quellen und Literatur für die Geschichte des böhmischen Ständestaates wird gelegentlich besonders betont und nachgewiesen. — M. Dvořák, Versus de passione s. Adalberti a Kosmovy zprávy o českém pohanství. (Die Versus de passione s. Adalberti und Kosmas' Nachrichten über das böhmische Heidentum.) S. 448—451. Sucht nachzuweisen, dass die Stelle Kosmas I. 4 nicht selbständige Darstellung ist, sondern aus den Adalbertlegenden stammt und mit Phrasenwerk aus Regino, Boetius, Sedulius verbrämt ist.

Kleinere Aufsätze (Drobnější články): 1) J. Kalousek, Závět Kochanova (S. 203). In der Hs. der Hradisch-Opatowitzer Annalen (Hofbibl. nr. 395) findet sich fol. 83 ein »Testamentum Cohan«, in welchem K. dem Kloster Opatowitz ein Dorf Cernozicih schenkt; das Testament wird abgedruckt und erläutert. 2) M. Dvořák, Mariale Arnesti. (S. 451.) Klärt einen alten Irrtum auf, dass nämlich die M. A. benannte Hs. im Prager Museum, die Konrad von Heimburgs »laus Mariae« enthält, mit dem Prager Erzb. Ernest von Pardubitz gar keine Beziehungen hat und sich inhaltlich vollkommen unterscheidet von der Wr. Handschrift der Hofbibl. nr. 1389, einem Psalterium Marianum, als dessen prachtvolle Kopie die Prager Hs. angenommen wurde. Die Wiener Hs. ist nach D. Bologneser Ursprungs, aber wohl für Erzb. Ernest angefertigt. — 3) K. Krofta, K papežské approbaci volby Václava IV. (Zur päpstlichen Approbation der Wahl Wenzels IV.) S. 453. Handelt über drei Abschriften der Bulle P. Urbans VI. ddo. 1378 26/VII in der Bibliothek und im Archiv des Vatikans

(vgl. hiezu D. Reichtagsakten I. nr. 92 und Tadra, Summa Cancellariae, nr. 363), wodurch Pelzel's bezüglicher Abdruck dieser Urkunde sich einigermassen aufklärt. — 4) N. A. Kheil, Krátké popsání české říšě z r. 1595. (Eine kurze Beschreibung des böhmischen Reiches vom J. 1595.) S. 456. Stammt aus des Jesuiten Giovanni Botero Benisius (1540—1617) »Relazioni universali«; die Stellen über Böhmen, Mähren und Schlesien werden in böhm. Übersetzung gegeben; sie sind ohne grossen Belang. — Jan Nedoma, Ze zápisní knihy opata Zbraslavského. (Aus dem Registerbuch des Abtes von Königsaal.) S. 458. Bietet einige interessantere Beispiele aus dem c. 300 Eintragungen umfassenden Buch aus den letzten 30 Jahren des 17. Jhd's., das allerlei Verträge, Verzeichnisse, Inventare u. a. enthält.

Brünn. B. Bretholz.

Monumenta Germaniae historica 1902—1903.

Im Jahre 1902—1903 erschienen folgende Bände: In der Abteilung Scriptores: Scriptores rerum Merovingicarum t. IV. Passiones Vitaeque sanctorum aevi Merovingici. Edidit Bruno Krusch. — Scriptorum t. XXXI pars prior. — Vita Bennonis II. episcopi Osnabrugensis auct. Nortberto abbate Iburgensi rec. Henr. Bresslau. — In der Abteilung Leges: Sectio I, t. I. Leges Visigothorum. Ed. Karolus Zeumer. — In der Abteilung Diplomata: Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tomi III pars posterior. Heinrici II et Arduini Diplomata. — In der Abteilung Epistolae: Tomi VI pars prior (Karolini aevi IV).

In der Abteilung Auctores antiquissimi wird die erste Hälfte des 14. Bandes (Gedichte des Merobaudes, Dracontius und Eugenius von Toledo) von Prof. Vollmer bearbeitet, bald ausgegeben werden können. Der zweite Teil des 14. Bandes wird die Vandalische Gedichtsammlung des Codex Salmasianus, von Prof. Traube bearbeitet, enthalten. Die Ausgabe der Gedichte Aldhelm's hat Prof. Ehwald, nicht sehr viel weiter führen können.

In der Abteilung Scriptores hat Archivrat Krusch die Vorarbeiten für den 5. Band, welcher ebenfalls Vitae der Merowingerzeit von etwa 660 an enthalten wird, so weit gefördert, dass 1904 wohl der Druck beginnen kann. Für die geplante Oktavausgabe der Vitae sanctorum auctore Jona Bobbiensi verglich er mehrere Handschriften der Vita Columbani. Dr. Levison, der den grössten Teil der letzten Heiligenleben der Merowingerzeit für den 6. Band herausgeben wird, hofft die Vorarbeiten bald abschliessen zu können. Daneben hat er das Register zum 4. Bande angefertigt und die Bearbeitung der Vitae Bonifatii für die Scriptores rerum Germanicarum gefördert. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird Dr. Levison an die Bearbeitung der Fortsetzung des Liber pontificalis gehen, deren Ausgabe ihm übertragen wurde.

In der Hauptserie der Scriptores hat der Druck der zweiten Hälfte des 31. Bandes, (Doppelchronik von Reggio nebst drei Berichten über die Belagerung und Einnahme von Damiette 1218—1219) begonnen. Der Band wird im Herbste 1903 erscheinen. Dann soll sogleich der Druck des

22. Bandes beginnen, welcher die Chronik des Salimbene enthalten wird. Dr. Cartellieri hat an den Gesta Friederici II, Conradi, Manfredi des sogen. Nikolaus de Jamsilla gearbeitet, nachdem er die Bearbeitung des Saba Malaspina nahazu vollendet hat. Dr. Kehr war mit den Annales des Tolomeus von Lucca beschäftigt. Daneben arbeitete er für die dritte Auflage von Widukind für die Scriptores rerum Germanicarum. Ein sehr glücklicher Zufall war es, der Prof. Bresslau eine moderne Abschrift der echten Vita Bennonis in die Hände führte und es ihm ermöglichte, dieses schöne Denkmal in originaler Gestalt in den Scriptores rerum Germanicarum zu veröffentlichen. Für diese Serie wird Prof. v. Simson die Annales Mettenses bearbeiten, Landesarchivar Dr. Bretholz zu Brünn hat die Bearbeitung des Cosmas von Prag und seiner Fortsetzer gefördert. Prof. Bloch zu Strassburg hat eine Neuausgabe der Annales Marbacenses übernommen, Prof. Uhlirz in Graz gedenkt die Vorarbeiten für die Oktavausgabe der Annales Austriae im Herbst dieses Jahres zu beginnen. Die Ausgabe des Johann von Victring ist durch Dr. Schneider dem Abschluss nahe gebracht.

Für die Deutschen Chroniken hat Prof. Seemüller zu Innsbruck die Arbeiten an der Hagen'schen Chronik fortgesetzt. Im Frühjahr 1904 gedenkt er das Manuscript für den 6. Band zum Druck zu geben.

In der Abteilung Leges hat Prof. Freiherr v. Schwind zu Wien die Textherstellung der Lex Baiuwariorum begonnen, Prof. Seckel setzte seine Untersuchungen über die Quellen des Benedictus levita fort. Für den Band der Placita hat Prof. Tangl noch nötiges Material in Süddeutschland und der Schweiz gesammelt und wird dieses auf einer Reise in die französischen Departements vermehren. Im Sommer 1904 hofft er mit dem Druck beginnen zu können. In den unter Leitung des Prof. Zeumer stehenden Serien hat dieser selbst die Leges Visigothorum zu Ende geführt. Das Register dazu hat Dr. Werminghoff geliefert, bei dessen Schlussredaktion er durch Prof Zeumer und Dr. Krammer unterstützt wurde. Dieser, der am 1. Oktober 1902 als Mitarbeiter eingetreten war, wurde mit Vorarbeiten für die Lex Salica beschäftigt.

Der Druck des 3. Bandes der Constitutiones et Acta publica wurde von Dr. Schwalm eifrig gefördert. Die erste Bandhälfte (Rudolf von Habsburg) wird bald erscheinen können. Der zweite Halbband wird die Konstitutionen Adolf's von Nassau bringen. Doch ist das Material auch für Albrecht I. und Ludwig d. Bayer ziemlich vollständig gesammelt und von Dr. Schwalm für die Ausgabe vorbereitet.

Dr. Werminghoff wird den Druck des 2. Bandes der Concilia demnächst beginnen.

In der Abteilung Diplomata hat Prof. Mühlbacher mit Hülfe der Prof. Dopsch und Tangl und seines Mitarbeiters Dr. Lechner trotz mancher Schwierigkeiten den Druck des 1. Bandes der Karolingerurkunden so weit gefördert, dass der Text der Urkunden, das Gruppenregister und eine diesem Bande zuerst beigegebene „Übersicht der Urkunden ihrem Inhalte nach“ fertig gestellt sind. Die Register hat Prof. Tangl im Manuscript vollendet. Von ihm ist auch die Auflösung sämtlicher tironischer Noten des Bandes gegeben. Den Druck des 2. Bandes, (Urkunden Ludwig's d. Fr.) hofft Prof. Mühlbacher noch im Laufe dieses Jahres aufnehmen zu können. Die Weiterführung der von ihm bearbeiteten 2. Auflage der Karolinger-

regesten, deren zweite Hälfte seit Neujahr im Druck ist, wird für den Band von wesentlichem Nutzen sein.

Von dem 3. Bande der Diplomata regum et imperatorum (Urkunden Heinrich's II. und Arduin's) ist das Schlussheft vor Kurzem ausgegeben. Für die Diplome Konrad's II., die den 4. Band der Kaiserurkanden füllen werden, ist die Sammlung des Materials durch Prof. Bresslau unter Mitwirkung der Dr. Hessel und Wibel abgeschlossen und die Bearbeitung ziemlich weit vorgeschritten. Für die Diplome Heinrich's III. sind die Bestände der auswärtigen Archive gleichfalls gesammelt, nur eine kurze Reise zum Besuche einiger österreichischer und schweizerischer Archive wird noch erforderlich sein.

Die Verhandlungen mit Oberregierungsrat Dr. Posse zu Dresden über die Publikation der von ihm gesammelten Kaisersiegel, welche jetzt dem Germanischen Museum zu Nürnberg gehören, haben zu keinem Ergebnis geführt. Es werden jetzt den Schlussbänden der einzelnen Serien der Diplomata Siegeltafeln beigegeben werden.

In der Abteilung Epistolae wurde nach Dümmler's Tode die Leitung Prof. Tangl übertragen; am 1. Sept. 1902 war Dr. Schneider als Mitarbeiter eingetreten und ihm die Bearbeitung der Briefe des Papstes Nikolaus I. zugewiesen. Er wird die Bearbeitung im Laufe dieses Rechnungsjahres zu Ende führen können. Mit zwei weiteren Bänden (Register Johann's VIII. und die übrigen Papstbriefe, Briefe Hincmar's und Varia) werden die Briefe des 9. Jahrhunderts abgeschlossen werden können.

Für die Abteilung Antiquitates, die Prof. Traube leitet, hat Dr. v. Winterfeld die zweite Hälfte des 4. Bandes der Poetae zum grossen Teil druckfertig gestellt. Für die Ergänzung von Kollationen und namentlich für die grosse Sequenzensammlung, welche der 5. Band enthalten soll, ist noch eine Reise erforderlich.

Von den Necrologia wird das Register, bearbeitet von Prof. Herzberg-Fränkel demnächst erscheinen. Die erste Hälfte des 3. Bandes (Nekrologien der Diözesen Brixen, Freising und Regensburg) hat der Direktor des Bayer. Reichsarchivs Dr. Baumann, so weit gefördert, dass der Druck noch in diesem Jahre beginnen wird. Die Nekrologien der Diözese Passau nahm Dr. Fastlinger in Angriff.

Historische Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt 1902—1903.

Über den Stand der von der Kommission in Angriff genommenen Publikationen wurde folgendes berichtet: Geschichtsquellen: Der 4. Band des Urkundenbuchs der Stadt Goslar ist nach der Mitteilung Landgerichtsdirektors Bode in Braunschweig nahezu druckfertig. Die Vollendung des Urkundenbuches des Klosters Unser Lieben Frauen in Halberstadt steht in Aussicht. Das Urkundenbuch der Stadt Halle hat leider nicht gefördert werden können. Von dem Urkundenbuche des Klosters Pforta, bearbeitet von Prof. Böhme daselbst, ist auch die zweite Hälfte des ersten Bandes gedruckt und wird in einiger Zeit ausgegeben werden. Über das Urkundenbuch des Hochstifts Zeitz sind die eingeleiteten

Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Arbeiten für die Herausgabe des Erfurter varietatum variloquus und der Quedlinburger Paurgedinge, Rats- und Kirchenordnungen sind weiter gefördert worden. Der 1. Band des Urkundenbuchs des Erzstifts Magdeburg, bearbeitet von Prof. Hertel-Magdeburg, wird voraussichtlich im Herbst d. J. druckfertig werden. Auch die Herausgabe der Kirchenvisitationsprotokolle des Kurkreises von 1528 bis 1592 durch Archidiakonus Pallas in Herzberg steht in naher Aussicht. Prof. Dr. Jäger in Osnabrück hat die Bearbeitung des Eichsfeldschen Urkundenbuches wieder aufgenommen. Als neue Publikation ist das Urkundenbuch von Neuhaldensleben in Angriff genommen.

Zu der Veröffentlichung des auch für unsere Provinz und Thüringen hochwichtigen Münzfundes (Bracteaten) von Seega (Schwarzburg-Rudolstadt), welche die Historische Kommission von Hessen-Waldeck veranlasst, wird von der hiesigen ein Beitrag geleistet.

Als Neujahrsblatt ist eine Abhandlung des Archivrats Dr. Wäschke-Zerbst „Die Dessauer Elbbrücke“ erschienen; als nächstes wird Prof. Dr. Höfer in Wernigerode eine Darstellung der prähistorischen Verhältnisse unseres Landes geben.

Von den Bau- und Kunstdenkmälerbeschreibungen ist das Heft Halberstadt, verfasst von Dr. Döring-Magdeburg, erschienen; der Stadtkreis Naumburg von Dr. Bergner-Nischwitz ist im Druck, und der Stadtkreis Aschersleben von Dr. Brinkmann-Zeitz wird demnächst druckfertig. Mit Wernigerode sind die Herren Archivrat Dr. Jacobs und Dr. Döring beschäftigt.

Das Provinzialmuseum hat sich im verflossenen Jahre einer günstigen Weiterentwickelung zu erfreuen gehabt. Der 1. Band der „Jahresschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder“ ist erschienen, der 2. Band wird bereits zur Ausgabe vorbereitet. Von den s. g. vorgeschichtlichen Wandtafeln sind bis jetzt 3983 Stück abgesetzt worden.

An den geschichtlichen und vorgeschichtlichen Karten sowie den Grundkarten ist rüstig weiter gearbeitet worden; desgleichen sind die Arbeiten zur Flurkartenforschung fortgeführt.

Das von dem verstorbenen Freiherrn von Wintzingeroda-Knorr bearbeitete Wüstungsverzeichnis des Kreise Heiligenstadt, Worbis, Mühlhausen, (Stadt und Land) und Duderstadt ist erschienen.

Inhalt.

Berichte:

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

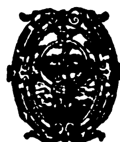
UNTER MITWIRKUNG VON

A. DOPSCH, OSW. REDLICH UND F. WICKHOFF

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XXIV. BAND. 4. HEFT.

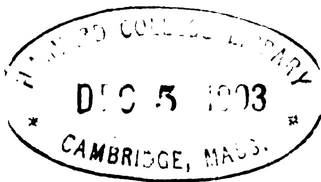


INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1903.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst an das Institut für österr. Geschichts-Forschung in Wien, k. k. Universität, richten.



Studien zur Quellenkunde Böhmens.

Von

Václav Novotný.

Zu den bedeutendsten Leistungen Franz Palackys gehört zweifellos seine „Würdigung der alten böhmischen Geschichtschreiber". Von der gleichzeitigen gelehrten Welt auf das wärmste begrüsst, nahm das Buch in der historischen Forschung sofort eine hervorragende Stellung ein, die es zum Teil auch heute noch inne hat. Auch heute noch bildet die „Würdigung" in vielen Fragen den einzigen Ausgangspunkt für jede weitere Fortsetzung auf dem Gebiete der böhmischen Quellenkunde, und nicht selten sind auch die Fälle, wo es einer neuen Arbeit aus diesem Gebiete nicht zum Vorwurfe gereicht, wenn ihre Resultate über Palacky nicht weit hinaus kommen.

Das hängt mit der ganzen Bedeutung dieses Werkes zusammen, die aber von zwei voneinander gänzlich verschiedenen Seiten beurteilt werden darf. Es würde zu weit führen, wenn ich an dieser Stelle von allen Früchten der gesegneten Wirkung dieser Arbeit auf die heimische Geschichtsschreibung in verschiedensten Richtungen berichten wollte. Jedoch dürfte es andererseits nicht unberechtigt erscheinen, auch von ihrem nachteiligen Einfluss zu sprechen. So oft und häufig sie auch in vielen Fällen die Forschung angeregt und gefördert hat, in mancher Beziehung hat sie doch auch unwillkürlich, eben durch ihre Bedeutung den Fortschritt gehemmt. Seitdem die „Würdigung" erschienen, ist auf diesem Gebiete keine systematische Forschung vorgenommen worden. Besonders was die älteste Gruppe der böhmischen Geschichtsquellen anbelangt, könnte man sogar sagen, dass die heimische Forschung, von den bedeutenden Erfolgen Palackys berauscht,

diese Arbeit fast aufgegeben hatte. Was man da zu verzeichnen vermag, sind einzelne zersplitterte Versuche, deren Bedeutung ich natürlich keineswegs in Abrede stellen will, die aber trotzdem nicht im Stande sind, die oben erwähnte Tatsache zu widerlegen, dass die Forschung im grossen ganzen auf dem Standpunkte Palackys stehen geblieben ist.

Zum Teil (und unwillkürlich) trägt, wie gesagt, Palacky die Schuld, die „Würdigung" ist zum Teil die Ursache davon, doch wäre es ungerecht auf ihre Rechnung alles zu setzen. In gewisser Hinsicht könnte man auch von nachteiligem Einflusse der Ausgabe der Monumenta auf die böhmische Quellenforschung sprechen.

Unlängst hat Bachmann[1]) nicht mit Unrecht gerügt, dass die Neuausgabe der böhmischen Geschichtsquellen nicht den Anlass zur Überprüfung der betreffenden quellenkritischen Fragen geboten hat. Ich wiederhole: nicht mit Unrecht, dies jedoch nur mit einer gewissen Einschränkung. Die Rüge kann nur in einem gewissen Sinne — in welchem sie offenbar auch Bachmann versteht — zugelassen werden; auf die späteren Bände der erwähnten Publikation trifft sie nicht genau zu. Es sei mir gestattet an dieser Stelle einige Momente hervorzuheben, die eine solche Einschränkung des Tadels begründen.

Die späteren Bände der Fontes Rerum Bohemicarum (FRB.) sind z. B. die Stelle, wo Emler zum erstenmale seine, seinerzeit mit superiorem Lächeln und unbegründeter Skepsis empfangene, jetzt aber allgemein anerkannte[2]) Ansicht über die Identität des Verfassers des Chronicon domus Sarensis mit Heinrich von Heinburg durchgeführt und bewiesen hat (FRB. II, III). Man darf weiter nicht vergessen, dass Emlers Edition der Königsaaler Chronik (Bd. IV), wenn sie auch einige Fehler Loserths beibehält, doch verhältnismässig viel korrekter und wissenschaftlich viel besser ausgerüstet ist. Die Werke eines Benesch von Weitmühl, eines Neplach, eines Marignola sind in den FRB. (III, IV) sozusagen zum erstenmale wissenschaftlich zugänglich gemacht worden, vor allem ist die Edition Pulkawas (Bd. V), wenn auch nicht ganz befriedigend, doch die einzige brauchbare, und es ist nur zu bedauern, dass sie in der gelehrten Welt noch so wenig bekannt blieb. In demselben (V) Bande verdienen aber auch die sorgfältigen, allen Forderungen der modernen Quellenkritik entsprechenden Editionen J. Golls hervorgehoben zu werden. Es sind dies die Editionen des Laurentius v. Brezowa, der sog. Universitätschronik, des Bartoschek u. a. Quellen

[1]) Vgl. MIÖG. XX, S. 39 ff.

[2]) Vgl. die belobende Erwähnung Dietrichs in der neuen Ausgabe MG. SS. XXX.

aus der husitischen Periode — und auch hier darf man von der ersten wissenschaftlichen Edition sprechen. — Man könnte vielleicht sagen, dass die Edition der FRB. im umgekehrten Verhältnisse zu der Zahl der anderwärtigen Vorarbeiten und Editionen steht. Sie ist umso besser, je weniger sie sich auf die fremden Arbeiten und Ausgaben stützen kann.

Die Rüge Bachmanns ist besonders bei den ersten zwei Bänden (auf die sie sich auch bezieht) berechtigt, und hier ist auch der Ort, wo man vom nachteiligen Einfluss der Monumenta sprechen könnte. Besonders im zweiten, teilweise auch im ersten Bande der FRB. hat man sich leider nur zu oft mit der engsten Anschliessung an die Edition der M. G. begnügt, die allerdings als mustergiltig angesehen werden kann, jedoch nicht über jede Kritik erhaben ist und in manchen Fällen keineswegs die endgiltige Lösung der einschlägigen Fragen bieten kann. Diesem Vorgang gegenüber (für den übrigens vielleicht eine Erklärung in der Entstehungsgeschichte der beiden ersten Bände zu finden wäre), muss man der ablehnenden Kritik Bachmanns völlig beipflichten.

Bachmann war auch nach Jahren der erste, der die Arbeit systematisch in Angriff genommen hat. Seine Versuche tragen daher — guten Teils ohne sein Verschulden — sämtliche Merkmale einer auf einem lange vernachlässigten Gebiete unternommenen Arbeit an sich. Sie bringen natürlich viel Neues, lassen aber auch Manches unberücksichtigt, was zur Lösung einzelner Fragen wirksam beitragen könnte.

Fast gleichzeitig mit Bachmann wurde ich, mit Vorbereitung meiner Vorlesungen für das Wintersemester 1899—1900 beschäftigt, genötigt, mich in einzelne Fragen eingehender einzulassen, war aber — durch meine vielfache anderweitige Beschäftigung gehindert — nicht so glücklich, die Ergebnisse meiner Forschung, die sich zwar teilweise mit denjenigen Bachmanns decken, teilweise aber von ihnen nicht unwesentlich abweichen, zu veröffentlichen. Dass ich die seit der Zeit erschienenen Beiträge Bachmanns mit den Resultaten meiner Forschung verglichen habe, ist sicher überflüssig zu bemerken, und der Umstand, dass ich auch Bachmann gegenüber an ihnen festhalten kann, wird es hoffentlich erklärlich machen, warum ich einzelne Fragen, die neulich von Bachmann behandelt worden sind, einer neuen Prüfung unterziehe.

I. Der erste Fortsetzer des Kosmas.

Seit Palackys Würdigung ist die Ansicht, dass der erste Fortsetzer des Cosmas ein Wyschehrader Domherr gewesen, herrschend geblieben

Meinert hat darnach seine frühere Annahme korrigirt[1]), Wattenbach hat sie in allen Ausgaben seiner Geschichtsquellen beibehalten, und auch Teige, der sich vor Bachmann zuletzt mit der Person und mit dem Werke des ersten Kontinuators befasste[2]), hat keinen Grund gefunden, an den Ausführungen Palackys zu zweifeln. Man kann sagen, die Sache galt als erwiesen.

Erst Bachmann ist vor kurzer Zeit[3]) gegen diese Ansicht aufgetreten, und hat die ältere, seit Palacky verlassene, wieder aufgenommen. Seine Ausführungen gipfeln in der Behauptung: der erste Fortsetzer des Kosmas ist ein Prager Domherr gewesen.

Allerdings ist die Beweisführung Palackys nicht derart, dass sie jeden Zweifel beheben könnte, und Bachmann hat gegen Palacky verschiedene Einwände geltend gemacht, die vollkommen genügen, einige von den angeblichen Gründen Palackys zu entkräften. Aber trotzdem kann ich mich im Allgemeinen der Beweisführung Bachmanns nicht anschliessen, ja gerade im Gegenteil glaube ich im Nachfolgenden den Beweis erbringen zu können, dass die Anschauung Palackys die allein richtige ist, und dass es Bachmann nicht gelungen ist, dieselbe zu widerlegen.

Was Bachmann im Allgemeinem hervorhebt, dass nämlich die Bevorzugung Wyschehrads durch den Chronisten sich dadurch erklären lasse, dass einerseits Wyschehrad zur Zeit der Regierung Soběslaws I. eine bedeutendere Rolle zu spielen anfing, und dass andererseits der Chronist dadurch die Lücken in der Erzählung seines Vorgängers, des Kosmas (der bekanntlich aus parteiischen Gründen selbst die Errichtung des Wyschehrader Kapitels verschweigt, und natürlich auch sonst der Wyschehrader Domherren mit keinem einzigen Worte gedenkt) auszufüllen bestrebt war, ist zwar im grossen ganzen richtig, trotzdem aber scheint mir diese Erklärung nicht zu genügen. Ich weiss nicht, ob ich hier nicht etwa der Suggestion der Palackyschen Forschung unterliege, aber selbst bei steter Berücksichtigung der Einwände Bachmanns kann ich des Eindruckes nicht los werden, dass in der Art, wie es der erste Fortsetzer tut, über Wyschehrad nur ein Mitglied der Wyschehrader Geistlichkeit habe schreiben können . . . Doch mit subjektiven Eindrücken hat die Geschichtsforschung nichts zu schaffen. Wollen wir daher lieber die einzelnen Gründe Bachmanns prüfen.

---

[1]) Wiener Jahrb. 1829 Bd. 49 Anzeigeblatt S. 18 ff.

[2]) Teige, O prvním pokračovateli Kosmy Sitz.-Ber. der k. böhm. Ges. der Wiss. 1889.

[3]) Bachmann, Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen II. Der erste Fortsetzer der Kosmas MIÖG. XXI, S. 220 ff.

Bachmann wendet sich zuerst gegen die Annahme Palackys, dass der Bericht über den feierlichen Empfang Soběslaws auf dem Wyschehrad (1130) ein Beweis der Zugehörigkeit des Berichterstatters zum Wyschehrader Kapitel wäre, und macht dagegen darauf aufmerksam, dass der Empfang Sobéslaws auf der Prager Burg noch feierlicher geschildert wird. Bachmann hebt hervor, dass man bei der Ankunft in der Prager Burg gesungen und geläutet habe und bemerkt dann[1]): „Davon wird offenbar nach der Weise jener Zeit und kirchlichem Gebrauche manches, wie Gruss, Gesang und Glockenklang auch bei dem Empfange auf dem Wyschehrad geschehen sein, und doch ist darüber bei der Prager, nicht bei der Wyschehrader Kirche erzählt, was ein Wyschehrader Berichterstatter wohl nicht getan haben würde".

Das trifft nicht genau zu. Bachmann übersieht dabei einen sehr wichtigen Umstand, dass nämlich die Fahrt Soběslaws auf die Prager Burg einen rein religiösen Charakter hatte, dass es eine Art von Pilgerfahrt zum Dank für die Rettung seines Lebens war, wie aus der Schilderung des ersten Fortsetzers deutlich hervorgeht[2]). Zu einer solchen religiösen Feier konnte und musste natürlich der Fürst nur die Metropolitankirche wählen, bei so einer Gelegenheit konnte auch Gesang und Glockenklang nicht unterlassen werden, während die Fahrt nach Wyschehrad keine Veranlassung dazu bot. Nach Wyschehrad, wo Soběslaw — wie Bachmann selbst richtig bemerkt — öfters residirte, ging der Fürst nicht „causa orationis", sondern zu längerem Aufenthalte, und unter solchen Umständen ist wohl kein Grund mit Bachmann anzunehmen, dass man den Herzog mit Gesang und Glockenklang empfangen hätte, und dass der Chronist versäumt hätte, es zu erwähnen.

Behält man diesen Unterschied im Auge, so muss es weiter sehr auffallen, dass bei einem so eminent religiösen Ereignis, wie es die Prager Pilgerfahrt Soběslaws war, von den Prager Domherren, ja von der Prager Geistlichkeit überhaupt, die doch zweifellos daran teilnehmen musste, mit keinem einzigen Worte Erwähnung geschieht, während bei dem Empfange auf dem Wyschehrad ausdrücklich bemerkt wird, dass es die Domherren seines Vaters waren, die den Herzog

---

[1]) A. a. O. S. 224.

[2]) Zum J. 1130 (FRB. II, 209) Sobieslaus proficiscitur in urbem Pragam metropolitanam causa orationis discalciatis pedibus et vestibus mutatis . . et ingredientem ibi omnes laetanter cum ingenti tripudio et honore eum suscipiunt, de eius salute quidem ut merito gaudentes, hymnumque angelicum cantantes nec non et campanis sonantes. Über den Gebrauch der Worte causa orationis vgl. ib. S. 207, (Pilgerfahrt Meinharts nach Jerusalem).

freundlichst begrüssten[1]). Das scheint gewiss eher für ein Mitglied der Wyschehrader als der Prager Geistlichkeit zu sprechen.

Am anderen Tage nach der Ankunft wurde auf dem Wyschehrad das Gericht über die Verschwörer gehalten, die, wie man vorgab, nach dem Leben des Fürsten getrachtet hatten. Unter den zahlreichen Anwesenden zählt der Chronist auch die „Pragenses canonicos atque nos (ibidem fuimus)“ auf. Für Palacky waren diese Worte ein Beweis, dass der Chronist an dieser Stelle sich selbst und die Seinigen von den Prager Domherren scharf unterscheidet. Das „atque nos ibidem fuimus“ darf nach Palacky nicht etwa mit „auch ich war dabei“ übersetzt werden, sondern muss sich, da sich der Chronist sonst des Pluralis majestaticus nicht bedient, im Gegensatze zu den Pragenses canonici auf eine andere geistliche Korporation beziehen, der auch der Chronist angehörte.

Dagegen hat aber Bachmann nachgewiesen, dass die Behauptung Palacky's über den Gebrauch des Plurals von Seiten des Chronisten nicht zutreffe, und hat mehrere Stellen angeführt, wo der Chronist von sich selbst in der Mehrzahl spricht, so dass er sich zur Behauptung berechtigt glaubte, dass der Chronist „von sich siebenmal in der Einzahl, siebenmal in der Mehrzahl spricht“[2]). Die Zählung ist allerdings nicht richtig. Bachmann hat zwar alle Stellen sorgfältig gesammelt, wo der Chronist in der Mehrzahl spricht, dagegen aber viele übersehen, wo er nur als „ich“ auftritt. Richtiger wäre das Verhältnis ausgedrückt, wenn man sagen würde, dass in der Chronik neunzehnmal der einfache Singular, und nur achtmal der Plural vorkommt. Daran ist aber nicht viel gelegen, die Hauptsache ist, dass es Bachmann gelungen ist, die Behauptung Palackys, der Chronist spreche von sich immer im Singular, zu widerlegen. Damit fällt nun auch die Hauptstütze der Annahme, dass die oben angeführte Stelle nicht mit „ich war dabei“, übersetzt werden darf. Natürlich ist aber damit nicht erwiesen, dass sie auf diese Weise übersetzt werden muss, und am allerwenigsten ist es erlaubt sie so zu übersetzen, wie es Bachmann tut, „auch die Prager Kanoniker — darunter wir waren dort“[3]). Das kann nur mit den Worten bezeichnet werden, deren sich Bachmann Palacky gegenüber selbst bedient: es ist ein Versuch, in die Stelle das hineinzuinterpretiren, was man beweisen will. Doch es ist notwendig, die Beweisführung Bachmanns näher zu betrachten.

---

[1]) Ib. 209 Factaque ibi oratione discessit in Wissegrad ibique a canonicis patris sui scilicet regis Wratizlai cum inenarrabili gaudio receptus est.

[2]) MIÖG. XXI, 225.

[3]) Ebd. 225.

Mit Hinweis auf Palacky, der selbst nachgewiesen hat, dass in älteren Zeiten zu den Colloquien der böhmischen Fürsten mit ihren Grossen die Geistlichkeit regelmässig nicht berufen wurde, erklärt Bachmann die Zusammenkunft auf dem Wyschehrad 1130 für ein solches Colloquium. Die Anwesenheit der Prager Domherren ist nach Bachmann etwas Ausserordentliches gewesen, deshalb erwähnt sie unser Chronist, dagegen seien die Wyschehrader Domherren allem Herkommen gemäss dazu nicht eingeladen gewesen, darum könne der Chronist von ihrer Anwesenheit nicht berichten.

Vor allem muss man sich wohl die Frage vorlegen, ob es sich hier wirklich um ein solches Colloquium handelt und was es überhaupt für eine Versammlung war. Unser Chronist erzählt: Altera vero die . . . Bohemienses primates rescientes suum principem evasisse tanta pericula, convenerunt in altiorem urbem Wissegrad, ibique invenientes eum, gaudent de eius salute . . . Sequenti vero die dux Sobieslaus congregavit nobiles et ignobiles in palatium Wissegradense, etiam Pragenses canonicos, atque nos ibidem fuimus. Fuit multitudo magna virorum in concilio illo, pene tria milia[1]). Von zwei Versammlungen wird hier also erzählt. Bei der ersten versammelten sich die Vornehmen um ihren Herzog, an der zweiten nahmen fast 3000 Leute teil. Die zweite bezeichnet der Chronist als „concilium". Über die Bedeutung des Wortes bei dem Chronisten belehren uns andere Stellen seines Werkes[2]), die dafür zu sprechen scheinen, dass damit etwas ähnliches gemeint wird, was wir mit Bachmann (dem Beispiel Lipperts folgend) ein Colloquium nennen wollen.

Dabei darf aber ein wichtiges Detail nicht ausser Acht gelassen werden. Soběslaw hat zu der zweiten Versammlung nach den Angaben des Chronisten nobiles et ignobiles einberufen. Für Palacky[3]) war

---

[1]) FRB. II, 209.

[2]) Vgl. FRB. II, 214: ad concilium regis Lotharii profectus est . . ., ebd. 215 Lotharius causa concilii in castro Plysn cum multis Theutonicis convenit . . „ Goslarii concilium a rege factum est . . .; 223 . . . cumque in concilio sessum fuisset . . . 228 curiam et concilium Bamberk in civitate facerent . . 229 habito igitur concilio . . . Ähnlich heisst es von Soběslaw (ebd. 221) in sua metropoli Praga concilium facit . . . Dagegen wird aber das Wort von der Versammlung der Primaten in Sadska 1138 nicht gebraucht; der Chronist sagt nur (229) primi et secundi ordinis militibus suis edicet, ut quantocius Saczka ad se conveniant. Ebenso wird die Versammlung der böhmischen Grossen zur Beratung über den Kandidaten des Throns nach dem Tode Soběslaws (die aber ohne Einberufung von Seite des Fürsten zu stande kam) auch nur (S. 232) conventus genannt. Vgl. damit das obige convenerunt.

[3]) Palacký Dějiny. I, 2, 237.

diese Stelle ein Beweis dafür, dass auf dem böhmischen Landtage (wie er sich ausdrückt) Edle wie Unedle ihren Platz fanden. Ich weiss nicht, ob Bachmann auch darin den Ansichten Palackys beipflichtet — er drückt sich nicht deutlich genug aus —, aber aus dem Umstande zu schliessen, dass ihm die Anwesenheit der Ignobiles nicht entgangen ist, scheint es, dass er auch diese Anschauung Palackys ausnahmslos teilt.

Indessen halte ich die Frage für nicht so einfach. Meiner Ansicht nach hat Lippert[1]) mit Recht an der Richtigkeit dieser Annahme Palackys gezweifelt und dagegen nachdrücklichst betont, dass die Colloquien nur Versammlungen der Vornehmen bei ihrem Herzoge waren, an welchen die Geistlichkeit nur ausnahmsweise teilnahm. Auch ist es Bachmann nicht gelungen, ein Beispiel anzuführen, dass sich auch Unedle an den Colloquien beteiligt hätten, obwohl er mehrere Stellen angibt, an welchen sich unser Chronist über die Einberufung der Colloquien äussert[2]).

Allerdings gab es auch Fälle, wo bei einer derartigen Versammlung auch Unedle erschienen. Wir wissen wenigstens — von der fraglichen Versammlung auf dem Wyschehrad 1130 ganz abgesehen — von einer solchen, es ist die bekannte Versammlung bei Dobenin 1068 während des Zuges gegen Polen, wo auf Wunsch Herzog Wratislaw II. die neue Bischofswahl vorgenommen werden sollte. Aus der ausführlichen Schilderung des Cosmas geht, wenn auch vieles der rhetorischen Stilistik des Cosmas zuzuschreiben und daher nicht wörtlich zu glauben ist, deutlich hervor, dass auch das Heer (folglich auch Unedle) in die Beratungen eingriff. Aber eben diese Zusammenkunft bei Dobenin kann bei Feststellung der Normen, unter welchen die Einberufung der Colloquien stattfand, nicht als massgebend angesehen werden. Sie ist eben kein eigentliches Colloquium, sondern eine ganz unregelmässige Versammlung, die in ausserordentlichen Verhältnissen während der Heerfahrt zu stande kam, eine Versammlung, bei der unter solchen Verhältnissen natürlich jeder erscheinen durfte, der anwesend war ... Ist aber die Versammlung auf dem Wyschehrad 1130 nicht auch als ausserordentlich anzusehen? Jene 3000 Leute, die Soběslaw berufen liess, sind doch nicht gekommen, um mit dem Herzoge auf dem Richterstuhl zu sitzen, sondern nur um das Urteil über die Verschwörer mit anzuhören. Von einem Colloquium kann da wohl keine Rede sein, es war dies eben eine Zusammenkunft sämtlicher Bewohner

---

[1]) Socialg. Böhmens I, 397 u. 410—411, vgl. auch 331.

[2]) MIÖG. XXI, 225.

Prags zu einem aussergewöhnlichen Schauspiele, eine Versammlung, bei welcher jedermann erscheinen durfte, bei welcher die Menge durch ihre tausendköpfige Assistenz dem Urteilsspruche ein feierliches Aussehen verleihen sollte. Wenn aber diese für einen jeden offene Versammlung auf dem Wyschehrad stattfand und dabei die Prager Domherren ausdrücklich als anwesend angeführt werden, müsste es doch um so mehr befremden, wenn auch die Wyschehrader Domherren dazu nicht eingeladen worden wären. In diesem Zusammenhange wächst, meines Erachtens, da die Wyschehrader Domherren sonst nicht erwähnt werden, die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Worte „atque nos ibidem fuimus“ nicht anders als auf die Wyschehrader Geistlichkeit gedeutet werden dürfen, und dass die Beweisführung Bachmanns, obwohl sie die Behauptungen Palackys korrigirt, zur Widerlegung seiner Ansicht nicht genügt.

Auch die nachfolgende Polemik gegen Palacky reicht nicht hin, jeden Zweifel über ihre Berechtigung zu beheben und die Notwendigkeit der Interpretation Bachmanns zu beweisen. Freilich würde der Umstand, dass der erste Fortsetzer zweimal die Mitglieder des Prager Domkapitels tadelt, an sich als Beweis nicht genügen, dass solche Worte von einem Prager Domherren nicht herrühren könnten. Aber derjenige, der sich gegen die betreffende Stelle bei Palacky[1]) wenden will, darf sich nicht nur darauf beschränken, was Palacky ausdrücklich sagt, sondern muss vielmehr auch das mit in Rechnung ziehen, was Palacky nur typographisch (durch gesperrten Druck) andeutet.

Bachmann bemüht sich[2]) den Bericht des ersten Fortsetzers über die Spaltung des Domkapitels 1131 so zu erklären, dass es sich hier um persönliche Gehässigkeit handle, wie solche öfters unter Mitgliedern derselben geistlichen Korporation vorzukommen pflegen, und ist geradezu geneigt, eben darin einen Beweis für die Zugehörigkeit des Berichterstatterts zum Prager Domkapitel zu erblicken. Aber so einfach verhält sich die Sache denn doch nicht.

Sind auch die Gründe Bachmanns zur Ehrenrettung des Domherren Heroldus, den unser Berichterstatter einen „Idiota“ nennt, beachtenswert (er war Kaplan und Vikar des Bischofs Otto von Bamberg), und kann daher vielleicht die Charakteristik des Heroldus als ein Produkt der Gehässigkeit des Autors gegen denselben gelten, so sehe ich doch nicht ein, warum diese Gehässigkeit „am ehesten aus der Zugehörigkeit beider, des Herold und des Chronisten, zum

---

[1]) Würdigung 38.

[2]) A. a. O. 228.

Gremium des in sich zerfallenen Prager Kapitels zu erklären wäre". Das ist aber auch Nebensache. Wichtiger ist die Frage, ob ein Mitglied des Prager Domkapitels im Berichte über die Ereignisse des J. 1133 hätte schreiben können: „quidam ex ejus [des Bischofs] monasterio perversi fratres (es sind dies eben die Worte, die Palacky gesperrt abdrucken liess), hätte er demselben monasterium angehört.

Für noch unberechtigter halte ich aber die Polemik gegen die Schlüsse, die Palacky aus dem Berichte des ersten Fortsetzers über die Belagerung Prags 1142 gezogen hat, da aus Bachmanns Worten der Leser nicht einmal ersehen kann, was Palacky für Gründe anführt. Palacky drückt sich folgendermassen aus[1]): „Bei der Belagerung des Prager Schlosses durch den mährischen Konrad im J. 1142, beschäftigt ihn nur das Schicksal des Nonnenklosters bei St. Georg, auf das monasterium s. Viti wirft er nicht einmal im Vorbeigehen einen Blick". Bei Bachmann[2]) ist daraus Folgendes entstanden: „Während nämlich dem Domherrenstifte nichts geschah, wurde das Frauenkloster von den feindlichen Brandgeschossen zerstört. Daher war es nur eine natürliche Sache, dass der Chronist von den Domherren nichts berichtet: sie sassen eben ruhig in ihrem Hause, während es über die Flucht und Wiedereinführung der verscheuchten Nonnen zu melden gab. Warum übrigens der Freund der Stiftsfrauen ein Wyschehrader und nicht etwa ein Prager Domherr gewesen sein müsste, ist nicht einzusehen" (!). Abgesehen von dem letzten Satze, der jedermann auf das unangenehmste berühren muss, da er in die Beweisführung Palackys etwas „hineinzuinterpretiren" versucht, was Palacky niemals behauptet hat, sind die Ausführungen Bachmanns auch sachlich nicht richtig. Ein anderer Chronist des 12. Jahrh. (Mon. Sazaw.) berichtet ausdrücklich: „monasteria sanctorum Viti, Wencezlai atque Adalberti sanctique Georgii vastaverunt"[3]), und diese Worte sind noch von niemandem angezweifelt worden. Bachmann selbst hat sie in seiner Geschichte Böhmens[4]) glaubwürdig gefunden und es ändert nichts an der Sache, ob er monasterium als Kirche oder Stift deuten will, denn Palacky hat nur von monasterium gesprochen! Die Erklärung Bachmanns passt also auch an dieser Stelle nicht, die übrigens für die Frage nach der Zugehörigkeit des Chronisten irrelevant erscheinen darf, da es zuerst erwiesen werden muss, ob die Stelle überhaupt noch vom ersten Fort-

---

[1]) Würdigung 59.

[2]) MIÖG. XXI, 227.

[3]) Auch die ebenfalls im 12. Jahrh. entstandenen Annales Gradic. et Opat. melden zu 1142 Monasteria canonicorum et monialium Prage exusta sunt.

[4]) Bachmann, Geschichte Böhmens 313.

setzer des Kosmas herrührt, worauf ich jedoch später zu sprechen komme[1]).

Mit all dem Gesagten hoffe ich wenigstens so viel erwiesen zu haben, dass, wenn auch die von Palacky angeführten Gründe zur zweifellosen Bejahung der Frage, ob der erste Fortsetzer des Cosmas ein Wyschehrader Domherr gewesen ist, nicht genügen, auch der Widerlegungsversuch Bachmanns nicht hinreicht, um den Chronisten für einen Prager Domherren erklären zu können.

Es kommt aber noch ein Umstand in Betracht, der meines Erachtens im stande ist, die Wahrscheinlichkeit der Annahme Palackys zu erhöhen, ein Umstand, der sowohl von Palacky als auch von Bachmann übersehen wurde, obzwar Bachmann schon durch Meinert[2]) darauf aufmerksam gemacht werden konnte. Zum J. 1127 lesen wir in der Chronik: „VII Kal. Martii caput s. Adalberti . . . in civitate Gnezden repertum est eo quidem loco, ubi martyr idem martyrio fuit coronatus et tumulatus“.

Hätte so etwas ein Prager Domherr schreiben können? Die Sage von der Auffindung des echten Körpers des h. Adalberts in Gnesen (wo ihn die Geistlichkeit vor Břetislaw versteckt haben soll) taucht in den dreissiger Jahren des 12. Jahrh. in Polen auf. Selbst angenommen, dass unser Chronist von dieser Sage eine Kunde vernehmend sie seinen Pflichten getreu als unparteiischer Referent (was er aber sonst nicht zu sein pflegt) in seine Erzählung aufgenommen hätte, ist es einem Prager Domherren zuzumuten, dass er dies ohne das geringste Wort des Widerspruches getan hätte, zumal es auch nicht möglich ist, anzunehmen, dass er an ein Wunder gedacht, da er dies in diesem Falle sicher erwähnt hätte? Und wenn man auch diese Erklärung annehmen wollte, der Chronist scheint sich selbst dagegen zu sträuben.

Zum J. 1134 erzählt er von einer Heerfahrt gegen Polen, die mit einer Plünderung des Landes endete. Das böhmische Heer kehrte mit reicher Beute beladen zurück. Der Chronist drückt sich darüber in folgender Weise aus: „Et licet Bohemi sine duce Sobieslao terram hostilem introissent, praedam tamen inde tantam reduxerunt, quae omnium Bohemiae ducum praedas, quas in Polonia fecerunt, ex-

[1]) Die Angaben des Chronisten über die Wahl des Wyschehrader Domherren Johann zum Prager Bischof und die daran sich knüpfenden Ausführungen Palackys und Bachmanns können übergangen werden, da sie für die Prager oder Wyschehrader Zugehörigkeit des Chronisten nichts Entscheidendes zu bieten vermögen.

[2]) Meinert in den Wiener Jahrb. 48 Anzeigeblatt S. 40—49.

superat". Unser Chronist ist als Parteimann des Herzog Soběslaw bekannt, doch scheint mir seine Parteilichkeit zur Erklärung dieses Lobes nicht zu genügen. In der ganzen Stilisation lässt sich etwas Absichtliches nicht verkennen. Obwohl die Böhmen ohne Herzog Soběslaw den feindlichen Einfall unternahmen, kehrten sie mit einer Beute zurück, welche alle von böhmischen Herzogen in Polen gemachten Beuten überragt. Das scheint doch deutlich auf frühere Zeiten, besonders auf die Heerfahrt Břetislaws hinzuweisen. Břetislaw brachte aus Polen den Leib des h. Adalbert mit. Für einen mittelalterlichen Menschen und besonders für einen Geistlichen waren doch zweifellos heilige Reliquien die bedeutendste und schätzbarste Habe. Ein mittelalterlicher Geistlicher musste doch die Beute Břetislaws, wenn sie die echten Reliquien Adalberts enthielt, viel höher schätzen, als jede andere. Dass unser Chronist von dem Zuge Břetislaws gut unterrichtet gewesen sein konnte, dürfte keinen Zweifel unterliegen, er ist ja eben ein Fortsetzer des Cosmas, der in seiner Chronik ausführlich darüber berichtet. Sollte man da den Zusammenhang der beiden Berichte, von der Auffindung des Kopfes Adalberts in Gnesen und vom Zuge 1134 übersehen? Und ist es möglich, in diesem Zusammenhange die Stelle vom h. Adalbert anders zu deuten, als dass der Chronist, wenn er nicht an der Echtheit des Prager Adalbertkörpers zweifelt, so wenigstens die Möglichkeit der Existenz eines echten Kopfes in Gnesen zugibt? Ist dem so, so kann auch über die Zugehörigkeit des Berichterstatters kein Zweifel mehr bestehen. So weit ging die mittelalterliche Objektivität nicht, so etwas kann ein Prager Domherr unmöglich geschrieben haben[1]).

Wenn also die früheren Untersuchungen zu dem Resultat geführt haben, dass die von Palacky für die Wyschehrader Zugehörigkeit des Chronisten, und die von Bachmann dagegen angeführten Gründe zur Entscheidung der Frage nicht hinreichend sind, obwohl für Palacky mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, so hat sich durch das zuletzt Erwähnte die Wahrscheinlichkeit der Annahme Palackys gesteigert, und man wird meiner Ansicht jetzt wie früher der Palackys beipflichten dürfen, dass der erste Fortsetzer des Kosmas ein Wyschehrader Domherr gewesen ist.

---

[1]) Dass der Chronist an anderen Orten vom h. Adalbert als Beschützer der Prager Kirche spricht (zum J. 1132 FRB. II, 232), oder von der Renovation des Adalbertgrabes berichtet (1127 ib. 207), kann an der Sache nichts ändern. Adalbert blieb Patron der Prager Kirche und sein Grab konnte restaurirt werden selbst wenn sein Körper (oder sein Kopf) in Gnesen lag.

Wollten wir aber all das, was bisher gesagt wurde, für ungenügend ansehen, so könnte für die Prager Herkunft der ersten Continuation des Cosmas noch ein Grund angeführt werden, nämlich der, dass die Weiterführung des Cosmas'schen Geschichtsbuches am ehesten wieder ein Mitglied derselben Anstalt übernommen haben dürfte[1].

Entscheidend ist dieser Grund natürlich nicht, immerhin verdient er aber näher beachtet zu werden. Bachmann hat meines Erachtens diesen Grund (der freilich früher erst begründet werden müsste, um Grund werden zu können) überschätzt. In seiner Abhandlung lesen wir zwar die aus seiner Geschichte[2]) bekannte übertriebene Behauptung nicht, dass einem von den jüngeren literarisch tätigen Männern die Fortsetzung des Cosmas übertragen worden wäre, aber auch damit, was von dieser unnachweisbaren Vermutung in der vorliegenden Arbeit Bachmanns übrig blieb, ist zu viel gesagt. Es heisst hier (S. 228): „Anderseits ist auch den Mitgliedern des Prager Kapitels nicht wohl zuzutrauen, dass sie, so lange eine andere Möglichkeit bestand, was nach Cosmas (III, 19) wohl der Fall war, die Fortsetzung der Chronik ihrer Kirche anderen Klerikern überliessen".

So einfach lässt sich die Frage doch nicht erledigen. Es kann ein wohl begründeter Zweifel entstehen, ob man Cosmas' Werk eine Chronik der Prager Kirche nennen darf. Cosmas selbst hat es anders benannt, auch anders gedacht . . . Auch müsste dann erst gezeigt werden, dass Cosmas' Chronik damals für etwas mehr gehalten wurde als für ein Werk eines Privatgelehrten, dass sie wirklich als quasi offiziell galt, so dass man daran gedacht hätte sie weiter führen zu lassen. Zu allen diesen Vermutungen haben wir keinen, ja selbst nicht den geringsten Grund. Cosmas selbst sprach in der Vorrede den Wunsch aus, man möge seine Arbeit der Öffentlichkeit nicht vorlegen, und wenn auch dieser Wunsch vielleicht nicht ganz aufrichtig gemeint war, so bezeugt das wenigstens, dass er selbst sie nicht für ein offizielles Zeitbuch der Prager Kirche ausgab. Und ist sie es auch später geworden, hat man sie später für ein Kanon der böhmischen Geschichte gehalten, für diese Zeit ist das noch nicht zu bemerken, gerade im Gegenteil das, was wir von der Sazawer und Opatowicer Klosterhistoriographie wissen, spricht direkt dagegen. Auch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen (worauf wir noch später zurückkommen), dass damals die Prager Kirche ein anderes Quellenwerk besass, welchem die ältere Tradition zu dieser Zeit noch den Vorrang zu sichern im stande war.

---

[1]) Vgl. Goll im ČČH. (Čes. Časop. hist.) VIII, 91.

[2]) Geschichte Böhmens. S. 419.

Bachmann bemüht sich seine Behauptungen durch eine neue Deutung einer Stelle aus dem ersten Fortsetzer zu begründen. Die Stelle ist allerdings nicht klar, dass sie aber auch anders gedeutet werden kann, als Bachmann will, werde ich in Folgendem zu beweisen versuchen. Die Sache erfordert es aber, früher noch einige Aufmerksamkeit der Frage, wann die erste Kontinuation entstanden ist, zu schenken.

Bachmann hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht befasst, obwohl gerade hier die Ansichten Palackys gewissermassen für veraltet gelten dürfen, und Teige in der von Bachmann öfters zitirten Arbeit mehrere Gründe gegen sie vorgebracht hat.

Palacky sprach die Meinung aus[1]), dass der erste Fortsetzer fast gleichzeitig mit den Ereignissen geschrieben hat, und es ist — abgesehen von einer Stelle, die wir gleich näher betrachten werden — wirklich sehr schwer bei unserem Chronisten Anspielungen auf spätere Ereignisse oder sonstige Merkmale einer späteren Niederschrift zu finden. Wenn der Chronist über das Versprechen Lothars, binnen 3 Monaten nach Rom zu kommen, berichtend bemerkt: „Sed illa res ad nichilum redacta quasi pulvis a vento raptus deperiit" — man wird wohl diese Worte auf das Versprechen Lothars beziehen dürfen — so ist es zwar kein Beweis dafür, dass dieser Satz vor dem Römerzuge Lothars (1131) geschrieben worden sein müsste, aber auch kein Beweis, dass es nicht im J. 1131 geschehen sein könnte.

Die Schilderung des sonderbaren Winters 1134 weist zwar deutlich auch auf den Winter des künftigen Jahres hin, aber deswegen kann man doch nicht den Ausdruck „fast gleichzeitig" verwerfen. Auch die Bemerkung zum J. 1141 „Bela, qui tunc regnabat in Ungaria" führt uns nur um ein Jahr später (die Regierung Belas endet 1141). was auch von der Erzählung von der Wahl und dem Rücktritte Sylvesters (1140) und von der preussischen Expedition Heinrich Zdiks gilt. Wichtiger wäre eine andere Bemerkung, wenn wir sie mit voller Sicherheit so erklären dürften, wie sie augenscheinlich zu erklären ist. Zum J. 1133 erwähnt nämlich der Chronist des Petrus Leonis (Anaklet II.), qui tunc Romanae ecclesiae praesidebat (ähnlich schon zum J. 1131). Das Papsttum Anaklets endete 1138, und es wären daher diese Worte ein Beweis, dass die Stelle vor 1138 nicht geschrieben wurde. Obwohl ich aber geneigt wäre, die Stelle so zu interpretiren, kann ich doch nicht verhehlen, dass diese Deutung nicht notwendig ist, dass die Stelle auch anders erklärt werden könnte

[1]) Würdigung 39.

(etwa: Anaklet war zur Zeit im Besitze der Peterskirche u. dgl.). Und so bleibt nur der viel umstrittene Bericht über die zwei Sterne des J. 1131 übrig. Er lautet: „De duabus stellis vobis o Bohemi ante XI annos memoratis, de ipsis postea nullo modo sermone meo aliquid explicare potui, quia diverse ibant. Sed interim dum ab aliis negotiis penitus otior quantum spiritus sancti gratia sensui meo administraverit, et qualiter vidi, explanabo". Palacky hat diese Stelle für einen Beweis der gleichzeitigen Niederschrift gehalten. „Ich glaube nähmlich" — so drückt er sich aus — „wenn er [der Chronist] mehrere Jahre später geschrieben hätte, so würden ihm die späteren Ereignisse, die noch zu erzählen waren, kein so sichtbares Übermass der Musse übrig gelassen haben". Bachmann schliesst sich da der Ansicht Palackys vollständig an, glaubt aber aus dieser Stelle einen Beweis herauszulesen, dass sich der Chronist schon vor 11 Jahren (also 1120) verschiedene Ereignisse aufgezeichnet hat (die er später seiner neuen Pflicht als Fortsetzer des Cosmas geopfert haben soll) und ist geneigt eben darin den Beweis der Prager Zugehörigkeit des Kontinuators zu erblicken.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass diese Stelle eine solche Annahme nicht erlaubt. Aus den Worten des Chronisten lässt sich nicht ermitteln, dass er sich Aufzeichnungen gemacht hätte, sollte man aber wirklich etwas Ähnliches aus diesen Worten herauslesen wollen, so müssten es nur Aufzeichnungen gewesen sein, die sich der Chronist im J. 1131 gemacht und erst um 11 Jahre später benützt hat. Die Ausführungen Teiges[1]) behalten immer noch ihre volle Geltung. Teige hat mehr als wahrscheinlich gemacht, dass dieser Bericht nur zum J. 1131 gehören kann[2]). Der Chronist unterbricht nie die chronologische Reihenfolge der Ereignisse, es würde seiner ganzen stilistischen Individualität widersprechen, wenn man annehmen wollte, dass er hier von einer Himmelserscheinung des J. 1120 berichte. Und wie sollte man dann die Worte „ab aliis negotiis otior" erklären? Ich halte den Versuch Bachmanns für misslungen, und glaube die Stelle nicht anders deuten zu dürfen, als dass hier der Chronist von einer Begebenheit des J. 1131 um elf Jahre später erzählt, wofür sich auch andere Belege im Werke des ersten Fortsetzers finden lassen.

Abgesehen von dem richtigen Hinweise auf die Einheit und Gleichmässigkeit der Erzählung und des Stiles, die eher auf eine in

---

[1]) Teige, O prvnim pokračovateli Kosmy. Sitz. böhm. Ges. 1889 S. 313.

[2]) Der einzig mögliche Einwand, dass der Chronist, nach einer Unterbrechung seine Arbeit wieder aufnehmend, sich zweier Sterne erinnert hätte, die er vor 11 Jahren gesehen hat, wird dadurch widerlegt, dass uns ein ähnliches Ereignis sonst nicht bezeugt wird; vgl. auch weiter unten.

einem Zuge als ein Ganzes verfasste, als auf eine nach und nach gleichzeitig mit den Ereignissen entstandene Arbeit schliessen lassen, kommen auch andere Merkmale in Betracht.

Es ist schon von fast allen jenen, die sich mit dem Werke des ersten Fortsetzers befasst haben, bemerkt worden, dass der Chronist entschieden für den Herzog Soběslaw Partei nimmt und dabei natürlich eifrig bemüht ist, die Geschichte des Herzogs möglichst vollständig zu liefern, kein Ereignis, an welchem der Fürst teilnahm, zu übersehen. Trotzdem ist ihm eine Begebenheit aus dem Leben des Herzogs entgangen. Zum J. 1131 berichten die Annales Gradicenses: Gloriosissima et famosissima dedicatio scilicet s. Wencezlai martyris a reverentissimo provisore suo Henrico episcopo II. Kal. Julii facta est presente serenissimo principe Sobezlao et coniuge sua nec non et plurimis proceribus ac inequiparabili multitudine cleri et populi. An der Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist nicht zu zweifeln, auch ist kein Grund zur Vermutung vorhanden, dass der Chronist diese Begebenheit hätte verschweigen wollen, da er sonst über Olmütz gerne und ausführlich berichtet[1]). Bei der Stellung, die der Chronist aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem fürstl. Hofe eingenommen haben musste, ist auch nicht glaublich, dass er davon nichts erfahren haben sollte, hätte er gleichzeitig geschrieben. Es erübrigt also nur die einzige Erklärung, dass der Chronist nicht gleichzeitig geschrieben hat, sondern erst später, wo die Erinnerung an die Anwesenheit Soběslaws in Olmütz vergessen (oder etwa durch den späteren Besuch in Olmütz 1137 verdrängt) wurde. Damit aber wächst auch die Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Annahme, dass jener Bericht über die zwei Sterne 1131 die spätere Niederschrift der Chronik bezeugt.

Wenn aber dieser Beweis der späteren Niederschrift erst etwas später und nicht gleich beim Anfang der Erzählung auftaucht, so könnte leicht die Frage entstehen, ob der Chronist an die Verfassung seines Werkes etwa nicht früher getreten ist, sie dann aber unterbrechen musste, um vom J. 1131 an erst nach elf Jahren weiterschreiben zu können? Der erste Teil seiner Arbeit scheint Verschiedenes zu bieten, was zu dieser Vermutung verlocken könnte. Abgesehen vom völligen Mangel an Anspielungen auf spätere Ereignisse, der ja für die ganze Chronik charakteristisch ist, kommt vor allem der Umstand in Betracht, dass sich der Chronist im ersten Teile seines Werkes öfters auf einige Urkunden beruft[2]), während im zweiten Teile

[1]) Man vgl. die Berichte in den FRB. 213, 227—228, 2?9 etc.

[2]) Teige führt (S. 316) diese Stellen an: Die Erzählung 1128 = Reg. Boh. I. S. 93 N. 210, die Erzählung 1129 = falsum der Wyschehrader Urkunde Alexander II.

die Spuren der Urkundenbenützung völlig verschwinden, was durch persönliche Verhältnisse des Chronisten, auf die wir gleich zurückkommen werden, sich leicht erklären liesse. Doch ist an dieser Frage nicht viel gelegen, da ja absolute Sicherheit kaum jemals zu erreichen ist. Für unsere Zwecke genügt die Erkenntnis, dass der Chronist (sei es vom Anfang oder von einem gewissen Zeitpunkte an) nicht gleichzeitig, sondern etwas später schrieb, dass er erst um das Jahr 1142 anfing, sein Werk in der jetzigen Gestalt zu vollenden[1]).

Damit lässt sich auch sehr gut in Einklang bringen, dass der Chronist in der Zeit, wo er sich mit seiner Arbeit eingehender zu beschäftigen begann, seinem eigenen Geständnisse nach die dazu nötige Musse genoss. Teige hat in seiner ofterwähnten Abhandlung sehr wahrscheinlich gemacht, dass der Verfasser zu Herzog Soběslaw, und vielleicht besonders zu seiner Kanzlei im engeren Verhältnisse gestanden haben müsse; und sind auch die Beziehungen zu der Kanzlei nicht unerschütterlich erwiesen, das nahe Verhältnis zu Herzog Soběslaw ist nicht zu leugnen. Wenn nun ein solcher Chronist merken lässt, dass er um das J. 1142, von allen anderen Pflichten enthoben, sich nur der historischen Arbeit habe widmen können, so ist wohl die Vermutung nicht zu gewagt, dass er bei dem bedeutenden Personenwechsel, der den Regierungsantritt Wladislaw II. begleitete, seine bisherige Stellung aufgeben musste und dadurch auch mehr Zeit zu anderen Arbeiten fand (wofür auch der Mangel an Urkundenbenützung in späterer Zeit sprechen würde).

Kann somit der astronomische Bericht des J. 1131 kein Beweis der Prager Zugehörigkeit des Chronisten sein, und beweist er vielmehr die etwas spätere Niederschrift des Werkes, wird uns nun noch die Frage beschäftigen, wann der Chronist — man wird ihn jetzt wohl wieder einen Wyschehrader Domherren nennen dürfen — seine Arbeit beschlossen hat. Teige nimmt an, dass dies zwischen den J. 1142—1145 geschehen ist, bemerkt aber selbst, dass sein terminus ad quem auf dem letzten Absatze der Chronik basirt, von welchem erst fest-

1129 und die Urkunde Soběslaws (1135?), Reg. I, 99 N. 220; dagegen ist es mir nicht gelungen zu konstatiren, oder durch die Stilsonderheiten zur Überzeugung zu kommen, dass auch die Erzählung über die Einlösung einiger Burgen durch Wiprecht (z. J. 1139) auf einer Urkunde beruhen würde.

[1]) Was dagegen angeführt werden könnte, nämlich dass sich der Chronist zum J. 1132 des Ausdrucks ‚rex, qui vocatur Bela‘ bedient (was also vor 1141 als Abfassungstermin zeigen würde) lässt sich auch anders erklären (praesens infinitum). Andererseits muss wieder beachtet werden, dass der Chronist bei 1136 (Erzählung von neuen zwei Sternen) auf den neuen Lucifer des J. 1141 anzuspielen scheint.

gestellt werden muss, dass er wirklich noch vom Wyschehrader Domherrn herrührt. Und darüber kann ein wohlbegründeter Zweifel entstehen.

Teige hat darüber einiges Bedenken gehabt, hat sich aber nicht entschlossen, die Sache näher zu prüfen, und sich nur mit Hinweis auf Emler damit begnügt, den letzten Satz des Berichtes für einen späteren Zusatz zu erklären[1]). Es ist aber ein Grund vorhanden, der uns zwingt nicht nur den letzten Satz als ein Einschiebsel anzusehen, sondern den ganzen Bericht später anzusetzen, als Teige getan. Gleich in den ersten Zeilen begegnen wir den Worten . . . Zdiconis venerabilis et sanctae memoriae viri, was uns zum J. 1151 — dem Todesjahre Zdiks — führt . . . . .

Der Chronist hat, seitdem er im J. 1142 die Feder ergriffen, an seinem Werke sehr fleissig gearbeitet, so dass er noch in demselben Jahre die ganze Chronik (bis 1141) niedergeschrieben zu haben scheint. Nichts verrät, dass ihm die Kenntnis von viel späteren Ereignissen zugekommen wäre, im Gegenteil scheint die Reserve, mit welcher er über die Ereignisse bei dem Tode Soběslaws berichtet, dafür zu sprechen, dass er gerade mitten im Kampfe schrieb. Auch der Umfang seines Werkes kann dieser Annahme nicht widersprechen. Hat Kosmas (zumal als 70jähriger Greis) seine Chronik (in der Ausgabe des FRB. 96 Blatt) in 4 Jahren verfassen können, so konnte gewiss auch der Wyschehrader Domherr seine Geschichte der Jahre 1126—1141 (16 Blatt in derselben Ausgabe) im Laufe eines Jahres niederschreiben . . . .

Nun folgt auf einmal eine Erzählung, die auf den ersten Blick erkennen lässt, dass sie erst später, frühestens 1151 geschrieben sein kann. Es geht zwar nicht an, nur auf diesen Grund hin die Möglichkeit auszuschliessen, dass die Stelle von demselben Verfasser herrühren könnte, doch hat man einmal Verdacht geschöpft, so ist man

---

[1]) Es sei mir gegönnt an dieser Stelle auch auf ein sehr lehrreiches Beispiel zu verweisen. In der Z. G. M. Schl. V, 213 N. 1 äussert sich Bachmann über diesen Abschnitt der Chronik folgendermassen: „Nur nebenbei sei hier bemerkt, dass sich bei genauerem Zusehen für die letzten Aufzeichnungen des I. Continuators des Cosmas (. . . 1142) eine genauere Zeitbestimmung geben lässt, als dies bisher geschehen ist. Da nämlich darin bereits Propst Gervas als Kanzler Wladislaws erscheint, so kann jener Endabschnitt . . . nicht vor 1149 verfasst sein". Sollten sich die Worte „als dies bisher geschehen ist" auf die Arbeiten Bachmanns beziehen, so sind sie allerdings richtig, Bachmann hat selbst bei der eingehenden Behandlung des ersten Fortsetzers nicht bemerkt, dass Teige in seiner (von Bachmann öfters zitirten) Abhandlung auf Grund der Arbeiten Emlers darauf hingewiesen hat. Dass Bachmann auch nun mit seiner Zeitbestimmung nicht das Richtige getroffen hat, belehrt das oben Gesagte.

gezwungen die Sache genauer zu untersuchen, wobei sich aber die Untersuchung auf den ganzen Bericht über 1142 erstrecken muss. Denn dass die beiden Abschnitte der Erzählung zu 1142 zueinander gehören, daran, meine ich, ist nicht zu zweifeln. Den Mittelpunkt der Erzählung bildet in beiden das Georgskloster auf dem Hradschin. Im ersten Teile gedenkt — wie schon von anderen bemerkt — der Verfasser anderer Gräuel der Belagerung Prags nur ganz flüchtig, um dann erst von der Vernichtung des Georgsklosters ausführlicher zu berichten. Im zweiten Teile ist ihm wieder besonders daran gelegen, die Schicksale der Klosterfrauen und das Wunder am Grabe Ludmilas zu verzeichnen. Wenn aber der zweite Teil nicht vor 1151 entstanden sein kann, so kann auch die anfängliche Schilderung der Belagerung Prags nicht älter sein, wofür übrigens auch der Umstand zu sprechen scheint, dass es hier von König Konrad „necdum imperatore Romano“ heisst.

Was für Gründe sind bis jetzt für die Zugehörigkeit dieses Berichtes zur Arbeit des ersten Fortsetzers angeführt worden? Man hat sie sozusagen stillschweigend angenommen, ohne sich nach irgend welchen Gründen umzusehen. Denn wenn wir in der Vorrede zu einer Ausgabe dieser Quelle[1]) die Bemerkung finden, dass in einer Handschrift nach den Worten . . . in saecula saeculorum Amen eine Zeile leer belassen wurde, so kann das (ebenso wie auch das Amen selbst) doch nicht als ein Grund angesehen werden. Die Handschrift ist nicht gleichzeitig, sondern eine Abschrift, in welche der Abschreiber auch andere zum ursprünglichen Werke nicht gehörige Nachrichten hätte miteinverleiben können. Es heisst daher sich nach anderen Gründen umzusehen. Was für die Autorschaft des Wyschehrader Domherren sprechen würde, ist seine Abneigung gegen Herzog Wladislaw II. Aus dem in Frage stehenden Abschnitte sind die betreffenden Belege schon so oft aufgezählt worden, dass es überflüssig erscheinen dürfte sie noch einmal zu wiederholen. Es ist jedoch dieser Grund keineswegs entscheidend, die gleichzeitigen Quellenwerke bieten Belege genug, dass die Regierung Wladislaws gleich am Anfang bei vielen nicht beliebt war.

Vermag daher dieser Grund die Autorschaft des Wyschehrader Domherren nicht zweifellos zu erweisen, so lassen sich andererseits Gründe vorführen, die sie zu erschüttern im stande sind. Ich verzichte auf Gründe, welche die Stilvergleichungen bieten könnten, da bei solchen Vergleichungen sehr oft Verschiedenheiten gefunden werden die in der Tat nicht bestehen, und da auch sonst das wenig umfang-

[1]) Dobrovsky et Pelzel Scriptores I., p. XXXVI.

reiche Material den Beweis nicht überzeugend durchzuführen erlaubt. Aber etwas darf man nicht vergessen: In seiner ganzen Arbeit interessiren den Wyschehrader Domherren am meisten, fast mehr als öffentliche Ereignisse — die Himmelserscheinungen, so dass ihm diese Vorliebe in älterer Zeit den Beinamen „Astronomus" verschaffte. Wäre von seiner Arbeit nichts anderes übrig geblieben, als der Bericht über 1142, so wäre dieser Titel sicher nicht verdient. In der ganzen Erzählung, die doch verhältnismässig umfangreich ist, wird einer solchen Erscheinung mit keinem einzigen Worte gedacht. Und doch war die damalige Zeit an solchen sonderbaren Ereignissen nicht arm. Der Sazawer Mönch berichtet zum J. 1142 „Visus est serpens volare", den Hradischer Annalisten[1]) hat eine sonderbare Mondesfinsternis des J. 1142 so überrascht, dass er kein Bedenken trägt, sie mit späteren traurigen Begebenheiten in Verbindung zu bringen . . . Wäre der Wyschehrader Domherr auch Autor dieser Erzählung gewesen, so würde man sicher von ihm eine Erwähnung dieser Dinge erwarten dürfen. Dass ihn die damaligen Ereignisse gehindert hätten, darauf acht zu haben, ist nicht anzunehmen, da sie den Hradischer Mönch auch nicht gehindert haben, und da ja die Niederschrift des Berichtes um mehrere Jahre später erfolgt ist, wobei wieder seine gleichzeitig gemachten astronomischen Aufzeichnungen, die ja bei ihm für jeden Fall vorauszusetzen sind, sein Gedächtniss unterstützt hätten.

Nehmen wir all das zusammen und bedenken wir weiter, dass den Verfasser des Berichtes zu 1142 vor allem das Georgskloster beschäftigt, so dürfte vielleicht die Annahme als berechtigt erscheinen, dass der Verfasser des Berichtes über 1142 mit dem Wyschehrader Domherren nicht zu identifiziren ist, dass dies vielmehr ein zu dem Georgskloster in irgendwelchen Beziehungen stehender Geistliche war, der erst um das J. 1151 schrieb, während der Wyschehrader Domherr sein nur bis zu 1141 reichendes Werk im J. 1142 begann und beschloss.

Wenden wir uns jetzt der letzten Frage zu, der Frage nach der Nationalität des Verfassers. Seine Person ist uns überhaupt nicht bekannt. Palacky hat die Hypothese ausgesprochen, dass der in der Chronik erwähnte herzogliche Kaplan Vincentius der Autor sein könnte. Um aber dieser Annahme (der sich zuletzt hypothetisch auch Goll anschliesst) beipflichten zu können, besitzen wir zu wenig Anhaltspunkte. Die Frage nach der Nationalität des Autors wäre natürlich auch dann nicht beantwortet, wenn diese Vermutung begründet wäre; der Herzog kann ebenso gut deutsche wie böhmische Kapläne gehabt haben.

[1]) Mon. Saz. in FRB. II, 261, Ann. Grad.-Opat. ebd. 397.

Palacky selbst liess die Frage, ob der Chronist ein Böhme oder ein Deutscher war, offen, obwohl ihm seine böhmische Herkunft wahrscheinlicher schien. Teige hat nachher versucht die für die böhmische Herkunft sprechenden Gründe zu kräftigen, aber auch seine Gründe sind — wie wir noch sehen werden — nicht derart, um jeden Zweifel entfernen zu können. Bei Bachmann verschwindet nun jeder Zweifel: der Chronist ist ein Böhme, der in seinem Deutschenhasse seinem Vorgänger gleicht[1]).

War einmal eine Behauptung Bachmanns weniger begründet, so ist dies sicher die zuletzt erwähnte. Wenn wir auch bei Kosmas von einem Deutschenhasse reden wollen (mir erscheint selbst bei Kosmas dieser Ausdruck für die Antipathien des Chronisten zu stark), bei dem ersten Fortsetzer findet sich kein einziger Satz, keine einzige Wendung, ja kein einziges Wort, welches nur eine Antipathie des Chronisten gegen die Deutschen merken liesse, und Bachmann würde es schwer fallen, wenn er diese seine Behauptung belegen sollte . . .

Denn, wenn es von den Beweggründen Lothars zum Einfalle in Böhmen 1126 heisst „inflatus magna superbia et avaritia pecuniae atque malitia et iniquitate", so kann niemand diese Worte als deutschfeindlich bezeichnen, da sie nicht gegen die Deutschen überhaupt, sondern nur gegen die feindlich in das Land einfallenden und dazu noch dem Herzog Soběslaw, dem Liebling des Chronisten, feindlich gesinnten Deutschen gerichtet sind, ebenso wie es kein Beweis eines Deutschenhasses sein kann, wenn der Chronist 1127 über die Wahl Konrads berichtet: Bawari et Suevi furore et indignatione accensi . . ., da er sich mit diesen Worten nur gegen die Feinde Lothars und Schädiger des Reiches wendet, wie aus dem unmittelbar Nachfolgenden klar hervorgeht. Oder sollte der „deutschfeindliche" Zufall, der 1132 den Fussboden des königlichen Palastes in Bamberg unter den Füssen der anwesenden Deutschen herabstürzen liess, ein Beweis des Deutschenhasses des Chronisten sein? Auch in diesem Falle würde das gleich Nachfolgende diese Annahme korrigiren.

Und wie wenig diese Annahme überhaupt begründet ist, erhellt daraus, dass die böhmische Herkunft des Chronisten keineswegs für erwiesen gelten kann. Wenn sie Teige durch die Bemerkung zum J. 1126 belegen will, wo der Chronist den h. Wenzel als noster protector bezeichnet, so muss dagegen darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach der Schilderung unseres Chronisten der h. Wenzel tatsächlich als Protektor des böhm. Heeres auftritt und dass auch die sonst vorkommende Bezeichnung des böhmischen Volkes als familia sancti

[1]) Gesch. Böhmens 419, ähnlich MIÖG. XXI.

Venceslai im Munde eines Geistlichen nicht überraschen kann und seinen böhmischen Ursprung keineswegs zu beweisen vermag. Auch der Umstand, dass der Chronist König Lothar und das sächsiche Heer als nostri hostes bezeichnet, kann gar nichts beweisen. Im Heere Lothars war auch Otto von Olmütz mit seinem Gefolge, die daher auch unter den nostri hostes inbegriffen sind, und doch keine Deutschen waren. Nostri hostes sind eben nur die Feinde Herzog Soběslaws, mit dessen Interessen sich hier der Chronist identifizirt. Übrigens hätte der Chronist, wenn er auch deutscher Herkunft gewesen wäre, das feindlich in das Land einfallende Heer nicht anders als nostri hostes bezeichnen können.

Wichtiger wäre der Umstand, dass der Chronist öfters böhmische Benennungen einzelner Orte anführt[1]) — ich verzichte darauf, aus der Tatsache, dass der Chronist dem oft vorkommenden „vos Bohemi“ gegenüber diese Bezeichnungen als „slavisch“ (sclavonice) darstellt, Folgerungen zu ziehen, denn das würde bedeuten, von einem mittelalterlichen Chronisten zu viel zu verlangen. Dabei könnte aber etwas befremdend einwirken, dass er einmal den Namen November mit „sclavonice Prosinec“ übersetzt. November heisst böhmisch Listopad, und das könnte den Verdacht erwecken, dass der Chronist des Böhmischen nicht ganz kundig war. Da es mir aber nicht gelungen ist zu konstatiren, dass in einer anderen slavischen Sprache November-Prosinec heissen würde, und da in der altböhmischen Literatur diese Übersetzung noch einmal vorkommt[2]), so kann auch daraus nichts Positives geschlossen werden.

Genügen alle die bis jetzt erwähnten Gründe nicht, die böhmische Nationalität des Wyschehrader Domherren zu erweisen, so können andrerseits einige Stellen aufgezählt werden, die dagegen zu sprechen scheinen. Teige verweist unter anderem auch auf die Stelle zu 1134, wo der Chronist den verstorbenen Bischof Meinhart von Heinrich Zdik einen „miser alienigena“ nennen lässt, und ist geneigt auch darin einen Beweis der böhmischen Nationalität des Chronisten zu erblicken. Ich weiss sehr wohl, dass die damals (und teilweise schon in älterer Zeit) in Böhmen auftauchende Antipathie gegen die Deutschen sich fast ausschliesslich darauf beschränkt, dass sie nicht einheimisch waren, trotzdem kann ich aber in dieser Stelle kein Zeichen einer derartigen Antipathie bemerken. Die Stelle klingt vielmehr als ein

---

¹) Die wichtigsten hat Bachmann a. a. O. 228 zusammengestellt.

²) In der Stockholmer Katharinalegende. Die gütige Mitteilung verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Hofrats Gebauer.

Ausdruck des Mitleids mit dem armen Fremden und mit seinem Schicksale (Bischof Meinhard war bekanntlich der Teilnahme an der Verschwörung gegen das Leben Soběslaws beschuldigt), wie ja etwas solches eher bei einem vorkommen kann, dem ein ähnliches Schicksal zu teil geworden.

Und damit ist noch eine Eigentümlichkeit des Chronisten zu vergleichen. Es ist schon öfters bemerkt worden, dass der Chronist mit einer gewissen Vorliebe auch Ereignisse im Reiche oder im Auslande überhaupt streift, besonders wenn es sich um etwas Aussergewöhnliches handelt. Dabei aber ist es immerhin auffallend, dass er besonders auf Polen seine Aufmerksamkeit richtet. Natürlich lässt er keinen Krieg zwischen Böhmen und Polen unberücksichtigt, ja einmal weiss er sogar von einem polnischen Einfall nach Ungarn zu berichten (was allerdings zur Motivirung der ungarischen Gesandtschaft nach Böhmen dient). Dem Polenkönig Boleslaw ist er nicht geneigt, was ja nicht zu verwundern ist, da Boleslaw ein Feind seines Lieblings Soběslaws war. Dagegen können aber gewisse Sympathien, die er für das Land Polen und seine Bewohner hegt, nicht verborgen bleiben. Zum J. 1134 bemerkt er: Polonia male fortunata, improvidi ducis Bolezlai sub munimine constituta . . ., und beschliesst den Bericht über den böhmischen Einfall mit den Worten: O miserabilis regio duci subiecta fatuo! Quidquid enim delirant reges, plectuntur Achivi. (Auch der Bericht über die Auffindung des Adalbertkopfes in Gnesen verträgt sich gut mit all diesem).

Natürlich kann man auf Grund dieser Nachrichten den Chronisten nicht für einen Polen erklären, sie sind aber doch beachtenswert, zumal ein überzeugender Grund für die böhmische Herkunft nicht angeführt werden kann. Die Möglichkeit, dass der Chronist ein Fremdling gewesen ist, kann somit nicht ausgeschlossen werden[1]).

[1]) Es sei mir gestattet an dieser Stelle nur nebenbei noch auf etwas aufmerksam zu machen. Der Chronist hat seine Arbeit im J. 1142 begonnen und sie wahrscheinlich noch in demselben (oder spätestens am Anfang des folgenden Jahres) — bis zum J. 1141 gebracht. Weiter reicht sie nicht. Dass er nicht die Absicht gehabt hätte sie weiter zu führen, ist nicht anzunehmen, denn in diesem Falle wäre es viel natürlicher, wenn er sie mit dem Tode Soběslaws beschlossen hätte. Entweder muss ihn daher der Tod oder ein anderer Zufall daran verhindert haben. Der Chronist muss ein ziemlich gelehrter Mann gewesen sein und trotz seiner nahen Beziehungen zum Hofe Soběslaws ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass er ein Fremder gewesen sein kann. Im J. 1143 hören wir bei der Visitation des Kardinals Guido von einem Wyschehrader Domherren M. Henricus, der aus Böhmen verbannt wurde „quia presbyter erat et uxorem ibi duxerat, et insuper etiam monachus in terra sua fuisse dicebatur et sine for-

Um schliesslich zur Frage über den Wert der Wyschehrader Kontinuation überzugehen, kann ich mich auch hier der Meinung Bachmanns nicht anschliessen. Dem Wyschehrader Domherren darf zwar nicht der Ruhm eines ausgezeichneten Historikers nachgepriesen werden, zur Höhe eines Kosmas erhebt er sich nie, doch dürfen wir nicht vergessen, dass Kosmas unter den mittelalterlichen Schriftstellern gewissermassen eine Ausnahme ist. Und die Höhe, zu welcher die guten mittelalterlichen Chronisten gelangten, erreicht der Wyschehrader Domherr auch; es gibt nicht viele Chronisten, denen man die Benützung von Urkunden nachrühmen könnte. Das Urteil Wattenbachs kann daher sicher seine Geltung behalten: der Wyschehrader Domherr ist ein guter und verlässlicher (wenn auch parteiischer) Fortsetzer des Kosmas. Wir werden uns daran gewissermassen auch im Vergleiche mit dem Schriftsteller zu überzeugen die Möglichkeit haben, welchem wir jetzt unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Es ist

II. Der Mönch von Sazawa.

Auch über die Sazawer Chronik hat die Geschichtsforschung bis jetzt noch nicht ihr letztes Wort gesprochen. Es stehen da verschiedene Ansichten einander gegenüber, die zwar teilweise als abgetan gelten dürfen, deren aber bei einer Revision der Frage doch gedacht werden muss. Meinert[1]) sprach zuerst die Meinung aus, dass die Sazawer Chronik von zwei Verfassern herrühre, deren einer nur den ersten Teil (bis 1140) verfasst habe, während der zweite Teil einem andern Autor angehöre. Palacky[2]) hat aber diese Ansicht mit einigen noch heutzutage stichhältigen Gründen widerlegt und dagegen zu beweisen versucht, dass die Chronik als ein Werk eines einzigen Verfassers anzusehen ist, obwohl auch er nicht abgeneigt war zuzugeben, dass dem Verfasser ältere schriftliche Aufzeichnungen zur Verfügung gestanden haben. An dieser Meinung Palackys hielt auch Emler fest[3]), der auch zum erstenmale nachdrücklicher betont hat, dass die Chronik ziemlich spät beendet worden sein muss. Eingehender hat sich seit-

---

mata in Boemiam venerat«. Wir lernen da einen Fremden kennen, der Wyschehrader Domherr war, als Magister dieser Kirche eine grössere Bildung gehabt haben muss, als Wyschehrader Domherr zum Hofe in näheren Beziehungen gestanden haben kann und 1143 plötzlich seine Tätigkeit in Böhmen unterbrechen musste ... Doch eine bestimmte Vermutung will ich damit nicht ausgesprochen haben.

[1]) Wiener Jahrbücher XV, Anzeigeblatt S. 33.

[2]) Würdigung 46 ff.

[3]) In seiner Ausgabe der Quelle in den FRB. II, 238.

dem Válek[1]) mit der Chronik beschäftigt, dessen Forschung zu dem Resultat führte, dass die Chronik als ein einheitliches Werk eines Verfassers, der aber auch ältere schriftliche Aufzeichnungen seines Klosters benützt hatte, erst zu Ende der siebziger Jahre des 12. Jahrh. entstanden ist.

„Ungeachtet dieser Ergebnisse" (um seine Worte zu gebrauchen) ist Bachmann[2]) neuerdings an die Frage über den Ursprung der Sazawer Chronik heran getreten und hat sich Mühe gegeben zu beweisen, dass die Chronik ein Werk vier verschiedener Autoren ist, von denen der erste, ein slavischer Mönch, circa 1100 die Geschichte von der Gründung des Klosters bis circa 1063, der zweite, ein deutscher Mönch, die letzten Jahre des slavischen Ritus (und die Zeit des ersten lateinischen Abtes Diethard?) beschrieben, und seine Arbeit (von circa 1063 bis 1134) erst in den dreissiger Jahren des 12. Jahrh. vollendet haben soll. Dem dritten, vielleicht auch deutscher Herkunft, verdanken wir die Erzählung von 1134—1161, die in den letzten Partien ziemlich gleichzeitig sein soll (Gründe werden nicht angeführt); diesem dritten Autor gehört auch das Verdienst, die Aufzeichnungen seiner Vorgänger mit der Chronik des Kosmas und Exzerpten aus anderen Geschichtswerken vereint und so die eigentliche Sazawer Chronik geschaffen zu haben. Die letzten Nachrichten stammen von einem vierten Geschichtsschreiber des Klosters her, der vielleicht auch ein Deutscher, in den 70er Jahren geschrieben haben soll.

Wenn ich gleich von vornherein meine Ansicht äussern soll, so muss ich gestehen, dass mich die Ausführungen Bachmanns nicht überzeugen. Aber bei einer so grossen Meinungsverschiedenheit bleibt nichts anderes übrig als die Sache noch einmal von Anfang an zu untersuchen.

Was vor Allem in Betracht kommt, und was schon Palacky mit Recht hervorgehoben hat, ist die Stilgleichheit in der ganzen Chronik. Bei ähnlichen Stilprüfungen muss man allerdings, wie schon oben bemerkt, sehr vorsichtig vorgehen, um nicht etwa Stilverschiedenheiten oder Ähnlichkeiten dort zu entdecken, wo sie tatsächlich nicht vorhanden sind. Aber solchen Erscheinungen gegenüber, wie sie in der Sazawer Chronik auftauchen, muss man doch die Einheit des Stiles im ganzen Werke bedingungslos anerkennen.

Im ganzen muss bemerkt werden, dass die Chronik über eine ziemlich reiche copia verborum und ziemlich bunte Fraseologie verfügt. Mit Recht scheint daher Válek dieser Umstand dafür zu sprechen,

[1]) Válek, Kronika Sázawská a zpráva její k r. 1126 Časopis Mat. Mor. XVII.
[2]) MIÖG. XXI, 229 ff.

dass die Chronik auf einmal, in kurzer Zeit entstanden ist, da sich der Chronist, hätte er nach und nach geschrieben, stilistisch öfters wiederholt hätte.

Natürlich kommen hier auch Wiederholungen vor, die aber das eben Gesagte nicht zu widerlegen, sondern gerade im Gegenteil nur zu bestätigen vermögen. Öfters kommt die Bezeichnung des Zweckes einer Pilgerfahrt „causa orationis" vor[1]), öfters das Wort decenter[2]), besonders in den Charakteristiken, wo wir auch fast jedesmal das Wort „affabilis" treffen, dreimal kehrt die Wendung „ut omnibus plus amori quam timori haberetur" wieder[3]). Der Verfasser liebt auch die Parallele von der Henne und den Hühnern, vom guten Hirten und seiner Herde, versteht sie aber fast jedesmal in ein anderes Phrasengewand zu kleiden[4]). Auch die oft vorkommenden Charakteristiken einzelner Personen scheinen eine Vorliebe eines und desselben Autors zu sein; natürlich kommen darin auch ähnliche stilistische Drollerien vor[5]).

In vielen Fällen können wir da auch das Muster, an welchem sich der Verfasser herangebildet hat, erkennen. Es ist Kosmas, welchem der Chronist auch sonst oft die stilistische Ausschmückung seiner Erzählung entnimmt[6]), was ja nicht zu verwundern ist, da die Sazawer Chronik bekanntlich das ganze Werk des Kosmas abgeschrieben, interpolirt und weitergeführt hat.

Obwohl alle diese Stellen sicherlich zur Bestätigung der Annahme genügen, dass die Sazawer Chronik in ihrer jetzigen Gestalt als ein Werk eines einzigen Verfassers anzusehen ist, so kann doch nicht auch

---

1) FRB. II, 260 (zweimal), 261 etc.; kommt übrigens auch in anderen gleichzeitigen Quellen vor.

2) FRB. II, 247, 253, 267.

3) Die Mehrzahl der Stellen führt schon Válek an (S. 241) und es genügt daher auf seine Arbeit zu verweisen.

4) Válek a. a. O. Note 1 und 2.

5) Válek Note 3, 1, 2.

6) Einige Charakteristiken erinnern, wie schon Válek bemerkt, an Kosmas Charakteristik des Bischofs Herrmann, die Charakteristik Spytihnews zu 1137 erinnert wieder an Kosmas' Charakteristik Boleslav II. (I, 22). Das beliebte Wort affabilis stammt auch aus Kosmas, ebenso wie auch das öfters wiederkehrende tripudium. Die Parallele von der leuchtenden und der unter den Kessel gestellten Kerze 241, 248 = Kosm. III, 49 ist aber auch sonst in der mittelalterlichen und kirchlichen Literatur überhaupt sehr häufig. Auf Cosmas I, 21 lässt sich auch die Bezeichnung ad 1127 nulli pietate secunda und viele andere Stellen zurückführen, so dass es überflüssig erscheinen kann, die Belege noch zu vermehren. Übrigens scheint es aber, dass auch andere Quellen, die der Chronist benützte, auf ihn in ähnlicher Weise eingewirkt haben, worauf ich noch später zu sprechen komme.

vergessen werden, dass die stilistische Einheit von einem Redakteur der vereinzelnten chronikalischen Aufzeichnungen herrühren könnte, der sich bei der letzten Redaktion nicht mit passender Einreihung der älteren Nachrichten begnügte, sondern dieselben auch stilistisch bearbeitete. Würde sich der Sachverhalt so erweisen, so müsste die Ansicht Bachmanns wenigstens in dem Sinne korrigirt werden, dass die letzte Redaktion — da sich die stilistischen Sonderheiten bis zum letzten Absatze der Chronik verfolgen lassen — nicht dem dritten, sondern erst dem vierten Chronisten zuzuschreiben wäre.

Sind wir aber überhaupt berechtigt die Chronik in dieser Weise zu zergliedern, ist es vielmehr nicht nötig, die vermutlichen Teile sämtlich oder wenigstens grösstenteils für das Eigentum eines einzigen Chronisten zu erklären? Zur Beantwortung dieser Frage ist es erforderlich, noch einmal alles, was sich darüber der Chronik selbst entnehmen lässt, zu untersuchen, wobei natürlich die Anlage der ganzen Chronik nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Die Chronik ist eine Interpolation (vom 4. Buche an eine Fortsetzung) der Chronik des Kosmas, was auch für die Beurteilung des letzten (vierten) Buches von Wichtigkeit ist. Dem ersten Buche des Kosmas sind einige annalistischen Aufzeichnungen, deren Ursprung uns noch später beschäftigen wird, und die Erzählung von der Gründung des Klosters hinzugefügt, im zweiten Buche beschränken sich die Zusätze auf 5 annalistische Notizen (zwei beziehen sich auf Břewnow, zwei auf Sazawa, die letzte betrifft eine sonderbare Naturerscheinung des J. 1091) und auf eine Korrektur der Erzählung des Kosmas über den Tod Benedas. Im dritten Buche finden wir zunächst einen längeren Bericht über die Einweihung der neuen Kirche in Sazawa (1095), und dann die Erzählung von der Einführung des Abtes Diethard 1097. Diese Erzählung kann, wie selbst Bachmann zugibt, nicht vor 1134 niedergeschrieben worden sein (es werden die Jahre, Monate und Tage der Regierung Diethards, die 1134 endet, angegeben). Zum J. 1116 folgt dann die Nachricht von der Priesterweihe Sylvesters, zu 1123 die von seinem Eintritt in das Kloster. Bachmann bemerkt dazu, dass diese Notizen „erst dann für die Chronik Bedeutung erlangten, als Sylvester im Kloster eine hervorragende Stellung erlangt hatte, also kaum vor dessen Erhebung zum Abte". Das sagt aber ziemlich deutlich bereits der Chronist selbst, indem er bei dem Klostereintritt Sylvesters Abt Diethard ausdrücklich als tot anführt, und über Sylvester bemerkt: cuius quanta fuerit diligentia in divinis et ecclesiasticis rebus amplificandis, loco suo dicetur. Dieses Versprechen wird dann zum J. 1134 erfüllt, wo wir bei der Abtwahl Sylvesters seine treffliche

Charakteristik finden. Es steht somit fest, dass der Chronist, als er die Notizen zu 1116 und 1123 schrieb, von der künftigen Wahl Sylvesters wusste und daher die Notizen vor 1134 nicht schreiben konnte.

Es kann aber auch keinem Zweifel unterliegen, dass diese Stelle über Sylvester (die vor 1134 nicht entstanden sein kann) und die sicher nach 1134 niedergeschriebene Stelle über Abt Diethard einem und demselben Verfasser angehören. Liest man unvoreingenommen die beiden Stellen, so muss man doch unbedingt zur Überzeugung gelangen, dass kein einziger Grund vorliegt, an der Identität des Verfassers der beiden Stellen zu zweifeln. Und hätte Bachmann nicht den Versuch gemacht, jede dieser Stellen einem anderen Autor zuzuschreiben, so würde es sicher niemand einfallen, eine solche Möglichkeit zuzugeben. Die Unsicherheit aber, mit der sich Bachmann darüber äussert[1]), lässt deutlich erkennen, dass auch Bachmann keinen hinreichenden Grund zu seiner Annahme gehabt hat, und dass daher wie früher auch weiterhin noch dafür gehalten werden kann, dass sowohl die Erzählung über Diethard als auch die über Sylvester aus einer und derselben Feder geflossen ist.

Gleich am Anfang des 4. Buches, in der Erzählung von der Niederlage Lothars bei Kulm 1126 verrät die Chronik durch die Bemerkung „Sobezlaus . . . ad dulcem suam metropolim rediens annis XVI (soll heissen XIV) optato potitus est solio“, dass diese Partie nicht vor 1140 geschrieben worden sein kann. Der Terminus a quo für diese Schilderung verschiebt sich daher bis 1140. Bachmann ist diese Bemerkung nicht entgangen, er will aber darin, so wie auch in den beiden bereits erwähnten Notizen über Sylvester, nicht den Beweis des späteren Ursprungs der Chronik erblicken. Er drückt sich sogar (S. 232) folgendermassen aus: „Eben daraus aber einen Schluss auf die Art der Anlage der Chronik zu ziehen, etwa zu meinen, dass sie gleichfalls als ein Ganzes und auf einmal niedergeschrieben wurde, erscheint immerhin gewagt“. Ich finde aber einen solchen Schluss keineswegs gewagt, ja ich meine sogar, dass er unumgänglich ist. Man wird sogar gezwungen sein, den Terminus a quo noch weiter zu verschieben.

Die Gründe, welche Bachmann anführt, sind durchaus nicht stichhältig. Einen Grund, wie etwa „so schliesst doch die ganze anna-

---

[1]) S. 232 sagt er „Doch eignet ihm (dem 2. Chronisten) kaum die Darstellung der Regierung Abt Diethards, die erst nach 1133 in einem Zuge geschrieben ist“, während es auf S. 233 heisst: „dann fügte er (der dritte Chronist) die Vita Diethardi abbatis zu 1097 bei (die übrigens auch von dem zweiten Autor stammen könnte) . . .

listische Anlage dieses Teiles der Chronik eine ähnliche Entstehung, wie bei den beiden früheren Abschnitten (eine später nachgetragene Erzählung) aus", kann man doch entschieden nicht gelten lassen. Bei Kosmas ist ja doch die Anlage auch überwiegend annalistisch (von der Anlage der Sazawer Chronik ist sie durchaus nicht verschieden) und trotzdem wird doch niemand bezweifeln wollen, dass die Chronik des Kosmas nicht gleichzeitig mit den Ereignissen, sondern erst später auf einmal verfasst wurde. Für den Sazawer Chronisten war ja auch in dieser Hinsicht Kosmas ein Muster. Auch muss einerseits das Lob, dieser Chronist (der dritte in der Reihe Bachmanns) sei „ein politischer Kopf, ein Mann von wirklichem Interesse für die Geschichte" gewesen, beschränkt und andererseits wieder hervorgehoben werden, dass die erwähnten Eigenschaften, so weit sie berechtigt sind, auch den früheren Teilen der Chronik zuerkannt werden müssen.

Wenn aber Bachmann sagt: „Die Erzählung wird bunter und ziemlich gleichzeitig mit 1156—1157, wie deutlich aus den Angaben über Bischof Heinrich Zdik erhellt", so ist es nur zu bedauern, dass er es unterlassen hat die Belege für diese Angabe anzuführen, da es ungemein schwer ist, selbst das geringste Merkmal zu finden, das für die Gleichzeitigkeit sprechen würde[1]). Denn die Worte zu 1150 „subtrahitur de hoc mundo" kann Bachmann doch unmöglich für einen solchen Beweis halten.

Dagegen lassen sich aber mehrere Gründe gegen diese Annahme anführen. Abgesehen davon, dass der durchaus panegyrische und lobende Nekrolog Spytihnews (zum J. 1157) schwerlich noch während der Regierung des ihm feindlich gesinnten Wladislav II. entstanden sein könnte, zeigt sich der Verfasser eben in dieser Partie (nur um zwei Jahre später) als sehr ungenau unterrichtet.

Nachdem der Chronist 1158 vom Zuge Wladislaws gegen Mailand berichtet, fährt er folgendermassen fort: A. d. 1159 Daniel episcopus Mediolanum ad caesarem Fridericum profectus est . . ." Bischof Daniel ist aber gegen Mailand nicht erst im J. 1159, sondern gleichzeitig mit Wladislaw bereits im J. 1158 gezogen. Einen solchen Fehler hätte doch ein gleichzeitiger Berichterstatter unmöglich begehen können[2]).

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen Golls im Český Časopis Hist. VIII. 101.

[2]) Dass der Chronist nicht etwa eine Fahrt Daniels aus dem Lager Wladislaws zum Kaiser meint, erhellt deutlich aus den unmittelbar nachfolgenden Worten „quem in obsequio suo [caesaris] suis et regni negotiis biennio implicatum retinuit. Die ganze damalige Abwesenheit Daniels von Böhmen dauerte zwei Jahre (vom Mai 1158 bis circa Mai 1160, am 16. Juni 1160 ist er schon in

Es dürften sich wohl auch andere Stellen finden lassen, die die Annahme von der Gleichzeitigkeit der Erzählung stark erschüttern würden, es ist aber nicht notwendig sich nach denselben umzusehen, da uns die Erzählung selbst einen entscheidenden Beweis dafür liefert, dass sie später entstanden sein muss.

Wir haben oben gesehen, dass der Verfasser sein zum J. 1123 gemachtes Versprechen, etwas über die Persönlichkeit Sylvesters mitzuteilen, bei Gelegenheit dessen Abtwahl 1134 erfüllt. Dass diese Charakteristik wirklich für diejenige anzusehen ist, die der Verfasser versprochen hat, sagt er selbst in den Eingangsworten: Hic locus sese tulit, quod superius promisimus, absolvere. Und dass sie nicht etwa später nach der Beendigung des Werkes nachgetragen worden, sondern im Laufe der Erzählung entstanden ist, verraten die Worte zu 1161, mit welchen der Chronist, nach dem Tode Sylvesters dem alten Lobe ein neues beifügend, sich einmal auf diese Weise unterbricht: De cuius vitae laudabili qualitate multa quidem . . . dici possent, sed quia iam inde me ex parte dixisse memini, et maxime quomodo operum eius in eodem monasterio magnalia, quanta fuerint eius erga divini cultus honorem studia, evidenter extant testimonia perhibentia, hoc in loco ista sufficiant. Die Charakteristik Sylvesters zum J. 1134 ist daher früher als die Erzählung von seinem Tode niedergeschrieben worden. Dass sie aber nicht vor dem Tode Sylvesters verfasst wurde, lässt sich ganz deutlich beweisen. Abgesehen davon, dass die Erzählung 1134 einen Überblick über die ganze Regierung Sylvesters bietet, wie man es von einem lebenden Abte kaum hätte schreiben können, die Worte „tempore sui regiminis“ bezeugen doch klar, dass zu der Zeit, wo sie geschrieben wurden, die Regierung Sylvesters bereits zu Ende war[1]). Und sollten selbst diese Worte nicht überzeugend genug sein, so sagen doch die bald nachfolgenden „tempore vitae suae“ ausdrücklich, dass der Abt zu der Zeit nicht mehr lebte.

Es erscheint daher über jeden Zweifel erhaben, dass die Partie der Sazawer Chronik von 1097—1161 nicht vor diesem Jahre verfasst worden sein kann, dass sie nicht ziemlich gleichzeitig, dass sie nicht annalistisch nach und nach entstanden, sondern erst später, nach 1161 auf einmal nachgetragen worden ist.

Böhmen (Rg. I, 134). Diese lange Abwesenheit des Oberhirten wird wohl auch später im guten Gedächtnisse geblieben sein.

[1]) Auf dieselben Worte zum J. 1095 stützt Bachmann (wohl mit Recht) die Annahme, dass der Berichterstatter damals schon von der Absetzung Božetěchs wissen musste.

Steht aber somit fest, dass für diese Partie des Buches ein so später terminus a quo zu setzen ist, so muss man sich doch auch die Frage vorlegen, ob dem Verfasser dieses so spät entstandenen Teiles nicht vielleicht auch der als letzter vermutete Abschnitt der Sazawer Chronik gehört. Die Lösung dieser Frage ist auch für Beurteilung der Entstehung der Chronik überhaupt entscheidend. Zuerst heisst es aber erwägen, ob man mit Bachmann für diese letzte Partie unbedingt einen neuen (vierten) Autor annehmen muss.

Ich will vorderhand die früher erörterten stilistischen Gründe unberücksichtigt lassen. Bachmann hat — und hier hat ihm schon Emler den richtigen Weg gezeigt — wohl erkannt, dass die Worte über Soběslaw II. langjähriges Gefängnis auf das J. 1173 hinweisen, dass aber die Bemerkung über den Wortbruch Wadislaw II eher auf eine spätere Zeit schliessen lässt, dass daher diese Partie wahrscheinlich 1173—1179 entstanden ist. Das ist aber auch alles, worin man Bachmann, der da Emler folgt, beipflichten kann, den übrigen Ausführungen fehlt es an Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft.

Es ist ein Irrtum anzunehmen, dass die Worte über die Wahl Božatas: „per Wladislai regis et episcopi Danielis electionem in abbatiam successit“ sehr kühl klingen. Nicht viel wärmer klingen doch auch die Worte über die Bestätigung Sylvesters durch Soběslaw[1]), wogegen der Bericht über die Ernennung Reginards doch ziemlich günstig für den Herzog gefärbt ist[2]). Die Stellen beweisen deutlich, dass, wenn die Erwähnung des Königs und des Bischofs zu 1161 jemandem kühl vorkommen kann, der Grund nur in dem Umstande zu suchen ist, dass ihre Wahl einen nach der Ansicht des Chronistes Unfähigen getroffen hat. Der Standpunkt der Chronik dem König Wadislaw II. gegenüber ändert sich in dieser Partie nicht. Wenn wir auch früher ein Kapitel De probitate Wladizlai ducis gelesen haben, so ist das Lob nicht so unbeschränkt und gilt dem kriegerischen Ruhme des Königs, den ja sicherlich jederman bewundert hat, wogegen auch nur um paar Zeilen höher das Lob des dem König feindlichen Spytihnev bestehen bleibt, welches sich vielmehr gegen König Wladislaw wendet. Und hört man im letzten Abschnitte bei der Gefangennahme Soběslaws etwas härtere Worte, so lässt sich dies durch die Wortbrüchigkeit des Königs leicht erklären.

[1]) FRB. II, 259. Per manus Sobezlai ducis abbatili suscepto baculo a Johanne venerabili episcopo ordinatus est.

[2]) FRB. II, 268: Anno d. i. 1162 divina annuente pietate regisque Vladizlai ac etiam domini Danielis industria procurante Regnardus abbas . . gubernacula suscepit.

Es ist somit kein Grund zur Annahme vorhanden, dass sich die Gesinnung über den König geändert hätte, und somit auch kein entscheidender Grund gegen die Annahme, dass die beiden letzten Teile von einem Verfasser herrühren könnten, zumal sich die Einheitlichkeit des Stiles der ganzen Chronik auch in dieser letzten Partie nachweisen lässt. Ist dem aber so, so müsste der terminus a quo auch für die frühere Partie später gesetzt werden, welcher Ansicht natürlich die Beschaffenheit dieser Partie nicht widerspricht und was vielmehr durch die Lobrede auf Spytihnew 1137, die auf spätere Zeit hinzuweisen scheint, bestätigt wird.

Die beiden Partien scheinen demnach erst in den 70ger Jahren entstanden zu sein. Zur Erlangung grösserer Sicherheit ist aber die Beantwortung der Frage am wichtigsten, ob sich Spuren späterer Entstehung auch in den älteren Partien der Chronik entdecken lassen.

Hätte Bachmann die Arbeit Váleks[1]) näherer Beachtung gewürdigt, so wäre es vielleicht nicht notwendig gewesen, nachfolgende Erörterungen beizufügen. Sie basiren zum grossen Teil auf den Ausführungen Váleks, dessen — meines Erachtens überzeugenden — Beweis über die Entstehungszeit der Chronik ich zum Teil wiederholen muss.

Am ausführlichsten in der ganzen Sazawer Chronik ist (abgesehen von der Gründungsgeschichte) der Bericht über die Ereignisse des J. 1126. Das eben ist die Stelle, die dem Sazawer Chronisten nach Meinerts Muster auch die belobende Anerkennung Palackys verschaffte, der sich Bachmann bedingungslos anschliesst. Allein es gibt Gründe genug, dieses Lob in mancher Hinsicht einzuschränken.

Zuerst sei bemerkt, dass die Erzählung des Wyschehrader Domherren, wenn sie auch im Vergleich mit der Schilderung der Sazawer Chronik stark in den Hintergrund tritt, doch einen viel günstigeren Eindruck bewirken muss; sie ist mit ihrem naiven Wunderglauben unmittelbarer, ungekünstelter und in jeder Hinsicht viel aufrichtiger als die gesprächige, mit dem ganzen Apparate rhetorisch-schwülstiger Stilistik ausgeschmückte Schilderung der Sazawer Chronik. Doch all das wäre nicht entscheidend, es heisst jetzt die Mitteilungen unserer beiden Berichterstatter auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen.

Kosmas beendet seine politische Geschichte Böhmens mit dem Ausdrucke des Dankes gegen Gott, dass es zwischen Soběslaw und Otto zu keinen Streitigkeiten gekommen ist. Kosmas konnte so schreiben, da er bereits am 21. Oktober 1125 starb. Die Sazawer

---

[1]) Sie stammt — was sie selbst angibt, und was hier besonders erwähnt zu werden verdient — aus dem hist. Seminar Golls (Prager böhm. Universität).

Chronik wiederholt natürlich diese Worte des Kosmas, da sie bekanntlich seine ganze Chronik wiedergibt, konstruirt darnach die Nachricht von der Freude im Volke, ist aber gleich darnach genötigt sich zu korrigiren und zu berichten, dass sich Otto zu König Lothar um Hilfe begeben habe.

Was für Otto die eigentliche Ursache zu diesem Schritte war, erfahren wir aus der Meldung des Wyschehrader Domherrn. Soběslaw hatte Otto den Anteil Ulrichs (das Brünner Land) abgenommen, worauf sich Otto zu Lothar nach Regensburg (November 1125) begab. Die Antwort Soběslaws war der Einfall nach Mähren und die Verwüstung des Olmützer Anteils Ottos[1]). An dieser Meldung zu zweifeln besteht kein Grund, die Chronik von Sazawa weiss aber gar nichts davon. Der Sazawer Chronist tritt tatsächlich sehr oft als Schriftsteller von feinem historischen Takte auf. Wenn er dieses für das Verständnis des ganzen Streites so wichtigen Umstandes nicht gedenkt, kann man nicht anders als annehmen, dass er davon nichts wusste, dass er nicht gut unterrichtet war.

Aber eben deshalb, weil er ein denkender Kopf war, musste er sich nach anderen Umständen umsehen, die die Feindschaft der beiden Herzoge erklären würden. Dass er nicht genügend unterrichtet war, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, dass er wenigstens um 14 Jahre später schrieb und in seinem Kloster sicher nicht so viel Gelegenheit finden konnte, Genaueres zu erfahren als der Wyschehrader Domherr, welcher, wenn auch später schreibend (was übrigens, wie wir sahen, für diese Partie seiner Chronik nicht gerade der Fall sein muss), doch zum herzoglichen Hofe in nahen Beziehungen stand. Wenn aber ein Chronist, welcher verhältnismässig spät schreibt, sich als nicht genau unterrichtet zeigt und dabei sehr ausführlich berichtet, so muss das immer verdächtig scheinen.

Wie sonst viele andere mittelalterlichen Geschichtschreiber liebt es auch unser Chronist, seinen handelnden Personen Reden in den Mund zu legen, die in der Wirklichkeit nie gehalten wurden. Unser Chronist hat das — das können wir mit Bestimmtheit sagen — von Kosmas erlernt, und verrät sein Muster mit jeder Zeile. Die Reden Ottos in Regensburg und vor der Schlacht, die Reden Soběslaws vor und nach der Schlacht erinnern ziemlich stark an Kosmas[2]). Natür-

---

[1]) Ich stütze mich da, so wie im Nachfolgenden, öfters auf die Arbeit Váleks, wo das Nötige kritisch zusammengestellt ist (in diesem Falle die Chronologie des Berichtes des Wyschehrader Domherren).

[2]) Man vgl. die Rede Ottos (FRB. II, 252) mit Kosmas III, 56 ebd. P. 88

lich wird niemand glauben, dass die Reden so gesprochen wurden, wie sie der Chronist wiedergibt. Sind sie aber inhaltlich zuverlässig, ist es damals zu dergleichen staatsrechtlichen Erörterungen gekommen?

Nach der Sazawer Chronik hätte Otto in Regensburg verlangt „tronum sibi hereditario jure debitum et ab omnibus Bohemiae primatibus designatum et sacramento confirmatum“. Ist diese Meldung richtig? An sich wäre sie nicht unmöglich, keine einzige Quelle weiss aber davon. Bachmann[1]) nimmt an, dass dies im Jahre 1123 geschehen ist. In diesem Falle wäre aber so ein Ereignis der geschärften Aufmerksamkeit des Kosmas sicher nicht entgangen, und doch finden wir bei Kosmas keine solche Nachricht. Dagegen ist es aber nicht unmöglich, dass die Worte „sacramento confirmatum“ nach der Meldung des Kosmas über den Schwur Ottos (III, 60) konstruirt sind[2]). Der Verdacht wird dadurch noch gesteigert.

Wenn wir das, was die Chronik Otto in Regensburg vorbringen lässt, für richtig annehmen dürften, so hätte Otto eigentlich nichts Neues verlangt. Er ersucht den Kaiser, ihm zum böhmischen Trone zu verhelfen, der ihm rechtmässig gehört und auf den er einst von allen böhmischen Grossen berufen wurde. So war bis zu der Zeit immer der Vorgang bei der Besetzung des böhmischen Trones. Der deutsche König verlieh in der Regel demjenigen das böhmische Lehen, welcher von den Grossen Böhmens als Herzog anerkannt wurde. Das Verlangen Ottos würde daher nichts Ungewöhnliches enthalten haben, und die Nachricht der Chronik wäre nicht unglaubwürdig, wenn ihr der Umstand nicht entgegen wäre, dass sie vereinzelnt da steht, dass keine andere, auch zeitlich nähere Quelle darüber etwas zu berichten weiss[3]). Dabei zwingt uns aber auch die Nachbarschaft, in welcher die Meldung erscheint, noch vorsichtiger vorzugehen.

---

seine Prahlerei 256 mit Kosm. I. 10 S. 20, die Reden Soběslaws p. 255 und 256 mit Kosmas II, 8 S. 80.

[1]) Geschichte Böhmens S. 293.

[2]) Man vgl. Kosmas III, 60 (FRB. II, 195) . . . dominus Otto quorundam instinctus consilio, tali se obligaverat sacramento, quod non prius ab urbe Wissegrad cederet, quam aut victus plecteretur capite, aut victor potiretur principalis sedis culmine.

[3]) Der Einwand, dass der Wyschehrader Domherr bei seiner Voreingenommenheit für Soběslaw absichtlich unterlassen hätte in dieser Hinsicht — wenn er von der angeblichen Anerkennung Ottos gewusst hätte — die Erzählung des Kosmas zu vervollständigen, ist haltlos. Wenn der Chronist Soběslaw zuerst den Einfall nach Mähren unternehmen lässt und die Flucht Ottos nach Regensals eine Folge desselben darstellt, so hätte er es sicher auch nicht notwendig, die Nachricht von der früheren Anerkennung Ottos zu verschweigen.

Darnach hätte zwar Otto in Regensburg nichts Neues verlangt, aber das, was ihm Lothar zur Antwort gab, war neu, und widersprach allen bisherigen Üblichkeiten. Nach der Sazawer Chronik soll Lothar die Ansicht geäussert haben, die Vergebung des böhm. Lehens stehe dem deutschen Könige allein zu, von seinem Willen sei es abhängig, wem er den böhmischen Tron zusprechen wolle.

Ist diese Ansicht in dieser Zeit möglich? Es ist freilich nicht zu leugnen, dass die wiederholten Tronstreitigkeiten der Přemysliden, bei welchen man den Kaiser sehr oft um Hilfe anrief, und ihm so die Entscheidung in die Hände legte, zu derartigen Prätensionen führen konnten, aber bis zu dieser Zeit (1126) hat man noch nie von ihnen gehört und noch ein halbes Jahrhundert nach Lothar hört man davon wieder nichts.

Beachten wir die Umstände näher, unter welchen der Streit zwischen Soběslaw und Lothar entstand. Bis zu seiner Tronbesteigung ist Soběslaw zu Lothar in engen freundschaftlichen Beziehungen gestanden, noch 1124 suchte und fand er Hilfe bei ihm. Nach Kosmas hat sich damals Lothar bei Kaiser Heinrich Soběslaws angenommen und seine Abgesandten sollen damals vor dem Kaiser eine Rede gehalten haben, an welche die Worte, welche die Sazawer Chronik Soběslaw sprechen lässt, häufig erinnern[1]). Warum sollten sich die bisher so freundschaftlichen Verhältnisse so bedeutend geändert haben? Einen Grund dafür hätte der Umstand bieten können, wenn sich Soběslaw geweigert hätte, den neuerwählten Lothar als König anzuerkennen und aus seiner Hand die Belehnung zu empfangen. Aber zu einer solchen Vermutung liegt kein Grund vor, und niemand hat es noch gewagt, etwas solches zu behaupten. Soběslaw hat zwar an dem Reichstage zu Regensburg persönlich nicht teil genommen — wahrscheinlich hat ihn sein mährisches Unternehmen daran gehindert — aber das bedeutet noch nicht, dass er sich vom Reiche hätte losreissen wollen. Schon sein Verhalten nach der Schlacht bei Kulm würde in der Hinsicht als Beweis genügen, wir sind aber im Stande auch positive Belege anzuführen, da wir von einer gut unterrichteten Seite erfahren, dass Soběslaw zu König Lothar seine Bevollmächtigten verordnet hat, denen es aber nicht gelungen ist, Lothar von seinem Entschlusse, Otto zu unterstützen, abzubringen[2]).

Was aber war die Ursache dieser Weigerung Lothars einem alten Freund gegenüber? Vielleicht könnte man da mit der Vermutung antworten, dass Lothar mehr beansprucht hat, als Soběslaw zu bieten

[1]) Man vgl. Kosm. III, 56 (FRB. II, S. 188) mit FRB. II, 256.

[2]) Otto Fris. (Schulausgabe) 26—27.

geneigt war, und darin eine Bestätigung des Sazawer Berichtes sehen. Dagegen kann aber bemerkt werden, dass es um so mehr auffallen müsste, wenn etwas so Wichtiges der Aufmerksamkeit gleichzeitiger Chronisten entgangen wäre. Bei dem Wyschehrader Domherrn, den die bis jetzt fast allgemein herrschende Meinung für einen politisch wenig bedeutenden Kopf hält, könnte das nicht überraschen. Wir haben aber auch einen gut unterrichteten und im Politischen sehr wohl bewanderten Gewährsmann — es ist Otto von Freising. Wenn er auch Herzog Soběslaw den falschen Namen Udalricus beilegt, so verrät doch seine Erzählung, dass er von der ganzen Angelegenheit genaue Kenntnis hatte.

Und einem Chronisten von der Bedeutung eines Otto von Freising ist es wohl nicht zuzumuten, dass er einen staatsrechtlich so wichtigen Umstand zu verzeichnen versäumt hätte. Aber eben derselbe Otto von Freising, der manches unzweifelhaft glaubwürdige Detail anzuführen vermag[1]), weiss von den erhöhten Ansprüchen Lothars gar nichts, ja seinen Worten lässt sich geradezu das Gegenteil entnehmen. Quidam enim Otto Moraviae comes — so berichtet er[2]) — ducatum Boemiae affectans, principem adiit, eique magnam pecuniam promittens, ad hoc, ut Boemiam secum intraret, ibique eum ducem crearet, inclinavit.

Also nur um eine Hilfe zur Erlangung des Trones, nicht um eine prinzipielle Lösung der Frage, wem die Ernennung der böhmischen Herzoge zustehe, hat es sich da gehandelt[3]). Als Grund der Gesinnungsänderung Lothars führt Otto von Freising ausdrücklich Geld an. Eben denselben Beweggrund gibt aber auch der Wyschehrader Domherr an, und auch die Sazawer Chronik, so sehr sie auch bemüht ist andere Gründe zu entdecken, muss schliesslich doch

[1]) Man vgl. die Erwähnung der Verhandlungen Soběslaws mit Lothar, von welchen weder der Wyschehrader Domherr, noch die Sazawer Chronik berichtet, dann die ziemlich genaue Schilderung der Schlacht bei Kulm etc.

[2]) Otto Fris. a. a. O. 27.

[3]) Damit lässt sich auch sehr gut die Erzählung der Sazawer Chronik vom Ausgang des Krieges in Einklang bringen, wo Lothar auf einmal alle seine angeblich hochgespannten Ansprüche aufgibt und aufrichtig gesteht, ohne Otto hätte er nichts gegen Soběslaw unternommen. Es müsste aber auch sehr befremden, wenn Soběslaw, der in der Sazawer Chronik auf die Ansprüche Lothars so antwortet, als wäre er in Regensburg anwesend gewesen, sich nach den Siege mit der einfachen Belehnung begnügt hätte, ohne sich eine Bürgschaft gegen die Prätensionen zu verschaffen, die ja später immer erneuert werden konnten. Auch der Umstand, dass die Sazawer Chronik von einer solchen Bürgschaft nichts zu berichten weiss, kann nur sehr unvorteilhaft für die Richtigkeit ihrer Darstellung zeugen.

auch gestehen, dass Otto dem König viel Geld versprochen habe. Dieser Grund genügt aber auch vollständig zur Erklärung der Änderung in der Gesinnung Lothars. Hätte die Sazawer Chronik nicht versucht eine andere Veranlassung zu finden, so hätte sie wohl niemand vermisst. Der neuerwählte Lothar hat sicher Geld gebraucht, und um es zu erlangen, war er auch bereit die bisherige Freundschaft mit Soběslaw zu opfern[1]).

Betrachtet man jetzt die Quellenangaben näher, so ergibt sich, dass als die eigentliche Ursache des Streites der Umstand zu betrachten ist, dass Soběslaw dem Olmützer Otto seinen Brünner Besitz abgenommen hat. Ohne dieses Ereignis wäre Otto wahrscheinlich nicht nach Regensburg gegangen. Soběslaw hat sodann auch seinen Olmützer Anteil verwüstet und vergeblich versucht, Lothar für sich zu gewinnen. Die Hoffnung auf eine reiche Geldentschädigung hatte schon Lothar zum Bundesgenossen seines Gegners Otto gemacht. Die Mehrzahl dieser Details ist der Sazawer Chronik entgangen, was darauf schliessen lässt, dass die Chronik nicht genau unterrichtet war. Wenn sie aber trotzdem sehr ausführlich berichtet, eine andere Erklärung sucht, und dieselbe in staatsrechtlichen Motiven findet, von welchen keine andere Quelle Erwähnung tut, so muss dies natürlich die Frage ins Leben rufen, ob hier die Chronik etwa nicht unter dem Einfluss der Verhältnisse ihrer eigenen, späteren Zeit steht.

Wann treten solche Theorien, wie sie die Sazawer Chronik König Lothar äussern lässt, zum erstenmale auf? Es ist schon früher bemerkt worden, dass die Tronstreitigkeiten der Přemysliden, bei welchen man die deutschen Könige als Schiedsrichter anrief, zu ähnlichen Folgen führen konnten, dass aber in der früheren Zeit solche Ansprüche seitens des Reiches niemals erhoben wurden, und auch 1142 ist es König Konrad nicht eingefallen — (allerdings war damals das Verhältnis ein anderes; der regierende Herzog war es, der damals Konrad um Hilfe bat) — über den Tron Böhmens nach eigenem Willen entscheiden zu wollen. Zum erstenmal begegnen wir solchen Praetensionen des Reiches unter dem mächtigen Staufen Friedrich I.

König Wladislaw II. hat, um den Tron seiner Familie zu erhalten, noch zu Lebzeiten die Regierung seinem Sohne Friedrich abgetreten. An dem Hofe Barbarossas arbeitete aber eine mächtige Partei Herzog Ulrichs für seinen Bruder Soběslaw. Am Hoftage zu Ehrendorf 1173 wurde Herzog Friedrich des Trones, den er „non legitime, sicut dicebant, sed tantum tradente patre sine consensu

[1]) Auch dürfte Otto, wenn der Sazawer Chronik in dieser Hinsicht Glauben geschenkt werden darf, den Kampf als sehr leicht geschildert haben.

Boemorum et non de manu imperatoris"[1]) erhalten hatte, für verlustig erklärt. An seiner Stelle wurde dann Soběslaw II. zum Herzog ernannt. Als aber 1177 Soběslaw dem Kaiser unbequem geworden war — und Palacky hat mit feinem historischen Takte gezeigt, was für äussere Verhältnisse zum Falle Soběslaw beigetragen haben — ist am Hoftage zu Venedig Soběslaw II. enttront und durch Friedrich ersetzt worden, wobei wir von einer Mitwirkung der böhmischen Grossen nichts erfahren und alles nur dem Willen des Kaisers zuschreiben müssen. Diese Willkür wurde später auf dem Hoftage zu Regensburg 1182 noch gesteigert.

Wenn wir nun wieder in Erinnerung bringen, dass sich die ganze Sazawer Chronik durch die Gleichheit des Stiles, die sich in der Nachahmung des Kosmas und auch sonst kundgibt, als das Werk eines einzigen Schriftstellers praesentirt, und wenn wir weiter beachten, dass der grösste Teil der Chronik sicher nicht vor 1161 entstehen konnte, und die letzte kleine Partie erst nach 1173 entstanden sein muss, und wenn wir schliesslich noch in Betracht ziehen, dass unsere Sazawer Chronik zum J. 1126 staatsrechtliche Theorien vorbringt, von welchen wir in keiner anderen Quelle hören und die in jener Zeit kaum möglich waren, oder wenigstens zur Erklärung des Streites nicht notwendig sind, so ist wohl auch die Annahme nicht zu gewagt, dass sich auch in der Erzählung vom J. 1126 der Einfluss der Verhältnisse der siebziger Jahre kund gibt.

In dieser Beleuchtung wird auch alles andere, was wir früher als unverbürgt ansehen mussten, geklärt. So können wir verstehen, warum der Chronist Otto von Olmütz so nachdrücklich das betonen lässt, was wir sonst aus keiner anderen Quelle erfahren. Es klingt beinahe wie eine Anspielung auf die Ereignisse des J. 1173, von welchen Gerlach berichtet, wenn in der Sazawer Chronik Otto den böhmischen Tron als „sibi hereditario iure debitum et ab omnibus Boemiae primatibus designatum" bezeichnet. Und die Worte, dass der römische König nur denjenigen zu belehnen habe, der in Böhmen anerkannt worden, jene Worte, mit welchen Soběslaw I. die Ansprüche Lothars widerlegt, als hätte er seine Regensburger Rede gehört, sind zweifellos nur ein Ausdruck persönlicher Gesinnung des Sazawer Chronisten über den willkürlichen Vorgang Barbarossas in Venedig 1177, sind ein Protest gegen diese den alten Üblichkeiten widersprechende Neuerung, den wir um so besser verstehen können, wenn wir bedenken, dass es sich damals um die Entsetzung Soběslaws II. handelte, mit welchem die Sazawer Chronik offenbar sympatisirt.

[1]) Gerlach (FRB. II) 466.

Haben also die früheren Untersuchungen zu dem Resultat geführt, dass es keinen Grund gibt mit Bachmann die letzte Partie des Sazawer Zeitbuches unter zwei Autoren zu verteilen, dass sie vielmehr als das Werk eines Einzigen anzusehen sind, so kann die kritische Untersuchung der Erzählung von 1126 dieses Resultat nur bestätigen. Die augenscheinlich genauen Meldungen der Sazawer Chronik rühren nicht davon her, dass sie besser unterrichtet war, sondern sie beweisen, da sich daran der Einfluss späterer Verhältnisse klar bemerkbar macht, dass sie erst nach 1173 (etwa zwischen 1173—1178) entstanden sein müssen. Dass aber somit auch die ganze Sazawer Chronik erst in dieser Zeit als einheitliches Werk eines einzigen Verfassers entstanden sein muss, dafür ist meines Erachtens, nach dem vorher gesagten kein weiterer Beweis nötig.

Wenn dadurch die Glaubwürdigkeit ihrer Meldungen in etwas leidet, so dürfte doch die bisher einstimmig anerkannte historische Gewandtheit ihres Verfassers nicht viel beeinträchtigt werden. Die Erzählung von 1126 ist mit einem unleugbaren Geschick zusammengestellt und in den Rahmen des ganzen Werkes trefflich eingepasst. Wenn der Chronist gegen die gefährlichen Neuerungen Barbarossas, die ihm um so unsympatischer sein mussten, als dadurch auch sein Liebling Soběslaw II. verkürzt wurde, protestiren wollte, so hat er keine passendere Stelle wählen können, als die Ereignisse vor und nach der Schlacht bei Kulm[1]). Und auch sonst, wenn auch diese Nachricht nicht wörtlich zu nehmen ist, kann man das Lob, welches dem Chronisten (nach Palackys Vorbilde) Bachmann spendet, ohne Weigerung unterschreiben. Ein günstiges Zeugnis für unseren Chronisten kann sicher auch der Umstand gewähren, dass er aller Wahrscheinlichkeit nach auch Urkunden als Quellen benützt hat. Ich verweise nur auf die allerdings schon früher bekannten Stellen zu 1097 (F.R.B. II, 255), 1132 (ib. 258, die Schenkung Přibislawas), dann auf die Erzählung von Břetislaws Schenkung ib. 244.

Schliesslich wird man aber seine historische Begabung auch darin suchen dürfen, dass auch der Gedanke, die Chronik in ihrer jetzigen Gestalt der Nachwelt zu hinterlassen, ihm allein eignet. Es ist in der letzten Zeit öfters die Meinung geäussert worden, dass dieser Gedanke unter dem Abte Sylvester auftauchte, ja Bachmann[2]) hat sogar die Vermutung ausgesprochen, die Verfassung der Chronik sei mit Förderung von Seiten des Abtes unternommen worden. Obwohl nun alles, was wir von diesem trefflichen Abte wissen, besonders seine Bemühungen,

[1]) Vgl. Válek a. a. O. 317.
[2]) Geschichte Böhmens 420.

das seiner Obhut anvertraute Kloster sowohl in materieller als auch in moralischer Hinsicht zu heben, ihn als einen hervorragenden Mann erscheinen lässt, so genügt doch all das nicht zum Beweise, dass die Chronik seinem Auftrage oder nur seiner Aufforderung ihre Entstehung verdanke, da dieser Annahme der ganze Charakter der Chronik widerspricht.

Der eigenen Arbeit des MSaz — so will ich von nun an den Autor der Chronik bezeichnen — geht der grössere Teil der ganzen Sazawer Chronik voraus — es ist der interpolirte Kosmas. Sicher hat auch diese Arbeit (die Interpolirung des Kosmas) längere Zeit in Anspruch genommen, doch ist es nicht wahrscheinlich, dass sie schon unter Sylvester begonnen worden wäre. Selbst wenn Sylvester in seinem letzten Lebensjahre (1160) auf den Gedanken gekommen wäre, seinem Kloster ein grösseres Geschichtswerk zu verschaffen, hätte der Interpolator, da er erst um 1173 seine eigene Fortsetzung des Cosmas zu schreiben anfing, 12 Jahre zur Vollendung der Interpolation gebraucht. Der MSaz ist aber ein zu guter Schriftsteller, um von ihm annehmen zu können, dass er eine solche Arbeit nicht früher hätte zustande bringen können. Und so bleibt auch der Gedanke, seinen Klosterbrüdern eine Belehrung über die Vergangenheit ihres Sitzes und ihres Vaterlandes zu gewähren, das Eigentum des MSaz, und ist zugleich ein Beweis seines erhöhten historischen Interesses.

So bedeutend aber der MSaz gewesen sein muss, über sein Leben sind wir nur sehr ungenau unterrichtet. Daran ist freilich nicht zu zweifeln, dass er im Sazawer Kloster gelebt und geschrieben hat, und auch das ist wohl ganz klar, dass er sich hier zur Zeit der Äbte Diethard, Sylvester, Božata und Reginhard aufhielt. Sein Werk muss er erst in hohem Alter begonnen haben. Denn darf man bei der Erzählung 1126 aus den Worten „gaudia nostra contrarius excepit successus“ schliessen, dass der Verfasser damals schon lebte, und steht es andrerseits fest, dass er lange vor 1173 nicht zu schreiben anfing, so muss er erst als ein bejahrter Mann seine Arbeit in Angriff genommen haben. Wenn wir überdies noch beifügen, dass er ein Verehrer des Abtes Sylvester und Parteimann Soběslaw II. war, so ist das wohl alles, was man über seine Person mit Bestimmtheit sagen kann.

Welcher Nationalität er angehörte, wissen wir nicht, und jedes „wahrscheinlich“ oder „vielleicht“ ist da überflüssig. Wenn auch seine Unparteilichkeit dem slavischen Ritus gegenüber — (und man darf von einer Unparteilichkeit sprechen, wenn auch die entscheidendste Stelle — wir kommen gleich darauf zu sprechen — nicht

direkt aus seiner Feder geflossen ist) — anerkannt werden muss, wenn ihm auch der nach Böhmen einfallende Lothar keineswegs sympatisch ist, so genügt das nicht, um ihn mit Bestimmtheit für einen Böhmen erklären zu dürfen. Unter dem damaligen Klerus gab es mehrere Böhmen, denen die slavische Liturgie nicht sympatisch war, und über ein feindliches Heer hätte selbst ein Deutscher von Geburt sich nicht sympatisch äussern können.

Als der Chronist sich entschloss, das Sazawer Zeitbuch anzulegen, hatte er schon eine reiche Lebenserfahrung hinter sich, und es kann nicht bezweifelt werden, dass er Verschiedenes, worüber er berichtet, wenn auch nicht als Augenzeuge, so doch gewiss als Zeitgenosse miterlebte. Allerdings standen ihm auch verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. So werden z. B. die Angaben über die Priesterweihe Sylvesters, über seinen Eintritt ins Kloster auf klösterliche Aufzeichnungen zurückzuführen sein; ebenso dürften verschiedene Angaben über Absterben einzelner Personen den Nekrologien des Sazawer, Břevnover u. a. Klöster entnommen worden sein.

Damit aber streifen wir schon die Frage, welche Quellen der MSaz benützt hat. Vorläufig will ich sie nur soweit berücksichtigen, als sie die von Bachmann beantragte Unterscheidung von zwei Verfassern, unter welche die Erzählung von der Gründung des Klosters zu teilen wäre, berührt.

Die Erzählung von der Gründung des Klosters und von seinen slavischen Anfängen (bis ca. 1098) weist Bachmann zwei Autoren zu. Der erste soll ca. 1080 das Leben Prokops und die Geschichte seiner zwei ersten Nachfolger beschrieben haben; er war ein slavischer Mönch. Die Regierung Božetěchs und die Zwistigkeiten im Kloster zu dieser Zeit, die mit der Ausweisung der slavischen Mönche endeten, soll einem anderen Autor, der im zweiten oder dritten Jahrzehnt des 12. Jhrh. schrieb und ein aus Břewnow gekommener deutscher Mönch war, gehören. Wollen wir die Gründe näher betrachten, auf die Bachmann seine Annahme stützt.

In dem angeblich ersten Teile der Erzählung lesen wir die Weissagung des sterbenden Prokop, in welcher dieser erste Abt seinem Neffen und seinem Sohne eröffnet, dass sechs Jahre nach der Verbannung „Wratislaus reducet vos de exilio et dabit vobis Jesus Christus dominus noster in loco isto p a c e m e t s e c u r i t a t e m o m n i b u s d i e b u s v i t a e v e s t r a e." Das kann nach Bachmann nicht zur Zeit der Zwistigkeiten unter Božetěch, wo das Kloster keinen Frieden und keine Sicherheit genoss, geschrieben worden sein. Warum dies nicht der Fall sein konnte, ist nicht einzusehen. Eben weil hier der Friede

und die Sicherheit, deren sich das Kloster unter den Äbten Vitus und Emeram erfreute, so nachdrücklich betont wird, könnte man eher auf den Gedanken kommen, dass die Stelle erst dann geschrieben wurde, als der Verfasser die Zeit kannte, in welcher sich die Verhältnisse verschlimmert hatten.

„Noch weniger aber“, fährt Bachmann fort, „hat vor der Niederschrift die zweite Ausweisung der slavischen Mönche stattgefunden, da sie die Weissagung St. Prokops Lügen strafen würde.“ Allerdings könnte man da einwenden, dass auch einen viel späteren Autor die Pietät gegen den Gründer und ersten Abt des Klosters hätte hindern müssen, die Prophezeiung Prokops in sein Werk einzuverleiben, wenn sie so zu verstehen wäre, wie Bachmann dafürhält[1]). Das ist aber nicht der Fall. Prokop hat sich dabei sehr vorsichtig benommen, und seine Weissagung nicht auf eine allzu weite Zukunft erstreckt. Nur ein flüchtiger Blick kann die Worte Prokops so deuten, wie es Bachmann tut, bei genauerer Untersuchung kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sich die Worte auf niemand anderen, als nur auf Prokops Neffen und Sohn beziehen können. Diesen hat also Prokop versprochen, dass sie aus dem Exil zurückkehren und bis zu ihrem Tode ruhig und ungestört im Kloster walten werden. Dass die slavische Liturgie sich auf immerwährende Zeiten im Kloster erhalten und dass die Ruhe und Sicherheit niemals werde gestört werden, hat Prokop nicht gesagt, und wir haben kein Recht, dies in die Worte des Chronisten hineinzuinterpretiren.

Damit aber fällt auch jeder Grund, warum die Erzählung nicht später entstanden sein könnte, und warum überhaupt die ganze Partie von der Gründung des Klosters bis 1195 zwei Autoren zuzuweisen wäre. Bachmann führt besonders die Worte an, deren sich die Erzählung über die Anschwärzung des Abtes Vitus vor dem Herzog bedient, und will aus denselben schliessen, dass solche Worte nur ein slavischer Mönch hätte gebrauchen können. Die Worte sind jedoch nicht so bezeichnend, wie es Bachmann vorkommt. Der Verfasser drückt sich zwar sympatisch über die slav. Liturgie aus, aber die Zugehörigkeit der Sazawer Mönche zu diesem Ritus ist für ihn nicht entscheidend, er zürnt den Feinden des Abtes nicht deswegen, weil sie den slavischen Ritus durch den lateinischen ersetzen wollten, sondern weil sie die slavischen Mönche beneideten und sie aus ihrem Kloster vertreiben wollten. Derjenige, der diese Worte[2]) geschrieben hat,

[1]) Vgl. ČČH. VIII, 100.

[2]) Sie lauten (FRB. II, 246): „multi aemuli . . . Vitum et fratres . . publicabant . . . per sclavonicas litteras heresis secta ypochrisisque esse aperte irre-

muss kein Freund der slavischen Liturgie gewesen sein, war aber ein Verehrer der drei ersten hochverdienten Äbte, was doch alle Sazawer Mönche auch nach der Änderung des Ritus ohne Ausnahme gewesen sein mussten.

Auch die Erzählung von dem Konflikt Prokops mit dem an Stelle des vertriebenen Vitus eingesetzten Abte beweist nicht, dass sie von einem späteren lateinischen Mönche nicht herrühren könnte. Eben ein solcher hatte ja ein vorzügliches Interesse daran, diese Episode anzuführen. Hatte einst Prokop den ersten fremden Abt aus dem Kloster mit Schlägen verjagt, weil er ihn in seinem Kloster nicht dulden wollte, und blieben dann die nachher angesiedelten lateinischen Mönche von solchen Ergüssen seines Unwillens unbehelligt, so war das sicher ein Zeichen ihrer Legitimität, ein Beweis, dass sie dem h. Prokop nicht unangenehm waren, dass er sie hier gerne duldete, wenn sie auch nicht dem slavischen, sondern dem lateinischen Ritus zugetan waren. Die ersten Jünger Prokops durften zurückkehren, weil sie in Eintracht und brüderlicher Liebe lebten[1]), ihre Nachfolger mussten wegen Streitigkeiten verjagt werden, um neuen Ansiedlern, die wieder in Eintracht zu leben verstanden, Platz zu machen.

Ebenso können die Worte über Božetěch kein Zeugnis dafür bieten, dass der Chronist diesem Abte nicht freundlich gesinnt gewesen wäre, wenn er auch unparteiisch über ihn berichtet und seine schwachen Seiten nicht verhehlt. Am allerwenigsten ist aber einzusehen, warum der Verfasser des zweiten Teiles dieser Erzählung (nach Bachmann) ein deutscher Mönch des lateinischen Ritus sein sollte. Wenn es auch gestattet wäre, diese Erzählung in der Weise, wie Bachmann beantragt, in zwei Teile zu teilen, warum müsste der Verfasser des zweiten Teiles ein Deutscher sein? „Nur ein solcher" — so versucht Bachmann seine Behauptung zu begründen — „konnte am Schlusse seiner Darstellung über die zweite Vertreibnng der slavischen Mönche aus Sazawa sagen: Et libri linguae eorum deleti omnino et disperditi nequaquam ulterius in eodem loco cantabuntur." Man muss von neuem fragen: Warum? Selbst wenn diese Worte den Sinn hätten, in welchem sie Bachmann zu verstehen scheint, würden sie keinen Beweis dafür enthalten, dass der Verfasser ein Deutscher

titos ac omnino perversos; quamobrem eiectis eis, in loco eorum latinae auctoritatis abbatem et fratres constituere omnino esse honestum constanter affirmabant. O invidia, inextricabilis maliciae zelus! O invidia detestanda, omnimoda malitia conglobata, ignis inextinguibilis . . . .

[1]) Vgl. die Bemerkung Golls in ČČH. VIII, 100.

gewesen sein müsste[1]). Die Worte sind aber nicht höhnisch gedacht, sie sind vielmehr ein Ausdruck des aufrichtigen Mitleids mit den Schicksalen der slavischen Liturgie in Sazawa und könnten daher viel eher von einem slavischen Mönch herrühren, der später in Sazawa Zuflucht gefunden, wie uns die Chronik davon erzählt. Mag es sich aber mit ihnen verhalten wie es will, sicher kann behauptet werden, dass kein Grund vorhanden ist, warum sie nicht auch von dem Verfasser herrühren könnten, der die Worte über die Verleumdungen gegen Vitus geschrieben hat. Kurz es gibt keinen entscheidenden Grund, die Erzählung von der Gründung des Sazawer Klosters bis ca. 1095 unter zwei Autoren zu verteilen, vielmehr scheint alles dafür zu sprechen, dass die ganze Erzählung aus einer Feder geflossen ist.

Schwieriger ist aber die Frage zu beantworten, wann dieser Autor, dem die ganze Erzählung von der Gründung des Klosters gehört, geschrieben hat. Wie gezeigt, können die Worte über die Weissagung Prokops nicht beweisen, dass die Erzählung vor der zweiten Ausweisung der slavischen Mönche entstanden wäre, — auf die Schlussbemerkung über die slavischen Bücher werde ich demnächst zurückkommen — und auch die Stelle über Božetěch, der „locum illum laudabiliter omni ornatu sicut hodierno die apparet decoravit“, kann nicht beweisen, dass sie vor dem Antritte Diethards niedergeschrieben sein müsste. Denn Diethard hat nur das Oratorium (Kirche) renovirt, während von Božetěch berichtet wird, dass er das ganze Kloster umgebaut hat, und wir wissen überhaupt nicht, wann etwa so grosse Änderungen vorgenommen worden wären, dass die oben zitirten Worte nicht passend erscheinen dürften.

Ja man könnte sogar auf den Gedanken kommen, ob nicht auch diese ganze Erzählung dem Verfasser der ganzen Chronik zuzuschreiben wäre. Manches könnte zur Begründung dieser Annahme angeführt werden. Einerseits die Einheit des Stiles, die sich nicht nur in einigen Phrasen und Wendungen, sondern auch durch die schon oben erwähnten stilistischen Eigentümlichkeiten des Autors (Charakterschilderungen einzelner Personen u. dgl.) kundgibt, andrerseits die allgemein anerkannte Unparteilichkeit, mit der die Erzählung von der slavischen Liturgie berichtet, und die bei einem später schreibenden Mönche leichter zu erklären wäre, als bei einem, der die bewegten Zeiten der Änderung des Ritus miterlebt hat. Die Gründe sind jedoch nicht entscheidend. Die Ähnlichkeit des Stiles dürfte sich auch dadurch erklären lassen, dass der MSaz diese Erzählung, wenn er sie schon fertig

---

[1]) Goll a. a. O.

vorfand, stilistisch umarbeitete, die Unparteilichkeit der slavischen Liturgie gegenüber wird man wohl nicht anders als durch die in den mittelalterlichen Klöstern überall traditionelle, stark entwickelte und tief einwirkende Pietät für den Gründer des Klosters erklären dürfen.

Und dazu kommt noch, dass einige Umstände doch dafür zu sprechen scheinen, dass die Geschichte der slavischen Periode dem Verfasser wenigstens im grossen ganzen fertig vorlag, und dass er sie nur mit gewissen stilistischen Änderungen in sein Werk einverleibt hat. Allerdings kann man sagen: wenn für diese Annahme nur die Gründe vorhanden wären, welche Bachmann aufführt, so müsste dieselbe von vornherein für unmöglich erklärt werden. Die Gründe Bachmanns sind durchaus nicht stichhältig, wie sich aus der nachfolgenden Prüfung ergeben dürfte:

Vor allem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Angaben Bachmanns über die Stelle, an welcher die in Frage stehende Erzählung eingeschoben ist, nicht genau sind. Nach der Ausgabe der F.R.B. (oder M.G.) könnte man vielleicht dafür halten, dass die Erzählung gleich nach den Meldungen zum J. 1001 folgt[1]), man darf aber nicht vergessen, dass diese beiden Ausgaben an dieser Stelle nur das bieten, was die Handschrift der Sazawer Chronik mehr enthält als Kosmas, und dass die Zusätze zu Kosmas in der betreffenden Partie der Handschrift mit 1001 enden. Es genügt aber, will man sich die Einsicht der Handschrift selbst ersparen, ein einfaches Nachschlagen der Ausgabe Pelzel-Dobrowskys, um sich zu überzeugen, dass die Erzählung am Ende des I. Buches des Kosmas steht, also nicht zwischen den Jahren 1001—1016, sondern zwischen den Jahren 1038—1039 eingeschoben ist — ein Umstand, der für die Beurteilung der weiteren Ausführungen Bachmanns nicht unwichtig ist.

An dieser Stelle also, wo Kosmas mit dem Tode Ulrichs sein erstes Buch beschliesst, um das zweite mit dem Regierungsantritt Břetislaws anzufangen, ist die Gründungsgeschichte des Klosters mit den Worten: Hoc in loco congruum videtur non debere praetermitti, qualiter coenobium Zazauense ... originem sumpserit eingefügt. Die Ansicht Bachmanns, dass diese Worte nur ein Bindeglied zwischen den vorangehenden Einzelndaten und der nachfolgenden Gründungsgeschichte bilden, kann ihre Berechtigung haben, reicht aber nicht zum Beweis hin, dass das Nachfolgende nicht vom MSaz selbst herrühre, sondern von ihm nur aus älteren geschichtlichen Aufzeichnungen des Klosters herübergenommen worden sei. Mit diesen Worten konnte ja auch

[1]) Woher Bachmann das Jahr 1016 hat, ist mir unbekannt geblieben.

derjenige die Erzählung des Kosmas unterbrechen, der dann seine eigene Arbeit über die Gründung des Klosters folgen lassen wollte.

Und noch weniger kann diesen Beweis der zweite Beleg Bachmanns erbringen, dass nämlich in dem Satze „Tempore siquidem praefati ducis Oudalrici“ die Worte „siquidem praefati“ auch nur ein Bindeglied zwischen beiden Teilen seien, wobei der Kompilator übersehen hat, dass Ulrich bisher noch gar nicht genannt sei. Nicht der Kompilator, sondern Bachmann hat übersehen, dass Herzog Ulrich im ersten Buche der Chronik des Kosmas, an dessen Ende sich die Erzählung befindet, sehr oft genannt wird. Auch das ist also kein Beweis, dass die Gründungsgeschichte nicht von MSaz herrühren könnte.

Obwohl es also Bachmann nicht gelungen ist, passende und hinreichende Gründe für seine Annahme anzuführen, scheint sie doch nicht ganz fehlgegriffen zu sein. Einige Details sprechen für sie.

Der MSaz — wir wissen schon, wie spät er schreibt — hat die Eigentümlichkeit, einzelne Abschnitte der Klostergeschichte auf einmal zu besprechen (die Erzählung von Diethard, die Charakteristik Sylvesters u. a. m.), doch wird dadurch das annalistische Schema nicht gestört, und wenn Ereignisse aus dem Leben einer Person, deren Charakteristik schon früher gegeben wurde, geschildert werden, so kommen darunter keine vor, deren schon in der allgemeinen Charakteristik gedacht wäre. Anders in diesem Fall. Die Gründungsgeschichte ist zum J. 1038 einverleibt, erstreckt sich aber weit in die Zukunft hinaus, bis zum J. 1095, also fast über das Ende des II. Buches (die Einteilung deckt sich bekanntlich mit Kosmas). Dabei wird darin ausführlich über den Tod des h. Prokop berichtet, trotzdem begegnen wir aber im II. Buche zu 1053 von neuem einer Meldung über seinen Tod, und zwar so, dass diese Meldung wieder als eine Interpolation des Kosmas erscheint und also nicht aus Kosmas abgeschrieben ist.

Dann kommt aber in Betracht, dass die Berichte über die slavischen Bücher nicht übereinstimmen. Während es in der Gründungsgeschichte heisst: libri linguae eorum deleti omnino et disperditi . . ., so weiss die Meldung über die Anfänge des Abtes Diethard zu berichten: libros, quos non invenit in loco ipso praeter sclavonicos . . . Die slavischen Bücher müssen daher erst nach 1097 vernichtet und verstreut worden sein und der MSaz hätte sicher nicht versäumt es zu erwähnen, hätte er Kunde davon erhalten, wann das geschehen ist. Dies scheint daher die Annahme glaubwürdig zu machen, dass MSaz in der Gründungsgeschichte fremde Arbeit wiedergibt.

Damit will ich jedoch nicht gesagt haben, dass all das, was wir über die slavische Periode des Klosters in der Chronik lesen, in der jetzigen Gestalt fremdes Eigentum wäre; wie aber die Vorlage, welche der Chronist reproduzirt, ausgesehen haben mag, ist beim jetzigen Stande der Forschung sehr schwer, ja geradezu unmöglich zu ermitteln. Bei Beurteilung der Frage werden wohl auch die Worte eine Wichtigkeit beanspruchen, mit welchen der Chronist die Erzählung über die Vertreibung des ersten deutschen Abtes durch Prokop einleitet: „Nunc opere pretium duximus unum ex multis beati viri miraculis compendio stili ac veridica relatione fidelium memoriae caritativae tradere . .“ Der Verfasser spricht da von einer veridica relatio (vielleicht gehört auch noch das „fidelium“ dazu); ob sie mündlich oder schriftlich war, gibt er nicht an (das erstere erscheint aber wahrscheinlicher). Sicher kann man jedoch aus dieser Stelle schliessen, dass dem Verfasser mehr Wunder des h. Prokop bekannt waren, als er anzuführen für nötig hielt. Sollte etwa eine Legende bestanden haben, die nebst den von MSaz erwähnten Tatsachen auch von mehreren Wundern zu erzählen wusste?

Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer neuen eingehenden Prüfung des ganzen legendaren Materials, eine Arbeit, auf die ich aus sehr vielen Gründen, welche ich hier nicht näher zu bezeichnen brauche, an dieser Stelle verzichten muss. Der Umstand, dass auch diese Partie der Chronik dieselben stilistischen Eigentümlichkeiten und individuellen Züge der Erzählung auszuweisen vermag, wie sie auch sonst in der ganzen Chronik vorkommen, der Umstand, dass sich in dieser Partie auch die für den Chronisten so bezeichnende Eigenschaft — Benützung der Urkunden, bemerken lässt, fordert zur Annahme auf, dass der Chronist die legendare Erzählung, die er vorfand und seinem Berichte zugrunde legte, stilistisch bedeutend umgearbeitet haben muss, was natürlich ein gewisses Bedenken zu erwecken imstande ist, da wir Derartiges in seiner Benützung der sonstigen Quellen, zu welchen ich jetzt übergehen will, nicht bemerken[1]).

[1]) Es sei mir gestattet einige Anmerkungen beizuschliessen, die natürlich nicht den Anspruch erheben können, die Frage zu erschöpfen. In den AA. SS. ord. s. Ben. saec VI pars II, p. 47—48 ist eine kurze Legende (aus einem Kodex des Karthäuserklosters in Trier) abgedruckt, die sich als ein etwas gekürzter, aber sonst wörtlich mit MSaz übereinstimmender Auszug präsentirt. Die, wie bemerkt, sehr abgekürzte Erzählung ist im Vergleich mit MSaz an zwei Wunderberichte reicher, die sich wieder wörtlich an die grössere Legende vom h. Prokop (gedruckt in der AA. SS. Boll. Juli pars II, 139 ff., FRB. I, 360 ff.) anlehnen, dagegen fehlt aber in der kurzen Legende das vom MSaz ermähnte Wunder von der Vertreibung des deutschen Abtes. Ob diese kurze Legende ein einfacher

Mit der Frage nach den Quellen des MSaz. hängt auch die Frage, wie er sie benützt, zusammen. Unter seinen Quellen ist natürlich an erster Stelle Kosmas zu nennen. Seine Chronik schreibt der MSaz. wörtlich, ja sozusagen buchstäblich ab, nur an zwei Stellen erlaubt er sich Korrekturen. Es ist dies die Nachricht zu 1070 über die Einweihung der Kirche in Zircinaves, die er durch eine andere, ihm näher liegende (über die Einweihung der Kirche in Sazawa), und der Bericht über den Tod Božetěchas, Kosmas' Gemahlin, zu 1117, den er durch die Erwähnung der Priesterweihe Sylvesters 1116 ersetzt, also Änderungen geringen Umfanges und minderer Bedeutung, die durch den Ort wo, durch die Zeit wann er schrieb und durch seine Überzeugung zu erklären sind. Sonst wird an der Chronik des Kosmas nichts geändert, das ganze Werk fand Platz in der neuen Arbeit, die auch, nachdem sie von Kosmas III., 52 an das vierte Buch anfängt (was übrigens sehr berechtigt zu sein scheint und auch in den neueren Ausgaben befolgt werden sollte), vom J. 1126 an bestrebt ist, in ähnlichem Geiste die Erzählung über die böhm. Geschichte weiter zu führen.

Die unveränderte Wiedergabe dieser Chronik zeugt von einem besonderen Ansehen, dessen sich das Werk bei MSaz erfreut, von einer Pietät, die er — und natürlich mit Recht — gegen Kosmas hegt.

Auszug aus dem MSaz und der grösseren Legende ist, oder ob sie etwa einen Teil der Vorlage des MSaz erhalten hat (denn auch die grössere Legende weist wörtliche Entlehnungen aus MSaz vor), muss vorläufig dahingestellt bleiben; aber auch die dritte, in der AA. SS. ord. s. Ben. saec. VI pars II, p. 41 abgedruckte Legende scheint auf eine gemeinschaftliche Quelle hinzuweisen. Die böhmische gereimte Legende ist nach der lateinischen, und zwar — daran muss ich mit Emler gegen Feifalik festhalten — nach der grösseren lateinischen Legende verfasst (die Leugnung der Tatsache, dass Prokop früher verheiratet war und Kinder hatte, ist hier vollkommen durchgeführt, während die lateinische Vorlage, freilich nur aus Versehen, doch einmal den Sohn Prokops erwähnt, vgl. AA. SS. Boll. Juli pars II, 143, 144, 145). Diese lateinische Legende gibt aber ausdrücklich an, dass sie aus dem slavischen übersetzt worden ist. Diese Behauptung ist zwar nicht wörtlich zu nehmen, da man wenigstens (mit Feifalik) annehmen muss, dass der Autor an sehr vielen Stellen seine slavische Vorlage mit den Worten des MSaz wiedergibt; zieht man aber in Betracht, dass die Erzählung in der Sazawer Chronik sich stilistisch dem ganzen Werke enge anschliesst, dabei aber eine ältere Vorlage zu reproduziren scheint, so könnte man leicht zur Frage gelangen, ob auch dem MSaz etwa nicht eine slavische (oder böhmische) Erzählung vorlag. Die Beantwortung ist, wie bemerkt, vor einer neuen gründlichen Prüfung der Legenden nicht möglich, die ich aber an dieser Stelle nicht unternehmen kann, da mir — abgesehen von allen anderen Gründen — die Handschriften der von Feifalik in Altbrünn und von Boček in Trübau aufgefundenen Legende zur Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Wir werden aber bald Gelegenheit haben, uns zu überzeugen, dass er seine sonstigen Quellen auf dieselbe Art behandelt. Die Pietät gegen Kosmas geht nämlich nicht so weit, dass sie sein Werk für ganz vollständig und über die Möglichkeit jeder Erweiterung erhaben halten würde. Vielmehr hat es der Msaz nicht unterlassen, die Lücken in der Erzählung des Kosmas nach Möglichkeit auszufüllen. Die Quellen, die er dabei benützt, werden wieder — wie wir gleich sehen werden — so weit sie benützt werden, wörtlich reproduzirt, aber die Pietät zu Kosmas lässt sich auch hier bemerken. Der Chronist ist in der Regel vor allem bestrebt, die leeren Jahre in der Erzählung des Kosmas mit Nachrichten zu versehen, fügt auch einigen stehen gebliebenen Berichten des Kosmas sachliche Zusätze an, hütet sich aber, aus seinen Quellen etwas zu übernehmen, was er schon bei Kosmas genügend erwähnt fand. So kommt es, dass wir in der Sazawer Chronik nicht den in den mittelalterlichen Quellen, sobald sie aus mehreren Quellen geschöpft haben, sehr häufigen Wiederholungen einer und derselben Nachricht bei verschiedenen Jahresdaten begegnen (und wir werden später sehen, dass auch dem MSaz Quellen vorgelegen haben mögen, die ähnliche Nachrichten wie Kosmas enthielten) — ein Beweis, dass der Chronist, wenn ihn auch wörtliche Entlehnungen aus anderen Quellen als einen mechanischen Abschreiber darstellen wollten, keineswegs mechanisch und kopflos vorgegangen ist.

Was ist das aber, was sind das für Quellen, die in der Sazawer Interpolation des Kosmas wiederklingen? Öfters schon (zuletzt auch von Bachmann) wurde die Frage in dem Sinne beantwortet, dass es die Annales Quedlinburgenses sind, und auch die letzte Ausgabe Emlers weiss (nach Köpkes Muster) eine ganze Reihe von Stellen zu verzeichnen, die mit den Quedlinburger Annalen wirklich wörtlich übereinstimmen. Dagegen hat man aber in der letzten Zeit vergessen, dass auch mit den Hildesheimer Annalen wörtliche Übereinstimmungen vorhanden sind. So sind zum Beispiel einige in der letzten Ausgabe typographisch als selbstständig (oder aus unbekannter Quelle stammend) bezeichneten Stellen mit den Hildesheimer Annalen fast gleichlautend. Man vgl.

MSaz ad 963. Magnum synodale concilium factum est Romae in ecclesia s. Petri apostoli, ibique praesidebat Otto imperator augustus cum magna multitudine episcopo-	Ann. Hildes. 963. Hoc anno magnum sinodale concilium factum est Romae in ecclesia s. Petri; ibique praesidebat Otto imperator augustus cum magna multitudine episcorum, ab-

rum, abbatum, monachorum, praepositorum clericorum, illicque deiectus est Benedictus papa ab apostolica sede et Adaldago episcopo commissus, in Saxoniamque est deductus, illicque vitam finivit. Et ipso in anno mortalitas invasit exercitum Ottonis imperatoris.	batum, monachorum ac clericorum; illicque Benedictus papa ab apostolica sede deiectus est eo quod iniuste vindicavit sublimitatem Romani imperii, et Adaldago archiepiscopo commissus in Saxoniamque deductus, illicque vitam finivit. Et in ipso anno seva mortalitas invasit exercitum imperatoris, et in ea Henricus.
MSaz 973. Otto imperator Theutonicorum pius heu proh dolor Non Maii obiit, cui Otto filius eius successit.	Ann. Hild. 973 . . . ac non longe post Otto senior pius imperator Non. Maii obiit, cui domnus Otto successit.
MSaz 978. Hyems durissima et importune longa. Et Idus Maii nix magna noviter lapsa terram operiebat. Eodem anno Rudbertus archiepiscopus obiit cui Willigisus successit.	Ann. Hild. 975. Hibernus fuit longus, durus et siccus et Id. Maii nix cecidit; ac in eodem anno Ruodbertus archiepiscopus obiit, cui Willigisus successit.

Dabei kommen auch andere Nachrichten in Betracht, die sowohl in den Hildesheimer als auch in den Quedlinburger Jahrbüchern enthalten, teilweise gleichlautend oder stilistisch sehr verwandt sind, die auch der MSaz wiedergibt, sich manchmal diesem, manchmal jenem Zeitbuche enger anschliessend, wenn auch an derartigen Stellen die Quedlinburger die Oberhand gewinnen. Man hat daher versucht, diese Übereinstimmungen des MSaz mit den beiden Quellen auf eine vierte, allen drei gemeinschaftliche Quelle zu reduziren — auf die verlorenen Annales Hersfeldenses[1]), die bekanntlich sowohl den Quedlinburger als auch den Hildesheimer Annalen als Vorlage gedient haben. Die verlorenen Ann. Hersf. reichten aber nur bis 984, wogegen zu bemerken ist, dass sich die Erzählung des MSaz zu 985 und 986, wenn sie auch über Dinge handelt, die in beiden Quellen enthalten sind, doch den Hildesheimer enger anschliesst. Ausserdem reicht dann die Übereinstimmung mit den Ann. Quedl. bis zum J. 1000. Man müsste daher annehmen, dass der MSaz ausser den Hersfelder (oder doch Hildesheimer) Annalen auch die Quedlinburger benützt hat.

Die Annahme an sich wäre nicht von vornherein zu verwerfen, und es ist vielleicht, wie wir später sehen werden, doch möglich, dass der MSaz auch die Quedlinburger Annalen gekannt hat, jedoch lässt die so komplizirte Benützung der Quellen die Frage entstehen, ob jene

[1]) Emler FRB. II, 238.

nicht anders zu erklären wäre, ob wir nicht etwa eine andere verlorene Quelle voraussetzen sollten, die auf den A. Hild. oder Hersf. und Quedl. basirend sie in der Weise bearbeitet hat, wie wir sie bei MSaz treffen.

Manche Gründe dürften für diese Annahme sprechen. Zuerst muss man bei einem Schriftsteller von der Bedeutung des MSaz fragen, warum er sich beim Excerpiren der Ann. Hild. und Quedl. mit so wenig Stellen begnügt und so viele unberücksichtigt gelassen hat. Das könnte aber dadurch erklärt werden, dass die übrigen Nachrichten für seine Zwecke (für die böhm. Geschichte) ohne Belang waren (was natürlich nicht ganz zutreffen würde, da er auch mehrere Stellen übernahm, die mit der böhm. Geschichte nichts zu tun haben).

Wichtiger wäre der Umstand, dass sich der Abschreiber der Ann. Hild. an einer Stelle ein Versehen zu Schulden kommen liess, welches etwas störend wirkt. Es ist dies die Stelle zu 986.

Ann. Hild. 986.	MSaz 987.
Ann. Hild. 986. Otto rex adhuc puerulus cum magno exercitu Saxonum venit in Sclaviam, ibique venit ad eum Misaco cum multitudine nimia, obtulitque ei unum camelum et alia xenia multa, et se ipsum etiam subdidit potestati illius; qui simul pergentes devastaverunt totam terram illam incendiis et depopulationibus magnis.	MSaz 987. Otto rex adhuc puerulus cum magno exercitu Saxonum venit in Sclaviam, et multis incendiis et caedibus devastarunt.

Kann man eine so mechanische Excerpirung der Quelle dem vorsichtigen, nachdenkenden MSaz zumuten? Doch auch das liesse sich vielleicht durch einen Fehler des Abschreibens erklären.

Schwieriger fällt es, dass wir bei MSaz Nachrichten finden, die weder in den Hildesheimer noch in den Quedlinburger Annalen vorkommen, denen wir aber in anderen heimischen Quellen begegnen. Ausserdem ist noch zu erwähnen, dass der MSaz Übereinstimmungen mit heimischen Quellen ausweist, die sich bis 1140 verfolgen lassen und auch auf eine gemeinsame Quelle hinzuweisen scheinen. Wäre da nicht möglich, dass eine jetzt verlorene Quelle existirt hätte, auf die sowohl die mit Ann. Hild. und Quedl. übereinstimmenden als auch die bis 1140 reichenden Übereinstimmungen zu reduziren ~~wären~~? Zur Beantwortung dieser Frage ist es unumgänglich nötig, einer anderen heimischen Quelle nähere Aufmerksamkeit zu schenken, die ja an sich durch ihre Entstehungsgeschichte interessant ist. Es sind das die

III. Annales Gradicenses et Opatowicenses.

Auch die Ann. Gr. Op. sind schon öfters Gegenstand der historischen Forschung gewesen. Nachdem sie der ehrwürdige Bonaventura Piter entdeckt und Gelasius Dobner im III. Bande seiner Monum. hist. Boh. leider nach einer unvollständigen und schlechten Abschrift zum ersten Male veröffentlicht, hat sie zuerst Meinert eingehender besprochen[1]). Meinert hielt damals, gleich Piter und Dobner, das Werk für eine Chronik des Klosters Hradisch in Mähren, obwohl schon im Jahre 1778 Pubitschka[2]) die Ansicht aussprach, daß eine Anzahl von Stellen sich auf das Kloster Opatowic in Böhmen beziehen müsse, eine Ansicht, deren Berechtigung nachträglich auch Dobner (Mon. IV, 106) anerkannt hatte. Diesen Spuren weiterfolgend, vermochte Palacky in seiner Würdigung (S. 52—64, vgl. auch 305—308), wo er auch zahlreiche Korrekturen und Zusätze zur Dobner'schen Ausgabe lieferte, die Ansicht vorzulegen, dass die Chronik erst in Opatowic von einem dortigen Mönche vollendet wurde, dem einige Hradischer (und auch Trebičer) Klosternachrichten, so wie sie in seinem Werke mit der Chronik des Kosmas und seiner beiden ersten Fortsetzer des Wyschehrader und des Sazawer Chronisten verbunden erscheinen, zur Verfügung standen.

Fast gleichzeitig mit der „Würdigung" erschien auch die von Meinert bereits 1821 versprochene „Durchsicht" des Auszuges aus dem Hradischer Zeitbuche in Dobners M. h. B. 17—21 etc.[3]), die fast als eine neue Ausgabe der Annalen angesehen werden darf und die auch trotz Palackys abschlägiger Kritik (Würdigung 308) und trotz einiger unbegründeter Hypothesen für eine gewissenhafte und gelungene Arbeit erklärt werden muss, und manches auch heutzutage noch Brauchbare bietet. Meinert hat den Versuch gemacht, genauer zu erforschen, was in Hradisch und was erst in Opatowic entstanden ist, und es ist nicht alles so wertlos, wie es nach der Äusserung Palackys scheinen würde. Bei Gelegenheit der Ausgabe dieser Quelle in den M. G. SS. XVII unternahm Wattenbach eine neue Durchsicht der Handschrift und sprach die Ansicht aus, die Chronik sei im Kloster Hradisch entstanden. Der Verfasser habe zu ihrer Begründung Kosmas mit seinen Fortsetzern, Ekkehard (bis 999) und auch andere Annalen (bis 1095) benützt, dann auf Grund Hradischer Nachrichten und eigener

[1]) Meinert, Die böhm. Geschichtschreiber des ersten Zeitraumes. Wiener Jahrbücher XV. Bd. (1821) Anzeigeblatt S. 33—34.

[2]) Pubitschka, Chronol. Geschichte von Böhmen IV, 315.

[3]) Wiener Jahrbücher XLVIII. Bd. (1829) Anzeigeblatt 35 ff.

[4]) Vgl. Wattenbach GQ. II, 319.

Erfahrung die Erzählung bis 1145 weitergeführt. Dieses Werk sei dann in Opatowic durch die letzten Nachrichten (unter Beifügung einiger älteren heimischen Nachrichten) um das Jahr 1163 vollendet worden. Da die Handschrift nicht die Originalhandschrift, sondern eine Abschrift ist, hielt es Wattenbach für unmöglich zu erforschen, ob die Kompilation in der jetzigen Gestalt schon in Hradisch oder erst in Opatowic entstand. An der Ansicht Wattenbachs hielt auch Emler in seiner Ausgabe der Annalen fest[1]).

Dagegen hat Teige[2]) aus dem Umstande, dass die Annalen bis zum Jahre 1146 von einer Hand geschrieben sind, schliessen wollen, daß die Annalen bis zu diesem Zeitpunkte in Hradisch entstanden sind, da die auf Opatowic bezüglichen Nachrichten auch in Hradisch bekannt gewesen sein dürften, und die späteren Nachrichten, die von einer anderen Hand herrühren, erst in Opatowic nachgetragen wurden.

Zuletzt hat Bachmann unserer Quelle eine eingehende Studie gewidmet[3]). Die Eingangsnote seines Artikels (S. 107, 108) und auch die hie und da auftauchenden ausserordentlich scharf polemischen Ausfälle gegen Palacky (vgl. 109) würden zwar darauf schliessen lassen, dass Bachmann zu wesentlich verschiedenen Resultaten gekommen ist. Das ist aber nicht der Fall, auf S. 112 hören wir sogar: „Die Vorstellung, die sich einst Palacky über die Art und Zeit der Entstehung der Kompilation gemacht hat, erlangt . . . — gegen Wattenbachs und Teiges Annahmen eine neue und durchaus verlässliche Stütze" — ein Satz, bei dem überraschen muss, wie ihn Bachmann nach der vorangehenden scharfen Polemik gegen Palacky schreiben konnte.

Bei solchen Meinungsverschiedenheiten dürfte wohl eine neue Prüfung der Frage nicht überflüssig erscheinen. Ich will daher die Resultate meiner unabhängig von Bachmann begonnenen Forschung im nachfolgenden näher begründen.

Das Kloster Hradisch in Mähren im Jahre 1077 gegründet und durch die Gunst der mährischen Fürsten unterstützt, begann rasch aufzublühen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist hier ein Annalenwerk entstanden, welches sich in älteren Partien auf einige heimische nekrologische Aufzeichnungen und auch auf andere Quellen stützt, auf die wir später zurückkommen. Bei der Beurteilung der

---

[1]) FRB. II, 385 ff.

[2]) Teige, Zpráva o pramenech dějin kláštera Hradištského u Olomouce. SB. böhm. Ges. Wiss. 1893.

[3]) Bachmann, Über ältere böhm. GQ. IV. Die Hradisch-Opatowitzer Annalen Z. G. M. Schl. V. (1900) S. 107 ff.

Frage, wann dieses Werk entstanden, wurde schon öfters bemerkt, dass es den Bischof Heinrich Zdik immer als lebend anführt, und daher vor 1150 verfasst sein muss. Diese Grenze kann aber noch verengt werden. Der Verfasser weiss auch nichts vom zweiten Zug Zdiks gegen Preussen 1147 zu berichten, was er sicher nicht unterlassen haben würde, wenn er nach diesem Ereignisse geschrieben hätte.

Dieser Terminus ad quem wird aber auch durch andere Umstände bestätigt. Fragen wir, wann der Hradischer Annalist an die Verfassung seines Werkes geschritten ist, so kann die Frage nicht direkt und auch nicht ganz bestimmt beantwortet werden. Vor allem kommt da eine Stelle in Betracht. Zum Jahre 1138 berichtet der Chronist von einem Neubau, den der Abt Deocarus unternommen, und begleitet seinen Bericht mit dem Wunsche: quam ut perficiat, vitam et sanitatem ac omnem prosperitatem concedat ei omnipotens dominus. Folgt aus diesen Worten, dass der Bericht gleichzeitig, noch im Jahre 1138 verfasst worden sein müsse? Keineswegs. Vielmehr könnte man daraus schliessen, dass der Bau, während der Chronist davon berichtet, schon etwas fortgeschritten ist. Und sicher können die Worte nur so viel beweisen, dass zur Zeit der Abfassung dieser Stelle der Bau noch nicht beendet war. Darf man der Angabe eines späten Chronisten, auf welchen Teige[1]) aufmerksam macht, Glauben schenken, so hätte der Bau 8 Jahre gedauert, die Niederschrift dieser Stelle wäre daher vor 1146 zu setzen. Dass aber der Chronist sein Werk auch nicht viel früher begonnen haben kann, ist aus folgenden Gründen ersichtlich.

Der Verfasser ist nicht einmal von Schicksalen seines eigenen Klosters genau unterrichtet. So weiss er nicht einmal von der Wahl des Abtes Deocarus zu berichten. Und selbst angenommen, dass diese Abtwahl von ihm absichtlich verschwiegen wurde, da bei ihr, wie Teige auf Grund der Nachrichten des Tetzelius annimmt, nicht in allem ordnungsgemäss vorgegangen wurde und der Wille des Bischofs Heinrich mehr gegolten haben soll, als die Wahl der Ordensmitglieder, wie ist das zu erklären, dass ein mährischer Chronist vom Absterben des mährischen Fürsten Wacezlaus so kaltblütig berichtet hätte, wenn die Stelle gleichzeitig geschrieben, und nicht eher aus einer anderen Quelle herübergenommen wäre (man vergleiche den warmen Nachruf, den dem Verstorbenen der MSaz schenkt). Wie ist das zu erklären, dass die (unzweifelhaft in Mähren entstandenen) Nachrichten über die Heerfahrten gegen Polen 1133, wenn auch an Inhalt wesentlich reicher, doch nicht ganz korrekt sind?

---

[1]) Teige a. a. O. S. 8.

Es könnte noch ein — vielleicht der entscheidendste — Grund angeführt werden, dessen ich mich aber vorläufig nicht bedienen will. Es ist bekannt, dass die Annalen Reminiszenzen an andere bekannte Quellen (bis 1140) ausweisen. Ein gleichzeitig schreibender Chronist braucht sich doch für die Zeit, über welche er gleichzeitig berichtet, nicht nach anderen Quellen umzusehen. Aber darauf will ich vorläufig kein Gewicht legen, da es zuerst erwiesen werden muss, dass dies in unseren Annalen wirklich Reminiszenzen sind und ob nicht umgekehrt für die ähnlich klingenden Stellen etwa unsere Annalen anderen Chronisten als Vorlage gedient haben.

Immerhin kann man vorläufig annehmen, dass in Hradisch circa 1146 ein Annalenwerk verfasst wurde; wie dieses Werk aussah, mag vorläufig dahingestellt bleiben. An dieser Stelle dürfte angezeigt sein, auch die weiteren äusseren Schicksale der Chronik weiter zu verfolgen. Um 1150 mussten die Benediktiner aus Hradisch dem neuen Prämonstratenserorden weichen und fanden Zuflucht in Opatowic, wohin sie auch ihr Geschichtswerk mitgebracht haben. Ob erst da das ursprüngliche Werk umgearbeitet und in eine allerdings sehr dürftige Weltchronik umgeändert worden ist, oder ob es schon in der jetzigen Gestalt nach Opatowic gebracht wurde[1]), sind Fragen, deren Lösung uns erst später interessiren wird. An dieser Stelle wollen wir nur der Frage Aufmerksamkeit widmen, wann die an das ursprüngliche Hradischer Werk sich anschliessende historische Tätigkeit in Opatowic beschlossen wurde.

Unzweifelhaft stammen aus Opatowic die letzten fünf Nachrichten. Schon die zweite verrät, da sie des Abtes Mizlochs als verstorben gedenkt, dass sie vor 1160 (damals wird der Abt in einer Urkunde Reg. I 134 Nr. 304 als Zeuge angeführt) unmöglich geschrieben sein kann, und es ist mehr als wahrscheinlich, dass diese, so wie auch die nachfolgende Nachricht zu 1163 eben erst in diesem Jahre 1163 entstanden ist. Auch die unmittelbar nachfolgenden Notizen zu 1157 und 1158 dürften um diese Zeit oder nicht viel später nachgetragen worden sein (sicher vor 1167, da Bischof Daniel immer als lebend auftritt).

[1]) Teige, der diese Meinung vertritt, stützt sich auf die Stelle zu 1143, die bis jetzt auf Opatowic bezogen wurde, und will sie auf Hradisch verstehen, doch seine Beweisführung, und sein Verweis auf Tetzelius vermögen mich nicht zu überzeugen. Es ist ja leicht möglich, dass Tetzelius die Stelle falsch verstanden hat, doch muss zuerst die Frage beantwortet werden, was für eine Quelle es war, welche Tetzelius benützte.

Somit ist aber auch der Zeitpunkt ermittelt, vor welchem die vorangehende Kompilation verfasst worden sein muss. Denn steht es fest, dass diese letzten fünf Nachrichten von anderen Händen herrühren, während die ganze vorangehende Partie von einer ebenfalls anderen ganz verschiedenen Hand geschrieben ist[1]), so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Annalen in ihrer jetzigen Gestalt früher fertig gewesen sein mussten, bevor diese letzten Nachrichten beigeschlossen wurden, dass daher die Kompilation in ihrer jetzigen Gestalt vor 1163 entstanden sein muss[2]).

Wo ist das aber geschehen? Teige hat zuletzt die Ansicht vertreten, dass aus Opatowic eben nur die letzten fünf Nachrichten herrühren, alles übrige sei in Hradisch entstanden, und hat diese seine Annahme durch die Einheitlichkeit der Schrift der Annalen bis 1146 zu begründen versucht. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass die Annalen eine Abschrift sind. Es ist dies an vielen Schreibfehlern und an zahlreichen Korrekturen zu erkennen, es macht sich dies be-

---

[1]) Schon ein einfacher Blick auf das den MG. SS. XVII ad 442 beigeschlossene, nicht allzugelungene Facsimile des letzten Blattes lässt das mit Sicherheit erkennen.

[2]) Anders natürlich würde sich das Verhältnis gestalten, wenn sich die Annahme Bachmanns (a. a. O. 111), in den AnGO sei bereits auch die Chronik des Vincencius benützt, als richtig erweisen würde. Bachmann hat neuerdings (Z. G. M. Sch. IV, 207) den Versuch gemacht, das Geschichtswerk Vincentius' in zwei Teile zu zerlegen, deren ersterer 1164—1166 entstanden sein soll. Es ist an dieser Stelle nicht möglich genauer darzutun, dass ich diese Annahme Bachmanns nicht teilen kann. Wäre sie richtig, so müsste die Beendigung der AnGO nach 1166 zu setzen sein, was zwar (mit Rücksicht auf die letzten 5 Berichte), sehr unwahrscheinlich erscheint, was jedoch angenommen werden müsste, sollte es sich wirklich herausstellen, dass die AnGO die Arbeit des Vincencius kennen. Der Beweis ist jedoch Bachmann nicht gelungen. Bachmann ist nicht der erste, welcher einige Ähnlichkeiten zwischen Vincencius und den AnGO entdeckt hat. Schon Meinert hat (was Bachmann entgangen ist) auf einige aufmerksam gemacht. Bachmann führt zwar mehrere Stellen an, aber nicht mit Recht. Von den von ihm S. 111 erwähnten Stellen sind die erste und die letzte (AGO 1125 = Vinc. II, 410; AGO 1145 = Vinc. 416) unbedingt zu streichen, weil sie überhaupt keine Ähnlichkeit auszuweisen vermögen. Die zweite (AGO 1142 = Vinc. 411) bemerkte zwar schon Meinert, es ist ihm aber nicht entgangen, dass die betreffende Stelle sowohl bei Vincencius als auch bei den AGO aus Lukan stammt. Und dasselbe gilt auch von der dritten (AGO 1145 = Vinc. 414), die zwar Meinert auch erkannt, aber auch mit Recht darauf hingewiesen hat, dass sich die Übereinstimmung auf eine einzige stilistische Wendung beschränkt, während die Berichte sachlich ganz verschieden sind. Die Phrase relinquens temeritatem fratrum (relicta temeritate fratris bei Vincencius) ist im mittelalterlichen Latein nicht so selten, dass man daraus an eine gegenseitige Benützung beider Quellen schliessen könnte, besonders wenn sie sonst einander widersprechen.

sonders bei der Nachricht zu 1059 bemerkbar, die in beiden letzten Ausgaben durch Konjekturen verbessert werden sollte, welche aber kaum ihre Berechtigung finden.

In der Handschrift heisst es: Anno Mil. LVIIII dux Zpitigneu de rotunda sancti ęcclesia est sepulta et de altera quasi por ubi corpus beati Adalberti iacebat, unam majorem fecit. Die beiden Ausgaben lesen: Anno 1059 dux Zpitigneu de rotunda sancti [Viti] ecclesia [ubi sanctus Wenceslaus] est sepultus, et de altera quasi [in] por[ticu sita], ubi corpus beati Adalberti etc.

Die Verbesserung Viti und porticu (die schon Meinert beantragt) wird wohl in Übereinstimmung mit Kosmas anzunehmen sein, anders verhält es sich mit der Konjektur [ubi sanctus Wenceslaus] est sepultus. Die Handschrift hat eben ganz deutlich est sepulta, was aber vom Schreiber selbst durchgestrichen ist. Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass wir es hier nur mit einem Schreibfehler zu tun haben, dass der Schreiber die letzten Worte der vorangehenden Nachricht (über den Tod Juditas) irrtümlicher Weise hieher gesetzt, sie aber nachher selbst gestrichen hat.

Noch wichtiger ist eine andere Stelle, die in den Ausgaben überhaupt nicht als verderbt bezeichnet wird. Die Handschrift hat zu 1035 diese Meldung: ... Bolezlaus obiit, quem Mesko dux Polonie cecaverat, frater eius et V fratres Bolezlavenses. Die Ausgaben schliessen die Worte „frater eius — Boleslavenses“ erst bei der folgenden Nachricht an das Wort „Radim“ an, wohl mit Recht. Doch sollte wenigstens darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Handschrift mit keinem einzigen Zeichen verrät, dass sich der Abschreiber seines Irrtums bewusst gewesen wäre. Für die Frage, ob die Kompilation in Hradisch oder in Opatowic entstanden ist, können freilich diese Stellen nichts Entscheidendes bieten, doch erscheint besonders die letzte nicht unwichtig für die Vorstellung, wie die einzige uns erhaltene Abschrift der Annalen entstanden ist, da es leicht möglich wäre, dass ihre Vorlage (die ursprünglichen Annalen) mit Zusätzen und Marginalnoten versehen waren, die der kopflose Abschreiber einfach kopirt hat, ohne sich darum zu kümmern, ob alle die Notizen zu passenden Stellen eingereiht worden sind. Diese Frage wird uns übrigens noch später beschäftigen.

Wenn aber somit die Handschrift jede sichere Auskunft über die Entstehung der Kompilation versagt, so bleibt nur die innere Kritik nach dem Inhalt einzelner Nachrichten übrig. Viele vor mir (zuletzt auch Bachmann) haben es versucht, die ursprünglichen Hradischer Nachrichten von den Opatowicer Zusätzen zu scheiden. In manchem

stimmt das Ergebnis meiner Forschung mit dem der ihrigen überein, jedoch muss immer noch die Arbeit von neuem angefangen werden.

Der Verfasser der anfänglichen mageren Weltchronik hat bei seiner Arbeit insbesondere zwei grössere Geschichtswerke benützt, die Chronik Ekkehards und die des Kosmas. Die Hoffnung, dass aus den der Chronik Ekkehards entlehnten Stellen sich ergeben dürfte, wo sie entlehnt wurden, geht durchaus fehl. Es ist wirklich nicht möglich zu erweisen, was für Grundsätze den Kompilator bei der Benützung Ekkehards geführt haben, und wären doch nicht einige Stellen weggelassen, so würde nur die Annahme übrig bleiben, dass er das Werk ganz gedankenlos und mechanisch abschrieb. Dies kann aber ebensogut in Hradisch wie in Opatowic geschehen sein, und nur der Umstand, dass die Chronik Ekkehards erst im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts beendigt wurde, liesse darauf schliessen, dass ihre Benützung eher erst später erfolgte, doch reicht diese Tatsache nicht hin, ihre Benützung in Hradisch als unmöglich zu erweisen.

Auch der Umstand, dass dem Compilator der AGO entgangen ist, wenn er aus der einen grösseren Quelle eine Nachricht zu einem gewissen Jahre übernahm und dasselbe Ereignis nach der anderen Quelle bei einem anderen Jahre erzählt, so dass in den AGO öfters dieselben Begebenheiten zu verschiedenen Daten zweimal angeführt werden, führt uns nicht zum Ziele. Wir wissen zwar, dass an der Vollendung der AGO wenigstens zwei Schriftsteller tätig waren, aber aus diesen Wiederholungen ist es nicht möglich den Schluss zu ziehen, dass die aus einer Quelle entnommenen Nachrichten von einem Schriftsteller, die aus der anderen vom anderen herrühren würden. Es ist ja keine Seltenheit, dass auch ein und derselbe Verfasser so mechanisch vorging, dass er — seinen Quellen folgend — dieselben Nachrichten bei verschiedenen Daten abschrieb, ohne zu bemerken, dass er sich wiederholt.

Anders als bei Ekkehard ist der Fall bei der Benützung des Kosmas. Es muss sicherlich ganz besonders auffallen, dass beim Exzerpiren des Kosmas Mähren im vollsten Sinne des Wortes vernachlässigt wird. Mähren wird in den Exzerpten aus Kosmas nur dann erwähnt, wenn die Erwähnung unumgänglich ist, ja an sehr vielen Stellen ist die Geringschätzung der mährischen Ereignisse auffallend bemerkbar. So vermissen wir — um nur die bedeutendsten Beispiele anzuführen — zu 1055 den Bericht über die Teilung Mährens unter die Söhne Břetislaws (der sich in der Chronik des Kosmas bei dem Regierungsantritte Spytihněws findet) und über die ganze Heerfahrt Spytihněws nach Mähren, und weiter über die Wiedereinsetzung Wratis-

laws, zu 1067 fehlt die für Mähren hochwichtige Erwähnung des Bischofs Wracen, zu 1073 jene über die schlechte Behandlung Bischof Johannes von Olmütz durch Bischof Gebhard, zu 1074 jene über die Feindseligkeiten zwischen den mährischen und österreichischen Fürsten. Vergeblich suchen wir auch bei dem Jahre 1093 die Berichte über den Feldzug Wratislaws nach Mähren, über die Belagerung Brünns und den Tod Zderads. Zu 1099 ist der Feldzug Bretislaw II. verschwiegen, zu 1100 die Nachricht von der Hochzeit Borivojs in Znaim, zu 1108 der Zug Svatopluks gegen Mähren.

Man merkt, dass dabei sowohl der Brünner als auch der Olmützer Anteil gleichmässig vernachlässigt werden, dass den Verfasser der Exzerpte nicht einmal die Schicksale des Olmützer Bistums interessiren (Wracen, Johann, Gebhart), ja dass er selbst für die Familie der Begründer des Klosters Hradisch kein besonderes Interesse zeigt (vgl. 1091).

Zu all dem kommen noch Stellen in Betracht, die sozusagen auf eine absichtliche Ignorirung der mährischen Verhältnisse schliessen lassen. Zum Jahre 1091 lesen wir

bei Kosmas (FRB. II, 124).	in den AGO.
Post cuius (Jaromiri) obitum anno d. i. 1091, IV Nonas Martii Cosmas electus est in episcopum.	Anno 1091 Cosmas electus est in episcopum.

Etwas weiter unten (a. a. O. 131) erzählt Kosmas, dass der neuerwählte Prager Bischof und mit ihm der neuerwählte Bischof Andreas von Olmütz sich nach Mantua begaben, um vom Kaiser die Investitur zu empfangen. Dem Kompilator der AGO ist diese Nachricht entgangen, was bei einem in Mähren schreibenden Schriftsteller sicher überraschen würde. Doch angenommen, dass der mechanisch kompilirende Mönch, der den ganzen ausführlichen Bericht über die mährische Expedition Wratislaws nicht bemerkt hat, auch diese kleine Notiz übersah, wie ist dann der Unterschied zu erklären, den man an folgenden parallelen Stellen wahrnimmt?

Cosm. S. 138 . . . ordinati sunt Cosmas et Andreas episcopi IV Idus Martii ab archiepiscopo Maguntino nomine Ruotardo.	AGO. Anno 1094 Cosmas ordinatus est episcopus octavus Pragensis ecclesie.

So ein Versehen hätte doch einem in Mähren schreibenden Schriftsteller nicht passiren können, selbst wenn er noch mechanischer gearbeitet hätte, besonders wenn er den Bischof Andreas kennt und zu 1096 sein Absterben verzeichnet. Die Exzerpte aus Kosmas

müssen daher erst in Opatowic hinzugefügt worden sein [1]).

Damit ist aber auch die Frage beantwortet, wo die in den Annalen vorkommenden Exzerpte aus dem Wyschehrader Domherrn entstanden sind. Abgesehen davon, dass die Wyschehrader Chronik erst 1142—1143 vollendet wurde und dass daher ihre Benützung durch den circa 1146 schreibenden Hradischer Mönch weniger wahrscheinlich erscheint, als die durch einen später schreibenden Schriftsteller; — es erhellt auch aus der ganzen Anlage der Wyschehrader Fortsetzung. Sie will eben nichts anderes sein, als nur eine Fortsetzung der Chronik des Kosmas, der sie sich unmittelbar anschliesst, und die sie weiter führt. Es ist überhaupt ganz unmöglich anzunehmen, dass eine Handschrift bestanden haben würde, die nur die Wyschehrader Fortsetzung allein und nicht auch die ganze Chronik des Kosmas enthalten hätte. Wer die Arbeit des Wyschehrader Domherren benützt hat, dem muss auch die ganze Chronik des Kosmas vorgelegen haben, oder in unserem Falle umgekehrt, — wer nicht die Arbeit des Kosmas gekannt, konnte auch die seines ersten Fortsetzers nicht kennen. Steht es fest, dass die Exzerpte aus Kosmas in Opatowic verfasst worden sind, so müssen auch die Exzerpte aus dem Wyschehrader Domherrn aus Opatowic stammen, war in Hradisch die Arbeit des Kosmas nicht bekannt, so kann dortselbst auch die Arbeit seines ersten Fortsetzers nicht bekannt gewesen sein. Ausserdem können aber auch die Exzerpte aus dem Wyschehrader Domherrn ihren böhmischen Ursprung nicht leugnen.

Die Abhängigkeit der AGO von dem Wyschehrader Domherrn war bereits früher bekannt, Bachmann hat die Zahl der Stellen, welche stilistische Ähnlichkeiten ausweisen, zu vermehren versucht, jedoch ist es nicht möglich, seinen Behauptungen in allen Punkten beizupflichten. Ausser den bereits von Wattenbach und Emler als wörtliche Entlehnungen erkannten Nachrichten zu 1126 (teilweise), 1128 und 1129 können noch folgende Stellen als Auszüge aus dem Wyschehrader Domherrn bezeichnet werden: 1127 (obwohl der Anfang in den AGO unabhängig und wesentlich verschieden ist und die Übereinstimmung

[1]) Darauf hat schon Meinert (a. a. O. 50) hingewiesen. Wir kommen weiter unten darauf näher zu sprechen, dass den AGO ausser Kosmas noch eine andere (auch Kosmas bekannte) Quelle vorgelegen haben kann, aus der etwa auch diese Nachrichten herrühren könnten. Da aber einige Nachrichten (894, 999, 1002, 1050, 1156) die Benützung des Kosmas direkt bezeugen, so erhält die oben geäusserte Annahme vollkommen ihre Berechtigung, wenn auch die eben zitirten Angaben aus einer anderen Quelle stammen würden. Ein Hradischer Benützer des Kosmas hätte sie ja sicher korrigirt.

sich nur auf einige Schlussworte beschränkt), 1130 (den ersten Satz ausgenommen), 1132, 1141 (bei 1142 ist das Verhältnis sehr fraglich, da die Ähnlichkeit nur ganz unbedeutend), wie das auch Bachmann hervorhebt[1]), wozu noch hinzuzufügen wäre, dass der Anfang des Jahres 1133, und vielleicht auch der Schlusssatz des Berichtes zu 1131 (die Rückkehr Meinhards) auf dem Wyschehrader Domherrn basiren. Dagegen belehrt aber eine einfache Vergleichung der betreffenden Stellen, dass die von Bachmann angenommene Ähnlichkeit der Berichte zu den Jahren 1134, 1135 und 1137 in Wirklichkeit nicht vorhanden ist, dass dieselben Berichte unmöglich auf der Wyschehrader Fortsetzung basiren können, sondern viel mehr eine andere Quelle verraten.

Betrachtet man die Stellen, in welchen sich eine gewisse Verwandtschaft der AGO mit dem Wyschehrader Domherrn kundgibt, näher, so findet man sicher keinen Anlass zur Annahme, dass sie in Mähren entstanden wären. Selbst wenn sie bei Daten erscheinen, wo auch über mährische Angelegenheiten berichtet wird, ist es leicht zu erkennen, dass die Exzerpte der ursprünglichen Nachricht angeschlossen oder vorangestellt wurden. So mag z. B. 1130 der erste Satz „Wencezlaus dux Morauie obiit“ wahrscheinlich älteren Ursprungs sein, und dieser Bericht wurde erst später durch die Exzerpte aus dem Wyschehrader Domherrn erweitert. Umgekehrt dürfte es wieder keinem Zweifel unterliegen, dass zu 1133 die Erzählung von der Einnahme der Burg Kosel (Kosli) durch die Mährer bereits in Mähren entstanden ist, da sie von allen übrigen bekannten Quellen ganz unabhängig von einer Heldentat der Mährer berichtet, während die Anfangsworte (über die Sonnenfinsternis und über die vier Einfälle nach Polen) dem Wyschehrader Domherrn entlehnt zu sein scheinen[2]). Auch der Schlusssatz des Berichtes zu 1131 über die Rückkehr des Bischofs Meinard, der an den Wyschehrader Domherren erinnert[3]), dürfte demjenigen Kompilator angehören, der zu 1130 aus der Wyschehrader Chronik die Nachricht über die Pilgerfahrt Meinards ausgeschrieben

---

[1]) Einige von diesen Stellen sind teilweise auch schon von Wattenbach als Eigentum des Wyschehrader Domherren erkannt und bezeichnet. worden.

[2]) Auf den Wyschehrader Domherren wird auch das sonst nicht beglaubigte quater der AGO zu reduziren sein, was vielleicht dadurch entstanden sein dürfte, dass der Kompilator die zwei Einfälle des Jahres 1134 mit den „secundo Poloniam intravit“ (FRB. 216) verbunden hat.

[3]) AnGO ... Eodem anno dominus episcopus Meinardus Hierosolyma rediit. | Can. Vys. 213. Hic dominus Meynhardus episcopus sanus et incolumis ad sedem episcopatus sui remeavit.

hat. Bestimmt kann man dies allerdings nicht behaupten, da das Vergleichungsmaterial etwas beschränkt ist.

Viel schwieriger gestaltet sich das Verhältnis der AGO zu der Sazawer Chronik. Palacky hat schon die Übereinstimmungen zwischen den beiden Quellen bemerkt und die Ansicht geäussert, dass der Verfasser der Kompilation, die wir AGO nennen, die Chronik des Kosmas in der Sazawer Bearbeitung, dann die Fortsetzung des Sazawer Mönchs, aber auch die des Wyschehrade Domherren benützt hat. Diese Ansicht ist aber sehr unwahrscheinlich, denn der Kompilator müsste dann zwei Exemplare der Kosmas'schen Chronik vor sich gehabt haben, das eine gewöhnliche mit der Wyschehrader Fortsetzung, das andere in der Sazawer Bearbeitung. Wie die Arbeit des Wyschehrader Domherren immer eine Chronik des Kosmas voraussetzt und es unmöglich ist anzunehmen, dass eine Handschrift existirt hätte, in welcher diese Arbeit ohne Kosmas vorhanden wäre, so ist es auch unmöglich anzunehmen, dass in einer Kosmas-Handschrift die beiden ersten Fortsetzungen, sowohl die Wyschehrader als auch die Sazawer nebeneinander enthalten wären. Es sind eben zwei unabhängige Fortsetzungen, die sich miteinander nicht vertragen. Auch wäre — sollte die Sazawer Chronik (also die Sazawer Bearbeitung des Kosmas) dem Kompilator der AGO vorgelegen haben — die Entstehung der Kompilation erst nach die Achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu setzen, was ja nicht gut möglich ist (die letzten aus Opatowic stammenden Zusätze sprechen entschieden für die Sechzigerjahre, 1167 ist terminus ad quem), und wogegen sich auch die Schriftzüge der Handschrift sträuben, die eher für die Mitte als für das Ende des 12. Jahrh. zu sprechen scheinen.

Diesen Folgerungen suchte Bachmann dadurch auszuweichen, dass er den Opatowicer Kompilator die Sazawer Chronik nur bis 1160 benützen lässt (ohne die letzten Partien, die er bekanntlich einem vierten Verfasser zuweist), also in der Gestalt, wie sie nach Bachmann in d. J. 1150—1161 entstand. Aber abgesehen davon, dass selbst diese Partie nicht vor 1161 entstanden sein kann, wurde auch nachgewiesen, dass die Sazawer Chronik ein einheitliches Werk ist, welches in der jetzigen Gestalt einen einzigen Verfasser hat (mag er auch ältere schriftliche Klosternotizen benützt haben) und welches erst Ende der siebziger oder in den achtziger Jahren des 12. Jhrh. verfasst worden sein kann, wie sich das schon bei der Erzählung 1126 deutlich kundgibt. Wollte man aber annehmen, dass der Sazawer Chronist, als er (in den 70. Jahren) die Chronik zu verfassen anfing, auch schriftliche Notizen vor sich hatte, die von einem seiner Vorgänger

herrührend, die von Bachmann dem dritten Chronisten zugewiesene Periode von 1030—1160 besprochen haben würden, und die nachher auch dem Opatowicer Kompilator zu Gesicht gekommen sein könnten, so müsste doch zuerst die Frage beantwortet werden, warum der Kompilator diese Berichte nur bis 1140 und nicht weiter benützte, und es könnte dann auch ein zweiter entscheidender Einwand beigefügt werden, dass die AnGO auch in den älteren Partien mit der Sazawer Chronik übereinstimmen[1]).

Etwa von ähnlichen Erwägungen geleitet hat Meinert den Versuch gemacht, die Sache so erklären, dass dem Kompilator die Sazawer Bearbeitung und Fortsetzung des Kosmas nur bis 1140 vorlag. An sich wäre das nicht unmöglich, allerdings nicht in der Weise, wie sich es Meinert vorgestellt hat (denn es wurde oben gezeigt, dass das Jahr 1140 keineswegs als ein Abschnitt in der Sazawer Chronik angesehen werden darf), aber etwa so, dass dem Kompilator eine unvollständige nur bis 1140 reichende Handschrift der Sazawer Chronik zur Verfügung stand. Jedoch scheint mir diese Annahme zu wenig begründet, und würde auch nicht im Stande sein, jeden Zweifel zu beheben.

So lange die Sazawer Fortsetzung als gleichzeitig galt, konnte gegen die so einseitig geführte Prüfung ihres Verhältnisses zu den AnGO, wie sie bei Meinert, Palacky und Bachmann vorkommt, methodisch kein Einwand erhoben werden. Da aber bereits Emler darauf aufmerksam gemacht hat, dass die Chronik Spuren späteren Ursprungs verrät, und da unsere Forschung die Richtigkeit dieser Annahme Emlers bestätigt hat, wird man sich wohl auch die Frage vorlegen müssen, ob das Verhältniss etwa nicht umgekehrt ist, ob vielleicht nicht die AnGO als die Quelle des MSaz anzusehen sind.

Bei der späten Entstehung der Sazawer Chronik wäre diese Sache an sich nicht unmöglich, ja vielleicht sogar nicht unwahrscheinlich. Selbst wenn man die Einteilung Bachmanns aufrecht halten würde, wäre die Möglichkeit der Benützung der AnGO in Sazawa nicht ausgeschlossen. Die Hradischer Benediktiner sind circa 1150 aus ihrem Kloster vertrieben worden; was würde da die Vermutung hindern können, dass einer von den Vertriebenen die Annalen nach Sazawa gebracht und dass sie dort von einem Geschichtschreiber des Klosters (in diesem Falle wäre das derjenige, den Bachmann in den J. 1156—1161 schreiben lässt) benützt worden wären? Denn dass die übereinstimmenden Stellen nicht in Mähren niedergeschrieben sein könnten, hat noch niemand bewiesen. Um so mehr könnte diese Annahme für

---

[1]) Die betreffenden Belegstellen werden weiter unten angeführt.

möglich gehalten werden, wenn es für ausgemacht gelten kann, dass die Sazawer Chronik erst viel später entstanden ist, so dass selbst die Benützung der ganzen Kompilation durch den MSaz nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist auch nicht zu leugnen, dass diese Erklärung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Quellen ziemlich einfach wäre, dass sie manche Schwierigkeit beseitigen könnte.

Und doch kann ich auch diese Erklärung nicht für hinreichend und allseitig befriedigend halten. Verschiedene Gründe verursachen das, Gründe, die ich für einer genaueren Beachtung würdig erachte, und die ich deshalb näher erörtern muss.

Vor Allem würde — sollten die AnGO als Quelle des MSaz anzusehen sein — der Umstand befremdend erscheinen, dass dieser Quelle verhältnismässig so wenig entlehnt ist. Bei keinem anderen Geschichtschreiber Böhmens dürfte dieser Umstand so in Betracht gezogen werden, wie bei dem MSaz. Alle übrigen sind bei ihrer Arbeit nach der mittelalterlichen Art vorgegangen, ohne sich darum zu kümmern, ob das, was sie aus einer Quelle abschreiben, mit dem, was einer anderen Quelle entlehnt wurde, im Einklang ist, ohne viel Gewicht darauf zu legen, ob sie von einer und derselben Begebenheit, verschiedenen Quellen folgend, bei verschiedenen Daten berichten. Ganz anders benimmt sich da, wie wir sahen, der MSaz. Bei der Zusammenstellung seiner Chronik lässt sich eine feste Hand und ein aufmerksames Auge bemerken. Abgesehen von der einzigen Nachricht über den Tod Prokops (was ja oben hinreichend erklärt wurde), kommen in seinem Zeitbuche keine Wiederholungen vor. Er hat die Chronik des Komas seinem Geschichtswerke zu Grunde gelegt. So hoch er aber dieselbe geschätzt haben mag, so hat er es doch nicht unterlassen, ihre Lücken sorgfältig aus anderen Quellen auszufüllen. Diese Sorgfalt wächst noch von dem Augenblicke an, als er Kosmas verlässt und selbstständig zu arbeiten anfängt. Hat er auch in der Chronik des Kosmas ganze Reihen von Jahreszahlen leer und ohne jede Bemerkung stehen gelassen, so bemüht er sich in den späteren Partien, offenbar ähnlich wie Kosmas nach einem Jahresschema arbeitend, ein jedes Datum mit einer Nachricht zu versehen. Es finden sich bei ihm nach 1126 nur folgende sechs Jahresdaten, die mit keiner Nachricht versehen sind: 1128, 1129, 1136, 1138, 1145, 1152.

Zu allen diesen Daten das letzte ausgenommen, haben aber die AnGO gehörige, mitunter ziemlich ausführliche Nachrichten. Wieso konnten dieselben dem scharfen Blicke des MSaz entgangen sein? Die Daten zu 1128, 1129, 1136 und 1152 sind aller Wahrscheinlichkeit nach erst in Opatowic entstanden, was eine hinreichende Erklärung bieten würde,

da dem MSaz nur die eigentlichen, ursprünglichen Hradischer Annalen vorgelegen haben können[1]). Warum sollte aber der Sazawer Chronist die Berichte seiner Vorlage zu 1138 und 1145 ignorirt haben? Im ersten hätte ihn wenigstens die Nachricht von der Rückkehr Heinrich Zdiks, dessen Pilgerfahrt er zu 1137 erwähnt, interessiren müssen; der Bericht zu 1145 über die Versöhnung Ottos mit Wladislaus und über den Überfall Heinrich Zdiks war doch von so allgemeinem Interesse, dass kein Grund zu finden wäre, warum es der MSaz gerade an dieser Stelle vorgezogen hätte lieber das leere Jahresdatum stehen zu lassen, als diese wichtigen Begebenheiten, von welchen er eine ziemlich ausführliche Erwähnung vorfand, anzuführen[2]). Die beiden Berichte sind zweifellos mährischen Ursprungs, der MSaz musste sie schon in seiner Vorlage gefunden haben, es wäre einfach unerklärlich, warum er sie fortgelassen hätte. Und wenn es auch möglich wäre anzunehmen, dass ihm die mährischen Angelegenheiten zu fern lagen (was aber bei ihm sonst nicht der Fall ist), warum sollte er dann aber zu 1137 die Worte „Wladizlaus filius Sobezlai ducis intronizatus est. In Boëmia monasterium s. Johannis baptiste incendio ruit“ übersehen haben, da doch die erste Nachricht von allgemeiner Wichtigkeit war, und die zweite für den Sazawer Chronisten ein besonderes Interesse gehabt haben muss, indem sie ein Kloster des Benediktinerordens, dem er selbst angehörte, betrifft. Die Erklärung ist um so schwieriger, wenn man beachtet, dass der MSaz die vorangehenden und die nachfolgenden Berichte buchstäblich reproduzirt, und wenn dabei die Worte „in Bohemia“ jeden Zweifel, dass der Bericht noch in Hradisch geschrieben wurde, zu beheben scheinen.

---

[1]) Die Nachrichten zu 1128 und 1129 sind Entlehnungen aus dem Wyschehrader Domherrn, über die Opatowicer Herkunft des Berichtes für 1130 vgl. Bachmann a. a. O. S. 113.

[2]) Dabei kommt noch in Betracht, dass der MSaz in der Zählung der mährischen Bischöfe von den AnGO abweicht. Die AnGO geben zu 1126 an: ‚obiit Johannes VII. episcopus‘, während es bei MSaz ‚sextus‘ heisst; vgl. über diese Stelle Bachmann in Z. GM. Schl. V, S. 109—110, wo bemerkt wird, dass das Tagesdatum der AnGO durch ein Necrologium bestätigt wird. Dabei ist aber auch ein Irrtum Bachmanns zu korrigiren. Bachmann meint, dass die AnGO in die Reihe der mährischen Bischöfe Method und Sylvester nicht zählen, was Sylvester anbelangt, mit Recht, nicht so aber in Betreff Methods. Aus der Reihe der mährischen Bischöfe ist dem Hradischer Kompilator nebst Sylvester offenbar noch Wracen entgangen (den auch das Granum catalogi nicht kennt). Bei Kosmas kommt er zwar vor, Kosmas war aber eben in Hradisch nicht bekannt. Das ‚sextus‘ des MSaz dürfte entweder durch einen Schreibfehler, oder dadurch zu erklären sein, dass der MSaz diese Angabe bereits seiner Quelle entnommen hat.

Es ist aber auch anderes zu erwägen. Sämtliche Stellen, die in den AnGO mit dem MSaz übereinstimmen, verraten zwar durch keine einzige Silbe, dass sie in Mähren nicht geschrieben, beweisen aber durch keinen einzigen Buchstaben, dass sie dortselbst auch verfasst worden wären. Nichts deutet auf Hradisch und auf Mähren hin (einzelne augenscheinlich mährische Nachrichten betreffen die fürstliche Familie und hatten daher allgemeines Interesse), vielmehr sind die betreffenden Stellen im stande den Verdacht zu erwecken, dass sie schwerlich in einem abseits gelegenen Kloster entstanden sein können. Dazu ist aber eine genauere Vergleichung der parallelen Stellen unumgänglich notwendig[1]).

Die Übereinstimmung erstreckt sich, wie gesagt, auf alle Partien der Sazawer Chronik. Ich führe auch diejenigen paar Stellen an, die in den AnGO aus Ekkehard herrühren können, jedoch auch an den MSaz erinnern.

AnGO ad 894. Hac ipsa tempestate Cyrillus et Methodus inventis Bulgarorum literis.	MSaz FRB. II, 241. Procopius ... sclavonicis litteris a sanctissimo Quirillo episcopo quondam inventis et statutis canonice admodum imbutus.

Die ganze Nachricht von der Taufe Bořivojs in den AnGO scheint in ihrer jetzigen Form aus Kosmas zu stammen, von Kosmas unterscheidet sich der Bericht durch diesen Zusatz, der auf Sazawa hinweisen, wohl aber auch anderswo entstanden sein könnte.

AnGO ad 958. Cruces in vestibus hominum apparuerunt.	MSaz 239. Signum crucis in vestimentis hominum apparuit illis autem, qui derisui illud habebant, mortem inferrens, illis autem, qui pie et religiose illud venerabantur, nil mali intulit.

Die AnGO lehnen sich hier stilistisch an Ekkehard, der MSaz an die An. Hild. Quedl. an; es ist wohl möglich, dass die Stellen unabhängig voneinander in beide Quellen geraten sind. Ähnlich ist das Verhältnis bei folgender Stelle:

AnGO: A. d. 974 Otto imperator obiit Non. Maii. Eodem anno sanctus Oudalricus migravit anno episcopatus sui 50	973. Otto imperator primus Theutonicorum pius proh dolor! Non. Maii obiit, cui Otto filius eius, successit: Vorangeht MSaz 239: 972.

[1]) Es ist auch nach Bachmanns Arbeit nicht überflüssig, da Bachmann den Stoff nicht erschöpft und sich nur mit Hinweis auf die bereits von Wattenbach und Emler bemerkten Stellen begnügt.

Sanctus Oudalricus episcopus Augustensis ecclesiae migravit ab hoc saeculo IV Non. Julii, cuius corpus sepelivit s. Wolfgangus episcopus Ratisponensis.

Die Stelle in den AnGO rührt unzweifelhaft aus Ekkehard her (auch der nachfolgende, hier nicht angeführte Bericht bezeugt das deutlich), der MSaz muss den Bericht über s. Ulrich aus einer anderen Quelle geschöpft haben (derjenige über den Tod Ottos dürfte sich auf die An. Hersf. reduziren lassen), wobei die Erwähnung des h. Wolfgang auf Prager Tradition hinweisen könnte.

Dagegen ist aber in den nachfolgenden Stellen die Übereinstimmung in der Weise vorhanden, dass sie jeden Zweifel über eine nähere Verwandtschaft der beiden Quellen beseitigt.

AGO: A. d. 990 S. Adalbertus Rome ad s. Alexium ignotus quis esset monachus efficitur.	MSaz 240. Eodem anno s. Adalbertus episcopus Pragensis ecclesie sancte Rome ad s. Alexium confessorem et ad s. Bonifatium inscio abbate, quis esset, factus est monachus.
AnGO ad 1091. Cosmas electus est in episcopum. Eodem anno monasterium s. Wenceslai combustum est. In illa hieme nec nix nec pluvia fuit.	MSaz 251 (mitten im 43 Kapitel des II. Buches des Kosmas nach den Worten combustum est monasterium s. Viti Wenceslai atque Adalberti in urbe Praga) Et in hieme neque nix neque pluvia fuit.
AnGO. Anno 1130 Wacezlau dux Morauie obiit . . . Ea utique tempestate Visu privatus bonus heres est Bracizlaus.	MSaz 257—8. Item hoc anno Kal. Martii obiit Wacezlaus dux Moraviensis, totius christianitatis pater et clericorum amator . . . Sobezlaus . . . quosdam pedibus ac manibus ac linguis et visu privavit. Bracizlaus filius Bracizlai ducis privatus est oculis.

Diese Stelle verdient nähere Aufmerksamkeit. Auf den ersten Blick muss sie unbedingt überraschen. Das genaue Datum und das Lob, welches dem mährischen Fürsten Wenzel gespendet wird, würde vielmehr in eine mährische Quelle als in die Sazawer Chronik passen. Man könnte versucht werden darin einen Beweis zu erblicken, dass der MSaz noch die ursprünglichen AnGO vor sich gehabt hat, aus welchen er die Nachricht ausschrieb, während der Opatowicer Bearbeiter dieser ursprünglichen Quelle das Lob (und auch das Datum), da es sich um eine Nachricht handelte, die für ihn wenig Interesse gehabt, weggelassen hatte. Bedenkt man aber, dass das genaue Datum

aus einem Nekrolog stammen kann — und dass der MSaz Nekrologien vor sich gehabt haben muss, steht fest —, bedenkt man weiter, dass es sich hier um ein Mitglied des fürstlichen Hauses handelt, und dass schliesslich solche lobende Charakteristiken zu den Merkmalen gehören, in welchen sich die stilistische Individualität des MSaz am meisten äussert, wird wohl auch dieser Einwand nicht schwer ins Gewicht fallen.

AnGO 1132. Hoc eciam anno elevate sunt reliquie s. Gotheardi mire sanctitatis episcopi.	MSaz 258. 1131. Elevatae sunt reliquiae s. Godehardi episcopi et confessoris mire sanctitatis viri.
AnGO ad 1134. Hoc eodem anno Meinardus X^{us} Pragensis ecclesie episcopus. Vita privatus et cęli sede locatus. Cui Johannes successit Inclitus atque probus virtutum matre repletus.	MSaz 260. Eodem anno obiit dominus Megnhardus decimus episcopus sanctae Pragensis ecclesiae, V Non. Julii, monachorum et clericorum verus amator, pauperum et peregrinorum pius consolator. Cui successit Johannes.
AnGO 1135. Johannes XI^{us} Pragensis ęcclesię episcopus deo annuente feliciter tercio decimo Kal. Mar. consecratus est. Lupoldus dux intronizatus est in Moraviam.	MSaz 260 1135, XIII Kal. Martii facta est ordinacio domni Johannis undecimi episcopi Pragensis.
AnGO 1137 . : . Ea vero tempestate Lupoldus dux pulsus est de Moravia. Wladizlaus filius Sobezlai ducis intronizatus est. In Boemia monasterium s. Johannis baptiste incendio ruit. Eodem anno Lotarius Romanorum imperator, pauperum et peregrinorum pius consolator II Nonas Dec. migravit ab hoc mundo	MSaz 260—261. Eodem anno II Non. Decemb. Lotharius Romanorum imperator, pauperum et peregrinorum pius consolator, migravit ab hoc mundo, cui successit Conradus. Lupoldus dux pulsus est de Moravia.
Anno 1138 . . . Rex Conradus electus est . . .	1138 (leer).
Anno 1139 Johannes XI^{us} Pragensis ęcclesię episcopus, clericorum et monachorum verus amator, pauperum et peregrinorum pius consolator VI Idus Augusti migravit ab hoc seculo. Cui eodem anno Silvester Zazavensis ęcclesię abbas, vir vere Israelita, in episcopatum succes-	1139 . . . Eodem anno domnus Johannes episcopus undecimus sanctae Pragensis ecclesiae, clericorum et monachorum verus amator, pauperum et peregrinorum pius consolator, VI Idus Aug. migravit ab hoc saeculo, cui eodem anno Silvester Zazovensis ecclesiae abbas, vir vere Israe-

sit, sed in sequenti anno deo, [a quo] omnia bona procedunt, inspirante, eundem episcopatum cum bona voluntate dimisit, suamque abbatiam recepit.

lita, successit in episcopatum. Sed sequenti anno deo, a quo omnia bona procedunt, inspirante, sano usus consilio, secum saepius retractans semetipsum minus sufficere posse ad tam grande pondus episcopalis regiminis et illud apostolicum: Nemo militans deo implicat se negotiis secularibus etc. eundem episcopatum cum bona voluntate dimisit, suamque abbatiam recepit.

Anno 1140 Sobezlaus dux Boemicus XVI Kal. Mar. mortalibus exutus viam universe carnis est ingressus. Cui eodem anno Wladizlaus filius Wladizlai, successit. Qui eodem anno annuente deo revocavit fratrem suum, Ottonis principis Morauie filium, nomine Dethleb, de Ruzia, et intronizavit eum in patria sua, scilicet in Morauia. Eademque tempestate renuente Silvestro episcopatu Boemico, Otto XII[us] Pragensis ęcclesię canonicus et prepositus, electus est in episcopatum et consecratus.

1140 Sobezlaus dux Bohemicus XVI Kal. Martii mortalibus exutus artubus viam universae carnis ingressus, cui eodem anno XIII Kal. Martii Wladizlaus filius Wladizlai ducis successit in principatu. Eademque tempestate renuente domno abbate Sylvestro episcopatum Boemicum, Otto Pragensis ecclesiae canonicus et praepositus electus est in episcopum et eodem anno ordinatus est VII Kal. Julii.

Die Übereinstimmung an diesen Stellen ist derart, dass sie jeden Zweifel ausschliesst und dadurch indirekt auch die Annahme bekräftigt, dass auch an anderen Stellen, wo sie nicht so deutlich ins Auge tritt, eine Verwandtschaft zwischen beiden Quellen anzunehmen ist. Die zuletzt angeführten Stellen sind aber für die Bestimmung ihres gegenseitigen Verhältnisses sehr lehrreich.

Auf den ersten Blick scheinen auch hier die AnGO ursprünglicher zu sein. Vor allem verdient der Bericht über den Tod Lothars und die Wahl Konrads eine besondere Beachtung. Meines Erachtens ist es unmöglich anzunehmen, dass ein Schriftsteller, der die Worte des MSaz „Lotharius obiit, cui successit Conradus“ vor Augen gehabt hätte, ihn auf so eine Weise in zwei Jahresdaten hätte zerteilen können, wie wir es in den AnGO finden. Viel wahrscheinlicher dürfte da erscheinen, dass ein denkender Schriftsteller — und als solchen haben wir den MSaz kennen gelernt — die bei zwei Jahresdaten vorkommenden Notizen der Kürze halber zu einem Datum vereint haben würde. Nur zwei Fälle sind daher möglich: entweder muss der MSaz

die AnGO (vielleicht nur in der Hradischer Fassung) gekannt haben, oder haben beide Chronisten eine dritte Quelle benützt, die die AnGO wörtlicher reproduziren.

Bei Erwägung der ersten Eventualität verdient vorerst die Nachricht zu 1137 und besonders das, was über Wladislaw gesagt wird, eine grössere Beachtung[1]). Man hat sie bisher, soviel ich sehe, für einen Fehler erklären wollen (für 1140, wobei natürlich filius Wladizlai statt Sobezlai zu lesen wäre), für einen Fehler, den der MSaz. natürlich hätte vermeiden können. Die Erklärung Meinerts wurde gänzlich vergessen, und doch scheint sie nicht ganz unbeachtenswert zu sein. Meinert[2]) war der Meinung, dass da wirklich Wladislaw, der neunjährige Sohn Soběslaws gemeint ist, dem der Vater damals ein Teilgebiet in Mähren zugewiesen hatte. Für diese Annahme scheint auch der unmittelbar vorangehende Satz über die Vertreibung Lupolds zu sprechen. Bei einem mährischen Chronisten kann es natürlich auch nicht überraschen, wenn er auf diese Weise von der Einsetzung eines mährischen Teilfürsten berichtet, da er auch sonst den Regierungsantritt einzelner mährischen Fürsten zu erwähnen nicht versäumt[3]). Ist diese Deutung des Berichtes über die Intronisation Wladislaws richtig, so wächst auch die Wahrscheinlichkeit für die bereits durch die nachfolgende Notiz „In Bohemia monasterium s. Johannis incendio ruit“ erweckte Ansicht, dass diese Stelle in Mähren geschrieben ist. Damit wäre zwar noch nicht bewiesen, dass auch die mit dem MSaz übereinstimmenden Sätze in Mähren geschrieben worden sein müssen, erinnert man sich aber, dass die Art, in welcher über den Tod Lothars und die Wahl Konrads berichtet wird, eine Ausnützung des MSaz durch durch die AnGO anzunehmen verbietet, und dass andererseits einem Geschichtsschreiber von den persönlichen Erigenschaften des MSaz eine absichtliche Weglassung dieser allgemein wichtigen Berichte, wenn er sie in seiner Vorlage gefunden hätte, geradezu unmöglich zuzumuten ist, so gewinnen auch die Gründe für die Annahme einer dritten, jetzt unbekannten gemeinschaftlichen Quelle an Wahrscheinlichkeit.

Eine weitere Bekräftigung dieser Annahme scheint aus anderen Erwägungungen zu fliessen. Wir haben schon oben bemerkt, dass eine der ausgezeichneten Eigenschaften, die man an dem MSaz preisen kann, darin besteht, dass er über eine ziemlich bunte copia verborum

---

[1]) AnGO ad a. 1137: Ea vero tempestate Lupoldus dux pulsus est de Moravia. Wladizlaus filius Sobeslai intronisatus est.

[2]) Wiener Jahrbücher XLVIII, Anzeigeblatt Nr. 42 S. 52.

[3]) Man beachte z. B. 1135 Lupoldus dux intronizatus est in Moravia.

und über einen verhältnismässig reichen Phrasenschatz verfügt, so dass — wenn bei ihm auch besonders bei ähnlichen Gelegenheiten, Wiederholungen vorkommen, dies eben nur bei gewissen Gelegenheiten, und nicht in einer engen Nachbarschaft geschieht. Es war dies auch ein Beweis für die Annahme, dass die Sazawer Chronik auf einmal, als ein einheitliches Werk eines und desselben Verfassers entstanden ist. Die zuletzt angeführten Parallelstellen scheinen dabei eine Ausnahme zu machen. Eine und dieselbe stilistische Wendung: „monachorum et clericorum verus amator (pauperum et peregrinorum pius consolator)" kehrt auf drei bezw. zwei einander sehr nahe liegenden Stellen, von welchen wir zwei auch in den AnGO treffen, wiederholt zurück. Bei dem MSaz muss eine solche Erscheinung überraschen, und besinnt man sich einer anderen Eigenschaft des Chronisten — der wörtlichen Wiedergabe seiner Vorlagen, so wäre sie im Stande die Vermutung ins Leben zu rufen, dass diese drei so nahe beieinander auftauchenden Wiederholungen nicht das geistige Eigentum des MSaz, sondern einer anderen Quelle entlehnt sind, welche die AnGO an zwei Stellen ebenso wortgetreu reproduzirt haben.

Für einen Beweis will ich natürlich diese Betrachtungen nicht ausgeben[1]), in Gesellschaft von anderen Gründen, die für meine Annahme einer dritten gemeinschaftlichen Quelle sprechen dürften, scheinen sie mir aber doch eine gewisse Beachtung zu verdienen.

Wichtiger dürfte ein anderer, auch bereits oben gestreifter Grund erscheinen. Wie bemerkt, ist es nicht wahrscheinlich, dass diese Nachrichten (über den Tod Lothars, über die Tronbesteigung Konrads, über die Wahl und Resignation Sylvesters), wenn auch in Mähren geschrieben, in einem abseits gelegenen mährischen Kloster entstanden wären. Selbst für das in der Nähe von Prag liegende und in gewissen Beziehungen zum herzoglichen Hofe stehende Kloster Sazawa scheinen die Nachrichten nur allzugenau zu sein. Für ihre Sazawer Herkunft würde auf den ersten Blick vielleicht die warme Erwähnung der Wahl Sylvesters sprechen. Betrachtet man aber diese Stelle näher, so gelangt man leicht zur Überzeugung dass das dem Abte Sylvester gespendete Lob einerseits überflüssig (da die Chronik viel Wichtigeres zu seiner Belobung angeführt hat), andrerseits nicht der Art ist, dass es nicht von einem anderen Verehrer Sylvesters — und dass er solche besass, bezeugt seine Wahl zum Bischof — her-

[1]) Sie könnten ja auch die Annahme bestärken, dass der MSaz die AnGO benützt hat, in welchem Falle er natürlich ihre zweimal vorkommende Stilwendung auch zum drittenmal nachgeahmt hätte.

rühren könnte. In dieser Beziehung ist aber eine Vergleichung des MSaz und der AnGO mit Vincencius' Bericht zu 1140 sehr lehrreich:

AnGO ad a 1139 . . .	MSaz p. 260—261	Vincencius FRB. II, 409
Silvester, Zazavensis ęcclesię *abbas*, vir vere Israelita, *in episcopatum successit*, sed in sequenti anno, deo [a quo] omnia bona procedunt, inspirante, eundem episcopatum cum bona voluntate dimisit, *suamque abbatiam recepit*. Anno Mil. C. XL *Sobezlaus dux Boemicus, XVI Kal. Mar.* mortalibus exutus, *viam universe carnis est ingressus*. Cui eodem anno *Wladizlaus filius Wladizlai*, successit . . . . Eademque tempestate *renuente* Silvestro episcopatu Boemico, *Otto* XII[us] *Pragensis* ęcclesię canonicus et *prepositus*, *electus* est in episcopatum et consecratus.	*Silvester Zazovensis* ecclesiae *abbas*, vir vere Israelita, *successit in episcopatum*. Sed sequenti anno deo, a quo omnia bona procedunt, inspirante, sano usus consilio, se*cum saepius retractans* semetipsum minus sufficere posse *ad tam grande pondus* episcopalis regiminis et illud apostolicum: Nemo militans deo, implicat se negotiis secularibus etc, eundem episcopatum cum bona voluntate dimisit, *suamque abbatiam recepit*. 1140 *Sobezlaus dux Boemicus XVI Kal. Martii* mortalibus exutus artubus, *viam universae carnis ingressus* cui eodem anno XIII Kal. Martii *Wladizlaus filius Wladizlai* successit in principatu. Eademque tempestate *renuente* domno abbate Silvestro episcopatum Boemicum Otto Pragensis ecclesiae canonicus et praepositus electus est in episcopum et eodem anno ordinatus est VII Kal. Julii.	A. d i. MCXL *Sobezlaus dux Boemie*, pater patrie, *XVI Kal. Martii viam universae carnis ingreditur*, pro quo consensu totius Boemie nobilium *Waladizlaus filius Uvaladizlai* ducis paterna sede intronizatus collocatur. *Silvester abbas de Zazaua, qui fuit vivente duce Zobezlao in Pragensem episcopum* II Non. Octobris *electus tanto labori et oneri* se non posse sufficere *considerans* et coram omnibus *renuntians, ad priora revertitur*, pro quo eodem anno *Otto Pragensis prepositus VII Kal. Martii* eligitur.

Meiner Ansicht nach kann an dieser Stelle das Verhältnis aller drei Quellen nicht anders erklärt werden, als dass sie alle drei aus einer gemeinschaftlichen Quelle geschöpft haben, der natürlich Vincencius am wenigsten gefolgt ist. An sich wäre allerdings nicht unmöglich, dass dem Domherrn Vincencius die AnGO (nicht umgekehrt, da sein Werk später ist), und dem MSaz die Arbeit des Vincencius

bekannt gewesen sein könnte, doch scheint mir die Übereinstimmung an dieser Stelle nicht für diese Annahme zu sprechen, da meines Erachtens im Vergleich mit den beiden übrigen Berichten die Worte des Vincencius deutlich zu erkennen gestatten, dass sie nicht die Vorlage der anderen Berichte (die Vincencins nur ausgeführt hätten) sein können, sondern vielmehr den ursprünglichen Bericht der Vorlage in kürzerer Fassung reproduziren.

Der Einwand, dass durch diese Übereinstimmung die Parallelstellen des Vincencius und der AnGO vermehrt werden, ist, wie ich glaube, nicht schwer zu widerlegen. Es ist oben gezeigt worden, dass sich die Überstimmung auf zwei stilistische Wendungen beschränkt, deren eine zum mittelalterlichen Inventar der Zitate aus der klassischen Literatur gehört und die andere in der mittelalterlichen Phraseologie nicht selten ist, so dass keine von beiden eine Abhängigkeit der betreffenden Quellen voneinder zu beweisen vermag.

Dagegen sprechen aber noch andere Gründe für die Annahme einer gemeinsamen Quelle. Aus der einfachen Benützung der AnGO wäre die Stelle bei Vincencius nicht gut möglich zu erklären. Andrerseits ist es aber sehr gut möglich, dass die gemeinsame Quelle etwas derartiges enthalten hat, was bei Vincencius leise wiederklingt (se non posse sufficere) was der Verfasser der AnGO weggelassen, der MSaz aber weiter ausgeführt hat; denn dass die mit Zitaten aus der h. Schrift ausgeschmückten Betrachtungen der Sazawer Chronik (die in den AnGO, überhaupt nicht, bei Vincencius nur im Keime vorkommen) das Eigentum des MSaz sind, darüber dürfte wohl kein Zweifel obwalten.

Auf diese gemeinsame Quelle wäre auch das grösste Lob, dass hier dem Abte Sylvester zuteil wird, die Bezeichnung vir vere Israelita, die wir sowohl bei dem MSaz als auch in den AnGO wiederfinden, zu reduziren sein. Dass sie bei Vincencius nicht vorkommt, darf nicht befremden. Sylvester hat nach dem Regierungungsantritte Wladislaws offenbar aus politischen Gründen resignirt, Vincencius hat daher sicher keinen Grund gehabt, ihn besonders zu loben und seine Tugenden überaus zu preisen. Wenn er sich aber trotzdem über ihn nicht unsympatisch ausdrückt, so hindert wohl nichts auch die Annahme, dass die lobende Art, in welcher hier der MSaz und die AnGO über Sylvester sprechen, nicht gerade aus Sazawa stammen muss, sondern auch von einem anderswo lebenden Parteigänger Sylvester verfasst worden sein kann. Und zieht man alles in Betracht, was über die Beschaffenheit der in Frage stehenden Nachrichten, die eher für ein Zentrum als für ein einsames Kloster als Ort ihres Ursprungs zu

sprechen scheinen, gesagt wurde, wird man doch die Vermutung wagen dürfen, dass die mutmassliche Quelle auf Prag hinweisen würde.

All das wäre freilich nicht entscheindend, — wir bewegen uns ja fortwährend auf dem heissen und unsicheren Boden der Hypothesen — es gewinnt aber an Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, was Teige gelungen ist zu konstatiren, — dass die Handschrift der AnGO die in allen ihren Partien eine Abschrift ist, aus Prag zu stammen scheint, was besonders das in ihr enthaltene Martyrologium bezeugt. Allerdings ist auch das Martyrologium selbst nicht in Prag entstanden, scheint vielmehr ursprünglich aus Halberstadt herzurühren; aber es kann daran nicht gezweifelt werden, dass die Vorlage der gegenwärtigen Handschrift in Prag bearbeitet wurde. In der Handschrift der Annalen kommen Fehler vor, die, wie wir sahen, direckt als solche bezeichnet werden müssen, die beim Abschreiben der Marginalnoten und Einverleiben derselben in einen neuen Text entstehen können; die hypothetisch vorausgesetze jetzt unbekannte Quelle weist auf Prag hin — man befindet sich auf einmal, unverhofft und überrascht auf den Spuren eines nicht mehr erhaltenen Annalenwerkes.

IV. Die verlorenen Annales Pragenses.

Sollten wirklich bei der Prager Kirche offizielle oder quasi offizielle Annalen geführt worden sein? Man hat das öfters schon behauptet und die in einer jetzt Bamberger Handschrift erhaltenen Annales Pragenses für solche gehalten. Zwar haben nach Palacky auch Tomek, Emler und andere, denen sich auch Bachmann anschliesst, angenommen, diese Annales Pragenses seien nur ein Auszug aus Kosmas und anderen Quellen; dagegen kann man aber andere, nicht minder hervorragende Namen (eines Pertz, Wattenbach und anderer) anführen, welche die gerade entgegengesetze Meinung vertreten.

Die historische Kritik ist natürlich kein Kultus grosser Namen, und darf selbst den bedeutendsten gegenüber auf das ihr eigene Recht nicht verzichten. Die Frage ist eine offene; es erübrigt nichts Anderes als eine neue Forschung von Anfang an zu unternehmen.

Gewissermassen könnte zu ihrer Lösung eine nähere Betrachtung der in den AnGO mit Kosmas übereinstimmenden Stellen manches beitragen. Es ist nämlich nicht zu verkennen, dass eine grosse Anzahl von Stellen, die mit Kosmas teilweise wörtlich übereinstimmen, rein annalistischen Charakters ist. Es gibt natürlich auch Stellen, die nichts anderes, als ein Auszug aus Kosmas sein können; denen stehen aber auch eine Zahl solcher gegenüber, die, wenn auch stark an Kosmas erinnernd, doch nicht einfach als Entlehnungen am Kosmas bezeichnet

werden, sondern vielmehr ein Zeugnis für ein anderes Verhältnis der beiden Quellen abgeben können. Es genügt z. B. nachfolgende Stellen zu vergleichen 929, 930 (im Sachlichen von Kosmas wesentlich verschieden), 932, 969, 990, 1017, 1023, 1029 (?)[1]. 1045, 1052, 1067, 1068, 1074, 1082, 1090, 1091, 1092, 1094, 1095, 1098, 1101, 1104, 1109, 1122, 1123.

All das sind kurze annalistische Notizen, die sich teilweise wörtlich an Kosmas anlehnen, die aber trotzdem nicht direkt dem Werke des Kosmas entlehnt sein müssen. Es wäre auch ganz gut möglich, darin eine andere Quelle zu erblicken, die auch Kosmas benützt haben würde. In diesem Falle brauchten es nur Annalen gewesen zu sein, die an der Prager Kirche geführt wurden. Dann aber muss vor allem der Gedanke auftauchen, ob Spuren dieser Quelle etwa nicht in den wirklich erhaltenen Prager Annalen zu entdecken seien. Ziehen wir auch hier die AnGO zu Hilfe, so sehen wir bald, dass die Reihe der übereinstimmenden Stellen viel grösser ist, als es den Anschein hat, und es ist nicht ohne Wichtigkeit, dass besonders bei solchen Begebenheiten, die in den Annales Pragenses bei verschiedenen Daten zweimal erzählt werden, gewöhnlich eine stilistisch den AnGO sehr nahe verwandt ist. Ich werde im Nachfolgenden diese ganze Reihe zusammenstellen, auch die Fälle, in welchen die Übereinstimmung nicht allzu gross ist, da man sich nur auf diese Weise eine richtige Vorstellung vom gegenseitigen Verhältnisse beider Quellen machen kann:

AnGO.	An Prag.
A. 894 Borinoi est baptizatus primus dux Boemie catholicus.	894 Hoc anno baptizatus et Borivoi primus christianus in Boemia cum uxore sua Ludmila . . .
A. d. 900. Arnolfus imperator obiit	901. Alfonsus (!) imperator obiit.
A. d. 929 sanctus Wencezlaus martirizatus est . . .	929 Sanctus Wenceslaus martirizatus est . . .
A. d. 932 translatum est corpus beati W[encezlai] de castello Bolezlau in Pragam.	931 Translatio sancti Wenceslai de Boleszau in Pragam.

[1]) Es ist dies der Bericht über die Weihe der Bischöfe Kosmas von Prag und Andreas von Olmütz. Wir haben in ihm oben einen Beweis dafür erkannt, dass Kosmas in Mähren nicht exzerpirt wurde; vielleicht würde es jemand für wahrscheinlicher halten, dass der Hradischer Annalist in seiner Vorlage nur die Nachricht vom Bischof Kosmas gefunden hat. Natürlich würde aber die Stelle selbst in diesem Falle beweisen, dass Kosmas in Hradisch nicht bekannt gewesen sein kann, da doch ein Hradischer Mönch, der in Kosmas diese Nachricht gefunden, darnach die ursprüngliche, nach einer anderen Quelle gemachte Eintragung korrigirt hätte.

A. d. 973 Otto imperator obiit Non. Maii[1]).	973. Otto primus imperator obiit.
A. d. 998 s. Adalbertus est martirizatus feria sexta quo (!).	997. Sanctus Adalbertus martirizatus est.
A. d. 1017 Teddagus Pragensis episcopus IV Id. Junii obiit, cui Heccardus successit . . .	1017 Tyadagus episcopus obiit, cui successit Heccardus.
A.d. 1023 Heccardus presul obiit VI Idus Augusti, cui Izo successit, qui est ordinatus eod. an. IIII Kal. Jan.	1024. Heccardus quartus episcopus obiit. Cui Izo successit quintus.
A. d. 1029 . . . Izo episcopus obiit III Kal. Febr. cui Severus successit et in festo ap. Petri et Pauli est ordinatus . . .	1030 Izo episcopus obiit. Severus sextus successit.
A. d. 1035 Oldricus dux Boemie obiit et dux Jaromir, quem frater Oldricus excecaverat, elegit nepotem suum Bracezlaum ducem Boemie.	1036 Odalricus dux obiit, cui Bretizslaus filius eius successit.
Bolezlaus obiit, quem Mesko dux Po[lonie] cecaverat.	1037 Boleszaus dux cecus obiit.
A. d. 1039 Hic de Polonia tansfertur b. Adalbertus et Radim frater eius et V fratres Bolezlavenses[2]).	1039 Sanctus Adalbertus translatus est de Polonia in Boemiam per Brecizlaum ducem.
A. d. 1041 Henricus imperator hostiliter invadit Boemiam et igne vastat eam . . . (?)	1042 Teutonici vastaverunt Boemiam.
A. d. 1055 dux Bracizlaus obiit IIII Idus Jan., cui Zpitigneus filius eius successit . . .	1054 Brecizlaus dux obiit, cui Spitigneus successit.
Anno 1060 dux Zpitigneu obiit VI° principatus sui anno, cui Uratizlaus frater eius successit, qui mox inter fratres suos . . . terram Moravicam dividit . . .	1060 Spitigneus dux obiit, cui Wratizlaus successit.
Anno 1067 Seuerus episcopus V Id. Dec. obiit . . .	1066 Severus episcopus obiit, cui Gebehardus septimus successit.
Anno 1074 Gebeardus episcopus Romam adiit pulsus a sede sua, sed restituitur a Gregorio papa.	1074 Gebehardus episcopus Romam adiit pulsus a sede sua; set restituitur a Gregorio papa.

[1]) Die Stelle stammt allerdings aus Ekkehard.

[2]) Es ist nicht schwer, nach dem, was oben über den Schreibfehler der Hds. gesagt wurde, zu erkennen, dass die Zusätze über Radim und die 5 Brüder aus Kosmas exzerpirt, und schlecht angeschlossen wurden.

A. 1086 obiit Otto dux Moravie. Rex Wratizlaus factus est.	1087 Otto dux Moravie obiit.
A. 1087 hic dux Boemie unctus est in regem Wratizlaus et uxor eius Zuataua in reginam. Eodem anno V Idus Junii pater Moraule dux Otto migravit ab hoc mundo[1]).	1088 Wratizlaus unctus est in regem.
A. 1090, VI Kal. Jul. obiit Gebeardus VII episcopus Pragensis ecclesie, qui fuit pater clericorum et consolator pupillorum.	1090 Gebehardus episcopus obiit, cui Cosmas successit.
A. 1091 Cosmas electus est in episcopum. Eodem anno monasterium s. Wencezlai combustum est . . .	1091 Monasterium Pragense s. Viti incendio corruit.
A. 1093 obiit Wratizlaus rex. Cui Chonradus successit sed eodem post menses VII mortuo Chuonrado Bracizlaus successit. Eclipsis solis fuit.	1094 Wratizlaus rex obiit cui Conradus successit et obiit. Bretizlaus intronizatus.
A. 1094 Cosmas ordinatus est episcopus VIIIus Pragensis ęcclesię et eodem anno Bracizlaus dux Boemie...	1095 Cosmas ordinatur.
A. 1095 in Boemia et ubique mortalitas hominum facta est . . .	1096 Mortalitas hominum facta est. Judei baptizati sunt.
A. 1096 Dedicatio ęcclesię s. Viti. Et Iudei christianismum perceperunt.	
A. 1098 IIII Id. Dec. Cosmas episcopus VIIIus Pragensis ęcclesię obiit.	1097 Cosmas episcopus obiit, cui Hermannus nonus successit.
A. 1099 Hermannus episcopus VIIIIus ordinatus est . . .	1100 Hermannus episcopus ordinatus est . . .
A. 1106 cometa apparuit. Henricus cesar obiit.	1106 Henricus cesar obiit.
A. 1107 Hic diabolo suadente expulsus est Borivoy de seda sua et Zuatopluc intronizatus[2]).	1107 Boryuoi dux de solio pellitur, Zuatopluk intronizatur.
A. 1116 . . . . . Borivoy recepit ducatum.	
A. 1117 terre motus factus est.	1117 Terre motus fuit per multa loca.

[1]) Auf das Verhältnis dieser beiden Stellen zu Kosmas und den An Prag komme ich später zu sprechen.

[2]) Die Stelle ist (vgl. Bachmann a. a. O. 113) in Opatowic geschrieben (oder umgearbeitet) worden.

A. 1118 Hoc anno duci Boriuoy regnum restitutum est domino adjuvante . . .	1118 Borivoy dux recepit ducatum (vgl. AnGO ad 1116).
A. 1122 Hermannus VIIIIus episcopus Pragensis ęcclesię obiit. Et Meginardus electus est . . .	1122 Hermannus episcopus obiit Meinnardůs successit decimus.
A. 1124 III Non. Feb. dux Boriuoy in Ungaria obiit. Wladizlaus cepit infirmari.	1124 Borivoy dux obiit.
A. 1125 II Id. Ap. obiit dux Wladizlaus, pius et misericors ac humilis. Cui successit dux Sobezlaus vir strenuus, iunior etate, senior autem moribus et omnimoda probitate.	1125 Wladizlaus dux obiit, Zobezlaus successit.
A. 1126 (die Stelle wird weiter unten angeführt).	
A. 1134 . . . Meinardus Xus Pragensis ecclesie episcopus vita privatus et celi sede locatus. Cui Johannes successit inclitus atque probus virtutum matre repletus.	1134 Meinnardus episcopus obiit, Johannes XI successit et hoc anno ordinatus est IX Kal. Maii.
Anno 1135 Johannes XIus Pragensis ęcclesię episcopus deo annuente feliciter XIII Kal. Mar. consecratus est . . .	

Zuletzt ist auch die Stelle zu 1139, wo die An. Prag. und AGO einige Ähnlichkeiten ausweisen, zu vergleichen.

Wie sind diese Übereinstimmungen zu erklären?

Die erhaltenen AnPrag sind in ihrer jetzigen Gestalt sicher erst im 13. Jahrh. entstanden, ihre Benützung durch die AnGO ist daher völlig ausgeschlossen. Aber auch das umgekehrte Verhältnis ist nicht wahrscheinlich. An sich könnte es nicht a priori verworfen werden, obwohl die Tatsache allgemein anerkannt wird, dass die AnGO unseres Wissens den älteren Geschichtschreibern Böhmens unbekannt blieben. Die historische Kritik darf allerdings mit solchen aprioristischen Sätzen nicht operiren, dass aber die AnPrag in dieser Hinsicht wirklich keine Ausnahme unter den übrigen Geschichtsquellen Böhmens sind und ihnen die AnGO ebenfalls unbekannt blieben, dürfte durch Erwägung aller einschlägigen Fragen doch als wahrscheinlich erwiesen werden. Wenn man bedenkt, dass sich die Übereinstimmung nicht über das J. 1139 hin erstreckt, dass weiter die Möglichkeit einer gemeinsamen Quelle (aus welcher die AnGO, der MSaz und teilweise auch Vincencius geschöpft hätten) vorläufig wenigstens nicht ausgeschlossen werden darf, und dass auch diese supponirte Quelle bis 1140 reichte,

so scheint es sich doch der Mühe zu lohnen, die Frage näher zu erörtern, ob nicht auch die AnPrag aus derselben verlorenen Quelle geschöpft haben könnten.

Dass die erhaltenen AnPrag nicht diejenigen sein können, von denen man annimmt, dass sie etwa vom 11. Jahrh. an an der Prager Kirche geführt wurden, bedarf meines Erachtens keines weiteren Beweises. Würde auch ihre Handschrift nicht aus dem 13. Jh. stammen (sie könnte ja auch eine Abschrift sein), ihr Charakter als der einer Kompilation gibt sich besonders bei der Nachricht zu 1189 kund: Romanus imperator contra paganos pugnaturus ultra mare viam tenuit, et ibi naufragio vitam finivit, et in Anthyochia quiescit. Quem etiam multi nobiles Boemi cum duce Theobaldo secuti, inopinata morte sunt preventi. Fridericus dux obiit, Conradus, Moravie laudabilis dux, successit. Teobaldus recepit provincias. Hoc anno Fridericus imperator in Saretico fluvio submersus est.

Ein und dasselbe Ereignis wird bei demselben Datum zweimal erzählt. So gering man auch die mittelalterliche Geschichtschreiberkunst schätzen mag, Derartiges ist doch einem Schriftsteller, der über gleichzeitige oder nicht viel frühere Begebenheiten erzählt, nicht zuzumuten; vielmehr muss ein gedankenloser Abschreiber diese Erzählung aus zwei verschiedenen Quellen mechanisch abgeschrieben haben.

Für uns ist natürlich die Frage am interessantesten, was für Quellen es waren, auf die sich die AnPrag in ihren älteren Partien stützen. Die Frage wäre vielleicht leichter zu beantworten, wenn wir den Zweck näher bestimmen könnten, der zur Zusammenstellung der AnPrag Veranlassung bot. Das ist aber ganz unmöglich. Mag auch die Vermutung von Pertz etwas für sich haben, dass die Annalen in die Handschrift, in welcher sie sich jetzt befinden, vom Prager Bischof Andreas oder von einem seiner Gefährten während des Streites mit Přemysl I. eingeschrieben wurden, so muss man doch immerhin fragen, zu welchem Ende das geschehen sein sollte? Denn die AnPrag sind sicher eher alles andere als ein nach einem bestimmten Plane verfasstes Zeitbuch und scheinen ihre Entstehung viel mehr einem Zufall als einem festen Plane zu verdanken. Wenn sie auch manches enthalten, was nicht eben zur böhm. Geschichte gehört, so weisen sie andrerseits, besonders in der böhmischen Geschichte, beträchtliche Lücken aus. Sie wissen nicht einmal vom Tode oder Regierungsantritte vieler böhmischer Herrscher zu erzählen, so dass es keinem Zweifel unterliegen dürfte, dass ihre Vorlage viel mehr enthalten haben muss, als das, was dem Geschmacke oder der Willkür des Kompilators gefiel und was er herübernahm.

Daher muss es um so mehr überraschen, wenn in einem solchen Zeitbuche Übereinstimmungen mit den Hildesheimer, Quedlinburger u. a. Annalen vorkommen[1]). Was sollte den Kompilator veranlasst haben, in so vielen Quellen Bereicherungen für sein Werk zu suchen, dem er doch keine besondere Sorgfalt gewidmet zu haben scheint? Viel wahrscheinlicher wäre dies zu erklären, wenn man annehmen würde, dass der Kompilator nicht alle diese Werke nachgeschlagen hat, sondern die betreffenden Stellen einer Quelle entnahm, wo sie bereits vereinigt waren. An die Hersfelder Annalen ist dabei nicht zu denken, da sich die Übereinstimmungen über ihre Schlussgrenze erstrecken. Schien es schon bei dem MSaz wahrscheinlicher, dass er die mit den Hildesheimer und Quedlinburger Annalen übereinstimmenden Nachrichten eher aus einer dritten, auf denselben Annalen basirenden Quelle übernommen habe, so muss es bei diesen AnPrag, die keineswegs mit solcher Sorgfalt gearbeitet sind wie die Sazawer Chronik, noch als viel wahrscheinlicher gelten.

Was war das aber für eine Quelle, auf die offenbar auch andere, in den Hildesheimer und Quedlinburger Annalen nicht vorkommende Nachrichten zu reduziren wären? Von einer Seite wird behauptet, Kosmas sei die Quelle, an die sich die AnPrag anlehnen. Aber abgesehen davon, dass damit die Übereinstimmungen der AnPrag mit den An. Hild. und Quedl. nicht erklärt sind — denn in den An Prag kommen wörtliche Entlehnungen aus denselben auch an solchen Stellen vor, wo an Kosmas gar nichts erinnert[2]) —, so ist sicher noch nicht einmal der Beweis erbracht worden, dass Kosmas die Quelle sein müsste, die in den AnPrag wiederklingt. Am allerwenigsten kann ich mit Emler einsehen, warum chronologische Fehler der An Prag, die bei Kosmas nicht vorkommen, ein Beweis der Abhängigkeit von Kosmas sein sollten.

Die Übereinstimmung der Ann. Prag. mit Kosmas lässt sich natürlich nicht leugnen, immer beschränkt sie sich aber auf kurze annalistische Notizen, die ebenso gut aus einer anderen, auch von Kosmas wörtlich ausgeschriebenen Quelle herrühren könnten, wie wir etwas ähnliches bereits bei den AnGO bemerkt haben. Eine Anzahl der in den Ann. Prag. an Kosmas erinnernden Nachrichten kommt auch in den AnGO vor. Es sind allerdings Übereinstimmungen, die gewöhnlich über ein „obiit“ oder „successit“ nicht weiter hinausgehen, immerhin aber ist ihre grosse Zahl sehr auffallend. Und damit

---

[1]) Die Stellen sind bei Emler FRB. II, 376 angegeben.

[2]) Man kann sich davon durch einen einfachen Blick auf die Ausgabe Emlers oder der MG. überzeugen.

streifen wir schon die Gründe, welche die Annahme einer jetzt verlorenen, für Kosmas, die AnPrag, die AnGO und andere Chroniken gemeinschaftlichen Quelle berechtigt erscheinen lassen.

Sollten sowohl die AnGO, als auch die AnPrag aus Kosmas geschöpft haben, so wäre doch kaum möglich, dass zwei selbständige Ausschreiber des Kosmas seine ausführliche Erzählung in gekürzter Form an so vielen Stellen mit fast denselben Worten wiedergegeben hätten. Und wenn auch die grosse Anzahl dieser Stellen den Glauben an die Möglichkeit eines Zufalls nicht zu erschüttern imstande wäre, wenn auch alle die Berichte vom Absterben und Neuwahlen der Bischöfe durch Zufall zu erklären wären, so wäre es doch sicher nicht möglich, auf diese Weise z. B. auch die Nachricht zu 1074 zu erklären, die in den AnGO und den AnPrag buchstäblich gleich ist, während sie sich an Kosmas stilistisch nur sehr schwach anlehnt ...

Meines Erachtens könnte schon diese Tatsache allein die Annahme einer für alle diese Geschichtsbücher gemeinschaftlichen Quelle rechtfertigen, es sprechen aber noch weitere Gründe dafür. Um sie kennen zu lernen, ist es erforderlich, noch einmal zum Verhältnisse der AnGO zu Kosmas zurückzukehren.

Es ist oben gezeigt worden, dass Kosmas aller Wahrscheinlichkeit nach in Hradisch nicht bekannt war, dass die Exzerpte aus seiner Chronik, so weit es überhaupt Exzerpte aus seiner Chronik sind, erst in Opatowic hinzugefügt worden sein müssen. Ausser anderen Gründen wird das besonders auch durch die starke, man könnte vielleicht sogar sagen absichtliche Vernachlässigung Mährens bezeugt, die sich in den Exzerpten unzweifelhaft bemerken lässt. Von den Nachrichten, die sich in den AnGO mit den An Prag decken, lässt sich zwar nicht behaupten, dass sie Mähren eine besondere Aufmerksamkeit schenken würden, das wird aber wohl auf die Rechnung der Vorlage zu setzen sein. So viel steht fest, dass wenigstens von solchen Mähren betreffenden Nachrichten, die in den erhaltenen An Prag vorkommen, nur eine einzige (die zu 1059) weggelassen ist, was übrigens auch so erklärt werden dürfte, dass sie erst in Opatowic durch eine andere ersetzt wurde, da die Nachricht der jetzigen AnGO zu 1059 sehr wahrscheinlich ein Exzerpt aus Kosmas zu sein scheint[1]) Dagegen verdient aber eine andere Nachricht der AnGO eine nähere Vergleichung mit Kosmas:

Cosmas I 41 ... 1030 Hoc anno dux Bracizlaus magna	AnGO: Anno 1029. Hoc anno dux Bracizlaus magna cede

[1]) Vgl. oben die Bemerkungen über die Schreibfehler der AnGO bei dieser Nachricht.

caede prostravit Ungaros et terram eorum usque ad urbem Strigoniam devastavit. Eodem anno III Kal. Febr. Izzo quintus episcopus Pragensis ecclesiae

Transit ab hoc mundo bravio fruiturque iocundo . . . 1031 sanctorum apostolorum Petri et Pauli in natalicio ordinatus est Severus episcopus a Maguntino archiepiscopo. Eodem anno natus est Spitigneu filius Bracizlai ducis.

Ungaros stravit *procedens de Moravia,* et usque ad Strigoniam terram illorum vastavit. Eodem anno Izo episcopus obiit III Kal. Febr. cui Seuerus successit, et in festo apostolorum Petri et Pauli episcopus est ordinatus. Et eodem anno Zpitigneus filius ducis Braczlai *in Morauia* natus est.

Die Übereinstimmung mit Kosmas lässt sich nicht verkennen, ja auf den ersten Blick wäre man sicher geneigt, diese Stelle in den An GO für ein Exzerpt aus Kosmas zu halten. Dabei scheinen aber die Zusätze „procedens de Morauia" und „in Morauia", die bei Kosmas nicht vorkommen und sich aus dem Zusammenhange seiner Erzählung unmöglich herausbringen lassen, direkt auf Mähren hinzudeuten. Allerdings sind auch diese Nachrichten nicht derart, dass sie direkt als das geistige Eigentum des Kosmas bezeichnet werden müssten. Auch sie sind mehr annalistischen Charakters, auch sie könnten ursprünglich einer anderen Quelle angehört haben, aus welcher sie in die Chronik des Kosmas übernommen wurden. Am allerschwierigsten gestaltet sich das Verhältnis in Betreff des Todes Izzos und der Ordination Severs; denn dieser Bericht scheint in den AnGO am ehesten als durch ein Versehen bei der Abkürzung des Berichtes, wie wir ihn bei Kosmas finden, entstanden, zu erklären sein. Doch kann auch diese Erklärung nicht für die einzig mögliche gehalten werden, denn immerhin kann doch ein solches Versehen auch bei kürzerer Fassung des Berichtes einer anderen Quelle, die sowohl Kosmas als auch den An GO vorgelegen, geschehen sein, welche Annahme durch den mährischen Charakter der Zusätze befürwortet wird.

Und der für unsere Ansicht ungünstige Eindruck des Berichtes über Izzo und Sever wird durch andere Umstände gemildert, welche eine weitere Vergleichung der AnGO mit Kosmas hervortreten lässt. Wie schon öfters erwähnt, kommen in den An GO ziemlich viele Nachrichten vor, bei welchen es keinem Zweifel unterliegen kann, dass sie Exzerpte aus Kosmas sind. Einige dieser Stellen weisen auch Übereinstimmungen mit den An. Prag. aus, die sich auf einige Worte, wie bereits erwähnt, beschränken, während die Reminiszenzen an Kosmas noch weiter reichen. An einigen dieser Stellen lässt sich ziemlich gut erkennen, dass nur dasjenige, was mit den AnPrag überein-

stimmt, wörtlich aus Kosmas entlehnt ist, dagegen aber das Nachfolgende nur ein hie und da stark gekürzter Auszug aus Kosmas ist. Man vergl. z. B. die Berichte zu 894, 1017, 1055, 1066, 1067 u. a. Das könnte zur Vermutung führen, dass die Exzerpte aus Kosmas erst später den ursprünglichen (aus einer anderen, auch Kosmas bekannten Quelle stammenden) annalistischen Notizen angeschlossen wurden, was übrigens auch darin eine Bestätigung finden dürfte, dass die Exzerpte, wenn auch zum Teil ziemlich gewandt mit der vorangehenden Erzählung verbunden, zum Teil wieder gerade im Gegenteil nicht mit besonderem Geschicke in den Rahmen der Erzählung einverleibt sind. So heisst es z. B. ad 1068: Lanco autem ab omnibus Boemicis solo eum duce predicto eligente repudiatur. Das ist zweifellos ein Versehen, denn in diesem Berichte werden früher nur die duces Konrad und Otto genannt, nicht aber Wratislaw, der allein hier gemeint werden kann. und bei Kosmas, dessen Exzerpt die Stelle darstellt, auch gemeint ist. Der Kompilator hat also nicht bemerkt, dass er hier Kosmas nicht ganz verständlich wiedergibt[1]). Zum J. 1035 sind, wie schon oben bemerkt, aus Versehen des Abschreibers, die Schlussworte des Berichtes zu 1039 an den vorangehenden angeknüpft worden, wodurch ein Unsinn entstanden ist, den der Abschreiber selbst nicht bemerkt hatte. Die ganze Anlage des Berichtes zu 1039 (vergl. die Notiz der AnPrag zu diesem Jahre) lässt es nicht unwahrscheinlich erscheinen, dass dieser Fehler dadurch entstanden sein könnte, dass der Abschreiber die später nachgetragenen und in margine angemerkten Exzerpte aus Kosmas an einen falschen Ort gestellt hat.

Besondere Beachtung verdienen aber auch die in den AnGO zweimal (bei verschiedenen Daten) erscheinenden Berichte. Hierher gehört zuerst der Bericht über den Tod Adalberts, den ich bei dieser Gelegenheit berühren will, obwohl er mit der Frage der Abhängigkeit der AnGO von Kosmas nicht direkt zusammenhängt. Über den Tod Adalberts wird in den AnGO zweimal berichtet, zu 994 und zu 998. Der erste Bericht ist der Chronik Ekkehards entlehnt, der andere lehnt sich stilistisch enge an die An. Prag. an. Die Erklärung ist allerdings nicht leicht, aber immerhin kann man es wenigstens für möglich halten, dass der (an die An. Prag. erinnernde) Bericht zu 998 bereits im ursprünglichen Annalenwerke stand, als die Chronik Ekkehards dem Kompilator erst zu Gesicht kam, welcher er den zweiten

[1]) In ihrer jetziger Fassung ist die ganze Stelle der AnGO ad 1068 ein Exzerpt aus Kosmas; aus der Vergleichung mit der An Prag (s. o.) und aus diesem Versehen scheint es nicht unwahrscheinlich zu sein, dass durch dieses Exzerpt die ursprüngliche Nachricht erst später ersetzt wurde.

Bericht entnahm. Das kann natürlich sowohl in Hradisch als auch in Opatowic geschehen sein, da es sich nicht feststellen lässt, wo die Exzerpte aus Ekkehard gemacht worden sind, wenn auch für Opatowic mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Die übrigen Doppelberichte der AnGO gewinnen für uns dadurch an Interesse, dass sich gewöhnlich in einem die Sprache der An. Prag, im anderen der Einfluss des Kosmas bemerken lässt. So ist es z. B. schon bei dem Doppelberichte über Wratislaws Erlangung der Königswürde der Fall. Die AnGO berichten:

Anno 1086 obiit Otto dux Morauie. Rex Wratizlaus factus est.

Anno 1087 hic dux Boemie unctus est in regem Wratizlaus et uxor eius Zuataua in reginam. Eodem anno V Idus Junii pater Morauie dux Otto migravit ab hoc mundo.

Der Wortlaut des zweiten Berichtes stimmt (im Anfang) vollkommen mit den An. Prag. überein. Im ersten finden wir zwar auch eine Übereinstimmung mit denselben (obiit — Morauie), diese Worte befinden sich aber auch bei Kosmas, dessen Erzählung II, 38 hier (auch durch die Zusammenstellung der Ereignisse) in Kürze wiedergegeben worden zu sein scheint. Allerdings könnte der Einwand gemacht werden, dass auch die Worte „Wratizlaus et uxor eius Zuataue in reginam“ im zweiten Berichte eine gekürzte Reproduktion des Kosmas sein dürften. Dagegen darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bericht zu 1087 den Eindruck des ursprünglichen erweckt, dass die Worte „dux Boemie unctus est in regem“ so zu klingen scheinen, wie die Worte eines gleichzeitig schreibenden Berichterstatters gelautet haben mögen. Auch die warme Erwähnung Ottos dürfte eher dafür sprechen, dass der zweite Bericht älter, noch in Mähren entstanden, der erste erst später nachgetragen ist, worauf allerdings nicht viel Gewicht zu legen ist, da (nebst Kosmas) auch die An. Prag. die Kenntnis der Nachricht vom Tode Ottos in Böhmen bezeugen. Allerdings sind auch durch diese Darstellung alle Schwierigkeiten nicht beseitigt. Sollten die An. Prag. ihre Vorlage getreu reproduziren, so müsste sich schon die in den AnGO zu 1086 erscheinende Erwähnung des Todes Ottos in der Vorlage, welche der Hradischer Mönch bearbeitete, befunden haben, und es wäre nur der Schluss dieses Berichtes als ein Exzerpt aus Kosmas anzusehen, ausser welchem der Opatowicer Kompilator auch noch im zweiten Berichte die Erwähnung Swatawas beigeschlossen hätte. Für unmöglich glaube ich das nicht halten zu dürfen, da es der Erzählung des Kosmas (Ernennung zum König in Mainz, Königskrönung im folgenden Jahre) vollkommen entsprechen würde.

Etwa ähnlich dürfte es sich auch mit dem Doppelberichte über den Tod Břetislaws II. und die Tronbesteigung Bořiwojs zu 1099, 1100 verhalten, wo aber selbst die Vermutungen versagen, da die An. Prag. keine Parallelstellen ausweisen. Aber auch bei dem Doppelberichte 1116 und 1118 (über die Rückkehr Bořiwojs) vermag ihr Vorhandensein zur Erklärung des gegenseitigen Verhältnisses dieser Berichte nichts beizutragen, da zwar das Datum 1118 in den AnGO mit der Chronologie der An. Prag. übereinstimmt, stilistische Reminiszenzen sich aber dagegen im Berichte zu 1116 bemerken lassen, der ganz auf Kosmas basirt. Unter solchen Verhältnissen lässt sich natürlich nicht feststellen, welchem von den beiden Berichten die Priorität gebührt, und wie das Vorhandensein der stilist. Reminiszenzen an die An. Prag. in dem Exzerpte aus Kosmas zu erklären ist. Selbst die scharfsinnigste Vermutung könnte uns hier nicht näher ans Ziel bringen.

Allerdings haben wir schon früher den heissen Boden der Hypothesen betreten. Mit all dem Gesagten kann doch nichts Positives bewiesen werden; all das kann nur den Namen einer Vermutung beanspruchen, die zwar möglich, ja vielleicht sogar wahrscheinlich sein, nicht aber jeden Zweifel entfernen kann, und bei Lösung der Frage mit Bestimmtheit und Genauigkeit nicht zuverlässlich verwendbar ist.

Doch den Anspruch auf ein positives Resultat dürfen diese Vermutungen, oder besser gesagt das, was Veranlassung zu denselben gab, doch erheben. Wenigstens so viel kann als erwiesen angesehen werden, dass in den AnGO ausser Kosmas auch noch eine andere Quelle wiederklingt, dass die aus ihr stammenden Berichte mit den Exzerpten aus Kosmas durcheinandergemengt wurden. Und wenn das bisher Gesagte nicht zur Überzeugung genügen sollte, dass die Exzerpte aus Kosmas später, die übrigen Berichte ursprünglicher sind, so kommt noch eine Stelle in Betracht, welche die Wahrscheinlichkeit dieser Ansicht bedeutend zu heben imstande ist. Es ist dies die Erzählung zu 1126. Man vergleiche

An. Prag.	Can. Wyssegr. 1126 . . . inundatio aquae; glacies multis rebus nocuit. Hic Luderius rex Saxonum seductus ab Ottone duce Moraviae . . . . cum suo exercitu venit contra Bohemos iuxta oppidum nomine Chlumecz ubi Sobieslaus dux cum dei	AnGO. Anno 1126 . . . Inundacio aque et glacies multis rebus nocuit. Hic Lutterus rex venit cum exercitu contra Boemienses iuxta oppidum nomine Hlumec ubi Sobezlaus dux cum suo comitatu dei adiutorio partem primatum interfecit, inter

1126. *Otto dux Moravie interfectus est.*	adiutorio et suo comitatu XII Kal. Martii prostravit quingentos primates illorum, exceptis scutiferis; inter quos ruit *Otto dux* memoratus.	quos ruit *Otto dux Moraviensis princeps interfectus est* XIIII Kal. Martii.

Es ist nicht schwer zu erkennen, dass hier zwei selbständige Berichte nicht besonders geschickt vereinigt erscheinen, und die so unmittelbar wirkende Einfachheit der Worte „Otto dux (Moraviensis princeps) interfectus est XIIII. Kal. Martii“ bezeichnet sich als die ursprüngliche Eintragung der Hradischer Annalen, was übrigens auch dadurch bezeugt werden dürfte, dass das Tagesdatum (welches von der Angabe des Can. Wyss. verschieden ist) auch durch das Necrologicum bohemicum bestätigt wird. Der grösste Teil des gegenwärtigen Berichtes der AnGO ist dem Werke des Wyschehrader Domherrn entnommen, welches, wie wir sahen, aller Wahrscheinlichkeit nach erst in Opatowic exzerpirt worden sein kann. Dabei hat aber der Abschreiber, dem offenbar die Worte „inter quos ruit“ gefielen, nicht bemerkt, dass er damit etwas beifügt, was sein Vorgänger schon erzählt hat. Dieser offenbar ältere Teil des Berichtes lehnt sich völlig an die An. Prag an, und diese Übereinstimmung wird durch die Interpunktion Wattenbachs, die nur die klar auftretende Wiederholung zu erschwächen versucht, nicht beseitigt.

Die Wahrscheinlichkeit der Annahme, dass in Hradisch eine Quelle benützt wurde, die in den An. Prag. wiederklingt, wird dadurch fast unerschütterlich verstärkt. Der Einwand, dass diese mutmassliche Quelle über ein solches Ereignis, wie die Schlacht bei Kulm war, wohl etwas mehr enthalten haben würde, als uns die An. Prag. und AnGO bieten, ist nicht zu hoch zu schätzen. Ich will nicht mit der Vermutung operiren, dass die An. Gradicenses ursprünglich mehr ihrer Vorlage entlehnt haben dürften, was der Opatowicer Kompilator durch die Exzerpte aus dem Wyschehrader Domherrn ersetzt hätte, oder dass die An. Prag. ein Beweis dafür wären, dass die gemeinschaftliche Vorlage über diese Vorgänge nichts mehr zu erzählen wusste. Aber das ist wohl leicht einzusehen, dass einen mährischen Chronisten vor allem der Tod des mährischen Otto interessirt hat, der auch dem Verfasser der AnPrag. am wichtigsten erschienen sein mag.

In Verbindung mit diesem Erkenntnisse scheint sich mir auch die Beweiskraft aller bisher angeführten Gründe zu steigern, wie sie auch gegenseitig diese Erkenntnis befestigen. Und in dieser Verbindung genügen sie auch meines Erachtens zur Begründung der Annahme,

dass es Prager Annalen gegeben hat, welche Kosmas, MSaz, An. Gradicenses und An. Prag. gekannt und benützt haben.

Wie diese verlorenen Prager Annalen beschaffen waren, was für Quellen sie benützt haben mögen, wie man sich ihr Verhältnis zu den übrigen oben erwähnten Quellen näher vorstellen soll, das alles sind Fragen, die — an sich komplizirt — durch die Verwandschaft der An. Prag. mit den altpolnischen und anderen Annalen sich noch schwieriger gestalten und in neuerer Zeit öfters Gegenstand der gelehrten Forschung waren, so dass eine Untersuchung der einschlägigen Fragen unumgänglich notwendig erscheint, mit der ich mich demnächst in einer besonderen Arbeit zu beschäftigen beabsichtige.

Ein Sirventes von 1268 gegen die Kirche und Karl von Anjou.

Von

R. Sternfeld und O. Schultz-Gora.

A. Jeanroy (Toulouse) hat vor kurzem in den „Annales du Midi“ 1993, 145 f. ein Sirventes ab~~gedruckt und~~ erläutert, das die Aufmerksamkeit auch des deutschen Historikers erregen wird, handelt es sich doch darin um den Zug Konradins nach Italien. Da Jeanroy auf eine französische Übersetzung verzichtet hat, dürfte eine genaue Übertragung ins Deutsche um so nützlicher sein. Ebenso wird auch neben der ausführlichen und verdienstlichen historischen Erläuterung Jeanroys noch eine zweite angebracht erscheinen; hat er doch selbst in der Einleitung gewünscht, dass ein Geschichtsforscher nach ihm versuche, einige Anspielungen des Gedichtes, die ihm dunkel geblieben, zu erklären.

Dass der Verfasser des vorliegenden Sirventes Caliga Panzá ein Genuese gewesen sei, hat zuerst Bertoni (Giorn. stor. della letter. ital. XXXVI, 23 Anm. 2) vermutet. Sichergestellt ist dieses jetzt durch G. Flecchia (ib. XXXIX, 180), und durch A. Ferreto (Studj di filologia romanza 1903, IX, 595 ff.). Flecchia hat den Dichter mehrfach zum Jahr 1259 nachgewiesen, aus Notizen, die sämtlich in handschriftlichen auf der Universitätsbibliothek oder im Staatsarchiv zu Genua befindlichen Werken stehen; Ferreto bringt zahlreiche weitere Aktenstücke aus genuesischen Notariatsregistern bei und verfolgt den Autor von 1248 bis 1313.

Calega Panzá oder Caleca Panzan ist aus einer ghibellinischen Familie Genuas, die zwar nicht zu den vornehmsten und oft genannten

gehört, aber doch im 13. und 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt wird und an Bedeutung wächst. Wir finden ihre Mitglieder als Beamte der Kommune, als Schiffs-Inhaber und -Vermieter, dann sogar in höheren Stellungen auf den Inseln und Meeren[1]).

Unser Dichter mit dem ungewöhnlichen Vornamen Caleca war 1259 Anziane der Stadt Genua und Schiffskapitän, 1268 mit seinem Bruder Konradus Panzanus unter den Consiliarii der Kommune: also höherer Beamter gerade in der Zeit, wo er das nachstehende Streitgedicht verfasste. Sein Dichterberuf hinderte ihn nicht, dem Tuchhandel obzuliegen und an kaufmännischen Operationen sich zu beteiligen.

I. Jetzt ist es Zeit, dass man sich freuen muss und dass falsche Geistliche ihren Verrat[2]) und ihren Uebermut, welcher lange gedauert hat, und ihren Trug und ihr falsches Predigen beklagen. Ach, ihr Unredlichen! Ihr machet, dass Toscana und die Lombardei zerrissen werden und nicht grämt[3]) ihr euch um Syrien: Waffenstillstand habt ihr dort mit Türken und Persern, um hier Franzosen und Deutsche zu töten.

II. Wer lügen oder unlauter reden kann, oder von Trug und List etwas versteht, der wird sofort zum Legaten gemacht; und ob ich die Wahrheit sage, wird an den Cremonesen recht offenbar. Aber ihr Schacher und ihre grosse Betrügerei haben gemäss der Prophezeiung ihr Ende erreicht (eig. ihren Lauf vollbracht), denn Gott will nicht länger ihre Gaunereien dulden und den prahlerischen Uebermut der Franzosen will er dämpfen.

III. Wer töten will oder wer vom Rauben lebt, kann bald und leicht zum Heile gelangen, wenn er nur von Christen ein Hundert zu töten kommt, und wer sich bemühen wollte, ihrer tausend[4]) zu töten, würde im Paradies den obersten Platz erhalten (eig. an der obersten Stelle sein). Wehe, ihr falschen Geistlichen! Verlassen habt ihr den Weg (sc. Gottes) und die Weisungen, welche Gott als heilige und reine erliess und Moses (sc. erliess), als er die Gebote aufzeichnete.

IV. Wäre der heilige Bernhard am Leben, so würde er sich bald freuen und seinen Wunsch erfüllen können, und würde die Kirche in dem ersten Stande von Armut erblicken und sehen können, wie sie die Eitel-

[1]) S. die einzelnen Persönlichkeiten bei Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer (im Register unter „Panzanus“).

[2]) Jeanroy behält das caimen der Handschrift bei; ein so lautendes provenzalisches Wort kenne ich nicht und schreibe daher unbedenklich traïmen.

[3]) Für das del der Handschrift setzt J. cal, doch dürfte sich die leisere Änderung in dol mehr empfehlen, s. Zs. f. rom. Phil. XXVII, 471.

[4]) Bei J. liest man nul, so dass darnach zu übersetzen wäre: ‚und wer sich bemühen wollte, irgend einen zu töten, der würde . . .‘, allein es ist klar, dass so die durchaus zu erwartende Steigerung fehlt. Man schreibe daher mil, das vollkommen in den Zusammenhang passt.

keiten zurückweist, so wie sie dieselben zurückwies zur Zeit des heiligen Petrus, der die Krüppel heilte, und Seelen, nicht Goldmünzen fischte, und Lust verschmähte und Mühsale auf sich nahm.

V. Der König Karl sollte sich allezeit daran erinnern wie er in gleicher Weise wie sein Bruder von den Sarazenen gefangen genommen wurde und viel grösseres Erbarmen fand, als zu Sankt Ellero die Christen finden konnten[1]), welche[2]) sich nicht vergangen hatten[3]); wehe! an einem einzigen Tage nämlich hieben die Franzosen Kleine und Grosse in Stücke, und nicht rettete die Mutter ihre Kinder.

VI. Er hat es zugelassen, dass sein Gevatter, der Erzbischof, meineidig wurde mit Bezug auf einen hohen Schwur und dass der Seneschall bei der Seele des Königs falsch schwur, dass den Grafen kein Leid angethan werden sollte, welche (nun) zu Unrecht und auf treulose Weise vernichtet sind. Ach, wie töricht ist der, welcher sich in seine Gewalt begibt! Deswegen bitte ich Gott, dass er einen solchen König nicht fördere, der (übrigens) schon von Kindheit an (eig. nachdem er sieben Jahre überschritten hatte) nicht Treue hielt.

VII. Wenn Herr Heinrich das Seinige vom König Karl erlangen will, so möge er ihm das leihen, was ihm noch übrig geblieben ist (eig. das Uebrige), und dann würde er mit einem schönen Nichts bezahlt werden, denn, als er (sc. Karl) gesiegt hatte, fand er den Grafen von Flandern mit Uebermut und Trug ab, denn ich weiss, dass er mit anderer Habe nicht bezahlen würde; denn als Graf war er karg und als König zweimal so habsüchtig, und er macht sich aus der ganzen Welt nicht so viel wie nur zwei Handschuhe wert sind.

VIII. Weder Grieche noch Lateiner kann bei ihm Waffenstillstand oder Frieden finden, aber den ungläubigen Hunden von Nucheira willfahrte er (eig. die u. H. v. N. hatten ihn nach ihrem Wunsche), und sie können wohl laut ‚Bafumet‘ rufen, denn eine Kirche Gottes oder der heiligen Maria gibt es da nicht, denn nicht würde es der Pabst leiden, der den Gottesglauben in grosse Gefahr gebracht hat, worüber ich mich wundere.

IX. Den erhabenen König Konrad, welcher naht, um die falschen Hirten zu züchtigen und der Qual zu überliefern, die Gott für Gold und Silber verlassen haben und die aus Unrecht Recht machen, wenn sie Jemand bezahlen will, den schütze Gott, und er (sc. Gott) möge in kurzem ihren grossen Stellenhandel zu Schanden machen, so dass er die unredlichen

---

[1]) J. fügt dem handschriftlichen pogra ein n an, aber da ein Imperfekt Futuri hier nicht passt und eine Endung — an in der 3. P. Perf. mir nicht bekannt ist, so schreibe ich pogro oder pogro[n].

[2]) Zu einer Änderung des handschriftlichen qi in quil, wie sie J. vornimmt, scheint mir keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen.

[3]) Im Texte steht hier der Singular, indessen lässt sich die provenzalische Konstruktion nicht nachbilden, wenn man nicht undeutsch werden will. Der Sinn wird auch so nicht geändert.

Betrüger in die Gewalt des Königs bringe und dass sie, überwunden, allen seinen Befehlen nachkommen.

X. Wenn Herr Heinrich von der Geistlichkeit verraten und von den Franzosen verspottet wurde, so sollte er sich an beiden rächen und sich nicht scheuen, sie und ihr schlimmes Thun kleiner zu machen.

XI. Gott schütze den König Konrad und die Schaar seiner Barone und die Ghibellinen und Verona und Pavia, und die Franzosen und Normannen werfe er nieder und ebenso die übel verfahrenden Geistlichen!

Selten ist uns ein Sirventes überliefert worden, das eine solche Fülle positiver und erkennbarer historischer Angaben enthält, wie das hier in deutscher Übersetzung wiedergegebene des Genuesen Caleca Panzan; selten auch eines, das so leicht und fast bis auf Woche und Tag zeitlich festzustellen ist.

Karl von Anjou, der König von Sizilien, wird beschuldigt, den ungläubigen Hunden von Lucera die Ausübung ihrer Verehrung des Baphumet[1]) nicht verwehrt zu haben. Einst hatten die Gegner Friedrichs II. und Manfreds, des „Sultans von Lucera“, denselben Vorwurf als wirksame Anklage wider die Staufer erhoben; nun aber, da Karl — wie anderswo, so auch hier — in die Fussstapfen seiner normännischen und schwäbischen Vorgänger getreten war, verschmähte die gehässige politische Opposition nicht, den Spiess umzukehren: schon Konradin hatte in seinem Manifeste gegen den französischen Usurpator dieselbe Waffe gebraucht. Der genuesische Troubadour aber würde doch diese Beschuldigung nicht so stark haben ausnützen können, wenn er schon gewusst hätte, dass Lucera gegen Karl sich empört und die französische Besatzung getödtet hatte. Dies war am 2. Februar 1266 geschehen. Am 12. Februar hatte der Papst in Viterbo davon schon Kunde[2]); wenig danach wird man es in Genua erfahren haben. Somit dürfte die Abfassung des Gedichts nicht später, als Mitte Februar 1268 anzusetzen sein.

Es waren die Tage, wo Konradin nach vierteljährigem Aufenthalt in Verona im Januar 1268 nach Pavia aufgebrochen war und diese alte Stauferfreundin nach gefahrvollem Marsche am 20. Januar erreicht hatte[3]). Gegen Ende des Monats wird die Nachricht von seinem fest-

[1]) Gebräuchliche Verstümmelung von Mohammed, auch aus dem Templerprozess bekannt.

[2]) BFW. Reg. 9875.

[3]) Ich möchte ein für allemal auf Hampe's Konradin hinweisen, wo man nach dem Register die einschlägigen Stellen leicht finden wird.

lichen Empfang nach Genua gelangt sein. In einem jubelnden Zuruf an die beiden treuen Städte Verona und Pavia gipfelt aber unser Streitgedicht; es ist nicht anzunehmen, dass es vor Konradins Ankunft in Pavia verfasst sei. So weist auch diese Erwägung auf seine Entstehung Anfang Februar 1268 hin[1]).

Damit ist auch der Zweck des Sirventes erklärt. Konradin war in überraschend glücklichem Zuge von Augsburg nach Verona und Pavia gelangt, er bereitete sich vor, nach Toscana zu kommen. Aber würde er es erreichen gegen die vereinten Anstrengungen der Kirche und ihres kriegerischen Vasallen Karl von Sizilien? Da galt es nun für einen glühenden Ghibellinen, wie es der Genuese Panzan war, mit allen Mitteln politischer Leidenschaft, des Zornes, des Spottes, der Übertreibung und Verdächtigung, die verhasste Gegenpartei der Guelfen und ihre Führer zu schmähen und zu verkleinern, um Alle, die in Italien noch unschlüssig waren, zu Konradin mit fortzureissen — vor allem die eigene Vaterstadt Genua.

Nur aus der eigentümlichen Stellung Genuas heraus können wir dieses Sirventes verstehen[2]). Wie hier die Parteien kräftig sich gegenüberstanden, — die Guelfen zwar am Ruder, die Ghibellinen aber nicht unterlegen oder gar vertrieben — so bemühten sich Karl und Konradin gleich eifrig um die Gunst des mächtigen Emporiums. Die Wahl war schwer; politische und merkantile Rücksichten durchkreuzten sich hier. Lange schon unterhandelte die Stadt mit Karl, aber noch war kein Abschluss erreicht, da der König den Genuesen die alten Handelsrechte in seinem Reiche versagte. Grollend bestand Jeder auf seinem Vorteil, und gerne wohl hätte die Stadt mit Konradin sich verbündet, der gewiss mit reichen Konzessionen die Allianz vergolten hätte; aber da stand als unüberwindliches Hindernis die alte Todfeindschaft mit Pisa dazwischen, und Pisa bot ohne Wanken, getreu seiner Tradition, dem Stauferjüngling die Hand.

Es ist sehr bezeichnend, dass der genuesische Troubadour mit keinem Worte die Nachbarstadt am Arno erwähnt; es wäre unklug gewesen, hätte er mit Verona und Pavia auch die dritte Hochburg der Ghibellinen genannt oder gar seiner Vaterstadt als Beispiel vorgehalten. Gerade in diesen Tagen war Karl mit Heeresmacht in's Pisanische Gebiet gezogen, um es zu verheeren. Vorher hatte er Genua ein Bündnis gegen Pisa angeboten; aber auf die Gewährung der sizilischen Handelsvorteile wollte sich der König, der auch mit der Rivalin

[1]) Jeanroy setzt die Abfassung nach März 1268, Ferreto (l. c. 599) Ende 1267.

[2]) Vgl. Caro l. c. I., Sternfeld Kreuzzug 1270 S. 60, 142, 293 ff.

Genuas, Venedig, im Bunde stand, nicht einlassen. So wies Genua immer noch eine Allianz mit ihm zurück, aber viel schärfer noch ein Zusammengehen mit Pisa, das eben jetzt von dort unter glänzenden Anerbietungen vorgeschlagen wurde[1]).

Mit gemischten Gefühlen und unschlüssig sah man in Genua den Dingen zu; es schien das Klügste zu sein, abzuwarten[2]). Da kam die Nachricht, dass Konradin nach Pavia gelangt sei und Karl das Pisanische Gebiet verlassen habe, um ihm entgegenzugehen. Noch einmal musste die starke ghibellinische Partei in Genua versuchen, alles aufzubieten, um die guelfischen Gegner von der Richtigkeit einer aktiven Politik zu überzeugen: wenn man jetzt Konradin die Hand bot, ihm zum Siege verhalf, konnte man es zu gleicher Zeit über den gefährlichen Anjou und das verhasste Pisa davontragen.

Dies die Grund-Tendenz des Gedichts; auf sie ist alles Politische darin berechnet. Da musste zunächst der Anjou im schlechtesten Lichte dargestellt, seine Grausamkeit, Treulosigkeit, Unchristlichkeit einerseits, seine Kargheit und Habsucht andererseits so schwarz wie möglich gemalt werden.

Schon in frühester Jugend hat er nicht Treue gehalten[3]). Das Erbarmen, das er selbst einst bei den Sarazenen gefunden, als er mit seinem Bruder Ludwig IX. 1250 in ihre Gefangenschaft geraten war, ist ihm fremd: sie haben die Andersgläubigen geschont, er aber hat die Christen in S. Ellero[4]) erbarmungslos niedergemetzelt. Das bezieht sich auf eine Greueltat, die Karls Marschall Johann von Brayselve im Sommer 1267 begangen hatte, als er nach Erstürmung der Bergfeste S. Ellero bei Florenz die ghibellinischen Adeligen der Besatzung hatte tödten lassen. Man sieht, welch' ein Hass dadurch bei den Ghibellinen erregt war; er wirkte bis zum Tage von Tagliacozzo nach, wo Konradin vor der Schlacht jenen Marschall, der in seine Gefangenschaft geraten war, „auf den Rat der Lombardischen Grafen" hinrichten liess.

---

1) BFW. Reg. 14344 a, 14379 a.

2) Ann. Gen. M. G. 18, 262: „cumque multa verba multaque consilia proinde fierent, alii composicionem cum rege Karolo contra Conradinum atque Pisanos volebant . . . alii Conradino faventes in contrarium senciebant.

3) Wenn hierbei überhaupt etwas Bestimmtes gemeint ist, so könnte man es auf die Art beziehen, in der Karl in den Besitz der Provence gekommen war; er war damals noch nicht 20 Jahre, was vielleicht zu der Übertreibung („sieben Jahre") Anlass giebt.

4) Die Erklärung dieser Stelle ist dem Scharfsinne von Jeanroy zu verdanken, der für S. Cler im Texte S. Eler vorschlug.

Ein weiterer Beweis der Treulosigkeit Karls ist, dass sein „Gevatter", der Erzbischof, und sein Seneschall ihre Eide gebrochen hätten; und zwar hätten sie „den Grafen" geschworen, dass ihnen nichts geschehen solle, und doch sind jene treulos abgetan (desfaits) worden. Diese Anspielung ist von allen am schwierigsten zu erklären. Es scheint zunächst sehr annehmbar, dass mit dem Erzbischof der päpstliche Legat in der Lombardei, Philipp von Ravenna, mit dem Seneschall Wilhelm Estendard, der Seneschall der Provence, gemeint ist. Beide hatten in der Lombardei gerade in den letzten Monaten eine wichtige Tätigkeit entwickelt: Estendard hielt mit 400 Rittern Piacenza für Karl besetzt, Philipp hatte in Cremona seinen Aufenthalt genommen, um gegen Konradin zu agitiren[1]). Dann läge es nahe, die „Grafen" auf die bedeutendsten Parteigänger der Staufer in der Lombardei, Hubert Pallavicini, seinen Neffen Ubertin von Lando und den Cremonesen Boso von Doara zu beziehen: alle drei waren zuletzt durch die Künste der päpstlichen Diplomatie uneinig unter sich und so unschädlich geworden.

Aber manches erregt doch Bedenken gegen diese Annahme. Von den drei Genannten führt nur Ubertin den Titel „Graf", Pallavicini heisst dagegen „Markgraf", Boso nur „Herr". Ferner kann man doch von ihnen nicht sagen, sie seien „desfaits", da ihre wichtige Stellung wohl zeitweise geschwächt, aber doch niemals ganz verloren war. Endlich passt es nicht recht, dass der Erzbischof von Ravenna, der zu Karl keine engeren Beziehungen hatte, als sein „Gevatter" bezeichnet wird.

Da bietet sich eine befriedigendere Erklärung dar. In der Schlacht bei Benevent hatte Karl auch die beiden piemontesischen Grafen Bartolomeus und Jordan von Anglona gefangen genommen, von denen der zweite unter Manfred besonders als Podesta von Siena hervorgetreten war. Sie schmachteten dann in der provençalischen Alpenfeste Castellane. Soeben hatten sie einen misslungenen Versuch gemacht, durch Bestechung der Wächter die Freiheit zu erlangen; da liess Karl sie nach Aix schaffen und Jedem eine Hand und einen Fuss abschneiden[2]). Dies war gerade damals — Ende 1267 — ge-

[1]) Jeanroy irrt, wenn er S. 158 meint, dass der Legat nicht Erzbischof gewesen sei, und dass andererseits Philipp von Ravenna sich nicht in die Verhandlungen gemischt habe; vgl. Hampe 212.

[2]) Jeanroy (S. 159 Anm.) hat schon richtig auch an sie gedacht, aber sich nicht für sie entschieden, da er nicht sah, dass die Verstümmelung gerade in die letzte Zeit fiel. Die Ann. Plac. (M. G. 18, 524) stellen es so hin, als wenn Karl gerade im Zorn über den Bund Heinrichs von Castilien mit den Ghibellinen die Verstümmelung anbefohlen hätte.

schehen; am 7. Februar 1268 befahl Karl dem Castellan von le Luc in der Provence, die Grafen Jordan und Bartolomeo nebst andern in Aix Gefangenen von dem Seneschall der Provence zu übernehmen[1]). Diese Beiden nun — das ist das Entscheidende — werden immer sozusagen als „die Grafen“ κατ' ἐξοχήν bezeichnet[2]), so dass, wenn der Troubadour von den „comtes“ sprach, Jedermann wusste, von wem die Rede sei. Auf sie passt der Ausdruck desfaits; mit gutem Vorbedacht erwähnt sie Panzan, denn ihre grausame Verstümmelung wird überall Zorn und Wut erregt haben, waren es doch in ehrlichem Kampfe Gefangene. Mit dem Erzbischof ist dann Vicedomini von Aix gemeint, der sich zu jener Untat hergegeben hatte. Ihn konnte man wohl Karl's „Gevatter“ nennen, denn seit langen Jahren war er in der Provence, wo er mit Karl zusammen in Aix residirte, einer der eifrigsten Helfer des Grafen gewesen, auch als diplomatischer Agent in Oberitalien[3]). Der Seneschall ist der schon genannte Estendard, der in den nächsten Jahren auf der Insel Sizilien durch seine Grausamkeit sich hervortun sollte. Aus unserem Gedicht erfahren wir nun — oder wenigstens erzählten dies in Italien die Feinde Karls — dass Beide sich durch ihren Eid in die Seele des Königs auf die Unverletzlichkeit der beiden Grafen verpflichtet hatten, ohne dass dieser Schwur vor dem Befehle Karls standgehalten hätte.

Neben der Grausamkeit ist es dann der Mangel an christlichem Eifer, der dem Anjou vorgeworfen wird. Dass Panzan ihm die Duldung der Sarazenen in Lucera zur Last legt, erwähnten wir schon: dagegen aber könnten von ihm[4]) weder Lateiner noch Griechen Frieden erlangen. Hier und anderswo zeigt sich der meerbefahrene Genuese, der in den orientalischen Angelegenheiten wohlbewandert ist. Er hat vermutlich etwas von dem Geheimvertrag erfahren, den Karl 1267 in Viterbo mit dem Titularkaiser Balduin von Konstantinopel gegen den griechischen Kaiser Michael den Palaeologen geschlossen hatte. Panzans Partei-Auffassung ist charakteristisch und nicht ganz unrichtig: dem Anjou war wirklich nichts daran gelegen, zwischen den Christen — Lateinern und Griechen — Frieden zu vermitteln und dann den

---

[1]) BFW. Reg. 14373. Del Giudice, Cod. diplom. II[a] 111.

[2]) BFW. Reg. 14285/7: die „sogenannten“ Grafen. Wenn Primat sie nach Tagliacozzo unter den Hingerichteten nennt, so braucht das keine Verwechselung zu sein, wie Hampe (320, Anm.) meint; sondern es ist schon möglich, dass Karl die nach Neapel Geschafften nun mit der Todesstrafe belegt hatte. Allerdings widerspricht dem das „adhuc detinet apud Asiam (Aix)“ der Ann. Plac. S. 524, wenn nach 1268 geschrieben.

[3]) Sternfeld, Karl v. Anjou, s. Register.

[4]) Nicht vom Papste, wie Jeanroy S. 151 sagt.

Kampf für das heilige Grab zu erneuern, sondern er musste dem Lateiner Balduin Hoffnung machen, den Räuber seines Trones, den Palaeologen, zu besiegen, um selbst seine kühnen Entwürfe auf Ostrom in's Werk zu setzen. Diese Absichten werden aber in Genua als besonders gefährlich empfunden worden sein, hatte doch gerade jetzt (1267) die Stadt ihr altes Bündnis mit dem Palaeologen erneuert[1]).

Wenn der Troubadour solchen Vorwürfen idealer Art andere anreiht, die Karls Geiz und Habsucht verdammen, so waren diese wirksam auf ein Kaufmannsvolk berechnet, das seit lange mit dem Könige einen Handelsvertrag beriet. Wie die provençalischen Troubadours von jeher, so warf auch der genuesische dem Anjou Mangel an Freigebigkeit vor; in der Tat hat Karls Geldnot, schon bei seiner Ankunft in Italien von Clemens IV. aufs peinlichste empfunden, in diesen Tagen seine politische Bedrängnis noch bedeutend gesteigert. Als viel besprochenes Beispiel dafür aber galt allen das finanzielle Verhältnis zwischen Karl und dem castilischen Königssohn Heinrich, der gerade jetzt als römischer Senator sein Schwert zwischen Karl und Konradin in die Wagschale zu legen hatte.

In den Tagen von Benevent hatte Heinrich den König mit einer grösseren Summe unterstützt, die Karl noch nicht zurückgezahlt hatte; statt dessen hatte er den stolzen Castilianer immer mit anderen Versprechungen vertröstet. Schon waren triftigere Gründe zu der unheilvollen Entfremdung beider hinzugekommen; aber der Papst dachte diese noch jetzt mit der leidigen Geldsache aus der Welt zu schaffen und dadurch eine kaum mehr mögliche Versöhnung anzubahnen: November 1267 befahl er, die Schuld Karls an Heinrich aus den Fonds der Kirche abzuzahlen. Aus den Worten des Sirventes kann man vielleicht schliessen, dass Karl neuerdings versucht hatte, noch mehr von Heinrich zu borgen, mit dem Versprechen, nach dem Siege über Konradin die ganze Schuld zurückzuerstatten; mit Hohn meint Panza, dann würde Heinrich „mit einem schönen Nichts“ bezahlt werden, ebenso wie der Graf von Flandern, der ebenfalls nach dem Siege von Karl mit übermütiger Perfidie abgefunden worden sei.

Wir wissen nicht, worauf Panza hier anspielt. Robert von Béthune, der Sohn des Grafen von Flandern, war Karls Schwiegersohn. Er hatte 1265 das französische Landheer nach Italien geführt und bei Benevent gekämpft[2]). Sehr wahrscheinlich, dass der reiche Flanderer seinen

---

[1]) Ann. Gen. M. G. 18, 262.

[2]) Auf ihn, und nicht auf seinen Vater Guido v. Dampierre (wie Jeanroy S. 160 meint) wird sich diese Stelle beziehen, da doch von einer Abzahlung nach

Schwiegervater, dem sein Haus vor zehn Jahren die Rettung verdankte, in seiner argen Verlegenheit mit Geld unterstützt hatte — wie denn auch jetzt im Februar 1268 wieder einige Grosse aus der Umgebung Karls mit ihrem Kredit für ihn einstanden — und dass die Rückzahlung auch nach Benevent unterblieben war; dass es mit höhnischer Weigerung geschehen, erzählten wohl die Feinde Karls. Ein halbes Jahr später ist Robert übrigens für den gefangenen Konradin gegen die Rechtsgelehrten seines Schwiegervaters aufgetreten.

Noch einmal in unserem Sirventes kommt der Troubadour auf Heinrich von Castilien zu sprechen, der ja überhaupt ein Held und Sänger war, wie er den Troubadours imponirte: am Schluss, wo er ihn zur Rache an der Kirche und an den Franzosen aufruft, die beide ihn verraten und verspottet hätten. Nicht besser kann er den leidenschaftlichen Castilianer entflammen zu dem rettenden Entschluss: zur Unterstützung Konradins[1]). Auch dies weist genau auf den Anfang des Jahres 1268 hin. Schon hatte Heinrich sich von Karl völlig zurückgezogen und mit den Gesandten Konradins verhandelt; aber den Papst hatte noch nicht die Verbindung mit ihm abgebrochen, da er ihn immer noch von dem Schlimmsten zurückzuhalten hoffte. Man zweifelte bei den Ghibellinen Toscanas nicht an der Feindschaft des Castilianers gegen Karl und an seiner Geneigtheit, sich Konradin anzuschliessen: aber das war ihnen zu wenig: er sollte sofort von Rom aus Karl in den Rücken fallen oder sein Königreich angreifen. Dazu will ihn der Genuese durch seine Stachelverse antreiben. Dies aber passt nur für die ersten Monate des Jahres 1268, wo der Papst in der Tat den Einfall Heinrichs in das Königreich erwartete. Am 5. April hat Clemens ihn bereits exkommunizirt.

Prägt sich an den angeführten Stellen überall der Hass des genuesischen Ghibellinen gegen Karl von Anjou in giftigen Anklagen aus, so äussert sich sein glühender Zorn noch kräftiger gegen die Kirche und alle ihre Diener. Schon die Disposition des Sirventes, nach welcher Anfang und Ende der kirchenfeindlichen Apostrophe geweiht ist, zeigt, dass dieses Gefühl das A und O des Troubadours ist.

Auch hier ausser den allgemeinen Anklagen knapp präzisirte Einzelheiten aus der jüngsten Vergangenheit als Beispiele für die Treulosigkeit und Tücke der Geistlichkeit.

---

dem Siege die Rede ist und Panza nicht auf so alte Dinge, wie den Krieg von Hennegau 1254, zurückgreifen konnte.

[1]) Man denke an Heinrichs Racheschwur gegen Karl: „Einer muss fallen, er oder ich!“ Hampe 150.

„Wer am besten lügen und trügen kann, wird zum Legaten gemacht“ — d. h. doch vom Papste — wie die Cremoneser bezeugen können. In der Tat hatten sich nirgends in diesen Tagen die diplomatischen Künste der Kurie stärker erwiesen, als in Cremona. Im Juli 1266 waren hier im lombardischen Zentrum zwei Legaten — Bernhard von Castanet bei Toulouse und Bartolomeo, Abt von Trebis — erschienen; und im Laufe eines Jahres gelang es ihnen, „mit der Geschicklichkeit eines Taschenspielers“ [1]) eine Partei gegen die andere auszuspielen und mit Benutzung der starken kirchlichen Friedensströmungen einen völligen Umschwung zu Gunsten der Guelfen herbeizuführen. Mit tiefem Schmerze mussten die Ghibellinen in Toscana sehen, wie die ghibellinischen Führer in der Lombardei — der alte Markgraf Pallavicini und der kräftige Cremonese Boso von Doara — durch die klugen Verhandlungen der päpstlichen Diplomaten dahin gebracht wurden, sich gegenseitig matt zu setzen, in einer Zeit, wo der nahende Konradin ihre Hilfe so nötig brauchte. Mit Genugtuung konnten „die Legaten“ im Juli 1267 Cremona verlassen, wo nun ein neuer Legat, der schon erwähnte Philipp von Ravenna, einzog, der noch vor dem Papste im Oktober 1267 die Exkommunikation Konradins aussprach.

Das waren die Ränke der Legaten bei den Cremonesen [2]). Aber frohlockend konnte wohl der Troubadour ausrufen, dass ihre „Gaunereien“ und der Übermut der Franzosen vor Gott zu Schanden geworden, wenn er auf den kühnen Zug Konradins blickte, der soeben wunderbar durch das feindliche Gebiet jener von den Legaten umgarnten Lombarden von Verona an Cremona vorbei nach Pavia gelangt war.

Auch bei den Vorwürfen gegen die Kirche schaut der Genuese auf die Lage des Orients, wo der falsche Klerus die Zerrissenheit der Christenheit ebenso fördere, wie in Italien. Die Kirche kümmere sich nicht um Syrien, wo sie Friede mit den Türken und Persern [3]) mache, während sie daheim Franzosen und Deutsche tödte.

Ein Waffenstillstand der Christen in Palästina mit den Ungläubigen war in Genua gerade damals bekannt geworden. Im Sommer 1267 hatten nämlich Philipp von Montfort, der Herr von Tyrus, und

---

[1]) BFW. Reg. 14341 b und 14351 b, Hampe 90, s. a. 158—166.

[2]) Andere ausführliche Bemerkungen hat Jeanroy über diese Verhältnisse.

[3]) Ob Panzan dies als dasselbe gebraucht oder ob etwa mit den Türken die alten Feinde gemeint sind, mit den Persern die neuen, die Mongolen — die von den Päpsten immer der gehofften Bekehrung wegen sehr wohlwollend behandelt wurden — bleibe dahingestellt.

die Johanniter von Markab mit dem Sultan Bibars nach seinen blutigen Siegen über die syrischen Christen eine Waffenruhe auf 10 Jahre schliessen müssen. Kurz darauf, Ende August, landete eine genuesische Flotte in Tyrus, musste aber nach einer Niederlage durch die Schiffe der Venetianer wieder heimkehren[1]). Durch sie empfing man wohl gegen Ende 1267 in Genua die neuesten Nachrichten von dem Wüten des Sultans gegen die Kreuzfahrerstaaten und von ihrer Uneinigkeit untereinander, die sie zum Frieden mit den Türken zwang. Klüglich aber verschweigt der Troubadour, dass dieser Zustand auch durch die Rivalität zwischen Genuesen und Venetianern herbeigeführt war, die dort vor Tyrus und Akkon ihre Seeschlachten gegeneinander schlugen, aber im Interesse ihres Handels sich wohl hüteten, mit den syrischen Christen sich zur Abwehr zu verbünden und Bibars dadurch zu reizen.

Die Kirche traf hier kein Vorwurf im Besonderen, denn was vermochte sie gegen die unhaltbaren Zustände der Kreuzfahrer-Reiche? Wohl aber konnte ihr der Troubadour die allgemeinen Anklagen zuschleudern, dass sie die alte Kreuzzugsidee, die Befreiung des heiligen Grabes und den dazu erforderlichen Frieden der gesamten Christenheit, vernachlässige über der neuen Kreuzzugspredigt wider die Staufer in Italien: fochten doch die Franzosen Karls ebenfalls mit dem Kreuze geschmückt gegen die Deutschen und die Ghibellinen. An die Indulgenzen und Vergünstigungen für diese crucesignati denkt Panzan, wenn er sich zu den Worten hinreissen lässt, dass zum Heile gelange, wer hundert Christen, und in's Paradies komme, wer tausend getödtet hätte. Ja, er scheut sich nicht, dem Papste absichtliche Gefährdung des Gottesglaubens unterzuschieben, da er nicht dulden wolle, dass in Lucera die Verehrung der heiligen Jungfrau an die Stelle des mohammedanischen Kultus trete.

Aber schon ist die Zeit der Vergeltung nahe und die alte Prophezeiung[2]) erfüllt sich: das heisst doch die berühmteste des Jahrhunderts, das „ewige Evangelium“ des Abtes Joachim von Fiore in Calabrien, wonach das tausendjährige Reich und der Antichrist kommen sollten, um die entartete Kirche zu zerschmettern und die wahre herbeizuführen. Dann könnte der heilige Bernhard von Clairvaux, wäre er noch am Leben, sich freuen, weil dann sein Wunsch in Er-

[1]) Röhricht Gesch. des Reiches Jerusalem 937 f.

[2]) Wie in jener erregten Zeit Weissagungen eine Rolle spielen, zeigt sich auch sonst: Clemens soll Konradin seinen Untergang vorhergesagt, Karl am Morgen von Tagliacozzo an einer siegverheissenden Prophezeiung eines alten Franziskaners sich aufgerichtet haben. Hampe, 25[1], 284.

füllung gehen[1]) und die Kirche wieder, allen Eitelkeiten abgeneigt, in den urspünglichen Stand der Armut zurückkehren wird[2]), wie zur Zeit des heiligen Petrus, der Seelen fischte, aber keine Geldstücke („besants").

Diesen ganzen Umschwung[3]) aber wird der Eine, der Ersehnte herbeiführen: der erhabene König Konrad, der schon herannaht, um die falschen, habsüchtigen und bestechlichen Hirten zu züchtigen und die schlauen „Trafiken" des Klerus zu vereiteln. Man sieht, wie Ungeheures dem Troubadour von Konradins Sieg abhängt; daher zweimal gegen das Ende sein ergreifender Zuruf: Mantengua Dieus „schütze ihn Gott, ihn und sein stolzes Rittergefolge, und alle, die ihm bisher in Italien so treulich geholfen haben, Verona, Pavia und die Ghibellinen". Dann zum Schluss noch einmal der nationale Fluch gegen die verhassten Franzosen und Normannen, die Gott vernichten möge, ebenso wie die verderbliche Kirche! —

Gingen die Hoffnungen des Panzanus in Erfüllung? Die Vaterstadt konnte er nicht mit fortreissen, Genua blieb neutral. Aber es war doch schon etwas erreicht, wenn die herrschenden Guelfen die Überfahrt Konradins von Savona nach Pisa nicht hinderten. Als der Staufer nach seiner glücklichen Apenninen-Überschreitung Ende März 1268 von dem Hafen Vado nach Pisa segelte und durch ungünstigen Wind nach dem genuesischen Portofino getrieben wurde, empfingen ihn hier ungehindert die Ghibellinen von Genua, die Doria und Spinola und Andere, um sich mit ihm zu beraten[4]); vielleicht waren die Panzani unter ihnen. Siegte Konradin, dann war auch in Genua der Sturz der Guelfen entschieden[5]).

---

[1]) Panzan denkt hier wohl an „de moribus et officio episcoporum" s. Vacandard La vie de S. Bernard I, 203.

[2]) „La gleiza el primier estamen de paupertat", also wörtlich wieder die alte Mahnung an den „status primitivae ecclesiae", wie z. B. 1246 in den Aufrufen Friedrichs II. und des französischen Adels (Sternfeld, Karl v. Anjou 37).

[3]) Ich lasse dahingestellt, ob die Strophe IV wirklich wie in einer Vision die Hoffnung auf ein besseres Zeitalter ausdrückt, oder ob wir es mit einer grossartig durchgeführten Ironie zu tun haben. Nach II (Ende) könnte man das erste annehmen, nach III (Anfang) das zweite. Immerhin scheint doch die ironische Auslegung vorzuziehen, denn selbst für den Fall des Sieges Konradins konnte der Genuese sich wohl kaum der Illusion einer völligen Regeneration der Kirche hingeben.

[4]) Es ist interessant, dass der Chronist von Genua dies nicht berichtet, sondern der ghibellinische von Piacenza (M. G. 18, 526).

[5]) Er erfolgte ohnehin 1270, als nach kurzem Frieden mit Karl die Opposition gegen ihn sich stärker regte, die dann 1273 den offenen Krieg herbeiführte.

Zunächst konnte sich der Troubadour an dem Einzuge Konradins in Pisa, an dem Anschlusse Heinrichs von Castilien und an dem glänzenden Empfang erfreuen, den der Senator dem Staufer in Rom bereitete. Aber der Tag von Tagliacozzo vernichtete alle Hoffnungen. Furchtbar ertönte die Klage der Troubadours über Konradins Untergang und den Sieg seines unbarmherzigen Gegners. Ein Bartolomeo Zorgi von Venedig ergoss seinen Schmerz in rührende Verse; in Perugia wurde Ende 1268 ein Statut gemacht, das Jeden zu Geldstrafe verurteilte, der ein Lied gegen König Karl dichte oder singe[1]). Auch Panzan wird nicht geschwiegen haben, da es galt, den grausamen Schicksalsspruch zu beklagen und die Rache des Himmels herbeizurufen, die er dann noch erleben sollte.

[1]) Über Konradin und die politische Dichtung vgl. Schirrmacher, Die letzten Hohenstaufen, Anhang; Hampe 252 f., 323 f.

Beziehungen des böhmischen Humanisten Johann von Rabenstein zu Bayern.

Von

Heinrich Waltzer.

Der böhmische Ritter Johann Pflug von Rabenstein zählt zu den hervorragendsten Erscheinungen des „älteren“ Humanismus nördlich der Alpen; in ihm reifte die Saat, die Enea Silvio in Österreich ausgestreut und die gerade in Böhmen auch sonst fruchtbaren Boden gefunden hatte. Schon durch seine Schicksale erregt Johann von Rabenstein rein menschliches Interesse; leider ist man über seine Lebensverhältnisse nicht ganz so genau unterrichtet, wie es zu wünschen wäre.

Um 1425 geboren, war er bereits im Jahre 1454 Kanonikus des Kollegiatkapitels auf dem Wyschehrad bei Prag. Wie angenommen wird, zog er um eben diese Zeit zu Studienzwecken nach Italien; sicher ist, dass sein Name im Jahre 1454 in die Matrikel der Universität Bologna eingetragen wurde. Erst 1458 taucht er wieder in der Heimat auf und zwar als Inhaber der ihm von König Ladislaus verliehenen Propstei am Wyschehrad, einer Würde, die er mit der eines päpstlichen Protonotars vereinigte, womit ihn wohl bei seinem Scheiden von Rom sein Gönner und Freund, der spätere Papst Pius II., ausgezeichnet hatte. In bewegter Zeit kehrte er heim: eben in jenem Jahre errang Georg von Podiebrad die böhmische Königskrone. Seiner Getreuesten einer wurde nun der päpstliche Protonotar Rabenstein, der in der Tüchtigkeit des „aufgerückten“ Königs ein Unterpfand für des Vaterlandes Wohlfahrt erkannte. Wie voraus-

zusehen, begann eine schwere Kampfeszeit für ihn, als Georg von Podiebrad mit der Erfüllung der Versprechungen zögerte, die er dem päpstlichen Stuhle als Preis seiner Anerkennung hatte machen müssen. Schmerzlich bewegt eilte Rabenstein innerhalb weniger Jahre zweimal nach Rom, um die Gegensätze, soweit dies möglich, auszugleichen, sein Land vor dem Schlimmsten zu wahren: umsonst; er konnte den Lauf der Dinge nicht hemmen. Durch Paul II. wurden gleich im Anfange seiner Regierung (1464) die kirchlichen Prozesse gegen den wortbrüchigen König eröffnet, Ende 1466 traf ihn der Bann; den katholischen Bewohnern Böhmens und der umliegenden Länder wurde der Glaubenskrieg zur Pflicht gemacht. Schon bevor es zum Äussersten gekommen war, hatte man offenbar in Rom das Ziel verfolgt, Podiebrad von seinen zahlreichen katholischen Anhängern zu trennen. Vielleicht ist in diesem Lichte eine Urkunde Pauls II. vom 1. April 1465 zu betrachten, worin er Johann von Rabenstein die Anwartschaft auf eine oder zwei Pfründen in den Diözesen Freising und Passau verleiht, die je nach ihrem Charakter bis zu 25 oder 18 Mark Silber abwerfen dürften[1]). Doch durch solche Mittel ward dem Edlen der Gehorsam nicht erleichtert; heimgekehrt schrieb er in der Einsamkeit von Prachatitz, während die böhmischen Ebenen vom Waffenlärm klirrten, seinen „Dialog", ein fingirtes Gespräch mit drei Freunden: als Ganzes betrachtet, kaum anders denn als eine erschütternde Anklage gegen die Kurie zu verstehen. Wohl beteuert der Verfasser als treuer Katholik wieder und wieder seinen unerschütterlichen Gehorsam gegen den römischen Stuhl, von dem er auch eine „iniusta sentencia" in Demut annehme; aber als glühendem Vaterlandsfreunde — in herrlichen Worten spricht sich im Dialog sein Patriotismus aus — graut ihm vor dem Vernichtungskriege, den der Papst über Böhmen heraufbeschworen, und legt er auch die schärfsten Ausdrücke seinem Freunde Wilhelm von Rabie in den Mund, er lässt doch sich selbst ebenfalls aufs nachdrücklichste seine Überzeugung aussprechen, die böhmischen Verhältnisse hätten auf anderem Wege, nicht nur auf dem des Krieges, geordnet werden können, wobei er die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes unumwunden anerkennt. Wie kann aber der päpstliche Stuhl neutrale Katholiken zum Kriege gegen die ihm Ungehorsamen

---

[1]) Orig. Instrument des Münchner Notars Ostermaier vom 8. Febr. 1471 im Münchner Reichsarchiv, Personenselekt Rabenstein. Als päpstliche Exekutoren erscheinen da Simon, Primas von Serbien, der Propst zu St. Andre in Freising und der „decanus Augustensium ecclesiarum", als Rabensteins Prokurator der Freisinger Kleriker S. Tömlinger.

zwingen wollen, fragt er. Er weist hin auf den Urheber all' des gegenwärtigen Übels, der einst vor Gott Rechenschaft ablegen müsse, und damit meint er unzweideutig, wenn auch indirekt, den Nachfolger Petri; ja schliesslich lässt er seinen Wilhelm von Rabie den „vernünftigen Gehorsam“, den Gott verlange, der „Fessel“ des Gehorsams gegen die kirchliche Obrigkeit gegenüberstellen.

Doch es war von vorn herein kaum zweifelhaft, dass Rabenstein als treuer Sohn seiner Kirche sich schliesslich doch dem päpstlichen Befehle fügen würde: vom Jahre 1469 an weilte er im Lager des Ungarnkönigs; nun brauchte er nicht mehr zu befürchten, unerlaubter Begünstigung der Ketzer geziehen zu werden, wie es ihm bereits widerfahren. Man glaubt ihn für seine politische Haltung belohnt zu sehen, wenn man die Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 1. Januar 1472 (1471 calc. Flor.) liest, die ihm die Anwartschaft auf zwei Pfründen in den Diözesen Freising und Regensburg sichert[1]). Aus dieser Urkunde ist auch zu entnehmen, dass Rabenstein damals Breslauer Kanonikus geworden war, während seiner Eigenschaft als Prager Clericus nicht mehr gedacht wird. — Auf einer der Reisen, die er im Dienste Mathias' unternahm, geriet Johann 1473 in polnische Gefangenschaft; vielleicht hat die harte Haft seinen Tod, der im Herbste 1473 erfolgte, mit herbeigeführt.

In des Ungarnkönigs Auftrage hatte Rabenstein im Jahre 1472 eine Sendung übernommen, die bis jetzt wenig bekannt war: er wohnte als Vertreter seines Herrn der Eröffnung der bayrischen Universität zu Ingolstadt bei. Schon im Jahre 1469 hatte der Landshuter Herzog Ludwig der Reiche, nach langem Zögern und Vermitteln endlich, gehorsam dem päpstlichen Befehle, mit Georg von Podiebrad brechend, ein Bündnis mit Mathias geschlossen. So kann es nicht befremden, dass dieser in richtiger Erkenntnis der Bedeutung von Ludwigs Stiftung zu dessen Ehrentage einen Gesandten abordnete. In Ingolstadt nun lernte Rabenstein einen jungen Niederaltaicher Mönch Namens Hauer kennen, dem wir die Überlieferung einer bisher un-

---

[1]) Transsumpt in einer Urkunde des Johann Breyde „canonicus ecclesie Slesvicensis“ (Orig. Instrument, verstümmelt, im Münchner Reichsarchive, Personenselekt Rabenstein), der mit dem Erzbischofe von Bologna als Exekutor der Bulle bestellt war. Deren Einzelbestimmungen stimmen mit jenen der oben erwähnten Urkunde vom 1. April 1465 überein. — In das Instrument Breydes ist auch eine Bulle vom 20. März 1473 transsumirt, wonach Johann von Rabenstein bei der Bewerbung um die Pfründen denselben Vorzug geniessen soll wie „nonnulli familiares nostri continui conmensales“.

bekannten Rede des böhmischen Humanisten danken. Es mag mir also gestattet sein, dieses Hauer mit einigen Worten zu gedenken[1]).

Zu Schwanenkirchen, einer Ortschaft in der Nähe des Klosters Niederaltaich, geboren, legte Georg Hauer im Jahre 1458 die Gelübde im genannten Stifte ab. Am Tage der feierlichen Eröffnung wurde sein Name 1472 in das Matrikelbuch der neuen Landesuniversität eingetragen, an der er sich später das Magisterbarett erwarb. Ins Kloster zurückgekehrt, entfaltete er in Niederaltaich wie bei den Schotten zu S. Ägidi in Nürnberg als Prior eine erspriessliche Wirksamkeit, bis er im Jahre 1485 dem Altaicher Abte Friedrich als Administrator mit ausgedehnten Rechten zur Seite trat. In dieser Stellung findet man Hauer 1489—1490 als Vermittler in dem zwischen Herzog Albrecht dem Weisen und seinen niederländischen „Löwen"-Rittern ausgebrochenen Zwiste. Nicht viel später traf ihn das Unglück: im Herbste des Jahres 1490, als er eben wieder einmal eine Reise nach den Besitzungen seines Klosters in Österreich und Ungarn antreten wollte, wurde der Administrator durch einen Passauer Domherrn, in dessen Begleitung ein herzoglicher Beamter sich befand, in den Räumen seines Stiftes gefangen gesetzt. Vergebens waren Hauers Vorstellungen bei Bischof Christof, ohne Erfolg blieben seine Bittschriften an Herzog Georg: so weit wir sein Leben verfolgen können, wurde er trotz dem Eingreifen des päpstlichen Legaten Peraudi kaum der Haft entledigt, seine Ehre ihm nicht in vollem Umfange zurückgegeben. Über den Grund jener Gefangennahme lassen sich nur Vermutungen aufstellen; vielleicht erblickte der Herzog in ihm einen Unterhändler zwischen den Löwlern und König Ladislaus von Ungarn.

Dieser Altaicher Mönch nun vollendete im Jahre 1479 eine dem Herzoge Georg dem Reichen von Landshut gewidmete bayerische Chronik, die in der lat. Hs. 1214 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek vollständig, in den Hs. 582 und 882 des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien teilweise erhalten ist. Als Geschichtsquelle entbehrt die eigentliche Chronik fast jeglicher Bedeutung; der Verfasser selbst wollte sie nur als eine Zusammenstellung von Nachrichten aus den besten Quellen über die Geschichte der Bayernherzoge bis auf die jüngste Zeit herab betrachtet wissen. Interessanter ist ein in das Werk aufgenommener Fürstenspiegel, bei dessen Ausarbeitung Hauer den Ägidius Romanus und Johann von Salisbury zu Rate zog; interessant auch dadurch, dass er mit löblichem Freimute offenbar in der Absicht geschrieben wurde, dem stark zu sinnlichen Ausschweifungen

[1]) Genaueres über ihn und seine Chronik ist in der „Archivalischen Zeitschrift", Neue Folge, Band X, Seite 184 ff. zu finden.

neigenden Landesherrn Vorbilder sittlichen Lebenswandels vorzuhalten. In diesem Teile der Chronik zeigt sich ausserdem Hauer, wie in der an den Herzog gerichteten Vorrede, als ein Mann, der sich — und zwar als einer der ersten Bayern — eifrig mit humanistischen Studien beschäftigt hat. Wahrscheinlich sind die Ingolstädter Professoren Samuel Karoch von Lichtenberg und Johann Tolhopf aus Kemnat in dieser Beziehung als seine Bildner zu betrachten; vielleicht hat auch Johann von Rabenstein während seines Aufenthaltes in Bayern anlässlich der Hochschuleröffnung in dem damals etwa Dreissigjährigen die Lust an den klassischen Studien geweckt. Denn mit Rabenstein muss Hauer wohl in Ingolstadt in näheren Verkehr getreten sein.

Unter den einzelnen Briefen, Berichten und ähnlichen Stücken, die Hauer in seine Chronik aufgenommen hat, befindet sich nämlich neben anderem Interessanten und Wertvollen — es seien hier nur die zum Teile auch anderweitig überlieferten Korrespondenzen zur Türkenfrage aus dem Jahre 1470 genannt, die dem Altaicher wahrscheinlich zur Zeit des Regensburger Christentages 1471 bekannt wurden — eine „Oracio Johannis de Rabenstain in erectione achademie Ingolstatensis aliis orantibus tacite composita"; eine Rede, die dem Schüler Eneas, dem Verfasser des Dialogus Ehre macht. Wie ihr Titel besagt, hat sie den Zweck, zu dem sie eigentlich geschrieben wurde, nicht erfüllt: Martin Mair, der humanistisch gebildete Rat Ludwigs des Reichen, hielt bei der feierlichen Eröffnung der Hochschule die Festrede, mit der sich Rabensteins Leistung wohl hätte messen können, obgleich auch sie in manchen Stücken nach der Schablone aller Humanistenreden gearbeitet ist. So schon ihr Eingang: wie etwa Albrecht von Eyb in einer Abendmahlspredigt vor seinen guten Bambergern sich für zu unbedeutend erklärt, vor so berühmten und weisen Leuten zu sprechen, so klopft dem böhmischen Kanzler nach seiner Versicherung das Herz, da er vor einer Versammlung „tantorum dominorum" das Wort ergreift. Obwohl Ausländer, lässt er es sich dann nicht nehmen, den Gründer der jungen Universität zu feiern, einer Stiftung, die dem Lande reichen Segen bringen werde. Mit beredten Worten schildert er die Früchte der einzelnen Wissenschaften, und da zeigt sich denn, dass er wie die meisten Humanisten nicht nur die Astrologie hochschätzt, sondern auch der Pyromantie, Hydromantie und andern geheimen Künsten ehrenvolle Plätze einräumt, wenn sie nur den Boden der Natur nicht verlassen. Besonders begeistert preist er natürlich „poetarum iocundissimum genus", dem er bezeichnend die Vertreter der Geschichtswissenschaft anreiht, die ausser anderen den Zweck hat, den „Gelehrten" Stoff für ihre Reden zu liefern. Schliesslich wendet

Rabenstein sich an die anwesenden Professoren, deren ingenia, wiewohl prestantissima, doch die Übung der Arbeit erheischen, und nennt ihnen die Werke, die er den Vertretern der einzelnen Wissenschaftszweige für unbedingt nötig hält. Mit panegyrischem Schwunge preist er endlich nochmals den Herzog. Alles in allem ein typisches Beispiel einer Humanistenrede, deren Thema dem Verfasser reichlich Gelegenheit gab, seine staunenswerte Gelehrsamkeit an den Tag zu legen.

In der Tat war die immerhin nicht zu den alltäglichen Ereignissen zählende Eröffnung einer neuen Universität ein Anlass, der einen begeisterten Verehrer klassischer Redekunst wie Rabenstein förmlich herausforderte, seine rhetorischen Talente an dem Vorwurfe zu üben. Kein Wunder, dass er die vorliegende Rede verfasste, ehe er noch wusste, ob er auch in die Lage kommen werde, mit einer oratorischen Leistung hervorzutreten.

Der Text der Rede ist unten in den Fassung abgedruckt, wie sie Hauer, allerdings an einzelnen Stellen vielleicht nicht ganz fehlerfrei, überliefert. Offenbare Schreibversehen habe ich natürlich ohne besonderen Hinweis verbessert.

Fast könnte man auf den Gedanken kommen, der Altaicher Kompilator habe eine besondere Vorliebe für Reden besessen, die nicht gehalten wurden; denn eine solche ist auch die „ad sanctissimum dominum nostrum Nicolaum papam quintum per serenissimum dominum Ladislaum Ungarie regem etc. oracio", die er ebenfalls in sein Werk aufnahm. Mit dem in der Überschrift genannten Ungarnkönig kann nur der Sohn König Albrechts II., Posthumus genannt, gemeint sein, der ein einzigesmal in seinem Leben mit Papst Nikolaus V. in so nahe Berührung kam, dass die Gelegenheit zu einer Ansprache an den Nachfolger Petri gegeben war: anlässlich des Zuges Friedrichs III. zur Kaiserkrönung nach Rom, wohin ihn sein Mündel Ladislaus aus politischen Gründen begleiten musste. Über diese letzte Kaiserkrönung in Rom sind verhältnismässig sehr zahlreiche, eingehende Berichte auf uns gekommen; nirgends aber findet man auch nur eine Andeutung über eine Rede des jungen Böhmenkönigs an den Papst. Sicher ist also, dass auch die „oracio Ladislai" nicht gehalten wurden. Wer aber ist ihr Urheber?

Ladislaus selbst kann die Rede nicht verfasst haben; wenn er auch so aussergewöhnliche Geistesgaben besass, wie sie die Quellen an ihm zu rühmen wissen, eine Leistung wie die vorliegende übersteigt die Fähigkeiten eines kaum Zwölfjährigen denn doch zu sehr.

Aus der Rede selbst ergibt sich zunächst nur, dass ein humanistisch gebildeter Mann sie verfasst haben muss; das beweisen Einzel-

heiten des Inhalts, das zeigt auch der ciceronianische Stil, in dem sie geschrieben ist. Nach der gleichen Richtung weist ihr Eingang: der König drückt seine Befangenheit aus, da er vor dem Stellvertreter Gottes und einem so erhabenen Kreis von Zuhörern reden soll. Der übrige Inhalt der Rede — begeistertes Lob des Papstes und ebenso begeisterte Versicherungen unwandelbarer Treue und bedingungsloser Ergebenheit — erscheint zu wenig charakteristisch, um einen Schluss auf einen bestimmten Verfasser zuzulassen. Auch die Erkenntnis, dass für die zweite Hälfte der „oracio" der Traktat des Enea Silvio über Fürstenerziehung, den er 1450 dem jungen Ladislaus widmete, benützt ist, hilft da nicht weiter.

Fragt man sich nun, wie Georg Hauer in den Besitz der Rede kam, so kann die Antwort kaum zweifelhaft sein: er muss sie von seinem Ingolstädter Freunde Johann von Rabenstein bekommen haben. So wird man zu der Vermutung hingeleitet, dass dieser vielleicht auch der Abfassung der Rede nicht ferne stand. Im Jahre 1454 lebte Rabenstein als Student in Bologna; ungewiss ist aber, ob er nicht damals schon länger in Italien geweilt hatte. (Ich bemerke hier, dass mir die Schrift von Truhlar über J. v. R. ebenso wie Bachmanns Bemerkungen zu „Joh. Rabensteinensis Dialogus" unzugänglich ist). In den uns erhaltenen Verzeichnissen von Teilnehmern am Krönungszuge Friedrichs steht sein Name allerdings nicht; es ist indes nicht undenkbar, dass er bei der Ankunft der deutschen Reisigen schon in Rom weilte, wo er dann die Möglichkeit einer Huldigungsansprache seines Königs an den Papst ins Auge fasste und so — ähnlich wie zwanzig Jahre später in Ingolstadt — die Anregung zu einer rhetorischen Stilübung empfing. Meine Vermutung wird zum mindesten nicht widerlegt durch einige Stellen der Rede selbst. So spricht einmal Ladislaus von der allumfassendem Macht des Papstes, deren göttlichen Ursprung er anerkennt, „obwohl ich recht gut weiss, dass einige das bezweifeln, indem sie dem Papste nur eine Gewalt in geistlichen Dingen zuerkennen, von der weltlichen Herrschaft aber behaupten, dass sie dem römischen Kaiser gegeben sei." Unwillkürlich erinnert man sich hiebei an gar manche Stelle des „Dialogus", vor allem an jene, da Rabenstein, das Verhältnis der päpstlichen zur kaiserlichen Gewalt besprechend, das Vorgehen Pauls II. gegen Podiebrad mit dem der alten Päpste gegen den ersten und zweiten Friedrich und Ludwig den Bayern vergleicht; er zitirt hiebei ein Wort des Sigebert von Gembloux: „der Papst habe sich jene Machtbefugnis angemasst, woraus ungeheure Kriege, Niederlagen und schreckliche Entzweiung in der Kirche Gottes entstanden". Man braucht nicht nach weiteren Be-

weisen dafür zu suchen, dass Rabenstein nicht zu den Verfechtern grenzenloser päpstlicher Allmacht gehörte; und ein solcher hätte eben die fragliche Stelle der „oracio ad Nicolaum" wohl überhaupt nicht geschrieben.

Noch eine andere Stelle der Rede ragt durch ihr persönlicheres Gepräge aus dem sonstigen Inhalt hervor: jene, an welcher der junge König die Reiche erwähnt, „que mihi hereditario iure debentur". Diese Äusserung, aus der unschwer Unwille über das Verhalten des königlichen Vormundes herauszulesen ist, entspricht sehr gut der damaligen Stimmung des kleinen Ladislaus und seiner Anhänger; man erinnere sich nur an den Fluchtversuch, der eben in Rom nicht viel später ins Werk gesetzt wurde. Über Rabensteins Gesinnung in dieser Frage ist kaum ein Zweifel möglich. „In Betreffs König Ladislaws ist es unsere Absicht, und unser Wille, auf dem nächsten allgemeinen Landtage sowohl unsere Freunde als andere Personen dahin zu vermögen, dass an den römischen König eine Gesandtschaft des gesamten Landes abgeschickt werde, damit er uns ihn im Verlaufe eines Jahres als unseren König und Herrn überliefere, sodass er nicht blos dem Namen und Worte nach, sondern in der Tat unser allgemein angenommener und gekrönter König sei": so lautete ein Beschluss des Pilgramer Landtages von 1446, und unter denen, die ihn formulirten, war Johann von Rabenstein.

Der Inhalt der „oracio Ladislai" spricht also eher für als gegen die Annahme von Rabensteins Urheberschaft. Nur der bereits berührte Umstand, dass Johann vor 1454 in Italien nicht nachzuweisen ist, erregt Bedenken. Anders sein Bruder Prokop, Friedrichs III. Kanzler und nach Ladislaus' Befreiung Vorstand der böhmischen Reichskanzlei; wie Johann den klassischen Studien ergeben und ein Freund Eneas, der ihn in einem Briefe an Schlick einen „insignis literarum miles" nennt: Prokop von Rabenstein war im Gefolge Friedrichs auf der Romfahrt. Man kann also recht wohl in ihm den Verfasser der Rede vermuten, wenn man sie nicht seinem Bruder zuteilen will.

Oracio Johannis de Rabenstain in erectione achademie Ingelstatensis aliis orantibus tacite composita. (Clm. 1214, fol. 40 ff.).

Ginnasium sophie, hoc est exercicium sapiencie, illustrissime princeps, reverendissimi domini, magnifici, nobiles, venerabiles ceterique viri prestantissimi, constituturi fauste feliciterque (uti spe certa tenemur) adestis

hodie auspiciis bonis duce inmortali deo. Qua de re tantorum dominorum et patrum in presencia locuturus stupet animus, racio formidat, intellectus (ut ita dicam) ebescendo fatigatur. De summis enim et maximis rebus ad viros prestantissime auctoritatis concionari non mee parvitati, sed Demostenis, Ysocratis aut Tulliane eloquencie convenire arbitror; conmuni proverbio affirmante summa summis, yma ymis, infima infimis bene convenire iudicamus. Attamen illustrissimi principis, reverendissimorum dominorum, vestrum omnium animi inclinacione, arcium bonarum tociusque sapiencie amore devictus hanc provinciam hodierna die perorandi subire non recusavi. Eas ob res convenire existimo, ut de tanti
fol. 40′ principis laude, ipsius actus preeminencia, vestraque, doctissimi doctores, ingeniosi scolares, in percipiendo doctrina, in studendo diligencia exacta ut brevibus pauca perstringam. Adest igitur noster illustrissimus Norice nobilissime dominus princeps hic coram, Ludovicus, cuius maiorum aborigines, eius antiquissimam progeniem dicere inpresenciarum omitto. Non enim convenit nec racioni consentaneum est Bohemo, veluti arbitror, viris dissertissimis Bawaris et Noricis hystorias et annales principum dicere Noricorum, ne stolida presumpcione argui possim; omitto insuper sua egregia tum domi tum milicie gesta, que aput Suevos, Francones, Elveceos ceterasque exteras gessit gentes, cuius sempiternam et inmortalem gloriam, rei militaris felicem experienciam mutuo conferant nati natorum et qui nascentur ab eis. Taceo insuper sue indolis benivolam et humanam maiestatem, taceo eiusdem fortitudinem, prudenciam, magnificenciam, clemenciam, liberalitatem, ceteras Ludovici nostri omnes virtutes, que inmense sunt, omitto. Extat virtus actuque probatur inter ceteras prestantissima, que modo peragitur: qui laboribus et impensis non parcens hanc achademiam pro bono patrie sue publice erigit erectamque manu tenere, protegere, diligere et amare literis suis signo principis obsignatis una cum illustri filio suo Georgio omnique posteritate sua fide bona promittit. Videte rogo virtutis amorem et intuemini diligenter, qua benivolencia, quo humano aspectu, quali voltu presenti actui iocundus assidere cernitur. Agis hodie certe, agis, princeps illustris Ludovice, rem glorie tue inmortalem, amicis et sociis acceptissimam; ho-
fol. 41. stibus et qui te invidia persecuntur, stimulum consciencie, qui adurat, consumat et enervet invidos, perpetuo infligis. Antiquorum illustrium virorum, principum, regum, imperatorum vestigia laudabilia sequeris, qui studia, qui exercicia literarum diversis in locis fundarunt. Colit Klodoveum Theobaldum scola Lucecie (!) Parisiensis. Veneratur principem, qui fundamenta studiorum iecit docte Bononie insignis doctorum cetus; honorat comites Palatinos Reni, maiores tuos, achademia Haidelbergensis. Dicuntur in dies Austrasiorum ducum laudes in civitate Wiennensi, nec pretereundus est illustris locus Oxoniensis, Tolose, Toleto, Romanus, Padavinus Ticinensis, Regie Taurinus, Aureliani, Senensis, Reni Coloniensis, Erdfordensis, Cracoviensis, Posoniensis, Ferrariensis, Parmensis; Praga nunc flens aduc pristinam felicitatem achademie suspirat. Quorum locorum principes omni stimulo virtutis permoti exercicia literarum fundarunt, fundata honore et precio alunt. Vetus est, quod dicere volo, attamen quia clarum dicendum arbitror: Athenarum civitas mater sapiencie, alumpnia sciencia-

rum, cum Lacedemoniis et Spartanis longissimo tempore bella gessit; sepe frequenterque pungnas et prelia contulerunt Athenienses in sapiencia, Lacedemonii et Spartani in exercicio belli preclari. Non semel tamen toga Atheniensium arma et exercitatissimum ingenium militare Spartanorum vicit, fudit et in errores reddidit. Tantum potest, dux Ludovice, cetus doctorum virorum. Quapropter hoc manifestum est Platone asserente felices urbes, quas aut docti gubernant aut gubernatores per doctos reguntur. Inte, princeps illustris, nobilitas generis consanguineorum et affinium, sociorum et subditorum magna potencia, experiencia rerum agendarum, rei militaris, rei familiaris exercicium, copia bene quesiti fol. 41'
census, omnia summopere vigent habita achademia doctissima. Quis est, cuius potenciam iure formidare debeas, quis est, cuius marcialem voltum pertimescas? Nemo certissime, nemo. Est igitur tuum, quemadmodum virtuosissime inchoasti tempore tuo, temporibus illustrissimi nati tui omniumque tuorum pronepotum semper in dies augmentare et prosequi, quod te illustremque filium tuum Georgium facturos quovis dubio semoto speramus. Nam res (ut ad naturam actus accedam) tantis principibus veneratione digna extat. Quid enim, deus optime inmortalis, viro sapienti prestancius? quid pulchrius, quid veneracione dignius? Nil est magis sapiencia, que nos a bestiis segregat, deo et angelis pares reddit et ad celestem et divinam licet mortales deducit [vitam]. Ipsa duce et gubernatrice celestia post hanc mortem possidemus. Hec est ipsa sapiencia humanaque supergrediens methaphisica divinarum humanarumque cognicio rerum; quanta nobilitas, excellentissime domine, sapiencie, ut astra universa, errantes et fixas stellas, naturam orbium, influxus, motus et recursus, motores, intelligencias, kakodemonas, kalodemonas, angelos et spiritus universos et quod maximum est, sanctorum loca necnon ipsum primum ens, deum omnipotentem, cuncta quoque inferiora sola sciat, sola intelligat, sola gubenet, tueatur et protegat. Per eam principes regnant et legum conditores iusta decernunt. Divinarum enim rerum sapiencia possidet cognicionem; quam cognicionem divinam antiqui tanquam per nobilissimum menbrum universalis sapiencie, per metaphisicam, iura pon- fol. 42
tificum, augurum, et per plerasque constituciones Egipciorum et Caldeorum, veluti Diodoro placet, in quantum intellectus naturalis sinebat, intelligere conabantur. Venit nutu divino Moyses ceterorumque collegium prophetarum, aigiographorum et sacre historie scriptorum, qui nobis illuminati divinitus, in quantum umbra legis veteris permittebat, divinarum rerum veritatem aperuerunt. Ex hac tradicione auctoritate Augustini legens aput Egipcios Plato aliqua divinitati congruencia pre aliis dixit velud mundi creacionem et cetera in Thimeo. Ex hac et Hermes Trismegistus suam edixit proposicionem: monas gignit monadem et in se reflectit ardorem. Nihilominus propter umbre obscuritatem et intellectus humani in quantum humani incapacitatem, qui veram divinam theologiam tradere posset, non erat usque ad unum. Unus autem angularis lapis Christus Jhesus, qui deus et homo in unitate persone veram et summam theologie veritatem nobis tradidit et conscripsit. Quid enim divinitatis absconsum ab eo erat, qui verus et perfectus deus est? Quem apostoli quatuor ewangelici doctores, quatuor columpne ecclesiastice, una cum aliis sanctis secuti summam veram et inexistimabilem ac indu-

biam divinam sapienciam conscripserunt, cuius ductu celestem anhelamus et post labores pervenimus ad patriam. Quam veluti principale membrum universalis sapiencie, princeps illustris, hoc in ginnasio observare et ei
fol. 42' adherere manda; ei adherentes et eam sequentes finem optimum deum consecuntur. Gramatica literarum sciencia veluti ostium[1]) omnium aliarum nonne summa ex sapiencia originem sumpsit? Ex sapiencia semper intelligo veluti generali ad omnia, non in quantum distinguitur a sciencia. Maxima enim subtilitate racionis deventum est, ut viginti tribus aut viginti quatuor in aliquibus ydiomatibus literis Latinum, Ytalicum, Gallum, Hyspanum, Grecum, Caldeum, Hebreum, Siriacum, Slavum, Indianum, Allemanum, Germanum et nonnullum barbarum ydioma in omni diversitate silbarum et probacionis contineatur; ex quo absens absenti literis veluti presens presenti coram loqui potest. Que sciencia ex literis accipiens incrementa mira subtilitate suos alumpnos ad congruam perducit locucionem. Sapiencia igitur non in quantum distincta a sciencia, sed veluti generalis sophon (!) et domina tantarum iam dictarum et sequencium genetrix est filiarum. Presto constat rethorica, sine cuius naturali vel artificiali usu nulla locucio ornate perfici potest. Intueamur ineruditorum sermones; licet congrua proferantur, gramatica si ornatu rethoris non politur, nauseantes reddunt auditores. Intueamur Quintiliani, Titi Livii, Crispi Salustii, Julii Cesaris et aliorum eruditorum verba, (deus bone) quanto ornatu rethorico sunt perpolita; quantam ex illis legentes iocunditatem, quantum racionis acumen accipiunt. Quantum subtilibus locis, quam dissertissimis argumentorum persuasionibus, delicatis et subtilissimis coloribus hec sciencia utatur, nemo est credo vestrum, qui ignoret, prudentissima exordia, brevissimas divisiones, luculentissimas narraciones, exquisitas confirmaciones, confutaciones fortissimas, conclusiones et cetera artis sue more in medium afferendo, veluti Quintiliani,
fol. 43 Aristotelis et summi oratoris Ciceronis libri doctissime demonstrant. Adest dyalectica, loyca (!) et sciencia dissertiva alas suas in omnes extendens, si cuius argumentacione exquisita in omni sciencia hebescit intellectus; quin ymo et rusticorum illiteratum durum genus naturali quadam loyce dissercione utatur, necessarium est, consequens ex antecedente trahendo. Quas ob res omnes adolescentes, quorum ad liberalia studia prosequenda stat animus, consilio maiorum in hac dyalectice sciencia insudare debent. Astrorum insuper nobilis astronomie sciencia mirabili permota racione subtilitatem motuum astrorum, stellarum influxus eciam usque ad momentum considerat. Nec geometria est reicienda cum suis geometricis deiuracionibus (?), proporcionibus et racionibus quantitatem linealem subtiliter dimeciens. Adesse debet et arismetrica numero suo hiis duabus veluti soror germana. Musica eciam in proporcionibus et concentibus suis hiis tribus in quadruvio summa necessitudine coniuncta id operatur, ut ex ea modulacio proporcionata eveniens una cum corde devoto hominibus sanctis, deo summo placeat[2]), demonibus displicenciam generet[2]), moniacos et demoniacos ad veram vitam morumque

[1]) Hs. hostium.
[2]) Hs. summe placet, generat.

limen reducat[1]), quod David sua lira, suo psalterio probavit, in dies omnium deo dicatorum ostendit professio. Summum enim et maximum honorem parte hominis racionali et intellectiva deo per accionem graciarum tribuere debemus, quod sagax natura et religionis nostre patrum statuta musica modulacione perfici voluerunt. Et non solum Christiane sacrosancte nostre religioni placuit, sed Hebrea, sed Caldea, sed Sira illud idem tenet secta, et antequam Christi illuxit felix beataque nati- fol. 43'
vitas, ymni Apollinis, ymni seculares et alii in scena et tragediis concinebantur, quod nobis carmen Horacianum seculare et chori tragediarum Senece plane manifestant. Medici tam phisici quam cirogici (!) nostris in scolis summa veneracione sunt habendi. Hii sua utilissima et naturalissima arte corpora humana variis languoribus obnoxia sanitati restituunt et ad veram humorum concordiam reducunt, ex quo virtuti querende apta reddantur; archana philosophie, experimenta phisice ipsi sunt qui scrutantur; ipsi sunt, qui nobis pro utilitate sanitatis aperiunt et dicunt. Nigromancie, alchimie, memorative artis, notorie et notatorie, artis specularis, perspective, ponderis, geomancie, ciromancie et Juliane ydromancie et piromancie, aliarum quoque arcium subtilissime inventarum ingenia non sunt respuenda, dummodo in tantum procedant, ut in naturali effectu sistentes supersticiones et dyabolica delitamenta non admittant. Humanum tamen versipelle ingenium in hiis excedendo ipsas suis supersticionibus abhominabiles et prohibitas reddidit[2]); nec mirum: nitimur in vetitum, cupimus semper negata. Doctus tamen et sapiencie deditus vir ingeniosus ecclesiasticas normas et mandata observando omnia mecietur, quibus mandatis omnes colla nostra subicere debemus. Poetarum iocundissimum genus ex gramatica et rethorica originem sumens in achademia universali deesse non debet, sine quo orbum, marcum, mutilum doctorum virorum redditur studium. Poete et prosunt moribus et delectant morali sua ficcione et iocunda simul et ydonea dicunt vite. Ad hoc, ut secundum Augustinum in libro civitatis dei, fol. 44
adolescentes Virgilium [et] ceteros perlegant poetas, ut tantorum virorum sentencie et verba a teneris epoca annis in senectam usque perducant. Nec michi videtur necessaria ad refellendum illorum fatua sentencia poetas indifferenter legi prohibencium, cum iam dudum et canonum auctoritate et aliorum arguta racione ex mentibus doctorum evulsa est. Hystoriographorum nomen laudabile, virtus venerabilior doctis viris ad manus esse debet. In annalibus enim tocius condicionis homines presentem vitam ex preteritis exemplis veluti in speculo intuentur. Doctas, autenticas acceptasque legamus hystorias: mala presencia exemplo preteritorum malorum refellemus; que lectio pre aliis omnibus principibus viris summam prebet et delectacionem et rerum agendarum racionem, et doctorum eruditorumque virorum ac hominum locupletes reddit[3]) oraciones. Quas historias et philosophi amplecti debent, quoniam moralitati appositive conveniunt et omnis philosophia naturali, disertiva et morali concluditur. Quid? trivium qui consequitur, eum beatam et felicem ducere vitam iure merito

[1]) Hs. reducit.
[2]) Hs. reddiderunt.
[3]) Hs. reddunt.

dicemus. Nam moralem philosophiam, ut de duabus partibus aliis superiora sufficiant, hominum vite pernecessariam esse scimus. Quo enim modo virtus ipsa acquiri debeat, ali et perfici possit, nisi Socratis, Ciceronis, Aristotelis, Senece, aliorum quoque plurimorum nobis precepta tum in morali et monastica, tum pollitica data sint. A quorum doctissima sciencia confirmanda [ad] moralem scienciam augmentandam et manu tenendam, ad humanos mores corrigendum omnibusque scienciis superius
fol. 44′ traditis metas, fines et terminos statuendum ad hoc ut non supergrediatur plus quam sapere oportet, sed sobrietas servetur, ut bonum civile, bonum publicum, salus ecclesiastica, salus anime intelligatur, districtissimo iurisconsultorum et patrum nostrum pastorumque anime iudicio prudentissima legum et canonum precepta emanarunt tocius nostre vite actus dirigencia, sine quibus omne regnum destruitur, omnis congregacio et pollicies dissipatur; omne collegium absque iure conmuni vel municipali non hominum, sed magis bestiarum esse censetur. Quos enim timor dei et virtus a crimine non revocat, saltim pena plebiscitorum, legum et canonum cum sua temporali pena a scelere cohercet, et ut plane dicam, hec sunt utriusque iuris precepta, que nobis formam vite, modum bene vivendi, virtutem et salutem perpetuam tribuunt, de quibus idcirco post alias sciencias dicere volui, ut finem res dignissima concludat. Eas ob res exurgite, doctissimi viri, ingenium in labore acuite, sudate, algete, uti Persio placet, quatenus vester labor vobis honorem, reipublice utilitatem, principi vestro summam gloriam afferre possit. Ingenia vestra, uti certo sum edoctus, prestantissima sunt; attamen exercicium laboris requirunt. Et quia de summa re, hoc est de virtute ingenii certatur, date operam, rogo, rogat et iure materno, mandat respublica et ipsa achademia, ut omni diligencia, omni cura et opera virtutis documenta salutis anime et regiminis vite doceantur. Adest principis vestri favor, adest pontificis summi, quod privilegia et fundamentum vestri ginnasii ostendunt, omnium bonorum hominum tam sancto actui favor aderit. Vestrum superest, quod vos facturos
fol. 45 spero; currentes quoque pungo: adeo in re tam sancta, tam beata, tam utili, tam excellenti ingenia vestra desudare debent, ut raro de manibus vestris, doctissimi theologie professores, novi veterisque exeat testamenti pagina; Gregorium, Jeronimum, Augustinum, Ambrosium magistros accipite. Petrus non desit Lambardus, sentenciarum magister Thomas Scotus, Franciscus Maro et eorum sequaces studia vestra exornent. Vos, acutissimi philosophi, grammatici, oratores, historiographi, poete M. Varronem, pristinum (!) Johannem Cortellum, Platonem, Aristotilem, Averroem, Ciceronem, Demostenem, Ysocratem, Quintillianum, Homerum, Virgilium, Euclidem, lacteo fonte manantem Titum Livium, optime videntem Strabonem, naturalis hystorie Plinium, Albertum Alemannum et ceteros, quos scole auctoritas aut ingenium et virtus insignes reddit. Legite medici Avicennam, Yppocratem, Rasim, aliique suos amplectantur. Iurisconsultis, urbium, hominum et animarum rectoribus semper libri iuris utriusque corporis adsint; Johannes An[dreae], Hostiensis, Innocencius, Johannes Theutonicus, Bernhardus, Bartholomeus Brixinensis, Butonis, Panormitanus, Azo, Accursius, Bartholus, Baldus, Fulsonis ingenia vestra una cum exactissima me-

moria semper perpolita reddere curabunt; quibus ducibus opera et labore vestro comite magna [et] exactissima ingenia facile conficietis. Presto est enim gracia divina hiis qui invocant deum, et hiis qui laborant in opere sancto adiutorio et auxilio absque dubio extabit. Bonus est et pius invocantibus, cum et ubi unus vel duo conveniunt in nomine ipsius, medius eorum est Christus. Caritatem igitur diligite, paternum amorem ad vestros scolares habete. Scolares et adolescentes magistros suos velud patres venerentur, et quid dico? patres, ymo plus quam patres. Pater fol. 45′
enim dedit esse, magister, preceptor et doctor fidelis dat nobis bene, docte, virtuose et prudenter esse. Sic vestros actus, vitam et studia dirigite, ut merito scolares et achademie amatores dici et esse possitis. Nam scolaris litteris non deditus nomen scolaris et studentis perdere meretur; scolari autem convenit lecciones frequentare, disputacionibus interesse, de dubiis interrogare, audita et lecta in memoriam tenacissimam diligenter ponere, suppellectilem librorum pro suppetencia rei familiaris colligere, collectos omni exactissima cura servare, veluti nostri fulget iurisconsulti subtilissimi proverbium; extat: bonus diligensque scolaris cum primam togam accipit scolasticam, tanquam regularis professor vitam suam omnibus bonis moribus exornatam reddere debet, in habitu, in incessu gravitatem ostendendo, ita ut omnis suus gestus literali et philosophice gravitati correspondeat. Omnes enim nos sive theologi sive arcium liberalium cultores sive viri boni oratores, poete, medici, historiographi, iuris utriusque consulti sive cuiusvis artis liberalis cultores philosophiam profitemur et sacras litteras nec non sacrosanctam doctrinam suscipientes bene merito, veluti iuris placet consulto, sacerdotes et sacrorum possessores appellamur. Quelibet igitur levitas morum, vestium, verborum, incessus, tocius quoque gestus a professoribus sacrarum cesset litterarum; sed veluti sapiencie sponsi, mariti et possessores sumus et philosophorum nomen amplectimur, ita sapiencie et scienciarum optimarumque arcium cultores et amatores verbis et factis existamus, ad hoc, ut omnibus nobis laus, gloria et corona in regno celesti fol. 46
detur perpetua. Docti enim veluti stelle fulgebunt, tanquam scintille in arundineto discurrent, iudicabunt populos et regnabunt in eternum. Que cum ita sint, macte animo virtuoso princeps, bene vale et felix diu sis letus, triumphis inceptum opus omni cura pro virtute tua et diligencia prosequere. Dignissimum, sanctissimum est, tue glorie utilissimum est scolares professores sub alis tue excellencie protegere. Ipsi te patrem venerentur, tuam purpuram adorent, te dominum et patronum colant; tibi principi obedire debent. Ex quo tibi gloria sempiterna, subditis honor et utilitas semper crescent, sicque virtutibus operam dantes in pace bona et sancta ocio literali protecti tecum una ad eternam et sempiternam perveniemus deo altissimo adiuvante hereditatem. Quam nobis prestare dignetur, qui in secula vivit et regnat. Amen.

M°CCCC°LXXII° die Veneris post Johannis Waptiste.

Ad sanctissimum dominum nostrum Nicolaum papam quintum per serenissimum dominum Ladislaum Ungarie regem etc. oracio (Clm. 1214, fol. 23 ff.).

Cum animadverto, beatissime maximeque pontifex, me apud inclitos pedes sanctitatis tue constitutum, que inter mortales dei omnipotentis vicem gerit, coram hoc sacratissimo senatu, ad quem illustrissima tocius mundi sidera atque homines doctrina et sanctitate lectissimi convenerunt, non iniuria equidem in tanta rei magnitudine subsistens, unde inicium oracionis sumam et quibus verbis te unicum Christianorum principem, te regum regem atque in terris deum adorem, non facile constituere possum. Hec enim tanti numinis presencia, hic tam celsus audiencium cetus eruditissimum quoddam elegansque dicendi genus exquirit, cui me et ingenio et eloquencia longe imparem esse cognosco. Quare tacere existimarem, ne tantam provinciam aggrederer, in qua ipsius eciam Ciceronis aut Hortensii robur exsudaret, nisi admirabilis tue sanctitatis clemencia collapsas ingenii vires et succumbentes humeros sublevaret, que cum omnibus ad se integra mente conversis incredibili benignitate patere non desinat, mihi quoque (ut confido) consuete mansuetudinis aditum non precludet. Te namque, beatissime pater, non sine racione beatissimum appellamus, quem admiranda probitatis omniumque virtutum merita, incorrupta vite integritas ad hanc eminentissimam sedem iure optimo extulerunt. Quis enim dignius in ea potuit collocari quam ille, quem a primis
fol. 23' annis celestem in terris vitam egisse semper constat, qui pro Christiana religione per innumeros casus, per varia itinera per diversas mundi provincias omnem etatem in maximis laboribus, in omnium rerum difficultate contrivit, in cuius pectore omnes liberales artes, omnes sciencie et prestantissima inprimis sacrarum literarum doctrina patrios (ut ita dixerim) penates sibi a tenera eius etate consecrarunt? Tu inquam, dignissime, militantis ecclesie es caput, que non sine racione ad triumphantis exemplar dicitur ordinata. Nam ut in illa unus deus creator omnium sceptrum tenet, ita et in hac tibi uni tantum dei vicario tocius orbis imperium delegatum esse constat. Ut enim sancta fatetur ecclesia, constituit dominus pontificem super gentes et regna, ut evellat, dissipet et plantet. Quamquam igitur non ignorem complures hoc in dubium revocare disserentes solam spiritualium rerum pontifici datam esse [potestatem], terrestre autem imperium Romano datum imperatori affirmantes — quid enim aliud credendum est Christum significare voluisse, dum ad se Petrum solum supra mare vocavit, dum ei supremam ligandi atque solvendi facultatem concessit, dum sibi carissimi gregis curam demandavit? Unum certe in terris principem constituere voluit, qui summi dei vice ac potestate inter homines fungeretur, a quo una vera sapiencia, vera fides ad reliquum genus humanum perveniret. Consistit enim in hoc uno Christiane fidei sacramentum, cui scilicet dominus dixit: Ego autem rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Tuam igitur sanctitatem tanquam domini nostri locum tenentem
fol. 24 in terris ac magistram et ducem universalis ecclesie recognoscimus omnes, te certum et indubitatum beati Petri successorem, te pastorem dominici gregis, te sanctorum evangeliorum verum interpretem, te doctorem salutaris vite, te denique clavigerum regni celestis profitemur, quo fit, beatissime pater, ut mihi quidem lectissimam omnium hodiernam diem illuxisse sencio (!), in

qua divinitus datum est et tantum et tam presens numen intueri, colere et saltem integra mente ac vera fide venerari. Cum enim sanctitatem tuam inter hos felicissimos et celestibus persimiles astancium ordines in hac sublimi sede apostolica collocatam suspicio, nichil aliud profecto quam supernam illam in terris maiestatem videor admirari. Maiore eciam mei, qui vel Ungarie, Bohemie vel Austrie prefuerunt, huius divinissime sedis precipui semper amatores et cultores fuerunt. Eorundem progenitorum meorum vestigiis inherendo te eterne vite clavigerum summa, quoad vixero, reverencia prosequar. Et[1]) cum omnes sacre littere deum colendum clamitent, huic me primum dabo conmendaboque, hic meus est autor, meus dominus, huic omnia debeo; cumque omnes homines deo referre gracias debeant, ego illi maxime regraciari et servire teneor, cuius munere factum est, ut ego rex nascerer; poteram ego unus ex plebe aut unus ex rure nasci, sed inscrutabile dei iudicium me collocavit in sublimi solio; non efferri debeo, non tumescere, non superbire; quod michi datum est, alteri dare potuit; quanto maior sum natus, tanto me debeo humilius gerere, subiicere collum religioni, interesse divinis officiis. Nam cui divinus cultus est cordi, reliqua facile famulantur. Primum querite regnum fol. 24′
dei, scriptura dicit, post hec omnia adicientur vobis. Romani quamvis gentiles erant, omnia tamen post religionem duxerunt; in quibus eciam summe maiestatis decus conspici voluerunt nec dubitaverunt sacris imperia servire, ita se humanarum rerum futura regimen existencia, si divine potencie bene ac constanter fuissent famulata. Quid nos, veri dei noticiam habentes, facere decebit? Cavebo igitur, ne michi religionem putem esse subiectam; quamvis magni principis nomine gaudeam, non dominus, sed filius ecclesie sacerdotis imperio in his, que dei sunt, subiectus sum. Theodosius Cesar quamvis potentissimus esset et Romanum gubernaret imperium, Ambrosio tamen Mediolanensis ecclesie presulatum tenenti collum subiecit, imperatamque penitenciam peregit humiliter. Constantinus autem maximam sacerdocio reverenciam prebuit nec iudicium super episcopis in Concilio Niceno ferre voluit asseverans deos ab hominibus non esse iudicandos. Eorundem Christianissimorum principum vestigiis inherendo sacerdocium summa reverencia prosequi non postponam, ad quod et natura et ipse deus omnipotens gressus meos ab ineunte etate direxit, ad quod omnes conatus, omnia desideria, omnes cogitaciones animi mei semper prospexerunt. Ego tandem me ipsum, dominia et regna, que mihi hereditario iure debentur, tue clemencie, tue fidei tueque protectioni conmendo, pro cuius tue sanctitatis felicissimo statu nihil unquam arduum, nullum periculi, nullum laboris aut difficultatis genus recusabo.

---

[1]) Vgl. Aeneae Sylvii Opera omnia. Bas. 1571. p. 973.

Kleine Mitteilungen.

Beiträge zum historischen Atlas der österr. Alpenländer. IV. Die befreiten Ämter der Herrschaft Steyr: Neustift, Pfnurnreith, Ebersegg und Windhag. Unter dieser Rubrik verzeichnet das „Urbarium über der Khay: Herrschafft Steyr Urbars Unterthanen, Voggtheyen und andere Herrschafftliche Gerechtigkhaiten“ vom Jahre 1658 (Steyr Schlossarchiv M. S. III. 268) jene Untertanen in den Pfarren Neustift O.-Ö., Weistrach, Neustadt, Kürnberg, S. Peter in der Au N.-Ö., Garsten und Ternberg O.-Ö., welche als Freigeld von je zehn Gulden (statt einen Gulden) 24 Kreuzer, demnach von 100 fl. nicht 10%, sondern nur 6% zu entrichten hatten.

Das älteste Urbar des Herrschaftsarchives, welches die Aussenaufschrift Anno 1424 hat, in Wirklichkeit aber erst aus dem J. 1532 stammt, kennt diese Bezeichnung nicht, erwähnt auch weder in der „Ordnung eines Jeden Inhaber der Herrschafft Steyr“ (Bl. 423—428), noch im Kontexte der Freiheiten der vier Ämter (Neustift mit 99, Ebersseckh mit 35, Windhag mit 19, Pfnurrnreyt mit 77 Untertanen, wozu in letzterem Amte noch 15 Inwertzaigner kamen), obwohl über die Beschwerden der Untertanen im J. 1524 eine kaiserliche Untersuchungskommission abgeordnet und verschiedene Missbräuche des Pfandherrn Wilhelm Freiherrn von Rogendorf, des Landrichters zu Hall und der Förster abgestellt und Nachlässe der Giebigkeiten bewilligt worden waren.

Auch das allerälteste Urbar der Herrschaft Steyr aus den ersten Jahren des 14. Jahrhundertes (Rauch rer. austr. script. I. 391—462) macht bei den Rubriken „datz Ebersekke“, „Nevstift“, „datz ist Phnvrren Revtte“ keinerlei Bemerkung.

Dessen ungeachtet hatten wenigstens die beiden letzteren Ämter verbriefte Rechte, worüber allerdings die Original-Urkunden nicht auf

uns gekommen sind, da dieselben wahrscheinlich bei der Vereinbarung zwischen Herrschaft und Untertanen nach dem zweiten Bauernaufstande im J. 1598 eingezogen und wohl auch vernichtet worden sind.

Wie anderwärts fühlten auch die Holden der kaiserlichen Herrschaft Steyr sich durch den Pfandinhaber (Freiherrn Adam Hofmann) beschwert und richteten eine Supplikation an die n.-ö. Regierung, welche bei derselben am 23. Juli 1574 einlief. Derselben lagen Abschriften zweier Urkunden des römischen Königs Rudolf I. und der Herzogin Elisabeth, Gemahlin des nachmaligen Königes Albrecht I. bei, aus welchen zu entnehmen ist, dass König Rudolf die alten Rechte und Gewohnheiten der beiden Ämter bestätiget und Herzogin Elisabeth die von ihrem Diener Chunrad Eysenpeutel (um das J. 1290) missbräuchlich erfolgte Einhebung des Todhauptes abgestellt hat.

Die Supplikation samt Beilagen in einfacher Abschrift erliegen im Archive des k. u. k. gemeinsamen Finanzministeriums in Wien Faszikel S. 24/1. Der Freiheitsbrief K. Rudolfs wird mit der Urkunde der Herzogin Elisabeth, welche undatirt ist, nach ihrem Titel aber in die Zeit vor dem 5. Juli 1298 gehört, im Folgenden abgedruckt.

I.

Nos Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Ad universorum tam presentium quum futurorum noticiam volumus pervenire, quod nos prudentibus viris omnibus et singulis colonis residentibus in Nuvenstifft et Pfurrenreit, qui ad cameram nostram et principis terrae solum spectare noscuntur, ius suum antiquum et consuetudinem recognoscentes libere nolumus, quod ipsi cuiquam hominum cuiuscunque conditionis existat, in aliquo servitii genere serviant, nisi nobis vel illi qui pro tempore princeps fuerit loco nostri. Promittimus etiam colonis predictis, quod ipsos nullo tempore volumus obligare presentium testimonio literarum. Datum Wienne kl. aprilis indiccione IX, anno domini MCCLXXX primo, regni vero nostri anno octavo.

II.

(vor 5. Juli 1298) s. anno, 8. September, Wien. Elisabeth dei gratia ducissa Austriae, domina Carniolae, Marchiae ac Portus naonis, viro discreto D. iudici in Styra fideli suo gratiam suam et omne bonum. Cum ius mortarium quod todhaubt dicitur in officio Neustifft et Pfenurenreut per Chunradum Eysenpeutel aliquando indebite institutum ob remedium salutis nostrae relaxavimus et statuimus amodo non requiri praecipue propter deum, quocirca providentiae tuae

committimus tibi nihilominus seuerius iniungentes, quod idem ius ab hominibus duorum officiorum amodo non repetas nec requiras, sed eosdem de tanto dimittas pro huiusmodi liberos et quietos.

Datum Viennae in die annuntiationis beatae Mariae Virginis.

Auf der Rückseite der Abschrift: viro discreto D. iudici in Styra fideli nostro.

Im Faszikel S 24/2 des gemeinsamen Reichsfinanzministeriums findet sich aufbewahrt das Original-Rügbüchlein der 4 Ämter mit dem Titel auf dem rückwärtigen Blatte des Umschlages aussen: „die vier ämbter Neustifft, Phnurreith, Eberseckh und Windthag in die herrschafft Steyr gehorig altes ruegbüechl davon herzog Albrechten brieff sagt, den sy in iren ehehafften tädinge verlesen oder rüegen“. Das Büchlein stammt aus dem 16. Jahrhunderte, von demselben wurden am 10. Jänner 1565 und am 21. Juli 1570 kollationirte Abschriften angefertigt (Vgl. Lambel, Bericht über Weistümer Forschungen in S.-B. 73, 24).

Im Eingange wird ausgeführt, dass „die rechten auch freyheit guette gewonhait und sitten“ den armen Leuten der 4 Ämter zuerst im J. 1280 König Rudolf, dann jeder seiner Nachfolger bestätiget habe. Im ersten Punkte heisst es, dass dieselbigen vier ambtleüth ehehafftsthäting . . auf die alten dingstat in der Räming (Kleinramingtal) vorzugebieten haben. „Item sein wier auch khain sterbhaubt (vermug und jnhalt aines alten pergamenscheins von der durchleichtigen hochgebornen frauen frauen Elisabeth herzogin zu Ossterreich hochlöblichsten gedechtnus) zu geben schuldig“.

Der im Titel angezogene Brief Herzog Albrechts ist nicht erhalten.

Kremsmünster. Julius Strnadt.

Eine Summa dictaminis in einem Merseburger Codex. Der Cod. Dresdensis Dc 171[a] ist ein Sammelband und stammt, wie die Notiz auf der Rückseite des Einbanddeckels ausweist, aus Merseburg. Ein Eintrag auf fol. 42[a] besagt „sanctorum apostolorum Petri et Pauli in Merseburg“, ein zweiter fol. 56[a] „sancto Petro (darübergeschrieben von der Hand auf fol. 42[a] in Merseburg) Alexander monachus“. Diese letztere Hand ist, wie ich schon (Rom. Forsch. VI, 510 n.) bemerkte, dieselbe Hand, die im Codex des Amarcius den gleichen Eintrag gemacht hat. Die zwei ersten Quaternionen der Handschrift bestehen aus Prospers Epigrammen, die drei nächsten Lagen (die dritte ist ein um ein Blatt verkürzter Quinio) enthalten

die Messias des Eupolemius. In diesen beiden Teilen fehlt jede Herkunftsangabe und sie sind von gänzlich verschiedenen Händen geschrieben. Die beiden nächsten Quaternionen (die zweite ist zum Ternio verkürzt) enthalten in sehr kleiner und stark abgekürzter Schrift des ausgehenden 13. Jahrhunderts als Hauptwerke Scholien zur Ars poetica des Horaz und zu den Remedia amoris Ovids; vor beiden aber stehen zwei kleinere Stücke ohne Aufschrift, eine kleine Urkundenlehre und eine philosophische Abhandlung beginnend: „Humana natura quatuor molestam (?) angariatur incommodis, ignorancia, silencio, vicio, indigencia", sie enthält Zitate aus Cicero, Marcianus Capella und aus Werken Gregors des Grossen u. a.

Mit Übergehung dieser letzteren Schrift wende ich mich zu dem mit fol. 42[a] beginnenden und auf f. 42[b] schliessenden Werke, das ohne Inskription und Subskription eingetragen ist und von dem philosophischen Werkchen durch Zwischenraum zweier Zeilen getrennt ist. Das Blatt ist fast bis zum Oberrande beschrieben und hat daher, als der Sammelband gebunden wurde, ein wenig durch Beschneiden eingebüsst, so dass die erste Zeile von Spalte 2 auf fol. 42[a] und die erste Zeile der ersten Spalte von fol. 42[b] teilweise schwer zu lesen sind. Die Abschrift selbst weist viele Fehler auf, sie gibt sich dadurch als solche zu erkennen. Manche Teile erscheinen fast fehlerfrei, während anderwärts der Sinn entstellt ist. Es handelt sich beim Inhalt um einen Teil einer Summa dictaminis, nämlich um das Anfertigen von Urkunden; und zwar kommt erst als Aussteller der Papst, dann der Erzbischof und Bischof, ferner der Kaiser und endlich der Herzog von Sachsen. Es ist also dasselbe Grundschema, wie in dem betreffenden Teil der Ars dictandi Aurelianensis[1]); und es finden sich auch gewisse Ähnlichkeiten, aber ohne dass eine Abhängigkeit möglich wäre. Auch die übrigen von Rockinger a. a. O. veröffentlichten Artes und Summae haben eine Verwandtschaft mit der Dresdner nicht ergeben. Da die Handschrift aus Merseburg stammt und zuletzt der Herzog von Sachsen eine Rolle spielt, so wäre es immerhin möglich, dass das Werk in Merseburg oder wenigstens in Sachsen entstanden ist.

Die Erhaltung ist derartig, dass der Urkundentext gewöhnlich ohne Lücken wiedergegeben wird; dagegen scheint in den Worten, welche den Text verbinden und die Anleitung enthalten, manches ausgefallen zu sein, denn so wie sie in der Handschrift überliefert sind, geben sie zuweilen gar keinen Sinn. Der Wortlaut heisst folgendermassen:

---

[1]) Hrsg. von L. Rockinger, Quellen und Erörterungen zur bayr. u. deutsch. Gesch. IX, 111 ff.

A. servus servorum dei dilectis heremitis de Stella in perpetuum. Ex apostolici officii culmine tenemur sacrosanctis[1]) locis providere[2]) et eorum iura integra conservare, presentis enim etatis cupiditas ad rapiendum ius alterius nimium estuat maiori cautela cohibenda. Et quoniam fama loquitur et opera testantur[3]) monachos de Stella qui iam crucem suam sustulerunt abrenunciantes secularibus apostolicam ducere vitam, quare nequimus eos non diligere et eis affectamus precavere. Vobis igitur dilectissimi monachi de Stella presentis auctoritate privilegii quamcumque donacionem bonorum possidetis vel iure legitimo[4]) emendo vel labore bonorum aquirere poteritis confirmamus et impressione[5]) sigilli nostri et nostri[6]) subscriptione nominis roboramus. Si quis autem nefario ausu vel artificiosa calumnia presentem paginam infringere vel violare temptaverit tam ecclesiastica quam laica persona vel secularis et bis terciove commonita nisi atquieverit ipsam satane et angelis suis anatematis vinculo innodamus et cum Juda et Nerone in inferno submersa perpetuis temeritatem[7]) suam luat supliciis. Conservatoribus vero et protectoribus presentis pagine sit benedictio et pax domini nostri Christi ut cum apostolis Petro et Paulo faciem dei videntes eterne vite beata gaudia percipiant.

Vel (!) ego A. ecclesie catholice episcopus. *Etiam deinceps per omnes cardinales.* Datum Parisius per manus N. sancte ecclesie Romane diaconi. N. cancellario. anno illo incarnationis Domini indictione tali pontificatus anno primo nona (!) tali. Ego P. archiepiscopus decretum manu mea firmavi. Secularium vero nobilium. *Hoc solum videtur (?) habere preceptum quod de eo solo qualiter loco vel persone concesserint paginam facere possunt firmatis, in fine vero se suosque heredes aliqua pena temporalium rerum obligare debent.*

Exordia vero quibus comede (?) utuntur, hec sunt vel huiusmodi. Sancte operacionis propositum festinanter ad effectum debet perduci ne pereunte proposito optata retribucio subtrahatur. Que divine pietatis affectu sanctis locis obsequia tribuuntur, Romana autem (?) debent[8]) stabilitate constitui et nulla in posterum temeritate revocari.

Archiepiscoporum et episcoporum decreta eodem pene ordine quo et apostolorum privilegia statuuntur. In hoc solummodo differunt quia ab his decreta facere prohibentur nisi sub ipsorum regimine constitutis, etiam in confirmatione decretali et in anatemate quia in fine debet proponere sub auctoritate dei omnipotentis *et illius cuius nomine epistolis eius notabitur ecclesia* et domini A. pape et suorum fratrum et sua[9]). *In reliquo autem ordine non differunt vel modo scripture. Exordiis autem his et similibus convenienter utimur*[10]). Decet universos quos ad[11]) pontificalis officii benignitatem divina gratia voluit promovere sanctis iustisque precacionibus clementer annuere et a votis divina inspiracione conceptis animum non revocare pietatis. Iamque fratres H. karissimi vestris patere precibus annuentes sub auctoritate dei omnipotentis et beati Petri apostolorum principis et domini A. pape et nostrorum fratrum sanccimus et stabilimus et presentis pagine munimine roboramus ut videlicet ecclesia sancti Laurencii

---

1) cod. socrosanctis. 2) cod. p̄uidere. 3) cod. testatur.
4) cod. legitime. 5) cod. impressioni. 6) cod. vestri.
7) cod. temeritate. 8) cod. debet. 9) cod. suo.
10) cod. utemur. 11) cod. ad quos.

quam ab abate sancti N. emphiteutico[1]) iure aquisivistis ut in posterum vobis vestrisque successoribus[2]) liceat habere et possidere quieto iure quietoque dominio vobis vestrisque successoribus in perpetuum profuturam usibus idoneis. Si quis autem pertinax et indevotus hanc nostre confirmacionis paginam scienter infringere voluerit vel violare vel contraire presumserit, ex parte dei omnipotentis et beate Marie semper virginis et beati Petri et A. pape et nostrorum fratrum et nostra sit anathema ut cum Juda et Nerone habeat porcionem. Qui autem eius decretum servaverit, instinctu divino benedictionis presidio pociatur ac beatitudinis eterne merita inter iustorum collegia consequatur et cetera[3]).

F. dei gratia Romanorum imperator et semper Augustus N. filio suo in perpetuum. Imperatorie semper contingit potencie, malefactorum errata corrigere atque iustis peticionibus merito consentire. Vel quia Romani imperii dignitas ex fonte nascitur pietatis, ideo et conveniens est, ut piis ac devotis precibus sue dignitatis animum clementer inclinet. *Vel* Regie magestatis dignitas iure malefactorum plectet audaciam non immerito tam devotis precibus aures sue potestatis inclinat. *Deinde sub domini imperatoris persona tota consequens oratio procedat atque ut superius dictum est*[4]) *que tamquam sit suo privilegio confirmaturus nominatim exprimat, ad ultimum vero non anathema quia suum non est. Sed temporalium rerum penam [penam] quam voluerit vel offensarum personarum convenire viderit facultati constantissime obliget, medietatem quo camere*[5]) *sue, reliqua vero eorum quorum privilegia facta sunt usibus profutura. Completa vero litterarum privilegii serie fiat in medio quedam figura quam in subsequenti exemplo privilegii invenies quam crismon*[6]) *appellant. Ut quidam volunt describitur hic nomen*[7]) Christi *vel hoc totum* pax Christi. *In eius circuitu sit littera iuxta scriptoris arbitrium. Frequenter tamen fieri solet ut in subsequenti est ut sequentia serpentibus circumdata* paxque dei *circuitu scribatur, extrinsecus* signum domini C. Romani imperatoris invictissimi Augusti. *In extremo vero margine circa sigillum scribatur sic:* Ex cancellarii nomine (?) h. et h. sancte Marie ecclesie[8]) archiepiscopus et imperialis eiusdem curie cancellarius. Factum anno dominice incarnacionis illo imperante domino C. imperatore invictissimo anno eius imperii feliciter. *Tunc similiter cum inicio ab effectu rerum sumi debet exordium quo contineatur:* Quia debet iniusta plectere et iustum libenter proficere C. dei gratia Romanorum imperator et semper Augustus Pa.[9]) canonice fratribus in perpetuum. Ut quemadmodum imperatorie dignitati dignum atque conveniens est, pravorum scelera plectere, ita nichilominus congruit debitis iustisque precationibus benigne favere, prout postulacionibus vestris clementer annuere disponentes statuimus sanccimus ac presentis privilegii munimine roboramus ut nullus vestre canonice possessiones terra marique continuas quas nunc possidetis sive in postero iure ac legaliter vos vestrique successores acquisituri estis nulla ecclesiastica secularisve persona

---

1) cod. emphitectico. 2) successoribus fehlt im cod.
3) Vgl. Rockinger a. a. O. S. 113. 4) Hieraus ergibt sich, dass der Verfasser seine Vorlage stark gekürzt hat. 5) cod. comecie.
6) cod. c̄smon. Vgl. Rockinger a. a. O. S. 112, sowie auch für das folgende.
7) cod. n. 8) cod. ē. 9) Ist jedenfalls Abkürzung des Namens, vielleicht ist Passau gemeint.

prefata invadere (et) in aliquo[1]) diminuere presumat qualicumque occasione sed presentis privilegii firmitudine roborata integra semper et illabefacta permaneant vobis vestrisque successoribus congrue profutura. Si qua igitur cuiuslibet ordinis vel dignitatis persona presentis privilegii decretum sciens temerario ausu contraire temptaverit neque postquam aperte[2]) noverit nisi vobis congrue satisfecerit, sciat utique se tamquam ream magestatis imperatorie distinctione plectendam, nichilominus ergo XX libras in integrum persolvituram medietatem mee camere reliquam vero medietatem predictorum canonicorum commodo[3]). Quod equum[4]) ut cercius credatur, manu propria roboravimus proprioque sigillo insignivimus. Data sunt hoc anno et cetera ut supra.

Ego C. Romanorum imperator et semper Augustus P. et eius heredibus in perpetuum. Divina movemur pagina beneficia vivorum mortuos sentire et animabus defunctorum erogata suplicia mitigare. ***Habemus ita et profectu orationis:*** Ego C. imperator Romanus presentibus et posteris notum faciens ratum habeo et incommutabiliter servari in posterum volo libertatis donacionem quam pro anima defuncti filii[5]) H. et heredibus eius facio et concedo. Si quis ergo presentem manumissionis confirmationem infringere vel subvertere temptaverit medietatem bonorum eius mobilium infiscamus nobis, alteram vero partem appropriamus H. vel cuilibet eius heredi calumniosam litem pacienti. Actum est puplice in palacio nostro C. anno et cetera per manus nostri cancellarii C. sexto Kalendas May. Finem sancte (?)[6]). Amen.

Universis sancte Marie cenobii fratribus B. dux Saxonie. Divine inspiracionis votum differe non debet effectus, ne sancto proposito quando speratum subtrahatur meritum. Vestre ergo ammonicionis frequentia divina inspiracione commonitus pro remedio anime mee meorumque defunctorum parentum ut presentis vite statum cum incolumitate[7]) mihi meisque heredibus perfrui gratia divina concedat, quoddam castrum integrum cum omnibus pertinenciis nomine videlicet N. vestro cenobio in perpetuum concedimus ut ipsius proprietatem vobis vestris successoribus donamus et irrevocabiliter confirmamus hoc scilicet tenoris interposito vinculo, ut si alienacionem vos vestrique successores in toto vel in parte presumserint et ad me meosque heredes in integrum memorati castri pertinencia revertatur. Ceterum si ad usum mensamque vestram servaveritis vestrae commoditati[8]) ex integro semper[9]) et quieto et irrevocabili vite vestre esse profuturum consistat. Quod si ego vel mei[10]) heredes diabolice inspiracionis instinctu contra hanc nostre donationis paginam ire vel aliquam molestiam inferre temptaverimus, me meosque heredes maledictione obligabo perpetua et prefate ecclesie integrum persolviturum solidos IIIC et sub imperatorie discrecionis examine staturum et cetera.

Diese Beispiele der kleinen Sammlung gehen wohl gewiss nicht auf wirkliche Urkunden zurück. Hätte der Kompilator wirkliche Papst- und Kaiserurkunden als Vorlage benützt, so würde er unmög-

---

[1]) cod. ī â (et fehlt). [2]) cod. apte. [3]) cod. comodo.
[4]) cod. eq̄. [5]) cod. filiis. [6]) finē scē.
[7]) cod. c̄colūitate. [8]) cod. commoditi. [9]) cod. sp.
[10]) cod. mā.

lich so krasse Unkorrektheiten hineingebracht haben, wie in die Papsturkunde eine Ankündigung von Siegel und Unterschrift, oder in die Kaiserurkunden das Ego und den Singular oder die sonderbaren Angaben über die Unterfertigung. Der Verfasser schrieb seine Anweisungen und Muster vielmehr offenbar bloss nach seiner allgemeinen und recht unbestimmten Kenntnis und Erinnerung. Daran können uns auch die einzelnen Namen und Siglen nicht irre machen, welche sicherlich nur ganz willkürlich gewählt sind. Diese Summa dictaminis bietet so ein besonders deutliches Beispiel für die auch an anderen Werken dieser Art zu beobachtende Erscheinung, dass man bei der Herstellung solcher Urkundenmuster mit einer auffallenden Gleichgiltigkeit gegen die tatsächlichen Kanzleigebräuche vorging. Man kann dies schon bei Alberich von Montecassino konstatiren[1]), ebenso wie bis zu gewissem Grade selbst bei Konrad von Mure.

Radebeul bei Dresden. M. Manitius.

---

[1]) Vgl. Bresslau, Urkundenlehre 1, 625.

Literatur.

Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels auf Veranlassung und mit Unterstützung der kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte sowie mit Unterstützung der Savigny-Stiftung herausgegeben von Karl von Amira. Erster Band. Leipzig. Verlag von Karl W. Hiersemann 1902.

Unter den zahlreichen Handschriften des Sachsenspiegels verdienen mehrere wegen ihrer eigentümlichen Ausstattung mit Bildern ein erhöhtes Interesse. Es handelt sich nicht um Miniaturen bloss zur Dekoration der Handschrift, wie solche auch sonst und bei ähnlichen Werken den Rechtstext schmücken, sondern um eine durchlaufende, obschon keineswegs vollständige Verbildlichung des Inhaltes. Derartige „Codices picturati“ — man kann sie passend „Rechtsbilderbücher“ nennen — bewahren die Universitätsbibliothek zu Heidelberg, die grossh. Privatbibliothek zu Oldenburg, die k. ö. Bibliothek zu Dresden und die herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel[1]). Diesen vier Bilderhandschriften gesellten sich noch andere bei, die aber verloren sind. Wie eine überaus genau durchgeführte Untersuchung v. Amiras[2]) festgestellt hat, gehen die erhaltenen Codices unter Vermittelung verlorener Handschriften[3]) auf eine verlorene Urhandschrift[4]) zurück; D ist in W kopirt, während H, D und O Seitenverwandtschaft aufweisen[5]). Die Bilder der Codices haben schon seit der Mitte des

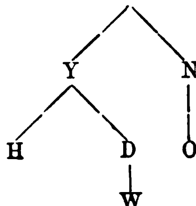
[1]) Bezeichnungen; H, O, D, W.

[2]) „Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels“, in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. I. Kl. XXII. Bd. II. Abteil. (München 1902) S. 327—385.

[3]) Y Anfang des 14. Jahrh., obersächsischen Ursprungs; N bald nach 1313 und vor 1323, niedersächsisch, Magdeburgischen oder Halberstädtischen Ursprungs.

[4]) X 1291—1295, Meissen'schen Ursprungs.

[5]) Stammtafel: X



18. Jahrhunderts einzelne Männer der Wissenschaft beschäftigt: so Chr. U. Grupen, der als Erster eine Beschreibuug lieferte, die Herausgabe plante und Proben veröffentlichte, J. C. H. Dreyer, C. F. Hommel; dann insbesondere Goethe, dessen weitschauender Genius in Betätigung des Sinnes für das Wesentliche die Betrachtung auf eine höhere Warte erhob, die einzunehmen bis dahin verwehrt war, weil man den rechtsantiquarischen Standpunkt massgebend sein liess; ferner J. G. Büsching, K. Fr. Eichhorn, v. d. Hagen, U. Fr. Kopp, C. G. Homeyer u. A. Eine völlige Hebung des Schatzes konnte indessen trotz der fortschreitenden Erkenntnis der Sache nicht gelingen, solange der feste kritische Unterbau fehlte. Dieses Ziel wird nun in Verbindung mit v. Amiras Abhandlung über die Genealogie der Bilderhandschriften durch das Werk erreicht, dessen erster Band Gegenstand des vorliegenden Berichtes ist.

Unter den vier Handschriften ragt die zu Dresden, wenngleich sie nicht die älteste ist, an Vollständigkeit und anderer Vorzüge halber hervor. Besitz und Geschichte des Codex legten die Herausgabe gerade dem sächsischen Staate nahe. Und so beschloss 1898 die Königlich sächsische Kommission für Geschichte eine solche in Doppellichtdruck nach orthochromatischen Aufnahmen zu unternehmen, damit ein getreues Bild der Handschrift geschaffen werde. Beilagen in Farbendruck sollten an ausgewählten Beispielen die Malerei veranschaulichen und Ergänzungstafeln in Autotypie durch Wiedergabe der betreffenden Partien des Wolfenbütteler Codex bezw. der Grupen'schen Bleistiftbausen die Lücken der Dresdener Handschrift ausfüllen. Es war eine glückliche Fügung, dass für die wissenschaftliche Besprechung des Faksimiles in Herrn v. Amira eine Persönlichkeit gewonnen werden konnte, welche über die hiezu erforderliche vielseitige Sachkenntnis verfügt, mit der rechtsgeschichtlichen, insbesondere auch rechtsarchäologischen Bildung die kunstgeschichtliche vereinigend. Auf diesem Gelehrten lastete auch die Leitung und Aufsicht der Herstellung des Faksimiles, was mit ein Grund dafür war, dieselbe Kunstanstalten Münchens anzuvertrauen.

So liegt das ehrwürdige Rechts- und Kunstdenkmal vor uns: 184 Lichtdrucktafeln nebst 6 Tafeln in Farbendruck und 3 Ergänzungstafeln in Autotypie, — eine Reproduktion, so herrlich, wie sie m. W. bisher keinem Rechtstexte zu Teil geworden ist und welche an Schönheit und Treue der Wiedergabe wohl kaum mehr überboten werden kann; ein Werk von ausserordentlichem Werte für das Verständnis deutscher Kultur- und Rechtsentwickelung im Spätmittelalter; ein glänzendes Zeugnis für den hohen Stand, den die vervielfältigende Kunst in Deutschland heute erreicht hat. Wer es liebt, sich pietätvoll in das Altertum des deutschen Lebens zu versenken, und Gelegenheit hat, in die prächtige Publikation Einsicht zu nehmen, der versäume daher nicht, es zu tun. Obschon man sich aus Gründen der Kostspieligkeit nicht für die Heliogravüre entschieden hatte, ist freilich dessen ungeachtet die Anschaffung naturgemäss so teuer, dass die Ausgabe leider mehr ein Bibliothekswerk bleiben muss.

Dem Faksimile hat der Herr Herausgeber eine fesselnd geschriebene „Einleitung“ vorangeschickt, welche die Codices beschreibt und sich über die geschichtliche, speziell auch kunstgeschichtliche Stellung der Dresdener Handschrift verbreitet. Es ist nunmehr meine Aufgabe darüber zu orientiren.

Das edirte Stück[1]) ist zeitlich schwerlich über 1350 hinauf und nicht nach 1375 zu setzen[2]), wie aus der Form des päpstlichen Triregnum, der bischöflichen Mitra und der heraldischen Schilde, sowie aus dem allgemeinen Gebrauche des Kragenherseniers zu schliessen ist. Es ist wahrscheinlich im Meissen'schen, vielleicht in Meissen selbst entstanden[3]). Die Handschrift besteht aus 92 Pergamentblättern in 12 Bogenlagen, mit Kolumnen rechts für die Bilder, links für den Text[4]) und ist in gotischer Minuskel geschrieben. Sie enthält Anweisungen an den Miniator und eine Reihe von Korrekturen. Die Schreibregeln sind nur zum Teile richtig beobachtet. Den Textinhalt machen ein Bruchstück des Reichslandfriedens von 1235, der Schluss eines Kapitelverzeichnisses und eine Art von unvollendetem Sachregister, sowie der Text des Sachsenspiegels aus. Die Sprache ist durchwegs ostmitteldeutsch. Die Bilder in Gestalt von reihenweise über einander entworfenen und durch Horizontallinien von einander geschiedenen Federzeichnungen gehen neben dem Texte einher. Wort und Bild, deren Zusammengehörigkeit regelmässig durch Einsetzung des Anfangsbuchstabens des betreffenden Textes in die Bildfläche ersichtlich gemacht ist[5]), befinden sich ganz gewöhnlich auf derselben Seite. Die Zeichnung bietet dem heutigen Auge natürlich des Mangelhaften genug. Die Figuren erscheinen im Allgemeinen von gedrungenem Körperbau; doch geht derselbe, speziell im unteren Teile des Körpers, mit dem Vorschreiten der Illustrirung in eine mehr längliche Form über. Die Tracht erfährt eine schematische Behandlung. Unter den Nebensachen gebührt der Darstellung der Innenräume (Seitenwände) wegen ihrer Sorgfalt und der Perspektive besondere Aufmerksamkeit. Die Illumination verwendet Lasurfarben[6]) und Gold. Durch Verdünnung ist eine verschiedene Tönung erzielt. Man denke jedoch nicht an eine vollständige Bemalung der Zeichnungen. Kennzeichnet auch der Maler Wangen und Lippen durch rote Tupfen und sucht er bisweilen den Fleischton des nackten Körpers annähernd zu versinnlichen: so werden doch sonst regelmässig Gesicht und Hände nicht bemalt; desgleichen der Hintergrund, sowie vielfach die Schilde u. A. Hingegen weisen die Gebäude eine bunte Illumination auf. Golden

[1]) Der Codex zählte vor 1574 zu den Beständen der Bibliothek des sächsischen Kurfürsten August I., befand sich um 1750 bei Grupen zwecks Erzänzung der Lücken im Wolfenbütteler Bildercyklus durch Bausen und war gegen 1820 in der Hand von F. Kropp in Heidelberg. Hier wurden von den Herausgebern der Deutschen Denkmäler mehrere Umrissbausen gemacht, die in Steindruck veröffentlicht sind.

[2]) Es gehört also demselben Jahrhundert an, in dessen Kunst, „obwohl die Stoffe biblisch sind, doch schon die ganze Profanmalerei späterer Jahrhunderte beschlossen liegt“, in dessen Werken, „obwohl sie nur Heilige darstellen, doch die ganze Zeit mit ihren Menschen und Trachten, ihren Waffen und Geräten, ihren Zimmereinrichtungen und Bauwerken wie in einem grossen kulturgeschichtlichen Bilderbuch fortlebt“. (Richard Muther.)

[3]) W, dessen Heimat schwer zu bestimmen, gehört derselben Zeit an. H ist schwerlich weit entfernt von der Heimat von D im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts und kaum später als 1315 und O 1336 im Kloster Rastede entstanden.

[4]) „Rechts“ und „links“ sind im Werke stets heraldisch verstanden.

[5]) Diese Bildbuchstaben sind aber häufig unrichtig.

[6]) Es sind Mennige (vielleicht mit Zinnober gemischt), brauner und violetter Oker, Chromgrün (dem Saftgrün ähnlich), Permanentgrün, Smalte, Sepia und Schwarz aufgetragen.

werden z. B. die Krone, das Szepter, der Bischofstab und Wappen gemalt, welch' letztere in grosser Zahl vorkommen und teilweise bestimmt werden können. Die Wahl der Farben geht auf Anweisungen des Zeichners zurück, die indessen nicht immer befolgt wurden. In dem Schreiber, Zeichner, Miniator und Illuminator haben wir verschiedene Personen zu sehen [1]).

Eine Hauptfrage betrifft den Zweck der Bilder, welcher die geschichtliche Stellung der Sachsenspiegel-Illustration bestimmt. Man kann Verschiedenes ins Auge fassen. Einmal an und für sich den Gesichtspunkt des künstlerischen Schmuckes einer Handschrift. Dass der Codex stellenweise dekorativ wirkt, ist unmöglich zu leugnen. Ich halte auch nicht für ausgeschlossen, dass bei seiner Herstellung derlei ab und zu geradezu mitbeabsichtigt ward. Dieser Gedanke lässt sich sogar schwer abweisen, wenn wir z. B. gewahren, wie zur Goldfarbe gegriffen ist nicht nur für die königliche Gewandung — wo es schon sachlich naheliegt, den Eindruck des Prunkvollen erwecken zu wollen —, sondern auch für verschiedene Metallgeräte und für die Hirtenkeule. Allein solche Absichten können nicht die vorzüglichen und durchaus leitenden gewesen sein. v. Amira führt dagegen treffend die Gesamtanlage des Bilderwerkes ins Feld „mit ihrer schlichten Aufreihung der Bildstreifen in Kolumnen, ihrem Übergreifen unter die Textkolumnen, je nach sachlichem Bedarf, ihrem Verzicht auf zeichnerische und illuministische Durcharbeitung“ (S. 20). Ferner könnte man an einen lehrhaften Zweck denken, an eine Bilderschrift. Diese Theorie war bisher die herrschende, sei es, dass man davon ausging, die Bilder sollten dem Lesensunkundigen den Inhalt des Sachsenspiegels vermitteln (Büsching, Mone, Lamprecht), sei es, dass man in ihnen einen juristischen Kommentar erblickte (Homeyer, Stobbe). Diese Gesichtspunkte sind nun allerdings im Einzelnen nicht völlig bedeutungslos. Dennoch trifft die Bilderschrift-Theorie im Allgemeinen nicht zu. v. Amira begründet dies in so überzeugender Weise, dass diese Theorie für abgetan gelten darf. Die Bilder sollen nicht das Lesen des Textes überflüssig machen. Denn einmal kann keine Rede davon sein, dass die Bilder und Rechtsbestimmungen der Zahl nach mit einander im Einklang stehen. Doch könnte man da vielleicht immer noch geltend machen, dass dasjenige übergangen werden sollte, was man für minder wichtig hielt, und dass die beschränkten Raumverhältnisse erwogen werden wollen. Viel beweiskräftiger sind andere Momente. Vor allem die Tatsache, dass das einzelne Bild keineswegs die Tendenz zeigt, den ganzen Text zu versinnlichen, dass hier häufig gerade das Wesentliche vergeblich gesucht werden kann. So ist beispielsweise aus II 49 § 2 (Taf. 63 Nr. 2) bloss der Satz: „Manlik sal ok bewerken sinen del des hoves“ durch eine Darstellung des pflicht-

[1]) Aus der Beschreibung der übrigen Bilderhandschriften greife ich heraus: W, woraus Bilder von Grupen, Spangenberg und Kopp veröffentlicht sind, ist weder vom Schreiber von D geschrieben noch vom Illustrator dieser Handschrift illustrirt. H (Reproduktionen in den Publikationen von Batt, v. Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, von Kopp, Hefner, Posse und Fürst Hohenlohe-Waldenburg) ist textlich mehrfach anders eingeteilt als D, in der Zeichnung roher und auch minderwertiger in der Bemalung. O (Reproduktionen in den Publikationen von Spangenberg, Grupen, Büsching, Lübben und Henne am Rhyn) ist abweichend und fehlerhaft in fünf Bücher eingeteilt, auf der äusseren Kolumne nur teilweise und vielfach unordentlich illustrirt, ferner anders illuminirt als die übrigen Codices.

gemässen Einzäunens des Hofes illustrirt; die Rechtsfolgen der Vernachlässigung dieser Pflicht, worauf es in der Stelle hauptsächlich ankommt, sind nicht verbildlicht. Eine lange Reihe von Bildern begnügt sich ferner mit einer oberflächlichen Darstellung des Tatbestandes, ohne dessen Rechtsfolgen zu illustriren. Wir sehen z. B. die Tatsache der Notzucht (III 46 § 1, Taf. 87 Nr. 8), der Viehbeschädigung (III 48 § 1, 2, Taf. 88 Nr. 3 ff.), der Eheschliessung (III 73 § 1, Taf. 100 Nr. 4) gezeichnet; aber die juristischen Folgen, von denen der Rechtssatz spricht, erfahren keine Versinnlichung. Und doch wäre es im einzelnen Falle ein Leichtes gewesen, durch das Bild wirklich eine Erläuterung zu geben. Hätte man z. B. bei den Sätzen über die Tötung und Lähmung von Tieren (III 48 § 1, 2) der Zeichnung des Tatbestandes die Ziffer der zu leistenden Geldsumme hinzugefügt, so wäre dieser Zweck erreicht worden. Es ist klar: gewöhnlich können die Bilder ohne den Text nicht verstanden werden. Dafür erbringt die „Einleitung“ einen überwältigenden Beweis an der Hand von Beispielen, welche darüber belehren können, „dass die Illustration sich auf die subjektivsten Teile des Textes erstreckt, wo sie in den Zeitgenossen keinerlei Kenntnisse voraussetzen durfte, als welche sie eben aus dem Text schöpfen konnten“ (S. 21). Schliesslich tun sowohl die Bildbuchstaben, wie die Zahlen dar, welche sich zur Bezeichnung einer Zeitdauer oder Geldsumme in die Illustration aufgenommen finden, dass man den Text herangezogen wissen wollte; sie setzen „Leser“ voraus. Die Richtigkeit des Ergebnisses v. Amiras, dass die Bilderschrift-Theorie abzulehnen sei, scheint mir durch folgende Erwägung bestätigt zu werden: Wäre der Zweck der Bilder in Wahrheit ein überwiegend lehrhafter gewesen, dann würde das Unternehmen viel mehr als es tatsächlich der Fall war, populär geworden sein, eine Popularität, die sich wohl in einer grösseren Zahl von Handschriften geäussert hätte, soweit das Fehlen einer mechanischen Vervielfältigung hier nicht eine Grenze setzte. Was wurde nun durch diese Illustration bezweckt? Schon Goethe hat mit dem Instinkte des Genies für das Richtige die Sache mit dem Anschauungstriebe in Zusammenhang gebracht. Der Satz ist zu merkwürdig, als dass er in einer Anzeige des vorliegenden Werkes fehlen könnte. Goethe schreibt unterm 10. Juli 1817 an Büsching: „Mir scheint es auf alle Fälle sehr bedeutend, dasjenige, was in Bezug auf geistliche Bücher und Bilder schon getan ist, auch für das Rechtliche, Bürgerliche und Politische zu leisten. Es wird dabei zur Sprache kommen, dass nicht allein der ungebildete, sondern auch der durchaus rein gebildete, natürliche Mensch, dasjenige mit Augen sehen will, was ihm durchs Ohr zukommt, deshalb denn auch die bilderreicheu so wie bilderlosen Religionen ihren Charakter im entschiedenen Gegensatz betätigen“. Wer, wie ich, davon überzeugt ist, dass der Mensch im Recht auch vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus betrachtet werden muss; wer einmal das sinnliche Element in der Rechtsgeschichte alter Völker, ihren Rechtsformalismus mit dem Gesichtspunkte des Hörens und Sehens gründlich durchgedacht hat: dem wird dieser Zweck einleuchten. Der Herr Herausgeber sieht denn auch mit Goethe in der Befriedigung des Anschauungstriebes den Zweck der Sachsenspiegel-Illustration. „Die Besteller wollten und sollten, wenn auch nicht alles, so doch einiges von dem mit Augen sehen, was sie lasen. Es ist der-

selbe Zweck, dem noch heute die Bilder in Jugendschriften dienen. Auf Leibhaftiges soll der Finger deuten können, sobald das Wort eine Vorstellung erweckt hat, wobei denn der verfügbare Raum des Buches der Menge des Leibhaftigen ihre Grenzen zieht« (S. 21). Ich halte dafür, dass dieses Streben nach Veranschaulichung auch einen besonderen praktischen Zweck in sich barg, der auch in der Erklärung des Rechtsformalismus eine gewichtige Rolle spielt. Ich habe ihn an mir selbst erfahren. Als mir die Ausgabe der Dresdener Bilderhandschrift zu Gesicht kam, drängte es mich, unverzüglich die Tafeln zu durchblättern, um die Reproduktion vorerst unvermittelt durch die wissenschaftliche Erörterung auf mich wirken zu lassen. Und da überkam mich immer mehr die Empfindung, als ob ich durch das Anschauen der Bilder unseren Sachsenspiegel noch einmal so gut inne bekommen würde, obwohl ich denselben bereits wiederholt durchstudirt hatte. Inhalt und Anordnung, die Rechtssätze und ihre Aufeinanderfolge, alles prägte sich, unterstützt durch die zahlreichen Bilder, viel besser ein. Ich denke, in noch höherem Grade musste die Veranschaulichung einem mittelalterlichen Beschauer willkommen sein, der nicht leicht sonderlich gewöhnt war, Lektüre zu betreiben, ganz anders als wir Kinder einer schreibseligen Zeit. So meine ich, dass die Unterstützung des Gedächtnisses ein bedeutungsvolles Moment im Zweck der Bilderhandschriften ausmachte. Wer eine solche bestellte, der wollte sich auch ein Mittel zur leichten Vergegenwärtigung des Textes verschaffen, vielleicht auch sich die Auffindung von Stellen erleichtern, das Lokalgedächtnis unterstützen, also in einer Richtung etwas Ähnliches erzielen, wie es vermutlich vom Kampener Digestum gilt, von welchem v. Amira (S. 33) sagt: »Vielleicht gedachte man mit Hilfe der Zeichnungen den gesuchten Eintrag leichter aufzufinden«. Dass die Bilder vielfach mangelhaft sind, tut der Erreichung dieses Zweckes keinen nennenswerten Eintrag. Die Illustration leistet hier das Gleiche, wie heutzutage die Bilder bei der Sprachmethode Berlitz.

In der allgemeinen Geschichte der Buchillustration haben die Sachsenspiegel-Bilder ihre Vorläufer bis in die Karolingerzeit hinein[1]). Aber dem Objekte nach sind sie etwas völlig Neues und Eigenartiges und das musste sich auch auf die Komposition übertragen. Wohl konnte bei letzterer hie und da auch die Überlieferung zur Geltung gelangen. Traditionelle Bildertypen standen zur Verfügung, wenn es sich darum handelte, die an die Bibel anknüpfenden Partien des Textes zu illustriren, einige Heiligen-Figuren des Abgabenkalenders (II 58 § 2) oder sehr populäre juristische Tatsachen, wie die Eheschliessung, darzustellen, deren Komposition der ganzen Kunst geläufig war. Im Grossen und Ganzen aber konnte nicht nach der Schablone gearbeitet werden. Die Sachsenspiegel-Illustration stellte zu viele neue Aufgaben, als da enthielten: die Verbildlichung des Äusserlichen zahlreicher Begebenheiten und Verhältnisse, worauf die Kunst noch nicht ihr Augenmerk gelenkt, und weiter sehr oft das Sinnenfälligmachen von nicht-sinnlichen Dingen, z. B. einer rechtlichen Qualifikation. Der letztere Punkt führt zur Frage der Behandlung der Allegorie und des Symbols.

[1]) Hervorzuheben die 18 Wessobrunner Zeichnungen von der Kreuzauffindung (vor 814).

Abgesehen von einer originellen Allegorie auf Fol. 91 a Nr. 1 (Taf. 181), wo der Hass der Feinde Eykes gegen ihn und sein Werk sich drastisch durch Treten und Speien Luft macht, spielt das Allegorische keine Rolle in den Bildern, zeigen sie doch nicht einmal einen Versuch, den Kern der Sache: das Recht selbst, zu veranschaulichen. Soll das Nicht-Sinnliche sinnenfällig gemacht werden, dann geschieht es nur, wenn dessen Beziehung zum Sinnlichen so verständlich ist, dass eine Vertretung möglich erscheint. Dann wird die künstlerische Tätigkeit symbolisirend. Von fundamentaler Wichtigkeit für das Verständnis der Illustration ist die Unterscheidung v. Amiras zwischen Symbolik des Rechts und Symbolik des Künstlers, objektiver und subjektiver Symbolik. Nicht die bereits im Recht existirende, sondern die durch den Künstler hervorgebrachte Symbolik ist Gegenstand der Erörterung in der „Einleitung". Die Mittel des Künstlers sind sehr einfach. In die subjektive Symbolik spielt die objektive insoferne hinein, als sie vom Künstler bei der Gestaltung der ersteren verwertet werden kann. Er konnte sich der Abbreviatur bedienen. Wenn der Schauplatz der Begebenheit bedeutungslos ist, bleibt er prinzipiell unbeachtet. Unter den repräsentirenden Gegenständen ragt die Ähre (für den Grundbesitz) hervor[1]). Aus ihnen seien ferner namhaft gemacht: Scholle (für die Hufe), Haus (eingezäunt für das Dorf, ummauert für die Stadt), Stützen mit Balken oder Dach darüber (für das Haus- oder Burg-Innere), Schwert (für das Heergewäte), Schere (für die Gerade), Schapel (für die Morgengabe), Viehstücke und Metzen mit Getreidekörnern (für die Fahrhabe), Doppelbecher (für das gleich zu teilende Erbe). Bei der Symbolisirung von Menschenmengen steht der Teil für das Ganze. Angesichts der Bedeutung des Schöffentums in der Gerichtsverfassung ist merkwürdig, dass zumeist die Person des Richters genügt, um das Gericht zu repräsentiren[2]).

---

[1]) Sie symbolisirt Eigen- und Lehengut. Vielleicht ergeben etwas Ähnliches schon die Steindenkmäler des alten Babylon, dessen Rechtsleben für den Germanisten, der sich zum Prinzip der Rechtsvergleichung bekennt, in mehr als einer Hinsicht von ausserordentlichem Interesse ist. Auch das babylonische Recht kannte ein Lehenwesen. Falls Wincklers Übersetzung der Gesetze Hammurabis zutrifft, waren Lebensgegenstand Grund und Boden und Vieh, was merkwürdig an „feudum" anklingt, vorausgesetzt, dass das Wort auf feoh (pecus) zurückgeht. Die kgl. Museen in Berlin enthalten nun einen Urkundenstein aus schwarzem Marmor, dessen Relief die Belehnung eines Vasallen mit Ländereien seitens des Königs Marduk-baliddin (des Merodachbaladan der Bibel) zeigt, während auf der Rückseite der Text der Belehnungsurkunde ddo. 714 v. Chr. steht. S. Taf. 71 der „Ägyptischen und Vorderasiatischen Altertümer aus den kgl. Museen zu Berlin"; dazu der erklärende Text der Direktion (1895) S. 26 f. Eine Abbildung auch in C. Bezolds „Ninive und Babylon" (Monographien zur Weltgeschichte hg. von Ed. Heyck XVIII. 1903) S. 63. Der König hält in der Linken einen Speer, in der erhobenen Rechten einen Gegenstand, dessen die „Erklärung" nicht gedenkt. Anderwärts lese ich, dass er noch nicht sicher gedeutet sei und an seiner Stelle sonst eine Blume erscheine. Es läge sachlich nahe, diesen Gegenstand als Pflanzenfrucht, etwa Feldfrucht zur Versinnlichung des Grundstücks als des Lehensobjektes zu deuten. Diese Ansicht scheint mir sowohl durch die Form des Gegenstandes wie durch die Gestikulation der Figuren unterstützt zu werden, die den Eindruck macht, als ob der König den Gegenstand übergeben, der Vasall ihn mit der erhobenen Rechten empfangen wolle.

[2]) v. Amira bemerkt S. 24, dass in O eher der Richterstuhl umständlich geziert wird, als dass dem Richter Dingleute beigegeben werden.

Wenn der einzelne Mensch durch die Hand vertreten wird, so entspricht das auch der Rechtssprache. Falls indessen die Zahl der Teile eines Ganzen massgebend ist, wird ihr Rechnung getragen, z. B. beim Gelde.

Die Wortverbildlichung der altdeutschen Malerei wurde der Perspektive verhängnisvoll. Die realistische Auffassung erscheint in unserem Werke vielfach nach Art altägyptischer Darstellungen verletzt. Es fehlt sogar noch immer nicht an Beispielen — sie sind allerdings Ausnahmen —, dass Figuren, die sich hinter einander befinden sollen, über einander zu sehen sind. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Illustrirung von Lehenrecht 20 § 1 (Taf. 125 Nr. 2), wo über der Mutter das Kind in der Wiege gezeichnet ist.

Zur Repräsentation gesellt sich die ihr nahe stehende Exemplifikation, vorwiegend zur Verbildlichung von Abstraktem verwendet. Lehrreich ist die Illustration zu III 6 § 3 (Taf. 74 Nr. 2), wo der »schuldlose« Knecht, dem das Pferd entwendet wird, schlafend dargestellt ist. Das besagt jedoch zu wenig, weil es auch Nachtzeit sein muss, soll den Knecht kein Verschulden treffen. Daher lässt O noch Mond und Sterne sehen.

Eine dritte Art von Symbolen entsteht durch Setzung des Mittels für den Zweck (Symbolisirung z. B. des Lehens überhaupt durch das Investitursymbol des Zweiges, des Reichslehens des weltlichen Fürsten durch das spezielle Investitursymbol der Fahne). Unter den Strafwerkzeugen nimmt das Schwert einen besonderen Platz ein[1]).

Ein grosser Teil der Symbole entstammt Attributen. Eine Reihe solcher ist hergebracht, z. B. die Krone zur Charakterisirung des Königs. Die überlieferten Attribute sind entnommen den Wahrzeichen der Würde oder des Amtes, der Tracht, Geräten. Desgleichen wurden Eigenschaften des menschlichen Körpers als Attribute symbolisch verwertet (Körperdimension[2]), Bart, Haar, Kopfbildung, Nase, Stirne, Höcker) und ebenso Leibesglieder (z. B. Zweiköpfigkeit zur Kennzeichnung vollbürtiger Verwandtschaft; Versinnlichung der Vornahme mehrerer Handlungen nach einander seitens einer Person durch Zeichnung von mehr als zwei Armen und Händen). Auf diesem Wege kann eine Person auch für eine Sache attributive Bedeutung erhalten (Kennzeichnung der Königspfalz durch den aus dem Fenster herausschauenden König, z. B. Taf. 95 Nr. 1). Wir stossen aber auch auf selbständige Erfindung von Attributen seitens des Künstlers. Liefern sie ihm bisweilen die Beschäftigung oder Tracht des betreffenden Menschen (z. B. der Hammer Attribut des Münzers; ein karirter oder quer gestreifter Rock zusammen mit einer Fidel Attribut des Spielmannes), so hat sie in einer Reihe von Fällen augenscheinlich ausschliesslich die Phantasie des Illustrators von X geschaffen (z. B.: der Teufel Begleiter des Gebannten; der Nicht-Ritterliche mit einem Paar spornloser Stiefel in der Hand). Manchmal treibt der Künstler bei der Zeichnung der Attribute etymologische Spielerei, so wenn z. B. der Stand der »Biergelden« durch einen Schöpfkübel symbolisirt wird (z. B. Taf. 87 N. 1).

[1]) In den Hals eines lebenden Menschen gebohrt, symbolisirt es die Acht, weil der Geächtete der Tötung preisgegeben ist. Z. B. Taf. 76 Nr. 5.

[2]) Die weit verbreitete Gepflogenheit des Altertums, die Körpergrösse nach der Rangstellung zu gestalten, wird jedoch nicht mehr eingehalten. Die Körperlänge steht nur noch zum Alter in Beziehung.

Die Bemalung mit Farben soll im allgemeinen verdeutlichen. Abgesehen davon erhebt sich die Farbe jedoch auch im Rahmen der Symbolik zu Bedeutung, sei es an der Kleidung gewisser Figuren oder bei der Kennzeichnung einer in verschiedenen Szenen auftretenden Person als der nämlichen (Farbensymbolik)[1].

Besonderes gilt für den attributiven Gebrauch der Schilde und Wappen. Erwähnt sei, dass Farbe und Stellung des Schildes Verhältnisse der Heerschildordnung symbolisiren. Zahlreiche Wappen haben keinen realen Hintergrund und wo sie einen solchen haben, ist die Unterscheidung beabsichtigt. Wenn zuweilen Wappenfiguren in bestimmten Farben ausgeführt sind, so soll einer Verwechslung mit wirklich geführten Wappen vorgebeugt werden; sonst griff der Illustrator absichtlich gerade zu wirklich geführten Wappen.

Attribute sind auch in repräsentirender Stellung anzutreffen. Es vertritt z. B. die Krone König und Reich; oder örtlich: das Marktkreuz mit oder ohne königlichen Handschuh vertritt Markt oder Weichbild.

Schwer musste die Symbolisirung der Zeit fallen. Hier interessirt speziell die Darstellung der Frist von »Jahr und Tag«: einer Sonne ist die Zahl von 52 Wochen in einem Kreise und die Zahl der 6 Zusatzwochen beigeschrieben (Taf. 94 Nr. 1). Zur Illustrirung der Zeitart hielt man sich entweder an die Bauernkalender oder ersann neue Symbole.

Unter den überlieferten Sinnbildern für einige andere Abstraktionen ragt die heraldische Lilie für den Rechtsfrieden hervor.

Was nun die rechtlichen Vorgänge anbelangt, so stellt der Künstler bloss ausnahmsweise einen solchen in dessen Folge oder Zweck dar. Regelmässig hält er sich in der Illustration an die rechtliche Begebenheit selbst und an die Personen, welche dabei auftreten. Hiedurch ward er veranlasst, die Zeichnung der Gebärde zu entwickeln. Konnte er dabei auch teilweise an das wirkliche Rechtsleben anknüpfen, so hat schon J. Grimm richtig hervorgehoben, dass zum andern Teile die subjektive Symbolik des Künstlers eingriff. Vorzüglich kommen hier die hinweisenden Hand- und Fingerbewegungen in Betracht. So hat es selbstverständlich mit der Wirklichkeit nichts zu tun, wenn z. B. derjenige, welcher die Stimme des neugeborenen Kindes hörte, mit der einen Hand auf sein Ohr, mit der andern auf das Kind weist (Taf. 125 Nr. 2). Und ähnlich noch oft[2].

Gewöhnlich lässt die Illustration nicht nur eine einzige Hand gestikuliren. Im lebendigen Recht wurde die Gebärde häufig nicht mit der leeren Hand vollzogen, sondern letztere ergreift ein Objekt, wird dargereicht u. s. w. Diese Symbolik des Lebens erfährt durch den Künstler nach der subjektiven Seite hin mittels Analogie wieder eine Weiterentwickelung. Z. B. Besitz, Erwerb und Behalten eines Grundstückes, welches wachsende Ähren symbolisiren, werden durch Anfassen oder Ergreifen von Ähren versinnlicht (Taf. 13 Nr. 4), oder das Forttragen einer Schere veranschaulicht das Erben der Gerade (Taf. 18 Nr. 2). Nötigenfalls erfindet der Künstler selber Wahrzeichen. Unter ihnen fällt am meisten eine Holzgabel zur Illustrirung lehenrechtlicher Verhältnisse ins

[1]) In Beil. zu Taf. 38 (Nr. 1) besagt die gleiche Farbe bei verschiedenen Personen derselben Szene nicht Identität, sondern Zusammengehörigkeit.

[2]) Siehe S. 28.

Auge. Gewöhnlich handhabt sie der Herr, wenn dem Lehensmann das Lehengut „verteilt“ wird. Die Gabel erhält auch wieder attributive Bedeutung. Weiter führen plastische Rechtstermini, wie „ausziehen“, „brechen“ zu entsprechender Symbolisirung: das „Brechen“ einer Belehnung z. B. wird durch Brechen eines Astes oder Stabes versinnlicht (Taf. 134 Nr. 2; Taf. 136 Nr. 3). In der Illustration kommt wieder jenes Moment zur Geltung, welches die Redeweise geschaffen hat.

Zur Handbewegung tritt regelmässig eine Körperbewegung, welche im einzelnen Falle ein Wahrzeichen für sich bilden kann (Beispiele: hauptsächlich die Geste des Sichabwendens, oder eilende Körperbewegung des Boten mit Nachrichten). Das Gleiche gilt im Gegensatz dazu auch für den ruhenden Körper (z. B. Taf. 144 Nr. 4: Darstellung des schlafenden Körpers zur Bezeichnung dessen, dass jemand von einem Vorgange nichts erfährt). Diesem Zwecke kann auch die Örtlichkeit dienen; so erscheint die Holschuld des Zinsmannes buchstäblich als „Gatterzins“, indem ihre Leistung über das Gatter der Haustüre weg erfolgt (Taf. 156 Nr. 6).

Die Sinnbilder finden sich natürlich mannigfach zusammen und mit einander angewendet. Für die künstlerischen Qualitäten war der Gebrauchszweck entscheidend. Indem dieser Umstand Verzicht auf Naturtreue bedingt, sobald der Zweck es erfordert, leiden darunter die Darstellung der Gestikulation und der Dimensionen der Körperglieder, die Perspektive und die Erfassung der Szene in ihrem Zusammenhang.

Einer sorgfältigen Behandlung erfreuen sich die Bewegungsmotive, worin sich vorzugsweise der künstlerische Fortschritt verkörpert, sowohl was die Systematik der Gebärdensprache als was die mannigfaltige Darstellung der Gebärden betrifft. Nur die Gesichts-Mimik ist rückständig und macht den Eindruck summarischer Ausführung[1]). Letzteres gilt auch von der Zeichnung der Körperglieder, Gewänder und Waffen. Die Trachten-Kunde lernt weniger aus der Sachsenspiegel-Illustration, als man von vorneherein vermuten möchte. Den Bildern haftet in Komposition, Zeichnung und Illumination etwas Mechanisch-Handwerksmässiges an. In gewissen Motiven lebt die ältere Kunst fort. Es fehlt nicht an Entlehnungen für das Biblische und Profane. Kann im allgemeinen nicht bewiesen werden, woher sie gerade stammen, so vermutet doch v. Amira für eine Gruppe von Motiven aus dem Bereiche der subjektiv-symbolischen Gebärden, dass der Zeichner von X vorzüglich aus einem Psalterium geschöpft habe, welches, wie der Albani-Psalter (1119—1146), hauptsächlich das Wort verbildlichte.

Die Bilderhandschriften unterscheiden sich nicht nur sachlich, sondern auch technisch von einander.

Die Individualität von D gegenüber Y und X lässt sich an der Hand von H nicht vollständig herausstellen. Doch vermag v. Amira eine Reihe von neuen Zügen nachzuweisen. Die Neuerungen betreffen die gebrochenen Farbentöne der Illumination und das dekorative Moment in der Ausführung der Initialen, die Tracht (Männerröcke, Bauerntracht u. a. m.), die

[1]) Das Strecken der Zunge in Taf. 174 Nr. 1 will den hörbaren Teil der Form „mit Finger und Zunge“ illustriren, wovon der Text hinsichtlich der Übernahme der Gewährschaft redet.

Bewaffnung (Kragen-Halsberge, Beckenhaube, Stachel am Faustschild), Geräte (Thronsitz), die Architektur (buden- oder thronartiges Innere) und die Komposition (Umarbeitung von Einzelszenen; Tendenz, Mehrköpfigkeit und Mehrarmigkeit bei menschlichen Figuren zu beseitigen; bisweilen Unterlassen der Symbolisirung des Altersunterschiedes durch den Grössenunterschied; u. A., insbesondere summarische Zeichnung der Gesichter). Dass das Bilderwerk Erzeugnis einer bestimmten Schule, ist nicht erweisbar. v. Amira vermutet indessen mit gutem Grunde böhmische Einflüsse[1]), die auf die Buchmalerei in Meissen angesichts der damaligen kirchlichen Verhältnisse leicht eingewirkt haben mögen. Der Stil dürfte im allgemeinen dem in den Armenbibeln zu Konstanz und Wolfenbüttel verwandt sein[2]).

Die Bilderhandschriften stellen sich als Glieder einer Entwickelung dar, deren jedes einen selbständigen Wert in der Geschichte der Buch-Illustration repräsentirt. Nicht ein einziges Werk, sondern eine Geschichte von Werken liegt vor, beginnend zu Ende des hohen Mittelalters und drei Viertel eines Jahrhunderts andauernd.

Auch in der Folgezeit fehlt es nicht ganz an Beispielen einer Illustrirung von Rechsstexten. v. Amira unterscheidet diesbezüglich zwei Klassen: eine erste, worin der ganze Text oder dessen Hauptabschnitte zum Schmucke der Handschrift mit Bildern eingeleitet werden, regelmässig, ohne dass eine rechtliche Charakteristik beabsichtigt wäre[3]); und eine zweite Klasse, welche von der ersten darin abweicht, dass Bilder den Text nicht bloss eröffnen, sondern auch unterbrechen, wobei die Tendenz der Veranschaulichung eine Rolle zu spielen scheint[4]). Eigenartig ist die Stellung des Kampener Digestums, dessen Zeichnungen teils der Veranschaulichung der Gegenstände des Textes gelten, teils den Text in äusserster Abbreviatur symbolisiren, vielleicht zur Unterstützung des Lokalgedächtnisses. In der ersten Zeit nach der Erfindung der Buchdruckerkunst zeigen die Holzschnitte die zwei überkommenen Hauptrichtungen lebendig[5]).

---

[1]) Die Innenarchitekturen leiten auf böhmische Darstellungen aus der Zeit Karls IV. und weiter auf ein italienisches Thronschema.

[2]) Was die Individualität der übrigen Bilderhandschriften anbelangt, so weicht W von D im Trachtenwesen und im Kolorit ab, während H vorzüglich durch die rohen Formen hingegen auch durch eine gewisse sachliche und koloristische Treue individualisirt ist; O geht in der Zeichnung im wesentlichen auf N zurück (ausgenommen die Formvergröberung in Folge des Bausens), hat jedoch in der Farbe ursprünglichen Charakter. Für die Illustration in N ist grösseres Format, Zerlegung vieler Bilder u. A. m. charakteristisch; den Schattenseiten gegenüber vertritt hier den Fortschritt die Behandlung des Gesichtsausdruckes, der zum Teil besser erfasst ist als in der Y-Gruppe und in X.

[3]) Beispiele: die Miniaturen in den Sammlungen des römischen und kanonischen Rechtes und im Rechtsbuch Beaumanoirs, die Titelbilder in den Prachtexemplaren des Grand Coutumier de Normandie und der Hamburger Statuten von 1497.

[4]) Die „Einleitung“ verbreitet sich über folgende hierher gehörige Stücke: die Wiener Goldene Bulle, das sog. „Nequam-Buch“ von Soest, Schlesische Rechtssammlungen, Handschriften des Schwabenspiegels, ein Bilderwerk zu Jac. de Theramos „Belial“.

[5]) Herangezogen sind speziell die Illustrationen zur Goldenen Bulle, zum Belial, zu U. Tenglers Laienspiegel, zur Bambergensis, die Burgkmair'schen Holzschnitte, sowie solche in den Schriften des Jo. Millaeus und des Jod. Damhouder.

Wohl ermangelt die Buch-Illustration der späteren Zeit nicht der Gedanken, welche sie mit den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels verbinden. Allein dessen ungeachtet sind letztere merkwürdiger Weise etwas einzig Dastehendes geblieben, sie haben keine Nachfolge erhalten. Warum? v. Amira betont, dass der Schwerpunkt der Sachsenspiegel-Illustration nicht in der Symbolik des Rechts, sondern in der Symbolik des Künstlers zu suchen sei. Und so liege auch die Erklärung der fraglichen Erscheinung nicht in einem Erlöschen des Sinnes für die Rechtssymbolik, sondern im Charakter der spätmittelalterlichen Kunst, »die in der figürlichen Komposition den Realismus begünstigte, während sie den Symbolismus, wenigstens den profanen, in die Randzeichnung verwies.«

Mit dieser Skizze ist der wesentliche Inhalt der lehrreichen »Einleitung« dem Leser vermittelt. Deren Gedanken in sich aufgenommen zu haben, ist zum tieferen Verständnis der Bilder unumgänglich nötig. Der kundige Beschauer wird bald fühlen, wie sehr die Illustration die Erkenntnis deutscher Kulturentwickelung zu fördern imstande ist. Weil es sich um ein Rechtsdenkmal handelt, wird jedoch zuerst das Interesse der juristischen Welt in Frage kommen, die erfahren will, welcher Gewinn speziell der Rechtswissenschaft aus diesen Bildern ersteht. Darauf gibt die »Einleitung« noch nicht Antwort. Dieselbe bleibt vielmehr dem zweiten Bande vorbehalten, der den Gegenstand rechtsarchäologisch beleuchten wird. So wird es diesem juristischen Erläuterungsbande unter anderem vornehmlich obliegen, die rechtssymbolischen Gesten zusammenzustellen und zu ordnen. Damit wird uns wenigstens zum Teile der reiche Schatz rechtsarchäologischen Wissens eröffnet, worüber v. Amira gebietet, der mit jenem geschärften Blicke, wie ihn nur jahrelanges Sammeln von rechtsarchäologischem Material verleiht, hier zum Urteile berufen ist, wie kein Zweiter. Allerdings wird eine gewissenhafte Forschung, die es mit den Problemen des Sachsenspiegel-Rechtes zu tun hat, die Illustration des Rechtsbuches sofort in vollem Umfange heranziehen müssen, ohne den zweiten Band erst abzuwarten. Sogleich ein Bild zum Prologe »Des heiligen geistes minne —« (Taf. 6 Nr. 1) illustrirt Eykes Gelöbnis, mit Hilfe des heiligen Geistes das heimische Recht richtig abzuspiegeln, als formbestimmten Akt durch die Fingergeste; um den fünften Heerschild (»de scepenbare lüde unde der vrienherren man«) zu versinnlichen, ist das Wappen der dienstmännischen Familie von Colditz[1]) gewählt (Taf. 8 Nr. 5); der Gesichtstypus des niederen Arbeitsmenschen, der nicht zur ritterlichen Gesellschaft zählt: gekrümmte oder gestülpte Nase, vorgebaute Stirn (Taf. 15 Nr. 1: Bauer; Taf. 19 Nr. 5: Taglöhner; Taf. 23 Nr. 1: Unritterlicher; Taf. 32 Nr. 3—5: Zinsmann; Taf. 61 Nr. 5: Hirt; u. s. f.), kehrt in gleicher Weise beim Schergen (Taf. 49 Nr. 3), beim Verbrecher (Taf. 49 Nr. 4), beim Böswilligen (Taf. 181 Nr. 1)[2]) und anderseits beim Toren (Taf. 73 Nr. 1) und Aussätzigen (Taf. 91 Nr. 3) wieder; den Franken kennzeichnet die Tracht (Mantel) als Glied des vornehmsten Stammes (Taf. 90 Nr. 2); die weltlichen Kurfürsten erscheinen bei des Königs Kur mit den Geräten der

---

[1]) Siehe v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels S. 209 f.

[2]) Wer erinnert sich da nicht an den alten Terminus »Schalk« für den Knecht?

Erzämter und alle kiesenden Fürsten machen dieselbe Fingergeste, wie sie das Gelöbnis sichtbar macht, die weltlichen mit einem, die geistlichen mit zwei Fingern (Taf. 93 Nr. 1—3); der Wende ist mit roherer Kopfbildung und kurz geschnittenem Haare gezeichnet (Taf. 99 Nr. 4, 5), während ihm H rote Beinriemen gibt, was an die roten Riemenschuhe in der Einsetzungstracht des Kärntner Herzogs gemahnt. Das sind einige wenige gerade an die Hand gegebene Beispiele, welche zeigen, wie die Bilder in rechtsgeschichtliche Probleme eingreifen. Ich gestehe, dass es auch für mich viel Reiz hätte, schon in vorliegender Anzeige auf manches in der juristischen Seite der Bilder einzugehen, da eigene Studien hier einschlagen. Ich hielte es jedoch nicht für korrekt, derart dem Inhalte des zweiten Bandes hier vorzugreifen. Nach dem, was die Wissenschaft am ersten Bande besitzt, hat sie allen Grund, sich auf die Fortsetzung des Werkes mit hochgespannten Erwartungen zu freuen.

Graz. Paul Puntschart.

Dr. Hans v. Voltelini, Die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung. Wien Gerold 1902. (Archiv für österr. Geschichte Bd. 92, Seite 83 ff.).

Seitdem Tomaschek im Jahre 1861 die im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv in deutscher Sprache vorliegenden Statuten von Trient herausgegeben und für dieselben den Charakter eines Originaltextes in Anspruch genommen hat, ist die Frage nach der ursprünglichen Fassung der Trienter Statuten nie recht zu Ruhe gekommen, und zwar waren es fast ausschliesslich Italiener, welche sich mit derselben wissenschaftlich beschäftigten. Namentlich die Untersuchungen von Bartolomeo Malfatti und Desiderio Reich haben, wie V. bereitwilligst anerkennt, zur Klärung wesentlich beigetragen und insbesondere, wenigstens für Unbefangene, überzeugend dargetan, dass der deutsche Text keine Originalaufzeichnung, sondern nur eine Übersetzung aus dem Lateinischen sein könne. Die Ergebnisse der italienischen Forschung haben jedoch wenig Beachtung gefunden (Vgl. z. B. Luschin Österr. Reichsgesch. 1896 S. 145), und die „deutschen Statuten von Trient" gehören auch heute noch zum Hauptrüstzeug tendenziöser Zeitungspolemik in und ausserhalb Tirols. Unserem Autor gebührt nun das hohe Verdienst, das verwickelte Problem der ältesten Statutargesetzgebung von Trient in den Bereich reiner wissenschaftlicher Forschung emporgehoben und mit streng kritischer Methode und der ihm eigenen Gründlichkeit in endgiltiger Weise gelöst zu haben.

Dem Verf. kam die Heranziehung einer zweiten deutschen Handschrift der Trienter Statuten sehr zu statten, welche sich im Schlossarchive Thun-Belvesino im Nonsberge befindet und bisher von Niemandem näher untersucht worden war, obwohl sie in dem von Tomaso Gar 1857 im Drucke herausgegebenen Kataloge jenes Archivs angezeigt erscheint. Dieselbe stammt, ebenso wie die von Tomaschek irrtümlich mit dem Datum 1363, statt 1463, versehene Wiener Handschrift, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. Aus deren Vergleichung geht nun unzweifelhaft hervor, dass

sie Abschriften einer gemeinsamen älteren Vorlage sind, mit der sie jedoch nicht unmittelbar sondern durch Vermittlung mehrerer Zwischenglieder zusammenhängen. Diese Vorlage aber war auf keinen Fall der Originaltext der Trienter Statuten, sondern nur eine zum Privatgebrauche hergestellte rohe Übersetzung des lateinischen Originals. Zu diesem Ergebnis gelangt V. durch eine geschlossene Kette von sieghaften Argumenten, von denen die wichtigsten hier angeführt werden mögen.

Gegen die Annahme, dass die ältesten Statuten von Trient in deutscher Sprache ausgefertigt worden seien, spricht schon der äussere Umstand, dass nach dem unwiderleglichen Zeugnis der Trientiner Urkunden die Volkssprache in Trient und dem heutigen Trentino, ja sogar im Bozner Unterlande fast ausschliesslich romanisch war und auch in der Folge, selbst zur Zeit der grössten Verbreitung des deutschen Elements, das italienische Idiom in der Bischofsstadt stets vorherrschend blieb. Daraus folgt freilich nicht, dass die Statuten italienisch abgefasst worden seien, denn die Vulgärsprache hat im M. A. für Urkunden und Gesetze nur äusserst selten Verwendung gefunden; sie können vielmehr nur in lateinischer Sprache redigirt worden sein, deren man sich in den romanischen Ländern während des ganzen Mittelalters und bis ins 16. Jahrh. hinein fast ausschliesslich bediente.

Ferner liefert eine auf Form und Inhalt sich erstreckende eingehende Untersuchung der deutschen Rezension, unter Heranziehung der Roveredaner Statuten, welche, wie wir gleich sehen werden, den älteren lateinischen Text der Trienter Statuten reproduziren, auch positiv den untrüglichen Beweis für obige Behauptung: die äusserst schwerfällige, undeutsche Diktion und die vielen Missverständnisse, Irrtümer und Widersprüche schliessen die Möglichkeit, dass die deutsche Aufzeichnung die Originalfassung der Statuten sei, völlig aus, und die Gegenüberstellung der lateinischen Redaction zeigt deutlich die Ableitung des deutschen Textes von einer lateinischen Vorlage. Es ergibt sich auch, dass der Übersetzer jedesfalls nur über sehr beschränkte sprachliche und juridische Kenntnisse verfügte und mit den Verhältnissen des Landes wenig vertraut war. Bei der Verbreitung der deutschen Sprache im Hochstifte Trient im 14. und besonders im 15. Jahrh. und bei der grossen Zahl deutscher Beamten, welche von den Bischöfen eingeführt worden, kann es, wie V. hervorhebt, nicht auffällig erscheinen, dass sich das Bedürfniss noch einer deutschen Übersetzung geltend machte; und umso begreiflicher wäre es, wenn die Trientiner Statuten dazumal auch in Bozen Geltung gehabt hätten, wie aus der im Anhange (9) abgedruckten „Beschwerde der Trienter Untertanen über einzelne Bestimmungen der Statuten und Übergriffe der Bürger 1488—1491“ hervorzugehen scheint.

Aus mancherlei Indicien folgert V., die deutsche Übersetzung sei Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. entstanden; derselben lag jedenfalls nicht die Alexandrinische d. J. 1425, sondern eine ältere Redaktion der Statuten zu Grunde, welche im wesentlichen eben in den Statuten von Roveredo aus dem Jahre 1425 erhalten ist. Die weitgehende Übereinstimmung dieser Roveredaner Statuten mit denen von Trient war eine bereits bekannte Tatsache (Vgl. meine Schrift über die Tal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht. Innsbruck 1891 S. 10 N. 1);

neu ist aber hier der interessante Nachweis, dass der »liber originalis statutorum veterum comunitatis et hominum Roveredi«, welcher 1425 einer durch den Übergang der Stadt unter die Herrschaft Venedigs veranlassten Neuredaktion unterzogen wurde, eben nichts anderes war, als der Codex der Trienter Statuten, welche bis dahin auch für Roveredo Geltung gehabt hatten. Es stellt sich nun weiter heraus, dass die deutsche Rezension und die genannten Roveredaner Statuten, von den bei der Neubearbeitung der letzteren durch den Wechsel der Herrschaft bedingten Änderungen abgesehen, fast durchwegs übereinstimmen und auf einen verlorenen gemeinsamen Archetypus hinweisen, von welchem sie, ebenso wie die Alexandrinischen Statuten, durch Vermittlung von einer Anzahl Zwischenglieder abstammen. Als nächste Schlussfolgerung ergibt sich naturgemäss, dass dieser Urtext der Trienter Statuten sich durch eine Vergleichung der drei von demselben abgeleiteten Quellen, unter Heranziehung der sonst erhaltenen Fragmente der ältesten Statuten, in seinem wesentlichen Bestande rekonstruiren lassen kann; man gelangt dabei zum Resultate, dass im 14. Jahrh. in Trient kein anderer Text von Statuten sich vorfand, als der, den wir noch im wesentlichen in der Roveredaner Statutenredaktion des Jahres 1425 vor uns haben.

V. widmet auch der Frage nach der Entstehungszeit der ältesten Statutenkompilation eine eingehende Untersuchung, wobei er von der als echt erwiesenen Einteilung in sog. »alte« und »neue Statuten« ausgeht. Die »alten Statuten« sind jedenfalls vor 1307 entstanden; schwieriger ist der terminus a quo zu ermitteln, und in dieser Beziehung scheint mir die Argumentirung des Verf. nicht durchaus einwandfrei zu sein. Insbesondere kann m. E. der Umstand, dass in einzelnen Stiftsgebieten noch gegen Ende des 13. Jh., so in Judikarien 1290, Lokalstatuten in Zivil- und Strafsachen abgefasst wurden, für die Datirung der Trienter Statuten nicht als ausschlaggebendes Argument benützt werden. V. meint nämlich, die Aufzeichnung von Partikularstatuten hätte nicht erfolgen können, wenn die Trienter Statuten, welche ja in civilibus und criminalibus für das ganze bischöfliche Territorium Geltung beanspruchten, bereits früher erlassen worden wären. Allein es ist wohl die Annahme begründet (Vgl. meine bezüglichen Ausführungen in der oben erwähnten Schrift über Fleims), dass die Statuten von Trient nicht von vorne herein territoriale Geltung im ganzen Stiftsgebiete erlangt haben, sondern erst nach und nach den auch hier wuchernden Partikularismus zu überwinden vermochten; für einzelne Orte lässt sich ja eine solche Entwicklung direkt nachweisen. Es wäre dabei auch wohl denkbar, dass die Abfassung von konkurrirenden Lokalstatuten geradezu durch die Promulgirung der Trienter Statuten veranlasst worden sei, indem man dadurch eben die partikuläre Rechtsgewohnheit gegenüber dem bischöflichen Gesetze aufrechtzuhalten suchte. Zudem hat diese Zeitbestimmung bezüglich der »alten Statuten« einen nur relativen Wert, denn, wie V. selbst mit Recht hervorhebt, erweisen sich auch diese als kein einheitliches Werk, aus einem Gusse entstanden, sie sind vielmehr, wie die grosse Mehrzahl der ältesten italienischen Statutenkompilationen, erst nach und nach zu einem corpus statutorum erwachsen, in welchem die historische Entwicklung noch deutlich erkennbar ist. Die »neuen Statuten« hingegen stellen sich als eine umfangreiche Novelle dar,

welche von Bischof Nicolaus von Altheim zwischen 1340 und 1343 erlassen wurde; der Verf. weist auf die bedeutenden Vorzüge dieses Gesetzes hin, welches eine Reform des zivilgerichtlichen Verfahrens im Sinne einer Kürzung und Vereinfachung desselben mit Erfolg anstrebte.

Im II. Teile seiner Schrift beschäftigt sich V. mit den beiden Statutenredaktionen des 15. J., der Alexandrinischen d. a. 1425 und der Udalricianischen d. a. 1491, welche bisher noch keine eingehende Würdigung erfahren hatten, wobei ihre Beweggründe auseinandergesetzt und durch Vergleichung mit den älteren Statuten die Entwicklung der Trienter Gesetzgebung illustrirt wird.

Während die nach Bischof Alexander von Mazovien benannten Statuten, welche noch im Originaltexte in einem Pergamentcodex des Innsbrucker Statth.-Archivs aus der Zeit zwischen 1433 und 1450 vorliegen, dem Bestreben der Bürgerschaft von Trient, die 1407 von Bischof Georg erwirkten und durch Herzog Friedrich von Tirol erweiterten bedeutungsvollen Privilegien zu behaupten, ihre Entstehung verdanken, ist dagegen die Neuredaktion d. J 1491 auf die Initiative des Bischofs, Ulrichs III. von Freundsberg, zurückzuführen, welcher damit den Zweck verfolgte, den vielen Beschwerden der unteren Klassen und namentlich auch der deutschen Handwerker gegen die in der Stadt herrschenden Geschlechter ein Ende zu bereiten. Infolge des Widerstandes von Seite der damit unzufriedenen Bürgerkreise konnten diese Statuten jedoch erst 1504 im Drucke veröffentlicht werden.

Auch darin unterscheiden sich die beiden Redaktionen von einander, dass die ältere sich als eine tiefgehende Reformirung und bedeutende Erweiterung der älteren Statuten darstellt, während die jüngere nur einzelne neue Kapitel und Zusätze aufweist. Auf der Alexandrinischen beruht in Anlage und Inhalt zum grossen Teile auch noch die letzte Statutenaufzeichnung, die sog. Cles'sche d. J. 1528, welche allerdings beträchtlich erweitert erscheint.

Bei Besprechung der verschiedenen Redaktionen der Trienter Statuten berührt V. auch die Frage nach dem inneren und äusseren Zusammenhange derselben mit den Statuten oberitalienischer Städte. Es ist sehr zu bedauern, dass sich der Verf. auf dieses so interessante Problem nicht tiefer eingelassen hat, es mag aber zugegeben werden, dass durch die dazu notwendigen weit ausgreifenden Untersuchungen die vorliegende Arbeit vielleicht eine ungemessene Erweiterung erfahren hätte. Immerhin bietet uns V. auch in dieser Beziehung manche bemerkenswerte Hinweise und anregende Ausblicke. Bereits Rapp hatte in seiner Darstellung des vaterländischen Statutenwesens von Tirol (Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol VIII, 3) auf die grosse Ähnlichkeit und teilweise Identität der Trienter Statuten in der Cles'schen Rezension mit denen von Verona „und anderer oberitalienischer Städte“ hingewiesen. V. stellt nun fest, dass schon die „alten Statuten“ mit denen von Verona und Vicenza eine weitgehende Übereinstimmung aufweisen, welche einen sicheren Schluss auf ihre nahe Verwandtschaft zulassen, und dass die „neuen Statuten“ mit den Vizentinern teilweise sogar wörtlich übereinstimmen. Die Alexandrinische Redaktion verrät ebenfalls direkte Beziehungen zum Statut von Vicenza d. J. 1425 oder zu einem ihm verwandten; daneben finden sich aber darin

auch vielfach Bestimmungen, welche dem Veroneser und Vizentiner Rechte fremd sind und, nach Ansicht des Verf.s, auf den lombardischen, vielleicht auch toskanischen Rechtskreis hindeuten. Bei der Cles'schen Redaktion hinwiederum wurden aus den Veroneser Statuten d. a. 1450 viele Stellen wörtlich übernommen.

Zum Schlusse soll noch des Anhangs gedacht werden, in welchem einige interessante Trienter Urkunden aus den Archiven von Wien und Innsbruck zum erstenmal abgedruckt, und ausserdem das I. Kapitel der Thun'schen Handschrift und zwei synoptische Tabellen sich finden, welch letztere der Vergleichung zwischen den verschiedenen Rezensionen der Trienter Statuten, den Statuten von Roveredo d. a. 1425 und den sog. „Statuten der Syndiker" dienen.

Sartori-Montecroce.

Monumenta ecclesiastica tempora innovatae in Hungaria religionis illustrantia. Digesserunt V. Bunyitay, R. Rapaics, J. Karácsonyi. Tomus primus 1520—1529. Budapestini, edidit Sectio Scient. et Litt. Societ. S. Stephani, 1902. (Egyháztörténelmi emlékek a magyarországi hitujitás korából. I. kötet).

Über die Geschichte der Reformation in Ungarn wurde in den letzten Jahren vieles veröffentlicht. Quellen und Urkundenpublikationen und Bearbeitungen mehr oder minder grösseren Umfanges erblickten das Tageslicht. Trotzdem blieb gar manches in den Tiefen der Archive verborgen, an eine systematische Durcharbeitung der verschiedenen Archive und Bibliotheken dachte man lange nicht, und somit konnte man auch an eine grundlegende Publikation über dieses Zeitalter kaum denken.

Die historischen Zeitschriften Ungarns brachten in ihren Jahrgängen, besonders in den früheren, ein nicht unbeträchtliches Material zusammen. Damit ging auch eine planmässigere Forschung nach archivalischem Material Hand in Hand. Die wissenschaftliche und literarische Sektion der St. Stefansgesellschaft fasste alsbald nach ihrer Gründung die Edition der Reformationsurkunden ins Auge, und wurden vorläufig die Jahre 1520—1570 als Arbeitsfeld bestimmt. Die hervorragendsten Kirchenhistoriker Ungarns Vincenz Bunyitay, Raymund Rapaics und Johann Karácsonyi wurden mit dieser Arbeit betraut, letzterer an Stelle des inzwischen zurückgetretenen Akusius Timon's. Nach jahrelangen Vorarbeiten konnte man endlich an die Publikation schreiten, und als Frucht der Arbeit ist vor kurzem der erste Band des Werkes erschienen.

Der Band umfasst die Jahre 1520—1529 und enthält insgesamt 514 Urkunden. Als Anhang wird gebracht je ein Verzeichnis der Siebenbürger Dominikaner aus den Jahren 1520—1525, aus den Jahren 1524, 1525 und 1529, ein Auszug aus der Bursa Hungarorum Cracoviensis nach der Ausgabe Karl Schrauf's, je ein Auszug aus dem Matrikelbuch der Wiener und der Wittenberger Universität und endlich eine Studie Kará-

esonyi's, kritische Bemerkungen zu den auf die ersten Zeiten der ungarischen Reformation sich beziehenden Berichten.

Wenn wir zunächst das historische Ergebnis des Bandes betrachten, so geht aus dem Inhalt unleugbar hervor, dass das hier gebotene Material für die eigentliche Reformation wenig, fast gar nichts bietet. Das hier veröffentlichte Urkundenmaterial lässt konstatiren, dass in den Jahren 1520—1529 die Reformation in Ungarn noch keineswegs durchgedrungen ist, und dass von einer eigentlichen Reformation nicht die Rede sein kann. Selbstverständlich will das nicht bedeuten, dass in Ungarn in diesem Zeitabschnitt sich keine Spuren der Reformation fänden. Die lutherische Lehre fand im Gegenteil schon damals Anklang in Ungarn, und neigten sich gar manche dem lutherischen Glauben zu, man würde ja sonst nicht Anstalten dazu finden, die neue Lehre auch auf schriftlichen Wege zu bekämpfen; doch im allgemeinen ist eine durchgreifende reformatorische Bewegung noch nicht bemerkbar. Denn auch unter jenen, die sich der neuen Lehre zuneigen, gibt es nicht wenige, die die katholische Kirche nicht verlassen, die Messe hören, zur Beichte gehen etc., so dass man sie ihrem Wesen nach eigentlich als Anhänger der neuen Lehre nicht betrachten kann.

Aus diesem Umstand folgt auch, dass das urkundliche Material des Bandes sich mehr auf die äusseren und inneren Verhältnisse der katholischen Kirche in Ungarn bezieht. Dafür bietet das Buch ein schätzbares Material. Die verschiedenen Testamente, Briefe, Inventare, Prozessschriften etc. beleuchten in eingehender Weise die kirchlichen Verhältnisse Ungarns, und geben insbesonders in vermögensrechtlicher Beziehung über einzelne Diözesen und Pfründen schätzbaren Aufschluss. Der Kirchenhistoriker wird das Werk gewiss mit Befriedigung durchblättern, auch die Kulturgeschichte wird ihre Rechnung finden, während die Reformationsgeschichte sich mit einzelnen, an sich wenig zusammenhängenden Daten begnügen muss. Besonders hingewiesen sei auf die Studie Karácsonyi's, eine kritische Abhandlung über die ersten Verbreiter der protestantischen Lehre in Ungarn, worin er von einer Reihe Männer, die laut älteren Aufzeichnungen die neue Lehre in Ungarn verbreitet hätten, das Unhaltbare dieser Auffassung nachweist.

Die Edition ist nach den neuesten Prinzipien durchgeführt und ist auch den fremden wissenschaftlichen Interessen Rechnung getragen. Die Einleitung wird nicht bloss in ungarischer, sondern auch in lateinischer Sprache gegeben, den ungarischen Urkunden ist das Regest auch in lateinischer Sprache beigefügt, währen bei lateinischen Urkunden das Regest bloss ungarisch gegeben ist. Dadurch ist auch den des Ungarischen nicht mächtigen Forschern die Benützung des Werkes erleichtert. Ein in lateinischer Sprache abgefasstes Personal und Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Werkes. Bloss eine Bemerkung wollen wir noch machen. Das Werk umfasst nicht nur Inedita, sondern druckt auch bereits edirte Stücke ab, und zwar mit vollem Text. Wiewohl dieser Umstand für dem Forscher bequem ist, weil ihm dadurch zeitraubendes Nachsuchen erspart wird, glauben wir, dass es genügt hätte, die schon edirten Stücke in Regestenform zu bringen. Jedenfalls wird durch die befolgte Methode der Wert und die Brauchbarkeit des Werkes nur erhöht.

Aus den Jahren 1520—1570 liegt nach dem Vorwort der Herausgeber zu schliessen ein Material für mehrere Bände bereit. Es wäre zu wünschen, dass die folgenden Bände in rascher Reihenfolge erscheinen. Der Stefansgesellschaft aber wird ein jeder, der das Werk durchblättert, für die materiellen Opfer, die sie brachte, aufrichtigen Dank zollen.

Budapest. A. Áldásy.

O. Waltz, Die Denkwürdigkeiten Kaiser Karls V. Bonn, E. Strauss 1901. 8°. 46 S.

In dieser kurzen aber gehaltvollen Studie wird die Frage der Echtheit der 1862 herausgegebenen commentaires de Charles V. neuerlich überprüft; Ranke hat sich dafür, der spanische Gelehrte Pascual de Gayangos dagegen ausgesprochen. Waltz führt in m. E. völlig zutreffender Weise aus, wie diese im Jahre 1550 entstandenen (aber nur in einer portugiesischen Übersetzung des Jahres 1620 auf uns gekommenen) Denkwürdigkeiten in der Tat vom Kaiser unter literarischer Beihilfe seines niederländischen Sekretärs Wilhelm van Male verfasst worden sind. Sie sind keine auf Öffentlichkeit berechnete historische Darstellung, sondern eine Art „Erläuterungsschrift für die habsburgische Familie" im Sinne der gerade damals von Karl V. mit allem Nachdrucke vertretenen universalistischen Successionspolitik; darum auch der historisch erweisliche Auftrag, dass die Schrift durch den vornehmsten ministeriellen Vertreter dieser Politik, den älteren Granvelle und dessen Sohn[1]) revidirt und dann geheim gehalten werden solle. Mit ihrer wohlabgewogenen Darstellung der Gegensätzlichkeit der Politik der habsburgischen Brüder — der katholischen Weltpolitik des Kaisers, der österreichisch-landesfürstlichen des Königs — mit ihren wertvollen Beiträgen zur persönlichen Charakteristik der Königin Maria, des „Orakels der österreichischen Familie" und namentlich Nicolaus Granvelles wird diese Studie über ihr nächstes Ergebnis hinaus interessiren und befriedigen.

Wien. H. Kretschmayr.

Turba G., Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II. und III. Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Wien C. Gerold 1901. 76 und 87 S. Archiv f. österr. Geschichte 90. Bd. mit Beilagen.

Der Verf. will im Einzelnen darlegen, wie es seit dem Jahre 1548 keine gemeinsame Politik der Habsburger mehr gegeben und die beiden Brüder Kaiser Karl V. und König Ferdinand in einem niemals völlig überbrückten Gegensatze zu einander verharrt haben. In der Tat gründet sich

[1]) S. S. 26, A. 2; auch ich möchte mich hier gegen Ranke entscheiden.
[2]) Dessen Verhandlungen dauerten nicht neun Monate (Turba III. 17. 19), sondern sechs: 7. März—25. September.

auf die sorgfältige auf mühevollen archivalischen Studien beruhende Auseinandersetzung dieser gegensätzlichen Haltung der zwei Herrscher das Verdienst dieser Studie, die in guter Darstellung manchen bemerkenswerten Beitrag zur Geschichte jener Zeit beibringt und im besonderen den transitorischen Charakter des Passauer Vertrages deutlicher als es bisher geschehen herausarbeitet. Hingegen dürfte der Verf. mit seiner neuen Auffassung des Augsburger Religionsfriedens[2]) wenig Beifall finden. Wenn er denselben wegen der dagegen gerichteten Protestationen des Kaisers und der angeblich ungenügenden Vollmachten König Ferdinands als für die Zeit bis zu Ferdinands Kaiserproclamation (14. März 1558) formell rechtsungiltig erklärt, so lässt sich dies nicht völlig bestreiten, aber immerhin dagegen anführen, dass Karls V. Vollmacht von 1554 den Bruder berechtigt »abzuhandeln und zu beschliessen, absolute, ohne jegliches Hintersichbringen« (Ranke D. G. V. 253), dass die an König Ferdinand persönlich gerichteten Verwahrungen nur dem Streben des Kaisers entspringen, sein Gewissen von der Verantwortung für die Augsburger Beschlüsse zu entlasten (vgl. Turba selbst II. 33. III. 22) und die faktische Ausfertigung einer öffentlichen Revokation noch nicht zweifellos ist; sie hat sich bisher nicht finden lassen. Doch auch den Formfehler zugestanden, scheint es eine gewaltsame Konstruktion, den von Ferdinand I. als Kaiser und allen seinen Nachfolgern feierlich anerkannten Frieden auch dann noch anfechtbar zu finden (III 21); es scheint, als verfalle Turba hier in dieselbe Casuistik, die er an Karl V. nicht recht zugestehen will, wie er denn überhaupt die Bedeutung des Buchstaben gegenüber der Macht der Tatsachen überschätzt. Sind denn nicht alle die kaiserlichen Revokationen und Verwahrungen jener Tage viel mehr ein Beitrag zur psychologischen Erkenntnis des innersten Wesens Karls V. als zur Geschichte des Reiches? — Nicht zum Vorteil möchte der Arbeit ein gewisser apologetischer Ton und die deutlich obwaltende Tendenz gereichen, Karl V. auf Kosten König Ferdinands moralisch — wenn man so sagen darf — herauszustreichen. Man tut dem Andenken des grossen Kaisers keinen Gefallen, wenn man, wie es hier wieder versucht wird (s. besonders II 20) seine Politik der gewundenen Vieldeutigkeit entkleiden will, die nicht übel als die bewährte habsburgische Praxis jener Zeit bezeichnet wurde und die den unübertroffenen Schilderer L. v. Ranke veranlasst, ihn zweideutig und berechnend durch und durch zu nennen.

Wien. H. Kretschmayr.

Haake, Paul, König August der Starke. Eine Charakterstudie. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1902. 27 S. 8°.

Der ausserhalb Sachsens bekannteste sächsische Kurfürst Friedrich August I., bekannter als Polenkönig unter dem Namen August II., meist mit seinem Beinamen August der Starke bezeichnet, hat bisher wenig Glück in der Geschichtsschreibung gehabt. Seine Zeitgenossen haben ihn, wie so oft bei fürstlichen Häuptern üblich, mit einem Weihrauchnebel umhüllt, andere haben ihn verlästert, und auch die späteren Historiker sind ihm wenig gerecht geworden. Es ist bemerkenswert, dass die beiden

berühmtesten Wettiner, deren Bedeutung weit über die sächsischen Grenzpfähle hinausging, Moritz und August, ihre neuesten, wirklich wissenschaftlichen Biographen, die bestrebt sind, auf Grund umfassendster archivalischer Studien ihren Stoff zu bewältigen, nicht innerhalb Sachsens aus dem Kreise wettinischer Untertanen gefunden haben, sondern dass es zwei Preussen sind, die ihnen ihren Fleiss zuwenden. Haakes Schriftchen ist nur der Vorläufer eines grösseren darstellenden Werkes, dessen erster Teil in nicht ferner Zeit bevorsteht, da H. schon seit mehreren Jahren besonders im Dresdner Hauptstaatsarchiv mit der Sammlung des Stoffes sowohl für die Biographie, wie für eine Publikation der eigenhändigen Entwürfe und Briefe Augusts beschäftigt ist. Wie schon der Titel besagt, ist die Schrift kein Abriss der Lebensgeschichte, sondern eine knappe Skizze der Eigenart dieses Fürsten, ein Versuch, sein Wesen zu erkennen und aus ihm die Grundzüge seines Tuns und Lassens zu entwickeln. Es bedarf keiner besonderen Betonung, dass die erste quellenmässige Erforschung dieses Menschenlebens (die sich nicht, wie bisher meist üblich, auf die Memoirenliteratur als Hauptquelle stützt) uns auch durchaus keine strahlende Lichtgestalt vor Augen stellt, aber trotz vieler Flecken und Mängel ist der Gesamteindruck doch entschieden günstiger, als er bisher war. Augusts militärische Begabung, die Vielseitigkeit seiner geistigen, künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen wird hervorgehoben. In der Darstellung seiner äusseren Politik ist besonders zu erwähnen die Herleitung der polnischen Pläne von literarisch-prophetischen Anregungen (eine ansprechende Darlegung, obwohl diesen Anregungen vielleicht nur der Wert zuerkannt werden kann, neben andern Gründen auch beigetragen zu haben, den für solche Ideen nicht unempfänglichen Kurfürsten mit zu beeinflussen), sowie der Hinweis auf den antihabsburgischen Charakter seiner Bestrebungen, der August den Starken von den ersten Jahren seiner Regierung an bis in seine letzten Jahre nie verlassen hat, wenn er auch manchmal durch die Macht der Verhältnisse zurückgedrängt und August selbst zur Förderung seiner Pläne sich zeitweise an Österreich anzuschliessen genötigt wurde. Auf kritische Untersuchungen und quellenmässige Belege hat Haake, der Anlage seiner Schrift gemäss, verzichtet, doch verschiedene Verhältnisse und Ereignisse ausführlich in Aufsätzen (in mehreren Bänden des Neuen Archivs für Sächs. Gesch., in der Historischen Zeitschrift u. a.) erörtert, von denen hier nur auf den für die österreichisch-ungarische Geschichte beachtenswerten Aufsatz »Die Türkenfeldzüge Augusts des Starken 1695 und 1696« (im N. Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV 134 f.) hingewiesen sei; Haakes Ergebnisse weichen von der bisherigen Auffassung Erdmannsdörfers, Arneths u. a. nicht unwesentlich ab und verteilen Licht und Schatten zwischen August und Caprara gerechter.

Dresden. W. Lippert.

Pierre Boyé, Lettres inédites du roi Stanislas, duc de Lorraine et de Bar, à Marie Leszczynska 1754—1766, publiées avec une étude, des notes et un facsimilé. Paris, Nancy, Berger-Levrault et Cie. 1901. 178 SS. 8°.

Seit einem Jahrzehnt widmet Boyé seine Tätigkeit der Geschichte Lothringens in der letzten Periode seiner nominellen Selbständigkeit unter der Herrschaft des zweimal entthronten Polenkönigs Stanislaus Leszczynski und zugleich der Geschichte dieses Letzteren selbst. Wir verdanken ihm bereits mehrere Arbeiten zur lothringischen Wirtschaftsgeschichte, so „Le budget de la province de Lorraine et Barrois sous le règne nominal de Stanislas 1737—1766" (1896), „La Lorraine commerçante sous le règne nominal de Stanislas" (1899), „La Lorraine industrielle sous le règne nominal de Stanislas" (1900), »Les travaux publics et le régime des corvées en Lorraine au XVIII[e] siècle" (1900), ferner Darstellungen kleinerer Abschnitte aus dem Leben Stanislaus Leszczynskis, wie „La cour de Lunéville en 1748 et 1749, ou Voltaire chez le roi Stanislas" (1891), „Les derniers moments du roi Stanislas" (1898) und besonders das größere verdienstliche, von der Académie française preisgekrönte Werk „Stanislas Leszczynski et le troisième traité de Vienne" (1898, vgl. darüber Mitth. d. Instituts XX 678 f., und Neues Archiv für Sächs. Gesch. XX 172 f.).

Die Studien für das letztere Buch hatten ihn auf die Briefe Stanislaus' an seine Tochter Marie, die Gemahlin Ludwigs XV., als wertvolle Quelle hingewiesen. Von diesen Briefen, die Marie Leszczynska sorgsam aufbewahrte, die aber später zum Teil zerstreut worden waren, sind zwei Gruppen erhalten: die erste umfasst die Briefe der dreissiger Jahre aus der Zeit der Not während der zweiten polnischen Thronkandidatur Leszczynskis, die zweite die aus den letzten Jahren seines Stillebens als Herzog von Lothringen 1754—1766. Sachlich gehaltvoller sind zweifellos die Briefe der ersten Periode. In ihnen spiegelt sich das bewegte Schicksal des Königs, die Unsicherheit seiner Gegenwart und Zukunft deutlich wieder; in schlechtem Französisch sind sie oft flüchtig hingeworfen, durchsetzt von polnischen Worten und Sätzen, einzelnen lateinischen Phrasen, zum Teil chiffrirt. Leider hat Boyé darauf verzichtet, diese Briefe mit in seine Sammlung aufzunehmen. Wohl hat er sie in seinem Werke über Stanislaus und den Wiener Vertrag ausgiebig verwertet; trotzdem wäre es von entschiedenem Interesse gewesen, sie zur besseren Erkenntnis des Charakters ihres Schreibers in ihrer Gesamtheit mit dargeboten zu erhalten, zumal Boyé bei seiner vollständigen Beherrschung dieses Stoffes, seiner genauen Vertrautheit mit den persönlichen und lokalen Einzelheiten, die zur Erläuterung der berührten Vorgänge u. s. w. dienen, bei seiner Kenntnis der polnischen Sprache — ein Vorzug, dessen sich von deutschen und französischen Geschichtsforschern auf dem Gebiete des 18. Jahrhunderts nur sehr wenige rühmen dürfen — besser als ein anderer für diese Arbeit geeignet erscheint. Doch so nahe auch dieses Bedauern liegt, kann es doch nicht die Anerkennung beeinträchtigen, welche der Publikation des zweiten Teiles der Briefe zu zollen ist.

Die politische Geschichte freilich erfährt durch diese 131 Briefe kaum eine bemerkenswerte Bereicherung; interessantes Material aber liefern sie

für die Geschichte der beiden Hauptpersonen selbst, ihrer beiderseitigen Höfe, ferner Lothringens und zahlreicher Personen, mit denen der Exkönig in Beziehungen kam. Meist handelt es sich neben den Ergüssen väterlicher Liebe sachlich nur um kurze Bemerkungen, oft nur Andeutungen; in seinem reichhaltigen Kommentar hat B. aber alle wünschenswerten Aufschlüsse über die einschlägigen Verhältnisse gegeben und darin schätzbare Beiträge zur Zeitgeschichte geliefert. Die Vorgänge des siebenjährigen Krieges werden mehrfach berührt, wie auch die Personalfragen bei dem Wechsel des Oberbefehls; ferner 1762 das Vorgehen des Staates gegen die Jesuiten (Leszczynski und die Königin sind beide eifrige Jesuitenfreunde) und die Kämpfe mit den Parlamenten, ferner die Anerkennung Stanislaus Poniatowskis durch Frankreich, die tödliche Erkrankung des Dauphins u. a.

Mit Geschick und unterstützt von seiner umfassenden Belesenheit hat B. in der Einleitung ein anschauliches Bild von den Beziehungen zwischen Vater und Tochter gezeichnet, das interessante Streiflichter auf die unglückliche Lage der Gemahlin Ludwigs XV. und auf die klägliche Stellung des königlichen Schwiegervaters fallen lässt. In dem sonst wenig sympathischen Charakter des Exkönigs von Polen erscheint die herzliche Zuneigung zu seiner Tochter, die zärtliche Fürsorge für ihr Wohl und das ihrer Kinder als einer der wenigen lichten Punkte. Ein Faksimile des letzten Briefes Stanislaus' an Marie vom 3. Februar 1766 (also drei Wochen vor seinem Tode) ist beigegeben, das wohl geeignet ist, einen Begriff von der schweren Lesbarkeit der Schriftzüge des damals im 89. Jahre stehenden Königs zu geben.

Dresden. W. Lippert.

Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oesterr.-Schlesiens. 1900—1901.

Mit Nachträgen zum Berichte für das Jahr 1899[1]).

Mähren und Schlesien.

I. Zeitschrift des deutschen Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigirt von Dr. Karl Schober.

Jahrgang IV. (1900). F. v. Krones, Die erzählenden Quellen der Geschichte Mährens im fünfzehnten Jahrhundert. S. 1—105. Der I. Abschnitt gibt einen „Überblick des gesammten Bestandes der erzählenden Geschichtsquellen" in 1. Mähren, 2. Böhmen, 3. Schlesien, 4. Polen, 5. Habsburg-Österreich, 6. Ungarn, 7. in Gebieten ausserhalb dieses Länderkreises. Der II. Abschnitt behandelt „Die erzählenden Geschichtsquellen in ihrem Gehalte" u. zw. A) Schilderungen des Mähren-Landes, B) Die Angaben der erzählenden Geschichtsquellen nach der Jahresfolge der Ereignisse in zehn Zeitabschnitten von 1400—1500.

[1]) Vergl. Mitteil. des Instituts 22, 152 ff., 342 ff., 24, 328 ff., 506 ff.

Die ganze mühsame und sehr verdienstvolle Arbeit erinnert an des Verf.'s »Geschichtsleben in Österreich« und bildet eine ebenso brauchbare als willkommene Stütze für die allgemeine Darstellung. — A. Bachmann, Über ältere böhmische Geschichtsquellen. S. 106—120, 207—225. I. Abt Gerlach von Mühlhausen und sein Werk. Im ersten Paragraphen »Zur Biographie Gerlachs« stellt der Verf. die Gründe zusammen, die für Gerlachs čechische Abstammung sprechen, bestreitet ferner die von Palacký vermutete Verwandtschaft Gerlachs mit Georg von Mühlhausen. Paragraph 2 beschäftigt sich mit »Entstehung und Gliederung des Geschichtswerkes Gerlachs«, und sucht zu erweisen, dass dieses Geschichtswerk nur erst das Konzept, stellenweise sogar bloss einen Entwurf oder auch nur eine Materialiensammlung für eine nicht zur Ausführung gekommene Darstellung bilde. Der 3. § befasst sich mit der »Abfassungszeit der Chronik und ihrer Theile«. B. will sechs Bestandteile sondern, für welche innerhalb der äussersten Grenzjahre 1187 und 1213 ganz verschiedene Entstehungszeiten anzunehmen seien. Im 4. § »Zur Kritik der Darstellung Gerlachs« hebt B. folgende Eigenschaften hervor: Unbefangenheit des Urteils, Wahrheitsliebe, historischen Sinn, Gewandtheit des Stils und Lebhaftigkeit der Darstellung. — II. Die II. (Strahover) Fortsetzung des Kosmas von 1140—1196. B. will diesen Namen dem bisherigen »Continuatio Pragensis« vorziehen und sucht ihre Quellen bis 1187 nachzuweisen, da erst mit diesem Jahre selbständige Angaben beginnen. — III. Der Geschichtsschreiber Vincenz, Domherr zu Prag. Im 1. § »Über Vincenz' Lebenslauf« wird darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, die Nationalität dieses Schriftstellers, den Palacky und Emler für einen Čechen erklären, sicherstellen zu wollen, ebenso wie sein Verhältnis zum Prager Bischof Daniel. Aus dem in dem Werke zu Tage tretenden Interesse des Schriftstellers für Mähren und die Olmützer Kirche möchte B. auf eine Abstammung V.'s aus Mähren schliessen, von wo er zwischen 1149 und 1151 nach Prag in die böhmische königliche Kanzlei kam. Die Entstehungszeit der dem Könige Wladislaw gewidmeten Chronik (1140—1167) bestimmt B. im 3. § »Die Abfassungszeit des Buches von König Wladislaw«, auf die Jahre nach 1164. Der 2. § behandelt »Zweck und Inhalt des Werkes« und im § 4 »Vincenz als Schriftsteller« wird eine Charakteristik geboten, die zu dem Ergebnis kommt, dass, obwohl das Buch eine Huldigungsschrift darstellt, an der Verlässlichkeit der Nachrichten nicht zu zweifeln sei. — J. Wisnar, Beiträge zur geographischen Namenkunde. S. 121—131. Es werden hier in einem I. Teil die Namen von 27 Orten des Nikolsburger Bezirkes sprachlich untersucht. Das Ergebnis wäre, dass »die Orte des Nikolsburger Bezirkes zwar anfangs vielfach slawisch waren, dass sie aber neben den anderen ursprünglich deutschen Ansiedlungen in späterer Zeit deutsch geworden sind und sich auch bis auf den heutigen Tag deutsch erhalten haben«. — K. Lechner, Nachträge zum Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. S. 132—164. Bringt 29 Urkunden (1253(?)—1389) aus dem Kremsierer fürsterzbischöflichen Archive, zu deren Abdruck aber (s. u.) Snopek Korrekturen zu bieten notwendig fand. — J. Loserth, Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608.

Mit einigen noch ungedruckten Briefen Karls von Zierotin. S. 226—278. Auf Grundlage von 15 Aktenstücken und Briefen des Steiermärkischen Landesarchivs aus dem Jahre 1608 (April—November) wird das Verhältnis der mährischen Stände zu den Hornern während ihres Streites mit Erzherzog Maximilian dargelegt. Durch den Eibenschitzer Vertrag vom 19. April waren die Mährer zur Unterstützung der Österreicher verpflichtet, allein durch die kluge Politik Mathias' kühlte sich diese Konföderation immer mehr ab, die Mährer rieten stets, von Zierotin beraten und geführt, zur Moderation. — J. Leisching, Johann Tscherte, königlicher Baumeister der niederösterreichischen Lande († 1552). S. 279—302, 331—347. Gibt ein Gesamtbild seines Lebens und seiner Thätigkeit auf Grund gedruckten und handschriftlichen Materials aus Wien und Brünn (Stadtarchiv). — A. Raab, Die Vergangenheit des Kirchspieles St. Laurenz in Rzeczkowitz. S. 317—330. Verfolgt die Geschichte und Besitzverhältnisse dieses mit der Geschichte Brünns so vielfach verknüpften Ortes von den ältesten Zeiten bis in die neueste Zeit. — O. Schier, Der Zug der ungarischen Legion durch Schlesien und Mähren im J. 1866. (S. 347—369). Eine auf direkten Mitteilungen »von aktiv Beteiligten und Augenzeugen nebst eingehenden Erhebungen an Ort und Stelle« beruhende Darstellung dieses »unblutigen Anhangs zu dem denkwürdigen Kriegsjahre 1866«. Die Konstituirung der Legion begann erst, nachdem der Plan, von Italien her unter Garibaldi eine Expedition zu unternehmen, durch Kaiser Napoleon gescheitert war, im Juli 1866 unter preussischer Patronanz durch den zum Generalmajor ernannten Anton Vetter Edlen von Doggenfeld von Neisse aus, das Oberkommando übernahm Klapka. Am 26. Juli wurde die neue Truppe in der Zahl von etwa 2000 Mann von Klapka beeidet und militärisch organisirt; sie führte den Namen: »Königlich preussisch-ungarische Legion«. Im Gegensatz zu den Absichten Preussens begann Klapka in der Nacht vom 1. auf den 2. August seinen Marsch gegen Ungarn und alle Versuche ihn zur Umkehr zu bestimmen scheiterten. Am 3. August stand die Legion an der ungarischen Grenze. Nach einer genauen Darlegung des Marsches der Legion sowie der sie verfolgenden Abteilungen des österreichischen Heeres spricht der Verf. seine Ansicht dahin aus, dass es nichts mehr und nichts weniger als eine schwächliche Demonstration war, gegen die eine kriegerische Abwehr überflüssig erschien, da schon »das blosse Erscheinen der österreichischen Truppen sie völlig unwirksam machte«. — E. Soffé, Peter Ritter von Chlumecký als Geschichtschreiber. S. 370—383. Eine Lebensskizze und Würdigung seiner historischen Arbeiten[1]).

Aus den Miscellen: A. Rzehak, Das sogenannte »Idol von Buchlau«. S. 165—167. Eine 1844 in der mährischen Burg Buchlau gefundene kleine Messingfigur, die früher der heidnischen Zeit zugeschrieben wurde, erweist sich als Armleuchter frühestens aus dem 14. Jahrhundert. — Dsl., Reste einer alten Erzgiesserwerkstätte in Brünn. S. 167—168. Fundgegenstände etwa aus der zweiten Hälfte des

[1]) Von demselben Verf. erschien als selbständige: Schrift: »Peter Ritter v. Chlumecký«. Brünn 1903, 8°. 50 S. Druck und Verlag R. Rohrer in Brünn.

16. Jahrhunderts führen zu dieser Annahme. — Dsl., Reste einer Beinarbeiterwerkstatt. S. 168—169. Gleichfalls nach Ausgrabungen in der Nähe der früheren Fundstelle und aus derselben Zeit stammend. — O. Stoklaska, Alte Brünner Testamente. S. 169—173. Beispiele aus dem ältesten Brünner Testamentenbuch, angelegt 1391. — H. Welzl, Zur Geschichte der mährischen Theatercensur. S. 173 —180. Auf Grund der Akten der mährischen Theaterzensurbehörde für die Jahre 1818—1848 werden Beispiele von dem Vorgehen derselben aus dem Dezennium 1818—1828 gebracht und im Anhang ein Verzeichnis der in dieser Zeit zur Aufführung nicht zugelassenen Stücke gegeben; darunter finden sich Körner'sche Dramen, Grillparzers König Ottokar, Uhlands Ludwig der Baier, Kotzebue, Schiller u. s. w. — J. Spilhaček, Die „spanische Kapelle“ in Neutitschein. S. 180—185. Es ist eine Stiftung aus dem J. 1621 über den Gräbern der spanischen Besatzung, die im Kampfe gegen den Markgrafen von Brandenburg am 24. Juli d. J. vor den Thoren der Stadt Neutitschein gefallen war. Die Kapelle wurde 1724 renovirt beziehungsweise von neuem erbaut, 1742 vom Olmützer Bischof konsekrirt. — H. Preisenhammer, Luxusverbote. S. 186—187. Eine Verordnung des Neutitscheiner Rats gegen „das Kuchenbacken und andere Missbräuche bei denen Kirchgängen der Sechswöchnerin“ vom Jahre 1654. — A. Rzehak, Ein Menschenschädel im Baugrunde der Zderadsäule. S. 303—305. Spricht die Vermutung aus, ob dieses Vorkommen eines Schädels unter einem an sich gewiss bedeutungsvollen alten Baudenkmal, dessen ursprüngliche Bestimmung die eines Merkzeichens der Stapelgerechtigkeit — oder wie ich annehmen möchte: eines blossen Grenzsteines — sein dürfte, nicht mit der alten Sitte der „Bauopfer“ in Zusammenhang zu bringen sei. — Dsl., Neuere Schatzfunde der Bronzezeit aus dem Marchtale. S. 305—307. Bespricht die Funde von Göding (1886, 1890, 1900), Syrovin (1891) und Przestawlk (1899). — K. Buchberger, Zur Stadtgeschichte von Olmütz. S. 307—311. Zwei Urkunden, 1667 Mai 11 und 1755 Juli 22, die über wichtigere Veränderung in einzelnen Stadtteilen in diesen Zeiten Aufschluss geben. — J. Kux, Der Erbschaftsprozess nach dem Littauer Fürstenrichter Stephan Minnich. S. 384 —401. Minnich, ein eingewanderter Westphale, wurde 1632 Stadtschreiber in Littau, 1637 durch Hauskauf Stadtpatrizier, 1640 Ratsherr und war 1643 Bürgermeister zur Zeit des schwedischen Einfalls. 1647 wurde er fürstlicher Richter und blieb es bis zu seinem Tode (1661). An seinen Tod knüpfte sich ein langer Streit um die Verlassenschaft, der eingehend dargestellt wird und allgemeineres Interesse gewinnt, weil in demselben das in Littau bislang geltende Magdeburger Recht mit gemeinem Landrecht im Kampfe steht. — H. Welzl, Zur Geschichte der mährischen Theaterzensur. S. 402—406. Fortsetzung aus dem vorigen Hefte, behandelt die Zeit von 1828—1838. — B. Bretholz, Einige Brünner Rechtssprüche für Heinrichs-Bitesch aus dem 15. Jahrhundert. 1419—1464. S. 406—411. Stammen aus dem 1414 angelegten Stadtbuch.

Jahrgang V. (1901). B. Bretholz, Neue Aktenstücke zur Geschichte des Schwedenkrieges in Mähren und Schlesien.

S. 1—92. Der 1. Abschnitt: „Miniati und die Übergabe von Olmütz an die Schweden. 1642“ behandelt die schwierige Frage der Schuld des Kriegskommissärs und Proviantmeisters Antonio Miniati. Die neuen Aktenstücke sind zum mindesten geeignet, Miniati stark zu entlasten. — Der 2. Abschnitt bringt einige „Berichte über das Treffen bei Jankau am 6. März 1645“. Der 3. Abschnitt schliesslich „Die Befestigung und Verteidigung des Jablunkauer Passes gegen Georg Rákóczy durch das Herzogtum Teschen in den Jahren 1642—1645“ schildert eingehend eine für den Verlauf des Krieges belangreiche Episode an der schlesischen Grenze und zeigt die furchtbaren Leiden und Drangsale, die in jenen Jahren Herzogtum und Stadt Teschen zu erdulden hatten. Die Aktenstücke für alle drei Partien stammen aus dem mährischen Landesarchiv. — K. Lechner, Nachträge zum „Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae“. S. 93—100, 254—284. Fortsetzung aus dem früheren Jahrgang über die Zeit von 1390—1407. — A. Bachmann, Über ältere böhmische Geschichtsquellen. S. 107—138. In Fortführung der Studien aus den früheren Jahrgängen handelt Kap. IV. über „Die Hradisch-Opatowitzer Annalen“, Kap. V. über „Die böhmischen Annalen des 13. Jahrhunderts“. Betreff der ersteren Quelle untersucht B. genauer ihr Verhältnis zu Kosmas, zum Mönch von Sazawa und zu Vincenz. Er kommt zu dem Ergebnis, dass dieses Werk aus der Vereinigung von historischen Notizen, die in den beiden Benediktinerklöstern Hradisch und Opatowitz entstanden waren, nicht vor 1165 in Opatowitz verfasst wurde, „indem man die Lücken zwischen ihnen aus Kosmas, dessen ersten Fortsetzer und Vincenz ergänzte und aus Ekkehard und Kosmas einen ersten Teil kompilirte, der bis auf die Tage der Geburt des Herrn und Julius Cäsar hinaufreicht“. „Die beabsichtigte zeitgenössische Fortsetzung“ sei „über Meldungen zu den Jahren 1157 und 1158 nicht hinausgediehen“. Was die „böhm. Annalen des 13. Jhd.'s“ anlangt, so kommt B. zu einer ganz neuen Scheidung dieser von 1142—1283 reichenden Quelle, die sich bald an Palacky, bald an Koepke anzuschliessen scheint, schliesslich aber doch eine ganz neue Ansicht über ihre Entstehung darstellt. — W. Müller, Geschichte der k. k. Studienbibliothek in Olmütz. S. 139—211, 321—331. Die Bibliothek entstand aus jener des Jesuitenkollegs in Olmütz, das bei seiner Aufhebung mindestens 8090 Bände zählte, und hiess zunächst „öffentliche Universitätsbibliothek“. Gleich die Schicksale in den ersten zwei Jahrzehnten (—1790), die schwierige Organisirung und Katalogisirung, die Überführung nach Brünn (1778) und Zurückführung nach Olmütz (1782), die Persönlichkeit des Bibliothekars Johann Alois Hanke, seine Zänkereien mit dem Custos Johann Expedit Hanke sind interessant. Auch die Revision der Bibliotheken der aufgehobenen Klöster Mährens, die 1786 J. A. Hanke übertragen wurde, wird hier eingehend mit Belegen des Bücherbestandes der einzelnen Klöster behandelt. Auf Grund der Akten werden dann die weitere Geschichte der Bibliothek, die zahlreichen Reform- und Organisationsvorschläge der Beamten, die Persönlichkeit der Bibliothekare — Karmaschek, Voigt, F. X. Richter, Ssylhavi „der bedeutendste Fachmann, der an der Bibliothek tätig war“, Skyba „mit dem die Jahrzehnte lange Periode handwerksmässiger Bibliotheksleitung beginnt“, Dr. Alois Müller, Hausmann — dargestellt. Nach Aufhebung

der Universität in Olmütz wurde 1860 die »Universitäts-Bibliothek« in eine Studienbibliothek umgewandelt. Der verdienstvolle Aufsatz schliesst mit einer kurzer Schilderung der Verwaltung unter dem Amte des Autors selbst, der seit 1892 demselben vorsteht, mit Daten über den Aufwand, die Büchervermehrung, und den Entlehnungsverkehr von 1773—1900. — A. Rolleder, Die mährischen Herren von Sternberg. S. 212—237, 332—373. Die Arbeit »bezweckt nur die Sicherstellung der Genealogie« dieses nach den Krawaren bedeutendsten älteren mährischen Herrengeschlechtes »unter genauer Konstatirung der einstigen Besitzungen«. Hauptquelle sind die bekannten gedruckten Quellenwerke: Landtafel, Codex diplomaticus Moraviae, Regesta Bohemiae et Moraviae, Wolny u. a. m. Eine Stammtafel liegt bei. — J. Leisching, Die Vorläufer des ständigen Schauspiels in Brünn. S. 238—253. Behandelt etwa die Zeit von 1669 an, zählt auf Grund der Akten des Stadtarchivs über »Glückshafen« die bedeutenderen Truppen auf, die regelmässig oder vorübergehend in Brünn spielten — Felix Kurtz, einer der am häufigsten wiederkehrenden »Prinzipale«, Angelo Mingotti brachte 1732 die erste Operntruppe — spricht über das Lokale der Spielhäuser, über die — meist sehr traurigen — Verhältnisse der Truppen, über Theaterzettel und andere damit zusammenhängende Dinge. — B. Bretholz, Mocran et Mocran, Zur Kritik der goldenen Bulle König Friedrichs II. für Mähren vom Jahre 1212. S. 305—320. Wiederabdruck aus den »Mitth. des Instituts« Erg.-Bd. 6, S. 235 ff. — F. Tvaružek, Marsch der polnischen Hilfsarmee unter König Johann III. Sobieski durch Schlesien und Mähren im Jahre 1683. (Aus dem Nachlasse des Dr. H. Preisenhammer, Bürgermeisters der Stadt Neutitschein). S. 374—392. Der Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit der Feststellung der Marschroute, welche die polnische Avantgarde unter Sieniawski verfolgte, die den Zweck hatte, die auf der Strecke Tarnowitz, Troppau, Olmütz, Brünn unter Sobieski's Führung zum Entsatze Wiens heranrückende polnische Ost- und Hauptarmee gegen allfällige Überfälle und Angriffe zu sichern. Der Verf. berichtigt dabei eine Reihe von allgemein angenommenen Irrtümern und kommt zu den Ergebnis, dass der mit solchem Erfolg ohne jedwede Störung und ungemein schnell durchgeführte Marsch aus den östlichsten und südlichsten Gegenden Polens bis an die Donau ein glänzendes Zeugnis für Sobieski's grosse strategische Tüchtigkeit abgebe. — Aus den Miscellen: W. Teltschik, Die Gründung von Klein-Kunewald. S. 285—288. Der Aufsatz gibt ein anschauliches Bild von der Kolonisation des Gebietes der Herrschaft Kunewald nach dem dreissigjährigen Kriege durch den neuen Besitzer Grafen Sereny. Quelle hiefür sind die alten Grundbücher der Zauchteler Erbrichterei, die mit 1642 beginnen. — A. Raab, Archivalien in Mauerspinden. S. 289—294. Beispiele aus Schloss Osterburg in N.-Österreich, aus dem Hussowitzer Stiftshof (bei Brünn) und dem Brünner Rathaus. — A. Rzehak, Die Chronologie in der Vorgeschichte. S. 294—295. Macht mit der von Prof. Dr. G. Kossinna, kgl. Bibliothekar in Berlin, aufgestellten »Chronologie der vorgeschichtlichen Metallzeit« bekannt, da man sie »ohneweiters auch für die Vorgeschichte unserer Heimat akzeptiren könne«. Darnach umfasst die Kupferzeit oder Bronzezeit die Periode von

2000 bis 950 v. Chr. und zerfällt in 4 Abschnitte: 1. 2000—1500, 2. 1500—1300, 3. 1300—1100, Beginn des Leichenbrandes, 4. 1100—950, früheste Hallstattzeit. Die Eisenzeit von 950 v. Chr. angefangen teilt Kossinna in sechs weitere Abschnitte: 5. 950—750, die ältere, 6. 750—550, die mittlere, 7. 550—400 die jüngere Hallstattzeit, 8. 400—250, Früh- 9. 250—150 Mittel- und 10. 150 v. Chr. bis n. Chr. Spät-Latènezeit. — A. Rzehak, Ein Schatzfund der Bronzezeit aus der Umgebung von Ungarisch-Hradisch. S. 296. Die Bronzen dieses Fundes, die dermalen im böhmischen Museum in Prag verwahrt werden, gehören zu den schönsten, die je in Mähren gemacht wurden; hervorzuheben sind zwei grosse schöne Brillenspinalen, ein Beil, Armspangen, Ringe. — O. Stoklaska, Die Brünner Familie Tschertte (Teufel). S. 297—298. Bringt über diese Brünner Familie, aus der auch Johannn Tsch., der königliche Baumeister der niederösterreichischen Lande stammte, Ergänzungen zu Leischings Aufsatz in dieser Zeitschrift IV (s. o.) aus dem ältesten Brünner Testamentenbuch. — F. Schenner, Zierotins Bibliothek in Breslau. S. 393—398. Neben allgemeinen Bemerkungen über diesen Bestandteil der Breslauer Stadtbibliothek, sowie über die Porträts Karls von Zierotin, bespricht Sch. einen Bellarmin von 1610 (Sign. K. 138) und einen Band mit Zierotin'schen Reden von 1580. — K. Lechner, Zeugnis 1. für die Grafen Karl und Rudolf von Liechtenstein-Kastelkorn über ihre Studien an dem erzherzoglichen Jesuitengymnasium zu Innsbruck (1635 März 29 Innsbruck), 2. für Karl Graf von Liechtenstein-Kastelkorn über seine an der Universität zu Ingolstadt zurückgelegten Studien (1644 Oktober 27 Ingolstadt). S. 398—400. Abdruck zweier Originalurkunden aus dem fürsterzbischöflichen Archive in Kremsier.

Casopis Matice Moravské. (Zeitschrift der Mährischen Matice). Hauptredakteure: Vincenc Brandl. Frant. Bartoš. Verantwortl. Redakteur: Frant. Kameníček. Hauptmitarbeiter: Frant. A. Slavík. Frant. Jar. Rypáček.

Jahrgang XXIV (1900). J. Bartocha, Jak za starých dob čestina znenáhla stala se jazykem jednacím (uředním, diplomatickým) v zemích koruny české. (Wie in alter Zeit die čechische Sprache allmählig Geschäftssprache (Amts- und Urkundensprache) in den Ländern der böhmischen Krone geworden ist). S. 1—13, 124—137, 220—237. Eine an sich belangreiche Studie, die leider durch gelegentliche national gestimmte Aperçu's, wie „das schlechte Beispiel", „die üble Gewohnheit" des čechischen Adels die deutsche Sprache anzuwenden, das „sich berauschen an fremdem Gewand, fremder Sitte und Sprache", an wissenschaftlichem Wert einbüsst. Sachlich beachtenswert ist, dass B. das aus mehreren älteren Abhandlungen bekannte Verzeichnis der ältesten čechischen Urkunden, die von böhmischen Adligen ausgingen und mit einem Revers Peter Neumburgers für Boczek von Kunstadt dd° 1370 Dezember 27 beginnen, ergänzt. Die bisher bekannte älteste königliche Urkunde in čechischer Sprache ist von K. Wenzel dd° 1394 August 25; vom Markgrafen Jodok existirt eine ältere, vom 17. März 1389. — Fl. Koudelka, Krasové potoky na Moravě. (Karstbäche in

Mähren). S. 13—22. Beschreibt die bald ober- bald unterirdisch laufenden Wasser des mährischen Karstgebietes von Sloup und die zum Teil von ihm selber durchgeführten Experimente wegen Feststellung des Zusammenhangs dieser Wässer mit farbigem Fluorescein. — V. Houdek, Kralický kostelíček a památnosti jeho. (Die Kirche in Kralitz und ihre Denkwürdigkeiten). S. 23—30. Gemeint ist jenes Kralitz bei Trebitsch, das durch die Druckerei der mährischen Brüder berühmt ist. (Kralitzer Bibel). Die dortige Pfarrkirche zum h. Martin wurde 1899 renovirt, wobei neben einer Anzahl von Grabsteinen auch Inschriften und Malereien zum Vorschein kamen, die teilweise auf die Brüdergemeinde zurückzuführen sind. — F. J. Rypáček, K náboženským dějinám moravským za I. polovice 18. století. (Zur mährischen Religionsgeschichte in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts). S. 30—39. Einige auf das Urteil des Prager Appellationsgerichtes gegen Paul Tatíček wegen Ketzerei (7. Februar 1732) bezügliche Aktenstücke aus dem Lomnitzer Archiv. — J. Cvrček, Z posledních dnů sboru bratrského v Kyjově. (Aus den letzten Tagen der Brüderunität in Gaya). S. 39—50. Nachrichten aus dem Herrenhuter Archiv über die Streitigkeiten, die mit dem Eintritt des Priesters Johannes Albicius als Pfarrer in Gaya (1577) ausbrachen, teils im vollen Wortlaut teils in Auszügen mitgeteilt. — F. Nosek, Práva horská na panství Hodonínsko-Pavlovském. (Weinbergrecht auf der Herrschaft Göding-Pawlowitz). S. 50—62. Im J. 1692 ging die Herrschaft vom Grafen Friedrich von Oppersdorf auf den Fürsten Johann Adam von Liechtenstein über, bei welcher Gelegenheit unter anderen Veränderungen in der Gutsverwaltung auch die Bergrechtsbücher erneuert wurden. Erhalten haben sich von diesen das Weinbergrecht des Dorfes Bořetitz unter dem Namen „Folgensteinisches Recht“ und das interessantere und ausführlichere von Rakwitz in 66 §§. — J. Malovaný, Skladba nářečí císařovského. (Die Deklination des Kaiserswerther Dialekts). S. 62—69, 137—151, 260—274, 336—348. Fortsetzung aus dem früheren Jahrgang. — K. V. Adámek, Delikty návrhové dle osnov nového trestního zákona rakouského. (Antragsdelikte nach dem Entwurf des neuen österreichischen Strafgesetzes). S. 69—79, 158—172, 237—250, 358—372. Mit kurzer historischer Einleitung. — R. Dvořák, Kdy asi Keltové zabrali sídla v Čechách a na Moravě. (Wann sich etwa die Kelten in Böhmen und Mähren niedergelassen haben?). S. 117—124. Die Ergebnisse lauten: 1. Die Boier kamen nach Böhmen nicht aus Gallien, sondern aus ihrer asiatischen Urheimat; 2. die Tectosagen waren nie in Mähren ansässig gewesen; 3. über die Einwanderung der Kotiner nach Mähren lässt sich nichts bestimmtes sagen. — M. Václavek, Panství Vsacké l. P. 1776. (Die Herrschaft Vsacko im J. 1776). S. 151—157, 280—288, 372—376. Diese Herrschaft umfasst das Gebiet von Wsetin und kam nach dem Tode des Grafen Georg Illyeshazy (1689), der keine männlichen Erben hinterliess, an seinen Neffen Nikolaus. 1700 kam es infolge der Klagen seiner Untertanen vor dem mährischen Landrecht zu einer kommissionellen Untersuchung und zu einem „Ausgleich (Transakt)“ zwischen Graf Nikolaus und seinen Untertanen, dessen Robotbestimmungen im wesentlichen bis 1848 in Giltigkeit

standen. Nikolaus' Nachfolger war sein Sohn Josef (1724—1766), dann kam dessen Sohn Johann Christoph (—1799). Im Zusammenhang mit der Einführung des Robotpatentes vom J. 1775 verfasste der dortige Oberamtmann Josef Georg Beyer eine Beschreibung der Herrschaft in deutscher Sprache, die aber in diesem Aufsatz nur in čechischer Übersetzung — nicht einmal der Originaltitel wird in einer Note angeführt — mitgeteilt wird, wobei überdies weder richtige noch einer wissenschaftlichen Forschung entsprechende Randglossen über die Germanisirung von damals und jetzt unterlaufen. — M. Kříže, Dějiny literatury o propasti Macoše (Geschichte der Literatur über die Felsschlucht Macocha). S. 172—184, 274—280, 348—357. Gibt eine Übersicht jener Schriften, die tatsächlich neue Kunde über diese geologisch und hydrographisch so interessante Schlucht gebracht haben, beginnend mit der Beschreibung, die P. Martin Alex. Vigsius von Obrowitz im J. 1663 in seinem Buche „Vallis baptismi" geboten hat. — F. Šujan, Počatky Brna a jeho jméno. (Die Anfänge Brünns und sein Name). S. 213—220. In dem 1. Kapitel „Die vorhistorische Zeit" betitelt und bis 1031 reichend tritt Š. wiederum für die Identität des Ptolomäischen „Eburodunum" mit der Lage des heutigen Brünn ein. Der Gedanke, den italienischen Namen einer Bastei auf dem Spielberg „Bastione Peroni", der im J. 1645 vorkommt, mit der altslawischen Gottheit „Perun" oder die lokale Bezeichnung „Purzenbühel" für den Abhang des Franzensberges mit „Parzen", unter denen die Genossinnen der altslawischen Göttin Vesna gemeint sein sollen, in Zusammenhang bringen zu wollen, ist selbstredend irrig. Im zweiten Kapitel „Die historische Zeit" überrascht es, die längst als Fälschung erwiesene Urkunde Cod. dipl. Morav. I. p. 112 nr. 127 „E fragmento Monseano" historisch verwertet zu sehen. Neben der Darstellung der Einrichtung der Provinz „Brünn" unter Herzog Břetislaw, kommt der Verf. nochmals auf die etymologische Ableitung des Namens „Brünn" zu sprechen und glaubt es als „feste Stadt" (místo pevné) von dem slawischen Stammwort „brn" im Gegensatz zu anderen slawischen Ableitungen herleiten zu können[1]). — J. Klvaňa, Krevní kniha městečka Bojkovic. (Das Blutbuch des Städtchens Bojkowitz). S. 250—260, 376—387. Der genaue Titel dieses aus dem 17. Jahrhundert stammenden für die Gerichtspraxis und Kulturgeschichte interessanten Buches, das sich im Archiv des genannten Städtchens befindet, lautet in deutscher Übersetzung: „Blutbuch d. St. B., in welches eingetragen werden alle Ursachen, Erkenntnisse und Urteile über jedwede Leute, die durch den Henker aus diesem Leben geschafft wurden, sowie andere Strafen, die sie für ihre bösen Taten erduldeten". Die einzelnen Urteile sind bald kürzer bald ausführlicher eingetragen. Der Aufsatz bietet eine Auslese aus den verschiedenen Straffällen: Verurteilung wegen Zauberei, Mord und Totschlag, Ehebruch und Unzucht. (S. später). — V. Prasek, Jméno Velehrad. (Der Name Wellehrad). S. 313—321. Ursprünglich führte diesen Namen der heute „Altstadt" genannte Ort und darauf beziehen sich die Nachrichten von 1130—1315, die der Verf. zusammenstellt und

[1]) Der Verf. hat mittlerweile eine vollständige Geschichte Brünns u. d. T. „Dějepis Brna". 8[t]. 355 S. (1902) herausgegeben.

kritisch untersucht; mindestens von 1258—1297 hat das spätere Hradisch den Namen: »Neu-Wellehrad«. Die heute Wellehrad genannte Ortschaft, in der sich auch das Kloster gleichen Namens befindet, ist etwa eine Stunde von jenem alten W. entfernt und nach des Verf. Ansicht wäre etwa 1253 das Kloster von hier dahin übertragen worden. — F. V. Peřinka, Opat Šebastian Freytag z Čepiroh. (Der Abt Sebastian Freitag von Czöppern). S. 321—336. Eine kurze Lebensskizze dieses bekannten Klosterbrucker Abtes (1572—1585) auf Grundlage der gedruckten Literatur unter Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse und Zustände im Znaimer Gebiet in jener Periode. — F. Slavík, Příspěvky k nerostopisu moravskému. (Beiträge zur mährischen Oryktographie). S. 387—392. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang.

Aus den Miscellen: V. Houdek bespricht in seiner Fortsetzung der »Beschreibungen historischer und Kunstdenkmäler in Mähren« 1. Schloss, Stadt und besonders die Schlosskirche St. Prokop in Trebitsch (S. 79—87); 2. Tischnowitz und Vorkloster (S. 184—189); 3. Auspitz, Gurdau und Lautschitz (S. 288—294). — J. Cvrček bringt aus dem Herrenhuter Archiv Nachrichten über einen Streit wegen der Kirche und dem Priester in Eibenschitz aus dem J. 1581 (S. 294—296). — F. Kameníček (?) bespricht Johann Hübners »Vollständige Geographie. Dritter Teil ... 1758« mit Rücksicht auf die Frage, »wie dieser Geograph über Böhmen geurteilt hat« (S. 392—398). — F. Rypáček beschreibt das Lomnitzer Kancional aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, geschrieben von Johann Klabík aus Zlín. (S. 398—403).

Jahrgang XXV (1901). Th. Vodička, Fr. Palackého řeč spisovná. (Franz Palacky's Schriftsprache. S. 1—14, 151—171, 250—267, 369—381. Eine eingehende detaillirte grammatikalische Studie. — V. Prasek, Eburodunum-Brno (Eburodunum-Brünn). S. 14—33. Eine, wie der Nebentitel lautet, kritische Studie über die Erklärung der Ortsnamen im allgemeinen und Brünns im besonderen, hervorgerufen — wie es scheint — durch die im vorigen Jahrgang angeführte Arbeit Šujans über Brünn, dessen etymologische Versuche zurückgewiesen werden, und ähnliche Arbeiten über Namensforschungen (Zeiner, Keltsch etc.). Prasek widerlegt die Ableitung des Namens Brünn von Eburodunum mit guten Gründen, der Beweis aber, dass es ein altčechischer Name sei (brno = Koth, Lehm) bleibt auch nur hypothetisch. — K. Absolon, Kritické úvahy o moravské zvířeně jeskynní. (Kritische Studien zur mährischen Höhlenfauna). S. 33—45. — F. Šilhavy, Místní názvy Brtnice, Dlouhá Brutnice a Brtnička. (Die Ortsbezeichnungen Pirnitz, Lang-Pirnitz und Klein-Pirnitz). S. 45—51, 171—178. Wie auch schon früher angenommen wurde, erklärt Š. den Ortsnamen als »Siedlung der Bienenzüchter« (brtník), während er die Ableitung von »brdo« (Anhöhe) ablehnt. Ein sicherer Beweis, dass hier auch wirklich Bienenzucht getrieben wurde, ist nicht zu erbringen, nur der Reichtum an Wäldern lässt darauf schliessen. In diesem Zusammenhang handelt der Verf. auch über das Bienenrecht in Mähren. — F. Snopek, Lechnerovy dodatky k moravskému diplomatáři. (Lechners Ergänzungen zum mährischen Diplomatar). S. 51—61. Bringt eine ansehnliche Zahl zum Teil belangreicher Korrekturen, durch die Lechners Texte (s. o.)

verbessert werden. — F. Tischer, Dopisy Zikmunda Helta z Kementu p. Jáchymovi z Hradce od r. 1553—1558. (Briefe des Sigmund Helt von Kement an Joachim von Neuhaus aus den J. 1553—1558). S. 61—66, 185—190, 295—303, 405—409. J. v. N. war Oberster Kanzler von Böhmen, S. H. v. K. sein Stellvertreter und Vertrauensmann K. Ferdinands I. Die Briefe berühren zum Teil lokale und private Angelegenheiten, gelegentlich wird auf wichtigere politische Vorkommnisse angespielt, Reisen des Königs werden erwähnt, Kirchen- und wichtigere Landesangelegenheiten finden sich fast in jedem derselben berührt. Die Briefe an Joachim sind böhmisch, zwei an den Kaiser und einer an Schenauer deutsch; sie liegen im Neuhauser Archiv. — J. Klvaňa, Křevní kniha městečka Bojkovic. (Das Blutbuch von Boikowitz). S. 66—72, 178—184, 292—295, 402—405. Fortsetzung aus dem vorigen Jahrgang (s. oben), wobei für nachfolgende Verbrechen Beispiele angeführt werden: Diebstahl und Hehlerei, Bienenschaden, Verrat jeder Art. — B. Navrátil, Listy Palackého Bočkovi. (Briefe Palacky's an Boczek). S. 97—132. Es sind 15 Briefe aus den J. 1832—1838, die sich zufällig im mährischen Landesarchiv gefunden haben und die, wie der Verf. in einer kurzen Vorrede richtig charakterisirt, einigermassen das schliesslich so unfreundliche Verhältnis dieser beiden für die Geschichtsforschung in unseren Ländern bedeutenden Gelehrten im Entstehen und Wachsen zeigen, für deren volle Beurteilung aber noch die Boczek'schen Antworten an Palacky notwendig wären. Reichliche Anmerkungen erleichtern das Verständnis des Inhalts und der in den Briefen vorkommenden Personen und Werke. — F. V. Peřinka, Některé zaniklé osady na Znojemsku. (Einige untergegangene Ortschaften im Znaimer Kreis). S. 132—151, 267—276, 384—394. Eine ebenso willkommene als notwendige gründliche topographische Lokalstudie. — K. Kadlec, Rodinný nedíl ve světle dat srovnavacích dějin pravních. (Der Familienunteil im Lichte der Daten der vergleichenden Rechtsgeschichte). S. 217—245, 333—369. Wie K. sich früher gegen Peisker's čechisch geschriebene Abhandlung „Ein Wort über die Zadruga“ (Slovo o zadruze) gewendet, welche Einwände er auch gegen die deutsch geschriebene Abhandlung Peiskers „Die serbische Zadruga“ aufrecht hält, so gilt dieser Aufsatz vornehmlich der Abwehr gegenüber der oben zitirten Arbeit Pekař' „Zum Streit über die altslavische Zadruha“. Auf Pekař' Bemerkung, dass Kadlec ohne Beweis die Existenz der Zadruha bei den Slawen annehme, sie einfach voraussetze, antwortet dieser mit dem Hinweis auf die von zahlreichen Autoren, deren Werke und Belegstellen er ausführlich zitirt — Fustel de Coulanges, Ihering, Mommsen, Mitteis, Leist, Cuq, Post, Giddings — u. a. vertretene Theorie, dass einstmals die Menschheit in viel grösseren und breiteren Verbänden lebte, als es die heutige Familie darstellt; und eben diese Theorie erkläre genügend seinen Satz in seinem von Pekař kritisirten Werke „Rodinný nedíl ...“ „Gründe für den Bestand der südslawischen Zadruga seit alter Zeit anzuführen, wäre eigentlich unnötig, da niemandem mit Grund beifallen könnte zu behaupten, dass die Zadrugaeinrichtung erst ein Gebilde späterer Zeit sei“. K. sieht in der Zadruga nur eine Form des allgemein geltenden ursprünglichen kollektivistischen Prinzips, das für das südslawische Recht anzunehmen und vorauszusetzen

um so begründeter sein müsse, als sich Spuren davon noch im heutigen Rechte dieser Völker erhalten haben. Im weiteren Verlauf sucht Z. die schon früher angeführten Belege für die Zadruga aus den südslawischen und russischen Quellen, die Pekař in ihrem Werte und ihrer Bedeutung zu entkräften versucht hatte: das Vinodolský'sche Gesetz von 1288, das Statut von Polic vom Jahre 1440, das Gesetzbuch Stephan Dušan's und das Dubrovnicki'sche Recht, ferner die russischen Rechtsquellen z. B. die Ruská Pravda (Das russische Recht) etc. Schliesslich hält Kadlec sowohl Peisker als Pekař vor, dass ihnen überhaupt das Wesen der Zadruga-organisation unklar ist, ebenso wie der Unterschied zwischen der Familie des altslawischen Rechts und jener des römischen Rechts. Deren Fundamentalunterschied sieht Kadlec darin, dass das Wesen der slawischen Familie in der Existenz eines kollektiven Familieneigentums beruhe, während die römische Familie begründet ist auf dem individualen Eigentum des Familienoberhauptes. Mit diesen Fragen beschäftigt sich sodann der Autor ausführlich und kommt zu dem Schlusse, dass die von ihm im „Rodinný nedíl“ aufgestellten Behauptungen 1. dass die südslawische Zatdruha und der tschechische „rodinný nedíl“ ein und dasselbe Rechtsinstitudarstellen und 2. dass die Zadruhaorganisation bei den alten Slawen tatsächlich existirte, trotz der Pekař'schen Kritik zu Recht bestehen. — J. Kabelík, Z literární pozůstalosti J. H. Galaše. (Aus dem literarischen Nachlass des J. H. Galaš). S. 245—250. Bespricht eine Handschrift des Prerauer Gymnasiums „Josefa Heřmana Agapita Gallaše „Quodlibet Moravicum“ geographischen, topographischen, statistischen, künstlerischen Inhalts des von 1756—1840 in Weisskirchen lebenden ungemein fruchtbaren Schriftstellers. Register des Inhalts und einzelne Proben werden abgedruckt. — A. Bervid, Předběžné výsledky sčítání lidu z 31. prosinec 1900. (Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900). S. 276—292. — K. V. Adámek, O Janovi z Rušinova a o Janovi Hertvíkovi z Rušinova. (Über Johann von Rausinow und Johann Hertwik von Rausinow). S. 394—401. Scheidet zwischen diesen beiden mit einander verwandten Personen, von denen der letztere 1487 oder 1488 starb, während der erstere zwischen 1398 und 1455 nachweisbar ist, und bringt für beide die urkundlichen Daten bei. — Aus den Miscellen: V. Houdek bespricht in der Fortsetzung seiner „Beschreibung historischer und Kunstdenkmäler in Mähren“ Raigern, Saitz, Přikluk, Prossnitz (S. 73—82), Littau, Mähr.-Neustadt, Konitz (S. 190—199). — R. bespricht: „Wie der alte Geograph Johann Hübner im J. 1758 über Mähren geurteilt hat“ (S. 82—84). — J. Klvaňa beschreibt kurz einen Münzfund bei Ung. Hradisch, zum grössten Teil Silbergeld 16. Jahrhundert (S. 84—85). — F. Janovský berichtet über einen Band mit Predigten Anfang saec. XVIII. im Museum von Teltsch, herstammend von dem aus Teltsch gebürtigen Georg Franz Prochazka de Lauro, Dekan in Beraun in Böhmen (S. 303—308). — J. Klvaňa beschreibt einen Bracteatenfund bei Göding (S. 308—309). — J. Beringer teilt eine Begabungsurkunde des Tas Mezeřický von Lomnitz für die Kirche des h. Stanislaus in Jamnitz mit (S. 410—411).

Brünn. B. Bretholz.

Engelbert Mühlbacher.

† 17. Juli 1903.

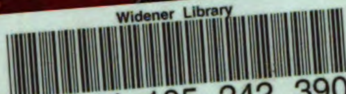
Als Mühlbacher gegen Ende Juni für dieses Heft der „Mitteilungen“ die Dispositionen traf, wer hätte ahnen mögen, dass es seine letzte Fürsorge sei, dass unsere Zeitschrift so furchtbar schnell der festen leitenden Hand beraubt würde, diese Zeitschrift, die Mühlbacher mitbegründet hat, die er durch seine Umsicht, rastlose Energie und aufopfernde Hingabe über die schwierigen ersten Zeiten zur gesicherten Existenz führte, zu Ansehen und Blüte brachte, die er durch vierundzwanzig Jahre geleitet hat. Neben seinen eigenen grossen Werken werden die dreissig Bände der „Mitteilungen“, welche Mühlbachers Namen als ihres Redakteurs an der Spitze tragen, ein dauerndes Denkmal seiner unermüdlichen Tätigkeit im Dienste der historischen Wissenschaft sein und bleiben. Wir wollen an dieser Stelle vor allem dem Gefühle schmerzlichster Trauer über den Verlust Mühlbachers Ausdruck verleihen, das nächste Heft der Zeitschrift wird ihm und seinem Wirken eine ausführliche Würdigung zu Teil werden lassen.

Die Redaktion der Zeitschrift übernimmt Prof. Dr. Oswald Redlich.

Inhalt.

Druck der WAGNER'schen Universitäts-Buchdruckerei in Innsbruck.


JAN 18 1905
APR 10 1907
JUN 21 1922
DUE MAY 12 1928
WIDENER
BOOK DUE
JUN 29 1989
CANCELLED
WIDENER
BOOK DUE
1987
CANCELLED


Widener Library
3 2044 105 242 390